Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1977)

Rubrik: Novembersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bolligen, 12. Oktober 1977

Frau Grossrätin,
Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche Novembersession

Montag, 7. November 1977

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung)

Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung)

zur ersten Beratung:

Gesetz vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung)

Gesetz über die Einigungsämter

Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes

Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Änderung)

Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975; Änderung und Ergänzung des Steuergesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes / Einführung eines Gemeindesteuerverbundes («LdU-Initiative»)

Dekretsentwürfe

Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion (Änderung und Ergänzung)

Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen vom 16. Februar 1971/17. November 1976 (Änderung)

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW), (Änderung)

Dekret zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung)

Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Änderung)

Bestellung einer Kommission

Volksbegehren betreffend die Einführung eines Ombudsmannes für den Kanton Bern

Dekret über die Altbaumodernisierung

Grossratsbeschluss betreffend Verlängerung und Reform der Primarlehrerausbildung

Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze im Bereich der Pathologie

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

1. Nachkredite

Gesundheitsdirektion

1. Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung – Bericht über Grundsätze für die psychiatrische Versorgung
2. Nachkredite

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Straferlassgesuche
3. Nachkredite

Finanzdirektion

1. Staatsvoranschlag 1978

Nachkredite

Justizdirektion
Volkswirtschaftsdirektion
Erziehungsdirektion

Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion
Gemeindedirektion

Nachsubventionen

Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

1. Ein Oberrichter als Ersatz für den auf den 31. Dezember zurücktretenden Henri Béguelin
2. Wahl des Generalprokurators des Kantons Bern für den zurücktretenden Theodor Jenzer
3. Zwei nebenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (anstelle des zurücktretenden französischsprachigen Richters Jean Haas und des aus Altersgründen nicht mehr wählbaren Richters Dr. Paul Schorer)
4. Vier nebenamtliche Richter am Versicherungsgericht, worunter ein Richter mit französischer Muttersprache (Erhöhung der Richterzahl gemäss Gesetz über die Abänderung des VRPG vom 30. August 1977)
5. Ein nebenamtlicher Jugendfachrichter (Jugendgerichtskreis Seeland) anstelle des auf den 31. Dezember 1977 zurücktretenden Fred Dietrich

Infolge Ablaufs der Amtsdauer:

I. Jugendgerichte des Kantons Bern

6. Wahl von sechs Präsidenten der Jugendgerichte für die Amtsdauer 1978–1981; Jugendgerichtskreise Oberland, Mittelland, Bern-Stadt, Emmental-Oberaargau, Seeland und Jura
7. Wahl von fünfundzwanzig nebenamtlichen Jugendfachrichtern für die Amtsdauer 1978–1981; Jugendgerichtskreise Oberland (4), Mittelland (4), Bern-Stadt (4), Emmental-Oberaargau (4), Seeland (5) und Jura (4)

II. Verwaltungs- und Versicherungsgericht

8. Präsident des Gesamtgerichts

III. Verwaltungsgericht

9. Präsident
10. Ein vollamtlicher Richter
11. Acht nebenamtliche Richter

IV. Versicherungsgericht

12. Präsident
13. Drei vollamtliche Richter
14. Zehn nebenamtliche Richter

V. Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

15. Präsident
16. Vizepräsident
17. Drei Mitglieder
18. Sechs Ersatzmitglieder

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Lehmann

Erste Sitzung

Montag, 7. November 1977, 14 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Artho, Bhend, Christen, Dreyfus, Feldmann (Ittigen), Gehler, Hirschi, Hof, Frau Kretz, Reimann, Rubin, Schild, Schmidlin, Schnyder, Stähli, Steinlin, Stettler, Studer, Weber (Niederried).

Eröffnungsansprache

Präsident. Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, zur Eröffnung der zweitletzten Session dieser Legislaturperiode heisse ich Sie alle recht herzlich willkommen. Sie wissen, dass ein gerüttelt Mass an harter Arbeit auf uns wartet. Mit meinem Willkommensgruss verbinde ich deshalb den Wunsch und die Hoffnung, jedes Ratsmitglied möge in der kurzen uns zur Verfügung stehenden Zeit Anzahl und Last der zu behandelnden Geschäfte richtig einschätzen und seinen Beitrag zu flüssigen und zielstrebigen Beratungen der Vorlagen leisten.
Bevor wir zur Arbeit übergehen, möchte ich daran erinnern, dass sich am vergangenen 28. Oktober Vertretungen sämtlicher Kantonsregierungen anlässlich einer gemeinsamen Konsultation mit Bundespräsident Dr. Kurt Furgler für die Bildung des neuen Kantons Jura ausgesprochen haben. Dieser einhelligen Stellungnahme und Kundgebung kommt sowohl für unseren Kanton als auch für die gesamte Eidgenossenschaft nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Ich zögere nicht, hier – im Grossen Rat der 200 – meiner Genugtuung über das Ergebnis der erwähnten Konsultation Ausdruck zu geben. Bei dieser Gelegenheit ist die Feststellung berechtigt, dass die bisherigen Bemühungen der drei unmittelbar Betroffenen, nämlich der Konstituante des künftigen Kantons, der Behörden des Kantons Bern und der Eidgenossenschaft, bei den Regierungen der übrigen Stände auf freundeidgenössisches Verständnis gestossen sind. Die empfundene Genugtuung wird nur durch den Eindruck getrübt, den das kürzlich verübte üble Bubenstück der Béliers bei uns hinterlassen hat. Einer entschiedenen Verurteilung dieser erneuten Provokation kann ich mich nicht enthalten. Im übrigen wäre es fehl am Platze, darüber hier und jetzt mehr Worte zu verlieren.
Obwohl die Schweiz und der Kanton Bern nicht unmittelbar davon betroffen wurden, sind die seit der Septembersession vorgefallenen, tragisch und glückhaft zugleich verlaufenen internationalen Terroraktionen jedem von uns in lebhafter Erinnerung. Wir können uns nicht der Illusion hingeben, unser Kanton sei in der Lage, diesem schrecklichen Übel allein zu begegnen. Was aber die direkte Bekämpfung solcher Ereignisse betrifft, müssen wir uns bereithalten, mit den anderen Ständen und – soweit Not am Manne – nach Weisungen überkantonaler Krisenstäbe rasch und entschlossen vorgehen zu können. Es ist in diesem Zusammenhang beruhigend zu wissen, dass auch unser Kanton über wohlausgebildete Spezialeinheiten der Ordnungskräfte verfügt. Was die Bekämpfung der Ursachen des Terrors angeht, so sehen wir uns nicht mit einer Frage von Polizeikräften und Waffen konfrontiert, sondern mit einer Herausforderung an die geistigen und politischen Grundlagen unserer staatlich organisierten Gemeinschaft. Wir werden in der Bekämpfung der Ursachen des Terrorismus kläglich scheitern, wenn wir die Lösung in der politischen Hexenjagd und in der Verketzerung anders denkender Minderheiten suchen. Aussicht auf Erfolg kann allein die Vertiefung und Festigung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens unter ständig neuer geistiger und politischer Anstrengung eines jeden einzelnen von uns – die wir politische Verantwortung tragen – bieten.
Es ist meine Pflicht, Ihnen hier auch offiziell eine Mitteilung personeller Natur zu machen: Die drei Herren Regierungsräte Henri Huber, Simon Kohler und Erwin Schneider haben ihre Demissionsschreiben eingereicht und werden sich in der Folge nächsten Frühling nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Das bedeutet, dass ein Drittel unserer gesamten Regierung erneuert wird. Die Massenmedien haben sich dieser Nachricht bereits angenommen, und die vielfältigen Kommentare dazu sind Ihnen allen bestens bekannt. Die Persönlichkeiten und Verdienste der drei abtretenden Magistraten werden wir anlässlich der Februarsession in gebührender Form und Ausführlichkeit würdigen.
Meine Damen und Herren, ich erkläre die Novembersession als eröffnet.

Mitteilungen

Präsident. Vorweg möchte ich auf das schöne Geschenk hinweisen (eine Steinbockplastik aus Bronze), die uns die Behörden des Kantons Tessin nach unserer Reise nach Locarno haben zukommen lassen. Die kunstvoll gefertigte Plastik kann auf meinem Pult besichtigt werden. Wir haben dafür bereits herzlich gedankt. Der Staatsschreiber wird bestimmen, wo die Plastik aufgestellt werden soll. (Beifall)
Gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz wird die laufende Session bis zum 22. November dauern. Die Interpellation Marschall betreffend Fraktionssitzungen vor den ordentlichen Sessionen soll von der Traktandenliste abgesetzt werden. Die Präsidentenkonferenz beabsichtigt, den Interpellanten zur nächsten Präsidentenkonferenz einzuladen, um mit ihm über die aufgeworfenen Fragen eine Aussprache zu pflegen.
Die Präsidentenkonferenz hat im weiteren beschlossen, in der zweiten Hälfte des Monats Januar eine Sondersitzung zur Beratung unserer Geschäftsordnung einzuberufen und einen Ausschuss zu bestellen.
Ich weise nochmals darauf hin, dass wir am 19. Februar 1978 den Neubau der Kinderklinik besichtigen werden, und für den 13. Februar 1978 (nicht am 14. Februar, wie bereits bekanntgegeben worden war) ist der Besuch des Stadttheaters vorgesehen. Die Einladung liegt vor. Gespielt wird die Oper «Zar und Zimmermann» von Albert Lortzing.
Auf dem Tisch des Staatsschreibers liegt das Gesuch des Rudy Rickenbach, Gümligen, um Bewilligung der strafrechtlichen Verfolgung von Regierungsräten und Oberrichtern zur Einsichtnahme auf.
Herr Alfred Schild, der leider seit einigen Monaten krank ist, muss immer noch das Bett hüten, so dass er auch während dieser Session nicht in der Lage ist,

unseren Beratungen beizuwohnen. Wir werden ihm einen Blumenstrauss übermitteln.
Für die ganze Session entschuldigt ist Herr Dr. Feldmann.
Die Präsidentenkonferenz hat schliesslich noch beschlossen, das Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (zweite Lesung) aus technischen Gründen vorweg zu beraten.

Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung)

Zweite Lesung

Siehe Nr. 29 der Beilagen; erste Lesung siehe Seiten 597 bis 600 hievor.

Eintretensfrage

Bürki, Präsident der Kommission. Da bei der ersten Beratung dieses Geschäftes im Plenum keine Abänderungsanträge gestellt worden sind, haben sich auch keine Differenzen zur ursprünglichen Vorlage ergeben. Die Kommission ist deshalb zu keiner Sitzung mehr zusammengetreten. Wir beantragen Ihnen, den Gesetzesentwurf auch in zweiter Lesung gutzuheissen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I–III

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 133 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Nachkredit der Präsidialverwaltung für das Jahr 1977, 2. Serie

Beilage Nr. 42 Seite 2

Geissbühler (Madiswil), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu diesem Nachkreditbegehren keine Bemerkungen anzubringen. Sie beantragt Genehmigung.

Genehmigt

Gesuch des Rudy Rickenbach, Gümligen, um Bewilligung der strafrechtlichen Verfolgung von Regierungsräten und Oberrichtern

Beilage Nr. 27 Seite 1

Zu diesem Geschäft referiert Grossrat Hügi, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt, im Sinne des Antrages des Regierungsrates, das Gesuch des Rudy Rickenbach abzuweisen. Dieser Antrag wird mit 133 zu 0 Stimmen angenommen. Das Gesuch des Rudy Rickenbach ist somit abgewiesen.

Motion Burkhard – Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Wortlaut der Motion vom 10. November 1976

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vorzuschlagen. Danach soll das bisherige System der Sessionen verlassen und eine gleichmässige Verteilung der Sitzungstage (z. B. ähnlich wie für den Zürcher Kantonsrat) angestrebt werden.

(24 Mitunterzeichner)

Burkhard. Ich bin mir bewusst, dass ich mit meiner Motion an einer bernischen Tradition rüttle. Trotzdem glaube ich, dass es sich lohnt, über die von mir aufgeworfene Frage zu diskutieren.
Im Kanton Bern kennen wir für den Grossen Rat das System der Sessionen. Der Grosse Rat hält pro Jahr traditionsgemäss vier Sessionen von zwei bis drei Wochen Dauer ab. Diese Regelung verursacht vielen Selbständigerwerbenden, aber auch Angestellten und Arbeitern zum Teil erhebliche Schwierigkeiten, so dass mit meiner Motion die Frage angeschnitten wird: Berufspolitiker oder Volksvertreter?
Es wird immer wieder auf die Notwendigkeit der Volksverbundenheit der Parlamentarier hingewiesen. Dieser Forderung kann mit einem Milizparlament besser entsprochen werden als mit einem Berufsparlament. Der Milizparlamentarier sollte aber nicht durch eine allzu lange Sessionsdauer in seiner beruflichen Tätigkeit gehemmt sein, wobei wir meist erst zu Beginn der Sessionen vernehmen, wie lange die betreffende Session dauern wird. Nach meinem Dafürhalten würde das sogenannte Zürcher System mit einer Sitzung pro Woche für viele eine gegenüber heute vorteilhaftere Lösung bringen, so dass ich den Rat bitte, mein Begehren wenigstens in Form eines Postulates zur Prüfung zu überweisen.

Hügi, Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. In den letzten Jahrzehnten hatte sich der bernische Grosse Rat bereits mit analogen Vorstössen zu befassen. Diese Begehren wurden jeweils abgelehnt, und auch heute beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz, den Vorstoss Burkhard sowohl als Motion wie als Postulat abzulehnen. Persönlich könnte ich mich, gleich wie der Regierungsrat, bereit erklären, das Anliegen in Form eines Postulates zur Prüfung entgegenzunehmen. Es ist jedoch Sache des Grossen Rates, darüber zu befinden.
Die Sitzungen des Rates der 187 gaben uns Gelegenheit, Erfahrungen mit dem neuen System zu sammeln. Dabei haben wir festgestellt, dass es für die Verwaltung nicht leicht war, uns die Unterlagen jeweils rechtzeitig zukommen zu lassen. Sehr oft haben wir die Unterlagen so spät erhalten, dass es uns nicht mehr möglich war, vor den Verhandlungen im Plenum noch Fraktionssitzungen abzuhalten. In gewissen Nachbarkantonen wie Solothurn, Aargau, Baselland und Basel-stadt, wo der Kantonsrat monatlich einmal oder zweimal zu einer ein- bis zweitägigen Session zusammentritt, sind die Traktandenlisten wesentlich kürzer als bei uns, wobei nicht im Verlaufe jeder Session jeweils alle hängigen Geschäfte erledigt werden. Nicht selten muss wegen Zeitmangels die Beratung von Geschäften auf eine spätere Session verschoben werden.

Es ist nicht zuletzt die geographische Situation, die im Kanton Bern für das bisherige System spricht. Im Gegensatz zu den Nachbarkantonen haben bei uns die Parlamentarier aus den Randgebieten wesentlich grössere Distanzen zurückzulegen, um an den Ratssitzungen teilzunehmen. Um sich den langen Reiseweg an einzelnen Sitzungstagen zu ersparen, pflegen sie des öftern in Bern zu übernachten. Dieser Vorteil würde bei einem Systemwechsel dahinfallen.
Wie bekannt, soll im Januar ein Ausschuss gebildet werden, der sämtliche Anträge auf Revision unserer Geschäftsordnung prüfen soll. Die Präsidentenkonferenz ist nicht abgeneigt, dabei auch das Begehren des Herrn Burkhard mitzudiskutieren, doch möchte sie sich nicht im voraus in irgendeiner Weise drängen lassen, so dass sie sowohl die Motion wie ein Postulat ablehnt.

Andres. Die SVP-Fraktion vertritt mehrheitlich die Meinung, sie könnte ein Postulat unterstützen, nicht dagegen die Motion. Persönlich könnte ich auch der Motion zustimmen.
Wo muss man in unserem Ratsbetrieb den Hebel ansetzen? Die Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollte ausgeglichener gestaltet werden. Die Belastung durch ein Grossratsmandat sollte nicht so sein, dass die berufliche Tätigkeit derart tangiert wird, wie das bei der gegenwärtigen Regelung der Fall ist. Ich erinnere nur an das Paket von Unterlagen, das wir am Freitag vor acht Tagen, wenige Tage vor der ersten Fraktionssitzung, erhalten haben. Den wenigsten war es möglich, dieses Fuder gründlich durchzuarbeiten. Wir sind doch nicht Berufspolitiker und müssen deshalb nach einer befriedigenderen Lösung Ausschau halten. Unser gesamter Ratsbetrieb muss zudem beweglicher werden. Wenn wir ein Geschäft verschieben, fällt es bei der gegenwärtigen Ordnung für etwa ein Vierteljahr aus Abschied und Traktanden.
Wie verhält es sich in bezug auf die parlamentarischen Vorstösse? Es ist doch paradox, wenn die Regierung zu einem Vorstoss Stellung nimmt, ohne vorher die Begründung des Motionärs, des Postulanten oder des Interpellanten gehört zu haben. Es ist aber auch paradox, dass wir in den Fraktionssitzungen zu Vorstössen Stellung nehmen müssen, die weder begründet noch vom Vertreter des Regierungsrates beantwortet worden sind. Bei einer rascheren Folge von Sitzungen könnte man die einzelnen Phasen viel besser auseinanderhalten.
Den Ausführungen, die Herr Hügi namens der Präsidentenkonferenz vorgebracht hat, kann ich nichts entnehmen, was uns hindern würde, ein Postulat zu überweisen, um so weniger, als ja im Januar unsere Geschäftsordnung ohnehin beraten werden soll. Selbstverständlich mache ich mir keine Illusionen. Alle Lösungen, die wir treffen, werden für den einzelnen nebst Vorteilen auch Nachteile bringen. Mir scheint aber, dass das heutige System so viele Mängel aufweist, dass es sich lohnt, den ganzen Fragenkomplex gründlich zu überdenken. Ich bitte Sie daher, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die vom Präsidenten bereits angekündigte Aussprache zu Beginn des nächsten Jahres, den Vorstoss Burkhard in Form eines Postulates zu überweisen.

Kurt. Ich spreche hier als Vertreter einer grossen Minderheit der SVP-Fraktion. Das Zürchersystem, das Herr Burkhard anzieht, lässt sich nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen. Im Kanton Zürich sind die Distanzen, die ein Kantonsrat von der Peripherie des Kantons bis zur Hauptstadt zurücklegen muss, wesentlich kürzer als im Kanton Bern. Ich nenne Ihnen nur ein paar Beispiele. Die Distanz Lenk–Bern oder Saanen–Bern beträgt 86 Kilometer, die Distanz Gstaad–Bern 92 Kilometer. Unser Kollege Hans von Siebenthal muss zudem im Winter noch eine halbe Stunde zu Fuss zurücklegen, um in Gstaad zum öffentlichen Verkehrsmittel zu gelangen. Noch länger sind die Entfernungen von gewissen Teilen des Oberhasli nach Bern. Von Innertkirchen aus sind es fast 100 Kilometer, und wenn einmal ein Mitglied des Grossen Rates in Gadmen wohnen sollte, hätte es bis Bern eine Strecke von 120 Kilometern zurückzulegen, was ungefähr der Distanz Bern–Zürich entspricht. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Strassen im Berner Oberland viel beschwerlicher sind als im Unterland. Schon aus diesem Grunde erachten wir das bisherige System als für unsere Verhältnisse geeignet.
Es spricht aber noch ein weiterer Grund für die von uns bis jetzt praktizierte Regelung. Ein Tierarzt oder ein Lehrer beispielsweise findet nur einen Stellvertreter, wenn er diesen jeweils für eine Dauer von zwei bis drei Wochen anstellen kann. Würden wir zum Zürcher System übergehen, wäre es mir jedenfalls nicht mehr möglich, weiterhin ein Grossratsmandat auszuüben.
Einen Wunsch habe ich allerdings zum bisherigen Sessionssystem anzubringen. Wir wären froh, wenn man uns in Zukunft frühzeitiger über die Dauer der Sessionen informieren könnte. Das würde es uns erleichtern, jeweils unsere Dispositionen zu treffen. Im übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es jedes Ratsmitglied selber in der Hand hat, die Dauer der Sessionen ein wenig zu beeinflussen. Viele Vorstösse im Parlament könnten unterbleiben, da sie sich auch mit einem Telefonanruf bei der Verwaltung erledigen liessen.
Zusammenfassend bitte ich Sie, bei Ihrem Entscheid auch an die Randgebiete zu denken. Die Vertreter aus den Randgebieten wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn man die bisherige Regelung beibehalten würde. Wir lehnen deshalb den Vorstoss sowohl in der Form der Motion wie in der Form eines Postulates ab.

Krähenbühl. Die freisinnige Fraktion kann sich weitgehend den Vorstellungen anschliessen, wie sie soeben zum Ausdruck gebracht worden sind. Wenn wir die Motion Burkhard beurteilen, müssen wir in erster Linie die Verhältnisse im Kanton Bern betrachten, die sich eben nicht ohne weiteres mit den Verhältnissen im Kanton Zürich vergleichen lassen. Es gilt aber noch ein weiteres wesentliches Moment zu beachten. Ich möchte das mit dem Wort «Führungsrhythmus» bezeichnen. Es scheint uns, dass man mit dem System von vier jährlichen Sessionen einen gewissen Rhythmus in die Verwaltungs-, Regierungs- und Gesetzgebungstätigkeit bringt. Man weiss zum voraus, bis wann eine bestimmte Vorlage durchberaten sein muss, und man kann sich jeweils schon zu Beginn eines Jahres auf die einzelnen Sessionen, die im Februar, im Mai, im September und im November stattfinden, einrichten. Es scheint uns deshalb, dass man nicht ohne Not vom bisherigen System abweichen sollte.
Die Verhandlungen im Rat der 187 haben uns ausserdem deutlich merken lassen, dass die persönlichen Kontakte unter den Ratsmitgliedern – und über die

Fraktionen hinweg – viel weniger eng sind, wenn sich die Parlamentarier nicht während einer gewissen Zeit in Bern aufhalten. Diese Kontakte sind aber für eine fruchtbare Zusammenarbeit im Interesse unseres Kantons von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ich bitte Sie somit, das bisherige System der Sessionen aufrechtzuerhalten und den Vorstoss Burkhard abzulehnen.

Schweizer (Bern). Die SP-Fraktion ist ebenfalls der Auffassung, dass wir beim bisherigen System bleiben sollten. Es war wohl richtig, Vergleiche anzustellen, da man manchmal von den andern etwas lernen kann, doch haben uns diese Vergleiche gezeigt, dass unser System für unsere Verhältnisse eindeutig das bessere ist. Einen Fortschritt haben wir erzielt, als die Präsidentenkonferenz dazu übergegangen ist, jeweils zum voraus die Dauer der Sessionen festzulegen. Früher wussten wir, wenn wir zu einer Grossratssession zusammengetreten sind, nie, wie lange sie dauern wird.

Im übrigen scheint mir das System der Sessionen wertvoll zu sein, weil man dann nicht gezwungen ist, die Beratung wichtiger Geschäfte für ein oder zwei Wochen zu unterbrechen. Ich habe es schon bisher immer bedauert, dass wir gelegentlich Diskussionen im entscheidenden Stadium unterbrechen mussten, weil es 12 Uhr oder 16.45 Uhr war, obwohl nach unserem jetzigen System der Verhandlungsunterbruch wesentlich kürzer ist als beim System mit periodischen Sitzungen.
Ich fasse zusammen: Die SP-Fraktion lehnt die Motion Burkhard ab, und nachdem wir uns bereits eingehend über den ganzen Fragenkomplex unterhalten haben, erachten wir es auch nicht als notwendig, den Vorstoss in Form eines Postulates zu überweisen, um weitere Untersuchungen anstellen zu lassen.

Burkhard. Auch die Votanten, welche die Motion bekämpfen, haben zugestanden, dass das bisherige System gewisse Mängel aufweist und überprüft werden sollte. Ich bin daher bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, und bitte den Rat, das Postulat zu überweisen, damit der ganze Fragenkomplex noch eingehend beraten werden kann.

Präsident. Herr Burkhard hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Wir stimmen über das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates..... 40 Stimmen
Dagegen ..... 69 Stimmen

Motion Zwygart – Rauchen an Kommissionssitzungen

Wortlaut der Motion vom 11. Mai 1977

Der Grosse Rat wird ersucht, in eigener Sache einen Beschluss zu fassen, dass an Kommissionssitzungen des Grossen Rates nicht mehr geraucht wird.

(9 Mitunterzeichner)

Zwygart. Trotz des ablehnenden Beschlusses der Präsidentenkonferenz hat mein Vorschlag wenigstens den Vorteil, dass hier einmal über das Problem des Rauchens gesprochen wird, so dass vielleicht am Schluss nicht nur Rauch um nichts entsteht.
Erlauben Sie mir zu Beginn ein paar eher persönliche Fragen an uns zu richten. Wir Grossräte werden in gewisser Hinsicht als Vorbilder hingestellt. Sind wir etwa der Meinung, dass die Zigarette unser Status- (oder Staatus-) symbol sei?
An unserer Universität gibt es ein Institut für Sozial- und Präventivmedizin, die wir unterstützen und das sich eindeutig gegen das Rauchen wendet. Könnte uns dies nicht doch veranlassen, gewisse Konsequenzen zu ziehen? Im Jahre 1975 hat in der Schweiz eine Repräsentativuntersuchung stattgefunden, die festgestellt hat, dass 52 Prozent der Männer und 29 Prozent der Frauen Raucher sind. Schade, dass nicht mehr Grossrätinnen in unserem Rate sitzen, sonst wäre möglicherweise das Abstimmungsresultat zu meiner Motion günstiger!
Bekanntlich ist das Rauchen gesundheitsschädigend. Das Risiko des Rauchens ist besonders in bezug auf den Lungenkrebs und den Herzinfarkt erwiesen. Es wird gesagt, das Rauchen sei Privatsache. Dem pflichte ich voll und ganz bei, doch nur so lange, als sich jemand allein in einem Raum aufhält. Das Recht, möglichst reine Luft zu haben, scheint mir ein wichtigeres Recht zu sein als das Recht des Rauchens. Heute erlaubt man es sich, in den sogenannten Intimbereich einzudringen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hätte sonst wohl nicht entschieden, dass ein Lungenpatient, der nicht gewillt ist, das Rauchen aufzugeben, mit einer Rentenkürzung rechnen muss.
Die Nichtraucher werden durch den Tabakrauch grundsätzlich belästigt. Vor allem die Atmungsorgane werden davon betroffen. Im Jahre 1974 hat eine WHO-Expertentagung unter anderem die Schädlichkeit auch des passiven Rauchens festgestellt, und im Jahre 1976 hat die ETH Zürich die Belästigung des Rauches besonders für die Augen eindeutig nachgewiesen. Fest steht ausserdem, dass der Kohlenmonoxydgehalt im Blut steigt, wenn man sich in einem Raum aufhält, wo relativ viel geraucht wird. Es ist deshalb eine Illusion zu glauben, wenn man raucht, sei man leistungsfähiger.
Man wird mir entgegnen, ein Rauchverbot für Kommissionssitzungen könne man nicht durch Zwang einführen; Aufforderung zu Rücksichtnahme und Anstand wären der bessere Weg. Das ist auch meine Meinung, doch sollten dann Anstand und Rücksichtnahme hundertprozentig sein. Deshalb bin ich gespannt, wie allenfalls in Zukunft, wenn man hier Anstand und Rücksichtnahme predigt, Anstand und Rücksichtnahme sein werden. Der sanfte Zwang ist manchmal nicht unbedingt der schlechteste Weg, um neue Bräuche einzuführen. Heute verkehren Tram und Bus in der Stadt trotz Rauchverbot. Ist hier die Rücksichtnahme auch absolut freiwillig erfolgt?
Viele Betriebe kennen ein strenges Rauchverbot in den Arbeitsräumen. Wenn wir der Meinung sind, die Kommissionssitzungen des Grossen Rates – und darum geht es in meiner Motion – wären Arbeit, so liesse sich wohl ein Rauchverbot auch für Kommissionssitzungen rechtfertigen. Ich rufe also die Mitglieder des Grossen Rates zu Einsicht und Anstand auf, und es wäre schön, wenn diese Rücksichtnahme in der Weise ihren Ausschlag fände, dass man meine Motion unterstützt. Ich danke allen, die dazu den Mut aufbringen, und den andern bin ich zu Dank verpflichtet, wenn sie die Praxis ändern.
Schon Wilhelm Busch hat sich – zwar aus einer etwas andern Perspektive – im Buch «Max und Moritz» mit der Frage des Rauchens auseinandergesetzt. Gestat-

ten Sie mir, Ihnen daraus die folgenden Verse zu zitieren:

Also lautet ein Beschluss:
Dass der Mensch was lernen muss. –
Nicht allein das A-B-C
Bringt den Menschen in die Höh';
Nicht allein im Schreiben, Lesen
Übt sich ein vernüftig Wesen;
Nicht allein in Rechnungssachen
Soll der Mensch sich Mühe machen;
Sondern auch der Weisheit Lehren
Muss man mit Vergnügen hören;
Dass dies mit Verstand geschah,
War Herr Lehrer Lämpel da.

Nun war dieser brave Lehrer
Von dem Tobak ein Verehrer,
Was man ohne alle Frage
Nach des Tages Müh und Plage
Einem guten, alten Mann
Auch von Herzen gönnen kann. –
Max und Moritz, unverdrossen,
Sinnen aber schon auf Possen,
Ob vermittelst seiner Pfeifen
Diesen Mann nicht anzugreifen.

Nach besorgten Amtsgeschäften
Lenkt Lämpel freudig seine Schritte
Zu der heimatlichen Hütte,
Und voll Dankbarkeit sodann,
Zündet er sein Pfeifchen an.
«Ach! – spricht er – «die grösste Freud'
Ist doch die Zufriedenheit!»

Rums! Da geht die Pfeife los
Mit Getöse, schrecklich gross.
Kaffeetopf und Wasserglas,
Tabakdose, Tintenfass,
Ofen, Tisch und Sorgensitz –
Alles fliegt in Pulverblitz.

In diesem Sinne wird es wahrscheinlich jetzt auch in unserem Ratssaal weitergehen!

Krähenbühl, Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. Bevor ich auf die Motion Zwygart eintrete, möchte ich noch eine Bemerkung zur Interpellation Marschall betreffend Fraktionssitzungen vor den ordentlichen Sessionen anbringen. Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz hatten Gelegenheit, in einem Gespräch mit Herrn Marschall seine Interpellation zu erörtern. Die Präsidentenkonferenz hat dann beschlossen, Herrn Marschall zu ihrer nächsten Sitzung einzuladen, um Herrn Marschall Gelegenheit zu geben, seinen Gesichtspunkt dort in allen Einzelheiten vorzutragen. Herr Marschall ist deshalb einverstanden – und er hat mich ermächtigt, das hier in seinem Namen bekanntzugeben –, dass die Behandlung seiner Interpellation auf die Februarsession verschoben wird.
Zur Motion Zwygart: Auch die Motion Zwygart wurde an der Präsidentenkonferenz diskutiert. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, dass es sich hier um eine Angelegenheit handelt, die den Grossen Rat angeht, und in diesem Sinne ist ja auch die Aufforderung des Herrn Zwygart zu verstehen, hier in eigener Sache einen Beschluss zu fassen. Die Präsidentenkonferenz kommt allerdings bei der Beurteilung der Motion zu etwas andern Schlüssen, als sie von Herrn Zwygart vorgetragen worden sind. Es scheint uns, dass die Frage des Rauchens oder des Nichtrauchens nicht in erster Linie in einem strengen Reglement geregelt sein muss, sondern dass man den Entscheid dem persönlichen Taktgefühl des einzelnen überlassen darf. Die Präsidentenkonferenz ist somit der Ansicht, es sollte nicht ein formelles Raucher- oder Nichtraucherreglement erlassen werden.
Was die Plenarsitzungen anbelangt, wissen wir, dass es niemandem einfällt, während den Ratsverhandlungen im Saal zu rauchen, da jedes Ratsmitglied Gelegenheit hat, sich in die Wandelhalle zu begeben, wenn das Verlangen nach einer Zigarette zu gross wird. An Kommissionssitzungen ist die Lösung des Problems schwieriger. Die Präsidentenkonferenz findet, bei Kommissionssitzungen sollte man sich vor allem überlegen, wie die Räumlichkeiten beschaffen sind, in denen die Kommissionssitzung abgehalten wird, wie lange die Sitzung dauert und unter welchen äusseren Umständen die Sitzung durchgeführt wird. Die Präsidentenkonferenz meint, dass es in erster Linie Sache des Rauchers sei, die andern zu fragen, ob sie das Rauchen störe. Früher war man vielleicht anderer Auffassung. Man nahm an, wer den Tabakrauch nicht vertrage, solle sich melden. In diesem Punkt hat sich aber doch die Meinung gewandelt.
In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, den Kommissionspräsidenten folgenden Ratschlag zu erteilen: Findet beispielsweise eine dreistündige Sitzung statt, so könnte bei Halbzeit die Sitzung für eine Viertelstunde unterbrochen werden. Dadurch käme man sowohl den Interessen der Raucher wie der Nichtraucher entgegen.
Nur aus den hier dargelegten Überlegungen, Herr Zwygart, ist die Präsidentenkonferenz zum Schluss gekommen, es sei Ihr formeller Vorstoss auf Abänderung des Geschäftsreglements, den Sie in guten Treuen eingereicht haben, abzulehnen.

Kopp. Ich unterstütze die Motion Zwygart aus Überzeugung und bitte Sie, ihr zuzustimmen. Fundierte wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass das Rauchen enorme gesundheitliche Schäden zur Folge hat, so dass es nicht mehr angeht, mit diesem Problem zimperlich umzugehen. Gerade wegen des Rauchens gibt es viele Asthma- und Bronchitispatienten, die sich regelmässig ärztlich behandeln lassen oder Kurorte aufsuchen oder unter Umständen sogar frühzeitig invalidiert werden müssen. Der Grosse Rat sollte sich deshalb spontan sagen: Wir wollen ein Zeichen setzen und für andere ein Beispiel sein.
Wie ist die Frage des Rauchens in letzter Zeit in andern Räten und Gremien entschieden worden? Die Schulpflege Russikon (ZH) gab eine Empfehlung heraus, wonach an Sitzungen im Bereich der Schulpflege nicht geraucht werden soll. – Die Stadträte von Thun und Biel beschlossen, im Stadtratssaal an Sitzungen nicht zu rauchen, und im Berner Stadtrat ist diese Praxis schon seit Jahrzehnten üblich. – Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Konferenzsaal die Anschrift anbringen lassen: «Bitte nicht rauchen!» Das hat genügt, um so mehr als seither auch keine Aschenbecher mehr aufliegen. – Der Würzburger Stadtrat hat ein Rauchverbot für Ausschüsse erlassen. – Letzthin hat der französische Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing an einer Kabinettssitzung, die er präsidiert hat, angeordnet, dass keine Aschenbecher

und keine Streichhölzer zur Verfügung stehen sollen. – Die Weltgesundheitsorganisation hat für alle ihre Sitzungen ein striktes Rauchverbot erlassen. Das war ein mutiger Entschluss.
Ich hoffe, dass man dem Anliegen des Herrn Zwygart zustimmt und damit gleichzeitig ein Signal setzt zur Lösung eines allgemeinen gesundheitspolitischen Problems.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 56 Stimmen
Dagegen ..... 27 Stimmen

Postulat Rindlisbacher – Technische Qualität der Schriftlichen Antwort auf parlamentarische Vorstösse

Wortlaut des Postulates vom 30. August 1977

Die dem Grossen Rat zugestellten Schriftlichen Antworten auf parlamentarische Vorstösse sind von einer äusserst schlechten Qualität und oft kaum lesbar. Sie lassen auch keine weitere Fotokopie an interessierte Dritte zu.
Da die sicher berechtigten Wünsche nach einer gepflegten Drucksache trotz Mahnungen nicht erfüllt wurden, wird der Regierungsrat ersucht, die nötigen bindenden Weisungen zu erteilen und für Abhilfe zu sorgen.

Rindlisbacher. Nachdem alle Demarchen bei der Staatskanzlei nichts gefruchtet hatten, habe ich mich mit einem Parlamentarier eines andern Kantons in Verbindung gesetzt und ihn um sein Urteil über die technische Qualität unserer Drucksachen gebeten. Da auch dieses Urteil sehr negativ ausgefallen ist, habe ich mich nachher entschlossen, einen parlamentarischen Vorstoss zu unternehmen.
Ich bin dem Regierungsrat dankbar, dass er durch die Annahme meines Postulates zu unseren Augen Sorge tragen will. Ich habe feststellen dürfen, dass schon auf diese Session hin die Qualität unserer Drucksachen verbessert worden ist, und gebe der Erwartung Ausdruck, dass man das Problem schliesslich zur allgemeinen Zufriedenheit lösen werde.
Die Bemerkung der Staatskanzlei, bevor man in dieser Sache etwas unternehmen könne, müsse der erforderliche Kredit bewilligt sein, lasse ich ohne weiteres gelten. Ich verweise nur auf die drucktechnisch vorzüglichen Vervielfältigungen der Baudirektion.
Ich bitte den Rat, mein Postulat zu überweisen.

Müller, Regierungspräsident. Da Herr Grossrat Rindlisbacher glücklicherweise nicht die Qualität der Antworten auf die parlamentarischen Vorstösse an sich kritisiert, sondern nur an der mangelhaften Drucktechnik Anstoss nimmt, ist diesem technischen Mangel ohne weiteres abzuhelfen. Wir haben bereits ein neues Vervielfältigungssystem für die Drucksachenabteilung der Staatskanzlei in Auftrag gegeben, so dass der berechtigte Wunsch des Herrn Rindlisbacher bald einmal erfüllt werden kann. Der Regierungsrat empfiehlt Annahme des Postulates.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Pieren – «Menschlicheres Regieren»

Weiterberatung; Wortlaut und Begründung der Interpellation siehe Seiten 200 bis 202 hievor.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 5. Oktober 1977

1. In der ausführlichen Begründung seiner Interpellation während der Maisession besprach Grossrat Pieren zwei ihm bekanntgewordene Fälle – den Fall Bauplatz Lüscher, Ausserschwand bei Adelboden und den Fall Zumkehr – und zog, wie im Wortlaut der Interpellation festgehalten, den Schluss, von Beamten «unseres Verwaltungsapparates» würden immer häufiger Entscheide gefällt, die juristisch in Ordnung, vom menschlichen Standpunkt aus aber sehr hart und anfechtbar seien. Speziell in bezug auf unser «hartes» Baugesetz spricht Grossrat Pieren einer «humaneren Handhabung» das Wort und fragt in diesem Zusammenhang den Regierungsrat an, ob er bereit sei, auf seine Beamten mit dem Ziel einzuwirken, «dass vermehrt der menschlicheren Auslegung von Gesetzen Rechnung getragen werde».
2. Die Baugesetzgebung, welche die Anliegen sowohl der Raumplanung als auch des Umweltschutzes weitgehend berücksichtigt, muss notwendigerweise strenges Recht schaffen, wenn den erwähnten Anliegen nachhaltig Rechnung getragen werden soll. Verwaltungstätigkeit bedeutet auch bezüglich der Baugesetzgebung Rechtsanwendung. Regierung und Verwaltung sind in ihrem Handeln somit an Recht und Gesetz gebunden und unterliegen der richterlichen Kontrolle. Gesetze können, soweit nötig, abgeändert oder durch neue ersetzt werden; Unklarheiten können allenfalls durch authentische Interpretation, d. h. durch Erlass verbindlicher Auslegungsrichtlinien, behoben werden. Für dieses Vorgehen ist gemäss Artikel 26 Ziffer 3 der Staatsverfassung allein der Grosse Rat zuständig. Daraus geht hervor, dass es Sache des Gesetzgebers ist, abzuwägen, wieweit die Rücksichtnahme auf Einzelinteressen mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, und welches Ermessen dafür den rechtsanwendenden Behörden einzuräumen ist. Wo das Gesetz strikte Anwendung seiner Bestimmung verlangt, kann nicht unter Berufung auf «menschlicheres Regieren» davon abgewichen werden. Diese grundsätzlichen Gegegebenheiten auferlegen dem Regierungsrat grösste Zurückhaltung bei der Einwirkung auf seine mit der Rechtsanwendung befassten Beamten. Er kann auf diese nur insofern Einfluss ausüben, als er in seiner Eigenschaft als oberste verwaltungsrechtspflegende Instanz durch Befolgung einer konstanten Praxis – soweit diese ihrerseits durch die Gerichte geschützt wird – zeigt, welchen Weg er selber in der Auslegung der Gesetze zu beschreiten gewillt ist.
3. Der Interpellant fragt den Regierungsrat an, ob er bereit sei, den Empfehlungen und Anträgen der vom Volk gewählten Regierungsstatthalter mehr Nachachtung zu verschaffen.
Gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vertritt der Regierungsstatthalter die administrative Gewalt im Amtsbezirk. Artikel 15 und 16 des gleichen Gesetzes weisen ihm ferner Aufgaben der Verwaltungsjustiz und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu. Der Regierungsstatthalter befolgt bei seinen Amtshandlungen die Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Behörden und er überwacht deren Ausführung. Nicht zuletzt steht der Regierungsstatthalter der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung.
Soweit der Interpellant rechtlich unverbindliche Empfehlungen und Anträge der Regierungsstatthalter an-

visiert, vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass unsere Regierungsstatthalter durchwegs Manns genug sind, ihren Worten und Weisungen mit entsprechendem Nachdruck Achtung zu verschaffen. Die Regierungsstatthalter wären wohl die ersten, die eine diesbezügliche väterliche Rückenstärkung durch den Regierungsrat entschieden – und mit Recht – als überflüssig ablehnen würden.
Denkt der Interpellant bei den «Empfehlungen und Anträgen» der Statthalter aber an deren Amtshandlungen im Verwaltungsjustiz- oder im nichtstreitigen Gerichtsverfahren, so muss es der Regierungsrat ablehnen, den entsprechenden Amtshandlungen der Statthalter anders Nachachtung zu verschaffen, als gegebenfalls mit einem bestätigenden oberinstanzlichen Entscheid. Denn es ist zu beachten, dass der Instanzenweg im Verwaltungsverfahren in einer Vielzahl von Fällen vom Regierungsstatthalter zum Regierungsrat führt. Die obere Instanz hat sich deshalb nicht ohne Not zu den Vorkehren der ihr untergeordneten zu äussern.

4. Was den vom Interpellanten in seiner Begründung hauptsächlich besprochenen Fall Lüscher anbelangt, ist folgendes festzuhalten:

a. Die Ausführungen des Interpellanten betreffen die von der Gemeinde Adelboden beschlossene und von der kantonalen Baudirektion im Einvernehmen mit der kantonalen Forstdirektion genehmigte Erweiterung der Ferienhauszone Ausserschwand. Der Genehmigungsbeschluss ist Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens beim Regierungsrat, das von der Justizdirektion instruiert wird. Es ist ungewöhnlich, dass ein Parlamentarier in derart massiver Weise in ein hängiges Verwaltungsjustizverfahren eingreift.

b. Grosse Teile des Erweiterungsgebietes, darunter auch die Parzelle Lüscher, sind nach den lawinentechnischen Berechnungen der Forstinspektion Oberland stark lawinengefährdet (rotes Lawinengefahrengebiet). Nach Artikel 32 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und den Richtlinien des Eidgenössischen Oberforstinspektorates vom August 1975 dürfen im roten Lawinengefahrengebiet keine Neubauten oder Wiederaufbauten erstellt werden, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und es dürfen im Rahmen der Ortsplanung keine Zonen für solche Bauten ausgeschieden werden. Ganz abgesehen davon, dass die Verletzung dieser Grundsätze den Verlust von Bundesbeiträgen für Lawinenverbauungen zur Folge haben kann, wäre es unverantwortlich, wenn die zuständigen Sachbearbeiter ihre Vorgesetzten nicht auf die gegen die Genehmigung einer Ferienhauszone in einem Lawinengefahrengebiet bestehenden rechtlichen und sachlichen Bedenken hinweisen würden. Wenn die Genehmigungsinstanz schliesslich nach sorgfältiger Prüfung aufgrund angeordneter sichernder Massnahmen sich doch für die Genehmigung entschieden hat, so ist sie offensichtlich in der Berücksichtigung der Grundeigentümerinteressen bis an die Grenze des Zulässigen gegangen.

5. Der Regierungsrat weist sodann den vom Interpellanten erhobenen Vorwurf, ein Rechtsdienst – namentlich jener der Baudirektion – verwende von vielen Argumenten und Auslegungsmöglichkeiten mit Vorliebe immer nur jene, die gegen den Gesuchsteller sprächen, zurück.

Der Interpellant muss in diesem Zusammenhang an die ihm bereits am 21. April 1977 mündlich erteilte Auskunft erinnert werden, wonach von den Ausnahmegesuchen zum Bauen im übrigen Gemeindegebiet gemäss Artikel 24 Baugesetz / Artikel 20 Gewässerschutzgesetz 1975 688 bewilligt und 203 abgelehnt wurden. 1976 wurden 750 Gesuche bewilligt und 201 verweigert. Daraus geht klar hervor, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zugunsten der Bürger entschieden wurde.

Präsident. Herr Pieren beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Pieren. Mit meiner Interpellation habe ich dem Regierungsrat zu mehr Regierungsstand – obwohl er schon viel Regierungsstand besitzt – und den Regierungsstatthaltern zu etwas mehr Kompetenzen verhelfen wollen. Was mich ans Rednerpult bringt, ist indessen die Tatsache, dass die Schriftliche Antwort namentlich in Punkt 4 b nicht etwa die Ansicht des Regierungsrates bekanntgibt – und dabei soll es sich um die Antwort des Regierungsrates handeln! Der zur Antwort beauftragte Beamte versucht hier, gegen die Meinung des Regierungsrates, die Ansichten seiner Mitbeamten zu decken, an die heute niemand mehr glaubt. Ich vermute fast, dass der bearbeitende Beamte meine Ausführungen nur ganz oberflächlich gelesen hat oder vielleicht sogar seine Antwort mit der vorgefassten Meinung geschrieben: «Monsieur le bureau des Kantons Bern hat immer recht.» Gegen die Behauptung, dass die in Frage stehenden Bauparzellen stark lawinengefährdet seien, stellt sich erstens der Regierungsrat des Kantons Bern, wobei die Herren Schneider und Blaser an Ort und Stelle waren, aber auch Herr Regierungspräsident Müller als fleissiger Adelbodenbesucher kennt den betreffenden Hang. Ich habe sogar vernommen, dass der Regierungsrat den Rekurs gegen das Bauvorhaben im September abgelehnt habe. Ich habe indessen noch nichts Schriftliches darüber in der Hand. Der betreffenden Behauptung in der regierungsrätlichen Antwort steht ausserdem ein Bericht der Gebäudeversicherung des Kantons Bern entgen. Herr Dr. Haller und der Elementarschadenspezialist Nicolet haben schon am 22. März 1973 geschrieben: «Von einer Lawinengefahr kann in dieser Gegend keine Rede sein.» Drittens stellt sich gegen die Behauptung in der Antwort des Regierungsrates der eidgenössische Forstinspektor Nipkow, der einen Augenschein vorgenommen hat. Am 19. Januar 1976 schrieb er zum zweiten Mal: «Tatsächlich waren wir der Meinung, dass die in Frage stehenden Parzellen unter den gegebenen Verhältnissen noch überbaut werden können.» Dies zeigt, dass in diesem Fall der Kanton Bern härter ist als die Eidgenossenschaft.
Gestatten Sie mir, auch noch ein wenig auf meine Kenntnisse aufmerksam zu machen. Meine schriftlich niedergelegten Ansichten sind mitunterzeichnet vom Gemeindepräsident Dr. Fred Rubi, dem Präsidenten des bernischen Bergführer- und Skilehrerverbandes, von Lawinenrettungschef Hans Jaggi, von SAC-Rettungschef Peter Scheidegger und vom verstorbenen Skischulleiter Peter Aellig.
Was meine Person anbelangt, war ich während zwölf Jahren Betreuer der Messstation Adelboden der Lawinenforschungsstation Weissfluhjoch. Ich hatte jeden Tag vom November bis nach Ostern ein ausführliches Telegramm mit etwa 40 Verschlüsselungen durchzugeben. Meine Aufgabe bestand darin, sämtliche

Hänge von Adelboden zu beobachten und über die Lawinensituation Bescheid zu geben. Das hat mir fast eine «déformation professionnelle» eingetragen! Alle zwei Wochen musste ich ausserdem ein wissenschaftlich genaues Randprofil aufnehmen, wofür ich jeweils drei Stunden Zeit benötigte. Ich habe drei Lawinenkurse auf dem Weissfluhjoch und einen Einführungskurs für Bearbeiter von Lawinenzonenplänen besucht. Als ich dieses Jahr einen Schrank aufräumte, stiess ich auf Notizen aus dem Jahre 1962. Nach diesen Notizen äusserte sich am 8. November 1962 der Leiter der Lawinenforschungsstation Weissfluhjoch, Herr Dr. de Quervain, wie folgt: «Nicht stur nach Formeln gehen.» Herr Salm als Instruktor sagte: «Erfahrung gegen Formeln abwägen.» Und Melchior Schild als erfahrener, anerkannter Lawinenfachmann fand heraus: «In Betracht ziehen, was sich seit dem letzten Lawinenniedergang im Gelände geändert hat; alte Bauten ohne Schutz dürfen als sicher angesehen werden.» Die Bauparzelle Lüscher, für welche die Lawinengefahr hervorgehoben wird, liegt nun aber ausgerechnet in der Fallinie einer 90jährigen Scheune und eines über 300 Jahre alten Wohnhauses.

Sogar die kantonalen Fachleute, vertreten durch Lawineningenieur Schwarz und Forstmeister Dr. Kuoch, wollen mit einer Auflage von drei Tonnen je Quadratmeter bauen lassen, doch wollen sie ihren ursprünglichen Irrtum nicht zugeben und die rote Zone nicht in eine blaue Zone umwandeln.

Aus diesen Ausführungen ersehen Sie, welche Wohltat in diesem Falle ein Machtwort des Regierungsrates oder eine entsprechende Entscheidkompetenz des Regierungsstatthalters gewesen wäre. Wir hätten Tausende von Franken gespart, wenn das eingeleitete ausgedehnte Justizverfahren, das schon ganze Dossiers füllt, unterblieben wäre.

In Punkt 4 a der Antwort des Regierungsrates heisst es: «Es ist ungewöhnlich, dass ein Parlamentarier in derart massiver Weise in ein hängiges Verwaltungsjustizverfahren eingreift.» Die Zeitung «Der Berner Oberländer» fordert die Parlamentarier jeweils auf, über ihre Vorstösse einen Artikel in der Zeitung erscheinen zu lassen, sonst werde man vergessen. Diesmal allerdings wurde ich nicht vergessen. Man schrieb vom Pieren aus Adelboden als Bösewicht, der in die Lawinenhänge bauen wolle, um hernach die Kosten für die teuren Lawinenverbauungen durch den Staat tragen zu lassen. (Präsident: Herr Pieren, ich bitte Sie, zum Schluss zu kommen. Sie haben noch eine Redezeit von zwei Minuten.) Diesmal, wo der Regierungsrat mir «aufs Dach gibt», da ist die Antwort des Regierungsrates unaufgefordert in ihrer vollen Länge gedruckt erschienen. Trotzdem werde ich weder den Regierungsrat – ich bin ein zufriedener Bürger – noch den Verfasser der regierungsrätlichen Antwort wegen Kreditschädigung einklagen. Eine Einbusse von 200 bis 300 Stimmen vermag ich noch zu verkraften. Ich gönne diese Stimmen sogar meinen beiden «lauben» Kollegen Hari und Bühler ohne weiteres. Ich glaube aber, dass es jedem von Ihnen zu dumm geworden wäre, über drei Jahre auf einen Entscheid warten zu müssen. Mitte Januar 1976 kamen zwei Mitglieder des Regierungsrates nach Adelboden, die meine Vorbehalte als in Ordnung befunden haben. Wenn wir fünf Wochen für die schriftliche Ausfertigung und mit einer Rekursfrist von vier Wochen rechnen, so kommen wir auf Ende März 1976. Bis Jahresende sind dann weitere neun Monate verflossen, und in neun Monaten sollten doch zwei «käche» Regierungsräte wie die Herren Schneider und Blaser etwas zustande bringen, was Hand und Fuss hat! Ich habe schliesslich nochmals vier Monate zugewartet, und als man der Justiz bis dahin immer noch nicht Beine gemacht hatte, fand ich, es sei nun doch an der Zeit zu interpellieren. (Präsident: Herr Pieren, Ihre Redezeit ist abgelaufen.) Ich komme gleich zum Schluss.

Zum Fall Zumkehr habe ich keine Antwort erhalten. Nachdem sich dieser Fall schon seit fünf Jahren in die Länge zieht, würde es mich keineswegs wundern, wenn sich die Justizbehörden auch noch dieses Falles annehmen müssten. Sollte dies eintreffen, so möchte ich den zuständigen Sachbearbeiter schon jetzt auffordern, bei mir vorbeizukommen, damit er sich unter Umständen wochenlange Arbeit ersparen kann. Ich bin im Besitz von zwei Briefen, woraus klar hervorgeht, dass es heute nicht mehr um die vier Bäume geht, sondern darum, dass Grossrat Pieren nicht unbedingt recht bekommt.

Zum Schluss komme ich auf meinen Wunsch zurück, der Regierungsrat möge seinen Einfluss gegenüber den Beamten in einer Weise geltend machen, dass Bagatellfälle oder Fälle, die absolut klar liegen, wie die erwähnten, ohne viel Geräusch erledigt werden. Es ist nämlich auch nicht in meinem Interesse, mit Interpellationen noch mehr Unzufriedene zu züchten. Ich wäre der letzte, der die Unzufriedenheit anheizen möchte. Ich tendiere nicht etwa auf einen Kanton Oberland. Die Bevölkerung meines Tales möchte vielmehr mit mir bei einem mächtigen, schützenden und möglichst grosszügigen Kanton Bern bleiben.

Müller, Regierungspräsident. Was in der Schriftlichen Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Pieren steht, ist durchaus die Meinung der Regierung. Aus dieser Antwort geht ganz klar hervor, dass wir im Fall Lüscher schliesslich gegen den Antrag von Chefbeamten und Experten entschieden haben oder haben entscheiden müssen, weil hier das Prinzip der Verhältnismässigkeit entscheidend ins Gewicht fiel. Wir sind damit bis an die Grenze des Zulässigen gegangen. Das steht übrigens schon in der Antwort. Wahrscheinlich hat Herr Pieren diesen Satz völlig übersehen. Wir haben nicht zuletzt aber deshalb so entscheiden müssen, weil wir, wie Sie, Herr Pieren, auch etwas von Lawinen im allgemeinen verstehen und die örtlichen Verhältnisse in Adelboden im besonderen recht gut kennen. Ich habe mir überlegt, welchen Schlussatz ich noch beifügen könnte, um Herrn Pieren eine immanente Belehrung zu erteilen, ohne dass sie als unhöflich empfunden wird. Ich habe mich dann zu folgendem Satz – in meinem Oberländerdeutsch – entschlossen: «Es het scho mengischt Interpellationi glouenet, wes im Früehlig isch cho wähle.» (Heiterkeit)

Präsident. Herr Pieren ist noch gebeten, die reglementarische Erklärung abzugeben.

Pieren. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation Zwygart – Abstimmungstermin Initiative Ombudsmann

Wortlaut der Interpellation vom 5. September 1977

Der Presse war zu entnehmen, dass der Regierungsrat eine Expertenkommission zur Behandlung der Fra-

ge eines Ombudsmannes im Kanton Bern eingesetzt hat. Andererseits wurde dem Initiativkomitee für einen Ombudsmann im Kanton Bern von der Staatskanzlei am 31. August 1977 mitgeteilt, dass die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates beschlossen hat, die gültig eingereichte Initiative nicht in der noch laufenden Legislaturperiode des Grossen Rates zur Behandlung zu bringen.
Artikel 9 unserer Staatsverfassung hält im Absatz 4 zwingend fest, dass die Volksabstimmung über eine Initiative in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden Abstimmungstag anzuordnen ist. Die Initiative wurde am 5. April 1977 eingereicht. Der Volksabstimmungstermin 1977 kann jetzt nicht mehr eingehalten werden, so dass die Vorlage dem Volk im nächsten Frühling vorgelegt werden muss.

Wir ersuchen den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1 a. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Initiative für einen Ombudsmann im Kanton Bern gemäss Artikel 9, Absatz 4 der Staatsverfassung im Frühjahr 1978 dem Volk zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden muss?

1 b. Auf welches Datum wird die Abstimmung über die Initiative für einen Ombudsmann im Kanton Bern angesetzt?

2. Ist die Annahme richtig, dass der Beschluss der Präsidentenkonferenz bedeutet, der Grosse Rat verzichte nach Artikel 9 Absatz 5 der Staatsverfassung auf eine eigene Stellungnahme zum ausgearbeiteten Entwurf des Volksbegehrens?

(3 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Herr Grossrat Zwygart entnahm der Presse, dass der Regierungsrat eine Expertenkommission zur Behandlung der Frage eines Ombudsmannes im Kanton Bern eingesetzt hat. Anderseits wurde dem Initiativkomitee für einen Ombudsmann im Kanton Bern von der Staatskanzlei am 31. August 1977 mitgeteilt, dass die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates beschlossen habe, die gültig eingereichte Initiative nicht in der noch laufenden Legislaturperiode des Grossen Rates zur Behandlung zu bringen.

Gestützt auf diese Informationen ersucht der Interpellant den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1 a. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Initiative für einen Ombudsmann im Kanton Bern gemäss Artikel 9, Absatz 4 der Staatsverfassung im Frühjahr 1978 dem Volk zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden muss?

1 b. Auf welches Datum wird die Abstimmung über die Initiative für einen Ombudsmann im Kanton Bern angesetzt?

2. Ist die Annahme richtig, dass der Beschluss der Präsidentenkonferenz bedeutet, der Grosse Rat verzichtet nach Artikel 9, Absatz 5 der Staatsverfassung auf eine eigene Stellungnahme zum ausgearbeiteten Entwurf des Volksbegehrens?

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1 a.: Der entsprechende Satz in der Mitteilung vom 31. August 1977 der Staatskanzlei an das Initiativkomitee für einen Ombudsmann im Kanton Bern lautete wörtlich: «Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates hat an der Sitzung vom 15. August 1977 aber ihrerseits beschlossen, die Behandlung Ihrer Initiative entgegen dem Antrag des Regierungsrates aus der Liste der noch in dieser Legislaturperiode zu behandelnden Vorlagen zu streichen.» Daraus geht hervor, dass der Regierungsrat die Ansicht vertrat und immer noch vertritt, die erwähnte Volksinitiative sei noch in der laufenden Legislaturperiode vom Grossen Rat zu behandeln und im Frühjahr 1978 dem Volke vorzulegen. Der Regierungsrat ist sich auch der Bedeutung der zitierten Verfassungsbestimmung bewusst. Der Beschluss der Präsidentenkonferenz wurde denn auch aus verfassungsrechtlichen Gründen in Wiedererwägung gezogen.

Zu 1 b.: Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die eingereichte Volksinitiative so rasch wie möglich ohne Gegenvorschlag dem Volk zu unterbreiten, und zwar mit der Empfehlung auf Ablehnung. Die grossrätliche Kommission zur Vorberatung der Initiative wird während dieser Session (November-Session) gewählt. Wenn der übliche Fahrplan eingehalten werden kann, wird das Plenum des Grossen Rates die Initiative in der Februarsession 1978 behandeln können. Es ist deshalb nicht unrealistisch, die Volksabstimmung über die Vorlage für das Abstimmungswochenende vom 28. Mai 1978 vorzusehen.

Zu 2 .: Diese Annahme kann vom Regierungsrat weder bestätigt noch widerlegt werden. Der Entscheid darüber steht allein dem Grossen selber zu.

Zwygart. Ich bin befriedigt.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung)

Siehe Nr. 30 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, wenn sie von den in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträgen des Regierungsrates und der Kommission abweichen.

Erste Lesung

Eintretensfrage

Zürcher, Präsident der Kommission. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen kommt für Sie sicher nicht unerwartet. Schon in der Kommission, welche die letzte Revision des Dekretes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vorberaten hat, wurde über eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat gesprochen. In der Februarsession dieses Jahres hat man im Grossen Rat des weiteren eine diesbezügliche Motion Schneider (Bern) behandelt.

Seit der Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Jahre 1966 wurde das grossrätliche Dekret, das die Bezugsberechtigung ordnet, fünfmal revidiert. Jedesmal, wenn durch Bundesbeschluss die Einkommensgrenzen und die übrigen Grenzbeträge neu festgesetzt worden waren, musste der Grosse Rat die Dekretsbestimmungen anpassen. Durch den Bund

wird jeweilen der Rahmen festgelegt, innerhalb dessen er seine Subventionen an die Kantone ausrichtet. So gilt seit der letzten bundesrechtlichen Regelung für die Einkommensgrenzen zum Bezug einer Ergänzungsleistung ein Rahmen von mindestens 7200 bis höchstens 8400 Franken für Alleinstehende bzw. von 10 800 bis 12 600 Franken für Ehepaare. In ähnlicher Weise wurde ein Rahmen festgelegt für den Mietzinsabzug, d. h. für den Höchstbetrag, der als Mietzins vom Erwerbs- oder Renteneinkommen abzugsberechtigt ist. In analoger Weise sind die Kantone ermächtigt, feste Abzüge vom Einkommen bis zu einem bestimmten Grenzbetrag zu gewähren.
Seit der Einführung der Ergänzungsleistungen hat der Kanton Bern immer die Höchstansätze angewendet, so auch bei der letzten Dekretsänderung vom 10. November 1976. Sowohl der Regierungsrat wie der Grosse Rat haben sich damit aufgeschlossen erwiesen. Immerhin darf gesagt werden, dass es im Interesse des Kantons liegt, die Möglichkeiten zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen voll auszuschöpfen, da ja der Bund beträchtliche Subventionen (zur Zeit 65 Prozent) ausrichtet. Weil es sich bei den Bezügern von Ergänzungsleistungen um Personen handelt, die an der Grenze des Existenzminimums leben, müsste man ihnen sonst aus Fürsorgemitteln unter die Arme greifen. An solche Leistungen würde der Bund jedoch keinen Beitrag leisten. So ist es denn nicht erstaunlich, dass sämtliche Kantone die vom Bund festgesetzten Höchstbeträge anwenden. Da sich diese Praxis so eingespielt hat, muss man sich fragen, ob es nicht ein parlamentarischer Leerlauf ist, wenn sich bei jeder bundesrechtlichen Anpassung der Ergänzungsleistungen der Grosse Rat mit dem Geschäft befassen muss. In der Tat haben andere Kantone andere Kompetenzregelungen. In acht Kantonen setzt die Exekutive die Grenzbeträge fest; in sieben Kantonen werden automatisch die vom Bund festgesetzten Höchstbeträge übernommen.
Die Kommission hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Lösung vorzuziehen sei. Sie kam einstimmig zum Schluss, die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an den Regierungsrat sei einem starren Automatismus vorzuziehen, wie er mit der Motion Schneider (Bern) in der Februarsession dieses Jahres gefordert, aber vom Grossen Rat abgelehnt worden war. Die schon damals von Herrn Regierungsrat Müller dargelegten Gründe wurden von der Kommission als stichhaltig erachtet. Der Regierungsrat möchte sich nicht einfach an die Beschlüsse des Bundesrates verpflichten lassen, sondern sich einen bestimmten Handlungsspielraum vorbehalten. Er tut dies insbesondere auch deshalb, weil die Entwicklung der Bundesfinanzen und mit Blick darauf eine allfällige Neuverteilung von Bundes- und Kantonsaufgaben eine gewisse Vorsicht gebieten. Die Bundessubventionen in der heutigen Höhe können keineswegs als gesichert betrachtet werden. Aber auch wenn eine gewisse Subventionskürzung eintreten würde, wäre der Kanton nach wie vor an einer grosszügigen Ausrichtung von Ergänzungsleistungen interessiert, denn an die andernfalls steigenden Fürsorgeaufwendungen würde, wie schon gesagt, der Bund gar nichts leisten. Wir dürfen also Vertrauen haben, dass sich der Regierungsrat wie bis anhin auch in Zukunft bei der Bemessung der Grenzbeträge grosszügig zeigen wird.
Gestatten Sie mir, noch kurz den verwaltungsökonomischen Aspekt zu streifen. Seit dem Bundeserlass von Sofortmassnahmen auf dem Gebiet der AHV und IV vom 12. Juni 1975 und nach dem Entwurf zur 9. AHV-Revision setzt der Bundesrat die Grenzbeträge für die Bezugsberechtigung von Ergänzungsleistungen fest. Das kann sehr kurzfristig geschehen, so dass die Kantone für die notwendigen Umrechnungen unter starken Zeitdruck geraten, wenn sie ihre Ergänzungsleistungsbezüger rechtzeitig in den Genuss von Verbesserungen kommen lassen wollen. So wurde z. B. bei der letzten Revision der Bundesbestimmungen sofort, d. h. Mitte Jahr, mit den Umrechnungen begonnen, obwohl der Grosse Rat seinen Beschluss erst in der Novembersession fassen konnte. Dies war nötig, damit die Rentner auf den 1. Januar 1977 in den Genuss der erhöhten Ergänzungsleistungen kommen konnten. Dieses Beispiel zeigt, dass durch das Festhalten an der bestehenden Kompetenzordnung die parlamentarische Behandlung dieses Geschäftes zur reinen Farce würde.

Die Kommission empfiehlt Ihnen aus allen Gründen einstimmig Eintreten auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

Tännler. Ich kann mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten voll und ganz anschliessen, obschon in der SVP-Fraktion gegenüber der Frage der Kompetenzdelegation die Meinung vertreten worden ist, in der Abtretung von Kompetenzen des Grossen Rates an den Regierungsrat nicht zu weit zu gehen. Im vorliegenden Fall lässt sich jedoch die vorgeschlagene Änderung durchaus verantworten, so dass ich Ihnen im Namen der Fraktion der SVP beantrage, auf die Gesetzesrevision einzutreten.

Kopp. Ich kann Ihnen im Namen der SP-Fraktion Zustimmung zur Gesetzesänderung bekanntgeben. Die vorgeschlagene Neuregelung ist nicht nur praktikabel, sondern auch verwaltungstechnisch vorteilhaft. Man opfert nichts, denn schon nach der bisherigen Praxis kamen die Höchstansätze zur Anwendung. Das ist auch für die Zukunft im Interesse der Kantonsinstanzen vorgesehen, es sei denn, der Bund würde beispielsweise eine rigorose Kürzung seiner Beiträge an die Kantone beschliessen, so dass die geübte Praxis für den Kanton nicht mehr tragbar wäre.
Die Anträge des Herrn Schneider (Bern) zielen auf eine automatische Anwendung der Höchstansätze ab. Diese Anträge lehnen wir ab; wir schenken dem Regierungsrat das Vertrauen, dass er von der ihm zustehenden Kompetenz richtigen Gebrauch machen wird, und nötigenfalls hätte der Grosse Rat ja immer noch die Möglichkeit, korrigierend einzugreifen.

Etique. Je désire simplement signaler une erreur qui s'est glissée à la page 2 du rapport. Il est écrit que «Sur la base de ces considérations, le Conseil-exécutif propose la revision suivante. Article 8, 1er alinéa. – Le nouvel article devrait être libellé comme suit: «Le Grand Conseil est autorisé à adapter les conditions ...» Or, il s'agit du Conseil-exécutif, et non du Grand Conseil.

Fleury. Au nom du groupe PDC, je vous recommande également d'entrer en matière sur la loi relative aux prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse et survivants et à l'assurance-invalidité.
Les prestations complémentaires sont une institution humanitaire qui doit incontestablement être suivie de

près par le canton. Or, il est de fait que le système automatique d'information et d'application ne donne pas satisfaction. La délégation de compétence au Conseil-exécutif est une procédure beaucoup plus efficace et rapide.
D'autre part, de nombreuses communes ne sont pas renseignées exactement sur les modalités de l'aide complémentaire aux personnes nécessiteuses. Il serait par conséquent opportun que les inspecteurs des services itinérants concernés informent les communes afin que les ayants droit ne subissent pas de préjudice ou de désagréments du fait de l'insuffisance de cette information.

Schneider (Bern). Auf meinen Vorstoss, der in der Februarsession dieses Jahres beraten worden war, ist in der Eintretensdebatte schon hingewiesen worden. Damals hat mir Herr Regierungspräsident Müller zugestanden: «Herr Schneider, seien Sie nicht betrübt, wenn wir die Motion abzulehnen beantragen. Ihre Vorstösse haben immerhin eine Gesetzesrevision ausgelöst. Sie haben damit das Ehrengoal geschossen.» Für dieses Zugeständnis möchte ich Herrn Regierungsrat Müller noch nachträglich danken.
Wie ist die Situation heute? Heute legt der Grosse Rat die Ansätze fest, wobei wir jeweils die Höchstansätze des Bundes auch für den Kanton Bern verbindlich erklärt haben. Wenn wir nun einfach die Kompetenz zur Festsetzung der Höchstbeträge zum Bezuge von Ergänzungsleistungen dem Regierungsrat übertragen, so gehen wir meines Erachtens zu weit. Wir begeben uns damit der Möglichkeit, auf die Höhe der Grenzwerte einen gewissen Einfluss auszuüben. Auch wenn man Vertrauen in die Grosszügigkeit der Regierung hat, könnte ich einer Kompetenzdelegation nur zustimmen, wenn eine gewisse Gewähr besteht, dass die bisherige Praxis weiterhin gehandhabt wird, d. h. dass man jeweils automatisch den Bundesansatz übernimmt, so wie das die Kantone Zürich, Schwyz, Nidwalden, Baselland, Baselstadt, Graubünden und Tessin tun.
Man hält meinem Antrag entgegen, er brächte einen starren Mechanismus. Das ist kein Gegenargument. Wenn die Regierung darin zu wenig Spielraum sieht, so heisst das im Klartext doch nichts anderes, als dass der Regierungsrat zuständig sein will, allenfalls die Grenzwerte herabzusetzen, wenn der Bund seine Subventionspraxis ändern sollte. Herr Regierungspräsident Müller hat in der Februarsession dieses Jahres sehr deutlich in diesem Sinne gesprochen, als er sagte: «Es könnte zum Beispiel passieren, dass der Bund aus Sachzwängen zwar die Höchstansätze belassen würde, aber den derzeit generösen Subventionssatz von 85 Prozent herabsetzen würde. Sicher wollen auch wir unter keinen Umständen eine Demontage der sozialen Einrichtungen. Es wäre aber fatal, wenn wir uns im Sinne der Motion sorglos selber die Hände binden würden.»
Es liegt sicher im Interesse der 22 000 Bezüger von Ergänzungsleistungen, nicht ein Opfer sogenannter finanzpolitischer Sachzwänge zu werden. Das wäre soziale Demontage und Sparpolitik am falschen Ort. Aus diesem Grunde werde ich Ihnen in der Detailberatung entsprechende Anträge stellen.

Zürcher, Präsident der Kommission. Ich danke den Fraktionssprechern für ihre Zustimmung. Herrn Etique danke ich besonders, dass er auf den Widerspruch zwischen Botschaft und Beschlussesentwurf hingewiesen hat. Der Beschlussesentwurf ist richtig verfasst, und dieser ist schliesslich massgebend.
Herrn Schneider möchte ich nur noch folgendes entgegnen. Das Vertrauen, das wir in den Regierungsrat setzen, ist berechtigt. Er hat nämlich selber unter fünf Malen nie etwas anderes beantragt, als die Höchstsätze des Bundes auch im Kanton anzuwenden. Ausserdem hätte ja jedes Mitglied des Grossen Rates die Möglichkeit, mit einem parlamentarischen Vorstoss die Angelegenheit zur Sprache zu bringen, wenn der Regierungsrat eine andere Praxis einschlagen sollte. Auch wenn der Bund die Subventionssätze massiv kürzte, läge es nicht im Interesse des Kantons, die Höchstgrenzen herabzusetzen, da dies eine kleinere Subvention zur Folge hätte, so dass schliesslich der Kanton den Ergänzungsleistungsbezügern aus Fürsorgemitteln beistehen müsste.
Herr Schneider geht von der Voraussetzung aus, dass der Bund die Subventionssätze herabsetzen, die Höchstsätze dagegen beibehalten würde. Der Bund könnte aber auch das Umgekehrte tun. Er könnte die Subventionssätze belassen und den Rahmen tiefer festlegen. Dann könnte es unter Umständen sozialpolitisch wichtig sein, dass der Regierungsrat nicht an eine starre Bestimmung gebunden ist.
Ich bin überzeugt, dass mit der beantragten Kompetenzdelegation an den Regierungsrat der Sache gedient ist. Sie gewährleistet einen flüssigeren administrativen Ablauf, wenn Anpassungen vorgenommen werden müssen. Ich beantrage Ihnen daher namens der Kommission, auf den Gesetzesentwurf einzutreten und ihm in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich danke Ihnen für die günstige Aufnahme dieser Gesetzesrevision. Zum Votum des Herrn Fleury ist folgendes zu sagen: Die Ergänzungsleistungen fliessen praktisch automatisch zu jedem bezugsberechtigten Bürger. Hier kann beim Vollzug die Instruktion und die Information auf ein Minimum reduziert werden. Dagegen ist das Dekret über Zuschüsse an minderbemittelte Personen auch meines Erachtens noch zu wenig bekannt. Eine noch bessere Aufklärung auf diesem Gebiet dürfte erwünscht sein. Bei der Behandlung dieses Dekrets, das unter der Fürsorgedirektion traktandiert ist, wird sich die entsprechende Diskussion abwickeln können.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I.

Schneider (Bern). Ich beantrage Ihnen, den Artikel 8 zu streichen und dafür die bisherigen Artikel 3, 4 und 5 neu zu fassen, und zwar wie folgt:
Artikel 3 neu: Die Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen die anzuwendende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Massgebend sind die nach den Vorschriften des Bundes höchstens zulässigen Grenzbeträge.
Artikel 4 neu: Für die Teilanrechnung des jährlichen Erwerbseinkommens und des Jahresbetrages der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, kommen die Vorschriften des Bundes zur Anwendung.

Soweit der Bund eine Erhöhung der festen Abzüge durch die Kantone ermöglicht, gelten die von ihm bezeichneten Höchstwerte.
Artikel 5 neu: Vom Einkommen wird ein Mietzinsabzug nach den Vorschriften des Bundes zugelassen. Für diesen Abzug gelten die höchsten Ansätze des Bundes.
Artikel 8 der jetzigen Fassung des Gesetzes (Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften) ist zu streichen, weil neu in Artikel 3, 4 und 5 enthalten.
Es scheint mir richtig zu sein, meine Anträge hier als Alternative den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission gegenüberzustellen.
Die vorhin vorgebrachte Argumentation des Herrn Zürcher steht im Widerspruch zu dem, was Herr Regierungspräsident Müller in der Februarsession ausdrücklich gesagt hat, nämlich dass der Regierungsrat einen Spielraum haben müsse für den Fall, dass die Bundesregelung z. B. im Sinne einer Kürzung des Subventionssatzes geändert würde. Diese Lösung lehne ich ab.

Zürcher, Präsident der Kommission. Herr Schneider strebt nun eben die Lösung an, die er schon bei der Begründung seiner Motion vertreten hat: die automatische Übernahme der Höchstansätze des Bundes. Das schlägt sich in seinen Anträgen nieder. Der Kanton ist auf drei Gebieten zuständig, den Rahmen zu strekken, innerhalb dessen Ergänzungsleistungen bezogen werden können: bei den Einkommensgrenzen, bei den Mietzinsabzügen und bei den festen Abzügen. Herr Schneider möchte die Bundesregelung vollständig übernehmen, jedoch mit einer Ausnahme. In Artikel 4, nach dem Vorschlag des Herrn Schneider, heisst es: «Für die Teilanrechnung des jährlichen Erwerbseinkommens und des Jahresbetrages der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, kommen die Vorschriften des Bundes zur Anwendung.» Im Bundesgesetz dagegen steht: «Als Einkommen sind anzurechnen Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen einschliesslich der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.» Auf der einen Seite will Herr Schneider also die bundesrechtliche Regelung vollständig, bis zum erlaubten Maximum, übernehmen, auf der andern Seite schmuggelt er kurzerhand ein bundesrechtsfremdes Element in die Gesetzesvorlage hinein. Das ist ein Widerspruch, auf den ich Herrn Schneider doch noch aufmerksam machen wollte.
Die Kommission hat die automatische Anpassung grungsätzlich abgelehnt. Sie glaubt, dass der Regierungsrat die Höchstsätze weiterhin anwenden wird. Ein gewisser Entscheidungsspielraum ist dem Regierungsrat jedoch zuzugestehen. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge Schneider abzulehnen und sie auch nicht zu Handen der zweiten Lesung zu überweisen, weil wir uns ja über den Grundsatz bereits ausgesprochen haben.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Die Anträge Schneider (Bern) bilden eine Einheit. Wir werden deshalb in einer einzigen Abstimmung darüber befinden. Sind Sie mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden? (Zustimmung)

Abstimmung

Für die Anträge Schneider (Bern) .. Kleine Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 8

Zürcher, Präsident der Kommission. In Artikel 8 wird gegenüber der heute gültigen Fassung nur das Wort «Der Grosse Rat» ersetzt durch «Der Regierungsrat». Der Absatz 2, der mit den Worten «Er setzt insbesondere fest» beginnt, bleibt unverändert, wobei sich das Wörtchen «Er» neu auf den Regierungsrat beziehen wird.

Haldemann. Ich stelle Ihnen einen Antrag, der wesentlich weniger politische Brisanz enthält als der Antrag Schneider. Ich glaube aber, dass mein Antrag der Präzisierung dient.
Ich schlage Ihnen vor, den Artikel 8 wie folgt zu fassen: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen jeweils den Bedingungen anzupassen, unter denen der Bund dem Kanton Beiträge ausrichtet.» Ich möchte also das Wörtchen «wird» ersetzen durch «ist» und schreiben «dem Kanton» statt «den Kantonen».
Zur Begründung führe ich folgendes an: Ich bin der Meinung, dass wir heute den Regierungsrat ermächtigen, damit er in Zukunft ermächtigt ist, selber die betreffenden Beschlüsse zu fassen.
Aus dem Bericht geht hervor, dass die Bedingungen des Bundes zur Auszahlung von Beiträgen an die Kantone sich nach der Finanzkraft der einzelnen Kantone richten. Es geht somit hier nicht um die Bedingungen, unter denen der Bund sämtlichen Kantonen Beiträge ausrichtet, sondern um die Bedingungen, unter denen der Bund dem Kanton Bern Beiträge gewährt.

Zürcher, Präsident der Kommission. Ich widersetze mich dem Antrag Haldemann nicht. Er ist rein redaktioneller Natur und dient wahrscheinlich der Klarheit. Dass es sich hier um den Kanton Bern handelt, ist stillschweigend vorausgesetzt.

Abstimmung

Für den Antrag Haldemann ..... Grosse Mehrheit

Beschluss

Artikel 8 Absatz 1: Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen jeweils den Bedingungen anzupassen, unter denen der Bund dem Kanton Beiträge ausrichtet.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes .... 127 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz über Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen

Siehe Nr. 33 der Beilagen

Erste Lesung

Eintretensfrage

Andres, Präsident der Kommission. Diese Vorlage bringt Änderungen aus zwei Stossrichtungen. Volkswirtschaftsdirektion und Regierungsrat wollen verschiedenen neuen Gegebenheiten, die uns im Vortrag ausführlich dargelegt sind, Rechnung tragen. Ich verweise beispielsweise auf das Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion. Zu begrüssen ist insbesondere, dass wir mit dieser Gesetzesrevision nun auch in der Terminologie mit dem in Revision begriffenen eidgenössischen Berufsbildungsgesetz übereinstimmen.

Die zweite Stossrichtung rührt von parlamentarischen Vorstössen her, zuletzt von der Motion Fehr, die darauf ausgeht, die Sitzgemeinden zu entlasten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit der Volkswirtschaftsdirektion und dem Regierungsrat bestens danken, dass sie uns so kurze Zeit nach der Überweisung der Motion Fehr diese Gesetzesvorlage unterbreiten.
Die Anträge des Regierungsrates waren in der Kommission nicht bestritten. Was die Entlastung der Sitzgemeinden anbelangt, werden wir beim Artikel 4 über die einzelnen Anträge sprechen. Darüber herrschte in der Kommission nicht Einstimmigkeit.
Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten.

Frau **Boemle.** Die CVP-Fraktion begrüsst dieses Gesetz. Es ist kurz, prägnant und klar. Wenn man schon die Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes nicht abwarten konnte, so ist es richtig, wenn man den Grundgedanken der gesetzlichen Verselbständigung der Ingenieurschulen, der Technikerschulen und der höheren Fachschulen konsequent durchzieht. Wir begrüssen es daher besonders, dass die Finanzierung aller Schulen, die diesem Gesetz unterstellt sind, in einem einzigen Dekret geregelt wird und nicht in zwei oder drei verschiedenen Dekreten, wovon man eine Zeitlang gesprochen hat.
Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates. Begründen werde ich diese Stellungnahme in der Detailberatung bei der Behandlung des Artikels 4.

Feldmann (Burgdorf). Auch ich anerkenne die Raschheit, mit der die Volkswirtschaftsdirektion diese Gesetzesvorlage ausgearbeitet hat. Sie bringt für die Standortgemeinden eine weitere Entlastung, doch nicht in dem Umfang, wie man das erwartet hat. Im Vergleich zu den andern kantonalen Schulen besteht in bezug auf die Finanzierung weiterhin eine Rechtsungleichheit. Ich bitte Sie deshalb jetzt schon – und ich darf das auch im Namen der freisinnigen Fraktion tun – in der Detailberatung die seit langem fällige Korrektur anzubringen, indem Sie bei Artikel 4 Buchstabe b dem Kommissionsantrag folgen.
Im Vortrag des Regierungsrates heisst es in der Einleitung «. . .gilt es doch auch die Staatsfinanzen, die im Gegensatz zu einer Vielzahl von Gemeinderechnungen defizitär sind, nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen.» Diese Bemerkung muss ich beanstanden. Hätte der Staat das gleiche Rechnungsschema wie die Gemeinden, so ergäbe sich ein wesentlich anderes Bild. Die Ratskollegen Dr. Staender und Bürki haben schon wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinden glücklich schätzen würden, wenn sie in der gleichen Lage wären wie der Staat, der seine Investitionen mehrheitlich über die Betriebsrechnung verbuchen kann. Für den Staat selber bringt diese Gesetzesrevision keine Verschlechterung. Es erfolgt lediglich eine Umlagerung der Kostenträger von den Standortsgemeinden der Schulen zu den Wohnsitzgemeinden der Schüler. Die Kantonalisierung nimmt also nicht Formen an, wie sie ursprünglich auf dem Motionswege angestrebt worden ist. Wenn ich als Vertreter einer Standortsgemeinde dennoch für Eintreten stimme und die Gesetzesvorlage mit Ausnahme von Artikel 4 Buchstabe b akzeptiere, dann aus der Überlegung heraus, dass wir die entsprechenden Aufgaben so oder so finanzieren müssen, wobei wir erfahrungsgemäss bei dezentralisierter Verantwortung zu besseren Resultaten kommen. Ich bitte Sie somit, auch im Namen der freisinnigen Fraktion, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Baur. Die SVP-Fraktion hat den vorliegenden Gesetzesenwurf eingehend beraten. Weil das bestehende Gesetz über die kantonalen technischen Schulen revisionsbedürftig und in einzelnen Artikeln gegenstandslos geworden ist, hat die Volkswirtschaftsdirektion im Sinne einer seinerzeitigen Kommissionsmotion die Revisionsarbeiten sehr rasch an die Hand genommen, wofür wir bestens danken.
Unsere Fraktion begrüsst es, dass neben den kantonalen Ingenieurschulen Burgdorf, Biel und St. Imier auch höhere Fachschulen, wie z. B. das Abendtechnikum Bern, höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen sowie die Holzfachschule Biel dem Geltungsbereich des Gesetzes unterstellt werden. Das Kernstück des Gesetzes bildet die Neuregelung der Betriebsfinanzierung der Ingenieurschulen, wonach die Sitzgemeinden der Ingenieurschulen Burgdorf, Biel und St. Imier vermehrt entlastet werden sollen. In dieser Beziehung kommt dem Artikel 4 des Gesetzes, der die Finanzierung der Schulen regelt, besondere Bedeutung zu. Neu ist die Möglichkeit, auch die Wohnsitzgemeinden der Schüler zur Finanzierung heranzuziehen. Die SVP-Fraktion kann dieser Neuerung, die eine Entlastung der Sitzgemeinden bringt, zustimmen. Anderseits widersetzt sich unsere Fraktion vehement dem Wunsch der Sitzgemeinden, von der Beitragsleistung ganz befreit zu werden. Die Einzelheiten, namentlich auch die Beitragssätze der verschiedenen Finanzierungsträger, werden im Dekret geregelt.
Die SVP-Fraktion empfiehlt mit grosser Mehrheit, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Fehr. Auch die SP-Fraktion befürwortet das Eintreten und spricht die Anerkennung dafür aus, dass die Revision zielstrebig und speditiv an die Hand genommen worden ist. Man kann sie gesamthaft als notwendig und sinnvoll bezeichnen. Am meisten Meinungsunterschiede werden sich beim Artikel 4 ergeben. Dort wird aus unserer Fraktion zu Absatz 1 ein Antrag gestellt werden, weil die Erhebung von Schulgeldern gegenüber Kantonseinwohnern bei uns auf grundsätzliche Kritik gestossen ist.
Was Artikel 4 Absatz 2 Litera b anbelangt, tritt die SP-Fraktion für den Kommissionsantrag ein, und zwar nicht nur weil sie eine massive Entlastung der Sitzgemeinden für notwendig erachtet, sondern auch aus grundstäzlichen Erwägungen bezüglich der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.
Schliesslich gebe ich noch der Hoffnung Ausdruck, dass die Übergangsbestimmung in Artikel 5 Absatz 3 im Zuge der Revision des Berufsbildungsgesetzes mög-

lichst rasch durch definitive Bestimmungen abgelöst werden kann.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 3

Angenommen.

Art. 4 Abs. 1

Bacher. Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der SP-Fraktion einen Abänderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1 beliebt zu machen, und zwar in dem Sinne, dass es nach dem ersten Satz heissen würde: «Kantonale Schüler zahlen kein Schulgeld. Für ausserkantonale Schüler wird die Höhe der Schulgelder durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.» Gemeint sind die persönlichen Schulgelder.

Bei den höheren technischen Lehranstalten handelt es sich um öffentliche Mittelschulen auf der Stufe der Gymnasien oder der Seminarien. Beim Gymnasium oder Seminar spricht kein Mensch von persönlichem Schulgeld. An den Techniken dagegen müssen die Schüler zusätzlich zu allen andern Kosten noch ein Schulgeld bezahlen. Die Folge davon ist, dass tüchtige junge Leute, welche sich zum zweiten Bildungsweg entschlossen haben, gegenüber andern Schülern ernsthaft benachteiligt sind. Die Technikumsschüler argumentieren zu Recht: Auf der einen Seite gibt man uns Stipendien, auf der andern Seite nimmt man sie uns mit dem Schulgeld zum kleineren oder grösseren Teil wieder weg.
Ein guter Grundgedanke in unserem Schulwesen ist der, dass für den Besuch einer öffentlichen Schule die Schüler selber kein Schulgeld bezahlen müssen. Diesem Grundgedanken sollten wir auf der ganzen Linie zum Durchbruch verhelfen. Ich lade Sie deshalb ein, unserem Antrag zuzustimmen.

Bigler (Bern). Mir scheint, Kollege Bacher habe hier einen Überlegungsfehler gemacht. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Ausbildung am Gymnasium oder am Seminar eine Erstausbildung ist, die Ausbildung an den Techniken dagegen eine Weiterbildung. In diesem Zusammenhang müssen wir uns auch überlegen, wie es sich bei einer Annahme des Antrages Bacher beispielsweise in bezug auf das Abendtechnikum Bern verhalten würde. Das Abendtechnikum Bern ist eine Schule des zweiten Bildungsweges. Es steht Schülern offen, die nicht ins Technikum eintreten können. Träger der Schule ist eine Gesellschaft, die auf die Erhebung von Schulgeldern angewiesen ist. Sollte der Kanton bereit sein, auch diese Schulgelder für die Schüler zu übernehmen, so könnte ich dem Antrag Bacher selbstverständlich auch zustimmen, andernfalls jedoch nicht.

Andres, Präsident der Kommission. Der Antrag Bacher hat in der Kommission nicht vorgelegen, doch glaube ich, dass der Rat heute darüber befinden muss, da es in dieser Frage um einen politischen Entscheid geht. Ich bitte Sie somit, weil in der Kommission darüber nicht gesprochen worden ist, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ist die Schulgeldfrage an den 14 Tagestechniken der Schweiz geregelt? An sieben Techniken bzw. Ingenieurschulen wird ein Schulgeld von Schülern mit Wohnsitz im Standortkanton erhoben, und an sieben Schulen dieses Typs ist dies nicht der Fall. Die Schulgeldpflichtigkeit für Schüler aus dem eigenen Kantonsgebiet besteht also in 50 Prozent der Fälle. Von ausserkantonalen Schülern wird dagegen überall ein Schulgeld erhoben.
Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich die Verteilung der Kosten auf möglichst viele Schultern bewährt hat und auch in Zukunft als Grundsatz gelten sollte. Es ist natürlich einfach, unseres Erachtens zu einfach, alles und jedes auf den Staat abzuschieben. Meine Erfahrung auf diesem Gebiet ist die, dass etwas, das nichts kostet, im allgemeinen zu wenig geschätzt wird. Herr Grossrat Bacher vergisst, dass im Kanton Bern ganz beachtliche Stipendien ausgerichtet werden. Kein einziger Bürger wird meiner Meinung nach eine Ingenieurschule nicht besuchen können, weil er ein Schulgeld bezahlen muss. Herr Grossrat Bigler (Bern) hat recht, wenn er annimmt, der Kanton Bern sei kaum bereit, das Schulgeld auch für Schüler zu übernehmen, die private Schulen wie das Abendtechnikum Bern besuchen.
Bekanntlich geht es beim Gesetz um die Festlegung von Grundsätzen; im Dekret handeln wir nachher aus, wer wieviel zu tragen hat. Ich wäre dankbar, wenn man bei Artikel 4 Absatz 1 bei der von Regierungsrat und Kommission beantragten Fassung bliebe.

Abstimmung

Für den Antrag Bacher namens der SP-Fraktion	47 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	70 Stimmen

Art. 4 Abs. 2 Buchst. a

Angenommen.

Art. 4 Abs. 2 Buchst. b

Andres, Präsident der Kommission. Hauptmerkmal des Artikels 4 ist die Kann-Formulierung. Mit andern Worten: Wir halten im Gesetz vorerst nur fest, wer beitragsberechtigt sein kann, nicht aber unbedingt beitragsberechtigt sein muss. Es wird nachher Sache des Dekretes sein zu bestimmen, wer effektiv zur Beitragsleistung herangezogen werden soll und in welchem Masse. Auch für diesen Entscheid wird der Grosse Rat zuständig sein. Trotzdem hat die Kommission gefunden, es sei Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b zu streichen, und zwar vor allem aus der Überlegung heraus, dass die Standortsgemeinden immer weniger Nutzen aus den Schulen ziehen, während demgegenüber die Belastung der Sitzgemeinden durch die Schulen, insbesondere im Hinblick auf die Infrastruktur, immer grösser geworden ist. Die Kommission glaubt, dass bereits auf der Gesetzesstufe in dieser Frage ein eindeutiger Entscheid gefällt werden sollte. Sie empfiehlt Ihnen somit, im Gegensatz zum Antrag des Regierungsrates, den Buchstaben b von Artikel 4 Absatz 2, der die Beitragsmöglichkeit für Standortsgemeinden vorsieht, zu streichen.

Fehr. Ich habe schon im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass auch grundsätzliche Erwägungen und nicht etwa nur die Überlegung, die Sitzgemeinden

müssten dringend entlastet werden, unsere Fraktion dazu führen, dem Streichungsantrag der Kommission zu folgen. Unseres Erachtens sollten der Verantwortungsbereich und damit auch die Mitträgerschaft für die Grundausbildung bis zur Berufsschule bei den Gemeinden bzw. den Gemeindeverbänden liegen; denn hier rekrutieren sich die Schüler in der Regel aus dem Einzugsgebiet dieser Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Anders steht es bei Ausbildungsaufgaben, die zentral für ein grösseres Einzugsgebiet wahrgenommen werden, ein Einzugsgebiet, das sich auf grosse Teile eines Kantons, einen ganzen Kanton oder mehrere Kantone erstreckt. Ich denke an Institutionen wie die Seminarien, die Landwirtschaftliche Fachschule Rütti, die Interkantonale Försterschule und die Universität. In keinem dieser Fälle kennt man eine Beitragspflicht der Standortsgemeinden. In die gleiche Kategorie gehören aber auch die Ingenieurschulen. Deshalb muss man in diesem Gesetz eine analoge Regelung treffen. Ich weise auch noch darauf hin, dass die Bedeutung der Ingenieurschulen für die Standortsgemeinden keineswegs verkannt wird; es sind aber mit dem Standort nicht derart grosse materielle Vorteile verbunden, wie man das immer wieder glauben machen will. Am Fall Biel kann ich Ihnen illustrieren, dass nur knapp die Hälfte der Lehrer des Technikums in der Stadt wohnt; mehr als die Hälfte unserer Technikumslehrer wohnen in den Aussengemeinden, die häufig steuerlich begünstigt sind. Diese Lehrer zahlen folglich in der Gemeinde Biel auch keine Steuern. Gerade dieses Beispiel zeigt besonders deutlich, wie stossend die Standortsgemeindebeiträge sind.
Im Interesse einer gerechteren Lösung und einer vernünftigen Aufteilung von Aufgaben und Lasten zwischen Gemeinden und Kanton ersuche ich Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, d. h. die Litera b zu streichen.

Feldmann (Burgdorf). Auch ich möchte Sie bitten, im Namen der freisinnigen Fraktion, diese Litera b zu streichen. Ich gebe zu, dass das Technikum für Burgdorf von Bedeutung ist. Seit eh und je führte es zu Wechselbeziehungen, auch amourösen. Was heute aber nicht mehr gleich ist wie früher, ist die Belastung durch Infrastrukturaufgaben. Diese Belastung ist unverhältnismässig grösser geworden. Dies haben der Kommissionspräsident und Herr Fehr bereits deutlich zum Ausdruck gebracht.
Mir geht es hier in erster Linie um die Eliminierung einer Rechtsungleichheit durch die Abschaffung des spezifischen Standortsgemeindebeitrages. Die Standortsgemeinden werden dadurch nicht gänzlich entlastet. Sie werden weiterhin zum Handkuss kommen als Wohnsitzgemeinden von Schülern. Ein Beispiel wird Ihnen illustrieren, wie ungerecht der Standortsgemeindebeitrag sein kann: Ein Schüler aus Lyssach oder Kirchberg hat unter Umständen einen kürzeren Schulweg zum Technikum als ein Schüler, der im Südquartier von Burgdorf wohnt. Die Nachbargemeinden bezahlen aber lediglich den Wohnsitzgemeindebeitrag, während Burgdorf nach dem Antrag des Regierungsrates auch noch den Standortsgemeindebeitrag zahlen sollte. Das scheint mir ungerecht zu sein, weshalb ich Sie nochmals ersuche, die Litera b von Artikel 4 Absatz 2 zu streichen.

Frau **Boemle.** Die CVP-Fraktion fände es nicht richtig, wenn man im Gesetz die Möglichkeit der Erhebung von Standortsgemeindebeiträgen streichen würde. Man sollte zum mindesten die Möglichkeit vorbehalten, auch die Standortsgemeinden zur Finanzierung der in Frage stehenden Schulen heranzuziehen. Über die Höhe der Standortsgemeindebeiträge wird man bei der Dekretsberatung sprechen können.
Nicht akzeptieren können wir die Behauptung, die Standortsgemeinden würden aus den Ingenieurschulen überhaupt keinen Nutzen mehr ziehen. Wenn dieser Nutzen zugegebenermassen nicht mehr so gross ist wie früher, so sehen wir doch einen Vorteil darin, dass Eltern, die in einer Schulgemeinde wohnen, ihre eigenen Kinder am Wohnort in die Schule schicken können. Das ist aus der Sicht der Eltern nicht zu verachten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in den Standortsgemeinden erhebliche Beträge ausgegeben werden, z. B. für das Mittagessen der Schüler, für Bücher, Lehrmaterial usw. Auch die Bibliotheksanschaffungen der Schule dürften in der Regel über den ortsansässigen Handel laufen. Es wäre deshalb auf keinen Fall gerechtfertigt, wenn alles über die Wohnortsbeiträge finanziert würde, d. h. wenn die Standortsgemeinden von ihrem spezifischen Standortsgemeindebeitrag vollständig befreit würden.
Es wäre interessant, die Probe aufs Exempel zu machen. In St. Imier bespielsweise studieren an der Ingenieurschule insgesamt 36 Studenten. Wenn nun eine Ingenieurschule für eine Standortsgemeinde wirklich eine so grosse Belastung darstellen würde, wie das hier behauptet worden ist, dann könnte plötzlich jemand auf den Gedanken kommen, man sollte St. Imier von dieser Last befreien und diese paar Studenten nach Biel zur Schule schicken – die Ingenieurschule Biel wird ja zweisprachig geführt –, weil die hohen Investitionen bei kleiner Schülerzahl schlecht ausgenutzt sind. Stellen Sie sich aber vor, wie es dann in diesem Saale tönen würde, wenn jemand diesen Vorschlag im Ernste machen wollte.
Die Klagen der Standortsgemeinden sind als Zweckpessimismus zu werten, um auf diese Weise eine Reduktion der Standortsgemeindebeiträge zu erwirken. Wir sind nicht gegen eine Reduktion der Standortsgemeindebeiträge, aber gegen eine vollständige Aufhebung, weshalb wir Ihnen empfehlen, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Beyeler. Man sollte sich hier überlegen, wie die Kommission zusammengesetzt war. Sie bestand je zur Hälfte aus Vertretern von Standortsgemeinden und Nichtstandortsgemeinden, wobei sich unter den Standortsgemeindevertretern sogar Gemeindepräsidenten befanden, die sich für ihre Gemeinde entsprechend ins Zeug legten, ja eine gewisse Macht ausübten. Darauf ist der Streichungsbeschluss der Kommission, der ja übrigens nur mit knapper Mehrheit gefasst worden ist, zurückzuführen.
Ich möchte Ihnen nun empfehlen, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und den Antrag der Kommission auf Streichung von Artikel 4 Absatz 2 Litera b abzulehnen, denn es ist nicht zu bestreiten, dass die Standortsgemeinden auch bei einer Annahme des regierungsrätlichen Antrages entlastet werden. Dazu ein paar Zahlen: Biel zahlte bisher 914 000 Franken, neu sind es 450 000 Franken; Burgdorf zahlte bisher 553 000 Franken, neu sind es 300 000 Franken; St. Imier zahlte 150 000 Franken, neu sind es 35 000 Franken. Das sind wesentliche Entlastungen.

Moser (Biel). Als Vertreter einer Standortsgemeinde bitte ich Sie, dem Streichungsantrag der Kommission zuzustimmen. Zur Begründung führe ich folgendes an:

Die Standortsgemeinde Biel zahlt bereits als Wohnortsgemeinde für ihre 89 Schüler 142 000 Franken, also ungefähr 1600 Franken je Schüler. Die Stadt Biel stellt ferner das Areal, das Gebäude und die Infrastruktur zur Verfügung. Es wäre deshalb ungerecht, Biel noch mit weiteren 450 000 Franken belasten zu wollen.
Die heutige Situation lässt sich nicht mehr mit früher vergleichen. Von den insgesamt 663 Schülern am Technikum Biel und an der Verkehrsschule stammen 89 aus Biel, 378 aus dem übrigen Kanton, 191 sind ausserkantonale Schüler und 5 sind Ausländer. Von den 378 Schülern aus dem übrigen Kantonsgebiet wohnt kein einziger mehr in Biel. Diese Schüler kommen täglich mit dem Motorrad oder dem Auto nach Biel, was die Stadt zusätzlich mit Aufwendungen für Parkplätze belastet.
Die Streichung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b liegt im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung aller Gemeinden. Für die Universität, die Gymnasien, die Seminarien, die landwirtschaftlichen Schulen und die höheren Fachschulen kennt man nämlich keine Standortsgemeindebeiträge, nicht einmal Wohnsitzgemeindebeiträge. Am Technikum in Biel steht mit grossen Lettern geschrieben «Kantonales Technikum». Wenn man die Schule schon so bezeichnet, so sollte man sie auch in diesem Sinne finanzieren. Der Kanton erfährt ja bereits eine grosse Entlastung durch die Beiträge der Wohnsitzgemeinden.
Ich empfehle Ihnen also, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, entsprechend dem Antrag der Kommission, zu streichen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Zweite Sitzung

Dienstag, 8. November 1977, 9 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann*, Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Bärtschi (Lützelflüh), Christen, Feldmann (Ittigen), Gehler, Frau Kretz, Moser (Biel), Schaffner, Schild, Schnyder, Steinlin, Varrin.

Gesetz über Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen

Fortsetzung von Seite 654 hievor

Art. 4 Abs. 2 Buchst. b (Weiterberatung)

Aebi (Huttwil). Im Namen der fast einstimmigen SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, d. h. den Buchstaben b von Artikel 4 Absatz 2 zu streichen. Wie bereits gestern hervorgehoben worden ist, handelt es sich hier um eine Kann-Formel. Die definitive Festsetzung allfälliger Leistungen der Standortsgemeinden wird gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes durch Dekret geregelt.
Obwohl ich ein gewisses Verständnis für die Entlastung der Standortsgemeinden aufbringe, möchte ich doch nicht soweit gehen zu sagen, diese Gemeinden sollen vollständig von den Standortsbeiträgen entlastet werden. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat bereit sein wird, bei der Dekretsberatung eine vertretbare Entlastung der Standortsgemeinden zuzugestehen. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass sich die Verhältnisse wieder ändern können, darf aber die Möglichkeit, den Standortsgemeinden eine angemessene Beitragsleistung aufzuerlegen, nicht zum vornherein ausgeschlossen werden.
Bei der seinerzeitigen Begründung der Motion Fehr wurde auf die Rezession hingewiesen, von der man nicht wisse, ob sie in einen Dauerzustand übergehe. Das ist kein Grund für einen Verzicht auf eine angemessene Beitragsleistung. Mit dem Dekret wird man besondern Verhältnissen relativ kurzfristig Rechnung tragen können.
Ich bin überzeugt, dass die Sitzgemeinden nicht zu unterschätzende Vorteile haben; sie hätten sich sonst seinerzeit bestimmt nicht um die Techniken gerissen, wie das Herr Stähli bei der Behandlung der Motion Fehr zugegeben hat, und wenn sich die Verhältnisse auch ein wenig verändert haben, so ist die heutige Situation doch nicht derart anders, dass sich eine vollständige Entlastung der Sitzgemeinden rechtfertigen würde. Den veränderten Verhältnissen ist übrigens bereits zweimal, in den Jahren 1957 und 1974, in beträchtlichem Ausmass Rechnung getragen worden.
Herr Fehr hat gesagt, nur knapp die Hälfte der Lehrkräfte am Technikum Biel hätten Wohnsitz in Biel. Das sagt indessen nicht viel aus. In absoluten Zahlen ausgedrückt wohnen von 90 Lehrkräften nicht weniger als 47 in der Gemeinde Biel. Das bringt der Gemeinde ohne Zweifel steuerliche Vorteile, nebst den andern Vorteilen, die ein Technikum bewirkt, wie grösseres

Prestige, grössere Attraktivität und wirtschaftlicher Nutzen.
Ich habe mir auch sagen lassen, dass nicht alle auswärtigen Studenten abends nach Hause fahren. Sicher ist aber, dass praktisch alle Studenten das Mittagessen in der Standortsgemeinde der Schule einnehmen.
Der Vergleich mit den landwirtschaftlichen Schulen und den Seminarien, der hier angeführt worden ist, hinkt, weil es sich bei diesen Schulen zum Teil um Internatsschulen in kleinen, finanzschwachen Gemeinden handelt. Der steuerliche Vorteil des Standortes der Schule fällt hier nicht in gleichem Masse ins Gewicht.
Es ist interessant, dass bei der Festsetzung des Kostendeckungsschlüssels für die Spitäler vorweg der sogenannte Gemeindenutzen für die Sitzgemeinde recht stark gewichtet wird, und zwar aus den gleichen Überlegungen, wie ich sie vorhin angestellt habe. Gleich verhält es sich in bezug auf die Sekundarschulen, die nicht in einem Gemeindeverband organisiert sind. Auch da wird der Gemeindenutzen in Rechnung gestellt. Es scheint mir deshalb, dass auch den Standortsgemeinden von Ingenieurschulen oder Techniken zugemutet werden darf, die unbestreitbaren Vorteile, welche ihnen die betreffende Schule bringt, mit einem Beitrag abzugelten. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Bigler (Bern). Ich bitte Sie, den Buchstaben b zu belassen. Wenn wir einen Blick auf die Berufsschulen werfen, so stellen wir fest, dass dort nach Abzug der Bundes- und Kantonssubventionen die Standortsgemeinden ebenfalls einen Beitrag zu leisten haben. Die Gemeinde Bern als Standortsgemeinde bezahlt zum Beispiel zwischen 19 und 20 Prozent an die Kosten der Berufsschulen, und nach dem neuen Berufsbildungsgesetz soll dieser Standortsbeitrag noch erhöht werden. Wäre es nun logisch, für die Ingenieurschulen die Standortsbeiträge überhaupt abzuschaffen? Wenn man konsequent sein wollte, müsste man nämlich nebst den Beiträgen der Standortsgemeinden auch die Beiträge der Wohnortsgemeinden abschaffen.
Wenn die Gemeinde Biel das Gefühl hat, sie werde durch das Technikum finanziell zu stark belastet, so möchte ich vorschlagen, dass sie es Lyss abtritt. Und was das Technikum Burgdorf anbelangt, wäre vielleicht die Gemeinde Langenthal bereit, diese Schule zu übernehmen.
Ich bin also für die Erhebung von Standortsgemeindebeiträgen, wenn auch in reduzierter Höhe.

Michel (Gasel). Soweit ich mich zurückerinnere, ist um den Standort von Schulen stets eifrig gerungen worden; letzten Winter wurde sogar ein «Kleinkrieg» geführt zwischen Köniz und Bolligen wegen des Simnars. Wenn es aber ums Zahlen geht, hat jede Standortsgemeinde das Gefühl, die Schule bringe ihr keine Vorteile mehr, sondern nur noch Lasten. Dabei darf man doch nicht übersehen, dass wegen des Standortes einer Schule viele gute Steuerzahler wie Lehrer, Pfarrer usw. den Landgemeinden verlorengehen. Sie wollen ihre Kinder eben schulen lassen. Die Sitzgemeinden von höhern Schulen haben seit eh und je mit dem Gedanken spekuliert, gute Steuerzahler anzuziehen. Ich appelliere an die Sitzgemeinden, die Vorteile, die eine Schule bringt, nicht immer schon am Eröffnungstag in klingender Münze sehen zu wollen. Im Laufe der Zeit machen sich die Aufwendungen, die eine Schulgemeinde erbringen muss, reichlich bezahlt. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Aeschlimann. An der Kommissionssitzung habe ich der Streichung des Buchstaben b zugestimmt. Dankbar anerkennen wir, dass bereits eine Entlastung der Standortsgemeinden erfolgt ist, wie uns das gestern Herr Beyeler dargelegt hat. Gerade das Votum des Herrn Beyeler hat mich aber bewogen, noch das Wort zu verlangen. Ich muss ihm entgegnen, dass es den Landesteilen freigestellt ist, wen sie in die Kommission abordnen wollen. Im Gegensatz zu ihm habe ich in der Kommissionsberatung nicht den Eindruck gehabt, dass da von irgendeiner Seite aus eine Macht ausgeübt worden wäre. Es kann auch keine Rede davon sein, dass die Standortsgemeinden in Zweckpessimismus machen würden. Immerhin muss man die heutige, veränderte Situation berücksichtigen, weshalb ich den Rat ersuche, dem Kommissionsantrag zu folgen.

Sommer. Le but premier de la loi qui nous préoccupe – le rapport de la Direction de l'économie publique le dit clairement – est de reviser le mode de financement des écoles d'ingénieurs en allégeant les charges de l'Etat et en soulageant du même coup celles des communes-sièges.
Pour réaliser cet objectif tout en maintenant l'équilibre financier, il faut bien reporter ces charges quelque part. On nous propose de les mettre sur le dos des communes de domicile des élèves, qui seraient appelées à verser des contributions en fonction de leur capacité contributive.
Cette mesure peut paraître logique et raisonnable. Il faut toutefois relever que, pour beaucoup d'élèves externes, la commune de domicile est la même que la commune-siège. On constate aussi que ces élèves, qui n'ont pas de revenus, sont naturellement taxés à zéro du point de vue fiscal et que, dans la plupart des cas, ils quittent la localité tous les week-ends. Ils ne sont donc d'aucun rapport pour la commune-siège; au contraire, ils lui créent des frais supplémentaires. Cela étant admis, il me paraîtrait équitable d'éviter que les communes-sièges doivent participer au financement des écoles d'ingénieurs sur deux plans, selon les lettres b) et c) de l'article 4.
Dans le cas de l'école d'ingénieurs de St-Imier, que je connais bien en tant que membre de la commission de surveillance, je constate par exemple que les achats concernant l'équipement et les machines doivent se faire dans des maisons spécialisées en dehors de cette localité et que le matériel, qui, à la rigueur, pourrait être acheté sur place, l'est souvent avec avantage dans les grands centres, parfois même situés hors du canton.
Quant au corps enseignant, il est peut-être utile de dire que, sur trente-et-un maîtres occupés dans notre école, douze n'habitent pas la localité.
Si les avantages des communes-sièges sont aussi modestes qu'on l'a dit hier à cette tribune, on pourrait par exemple envisager d'envoyer à Bienne les trente-six étudiants de St-Imier. On touche là un problème qui sort du cadre de la loi qui nous occupe et j'aimerais à ce sujet tout simplement inviter mes collègues députés qui s'y intéressent à prendre contact avec moi. C'est très volontiers que j'organiserais une visite de notre école à leur intention, visite au cours de laquelle tous les renseignements souhaités leur seraient fournis.

En conclusion, je soutiens la proposition de la commission, qui demande de biffer la lettre b) de l'article 4, afin d'éviter en quelque sorte une imposition sur deux plans des communes-sièges telle que le prévoient les lettres b) et c) de cet article.

Rentsch. Ich bin nicht Vertreter einer Standortsgemeinde, so dass ich es mir erlauben darf, aus dieser Frage eine Grundsatzfrage zu machen. Wir haben seinerzeit eine Motion erheblich erklärt, die eine Kantonalisierung der Ingenieurschulen anstrebt. Nun sollten wir auch den nächsten Schritt tun, wenn wir konsequent bleiben wollen, und die Standortsgemeinden nicht mehr noch speziell belasten.
Ich wende mich auch dagegen – und mit mir eine grosse Mehrheit der freisinnigen Fraktion –, dass man aus den Ingenieurschulen einen eigenen Schultypus machen will. Nebst den Ingenieurschulen gibt es noch andere Schulen, die der beruflichen Weiterbildung dienen und in die nur eintreten kann, wer eine Berufslehre absolviert hat.
Herr Aebi (Huttwil) hat ausgeführt, man sollte den Buchstaben b belassen, weil sich die Zeiten wieder ändern könnten. Die Zeiten haben sich verändert. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Kommissionsantrag zu beschliessen.

Meyer. Ich beantrage Ihnen, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b zu belassen. Ich bin einerseits der Auffassung, dass die Standortsgemeinden von Ingenieurschulen bis jetzt etwas stark belastet worden sind; andererseits bin ich aber überzeugt, dass es ebenso falsch wäre, die Standortsgemeinden nur noch gleich belasten zu wollen wie die Wohnsitzgemeinden der Schüler. Der Kompromissvorschlag, wie er in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b enthalten ist, wird allen Partnern gerecht. Die Standortsgemeinde profitiert in verschiedener Hinsicht vom Sitz einer Schule, so dass sie dafür auch eine angemessene finanzielle Leistung erbringen darf. Sicher sind die Infrastrukturaufgaben, die eine Schule für die Standortsgemeinde zur Folge hat, in den letzten Jahren gewachsen, doch bringen Schüler und Lehrerschaft der Standortsgemeinde wiederum recht erhebliche Einnahmen, die von der Rezession unberührt geblieben sind. Aber auch das Image einer Standortsgemeinde wird durch das Vorhandensein einer Ingenieurschule gehoben.
Ein weiteres Argument: Eine Schule wird bedeutend kostengerechter geführt, wenn die Aufwendungen nicht allein vom Kanton und den Wohnsitzgemeinden der Schüler getragen werden. Auf jeden Fall hat man uns das in diesem Saale bei anderer Gelegenheit, beispielsweise bei der Finanzierung der Bezirksspitäler, glaubhaft gemacht.
Ich bin, wie gestern Herr Beyeler, der Ansicht, dass der Entscheid der Kommission wegen ihrer etwas einseitigen Zusammensetzung zustande gekommen ist, stammten doch praktisch die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Standortsgemeinden, denen man wohl kaum zumuten kann, über ihren eigenen Schatten zu springen. Ich bitte den Rat, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Frau **Sauser.** Es ist mehrmals gesagt worden, dass die Belastung für alle die gleiche wäre, wenn die Standortsgemeinden nicht noch einen Standortsgemeindebeitrag leisten müssten. Nun muss ich Sie aber doch bitten, einmal die Steuererklärung gründlich durchzulesen. Dann stellen Sie nämlich fest, dass Abzugsmöglichkeiten bestehen, wenn man seine Kinder auswärts ausbilden lässt. Das hat für die Wohnsitzgemeinden automatisch einen Minderertrag bei den Steuern zur Folge. In vielen Gemeinden erhalten die Eltern von Schülern, die auswärts ausgebildet werden müssen, zudem einen Extrabeitrag an das Schulgeld, was wiederum die betreffenden Gemeinderechnungen belastet. Die von den Befürwortern des Kommissionsantrages vorgebrachten Argumente sind somit nicht stichhaltig. Um der Gerechtigkeit willen bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Hug. Obwohl die Stadt Bern in dieser Angelegenheit nicht direkt betroffen ist, bitte ich Sie dringend, dem Antrag der Kommission zu folgen. Herrn Kollega Michel (Gasel) muss ich sagen, dass die Belastung der Kernstädte Bern, Thun, Biel und Burgdorf für Leistungen, die in die Region gehen, ausserordentlich gross ist, insbesondere auf schulischem und kulturellem Gebiet. Diese Belastung können wir auf uns nehmen, solange die Bewohner der Städte nicht massiv in die Region abwandern. Die Stadt Bern muss heute gleiche oder grössere Leistungen erbringen wie früher, aber mit einer Einwohnerzahl, die um 20 000 zurückgegangen ist. Dementsprechend ist auch das Steuersubstrat gesunken.
Frau Kollegin Boemle möchte ich entgegnen, dass noch andere Leistungen der Kernstädte einzubeziehen sind. Ich verweise besonders auf den kulturellen Sektor, wovon auch Zollikofen in beträchtlichem Ausmass profitiert.
Es scheint mir einem Gebot der Gerechtigkeit zu entsprechen, die Standortsgemeinden im vorliegenden Fall zusätzlich zu entlasten.

Andres, Präsident der Kommission. Die Gründe dafür und dagegen, die im Verlaufe dieser Debatte vorgetragen worden sind, haben wir schon in der Kommission gehört. Die Wahrheit wird sicher nicht nur auf einer Seite liegen. Wir müssen uns nun überlegen, welchen Argumenten mehr Gewicht beizumessen ist. Die Kommission hat mit knapper Mehrheit beschlossen, bereits auf der Gesetzesstufe auf eine spezielle Belastung der Standortsgemeinden zu verzichten. Als Kommissionspräsident empfehle ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entscheid ist in der grossrätlichen Kommission mit neun gegen acht Stimmen knapp ausgefallen. Diesen Entscheid habe ich erwartet, weil sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder aus den Standortsgemeinden rekrutiert. Hingegen haben der Verband der bernischen Gemeinden, aber auch alle Parteien der Grundsatzregelung, wie sie der Regierungsrat beantragt, zugestimmt. Herr Rentsch, sollen wir jetzt eine Ausnahmeregelung beschliessen, die mit der üblichen Praxis bei unseren Berufsschulen nicht übereinstimmt?
Eine Streichung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b hätte aber noch andere Konsequenzen, auf die in der Diskussion nicht hingewiesen worden ist. Bis jetzt hat die Stadt Bern als Standortsgemeinde des Abendtechnikums und der Höhern Wirtschafts- und Verwaltungsschule freiwillig jährliche Beiträge zugunsten dieser Schulen von über einer halben Million Franken ausgerichtet. Falls Sie jetzt die Möglichkeit der Erhebung von

Standortsgemeindebeiträgen streichen, könnte man die Stadt Bern wahrscheinlich in Zukunft nicht mehr verpflichten, auch nur noch einen Teil dieser Summe zu zahlen.
Einige weitere Überlegungen: Nicht alle Schüler, wie hier der Eindruck erweckt worden ist, wohnen extern. Sie kaufen am Schulort Schulmaterial und haben dort Kost und Logis, was auch etwas abwirft, und über 50 Prozent der Lehrer wohnen in den Standortsgemeinden. Die Lohnsumme für Biel und Burgdorf macht je über zwei Millionen Franken aus. – Was die Investitionen anbelangt, ist ein Ausbau der Ingenieurschulen vorgesehen in Biel im Kostenbetrage von 25 Millionen Franken und in Burgdorf im Kostenbetrage von fünf Millionen Franken. Daran zahlen die Standortsgemeinden nichts. Das ist Sache von Bund und Kanton. – An den Ingenieurschulen werden praktische Diplomarbeiten durchgeführt. Davon profitiert auf Grund der persönlichen Beziehungen vor allem die Wirtschaft aus der betreffenden Region.
Ich stelle fest, dass das Image der Standortsgemeinden gehoben wird, da die Ingenieurschulen zu den höchst rangierten Schulen zählen. Diese Schulen helfen also ohne Zweifel mit, die wirtschaftliche und kulturelle Standortsgunst einer Gemeinde zu verbessern. Statt jetzt den Schwarzen Peter von Hand zu Hand zu reichen, sollten auch die Vertreter der Standortsgemeinden stolz auf diese Institutionen sein und einsehen, dass eine wertvolle Einrichtung auch etwas kostet. Ich bitte Sie deshalb, am Grundsatz festzuhalten, wie er im Entwurf des Regierungsrates vorliegt, das heisst den Streichungsantrag der Kommission abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 61 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates .... 100 Stimmen

Art. 4 Abs. 2 Bstb. c - f und Art. 5

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 150 Stimmen
Dagegen ..... 1 Stimme

Gesetz über die Einigungsämter

Siehe Nr. 31 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Erste Lesung

Eintretensfrage

Herrmann, Präsident der Kommission. In der heutigen Zeit gebührt dem Arbeitsfrieden grösste Aufmerksamkeit. Gerade heute morgen haben Sie in den Nachrichten hören können, wie sich der Streik des Elektrizitätspersonals in England ausgewirkt hat. In den Spitälern sind Menschen gestorben, weil während der Operation der elektrische Strom ausgefallen ist, Menschen sind in akuter Lebensgefahr, weil ihre künstliche Niere oder ihr Atmungsgerät nicht mehr funktioniert.
Der Anstoss zu dieser Gesetzesrevision kommt von der Volkswirtschaftsdirektion selber. Um den Gesetzesentwurf hat sich vor allem nebst dem Volkswirtschaftsdirektor Herr Dr. Daxelhoffer verdient gemacht, der als geistiger Vater dieses sehr präzis ausgearbeiteten Gesetzes bezeichnet werden kann. Anerkennung verdient im weiteren die ausserordentlich wertvolle Mitarbeit der Gewerkschaftsvertreter, des Vizepräsidenten der Kommission, Herrn Fritz Reimann, und des Herrn Ernst Strahm. Die Zusammensetzung der Kommission ist die Folge einer minuziösen Vorarbeit in der Vernehmlassung, indem auf paritätischer Ebene alles vorgekehrt wurde, um in dieser wichtigen Sache zu einem guten Ergebnis zu kommen.
In Kontakt mit dem Bund war ein erster Entwurf entstanden, der im Schosse der paritätischen Kommission in einer Reihe von Sitzungen behandelt worden ist. Gleichzeitig lief ein ausgedehntes Vernehmlassungsverfahren bei den Einigungsämtern selber, die aber nur geringfügige Änderungsvorschläge eingebracht haben, und schliesslich wurden auch noch die politischen Parteien begrüsst. Nach den Worten des Herrn Dr. Daxelhoffer ist der vorliegende Entwurf das Resultat der guten Zusammenarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, wobei als oberster Leitsatz galt, für beide Parteien eine sogenannte Waffengleichheit zu erzielen.
Über die Aufgabe der Einigungsämter sind im Vortrag Angaben enthalten. Kurz zusammengefasst kann man sagen: Die Einigungsämter sind staatliche Instanzen, denen die Aufgabe obliegt, kollektive Arbeitsstreitigkeiten zwischen den Sozialpartnern zu schlichten. Entscheidungsbefugnis kommt den Einigungsämtern nur zu, wenn sie in den Gesamtarbeitsverträgen als Schiedsgericht vorgesehen sind oder wenn beide Parteien im Einzelfall einen entsprechenden Antrag stellen.

Wesentlichste Neuerung in formaler Hinsicht ist der Verzicht auf ein Dekret, weil die Bestimmungen im Gesetz ausserordentlich präzis gefasst sind. Das Wahlverfahren wird wesentlich vereinfacht, und das Vermittlungsverfahren ist sehr flexibel gestaltet.
Eine wichtige Bestimmung ist, dass während des Verfahrens keine sogenannten Kampfmassnahmen wie Streiks und Aussperrungen ergriffen werden dürfen. Persönlich finde ich, das Wort «Kampfmassnahmen» sei kein glücklicher Terminus, doch scheint dieser Begriff heute zum sozialpolitischen Jargon zu gehören.

Der vorliegende, präzis ausgearbeitete Gesetzesentwurf stützt sich weitgehend auf das Vertrauen der Sozialpartner. Ich danke allen Beteiligten aus den verschiedensten Berufen für ihre wertvolle Mitarbeit und bitte den Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Eichenberger. Das bestehende Gesetz und das Dekret über die Einigungsämter stammen aus dem Jahre 1944. Da die Verwaltung verschiedene Mängel festgestellt hatte, wurde ein neues Gesetz ausgearbeitet, das die Materie so übersichtlich ordnet, dass jetzt auf den Erlass eines Dekretes verzichtet werden kann. Die SVP-Fraktion begrüsst diese Vereinfachung.
Gegenwärtig kommt diesem Gesetz keine grosse Bedeutung zu, da fast alle Einzelheiten in den Gesamtarbeitsverträgen geregelt sind und der Arbeitsfriede als gesichert gelten kann. Die Verhältnisse können sich aber ändern. Die Einigungsämter spielen eine wesentliche Rolle als Schlichtungsstellen für Berufszweige

ohne Gesamtarbeitsvertrag. Das blosse Vorhandensein der Einigungsämter schenkt Vertrauen und vermag meistens den Arbeitsfrieden zu sichern.
Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Strahm. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf, der gegenüber bisher wesentliche Vereinfachungen bringt. Das geht schon daraus hervor, dass die alte Regelung ein Gesetz von sechs oder sieben Artikeln umfasst nebst einem Dekret mit 26 Artikeln, was keinem guten Verhältnis entspricht.
Herr Eichenberger hat gesagt, dass diesem Gesetz zur Zeit keine grosse Bedeutung zukomme. Das ist erfreulich, deutet dies doch darauf hin, dass gegenwärtig vor den Einigungsämtern keine grossen Händel ausgetragen werden. In diesem Zusammenhang muss ich aber auf einen besonderen Umstand hinweisen. In vielen Gesamtarbeitsverträgen ist die Bestimmung enthalten, dass bei Streitigkeiten über die Auslegung des Gesamtarbeitsvertrages das kantonale Einigungsamt als Schlichtungsinstanz sei. Schon aus diesem Grunde ist das Einigungsamt notwendig. Es muss dann nicht zuerst ein Wahlverfahren durchgeführt werden, wenn das Einigungsamt als Schlichtungsstelle in Funktion treten muss.
Obschon ich bei der Vorberatung und in der parlamentarischen Kommission dabei war, werde ich Ihnen heute einen Abänderungsantrag zum Artikel 1 stellen müssen. Dafür möchte ich mich entschuldigen. Ich bin aber erst letzte Woche von einem Sachverständigen aufmerksam gemacht worden, dass es auch zu den Aufgaben des Einigungsamtes gehört, auf den Abschluss von Kollektivverträgen hinzuwirken, wenn Streitigkeiten vor dem Einigungsamt ausgetragen werden. Den entsprechenden Antrag, der zu Handen der zweiten Lesung entgegengenommen werden könnte, werde ich in der Detailberatung begründen.

Grun. Auch die CVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zum Revisionsentwurf, wie er vorliegt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Strahm. Im Basler Gesetz über die Einigungsämter, das seit dem Jahre 1911 besteht und das sich sehr gut bewährt haben soll, steht: «Das Einigungsamt hat folgende Aufgaben: ... b) auf den Abschluss von befristeten Kollektivverträgen zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern hinzuwirken».
Man hat mir erklärt, diese Bestimmung sei für Baselstadt sehr wichtig. Dadurch konnte schon oft erreicht werden, dass Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen werden, und die Gesamtarbeitsverträge dienen bekanntlich immer noch am besten dem Arbeitsfrieden. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dem Artikel 1 einen Absatz 4 beizufügen mit folgendem Wortlaut:
«Das Einigungsamt hat auf den Abschluss von Kollektivverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinzuwirken.»
Weil dieser Antrag für Sie überraschend kommt, möchte ich nicht, dass der Rat schon heute endgültig darüber befinden muss. Ich wäre froh, wenn die Kommission den Antrag zu Handen der zweiten Lesung entgegennähme. Sie könnte dann in aller Ruhe prüfen, ob diese Bestimmung notwendig und zweckmässig ist. Ich bitte den Rat, in diesem Sinne zu beschliessen.

Herrmann, Präsident der Kommission. Der Antrag Strahm scheint mir prüfenswert zu sein. Ich bin daher bereit, ihn zu Handen der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Präsident. Der Antrag Strahm zu Handen der zweiten Lesung ist unbestritten und überwiesen.

Art. 2

Angenommen.

Art. 3

Frau **Boehlen.** Es ist richtig gesagt worden, dass das neue Gesetz gegenüber dem bisherigen Gesetz und Dekret wesentlich gestrafft worden sei. Ich frage mich nun, ob man nicht doch etwas zu viel zusammengestrichen hat. Auf Seite 2 des Vortrages heisst es: «Kollektive Arbeitsstreitigkeiten aus den landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen und allen öffentlichen Arbeitsverhältnissen unterstehen der besonderen Gesetzgebung und fallen hier somit ausser Betracht.» Das ist im Gesetz nirgends festgelegt. Im alten Gesetz war diese Bestimmung in Artikel 3 Absatz 2 ausdrücklich enthalten. Dort hiess es: «Häusliche Dienstboten oder landwirtschaftliche Arbeiter einerseits und ihre Arbeitgeber andererseits sowie Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können die Vermittlung von Streitigkeiten durch das Einigungsamt nicht verlangen.» Obschon dieses Gesetz seit 1944 in Kraft ist, so dass man wahrscheinlich darüber Bescheid weiss, frage ich mich, ob es nicht doch tunlich wäre, diese Bestimmung auch ins neue Gesetz aufzunehmen, da man sonst aus dem Fehlen der Bestimmung schliessen könnte, sie gelte nun nicht mehr. Man sollte dann nicht deswegen auf die Materialien zurückgreifen müssen. Ich möchte jetzt nicht einen formellen Antrag stellen, um den Rat nicht zu überfordern, bitte aber die Kommission, die von mir aufgeworfene Frage zu Handen der zweiten Lesung zu überdenken.

Herrmann, Präsident der Kommission. Wir haben den Artikel 3 in der Kommission ausgiebig diskutiert, wobei auch die von Frau Boehlen aufgeworfene Frage erwähnt worden ist. Wir haben uns dann belehren lassen müssen, dass bei Kollisionen mit schweizerischen Gesamtarbeitsverträgen das eidgenössische Gesetz den Vorrang hat. Sobald ein Fall über den Kanton Bern hinausgreift, ist die Einigungsstelle der Eidgenossenschaft zuständig. Trotzdem bin ich der Ansicht, dass die Anregung von Frau Dr. Boehlen es verdient, nochmals genau geprüft zu werden. Ich bitte deshalb Frau Dr. Boehlen, mir den genauen Wortlaut ihrer Anregung innert tunlicher Frist zuzustellen.

Präsident. Die Kommission ist bereit, die Anregung von Frau Dr. Boehlen, die nicht schriftlich vorliegt, zu Handen der zweiten Lesung zu prüfen.

Art. 4

Angenommen.

Art. 5

Haldemann. Bei der Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde es als «Sündenfall» betrach-

tet, wenn ein Artikel mehr als drei Absätze enthielt. Bei den Revisionen des Zivilgesetzbuches hat man sich denn auch immer wieder bemüht, den Grundsatz zu beachten, dass kein Artikel mehr als drei Absätze aufweisen soll.
Ich möchte nun nicht dieses juristische Ethos unbedingt auch auf den Artikel 5 der hier zur Beratung stehenden Vorlage übertragen, doch finde ich, was nicht nötig ist, könnte man beiseite lassen. Ich beantrage deshalb, Artikel 5 Absatz 4 zu streichen, weil sich diese Bestimmung logischerweise aus Artikel 6 Absatz 2 ergibt, und da der Regierungsrat Wahlbehörde ist, besteht auch keine Gefahr, dass eine 65jährige oder ältere Person gewählt wird.

Strahm. Ich bitte Sie, den Antrag Haldemann abzulehnen. Ich bekenne, dass ich es war, der hier – gegen mein Prinzip – eine Altersbegrenzung verlangt hat. Das hat aber seine Gründe. Bei den Einigungsverhandlungen – das sind jeweils harte Verhandlungen – können wir nur Leute brauchen, die noch aktiv im Erwerbsleben stehen, sei es als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber, sonst einigt man sich unter Umständen auf etwas, womit die direkt Interssierten gar nicht einverstanden sind. Hier scheint es mir berechtigt, eine Altersbegrenzung vorzusehen. Bei der Vorberatung hat sich niemand gegen diese Altersbegrenzung gewandt. Eine 64jährige Person ist noch für eine vierjährige Amtszeit wählbar, nicht aber eine Person, die das 65. Altersjahr erreicht hat. Was in Artikel 6 Absatz 2 steht, ist nicht ganz dasselbe.

Haldemann. Ich glaube, Herr Strahm hat mich nicht richtig verstanden. Ich bin mit ihm gleicher Meinung, dass man nicht Mitglieder in ein Einigungsamt wählen sollte, die 65 Jahre alt oder älter sind. Ich finde aber, dass sich das logischerweise aus Artikel 6 Absatz 2 ergibt, wo es im zweiten Satz heisst: «Sie (diese Personen) treten auf das Ende des Jahres zurück, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.» Das sagt doch aus, dass wer 65 Jahre alt oder älter ist, weder gewählt noch weiter im Amt bleiben kann.
Aus diesen Überlegungen halte ich meinen Streichungsantrag zu Artikel 5 Absatz 4 aufrecht.

Herrmann, Präsident der Kommission. Die von Herrn Strahm gemachten Vorbehalte sind durchaus einleuchtend und auch von Herrn Haldemann anerkannt worden. Ich gebe ebenfalls zu, dass die beiden Bestimmungen nicht genau dasselbe aussagen, aber im Endeffekt kommt es auf das gleiche heraus. Da wir nicht stur sein wollen und Artikel 6 Absatz 2 den Sachverhalt präzis regelt, könnten wir hier meines Erachtens Herrn Haldemann nachgeben und den Absatz 4 von Artikel 5 streichen.

Abstimmung

Für den Antrag Haldemann ..... 52 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... 18 Stimmen

Beschluss

Art. 5 Abs. 4: Gestrichen

Art. 6 bis 18

Angenommen.

Art. 19

Herrmann, rapporteur de la commission. Tout d'abord, je dois signaler à nos collègues de langue française une modification d'ordre rédactionnel qu'il y a lieu d'apporter au texte français. A l'article 19, la note marginale doit être «procès-verbal» et non pas «plumitif».
D'autre part, je tiens à remercier M. Etique de la contribution qu'il a apportée aux travaux de la commission. Il a su à maintes reprises mettre les choses exactement au point et toutes les propositions de modification qu'il a présentées concernant le texte français ont été acceptées par la commission. Nous le remercions de sa précieuse collaboration.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung, die nur den französischen Wortlaut betrifft, Kenntnis.

Angenommen.

Art. 20

Angenommen.

Art. 21

Schneider (Bern). Ich beantrage Ihnen, den Artikel 21 zu streichen. Die Friedenspflicht während des Vermittlungsverfahrens sollte nicht starr im Gesetz verankert werden. Die Regelung der Friedenspflicht könnte man den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge überlassen. Eine starre, gesetzliche Festlegung wäre nur gerechtfertigt, wenn beide Partner an einem gleich langen Hebelarm wären. Das ist aber heute offensichtlich nicht der Fall. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene starre Regelung könnte immer wieder dazu benutzt werden, wie das passiert ist, den Partner durch die Anrufung des Einigungsamtes zu blockieren.

Strahm. Ich bitte Sie, den Antrag Schneider abzulehnen. Für die Gewerkschaften ist es klar, dass während der Dauer des Vermittlungsverfahrens keine Kampfmassnahmen ergriffen werden sollen, weil dies eine Voraussetzung ist, wenn man in den Einigungsverhandlungen zu einem Ergebnis kommen will. Wenn die Einigungsverhandlungen scheitern, bleibt natürlich alles wieder offen. Dann sind Kampfmassnahmen möglich.
Der von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Artikel 21 hat sich schon bis heute bewährt, und ich glaube nicht, dass wir da etwas Neues einführen wollen, was in der Praxis nur zu Schwierigkeiten führen würde.

Reimann. Man muss sich im klaren sein, was der Artikel 21 bedeutet. Wenn man von Kampfmassnahmen spricht, sind damit nicht nur Streiks gemeint. Es gibt auch Kampfmassnahmen, die der Arbeitgeber ergreifen kann. Ich spreche deshalb hier im Interesse der Arbeitnehmer, wenn ich Ihnen beliebt mache, den Artikel 21 beizubehalten, wonach während des Vermittlungsverfahrens keine Kampfmassnahmen sollen ergriffen werden können, weder von seiten der Arbeitnehmer noch von seiten des Arbeitgebers.

Herrmann, Präsident der Kommission. Dieses Gesetz strebt vor allem eines an, die Sicherung des Arbeitsfriedens. Nun möchte Herr Schneider, dass dieser Arbeitsfriede durch ein Hintertürchen, das er auftun will,

in Frage gestellt werden kann. Ich bitte Sie, den Antrag Schneider abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die in Artikel 21 festgelegte Friedenspflicht ist gerade eine der kostbarsten Vereinbarungen, die wir zwischen den bernischen Sozialpartnern aushandeln und in diesem Gesetz ordnen konnten. Dieses Übereinkommen jetzt in Frage zu stellen, ist meines Erachtens ganz bedenklich. Ich kann die Intervention des Herrn Schneider nur dahin deuten, dass ihm an einer einvernehmlichen Regelung und am Arbeitsfrieden nicht gelegen ist.

Abstimmung

Für den Antrag Schneider (Bern) .. Kleine Minderheit

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Art. 22 bis 26

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes .... 115 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes

Siehe Nr. 32 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Erste Lesung

Eintretensfrage

Kaufmann, Präsident der Komission. Das vorliegende Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes stellt eine flexible Rahmenordnung dar, die es dem Staat erlaubt, je nach Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage Massnahmen zur Verbesserung des Wohnungsangebotes in qualitativer und quantitativer Hinsicht einzuleiten, wobei zur Zeit die qualitative Verbesserung des Wohnungsangebotes sicher im Vordergrund steht. Mit diesen Massnahmen wird es u. a. möglich, vermehrt Bundesmittel auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung auszulösen.
Seit bald 40 Jahren beteiligt sich der Kanton an allen Bundesmassnahmen auf dem Gebiete der Wohnbauförderung. Der Kanton hat bis jetzt aus praktischen Gründen keine diesbezüglichen Gesetze erlassen, da wir immer mit Kreditbeschlüssen zu den Bundesmassnahmen operiert haben. Einzige Ausnahme bilden zwei eigenständige Aktionen in den Jahren 1955 und 1960 zugunsten kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen.
Die Frage der zeitlichen Oopportunität stellt sich bei der Behandlung dieses Gesetzes noch nicht, da es keine konkreten Massnahmen beinhaltet, sondern lediglich die Möglichkeit schafft, im Bedarfsfall zielgerichtete Wohnbauaktionen durchführen zu können.
Der Grosse Rat hat in den letzten Jahren mehrere parlamentarische Vorstösse an den Regierungsrat überwiesen, die alle eine verstärkte Intervention des Kantons auf dem Gebiete des Wohnungswesens zum Ziele hatten. Ich erwähne die Motion aus dem Jahre 1970 für den Erlass eines kantonalen Wohnbaugesetzes, ein Postulat aus dem Jahre 1974 für ein Gesetz über den Bau preisgünstiger Wohnungen und ein Postulat aus dem Jahre 1976 betreffend ein Anschlussgesetz zum neuen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes.
Der jährliche Kreditrahmen dieses Gesetzse ist auf zehn Millionen Franken festgelegt. Er stützt sich auf Berechnungen im Hinblick auf die Zukunft und auf die bisher getätigten Kantonsausgaben auf diesem Gebiet.

Zur Zeit läuft eine Aktion des Bundes zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, an der sich die Kantone und die Gemeinden beteiligen. Der Kanton Bern leistet seine Beiträge auf Grund eines Volksbeschlusses aus dem Jahre 1971, der bis 1980 befristet ist. Sofern diese Massnahmen nach 1980 weitergeführt werden, ist der Erlass eines weiteren Anschlussdekrets zum vorliegenden Gesetz vorgesehen mit einem jährlichen Rahmenkredit von schätzungsweise zwei Millionen Franken.
Das neue Bundesgesetz über die Wohnbau- und die Eigentumsförderung ist in der Zeit der Hochkonjunktur ausgearbeitet worden. Dieses Gesetz ist aber nicht in einem Ausmass zum Tragen gekommen, wie man sich das vorgestellt hatte. Sicher muss man heute von einem Tiefstand im Bau neuer Wohnungen sprechen. Bedeutend wichtiger als die Erstellung neuer Wohnungen ist zur Zeit die Sanierung alter Wohnungen. Die vom Bund im Jahre 1976 zu diesem Zweck gesprochenen 50 Millionen Franken waren innert kürzester Zeit aufgebraucht.
Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, Ordnung in die verschiedenen bisherigen Erlasse zu bringen. Die Kommission hat mit 13 Stimmen gegen eine Stimme Eintreten beschlossen. Ich bitte den Rat, auf den Gesetzesentwurf ebenfalls einzutreten.

Gygi. Ich spreche im Namen meiner Fraktion. Die FDP-Fraktion hat mit knappem Mehr beschlossen, auf dieses Gesetz nicht einzutreten. Wegen der knappen Mehrheit hat sie dann aber trotzdem die Detailberatung vorgenommen und in der Schlussabstimmung den Gesetzesentwurf mit grossem Mehr abgelehnt, was uns veranlasst hat, hier nicht nur einen Nichteintretensantrag zu stellen, sondern auch einen Eventualantrag zur Detailberatung für den Fall, dass der Rat Eintreten beschliessen sollte. Die Gründe für unsere Haltung sind die folgenden:

Was uns hier als flexible Rahmenordnung präsentiert wird, ist in Wirklichkeit eine Art Wechselrahmen hinter Milchglas. Man muss nämlich bis zum Artikel 5 lesen, um zu erkennen, worum es eigentlich geht. Der Kanton will in der Regel die Wohnbauförderungsmassnahmen des Bundes ergänzen. Darüber hinaus will er ausnahmsweise eigenständige Förderungsmassnahmen treffen. Mit dieser Feststellung komme ich zur ersten Gruppe unserer Einwände, die rechtlicher Natur sind. Unseres Erachtens ist es unzulässig, ergänzende kantonale Vorschriften zu Bundesgesetzen im gleichen Erlass zu verankern, mit dem auch über Ziele und Massnahmen legiferiert wird, die sich der Kanton selber als Aufgabe stellt. Die kantonale Verfassungsgrundlage für eine eigenständige Wohnbauförderung

wäre übrigens erst noch abzuklären. Allerdings drängt sich unseres Erachtens eine solche Abklärung gar nicht auf, weil ja der Bund auf diesem Gebiet sehr tatkräftig vorangegangen ist. Eigenständige Aktionen der Kantone würden übrigens der längst beklagten Verfilzung zwischen Aufgaben des Bundes und Aufgaben der Kantone einmal mehr Vorschub leisten. Dem Kanton nun gewissermassen «en passant» eine neue Ermächtigung zur Erfüllung einer im jetzt vorgelegten Gesetz wenig konkret umschriebenen neuen Aufgabe auf dem Dekretsweg zu übertragen, ist eine recht unschöne Umschiffung des Handikaps des fakultativen Referendums. Solche neuen Kompetenzen gehören nicht in den Kofferraum einer Vorlage, die im wesentlichen darauf abzielt, Bundesmassnahmen zu ergänzen.

Eine zweite Gruppe von Einwänden betrifft die Zielsetzung. Die verbale Wolkenschieberei in den ersten zwei Artikeln steht in einem starken Missverhältnis zum eigentlichen Zweck des Gesetzes, wie er in Artikel 5 erkennbar ist. Beginnen wir mit der sogenannten regionalpolitischen Zielsetzung. Zur Erreichung dieses Ziels braucht es bis Ende 1980 kein neues Gesetz. Mit Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion vom 14. September 1977 wird uns ja ein Beschlussesentwurf vorgelegt, der den kantonalen Anteil an der vom Bund in die Wege geleiteten Sanierungsaktion sicherstellt. Die regionalpolitische Zielsetzung in diesem Gesetz ist somit im heutigen Zeitpunkt reiner verbaler Ballast. Da schliesslich laut Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten die Bundesbeiträge längstens bis 1980 zugesichert sind, käme ein Einbezug der regionalpolitischen Zielsetzung im heutigen Zeitpunkt einer Gesetzgebung auf Vorrat gleich. Das widerspricht bernischer und schweizerischer Rechtsauffassung.

Zur sozialpolitischen Zielsetzung: Die spürbare Beruhigung auf dem Wohnungsmarkt lässt in der jetzigen Zeit zusätzliche staatliche Massnahmen zur Verbilligung der Mietzinse nicht als sinnvoll erscheinen. Das ist jedenfalls die Auffassung der Regierung. Der Dekretsentwurf des Regierungsrates über die Altbaumodernisierung ist als reine beschäftigungspolitische Massnahme konzipiert. Die dort vom Bund vorgesehenen Hilfsmassnahmen sollen nämlich nicht davon abhängig gemacht werden, dass die mit kantonalen Subventionen modernisierten Wohnungen effektiv von bedürftigen Mietern besetzt werden müssen. Der Verzicht auf den Einbezug einer sozialpolitischen Zielsetzung ist verständlich, hat doch die Modernisierung von Wohnungen für den Mieter, auch den Mieter in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, trotz der kantonalen Zuschüsse unausweichlich eine Erhöhung des Mietzinses zur Folge, wenn auch nicht in dem Mass, wie das der Fall wäre, wenn der Kanton überhaupt nichts leisten würde. Die Mieter in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ziehen es deshalb in der Regel vor, bei unverändertem Mietzins in der nicht modernisierten Wohnung bleiben zu können.

Die sozialpolitische Zielsetzung ist somit von der Regierung im heutigen Zeitpunkt – unseres Erachtens zu Recht – nicht anvisiert, und die im Gesetz und vor allem im Dekretsentwurf vorgesehenen Massnahmen sind zudem für eine Herabsetzung der Mietzinse ungeeignet.

Es bleibt die dritte, die beschäftigungspolitische Zielsetzung. In diesem Bereich will man nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten, ergänzend zu den Massnahmen des Bundes, etwas tun. Die entscheidende Frage ist nun die, ob der kantonale Zuschuss zu den Leistungen des Bundes den Entscheid des Bauherrn, alte Wohnungen zu modernisieren, massgeblich beeinflussen kann. Wir glauben, dass diese Frage verneint werden muss. Das bedeutet deshalb nichts anderes, als dass wohl kantonale Gelder verausgabt werden sollen, aber ohne dass dadurch ein zusätzlicher beschäftigungspolitischer Effekt erzielt wird. Die Zielsetzung, beschäftigungspolitisch über das hinaus, was vom Bund ausgelöst wird, etwas erwirken zu können, ist auf diesem Weg unseres Erachtens nicht realisierbar. Dass der Regierungsrat eine beschäftigungspolitische Geste tun will, kann man bei realistischer Betrachtung verstehen, besonders in den Monaten vor den Wahlen, obschon ich nicht so weit gehen möchte wie gestern Herr Regierungspräsident Müller an die Adresse unseres Ratkollegen Hans Pieren und sagen: «Wes vo der Volkswirtschaftsdirektion us Gsetz louenet, chunts cho wähle.»

Im weiteren möchte ich daran erinnern, dass wir in den vergangenen Jahren im Rahmen des Budgets Investitionsprogramme beschlossen haben, die sich sehen lassen dürfen. Im übrigen wäre der Regierungsrat nach wie vor in der Lage, im Bereich des Wohnungswesens in eigener Kompetenz einen zeitgerechten beschäftigungspolitischen Beitrag zu leisten, wenn er die zahlreichen im Besitz des Kantons befindlichen Wohnungen sanieren würde. Der Kanton könnte dadurch Nutzniesser des Wohnungs- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes werden und sofort eine echte zusätzliche beschäftigungspolitische Wirkung erzielen. Nur nebenbei möchte ich daran erinnern, dass sich Häuser und Wohnungen im Besitze des Kantons in einem geradezu unwürdigen Zustand befinden und dass diese saniert werden könnten, ohne uns fragen zu müssen.

Ich komme zur dritten Gruppe von Einwänden. In unserer Fraktion ist die mangelhafte redaktionelle Fassung des Gesetzesentwurfes an den Pranger gestellt worden. Mehrere Anforderungen, die an ein Gesetz zu stellen sind, scheinen hier nicht erfüllt zu sein: Klarheit, Übersichtlichkeit, Widerspruchslosigkeit. Sollten Sie entgegen unseren Erwartungen Eintreten beschliessen, werden sich in der Detailberatung verschiedene Votanten aus unseren Reihen mit diesen gesetzgeberischen Ungereimtheiten auseinandersetzen.

Ich fasse zusammen: Die freisinnige Fraktion wendet sich entschieden gegen die Einführung neuer kantonaler Aufgaben. Sie erachtet ferner die Ergänzung des Bundesgesetzes über die Wohnbauförderung nicht als dringlich. Von der vorgesehenen Altbaumodernisierung verspricht sie sich lediglich eine Belastung des Finanzhaushalts des Kantons, jedoch keinen zusätzlichen beschäftigungspolitischen Effekt. Demgegenüber sind wir Freisinnigen der Auffassung, dass die Anstrengungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten durch Grossratsbeschluss, wie das die Regierung vorschlägt, weiterzuführen sind und dass direkte zusätzliche beschäftigungspolitische Effekte ausgelöst werden könnten, wenn der Kanton die schlimmsten Wohnungen, die sich in seinem Besitz befinden, sanierte.

Das sind die Überlegungen, die uns dazu führen, gegen Eintreten zu stimmen.

Biffiger. Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Vorab muss ich feststellen, dass uns die Argumentation des Herrn

Gygi neu ist. Das will allerdings nicht heissen, dass man über diese Haltung nicht auch diskutieren müsste.

Ich will Ihnen begründen, warum wir für Eintreten sind. Wir erachten es als notwendig, die vorhandenen Erlasse aus diesem Sektor in einem Rahmengesetz zu ordnen, das es uns erlauben wird, den Problemen auf dem Gebiet des Wohnungsmarktes flexibel gegenüberzustehen. Das Argument, es sei nicht dringlich, dass der Kanton die Bundeshilfe ergänze, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Bei diesem Gesetz geht es nicht um die Dringlichkeit. Mit diesem Gesetz wird nur der Rahmen abgesteckt für die Massnahmen, die ergriffen werden können. Über die Frage der Dringlichkeit wird man bei der Dekretsberatung sprechen können.
Es ist nicht meine Aufgabe, hier auf die Argumentation des Herrn Gygi einzugehen. Wir finden, der vorliegende Entwurf könne, abgesehen von gewissen redaktionellen Mängeln, als ein gutes Gesetz bezeichnet werden.
Eine letzte Bemerkung: Es scheint uns wichtig, wenn man die Probleme auf dem Dekretsweg lösen will, dass wir von der Volkswirtschaftsdirektion aus gebührend informiert werden, zum Beispiel auch im Rahmen des Geschäftsberichtes, um dann gestützt auf diese Orientierung in wirklicher Kenntnis der Sachlage die Notwendigkeit einzelner Massnahmen beurteilen zu können.
Die SP-Fraktion ist, wie gesagt, grundstäzlich für Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

Weibel. Die SVP-Fraktion hat ohne Gegenstimme Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf beschlossen. Er stellt eine flexible Rahmenordnung dar, die es erlaubt, je nach der wirtschaftlichen und wohnungsmarktpolitischen Lage gezielte Massnahmen auf dem Dekretswege zu ergreifen. Ich denke dabei namentlich an die Modernisierung bestehender Altwohnungen. Auf die zweite Lesung der Gesetzesvorlage hin soll uns ja auch bereits ein Dekretsentwurf vorgelegt werden, der schon im Sommer 1978 zum Tragen kommen könnte.
In diesen Zusammenhang gehört auch die Motion Strahm über die Erhaltung von Wohnraum zu günstigen Mietzinsen, die wir auch noch zu beraten haben werden. Die Einreichung dieser Motion wäre bestimmt unterblieben, wenn wir schon früher die jetzt eingeleiteten gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand genommen hätten. Die Vorlage sieht überdies die Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum vor. Massnahmen namentlich auf letzterem Gebiet sind ebenfalls sehr zu begrüssen.
Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Gesetzesvorlage.

Cattin. Le groupe PDC apporte son adhésion au projet de loi sur l'amélioration de l'offre de logements qui est soumis au Grand Conseil.
A son avis, cette loi constitue une réglementation-cadre suffisamment souple pour permettre au canton d'améliorer l'offre de logements en fonction de la situation économique et en fonction aussi de la situation du marché du logement. Elle permettra notamment d'obtenir une augmentation de l'aide fédérale fondée sur la loi fédérale du 4 octobre 1974.
Cette loi sera bénéfique en particulier aux régions les plus défavorisées du canton. Il est possible que l'application des nouvelles dispositions se révèle moins nécessaire dans les agglomérations urbaines, mais il est notoire que, les régions de campagne, les conditions de logement des personnes de condition modeste et plus particulièrement des familles et des personnes âgées et invalides laissent encore à désirer et que beaucoup reste à faire dans ce domaine.
A notre avis, cette loi s'inscrit dans la ligne d'une politique sociale réaliste et efficace. C'est la raison pour laquelle le groupe PDC votera en faveur de l'entrée en matière.

Hess. Bewährter freisinniger Übung entsprechend wird es nicht überraschen, dass ein Mitglied unserer Fraktion eine andere Meinung vertritt als der offizielle Sprecher. Ich beantrage Ihnen aus Überzeugung, wenn auch ohne Begeisterung, auf den Gesetzesentwurf einzutreten, und ich habe diese Haltung auch schon in der Kommission eingenommen. Wenn ich sage ohne Begeisterung so wollen wir uns doch fragen: Ist denn die Begeisterung immer ein guter und zuverlässiger Gradmesser für vernünftiges Handeln? Man kann in der Tat dem vorliegenden Gesetzesentwurf dieses und jenes vorwerfen. Man kann die Frage der Rechtsgrundlage aufwerfen, wie das Herr Gygi getan hat. Ich habe mich als bescheidener Jurist mit bescheidenen Bedürfnissen überzeugen lassen, dass die kantonale Rechtsgrundlage vorhanden ist. Man kann auch darüber diskutieren, wie das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen sein soll. Man darf aber nicht behaupten, dass es sich hier um eine ausschliessliche Bundesaufgabe handle. In der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz aus dem Jahre 1974 heisst es über die Massnahmen des Bundes: «Der gesamte Aufgabenkreis des Bundes hat fördernden Charakter, was bedeutet, dass weder der allgemeine noch der soziale Wohnungsbau noch die Beschaffung von Eigentum an Wohnraum dem Bund als selbständige und eigene Aufgaben obliegen.» Ich glaube, damit wird klar gesagt, dass der Bund nicht als ausschliessliche Instanz auf diesem Gebiet tätig sein darf. In der Botschaft des Bundesrates steht dann weiter: «Dabei zieht er (der Bund), soweit es die Natur der Massnahmen erlaubt, die Kantone zur Mitwirkung bei.» Meines Erachtens kann man diese Mitwirkung nicht nur im Sinne administrativer Informationen verstehen, indem die Kantone dem Bund Informationen zur Verfügung stellen oder ihm beim Vollzug, bei der Verteilung der Gelder, allenfalles noch behilflich sind.
Über die zeitliche Opportunität ist schon gesprochen worden. Dass der zeitlichen Opportunität Rechnung getragen wird, zeigt das Beispiel des Dekretsentwurfes, der nach der zweiten Lesung diese Gesetzesvorlage ebenfalls zur Beratung kommen soll.
Das Bundesgestz sieht drei Hauptmassnahmen vor, nämlich die Erschliessung, die direkte Verbilligung und die Förderung des Erwerbs von Eigentum. Erst im Artikel 42, unter anderen Bestimmungen, wird die Altbausanierung aufgeführt. Dass man im Dekret, das uns in verdankenswerter Weise im Entwurf bereits vorgelegt worden ist, an dieses hintere Kind gedacht hat, weil es dringend der Förderung bedarf, zeigt immerhin, dass man die aktuellen Bedürfnisse erkannt hat.
Was die Gesetzesredaktion anbelangt, gebe ich zu, dass sich noch verschiedenes pärzisieren und umstellen liesse. Nur eine Wolkenschieberei bringt uns dieses Gesetz jedoch nicht, wie das Herr Gygi be-

hauptet hat. Diese Bemerkung des Herrn Gygi war wohl bloss ein rhetorischer Gag, es war Salz in der Ansprache, hat materiell jedoch nicht gehauen. Im Artikel 1 wird immerhin ein Grundsatz festgelegt, der nachher im einzelnen definiert wird.
Von Vorrednern ist bereits erwähnt worden, dass der Kanton auf diesem Gebiet schon seit 40 Jahren tätig ist. Wir betreten also kein Neuland. Wenn wir diesen Gesetzesentwurf annehmen, können wir zwei bestehende Gesetze aufheben.
Bei der Detailberatung wird man diskutieren können, ob die Limite von zehn Millionen Franken, die im Artikel 6 vorgesehen ist, richtig angesetzt sei, oder ob vielleicht vier oder fünf Millionen Franken genügen könnten. Das ist ein Ermessensentscheid, der die Substanz des Gesetzes nicht tangiert.

Michel (Brienz). Ich kann Herrn Dr. Gygi keineswegs beipflichten, dass auf dem Wohnungsmarkt alles zum besten bestellt sei; im Gegenteil, es ist höchste Zeit, dass auch der Kanton etwas zur Verbesserung der Wohnverhältnisse unternimmt.
Um den Grundsatzentscheid fällen zu können, ob wir ein Anschlussgesetz oder ein eigenständiges Gesetz schaffen wollen, muss man wohl oder übel auch das eidgenössische Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz unter die Lupe nehmen. Als einfacher Bürger habe auch ich meine Erfahrungen mit dem Bundesgesetz aus dem Jahre 1974 gemacht, indem ich als Grossrat unter verschiedenen Malen bauwillige Leute, die vom Bundesgesetz profitieren wollten, beraten durfte. Ich will mit den guten Seiten des Bundesgesetzes beginnen. Es bietet den grossen Vorteil, dass Leuten mit wenig Eigenkapital – es sind dies meistens junge Ehepaare – bis zu 90 Prozent der Baukosten verbürgt werden können. Im weiteren wird durch die Grundverbilligung der Start zu einem Eigenheim erleichtert. Der Nachteil des Bundesgesetzes ist aber darin zu erblicken, dass es von vorneherein mit einer ziemlich hohen Inflationsrate rechnet, was eine gewisse finanzielle Gefahr für die Bauwilligen in sich schliesst. Ein weiteres Abschreckungsmoment ist der relativ hohe Zinssatz, der für die Darlehen zur Anwendung kommt. Als Nachteile erwähne ich ausserdem: Viele Bauwillige sind entweder zu reich oder zu arm, um in den Genuss der Förderungsmassnahmen zu gelangen, und die administrativen Umtriebe machen dem einfachen Bürger zu schaffen. Es wäre von grossem Vorteil, wenn mit dem Ausfüllen der Formulare nicht nur Bundesleistungen, sondern gleichzeitig auch kantonale Leistungen ausgelöst werden könnten.
Der Nachteil eines kantonalen Anschlussgesetzes wäre, dass die Mängel des Bundesgesetzes automatisch auch auf das kantonale Anschlussgesetz abfärben würden. Für mein persönliches Empfinden ist im Bundesgesetz der Akzent zu wenig auf die Eigentumsförderung gelegt worden. Es ist immer noch die Idee zu stark verankert, dass man Mietwohnungen bauen müsse. Dass dies nicht leere Worte sind, dafür liefert uns die Statistik erschreckende Zahlen. Wir haben heute in der Schweiz sage und schreibe 1,6 Millionen Mietwohnungen. Wenn 1960 noch 32 Prozent der Schweizerfamilien ein eigenes Dach über dem Kopf hatten, so waren es 1970 nur noch 28 Prozent, und wie ich gestern vernommen habe, geht diese Entwicklung rasant weiter. Herr Bundesrat Brugger, der gesagt hat, er sehe den Moment kommen, wo wir ein Volk von Mietern seien, scheint also recht zu bekommen. Bundesrat Brugger ist auch ein Freisinniger, Herr Kollega Gygi, doch offenbar befindet er sich mehr auf der Linie des Herrn Kollegen Hess als auf der Ihrigen. Eine Entwicklung, wie sie Bundesrat Brugger prognostiziert hat, ist gesellschaftspolitisch und staatspolitisch ausserordentlich gefährlich. Ich werde Ihnen daher zu Handen der zweiten Lesung bei den Artikeln 2 und 3 beantragen, den Gedanken der Eigentumsförderung in den Vordergrund zu rücken durch eine entsprechende redaktionelle Umstellung. Sie werden sagen, das sei gehupft wie gesprungen. Mir scheint es aber wichtig zu sein, dass man auch optisch den Akzent zuerst auf das setzt, was gesellschafts- und staatspolitisch unbedingt vonnöten ist.

Zum Schluss möchte ich Herrn Regierungsrat Müller noch zwei Fragen unterbreiten:

1. Besteht die Möglichkeit, dass Personen, die bereits einen Vertrag mit dem eidgenössischen Amt für Wohnungswesen und dem kantonalen Amt eingegangen sind, rückwirkend auch noch von der kantonalen Leistung werden profitieren können, die neu in Aussicht genommen wird und im Verzicht auf die Verzinsung der Vorschüsse bestehen soll?

2. Könnte in den Dekreten dem Gedanken der Eigentumsförderung nicht noch vermehrt Rechnung getragen werden?

Kopp. Ich betrachte diese Vorlage als ein gutes Gesetz und danke der Volkswirtschaftsdirektion dafür. Ich bin überzeugt, dass dieses Gesetz einem Bedürfnis entspricht. Es geht dabei weitgehend auch um die Ermöglichung von Neubauten und um die Ermöglichung von Altbaumodernisierungen und nicht nur um die Mietzinsverbilligung. Herr Gygi hat wahrscheinlich diesen sozialpolitischen Aspekt übersehen, da er vor allem vom beschäftigungspolitischen Effekt gesprochen hat.

Wenn ich darauf hinweise, dass die in Aussicht genommenen Massnahmen insbesondere Familien, Betagten und Invaliden zugute kommen sollen, dann ist meines Erachtens der Einwand widerlegt, die Vorlage sei im heutigen Zeitpunkt nicht dringlich oder nicht notwendig. Es geht um eine besondere Art von Bauten, und die kantonale Anschlussgesetzgebung ist eben vom Bundesgesetz aus erwünscht. Erfreulich ist, dass der Kanton Bern als einer der ersten Kantone das entsprechende Gesetzeswerk schafft.
Im ersten Dekretsentwurf, der bereits veröffentlicht worden ist – gestatten Sie mir diese Bemerkung –, wird nur an die Modernisierung von Altbauten gedacht. Damit geht eine der vorhin erwähnten drei Kategorien, nämlich die der Invaliden, vorläufig der Begünstigung verlustig, weil es kaum alte Invalidenwohnungen gibt. Dass noch viele Invalidenwohnungen fehlen und dass die Errichtung solcher Wohnungen mit einem finanziellen Zustupf des Kantons ermöglicht werden sollte, möchte ich Ihnen an Hand von ein paar Zitaten aus einer Diplomarbeit der Schule für Sozialarbeit in Bern belegen, deren Abklärungen im Jahre 1972/73 getroffen worden sind. Ein erstes Zitat: «Von 40 besichtigten Wohnungen von Schwerbehinderten entsprach keine einzige in allen Teilen den durch die Invalidität des Mieters bedingten Erfordernissen.» Ein zweites Zitat, das sich auf einen 49jährigen Behinderten bezieht: «Er ist an MS erkrankt, vollständig auf den Rollstuhl

angewiesen, wohnt im siebten Stockwerk eines modernen Neubaus mit einem sehr geräumigen Lift. Dem Patienten hätte sich in der Nähe eine günstige Arbeitsmöglichkeit geboten. Der Arbeitsversuch dauerte jedoch nicht länger als vierzehn Tage. Die Eingliederung scheiterte am Zwischenstockwerklift. In den zwei Wochen kam Herr H. auf der Treppe, welche vom Liftboden zu seiner Wohnungstüre führt, trotz fremder Hilfe zweimal schwer zu Fall und musste deshalb den Arbeitsversuch aufgeben. Er sitzt heute untätig zu Hause.»
Ein weiterer Grund, dass für Invalide spezielle Wohnungen erstellt werden müssen, ist der Platzmangel in einer Normalwohnung. Wenn ein Invalider in der Lage sein soll, mit dem Rollstuhl seine Räume aufzusuchen, benötigt er eine Wohnung mit einer Grundfläche, die 20 bis 25 Prozent grösser ist als die einer Normalwohnung. Diesbezüglich lese ich in der erwähnten Diplomarbeit folgendes: «Überall stösst der Rollstuhlfahrer an. Gewisse Räume sind für ihn überhaupt verbotenes Land, da ihm die zu schmalen Türrahmen den Zugang versperren. Diese Feststellung trifft bei drei Fünfteln aller besuchten Wohnungen zu.» Nachher kommen im Bericht die Türschwellen zur Sprache und die Badezimmer, die überhaupt nicht erreichbar sind.
Ich könnte mit ähnlichen Zitaten weiterfahren, doch möchte ich Ihnen nur noch zwei Zahlen bekanntgeben. Aus einer Statistik vom Jahre 1970, die sich auf die Stadt Bern bezieht, geht hervor, dass sich 106 Invalide für eine Mietwohnung und acht für eine Eigentumswohnung interessiert haben. Da kann ich gleich anknüpfen an das Votum meines Vorredners, des Herrn Michel (Brienz), der den Gedanken der Eigentumsförderung besonders hervorgehoben hat. Auch den Behinderten sollte man den Erwerb von Eigentumswohnungen erleichtern, damit sie ihre Wohnung für lange Zeit gesichert haben.
Eine weitere Umfrage, die durch eine Invalidenorganisation in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt im Jahre 1974 gemacht wurde, ergab, dass 117 Behinderte Wohnungen suchten. Davon wollten 49 in ihrem bisherigen Quartier verbleiben und 68 in ein anderes Quartier umziehen, wenn dort eine für sie geeignete Wohnung erhältlich gewesen wäre.
Der Zweck meines Votums besteht darin, den Vertreter des Regierungsrates und die Mitglieder der Kommission schon jetzt auf Aspekte aufmerksam zu machen, die im Hinblick auf die zweite Lesung und die Dekretsberatung noch geprüft werden sollten.

von **Siebenthal.** Das Votum des Herrn Gygi veranlasst mich, auch noch das Wort zu ergreifen. Ich empfehle Ihnen wärmstens, auf die Vorlage einzutreten, und gestatte mir, noch kurz auf folgendes hinzuweisen:
Herr Strahm hat im Zusammenhang mit dieser Vorlage auch die Mietzinsfrage hervorgehoben. Er erhofft sich von den in Aussicht genommenen Massnahmen auch gewisse Mietzinsverbilligungen. Ich glaube, dass es schwierig ist, in dieser Beziehung Prognosen zu stellen, da sich die Wohnungsmarktlage ja ständig im Fluss befindet.
Was mir besonders am Herzen liegt, sind kinderreiche Familien im Randgebiet mit Einkommen von 10 000 bis 15 000 Franken, die in einem abbruchreifen Haus wohnen und sich mit dem Gedanken tragen, ihr Haus abreissen und einen Neubau erstellen zu lassen. Wenn sie dann einen Devis, beispielsweise für ein Zweifamilienhaus mit einem Studio, einholen, müssen sie feststellen, dass die berechnete Bausumme sich auf mindestens 300 000 Franken beläuft. Wie stellen Sie sich die Amortisation bei diesen bescheidenen Einkommen vor? Ohne wesentliche Mithilfe der öffentlichen Hand wird es solchen Familien, deren Wohnungen nicht mehr renoviert und modernisiert werden können, nie möglich sein, unter menschenwürdigen Verhältnissen in einem eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung zu leben. Ich gebe zu, dass zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten schon vieles getan worden ist, doch ist es dringend nötig, die diesbezüglichen Anstrengungen noch zu intensivieren. Ich hoffe, dass auf dem Dekretswege dann auch eine wirksame, gezielte Hilfe in dieser Richtung beschlossen werden wird, und danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Rollier (Bern). Ich gehöre wie mein Vorredner und Fraktionskollege Peter Hess zu den schwarzen Schafen oder weissen Raben, je nach Standpunkt, die innerhalb der freisinnigen Fraktion für Eintreten gestimmt haben. Über die Einzelheiten des Gesetzes kann man sicher in guten Treuen diskutieren. Die Grundtendenz und die Zielsetzung des Gesetzes scheinen mir jedoch richtig zu sein, wobei ich beim Artikel 3 das Schwergewicht auf die Modernisierung von Altwohnungen legen möchte, wie dies auch im ersten Dekretsentwurf zum Ausdruck kommt. Ich gebe Herrn Kopp ohne weiteres zu, dass das Problem der Invalidenwohnungen damit nicht gelöst ist. Ich frage mich aber, ob dieses Problem mit diesem Gesetz überhaupt gelöst werden kann – so sehr ich die Bedeutung dieses Problems einsehe – oder ob die Lösung dieses Problems nicht auf anderem Wege angestrebt werden muss.
Gestatten Sie mir, hier auf einen ganz besondern Gesichtspunkt hinzuweisen, der mir am Herzen liegt: die Sanierung von Altwohnungen in schutzwürdigen Bauten. Das können ältere Bauernhäuser auf dem Lande oder Bauten in historischen Stadtkernen sein. Sie wissen alle, dass sich beispielsweise in der Altstadt von Bern, die z. T. unter Denkmalschutz steht, leider eine Entwicklung abgezeichnet hat, die sozial ungesund ist. Es wohnen dort nur noch Leute in wirtschaftlich ganz bescheidenen Verhältnissen, vielfach Ausländer, die keine Anforderungen an Komfort stellen, oder aber in den Wohnungen, die mit grossem Kostenaufwand saniert worden sind, nur noch Leute mit ganz hohem Einkommen. Diese Polarisierung der Bewohnerschaft in alten Stadtkernen droht weiterzugehen, was alles andere als erfreulich ist. Deshalb sollte das Bestreben auch dahin gehen, Wohnungen in schutzwürdigen Altbauten und in Ortskernen, namentlich in der historischen Altstadt von Ortschaften, zu sanieren, ohne dass dadurch untragbar hohe Mietzinse entstehen. Ich glaube, dass das vorliegende Gesetz eine Möglichkeit dazu bietet. Das scheint mir zur Zeit bedeutend wichtiger zu sein als die Förderung des Baus neuer Wohnungen, weil gegenwärtig ja ein ziemlich grosser Leerwohnungsbestand vorhanden ist. Die Förderung des Baus neuer Wohnungen wird vielleicht in einer spätern Phase zum Zuge kommen, und da die Sanierung alter Wohnungen arbeitsintensiv ist, wird man auch mit dieser Massnahme einen Beitrag zur Rezessionsbekämpfung, vor allem zugunsten mittlerer und kleinerer Unternehmungen, leisten.

Mäder. Das Votum des Herrn Gygi veranlasst mich, in dieser Debatte auch noch ein paar Worte zu sagen. Es ist erstaunlich, dass Herr Gygi so argumentiert, nachdem der Grosse Rat zwei Vorstösse überwiesen hat, die die Vorlage eines Gesetzes verlangten. Der Regierungsrat bekam von uns den Auftrag, ein Gesetz auszuarbeiten, und wenn er diesen Auftrag nun erfüllt hat, so hat er meiner Ansicht nach nichts anderes als seine Pflicht getan. Der vorliegende Gesetzesentwurf und die in Aussicht gestellten Dekrete entsprechen einem dringenden Bedürfnis – das kann ich Ihnen aus der Praxis bestätigen –, so dass die von Herrn Gygi erhobenen Vorwürfe absolut fehl am Platze sind.

Frau **Geiser.** Herr Kollege Gygi hat mich herausgefordert, weil er dem Bund eine regionalpolitische Aufgabe übertragen will, die ohne weiteres vom Kanton selber wahrgenommen werden kann. Die Aufgabe, beschäftigungstherapeutisch zu wirken, ist zur Zeit vielleicht nicht mehr so aktuell wie noch vor kurzer Zeit, doch ist es durchaus denkbar, dass beschäftigungspolitische Massnahmen, die auch sozialpolitisch und regionalpolitisch von Bedeutung sind, eines Tages wiederum an Aktualität gewinnen. Man rechnet im Hochbausektor – wenigstens in der Stadt Bern – für das nächste Jahr mit einer Teuerung von sechs Prozent. Diese Bauteuerung könnte dazu führen, dass sich mancher Hauseigentümer überlegen müsste, ob er seine Wohnungen sanieren kann, und zwar nicht nur zur Erhaltung von Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen, sondern auch zur Erhaltung der Bausubstanz. Die Bemerkung des Herrn Gygi, die Modernisierung und Renovation alter Wohnungen führe automatisch zu einem Mietzins, der für sozial schwächere Schichten nicht mehr tragbar sei, hat wohl ihre Berechtigung; ich muss Herrn Gygi aber entgegenhalten, dass das Nichterhalten und das Nichtmodernisieren von Wohnungen ebenso automatisch dazu führt, dass solche Liegenschaften eines Tages nicht mehr erhaltenswert sind und abgebrochen werden müssen. Mit andern Worten: Nicht nur das Bescheidenhalten – ich will nicht sagen das Niedrighalten – der Mietzinse ist ein sozialpolitisches Ziel, sondern auch das Erhalten einer Bausubstanz, die auf lange Frist tragbare Mietzinse garantiert, indem alte Bausubstanz nicht durch sehr teure Neubauten ersetzt werden muss. Auch das ist ein sozialpolitisches Ziel, das sowohl dem Besitzer einer Liegenschaft wie dem Mieter zugute kommt. Das darf man nicht übersehen, umso weniger als sich auf dem Bausektor eine Preisentwicklung abzeichnet, die schon wieder wegführt von der preisgünstigen Situation, wie wir sie in den letzten zwei Jahren hatten, auch wenn der neue Preisauftrieb wahrscheinlich nicht frühere Ausmasse annehmen wird.

Hänsenberger. Ich hege grösste Bedenken gegenüber dieser Gesetzesvorlage. Wenn der Sprecher der SVP-Fraktion erklärt hat, in seiner Fraktion sei ohne Gegenstimme auf den Gesetzesentwurf eingetreten worden, so kontrastiert das in recht eigenartiger Weise mit dem knappen Ergebnis, mit dem die Vorlage in der Regierung passiert hat. Wir überweisen mit diesem Gesetz dem Kanton eine neue, ewige Aufgabe. Der erste Satz von Artikel 1 sagt ganz generell aus, dass der Kanton das Wohnungswesen fördert. Unter «Wohnungswesen» kann man vieles verstehen, Miete, Pacht, Renovationen, Neubauten usw. Im Artikel 2 wird in ähnlichem Sinne fortgefahren. Man spricht von Familien, Betagten und Invaliden. Alles ist förderbar, ausser vielleicht Wohnungen für Einzelpersonen. Ich würde immer ja sagen zur Förderung von Wohnungseigentum mit gezielten Massnahmen oder zu einer Anschlussgesetzgebung an Bundesvorlagen. Ferner würde ich eintreten für kantonale Notstandsmassnahmen, wenn sie beschäftigungspolitisch oder sozial bedingt sind, oder für die Wohnbauförderung in den Berggebieten, doch hat dies mit gezielten Massnahmen zu erfolgen. Gerade was die Wohnbauförderung im Berggebiet anbelangt, werden wir in dieser Session unter den Direktionsgeschäften einen Kredit beschliessen, um die sehr segensreiche Bundesaktion, die man unbedingt unterstützen muss, weiterführen zu können. Ich sage aber nein zu einer neuen, ewigen Aufgabe des Kantons, auch wenn sie mit zehn Millionen Franken jährlich begrenzt ist; zeitlich ist sie es jedoch nicht. Ich bin der Meinung, dass wir keinen leeren Rahmen schaffen und keine grundsätzlich neuen, zeitlich unbeschränkten Aufgaben übernehmen, sondern gezielt helfen wollen, wie dies auch von den Herren von Siebenthal und Michel (Brienz) verlangt worden ist. Ich beantrage Ihnen, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Kaufmann, Präsident der Kommission. Der Nichteintretensantrag Gygi hat mich etwas überascht, da doch verschiedene freisinnige Ratsmitglieder – ich verweise auf das Votum des Kollegen Dr. Hess – bereit sind, auf den Gesetzesentwurf, wenn auch nicht mit Begeisterung, einzutreten. Auf die juristischen Überlegungen des Herrn Dr. Gygi will ich als einfacher Bürger nicht eingehen. Ich weise aber hin auf die verschiedensten Voten aus allen politischen Richtungen, welche die Notwendigkeit der Gesetzesvorlage unterstrichen haben. Das Gesetz bringt uns eine Zusammenfassung der bestehenden Erlasse. Ich bitte Sie namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dieser sehr langen Eintretensdebatte müssen Sie auch mit einem entsprechend langen Votum meinerseits rechnen. Ich bitte Sie um Nachsicht.
Herr Dr. Gygi sagte mehr oder weniger direkt, dass die Volkswirtschaftsdirektion, möglicherweise im Hinblick auf die Wahlen, zu viele Gesetze produziere. Ich weise diesen Vorwurf – falls es überhaupt einer ist – mit Souplesse und Grossmut zurück. Die Gesetze bzw. Gesetzesrevisionen, die wir unterbreiten, sind expressis verbis Bestandteil des gegenwärtigen Regierungsprogramms, das auf Ende dieser Legislaturperiode ausklingt. Zudem – Herr Mäder hat das deutlich dargelegt – bestehen konkrete Aufträge des Parlaments. Soll ich diese Aufträge, die Sie mir erteilt haben, nicht erfüllen? Sollen meine Leute bummeln, in Obstruktion machen? Wohl kaum! Solange ich hier etwas zu sagen habe, werden die mir zugewiesenen Aufträge in möglichst kurzer Zeit und möglichst gut erfüllt. Nach den Voten der Herren Gygi und Hänsenberger ist bei mir jedoch eine Illusion, vielleicht aber auch nur ein Halluzinatiönchen zerstört worden, da die Juristen, mindestens diejenigen, die sich mit dem Verwaltungsrecht befassen, bei der Ausgestaltung eines Gesetzes wohl nie auf einen Nenner zu bringen sind. Das hat für mich nun immerhin den Vorteil, dass ich Anträge, die von renommierten Verwaltungsrechtlern eingebracht werden, nicht zwingend, wie ich das ursprünglich gemeint hatte, als objektiven Tatbestand akzeptieren muss.

Dass ich mich hier soprononciert zum Nichteintretensantrag äussere, hat seine Hintergründe. Als ein erster Entwurf zu einem Rahmengesetz – wir wollten ein Rahmengesetz und nicht ein Anschlussgesetz, Herr Hänsenberger – ausgearbeitet wurde, war uns sofort klar, dass ein solcher Wurf nichts Einfaches ist. Wir haben dann, wie das üblich ist, massgebliche Verwaltungsrechtler zur Beratung beigezogen. In der Volkswirtschaftskommission ist nachher lediglich der Wunsch von freisinniger Seite geäussert worden, wir möchten die Zielsetzung im Gesetz etwas konkreter fassen und nicht zu viel den einzelnen Dekreten vorbehalten. Daraufhin haben wir nochmals alle mobilisierbaren Kräfte aufgeboten und verschiedene Verbesserungen in diesem Sinne vorgenommen. Der neue Entwurf hat schliesslich im Regierungsrat und in der grossrätlichen Kommission Zustimmung gefunden, und wenn Herr Hänsenberger meinte, die Regierung sei nicht voll hinter dem Entwurf gestanden, so kommt das einer Art Indiskretion gleich. Regierungsbeschluss ist Regierungsbeschluss. Nur der Vertreter der Nationalen Aktion hat sich in der grossrätlichen Kommission mit einem klar formulierten Votum gegen den Gesetzesentwurf ausgesprochen.
Wenn man heute anderer Meinung ist, so zeigt das recht deutlich, dass der Subjektivismus, der auch mich ständig plagt und begleitet, eben auch bei der Schaffung gesetzlicher Erlasse nicht auszumerzen ist. Da aber wohl kaum je bei einem Gesetzeswerk so starkes Gewicht auf rechtliche und formale Präzision gelegt worden ist wie bei dem vorliegenden, setze ich mich vehement dafür ein, dass dieses Werk jetzt nicht gebodigt wird. Im übrigen haben wir der Kritik, die heute hier vorgetragen worden ist, bereits in der Weise Rechnung getragen, dass wir die Zielsetzung von Artikel 1 im Artikel 2 näher umschrieben haben. Wir glauben nicht, dass im Gesetz noch vermehrt auf Einzelheiten eingegangen werden kann, wenn wir nicht die Rahmenkonzeption des Gesetzes in Frage stellen wollen.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass wir es hier mit Bestimmungen zu tun haben, die in ein Rahmengesetz zu kleiden sind, müssen wir uns fragen: Welche Bedingungen haben wir zu erfüllen? Das Gesetz darf primär nicht im Widerspruch zur Vefassung stehen. Die Materie muss zudem in einem Erlass geordnet sein, der dem Referendum untersteht. Der Erlass muss ferner auf eine bestimmte Materie beschränkt werden. Die Akzeptierung der Konzeption eines Rahmengesetzes dürfte aus drei Gründen nicht allzu schwer fallen: 1. Sie ist die einzigmögliche Rechtsform, die es erlaubt, zeitgerechte Förderungsmassnahmen im Wohnungsbau zu treffen. 2. Die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen wird nicht an die Exekutive delegiert. Der Grosse Rat behält die Zügel zum Erlass der einzelnen Massnahmen in der Hand. Überdies ist der Grosse Rat klar an Grundsätze und an eine Kreditlimite gebunden. 3. Schliesslich muss betont werden, dass mit diesem Erlass kein Eingriff in die Freiheits- und Eigentumsrechte des Bürgers erfolgt. Es sind einzig und allein Förderungsmassnahmen beabsichtigt.
Herr Dr. Gygi greift die regionalpolitische Zielsetzung dieses Gesetzes an und bezeichnet sie als verbalen Ballast. Nein, auch die Wohnungssanierung in den Berggebieten soll, sobald das Gesetz unter Dach ist, auf Dekretsstufe geregelt werden. Gerade die Regelung über einen Grossratsbeschluss könnte in diesem Fall rechtlich auf die Dauer nicht befriedigen. Zudem gibt es noch regionalpolitische Zielsetzungen, die nicht unbedingt mit dem Berggebiet zusammenhängen.
Auch die sozialpolitische Zielsetzung ist von Herrn Gygi angezweifelt worden, indem er gesagt hat, es steckten mehr beschäftigungspolitische Motivierungen dahinter. Weder das eine noch das andere ist wahr. Es wird von der jeweiligen Situation auf dem Wohnungsmarkt und von der Wirtschaftslage im Kanton abhängen, welche Zielsetzung in den Vordergrund gebracht werden kann oder muss. Mit Blick auf die Sozialpolitik frage ich: Was sollen wir mit unsern rund 40000 sanierungsbedürftigen Wohnungen im Kanton tun? Ist es da nicht auch Aufgabe des Staates, wenigstens stimulierend mit einem kleinen Betrag mitzuhelfen, aus diesem Malaise herauszukommen? In jedem Entwicklungskonzept, selbst für die Regionen des Mittellandes, wird die Sanierung von Wohnungen als eines der wichtigsten Postulate hervorgehoben. Der Kanton muss hier, wenn auch nur mit dem Mittel der Initialzündung, aktiv werden. Die bisherige Praxis bestätigt das voll und ganz.
Auch die beschäftigungspolitische Potenz dieses Gesetzeswerkes ist von Herrn Gygi angezweifelt worden, weil er glaubt, mit solchen Massnahmen könne die Bauwilligkeit nicht angeregt werden. Die zur Zeit laufenden Aktionen beweisen glattweg das Gegenteil. Wir können feststellen, dass von diesen Aktionen in der heutigen Rezessionsphase gerade die Kleinbetriebe und die Zulieferfirmen des Baugewerbes wesentlich profitieren. Auch mit Sanierungsarbeiten können wir, wenn es die Konjunkturlage erfordert, einen nicht unbedeutenden beschäftigungspolitischen Effekt erzielen. Diese Massnahme stellt im übrigen nur eine Massnahme unter mehreren dar, die wir zur Erhaltung der Arbeitsplätze und zur Wirtschaftsförderung in Aussicht nehmen.
Herr Michel (Brienz) muss ich sagen, dass dieses Gesetz nicht in erster Linie auf die Förderung des Wohnungseigentums oder den Wohnungsbau ganz allgemein ausgerichtet ist. Langfristig gesehen sind wir jedoch bestimmt bestrebt, möglichst jedem Bürger im Staate Bern zu einer eigenen Wohnung oder zu einem eigenen Haus zu verhelfen. Konkrete Massnahmen nach dieser Richtung werden auf Dekretsebene getroffen werden müssen.
Herr Michel hat mich gefragt, ob die in Aussicht genommenen Massnahmen allenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden könnten. Diese Möglichkeit sehe ich nicht. Das Gesetz wird erst wirksam werden, wenn die entsprechenden Dekrete verabschiedet sind. Das Dekret über die Altbaumodernisierung wird voraussichtlich, wenn alles rund läuft, am 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt werden können, und damit wäre dann auch der Moment gekommen, wo die betreffende Aktion anlaufen würde.
Den von Herrn Kopp angemeldeten Wünschen bringe ich Verständnis entgegen. Was wir im Rahmen dieser Aktionen für die Invaliden und die Betagten im einzelnen unternehmen können, wird durch unsere Wohnbauförderungspolitik bestimmt werden.
Herrn Rollier (Bern) kann ich sagen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Stellen des Natur- und Heimatschutzes und den Baubewilligungsbehörden im Kanton Bern meines Erachtens recht gut spielt. Zuzugeben ist allerdings, dass die Kosten entsprechender Auflagen sehr gross sein können. Dieses Problem bedarf noch einer Lösung.

Ich komme zum Schluss und kommentiere den Alternativvorschlag, der uns von den Herren Gygi und Hänsenberger vorgelegt wird, kurz wie folgt: Die beiden Herren verlangen ein Anschlussgesetz, das uns aber nach meinen Erfahrungen auf dem Gebiete der Wohnbauförderung die Hände binden würde. Nach meinem Dafürhalten sollten wir uns dem Bund nicht vollständig unterordnen. Eine Zusammenarbeit mit dem Bund, wie wir sie jetzt schon betrieben haben, ist weiterhin erstrebenswert, um die Möglichkeiten, die der Bund offeriert, optimal auszuschöpfen. Eine blinde Bindung an zwei Bundesgesetze verhindert aber unter Umständen ein rasches Handeln, da es denkbar wäre, dass wir bei einer neuen Situation plötzlich keine gesetzliche Grundlage mehr zur Verfügung hätten. Wir sind in dieser Sache nämlich gebrannte Kinder. Eigenständige Massnahmen dürfen nicht von Anfang an und nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Was sollten wir tun, wenn der Bund plötzlich kein Geld mehr hätte? Sollten wir dann ebenfalls die Hände in den Schoss legen? Eigenständige Massnahmen könnten sich vor allem aufdrängen, wenn sich die bernische Wohnungsmarktlage wesentlich anders entwickeln würde als die gesamtschweizerische.
Ich danke allen, die zum Gelingen dieses Gesetzeswerkes beigetragen haben, insbesondere der grossrätlichen Kommission und ihrem Präsidenten. Ich danek aber auch dem Grossen Rat für die günstige Aufnahme der Gesetzesnovelle und bitte Sie, Eintreten zu beschliessen.

Präsident. Bevor wir die Abstimmung vornehmen, erteile ich das Wort noch Herrn Schweizer (Bern) zu einer persönlichen Erklärung.

Schweizer (Bern). Aus meiner früheren Berufstätigkeit heraus bin ich etwas neugierig. Was nun Kollega Hänsenberger in diesem Saal gesagt hat, ist einmalig. Man hat wohl schon vom «einstimmigen» Regierungsrat gesprochen, aber noch nie davon, dass ein Beschluss im Regierungsrat nur mit knapper Mehrheit zustande gekommen sei. Ich möchte, dass dies nicht Schule macht, und Herr Regierungspräsident Müller hat diese Bemerkung des Herrn Hänsenberger dann auch mit Recht als eine Indiskretion bezeichnet. Ich hoffe, dass der Rat, nach dem trefflichen Votum des Herrn Regierungspräsidenten, einen weniger spitzen Entscheid für Eintreten fällen wird.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag
Gygi/Hänsenberger ..... Minderheit

Für den Eintretensantrag
der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Detailberatung

Antrag Gygi/Hänsenberger für eine vom gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission (siehe Beilage Nr. 32) abweichende Konzeption des Gesetzesentwurfes

Ergänzungsgesetz zum Bundesgesetz zur Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum sowie zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:

Zweck

Artikel 1 Der Kanton regelt die ihm durch das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten übertragenen Aufgaben. Ferner kann er das Bundesgesetz zur Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum durch ergänzende Massnahmen unterstützen, sofern es die Lage auf dem Wohnungsmarkt erforderlich macht.

Massnahmen

Artikel 2[1] Der Grosse Rat odnet durch Dekret die Massnahmen des Kantons. Festzulegen ist insbesondere

- Art und Umfang der Leistungen
- die Dauer der Massnahmen
- die Anspruchsvoraussetzungen
- die Auflagen und Bindungen
- die Voraussetzungen der nachträglichen Leistungssteigerung oder Rückforderung

[2] An die Leistungen des Kantons können zeitlich befristete Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, die über die Geltungsdauer der einzelnen Massnahmen hinaus wirksam bleiben.

[3] Die Auflagen und Bedingungen können als öffentlich-rechtliche Eigentumseinschränkung im Grundbuch angemerkt und durch Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes sichergestellt werden.

Finanzielle Verpflichtungen

Artikel 3 Die finanziellen Verpflichtungen der aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen dürfen insgesamt jährlich höchstens fünf Millionen Franken betragen.

Rückforderung

Artikel 4[1] Werden Leistungen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so fordert der Staat seine Leistungen ganz oder teilweise samt Zinsen zurück und kündigt allfällige Bürgschaften.

[2] Werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irregeführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so wird die Zusicherung der Leistung verweigert, bereits abgegebene Zusicherungen werden rückgängig gemacht und geleistete Bürgschaften werden gekündigt.

Rechtsschutz, Rechtswirkung, Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts: Gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission.

Art. 1

Kaufmann, Präsident der Kommission. Zur Detailberatung liegt ein Antrag Gygi/Hänsenberger vor, wonach der Gesetzesentwurf neu gefasst werden soll. Dieser Antrag hätte nebst der formellen Änderung auch eine materielle Änderung zur Folge, indem zu den beiden Bundesgesetzen nur ein Anschlussgesetz ohne Zielsetzung erlassen werden soll, wobei zudem beantragt wird, den in Aussicht genommenen Rahmenkredit nicht auf zehn Millionen, sondern auf fünf Millionen Franken zu begrenzen.

Ausserdem liegt zum Artikel 1 ein Antrag Brand vor, wonach an Stelle der Kann-Bestimmung die Muss-Formulierung treten soll. Ich gebe der nicht imperativen Fassung den Vorzug.
Die Kommission beantragt Ihnen, die Anträge Brand und Gygi/Hänsenberger abzulehnen.

Brand. Im ersten Satz von Artikel 1 heisst es: «Der Kanton kann im Wohnungswesen Förderungsmassnahmen treffen.» Meiner Meinung nach – und das ist auch die Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion – ist diese Formulierung zu wenig verpflichtend. Der uns unterbreitete Gesetzestext verpflichtet den Kanton nämlich nicht, etwas Konkretes vorzukehren. Es wird lediglich gesagt, dass unter gewissen Voraussetzungen, die im zweiten Satz von Artikel 1 umschrieben sind, Förderungsmassnahmen im Wohnungswesen getroffen werden können. Die Ziele, die in Artikel 2 definiert sind, dürfen dagegen als fortschrittlich bezeichnet werden. Es wäre deshalb schade, wenn sie wegen zu wenig konkreter Formulierung im Grundsatzartikel unrealisiert blieben. Die in Artikel 1 verwendete Kann-Formulierung ist meines Erachtens nur ein Lippenbekenntnis zur Verbesserung des Wohnungsangebotes. Das genügt uns nicht, auch wenn es sich hier nur um ein Rahmengesetz handelt.
Gestützt auf diese Überlegungen beantrage ich Ihnen namens der sozialdemokratischen Fraktion, den Artikel 1 wie folgt zu fassen:
«Der Kanton trifft Förderungsmassnahmen im Wohnungswesen. Diese Massnahmen verfolgen . . .»
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gygi. Nachdem Herr Hänsenberger und ich deutlich unterlegen sind, möchten wir Ihnen kundtun, wie wir uns dieses Gesetz vorstellen, wobei ich vorausschicke, dass ich hoffe, dass mich in der Detailberatung gewisse Leute nicht systematisch missverstehen werden.
Es geht mir um klare Zielsetzungen und Massnahmen, die geeignet sind, die gesteckten Ziele auch wirklich zu erreichen. Die hier geführte Diskussion hat mir gezeigt dass gewisse Leute Illusionen an den uns vom Regierungsrat unterbreiteten Gesetzesentwurf knüpfen. Im weiteren sollten wir nicht unbedingt ein Gesetz schaffen, auf Grund dessen sich der Grosse Rat oder die Regierung nach eigenem Gutdünken «versorgen» können, um gewisse Aktionen zu unternehmen. Die Gesetze sollten vielmehr so gestaltet sein, dass sich der Bürger Rechenschaft ablegen kann, welche Kompetenzen er dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat konzediert.
Wir müssen uns ferner im klaren sein, dass durch das uns vorgelegte Konzept mit Rahmengesetz und Dekreten, namentlich was die Altbausanierung anbelangt, die wir ja alle bejahen, kein Mietzins reduziert, sondern nach jeder Sanierung erhöht werden wird. Wir hegen zudem Zweifel, dass durch kantonale Zuschüsse ein neues Auftragsvolumen entsteht, das nicht schon durch die Massnahmen des Bundes ausgelöst worden wäre.
Gestatten Sie mir noch ein Wort an die Adresse der Baudirektorin der Stadt Bern. In Anbetracht Ihrer Stellung und Verantwortung, Frau Geiser, hat es mich sehr überrascht, dass Sie gesagt haben der Baukostenindex werde im nächsten Jahr um sechs Prozent steigen. Ich finde diese Bemerkung erstens politisch unklug, und zweitens (Präsident: Herr Gygi, ich bitte Sie, zum Artikel 1 zu sprechen und nicht eine Grundsatzdebatte zu führen; diese ist abgeschlossen) – gestatten Sie mir, nur noch diesen Gedanken zu Ende zu führen – und zweitens muss man unterscheiden zwischen dem Baukostenindex, der schon seit ein paar Jahren eine Fiktion ist, und dem effektiven Marktpreis im Baugewerbe.
Nun komme ich auf unseren Gesetzesentwurf zu sprechen. Es handelt sich hier tatsächlich, wie Herr Regierungsräsident Müller gesagt hat, um ein anderes Konzept. Unser Entwurf ist als Anschlussgesetz zu den zwei bestehenden Bundesgesetzen konzipiert, wobei wir davon ausgehen – weil wir nicht Gesetze auf Vorrat schaffen wollen –, dass der Grossratsbeschluss zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten durch ein Dekret abzulösen ist, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist.
Unsere Konzeption schliesst nicht aus, dass uns der Regierungsrat in einem besonderen Erlass eigenständige Wohnbauförderungsmassnahmen beantragen kann, wenn er solche als notwendig erachtet. Dort könnten wir dann über die Zielsetzung und die Massnahmen beraten und sie beschliessen. Soweit sollten wir heute aber unseres Erachtens nicht gehen.
In unserem Antrag sehen Sie einen Zweckartikel, der sich an die beiden Bundesgesetze anlehnt, und da die Bundesgesetze die Zielsetzung vorschreiben, ist es nicht notwendig, die Zielsetzung nochmals anzuführen, um so weniger als ja eine Hilfe nur gewährt werden soll – allerdings ohne Rechtsanspruch –, wenn auch die Mittel des Bundes fliessen.
Ich bitte Sie, unseren Antrag der Kommission zu Handen der zweiten Lesung zu überweisen, wobei ich nochmals betone, dass unsere Konzeption nicht ausschliesst, dass uns der Regierungsrat in einem späteren Zeitpunkt allenfalls eine Vorlage für eigenständige Aktionen des Kantons unterbreitet.

Biffiger. Ich glaube, Herr Gygi hat noch nicht gemerkt, wie der Wind weht. Die Situation ist doch die, dass wir uns in der Eintretensdebatte klar zum Rahmengesetz, wie es vorliegt, bekannt haben. Es scheint mir deshalb müssig, von Artikel zu Artikel wiederum die Grundsatzfrage aufzurollen. Die Mehrheit des Rates hat sich – so habe ich es wenigstens verstanden – für ein Rahmengesetz und nicht für ein Anschlussgesetz ausgesprochen. Ich sage das hier generell und werde wahrscheinlich diese Bemerkung bei den Artikeln 2, 3 und 4 nochmals anbringen müssen.
Ich beantrage Ihnen somit, der Konzeption zu folgen, wie sie vom Regierungsrat klar dargelegt worden ist.

Präsident. Herr Gygi sagt mir soeben, er werde zu den Artikeln 2, 3 und 4 nicht mehr sprechen.

Kaufmann, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Artikel 1 so zu beschliessen, wie ihn die Kommission verabschiedet hat, d. h. die Anträge Gygi/ Hänsenberger und Brand abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, noch kurz den Antrag Brand zu kommentieren. Herr Brand, was vorliegt, ist ein Ermächtigungsgesetz, und gerade über den Begriff «Ermächtigungsgesetz» haben sich prominente Verwaltungsrechtler so breit ausgelassen, dass die Zeit nicht ausreichen würde, um Ihnen auch nur einen kurzen Abriss darüber zu geben. Wir sollten deshalb den Auftrag an den Grossen Rat und die Regierung

nicht imperativ gestalten. Nicht der Imperativ soll wegleitend sein, sondern das Bedürfnis nach Massnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, wie dies im Gesetz ja unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Wir haben es hier, trotz der Kann-Formel, nicht nur mit einem Lippenbekenntnis zu tun. Es ist nachher Sache des Grossen Rates und der Regierung, Massnahmen, die sich aufdrängen, zu konzipieren und zu realisieren. Misstrauen ist da nicht am Platze. Wir lehnen den Antrag Brand aus diesen Gründen ab.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. In einer ersten Abstimmung befinden wir über den Antrag Brand. Herr Brand beantragt, den Artiekl 1 wie folgt zu fassen: «Der Kanton trifft Förderungsmassnahmen im Wohnungswesen...» Diesem Antrag steht der Antrag des Regierungsrates und der Kommission gegenüber, der lautet: «Der Kanton kann im Wohnungswesen Förderungsmassnahmen treffen. Diese Massnahmen verfolgen...»

Abstimmung

Für den Antrag Brand ..... 54 Stimmen

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... 82 Stimmen

Präsident. Wir kommen zur zweiten Abstimmung. Hier stehen sich gegenüber der Antrag Gygi/Hänsenberger, wie er schriftlich vorliegt und begründet worden ist, und der Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Abstimmung

Für den Antrag Gygi/Hänsenberger ..... Minderheit

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Dritte Sitzung

Mittwoch, 9. November 1977, 9 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann*, Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Bühler (Frutigen), Casetti, Christen, Feldmann (Ittigen), Gehler, Hächler, Hess, Hof, Jenzer (Bützberg), Frau Kretz, Leu, Noirjean, Reimann, Schild, Schnyder, Steinlin, Studer, Weibel.

Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes

Fortsetzung von Seite 664 hievor

Art. 2

Kaufmann, Präsident der Kommission. Hier kommen wir zur Umschreibung der Zielsetzungen: sozialpolitisch, beschäftigungs- und regionalpolitisch. Unsere gestrige Diskussion lief ja schon ein wenig in sozialpolitischer Richtung; dennoch möchte ich besonders den Schluss von Absatz 1 dieses Artikels 2 betonen: «... insbesondere für Familien, Betagte und Invalide.»

Bei der beschäftigungspolitischen Zielsetzung geht es heute wohl in erster Linie um die Erhaltung von Arbeitsplätzen durch eine Verbesserung des Wohnungsangebotes.
Ähnliches ist zu sagen zur regionalpolitischen Zielsetzung; die Dinge lassen sich ja nicht überall in genau gleichem Sinne verwirklichen; deshalb auch gewisse regionale Unterschiede im Bestreben nach Erhaltung und Förderung von Wohnraum.
Die Kommission hat diesen Artikel 2 sehr lange diskutiert. Im Namen der Kommission empfehle ich Ihnen, der vorgeschlagenen Formulierung zuzustimmen.

Präsident. Sie haben Kenntnis vom Antrag Gygi/Hänsenberger; wünschen Sie sich darüber noch auszusprechen? Das ist nicht der Fall.

Cattin. Je voudrais simplement attirer votre attention sur une erreur de terminologie qui s'est glissée dans le texte français. Le terme «abordables» qui figure au premier alinéa de l'article 2 ne me paraît pas être la traduction adéquate du mot allemand «tragbar». Il me semble qu'il y a là un contre-sens; «abordables» signifie en allemand «zugänglich». Le terme «supportables», éventuellement «accessibles», serait préférable.
Je ne présente pas de proposition ferme. C'est une simple suggestion que j'émets à l'intention de la commission de rédaction qui devra revoir ce texte après la première lecture.

Präsident. Wir nehmen davon Kenntnis zuhanden der zweiten Lesung.

Abstimmung

Für den Antrag Gygi/Hänsenberger .. Minderheit

Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 3

Beyeler. Alle zwei Jahre haben wir unsere Steuererklärung einzureichen. Mit Sperberaugen wird kontrolliert, ob auch jeder wirklich sein Einkommen und Vermögen genau deklariere. Sind dann die Steuergelder beisammen, werden die Beträge geschenkweise in Form von Subventionen nach dem Giesskannenprinzip an eine kleine Anzahl von Bürgern abgegeben, unbekümmert darum, ob der Bezüger das benötige oder nicht, also so ungefähr wie bei einer Lotterie. Insbesondere im Bund hat das Subventionswesen ein ungesundes Ausmass angenommen. Im Jahre 1970 hat der Bund an Subventionen rund 1,9 Milliarden Franken ausgerichtet, 1975 bereits 4,4 Milliarden und 1977 soll der Betrag bereits 5,6 Milliarden erreichen, also eine Verdreifachung in sieben Jahren. Einen solchen Weg darf unser Kanton nicht beschreiten, denn auf ihn warten in den nächsten Jahren grosse Defizite. Für 1977 wird der Fehlbetrag voraussichtlich 91 Millionen Franken ausmachen, 1978 ebenso viel, 1979 gemäss Finanzplan 124 Millionen und 1980 142 Millionen, 1981 199 Millionen. Von einem Kanton mit mehr Aktiven als Passiven ist Bern zu einem solchen mit mehr Passiven als Aktiven aufgerückt. Ende 1976 erreichte der durch Aktiven nicht mehr gedeckte Betrag bereits 55 Millionen Franken. Schon 1980 dürfte der von den Stimmbürgern für die Aufnahme von Anleihen bewilligte Betrag von 300 Millionen Franken aufgebraucht sein. Dann müssen entweder die Steuern erhöht oder es muss eine weitere Abstimmung für die Aufnahme von Anleihen stattfinden, dies mit dem Erfolg, dass in einem späteren Zeitpunkt die Steuern umso mehr erhöht werden müssen. Zu einer Steuererhöhung wird das Volk aber Nein sagen; dies umso mehr, als der Kanton Bern schon heute beim Steueransatz zu den Spitzenreitern gehört, verglichen mit anderen Kantonen. Höhere Steuern aber bewirken, dass Industriebetriebe – soweit es ihnen möglich ist – unseren Kanton verlassen, wie es einzelne Unternehmungen bereits getan haben, entweder durch Verlegung ihrer Niederlassungen, oder durch Fusion mit ausserkantonalen Unternehmungen. Daran wird weder ein bernisches Wirtschaftsförderungsgesetz, noch die Ausrichtung von Subventionen etwas ändern können; im Gegenteil, je mehr derartige Auszahlungen vorgenommen werden, desto eher muss der Steuersatz hoch bleiben. Dadurch wird auf lange Sicht nicht nur keine Arbeitsbeschaffung betrieben, sondern im Gegenteil die Arbeitslosigkeit noch gefördert wegen der Abwanderung von Industriebetrieben.
Will man das Eigentum an Wohnungen fördern, nützen auch solche Subventionen nichts, wenn man – wie das in unserem Kanton der Fall ist – Stockwerkeigentum beim Erwerb mit Staatsgebühren wesentlich stärker belastet, als es beim Kauf einer ganzen Liegenschaft der Fall ist. Das zeigt doch, dass man in unserem Kanton an einer Eigentumsförderung für weniger bemittelte Mitbürger gar nicht interessiert ist. Unsere Fraktion hat daher beschlossen, Ihnen zu beantragen, in Artikel 3 Absatz 2 den letzten Satz zu streichen: «einmalige oder periodische Beiträge ausgerichtet werden.» Wir sind gegen solche Beiträge. Eine Streichung dieses Satzes ermöglicht es, in Artikel 6 den Höchstbetrag auf fünf Millionen Franken zu reduzieren. Ich empfehle Ihnen, unserem Streichungsantrag zuzustimmen, im Hinblick darauf, dass in unserem Kanton endlich gespart werden sollte.

Michel (Brienz). Ich habe bereits in der Eintretensdebatte angekündigt, ich würde hier eine Akzentverschiebung bei den aufgeführten Möglichkeiten vorschlagen. Ich bin mir bewusst, dass die Katze dadurch nicht fetter wird, doch ist es optisch von Bedeutung, wenn hier unter den drei angeführten Möglichkeiten in Absatz 1 die Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentums an erster Stelle genannt wird. Das bitte ich zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen.
Ein anderes Problem kommt im Oberland und ganz besonders in den Fremdenverkehrsgebieten mit Riesenschritten auf uns zu: In den nach Baugesetz ausgeschiedenen Zonen werden immer mehr Zweitwohnungen erstellt, was zur Folge hat, dass einerseits die Landpreise unerhört gestiegen sind, andererseits es der einheimischen Bevölkerung, die in der eigenen Gemeinde bauen möchte, verunmöglicht wird, Land zu erwerben. Das bewirkt einen Unmut, den wir nicht unbeachtet lassen dürfen. Es ist für die betroffenen Leute stossend, feststellen zu müssen, wie sie von wirtschaftlich stärkeren Kreisen einfach an die Wand gedrückt werden. Sollte das so weitergehen, könnte der Moment kommen – wenn ich auch nicht den Teufel an die Wand malen will –, wo wir in den Fremdenverkehrsorten als einheimische Bevölkerung sozusagen zu Fremdarbeitern im eigenen Lande werden. Da gilt es aufzupassen.
Ich habe alle Gesetze nachgesehen, die sich direkt oder indirekt mit diesem Problem befassen; im Wirtschaftsförderungsgesetz ist darüber nichts enthalten, dort ist lediglich etwas für Industriebauten vorgesehen. Auch im eidgenössischen Investitionshilfegesetz ist nichts darüber enthalten; lediglich im Bundesgesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung findet sich ein kleiner Abschnitt im Sinne einer Erschliessungshilfe. Deshalb habe ich die Gelegenheit der Behandlung dieses Gesetzes wahrgenommen, um mich zu erkundigen, ob der Kanton gemäss Artikel 5 der Vorlage eigenständige Massnahmen treffen könnte, indem man z. B. in Artikel 3 Absatz 1 ein weiteres Alinea aufnehmen würde: «die Sicherung von Bauland oder den vorsorglichen Erwerb von Bauland.» Die endgültige redaktionelle Formulierung müsste ich natürlich der vorberatenden Kommission überlassen.
Ich bitte also, zuhanden der zweiten Lesung, diese beiden Begehren zu prüfen, und ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Dieser Antrag liegt nicht schriftlich vor. Wir werden dazu den Kommissions- und den Regierungspräsidenten hören. Schriftlich unterbreitet wurde lediglich der Antrag Beyeler.

Kaufmann, Präsident der Kommission. Den Antrag Beyeler auf Streichung des letzten Alinea in Artikel 3 «einmalige oder periodische Beiträge ausgerichtet werden» muss ich zurückweisen.
Was die Anträge des Kollegen Michel (Brienz) betrifft, einerseits in Absatz 1 eine Umstellung vorzunehmen, anderseits ein neues Alinea «durch die Sicherung von Bauland» aufzunehmen, bin ich bereit, das auf die zweite Lesung hin zur Prüfung entgegenzunehmen. Ich kann aber keine Zusicherung abgeben, weil das zunächst überprüft werden muss.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Beyeler ist zu sagen, dass in Artikel 3 die möglichen Massnahmen generell

aufgezählt sind, die in Frage kommen können, je nach Situation und nach Bedürfnis. Hier sollte man meines Erachtens weder ganz noch teilweise streichen. Wenn Herr Beyeler sparen will, dann kann er sein Anliegen bei Artikel 6 vorbringen. Dort werden wir uns zu seinem Antrag zu äussern haben, wenn es um die Frage geht, ob wir pro Jahr zehn Millionen Franken bewilligen wollen. – Ich lehne also den Antrag Beyeler ab.
Herr Michel (Brienz) möchte in Absatz 1 eine Umstellung vornehmen und die dritte Position an die erste Stelle setzen. Ich habe nichts dagegen. Seinen Wunsch nach Erschliessungshilfe bzw. Sicherung von Bauland kann ich im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten – allerdings nur zögernd und mit Vorbehalten – zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegennehmen.

Präsident. Erlauben Sie mir eine grundsätzliche Bemerkung: Ich bitte noch einmal, solche Wünsche und Begehren schriftlich zu formulieren. Sie haben gehört, dass der Herr Regierungspräsident nur zögernd bereit ist, den Wunsch des Kollegen Michel zur Prüfung entgegenzunehmen. Sie wollen also bitte in Zukunft Ihre Anträge schriftlich unterbreiten, damit die Kollegen auch wissen, worüber entschieden werden soll.
Ich kann noch bekanntgeben, dass die Anträge Gygi/Hänsenberger als null und nichtig betrachtet werden können; nachdem sie bei Artikel 1 unterlegen sind, erklärte Herr Gygi, es habe keinen Sinn mehr, über die weiteren Anträge abzustimmen. Wir nehmen davon Kenntnis.
Der Antrag Beyeler zu Artikel 3 wird von der Kommission und Regierung abgelehnt.

Abstimmung

Für den Antrag Beyeler ..... Minderheit

Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Der Wunsch des Herrn Michel (Brienz) wird zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegengenommen. – Sind Sie damit einverstanden? – Es ist der Fall.

Art. 4

Kaufmann, Präsident der Kommission. Artikel 4 ordnet die Massnahmen im Einzelfall. Wir glauben, dass diese Massnahmen dem vorgesehenen Zweck entsprechen und empfehlen deshalb Zustimmung.

Angenommen.

Art. 5

Angenommen.

Art. 6

Kaufmann, Präsident der Kommission. Hier wird festgelegt, wie hoch der Kredit für die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen pro Jahr sein solle. Auch mir ist klar, dass 10 Millionen pro Jahr eine grosse Summe darstellen. Wir haben in der Kommission darüber eingehend diskutiert. Es gilt aber unbedingt zu berücksichtigen, dass man hier flexibel sein muss und dass ein gewisser Spielraum vorhanden sein sollte. Der Betrag muss ja nicht unbedingt aufgebraucht werden, sondern soll eben einen Spielraum ermöglichen.
Hier liegt ein Antrag Beyeler vor, auf jährlich höchstens fünf Millionen Franken zu gehen. Auch in der Kommission lag ein solcher Antrag vor, der aber abgelehnt wurde. Ich möchte auch Sie bitten, dem Vorschlag der Kommission zu folgen.

Beyeler. Den Grund für diesen Senkungsantrag habe ich bereits bei Artikel 3 genannt. Weitere Erläuterungen erübrigen sich. Ich bin übrigens mit diesem Antrag nicht allein, sind doch weitere Eingaben erfolgt, die ebenfalls auf fünf Millionen tendieren.

Haldemann. In Artikel 3 des Gesetzes wird gesagt, sein Zweck könne erreicht werden, indem man Darlehen gewähre oder Beiträge ausrichte. Auch im folgenden Artikel 7 wird von Beiträgen und Darlehen gesprochen, hier in Artikel 6 aber von Krediten. Deshalb meine Frage: Ist meine Annahme richtig, dass die hier vorgesehenen 10 Millionen nicht nur für die Kredite gesprochen werden sollen, sondern dass darin auch die Beiträge gemäss Artikel 3 inbegriffen sind? In diesem Falle möchte ich beantragen, den Begriff «Kredite» zu ersetzen durch «Beiträge und Darlehen», d. h. denselben Begriff zu verwenden wie in den Artikeln 3 und 7, weil sonst nirgends von Krediten die Rede ist.

Kaufmann, Präsident der Kommission. Leider habe ich vorhin diesen Antrag Haldemann auf dem Tisch liegen lassen, sonst hätte ich mich dazu gleich geäussert; bitte, entschuldigen Sie.
Ich bin bereit, den Antrag Haldemann, den Begriff «Kredite» zu ersetzen, auf die zweite Lesung zur Prüfung entgegenzunehmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Beyeler schlägt eine Reduktion der jährlichen Maximalquote auf fünf Millionen Franken vor. Vorweg ist zu betonen: Auch wenn hier pro Jahr zehn Millionen Franken vorgesehen werden, muss dieser Betrag keinesfalls ausgeschöpft werden. Ob dieser jährliche Maximalkredit ausgeschöpft wird oder nicht, hängt einzig vom Bedürfnis allfälliger Förderungsaktionen ab, die dann im einzelnen noch durch Dekret zu beschliessen wären. Indessen muss diese Bremse im Gesetz aus rechtlichen Gründen vorhanden sein. Wenn dem Bürger nicht zum vorneherein gesagt werden kann, welche Aktionen geplant werden, muss ihm wenigstens die Sicherheit geboten werden, dass ein bestimmter jährlicher Kredit nicht überschritten wird. Würde diese Grenze nicht im Gesetz aufgenommen, müsste wohl jede einzelne Aktion dem Finanzreferendum unterstellt werden, weil diese Ausgaben nicht mehr als gebunden gelten könnten.
Wie kommen wir – Herr Beyeler – auf diese zehn Millionen Franken? Für die Wohnungsverbesserung im Berggebiet sind zwei bis drei Millionen Franken vorgesehen. Bis 1981 sind die entsprechenden Kredite zwar durch Volksbeschluss gesichert; es besteht aber die Meinung, die jährlichen Kredite für diese Aktion im Berggebiet seien in diesen zehn Millionen inbegriffen. Ferner haben wir an hängige Bundesaktionen aus den Jahren 1958 und 1965 jährlich ungefähr eine Million Franken beizusteuern. Gestützt auf das in Vorbereitung stehende Altbau-Modernisierungsdekret haben wir ferner pro Jahr drei Millionen Franken aufzuwenden; schliesslich sind die restlichen drei Millionen für eine in Vorbereitung stehende Aktion vorgesehen.
Würden wir uns nun auf fünf Millionen Franken gemäss Antrag Beyeler beschränken, könnten wir weder

eine weitere neue Aktion durchführen, noch allfällige weitere Massnahmen, die sich je nach Bedürfnis aufdrängen können. Wir müssen also strikte bei unserem Antrag auf zehn Millionen Franken bleiben.

Präsident. Der Antrag Haldemann ist nicht bestritten; er ist eher redaktioneller Natur, indem der Begriff «Kredite» ersetzt werden soll durch «Beiträge oder Darlehen». Wir brauchen darüber also nicht abzustimmen.

Der Antrag Beyeler will das Total dieser Kredite auf jährlich fünf Millionen – statt der vorgeschlagenen zehn Millionen – beschränken.

Abstimmung

Für den Antrag Beyeler ..... Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Art. 7 bis 11

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes .... 122 Stimmen
Dagegen ..... 7 Stimmen

Nachkredite der Volkswirtschaftsdirektion für das Jahr 1977; 2. Serie

Siehe Nr. 42 der Beilagen Seite 4

Die Nachkredite werden ohne jede Diskussion genehmigt.

Bern; Lehrwerkstätten; Ausbau Liegenschaft Altenbergstrasse 28

Siehe Nr. 27 der Beilagen Seite 1

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf das Subventionsbegehren ohne Diskussion genehmigt wird.

Wohnungsverbesserungen in Berggebieten; Zusatzkredit

Siehe Nr. 27 der Beilagen Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Kredit ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Motion Strahm, namens der sozialdemokratischen Fraktion – Erhaltung von Wohnraum zu günstigen Mietzinsen

Wortlaut der Motion vom 15. August 1977

Im September 1975 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum erlassen.
Die Gemeinde Bern hat sich diesem Gesetz unterstellt und für die Behandlung von Abbruchgesuchen eine spezielle Kommission eingesetzt.
Diese Kommission hat ein Gesuch für den Abbruch der Liegenschaften Spitalackerstrasse 55 und 57 abgelehnt.
Gegen diesen Entscheid reichte der Gesuchsteller eine Beschwerde beim Regierungsstatthalter ein, der die Abbruchbewilligung erteilte.
Die Gemeinde Bern ihrerseits rekurrierte an das Verwaltungsgericht. Der angefochtene Entscheid des Regierungsstatthalters wurde, allerdings mit einer ganz andern Begründung, bestätigt, d. h. die Beschwerde der Gemeinde Bern wurde abgelehnt. Damit können die Liegenschaften Spitalackerstrasse 55 und 57 abgebrochen werden. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes ist endgültig.
Aus dem Gerichtsurteil geht hervor, dass offenbar das kantonale Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum ganz verschiedene Interpretationen zulässt, u. a. auch solche, die vom Grossen Rat nicht beabsichtigt waren.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Gesetzes einzuleiten, damit die beabsichtigte Wirkung – nämlich die Erhaltung von Wohnraum zu günstigen Mietzinsen – erreicht werden kann.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass Herr Regierungspräsident Müller die Vorstösse der Herren Strahm und Schneider (Bern) getrennt zu behandeln wünscht.

Strahm. Die Gründe, die zur Motion betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum geführt haben, sind sicher bekannt. Trotzdem muss ich kurz rekapitulieren.
Das Gesetz zur Erhaltung von Wohnraum hat der Grosse Rat im September 1975 erlassen. Nur die Gemeinde Bern hat sich dem Gesetz unterstellt. Das ist an und für sich verständlich, weil ja eigentlich nur in den grossen Städten das Problem besteht, dass Altwohnungen mit preisgünstigen Mietzinsen abgebrochen und durch Neubauten mit teuren Mietzinsen ersetzt werden.
Die Stadt Bern hat eine spezielle Kommission eingesetzt, die zu allen Abbruchgesuchen Stellung zu nehmen hat. Der Sprechende hat die Ehre, dieser Kommission anzugehören. Die erwähnte Kommission hat bis vor kurzem recht gut funktioniert. Sie hat sich zunächst eine Praxis für die Ablehnung oder Bewilligung von Abbruchgesuchen hart erarbeitet. Nebenbei bemerkt, sind die meisten Abbruchgesuche bewilligt worden. Die Kommission war sich immer darüber klar, dass man nicht zu allen beabsichtigten Abbrüchen von alten Häusern Nein sagen kann. Das Gesetz hat aber gut gewirkt. Es hat bestimmt durch sein Bestehen allein viele Abbrüche von alten Liegenschaften mit preisgünstigen Mietzinsen verhindert.
Die Situation hat sich aber jetzt geändert. Die Kommission hat einer Bauherrschaft den Abbruch der Liegenschaften Spitalackerstrasse 55 und 57 verweigert. Gegen diesen Entscheid hat die Bauherrschaft beim Regierungsstatthalter I von Bern Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde gestützt auf Artikel 5 Absatz d, e und f gutgeheissen. Dagegen hat andererseits die Stadt Bern beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat jedoch die Beschwerde der Bauherrschaft gutgeheissen, aber nicht auf Grund von Artikel 5 des kantonalen Gesetzes, sondern auf Grund von Artikel 4 Absatz 2, der wie folgt lautet:

«Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Interesse des Grundeigentümers gegenüber dem allgemeinen Interesse am Weiterbestand eindeutig überwiegt.»
An und für sich wäre es unnötig, über das Urteil des Verwaltungsgerichtes noch zu diskutieren. Die umstrittenen Liegenschaften sind längst abgebrochen. Wenn man aber doch über die Angelegenheit diskutieren muss, dann nicht wegen des Urteils an und für sich, sondern einzig und allein wegen der Urteilsbegründung. Es hat sich eindeutig gezeigt, dass offenbar das kantonale Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum ganz verschieden interpretiert werden kann. Das geht schon daraus hervor, dass der Regierungsstatthalter und das Verwaltungsgericht zwar zum gleichen Urteil gekommen sind, jedoch für ihren Entscheid zwei verschiedene Artikel des Gesetzes angerufen haben. Nebenbei bemerkt: Die Begründung des Regierungsstatthalters ist für einen Laien wesentlich verständlicher als diejenige des Verwaltungsgerichtes.
Ich komme nicht ganz darum herum, in der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts einige Widersprüche festzustellen. So wurde erklärt, dass es sich bei der Spitalackerstrasse um eine schlechte Wohnlage handle; das Gebiet könne seit längerer Zeit nicht mehr als typisches Wohngebiet gelten. Ich selbst habe in diesem Block, der jetzt abgerissen wurde, viele Jahre gewohnt. Ich hatte nie das Gefühl, in einer schlechten Wohnlage zu sein. Wenn diese Wohnlage an der Spitalackerstrasse so schlecht wäre, dann gäbe es in unserer schönen Stadt Bern nur ganz wenige gute Wohnlagen. Gut, darüber kann man geteilter Meinung sein. Hingegen ist es doch erstaunlich, wenn dann im Urteil erklärt wird, in dieser «schlechten Wohnlage» seien Mietzinse für 1-Zimmer-Wohnungen von 465 Franken und für 4½-Zimmer-Wohnungen von 1180 Franken als absolut marktkonform und preisgünstig zu bezeichnen. Sodann stellt das Gericht fest, dass es mit dem Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum nicht darum gehe, preisgünstige Wohnungen zu erhalten, sondern Wohnraum ganz allgemein, also auch teure Wohnungen. Das widerspricht nun nach meiner Meinung ganz eindeutig dem Willen des Gesetzgebers, d. h. des Grossen Rates, der 1975 das Gesetz erlassen hat. Teure Wohnungen braucht man nicht zu schützen. Sie sind in genügendem Ausmasse vorhanden. Was aber not tut, ist der Schutz alter, guterhaltener, preisgünstiger Wohnungen. Das wurde mit dem Gesetz beabsichtigt und nichts anderes. (Im Kanton Basel-Stadt gibt es ein ähnliches Abbruchgesetz, in dem das ebenfalls deutlich gesagt wird.)
Um meine Ausführungen zu unterstreichen, bin ich nun doch gezwungen, Herrn Regierungsrat Müller zu zitieren. Er hat in der Maisession 1975 anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum folgendes ausgeführt:
«... Zurzeit ist ein beachtlicher Leerwohnungsbestand vorhanden. Es handelt sich aber fast ausschliesslich um Neuwohnungen für gehobene Ansprüche. Die Mietpreise sind in keiner Weise gesunken ... Nach wie vor herrscht Mangel an preisgünstigen Wohnungen.
Das Interesse an der Erhaltung preisgünstiger Altwohnungen ist genau so vorhanden und berechtigt wie zurzeit, als Sie die beiden genannten Motionen erheblich erklärt haben. Das ist der Grund, weshalb der Regierungsrat dem Auftrag des Grossen Rates im Sinne der Motionäre unverzüglich nachgekommen ist... Im Vordergrund steht der sozialpolitische Charakter.»
In der zweiten Lesung ist Herr Regierungsrat Müller womöglich noch deutlicher geworden. Ich zitiere auch hier:
«Der preisgünstigen Wohnung ist in Zeiten rückläufiger Konjunktur grosse Bedeutung beizumessen. Heute besteht keine quantitative, aber eine preisliche Wohnungsnot. Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird eine Grundlage geschaffen, um eine ausgewogene, sozialorientierte Wohnstruktur zu erhalten und gegen weitere Abbrüche, Umwandlungen und Zweckentfremdungen zu schützen. Der sozialpolitische Charakter des Gesetzes ist offensichtlich.
Besser als Herr Regierungsrat Müller kann man wohl kaum begründen, weshalb das Gesetz über Erhaltung von Wohnraum für die Stadt Bern notwendig ist.
Ich wiederhole: Es ging sicher der grossen Mehrheit des Grossen Rates um die Erhaltung von preisgünstigen Wohnungen und um nichts anderes. Die städtische Kommission ist nun in ihren Entscheiden sehr verunsichert. Sie muss bei jedem Entscheid mit einem Rekurs rechnen. So ist neulich in der Kommission ein Abbruchgesuch bewilligt worden, das vor diesem Verwaltungsgerichtsentscheid überhaupt keine Chance gehabt hätte.
Ein anderes Beispiel: Eine weitere Beschwerde ist zurzeit noch beim Verwaltungsgericht hängig; in jenem Fall hat der Regierungsstatthalter bereits Stellung genommen; er hat die Beschwerde der Bauherrschaft gutgeheissen und genau die Begründung aus dem erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichtes übernommen. Der Handel geht weiter; die Stadt Bern hat das Urteil weitergezogen; wir sind gespannt.
Sie sehen auch daran, dass der Regierungsstatthalter glaubt, er könne nur noch urteilen aufgrund jenes Entscheides des Verwaltungsgerichtes.
Es geht bei meiner Motion darum, das Gesetz so zu ändern, dass Klarheit herrscht, was man damit erreichen wollte und vor allem, dass nicht verschiedene Interpretationen möglich sind. Das Gesetz wird wohl nur in der Stadt Bern angewendet. Trotzdem wäre es falsch, zu glauben, es handle sich nur um ein Problem der Stadt Bern. An sozialen Spannungen, die nun auf Grund des Verwaltungsgerichtsentscheides entstehen könnten, ist niemand interessiert. Es gibt ja auch andere Gesetze, an welchen mehr die Landbevölkerung interessiert ist.
Wir bitten Sie, das Problem nicht als harmlos zu betrachten und eine gewisse Solidarität an den Tag zu legen. Nehmen Sie meine Motion an. Es braucht nicht grosse Änderungen des Gesetzes. Sie helfen damit, das kann ich Ihnen versichern, soziale Spannungen zu vermeiden. Das ist sicher auch eine Aufgabe des Grossen Rates. Ich danke für Ihr Verständnis.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jener Entscheid des Verwaltungsgerichtes hat in der Tat viel Staub aufgewirbelt. Mir scheint, dass auch die Motion Strahm sowie ihre Begründung noch in dieser Staubwolke entstanden und vorgetragen worden sei. Aus diesem Grunde hat uns die Ausarbeitung der Antwort viel Zeit gekostet und viel Mühe bereitet.
Schon das Gesetz selber ist nur mühsam zustande gekommen. Bis heute hat sich ihm nur die Stadt Bern unterstellt; im ganzen übrigen Kantonsgebiet findet es keine Anwendung, obwohl wir gerne weitere Gemeinden unter die Fittiche genommen hätten, wo ab und zu drauflos abgebrochen wurde bzw. wird. Wir sind aber

nicht etwa der Meinung, das Gesetz habe deshalb keinen Sinn. Wenn wir damit der Stadt Bern dienen können, indem wir dort zu einem ausgewogenen Wohnungsangebot beitragen, ist uns auch die damit verbunde Arbeit nicht zu gering.
Soweit mir bekannt ist, sind seit Inkraftsetzung dieses Gesetzes etwa 40 Abbruchbewilligungen erteilt worden, während gestützt auf das Gesetz etwa fünf Abbrüche verhindert werden konnten.
Wie Sie wissen, ist bei der Frage, ob ein Abbruch bewilligt werden solle oder nicht, eine Interessensabwägung vorzunehmen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Juli 1977 die entgegenstehenden Interessen dahingehend konkretisiert, es gehe im WErG grundstzälich um die Erhaltung eines ausgewogenen Wohnungsangebots in allen Kategorien, nicht aber um den speziellen Schutz preisgünstiger Wohnungen. Bei der Interessenabwägung könne nicht isoliert auf die Preisgünstigkeit der Wohnungen abgestellt werden; entscheidend sei nach dem WErG vielmehr die Frage nach dem quartierbezogenen, sozialpolitisch erhaltungswürdigen Wohnungsangebot.
Im konkreten Fall wertete das Verwaltungsgericht also das private Interesse des Grundeigentümers am Abbruch der fraglichen Häuser höher als das öffentliche an ihrer Erhaltung; entscheidend war für das Verwaltungsgericht der Umstand, dass die beiden fraglichen Objekte, die sich in relativ schlechtem Zustand befanden, nicht in einem reinen Wohnquartier, sondern in einem gemischten Viertel und zudem an einer äusserst lärmigen Ausfallstrasse lagen; überdies stand fest, dass das Angebot an Wohnraum mit der Erstellung des Neubaus noch erhöht werden sollte (an Stelle von fünf Vierzimmerwohnungen und vier Dreizimmerwohnungen sollen zwölf Zweieinhalb- bis Vierzimmerwohnungen sowie 20 Kleinwohnungen [Studios] gebaut werden). Das Verwaltungsgericht schloss daraus, dass die zu erstellenden Wohnbauten in Anbetracht der relativ ungünstigen Wohnlage einen marktkonformen Ersatz für die bestehenden Altwohnungen darstellten.
Die vom Motionär beabsichtigte Ergänzung des WErG greift ein Element des allgemeinen Interessens heraus, nämlich die Preisgünstigkeit der Wohnungen im betreffenden Abbruchobjekt.
Vorweg ist festzuhalten, dass das WErG bereits in seiner geltenden Fassung auch preisgünstigen Wohnraum schützt, indem Ziel des Gesetzes die Erhaltung eines ausgewogenen Wohnungsangebotes in allen Kategorien (preislich und grössenmässig) bildet. Da man davon ausgehen kann, dass Gegenstand von Abbrüchen und Zweckänderungen regelmässig ältere Objekte sind, konzentriert sich der Anwendungsbereich des WErG praktisch auf Altwohnungen. Wollte man die vom Motionär vorgeschlagene Lösung übernehmen, würde das praktisch bedeuten, dass, soweit preisgünstiger Wohnraum verloren gehen soll, das Allgemeininteresse gegenüber dem privaten überwiegt und der Abbruch verweigert werden muss. Eine solche Konzeption ist indessen zu schematisch; wie der vom Verwaltungsgericht beurteilte Fall zeigt, sind ausserhalb der Tatbestände von Artikel 5 Situationen denkbar, in denen das private Interesse am Abbruch des betreffenden Objektes mit preisgünstigem Wohnraum gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegt. Die vom Motionär verlangte Revision hätte im weiteren den unerwünschten Effekt, dass gerade jene Grundeigentümer keine Abbruchbewilligung erhalten würden, die bescheidene Mietzinse erheben, wogegen Grundeigentümer, die hohe Mietzinse fordern, privilegiert würden.
Es muss nachhaltig betont werden, dass das WErG bereits in seiner jetzigen Fassung einen wirksamen Schutz gegen den Abbruch noch erhaltenswerter Wohnungen darstellt. Auf Grund der Motive des zitierten Verwaltungsgerichtsentscheids sind unter Vorbehalt von Artikel 5 WErG offenbar vor allem zwei Fallgruppen zu unterscheiden, in denen ein Abbruch grundsätzlich verweigert werden muss:
a) bei Objekten mit preisgünstigen Wohnungen in reinen Wohnquartieren und zwar auch dann, wenn Neuwohnungen entstehen,
b) bei Objekten mit preisgünstigen Wohnungen in gemischten Vierteln, unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse, wenn nicht mindestens gleichviel neuer Wohnraum entstehen soll.
In beiden Fallgruppen wird vorbehalten, dass das Privatinteresse des Grundeigentümers gegenüber dem öffentlichen nicht dermassen viel schwerer wiegt, dass eine Abbruchverweigerung als stossend empfunden werden müsste. Im übrigen darf auch die präventive Wirkung des WErG nicht unterschätzt werden; gibt es doch sehr viele Grundeigentümer, die im Wissen um Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen auf die Stellung von Abbruchgesuchen zum vornherein verzichten.
Schliesslich muss noch auf zwei Umstände hingewiesen werden: Selbst wenn man das Ziel der Motion befürworten würde, erschiene eine Revision des WErG verfrüht, nachdem lediglich ein letztinstanzliches Präjudiz in einem relativ atypischen Fall vorliegt.
Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht mit Entscheid vom 5. Oktober 1977 eine Gesetzesinitiative zur Erhaltung von Wohnraum im Kanton Schaffhausen als verfassungswidrig (Verstoss gegen die Eigentumsgarantie) erklärt hat. Die Konsequenzen dieses Entscheids können erst beurteilt werden, wenn das schriftliche Urteilsmotiv vorliegt. Immerhin dürfte klar sein, dass eine Konzeption, wie sie Herr Strahm verlangt, verfassungswidrig wäre.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der preisgünstige Wohnungsraum bereits in der geltenden Fassung des WErG geschützt ist; die im WErG gewählte Konzeption der Erhaltung eines ausgewogenen Wohnungsangebotes in allen Kategorien gewährleistet der rechtsanwendenden Behörde die Möglichkeit, bei der Konkretisierung der gegenläufigen Interessen die gesamten Umstände zu würdigen, und zwingt sie nicht, einseitig auf das Kriterium der Preisgünstigkeit der abzubrechenden Wohnungen abzustellen.
Aus verfassungsrechtlichen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.
Wir möchten auf jeden Fall zuerst einen Entscheid in einem Normfall durch das Verwaltungsgericht abwarten, bevor wir eine Revision des Gesetzes in die Wege leiten. Ein solcher Entscheid steht schon vor der Tür.

Hügi. Ich habe den Auftrag, im Namen der SVP-Fraktion zur Motion Strahm Stellung zu nehmen. Wir haben in der Fraktion in Anwesenheit des Herrn Regierungspräsidenten eingehend diskutiert und stehen – mit wenigen Ausnahmen – voll hinter der Argumentation des Herrn Regierungspräsidenten und lehnen damit die Motion ab.
Nach unserer Auffassung haben für den Entscheid des Verwaltungsgerichtes die betreffenden Richter die Ver-

antwortung zu übernehmen. Ich masse mir nicht an, diesen Entscheid hier zu beurteilen. Wir haben ja Gewaltentrennung. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat den Entscheid übrigens nicht weitergezogen. Seine Gründe kenne ich nicht; vielleicht war er aber der Meinung, sie würden vor Bundesgericht wenig Aussicht auf Erfolg haben.
Wir sind ferner der Meinung, dass dieses Gesetz, das eher mühsam zustande kam und erst am 1. Januar 1976 in Kraft trat, noch ein wenig erdauert werden sollte und nicht schon wegen eines Einzelfalles (auch wenn der Abbruch zu bedauern ist) eine Revision verlangt werden sollte. Ich erinnere mich, dass wir bei der Beratung dieses Gesetzes keinen Zweckartikel aufgenommen haben; wir haben also nicht darüber gesetzt, es beziehe sich nur auf preisgünstige Wohnungen oder dergleichen. Darauf haben wir bewusst verzichtet. An den Grund dafür erinnere ich mich nicht genau; das müsste nachgelesen werden.
Eines aber weiss ich: Gerade in unserer Fraktion hatten wir Bedenken vor einem Eingriff ins Eigentumsrecht. Darum bin ich – mit der Fraktion – dagegen, das Gesetz einer Revision zu unterziehen, mit dem Antrag des Motionärs auf «Erhaltung von Wohnraum zu günstigen Mietzinsen. Das ist nach unserer Meinung ein Angriff auf das Grundeigentum, wie es der Regierungspräsident vorhin darlegte. Es geht um ein Abwägen. Wollte man das Gesetz in einen engeren Rahmen legen und noch präziser mit einem Zweckartikel operieren, dann würden schliesslich die Mieter befehlen und nicht mehr der Eigentümer.
Ich kann nicht beurteilen, wie der Motinär die Sache sieht, wenn er die Erhaltung günstiger Mietzinse fordert. Ich bin nicht Fachmann, aber wir haben die Angelegenheit in der Fraktion eingehend besprochen: Was ist einfacher, einen Wohnblock zu erhalten, umzubauen oder zu renovieren, oder ihn abzureissen und einen neuen Zweckbau zu erstellen? Welches ergibt die preisgünstigeren Wohnungen? Das vermag ich nicht zu beurteilen; das ist Sache der Architekten und der Fachleute. Wenn ein Haus abgerissen, von Grund auf neu gebaut und so konzipiert wird, dass sich günstige Mieten ergeben, lässt es sich wohl auf beide Arten machen.
Das waren unsere hauptsächlichsten Überlegungen: Es geht auf der einen Seite um einen Angriff auf das Grundeigentum, so dass der Eigentümer mit seinem Haus nicht mehr machen kann, was er will, sondern es werden Staat und Behörden eingreifen. Auf der andern Seite ist dieses Gesetz noch zu jung, um es schon einer Revision zu unterziehen. Wir haben ja gehört, dass in der Stadt Bern verschiedene Abbruchbegehren abgelehnt worden sind, so dass sich dieser Erlass also doch bewährt hat.
Aus diesen Überlegungen und auch aus den vom Regierungspräsidenten angeführten Gründen bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

Gygi. Die SP-Fraktion fordert die Revision eines Gesetzes, das erst wenig mehr als anderthalb Jahre in Kraft ist und begründet diesen Schritt mit der Feststellung, dass das Verwaltungsgericht im Falle Spitalacker nicht im Sinne der SP-Fraktion und anderer politischer Behörden entschieden habe. Was ist von diesem Vorgehen zu halten? Ist das Gesetz zur Erhaltung von Wohnraum ein schlechtes Gesetz? Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, dass die im Gesetz festgehaltenen Grundsätze richtig und die in Artikel 5 aufgezählten Kriterien für die Erteilung der Bewilligung zweckmässig und überaus klar formuliert sind. Das ist der Grund, weshalb unsere Fraktion den Vorstoss Strahm ohne Gegenstimme ablehnt.
Der Motionär unterschiebt dem Gericht in seiner schriftlichen Begründung, dass es sich bei seinem Entschluss von Erwägungen leiten liess, die vom Grossen Rat nicht beabsichtigt gewesen waren. Diesen Vorwurf weisen wir mit aller Entschiedenheit zurück. Es ist möglich, dass die klar formulierten Gesetzesvorschriften nicht den Absichten namentlich der SP-Fraktion entsprechen. Daraus aber abzuleiten, das Gericht missachte die Intentionen des Gesetzes und des Gesetzgebers, ist unseres Erachtens ein starkes Stück.
Herr Strahm erwähnte hier ein Gesetz aus Basel-Stadt. Es sei daran erinnert, dass wir seinerzeit darüber abgestimmt haben, denn dieses Gesetz ist uns von der SP-Fratkion in der Form einer Motion unterbreitet worden. Wir haben das nicht gewollt, sondern ein anderes Gesetz geschaffen, das sich übrigens an eine Zürcher Regelung anlehnt.
Dass es mit der Motion nicht darum geht, den Interpretationsspielraum des Gesetzes einzuengen – was mir weder sinnvoll noch möglich erscheinen würde –, sondern den relativen Schutz von Wohnraum in ein möglichst absolutes Abbruchverbot umzufunktionieren, muss ich aus der Tatsache schliessen, dass überhaupt keine konkreten Revisionsvorschläge für einen oder mehrere Artikel gemacht wurden. Mir scheint, die SP-Fraktion wolle nicht ein revidiertes, sondern ein grundsätzlich anderes Gesetz. Unsere Fraktion wünscht das nicht und lehnt darum die Motion Strahm ab.

Flück. Die Fraktion der Nationalen Aktion unterstützt die Motion Strahm. Wir sind uns zwar bewusst, dass es schwierig sein wird, für die Beurteilung von Abbruchgesuchen Kriterien aufzustellen, die alle Seiten zufriedenstellen. Dennoch können wir den heutigen Zustand nicht auf sich beruhen lassen. Mit dem heutigen Wortlaut kann das Gesetz überhaupt nicht sinngemäss angewendet werden, weil die sozialpolitischen Aspekte von jeder Rekursinstanz weginterpretiert werden können. Das hat der zitierte Entscheid des Verwaltungsgerichtes gezeigt. Darum sind wir der Meinung, eine Revision des Gesetzes dränge sich auf, vor allem in bezug auf die Artikel 4 und 5. Nach unserer Meinung befinden wir uns heute in einem Zustand der Rechtsunsicherheit. Wenn Kollege Hess anlässlich der Beratung dieses Gesetzes im Jahre 1975 zu recht bemerkte, dass das Volk in gewissen Fällen den Abbruch von Altwohnungen als Missbrauch der Eigentumsfreiheit empfinde, so gilt das heute in erster Linie für Objekte mit preisgünstigen Wohnungen, die seit Jahren von älteren Mietern bewohnt werden, welche sich nicht gerne in andere Quartiere verpflanzen lassen und die die neuen Höchstpreise, von denen wir heute gehört haben, gar nicht bezahlen könnten.
Ich stelle mir aber auch vor, dass bei einer willkommenen Gesetzesrevision nicht nur die Kriterien zur Beurteilung von Abbruchgesuchen neu aufgestellt werden müssen, sondern es wäre auch daran zu denken, die Kompetenzen der Gemeindebehörden – die die Situation aus der Nähe kennen – auszubauen. Was die Gemeinden heute tun können, ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine reine Alibiübung. Wir sind alle an klaren Rechtsverhältnissen interessert. Mit sol-

chen Verhältnissen entziehen wir gewissen Kreisen ein wichtiges Politikum, gleichzeitig einigen «Möchtegern-Revolutionären» ihre Exerzierobjekte. – Das sind einige Gründe, die uns veranlassen, Sie um Unterstützung der Motion Strahm zu bitten.

Schweizer (Bern). Ich habe nicht namens der Fraktion zu sprechen; das betone ich deshalb, weil es sich um eine Motion der Fraktion handelt. Diese steht dahinter. Das unterstreiche ich auch deshalb, weil Herr Strahm am Schluss seiner Begründung zwei Punkte erwähnte, die mir als entscheidend erscheinen: Der erste war ein Appell an die Solidarität des Rates, Solidarität der Landgemeinden gegenüber der Stadt. Diese Solidarität sollte spielen, wie es anderseits jeweils der Fall ist seitens der Stadtbevölkerung gegenüber dem Land.
Diese Solidarität ist deshalb dringend notwendig, weil die ganze Abbruchproblematik der letzten Jahre zu einem der grössten Probleme geworden ist. Das müssen Sie nicht einfach glauben, sondern können es täglich selber sehen, wenn Sie die Zeitungen lesen und die Probleme beachten, die sich ergeben aus dem übertriebenen Abbruchfieber, das in den letzten Jahren in unseren Städten herrschte. Diese Solidarität ist also etwas, was nach unserer Meinung selbstverständlich sein sollte.
Der zweite Punkt betrifft die soziale Ruhe, die Herr Strahm am Schluss noch erwähnte, als ein Gewerkschafter, der immer für den Arbeitsfrieden eingetreten ist. Er hat das zu recht betont. Hier kann ich mich auch anlehnen an den Schluss des Votums Flück, wenn er betonte, es sei wertvoll, nun nicht soziale Verhältnisse zu schaffen, in denen pseudo-revolutionäre Kräfte ihr Süpplein kochen können; es ist wichtig, diesen Kräften nicht noch zusätzlich Auftrieb zu geben durch eine Politik, die das unterstützen würde.
Diese beiden Punkte bitte ich zu beachten. Auf die gefallenen Voten will ich nicht weiter eintreten, denn es ist typisch, dass man hier Verfassungsrecht vorschiebt, um einen wichtigen Vorstoss allenfalls abzublocken. Ich glaube, diese Motion musste gestartet werden.
Dem Herrn Regierungspräsidenten möchte ich noch entgegenhalten: Wenn ein Gesetz dringend revidiert werden muss, ist es nicht zu früh, das rasch zu tun, sondern das hat sich durch das erwähnte Gerichtsurteil als notwendig gezeigt. Ich masse mir auch nicht an, hier ein Urteil über Richter zu fällen; das dürfen wir nicht. Namhafte Juristen aber haben lediglich den Kopf geschüttelt über dieses Urteil, das den Ursprung dieser Motion bildet.
Zu Herrn Notar und Vizepräsident Hügi: Ich nehme an, dass gerade die SVP-Fraktion das Rechtliche in den Vordergrund rücken will, dass man sogar den Vizepräsidenten ins Feld schickte, was ja sonst selten geschieht. Als gewiegter Jurist hat er die Motion bekämpft. Sein Angriff auf das Grundeigentum tönt vielleicht ganz gut, ist aber in der Praxis auch nicht haltbar. Die Grundeigentümer befinden sich hier bestimmt nicht am kürzeren Hebelarm, wie sie es auch in all den Jahren der Mietzinsnot nicht gewesen sind. Daran hat nicht viel geändert, trotzdem es heute mehr teure Wohnungen als früher gibt. Es geht aber gar nicht um die allzu teuren Wohnungen, sondern darum, jene alten Leute, die noch in preiswerten Wohnungen leben und dort vielleicht auch sterben möchten, nicht zu verjagen durch Spekulation und durch eine Abbruchwut, wie wir sie in den letzten Jahren feststellen mussten.
Herr Hügi warf noch eine Frage auf, warum der Gemeinderat der Stadt Bern dieses Urteil nicht weitergezogen habe. Er weiss so gut wie ich, dass im Bundesgericht manchmal in solchen Fällen das Politische vielleicht zu wenig gewichtet wird und dann Urteile gefällt werden, die nicht unbedingt nützen. Deshalb fand der Gemeinderat, wenn dieses Fehlurteil – es ist ein Fehlurteil auch nach Auffassung namhafter Juristen – noch durch das Bundesgericht zementiert werde, dann sei der Sache selber nicht gedient. Deshalb haben wir aus politischen Erwägungen den Entscheid nicht weitergezogen, aber wir hofften darauf, dass hier im Grossen Rat politisch diskutiert werde; es ist Ihre Aufgabe, politisch abzuwägen und nicht in erster Linie juristisch. Deshalb bitte ich noch einmal um Annahme der Motion, aus den von Herrn Strahm am Schluss erwähnten zwei Gründen: Solidarität mit den schwer kämpfenden Städten und auch deshalb, dass die soziale Unrast nicht am falschen Objekt noch stärker zum Tragen kommt.

Schneider (Bern). Herr Schweizer, wenn Sie von sozialer Unrast sprechen, werden Sie doch zugeben, dass dieses Gesetz wegen der Stadt Bern und der seinerzeitigen Unruhe in unserer Stadt und ihren Quartieren entstanden ist, wegen gar nichts anderem. Es war vor allem die Unruhe in der Länggasse, wo es 1972/73 zu schweren Auseinandersetzungen gekommen ist, auch mit der sozialdemokratischen Partei, die damals eine schwierige Position hatte und sich nicht so eindeutig äusserte wie heute. Dann folgte die Phase dieses Gesetzes; die Bevölkerung in unserer Stadt war beruhigt. Was ist inzwischen passiert? Aufgrund günstiger Investitionsmöglichkeiten, günstiger Baumöglichkeiten vom Finanziellen her, beginnt heute offensichtlich in verschiedenen Quartieren unserer Stadt erneut eine Abbruchwelle. Wir sehen das sowohl im Breitenrain wie in anderen Quartieren. Heute steht eine Menge von Abbruchgesuchen zur Diskussion. Wenn es so weitergehen sollte wie im Spitalacker, dann sehe ich schwarz.
Es geht hier nicht um die Frage des «Süppleinkochens». Auch die SP hat übrigens vor den Stadtratswahlen versucht, in jener Spitalacker-Beiz ein Süpplein zu kochen. Später hat man dann nichts mehr gehört. Es geht doch vielmehr darum, dass die bernische Bevölkerung tatsächlich zutiefst enttäuscht ist, wenn es so weitergehen und der Fall Spitz zu einem Präzedenzfall werden sollte. Wir müssen doch verhindern, dass die Absicht des Gesetzgebers verwässert wird. Man braucht nicht soweit zu gehen, den Aspekt nur auf preisgünstig zu legen. Aber das Gesetz sollte wohl präziser formuliert werden, dass die Absicht des Gesetzgebers auch wirklich zum Tragen kommt.
Heute haben wir tatsächlich – wie es Herr Flück sagte – eine Rechtsunsicherheit, denn diese Artikel sind zu Gummiparagraphen geworden. Herr Badertscher, der Besitzer jener Spitalacker-Häuser, hat mir in jener Auseinandersetzung selber erklärt (ich war ja bekanntlich vierzehn Tage dort), es gehe jetzt darum, in dieser Zeit, wo es günstig sei, zu bauen, etwas mehr Handlungsspielraum zu gewinnen, der durch den Grossen Rat eingeengt worden sei und der durch die sozialdemokratisch geführte städtische Exekutive eingeengt werden solle. Das ist tatsächlich die Absicht des Herrn Badertscher.
Es gibt einen Fall Cäcilienstrasse, wo der gleiche Herr Badertscher drei Häuser abreissen lassen will, die ebenfalls noch gut erhalten sind. Es gibt ferner einen

Fall Helvetiastrasse, der nächstens entschieden werden soll. Ich bin überzeugt, dass heute jeder Hausbesitzer argumentieren wird: Bitte, Herr Badertscher hat im Spitalacker die Bewilligung aufgrund der Artikel 4 und 5 des Gesetzes erhalten, deshalb wäre es eine Ungleichheit vor dem Gesetz, wenn ich nicht abreissen dürfte. – Darum geht es doch. Heute hat zum Beispiel der Hausbesitzer an der Helvetiastrasse das Recht, sich auf den in Frage stehenden Gerichtsentscheid zu beziehen und zu verlangen: Dort war das öffentliche Interesse nicht ausschlaggebend; mein Fall liegt noch eindeutiger, also muss, wer A gesagt hat, auch B sagen. Um diese Dinge geht es; deshalb haben wir die Motion Strahm und meine Interpellation.
Zum «Süppleinkochen»: Zur Bemerkung der sozialdemokratischen Fraktion kann ich nur erklären, dass es gar nicht so einfach war, jenen Entscheid zu fällen. Wir haben das getan, um die Bevölkerung zu ermutigen und ihr zu zeigen, dass ein Gesetz nicht falsch interpretiert oder verwässert werden darf. Es ist ja schon eher paradox, dass man ein Haus besetzen muss, um dafür zu sorgen, dass ein Gesetz eingehalten wird. Man hat also den Hausfriedensbruch bewusst in Kauf genommen, um dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen.

Was ist denn passiert? Die Bevölkerung wird resignieren; das ergibt dann eine soziale Unrast, die auch von keiner grossen Partei wie der SP mehr aufgefangen werden kann. Das wird Unruhe geben, wenn ein bestehendes Gesetz nicht eingehalten wird. Hier geht es ja wirklich um ein minimales Gesetz, das nicht in grossem Mass ausgebaut zu werden braucht; aber eine präzisere Fassung ist sicher am Platz.
In meiner Interpellationsbegründung werde ich vielleicht noch auf den Entscheid des Regierungsstatthalters zurückkommen. Dieser scheint mir genau so fragwürdig zu sein wie der von Herrn Strahm in den Vordergrund geschobene Verwaltungsgerichtsentscheid.
Ich bitte Sie deshalb: Setzen wir ein Zeichen, damit dieses Gesetz nicht zu Gummiparagraphen und damit nicht grünes Licht für Spekulationsbauten in unserer Stadt gegeben wird, sondern dass wenigstens das Minimum dessen, was beabsichtigt war, zum Tragen kommt. Jetzt besteht durch den Fall Spitz ein Präjudiz, das wieder alles in Frage stellt.

Frau **Geiser.** Im Prinzip bin ich nicht Befürworterin einer Einschränkung in der Verfügung über das Eigentum; ich bin persönlich auch in keiner Weise gewillt, dem politischen Druck – komme er von oben oder unten – nachzugeben und das zu tun, was befohlen wird. Wenn ich aber erkläre, dem Druck sei nicht nachzugeben, füge ich gleich bei: Eine Exekutivbehörde kann sich nicht einfach dem Druck (wie man heute sagt: dem Druck der Strasse) oder dem Verlangen einer politischen Richtung entgegenstellen und Nein sagen; sie muss vielmehr nach den Hintergründen, dem Ursprung und der Begründung sowie nach dem politischen Gewicht in der Stadt insgesamt fragen.
Das Problem des Häuserabbruchs war für die Stadt Bern schon ein Problem, bevor die POCH sich dieser Frage «druckmässig» angenommen hat und dafür sozusagen auf die Strasse gegangen ist. Man hat den politischen Druck nicht unbedingt gerne gesehen; aber ich möchte hier der politischen Richtung POCH insofern Gerechtigkeit widerfahren lassen, als ich in Erinnerung rufe: Wo wäre unsere Altstadt von Bern, wenn es nicht früher schon einmal den Druck der Strasse gegen den Abbruch von Altstadthäusern gegeben hätte? Wollte heute jemand behaupten, das sei damals falsch gewesen und habe der Erhaltung der Berner Altstadt politisch und wirtschaftlich einen schlechten Dienst erwiesen, soll er das hier im Rat erklären; ich bin überzeugt, dass er kaum Unterstützung fände. Auch die Erhaltung der Berner Altstadt ist damals zustande gekommen gegen die rechtlichen Grundlagen in bezug auf das Bauen, gegen das Verfügungsrecht des Eigentümers, der damals in der Altstadt hätte bauen dürfen. Damals kam der Druck der Strasse nicht von links, sondern von rechts. Es kommt ja nicht darauf an, woher ein solcher Druck stammt, sondern darauf, was er bezweckt, welches Ziel er verfolgt, und ob dieses Ziel der Allgemeinheit dient. Trifft das zu, dann ist es sicher Pflicht der Behörde, diesen Druck objektiv zu würdigen, das Ziel objektiv zu beurteilen und zum Wohle der Allgemeinheit das zu tun, was ihr wirklich dient. In diesem Sinne hat der Gemeinderat von Bern gehandelt, als er mithalf, ein solches Gesetz gegen den Abbruch von Häusern zu schaffen, auch wenn es mir persönlich, der politischen Richtung, der ich angehöre – oder zum Teil angehört habe – nicht entsprochen hat (ich bin heute geneigt, die Dinge deutlich zu sagen).

Das war also ein Grund, weshalb der Gemeinderat von Bern dieses Gesetz unterstützte und die Stadt dem Gesetz unterstellte, sobald es in Kraft war, trotzdem er damit allein blieb. Warum taten wir das? Ich habe schon früher dargelegt, dass die Stadt Bern innerhalb von knapp zehn Jahren einen Bevölkerungsschwund von 164 000 auf 147 000 erlebt hat. Das bedeutet nicht nur einen zahlenmässigen Verlust, sondern auch einen Verlust an Stimmbürgern und vor allem an Steuerzahlern. Das bedeutet, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Kraft verlieren, ohne dass gleichzeitig – das muss klar gesagt sein – die Aufgaben der Stadt kleiner geworden wären. Die Aufgaben bleiben gleich, aber die Kraft wird kleiner. Das ist letztlich der Niedergang der Satdt, sozial, kulturell und wirtschaftlich, und diesem Niedergang sich entgegenzustellen, ist Aufgabe einer Gemeindebehörde. Wir haben nicht nur jene Stimmbürger verloren, die aus planerischen Gründen keine Möglichkeit hatten, zu einem schönen Eigenheim zu gelangen, sondern auch jene, die für ihre Familie keine Wohnung finden konnten, die sie zu bezahlen vermochten, und zwar betrifft das sehr weitgehend auch mittelständische Stimmbürger, nicht nur Arbeiterfamilien. Wir haben also auch aus dem Mittelstand jenen Stimmbürger und Steuerzahler verloren, der für seine Familie nicht eine Wohnung wünschte, in der er sich kaum bewegen dürfte, sondern der eine Wohnung suchte, in der er noch Platz hat und seine Kinder auch spielen können; eine Wohnung, die er zu bezahlen vermag und durch die er nicht auf vieles verzichten muss, was ihm auch noch Freude bereiten würde. Das betraf also viele Schichten, nicht nur eine einzige.
Der Überblick über die Ausnahme-Wohnbewilligungen, die wir im Gemeinderat in jener Zeit der Wohnungsnot in der Stadt Bern erteilen mussten (in jener Zeit ist auch dieses Gesetz entstanden), zeigt, dass überhaupt keine Einteilung nach sozialem Stand möglich wäre, sondern dass diese Ausnahmebewilligungen an jede Art von Mitarbeitern und Beamten erteilt werden mussten, an Arbeiter, technische Beamte, kaufmännische Beamte, ans mittlere und höhere Kader. In der Stadt war nicht mehr zu finden, was der einzelne suchte, wo

er leben konnte, wie er es sich wünscht. Deshalb unterstellten wir die Stadt diesem Gesetz.
In der Begründung des Gerichtsurteils, das den Abbruch dieser Häuser bewilligte und schliesslich zu dieser Motion führte, hiess es, es handle sich um ein gemischtes Quartier, nicht ein reines Wohnquartier, also sei jener Wohnraum nicht zu schützen. Ich frage Sie: Wo haben wir in der Stadt noch ein nichtgemischtes Quartier? Wenn diese Begründung gelten soll, brauchen wir die Unterstellung unter dieses Gesetz überhaupt nicht, denn dann nützt sie uns nicht. Die Stadt Bern hat – mit ganz kleinen Ausnahmen – nur gemischte Wohnquartiere; sie verfügt auch über kein Quartier, das verkehrsmässig dermassen unbelastet wäre, dass man sagen könnte: Hier muss der Wohnraum erhalten bleiben, denn hier kann man unbelastet vom Verkehr wohnen. – Ich behaupte im Gegenteil, dass der Spitalacker eines jener Wohnquartiere sei, wo es noch gute alte Wohnungen hat; die Spitalackerstrasse ist verkehrsmässig in keiner Weise überbelastet, nicht einmal die Moserstrasse ist die meist belastete Strasse. Sollte diese Begründung zutreffen, könnten wir in der Stadt Bern keine einzige Wohnung erhalten. Das hat der Gemeinderat eingesehen; darum war er mit der erwähnten Begründung nicht einverstanden und hat sie vielmehr als empörend betrachtet (und zwar der gesamte Gemeinderat, das sei klar gesagt).
Es geht nicht nur darum, preisgünstigen, billigen Wohnraum zu erhalten, sondern auch darum, die Wohnungen so zu erhalten, dass auch eine Familie mit Kindern darin noch leben mag. Ich bin nicht ganz glücklich, dass in der Motion der Begriff des Preisgünstigen dermassen im Vordergrund steht; mir geht es vielmehr um das Erhalten schon bestehenden Wohnraums, denn dieser ist auch bei einer Sanierung während der letzten Jahre nie so teuer zu stehen gekommen wie neu geschaffener Wohnraum. Herr Gygi hat gestern absolut zu recht erklärt, keine Sanierung bringe billigere Wohnungen; aber sie bringt nicht unbedingt so teure Wohnungen, wie es die neuerstellten sind. Die Stadt Bern wird in den nächsten drei bis vier Jahren für rund zehn Millionen Franken Altwohnungen sanieren, unter dem Gesichtspunkt, sie in ihrer Qualität zwar zu erhalten, aber dem heutigen Komfort anzupassen, so dass der Mietpreis zwar wohl ansteigt, aber doch nur so, dass er auch für Familien mit mittlerem Einkommen noch tragbar ist. Ich widerspreche Herrn Gygi also nicht; eine Wohnung wird durch die Sanierung teurer, aber doch nicht so teuer, wie in den letzten Jahren Neubauwohnungen zu stehen kamen. Die Rezession hat gezeigt, dass man das tun kann; sie hat auch gezeigt, dass man es wieder will, während man eine Zeitlang gar nicht mehr wollte.
Die Begründung des Regierungspräsidenten lautete unter anderem dahin, jene Wohnungen seien in einem so schlechten Zustand gewesen, dass sie nicht mehr erhaltenswert waren. Dem muss ich entgegenhalten: Wenn das eine Begründung sein kann, um das bestehende Gesetz nicht anzuwenden, dann braucht es ja nur eines, nämlich eine Wohnung solange nicht zu sanieren, dass sie nach Gesetz nicht mehr erhaltenswert ist. Es gibt ja keine Verpflichtung des Hauseigentümers, eine Wohnung zu sanieren; also braucht er das nur zu unterlassen, dann wird der Zustand mit der Zeit so schlecht, dass er das Haus wird abbrechen dürfen. Genau an jenem Punkt standen wir: Die Wohnungen wurden nicht mehr unterhalten; der Zustand war so schlecht, dass auch Italiener nicht mehr dort wohnen wollten. Der Regierungspräsident hat uns dargelegt, was anstelle der alten Wohnungen dort geplant sei (Studios usw.), aber Wohnungen für Familien haben dort keinen Platz mehr. Genau das aber kann man verhindern, wenn der Eigentümer genau weiss, dass er ein Haus nicht a priori wird abbrechen dürfen, ist er eher veranlasst, das Gebäude rechtzeitig gut zu unterhalten.
(Präsident: Frau Geiser, ich bitte Sie, zum Schluss zu kommen, da Ihre Redezeit bereits überschritten ist.)

Wenn behauptet wird, das Gesetz sei nicht mehr nötig, weil man jetzt den Nutzungszonenplan habe, ist dem entgegenzuhalten: Ein Gesetz erst dann zu überlegen, wenn es benötigt wird, dient der Allgemeinheit nicht; Gesetze müssen rechtzeitig geschaffen werden, damit sie dann angewendet werden können, wenn man sie benötigt. Obschon ich hier im Gegensatz zu unserer Fraktion stehe, unterstütze ich die Motion Strahm und werde ihr zustimmen.

Biffiger. Provoziert durch die Äusserungen der freisinnigen Fraktion erlaube ich mir doch noch einige Bemerkungen. Praktisch wurde uns vorgeworfen, es gehe heute nur darum, dass der SP-Fraktion ein Entscheid nicht gefalle, der im Rahmen dieses Gesetzes gefallen sei. Das sei für uns Anlass, das Gesetz schon nach so kurzer Zeit abändern zu wollen.
Der Sprecher war sich wohl selber bewusst, dass dies eine grosse Banalisierung des Problems bedeutete. Dieser Fall ist ja absolut nicht typisch für unser Gesetz. Ein Restaurant untersteht dem Gesetz ja nicht. Die Bürger sind ja zumeist nicht Juristen und empfinden deshalb etwas anders; deshalb ist ja schliesslich die Stimmung dann im Zusammenhang mit dem Restaurant hochgestiegen. Sie alle wissen: Man kann vom Bürger nicht erwarten, seine Empfindungen sozusagen wie ein Computer nach dem Gesetz auszurichten. – Persönlich geht es mir also nicht in erster Linie um den Fall Spitalacker. Das war ein Grenzfall. Der Spielraum ist absolut offen: Wann ist die Grenze erreicht, bei der man sagen muss, ein Haus könne effektiv nicht mehr saniert werden? Hier ist eindeutig zu sagen: Wäre der Fall Spitalacker nach Artikel 5 des Gesetzes entschieden worden, hätte man sagen müssen, man verstehe ein Urteil, das auf Abbruch laute. Persönlich meine ich, man hätte das Haus – vor allem jenes nebenan – sanieren müssen.
Heute geht es aber nicht darum, sondern um die Begründung des Verwaltungsgerichtes. Der Entscheid des Regierungsstatthalters entsprach zwar nicht meiner Meinung – das gebe ich zu –, aber er erfolgte mit einer Begründung, die ich akzeptieren kann. Die Begründung des Verwaltungsgerichtes dagegen brachte eine Verunsicherung, die nicht angeht. Vor allem fällt die Dualität auf zur Begründung der Stadt Bern, die sie gab zur Unterstellung unter das Gesetz. Der Regierungsrat hat bei früherer Gelegenheit selber zugegeben, jene Begründung sei sehr seriös gewesen, man habe sich mit der Frage eingehend befasst und die Stadt Bern habe sich nicht sozusagen aus lauter Freude diesem Gesetz unterstellt. Wenn man also die Begründung des Gemeinderates Bern für die Unterstellung unter das Gesetz kennt und dann die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichtes liest, kann man sich nur an den Kopf greifen; es ist, als ob das Verwaltungsgericht überhaupt keine Ahnung habe von den

strukturellen Problemen unserer Stadt. Es geht hier also vor allem um diese Begründung; Ziel der Motion ist eine Abänderung des Gesetzes in dem Sinne, dass – entschuldigen Sie – das Gericht nachher wenigstens merkt, was man eigentlich mit dem Gesetz beabsichtigt hatte.
Eine weitere Ergänzung: Es gibt eindeutige Entscheidungskriterien zur Frage, ob ein Haus abgebrochen werden soll oder nicht, bzw. wo hier die Grenze liege. Das darf ich als Fachmann sagen; ich habe mich intensiv damit befasst. Im Falle Spitalacker kam es eindeutig darauf an, wie man rechnete. Wollte man behaupten, es brauche neue Decken und es müsse unbedingt ein Lift eingebaut werden, dann ist es klar, dass das zu teuer war. Hätte man sich aber gesagt, man wolle nur kleine Investitionen, wie das auch in der Umgebung in vernünftigem Rahmen gemacht wurde, dann sieht es sofort anders aus. Es ist also nicht wahr, dass keine solchen Entscheidungskriterien vorhanden wären. Leider ist es so, dass gerade Fachleute noch heute gedanklich in der Zeit leben, in der rücksichtslos alles zusammengeschlagen wurde. Das gilt es zu sehen. Es bestand eine Haltung im Baugewerbe, die nicht tragbar war. Noch heute gibt es vielfach Leute, die sich nicht die Mühe nehmen, nach Entscheidungskriterien zu suchen und die im Endeffekt sogar Bauherren und Hausbesitzer schlecht beraten, indem sie einfach sagen, eine Sanierung komme nicht in Frage. Es geht hier also ganz klar nicht um eine Attacke gegen das Grundeigentum, sondern um eine Attacke gegen die Dummheit von Fachleuten, die im Endeffekt sogar Grundeigentümer schlecht beraten und zum Abbruch animieren, trotzdem es eventuell volkswirtschaftlich besser wäre, ein Haus stehen zu lassen.
Ich wiederhole: Der Hauptgrund, weshalb man die Motion unterstützen sollte, liegt also nicht im Fall Spitalacker, sondern der liegt in der Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichtes, die effektiv eine – entschuldigen Sie – hanebüchene Begründung ist.

Rollier (Bern). So sympatisch mir an sich die Zielsetzung der Motion Strahm ist, kann ich ihr doch nicht zustimmen, und zwar aus rechtlichen Gründen. Auch ich hege – wie Herr Regierungspräsident – Zweifel, ob die weitgehende Zielsetzung der Motion mit der Bundesverfassung vereinbar sei. Mindestens müsste man zuerst die Begründung des neuen Bundesgerichtsentscheides vom Oktober dieses Jahres betreffend die Schaffhauser-Initiative kennen, bevor man einer solchen Motion zustimmen kann. Es liesse sich also fragen, ob wir die Beschlussfassung aufschieben wollten, bis diese Begründung vorliegt.
In diesem Zusammenhang muss ich die Kritik, die Kollege Schweizer indirekt am Bundesgericht geäussert hat, zurückweisen. Ich glaube nicht, dass der Gemeinderat der Stadt Bern – auch wenn ich ihm nicht mehr angehöre – jenen Entscheid des Verwaltungsgerichtes deshalb nicht weitergezogen hat, weil er befürchtete, das Bundesgericht werde einen politischen Entscheid fällen, wie das gesagt wurde. Der Grund war sicher ein anderer: Es wäre ja nur ein staatsrechtlicher Rekurs in Frage gekommen, der eine ganz beschränkte Überprüfungsmöglichkeit auf blosse Willkür erlaubt, wo die Chance ausserordentlich klein war, damit durchzukommen. Ich war oft auch nicht einverstanden mit Bundesgerichtsurteilen; aber ich glaube, es ist fehl am Platz, ihm hier generell vorzuwerfen, es urteile nach politischen und nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten.
Das gleiche muss nach meiner Meinung auch das Verwaltungsgericht für sich in Anspruch nehmen können. Einmal mehr muss ich erklären: Ich habe Bedenken, wenn hier von Ratsmitgliedern in amtlicher Eigenschaft einzelne Gerichtsurteile kritisiert werden. Das halte ich für einen Eingriff in die Gewaltentrennung. Es steht jedem von uns als Privatmann frei, in der Presse oder an Versammlungen Gerichtsurteile zu kritisieren; sie sind sicher nicht über Kritik erhaben. Aber es ist nicht Sache des Parlamentes, der gesetzgebenden Behörde, an einzelnen Gerichtsurteilen Kritik zu üben.
Am Votum von Frau Geiser muss ich eine kleine Berichtigung anbringen (sie konnte das nicht wissen): Jene Initiative zum Schutze der Berner Altstadt, die vor mehr als 20 Jahren lanciert wurde und bei der ich die Ehre hatte, das Initiativkomitee zu präsidieren, kam nicht von rechts, auch nicht von links, sondern war überparteilich. Dem Komitee haben neben prominenten Freisinnigen – unter anderem der spätere Bundesrat Schaffner – auch zahlreiche Vertreter anderer Parteien, speziell etliche prominente Sozialdemokraten, angehört; es war also fast so etwas wie eine Volksbewegung über alle Parteien hinweg.
Sicher ist die Erhaltung von Wohnraum ein wichtiges Anliegen. Deshalb habe ich seinerzeit auch dieses Gesetz voll unterstützt und als Mitglied des Gemeinderates auch die Unterstellung der Stadt unter das Gesetz befürwortet. Sicher ist es auch ein erstrebenswertes Ziel, preiswerte, auch für bescheidenere Verhältnisse erschwingliche Wohnungen zu erhalten; aber auch der Grosse Rat ist hier an die Grenzen der Bundesverfassung gebunden.

Rychen. Ich will nicht auf Details eintreten, die die stadtbernischen Vertreter bestens dargelegt haben. Mir geht es um zwei bis drei grundsätzliche Überlegungen. – Als SVP-Vertreter halte ich fest, dass ich den kleinen Prozentsatz von Grundeigentümern und «Baulöwen» verurteile, die aufgrund ihrer Macht und ihres Einflusses die Situation einfach ausnützen und ungerechtfertigte Gewinne erzielen. Das gibt und gab es; aber ich schränke ein: Dieser kleine Prozentsatz diskreditiert leider das ganze System der freien Marktwirtschaft und bringt mit seiner Haltung das freie Grundeigentum in ein schlechtes Licht. Darob dürfen wir nicht vergessen, dass der überwiegende Teil der Grundeigentümer und Unternehmer anständige Leute sind, die nicht «über die Schnur hauen».
Als das Gesetz geschaffen wurde, hat ihm seinerzeit auch die Mehrheit der SVP-Fraktion zugestimmt, weil man der Meinung war, es bestehe tatsächlich ein Problem und man wolle der Stadt Bern Gelegenheit bieten, einzugreifen. Ich halte es nun für nicht ganz fair, wenn behauptet wird, das Gesetz habe überhaupt keine Wirkung gezeitigt, es sei ein Gummigesetz. Nach unseren Informationen gab es in der Stadt Bern immerhin vier bis fünf Fälle, in denen aufgrund dieses Gesetzes ein Abbruch verhindert werden konnte, d. h. es wurde ein Eingriff in die Rechte des Grundeigentümers vorgenommen. Dazu hat auch unsere Fraktion Ja gesagt.
Wenn das Gesetz nun aber derart verschärft werden soll, muss ich die Frage nach der Verfassungsmässigkeit aufwerfen. In Artikel 89 steht ausdrücklich: «Alles Eigentum ist unverletzlich» usw. Schon bei Schaffung des Gesetzes war erklärt worden, man gehe an die Grenzen dessen, wo staatsrechtliche Beschwerden

in Kauf zu nehmen wären. Wenn wir es nun noch verstärken, müsste man wohl mit solchen staatsrechtlichen Beschwerden rechnen. Nach meiner Meinung steht es einem Parlament nicht gut an, ein Gesetz zu schaffen, das in seiner Grundtendenz der Verfassung widerspricht. Deshalb fordere ich die Sozialdemokraten auf, die Sache einmal statt über ein Gesetz über die Verfassung zu verwirklichen; wir wollen dann sehen, was das Volk dazu sagt.
Wenn Herr Biffiger erklärte, das sei keine Attacke gegen das Grundeigentum, sondern gegen die Dummheit gewisser Fachleute, komme ich nicht darum herum festzuhalten: Es ist doch eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit, die sogar sehr weit geht. Deshalb kann ich der Motion Strahm nicht zustimmen.

Michel (Brienz). Unser Fraktionssprecher hat zu recht erklärt, mit Ausnahme einer kleinen Minderheit lehnten wir die Motion Strahm ab. Ich bin einer jener kleinen Minderheit, die eine gewisse Sympathie für die Motion Strahm absolut zugibt. Sie wissen, dass ich mit beiden Beinen auf dem Boden des Privateigentums stehe. Wer führt denn den gefährlicheren Angriff auf das Privateigentum, jene, die hinter der Motion Strahm stehen oder die anderen, die durch eine falsche Auslegung des Gedankens des Privateigentums uns immer wieder Schwierigkeiten bereiten, indem sie einfach das soziale Gewissen nicht mit dem Privateigentum verbinden? Nach meiner Auffassung sind das diejenigen, die diesen Gedanken ständig untergraben.
Dennoch habe ich gewisse Hemmungen, der Motion Strahm zuzustimmen, aber aus einer anderen Überlegung als Herr Rychen: Der Motionär legte das Hauptgewicht darauf, das Verwaltungsgericht habe nicht richtig entschieden, deshalb müsse das Gesetz geändert werden. Ich drehe den Spiess um und meine: Das Verwaltungsgericht hat uns auf die Achillesferse des Gesetzes aufmerksam gemacht; findige Juristen haben gemerkt, dass das Gesetz hier mehr oder weniger wirkungslos gemacht werden kann. Wäre es da nicht besser, die Motion Strahm (nicht im Sinne eines faulen Kompromisses) in ein Postulat umzuwandeln, damit die Regierung den Bundesgerichtsentscheid abwarten könnte, um dann nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie hier jener Tendenz ein Regiel geschoben werden kann, die das Gesetz wirkungslos machen will?

Ich habe also Hemmungen, zu behaupten, das Verwaltungsgericht habe falsch entschieden. Nach meiner bisherigen Erfahrung – nicht persönlich – sind diese Leute unbeeinflusst; dieses Zutrauen habe ich. Deshalb meine Frage an den Motionär, ob er den Vorstoss nicht umwandeln wolle, nicht damit er in einer Schublade verschwinde – diese Gefahr besteht bei unserem Regierungspräsidenten nicht –, aber dass die Regierung in aller Ruhe, dennoch mit einem gewissen Druck, abklären kann, was hier zu tun sei, damit das Gesetz nicht wirkungslos wird.

Golowin. Alle die einzelnen Probleme, die hier erwähnt wurden, sind sicher wichtig; darüber dürfen wir aber das Ganze nicht vergessen. Eine Stadt existiert nur solange, als sie eine gemeinsame, lebendige Kultur hat. Daran wollen Sie bitte denken, wenn Sie über die Motion Strahm abstimmen.
Eines ist für mich wichtiger als alle Unternehmungen und Parteischlagworte: Ich hatte das Vergnügen, zwischen 1962 und 1975 in der Altstadt einen Klub mitzuorganisieren. Anfänglich waren es etwa 120 vor allem junge Menschen, die sich regelmässig trafen und die in der Stadt lebten. Am Schluss, 1975, haben wir das durchgesehen: 70 bis 80 Teilnehmer wohnten nicht mehr in der Stadt. Jene, die wir kannten, stammten alle aus jenen Verhältnissen, wie sie hier soeben besprochen worden sind. Das waren zum Teil junge Leute, die vielleicht weniger Geld haben als andere, die aber ihre Stadt lieben; das sind jene Bevölkerungsteile, die der Stadt heute fehlen. Nach meiner Auffassung hat eine unverhältnismässig starke Abwanderung stattgefunden von Leuten, die sicher zur kulturtragenden Schicht der Stadt gehörten.
Es wurde richtig gesagt, dass ein gewisser Teil der freien Grundeigentümer diese Gruppe selber diskreditiere. Dazu nur eines aus meiner Erfahrung mit den jungen Leuten: Es wurde hier gesprochen über die vielleicht nicht ganz legalen Besetzungen von Altwohnungen. Es sollte aber auch wieder einmal daran erinnert werden, dass es sogenannte Anhänger des Privateigentums gibt – das sind für mich die schlimmsten Feinde –, die in Häusern, welche noch hätten gerettet werden können, frisch fröhlich wechselnde Gastarbeitergruppen einquartierten – das richtet sich nicht gegen die Gastarbeiter, sondern gegen das, was man ihnen sagte –, es wurden Rocker, Fixer usw. einquartiert, immer mit der netten Bemerkung, das sei sehr billig, man wolle an sich das Haus nicht retten, sie könnten also tun, was sie wollten. Man hat also einerseits die Inneneinrichtung der Häuser in eine schlimme Situation gebracht, anderseits aber auch die Stellung der Häuser in bezug auf die Nachbarschaft; schliesslich sahen sie dann so aus, dass wirklich nur noch ein Abbruch in Frage kam.
Beim Erhalten von Bern geht es tatsächlich um das Erhalten der schönen Mauern in der Altstadt, aber es geht vor allem auch um ein Erhalten der Berner. Es gibt doch einfach Berner, die sich mit ihrer Stadt verbunden fühlen, nicht nur, weil sie zufällig hier arbeiten, sondern weil sie die Stadt und ihre Kultur, aber auch ihre Probleme lieben, weil sie über ihre Stadt nachdenken und sich überlegen, warum sie sich bei einer Abstimmung so oder anders entscheiden.
Herr Rollier hat sehr richtig erklärt, als es seinerzeit um die Erhaltung der Altstadt ging, war das eine richtige Volksbewegung. Ich war als ganz junger Mensch auch dabei bei einer Demonstration auf dem Münsterplatz (man hat also schon damals demonstriert). Was mich heute an den verschiedenen Voten, von Herrn Schneider-POCH bis zu Frau Geiser am meisten freute, war die Feststellung: Heute entsteht wiederum so etwas wie eine Volksbewegung; es geht darum, die Stadt lebendig zu erhalten. Ich bitte Sie, bei diesen Diskussionen nun nicht an eine bestimmte Gruppe zu denken, die da gewinnt oder verliert, sondern an eine lebendige Stadt. Es ist ein alter Grundsatz, der älter ist als alle unsere geschriebenen Gesetze: Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

Strahm. Eine kurze Erklärung, warum ich so grossen Wert auf den Begriff der preisgünstigen Wohnungen lege. Seit jenes Urteil des Verwaltungsgerichtes ergangen ist, haben wieder verschiedene Sitzungen der städtischen Kommission stattgefunden, die die Abbruchgesuche zu begutachten hat. Dort besteht nun ganz einfach die Meinung, aufgrund des erwähnten Urteils sei es so: Wenn ein Haus abgebrochen werden soll, das zehn preisgünstige Wohnungen enthält, der

geplante Neubau aber 15 Wohnungen bringen soll, dann müsse man das bewilligen. Das zeigt doch, dass das Gesetz bei der heutigen Auslegung keine Wirkung mehr hat.
Die Angelegenheit der preisgünstigen Wohnungen habe ich übrigens auch mit Herrn Zimmerli, Präsident des Verwaltungsgerichtes, besprochen. Er erklärte mir: Gut, das ist ein Standpunkt, aber wenn man das will, muss es im Gesetz gesagt werden. Das war die Antwort des Herrn Zimmerli! Das habe ich begriffen und deshalb die Motion eingereicht.
Es wurde immer wieder vom Bundesgericht gesprochen. Herr Rychen mache ich z. B. darauf aufmerksam, dass das Gesetz von Basel-Stadt ausdrücklich sagt: «Zur Erhaltung preisgünstiger Wohnungen» werde dies oder jenes vorgekehrt; das ist auch vor das Bundesgericht gelangt und ist dort gutgeheissen worden. Darum sehe ich nicht ein, warum wir das nicht auch tun könnten. – Beim Schaffhauser Fall geht es wahrscheinlich um ganz andere Dinge oder um etwas, das noch weitergeht als die Gesetze von Basel und Bern.
Ich bitte Sie noch einmal, meiner Motion zuzustimmen. Natürlich muss man sich mit einem Gerichtsurteil abfinden; das ist klar. Ich habe auch betont, dass mir das Urteil des Regierungsstatthalters besser passte, weil es klarer begründet war. Es geht also einfach um die Begründung des Urteiles und die Folgen, die das heute hat, denn man ist wirklich verunsichert.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nicht bestreiten, dass alle Voten, die auf Annahme der Motion Strahm drängten, wie Wasser über mich heruntergeronnen sind. Es ist aber nicht nur meine Aufgabe, hier den Standpunkt der Regierung möglichst objektiv zu vertreten; ich habe auch die Pflicht – wie Sie alle hier im Rat –, zu versuchen, die Proportionen wenn immer möglich wieder herzustellen. In diesem Sinne stimmt nicht (was Herr Flück erklärte), dass die sozialpolitischen Aspekte jetzt praktisch von jeder Rekursinstanz unter den Tisch gewischt werden könnten. Das zeigen mindestens jene wenigen Fälle, in denen der Abbruch verhindert werden konnte. Es gilt aber eben, nicht nur das sozialpolitische bzw. preisgünstige Kriterium zu beachten. Es geht um ein ausgewogenes Wohnungsangebot, also sowohl grössenmässig von der kleinsten bis zur grossen, wie auch preislich von der billigsten bis zur teuren Wohnung.
Wenn man nun den Intentionen des Motionärs und seiner Helfershelfer folgen wollte, müssten wir unter anderem den Titel des Gesetzes ändern: Es käme schlicht und einfach auf ein Abbruchgesetz hinaus. Verschiedene Votanten haben sich nun kritisch zur Frage geäussert, ob wir uns verfassungsmässig aufs Glatteis begeben würden mit der Annahme dieser Motion; ich muss noch einmal deutlich sagen, dass ich hier sehr kritisch eingestellt bin und glaube, das wäre der Fall. Es ist bereits festgehalten worden, dass wir schon mit dem bisherigen Gesetz an den Rand dessen gegangen sind, was wir noch verantworten konnten. Das Basler Modell darf hier nicht zum Vergleich herangezogen werden.
Der Fall Spitalackerstrasse ist aus diesen Gründen und insbesondere nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid nicht ein Normalfall. Ich darf noch beifügen, dass das betreffende Abbruchgesuch schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden war. Das hat ebenfalls rechtliche Probleme aufgeworfen. Im Abbruchobjekt hat sich – wie Herr Schneider von uns allen am besten weiss – eine Quartierwirtschaft befunden; gerade diese Tatsache, dass diese Wirtschaft bei den Anwohnern beliebt war, gemäss Gesetz aber kein Schutzobjekt bildete, hat sich auf den Entscheid von Anfang an ungünstig ausgewirkt. Die Leute konnten nicht begreifen, dass gerade diese Wirtschaft auch noch abgerissen werden sollte.
Bei der Besichtigung habe ich ferner den Eindruck gewonnen, das Objekt stehe neben einer sehr grossen Baugrube. Ich fragte mich, wie man die beiden Häuser in die neue Buslinie hätte einfügen sollen. Ferner muss ich – Frau Geiser – absolut darauf beharren, dass die Objekte an einer sehr lärmigen Ausfallstrasse standen; ich hoffe nicht, dass alle Berner in einer derartigen Lage wohnen müssen. Ich will lieber Leute in sogenannten Studios an einer derartigen Strasse wissen, die praktisch dort nur nachts anwesend sind, als Familien mit Kindern, die auch noch sollten spielen können. Ich bin überzeugt und wiederhole es hier, dass ein Normfall nicht lange wird auf sich warten lassen. Erst bei der Beurteilung eines solchen Normfalles wird man sehen können, wieviel das Gesetz wert ist.
Noch ein Wort an Sie, Frau Geiser, zum Druck von der Strasse. Wollen Sie auf die Strasse gehen? Ist das nicht etwas gefährlich? Bemühen wir uns aber in Ihrem Sinne, Frau Geiser, die Ursachen zu erkennen und auf legalem Boden und in legaler Art entsprechende Massnahmen zu treffen! Die Regierung hat in ihrer Antwort übrigens nicht gesagt, sie wolle dazu nicht Hand bieten. Wir sind aber der Meinung, wir wollen heute und jetzt nicht «dreinschiessen». Ich brauche aber auch kein Postulat, denn ich erkläre Ihnen frisch und frei: Ich brauche keinen Druck, weder von der Strasse her noch über ein Postulat, und deshalb bin ich der Meinung, wir sollten die Motion ablehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	68 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen

Interpellation Schneider (Bern) – Einhaltung des «Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum» (im folgenden GErW abgekürzt)

Wortlaut der Interpellation vom 5. September 1977

Am 25. Juli 1977 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern den Eigentümern der Liegenschaft Spitalackerstrasse 55/57 in Bern die heftig umstrittene Abbruchbewilligung erteilt und damit einen gleichlautenden Entscheid des Regierungsstatthalters geschützt. Die Gemeinde Bern hatte vorher die Abbruchbewilligung nach GErW nicht erteilt, worauf der Eigentümer beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben hatte.
Da der Regierungsrat (d. h. die Volkswirtschaftsdirektion) nach GErW Artikel 8 und 9 selber auch zur Beschwerde gegenüber und zur Weiterziehung von Entscheiden in Sachen Abbruchbewilligungen befugt ist und sich somit ein materielles Urteil zu den jeweiligen Bewilligungsfällen bilden kann, bitte ich ihn um die Beantwortung folgender Fragen zum Fall Spitalackerstrasse 55/57 in Bern:

1. Zum Entscheid des Regierungsstatthalters:

Hat sich der Regierungsstatthalter bei seiner Abbruchbewilligung mit Recht auf den Art. 5 lit. d, e und f des GErW berufen?

1.1 Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Wohnungen der Liegenschaften in ihrer «räumlichen oder hygienischen Beschaffenheit auch bescheidenen Ansprüchen» durchaus genügt hätten, nachdem ein Teil davon sogar vor einigen Jahren renoviert worden war (Art. 5 lit. d)?

1.2 Ist er nicht auch der Meinung, dass die Unzumutbarkeit (Art. 5 lit. e) zur Renovation nicht nachgewiesen war, nachdem z. B. die «Baugenossenschaft Wohnort Bern» nachgewiesen hatte, dass das Renovationsprojekt keine schlechtere Rendite im Vergleich zum Neubau bringen würde?

1.3 Ist er nicht auch der Meinung, dass sich der Abbruch «aus städte- oder ortsbaulichen Gründen» keineswegs «aufgedrängt» hat, nachdem die Liegenschaften sehr gut in das Quartierbild passen und es viele Beispiele gibt, wo Neubauten mit älteren Bauten verbunden sind (Art. 5 lit. f)?

2. Wäre es nicht gemäss der sozialpolitischen Absicht des Gesetzgebers (siehe Protokolle der entsprechenden Grossratssitzungen) Aufgabe des GErW gewesen, Abbrüche, wie die der genannten Liegenschaften zu verhindern, oder wenigstens zu garantieren, dass anstelle des Altbaus wesentlich mehr preis- oder mietzinsgünstiger Wohnraum entsteht (GErW Art. 5 lit. b)?

3. Das Verwaltungsgericht begründete seine Abbruchbewilligung dadurch, dass das Interesse des Grundeigentümers gegenüber dem allgemeinen Interesse am Weiterbestand eindeutig überwiegt (GErW Art. 4).

3.1 In allem notwendigen Respekt vor der Gewaltentrennung frage ich den Regierungsrat, ob er diese Meinung des Verwaltungsgerichts teilt, oder ob er die Haltung des bernischen Gemeinderates und dessen Fachkommission teilt, wonach das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Liegenschaften überwiegt?

3.2 Ist es nicht ein offener Widerspruch in der Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts, wenn dort einerseits von schlechter Wohnlage gesprochen wird und andererseits beim Neubauprojekt (1-Zimmerwohnungen 465 Franken usw.) von marktkonformen Preisen gesprochen wird?

3.3 Ist er nicht auch der Meinung, dass mit dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 25. Juli 1977 ein Präzedenzfall in der Interpretation des GErW, insbesondere was die Auslegung des öffentlichen Interesses betrifft, statuiert wird, der weiteren ähnlich gelagerten Fällen von Abbruchgesuchen Tür und Tor öffnet?

3.4 Findet er es nicht auch befremdend, dass der prozessierende Anwalt des Grundeigentümers der besagten Liegenschaften gleichzeitig Mitglied der Kammer des Verwaltungsgerichts ist, die den Fall behandelte?

4. Was kann man nach der Meinung des Regierungsrates tun, um die Einhaltung des GErW so zu garantieren, dass es in jedem Fall dem Willen des Gesetzgebers und des Volkes entspricht?
Müsste nicht eine Revision, eine präzise und schärfere Fassung des Gesetzes vorgenommen werden. Hat in dieser Beziehung der Regierungsrat konkrete Vorschläge?

Schneider (Bern). Ich verstehe nicht, weshalb diese beiden Vorstösse nicht gemeinsam behandelt wurden, da sie ja dieselben Fragen betreffen. Nur noch kurz zur Debatte von vorhin: Auf April 1978 stehen ja Wahlen vor der Türe. Wenn aber jemandem in dieser Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden kann, dann ist es zweifellos der Urheber dieser Interpellation. Schon 1972 haben wir in der Stadt Bern aktiv 14 000 Unterschriften für diese Sache gesammelt; was folgte, ist bekannt.
Ein Argument, das immer wieder vorgebracht wurde, ist die Gewaltentrennung; aus Respekt vor ihr soll man anscheinend keinen Vorstoss im Zusammenhang mit einem Gerichtsentscheid unterbreiten. Bis zu einem gewissen Grad bin ich damit einverstanden; die Gewaltentrennung muss respektiert werden. Wer macht aber die Gesetze? Das tun doch wir, und wenn man dann sieht, dass ein Gericht die Gesetze anders interpretiert, als es unserer Absicht entsprach, müssen wir uns als Gesetzgeber eben überlegen, wie wir vorgehen wollen. Deshalb ist ein solches Vorgehen doch berechtigt.
Noch kurz zum Entscheid des Regierungsstatthalters. Sie wissen, dass er sich auf Artikel 5, lit. d bis f dieses Gesetzes berufen hat. Dort steht unter anderem, dass man abbrechen könne, wenn die räumliche oder hygienische Beschaffenheit auch bescheidenen Ansprüchen nicht mehr genüge. Ein Teil dieser Wohnungen war erst vor wenigen Jahren renoviert worden. Dazu kommt, dass sämtliche Wohnungen über Badewannen bzw. Badezimmer verfügten; zweifellos hätten sie renoviert werden müssen. In jener Zeit, da ich selber dort war, haben wir die Wohnungen zudem in einen tadellosen Zustand versetzt; wir haben auch die Kegelbahn im Keller mit dem Elektriker zusammen wieder instandgestellt, so dass dort mancher Solidaritätsschub stattfinden konnte auf der automatischen Kegelbahn. Viele aus der Bevölkerung sind vorbeigekommen, um zu sehen, wie wieder Leben eingekehrt war. 271 Besucher haben jene Leiter erstiegen und überzeugten sich, dass die Wohnungen erhaltenswert seien und renoviert werden könnten.
Litera e) sieht einen Abbruch vor, wenn es für den Eigentümer bei einer Renovation unzumutbare Kosten ergäbe. Die Baugenossenschaft von Bern hat den gegenteiligen Nachweis erbracht; sie hat die Mühe nicht gescheut, das auszurechnen; Architekten haben in ihrem Projekt dargelegt, dass ein solches Objekt keine schlechtere Rendite bedeute im Vergleich zu einem Neubau. Darum haben sich auch zwei Interessenten beworben, das Haus so zu kaufen und es zu renovieren. Herr Badertscher hat nicht eingewilligt, obwohl auch die Stadt in dieser Hinsicht Druck auf ihn ausgeübt hatte.
Gemäss lit. f kann ein Abbruch bewilligt werden, wenn er sich aus städte- oder ortsbaulichen Gründen aufdrängt. Da gibt es immerhin Beispiele, die zeigen, dass auch alte und neue Liegenschaften neben- und zueinanderpassen können, wie das auch in diesem Quartier zum Teil der Fall ist.
Ich hatte in der Interpellation noch eine zusätzliche Frage gestellt, welches die Konsequenzen aus diesem Vorgehen seien; unter anderem hatte mich befremdet, dass der prozessierende Anwalt des Grundeigentümers Badertscher selber dem Verwaltungsgericht angehört. Ich muss allerdings gerechtigkeitshalber festhalten, dass er korrekterweise in jener Sitzung in den Ausstand getreten ist.

Ich danke dem Regierungsrat für die sachliche Behandlung meines Vorstosses. Ich sehe ein, dass der letzte Punkt durch die Ablehnung der Motion nun sozusagen kalter Kaffee geworden ist. Immerhin ist die Motion knapp abgelehnt worden. Das mag ein Hinweis an die entsprechenden Instanzen sein, in Zukunft den Willen des Gesetzgebers konsequent zu berücksichtigen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant ersucht den Regierungsrat, sich zu den Entscheiden des Regierungsstatthalters und des Verwaltungsgerichtes zu äussern.

Der Regierungsrat lehnt es gestützt auf den Grundsatz der Gewaltentrennung ab, zu den Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen Stellung zu beziehen. Es kann nicht Sache der Exekutive sein, ein Gerichtsurteil zu qualifizieren; ausführende und richterliche Behörden liegen auf verschiedenen Ebenen. Dasselbe gilt mit Bezug auf die erstinstanzliche Beurteilung durch den Regierungsstatthalter. Obwohl dieser der Aufsicht des Regierungsrates untersteht, unterliegen dessen Entscheide auf Grund des Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht und nicht durch den Regierungsrat.
Die vom Interpellanten behauptete Zugehörigkeit des den Grundeigentümer vertretenden Anwalts zu der mit dem Entscheid befassten Kammer des Verwaltungsgerichtes ist unrichtig; dieser gehört dem Verwaltungsgericht weder als ständiges noch als nichtständiges Mitglied an. Richtig ist einzig, dass dieser Anwalt Mitarbeiter eines Anwaltsbüros ist, dessen Inhaber nichtständiges Mitglied des Verwaltungsgerichtes ist.
Ich möchte aber klarstellen, dass dieses Mitglied im betreffenden Verfahren nicht als Richter tätig war. Dass Anwälte und Notare im Verwaltungsgericht Einsitz nehmen können, ist eine Konsequenz der bernischen Konzeption des Verwaltungsgerichtes, das (im Gegensatz zum Obergericht) zu einem grossen Teil aus nebenamtlichen Richtern besteht.
Was die weiteren vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen anbetrifft, insbesondere diejenige über eine allfällige Revision des Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum, kann auf die im Zusammenhang mit der Motion Strahm erteilte Antwort verwiesen werden.

Präsident. Der Interpellant hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei.

Schneider (Bern). Ich bin nicht befriedigt.

Motion Aeberhard – Berufsschule für Verwaltung Bern

Wortlaut der Motion vom 13. September 1977

Die Berufsschule für Verwaltung Bern feierte im Oktober 1974 ihr 80jähriges Bestehen als unabhängige Schule neben derjenigen des Kaufmännischen Vereines. Aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung sowie des vorläufigen Reglementes über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung für den Beruf des kaufmännischen Angestellten des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 5. November 1973 haben sich gewisse Umstrukturierungen auch in der Berufsschule, insbesondere in den Lehrplänen ergeben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vorarbeiten an die Hand zu nehmen, die «Berufsschule für Verwaltung» der Schule des Kaufmännischen Vereins anzugliedern bzw. zu unterstellen und die für Verwaltungslehrlinge notwendigen Spezialfachausbildungen sicherzustellen.

(7 Mitunterzeichner)

Aeberhard. Meine Motion befasst sich ebenfalls mit einem bernischen Problem; es betrifft allerdings Bern und Umgebung und berührt alle jene Lehrmeister, die Lehrlinge in die sogenannte Berufsschule für die Verwaltung in Bern schicken. Seit einiger Zeit hat diese Schule zu grosser Kritik Anlass gegeben, sowohl bezüglich Gestaltung des Lehrplanes, wie bezüglich Lehrkörper und Führung der Schule. Es hat eine Lehrmeistertagung stattgefunden, die zeigte, dass diese Schule starker Kritik unterworfen ist und dass in der Ausbildung der Lehrlinge etwas geändert werden muss. Auf dem bisherigen Pfad kann nicht weitergefahren werden.
Diese Schule besuchen Lehrlinge aus Rechts- und Verwaltungsbüros, aus Gemeindeschreibereien, aus Staatsverwaltungen, Regierungsstatthalterämtern, Betreibungs- und Konkursämtern sowie aus Grundbuchämtern. Die Trägerschaft ist gemäss ihrem eigenen Reglement der bernische Staatspersonalverband und der Personalverband der Rechts- und Verwaltungsbüros.
Im Vergleich zu anderen Schulen in Bern ist sie eher klein; sie umfasst rund 300 Lehrlinge, die dort ihre Ausbildung erhalten. An dieser Schule sind tätig: Vier Lehrer im Hauptamt mit vollem Pensum (28 Lektionen) und drei Lehrer im Hauptamt mit reduziertem Pensum (20 Wochenstunden) sowie 20 Lehrer im Nebenamt. Diese Schule hat während Jahren sicher gute Dienste geleistet; sie steht heute in ihrem 82. Jahr. Ich habe vor mir den Jahresbericht 1976/77, dem ich diese Zahlen entnahm. Die Schule hat sogenannte Verwaltungsangestellte ausgebildet; sie haben bisher einen Fähigkeitsausweis für Verwaltungsangestellte erhalten. Sicher hat die Schule ihre Berechtigung, haben wir doch in Bern neben der städtischen, der Bezirks- und kantonalen Verwaltung auch die eidgenössische, wo sicher überall Lehrlinge ausgebildet werden. Das Ausbildungsziel unterscheidet sich wesentlich von der kaufmännischen Ausbildung. Advokatur- und Rechtsbüros sowie Verwaltungen haben nichts mit kaufmännischen Dingen zu tun, brauchen keine Warenkalkulation usw.
Seitdem im Jahre 1973 nun ein neues, vorläufiges Reglement in Kraft getreten ist über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des kaufmännischen Angestellten, ist der Verwaltungsangestellte nirgends mehr enthalten, er ist untergegangen, und es werden nur noch kaufmännische Angestellte ausgebildet vom Typus R (Rechnen, Buchhaltung, EDV-Ausbildung) sowie Typus S (Sprache, Korrespondenz und rein kaufmännische Belange). Sie bekommen auch nicht mehr den Fähigkeitsausweis für Verwaltungsangestellte, sondern nur noch für kaufmännische Angestellte. Die Lehrmittel und Lehrpläne gemäss diesem vorläufigen Reglement sind so abgefasst, dass man praktisch nur noch Kaufmann werden kann, nicht mehr Verwaltungsangestellter. Der Unterricht ist auch nicht mehr praxisbezogen. Wir können also die Lehrlinge nicht mehr auf unseren Beruf hin ausbilden lassen; jeder Beruf hat jedoch das Recht, die

Lehrlinge berufsbezogen ausbilden zu lassen. Wir müssen erfahren, dass unsere Lehrlinge kaufmännisches Rechnen lernen müssen, kaufmännische Korrespondenz, aber auch Warenkalkulation. Sie kommen dann ins Büro und erkundigen sich: Wozu brauche ich das alles? Das hat zu Unstimmigkeiten in den Lehrbetrieben, mit den Lehrern, aber auch zu schweren Vorwürfen an die Schulleitung geführt.
Am 25. Januar 1977 hatten wir eine Lehrmeistertagung, über die ein Artikel im «Bund» und anderen Tageszeitungen berichtete: «An einer kürzlich durchgeführten Orientierung haben die Lehrmeister einhellig und scharf die vom eidgenössischen Berufsbildungsvogt als obligatorisch bezeichneten Lehrmittel verurteilt und verlangt, dass das Berufsbildungsgesetz die Berufsschule für die Verwaltung als Schultypus anerkenne, sei es als selbständige Einrichtung, sei es als Unterabteilung der kaufmännischen Berufsschule, und dass an dieser Schule den Lehrlingen der für ihr Berufsziel notwendige Unterricht wieder geboten werde.»
Das ist deutlich. Wir sind an jener Tagung zur Auffassung gelangt, dass die reine Ausrichtung auf die kaufmännischen Belange einfach nicht akzeptiert werden könne. Der Fähigkeitsausweis sollte wieder abgeändert werden. Der Name der sogenannten Verwaltungsschule ist nur noch eine hohle Fassade, ein potemkinsches Dorf; gegen aussen wird so getan, als ob man noch eine Verwaltungsschule habe; man hat auch extra einen Verwalter eingesetzt; er ist aber nicht in der Lage, die Verwaltungsausbildung zu fördern oder zu erteilen. Jene Tagung hat mit der Feststellung geendet, dass die Verwaltungsschule in ihrer Konzeption heute Schiffbruch erleidet. Es hat sich herausgestellt, dass bei der Eidgenossenschaft – weil sie ein einzelnes Beispiel darstellt – überhaupt keine Wirkung erzielt werden kann. Man ist bei der Eidgenossenschaft einfach darüber hinweggegangen. An jener Tagung wurde uns erklärt: Wir sind halt nicht durchgekommen, weil wir nur ein einzelnes Beispiel sind. Dann muss man eben etwas ändern, aber was? Es gilt, den Stier bei den Hörnern zu packen bzw. in die Höhle des Löwen zu gehen. Man muss versuchen, die Verwaltungsschule aufzuwerten oder einen Träger zu finden, der stark genug ist, um sich auch gegenüber dem Bund durchzusetzen.
Das erstrebt meine Motion; denn der KV als solcher ist ein Riesenbetrieb und auch eidgenössisch viel mächtiger. Ihm wäre es eher möglich, sich auch beim Bund durchzusetzen. Schliesslich betreut der KV auch anderweitige Lehrlingsausbildung, beispielsweise die Drogistenschule. Die Drogisten haben aber ihre eigenen Lehrgänge und Lehrmittel, ihre eigenen Prüfungen. Nur bei der Verwaltung will man das nicht können. Ich bin der Auffassung, es sei jetzt fünf Minuten vor zwölf Uhr; das eidgenössische Berufsbildungsgesetz ist schon in Beratung, das kantonale wird folgen. Es gilt zu berücksichtigen, dass neben den kaufmännischen auch noch Verwaltungsangestellte auszubilden sind. Der Staat selber ist ja daran interessiert; er hat Betreibungsämter, Steuerverwaltungen, Grundbuchämter usw. Statt aber an der Berufsschule so etwas zu unterrichten, werden kaufmännische Fächer unterrichtet, und das andere existiert nur noch unter «ferner liefen». Das Steuerrecht wird überhaupt nicht mehr gelehrt. Zudem sind die Lektionen statt vermehrt reduziert worden in bezug auf die Rechtsfächer. Bei den Prüfungsfächern hat man nur noch einen Überblick; sie haben wohl noch Betriebs- und Rechtskunde, das ist aber ein ganzes weitgezogenes Spektrum, dass die Lehrlinge nur noch das Inhaltsverzeichnis des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes auswendig lernen sowie einige Definitionen, und so gehen sie dann in die Prüfung. Dieser Zustand ist doch nicht haltbar.
Die Unterstellung unter den Kaufmännischen Verein würde neben der besseren Durchsetzung noch eine andere Lösung bieten: Man könnte bessere Lehrkräfte anstellen; man müsste sich nicht mehr mit 20 nebenamtlichen Lehrern herumschlagen, denn solche sind für die Schule verloren, wenn ihre Stunde gegeben ist, sie sind weder mit der Schule noch mit den Lehrlingen verbunden. Die wenigen hauptamtlichen Lehrer vermögen die Schule aber nicht zu halten.
Ich glaube, die Lehrer könnten dann auch effizienter auf ihrem Sachgebiet eingesetzt werden, wenn ein grösseres Spektrum vorhanden ist; denn auch Bankbeamte und andere brauchen Rechtskunde und ähnliche Fächer, so dass sich dort wohl eine Lösung finden liesse, die es uns ermöglichte, den Typus des Verwaltungsangestellten wieder in Schwung zu bringen.

Mein Vorschlag visiert eine von verschiedenen möglichen Lösungen an; vielleicht kennt die Regierung noch eine bessere Variante. Ich bin deshalb der Meinung, die Regierung sollte meinen Vorstoss mindestens als Postulat annehmen, wenn sie die Motion schon ablehnen will; dann muss die Sache mindestens geprüft werden. Andernfalls schaden wir unseren Lehrlingen, aber auch ihrer Mentalität. Es handelt sich immerhin um 300 Lehrlinge, und für sie darf man schon kämpfen.

Um den Wagen nicht noch mehr zu belasten – ich habe mit diesem Vorstoss ohnehin schon etlichen Unmut verursacht –, bin ich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, um der Regierung Gelegenheit zu geben, sich darüber noch einmal auszusprechen und sich zu überlegen, was zu tun sei. Dass etwas geschehen muss, ist klar. Ich möchte allen danken, die meinen Vorstoss durch ihre Unterschrift unterstützt haben. Es waren praktisch alle Lehrmeister aus diesem Gebiet dabei, die Lehrlinge in dieser Sparte ausbilden. Wir alle sind der Meinung, es müsse etwas geschehen. Ich bin deshalb auch bereit, die Antwort des Regierungsrates erst im Februar zu vernehmen, dann aber eine fundierte Stellungnahme zu bekommen, statt heute einer einfachen Ablehnungsempfehlung, womit das Problem nicht gelöst wäre. Sonst müssten wir dann wahrscheinlich doch zum Kampf antreten; dann würden sich auch noch verschiedene Kollegen aus anderen Fraktionen zu dieser Schule äussern.

Präsident. Wir haben folgende Situation: Herr Aeberhard ist bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln; er ist ferner bereit, die Antwort des Regierungsrates erst im Februar entgegenzunehmen. Damit findet heute keine Diskussion statt.

Postulat Katz – Neue Bestimmungen zugunsten der Wirtschaftsförderung im Kanton Bern

Wortlaut des Postulates vom 3. Mai 1977

A la suite des expériences très positives faites dans le canton de Genève, il serait indiqué d'examiner les possibilités qui se présentent dans notre canton pour la création d'une société mixte de promotion de l'indus-

trie et de l'artisanat bernois. Je rappelle que la société genevoise a pu conclure des marchés assurant ainsi des postes de travail et des commandes importantes à divers secteurs de l'industrie et de l'artisanat genevois.
Je demande au gouvernement d'étudier la question et de faire des propositions en vue de la fondation éventuelle d'un organisme destiné à promouvoir l'industrie, le commerce et l'artisanat du canton de Berne au-delà de nos frontières cantonales et nationales.

(66 cosignataires)

Katz. Ce postulat n'innove rien en fait. Le canton de Genève a institué en 1976 un «office de promotion pour l'industrie genevoise», désigné sous le sigle «OPI», qui est une fondation de droit public. Le 15 novembre dernier, cet office a inauguré une exposition permanente et il poursuit sa tâche avec un succès certain.
Plus récemment, le Grand Conseil du canton de Vaud a été saisi d'une motion émanant du parti socialiste et qui va dans le même sens, ce qui prouve bien qu' une telle proposition concerne l'ensemble de la population et non pas seulement un parti ou une classe de la population.
Par ailleurs, le canton de Zurich est en train de mettre sur pied un tel organisme et a l'intention de faire les choses en grand.
Pourquoi un office de promotion industrielle, se demandent certains? Parce qu'il me paraît que, dans la situation actuelle, le rôle d'un tel organisme peut être d'une importance absolument primordiale. C'est en procurant à l'industrie et au commerce des commandes valables et non à coups de prêts et de subventions qu'on luttera efficacement contre la récession économique.
Je rappelle, car j'ai déjà eu l'occasion de le souligner, qu'un industriel a énormément de peine à s'introduire et à s'imposer dans les pays du tiers monde et dans les pays communistes, tandis que s'il est annoncé par une carte de visite d'un gouvernement, fût-ce d'un gouvernement cantonal, les portes s'ouvrent devant lui et les contacts s'établissent.
Sachez que même la ville de La Chaux-de-Fonds a son office de promotion et que, sur le plan international, l'Etat du Kentucky, qui est l'Appenzell des U. S. A. puisqu'il ne compte que trois millions d'habitants, a ouvert un bureau de promotion à Bruxelles en vue de procurer des débouchés à ses industries et à ses entreprises commerciales. De nombreuses régions de France et d'Allemagne en ont fait de même et dans notre canton, qui a la chance d'avoir des industries et des entreprises commerciales très diversifiées, les autorités pourraient indiscutablement faire œuvre utile dans ce domaine. Je vous citerai un exemple concret. Le directeur de l'Office de promotion industrielle du canton de Genève s'est rendu dernièrement dans les pays arabes et il en est revenu au bout de quelques semaines avec vingt-quatre propositions de marché concrètes, qu'il a pu soumettre aux industries genevoises et dont il sortira certainement quelque chose de positif.

Beaucoup m'ont demandé pourquoi je préconise la création d'un tel office sous la forme d'une société mixte. Je ne sais si c'est la meilleure formule et c'est précisément pourquoi j'ai déposé un postulat plutôt qu'une motion. Ce dont je suis certain, en revanche, et j'attire votre attention sur ce point, c'est qu'en septembre dernier, ce même Grand Conseil a accepté de gaîté de cœur un postulat présenté par M. Reimann, membre du groupe socialiste, qui chargeait le Conseil-exécutif notamment d'examiner la possibilité d'étendre le champ d'action du dispositif destiné à encourager l'économie bernoise avec, pour objectif, une amélioration des structures économiques bernoises. Je demande, moi, qu'on étudie quelque chose qui a déjà fait ses preuves ailleurs, et cela sous forme de postulat, et le gouvernement refuse de l'étudier. C'est à ne plus rien y comprendre!
Notre économie a subi il y a deux ans un choc dont elle se remet peu à peu, mais personne dans cette salle ne sait de quoi demain sera fait. Des mesures bien plus importantes que celle que je préconise devront peut-être prises en faveur de notre économie pour assurer le maintien de places de travail et un revenu suffisant à chacun et si, dans les années tranquilles, on ne peut même plus demander au gouvernement d'étudier une possibilité de promouvoir et de développer l'économie cantonale, on doit se demander s'il est encore utile de défendre les causes qui nous tiennent à cœur et de déposer des postulats.
Le gouvernement refuse mon postulat. Cela me paraît être une erreur et je vous demande, véritablement dans l'intérêt de chacun – ce n'est pas une affaire de parti, de classe sociale ou d'intérêt particulier – de le soutenir afin que nous sachions si, réellement, avec les organismes existants et avec de la bonne volonté, il n'est pas possible de développer mieux l'économie de notre canton.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Katz regt in seinem Postulat an, neben dem bekannten bernischen Wirtschaftsförderungsinstrumentariums eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft zur Förderung des Absatzes bernischer Produkte zu schaffen. Dabei schwebt dem Postulanten das neugeschaffene Genfer-Modell vor, wonach die zu gründende Gesellschaft eine Dauerausstellung zu betreiben und eine Kontaktstelle zur Verbindung zwischen industriellen Herstellern und potentiellen Käufern in aller Welt aufzubauen hätte.
Nach eingehender Überprüfung des Genfer-Modells und nach Anhören der wichtigsten bernischen Arbeitgeber-Organisationen vertritt der Regierungsrat die Auffassung, das Beispiel des Kantons Genf nicht und auch nicht modifiziert nachzuahmen. Der Kanton Bern weist eine ganz andere Industriestruktur auf als Genf: 12 000 industrielle Betriebe, die den verschiedensten Branchen angehören, verteilen sich über das ganze Kantonsgebiet. Die Vielfalt unserer Industrie, unseres Gewerbes aber auch unseres Fremdenverkehrs erlaubt es nicht, das Genfer-Modell, welches auf einer Monokultur – Metallindustrie – und auf einem einzigen Industriestandort – Genf – aufbaut, zu übernehmen. Wir geben einem Messesystem den Vorzug, das auf periodischen Branchenausstellungen mit einer langfristigen Absatzplanung beruht.
Der Staat ist bereit, sich dem Ausstellungs- und Messewesen vermehrt zu widmen. Er hat den diesbezüglichen Auftrag auch im neuen Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion übernommen.
Danach hat das Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen innerhalb und ausserhalb des Kantons Ausstellungen mit Themen aus Industrie, Gewerbe, Handel und Kultur durchzuführen. Im Kornhaus in Bern, aber auch ausserhalb des Kantons finden laufend ge-

zielte Ausstellungen zugunsten einzelner Gewerbezweige statt.
Der Kanton Bern wird sich zudem an der INTERINDEX 78, der zweiten Weltausstellung für Industrieansiedlung, in Basel beteiligen. Dabei geht es darum, die Industrie und vor allem die Industriestandorte unseres Kantons vorzustellen.
Der Staat, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion, ist ferner bereit, flankierend und allenfalls koordinierend im Messewesen einzugreifen. So ist zum Beispiel ein Beitrag aus Mitteln des Fremdenverkehrsförderungsfonds an die Ausstellungsinfrastrukturkosten auf dem für den Kanton wichtigsten Messeplatz Bern möglich. Voraussetzung dazu ist jedoch ein klares Messekonzept sowie der Abbau der Schwierigkeiten zwischen den verschiedenen Trägern. Gerade das Gelände der vorderen Allmend ist als internationaler Ausstellungs- und Messeplatz bestens geeignet. Um international konkurrenzfähig zu sein und um alle bisherigen Einrichtungen besser nutzen zu können, ist eine neue, zusätzliche, zweckdienliche Halle dringend notwendig. Die Stadt Bern führt gegenwärtig die erforderlichen Abklärungen durch. Unter Mitwirkung aller interessierten Kreise – inklusive Staat – sollen dann die erforderlichen Massnahmen getroffen werden.
Der Staat darf und will nicht die führende Rolle im Messewesen übernehmen. Die Führungsrolle liegt bei den Verbänden und Organisationen. Die öffentliche Hand soll sich nur zur Ergänzung der Privatinitiative im vorgenannten Sinn engagieren. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, sich vermehrt im Ausstellungs- und Messewesen einzusetzen; er lehnt jedoch ein Engagement im Sinne der Anregung Katz ab und beantragt deshalb Abweisung des Postulates.

Präsident. Da der Regierungsrat das Postulat Katz ablehnt, ist die Diskussion frei.

Althaus. Die Fraktion der SVP hat dieses Postulat besprochen und empfiehlt es mit der Regierung zur Ablehnung. Wir haben ja bereits ein Organ für die Wirtschaftsförderung und glauben, es sei nicht nötig, ein weiteres zu schaffen. Wenn es der privaten Initiative von Industrie, Wirtschaft und Handel nicht möglich ist, Aufträge auch von ausserhalb des Kantons zu erhalten, ist es sehr wahrscheinlich auch einer Amtsstelle nicht möglich, etwas zu erhaschen.

Rubin. Le député Katz prie le Conseil-exécutif et la Direction de l'économie publique d'étudier – et non pas de créer d'emblée, ce qui serait évidemment faux, à mon avis – la création d'un office de promotion qui serait chargé de rechercher systématiquement de nouveaux débouchés pour notre industrie.
J'aimerais faire remarquer que les délégués aux affaires économiques ainsi que le gouvernement déploient actuellement d'énormes efforts en vue de maintenir ou de sauver nos industries et notre commerce et l'économie bernoise en général. Cependant, une grosse tâche l'attend encore. Il n'est que de penser à l'affaire de la «Centrale» de Bienne pour se rendre compte qu'actuellement, la tâche des délégués aux affaires économiques consiste à maintenir les industries en place et non à les développer. C'est regrettable et voilà pourquoi j'aurais souhaité que le Gouvernement se déclare prêt à étudier le développment de l'office existant, en nommant éventuellement un adjoint qui pourrait se rendre non pas dans un canton voisin, comme l'a suggéré un de nos collègues tout à l'heure, mais à l'étranger, où pas mal de brevets sont actuellement acquis ou demandés. Si certains intéressés s'adressent à nos offices, d'autres ne le font pas parce qu'ils ne connaissent pas toutes les possibilités que nos industries peuvent leur offrir.
Dans le canton de Neuchâtel, par exemple, des représentants du Gouvernement ou des personnes très connues à l'étranger se sont adressés à des détenteurs de brevets en vue de leur introduction dans d'autres pays. Si le canton de Berne bénéficiait de tels apports, ce serait tout avantage pour son économie. Je suis d'accord avec ceux qui disent que c'est à l'initiative privée qu'il appartient de faire le premier pas, mais elle l'a fait et ne s'est pas contentée de faire le premier pas; elle en a même fait plusieurs et elle mériterait d'être appuyée. Je ne crois pas qu'il soit impossible de faire quoi que ce soit dans ce domaine comme l'a dit le président du Gouvernement. Je crois au contraire que, sans alourdir notre appareil administratif, il est possible de faire en sorte de susciter des commandes intéressantes dont profiteraient les industries de notre canton et je souhaite, même si ce postulat est refusé par le Grand Conseil, que le Gouvernement et plus particulièrement M. le chef de la Direction de l'économie publique charge ses services d'établir un rapport un peu plus détaillé sur les mesures qui ont été prises.

Katz. Je ne comprends pas bien la réponse de M. Müller. Je ne demande pas qu'on mette sur pied une exposition permanente. J'ai simplement dit qu'une telle exposition avait été mise sur pied dans le canton de Genève et demandé qu'on étudie l'opportunité d'en monter une dans notre canton. Si cette étude aboutit à la conclusion que ce n'est pas un bon moyen pour promouvoir notre économie, renonçons-y, mais étudions au moins la possibilité de créer un office de promotion industrielle.
On dit que le canton de Berne n'est pas le canton de Genève. C'est vrai, mais le canton de Vaud est en train de procéder à une étude analogue à celle que je demande pour notre canton et celui de Zurich a pris les devants. Bien sûr, chaque canton a ses particularités, mais encore une fois, il s'agit d'un postulat et non pas d'une motion.
Comment le Gouvernement peut-il répondre aujourd'hui qu'une exposition ne se justifie pas s'il n'a pas étudié la question? C'est peut-être un bon moyen, je n'en sais rien, et je vais aujourd'hui tenter l'impossible, c'est-à-dire essayer de convaincre une fois le groupe UDC de revenir sur une décision qu'il a prise, quoique je sache que c'est là une besogne titanesque.

M. Althaus dit que si les industries elles-mêmes n'arrivent pas à décrocher des commandes à l'étranger, l'Etat ne le peut pas non plus. Ce n'est pas vrai. Je ne prétends pas que l'Etat puisse obtenir directement des commandes, mais j'affirme avec force, parce que je le sais et puis citer des exemples à l'appui de cette affirmation, que l'Etat peut ouvrir des portes qu'un industriel ne peut pas. Les petits et moyens industriels et commerçants que vous représentez ne peuvent pas discuter avec l'Arabie séoudite ou l'Algérie, mais un représentant du Gouvernement bernois peut aller dans ces pays et leur dire qu'il y a dans le canton de Berne toutes sortes d'industries qui sont en mesure de les aider à résoudre leurs problèmes de fabrication ou leur fournir telle ou telle machine.

Encore une fois, je ne suis pas d'accord avec M. Althaus; le Gouvernement peut faire quelque chose dans ce domaine. C'est pourquoi j'aimerais qu'il étudie la chose. Dans les pays occidentaux à économie de marché, la concurrence joue normalement, l'Etat n'a pas à s'en mêler, mais dans les pays du tiers monde et les pays communistes, les données sont tout à fait différentes. Actuellement, de grands besoins doivent être satisfaits et heureusement, notre industrie et notre artisanat peuvent contribuer à les satisfaire.
Messieurs de l'UDC qui avez décidé de ne pas soutenir mon postulat, réfléchissez et voyez si, malgré tout, il ne vaut pas la peine d'être étudié. Si l'étude que fera le Gouvernement conclut à ce qu'une exposition permanente n'apportera pas d'avantages, j'en prendrai acte, mais peut-être un tel office est-il à même d'établir des contacts et de faire aboutir des affaires. Je dois dire que pour s'opposer à une telle étude, il faut vraiment se donner de la peine!

Gygi. Wir sollten uns an das halten, was im Postulat steht. Da wird gefragt nach der Prüfung der Gründung eines Wirtschaftsförderungsorgans. Diese Prüfung ist während Jahren erfolgt, und zwar durch ausgezeichnet qualifizierte Fachleute. Wir haben die notwendigen Gesetzesgrundlagen geschaffen, übrigens nicht ohne Widerstand. Der ganze Apparat ist heute eingespielt und läuft parallel zu all dem, was auch auf dem privaten Sektor geschehen ist, sei das von Arbeitgebern, von Arbeitnehmern oder von beiden gemeinsam. Das ist auf kantonaler oder regionaler Ebene geschehen, zum Beispiel in der Form von Handelskammern oder anderen Gremien, aber auch durch die Branchenverbände, dies in der Regel auf schweizerischer Ebene.
Wenn es nun einfach darum geht, «d'ouvrir les portes» in Arabien oder Schwarz-Afrika, mache ich darauf aufmerksam, dass das ganze Instrumentarium dafür bereits vorhanden ist, so dass wir nicht mehr prüfen müssen, ob wir es überhaupt wollen. Es ist vorhanden, und mit dem heutigen Instrumentarium wäre beispielsweise unser Volkswirtschaftsdirektor in der Lage, nach Arabien zu reisen und dort neue Märkte zu erschliessen usw. Er könnte dazu gestützt auf die heutigen Möglichkeiten sogar Herrn Katz mitnehmen (ich wünsche ihm dazu viel Erfolg und allenfalls auch Vergnügen); dazu brauchen wir allerdings nicht ein neues Wirtschaftsförderungsorgan und schon gar nicht eine Prüfung der Frage.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte klarstellen, dass es keine neuen Studien braucht. Zurzeit wird die bernische Volkswirtschaft auf Herz und Nieren untersucht. Am Kopf dieser Untersuchung stehen die Herren Professoren Hess und Krippendorf, und wir begleiten die Untersuchung. Dazu gehört auch die Überprüfung des bisherigen Wirtschaftsförderungsinstrumentariums in seiner Effizienz. Es wird darum gehen, abzuklären, ob das Wirtschaftsförderungsinstrumentarium modifiziert oder allenfalls verstärkt werden muss.
Genau gleich werden wir dem Problem Beachtung schenken müssen, ob sich der Staat in die Vermarktung – im weitesten Sinne – vermehrt einschalten solle, sowohl auf dem Binnen- wie allenfalls auf dem Aussenmarkt. Herr Katz bitte ich doch zur Kenntnis zu nehmen, dass wir mit dem heute vorhandenen Instrumentarium all das, was er will, tun könnten, falls es sich als notwendig erweist. Ich habe in meiner Antwort übrigens bereits darauf hingewiesen.
Das ist der Grund, warum ich das Postulat ablehne. Es ist nicht nötig, noch einmal eine Prüfung zu veranlassen, die längst im Gang ist. Was Herr Katz anvisiert, stellt für uns ohnehin eine Daueraufgabe dar. Indessen lehnen wir die Schaffung einer gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Katz ..... 26 Stimmen
Dagegen .... 47 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Vierte Sitzung

Mittwoch, 9. November 1977, 14 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Brechbühler, Bühler (Frutigen), Christen, Dreyfus, Feldmann (Ittigen), Fleury, Gehler, Gerber, Gry, Hess, Hof, Frau Kretz, Reimann, Schild, Schnyder, Schweizer (Bern), Steinlin, Varrin, Weibel.

Interpellation Golowin – Kantonale Wirtschaftsförderung

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 1977

Wie die Zeitungen berichten hat nun die Motor-Columbus alle Anteile der Itten + Brechbühl übernommen. Unseres Wissens hat die bernische Wirtschaftsförderung durch günstige Darlehen der ausserkantonalen Riesenfirma stufenweise ermöglicht, den bernischen Betrieb in die Hände zu bekommen.
Ist es wahr, dass MC sich der Verpflichtungen gegenüber der Wirtschaftsförderung, die sie geschickt benutzte, voll entledigte – und beschlossen hat, verbleibende Angestellte zu entlassen?
Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer solchen, sich rasch ändernden Lage, die zu endlosen Gerüchten Anlass gibt?
Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, eine Wirtschaftsförderung, die offenbar in gewissen Fällen nur sehr bedingt den kantonalen Betrieben und Arbeitsplätzen hilft, in andere Bahnen zu lenken?

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. In diesem sich langsam füllenden Saal kann ich sozusagen die Debatte von heute morgen fortführen, in welcher Kollege Katz richtig erklärt hatte, der Staat sei imstande, dem einzelnen Industriellen gewisse Türen zu öffnen, die der Betreffende selbst nicht zu öffnen vermöge. Das ist sicher richtig. Weil es sich in letzter Zeit herumgesprochen hat, dass das so ist, sind auch wir ab und zu daraufhin angesprochen worden, und zwar sowohl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern; im letzten halben Jahr war das viel häufiger der Fall als früher. Das mag ein Beweis dafür sein, dass eben heute Unternehmer, die sich um ihren Betrieb sorgen, auch etwas herumhorchen und sich nicht nur bei Gruppen erkundigen, die mit dem gegenwärtigen System verbunden sind; vielmehr suchen sie nach neuen Wegen und fragen auch Vertreter der politischen Opposition, die von der Wirtschaft vielleicht weniger verstehen als andere.
Leider können wir nicht viel tun. Es fehlt uns ja auch in den meisten Fällen der Überblick. Da und dort sind wir nur durch eher einseitige Berichte orientiert, beispielsweise von Leuten, die nicht zufrieden sind, oder wir sind eben auf Gerüchte angewiesen. Über die Geschichte Itten + Brechbühl haben wir hier ja schon öfters gesprochen. Wie Sie wissen, ist diese Firma von der Motor-Columbus übernommen worden, also einer sehr grossen ausserkantonalen Firma. Der Betrag, den die bernische Wirtschaftsförderung in dieses Experiment stecken konnte oder musste, wird gerüchteweise auch genannt. Es sollen 1,3 oder sogar 1,5 Millionen Franken sein. Ich weiss das nicht. Über diese Firma ist ja gerüchteweise sehr viel behauptet worden, beispielsweise es sei der Firma ermöglicht worden, gewisse Löhne auszubezahlen, die eine kantonalbernische Architekturfirma nicht mehr hätte bezahlen können; das wird mindestens von gewissen Wirtschaftsgruppen nicht unbedingt als sehr segensreich empfunden.
Heute scheint die Firma tatsächlich von diesem ausserkantonalen Unternehmen vollständig übernommen worden zu sen. Wie das im einzelnen zugegangen ist, weiss ich nicht. Darum auch unsere Fragen, beispielsweise ob die Bedingungen der Geldausleihe durch die Wirtschaftsförderung von dieser Firma vollständig erfüllt worden seien. Wir wissen auch nicht, ob das Geld zurückbezahlt worden ist, wie das behauptet wurde. Tatsache ist, dass durch dieses grössere wirtschaftliche Experiment – das nicht unbedingt Leuten in unserem Kanton geholfen hat – unseren kantonalbernischen Finanzen sicher einiger Verlust erwachsen ist.
Darüber, wie es weitergehen solle, gibt es ebenfalls nur Gerüchte, die sich immer wieder wandeln. Wir sind ja nicht Fachleute. Sicher gibt es im Saal einige, die viel mehr wissen. Jedenfalls scheint es dieser Firma heute in gewisser Beziehung besser zu gehen. Es wird aber bezweifelt, ob es auch den Arbeitnehmern besser gehe. Mindestens wurde behauptet, dass die Zahl der Arbeitnehmer reduziert werden solle. Wenn auch nicht gerade Entlassungen drohen, stehen gewisse Gruppen der Arbeitnehmer doch unter einem Druck, indem sich beispielsweise die Bedingungen so verschlechtert haben, dass man es ganz gerne sieht, wenn einige von sich aus gehen. Es sollte aber nicht die Auffassung entstehen können, die Wirtschaftsförderung erfülle ihren Zweck nicht. Die Wirtschaftsförderung sollte eingreifen können – das haben wir hier immer wieder vertreten –, beispielsweise wenn Firmen als gefährdet erscheinen, wenn sie vielleicht zu stark auf Probleme des Umweltschutzes eingehen und dann in vielen Fällen nicht mehr in der Lage sind, konkurrenzfähig zu produzieren. Es geht aber auch um unterentwickelte Gebiete unseres Landes, um Firmen, die in solchen Gebieten allenfalls nicht konkurrenzfähig bleiben könnten; es geht doch ganz einfach um die Erhaltung der Arbeitsplätze.
Ich erinnere noch einmal an den Ausspruch des Herrn Katz von heute morgen über die Türen, die der Staat zu öffnen vermag, der einzelne Gewerbetreibende aber nicht. Der Staat kann allerdings auch wieder Türen schliessen, wenn auch vielleicht ungewollt. – ich danke zum voraus für die Antwort der Regierung; ein Teil wird wohl übereinstimmen mit der Antwort an Herrn Katz, dass man die Art der Wirtschaftsförderung sorgfältig prüfe und dass man sie den heutigen Bedürfnissen vermehrt anpassen wolle.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann keine Rede davon sein, dass sich die Motor Columbus ING AG der Verpflichtungen gegenüber der Wirtschaftsförderung – sei es bezüglich der Arbeitsplätze oder der andern vertraglich geregelten Tatbestände – «voll entledigt» habe. Sie hat im Gegenteil der Itten + Brechbühl AG noch wesentliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, damit die Firma alle nur möglichen Akquisitionsanstrengungen unternehmen kann. Das Ziel dieser Bemühungen liegt in der Beschäftigung sämtlicher Kapazitäten.

Der Regierungsrat hat nach wie vor Vertrauen in die Motor Columbus als Muttergesellschaft der Itten + Brechbühl AG. Andererseits hat er die Auffassung, das Bestreben verantwortungsbewusster Parlamentarier, denen es wirklich um die Sicherung der Arbeitsplätze bei Itten + Brechbühl geht, sollte es sein, diese neu strukturierte Unternehmung nun in Ruhe ihre Aufgabe erfüllen zu lassen, ohne sie um des politischen Aufsehens willen laufend in negaitver Weise der öffentlichen Diskussion auszusetzen. Solche politischen Gefechte (auch wenn sie gut gemeint sein mögen) sind darauf angelegt, einer Firma im In- und Ausland zu schaden und die Belegschaft zu verunsichern.
Herr Grossrat Golowin, Ihre Feststellung, dass unsere Wirtschaftsförderung offenbar in gewissen Fällen nur sehr bedingt den kantonalen Betrieben und Arbeitsplätzen hilft, wirkt – offen gesagt – verletzend.
Der Einsatz der Wirtschaftsförderung erfolgte im hier behandelten Beispiel zugunsten und im Interesse der bedeutenden bernischen Architekturunternehmung und deren Arbeitsplätze. Wer dies nach den ausführlichen Darlegungen des Regierungsrates bei der Antwort zur Interpellation Boemle vom 8. November 1976 über den Einsatz der Wirtschaftsförderung bei der Sanierung der Itten + Brechbühl AG, Bern, immer noch unterstellungsweise verneint oder bezweifelt, dem scheint es in unseren Augen kaum um eine ehrliche und sachliche Auseinandersetzung zum Wohle der bernischen Volkswirtschaft zu gehen. Über die gesamten volkswirtschaftlichen Erträge der Bemühungen der Wirtschaftsförderung hat der Regierungsrat schon wiederholt berichtet, ausführlich z. B. bei der Beantwortung der beiden vom 16. Februar 1977 datierten Interpellationen des Interpellanten und seines Mitunterzeichners, d. h. der Interpellationen Golowin (betreffend zweckvolle Wirtschaftsförderung) und Günter (betreffend Tätigkeit der Wirtschaftsförderung). Aus dieser Sicht braucht die Wirtschaftsförderung daher in keine «andern Bahnen» gelenkt zu werden. Die sich zur Zeit im Gange befindende Überprüfung des Instrumentariums der Wirtschaftsförderung erstreckt sich auf die Zielkonformität des Bestehenden und dessen allfälligen Ausbau. Wir werden im Laufe des nächsten Jahres sehen, ob Modifikationen oder allenfalls ein Ausbau der Wirtschaftsförderung notwendig sind. Ich fühle mich verpflichtet, einen dringenden Appell an alle konstruktiven Kräfte im Kanton zu richten, beim Auf- und Ausbau einer guten, soliden bernischen Volkswirtschaft – die sich dem zunehmenden Preis- und Konkurrenzdruck gewachsen zeigt – mitzuhelfen.

Präsident. Herr Günter wünscht Diskussion. (Zustimmung)

Günter. Ich danke für das Gewähren der Diskussion. Vor allem im Namen des Kollegen Golowin möchte ich mich gegen die Vorwürfe des Herrn Regierungspräsidenten zur Wehr setzen. Die Interpellation ist nicht darauf angelegt, einer Firma und der bernischen Volkswirtschaft zu schaden, sondern darauf, herauszufinden, ob die Firma daran ist, den Kanton und die Wirtschaftsförderung übers Ohr zu hauen. Das sollte doch erlaubt sein.
Die Antworten auf Fragen, welche vor einem Jahr gestellt worden waren, nützen in diesem Zusammenhang nichts, weil inzwischen Neues passiert ist. Dass die Aktien nun ganz bei der Motor Columbus liegen, ist neu und bestätigt, was wir gesagt hatten, dass nämlich ein ausserkantonales Unternehmen ein bernisches Architekturbüro benützt, um hier Fuss zu fassen, und das wirkt sich nach unserer Meinung zum Schaden und nicht zum Nutzen der bernischen Architekten aus; bei dieser Meinung bleiben wir.
Wenn uns engste Mitarbeiter dieser Firma erklären, es werde ein Schrumpfungsprozess von 140 auf 70 Leute geplant, man habe eine unfähige Leitung, einer unfähiger als der andere (ich habe diese Leute zum Teil selber kennengelernt und kann versichern: Es ist zum Davonlaufen, wenn sie zu reden anfangen; dies in anderem Zusammenhang, nicht als Grossrat), wenn fähige Leute die Firma verlassen und mancher auf dem Sprung ist, zum Bund oder sonst wohin, weil sie es dort unter der neuen Leitung nicht mehr aushalten, weil diese die Leute knechtet und drückt; wenn man hört, dass die Integration der Itten + Brechbühl in die defizitäre Mobag geplant ist (ich weiss nicht, ob das stimmt, das hängt ja alles in der Luft, aber wir sind daran nicht schuld, dass die Gerüchte sich derart entwickeln, weil man ja nie klare Auskunft erhält und nie weiss, wie der Kanton die Firma unterstützt hat, mit wievielen Millionen und zu welchem Zinssatz), wenn Mitarbeiter der Firma zu uns kommen und uns all das erzählen – und zwar loyale Mitarbeiter, die während langer Zeit zu diesem Unternehmen gestanden sind, als es angegriffen wurde –, dann sind wir doch verpflichtet, zu versuchen, Licht in die Angelegenheit zu bringen. Das geschieht dann zum Schutz der bernischen Wirtschaft und nicht zu ihrem Schaden.

Präsident. Herr Golowin, Ihre Erklärung bitte.

Golowin. Ich bin teilweise befriedigt.

Interpellation Berger (Schwarzenegg) – Auswirkungen des 12. Juni auf die Berggebietsförderung

Wortlaut der Interpellation vom 13. September 1977

Der Stand der Entwicklungskonzepte der Berggebietsförderung im Kanton Bern ist gut vorangekommen. Zehn Regionen wurden vom Bund anerkannt. Das Ziel einer harmonischen Entwicklung in diesen Randgebieten, der Sicherstellung von Arbeitsplätzen und Wohnzonen, welche eine noch stärkere Abwanderung verhindern sollen, erfordert immense Beträge an Geldmitteln, welche nach Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete gezielt zu verwenden sind.
Da das Sparpaket des Bundes sowie die Abstimmung vom 12. Juni 1977 in verschiedenen Richtungen beachtliche Kürzungen bringen wird, bitte ich den Regierungsrat um folgende Auskunft:

1. In welchem Ausmass werden die Leistungen des Investitionshilfegesetzes voraussichtlich gekürzt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diesbezüglich mit dem Bundesrat Verhandlungen aufzunehmen?

Berger (Schwarzenegg). Meine grösste Sorge im Zusammenhang mit dem 12. Juni war die Sicherstellung der Beiträge an die Entwicklungskonzepte, die gemäss Bundesgesetz über die Investitionshilfe gezielt zu verwenden sind. Aus der Presse haben wir dann vernommen, dass die bereitgestellten 500 Millionen Franken, die für sechs Jahre geplant waren, nun für längere Zeit ausreichen sollten. Die Entwicklungskonzepte betreffen, wie wir alle wissen, ausschliesslich

Randgebiete, die in jeder Hinsicht benachteiligt sind und die nicht in allen Richtungen von den Sparübungen des Bundes als erste die Auswirkungen zu spüren bekommen sollten. Deshalb habe ich meine Interpellation eingereicht.
Bei dieser Gelegenheit danke ich Herrn Regierungspräsident Müller bestens für seine steten Bemühungen zugunsten der Randgebiete.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Berger bezieht sich in seiner Interpellation vom 13. September 1977 auf das Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes («Sparpaket») sowie auf das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 über die Finanzvorlagen («Finanzpaket»). Er verlangt Aufschluss darüber, in welchem Ausmass diese zu Kürzungen bei den Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) führen. Ferner ersucht er um Auskunft, ob der Regierungsrat bereit sei, diesbezüglich mit dem Bundesrat Verhandlungen aufzunehmen.
Zum Stand der Berggebietsförderung ist einleitend festzuhalten, dass der Bund sämtliche möglichen Bergregionen im Kanton Bern anerkannt hat. Er hat drei regionale Entwicklungskonzepte bereits genehmigt. In vier Regionen sind die Konzepte erarbeitet oder in Prüfung, in drei weiteren Regionen sind die Arbeiten im Gang, im Bernerjura stehen sie noch bevor. Der Mittelbedarf für die Restfinanzierung von Infrastrukturvorhaben, die den Förderungsvoraussetzungen des IHG entsprechen, kann vorderhand gedeckt werden: Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat bisher für 60 Infrastrukturvorhaben in den Regionen Oberes Emmental und Oberland-Ost zinsgünstige Investitionsdarlehen von zusammen 17,1 Millionen Franken zugesichert. Weitere Gesuche für Restfinanzierungsdarlehen von zusammen rund fünf Millionen Franken sind zur Zeit in Behandlung.
Das Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes vom 5. Mai 1977 bewirkt Herabsetzungen bei den Subventionssätzen in verschiedenen Infrastrukturbereichen. Es ist unvermeidbar, dass auch das Berggebiet einen gewissen Beitrag zum Ausgleich der Bundesfinanzen zu leisten hat. Diese Kürzungen im Bereich der Basisfinanzierung haben zweifellos die Tendenz, die Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Berggebiet zu erschweren. Die Restfinanzierungslücke vergrössert sich und kann zu verstärkten Begehren auf Investitionshilfedarlehen führen.
Die Restfinanzierung von Infrastrukturvorhaben kann nach dem IHG durch langfristige zinsgünstige Investitionsdarlehen bis zu 25 Prozent der Gesamtkosten eines Vorhabens unterstützt werden. Für die Beschaffung der erforderlichen Mittel äufnet der Bund einen Fonds von 500 Millionen Franken. Dieser Fonds erfährt durch das erwähnte Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 keine Kürzung. Lediglich die gesetzliche Frist für seine Äufnung wird von sechs auf acht Jahre erstreckt. Die Äufnung des Investitionshilfefonds bis zum Maximalbestand von 500 Millionen Franken erfolgt somit in acht Jahresraten von 1975 bis 1982. Bei der Bemessung der Jahresraten hat der Bund wie bis anhin dem finanziellen Bedürfnis Rechnung zu tragen. Ein stark ansteigender Mittelbedarf für Darlehenszusicherungen ist voraussichtlich erst ab 1979 zu erwarten. In diesen Jahren sollen gemäss Finanzplan des Bundes auch die höchsten Jahresraten in den Investitionshilfefonds eingelegt werden (1975 bis 1977 zusammen: 86 Millionen Franken; 1978: 75 Millionen Franken; 1979: 95 Millionen Franken; 1980 bis 1982 zusammen: 244 Millionen Franken).
Auch nach Ablehnung des Finanzpaketes stehen nach Auskunft der eidgenössischen Finanzverwaltung vorderhand keine Kürzungsmassnahmen für den Investitionsbereich im Vordergrund. Eine Beschneidung der Mittel für die Investitionshilfe in Bergregionen erfolgt somit auch nach dem 12. Juni nicht. Sie könnte erst bei einem allfälligen negativen Ausgang der voraussichtlich im Dezember dieses Jahres stattfindenden Volksabstimmung über das Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich der Bundesfinanzen neu erwogen werden; gegen dieses Gesetz ist bekanntlich das Referendum zustandegekommen.
Die vom Interpellanten anvisierten besonderen Verhandlungen mit dem Bundesrat aus Anlass von Kürzungen beim Investitionshilfefonds sind somit nicht nötig. Die Volkswirtschaftsdirektion steht im übrigen dauernd im Kontakt mit den zuständigen Bundesstellen, um die Zuteilung und Verwendung der Mittel für die Investitionshilfe in Berggebieten nach Massgabe der Ziele in den regionalen Entwicklungskonzepten bestmöglich zu gewährleisten.
Im übrigen hat der Kanton Bern gegenüber anderen Bergkantonen ohnehin einen beachtlichen Vorsprung herausgearbeitet.

Präsident. Herr Schneider (Bern) wünscht Diskussion. (Zustimmung)

Schneider (Bern). Ich finde, Kollege Berger hat recht, dass er das Gewicht bei diesem sogenannten Sparpaket einmal auf die Bergregionen legt. Sie erinnern sich vielleicht aus der Debatte im Nationalrat, dass Vertreter der Berggebiete aus verschiedenen Parteien (es waren auch Sozialdemokraten darunter) sich gegen die Auswirkungen auf die Bergregionen gewandt haben. Das betrifft die Ausmerzaktion für Vieh (ich bin nicht Landwirtschaftsspezialist, aber ich habe das zur Kenntnis genommen), es betrifft vor allem aber auch – was Herr Berger nicht erwähnte – die sogenannte Tarifpflicht der öffentlichen Betriebe, wo die Bergregionen sicher schlechter wegkommen werden, da die Tarifpflicht aufgehoben werden soll. Da gibt es nach meiner Meinung eben nur eine Haltung: Sie wissen, dass das Referendum von der POCH, zusammen mit anderen Parteien, ergriffen worden ist; ich hoffe nur, die Reaktion des Herrn Berger werde so sein, dass die Bergregionen und andere von diesem Paket Betroffene am 4. Dezember nein stimmen werden.

Präsident. Herr Berger, Sie haben das Recht, eine Erklärung abzugeben.

Berger (Schwarzenegg). Ich bin befriedigt.

Interpellation Boss – Volkswirtschaftskammer Oberland

Wortlaut der Interpellation vom 12. September 1977

Die Oberländische Volkswirtschaftskammer ist in letzter Zeit wiederholt in die Visierlinie der öffentlichen Kritik geraten.
Ich frage den Regierungsrat an, wie er diese Sachlage beurteilt.

Sieht er neue, in die Zukunft weisende Aufgaben, welche die Kammer im Rahmen ihres bisherigen Auftrags übernehmen könnte?
Sieht er eine Möglichkeit, die Doppelspurigkeit zwischen V.B.O. und Kammer (Fremdenverkehrsstatistik) zu beseitigen, die Kammer davon zu entlasten, damit die neuen Aufgaben angepackt und zum Wohle der Oberländer und der oberländischen Wirtschaft gelöst werden können?

(3 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Herr Grossrat Boss erwähnt in seiner Interpellation die wiederholte, öffentliche Kritik an der Volkswirtschaftskammer Berner Oberland (kurz: Kammer) und ersucht den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Sachlage?
2. Sieht der Regierungsrat neue, in die Zukunft weisende Aufgaben, welche die Kammer im Rahmen ihres bisherigen Auftrages übernehmen könnte?
3. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Doppelspurigkeiten (Fremdenverkehrsstatistik) zwischen dem Verkehrsverband Berner Oberland (VBO) und der Kammer zu beseitigen um die Kammer in gewissen Aufgabenbereichen zu entlasten um allfällig neue Aufgaben zum Wohle der oberländischen Wirtschaft anzupakken?

1. Der Regierungsrat hält vorweg fest, dass die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes eine eigenständige, politisch neutrale Wirtschafts-Organisation (Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB) ist. Gemäss den Statuten bezweckt sie «die Förderung der oberländischen Wirtschaft und die Hebung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Lage der Bevölkerung». Als Dachorganisation der oberländischen Wirtschaft beschäftigt sie sich insbesondere mit Fragen der Landwirtschaft, des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, der Heimarbeit, der Familienpflege, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie mit Gemeindeangelegenheiten. Zur Bewältigung der Aufgaben existieren für fast alle diese Fragen zum Teil sehr aktive und fachkompetente Kommissionen. Sie befasst sich zudem mit allgemeinen Problemen der oberländischen und bernischen Wirtschaft. Die Kammer wird deshalb oft im Vernehmlassungsverfahren zu Stellungnahmen über wirtschaftspolitische Massnahmen eingeladen. Der jährliche Höhepunkt ihrer Tätigkeit ist jeweils die aus dem ganzen Oberland stark besuchte Generalversammlung, an der auch ein aktuelles Thema behandelt wird.

Der Regierungsrat anerkennt die Leistungen der Kammer vollumfänglich und unterstützt sie deshalb mit einem jährlichen Staatsbeitrag von 50 000 Franken.
Über die vom Interpellanten erwähnte Kritik hat der Regierungsrat nicht zu urteilen. Die Volkswirtschaftsdirektion als Subventionsbehörde hat – da die Kammer eine selbständige Organisation ist – auf eine detaillierte Überprüfung der Sachlage verzichtet, obwohl sie, bedingt durch den jährlichen Staatsbeitrag aufgrund von Artikel 53 des Finanzierungshaushaltgesetzes, die kantonale Finanzkontrolle damit beauftragen könnte.

2. In ihrem Mitbericht zur Interpellation Boss teilt uns die Kammer mit, dass sie für die Bearbeitung sachlich begründeter, neuer Probleme aufgeschlossen sei. Wie wir den oberländischen regionalen Entwicklungskonzepten entnehmen können, werden unter dem Titel «Massnahmen» der Kammer die Federführung oder Mitwirkung bestimmter Aufgaben zugemutet. Dabei handelt es sich zu einem Teil um Aktivitäten, die schon bisher von ihr wahrgenommen, wahrscheinlich aber noch nicht im entwicklungspolitischen Mass von ihr verfolgt wurden. Im Detailprogramm der Region Thun-Innertport zum Beispiel sind über ein Dutzend Massnahmen aufgezählt, bei denen die Organisationen der Wirtschaft und damit die Kammer mitarbeiten sollen. In allen regionalen Entwicklungskonzepten des Oberlandes finden sich einige Massnahmen, bei denen die Kammer sogar namentlich als zuständige Organisation erwähnt wird. Alle Bergregionen streben eine Arbeitsteilung mit der Kammer an in jenen Sachbereichen, die zweckmässigerweise gesamtoberländisch betreut werden. Dagegen kommt aus sachlichen Gründen die generelle Übertragung der vier Regionssekretariate an die Kammer nicht in Frage. Zu prüfen ist einzig, ob das Sekretariat der Region Berner Oberland-Ost der Kammer bürotechnisch angegliedert werden kann.
Eine kleine Umfrage bei den betroffenen Direktionen und Ämtern hat weitere mögliche Punkte für eine Ausdehnung der Aufgaben gebracht, so zum Beispiel:
– die Koordination von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Falle eines erheblichen Beschäftigungseinbruches;
– die Information und Beratung über staatliche Unterstützungsmittel, namentlich im Gewerbesektor sowie im Wohnungswesen.
In der für die Beantwortung kurzen zur Verfügung stehenden Zeit hat die Kammer nicht zu diesen Anregungen Stellung beziehen können. Sie hat selbst zu entscheiden, wie weit sie neue Aufgaben übernehmen will und kann. Finanziell und personell sind ihr enge Grenzen gesetzt. Der Katalog zeigt aber, dass ihr Tätigkeitsbereich stets umfassender wird und dass ihre Existenz für die oberländische Volkswirtschaft auch in Zukunft von grosser Wichtigkeit ist.
3. Gemäss Statuten hat sich die Kammer auch mit dem Gastgewerbe zu befassen. Einem Auftrag der Mitgliederversammlung entsprechend gibt sie denn seit ihrer Gründung im Jahre 1919 lückenlos die Fremdenverkehrsstatistik heraus. In der Zwischenzeit wurde der Verkehrsverein Berner Oberland aus einer ursprünglich rein für die gemeinsame Werbung geschaffene Organisation zu einem umfassenden regionalen touristischen Dachverband. Nebst der Werbung, die weiterhin Hauptaufgabe ist, befasst sich der Verkehrsverband (VBO) mit allen Belangen des oberländischen Fremdenverkehrs. Um die Aufgaben besser lösen zu können, hat der VBO bezüglich Organisation, Tätigkeitsprogramm und Finanzierung neue Wege beschritten und die Strukturänderung bereits weitgehend abgeschlossen. Der VBO hat durch Personalunion zudem das Sekretariat des Hoteliervereins Berner Oberland übernommen. Zu allen diesen Aufgaben gehört selbstverständlich auch die Abgabe der Erfolgsrechnung in Form der Fremdenverkehrsstatistik. Damit entsteht die vom Interpellanten genannte Doppelspurigkeit.
Es ist nicht Sache des Staates, deswegen einzugreifen. Der Regierungsrat würde es im Interesse eines besseren Einsatzes der personellen Kräfte und finanziellen Mittel jedoch begrüssen, wenn auf diesem Gebiet eine gemeinsame Lösung gefunden werden könnte. Wie der Interpellant richtig erwähnt, wäre es gerade im Fremdenverkehrssektor möglich, die Kammer

von bisherigen Aufgaben zugunsten anderer Tätigkeitsbereiche zu entlasten.
Damit würde nicht nur die Volkswirtschaftskammer als regionale wirtschaftliche Dachorganisation gestärkt, sondern auch der den einkommensmässig wichtigsten Wirtschaftszweig vertretenden Verkehrsverband Berner Oberland. Zwei eigenständige, gut zusammenarbeitende Organisationen vermögen wesentlich zum Wohle der Oberländer und der oberländischen Wirtschaft beizutragen.

Boss. Ich bin befriedigt.

Interpellation Kaufmann – Eidgenössische Initiative für zwölf motorfahrzeugfreie Sonntage pro Jahr

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 1977

Die sogenannte «Burgdorfer-Initiative» zur Einführung von zwölf motorfahrzeugfreien Sonntagen pro Jahr hat im Kanton – besonders in den vom Tourismus entscheidend abhängigen Randgebieten – ernste Besorgnis ausgelöst, weil damit unabsehbare wirtschaftliche Nachteile verbunden sein werden. Für viele Betriebe des Gastgewerbes und alpiner Personenbeförderungsanlagen würde die Annahme der Initiative durch das Volk zur eigentlichen Existenzfrage.

Ich frage den Regierungsrat an:

- ob er diese geäusserten Bedenken ebenfalls teilt und
- in welcher Form er bereit ist, bei der Ablehnung der Initiative mitzuwirken?

(13 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Herr Grossrat Kaufmann ist besorgt über die sogenannte Burgdorfer-Initiative, weil deren Annahme durch das Volk für viele Betriebe des Randgebietes zur eigentlichen Existenzfrage werde. Er fragt deshalb den Regierungsrat an,

a) ob er die geäusserten Bedenken ebenfalls teile und

b) in welcher Form er bereit sei, zur Ablehnung der Initiative beizutragen.

Der Regierungsrat stimmt der Botschaft des Bundesrates zur Burgdorfer-Initiative im allgemeinen und den Bemerkungen über die Benachteiligung der abgelegenen Regionen im besonderen vollumfänglich zu. Eine zweckmässige Verkehrserschliessung ist, neben andern Standortfaktoren, massgebend für die wirtschaftliche und damit bevölkerungsmässige Entwicklung jeder Region. Abgelegene Regionen verfügen durchwegs nur über eine schwache öffentliche Verkehrs-Infrastruktur. In solchen Gebieten gewährleistet die Strasse die unerlässliche Verkehrserschliessung. Randgebiete, insbesondere im Gebirge, sind Agrarregionen ohne massgebliche gewerblich-industrielle Wirtschaftsbasis. Die Landwirtschaft ist aber in diesen Gebieten nicht in der Lage, den Bewohnern existenzsichernde Einkünfte zu gewährleisten. Touristische Einrichtungen, wie Gaststätten, Hotels, Souvenirläden, Sportbahnen, Skilifte usw., bilden eine unerlässliche Ergänzung der Wirtschaftsbasis solcher Regionen. Viele Landwirte im Berggebiet können ihre landwirtschaftlichen Heimwesen nur weiter bearbeiten, weil sie bei touristischen Einrichtungen temporär, insbesondere an Wochenenden, einen Zusatzverdienst erzielen können. Sportbahnen, Ausflugsrestaurants usw. verdanken ihre wirtschaftliche Existenz überwiegend den Wochenendbesuchern. Die Zahl der Gäste, die im Naherholungsverkehr an Wintersonntagen zum Beispiel das Berner Oberland besuchen, steht zur entsprechenden Zahl der Gäste an Winterwerktagen im Verhältnis 70 : 30. Im Sommer sind die Unterschiede weniger krass, doch liegen auch hier die Sonntagsfrequenzen 10 bis 20 Prozent über jenen der Werktage. Für die Wirtschaft der meisten Erholungsgebiete ist der Naherholungs-Verkehr von grosser, vielfach entscheidender Bedeutung. Sonntagsfahrverbote hätten starke zeitliche und regionale Verschiebungen der Nachfrage zur Folge, Gebiete, die nicht am öffentlichen Verkehrsnetz liegen, müssten an jedem vierten Sonntag in Kauf nehmen, dass sehr viele Gäste ausbleiben. Für Regionen mit ohnehin schwacher Wirtschaftsbasis könnte dies verheerende Auswirkungen haben.
Diese und weitere Nachteile überwiegen die von den Initianten genannten Vorteile bei weitem.
Trotz dieser eindeutigen Haltung wirkt der Regierungsrat als Kollegialbehörde im Abstimmungskampf nicht mit. Eine Propaganda-Aktion einer Kantonsregierung für oder gegen eine auf eidgenössischer Ebene eingereichten Initiative ist nicht üblich. Sie ist Sache der Parteien und der interessierten Kreise. Für den Regierungsrat würde eine solche Aktion aufgrund der neusten politischen Gegebenheiten auch weder angezeigt noch erforderlich erscheinen. Die letzten Abstimmungen sind nämlich klar zugunsten der persönlichen Freiheit des Bürgers ausgefallen. Im eidgenössischen Parlament wurde die Burgdorfer-Initiative wuchtig abgelehnt; auch mildere Varianten für motorfahrzeugfreie Sonntage fanden (mit Ausnahme allenfalls des Bettags) im Nationalrat keine Zustimmung.
Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er die vom Interpellanten aufgeworfenen Bedenken teilt, dass er aber als Kollegialbehörde der üblichen Regel entsprechend nicht am Abstimmungskampf mitwirkt.

Kaufmann. Ich bin befriedigt.

Interpellation Jenzer (Ostermundigen) – Verordnung über die Schwimmbäder vom 23. März 1977

Wortlaut der Interpellation vom 31. August 1977

Die am 7. Juni 1977 vom Bundesrat genehmigte Verordnung veranlasst mich, dem Regierungsrat die nachfolgenden Fragen zur Beantwortung zu unterbreiten.

1. Besteht ein Verzeichnis über die dieser Verordnung unterstellten Schwimmbäder?

2. Eine wirkungsvolle Handhabung der Verordnung erfordert eine regelmässige Kontrolle der in Frage stehenden Bäder. Wie oft sollen die Bäder pro Jahr kontrolliert werden? Müssen für diesen Zweck zusätzliche Fachleute angestellt werden?

3. Grössere Gemeinden (z. B. Bern) verfügen über technische Einrichtungen, womit die vorgeschriebenen Kontrollen ebenfalls vorgenommen werden könnten. Besteht die Absicht einer Delegation an die entsprechenden Gemeinden?

4. Sollen die Gemeinden grundsätzlich zur Mithilfe herangezogen werden? Wenn ja, werden ihre Bemühungen durch den Kanton entschädigt?

5. Besteht die Absicht, den Artikel 20 streng zu handhaben? Mit anderen Worten: Welche Massnahmen werden getroffen, wenn die gestellten Fristen nicht eingehalten werden?

6. Ist es richtig, dass gegen Verfügungen des Kantonschemikers beim Kantonschemiker – also bei der gleichen Person – Einsprache erhoben werden kann (Artikel 19)?

7. Warum ist in dieser Sache nicht ein Dekret erlassen worden?
Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich das Vorgehen des Regierungsrates grundsätzlich begrüsse, wobei ich mich fragen muss, ob der dem Kanton zur Verfügung stehende Apparat eine wirksame Handhabung der Verordnung zu gewährleisten vermag.

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Die Fragen von Herrn Grossrat Jenzer im Zusammenhang mit der Verordnung vom 23. März 1977 über die Schwimmbäder werden wie folgt beantwortet:

1. Besteht ein Verzeichnis über die der Verordnung unterstellten Schwimmbäder?

– Das Verzeichnis wurde nach dem Inkrafttreten der Verordnung erstellt. Es umfasst rund 250 Schwimmbäder.

2. Wie oft sollen die Bäder pro Jahr kontrolliert werden? Müssen für die Kontrolle zusätzliche Fachleute angestellt werden?

– Nach Artikel 15 ist der Badmeister verpflichtet, dreimal täglich den pH-Wert und den Desinfektionsmittelgehalt zu messen. Der kantonale Badewasser-Inspektor wird vor allem darüber wachen müssen, dass die Badmeister diese Kontrollen fachgerecht und zuverlässig durchführen. Die Erfahrung wird zeigen, in welcher Weise, in welchem Ausmass und in welchen zeitlichen Abständen das kantonale Laboratorium diese Messungen des Badmeisters durch eigene Untersuchungen wird ergänzen müssen. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht nur auf der Kontrolle der Beschaffenheit des Badewassers, sondern ebensosehr auf dem einwandfreien Funktionieren der Anlagen.

– Ob der Aufwand zusätzliche Fachleute erfordern wird, kann frühestens nach Vorliegen der Erfahrungen des ersten Jahres – also Ende 1978 – gesagt werden.

3. Ist eine Delegation der Kontrollen an die Gemeinden möglich?

– Eine Delegation der kantonalen Kontrollen und der Oberaufsicht ist nicht beabsichtigt. Sie wäre im Interesse einer einheitlichen Konzeption der Überwachung im Kanton und nicht zuletzt im Hinblick auf einen Erfahrungsaustausch zwischen Gemeinden und Kanton auch nicht sinnvoll.

4. Sollen die Gemeinden grundsätzlich zur Mithilfe herangezogen werden?

– Eine Mithilfe durch die Gemeinden ist nicht vorgesehen. Es muss den Gemeinden überlassen werden, in welchem Ausmass sie die Überwachung intensivieren wollen. Eine intensivierte Überwachung durch die Gemeinden wird vom Kanton aus durchaus begrüsst, kann indessen von ihm nicht entschädigt werden.

5. Besteht die Absicht, den Artikel über die Anpassungen bestehender Anlagen streng anzuwenden und welche Massnahmen werden getroffen, wenn die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden?

– Wo die baulichen Einrichtungen die Einhaltung der geforderten Badewasserqualität nicht genügend gewährleisten, sind die geltenden Vorschriften durchzusetzen. Über die zu treffenden Massnahmen wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

6. Ist es richtig, dass gegen Verfügungen des Kantonschemikers beim Kantonschemiker Einsprache zu erheben ist?

– Ja. Die Bestimmungen über die Rechtsmittel entsprechen denjenigen des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates (Artikel 10 ff).

7. Warum ist in dieser Sache nicht ein Dekret erlassen worden?

– Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Schwimmbäder ist die Bundesgesetzgebung.

– Kantonale Rechtsgrundlagen für den Erlass eines entsprechenden Dekretes fehlen. Die Verordnung über die Schwimmbäder kann sich jedoch auf die Bundesgesetzgebung abstützen.

Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass die Verordnung eine wirksame Kontrolle des Badewassers in den Schwimmbädern ermöglicht. Erfahrungen in den nächsten Jahren werden zeigen, ob auch der geplante personelle Einsatz genügen wird. Die getroffenen Massnahmen stellen einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiet der Badewasserkontrolle dar.

Präsident. Herr Kipfer verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Kipfer. Kollege Jenzer zieht in seiner Interpellation die regierungsrätliche Verordnung vom 23. März 1977 über die Schwimmbadwasser-Kontrolle an und stellt gewisse Fragen. Im Anschluss an die Beantwortung dieser Fragen möchte ich aus der Sicht der Gemeinde Bern einige Bemerkungen anbringen und einige Fragen stellen.
An sich ist es sehr erfreulich, dass die Badewasser-Kontrolle nun im ganzen Kanton durchgeführt werden soll. Das Problem war ja schon einmal vor unserem Rate hängig; ich glaube, es war damals ein Vorstoss unseres Kollegen Neukomm. Das Problem muss sicher an die Hand genommen werden. Es ist aber zu bemerken, dass die grösseren Gemeinden – vor allem die Städte – bereits vor der neuen kantonalen Regelung ihre Kontrollen durchgeführt haben. Man will also einen Zustand, den wir in den Städten bereits kennen, wenigstens qualitativ auf das ganze Kantonsgebiet ausdehnen. Für die kleinen Gemeinden, die in dieser Richtung noch nichts unternommen hatten, bedeutet die neue Regelung eindeutig einen grossen Fortschritt.
Aus der Sicht der Gemeinde Bern muss man sich aber fragen, warum man bei dieser Regelung nicht subsidiär vorgegangen sei. Das hätte mindestens aus der Sicht von Bern gewisse Vorteile gehabt, weil man dann

von vorneherein eine gewisse Gefahr mindestens hätte ausschliessen können. Es wäre doch sicher sinnlos, einer Gemeinde die kantonale Regelung quasi aufzuzwingen, in der die eigene Regelung seit 40 Jahren spielt und zur vollen Zufriedenheit funktioniert. Nach Ansicht des Regierungsrates in dieser Verordnung ist eine Mithilfe der Gemeinden nicht vorgesehen. Das kann bedeuten, dass man sie entweder nicht will oder für unnötig hält. Nach meiner Auffassung besteht hier eine gewisse Lücke.
Für die Gemeinde Bern stellt sich ganz einfach die Frage, ob sie ihre eigene Regelung, die seit 40 Jahren praktiziert wird und immer weiter vervollkommnet wurde, aufgeben solle zugunsten der kantonalen Norm, oder ob sie die eigene Kontrolle quasi neben der kantonalen parallel laufen lassen solle. Es ist doch sinnlos, dass sich die Fachleute von Kanton und Gemeinde gegenseitig kontrollieren oder gegenseitig auf die Schliche zu kommen suchen, wo keine Schliche vorhanden sein sollten. Man kann also sagen, die Gemeinde Bern würde gezwungen, quasi die Schwimmbadwasser-Kontrolle auf die kantonale Norm zurückzubuchstabieren, so dass das, was für den übrigen Kanton einen Fortschritt bedeutet, für Bern einen Rückschritt bringen würde, weil Bern auf diesem Gebiet mehr vorkehrt, als kantonal vorgeschrieben wird. Nach meiner Meinung wäre es wesentlich günstiger, wenn für grössere Gemeinden, die bereits ein eigenes Kontrollsystem haben, der Kanton nur subsidiär eingreifen würde, weil man sonst in diesen Gemeinden eine Qualitätseinbusse erreicht. Der Kanton müsste zusätzlich neue Belastungen übernehmen, die bisher von den Gemeinden aufgebracht wurden.
Nehmen wir das Beispiel des Bades im Weyermannshaus: Wenn man dort Anpassungen an die technischen Vorschriften, die der Kanton erlassen hat, vornehmen wollte (unbeachtet der Belastung des Badewassers und der hygienischen Befunde, die dort erhoben wurden), ergäbe sich eine Kostensumme von mehreren Millionen Franken für eine Umwälzanlage, die aus der Sicht des Hygienikers nicht nötig ist. Hier stellt sich deshalb ganz konkret die Frage der Zusammenarbeit, ob man sich wirklich gegenseitig die Hasen abjagen will, oder ob es nicht vernünftiger wäre, hintereinander gestaffelt zu versuchen, optimale Resultate zu erzielen.
Auf diese Frage hätte ich noch gerne eine Antwort des Herrn Regierungspräsidenten.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Herrn Dr. Kipfer für seine Anerkennung im Zusammenhang mit der Badewasser-Kontrolle. In Ergänzung zu unserer schriftlich erteilten Antwort, die ich natürlich nicht wiederholen will, noch einige Feststellungen als Antwort auf die jetzt gestellten Fragen.
Die Oberaufsicht des Kantons über dieses recht heikle Gebiet muss gewährleistet sein und bleiben; darüber sind wir wohl einig. Auch ich will keine Doppelspurigkeiten; es muss zwischen Kanton und den Städten, die offenbar auf diesem Gebiet bereits gut arbeiten, zu einer sinnvollen Arbeitsteilung kommen. In dieser Richtung müssen noch Verhandlungen geführt werden. Schliesslich soll nach den gleichen oder vergleichbaren Methoden untersucht werden; sonst schwimmen wir. Es muss also Ordnung geschaffen werden.
Ich kann Herrn Dr. Kipfer versichern, dass ich versuchen werde, gewisse Unzufriedenheiten beizulegen, die bei städtischen Laboratorien aufgetaucht sind.

Präsident. Herr Jenzer, Ihre Erklärung bitte.

Jenzer. Ich bin befriedigt.

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung)

Zweite Lesung

Siehe Nr. 28 der Beilagen; erste Lesung siehe Seiten 572 bis 577 hievor

Eintretensfrage

Aebi (Hellsau), Präsident der Kommission. Auf die zweite Lesung hatten wir zwei Anträge zurückgenommen, nämlich einen Antrag Dr. Boehlen in bezug auf Artikel 3 und einen Antrag des Kollegen Jakob Bärtschi in bezug auf Artikel 14. Beide Anträge konnten wir in der Kommission einstimmig bereinigen. Ferner hatten wir einen Vorbehalt seitens des Bundes in bezug auf Artikel 34 zu diskutieren. Auf alle diese Punkte werde ich in der Detailberatung zurückkommen.
Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die zweite Lesung einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen.

Art. 3

Aebi (Hellsau), Präsident der Kommission. Hier lag der Antrag Dr. Boehlen vor, zu sagen: «... zu aufgeschlossenen, kritisch denkenden Menschen und Bürgern». Wir haben in der Kommission darüber diskutiert und es so verstanden, dass die Schüler zu selbständig denkenden Menschen erzogen werden sollen. Deshalb schlagen wir vor, nun zu sagen:
«Die Schule soll die Schüler zu aufgeschlossenen, selbständig denkenden Menschen und Bürgern ...»
Frau Dr. Boehlen ist mit dieser Formulierung einverstanden.

Angenommen

Art. 4 bis 8 und Art. 11

Angenommen.

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 13

Angenommen.

Art. 14

Aebi (Hellsau), Präsident der Kommission. Hier lag der Antrag des Kollegen Bärtschi vor, das Wörtchen «nebenamtliche» einzufügen. Wir haben uns in der Kommission dem einstimmig angeschlossen und empfehlen Ihnen, der Formulierung zuzustimmen: «... die für den ganzen Kanton bestellten nebenamtlichen Inspektorinnen ...».

Angenommen.

Art. 15 und 16

Angenommen.

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 27, 29 und 31 bis 33

Angenommen.

Art. 34

Aebi (Hellsau), Präsident der Kommission. Hier hatten wir einen Vorbehalt seitens des Bundes, für die bäuerlichen Haushaltlehrtöchter den Lehrplan selber zu erlassen. Weil Bundesrecht vorgeht, haben wir uns dem zu fügen.

Angenommen.

Art. 36, 37, 43 und 45

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 127 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung)

Siehe Nr. 28 der Beilagen

Eintretensfrage

Aebi (Hellsau), Präsident der Kommission. Wenn ein Gesetz geändert wird, erfordert das auch eine Revision des entsprechenden Dekretes. Wir haben hier ein sogenanntes Beitragsdekret, das die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden regelt, aber auch die übrigen Kosten. Materiell ändert sich hier nichts; es handelt sich lediglich um eine Anpassung des Textes an die neue Situation.
Die Kommission erhielt auch noch Einblick in die Kosten der landwirtschaftlichen Berufsschule. Allgemein wurde festgestellt, dass diese Berufsschüler gegenüber jenen in anderen Sparten kostenmässig relativ günstig dastehen.
Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Revision dieses Dekretes einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung

I.

Art. 5, 8 und 10

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 118 Stimmen (Einstimmigkeit)

Nachkredite der Landwirtschaftsdirektion für das Jahr 1977; 2. Serie

Siehe Beilage Nr. 42 Seiten 10/11

Graf (Bienne), rapporteur de la commission d'économie publique. Deux demandes de crédits supplémentaires ont plus particulièrement retenu l'attention de la commission d'économie publique. Il s'agit d'une part du crédit de 3 millions figurant sous rubrique 2400, «Secrétariat», «mesures destinées à assurer la vente du bétail d'élevage et de rente dans la région de montagne et les régions avoisinantes.» Cette dépense supplémentaire paraît élevée en regard du montant du crédit budgétaire, qui est de 7 250 000 francs. Elle découle cependant de la législation fédérale et la Confédération en remboursera 77 % au canton.
Quant à la deuxième dépense supplémentaire, de 14 238 francs, qui figure sous rubrique 2435, Ecole d'agriculture de Hondrich, elle se révélera productive à la longue puisqu'elle se traduira par une réduction annuelle des taxes des PTT de l'ordre de 6240 francs.
La commisson d'économie publique vous recommande d'octroyer à la Direction de l'agriculture les crédits supplémentaires qu'elle sollicite.

Genehmigt.

Interpellation Baur – Abgrenzung des Berggebietes; Rückzonungen

Wortlaut der Interpellation vom 30. August 1977

Am 26. Juli 1977 besuchte eine eidgenössische Expertenkommission für die Abgrenzung der Berggebiete verschiedene Gemeinden im Amtsbezirk Niedersimmental zwecks amtlicher Überprüfung der Zoneneinteilung gemäss Viehwirtschaftskataster.
Den Äusserungen der Kommission war zu entnehmen, dass an zuständiger Stelle beabsichtigt wird, die Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinden Spiez, Wimmis, Reutigen und auf dem Bödeli bei Interlaken aus der Bergzone 1 auszuklammern.
Diese Absicht hat bei den betroffenen Landwirten, aber auch bei den Gemeindebehörden – in diesem Raum handelt es sich zumeist um Klein- und Mittelbetriebe – grosse Beunruhigung ausgelöst.
Mit der Zonenzugehörigkeit sind für die betreffenden Betriebe eine Reihe von Förderungsmassnahmen verbunden (Kostenbeiträge, Ausmerzbeiträge, Exportmöglichkeit für Zuchtvieh, Freimenge bei der Milchkontingentierung), so dass eine Umzonung aus dem Berggebiet für die betroffenen Landwirte eine spürbare Einkommenseinbusse bringen wird und damit einem Lohnabbau gleichkommt.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

– Inwieweit wirken die kantonalen Behörden bei der Abgrenzung des Berggebietes mit?

– Wurde der Kanton in bezug auf die Zonenabgrenzungen zur Stellungnahme eingeladen?

– Wenn ja, wie lautete die Antwort der Regierung?

– Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der Bauer keine Möglichkeit hat, den Einkommensausfall anderweitig zu kom-

pensieren (Milchkontingentierung), eine Umzonung ganzer Gemeinden für die Betroffenen unzumutbar ist?

– Was gedenkt die Regierung in dieser Sache zu unternehmen?

(18 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 5. Oktober 1977

Am 26. Juli 1977 besichtigte die eidgenössische Expertenkommission für die Abgrenzung der Berggebiete in Begleitung von Vertretern der Abteilung für Landwirtschaft im EVD sowie der kantonalen Landwirtschaftsdirektion verschiedene Gemeinden im Amtsbezirk Niedersimmental zwecks amtlicher Überprüfung der Zoneneinteilung.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

– Inwieweit wirken die kantonalen Behörden bei der Abgrenzung des Berggebietes mit?

– Wurde der Kanton in bezug auf die Zonenabgrenzungen zur Stellungnahme eingeladen?

– Wenn ja, wie lautete die Antwort der Regierung?

– Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der Bauer keine Möglichkeit hat, den Einkommensausfall anderweitig zu kompensieren (Milchkontingentierung), eine Umzonung ganzer Gemeinden für die Betroffenen unzumutbar ist?

– Was gedenkt die Regierung in dieser Sache zu unternehmen?

Die Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind in unserem Lande sehr unterschiedlich. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, hat der Bund in den letzten Jahrzehnten mannigfache Massnahmen eingeführt. Deren differenzierte Anwendung setzte aber eine Abgrenzung verschiedener Zonen voraus.
In den Jahren 1943 bis 1947 sind die Berggebiete von der Abteilung für Landwirtschaft des EVD abgegrenzt worden. Für die Festlegung der sogenannten Standardgrenze des landwirtschaftlichen Produktionskatasters wurden insbesondere die Kriterien Klima, Verkehrslage und Oberflächengestaltung berücksichtigt. Diese Grenze hat heute noch für die Anwendung verschiedener Förderungsmassnahmen Gültigkeit und wird laufend den gegebenen Verhältnissen angepasst.
Um den unterschiedlichen Produktionsverhältnissen innerhalb des Berggebietes besser Rechnung tragen zu können, wurde dieses – insbesondere für die Belange der Viehwirtschaft – in den Jahren 1950 bis 1955 in drei verschiedene Zonen unterteilt. Es bestand der Auftrag, wenn möglich ganze Gemeinden der gleichen Zone zuzuteilen. In Gebieten, in welchen die viehwirtschaftliche Produktionsrichtung vorherrscht, reicht die unterste Zone des Viehwirtschaftskatasters gelegentlich über die Standardgrenze hinaus.
Aufgrund einer parlamentarischen Intervention wurden im Jahre 1962 traditionelle, an das Berggebiet angrenzende Zuchtgebiete, wo als Folge der Klima- und Bodenverhältnisse die viehwirtschaftliche Produktion im Vordergrund steht, in das neu umschriebene sogenannte angrenzende Zuchtgebiet eingeteilt. Die in dieses Übergangsgebiet eingestuften Landwirte sind hinsichtlich der viehwirtschaftlichen Massnahmen (Ausmerzaktionen, Entlastungskäufe, integrale Milchkontrolle) dem Berggebiet gleichgestellt.
Im Jahre 1971 wurde als weiteres Übergangsgebiet die sogenannte voralpine Hügelzone abgegrenzt. Betriebe, die in bezug auf die Oberflächengestaltung, die Verkehrslage und die klimatischen Verhältnisse benachteiligt sind, werden in diese Zone eingeteilt. Betriebe in der voralpinen Hügelzone haben Anspruch auf Kostenbeiträge von je 80 Franken für maximal 15 Grossvieheinheiten, ebenso beträgt die Freimenge bei der Verkehrsmilch – gleich wie im Berggebiet – 20 000 kg.
Gestützt auf Artikel 17 a, Absatz 2 der Verordnung über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh und von Pferden gelangen Gebiete, die aus einer Zone des Viehwirtschaftskatasters in die voralpine Hügelzone zurückversetzt werden, gleichzeitig in das angrenzende Zuchtgebiet. Zurückversetzte Betriebe kommen demzufolge nach wie vor in den Genuss der viehwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen (Kostenbeiträge, Ausmerzbeiträge, Exportbeiträge, Entlastungskäufe, Freimenge von 20 000 kg).

Die aufgeworfenen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

– Laut Artikel 8 der Verordnung des Bundesrates vom 10. November 1971 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und über die Abgrenzung des Berggebietes sowie der voralpinen Hügelzone ist für die Änderung der Zonengrenzen das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zuständig. Der Kanton, auf dessen Gebiet eine Grenzänderung vorgenommen wird, ist anzuhören.

– Grenzänderungen werden vom Bund nur im Beisein des Kantons, vertreten durch die Landwirtschaftsdirektion, und von Vertretern der Gemeindebehörden vorgenommen.

– Es ist Aufgabe der Kantonsvertreter, sich bei der Abgrenzung des Berggebietes dafür einzusetzen, dass die Einheitlichkeit gewährleistet bleibt und die in bezug auf die Geländegestaltung, die klimatischen Verhältnisse und der Verkehrslage vergleichbaren Gebiete bzw. Betriebe der gleichen Zone zugeteilt werden. In den letzten Jahren wurde von landwirtschaftlichen Kreisen verschiedener Gegenden (Emmental, Schwarzenburgerland, sogar aus dem engeren Oberland) immer wieder auf die bevorzugte Behandlung einzelner Gemeinden und Betriebe in den Amtsbezirken Interlaken und Niedersimmental hingewiesen.

– Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die Gleichbehandlung der Landwirte mit vergleichbaren Betrieben drängt sich die Überprüfung einer Rückzonung einzelner Gebiete auf. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Abklärungen werden von der Abteilung für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit Vertretern der Landwirtschaftsdirektion und der Gemeindebehörden vorgenommen. Betriebe bzw. Gebiete werden nur in tatsächlich begründeten Fällen in eine tiefere Zone zurückversetzt.

– Die von der Rückzonung betroffenen Landwirte kommen weiterhin in den Genuss der Förderungsmassnahmen des Bundes. Bei den Kostenbeiträgen beträgt der Ansatz je GVE in der voralpinen Hügelzone 80 Franken gegenüber 140 Franken in der Zone I des Viehwirtschaftskatasters. Bei den Ausmerzbeiträgen ist ein Unterschied zwischen angrenzendem Zuchtgebiet und dem Berggebiet bei Tieren mit einem sehr hohen Nutz-

wert möglich. Während im angrenzenden Zuchtgebiet für die Position Zuchtwert keine Zuschläge mehr ausgerichtet werden, betragen diese im Berggebiet bis maximal 30 Rappen je Kilo.

– Es ist noch nicht entschieden, welche Betriebe zurückgezont werden. Die diesbezüglich notwendigen Abklärungen werden zusammen mit den Gemeindebehörden im Laufe dieses Herbstes durchgeführt.

Präsident. Herr Baur wünscht Diskussion zur Abgabe einer Fraktionserklärung. (Zustimmung)

Baur. Die Behandlung meiner Interpellation in Sachen Rückzonungen im Niedersimmental und auf dem Bödeli bei Interlaken hat in der SVP-Fraktion eine ausgiebige Diskussion ausgelöst. Diese zeigte vor allem, dass in meiner Anfrage ein echtes, für die Betroffenen wichtiges Problem aufgegriffen worden ist. Die Fraktion hat mich beauftragt, zu diesem Problem folgende Erklärung der Gesamtfraktion abzugeben:

Die Grossratsfraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP) hat mit Beunruhigung und Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass in der Umgebung von Interlaken sowie in Spiez, Wimmis und Reutigen verschiedene Landwirtschaftsbetriebe aus der Bergzone I in die voralpine Hügelzone und in das angrenzende Zuchtgebiet versetzt werden sollen. Diese Rückversetzung ist für die Betroffenen mit einer Einkommenseinbusse verbunden, die nicht verantwortet werden kann.
Die SVP-Grossratsfraktion verlangt von den zuständigen Bundesbehörden, auf die geplante Massnahme zu verzichten, insbesondere jedoch mit Entscheiden zuzuwarten, bis die Angelegenheit durch die Beantwortung der in dieser Sache eingereichten Interpellation von Nationalrat Dr. Ueltschi eine Klärung gefunden hat.
Während die Berglandwirtschaft seit längerer Zeit auf Bewirtschaftungsbeiträge wartet, die den Einkommensrückstand mildern sollten, können Verschlechterungen nicht begriffen und nicht akzeptiert werden. Der Regierungsrat wird ersucht, dieses Anliegen gegenüber dem Bund weiter zu vertreten.

Nussbaum. Vorweg danke ich der Landwirtschaftsdirektion für ihre Bemühungen im Versuch, das vom Bund aufgeworfene Problem lösen zu helfen. Wir sind uns bewusst, dass überall da, wo neue Grenzen gezogen werden müssen, sich für die Betroffenen Vor- und Nachteile ergeben. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass bis heute die gewährten Beiträge einen integrierenden Bestandteil der bäuerlichen Einkommen bildeten, der bei allen möglichen Berechnungen in Erwägung gezogen wurde. Ich denke hier beispielsweise ans Bauen. Da wurde dieser Beitrag in der Beurteilung der Zinskosten ebenfalls berücksichtigt.
Ein anderes Problem wird hier ebenfalls aufgeworfen: Es geht um die zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Bauern in einer Gemeinde – ich denke hier beispielsweise an Reutigen –; wenn da eine Gemeinde quasi halbiert wird, sind diese Beziehungen einer starken Belastung unterworfen, weil sich interne Spannungen ergeben, die sich auf ein gesundes Dorfleben sehr nachteilig auswirken können.
Ich frage Sie an: Wer ist heute gewillt, von seinem Einkommen pro Jahr 1000 bis 2000 Franken abziehen zu lassen. Wir Bauern verlangen nicht einen 13. Monatslohn, wir gönnen ihn allen, die ihn bekommen; aber wenn man uns den 12. Monatslohn abziehen will, dann protestieren wir. Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsdirektor, wenn er sich auch in Zukunft für unsere Belange einsetzt.

Blaser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gehe mit den hier abgegebenen Erklärungen absolut einig, wonach es hart ist, im heutigen Moment Rückzonungen vorzunehmen, die mit Einkommenseinbussen verbunden sind. Ich begreife, dass das nicht verstanden wird. Entsprechend haben wir beim Bund interveniert; eine Klärung von dieser Seite sollte im Zusammenhang mit der Beantwortung eines Vorstosses im eidgenössischen Parlament erfolgen.
Es wird vermutlich so sein, dass der Bund den Grundsatz einer gerechten Zoneneinteilung vor die Tatsache stellt, dass damit gewisse Einkommenseinbussen verbunden sein werden. Ich möchte hier aber doch auch meiner Erwartung Ausdruck geben, dass der Bund nun vorwärts macht mit den Bewirtschaftungsbeiträgen, auf die wir schon lange warten, um den überall offensichtlich festgestellten Einkommensrückstand zu mildern.

Präsident. Herr Baur, darf ich um Ihre Erklärung bitten?

Baur. Ich bin nicht befriedigt.

Postulat Giauque – Revision des Jagdgesetzes

Wortlaut des Postulates vom 5. September 1977

Lors de la récupération d'un animal abattu ou trouvé, les frais occasionnés sont à la charge des communes concernées.
Par contre, si l'animal présente une certaine valeur (viande ou autre), le gain, selon la loi cantonale, n'en revient pas à la commune.
La révision de la loi sur la chasse du 9 avril 1967 est nécessaire; l'article 26 devrait être modifié dans le sens d'une prise en charge par l'Etat des frais de transport et d'incinération.

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Das Postulat verlangt, dass Artikel 26 des Jagdgesetzes vom 9. April 1967 in dem Sinn geändert wird, dass der Staat die Transport- und Verbrennungskosten für ein getötetes oder aufgefundenes totes Tier anstelle der Gemeinden übernimmt.
Die Verwendung des Jagdertrages ist in Artikel 26 des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 zweckgebunden und abschliessend geordnet. Dieser Artikel lautet wie folgt:

Die Erträgnisse der Jagd werden nach Anhörung der Jagdkommission verwendet:

a) zur Durchführung der Wildhut;

b) für die Hebung und Förderung der weidgerechten Jagd sowie für den Wild- und Vogelschutz;

c) für die Schaffung und Betreuung von Schutzgebieten und für Massnahmen zum Schutz des Wildes, soweit sie der Erhaltung des Wildbestandes und der geschützten Tiere dienen;

d) zur Verhütung und Deckung von Wildschäden, sofern die Zuschläge nach Artikel 22 nicht ausreichen.

An Aufwendungen gemäss Buchstaben b bis d, die Gemeinden oder von ihnen beigezogene Organisationen leisten, werden Beiträge ausgerichtet.
Nach dem Schlussalinea des erwähnten Artikels ist auch die Beitragspflicht des Staates an die Gemeinden festgelegt. In Vollzug dieser Beitragspflicht hat der Regierungsrat diese in Paragraph 64 VGJV, noch näher umschrieben. Für weitergehende Leistungen des Staates an die Gemeinden aus dem Jagdertrag fehlen nicht nur die gesetzliche Grundlage, sondern auch die hiezu notwendigen Kredite.
Nach Artikel 7 Alinea 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1967 zum eidgenössischen Tierseuchengesetz sorgen die Gemeinden für die unschädliche Beseitigung der ihnen gemeldeten Tierkörper und Teilen von solchen einschliesslich Fallwild. Sämtliche Kosten (Transport, Verbrennung, usw.) für die Beseitigung von Fallwild, gehen zu Lasten der Gemeinden. Es steht natürlich dem Kanton frei, die Gemeinden, soweit es sich um das Fallwild handelt, von den Kosten zu befreien.
Um diese Kostenübernahme zu gewährleisten, müsste Artikel 26 des erwähnten Jagdgesetzes geändert werden. Eine Revision des bernischen Jagdgesetzes muss in den nächsten zwei bis drei Jahren in Anpassung an die Neuerungen des Bundesjagdgesetzes ohnehin durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang kann das Postulat Giauque zur Prüfung entgegengenommen werden. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass diese Kostenübernahme eine weitere Erhöhung der Patentgebühren zur Folge haben wird, da nach Artikel 21, GJV die Patentgebühren so festzusetzen sind, dass auf die Dauer die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ausgaben des Staates aus den Erträgnissen der Jagd gedeckt werden können.
Da die Jagdverwaltung mit Sicherheit in den nächsten Jahren mit einem Ausgabenüberschuss abschliessen wird, müsste die gewünschte Kostenübernahme ausschliesslich durch die Inhaber eines bernischen Jagdpatentes gedeckt werden.
Die Regierung nimmt das Postulat in dem Sinn entgegen, dass anlässlich der in den nächsten Jahren an die Hand zu nehmenden Revision des Jagdgesetzes die Frage der Kostenübernahme durch den Staat geprüft werden soll.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Flück – Massnahmen zum Schutze unserer Pilzflora

Wortlaut des Postulates vom 13. September 1977

In den letzten Jahren hat die Zahl der Pilzsammler im Kanton Bern bedeutend zugenommen. Scharenweise werden unsere Wälder durchkämmt. Viele der Sammler kennen nur eine oder zwei Sorten (Pfifferling und Steinpilz). Durch diese intensive und konzentrierte Ausbeutung sind die beiden genannten Pilzarten vom Aussterben bedroht.
Dieser Gefahr versuchte der Regierungsrat mit der Änderung der Naturschutzverordnung vom 10. Februar 1976 entgegen zu wirken (Beschränkung auf 2 kg Pilze pro Sammler). Diese Massnahme allein genügt heute nicht mehr, unsere Pilze vor der Ausrottung zu schützen.
Die Regierung wird deshalb gebeten zu prüfen, welche Massnahmen zum Schutze der Pilzwelt getroffen werden müssen.

Zu prüfen wären u. a. folgende Möglichkeiten:

- Begrenzung der Sammelzeit auf einzelne, bestimmte Wochentage
- Abgabe eines Ausweises, der allein zum Pilzesammeln berechtigt, wobei dieser nur nach bestandener Prüfung über ausreichende Kenntnisse der Pilzflora ausgestellt werden dürfte
- Übergabe bestimmter Kontrollfunktionen für die Befolgung der zu erlassenden Bestimmungen an die Pilzvereine
- Temporäre Schutzzonen, die von den Gemeinden bestimmt werden können
- Engere Zusammenarbeit mit den Vereinen für Pilzkunde (Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde)

(23 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 5. Oktober 1977

Der Postulant stellt fest, dass in den letzten Jahren die Zahl der Pilzsammler im Kanton Bern bedeutend zugenommen hat. Durch die intensive Ausbeutung ist die Pilzflora bedroht, vor allem die beiden bekannten Sorten Pfifferling und Steinpilz.
Die durch den Regierungsrat am 10. Februar 1976 beschlossene Änderung der Naturschutzverordnung, womit gewisse Einschränkungen beim Pilzsammeln verfügt wurden, genügt nicht mehr, um die Pilze vor der Ausrottung zu schützen. Es werden deshalb vom Postulanten verschiedene Massnahmen zum Schutze der Pilze vorgeschlagen.

Das Postulat kann wie folgt beantwortet werden:

In der Schweiz ist gemäss Artikel 699 des Zivilgesetzbuches das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet.

In den letzten Jahren nahm jedoch die Pilzsammeltätigkeit, durch

- bessere Walderschliessung
- zunehmende Motorisierung
- Schaffung von Pilzkontrollstellen (= risikolose Pilzmahlzeiten)
- und nicht zuletzt durch das Bedürfnis des modernen (Stadt-)Menschen, sich in der Freizeit in der Natur zu betätigen

begünstigt, so stark zu, dass ernsthafte Besorgnisse über eine Ausrottung gewisser Pilze und den Rückgang der Pilzflora ganz allgemein laut wurden. In der Folge erliessen verschiedene Kantone in der letzten Zeit Vorschriften, da diesbezüglich einschränkende gesamtschweizerische Bestimmungen fehlen.
Durch das im Frühjahr 1973 von Grossrat M. Würsten eingereichte Postulat, sah sich auch die Berner Regierung veranlasst, eine entsprechende Regelung zu treffen. Dies geschah am 10. Februar 1976 durch Abänderung von Artikel 17 der Naturschutzverordnung.

Es wurden folgende Beschränkungen eingeführt:

- Gewichtsbeschränkung auf 2 kg Pilze pro Tag und Person
- Verbot von organisierten Sammelveranstaltungen
- Verbot des Nachgrabens und der Verwendung technischer Hilfsmittel
- Bewilligungspflicht für das Sammeln zu Erwerbszwecken.

Davon ausgehend, dass das im Zivilgesetzbuch verankerte Betretungsrecht der Wälder gewahrt werden müsse, beschränkten sich die bernischen Vorschriften auf eine Definition des Begriffes «ortsüblich», was bewusst zu einer Mittellösung führte. Der Regierungsrat war der Auffassung, dass ein Durchsetzen dieser Neuerungen doch einen wesentlichen Fortschritt bringen würde; sollten die Erfahrungen jedoch zeigen, dass weitere Massnahmen unerlässlich sind, könnten entsprechende Vorschriften durch erneute Änderung der Naturschutzverordnung jederzeit und auf leichte Art verfügt werden.

Zu den zur Prüfung vorgeschlagenen Möglichkeiten ist folgendes zu sagen:

1. Begrenzung der Sammelzeit auf einzelne, bestimmte Wochentage

Auf die Einführung besonderer Schontage wurde beim Erlass der Schutzvorschriften absichtlich verzichtet, da sie als rechtlich anfechtbar (nicht ortsüblich im Sinne von Art. 699 ZGB) erschienen. Ausserdem ist zu bedenken, dass dadurch zwangsweise gewisse Berufskategorien (z. B. Coiffeure, Ladenbesitzer, Ärzte usw.) benachteiligt würden.

2. Abgabe eines Ausweises aufgrund einer bestandenen Prüfung

Auch dieser Vorschlag wurde seinerzeit geprüft und als nicht begehbarer Weg verworfen. Das durch das Zivilgesetzbuch gewährleistete Recht jedes Bürgers, Pilze zu sammeln, muss respetkiert werden. Durch das Prüfungs- und Patentwesen würde die Administration zudem so stark beansprucht, dass die Neuschaffung von Stellen unerlässlich würde.

3. Übergabe bestimmter Kontrollfunktionen für die Befolgung der zu erlassenden Bestimmungen an die Pilzvereine

Die Kontrolle über das Befolgen der gültigen Schutzvorschriften wird heute durch Polizei, Wildhut, Forstdienst und vereidigte freiwillige Naturschutzaufseher ausgeübt. Für eine Übergabe von Kontrollfunktionen an private Vereine fehlen die rechtlichen Grundlagen. Vereine können bei der Ausbildung grosse Hilfe leisten, hingegen können nur Privatpersonen (z. B. Pilzkontrolleure) als freiwillige Naturschutzaufseher vereidigt werden.

4. Temporäre Schutzzonen

Auch die Frage von Pilzschutzgebieten wurde seinerzeit erörtert. Auf die Schaffung solcher Schutzzonen wurde aus folgenden Gründen verzichtet: Eine Kennzeichnung von bestimmten Schutzzonen in Waldgebieten und die entsprechende Orientierung des einzelnen Pilzsammlers ist kaum möglich, da ja gemäss Artikel 699 des Zivilgesetzbuches jedermann (also auch Ausländer) Pilze sammeln darf. Das temporäre Öffnen und Schliessen der verschiedenen Schutzzonen führt zwangsweise zu einer Verunsicherung des Bürgers und die einzelnen Schutzgebiete können so zu regelrechten Fallen für Gesetzesübertretungen mit all ihren Konsequenzen werden. Im weitern darf nicht vergessen werden, dass im Kanton Bern etwa 41 Prozent der Waldfläche in privaten Händen liegt. Die Beschränkungen, die sich aus der Schaffung solcher Schutzzonen ergeben, würden ohne entsprechende finanziellen Abgeltungen unzulässige Eingriffe in das Privateigentum darstellen.

5. Engere Zusammenarbeit mit den Vereinen für Pilzkunde

Im Kanton Bern besteht leider kein kantonaler Zusammenschluss der Pilzvereine. Dadurch wird eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen Vereinen stark erschwert. Das Naturschutzinspektorat ist aber an einer besseren Zusammenarbeit interessiert. Man wird in nächster Zeit über den Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde an die lokalen Vereine gelangen, um die Zusammenarbeit zu verbessern.
Heute, nachdem unsere Pilzschutzbestimmungen erst zwei Jahre in Kraft sind, scheint es verfrüht, konkrete Änderungen vorzunehmen. Zwei Jahre sind eine zu kurze Zeitspanne, um allfällige Auswirkungen des Schutzes bereits gesichert erfassen zu wollen. Dies umsomehr, als der Rückgang der Pilzflora allgemein und die Bedrohung gewisser Arten auch in der Wissenschaft umstritten sind (Klimaabhängigkeit, waldbauliche Auswirkungen usw.). Hier zeigt sich eine Lücke in der wissenschaftlichen Forschung und ein echtes Bedürfnis nach statistisch gesichertem Zahlenmaterial. Davon ausgehend, dass die Kantone verschiedene, voneinander zum Teil stark abweichende Schutzvorschriften erlassen haben, die nach Vereinheitlichung rufen, andererseits der vielzitierte Artikel 699 des Zivilgesetzbuches gesamtschweizerische Gültigkeit besitzt, sind wir zudem überzeugt, dass der Bund über kurz oder lang eidgenössische Vorschriften zum Schutze der Pilze erlassen wird. Dahingehend zielt auch ein parlamentarischer Vorstoss von Nationalrat Dr. Ueltschi, Boltigen, vom Herbst 1975.
Wir können Ihnen indessen versichern, dass die zuständigen staatlichen Stellen sich mit den Fragen des Pilzschutzes weiterhin sehr eingehend beschäftigen und die Verbesserung der Situation vorantreiben werden. In der vorliegenden Form muss jedoch das Postulat abgelehnt werden.

Flück. Zunächst danke ich für die schriftliche Stellungnahme zu meinem Postulat. Darin hatte ich die Regierung gebeten, zu prüfen, welche Massnahmen zum Schutze der Pilze getroffen werden könnten. Ich habe auf vier Möglichkeiten verwiesen, welche unter anderem zu prüfen wären. Ich verstehe es nun nicht, weshalb der Regierungsrat das Postulat in der vorliegenden Form ablehnen muss (wie er schreibt). Wenn die Regierung es nämlich ablehnt, irgendwelche Möglichkeiten zu prüfen, bedeutet das, sie sei nicht bereit, irgendwelche Massnahmen zum Schutze der gefährdeten Pilzflora überhaupt in Erwägung zu ziehen; das steht dann im Gegensatz zur Zusicherung im letzten Abschnitt der Stellungnahme.
Unter den zu prüfenden Möglichkeiten habe ich unter anderem aufgeführt: «Begrenzung der Sammelzeit auf einzelne, bestimmte Wochentage»! Eine solche Prüfung lehnt die Regierung ab, weil nach ihrer Ansicht eine

derartige Begrenzung gegen Artikel 699 des Zivilgesetzbuches verstosse. Hätten sich die zuständigen Beamten der Forstdirektion auch nur ein wenig umgeschaut, dann hätten sie feststellen können, dass eine Lösung, wie ich sie hier zur Prüfung vorschlug, in anderen Kantonen längst Gesetzeskraft hat. Nachdem der Bundesrat seinerzeit Pilzschutzbestimmungen des Kantons Obwalden zugestimmt hatte, die verschiedene Schutzvorschriften enthalten, hat auch der Kanton Graubünden (unter anderem) 1975 sein Natur- und Pflanzenschutzgesetz revidiert und unter anderem Schontage und Schutzzonen für Pilze geschaffen. So bestimmt zum Beispiel Artikel 12 des bündnerischen Gesetzes, dass der Regierungsrat die einzelnen Schontage festlegt; die Schutzzonen werden im Einvernehmen mit den Gemeinden bezeichnet. Auch diesen neuen Bestimmungen des Kantons Graubünden hat der Bundesrat zugestimmt.
Der Gesetzesrevision sind längere Verhandlungen mit den Bundesbehörden vorausgegangen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Beschränkungen ortsüblich seien im Sinne von Artikel 699 des Zivilgesetzbuches. Der Kanton Graubünden kennt heute schon drei Schontage pro Woche: Montag, Mittwoch und Freitag, und wie man mir von zuständiger bündnerischer Seite erklärte, will man ab 1978 sogar auch noch den Samstag zum Schontag erklären. Mir scheint, was andere können, sollte auch für uns möglich sein.
Die Abgabe eines Ausweises aufgrund einer bestandenen Prüfung, war ein weiterer Hinweis. Hier teile ich die Meinung der Regierung, dass dies vorläufig ausser Betracht falle.
Ferner hatte ich zur Prüfung empfohlen, zur Entlastung der Verwaltung bestimmte Kontrollfunktionen den Pilzvereinen zu übertragen. Selbstverständlich habe ich an die in den Pilzvereinen organisierten Kenner gedacht, die als freiwillige Naturschutzaufseher zu vereidigen wären.
Zum vierten Punkt, den temporären Schutzzonen, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie zu Punkt eins. Solche Pilzschutzzonen haben sich in anderen Kantonen bewährt. In Graubünden hat man sich an die Naturschutzgesetzgebung angelehnt und analog den Pflanzenschutzzonen solche für Pilze geschaffen. Bei der Einteilung wurde auf die topografischen Verhältnisse Rücksicht genommen, um die Kennzeichnung, Überwachung und Orientierung zu erleichtern. Mit entsprechenden Publikationen in den Amtsblättern und Hinweistafeln an den Zufahrtsstrassen und -wegen können die Pilzsammler verhältnismässig leicht orientiert werden.
Gar nicht akzeptieren kann ich die Behauptung der Regierung, wonach Einschränkungen, die sich aus der Schaffung solcher Schutzzonen ergeben würden, ohne finanzielle Abgeltung ein unzulässiger Eingriff ins Privateigentum wären. Ich verweise noch einmal auf die einschlägige Natur- und Pflanzenschutzgesetzgebung. Beispielsweise ist es einem Grundeigentümer ja auch verwehrt, auf seiner Weide geschützte Pflanzen zu pflücken. Zudem haben diese Schutzzonen ja bereits die Zustimmung des Bundes gefunden. Stünden also die Schutzbestimmungen im Gegensatz zu Artikel 699 des Zivilgesetzbuches, wie die Regierung behauptet, dann hätte der Bund sicher sein Veto eingelegt. Wenn die Regierung – bzw. die Forstdirektion – erklärt, solche Schutzzonen würden zwangsweise zu einer Verunsicherung des Bürgers führen, dann muss ich dem entgegenhalten: Wenn das der einzige Grund wäre, der den Bürger durch einen Eingriff verunsicherte, dann könnten sich unsere Kantonsbürger glücklich schätzen.
Ich habe von der Regierung keine bindenden Versprechungen erwartet und keine einschneidenden Massnahmen verlangt; sonst hätte ich eine Motion mit bestimmten Anträgen eingereicht. Mindestens aber hätte ich erwartet, dass die Regierung die Frage eines Schutzes der Pilzflora zur Prüfung entgegennehme. Mit vielen anderen Naturfreunden bin ich der Meinung, wir sollten die Natur und unsere Pflanzenwelt schützen, solange es überhaupt noch etwas zu schützen gibt. Deshalb bitte ich Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Kurt. Ich habe seinerzeit schon das Postulat Würsten unterzeichnet, das die heutigen kantonalen Vorschriften ausgelöst hat. Auch diesem Postulat Flück stehe ich an und für sich mit Sympathie gegenüber; ich verstehe, dass er es eingereicht hat; ein Stück weit begreife ich aber auch die Regierung, die nach nur zwei Jahren den Versuch noch weiterführen möchte. Dabei wäre es nach meiner Meinung absolut nötig, in bezug auf die Mengenvorschriften noch restriktiver vorzugehen. Heute ist Vorschrift, dass pro Person nicht mehr als zwei Kilo gesammelt werden dürfen. Nach meiner Meinung sollte auch eine Beschränkung pro Familie oder pro Auto erlassen werden. Ich stamme aus einem Gebiet, das ursprünglich pilzreich war, heute aber leider nicht mehr ist. Natürlich haben die verbesserten Zufahrtsstrassen zur Folge, dass die Leute mit ihren Autos näher an die Pilze herankommen. Wenn die Entwicklung aber so weitergeht, wird dieser Pilzvorrat einmal zu Ende sein. Effektiv handelt es sich hier ja um zwei Sorten, die die Leute kennen; den Steinpilz und den Eierschwamm. Während des letzten Sommers, der ja für Pilzsucher gar kein schlechter war, habe ich nun feststellen können, dass die zumeist aus welschen Kantonen stammenden Autos nicht mehr wie bisher mit ein bis zwei Personen besetzt waren, sondern da kamen gleich ganze Familien. Es wird einfach alles mitgebracht, ob es nun die Grossmutter sei, oder einige Kinder. Unsere Älpler, die dort oben ein karges Leben fristen, wären auch froh, ihr Menü ab und zu durch ein Pilzgericht aufwerten zu können; sie müssen es dann erleben, wie diese in den Autos gekommenen Familien sich verpflegen, abkochen usw., und noch den Unrat zurücklassen, Zäune öffnen usw. – Deshalb hätte ich erwartet, dass die Regierung hier noch restriktiver vorgeht.

Herrmann. Sicher ist es eine undankbare Sache, wenn kurz nach dem Erlass regierungsrätlicher Vorschriften über eine Beschränkung des Pilzsammelns ein Postulat wie dasjenige des Herrn Flück eingereicht wird. Am meisten erstaunt mich aber, dass die Regierung dieses Postulat ablehnt, hatten wir doch gewissermassen mit einem Hurra begrüsst, dass nun auch der Kanton Bern endlich dazukomme, seinen Pilzbestand zu schützen. Mit der Beschränkung auf zwei Kilo pro Person war immerhin etwas geschehen. Dass es aber auf die Dauer nicht genügt, steht fest. Die neuartigen Methoden, die nun auch in der Berglandwirtschaft und nicht nur in der Ebene angewendet werden, ferner der vermehrte Wegbau und andere Arten der Holznutzung haben vielerorts dazu geführt, dass das Mycelium wenn nicht vernichtet, so doch in höchstem Masse beeinträchtigt wurde.

Wenn Herr Flück verlangt, es sollte eine Prüfung eingeführt werden, scheint mir das zu weit zu gehen. Dagegen habe ich grosse Sympathie für seinen Vorschlag, die Regierung möge weiterhin «der Mähre zum Oug luege», um unsere Pilzflora zu schützen, in dem Sinne, dass die Kontrollen auch wirklich durchgeführt werden mit jenen Leuten, die zur Verfügung stehen.
Beispiele sind von meinem Vorredner zur Genüge erwähnt worden. Es ist tatsächlich so, dass die Berner und Freiburger Voralpen als die besten Gebiete für Steinpilze und Eierschwämme bekannt sind. Es sind aber nicht in erster Linie Wagen mit Bernerschildern, die Sie dort finden, sondern eben Genfer-, Waadtländer- und Neuenburgerschilder, alles Leute, die einfach vollständig «verrückt» sind auf Pilze. Diese Pilze werden dann in Genf, Lausanne, Neuenburg usw. zu 45 Franken bis 55 Franken pro Kilo auf den Markt gebracht. Auch in Bern konnten Sie dieses Jahr im September noch Eierschwämme und Steinpilze für 45 Franken auf dem Markt finden. Früher haben die Waadtländer, Genfer und Neuenburger aus dieser Pilzsammlerei gelebt; sie haben das letzte Stück ausgedreht, um soviel wie möglich an «Fleisch» zu bekommen. Sie kamen gleich mit «Hutten» daher. Heute ist das nicht mehr möglich. Deshalb bringen sie die ganze Familie mit, die dann von der Sache überhaupt nichts versteht und zum Beispiel sagt: Der Fliegenpilz ist wunderbar, der Steinpilz sei lediglich braun. Zuletzt wird dann noch irgendetwas im Auto versteckt; ich habe das schon beobachtet. Darum müssen wir aufpassen, darum wären wir der Regierung auch dankbar, wenn sie das Postulat Flück akzeptierte, das nichts anderes ist als eine Bitte, die Sache weiter zu verfolgen und weiterhin gewisse Schutzmassnahmen zu prüfen; es brauchen ja nicht unbedingt die hier genannten zu sein. In diesem Sinne unterstütze ich das Postulat Flück.

Hänzi. Die Regierung lehnt das Postulat ab, und ich möchte bitten, ihr zuzustimmen. Ich rede hier aus eigener Erfahrung und möchte davon warnen, soweit zu gehen, dass beispielsweise für das Pilzsammeln genau so ein Patent erworben werden müsste wie bei der Jagd und der Fischerei. Meinem Vorredner Dr. Herrmann – übrigens einer meiner Fischerkollegen – möchte ich sagen, er kenne den Sektor der Fischerei vielleicht doch besser als jenen der Pilze. Ich bin seit Jahrzehnten auf Pilzsuche gegangen und wage deshalb die Behauptung: Es stimmt nicht, dass die Pilze wegen der jährlichen Sammelwut zurückgehen und dann nicht mehr nachwachsen würden. Ich habe meistens im Seeland gesammelt und kann von dort ein Beispiel erwähnen: Vor ungefähr zehn bis zwölf Jahren hat man plötzlich gerade bei den Herbstpilzen fast nichts mehr gefunden; da tauchte ebenfalls die Behauptung auf, es sei eben zuviel gesammelt worden. Was aber ergab sich? Im Oktober letzten Jahres fanden wir dort plötzlich Pilze wie noch nie.
Der Regierungsrat erwähnte in seiner Antwort ebenfalls, dass die Sache von seiten der Wissenschaft her umstritten sei; genaues weiss niemand. Darum stimme auch ich für Ablehnung. Wenn behauptet wird, die Leute würden heute in Scharen kommen, kann ich nur sagen, dass ich selten jemandem begegnet bin und noch nie solche Scharen angetroffen habe. Im Berner Oberland mag das etwas anders sein. Dennoch warne ich davor, soviele neue Vorschriften zu erlassen, dass wir beispielsweise nur noch an bestimmten Wochentagen Pilze sammeln dürften, dass Schutzzonen geschaffen würden usw. Wer wollte das kontrollieren? Wollen wir einen Extra-Verwaltungsapparat schaffen? Ich glaube nicht. Ich bin für grosse Freiheit und empfehle deshalb, dem Regierungsrat zuzustimmen.

Burri. Ich will nun nicht als Förster einen Vortrag halten, empfehle Ihnen aber, das Postulat Flück gutzuheissen. Warum? Was Herr Hänzi soeben erklärte, die Pilze würden weiterwachsen, stimmt nicht. Ich kann das erklären als einer, der nicht am grünen Tisch sitzt, sondern sich draussen in der Natur aufhält. An Plätzen, wo ich noch vor einigen Jahren Pilze sammelte, ist heute nichts mehr vorhanden. Nicht zuletzt hängt das mit dem Strassenbau zusammen, das ist auch mir bewusst, wenn wir aber etwas schützen wollen, dann müssen wir das tun, solange überhaupt noch etwas vorhanden ist, meistens wird ja erst gespart, wenn nichts mehr vorhanden ist.
Natürlich erhebt sich die schwierige Frage, was zu tun sei. Trotzdem die Regierung dagegen ist, würde ich eine Möglichkeit darin sehen, das Sammeln auf gewisse Tage zu beschränken; dann wäre auch die Kontrolle einfacher zu handhaben. Die gegenwärtige Beschränkung auf zwei Kilo pro Person lässt sich nur schwer kontrollieren. Wir müssen doch einfach einsehen, dass es keinen Sinn hat, Bestimmungen zu erlassen, die dann unerfüllbar sind. Darum bitte ich Sie, das Postulat gutzuheissen, vor allem in dem Sinne, das Sammeln auf gewisse Tage zu beschränken.

Bacher. Ich möchte für Annahme des Postulates werben. Es ist wirklich so, wie von verschiedenen Seiten gesagt wurde: Im Bergwald oder auf der Bergweide kann kaum ein Nädelchen zum Boden herausschauen, wird es schon gepflückt. Alle jene unter Ihnen, die gerne eine Steinpilzsuppe essen oder ein Risotto mit Eierschwämmen, könnten sich sonst bald einmal sagen müssen: Wie war das schön, als es das noch gab.

Schüpfer. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Pilzvereine überlegt, ob sie wegen des starken Rückganges der Pilze nicht auf Ausstellungen und auf Pilzessen verzichten sollten. – Aus dem Gebiet Chuderhüsi/Bowil habe ich mir berichten lassen, dass es dort früher sehr viele Eierschwämme gegeben habe, heute seien sie aber praktisch verschwunden. Dies als weiteres Beispiel dafür, wie unsere Pilze ausgerottet werden. Wenn wir hier die Freiheit des einzelnen ein klein wenig beschränken, geschieht dies ja zu seinem eigenen Wohl; denn wenn wir es zulassen, dass die Pilze ganz ausgerottet werden, dann wird auch dieser einzelne keine mehr suchen können.
Was die Überwachung betrifft, möchte ich nur darauf hinweisen, dass ja auch beim Fischen freiwillige Helfer am Werk sind. Ich sehe nicht ein, warum das auf diesem Gebiet nicht auch möglich sein sollte.
Eine Frage an den Herrn Forstdirektor. Wieweit wird das Verschwinden der Pilze durch die Forstwirtschaft selber beeinflusst, einmal durch den Wegbau, aber auch durch die Verwendung der Trax und die Anwendung chemischer Mittel?

Blaser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Schutz der Pilzflora stellt ein echtes Problem dar, das uns tatsächlich stark beschäftigt. Es geht aber nicht nur um ein botanisches, sondern vor allem um ein rechtliches Problem, denn wir können nicht daran vorbeisehen, dass Artikel 699 des Zivilgesetzbuches das Betreten des Waldes sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen gestattet. Wir stehen nun vor der Tatsache, dass die Sammeltätigkeit ausserordentlich stark zugenommen hat. Wir sind dieser Frage nachgegangen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Postulat des Herrn Grossrat Würsten. Daraufhin haben wir unsere Naturschutzverordnung abgeändert, und zwar Artikel 17, der auf den 10. Februar 1976, also vor knapp zwei Jahren neu in Kraft trat.

Das ist uns nicht sehr leicht gefallen. Wir haben zuvor Staatsrechtlern, aber auch Fachleute der Biologie konsultiert und dann gesehen, dass dies jene Lösung darstellt, die jedenfalls durchgesetzt werden und auch vom Fachlichen her verantwortet werden kann. Wir haben damals die Gewichtsbeschränkung auf zwei Kilo pro Person und Tag eingeführt, ferner ein Verbot statuiert für organisierte Sammelveranstaltungen. Das richtete sich vor allem gegen Carunternehmungen aus dem Waadtland und der Westschweiz überhaupt, die solche Sammelfahrten organisiert hatten. Wir haben diese Firmen direkt orientiert über unser Verbot. Schliesslich haben wir auch das Nachgraben verboten, was vielfach praktiziert worden war und dem Pilzbestand vor allem schadete. Schliesslich haben wir eine Bewilligungspflicht eingeführt für das Sammeln zu Erwerbszwecken.

Nachdem diese Verordnung nun noch nicht einmal zwei Jahre in Kraft ist, halten wir es für unbedingt nötig, zunächst weitere Erfahrungen zu sammeln. – Wir haben die von Herrn Flück in seinem Postulat genannten Anregungen genau geprüft. Was die Beschränkung auf einzelne Tage betrifft, wissen wir aus unseren Verhandlungen, dass das als ungerecht empfunden wird, weil gewisse Berufskategorien sich benachteiligt fühlen – seien es Coiffeure oder das Ladenpersonal –, die dann an den bestimmten Tagen eben nicht auf Pilzsuche gehen können und hier auf Schwierigkeiten stossen.

Auch ein Ausweis über eine abgelegte Prüfung muss abgelehnt werden, weil das eindeutig gegen den zitierten Artikel des Zivilgesetzbuches verstossen würde, wie uns auch Juristen erklärten.

Dem Begehren, Kontrollfunktionen an gewisse Leute aus Pilzvereinen zu übertragen, können wir nicht entsprechen; denn das ist eine Aufgabe der Polizei, der Wildhüter und besonders der Naturschutzaufseher. – Zu den temporären Schutzzonen: Das würde namentlich gegenüber privaten Waldbesitzern Schwierigkeiten bieten, denn man müsste mit jedem einzelnen von ihnen verhandeln, ob er mit einer solchen Beschränkung einverstanden sei.

Nun erklärte Herr Flück, diese Massnahmen in anderen Kantonen, zum Beispiel in Graubünden, seien durch den Bundesrat sanktioniert worden. Der Bundesrat ist eben nicht das Bundesgericht. Das haben wir ja beim Gurtentragen erfahren. Nach Aussage unserer juristischer Berater hängt das Ganze einfach in der Luft. Falls eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht würde, wäre man gar nicht sicher, dass wir geschützt würden.

Im übrigen ist man auch in Graubünden von den bisher getroffenen Massnahmen nicht ganz befriedigt; auch dort wird weiter nach besseren Lösungen gesucht. – Ferner ist es ganz einfach eine Tatsache, dass seitens namhafter Wissenschafter bestritten wird, ein korrektes Sammeln – das möchte ich unterstreichen – trage dazu bei, die Pilzflora auszurotten.

Der letzte Votant erkundigte sich noch, ob nicht auch der Wegbau mitschuldig sei am Rückgang der Pilzflora. Es mag sein, dass das dazu beigetragen hat; das hat natürlich das Sammeln erleichtert. Aber auf dem Wegbau, die bessere Erschliessung unserer Wälder, können wir auf keinen Fall verzichten, denn Sie wissen, dass wir ungefähr um einen Drittel mehr Holz sollten schlagen können. Gerade im Gebirgswald haben wir überalterte Bestände, deren Schutzfunktion wesentlich nachgelassen hat. Wenn wir unsere Wälder nicht besser pflegen und nutzen können, werden wir von jener Seite Schwierigkeiten bekommen; da müssen wir doch sicher das Problem des Pilzsammelns diesen Grundsätzen unterordnen.

Was die Chemie betrifft, wird sie höchstens auf Holzlagerplätzen temporär angewandt, wo keine Pilze wachsen. Ich glaube, von dieser Seite kann der Pilzflora keine Gefahr erwachsen.

Man hat sich hier erstaunt darüber gezeigt, dass die Regierung das Postulat Flück ablehnt. Das geschieht ganz einfach deshalb, weil wir ehrlich sein wollen. Wir wollen diese Verordnung nicht schon morgen abändern, nachdem sie kaum zwei Jahre in Kraft ist und wir auf diesem Gebiet tatsächlich weitere Erfahrungen benötigen. Die im Postulat enthaltenen Vorschläge erscheinen uns als nicht tauglich, um dem Problem besser auf den Leib zu rücken. Am Schluss unserer Antwort haben wir aber festgehalten, dass wir das Problem weiter verfolgen werden, und diese Zusicherung kann ich hier in aller Form bestätigen.

Eine Möglichkeit unter anderen sehe ich beispielsweise in der Verstärkung der Kontrollen, damit die dekretierten Massnahmen auch tatsächlich eingehalten werden. Wie das geschehen soll, ist noch offen, ob wir die Zahl der freiwilligen Naturschutzaufseher erhöhen wollen, wird noch geprüft. Wir werden die Anregung des Herrn Dr. Kurt prüfen, das familienweise Sammeln weiter zu beschränken; auch diese Anregung ist sicher prüfenswert.

Anderseits haben wir den Eindruck, es wäre eigentlich Bundessache, hier zu legiferieren; es ist nicht unbedingt eine kantonale Angelegenheit, denn wir haben in allen Kantonen Wald und Pilzflora. Deshalb wäre es primär Bundessache, jedenfalls Rahmenbedingungen zu schaffen, die uns dann keine Schwierigkeiten bieten würden, wenn gewisse Einschränkungen angefochten und ans Bundesgericht weitergezogen würden.

Zum Schluss kann ich noch einmal zusichern, dass wir das Problem weiterverfolgen werden. Wir sind aber nicht bereit, schon heute die Verordnung abzuändern, denn das erscheint uns als verfrüht. Die Anregungen des Herrn Flück scheinen uns ebenfalls fragwürdig zu sein, so dass wir ihnen nicht zustimmen können. Deshalb beantrage ich, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 40 Stimmen

Dagegen ..... 41 Stimmen

Interpellation Tännler – Hirschbestand im Oberland

Wortlaut der Interpellation vom 13. September 1977

Der Hirschbestand hat sich in den letzten Jahren im östlichen Oberland, besonders im Haslital, gut entwickelt. Die im Staatswirtschaftsbericht 1976 angegebenen 40 Stück Hirschwild dürften eine untere Grenze darstellen. Die Zählung 1977 wird sicher einen erheblich grösseren Bestand ausweisen. So sehr sich die Bevölkerung über die Ansiedlung der Hirsche freut, taucht immer wieder die Frage des Wildschadens auf. Grund für gewisse Bedenken sind nicht nur die zur Genüge bekannten Wildverhältnisse im Kanton Graubünden, sondern auch die mit dem Hirsch gemachten Erfahrungen im benachbarten Goms. Die Forstdirektion hat auf eine Interpellation von Grossrat Hans Michel, Brienz, vom11. Februar 1975 u. a. geantwortet, im Interesse des Schutzwaldes dürften keine übersetzten Bestände geduldet werden; die Entwicklung derselben werde aufmerksam verfolgt.
Mich interessieren vor allem folgende Fragen:
1. Besteht im Kanton Bern bereits ein Konzept betreffend das Hirschwild? Wenn ja, wie sieht dasselbe aus?
2. Ist der Regierungsrat bereit, bei einer notwendig werdenden Bestandesregulierung die Reduktionsabschüsse durch die einheimischen Jäger, in Verbindung mit der Wildhut, vornehmen zu lassen?

(3 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 5. Oktober 1977

1. Rechtsgrundlage

Nach Artikel 2, ff. des Bundesjagdgesetzes, gehören die Hirsche zu den jagdbaren Tieren. Mit Rücksicht auf den kleinen Hirschbestand im Kanton Bern hat der Regierungsrat den Hirsch in den Ausführungsbestimmungen zum bernischen Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz unter die geschützten Tiere eingereiht. Trotz dieses Schutzes ist die Forstdirektion auf Grund des Bundesrechts befugt, die Verfolgung von geschützten Tieren, die erhebliche Schäden in der Land- und Waldwirtschaft anrichten, während des ganzen Jahres anzuordnen. Es können jedoch nur Jagdpolizeibeamte und Jagdberechtigte mit diesen Selektionsabschüssen beauftragt werden.

2. Massnahmen

Nachdem der Hirschbestand im Berner Oberland auf Grund von Zählungen und Schätzungen durch die Wildhüter auf 40 Stück angewachsen ist, hat die Forstdirektion im Laufe dieses Sommers den Abschuss von sechs Stück im Oberhasli und deren drei in der Umgebung von Brienz angeordnet. Mit diesem Abschuss sind die zuständigen Wildhüter beauftragt worden, wobei sie ermächtigt wurden, ortsansässige Jagdaufseher und Heger, die sich das ganze Jahr mit dem Schutz des Wildes befassen, beizuziehen.
Die Abschussplnung steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Wildzählung. Neuerdings werden solche Wildzählungen nun auch im Kanton Bern während der Nacht unter Verwendung von Scheinwerfern durchgeführt. Besonders wertvoll sind nun solche Zählungen auch, um allfällige Selektionsabschüsse von schwachen Hirschen durchführen zu können, wodurch Hirschsterben im Winter infolge Nahrungsmangel vermieden werden können.
Beim Vergleich der jährlichen Zählungen, welche sowohl im Frühjahr als auch im Herbst durchgeführt werden, konnte festgestellt werden, dass die jahreszeitlichen Wanderungen des Hirsches sehr gross sind. So halten sich die Hirsche im Sommer vorwiegend im Urbachtal auf und wandern gegen den Winter nach dem Brienzersee zu. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch im Nationalpark, wo sich die Hirsche dort nur im Sommer aufhalten.
Die bis anhin gemeldeten Schäden sind zur Zeit sehr klein. Der Staat übernimmt sämtliche Schäden, die an forst- und landwirtschaftlichen Kulturen durch Hirsche verursacht werden. Ausserdem hat sich die Forstdirektion bereit erklärt, auch die Materialkosten für die Winterfütterung zu übernehmen.
Die vorgesehene Abschussplanung sieht vor, dass in den nächsten Jahren der Bestand so reguliert wird, dass keine Zunahme mehr verzeichnet werden darf. Auf diese Weise werden jährlich ungefähr zehn Hirsche ausserhalb der ordentlichen Jagd erlegt werden müssen, was ungefähr dem Zuwachs an Jungtieren entspricht. Bei diesen Selektionsabschüssen ist es unerlässlich, auf die Struktur und den Aufbau der Altersklassen entsprechend Rücksicht zu nehmen.
Das Geschlechterverhältnis von 1 : 1 muss nach Möglichkeit beibehalten werden. Bezüglich der Bestandesdichte ergibt sich beim gegenwärtigen Bestand ein Hirsch auf 500 Hektaren. Diese bescheidene Wilddichte stellt ein absolutes Minimum dar, damit diese Tierart nicht vollständig wieder verschwindet. Die jährliche Zuwachsrate an Jungtieren beträgt ungefähr 25 Prozent.
Diese Abschussplanung kann auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit ohne weiteres verantwortet werden. Dagegen würde sich eine Bejagung des Hirsches während der ordentlichen Jagd durch sämtliche Inhaber einer Jagdberechtigung nicht verantworten lassen. Auf der andern Seite ist durch diese Bestandesregulierung Gewähr geboten, dass die Schäden den bisherigen Umfang nicht übersteigen werden.

Tännler. 1. Frage: befriedigt. 2. Frage: teilweise befriedigt.

Dekret über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Änderung)

Siehe Nr. 39 der Beilagen

Eintretensfrage

Hächler, Präsident der Kommission. Die grossrätliche Kommission trat zur Behandlung der Ihnen vorliegenden Dekretsänderung Donnerstag, den 22. September 1977 zusammen. Wie Sie dem Ihnen zugegangenen Vortrag entnehmen können, ist die Neueinteilung der Synode-Wahlkreise bedingt durch die innerkirchliche Reorganisation, die eine Aufwertung der kirchlichen Bezirke und der Bezirkssynode anstrebt. Diese Reorganisationsbestrebungen, deren Ziel die Aktivierung des kirchlichen Lebens ist, werden allgemein begrüsst. Die Vorlage, die ein Teilgebiet der Neuorganisation umfasst, stellt das Maximum dessen dar, was ohne Änderung des Kirchengesetzes erreicht werden kann. Alles weitere ist Sache der innerkirchlichen Organe.

Wir bewegen uns also im Grenzgebiet zwischen den innerkirchlichen und den ausserkirchlichen Angelegenheiten, was unsere Kommission zu einer angemessenen Zurückhaltung in der Auseinandersetzung über die vorliegende Dekretsänderung veranlasste; wie Sie dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission entnehmen, sind keine Änderungen gegenüber der ursprünglichen Formulierung des Regierungsrates beschlossen worden. Die Vorlage ist ein Beispiel einer guten partnerschaftlichen Lösung zwischen Kirche und Staat.
Das zu ändernde Dekret datiert vom 2. September 1969; in der Verordnung vom 22. Mai 1974 ist die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode geändert worden. Bisher war das Kirchengebiet unserer evangelisch-reformierten Kirchensynode, die auch Gebiete des Kantons Solothurn und des Kantons Freiburg umfasst, in 67 Wahlkreise eingeteilt; neu zählen wir 33 Wahlkreise, wobei im solothurnischen Gebiet und im Laufental die Wahlkreise unverändert geblieben sind, währen die neue Grenzziehung im Jura berücksichtigt wurde.
Zu einer eingehenden Aussprache hat die Formulierung betreffend den Minderheitenschutz in Artikel 8 geführt. Mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung des Problems gestatte ich mir, hier auf briefliche Ausführungen des Kirchendirektors vom 12. Oktober hinzuweisen, die ich wie folgt zusammenfasse:

1. Das Dekret enthält keine Definition des Begriffs Minderheit, doch war in Diskussionen stets die Rede von kleinen Kirchgemeinden, sprachlichen und evt. andern Minderheiten. Primär wurde Artikel 8 mit Rücksicht auf die kleinen Kirchgemeinden aufgestellt, für die sich die Vergrösserung der Wahlkreise besonders nachteilig auswirken kann.

2. Wie Synodalratspräsident Pfarrer de Roulet bestätigt, ist sich der Synodalrat der wichtigen Funktionen der kirchlichen Richtungen (Fraktionen) in der Synode bewusst. Im Rahmen einer Revision der Geschäftsordnung soll deshalb der Synode im kommenden Dezember die Institutionalisierung der Fraktionen vorgeschlagen werden. Der Synodalrat beabsichtigt deshalb, den Bezirkssynoden zu empfehlen, auch die kirchlichen Richtungen in den Minderheitsschutz einzubeziehen.

3. Artikel 16 Absatz 2 des Kirchengesetzes bestimmt, dass auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen Rücksicht zu nehmen sei; offenbar haben sich die Kirchgemeinden schon bisher bei den Synodalwahlen an diesen Grundsatz gehalten.

4. In den Verhandlungen der Synode über die Neuumschreibung der Wahlkreise wurde der Frage des Minderheitsschutzes sehr grosse Bedeutung beigemessen. Der Wille, den Minderheitsschutz in den Bezirken wirksam auszugestalten, wurde deutlich manifestiert.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass um eine weitherzige Auslegung – und zugleich strenge Anwendung – der Bestimmungen über den Minderheitenschutz jedenfalls nicht gebangt werden muss.
Anderseits wird bekannt, dass die staatlichen Vorschriften nicht über das hinausgehen konnten, was in Artikel 8 vorgesehen ist. Die Ausführung dieser Bestimmungen, insbesondere die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes, muss den kirchlichen Behörden überlassen bleiben. Wir müssen darauf vertrauen, dass die kirchlichen Bezirke die nicht leichte Aufgabe bestmöglich lösen werden. Soweit die Darlegungen des Direktors des Kirchenwesens.
Die Erhöhung der Unterschriftenzahl für die Einreichung der Wahlvorschläge auf 50 wird als angemessen betrachtet.
Die Kommission hat einem Änderungsantrag auf Festlegung der Unterschriftenzahl auf 20 mit 9 Stimmen gegen 1 Stimme bei vier Enthaltungen abgelehnt, damit einer unerwünschten Zersplitterung gesteuert werden kann. Die gemäss Artikel 10 zuständigen Regierungsstatthalter werden im Anhang II zu diesem Dekret bezeichnet.
Es ist zu hoffen, dass – wie das auch in der Kommission zum Ausdruck kam – auch bei einer künftigen Änderung des Kirchengesetzes die Bezirkssynoden weiter aufgewertet und mit vermehrten Kompetenzen ausgestattet werden können.
In der Schlussabstimmung hat die Kommission die Vorlage einstimmig genehmigt. Ich bitte, auf die Behandlung der Dekretsänderung einzutreten und der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.

Aebi (Bolligen). Im Namen der SVP/EVP-Fraktion möchte ich Eintreten und Zustimmung zur ganzen Vorlage beantragen. Die Änderung des Dekretes vom 2. September 1969 ist in der Synode, die Vorberatungs- und Antragsstellungsrecht hat, gründlich und sorgfältig behandelt worden. Es ist wirklich allen Wünschen, die geäussert worden waren, Rechnung getragen. Die Reduktion von 67 auf 33 Wahlkreise (wovon noch vier auf solothurnischem Gebiet liegen) entspricht wirklich einem vielseitig geäusserten Wunsch, d. h. einem echten Bedürfnis. Der Synodalrat und die Synode erwarten eine ganz bedeutende Aufwertung der Bezirkssynode und der Bezirke, mit dem Ziel, dass der Synodalrat entlastet wird und dass das kirchliche Leben und die Gemeinschaft in den Bezirken gefördert werden kann. Die städtischen und vorstädtischen Wahlkreise hatten bisher eine Art Übergewicht. Das soll nun ausgemerzt werden. Das Verhältnis Stadt/Land soll also harmonisiert werden.
Erwähnenswert ist auch noch, was im Jura geschieht. Es soll drei Bezirke geben: 1. Biel (deutschsprachig), 2. Bienne-Jura sud-Laufen, und Jura nord. Wichtig ist dabei – wie die Fraktion ebenfalls feststellte – dass die Minderheiten, und zwar auch die sprachlichen, geschützt werden sollten.
Ab und zu werden wir auch gefragt, ob die Vorlage den Kanton etwas koste. Darauf dürfen wir sagen, dass diese Vorlage absolut keine finanziellen Konsequenzen hat. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Marschall. Einige Bemerkungen aus meiner früheren Erfahrung als Mitglied der Synode: Schon damals hatte ich oft den Eindruck, diese Synode sei zu wenig genau umschrieben und man wisse nicht so gut, welches eigentlich ihre Aufgabe sei. Nun habe ich mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass in diesem Dekret die Bezirkssynode aufgewertet werden soll. Ich halte das für richtig und verweise vor allem auf Artikel 8. Die Neueinteilung der Wahlkreise ergibt eine eher bessere Vertretung der Landbezirke. Auch die Einteilung im Jura halte ich für gut.
In der Kommission habe ich einzig beanstandet, dass in Artikel 1 noch von Jänner und Hornung gesprochen wird. Es ist ja nicht falsch, aber ich fand, man könnte das ändern. Mir wurde aber erklärt, es stehe immer

noch so im Vertrag mit dem Kanton Freiburg, weshalb es stehen bleiben sollte.
Ich war auch derjenige, der vom Präsidenten erwähnt wurde, weil ich in der Kommission bei Artikel 8 beantragte, es seien statt 50 nur 20 Unterschriften vorzuschreiben. Ich fand, das sei nicht so unerhört wichtig, dass man gleich auf 50 gehen müsse. Ich bin aber unterlegen und nehme den Antrag nicht wieder auf.
Auch meinerseits empfehle ich, auf dieses Dekret, das Vorteile bringt, einzutreten.

Geissbühler (Wyssachen). Ich habe in der Kommission diesem Dekret ebenfalls zugestimmt. Damit wird ein wichtiges Ziel angestrebt. Einen Satzteil aus dem Vortrag möchte ich ganz besonders betonen: «... das kirchliche Leben zu fördern.» Das ist sicher dringend notwendig; dass es aber allein durch diese Änderung erreicht werden könne, bezweifle ich. Ich möchte einen Vergleich anstellen: Nehmen wir an, wir seien in einem Segelboot auf dem See und kommen nicht vom Fleck. Zugegeben, ich verstehe nichts vom Segeln, aber ich stelle mir vor, dass es nicht viel nützen würde, einfach grössere Segel aufzuziehen; nein, Wind braucht es, dann geht es vorwärts. Neues Leben wird in unseren Kirchgemeinden entstehen, wenn Gottes Geist wirksam sein kann. Bitten wir darum, denn allein mit abgeänderten Paragraphen werden wir unser Ziel nicht erreichen.

Blaser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lege Wert darauf, hier auch noch festzuhalten, dass der Zweck der Änderung dieses Dekretes anerkennenswert ist. Durch die innerkirchliche Reorganisation will man eine Aufwertung der Bezirke und der Bezirkssynode erreichen. Man will damit auch eine Entlastung der Zentralverwaltung herbeiführen, mehr Aufgaben nach aussen delegieren; eine Aktivierung, eine weitere Belebung der Kirche ist ja unbedingt nötig und zeitgemäss.
Ich möchte noch ergänzen, was hier nicht erwähnt wurde, nämlich hinweisen auf Artikel 84 der Staatsverfassung. Gemäss diesem Artikel haben Synodalrat und Synode zu allen kirchlichen Fragen ein Antrags- und Vorberatungsrecht. – Der Grosse Rat sollte also wenn immer möglich den Anträgen der Synode folgen. Synodalrat und Synode haben sich diese Reorganisation nicht leicht gemacht. Es handelt sich hier um eine recht tiefgreifende Strukturänderung. Aber nach langwierigen Verhandlungen hat man doch eine Einigung erzielt, so dass – wenn dieses Dekret heute verabschiedet werden kann – die Synode in der Lage sein wird, ihre Neuwahlen im nächsten Jahr nach dem neuen Modus vorzunehmen.
In den langen Verhandlungen hat man vor allem folgende Schwierigkeiten bereinigen können: Kompetenzdelegation an die Wahlkreise bzw. Bezirke hat man vornehmen können, ohne dass das Kirchengesetz geändert zu werden braucht. Das war nicht leicht; wir mussten darüber namhafte Juristen konsultieren. – Was vorliegt ist – wie schon der Kommissionspräsident erwähnte – ein Maximum bezüglich Minderheitenschutz. Auch die Trennung im Jura hat man bereinigt, die Trennung Nord/Süd und eine Lösung in bezug auf das Laufental gefunden.

Zum Schluss darf noch darauf hingewiesen werden, dass die Vorlage für den Kanton keine finanziellen Konsequenzen hat. Es handelt sich ja vorläufig um ein Dekret. Wenn noch diese oder jene Frage offengeblieben sein sollte, kann ich erwähnen, dass wir in den nächsten Jahren das Kirchengesetz abändern werden. Das wird Gelegenheit bieten, eventuell weitere Fragen neu zu ordnen.
In diesem Sinne bitte auch ich Sie, auf dieses Dekret einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Präsident. Im Sinne des Herrn Geissbühler möchte ich bitten etwas «Wind in den Saal zu bringen». Wir sind zurzeit nicht beschlussfähig. Die Schlussabstimmung können wir nur durchführen, wenn noch einige Damen und Herren zu uns stossen.

Detailberatung

I.

Art. 1

Angenommen.

Art. 3

Präsident. Ich verweise hier auf Anhang I.

Angenommen.

Art. 7, 8 und 10

Angenommen.

Art. 13

Präsident. Ich verweise auf Anhang II, der Bestandteil dieses Dekretes ist.

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 100 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Füsorgedirektion

Siehe Nr. 35 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Eintretensfrage

Haudenschild, Präsident der Kommission. Wenn man irgendwo eine Organisationsstruktur ändert, genügt die bestehende offenbar nicht mehr. Dabei ist das Genügen oder die Zweckmässigkeit immer an der gestellten Aufgabe zu beurteilen, welche die betreffende Organisation – in unserem Fall die Gesundheits- und die Fürsorgedirektion – erfüllen soll. Dieser meines Erachtens zentrale Aspekt geht aus dem schriftlichen Vortrag der Regierung vielleicht zu wenig deutlich hervor. Er kam aber in der Kommission sehr klar zum Ausdruck.

Es würde wahrscheinlich zu weit führen, den Aufgabenbereich der beiden Direktionen hier im Detail zu umschreiben. Ich möchte der Einfachheit halber auf die einschlägigen Gesetze, den schriftlichen Vortrag zur Dekretsänderung sowie auf meine Ausführungen als Sprecher der Staatswirtschaftskommission zu den Verwaltungsberichten der beiden Direktionen (vgl. Tagblatt 31. 8. 1977 S. 451 ff und 470 ff) hinweisen. Zum besseren Verständnis für die vorgeschlagene Änderung der Organisation scheint mir aber unerlässlich, dass an dieser Stelle ein paar Aufgaben prinzipieller Natur erwähnt oder wiederholt werden, die mit anderen zusammen eine Neuorganisation der beiden Direktionen nahelegen oder sie entscheidend beeinflussen. Ich möchte mich auf drei Punkte beschränken:

1. ist danach zu trachten, den Menschen und Bürgern bei der gesundheitlichen und fürsorgerischen Betreuung als Ganzes zu erfassen und die Betreuungsorganisation deshalb auf allen Stufen so zu gestalten, dass sie auch ihre Mittel möglichst konzentriert, koordiniert und auf den Menschen in seiner Gänze optimal einsetzen kann;

2. sind Bau und Betrieb von Spitälern und Heimen sinnvoll zu planen, zu bauen bzw. später zu führen. Jederzeit müssen dabei auch wirtschaftliche Kriterien berücksichtigt werden, wenn die Öffentlichkeit ihrer Pflicht in menschlicher Hinsicht auf die Dauer überhaupt gewachsen bleiben will;

3. bieten sich in der verwaltungsmässigen Bearbeitung der Sparten Gesundheit und Fürsorge so viele Berührungspunkte, dass sich eine integrale Administration aufdrängt, wo es gleichartige Probleme zu lösen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und damit eine bessere Koordination zu erzielen gilt.

Das, meine Damen und Herren, sind nur drei Beispiele von mehr oder weniger neuen Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der beiden Direktionen. Die Beispiele weisen alle in die Richtung eines integralen sozialen Betreuungsdienstes mit Gesundheit, Fürsorge, Sozialversicherung usw. Auch das neue Organisationsdekret will einen Schritt in dieser Richtung tun.
In der Kommission unterhielt man sich eingehend über die Frage, wie gross dieser Schritt im heutigen Zeitpunkt sein soll. Im weitesten Sinn könnte man nämlich auch das Pflichtenheft des Kantonschemikers, des Kantonstierarztes, des Versicherungsamtes oder sogar eines Teils der heutigen Erziehungsdirektion dem Bereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuordnen. Regierung und Kommission entschlossen sich aber übereinstimmend, die Reorganisation mit einer Ausnahme, auf die ich noch zu sprechen komme, grundsätzlich auf das bisherige Tätigkeitsgebiet der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion zu beschränken. Der Grund für diese Beschränkung liegt einerseits darin, dass die vorgeschlagene Neugruppierung der Verwaltung de facto bereits besteht, sich bewährt und deshalb raschmöglich einer rechtlichen Verankerung bedarf. Anderseits wäre eine weitergehende Zusammenlegung aus personellen, organisatorischen und vielleicht auch anderen Gründen kaum innert nützlicher Frist möglich gewesen, wenn man z. B. berücksichtigt, dass unter Umständen vier oder mehr Direktionen tangiert würden. Das Bessere könnte auch hier zum Feind des Guten werden. Auch der heute zu vollziehende Schritt liegt aber klar auf der Linie einer weiter ausbaufähigen administrativen Integration und schliesst eine solche in einem späteren Zeitpunkt keinesfalls aus. Es wird damit also gar nichts verbaut, sondern – wie erwähnt – nur ein erster realistischer Schritt getan bzw. rechtlich sanktioniert.
Die erwähnte Ausnahme hinsichtlich der Beibehaltung des Tätigkeitsbereiches der beiden Direktionen betrifft den Naturschadenfonds, welcher neu der Landwirtschaftsdirektion zugewiesen ist. Diese Neuordnung entspricht den Empfehlungen der Kommission für Verwaltungsorganisation und trägt der Tatsache Rechnung, dass erfahrungsgemäss rund 90 Prozent der Schadenfälle die Landwirtschaft betreffen, vielfach eine Restfinanzierung durch die Landwirtschaftsdirektion nötig ist und sehr oft auch das Meliorationsamt eingeschaltet werden muss. In der Kommission kam zum Ausdruck, dass die Fürsorgedirektion den Naturschadenfonds sehr gut verwaltet hat, und man erwartet, dass die organisatorisch erforderliche Neuunterstellung keinesfalls eine materiell schlechtere Handhabung des Naturschadenfonds bringen darf.
Worin besteht nun im wesentlichen die vorgeschlagene Änderung der Organisation? Es ist davon auszugehen, dass die beiden Direktionen bisher ohne institutionalisierte Verbindung selbständig nebeneinander arbeiteten. Die Neukonzeption lässt ihre Strukturen prinzipiell bestehen, schafft aber neu ein dreiteiliges Verbindungsglied, das zwar der Gesundheitsdirektion unterstellt ist, aber beiden Direktionen dienen soll. Das Bindeglied besteht aus der Rechtsabteilung (früher Fürsorgedirektion), der neu geschaffenen Abteilung für Planung und Grundlagen sowie dem Revisorat (früher Gesundheitsdirektion). Damit soll mit einem Minimum an Personalvermehrung vornehmlich die Koordination auf breitester Basis sichergestellt werden, wie das u. a. auch die Motion Schmid verlangte, die in der Februarsession 1975 vom Rat erheblich erklärt wurde.
Sie sehen aus der Vorlage, dass gegenüber den heutigen Stellen der Entwurf vier neuzuschaffende Stellen vorsieht. Weil man aber vor allem auf den beiden Direktionen die Kostenentwicklung im Grossen in den Griff bekommen will, bringt eine wirksame Einflussnahme im Kleinen zweifellos eine Mehraufgabe, die mit dem bisherigen Stellenbestand nicht bewältigt werden kann. Es nützt also nichts, es beim Bisherigen bewenden zu lassen, mit grossen Worten neu zu organisieren und dann die entsprechende Organisation nicht mit den nötigen Personen «zu möblieren»; ich denke vor allem ans Revisorat. Die Kommission hat die genannte Stellenschaffung als angemessen und zweckmässig erachtet.
Ausdruck der Bemühungen um eine bessere Koordination zwischen den beiden Direktionen mag auch das folgende sein: Diese Reorganisation wird nur noch in einem und nicht mehr in zwei Dekreten geregelt; der Direktor wird nur noch von einem Kommandoposten aus zu führen versuchen oder führen.
Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf dieses Dekret einzutreten.

Gasser. Die Fraktion der SVP hat dieses Dekret sehr eingehend beraten. Sie stimmt für Eintreten. Wir halten diese neue Koordination für ausgewogen und sinnvoll. Der vorgesehene Wechsel des Naturschadenfonds von der Fürsorge- zur Landwirtschaftsdirektion erfolgt nicht aus politischen, sondern aus rein sachlichen Überlegungen. Es ist eine Tatsache, dass Unwetter

mit vielfach verheerenden Schäden gewisse Regionen unseres Kantons in Intervallen immer wieder heimsuchen. Es sind Teile der Ämter Konolfingen, Trachselwald, Signau und Seftigen sowie Teile des Oberlandes. Der Naturschadenfonds übernimmt oder entschädigt einen Teil der nichtversicherten Kosten.
Obschon die Abgeltung dieser Schäden an die Landwirtschaft durch die Fürsorgedirektion zur vollen Zufriedenheit erfolgt ist, wie das bereits der Kommissionspräsident ausführte, vermissen wir aus verständlichen Gründen die Möglichkeit vorbeugender Massnahmen; Massnahmen gegen solche mehr oder weniger häufig vorkommenden Schäden. Es ist wenig sinnvoll – das ist keine Kritik an den bisher ausführenden Verwaltungsorganen –, dass die herabgeschwemmte Erde mit grossem Aufwand wieder nach oben gebracht wird, die überschwemmten Felder geräumt und gesäubert werden, ohne vorbeugende Massnahmen überhaupt in Erwägung zu ziehen, die erfolgversprechend sein könnten. Mit der Verschiebung des Fonds werden solche Massnahmen wie Entwässerungen, Verbauungen, Aufforstungen oder gar Meliorationen usw. möglich sein. Sie sind landwirtschaftlich sicher richtig und volkswirtschaftlich sinnvoll. Darum ersuche ich Sie, dem Dekret zuzustimmen.

Spycher. Auch die sozialdemokratische Fraktion hat sich eingehend mit diesem Dekret befasst. Wir haben vor allem festgestellt, dass das Dekret das regelt, was seit dem Amtsantritt des neuen Fürsorgedirektors auf diesen beiden Direktionen Praxis geworden ist.
Man kann sich allerdings fragen, ob nicht eine Zusammenlegung der beiden Direktionen zweckmässiger gewesen wäre; denn Gesundheitsfragen und soziale Fragen sind eigentlich ein Begriff oder liegen mindestens sachlich sehr nahe beisammen. Weil eine Zusammenlegung im Augenblick aber nicht opportun ist, scheint es uns richtig zu sein, die jetzige Praxis und neue Gruppierung in einem einzigen Dekret zu regeln. Es ist auch richtig, dass die Bestimmungen um die neu geschaffene Abteilung Planung und Betrieb in dieses Dekret aufgenommen worden sind, dient doch diese Abteilung beiden Direktionen.
Eine wesentliche Änderung ist jedoch vorgenommen worden, wir haben es bereits gehört: Der Naturschadenfonds soll neu der Landwirtschaftsdirektion zugeteilt werden. In der sozialdemokratischen Fraktion gab es darüber einiges Erstaunen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass diese Abteilung zur Fürsorgedirektion gehöre. Wir haben ja vernommen, dass sie dort sehr gut verwaltet worden sei. Schon mehrmals sind Anträge gestellt worden, die die Verlegung von Abteilungen zu anderen Direktionen wünschten. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, das sei im Augenblick nicht möglich, weil eine Kommission an der Arbeit sei, die die gesamte Reorganisation der kantonalen Verwaltung anstrebe. Das Beispiel dieses Fonds zeigt nun, dass das plötzlich möglich ist, was wir sehr eigenartig finden. Deshalb wird bei der Detailberatung von unserer Seite noch ein Antrag eingebracht werden, der das Belassen des Naturschadenfonds bei der Fürsorgedirektion anstrebt. Wenn schon Änderungen vorgenommen werden sollen, wäre es unseres Erachtens auch zweckmässig gewesen – wie das gesagt wurde –, gewisse andere Abteilungen zur Gesundheitsdirektion zu verschieben. Ich denke hier an das kantonale Laboratorium, das ja eindeutig zum Aufgabenbereich der Gesundheitsdirektion gehört, aber auch der Kantonstierarzt sollte richtigerweise bei der gleichen Direktion integriert sein.
Dasselbe gilt für das AHV-Wesen und das Versicherungsamt. Zudem ist es offensichtlich ein weiterer Mangel, dass die ganze Ausbildung der Medizinalpersonen der Erziehungsdirektion untersteht, während sie zur Gesundheitsdirektion gehörte, die sich mit diesen Fragen zu befassen hat. Ich stelle keine entsprechenden Anträge. Doch sollten die erwähnten Änderungen ernsthaft geprüft und bei nächster Gelegenheit verwirklicht werden. Auf jeden Fall dürfte man in absehbarer Zeit nicht mit der Ausrede kommen, das Dekret könne nicht schon wieder geändert werden, weil es heute revidiert wird. Solche Änderungen sind absolut möglich, das beweist das Dekret betreffend den Naturschadenfonds, denn es stammt vom 7. November 1974, ist also erst drei Jahre alt, und damals ist die Verwaltung des Naturschadenfonds der Fürsorgedirektion anvertraut worden.
Im übrigen stimmt die sozialdemokratische Fraktion für Eintreten. Einige Änderungen vor allem mehr redaktioneller Art werden wir noch bei der Detailberatung vorbringen.

Rubin. Au nom du groupe radical, je vous recommande d'entrer en matière et d'approuver le projet de décret relatif à l'organisation de la Direction de l'hygiène publique et de la Direction des œuvres sociales, avec les modifications et compléments qui seront examinés dans le cadre du débat.
Nous approuvons le principe de la mise en place d'une nouvelle structure, qui permettra de mieux coordonner les efforts entrepris en vue, d'une part, de la nouvelle planification hospitalière et, d'autre part, de la surveillance de toutes les exploitations et constructions dépendant des directions de l'hygiène publique et des œuvres sociales, qui constituent un important secteur de notre administration. Cette réorganisation est du reste déjà effective et il faut remercier le nouveau directeur, ainsi que ses collaborateurs, d'avoir fait diligence pour nous soumettre le projet dont nous sommes appelés à débattre aujourd'hui.
La principale modification de structure consiste dans la création d'un organe supplémentaire tenant lieu d'organe de liaison entre deux services, placé sous la direction du planificateur, avec un service chargé d'étudier les projets, les questions de construction, de revision et les questions juridiques. La création de postes nouveaux, qui ont été réduits au minimum, entraînera une dépense supplémentaire et il faut souhaiter que l'efficacité de ces nouvelles structures sera assurée grâce à l'esprit de collaboration, à la compétence et à la bonne volonté des titulaires. Ce sera tout à l'avantage de notre nouveau directeur, des autorités et des citoyens de notre canton, de même que de nos finances.

Je vous recommande d'entrer en matière.

Kipfer. Wir stehen einem Organisationsdekret gegenüber, das nach meiner Meinung ein Zwischenziel darstellt zwischen dem, was wir heute haben (und was unbefriedigend ist) und dem Endziel. Ich glaube nicht, dass das heutige Dekret bereits darstellt, was wir schliesslich anstreben, denn jenes lässt sich wohl am besten umschreiben mit einer «Direktion des Sozialwesens». In dieser Richtung wird die Entwicklung – auch organisatorisch – laufen.

Es ist bereits die unbefriedigende Situation des Abdetachierens des Naturschadenfonds angetönt worden. Vor ungefähr einem Jahr habe ich bei der Diskussion über das Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion darauf hingewiesen, dass man dort einen Zustand verewige, der unbefriedigend sei, indem nämlich das kantonale Labor mit dem Kantonschemiker immer noch von der Gesundheitsdirektion ferngehalten werde, obschon diese Organisationsstruktur eindeutig zum Funktionsbild des Kantonsarztes gehört. Für sehr viele Dinge, die mit der menschlichen Gesundheit zusammenhängen, bildet das kantonale Labor mit dem Chemiker einfach einen Bestandteil des Instrumentariums des Kantonsarztes. Das ist einfach eine Tatsache. Ich erinnere an Lebensmittelvergiftungen, an Trinkwasserkontrollen usw.; praktisch der ganze Aufgabenkreis des Kantonschemikers gehört auf die gesundheitliche Seite der Verwaltung.
Vor einem Jahr wurde mir entgegengehalten, man könne nun nicht im Alleingang eine derartige – wenn auch begründete – Dislokation eines Amtes vornehmen, es sei – wie es auch vorhin gesagt wurde – eine Gesamtstudie im Gang. Nun stehen wir einem solchen Austausch einer Abteilung gegenüber, der plötzlich doch möglich geworden ist. Etwas grotesker wird die Sache noch dadurch, dass jener Bericht, von dem gesagt wurde, er stehe noch aus, nunmehr vorliegt (ich habe ihn hier vor mir). Der Bericht ist unterzeichnet vom Präsidenten jener Kommission, Herrn Regierungsrat Jaberg. Die Kommission kommt zum Schluss, dass effektiv einige Strukturreformen nötig und richtig wären. Ich zitiere daraus:
«Dagegen ist die Kommission der Ansicht, dass einige Sachbereiche im Interesse einer ausgeglichenen Arbeitsbelastung und des sachlichen Zusammenhanges willen einer anderen Direktion zuzuteilen sind.» Unter jenen wünschbaren «Umtauschprojekten» findet sich auch der Naturschadenfonds, aber auch andere Dinge, beispielsweise das von mir erwähnte Kantonslabor. Weiter lese ich hier:
«Die Kommission liess sich jedoch vom Grundsatz leiten, nur Änderungen zu empfehlen, welche zu einer qualitativen Verbesserung der Verwaltungstätigkeit bei gleichbleibendem oder sogar vermindertem Aufwand führen und welche auch Aussicht auf politische Realisierbarkeit haben.»
Von dieser Kommission sind also drei Kriterien aufgestellt worden, die erfüllt sein sollen – eines oder vielleicht sogar alle drei –, um einen solchen Umtausch von einer Direktion zur anderen vornehmen zu können: 1. Verbesserung der Verwaltungstätigkeit, 2. Der nicht höhere oder wenn möglich kleinere Aufwand, und 3. Die politische Realisierbarkeit. Wenn man den konkreten Fall des Naturschadenfonds daraufhin betrachtet, lässt sich kaum behaupten, es gehe um eine Verbesserung der Verwaltungstätigkeit. Es ist ja heute schon von Leuten, die es wissen müssen – nämlich aus der Landwirtschaft – bestätigt worden, dass die Fürsorgedirektion dieses Amt richtig betreut habe. Man kann also nicht sagen, es werde dort besser funktionieren. – Der Aufwand wird weder grösser noch kleiner sein, er wird vermutlich gleich bleiben.
Also bleibt nur noch das dritte Kriterium, die politische Realisierbarkeit. Das ist es, was mich eigenartig berührt, dass man vor einem Jahr die Diskussion gar nicht führen wollte über eine notwendige und richtige – auch von dieser Kommission anerkannte – Dislokation des Kantonslabors, offensichtlich weil das nicht in die politische Landschaft passte. Heute passt nun die Dislokation des Naturschadenfonds offensichtlich besser in diese politische Landschaft. Das ist es, was mir nicht passt, dass man nun etwas im Galopp vorwegnehmen soll, was Teil des Antrages der Regierung aufgrund dieses Expertenberichtes sein sollte. Ich sehe wirklich nicht ein, was man nun für einen wichtigen Grund haben könnte, hier etwas vorzuziehen, ohne Not und ohne Klagen, die da allenfalls laut geworden wären und angesichts der unbestreitbaren Tatsache, dass wir mit diesem heutigen Dekret nichts anderes erreichen als ein Teilziel auf dem Weg zum Endziel. Ich möchte also erklären, dass wir – mit mir ein grosser Teil der sozialdemokratischen Fraktion – der Logik dieser Anordnung einfach nicht folgen können.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich habe lediglich eine Frage zu stellen. Im Vortrag ist davon die Rede, dass vorgesehen sei, vier neue Stellen zu schaffen. Mich würde nun interessieren, ob diese vier Stellen aus jenem Plafond bestritten werden müssen, der den einzelnen Direktionen jeweils im Rahmen des Personalstopps zugeteilt wird. Soweit ich orientiert bin, beträgt dieser Plafond für die Gesundheitsdirektion nächstes Jahr fünf Stellen. Müssen nun diese kraft Dekret neu zu schaffenden vier Stellen an diese fünf angerechnet werden, so dass am Schluss für das ganze Jahr zugunsten der Gesundheitsdirektion noch eine einzige Stelle verbleiben würde? Oder werden die vier Stellen einfach kraft Dekret zusätzlich geschaffen? Persönlich bin ich tatsächlich der Meinung, es könnte nicht in Frage kommen, diese vier Stellen dem Plafond zu belasten, sondern sie wären aufgrund des Dekretes neu zu schaffen, damit diese Direktion ihre Aufgaben, vor allem im Blick auf das Spitalgesetz, bewältigen kann. Ich wäre froh, wenn der Herr Regierungsrat diese Sachlage bestätigen könnte.
Was den Naturschadenfonds betrifft, erscheint es auch mir persönlich als recht sonderbar, dass ausgerechnet jetzt etwas abgeändert werden soll, was seit dem 7. November 1974 Gültigkeit hat. Es handelt sich also nicht etwa um ein Dekret aus dem letzten Jahrhundert, das nun endlich geändert werden müsste, sondern dieser gleiche Grosse Rat, der hier sitzt, hat dies im November 1974 beschlossen. Warum nun so kurz vor dem grundsätzlichen Verteilen der Aufgaben noch etwas geändert werden soll, was vor so kurzer Zeit dieser selbe Rat beschlossen hat, sehe ich einfach nicht ein; umso weniger, als immer wieder betont wurde, es funktioniere sehr gut und habe bisher voll befriedigt.

Haudenschild, Präsident der Kommission. Zunächst danke ich dafür, dass Eintreten von keiner Seite bestritten wird. Es hat nun keinen Sinn, immer wieder zu betonen, ob es ein Zwischenziel sei oder nicht; ich glaube, es geht jetzt darum, zu diesem realistischen Schritt Stellung zu nehmen.
Im Bestreben, das Wesentliche an diesem Dekret zu diskutieren, sollten wir nun nicht in den bei Politikern beliebten Felher fallen, nämlich das Ganze an einem Nebenpunkt aufzuhängen. Der Naturschadenfonds ist und bleibt in diesem Zusammenhang ein Nebenpunkt. Bei der Frage um diesen Fonds gibt es nun einfach zwei Aspekte, zunächst einen ganz nüchternen, sachlichen Aspekt der Organisation. Dazu habe ich mich bereits beim Eintreten geäussert. Die Kommission, die die Organisation überprüfte, macht dazu einen kon-

kreten Vorschlag. Ich glaube, nachdem unsere Kommission dem Dekret inklusive Naturschadenfonds einstimmig zugestimmt hat, sollte für uns der andere Aspekt (den ich durchaus begreife, denn ich habe Verständnis, dass man sich zwischen zwei Direktionen reissen kann um eine Institution, bei der man gewissermassen das Füllhorn ausgiessen darf) nicht massgeblich sein; er war es auch für die Kommission nicht. Auch der Gesundheitsdirektor hat zugestimmt, wobei ich allerdings nicht weiss, ob er aus seinem Herzen eine Mördergrube machte.
Ich möchte also doch bitten, das Problem von seiner sachlichen Seite her zu sehen.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als ich die beiden Direktionen übernahm, zeigten sich einige wunde, fast durchgescheuerte Stellen, und zwar wegen Arbeitsüberlastung. Die eine war entstanden beim Sekretariat der Gesundheitsdirektion. Das war ein echtes Problem, das nur durch eine zweite Sekretariatsstelle gelöst werden kann. Eine ähnliche Erscheinung zeigte sich bei der Fürsorgedirektion. Es gilt zu beachten, dass beide Direktionen in letzter Zeit sehr stark angewachsen sind. Dort möchten wir Abhilfe schaffen durch eine Adjunktenstelle.
Es folgten dann die Koordinationsprobleme, die wir insbesondere auch in Ausführung der Motion Schmid sehr genau beobachteten. Das Koordinationsorgan Planung und Betrieb haben als «à cheval» – Abteilung geschaffen, die insbesondere gemäss Artikel 38 des Spitalgesetzes die Spitalplanung zu bewältigen hat, die ja ständig überarbeitet werden muss.
Die Revisorate waren recht zerstreut. Da gab es zum Beispiel ein Revisorat für die Lastenverteilung, das die Gemeinderechnungen prüfte, ein anderes für die Spitäler und einen Revisor für Heime. Diese galt es zusammenzufassen, um das Ganze besser führen zu können, aber auch im Blick auf eine mögliche Computerisierung, die sich nicht heute und morgen, aber vielleicht übermorgen abzeichnen kann, und um dann die notwendigen wissenschaftlichen Fundamente, aber auch die entsprechende Führung zu haben. Deshalb der geplante Abteilungsvorsteher.
Überlastet und wundgescheuert war auch die Rechtsabteilung, die mit der Arbeit einfach nicht mehr zurecht kam. Dort brauchten wir einen dritten Juristen, der inzwischen seine Arbeit bereits aufgenommen hat. Auch hier mussten Rechtsgrundlagen geschaffen werden.
Dennoch ist zu sagen: Das ganze Dekret bildet ein erstes An-die-Hand-nehmen der Dinge; wie es mit dieser Fahrt weitergehen wird, werden wir sehen. Ich bin deshalb auch nicht bereit, irgendwie in Prestige zu machen in bezug auf diesen Naturschadenfonds. Im Zusammenhang mit einem neuen Dekret werden diese Probleme schon einmal besprochen werden müssen, beispielsweise weshalb das kantonale Laboratorium nicht der Gesundheitsdirektion zugeteilt ist. Vorhin hat sich übrigens gerade wieder ein Grossrat deswegen bei mir beschwert; es war mir natürlich ein leichtes, ihm die Antwort zu geben. Allerdings reisse ich mich dort auch nicht um diese Übernahme, denn das ist gar nicht so angenehm, weil jenes Labor immer dann ins Schussfeld gerät, wenn etwas schiefgegangen ist, und meistens in Fällen, wo diese Leute keine Schuld trifft.
Über alle diese Fragen, beispielsweise Sozialversicherung und Kliniken usw. müsste man dann sprechen. Hier geht es mir aber gar nicht um eine Prestigefrage, und deshalb bin ich absolut in der Lage, zu erklären, dass ich voll hinter diesem Dekret stehe.
Herrn Bärtschi kann ich noch antworten, dass die vier Stellen heute gemäss Dekret neu geschaffen werden, dass sie also nicht angerechnet werden dürfen an den Plafond.
Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie auf das Dekret eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Detailberatung

Art. 1 bis 8

Angenommen.

Art. 9

Anliker. In Artikel 9 wird unter lit. b unter den Obliegenheiten des Kantonsapothekers auch die Aufsicht über die Apotheken stipuliert. Ich möchte nun den Herrn Gesundheitsdirektor bitten, hier vor dem Rat eine authentische Interpretation des Begriffes «Apotheke» abzugeben. Ich würde diesen Wunsch nicht anbringen, wenn man nicht auf der Gesundheitsdirektion in den letzten zwölf Jahren nur eine Sorte Apotheken gekannt hätte und diese auch rechtens der Aufsicht unterstellte. Inzwischen hat man auch auf der Gesundheitsdirektion vielleicht andere Apotheken kennengelernt, und ich möchte wissen, ob der Herr Gesundheitsdirektor bereit ist, uns zu sagen, ob dem so ist.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter Apotheke verstehen wir die Offizin, die eine öffentliche Apotheke ist, in welcher wir unsere Medikamente kaufen. Gleichzeitig kennen wir die Privatapotheken, in denen der Arzt durch Selbstdispensation Medikamente abgibt. In diesem Sinne bezieht sich die Aufsicht auf die beiden Arten von Apotheken.

Präsident. Herr Anliker, ist das die von Ihnen erwartete Antwort? – Das ist der Fall.

Art. 10

Brand. Hier werden die Aufgaben angeführt, die vom Sekretariat der Fürsorgedirektion besorgt werden. Dabei stelle ich fest, dass die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs vergessen worden ist. Am 31. August dieses Jahres hat unser Rat meiner Motion betreffend Drogenkonsum mit grossem Mehr zugestimmt. In seiner Antwort auf diese Motion hat der Herr Gesundheitsdirektor auf die Wichtigkeit dieses Problems hingewiesen. Einerseits legte er dar, dass die Bekämpfung des Handels mit Drogen Sache der Polizei sei, anderseits erläuterte er, dass auf Drängen der Gesundheitsdirektion der Regierungsrat die Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs straff organisiert und anders gewichtet habe, als es zuvor der Fall war. Diese Kommission hat nun den Auftrag, so rasch als möglich einen Plan zur Bekämpfung dieser Volksseuche vorzulegen. Weiter wurde festgehalten, dass die Alkoholfürsorgestellen schon heute für diese Arbeit eingesetzt werden. Schliesslich erklärte der Ge-

sundheitsdirektor damals, er hoffe, der Rat werde in absehbarer Zeit ein Drogenkonzept zur Kenntnis nehmen können. Dabei steht fest – wenigstens die sozialdemoratische Fraktion sieht das so –, dass diese für unsere Volksgesundheit sehr wichtige Aufgabe eine Fürsorgeaufgabe ist und dass die Alkoholfürsorgestellen schon heute mit der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs betraut sind. Weil das ganze Drogenproblem sicher nicht von heute auf morgen wird gelöst werden können, darf es im Aufgabenkatalog der Fürsorgedirektion nicht fehlen. Deshalb habe ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion den Antrag eingereicht, lit. h zu ergänzen mit den Worten «und des Drogenmissbrauches».
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Haudenschild, Präsident der Kommission. Ich glaube, von seiten der Kommission könnte diesem Antrag zugestimmt werden (vorbehältlich der Stellungnahme des Regierungsrates). Es geht hier ja eigentlich um die allgemeine Umschreibung der Aufgaben der Fürsorgedirektion und nicht etwa um ein Pflichtenheft einer Kommission oder dergleichen, so dass ich von mir aus gesehen dem zustimmen könnte.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es steht noch nicht ganz eindeutig fest, wo man eigentlich das ganze Drogenproblem einordnen wolle. Wir haben ursprünglich damit begonnen, es zu behandeln über den medizinischen Dienst, weil zunächst erklärt wurde, das sei ein medizinisches Problem. Später wurde dann erklärt, es sei ein psychiatrisches Problem, und als man dort nicht weiterkam, wurde argumentiert, es sei ein Problem für den Sozialarbeiter, also reine Fürsorge. Wir stehen immer noch auf diesem Standpunkt, wobei ich ganz klar sagen muss, dass es jedenfalls eine medizinische und insbesondere eine psychiatrische Komponente aufweist.

Aus diesem Grunde waren wir auch der Meinung, wir wollten dieses Problem überhaupt nicht anführen, nicht weil es nicht besteht, aber weil wir immer noch hoffen, dass es nicht zu einem Dauerproblem werde. Ich habe mich übrigens kürzlich mit einem Psychiatrieprofessor unterhalten, der mir erklärte, bis in einigen Jahren würden wir dieses Problem nicht mehr haben. Ich bin da nicht so optimistisch. Wenn man das anführen will, wird es dem Dekret auch nicht schaden. Dann kann das am ehesten in diesem Artikel 10 geschehen.

Abstimmung

Für den Antrag Brand ..... Grosse Mehrheit

Beschluss

(Art. 10 Abs. 1 lit. h): «Bekämpfung des Alkoholismus und des Drogenmissbrauchs».

Art. 11 bis 13

Angenommen.

Art. 14

Spycher. In Artikel 14 lit. b, lesen wir nach wie vor den Begriff «Armenfürsorge». Dieser Begriff passt heute nicht mehr in die Terminologie der Sozialarbeit; er ist veraltet. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir in der letzten Session ein Postulat überwiesen haben, mit welchem die Bezeichnung «Armenfürsorge» bei der Fürsorgedirektion abgeändert wird. Deshalb beantrage ich auch hier, das Wort «Armenfürsorge» zu ersetzen durch den Begriff «Sozialhilfe».

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife Herrn Spycher, wenn er gehofft hatte, dass das Wort «arm» jetzt vollständig verschwinden werde. Wohl haben wir die Armenfürsorge in Fürsorgeabteilung umgetauft. Hier aber handelt es sich um ein Organisationsdekret, und der Begriff «Armenfürsorge» ist für uns *intern* eine ganz klare Bezeichnung für jene Abteilung, welche die Fürsorgeleistungen an die Armengenössigen ausrichtet. Der Begriff «Sozialhilfe» geht natürlich wesentlich weiter. Darunter können Sie heute praktisch sehr viel subsumieren, beispielsweise das Drogenproblem, die Säuglingsfürsorge (die wir dann wieder in anderen Diensten führen), die Gemeindeschwester oder die Hauspflege. Für uns intern wäre diese Umbenennung also keine Erleichterung und würde insbesondere nicht zu einer Präzisierung der Begriffe führen. Deshalb möchte ich bitten, es so stehen zu lassen, wie es vorgeschlagen wurde.

Abstimmung

Für den Antrag Spycher ..... 48 Stimmen
Dagegen ..... 25 Stimmen

Beschluss

Artikel 14 b: Ausübung der Sozialhilfe, soweit sie dem Staat obliegt.

Art. 15 bis 22

Angenommen.

Art. 23

Frau **Boehlen.** Herr Brand hat bereits bei Artikel 10 eine Ergänzung verlangt, es sei nicht nur die Bekämfung des Alkoholismus, sondern auch jene des Drogenmissbrauchs aufzuführen. Meines Wissens haben wir seit ungefähr 1970 auch eine Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs; sie wird hier nicht erwähnt; das sollte nach meiner Meinung noch ergänzt werden, und zwar nach der kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus, so dass die heutige lit. f dann zu lit. g würde.
Wenn ein Psychiater erklärt haben soll, wir würden bis in wenigen Jahren dieses Problem nicht mehr haben, dann glaube ich, er täusche sich gründlich. In letzter Zeit hatte man wohl den Eindruck, dass der Drogenkonsum aus Neugierde etwas zurückgegangen sei. Aber die schweren Fälle von Süchtigkeit haben eindeutig zugenommen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das in wenigen Jahren vorbei sein werde, so wenig wie der Alkoholismus, gegen den wir schon weiss wie lange ankämpfen. Darum scheint mir, auch diese Kommission sollte eine Grundlage erhalten; deshalb mein Vorschlag.

Haudenschild, Präsident der Kommission. Persönlich habe ich nichts gegen diesen Antrag einzuwenden, falls sich ihm auch der Herr Gesundheitsdirektor anschliessen kann.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist die logische Folge der Annahme des Antrages Brand in Artikel 10. Wir möchten damit dokumentieren, dass wir auch nicht den leisesten Anschein erwecken wollen, wir würden das Drogenproblem nicht ernstnehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Antrages Boehlen . Grosse Mehrheit

Beschluss

Artikel 23 lit. f: «Die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.»

Präsident. Die Abstimmung ist gültig, doch wünscht Herr Günter in diesem Zusammenhang noch eine Frage zu stellen.

Günter. Verzeihen Sie die Unterbrechung; mir ist soeben noch die Frage aufgetaucht, ob es nicht sinnvoll wäre, die beiden Kommissionen zur Bekämpfung des Alkoholismus und des Drogenmissbrauchs zusammenzulegen, nachdem man weiss, dass die Probleme sehr häufig zusammenhängen, indem die jungen Leute über den Alkohol einsteigen und dann zu Drogen übergehen, oder, wenn sie keine Drogen erhalten, auf den Alkohol umsteigen. Darum würde mir eine solche Zusammenlegung als sinnvoll erscheinen; ich weiss allerdings nicht, ob das rein technisch möglich ist, und deshalb sollte wohl jetzt noch darüber diskutiert werden.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben diese Möglichkeit bereits geprüft und arbeiten auch eng zusammen mit der Alkoholbekämpfungsfront. Das ist aber nicht überall möglich. Im Augenblick sind die Drogenprobleme noch derart verschieden oder teilweise gar nicht erfasst, dass wir froh sind, uns nicht auch noch mit dem Alkoholismus – oder umgekehrt – befassen zu müssen. Deshalb zwei Kommissionen.
Sie haben nun beschlossen, das aufzunehmen; wir hatten aus verschiedenen Gründen darauf verzichten wollen, das war einer davon. Falls sich aber eine Zusammenlegung aufdrängen sollte, werden wir entweder das Dekret abändern oder trotz Dekret eben eine Kommission bilden.

Präsident. Herr Günter hat lediglich eine Frage gestellt, die damit beantwortet ist.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 10. November 1977, 9 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Artho, Barben, Cattin, Feldmann (Ittigen), Gehler, Gsell, Hess, Hof, Katz, Frau Kretz, Reimann, Schaffner, Schild, Schweizer (Bern), Tännler.

Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion (Änderung und Ergänzung)

Fortsetzung von Seite 709 hievor

Art. 24

Spycher. Ich beantrage, den dem Artikel 24 vorangestellten Titel wie folgt zu beschliessen: «IV. Stationäre Einrichtungen.» Bis vor etwa zehn Jahren sagte man den psychiatrischen Kliniken «Heil- und Pflegeanstalt». Nun ist auch der Ausdruck «Anstalt» veraltet. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau **Burke.** Der Buchstabe d von Artikel 24 lautet: «Die Universitätsklinik für Sozialpsychiatrie, Bern.» Das Bestehen dieser Klinik war mir unbekannt. Wann wurde sie geschaffen? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht sie? Wer leitet die Klinik? Welche Aufgaben erfüllt sie? Was hat sie baulich und personell gekostet? In welchem Budgetposten sind diese Kosten untergebracht?

Haudenschild, Präsident der Kommission. Auch in der Kommission wurde der Begriff «Anstalt» diskutiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen besseren Ausdruck zu finden. Der Ausdruck ist veraltet, aber einen besseren Sammelbegriff haben wir nicht gefunden. Man sagt auch Badeanstalt, Speiseanstalt, Waschanstalt, Kreditanstalt usw. Man braucht das Wort im Sozialsektor immer dann, wenn es sich um einen kollektiven Haushalt handelt. Der Ausdruck «stationäre Einrichtungen» ist zu allgemein. Wir müssen die Proportionen sehen und empfehlen Ihnen, den Antrag Spycher abzulehnen.

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich der Meinung des Kommissionspräsidenten an. Der Staat hat selbständige und unselbständige Anstalten. Hier handelt es sich um eine unselbständige Anstalt, weil sie keine eigene rechtliche Struktur hat. Ich sehe im Wort «Anstalt» keine Diskriminierung. Massgebend ist das soziale Klima in den Anstalten.
Zur Frage von Frau Dr. Burke: Im Zusammenhang mit der Besetzung der Universitätspoliklinik hat die Regierung eine Situation vorgefunden, die keineswegs einfach ist. Nach der Absage von Herrn Professor Müller war die Direktion verwaist. Dann hat auch Professor Walther von der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau demissioniert. Daraus ergab sich für die Erziehungsdirektion ein Problem; ich beantworte die Frage stellvertretend. Wir sagten uns, es bestehe eine einmalige Chance, Lehre und Forschung in bezug auf die Psy-

chiatrie neu zu strukturieren, indem sowohl die Direktion der Poliklinik wie auch die Direktion der Universitätsklinik Waldau zu besetzen sind. Gestützt auf Verhandlungen mit der Fakultät, der Erziehungsdirektion und der Gesundheitsdirektion sowie den interessierten Institutionen wurde eine Neuorganisation der Psychiatrie vorgenommen, die nach unserer Auffassung – ich rede von Lehre und Forschung – einen Fortschritt darstellt, indem man die sogenannte Departementalisierung einführte. Das hatte zur Folge, dass wir zum Schlusse kamen, die Direktion der Poliklinik und die Poliklinik aufzuspalten in eine poliklinische und eine sozialpsychiatrische Direktion. Die Rechtsgrundlage hierzu ist, weil es die interne Organisation beschlägt, ein Regierungsratsbeschluss. Mit den Herren Professoren Ciompi und Heim – es sind Spitzenpsychiater – haben wir vereinbart, dass mit Ausnahme eines weiteren Direktors vorläufig keine Personalvermehrung eintreten soll. Auch die Büros werden nicht erweitert. Wir starten also ohne zusätzliche finanzielle Aufwendungen. – Sobald die beiden Herren ihre Arbeit aufgenommen haben, werden wir die personellen Ausscheidungen vornehmen und das im Budget zum Ausdruck bringen. Wir mussten rasch handeln. Wir hätten einen wichtigen Entscheid verpasst und man hätte uns Vorwürfe machen können, wenn wir den Entscheid, der verhältnismässig lange auf sich hat warten lassen, aus formellen Gründen nicht rechtzeitig gefällt hätten.

Abstimmung

Für den Antrag Spycher ..... 43 Stimmen

Dagegen ..... 36 Stimmen

Beschluss

Titel zu Abschnitt IV: Stationäre Einrichtungen.

Angenommen.

Art. 25 und 26

Angenommen.

Art. 27 und 28

Krebs. Ich beantrage, die Artikel 27 und 28 zu streichen, damit der Naturschadenfonds wie bisher bei der Fürsorgedirektion belassen wird. Die bernische Landwirtschaft steht unter dem Eindruck der grossen Unwetterschäden. Man glaubt, der Fonds könne von der Landwirtschaft besser benutzt werden, wenn er von der Landwirtschaftsdirektion verwaltet wird. Der Naturschadenfonds ist ein Elementarschadenfonds für Leute mit weniger als 35 000 Franken Einkommen und weniger als 200 000 Franken Vermögen. Elementarschäden werden hauptsächlich durch Wasser verursacht. Prämien müssen nicht bezahlt werden. Der Fonds ist eindeutig eine Fürsorgeinstitution, und daher wurde er zu Recht der Fürsorgedirektion zugeteilt. Dass Elementarschäden hauptsächlich in der Landwirtschaft eintreten, weiss man nicht erst seit 1977, sondern schon seit der Naturschadenfonds besteht. Als das Dekret über den Naturschadenfonds beraten wurde, wurden die Berechtigungsgrenzen heraufgesetzt. Schon damals fragte man sich, ob es zweckmässig sei, dass der Fonds von der Fürsorgedirektion verwaltet wird. Der damalige Fürsorgedirektor, Herr Adolf Blaser, sagte, selbstverständlich würden Schätzer aus der Landwirtschaft beigezogen, und die Gelder kämen besonders der Landwirtschaft zugut; wenn man das aber der Landwirtschaftsdirektion zuteilte, könnte aus dem Fonds eine allgemeine Hektarenversicherung gemacht werden. – Das wollen wir durch Belassung bei der Fürsorgedirektion vermeiden. Damals sagte Kollege Paul Messerli, Präsident der Kommission für die Vorberatung des Dekrets, er habe mit der Fürsorgedirektion ein ebenso gutes Einvernehmen wie mit der Landwirtschaftsdirektion. – Wir sollten die Verwaltung des Fonds nicht einer andern Direktion zuteilen. Darüber kann man wieder beraten, wenn die Diskussion über die Neuorganisation der Verwaltung einsetzt; dann kommen noch weitere Änderungen in Betracht.

Messerli. Tatsächlich sagte ich damals, man solle den Fonds bei der Fürsorgedirektion belassen. Die Zusammenarbeit zwischen dieser Direktion, den Schadenexperten und den Geschädigten ist auch heute noch gut. Aber darum geht es ja nicht. Nach den schweren Unwettern der letzten Jahre zeigte sich das Bestreben, den Fonds durch die Landwirtschaftsdirektion verwalten zu lassen. In der Richtung habe ich seinerzeit ein Postulat eingereicht. Mir schwebte vor, die Landwirtschaftsdirektion, die Forstdirektion und die Baudirektion für die Behebung von Schäden und zur Vorsorge gegen solche vermehrt beizuziehen. Die Fondsgelder werden für die Behebung der Schäden an Grund und Boden und an Kulturen durch Unwetter gebraucht. Aber nach den Fondsbestimmungen dürfen für vorsorgliche Massnahmen keine Beiträge bezahlt werden.
Nun ist die Koordination der Fondsverwaltung mit den Bestrebungen der Landwirtschaft wünschbar. In einem bestimmten Fall wurden immer wieder zehntausende von Franken für die Vergütung von Elementarschäden gebraucht, die durch einen Bach verursacht wurden. Mit dessen Korrektion könnte man die Schäden vermeiden. Dann hätte man jahrelang Ruhe.
In einem andern Fall wurde ein Grundeigentümer vom gleichen Bach im selben Jahr dreimal geschädigt. Das Bächlein war etwa fünfzig Zentimeter breit und höchstens ein Meter tief. Jetzt hätte im Bachbett ein Wagen mit Traktor Platz. Wenn bloss an die Behebung der Elementarschäden etwas gezahlt werden kann, gelangen wir in solchen Fällen nicht zum Ziel.
In einer andern Gemeinde wurde das gleiche Gebiet in kurzer Zeit zum dritten Mal geschädigt. Auch da sollte man vorsorgliche Massnahmen durch Entwässerung treffen können. Hiefür wäre das Meliorationsamt beizuziehen. Die Kosten würden etwa 40 000 Franken betragen.
In zahlreichen Fällen hat schon bisher die Landwirtschaftsdirektion, immer ausnahmsweise, zusätzliche Hilfe gewährt. Es geht darum, den Leuten die Arbeit zu erleichtern, die sich mit den Schäden befassen müssen. Die Fürsorgedirektion wird dem Naturschadenfonds nicht nachtrauern. Ich beantrage, der Kommission zuzustimmen.

Gasser. Ich mache aus meiner Auffassung keine Prestigeangelegenheit. Ich bekämpfe den Antrag Krebs. Gestern sagte Herr Bärtschi, das Gesetz sei erst wenige Jahre alt. Aber in der Landwirtschaft laufen Theorie und Praxis nicht immer parallel. Da ergeben sich immer biologische und ökologische Zusammenhänge. Wir müssen praxisnahe Lösungen wählen. Es ist oft sinnvoller, einen Bach zu verbauen als immer wieder Schäden zu vergüten. Darum bin ich für die Zuweisung des Fonds an die Landwirtschaftsdirektion. Dann kann

mit vorsorglichen Massnahmen zusammen mit dem Meliorationsamt koordiniert werden.

Michel (Gasel). Ich will nicht über ökologische Zusammenhänge reden. Überall versucht man besser zu koordinieren und mehr Überblick zu gewinnen. Mir scheint es vertretbar, den Fonds auf die Landwirtschaft zu übertragen. Anderseits ist es wünschbar, dass auch andere Verwaltungen mit den Problemen der Landwirtschaft konfrontiert werden. Andere Gesellschaftskreise beurteilen dann nicht bloss aus Distanz. Immerhin dient die Zuteilung an die Landwirtschaft der Rationalisierung.
Es geht nicht ausschliesslich um eine landwirtschaftliche Angelegenheit. Unter der Direktion von Herrn Adolf Blaser wurden in wenigen Jahren an Schäden in fernen Kontinenten rund 200 000 Franken gegeben. Geschädigte Berner Bauern können aber vom Fonds nur bei niedrigem Einkommen und Vermögen profitieren, weil die Fondsgelder knapp sind. Wenn wir das Ausland unterstützen wollen, sollte es nicht aus solchen Fondsgeldern geschehen, sondern solches sollte von der Gesamtheit getragen werden, nicht durch eine einzelne Gruppe.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Tatsächlich können Probleme der Landwirtschaft nicht isoliert beurteilt werden. Genau um das geht es auch hier. Die Verwaltung hat zugunsten der Landwirtschaft noch andere Massnahmen zu treffen. Was die Kommission uns heute beantragt, ist aber von allen andern Massnahmen losgelöst. Ich möchte das gesamthaft sehen und den Überblick über die gesamte Neuverteilung der Aufgaben haben. Darum bitte ich Sie, die Artikel 27 und 28 vorläufig zu streichen und diese Frage im Gesamtzusammenhang später zu beurteilen.

Knutti. Ich habe in der Kommission der Übertragung des Fonds zugestimmt, wenn auch nicht mit Begeisterung. In meinem Wohngebiet erlebten wir eine der grössten Unwetterkatastrophen des Kantons. Ich danke dem Fürsorgedirektor, dass er sich der Sache sofort angenommen hat. Nun wurde ein Hase aufgejagt. Die Landwirtschaftsdirektion wartet auf den Abschuss. Aber im Gebüsch sind noch mehrere Hasen.

Haudenschild, Präsident der Kommission. Jetzt haben Landwirte für die Neuunterstellung des Naturschadenfonds unter die Landwirtschaftsdirektion plädiert; es haben Nichtlandwirte gegen die Neuunterstellung gesprochen. Jetzt ist es wohl am Platz, dass ein Nichtlandwirt für die Neuunterstellung unter die Landwirtschaftsdirektion plädiert. Ich rede im Namen der einstimmigen Kommission. Wir haben in die Kommissionssitzung Vertreter der Landwirtschaftsdirektion bestellt. Die bisherige Verwaltung des Fonds wird in keiner Weise beanstandet. Für die Regierung und die Kommission waren organisatorische Überlegungen massgebend. Die rationelle, feste Handhabung ist nur bei Unterstellung unter die Landwirtschaftsdirektion möglich. Die Geschädigten, die Leistungen wünschen, sehen von den bisherigen Doppelspurigkeiten nichts. Auch die Vorgänger des heutigen Fürsorgedirektors, die Regierungsräte Adolf Blaser und Schneider, waren der Meinung, administrativ sei das Verbleiben des Naturschadenfonds bei der Fürsorgedirektion ein organisatorisches Überbein. Das hat uns, auch gestützt auf den Organisationsbericht der Kommission Jaberg, veranlasst, Ihnen zu beantragen, der Regierung zuzustimmen. Sollten Sie dem Antrag Krebs folgen, müssten wir auf den Artikel 2 zurückkommen.

Meyer, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, die Artikel 27 und 28 anzunehmen. Es geht um eine Neustrukturierung. Natürlich ist mit dieser Änderung die Reorganisation des Aufgabenbereiches der Fürsorgedirektion und der Gesundheitsdirektion nicht abgeschlossen Ich warte dann auch noch auf einen Hasen, und zwar auf einen Neuneinhalbpfünder.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Krebs ..... 43 Stimmen

Für den Antrag von Regierung und Kommission ..... 93 Stimmen

Art. 29 und 30

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Herr Zwygart beantragt, auf den Artikel 10 Buchstabe h zurückzukommen. (Zustimmung)

Zwygart. Nachdem wir im Artikel 10 das Wort «Drogen» eingefügt haben, möchte ich die folgende Erweiterung beantragen:
«Bekämpfung des Alkoholismus, des Drogen- und Nikotinmissbrauchs.»

Haudenschild, Präsident der Kommission. Ich bezweifle, dass es juristisch angängig wäre, die Aufzählung derart zu erweitern. Gemäss unserem Beschluss beschränkt man sich auf die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der Drogenverwendung. Nikotin könnte vielleicht unter Drogen subsumiert werden. Wo wäre das Ende solcher Regelungen? Wir sollten es bei unserem Beschluss bewenden lassen.

Meyer, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Alkoholmissbrauch wird seit bald hundert Jahren bekämpft. Auch das Drogenproblem wird lange Zeit bestehen bleiben. Es ist unsere Aufgabe, Süchte, die das soziale Verhalten und die Gesundheit schädigen, zu bekämpfen. Das ist ein genereller Auftrag an die Fürsorgebehörden jedes modernen Staates. Es gibt natürlich zahlreiche Süchte; beispielsweise kann auch das Schnupfen als Sucht bezeichnet werden. Ich wollte gestern nicht den Anschein erwekken, man nehme das Drogenproblem nicht ernst. Aber jetzt bitte ich, den Punkt zu setzen. Der Nikotinmissbrauch ist primär ein medizinisch-körperliches Problem, erst sekundär ein soziales Problem.

Kipfer. Das Anliegen von Herrn Zwygart scheint mir grundsätzlich richtig zu sein. Ich frage mich, ob man unter Buchstabe h nicht sagen könnte: «Bekämpfung des Alkoholismus und anderer Süchte». Dann wäre alles enthalten, ohne abschliessende Aufzählung. Die Suchtbekämpfung ist wichtig.

Präsident. Herr Kipfer hat nur eine Anregung gemacht, keinen Antrag gestellt.

Schüpfer. Die Idee von Herrn Zwygart ist bestechend. Das Rauchen verursacht grosse Schäden. Ich beantrage zu sagen:
«Bekämpfung des Alkoholismus und anderer Süchte.»

Meyer, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen uns hüten, unübersehbares auszulösen. Die Bekämpfung des Alkoholismus ist zum Teil auch ein medizinisches Problem. Das ist historisch bei der Fürsorge verankert. Hier behandeln wir aber ein Organisationsdekret. Der Kampf gegen den Drogenmissbrauch obliegt der Fürsorgedirektion. Diese Bestrebungen werden vom Kantonsarzt unterstützt, von dem im Abschnitt über die Gesundheitsdirektion die Rede ist. Man könnte schliesslich auch das Wort «Alkoholismus» streichen und nur von Suchtbekämpfung reden. So aber könnten wir in die Kompetenzen des medizinischen Dienstes eingreifen. Dann würden die Grenzen fliessend. Daher sollten wir an unserem gestrigen Beschluss festhalten.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Zwygart ..... 36 Stimmen
Für den Antrag Schüpfer ..... 8 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag Zwygart ..... Minderheit
Für Festhalten am gefassten Beschluss .. Mehrheit

Präsident. Herr Haudenschild wünscht auf den Artikel 14 und auf den Titel vor Artikel 24 zurückzukommen. (Zustimmung)

Haudenschild, Präsident der Kommission. Seit der Beratung von Artikel 2 hat sich noch eine kleine Unstimmigkeit ergeben. In Artikel 14 Buchstabe b haben wir gestern den Ausdruck «Armenfürsorge» durch «soziale Dienste» ersetzt. Nun spricht aber der Artikel 52 des Fürsorgegesetzes von Armenfürsorge. Darum muss im Dekret dieser Ausdruck beibehalten werden. Ich beantrage daher, den Text gemäss gedruckter Vorlage wieder aufzunehmen.
Man sollte auch auf den Begriff «stationäre Einrichtungen» zurückkommen (Abschnitt IV, Titel). Der medizinisch-psychologische Dienst des Juras (Artikel 24 Buchstabe h) ist keine stationäre Einrichtung. Beim Psychiatriekonzept werden wir auf weitere zahlreiche nicht stationäre Einrichtungen stossen. Daher beantrage ich Ihnen, entweder nur zu sagen «Einrichtungen», was ich eigentlich weniger empfehle, oder wieder den Ausdruck «Anstalten» aufzunehmen.

Präsident. Bei Artikel 14 Buchstabe b haben wir gestern beschlossen zu sagen «Ausübung der Sozialhilfe...». Herr Haudenschild verlangt, unter Hinweis auf das Gesetz, die gedruckte Fassung beizubehalten.

Meyer, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich würde den Ausdruck «Armenfürsorge» lieber eliminieren. Nachdem mich gestern der Rat auf sozialem Gebiet links überholt hat, muss ich jetzt auf das Gesetz hinweisen. Dieses können wir im Dekret nicht ändern. In Artikel 52 des Gesetzes steht der Titel: «2. Teil, Armenfürsorge». Dann folgt unter dem 7. Abschnitt der Begriff Armenfürsorge. Dort steht: «Als Armenfürsorge gelten...». Nachher folgt das, was wir organisatorisch unter der Armenfürsorge verstehen. – Es wäre unlogisch, im Dekret andere Ausdrücke zu verwenden.
Im Titel vor dem Artikel 24 wäre es falsch, zu sagen «stationäre Einrichtungen», denn wir haben auch ambulante Einrichtungen.

Abstimmung

Art. 14 Buchst. b

Für den Antrag Haudenschild ..... 66 Stimmen
Für Festhalten am gefassten Beschluss .. 20 Stimmen

Beschluss

Art. 14 Buchst. b

Ausübung der Armenfürsorge, soweit sie dem Staat obliegt.

Titel IV vor Art. 24

Für den Antrag Haudenschild (Anstalten) .. Mehrheit

Für Festhalten am gefassten Beschluss (stationäre Einrichtungen) ..... 0 Stimmen

Beschluss

Titel vor Art. 24: IV. Anstalten

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 117 Stimmen (Einstimmigkeit)

Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung; Bericht über Grundsätze für die psychiatrische Versorgung; Genehmigung

Eintretensfrage

Siehe Nr. 40 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Bei der Beratung des Psychiatriekonzeptes bewegt man sich zwischen zwei Punkten. Auf der einen Seite haben wir das Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe, vom 2. Dezember 1973, wo uns der Artikel 38 verpflichtet, eine Spitalplanung zu genehmigen, indem dort steht: «Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Spitalplanung ist innerhalb eines Jahres vom Regierungsrat zu überprüfen und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen an der Gesamtkonzeption der Spitalplanung unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat.» Das ist die Grundlage. Bei der Psychiatrieplanung hat man ein wenig das Gefühl, die Planung sei nicht viel anderes als das Ersetzen des Zufalls durch einen Irrtum. Zwischen den beiden Polen sollten wir die Psychiatrieplanung und die Spitalplanung überhaupt bewerkstelligen.
Was in den neun Punkten vorliegt, ist nicht der Rütlischwur, ist nicht unabänderlich. Gerade die heutige Anfrage von Frau Burke bei Behandlung des Dekretes über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion hat gezeigt, dass in sehr wichtigen Fragen die Regierung Entscheide fällen kann, die zum Teil weit über das hinaus gehen, was Ihnen im Planungskonzept vorliegt. Die Regierung konnte eine sozial-psychiatrische Direktion schaffen.

Obwohl wir eigentlich nur die Planung zu genehmigen haben, hat die Kommission die Vorlage wie ein Gesetz behandelt. Wir führten eine Eintretensdebatte, nachher die Detailberatung durch. Die Kommission hat einzelne Punkte abgeändert. Wir möchten dem Rat beliebt machen, gleich vorzugehen.
Die Kommission hat im Ingress beigefügt: «... unter Vorbehalt nötig werdender Änderungen durch neue Erkenntnisse, unter Vorbehalt ferner der Anpassung an die andern Teile der Spitalplanung.» Das zeigt, dass das Konzept nicht unabänderlich ist, sondern dass man sich an spätere neue Erkenntnisse anpassen will.
Die Kommission hat den Bericht Morand (unser früherer Grossratskollege) erhalten; sie hat die Vernehmlassungen der Ärzte und der Psychiater erhalten; sie hat die Universitätspoliklinik besucht, ebenfalls die psychiatrische Klinik Münsingen.
Sie haben nicht eine Gesamtschau der Spitalplanung vor sich, sondern nur ein Teilgebiet. Warum wird die Psychiatrie vorausgenommen? Warum warten wir nicht auf die Gesamtplanung? Vor dem letzteren warne ich. Die Spitaldirektionen und die Gesundheitsdirektion wollen in nächster Zeit Entscheidungen fällen. Wenn der Grosse Rat zuerst die Gesamtplanung haben möchte, würden dringende Entscheide lange hinausgeschoben. Wir müssen auf die Vorlage eintreten und uns jetzt also auf das beschränken, was verhandlungsbereit ist, jedoch den Vorbehalt anbringen, dass es sich um eine rollende Planung der Gesundheitsdirektion handelt. Der Gesundheitsdirektor prägte den Ausdruck «Ringbuchplanung». Das Werk wird nie für alle Zeiten vollkommen sein, sondern man wird sich den wechselnden Verhältnissen anpassen müssen. Beispielsweise wurde befürchtet, dass die Vergrösserung des Betreuungsangebotes automatisch zu höheren Ansprüchen führen werde. Unser Kollege Gygi hat respektlos die Medizin mit der Milchwirtschaft verglichen. Die Kommission konnte nicht prüfen, ob das grössere Betreuungsangebot wirklich zu höheren Ansprüchen führen werde. Wir konnten auch nicht alle Postulate aufnehmen, die in der Kommission gestellt wurden oder in Vernehmlassungen erwähnt wurden (z. B. Erwähnung der Psychiatrieschwestern; Praxis der Assistenten; Verbesserung der medizinischen Ausbildung; Erfolgskontrolle).
Was vor uns liegt, ist die erste Tranche. Wir wissen nicht genau, was noch folgen wird.
Der weitere kritische Einwand besteht darin, wir hätten in der Psychiatrie wenig gesicherte Unterlagen. Vor allem fehlt es an Untersuchungen über die Gruppen, die der Medizin vorgelagert und nachgelagert sind. Wir können auch die Kosten nicht abschätzen. Gestützt auf die Grundsätze wird der Rat Kreditvorlagen erhalten.
Es wird auch kritisiert, es werde ein Rohkonzept vorgelegt, aber für die Details habe die Regierung freie Hand. – Gestützt auf die Grundsätze müssen jedoch Einzelvorlagen ausgearbeitet werden, und die wird der Grosse Rat kritisch prüfen.
Wir haben nur eine einzige Lesung. Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten und Genehmigung aller neun Punkte. Die skeptische Haltung gegenüber der Wirksamkeit der Planung überhaupt führt dazu, dass nicht allzu strenge Anforderungen an die Redaktion des Konzepts gestellt wurden. Die Systematik ist vielleicht nicht so straff wie es bei Gesetzen sonst erwünscht ist. Die Kommission empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Die sozialdemokratische Fraktion beantragt ebenfalls Eintreten auf die Vorlage und unterstützt die Grundsätze. Der Artikel 31 des Spitalgesetzes umschreibt den Zweck der Planung; er lautet: «Die kantonale Spitalplanung bezweckt, der Bevölkerung eine ausreichende Spitalversorgung, unter möglichst wirksamem Einsatz der verfügbaren öffentlichen Geldmittel zu gewährleisten.» Dieser Zweck wurde im Jahr 1974 im Spitalgesetz festgelegt. Dem entsprechen die heutigen Grundsätze.
Im Vordergrund steht für uns die bessere Versorgung der Randgebiete. Das ist im Artikel 31 auch enthalten und kann nun verwirklicht werden. Den Spitälern soll die Möglichkeit ambulanter Behandlung psychisch Kranker gegeben werden. Es geht um die stationäre und um die ambulante Behandlung auch in den Randgebieten, nicht nur in den grossen Zentren. Gemäss Vortrag praktizieren von den 64 Psychiatrieärzten deren 42 in Bern und Umgebung. Die vorliegenden Grundsätze ermöglichen, die grossen psychiatrischen Kliniken zu entflechten. Dort würden nur noch die Patienten behandelt, die wirklich auf diese Klinik angewiesen sind. Zahlreiche Patienten können in den Regionalspitälern behandelt werden. Bei weitem nicht alle psychisch Kranken müssen nach Münsingen oder in die Waldau eingewiesen werden. Durch Behandlung in der Region kann eine gewisse Diskriminierung der psychisch Kranken mit der Zeit abgebaut werden.
Das Konzept über die psychiatrische Versorgung beinhaltet die Möglichkeit besserer Versorgung der Landregionen, der Entflechtung der psychiatrischen Kliniken, des Abbaus der Diskriminierung. Dem stimmen wir zu.
Die Bedenken, es werde an Übersichtlichkeit fehlen, wurden zerstreut. Wir stehen in einem gewissen Zwang, können nicht die Gesamtplanung abwarten, sondern müssen sofort gewisse Massnahmen treffen können. Das ist nur möglich, wenn wir die vorliegenden Grundsätze genehmigen.

Nussbaum. Die SVP-Fraktion hat die Spitalplanung kritisch aber wohlwollend geprüft. Im Mittelpunkt aller planerischen Massnahmen im Spitalsektor steht der Mensch. Gerade der psychisch Kranke ist auf mehr Verständnis bei der Gesellschaft angewiesen. Die Entflechtung aus den grossen Zentren ist nötig. Die meisten frei praktizierenden Psychiater finden wir in der Agglomeration Bern. Die Behörden müssen die bessere Versorgung der Randgebiete in die Wege leiten. In bezug auf das Vorgehen haben wir unterschiedliche Meinungen. Man sollte nicht schroff zwischen privater Psychiatrie und staatlichen Einrichtungen abgrenzen. Man muss in gegenseitiger Rücksichtnahme die psychiatrische Versorgung verbessern. – Diese Vorlage gewährleistet die freie Arztwahl. Das bedingt aber, dass in den Randgebieten die Ansiedlung praktizierender Ärzte gefördert wird.
Der vorliegende Bericht enthält Absichtserklärungen. Die Tragweite lässt sich schwer abschätzen. Von der Verwaltung wird grosse Beweglichkeit erwartet. Unser Rat kann bei der Verwirklichung der Massnahmen mitreden. Die stete Anpassung an neue Erkenntnisse ist gewährleistet.
Die Fraktion hat nicht mit grosser Begeisterung zugestimmt. Sie wird darauf achten, dass vorsichtig disponiert wird. Weitergehende Verstaatlichungstendenzen würden wir ablehnen. Erscheinungen, wie sie beim Kin-

derspital eingetreten sind, dürfen sich nicht wiederholen.
Unsere Fraktion stimmt für Eintreten.

Kipfer. Eine Analyse des heutigen Zustandes im Gesundheitswesen und des heutigen Angebotes an medizinischen Massnahmen ergibt, dass bisher eine ganze Reihe von Strukturen und die heutige Versorgung ohne Plan und ohne systematische Ordnung im Grossen entstanden ist. Die Leitlinie war der Zufall. Die Leitlinie war allzu häufig egoistisches Ziel, Kirchturmpolitik, richtete sich nach regionalen und lokalen Gegebenheiten, ohne Bezug auf den ganzen Kanton. Die Planung hat höchstens auf der Ebene des Gemeindeverbandes bestanden. Mängel und Lücken im ganzen Gesundheitswesen waren die Folge mangelnder Planung im Ganzen. Bis heute fielen Entscheidungen im Gesundheitswesen weitgehend bei den Teilstrukturen. Es waren Entscheidungen über die Organisation der medizinischen Versorgung, über die regionale Verteilung des medizinischen Angebotes, über Qualität und Quantität der Realisierung innerhalb des Spielraums der Gesetze. Entschieden haben bei der Ausgestaltung unseres Gesundheitswesens die einzelnen Institutionen, die Universität, die Bezirksspitäler mit und ohne Regionalfunktion, die Spitalkommissionen, die Gemeinde- und Spitalverbandsregionen. Es haben auch eindeutige Partikularinteressen derer entschieden, die berufsmässig im Gesundheitswesen engagiert sind.
Durch diese Art der Problembearbeitung wurde der Blick auf die Gesamtinteressen vernachlässigt; man hat sich im Detail verloren; die Organisation wurde mit der Zeit sehr kostspielig und hat sich selber behindert!

Das Ergebnis unkoordinierter Entwicklung steht im Gegensatz zur gesellschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens, im konkreten Fall im Gegensatz zur Bedeutung des Spitalwesens.
Die zentralen Anliegen, die gesellschaftlich wichtigen Bereiche berühren die Grundansprüche des Einzelnen. Die müssen wir in unserer Demokratie im Interesse von uns allen planvoll, sachlich und wirtschaftlich tragbar gestalten. Die Anliegen dürfen nicht vorwiegend durch das Anliegen einer Minderheit bestimmt werden, gerade dann nicht, wenn die Minderheit Fachleute sind, am Ganzen direkt interessiert sind.
Das Spitalgesetz hat die Spitalplanung begründet. Der Vorstoss von Kollege Schmid verlangt zusätzlich, dass das gesamte Gesundheitswesen im Sinne der Gesundheitsplanung durch die Planung auf rationales Handeln vorbereitet werde. Das heisst, wir müssen in den verschiedenen Sektoren die Ausgangssituation evaluieren, müssen den Ist-Zustand analysieren. Wir müssen die Ziele des Psychiatriekonzepts diskutieren, müssen Schlussfolgerungen für die Entscheide ziehen, und schliesslich müssen wir die laufende Überprüfung gewährleisten. Es muss eine Erfolgskontrolle möglich sein, damit wir Ziele und Massnahmen korrigieren können, weil richtigerweise die Konzepte, die wir heute und später vorgelegt erhalten, nicht unabänderliche Blöcke sind. Aber die Änderungen der Konzepte müssen gesteuert und nicht nach Zufällen erfolgen.
In keinem Falle heisst Planung, einfach die bestehenden, zum Teil wild gewachsenen Strukturen weiterzuführen.
Der erste Schritt in der Gesundheitsplanung besteht in der Spitalplanung. Da hatten wir gar keine Wahl. Wir haben die gesetzliche Pflicht, den Spitalbettenbedarf zu decken. Wir müssen die Verteilung und die Strukturen der Spitäler und der spitalähnlichen Institutionen dem Bedarf und den öffentlichen Interessen anpassen, haben die Pflicht, Verbindungen zu ausserstationären Bereichen des Gesundheitswesens herzustellen. Wir müssen die Spitäler erweitern durch eine ambulante Funktion. Wir müssen sie in den ganzen Komplex der Vor- und Nachsorge einschalten, und wir müssen vor allem die Einrichtungen der Spitäler auslasten, weil sie uns sonst zu teuer zu stehen kommen.

Wir werden auf dem Gang durch die verschiedenen Spitalkonzepte verschiedenen heiligen Kühen begegnen. Aber vor diesen darf die Planung nicht Halt machen. Sie darf auch nicht vor übertriebenem Gemeindedenken Halt machen, auch nicht vor Einzelinteressen, und auch nicht vor Monopolstellungen, z. B. im ambulanten Behandlungsbereich.
Unsere Planung bleibt ohne Erfolg, wenn die planende Instanz keine Entscheidungsbefugnis mehr hat. Die Gesundheitsdirektion muss die Instrumente haben, wenn sie Entscheidungen herbeiführen will, die dem Plan entsprechen.
Wir stehen heute vor dem Psychiatriekonzept als der zeitlich ersten Stufe der Spitalplanung. Die Tatsache des Psychiatriekonzeptes kann zu Missbehagen führen, zum Teil schon im allgemeinen, indem man sich fragen kann, welcher Stellenwert der heute vorliegenden und diskutierten Grundsätzen innerhalb der Spitalplanung überhaupt zukomme. Es wäre sicher logischer gewesen, zuerst einen allgemeinen, für die ganze Spitalplanung gültigen Ingress zu diskutieren und zu beschliessen. Es wäre wahrscheinlich auch logischer gewesen, die wichtigen Disziplinen, deren Bedürfnisse schon heute klar sind, vorzuziehen. In der Psychiatrie ist einfach noch vieles im Fluss, so z. B. die Bedarfsfrage.
Kollege Gygi hat die Medizin mit der Milchwirtschaft verglichen. Der Vergleich hinkt zum mindesten auf einem Bein; die Milchschwemme ist nicht dadurch entstanden, dass die Nachfrage zugenommen hat, im Gegenteil. In der Psychiatrie befürchten wir eine Bedarfszunahme, so dass ein Minus im Abdecken des Bedarfs aufgeholt werden muss. Diese Entwicklung ist gerade in der Psychiatrie nötig und wichtig, weil sie nicht Medizinalbereich für Reiche sein darf. Aber das ist sie heute weitgehend. – Bei der Psychiatrie ist aber auch noch die ganze Frage des Ärztenachwuchses im Fluss, ferner die Gestaltung moderner Spitalversorgung für Psychiatriepatienten. Noch nicht gelöst ist die finanzielle Seite der Psychiatriebehandlung.
Es wäre aber falsch, hier eine Grundsatzdiskussion über die Prioritäten zu entfachen, wäre falsch, am Einzelobjekt die ganze Spitalplanung zum Scheitern zu bringen, bevor sie begonnen hat. Und es wäre grundsätzlich falsch, die Prioritätsfrage in Sachen Psychiatrieplanung als «Strick» für eine Spitalplanung zu brauchen. Eine gute, vertretbare Absicht würde dann gewissen Interessen geopfert, und wir würden also die Karten zugunsten derer mischen, die gegen jeden planerischen Eingriff in die Entwicklung des Spitalwesens sind.
Unebenheiten, ungenügende Massnahmen, zu wenig straffe Planungskriterien müssen noch korrigiert werden. Wir müssen am Schluss darauf achten, dass wir bei der Behandlung der andern, nun rasch aufeinanderfolgenden Konzepte die gleichen Massstäbe anwenden; denn als Schlussergebnis erwarten wir eine ko-

ordinierte Spitalplanung. Ein lückenhaftes, asymmetrisches, durchlöchertes Gefüge würde den gesundheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht.

Ich stelle im Zusammenhang mit dem Psychiatriekonzept dem Gesundheitsdirektor drei Fragen:

1. Wäre es denkbar, dass die gesamte Spitalplanung in Abständen von z. B. fünf Jahren überprüft und das Prüfungsergebnis dem Grossen Rat vorgelegt wird? Ich meine nicht nur die Ergänzungsblätter im Loseblatt-System, sondern man müsste dazu wieder tiefgründig Stellung nehmen können.

2. Ist beabsichtigt, der Spitalplanung die Konzepte anderer gesundheitspolitischer Bereiche sofort anzugliedern? Ich denke an das Konzept der ambulanten Versorgung, wo auch Löcher vorhanden sind. Ich denke an das Konzept über die Vorsorge und Vorbeugung, auch an das Konzept für die Arbeitsmedizin und für die Nachsorge.

3. Was passiert bei Ablehnung einzelner Konzepte? Die Konzepte bilden eigentlich ein Ganzes, nämlich die Spitalplanung. Es wäre unglücklich, wenn vom Spitalplanungskonzept nur etwa die Hälfte verwirklicht würde.

Ich bitte, auf das Psychiatriekonzept einzutreten, auch wenn Sie da oder dort noch Bedenken haben und gewisse Unebenheiten Sie vielleicht stören. Die Ablehnung des ersten Teilkonzeptes könnte das Ganze gefährden. Wir müssen nicht zuletzt wegen der hohen Kosten im Spitalsektor alles vorkehren, um der Bevölkerung die Mittel des Gesundheitswesens geplant und nicht wild gewachsen zur Verfügung zu stellen. So können wir auch Fehlinvestitionen verhindern, und wir erreichen die differenzierte Struktur der Psychiatriespitäler, dies entsprechend den Bedürfnissen der Patienten.

Frau **Etter.** Die CVP-Fraktion begrüsst das neue Psychiatriekonzept. Sie ist der Ansicht, dass es eine gute Ausgangslage bietet für die Versorgung der psychisch Kranken in den Regionen. Im Interesse der Patienten unterstützen wir das Konzept.

Aebi (Bolligen). Die Gesundheitsdirektion und die Kommission haben einen guten Bericht ausgearbeitet, wofür ich herzlich danke. Ich möchte nicht Kritik an den fundierten Grundsätzen betreffend die psychiatrische Versorgung üben. Ich habe aber den Eindruck, dass die Anträge von Frau Dr. Burke, die wir schriftlich erhalten haben, prüfenswert wären. Wenn wir aber die Anträge auch nur zum Teil einbauen wollten, müsste das gründlich überlegt werden. In der Detailberatung wären wir da nach meiner Ansicht überfordert. Das könnte in eine uferlose Diskussion ausarten.
Wir wissen, dass die Ärztegesellschaft des Kantons Bern in einem Brief an die Gesundheitsdirektion auf Tatsachen hingewiesen hat, die wir nicht übergehen dürfen. Dazu hat sie Alternativen ausgearbeitet. Die Vorschläge sind vermutlich reichlich spät eingetroffen.

Die heutige Psychiatrie hat dank dem Fortschritt der medikamentösen Behandlung und dank dem ausgeprägteren Verständnis für die Zusammenhänge in der heutigen Ärztegeneration einen Wandel durchgemacht. Weltweit beobachten wir eine Verlagerung in Richtung ambulante Behandlung. Da spielt das Vertrauen zum Hausarzt eine sehr grosse Rolle. Er ist in der Lage, wenigstens leichtere psychiatrische Fälle zu behandeln. Im übrigen haben in den letzten anderthalb Jahren eine ganze Reihe von ausgebildeten Psychiatern Praxen eröffnet. Gerade die landläufigen psychiatrischen Erkrankungen verlangen eine Behandlung in der gewohnten familiären Umgebung, das heisst durch den Hausarzt, mit Unterstützung durch einen frei gewählten Psychiater am Ort oder in der Nachbarschaft. Es ist noch heute so, dass Angehörige von psychisch Kranken die Art der Krankheit zu verschweigen suchen. Man hat Angst. Aufgrund des neuen Konzepts fänden die Leute den Weg in die psychiatrische Sprechstunde in einem Regionalspital. Die psychiatrischen Polikliniken sollen erhalten bleiben für die stationären Behandlungen und Untersuchungen. Aber erwiesenermassen sind diese sehr kostspielig, in der Regel kommen noch soziale, also nicht medizinische Dienstleistungen hinzu.
Ein paar Stichworte aus den Vorschlägen der bernischen Ärztegesellschaft: Die psychiatrischen Kliniken sollen erhalten bleiben; aber weil es mehr ambulante Behandlungen gibt, könnte man die freien Betten für die chronisch Kranken reservieren. – Frei praktizierende Psychiater in den Regional- und Bezirksspitälern könnten junge Psychiater ermutigen, sich auf dem Land niederzulassen. Gegenwärtig werden verhältnissmässig viele Ärzte ausgebildet. Der Engpass wird allmählich überwunden. – Ich bin sicher, der Hausarzt wird in wenigen Jahren eine viel grössere Rolle spielen als heute. Vor einigen Tagen sagte mir ein Mann aus Schangnau, man hätte jetzt einen Arzt in Marbach, müsse also nicht mehr nach Langnau. Wenn sich auf dem Lande Psychiater etablieren, können diese die Landärzte besser unterstützen.
Es ist klar, dass zur ärtzlichen Behandlung auch die Betreuung durch psychiatrische Gemeindeschwestern käme. Ihr Einsatz ist heute dringend. Die Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt wäre für Kranke und ihre Angehörigen sehr segensreich.
Zusammenfassend erlaube ich mir den Antrag, die unterbreiteten Vorschläge – ich habe nur ein paar davon genannt – im Schosse der Kommission zu prüfen und zu beraten und den Grossratsbeschluss mit eventuellen Änderungen in der Februarsession zur Genehmigung vorzulegen.

Frau **Burke.** Ich habe Angst, Kummer und Sorgen. Anst habe ich, weil ich als Amateurin gegen Profis antreten muss. Kummer habe ich, weil in dem kleinen A4-Blatt so viele sehr ernste grundsätzliche Probleme versteckt sind, dass ich mich gar nicht freuen kann ob der guten Sachen, die dort stehen und ob des jugendlichen Schwunges, durch den das offenbar produziert wurde. Sorgen habe ich, weil ich hier, wie Kollege Kipfer, als Interessenvertreterin stehe. Ich befürchte, dass Sie deswegen meine Bedenken nicht ernst genug nehmen. Allerdings bin ich zuversichtlich, weil ich glaube, dass es eigentlich geschätzt wird, wenn man den Eigennutz zeigt, ihm nicht das Mäntelchen des Gemeinnutzes umhängt, wobei dann doch der Eigennutz durchscheint. Ich bin zuversichtlich, dass ich den Eigennutz meines Standes so sichtbar darstelle, dass nicht nur die unmittelbaren Interessen, sondern auch ein gutes Gewissen eingeschlossen ist. Das verbietet natürlich, grob egoistisch zu werden. Ich vertrete also die Interessen des Ärztestandes und bitte Sie, wegen der paar schwarzen Schafe nicht diesen ganzen Stand zu diskreditieren. Die frei praktizierenden Ärzte leisten

ungeheuer viel für die Gesundheit der Bevölkerung. Schon aus dem Titel des Geschäftes sieht man, welch mastige Kost vorgesetzt wird. Es ist als hätte man ein Schmelzbrötchen bestellt und bekäme einen Gugelhopf vorgesetzt. Wir haben eine Spitalplanung bestellt, aber darin steht nichts über die ambulante Versorgung, abgesehen von der Definition der Poliklinik, welche Definition überdies noch falsch ist. Was wir hier erhalten, ist eine Gesundheitsplanung, ist die Arbeit des Amtes, für welches wir heute das Organisationsdekret beschlossen haben. Dieses Amt hat uns nun eine Gesundheitsplanung vorgesetzt. Das ist der Kern dieses Geschäftes. Die Gesundheitsplanung darf umfassend sein. Das sieht man schon daraus, dass mit der ambulanten Versorgung begonnen wird.
Der Staat, hier die Gesundheitsdirektion, ist sicher als Kontrollinstanz für die ganze ärztliche Versorgung verantwortlich. Hingegen scheint mir, dass man zum mindesten ernsthaft diskutieren sollte, ob vom Grundsatz abgewichen werden soll, dass die ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung nicht mehr die Aufgabe der frei praktizierenden Ärzteschaft sein, sondern den Spitälern und den beamteten Ärzten übertragen werden soll. – Der Grundsatz, dass die ambulante Versorgung für den frei praktizierenden Arzt gewährleistet werden muss, darf nur dann durch den Staat abgeändert werden, wenn er hierzu das Recht durch einen Auftrag erhalten hat. Eventuell ist hiefür sogar eine Volksabstimmung nötig. Vielleicht hat der Staat die Pflicht, einzugreifen, wenn die Versorgung durch die freie Ärzteschaft nicht mehr genügt. Es geht ein wenig in dieser Richtung, wenn hier gesagt wird, die freie Versorgung genüge nicht. Es wäre aber recht schwierig, effektiv zu sagen, es sei nötig, dass der Staat die ambulante Behandlung übernehme. Gesamtschweizerisch ist es bei uns nicht schlecht bestellt. Im Kanton Zürich gibt es einen Psychiater auf 9000 Einwohner, im Kanton Waadt auf 15 000, im Kanton Bern auf 16 000. Im Kulturkanton kommt ein Psychiater auf 56 000 Einwohner. Die Aargauer gehen wahrscheinlich bei psychiatrischen Bedürfnissen nach Zürich – wie auch in andern Belangen –, wo niemand sie kennt.

Ich habe Ihnen ein Zahlenblatt ausgeteilt. Wenn man die Bevölkerung auch noch nach Stadt und Land einteilt, sind wir zwischen Zürich und Waadt. Gut, wird man sagen, den Notwendigkeiten sei Genüge getan, niemand könne behaupten, die psychiatrische Versorgung sei zusammengebrochen. Wenn jemand sagt, die Tante ihrer Freundin habe erst nach drei Monaten von ihrem Psychiater empfangen werden können, ist das kein genügender Grund für staatliche Eingriffe. Wenn man aber sagt, es gebe noch Bedürfnisse, nicht nur Notwendigkeiten, es gebe nämlich Wünsche, die man berücksichtigen könnte, bin ich einverstanden. Es hat wirklich zu wenig Psychiater, besonders auf dem Land. Mehr Ärztepraxen in den kleinen Städten wären erwünscht. Warum ziehen die Ärzte nicht dorthin? Wir erleben eben eine starke Umschichtung. Die psychiatrischen Kliniken leeren sich, von 1950 bis 1975 hat sich die Zahl der Pflegetage um 42 Prozent reduziert. Man sagt, es seien nicht weniger Leute krank, sondern sie würden ambulant gepflegt. Das ersieht man auch aus dem Personalbestand der psychiatrischen Universitätspoliklinik. Ich habe die Zahlen von 1971. Damals wurde die psychiatrische Poliklinik mit 13 Ärzten betrieben. Im Jahr 1976 waren es deren 22, und 1978 werden es 32 sein. Es stimmt also nicht ganz, Herr Regierungsrat, wenn Sie sagten, dass die Schaffung der sozialpsychiatrischen Universitätsklinik keine Personalvermehrung mit sich bringe. Die ist in den zehn zusätzlichen eingebaut, die man jetzt der Poliklinik zuschreibt.
Haben sich deswegen, weil sich die Kliniken von Patienten geleert haben, diese Kliniken auch von Psychiatrieärzten geleert? Nur wer das Parkinson'sche Gesetz nicht kennt, kann das glauben. Im Jahr 1971 waren in den staatlichen psychiatrischen Kliniken 48 Ärzte; 1976 waren es deren 56. Das bedeutet eine Zunahme um 16 Prozent in fünf Jahren, währenddem die Pflegetage um fünf Prozent abgenommen haben.
Wenn es dem Gesundheitsdirektor wirklich ernst ist mit der Verbesserung der psychiatrischen Versorgung in der Peripherie, gibt es ein einfaches Mittel: Statt neue Staatsstellen zu schaffen, sollen die ausgebildeten Psychiater in den Kliniken ermuntert werden, auf dem Lande eine Praxis zu eröffnen. Dann hat es nachher Psychiater für Interlaken, Spiez, Frutigen, Saanen, Zweisimmen usw. Dann gibt es solche, die sich in Langenthal oder Wangen an der Aare niederlassen. Der Rest wird sich in der Stadt etablieren, aus den gleichen Gründen, aus denen die Aargauer nach Zürich zur psychiatrischen Behandlung gehen.
Die Frage, wie man die guten Punkte im Konzept berücksichtige, ohne jemandem weh zu tun, gehört in die Detailberatung. Das Konzept enthält gute Ideen. Gut ist allein schon, dass man sich überhaupt schon, für die psychiatrischen Patienten interessiert. Gut ist auch der Grundsatz der Dezentralisierung, das Einfügen von psychiatrischen Patienten in gewöhnliche Spitalabteilungen.
Deshalb möchte ich Eintreten empfehlen. Ich schlage vor, dass wir den Gugelhopf prüfen, indem wir mit einer Stricknadel hineinstechen. Wenn dann Teig daran klebt, bedeutet das, dass er nicht durchgebacken ist. Aber wir können ihn nicht in den Ofen zurückbringen. Wir werden ihn zerschneiden und die unverdaulichen Teile, die schwer verdaulich sind, wegwerfen und nur den Rest essen. Wir müssen uns mit dem Pflichtenheft der Abteilung Planung und Betrieb grundsätzlich auseinandersetzen. Wir müssen uns mit der natürlichen Tendenz auseinandersetzen, die jeder Verwaltung innewohnt. Auch Herr Kipfer gehört ja zur Verwaltung. Jede Verwaltung will ihren Machtbereich ausdehnen. Wir müssen uns mit der Auffassung auseinandersetzen, die dahingeht, zu glauben, jedes grösser werden sei eine Verbesserung. Wir müssen uns als Volksvertreter überlegen, ob wir den vorgezeichneten Weg wirklich gehen wollen.

Haldemann. Berufshalber und aus persönlichem Interesse besonders an der Psychologie beschäftige ich mich seit langem mit Fragen der psychiatrischen Versorgung. Daher erlaube ich mir, zum vorliegenden Grossratsbeschluss Stellung zu nehmen.
Von verschiedenen Seiten wird erklärt, dass das Parlament die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychiatrie nicht habe und daher über einen solchen Entwurf gar nicht beschliessen könne. Es wird gesagt, das Parlament wäre gut beraten, wenn es die von der Regierung vorgeschlagenen Grundsätze bloss zur Kenntnis nähme. – Dazu ist zu sagen, dass die Wissenschaft, insbesondere die Medizin, und dazu gehört auch die Psychiatrie, in den letzten Jahren sehr grosse Fortschritte erlebt hat. Das bewirkt, dass der Durchschnittsbürger gegenüber dem wissenschaftlichen Ex-

perten immer mehr in einen Informationsrückstand gerät. Das wiederum hat zur Folge, dass der Bürger den Eindruck erhält, es habe keinen Sinn mehr, in den Bereichen der Wissenschaft mitzudenken oder sich gar mitentscheidend einzumischen, denn die Experten wüssten viel mehr. Mit solchem Denken verkennt man die Möglichkeiten der Wissenschaft. Diese ist nicht allmächtig. Es wäre falsch, ihr die ganze Verantwortung für die Planung und Gestaltung unserer Zeit zu überlassen. Die Politik und die Öffentlichkeit haben die Institutionen der Wissenschaft zu kontrollieren. Die Zusammenarbeit zwischen Politik und Wissenschaft ist nötig, damit weder die eine noch die andere versagt, sondern sich gegenseitig fördern. Daher ist es richtig, wenn der Grosse Rat die Grundsätze für die psychiatrische Pflege im Kanton festlegt.
Gesellschaftskritisch kann man feststellen, dass unsere Gesellschaft unfähig ist, bestimmte Gruppen, die ausserhalb des normalen Rahmens stehen, zu integrieren. Solche Leute werden abgestossen, dann isoliert und schliesslich interniert. Unsere Dörfer sind sauber: Es gibt keine Kranken, denn die sind in den Spitälern; es gibt keine psychisch Kranken, denn die sind in den Anstalten; es gibt keine Sterbenden und Toten, denn die sind in den Spitälern bzw. in den Leichenhallen. Gerade das letztere ist ein Grund dafür, warum in unserer Gesellschaft eine Angstpsychose vor dem Tod besteht. Das nebenbei. Nun zurück zur Psychiatrie. Wenn in unserer Gesellschaft gewisse Kategorien von Menschen abgesondert und in speziellen Anstalten verwahrt werden, beruhigt man sich mit der Begründung, dass die Ausgliederung für die Betroffenen nützlich sei. Erholung, Besserung, Ruhe, Schonung sollen die psychisch Kranken in den Anstalten finden. Wenn man aber der Sache auf den Grund geht, stellt man fest, dass unsere Gesellschaft nicht mehr gewillt ist, mit dem zusammenzuleben, was nicht in die Norm passt. Gerade die Psychiatrie hat festgestellt, dass die Isolation von Menschen sich äusserst gesundheitsschädigend auswirkt. Schizophren ist also auch die Psychiatrie, wenn sie auf der einen Seite die verhängnisvollen gesundheitlichen Auswirkungen, die sich durch die Isolation ergeben, an verschiedenen Untersuchungen festgestellt hat und auf der andern Seite derartige Isolationszustände unter dem Begriff Therapie selber massenhaft produziert. Es ist bekannt, dass viele extreme psychische Schäden in Wirklichkeit erst durch Isolation in den Nervenheilanstalten erzeugt oder doch gefördert werden. Gerade dem Schizophrenen wird die Entfaltung befriedigender Kontakte nur ausserhalb der Anstalt gelingen. Die medikamentöse Behandlung genügt hier nicht. Der Versuch, mit Drogen die persönlichen Kontakte zu ersetzen, denen der Kranke zur Rückkehr in die Gesellschaft dringend bedarf, ist eindeutig falsch und fehl am Platze.
Es muss hier klar gesagt werden, dass die Schwierigkeiten auf dem Gebiet der psychiatrischen Versorgung zum grossen Teil von der negativen Grundeinstellung der gesellschaftlichen Mehrheit gegenüber dem psychisch Kranken herrührt. Die negative Grundeinstellung versteckt sich hinter einer Fassade allgemeiner Gleichgültigkeit. Das wird zum Teil auch erfassbar in der mangelnden Bereitschaft vieler Parlamente (unser Parlament natürlich ausgeschlossen), die psychiatrischen Dienste angemessen auszugestalten.
Aufgrund dieser drei Vorbemerkungen begrüsse ich es sehr, wenn man für die psychiatrische Pflege am Grundsatz festhält, dass die Versorgung auf das Land hinaus getragen wird. Ich begrüsse es, wenn in den Gemeinden Einrichtungen für psychisch Kranke geschaffen werden, um viele von der Isolation in abgelegenen Anstalten zu bewahren. Moderne psychiatrische Kliniken fördern daher die Gruppentherapie ganz allgemein. Sehr verheissungsvoll entwickelt sich auch die Patientenselbsthilfegruppe, in der sich Kranke zusammen mit ehemaligen Patienten, mit professionellen Helfern zusammenschliessen, um die Schwierigkeiten gemeinsam besser zu bewältigen, die sich vielfach nach schweren psychischen Krisen für die Rekonvaleszenten im Alltag auftun. Es ist auch richtig – das hat die moderne Sozialpsychiatrie gezeigt –, dass vereinsamte psychisch Gefährdete schon vor schweren Krankheitsausbrüchen in solche Gruppen aufgenommen werden müssen. Krisenhafte Zusammenbrüche können damit sehr oft vermieden werden.
Mit Bedenken lese ich aber in der Ziffer 4, welche baulichen Massnahmen in den einzelnen Regionen geplant sind. Zwar sollte die «Kann-Vorschrift» einschränkend wirken. In den Regionen sind nicht Heime und Anstalten wichtig, sondern die Integration der psychisch Kranken in die Gesellschaft. Das kann zum Teil durch Selbsthilfegruppen, durch Trainingsgruppen, durch Gruppentherapie geschehen. Wir brauchen in der Psychiatrie Leute, nicht Bauten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich zur Kenntnis bringen, dass fünf- bis sechsmal mehr Personen in der Körpermedizin tätig sind als in der Psychiatrie. Das erstaunt, weiss man doch, wie die psychiatrische Therapie vor sich geht.

In dem Zusammenhang kann man erwähnen, dass neun Zehntel der Gesamtkosten der Medizin sich auf die Körpermedizin und ein Zehntel auf die Psychiatrie verteilen.
Aus diesen Überlegungen bin ich grundsätzlich mit dem Bericht einverstanden, wobei ich aber die Bauabsichten gemäss Ziffer 4 sehr einschränkend verstanden wissen möchte. Bei der Detailberatung werde ich drei kleine Änderungen vorschlagen, die sich aufgrund meiner Erläuterungen ergeben. Der Begriff «Psychiatrie-Stützpunkt» muss aus dem Text verschwinden. Ein Stützpunkt wird heute als militräischer Begriff aufgefasst und bedeutet ein geschlossenes Verteidigungssystem. «Geschlossen» erinnert an Isolation, und gerade diesen Anklang müssen wir vermeiden. Der Begriff ist psychologisch falsch. Ich werde daher vorschlagen, von «Psychiatrie-Pflegestellen in der Region» zu reden.
Einen weiteren Antrag werde ich bei Ziffer 8 vorschlagen, wo ich wünsche, dass der Begriff «Gruppentherapie» in den Grossratsbeschluss aufgenommen wird. Gerade die Gruppentherapie, von den psychiatrischen Zentren entfernt, ist die einzig wirksame psychiatrische Versorgung für einen grossen Teil der Hilfesuchenden.
Das Dritte beschlägt den Titel. Dort wird von psychiatrischer Versorgung gesprochen. Alle psychiatrisch Kranken befürchten, in einer Anstalt versorgt zu werden. Ich schlage vor, statt «Versorgung» zu sagen «psychiatrische Pflege».
Unter Vorbehalt dieser Detailpunkte votiere ich für Eintreten.

Günter. Ich kann mich nach dem Votum von Kollege Haldemann kurz fassen, denn ich teile das meiste seiner Überzeugungen. Ich unterstütze das vorliegende Konzept. Es ist klar, dass man lieber einen vollständi-

gen Gesundheitsplan hätte. Aber die Situation in der Psychiatrie ist so prekär, dass Sofortmassnahmen nötig sind. Der Patient wird in der heimischen Umgebung schneller gesund. Aus diesem Grund und auch infolge der geographischen Struktur unseres Kantons ist diese Dezentralisation wünschenswert.
Wir wissen, dass das Risiko steigt, wenn man Patienten aus der geschlossenen Anstalt herausnimmt. Wir glauben, dass man das Risiko im Interesse der Patienten eingehen muss. Die Beurteilung der zusätzlichen Risiken müssen wir dem Psychiater überlassen.
Ein weiteres Hindernis besteht darin, dass häufig Verwandte von Patienten nicht unglücklich sind, wenn die Versorgung in geschlossenen Anstalten erfolgt, weil man die Kranken so am besten vergessen kann. Das sind Widerstände, von denen niemand laut spricht, die aber unterschwellig bestehen und überwunden werden müssen.
Das Gesetz wird keine zusätzliche Verstaatlichung bringen. Es wird einen Fortschritt darstellen. Es entspricht der Dynamik unseres Gesundheitsdirektors, dass er den Mut hat, das im jetzigen Zeitpunkt brennende, aktuelle Problem anzupacken. Wir sind der Auffassung, der vorgeschlagene Weg sei gangbar und unterstützen darum die Vorlage.

Fleury. Ainsi que l'a déclaré le porte-parole du groupe UDC, ce dernier ne s'oppose pas à l'entrée en matière. Cependant, nous éprouvons une certaine inquiétude devant la menace que fait planer la conception de cet arrêté sur l'avenir des cliniques psychiatriques et notamment de la psychiatrie elle-même.
Je suis favorable à l'intégration sans restriction des malades dans la société. Il est incontestable qu'ils doivent être non seulement surveillés, mais encore aidés et intégrés dans la mesure du possible à la société. Il n'en reste pas moins qu'un certain nombre d'entre nous, en particulier ceux qui font partie d'une autorité communale, sont inquiets devant le comportement de certains prétendus malades qui sont avant tout des délinquants et des insoumis et dont les actes de violence causent de graves soucis à nos autorités.
Il arrive notamment souvent qu'à la suite de recours, des présidents de tribunal concluent un peu trop facilement, sur la base d'une expertise psychiatrique, à l'irresponsabilité plus ou moins totale de tel ou tel délinquant du fait de l'existence d'une névrose caractérielle ou autre déficience psychique chez l'accusé.
L'arrêté qui nous est soumis revêt un caractère éminemment humanitaire et il est indispensable, nous devons le reconnaître. Cependant, cet arrêté ne doit pas être un prétexte pour recourir systématiquement aux psychiatres et contribuer à accréditer l'idée que tous ceux qui vivent dans l'illégalité ou la délinquance sont atteints d'une névrose caractérielle ou d'autres troubles mentaux justiciables d'un traitement psychiatrique, sinon il ira à l'encontre du but poursuivi, qui est l'amélioration du bien-être de la société.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Es ist nicht meine Aufgabe als Kommissionspräsident, den euphoristischen Planungsglauben von Kolle Kipfer zu bekämpfen. Es ist auch nicht meine Aufgabe, die heile ambulante, weltversorgte Theorie von Frau Burke zu bekämpfen. Ich will auch nicht die Schwierigkeiten des Herrn Fleury mit den Psychiatern weiter aufklären. Alle Kollegen, die ich aufgezählt habe, befürworten ja das Eintreten.
Den Ausführungen von Herrn Haldemann betreffend das Verhältnis unserer Gesellschaft zu den Kranken, zu den Invaliden und zum Tod pflichte ich bei.
Herr Aebi wünscht, dass die Kommission den Grossratsbeschluss zurücknehme, weil der Rat nicht in der Lage sei, das Konzept jetzt richtig zu bereinigen. Er sei durch den Antrag Burke überfordert, und sodann sei die Ärztegesellschaft nicht zum Wort gekommen. – Die Kommission hat darauf beharrt, die Vernehmlassungen der Ärztegesellschaft und der Psychiatergesellschaft zu erhalten. Die wurden sofort zugestellt. Wir haben eine Aktennotiz aus der Sitzung vom 12. September 1977, die im Sitzungszimmer der Gesundheitsdirektion stattfand, wonach die Ärztegesellschaft und die der Psychiater durch namhafte Persönlichkeiten vertreten waren. Nachdem den Vertretern der Ärztegesellschaft und der Vereinigung der kantonalbernischen Psychiater zugesichert wurde, dass die freie Arztwahl auch nach dem Inkrafttreten der Psychiatrieplanung garantiert ist, dass ferner von einem Regionalzwang nicht die Rede sein könne, dass auch die etablierten Psychiater die vorhandenen speziellen psychiatrischen Einrichtungen des Spitals beanspruchen können, und dass keine Psychiatrieabteilungen, sondern nur Psychiatriebetten bei Bedarf geschaffen werden, waren die vier wesentlichen Punkte in der Eingabe der Ärzte und der Psychiater praktisch auf der ganzen Linie, in Übereinstimmung mit den Absichten der Gesundheitsdirektion, berücksichtigt. Auch wenn nicht alle Ärzte mit dem Konzept einverstanden sind – man sieht ja die Spannungen im Rat –, so hat doch die Ärztegesellschaft zur Angelegenheit Stellung genommen; die Kommission hat diese Stellungnahme gewürdigt. Man hat manches der gestellten Begehren in den Entwurf aufgenommen. Aus diesem Grunde brauchen wir den Entwurf nicht zurückzunehmen.
Dann wurde eingewendet, wir seien nicht in der Lage, das Konzept detailliert zu beraten. – Wenn wir das Konzept auf die wesentlichen Änderungen reduzieren, welche Frau Burke will, gibt es nur zwei Grundsatzfragen zu entscheiden. Dazu ist der Rat durchaus fähig.

Ich beantrage Ihnen Eintreten.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube es ist richtig, wenn man vorweg etwas Grundsätzliches über die Planungsfragen sagt. Ich habe mich als Jurist gefragt, was die Spitalplanung eigentlich sei. Worin besteht der Grundgehalt unserer Normen? Sie entsprechen rechtlich ungefähr den Richtplänen in der Ortsplanung. Es sind Absichtserklärungen mit verwaltungsanweisender Wirkung. Es sind sicher keine Rechtsnormen, wie sie ein Baureglement enthält, wo beispielsweise aus Nachbarrecht Rechtsansprüche abgeleitet werden.
Zum Formellen: Als wir uns hinter die Spitalplanung machten, musste ich festhalten, dass der Kanton Bern der einizge Kanton in der Schweiz ist, wo das Parlament die Planung beschliesst. – Jetzt müssen wir uns überlegen, was wir unter «genehmigen» zu verstehen haben und was wir genehmigen wollen. Wir haben uns in einem Team-Gespräch gesagt, es wäre gegenüber dem Parlament unfair, wenn man ihm einen hundertseitigen Planungsbericht zur Genehmigung vorlegen würde; denn das Parlament will dazu Stellung nehmen. Was aber passiert, wenn einiges aus dem Bericht herausgebrochen wird und daraus Lücken und Wider-

sprüche entstehen? Wir sagten uns, es sei besser, das, was wir dem Rat zur Diskussion und Genehmigung vorlegen, in einzelnen Grundsätzen zu formulieren. Das hat den Vorteil der Kürze. Alles weitere, wie Statistiken und Finanzprognosen, erhalten Sie im Sinne eines Berichtes zur Einsicht. Im Rat wird aber nur über die Grundsätze beraten. In der Gesetzgebung wird ja auch nicht über den begleitenden Vortrag abgestimmt.

Wir wissen, dass die Konzepte, beispielsweise über Psychiatrie, Radiologie, Chirurgie, Ohren/Nasen/Hals, Nuklearmedizin, Bereiche beschlagen, die in rascher Entwicklung begriffen sind. Auf dem Gebiet der Radiologie, mit der komputerisierten axialen Tomografie, auf dem Gebiet der Ultraschallwellen erleben wir eine Entwicklung, deren Ende wir noch gar nicht absehen können. Der komputerisierte axiale Tomograf kostet jetzt anderthalb Millionen Franken. Vielleicht kostet er schon in zwei Jahren fünfmal weniger, ähnlich wie die Preise für Taschenrechner zusammengesunken sind. Unsere Planung muss daher flexibel sein. Daher greifen wir zur Ringbuchplanung, das heisst wir können jederzeit jedes Konzept in Frage stellen, diskutieren und anpassen. – Natürlich können wir bei Änderung des Fachkonzeptes die Gebäude nicht abreissen; wir können nicht Nukleareinrichtungen, die in der Insel 14 Millionen Franken kosten, einfach beseitigen. Durch die heutige Planung werden Sachzwänge geschaffen. Aber soweit die Flexibilität eben möglich ist, soll sie gewahrt sein. Dem entspricht unsere Ringbuchplanung. Wir können z. B. am Drogenkonzept oder am Psychiatriekonzept einiges ändern, wenn es unmodern, lückenhaft oder widerspruchsvoll erscheint.

Im Artikel 38 des Spitalgesetzes steht, dass wir innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Spitalgesetzes die Spitalplanung überarbeiten müssen und dass sie dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. In Zukunft wird man dem Rat nur noch grundsätzliche Änderungen des Grundkonzeptes vorlegen müssen. Andere Änderungen kann der Regierungsrat von sich aus vornehmen. Das ist eine Konzession gegenüber der Exekutive, die sonst fast aktionsunfähig würde.

Die Planung, die wir heute vorlegen und die uns noch öfters beschäftigen wird, ist nicht l'art pour l'art, sondern sie ist die Grundvoraussetzung, um dem Rat Entscheide über den Ausbau, die Neuerstellung (evtl. einzelne Stillegungen) einer Kette von Landspitälern vorlegen zu können.

Ich komme auf die Motion von Herrn Grossrat Meinen zurück. Die Spitalplanung ist die Voraussetzung, um die regionalen Probleme auch in finanzieller Hinsicht zu lösen. Wir müssen mit aller Energie die Spitalplanung zu Ende führen. Auf die Februarsession hin werden wir Ihnen das Pathologiekonzept vorlegen. Die Maissession wird wegen der Neuwahlen ausfallen. Wir werden für die weitere Planung ohnehin lange Vernehmlassungsfristen gewähren müssen. Daher können wir Ihnen erst im November 1978 das Herzstück der Planung vorlegen. Die restlichen Konzepte sind dann nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung. Gestützt auf diese Planung können die politischen Entscheidungen gefällt werden.

Das Psychiatriekonzept hat in der Öffentlichkeit eine sehr gute Aufnahme gefunden, auch ausserhalb unseres Kantons. Wir gehen von der Tatsache der starken Zentralisierung aus. Die psychiatrische Universitätsklinik Waldau hat 720 Patientenbetten, die psychiatrische Klinik Münsingen 870, die psychiatrische Klinik Bellaley 210 Betten. Wir haben weiter Münchenbuchsee und die Universitätspoliklinik und Meiringen. Mit Ausnahme der Privatklinik Meiringen und mit Ausnahme von Bellalay – bei der letzteren geht es auch um eine sprachliche Angelegenheit, denn in der Psychiatrie spielt die Sprache eine grosse Rolle –, ist alles in Bern und um Bern gruppiert. Auch bei der ambulanten Psychiatrie, das heisst bei den privaten Psychiatern verhält es sich nicht anders. In der Stadt Bern sind 37 Psychiater etabliert; das sind 48 Prozent. In der Agglomeration Bern sind rund 70 Prozent; in den Städteagglomerationen Bern, Thun und Biel sind 86 Prozent. Kinderpsychiater haben wir zwei. Auf dem Land sind elf Psychiater tätig, wovon zwei in der Anstalt Bellelay und einer in Tschugg ist. Diese räumliche Verteilung müssen wir aus staatspolitischer und gesundheitspolitischer Sicht zur Kenntnis nehmen.

Die Universitätskliniken Waldau, Münsingen und Bellelay sind stark überbelegt, weil sie ursprünglich für eine viel kleinere Anzahl von Betten gebaut wurden. Von den ungefähr 2400 Betten sind 535 mit Alterspatienten belegt, die wir ohne Schwierigkeit in einem Pflegeheim unterbringen könnten; 137 chronischkranke Patienten könnte man in Rehabilitationszentren unterbringen; 144 Oligophrene und Psychopathen könnte man zum Teil in Wohnheimen, zum Teil in geschützten Behindertenwerkstätten unterbringen lassen; 53 Alkoholiker und «Drögeler» sind in diesen Anstalten, gehören aber nur in ganz äussersten Fällen in eine psychiatrische Klinik.

Die zweite Säule des Psychiatriekonzeptes besteht in der Forderung nach der Entflechtung der Psychiatrie, nicht nur weil viele Leute gar nicht in diese Anstalten hineingehören. Man muss sich fragen, ob wir uns nicht sogar gewissen menschlichen Vorwürfen aussetzen, wenn wir diese Leute in den psychiatrischen Kliniken belassen. Nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation müsste überdies die Bettenzahl wesentlich gesenkt werden. Diese Organisation erachtet psychiatrische Kliniken mit 200 bis 300 Betten und Universitätskliniken mit bis zu 500 Betten als oberste Grössenordnung. Wir wollen ja nicht Sklaven der internationalen Organisationen werden, die oft in den Wolken tagen. Immerhin, die soeben genannte Forderung ist nicht ganz unlogisch. Man denke zum Beispiel an die Reibungen und Behinderungen, die sich ergäben, wenn zwei Bataillone, alles gesunde Leute, in der gleichen Unterkunft wären. Noch viel stärker sind die Friktionen, wo eine übermässig grosse Zahl psychisch komplizierter Leute beisammen ist.

Die dritte Säule beinhaltet die Forderung der Entdiskriminierung der Psychiatrie. Darüber habe ich in einer Zeitschrift folgendes gelesen: «Dabei handelt es sich um eine Art Rassismus. Zunächst wird grob verallgemeinert: der Geisteskranke (als ob es die Geisteskrankheit gäbe, als ob man von somatisch Erkrankten, von Kurzsichtigen, von Grippekranken, Krebsbefallenen, Knochenbrüchigen oder Anginisten spräche). Man spricht von Verrückten, von Niggern oder von Tschinggen.» Wer ein Bein bricht, geht voller Stolz, wenn er wieder humpeln kann, in den Kegelklub und erzählt von seinem Heldentum. Wer infolge psychischer Depression einen Selbstmordversuch macht, wird während den nächsten paar Kegelabenden fehlen. Wenn er sich wieder hintraut, wird er schweigen und ist froh, wenn ihn niemand auf seine Krankheit anspricht. Das wird ja auch nicht geschehen. Herr Haldemann sagte

richtig, dass man um diese Leute herum einen Bogen macht.
Wir möchten mit der Verselbstverständlichung der Psychiatrie, indem wir die Psychiatrie und deren Patienten in die Spitäler verlegen, dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und soziale Schäden zu vermeiden. Wer in einer psychiatrischen Klinik war, hat nachher in der Gesellschaft Schwierigkeiten. Aber wenn er im Bezirksspital war, hat er solche nicht. Es geht also um eine menschliche Forderung. Wir sind stolz darauf, dass auch dies eine Säule unseres Konzeptes ist.
Herrn Grossrat Nussbaum möchte ich sagen, dass nicht daran gedacht wird, eine Phase der Verstaatlichung einzuleiten. Die Psychiatrie im Kanton Bern ist ja verstaatlicht, mit Ausnahme der ambulanten privaten Psychiater. Was wir wollen, ist gerade die Entflechtung der staatlichen Psychiatrie. Darum begreife ich die Angst vor Verstaatlichung nicht.
Ich bin aber dankbar, dass das Parlament sich die Zustimmung zum Grossratsbeschluss nicht leicht macht. Ich danke der SVP-Fraktion, dass sie für Eintreten stimmen wird.
Herr Grossrat Kipfer hätte gerne einen allgemeinen Ingress. Wir werden allgemeine Grundregeln für die Planung unterbreiten. Das war noch nicht möglich. Warum haben wir nun die Psychiatrie zeitlich vorgezogen?
1. Die Unterversorgung an Psychiatrie im Kanton Bern geht objektiv aus der Tatsache hervor, dass wir eine sehr starke Konzentration in den Städten haben.
2. Das Gebot der Entflechtung ist dringend. Unsere psychiatrischen Kliniken sind zu gross.
Ich könnte mir vorstellen, dass Sie in der nächsten Session, wenn Sie die Planungsbeschlüsse fassen müssen, sagen würden, Sie wollten nicht grundsätzliche bauliche Entscheidungen fällen, ohne ein Psychiatriekonzept zu haben. Das ist einer der Gründe, warum wir die Psychiatrie haben vorziehen müssen. Ausserdem waren die Vorarbeiten beendet. Die Berichte und Gutachten lagen vor. – Wenn wir alles auf den November 1978 zurückstellen wollten, wäre dannzumal der Grosse Rat wahrscheinlich überfordert.
Zur Frage des Bedürfnisses für räumlich verbreitete psychiatrische Versorgung: Ich habe mich über das Problem mit mehreren Ärzten unterhalten, auch mit den Chefärzten verschiedener Spitäler. Alle haben mir bestätigt, sie wären froh, wenn sie die psychiatrischen Fälle – zum Teil sind es psychosomatische Fälle – durch einen Psychiater in ihrem Spital behandeln lassen könnten.
Der Allgemeinmediziner ist heute besonders auf dem Land sehr stark beansprucht. Wir kennen das Lied von den überfüllten Wartezimmern. Die Ärzte klagen, sie könnten kaum ihre Ferien nehmen, und doch seien sie für die Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit nötig. Die Folge davon ist, dass der Arzt für ein Gespräch mit den Patienten immer weniger Zeit hat. Die Psychiatrie aber besteht in erster Linie im Gespräch mit den Patienten. Ein Vorstandsmitglied der Ärztegesellschaft sagte mir, er wäre froh, gewisse Fälle, zum Beispiel Suizidversuch, einem Psychiater der Region überweisen zu können. Nach der Anmeldung bei einem Psychiater sind die Wartezeiten sehr lang. Krisenintervention vertragen aber kein längeres Warten.

Man hätte sich fragen können, ob man die Konsultationen in den Kliniken – in Langnenthal zum Beispiel jeden ersten Samstag des Monats –, wozu ein Psychiater von der staatlichen Klinik erscheint, ausbauen soll. Aber auch das würde uns nicht dienen, weil wir in Krisensituationen die psychiatrische Versorgung rasch müssen beanspruchen können.
Das Bedürfnis ist schwer abzuschätzen. Gemäss den statistischen Zahlen wäre der Kanton Bern wesentlich schlechter mit Psychiatern dotiert als der Kanton Zürich. Die Anwälte haben grosse Mühe, die ehepsychiatrischen Gespräche, die vom Gericht verfügt werden, zur Zufriedenheit der Ehepaare durchzuführen. Als ich Anwalt war, passierte es mir wiederholt, dass eine Klientin mir sagte, der Psychiater, mit dem sie gesprochen habe, sei ein Ausländer. Dieser Assistent habe sein möglichstes getan, aber sie werde von ihm nicht verstanden. – Offenbar bestehen da Lücken. Ich bin auch nicht der Meinung, man müsse wegen jeder Verstimmung zum Psychiater springen. Die Dezentralisierung kann natürlich zu vermehrter Beanspruchung des Psychiaters führen. Das schafft die Tatsache aber nicht weg, dass wir eine Unterversorgung haben. In andern Konzepten werden Sie sehen, dass wir eine Überversorgung haben.
Herrn Grossrat Aebi stimme ich zu, dass es eine uferlose Diskussion absetzen könnte, wenn man allzu stark in die Details gehen wollte. Aus diesem Grunde legen wir Grundsätze vor.
Wegen dem Psychiatriekonzept wird die private ärztliche Tätigkeit nicht verunmöglicht, im Gegenteil, wir wollen dem Vorwurf begegnen, wir hätten im Kanton Bern eine mittelalterliche Psychiatrie; diese müsse gemeindenahe werden (Artikel im «Bund» vom 27. Dezember 1976). Wir wollen gerade, dass der Patient ambulant im Bezirksspital oder Regionalspital versorgt werden kann. Das ist ja ein Grundpfeiler unseres Konzepts.
Ich habe noch einige Fragen von Herrn Dr. Kipfer zu beantworten. Er wünscht, dass man alle fünf Jahre die Spitalplanung erneut vorlege. Um dem nachkommen zu können, müssten wir Personal einstellen. Wir überprüfen die Planung ständig, berichtigen sie aufgrund der Erfahrungen. Um die Übung zu wiederholen, muss aber ein Grund vorliegen.
Aufgrund der Motion Schmid verlangt das Parlament die Gesundheitsplanung. Die ambulante Behandlung ist im Psychiatriekonzept weitgehend berücksichtigt. Das ist nicht reine Spitalplanung, sondern zum Teil auch Gesundheitsplanung. Wir wollen das nicht vollständig trennen. Hingegen werden wir Konzepte vorlegen, die überwiegend Gesundheitsplanung darstellen. Das wird aber nicht unter dem Titel der Spitalplanung geschehen.
Was passiert, wenn ein Konzept abgelehnt wird? Ich hoffe, dass werde nicht eintreten, sonst müssten wir den Gründen nachgehen und uns erneut an die Arbeit machen. Der Vorteil der Ringbuchplanung besteht auch noch darin, dass nicht alles in Scherben geht, wenn ein einzelnes Konzept abgelehnt wird.
Die grundsätzlichen Erklärungen von Herrn Grossrat Haldemann unterstütze ich. Über die Einzelfragen werde ich bei der Detailberatung sprechen.
Ich nehme auch dankend Kenntnis von der Zustimmung von Herrn Grossrat Günter.
Frau Dr. Burke, ich will nicht wiederholen, was wir in der Kommission sagten. Frau Burke, Sie sind «Profiärztin», und ich bin «Profipolitiker». Das dürfte sich ungefähr aufheben. – Ich danke für das Kompliment betreffend den jugendlichen Schwung. Ich habe diesen von älteren Herren übernommen, nämlich von Herrn

Dr. Frey, Kantonsarzt, Herrn Dr. Fehr (er wird gerade pensioniert), von Direktionssekretär Huber (er ist bald 60 Jahre alt), von Direktor Kohler, von Herrn Spörri (verstorben), von Herrn Dr. Staehli (Chefarzt in St. Imier, auch ein älterer Herr), von Professor Walther (Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik, der aber bereits demissioniert hat), von Herrn Dr. Wyss. Ich übernehme etwas, das bewährte Psychiater konzipiert haben. Aus dem Prädikat «jugendlicher Schwung» habe ich Untertöne gehört, wie Unbesonnenheit usw. Mit Abenteuern hat das Konzept gar nichts zu tun. – Dass Aargauer nach Zürich zur Behandlung gehen, berührt unser Konzept in keiner Weise; denn wir haben unsere eigene psychiatrische Versorgung. – Dass die Poliklinik wegen der Departementalisierung vergrössert worden wäre, stimmt nicht. Ich habe die Akten kommen lassen. Ich habe der Finanzdirektion versprochen, dass das Personal übernommen und aufgeteilt wird. Das will nicht besagen, dass, wenn die beiden Herren im Amt sind, nicht Personalbegehren kommen können; aber die werden wir prüfen.
Ich danke Frau Grossrätin Etter für die Zustimmung zum Eintreten.
Zum Votum von Herrn Grossrat Fleury: Die Frage, wie weit der Psychiater bei gerichtlichen Begutachtungen gehen kann, ist eine Frage der Ausübung ärztlicher Kunst; die Gesundheitsbehörde hat sich da nicht einzumischen.
Ich danke Ihnen, dass Sie Eintreten beschliessen werden, und habe mit diesen grundsätzlichen Bemerkungen geschlossen.

Präsident. Herr Aebi (Bolligen) beantragt, das Geschäft sei an die Kommission zurückzuweisen, damit sie seine Anregungen würdige, und dass der Rat dann erst im Februar entscheide.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag
Aebi (Bolligen) ..... Minderheit

Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Detailberatung

Ziff. 1

Angenommen.

Ziff. 2

Angenommen.

Ziff. 3

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Hier werden Frau Burke und Herr Haldemann ihre Anträge begründen. Ich will kurz darlegen, was ich aufgrund der Kommissionsverhandlungen unter dem Ausdruck «Psychiatriestützpunkt» verstehe. Stützpunkte sind nicht gleichbedeutend mit betonierten Unterständen. Stützpunkte sind zum Beispiel auch die psychiatrische Universitätspoliklinik oder der voll ausgebaute Stützpunkt im Spital Biel. Unter den Begriff des Stützpunktes gehört aber auch die Praxis eines freien Psychiaters zum Beispiel in Zweisimmen, der unter anderem die Spitäler Zweisimmen und Erlenbach als Belegsarzt für die Psychiatrie besucht. Auch die Organisation der Pflege bedingt Stützpunkte. Sie lässt sich mit bestehenden Fürsorgeeinrichtungen kombinieren, die auch den Ausdruck Stützpunkt verwenden. Es ist nicht nur ein militärischer Ausdruck; er hat sich im zivilen Bereich eingebürgert. Auch der französische Ausdruck «point d'appui» beinhaltet nicht bloss Betonbauten.

Frau **Burke.** Gemäss dem Antrag, den ich habe austeilen lassen, wäre die Ziffer 3 wie folgt zu fassen:

«In jeder Psychiatrieregion sind in einem oder mehreren Akutspitälern psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen. Sie dienen der konsiliarischen Tätigkeit und werden nach Bedarf durch stationäre Behandlung und Pflege ergänzt. Weitere nach Bedarf und Möglichkeit zu erstellende Einrichtungen wie z. B. Tagesklinik, Ergotherapie, Nachtklinik, sollen auch von ambulanten Patienten anderer freipraktizierender Ärzte benützt werden können.
Der für die Betreuung der Patienten verantwortliche Psychiater und seine Mitarbeiter sind in die Organisation des Spitals zu integrieren und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Kompetenzen zu versehen.
(Letzter Satz: streichen, in Punkt 5. anführen).»

Herr Regierungsrat, können Sie mir zusichern, dass in Zukunft keine weiteren Polikliniken als Stützpunkte, ungefähr nach dem Muster der bestehenden Kliniken, eröffnet werden? Das brächte Personalkosten, die kaum aufzubringen wären. Wenn Sie das zusichern, ist es mir gleichgültig, ob der Ausdruck «Psychiatriestützpunkt» verwendet werde oder nicht. Solche Stützpunkte sollen aber nicht die Verstaatlichung der Psychiatrie weitertreiben, worauf dann alle andern Sachen folgen könnten.
Wenn der Gesundheitsdirektor sagt, wir hätten zu wenig Psychiater, kann ich entgegnen, wir hätten ja auch zu wenig Frauenärzte, zu wenig Augenärzte und zu wenig Hautärzte. Soll für alle in irgend einem Spital ein Stützpunkt mit einem Ambulatorium geschaffen werden, in der Hoffnung, die Zustände würden sich dadurch verbessern?
Zum Abänderungsantrag: Ich habe das Wort «Stützpunkt» herausgenommen, weil es mir psychologisch ungünstig erscheint. Ob es Beton sei oder nicht, jedenfalls müssten Räume geschaffen werden. Ohne Raumbeschaffung lässt sich mit gleichem Aufwand mehr auf ärztlicher und pflegerischer Seite vorkehren. Die neue sozialpsychiatrische Universitätsklinik wird uns sehr viel Geld kosten, auch für das Personal, auch wenn das in der neuen psychiatrischen Poliklinik untergebracht ist.
Die Behandlungsmöglichkeiten sollen in einem oder mehreren Akutspitälern geschaffen werden. Wenn der Gesundheitsdirektor die Dezentralisierung befürwortet, sollte er nicht mit der andern Hand das wieder zurücknehmen, indem man Stützpunkte schafft, die so teuer wären, dass man gar nicht sagen dürfte, solche Stützpunkte würden an mehreren Spitälern eingerichtet. Wenn aber diese Stützpunkte so teuer sind und man in der Folge für die ganze Region Emmental/Oberaargau nur einen einzigen einrichten kann, geht der Patient ins Spital Burgdorf statt wie bisher nach Bern. Das ist aber für die Anreise kein grosser Vorteil; was mit der Dezentralisierung angestrebt wird, würde nur ungenügend erreicht.
Mein Antrag beinhaltet alles, was im Psychiatriekonzept gut ist. Herausgenommen ist nur das, was mich als Vertreterin der freien Ärzteschaft besorgt: Der Übergriff des Staates in die ambulante Versorgung.

Haldemann. Ich beantrage, in Ziffer 3 das Wort «Psychiatriestützpunkte» durch «psychiatrische Pflegestelle der Region» zu ersetzen. Beim Eintreten habe ich darauf hingewiesen, dass die Isolation der psychisch Kranken die schlechteste Therapie ist, die man sich überhaupt denken kann. Nun finden Sie in Ziffer 3 den Begriff Stützpunkt. In einem ganz neuen Lexikon ist «Stützpunkt» wie folgt definiert: «Es ist ein Punkt, auf welchem ein Teil der Last ruht.» In dem Sinn wäre der Ausdruck Stützpunkt im Konzept brauchbar. Aber diese Definition kennt kaum jemand. Mit dem Begriff Stützpunkt verbindet sich die Vorstellung des Militärischen. Das lässt sich durch Definition in einem Lexikon nicht wegwischen. Stützpunkt beinhaltet auch die Vorstellung eines geschlossenen Systems, aus dem man nicht mehr heraus kommt. Darum ist es falsch, diesen Begriff im Psychiatriekonzept zu wählen. Ich schlage vor zu sagen «psychiatrische Pflegestelle der Region». – Die gleiche Änderung hätte in Ziffer 5 einzutreten. – Man wird mir entgegnen, es gehe nicht um Pflege usw. Hier steht aber, man wolle Behandlungsmöglichkeiten schaffen. Also geht es darum, den psychisch Kranken zu helfen. Daher ist der Ausdruck «psychiatrische Pflegestelle» mindestens so gut wie der Ausdruck «Psychiatriestützpunkt».

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Kommissionen

Das Büro hat folgende Komissionen bestellt:

Grossratsbeschluss betreffend Verlängerung und Reform der Primarlehrerausbildung

Rychen Albrecht, Lyss, Präsident
Dr. Grob Richard, Bern, Vizepräsident
Baur Armin, Reutigen
Bigler Walter, Bern
Blanchard René, Malleray
Bourquenez Marcel, Boncourt
Bühler Lucien, Tramelan
Burkhard Werner, Schwarzhäusern
Etique Pierre, Bressaucourt
von Gunten Peter, Biel
Jenni Fritz, Biel
Jenzer Andreas, Ittigen
Mast Hans, Ittigen
Meinen Ernst, Gysenstein
Dr. Studer Erich, Thun
Tanner Hans, Melchnau
Würsten Max, Saanen

Volksbegehren betreffend die Einführung eines Ombudsmannes für den Kanton Bern

Rentsch Alfred, Pieterlen, Präsident
Dr. Boehlen Marie, Bern, Vizepräsidentin
Aebi Alfred, Hellsau
Bärtschi Jakob, Lützelflüh
Bhend Samuel, Urtenen
Boemle-Hasler Nelly, Zollikofen
Boss Viktor, Grindelwald
Brand Walter, Lyss
Bühler Hans Eduard, Frutigen
Flück Arthur, Bern
Gasser Hans, Münchenwiler
Guggenheim Thomas, Bern
Haldemann Pierre, Biglen
Hänsenberger Arthur, Oberdiessbach
Hirschi Erich, Amsoldingen
Leuenberger Hans R., Biel
Michel Alfred, Gasel
Renggli Claire-Lise, Bienne
Rollier Fernand, Nods
Dr. Steinlin Christoph, Muri
Zwygart Otto, Bolligen

Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze im Bereich der Pathologie

Hänsenberger Arthur, Oberdiessbach, Präsident
Bärtschi René, Heiligenschwendi, Vizepräsident
Aeschlimann Hans, Burgdorf
Beyeler Hans, Wabern
Biétry Joseph, Les Enfers
Dr. Burke-Salvisberg Susanne, Thun
Etter Monika, Bern
Gobat Armand, Tavannes
Dr. Kipfer Kurt, Bern
Knuchel Edwin, Bätterkinden
Koller Marcel, Borrignon
Mäder Hans, Bern
Meinen Ernst, Gysenstein
Mischler Heinz, Riggisberg
Nussbaum Fritz, Spiez
Robert-Bächtold Leni, Bern
Schmid Peter, Münchenbuchsee
Schneider Hans, Signau
Schnyder Hans, Bellmund
Streit Walter, Zimmerwald
Weber Hans, Niederried
Zingg Oskar, Hermrigen
Zimmermann Linus, Kehrsatz

Dekret über die Altbaumodernisierung

Kaufmann Christian, Grindelwald, Präsident
Dr. Hess Peter, Stettlen, Vizepräsident
Aeberhard Hugo, Bern
Biffiger Franz, Bern
Eichenberger Fritz, Trub
Favre Henri-Louis, Reconvilier
Geiser-Im Obersteg Ruth, Bern
Iseli Hans, Jegenstorf
Kocher Fritz, Büren a. A.
Kopp Paul, Bern
Mäder Hans, Bern
Noirjean Aurèle, Tramelan
Schüpfer Werner, Toffen
Stalder Kurt, Spiez
Stauffer Ernst, Biel
Weibel Kurt, Schüpfen
Winistoerfer Max, Moutier

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Sechste Sitzung

Montag, 14. November 1977, 14 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Hellsau), Artho, Bürki, Casetti, Gehler, Grun, Hof, Frau Kretz, Mast, Meyer, Noirjean, Rubin, Schild, Schmidlin, Schnyder, Steinmann, Weber (Niederried).

Grossratsbeschluss betreffend Spitalbehandlung; Bericht über Grundsätze für die psychiatrische Versorgung; Genehmigung

Fortsetzung von Seite 718 hievor

Ziff. 3 (Weiterberatung)

Schüpbach. Ich unterstütze den Antrag Burke zur Ziffer 3 und möchte nur noch ein paar Erwägungen aus der Sicht der Randregionen vortragen.
Die Behandlung und Betreuung psychisch Kranker hat nach den Erfahrungen der letzten Jahre nur Aussicht auf Erfolg, wenn ein ausgesprochenes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Patient besteht. Gestützt auf diese Erfahrungen, die man an Bezirksspitälern gemacht hat, sehe ich die Weiterentwicklung in dem Sinne, wie uns dies von Frau Dr. Burke vorgeschlagen wird. Ich bin überzeugt, dass der frei praktizierende Arzt am ehesten das notwendige persönliche Vertrauensverhältnis zum Patienten herstellen kann. Polikliniken an den Regionalspitälern scheinen mir nicht im Interesse des psychisch Kranken zu liegen, der in der ersten und zweiten Krankheitsstufe gar nicht aus seiner angestammten Umgebung herausgerissen werden sollte. Dass im fortgeschrittenen Krankheitsstadium die Einweisung in eine psychiatrische Klinik unumgänglich wird, ist mir klar. Mit der Errichtung einer Art «Mini-Waldau» in regionalen Zentren wird man indessen meiner Ansicht nach das Ziel, psychisch Kranke individuell beraten und betreuen zu können, kaum erreichen. Die Grundidee, die im Beschlussesentwurf zum Ausdruck kommt, wird auch von mir befürwortet, doch scheint mir die von Frau Burke zu Ziffer 3 vorgeschlagene Formulierung den richtigen Weg zu weisen. Ich bitte deshalb den Rat, dem Antrag Burke zuzustimmen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich bitte Sie, den Antrag Burke abzulehnen. Es geht hier um die Grundsätze in der Psychiatrieplanung, die wir letzte Woche wie folgt definiert haben: 1. bessere Versorgung der Randgebiete, 2. Entflechtung der psychiatrischen Kliniken, 3. Abbau der Diskriminierung. Frau Burke hat letzte Woche ganz deutlich erklärt, sie spreche in dieser Sache als Vertreterin der Ärztegesellschaft. Das ist durchaus legitim. Auch ich nehme für mich in Anspruch, hier Interessen zu vertreten, und zwar die Interessen des Patienten und des Bürgers dieses Kantons. Frau Dr. Burke hat ausserdem ausgeführt – und das ist wesentlich –, jeder Patient, auch der psychisch Kranke, solle grundsätzlich zuerst seinen Hausarzt aufsuchen, und da es im Kanton Bern nicht nur zu wenig Psychiater, sondern auch wenig Gynäkologen und Hautspezialisten gebe, sei es nicht notwendig, für die Psychiatrie eine andere Lösung zu treffen. Dieses Argument ist sehr schwach. Man kann nicht einen Mangel damit entschuldigen, dass auch noch andere Dinge mangelhaft seien. Wir können, wenn wir daran gehen, etwas neu auszubauen, nicht schon bei der Konzeption die schlechten Seiten anderer vergleichbarer Regelungen übernehmen wollen.
Ich habe es im Militär nur bis zum Gefreiten gebracht, deshalb bin ich militärisch unbelastet und vermute nicht hinter jedem Wort unmittelbar einen militärischen Begriff. Auf jeden Fall scheint mir der Ausdruck «Stützpunkt» keineswegs schlecht zu sein. Ich habe über das Wochenende ein paar Leute aus meinem Bekanntenkreis gefragt, was sie unter einem «Stützpunkt» verstünden. Die Antwort, ein Stützpunkt sei ein geschlossenes Verteidigungssystem, gab mir niemand. Die meisten Leute verstanden unter einem Stützpunkt eine Einrichtung, worauf man sich stützen kann – und genau das wollen wir ja. Wir wollen im Spital eine Stelle einrichten, auf die man bauen kann, wo man jederzeit hingehen kann, auch Donnerstags und während der Ferien des Hausarztes.
In der Ziffer 2, die wir bereits genehmigt haben, heisst es: «In jeder Psychiatrieregion sollen die psychiatrischen Dienste für die Bevölkerung ihres Einzugsgebietes zur Verfügung stehen, die es gestatten, Patienten ambulant oder stationär zu behandeln...» In Ziffer 2 spricht man also nicht nur von der stationären Versorgung; es geht vielmehr um die gesamte Versorgung des psychisch Kranken, und zwar ambulant wie stationär. Darum sollte nachher in Ziffer 3 die ambulante Versorgung ebenfalls eingeschlossen sein. Ich gebe zu, dass es in Thun Psychiater gibt, aber weiter oben im Oberland ist das nicht der Fall. Auch diese Bevölkerung sollte jedoch die Möglichkeit haben, sich in ihrer Region auf einen gut ausgebauten Psychiatriestützpunkt stützen zu können. Diese Lösung würde mithelfen, dass weniger Patienten zur stationären Behandlung in psychiatrische Kliniken eingewiesen werden müssten.
Die ambulante Behandlung kann zugegebenermassen auch sichergestellt werden durch den Hausarzt oder den frei praktizierenden Psychiater, und es besteht keineswegs die Absicht, die ambulante Versorgung dort zusätzlich zu sichern, wo sie bereits gewährleistet ist. Wo dies indessen nicht zutrifft, sollte man die entsprechenden Möglichkeiten schaffen.
Frau Dr. Burke hat schliesslich noch gesagt, sie könne sich einen Psychiatriestützpunkt, eine Tages- und Nachtklinik, nicht vorstellen ohne Beton mit entsprechenden Einrichtungen. Das ist nun etwas ganz anderes. Eine Tages- und Nachtklinik gehört nicht unbedingt zu einem Stützpunkt, wie wir ihn verstehen. In bezug auf die Tages- und Nachtklinik heisst es im Beschlussesentwurf deutlich, das seien andere Einrichtungen, die man erst nach Bedarf, der von Fall zu Fall zu klären sein wird, schaffen werde.
Zusammengefasst meine ich: Es geht darum, in den Randgebieten den Patienten die Möglichkeit zu einer guten stationären und ambulanten Versorgung zu geben. Wir haben hier nicht nur die Interessen der Ärztegesellschaft, sondern auch die Interessen der Patienten im ganzen Kanton zu vertreten. Ich bitte Sie deshalb, die Ziffer 3 zu beschliessen, wie sie uns von Regierungsrat und Kommission vorgelegt wird.

Frau **Schläppi.** Ich komme aus einer Region, die mit Spezialärzten unterversorgt ist. Gerade letzte Woche haben wir gehört, dass im Kanton Bern auf 16 000 Einwohner ein Psychiater entfalle. Im Oberland ist dieses Verhältnis 55 000 : 1. Wir haben nämlich nur drei Psychiater im Oberland, und die wohnen alle in Thun. Der Weg aus den Tälern des Oberlandes nach Thun ist meistens weiter und umständlicher als der Weg von Aarau nach Zürich.
Ich stelle mich voll und ganz hinter das uns vom Regierungsrat unterbreitete Konzept, weil ich glaube, damit unseren psychisch Kranken und ihren Angehörigen einen Dienst zu erweisen. Man sollte auch bei uns in einem Spital sich von einem Psychiater behandeln lassen können, ohne jeweils unmittelbar mit Münsingen oder Meiringen abgestempelt zu werden. Für die Sprechstunden, die man in unsern Spitälern von Münsingen aus eingerichtet hat, waren wir immer dankbar. Wir möchten aber für unsere psychisch Kranken nicht nur hie und da eine Sprechstunde, sondern einen Stützpunkt, der immer verfügbar ist und an den man sich wenden kann, ohne jedesmal den Umweg über den Allgemeinpraktiker machen zu müssen. Frau Dr. Burke weiss ja selber, dass die Allgemeinpraktiker in unserer Region auch nicht dick gesät und fast durchwegs überlastet sind.
Entscheidend in der hier zur Diskussion stehenden Frage und für jede ärztliche Tätigkeit überhaupt muss sein, mit welcher Lösung wir unseren Kranken besser helfen können. Ich begreife deshalb den Widerstand von Frau Dr. Burke gegen die von Regierungsrat und Kommission beantragte Fassung von Ziffer 3 nicht. Ich bitte den Rat, dieser Ziffer gemäss Entwurf zuzustimmen.

Frau **Robert.** Ich möchte ebenfalls beantragen, der Ziffer 3 so zuzustimmen, wie sie im Entwurf vorliegt. Gestatten Sie mir zuerst ein Wort zum Antrag Haldemann. Das Wort «Stützpunkt» ist in der Stadt Bern seit Jahren gebräuchlich auf dem Gebiet der Fürsorge und der Altersplanung. Das begann mit dem Altersheim Schwabgut, das ausdrücklich als «Stützpunkt» konzipiert worden ist. Stützpunkt hat hier nichts mit einer Poliklinik zu tun. Ein Stützpunkt ist in diesem Zusammenhang vielmehr ein Ort, wo die verschiedenen Dienstleistungen auf einem Gebiet zusammengefasst, koordiniert werden und von wo aus die Patienten an den richtigen Ort weitergeleitet werden. Der Begriff «Stützpunkt» umfasst bei uns beispielsweise die Beratung, den Mahlzeitendienst, den Reinigungsdienst, die medizinische Betreuung oder die Vermittlung der medizinischen Betreuung sowie die Pflege. Der Antrag, das Wort «Stützpunkt» zu ersetzen durch den Begriff «Pflegemöglichkeit» ist deshalb sehr einseitig und, im Vergleich zum Wort «Stützpunkt», nicht umfassend genug.
Ich habe mich im übrigen orientieren lassen, dass der Begriff «Stützpunkt» seit 1971 auch in die eidgenössische Nomenklatur im Zusammenhang mit Alters- und Fürsorgeeinrichtungen und sozialmedizinischen Institutionen aufgenommen worden ist. So gesehen wäre es meines Erachtens falsch, das Wort «Stützpunkt», das sich gesamtschweizerisch eingebürgert hat, aus unserer Vorlage eliminieren zu wollen.
In gleichem Sinne wie Herr Bärtschi (Heiligenschwendi) halte ich dem Antrag Burke entgegen, dass man jetzt nicht wieder versuchen sollte, die ambulante und die stationäre Medizin zu trennen. Gerade dieses Kriterium wird doch als wesentlicher Gesichtspunkt im neuen Psychiatriekonzept betrachtet. Auch die Ärzte sind nicht durchwegs gegen dieses Konzept. Was die Psychiater anbelangt, stehen sie nach den von mir eingeholten Erkundigungen vielmehr voll und ganz hinter dem Konzept des Regierungsrates, und es sind schliesslich die Psychiater, welche das Konzept zum Tragen bringen müssen. Nebst der erwünschten Verbesserung der Betreuung psychisch Kranker dürfte das neue Konzept manchem jungen Psychiater, der frei praktizieren möchte, den Entschluss erleichtern, sich in der Region niederzulassen. Auf jeden Fall wäre es falsch, wenn der Grosse Rat die frei praktizierenden bernischen Psychiater, die hinter dem Konzept des Regierungsrates stehen, dadurch desavouierte, dass er den Antrag von Regierungsrat und Kommission ablehnen würde.

Meinen. Sie haben sicher festgestellt, dass das vorgelegte Psychiatriekonzept ausserordentlich viel beinhaltet und eine sehr schwer zu verdauende Materie ist. Als Mitglied der Kommission möchte ich grundsätzlich festhalten, dass ich die Grundtendenzen des Konzeptes als richtig erachte, weil es dem Patienten eindeutig einen Dienst erweist. In der Detailberatung zeigt sich nun aber – wir haben das schon in der Kommission gesehen –, dass man in der vorgeschlagenen Fassung alles unterbringen kann. Die eine Seite schliesst psychiatrische Polikliniken ein, die andere Seite möchte nur den frei praktizierenden Psychiater im Spital mit ein paar Betten. Bei so extremen Auslegungsmöglichkeiten setzen deshalb Befürchtungen ein, dass der Regierungsrat die Konzeption einseitig verwirklichen könnte, obschon ich weiss, dass dies nicht in der Absicht des Regierungsrates oder des Gesundheitsdirektors steht. Man hat Angst, dass ohne zwingenden Grund mit der grossen Kelle angerichtet werden könnte, dass in jeder Region eine psychiatrische Poliklinik geschaffen wird und dass die frei praktizierenden Psychiater ausgeschaltet werden könnten. Nicht zuletzt hört man aber auch Befürchtungen, dass wir den Vorteil, den uns das neue Konzept für den psychisch Kranken bringen soll, zunichte machen, weil in den grossen Institutionen der Mensch wiederum isoliert sein wird, ähnlich wie dies schon heute in den grossen psychiatrischen Kliniken der Fall ist. Aus diesen Gründen merkten wir im Grossen Rat und in der Fraktion, dass starke Sympathien für die Vorschläge von Frau Dr. Burke bestehen. Wir bedauern bloss, dass diese Vorschläge so spät eingereicht worden sind. Die Ärzte kommen mit ihren Anträgen offenbar immer zu spät. Auch Frau Dr. Burke hat sich da würdig in ihrem Berufsstand eingegliedert. Ich muss aber auch feststellen, dass im Vorschlag von Frau Dr. Burke Ungereimtheiten enthalten sind. Frau Burke spricht von unbeschränktem Verfügungsrecht über die Einrichtungen. Das können wir meiner Meinung nach nicht zubilligen. Darüber haben wir schon in der Kommission gesprochen. Wir sollten diesen Gedanken anders formulieren, vielleicht mit den Worten «nach Möglichkeit». Ferner wird in Ziffer 3 die Integration derjenigen Leute, die auf der psychiatrischen Abteilung eines Spitals arbeiten, in die Organisation des Spitals gestrichen. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung scheint mir aber sehr wichtig zu sein. In der Ziffer 5 des Antrages Burke lese ich dann wieder von «eingegliederten psychiatrischen Einrichtungen».
Ich bin nun der Ansicht, dass wir uns Zeit nehmen müssen, um die Formulierungen, die wir für den zur

Beratung stehenden Grossratsbeschluss wählen wollen, genau gegeneinander abzuwägen. Wir dürfen jedenfalls nicht Gefahr laufen, das Problem derart zu zerreden, dass schliesslich kein klares Konzept mehr vorliegt.
Gestützt auf diese Überlegungen stelle ich Ihnen im Namen der SVP-Fraktion den Ordnungsantrag, die Ziffer 3 an die Kommission zurückzuweisen, damit die Kommission Gelegenheit erhält, nochmals zum ganzen Aspekt Stellung zu nehmen. Ich weiss um die Dringlichkeit des Geschäftes, doch glaube ich, dass es möglich sein sollte, das Geschäft trotz dieser Rückweisung noch im Verlaufe dieser Session zu Ende zu beraten. Es wäre nämlich schade, wenn wir hier etwas Unausgereiftes beschliessen würden. Ich bitte Sie, unserem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Der Antrag Meinen stützt sich auf Artikel 57 der Geschäftsordnung. Ich stelle fest, dass der Rat Eintreten auf den Grossratsbeschluss beschlossen hat. Es geht somit nur noch um eine Rückweisung der Ziffer 3 an die Kommission. Das Wort zum Ordnungsantrag Meinen ist frei.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Ich möchte vorschlagen, den Ordnungsantrag Meinen in dem Sinne zu verstehen, dass wir vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag über die Ziffer 3 reden und den Antrag Burke in seinen Einzelheiten diskutieren. Sonst hätte nämlich die Kommission im Falle einer Rückweisung der Ziffer 3 grösste Mühe, nachher zu einer Stellungnahme zu gelangen. Ich hoffe, Herr Meinen sei mit diesem Vorgehen einverstanden.

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Anregung des Herrn Hänsenberger, dass ihr Rat vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag Meinen einlässlich über die Ziffer 3 diskutiert, um die verschiedenen Standpunkte aufzudecken, unterstützen. Im andern Fall müsste ich nämlich jetzt in aller Breite zur Ziffer 3 sprechen, was ich aber erst tun möchte, wenn ich alle Ihre Sachverhaltselemente kenne.

Präsident. Herr Meinen verlangt nach meiner Beurteilung nicht eine Rückweisung, sondern die Vertagung der weiteren Beratung über die Ziffer 3 in dem Sinne, dass wir noch in dieser Session, aber in einer späteren Sitzung, auch die Ziffer 3 endgültig bereinigen.

Meinen. Ich kann mich dem Wunsch des Kommissionspräsidenten anschliessen, der dahin geht, dass wir uns zuerst über die Ziffer 3 aussprechen, worauf über meinen Ordnungsantrag auf Rückweisung der Ziffer 3 an die Kommission abgestimmt wird. Am Ende dieser Aussprache wird sich nämlich zeigen, wie notwendig es ist, dass sich die Kommission nochmals damit befasst.

Präsident. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, werden wir somit über den Ordnungsantrag Meinen erst am Schluss der Beratungen zur Ziffer 3 befinden. Die Diskussion zur Ziffer 3 geht somit weiter.

Frau **Burke.** Es geht hier um eine grundsätzliche Frage, die vom Regierungsrat noch nicht beantwortet ist: Ist der Regierungsrat bereit, dem Volk – nicht nur den Ärzten – zuzusichern, dass in den geplanten Psychiatriestützpunkten weder heute noch in Zukunft staatliche Polikliniken oder Ambulatorien errichtet werden? Wenn wir diese Zusicherung erhalten, ist uns der Name gleichgültig. Dann ist es uns auch egal, wenn die Ziffer 3, die ja von Sachverständigen ausgearbeitet worden ist, angenommen wird. Der Herr Gesundheitsdirektor hat uns diese Zusicherung bis jetzt jedoch nicht gegeben; er hat sogar der unmissverständlichen Forderung des Kollegen Kipfer nach ambulanter Versorgung der Bevölkerung durch die Spitäler – um endlich das Monopol der frei praktizierenden Ärzte zu brechen – nicht widersprochen. Die ganze Situation kommt mir vor wie die Gretchenfrage in Goethes Faust. Bekanntlich fragte Gretchen seinen Doktor Heinrich Faust, wie er es mit der Religion halte. Da diese Frage für ihn peinlich war, weil er sich mit dem Teufel verbündet hatte, um das Mädchen zu verführen, sprach er um den heissen Brei und sagte: «Gefühl ist alles, Name ist Schall und Rauch.» Auf diese Antwort ist schliesslich das Gretchen hereingefallen, mit den bekannten Folgen. – Selbstverständlich gibt es gewisse Unterschiede zwischen Doktor Faust, dem Regierungsrat und mir. Erstens glaube ich nicht unbedingt, dass sich der Regierungsrat mit dem Fürsten der Finsternis verbündet hat, zweitens war das Gretchen jung und zart, während ich alt und zäh bin (Heiterkeit), und drittens ist es eigentlich der Grosse Rat, der in unserem Fall verführt werden soll, ein Gremium aus mündigen Männern und Frauen, das nötigenfalls eingreifen kann.
Nach unserer Auffassung soll mit den für die psychiatrische Versorgung der Bevölkerung unterbreiteten Grundsätzen erstmals der Grundsatz durchbrochen werden, dass für die ambulante Behandlung die frei praktizierenden, unabhängigen Ärzte zuständig sind. Mit andern Worten: Der Gesundheitsdirektor will die Möglichkeit offenlassen, Polikliniken nicht nur an den Universitätsspitälern errichten zu lassen. Wenn es ihm nur um die Entflechtung, eine bessere psychiatrische Versorgung der Randgebiete und die Aufhebung der Diskriminierung der psychisch Kranken ginge, hätte er ja meinem Antrag auf Streichung des Wortes «Polikliniken» zustimmen können.
Was mir beim Antrag des Regierungsrates und der Kommission nicht gefällt, ist der Umstand, dass die an einem Spital tätigen Psychiater nicht etwa von der betreffenden Spitaldirektion, sondern vom Staat ernannt werden sollen. Damit würden diese Personen Staatsangestellte sein, und bekanntlich kostet alles, was der Staat übernimmt, doppelt so viel wie früher, ist aber nur noch halb so gut.
Sie können beschliessen, was Ihnen beliebt, solange der Beschluss nicht gegen Recht und Verfassung verstösst. Es ist deshalb auch Ihre Sache, darüber zu entscheiden, ob Sie die frei praktizierenden Ärzte staatlich konkurrenzieren wollen oder nicht. Nach meinem Dafürhalten habe ich Ihnen jetzt keinen Vortrag über die Frage zu halten, warum die staatliche Medizin nicht so gut ist wie die private; wenn wir hier eine solche Kursänderung beschliessen wollten, müsste das nämlich in einer Debatte geschehen, in der von Anfang an alle Karten offen auf den Tisch gelegt werden.
Herr Meinen hat mir zurecht vorgeworfen, die Ärzte kämen immer zu spät. Vermutlich dachte er dabei an das Kinderspital. Was den vorliegenden Grossratsbeschluss anbelangt, sind wir zu spät gekommen, weil wir nicht früher gemerkt hatten, welcher Teufelszahn hinter den unschuldig anmutenden Sätzen von Ziffer 3 steckt. Wir hatten vorher nur ein ungutes Gefühl, konnten es aber nicht definieren.

Die vorgesehenen Stützpunkte hätten ausser den bereits geschilderten noch weitere Nachteile zur Folge. So müsste beispielsweise ein Patient von Langenthal nach Burgdorf fahren, um in den Genuss der Segnungen der modernen Psychiatrie zu kommen, was nicht viel anders wäre, als wenn er nach Bern fahren müsste. Die Lösung, die ich vorschlage, käme auf jeden Fall viel billiger zu stehen, indem man an jedem kleinen Spital eine gewisse psychiatrische Versorgung der Bevölkerung organisiert, die im Sinne der Ausführungen von Frau Schläppi Gewähr dafür bieten würde, dass die Bevölkerung ihren Doktor hat und dass der Notfalldienst funktioniert. Bei der Errichtung von Stützpunkten werden Sie nicht darum herumkommen, jeden Stützpunkt mit einem Chefarzt zu besetzen, und Sie wissen ja, dass ein Chefarzt nicht Chefarzt ist, wenn er nicht einen Oberarzt unter sich hat, und dass ein Oberarzt mindestens zwei Assistenten haben muss, damit man ihm Oberarzt sagen kann. Was eine solche Organisation noch weiter nach sich ziehen wird, ist die Anstellung von Sekretärinnen, Sozialarbeitern, Psychologen und Ergotherapeuten. So gesehen, hat der Gesundheitsdirektor richtig bemerkt, dass es viel zu teuer zu stehen käme, wollte man an jedem Regionalspital eine solche Organisation aufziehen. Man käme deshalb zu zwei oder drei Stützpunkten im ganzen Kanton – und da frage ich Sie: Wem wäre damit gedient?
Nach meinen Vorstellungen würden sich zwei bis drei Spitäler zusammentun, eine Stelle ausschreiben und dann gemeinsam einen Psychiater anstellen, der halbtagsweise die psychisch Kranken in den betreffenden Spitälern zu behandeln hätte. Daneben würde er reguläre Sprechstunden abhalten, in abgelegeneren Spitälern vielleicht private Sprechstunden, und einmal pro Woche beispielsweise würde an jedem Spital eine Therapiegruppe betreut. Hinzu kämen der Notfalldienst und eventuell die Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern. All dies könnte verwirklicht werden mit einem Bruchteil der Kosten, die für einen Psychiatriestützpunkt aufgewendet werden müssten.
Nachdem ich selber festgestellt habe, dass die von mir vorgeschlagene Fassung noch der redaktionellen Überarbeitung bedarf, könnte ich mich dem Rückweisungsantrag Meinen anschliessen. Sollte der Rückweisungsantrag Meinen abgelehnt werden, möchte ich Ihnen den Eventualantrag stellen, den zweiten Absatz von Ziffer 3 durch folgende Einfügung zu ergänzen:
«Die Einrichtung neuer psychiatrischer Polikliniken bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.»
Mit der Aufnahme dieses Zusatzes würde der Grosse Rat die Entscheidungskompetenz nicht aus der Hand geben, wenn die Gesundheitsdirektion finden sollte, der staatliche Machtbereich sei auszudehnen. Die Frage, ob eine solche Bestimmung, die geeignet wäre, die Bedenken der frei praktizierenden Ärzte zu zerstreuen, mit dem Spitalgesetz vereinbar ist, vermag ich nicht zu beantworten.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Man sollte in dieser Debatte nun doch auf dem Boden der Realität bleiben. Frau Dr. Burke hat gesagt, bei der Errichtung von Stützpunkten brauche es einen Chefarzt, einen Oberarzt, zwei Assistenzärzte, Sekretärinnen, Ergotherapeuten und Sozialarbeiter. Gerade weil eine solche Organisation notwendig erscheint, hat sich die Kommission auf den Standpunkt gestellt, einen Psychiatriestützpunkt in ein Spital zu integrieren, wo es bereits Sekretärinnen, Ergotherapeuten, Sozialarbeiter und die ganze Infrastruktur gibt. Damit kommen wir um die Notwendigkeit herum, für den psychiatrischen Dienst einen eigenen grossen Apparat aufbauen zu müssen.
Frau Dr. Burke hat im weiteren gesagt, die Ärzte hätten vorerst nicht gemerkt, welcher Teufelszahn hinter den unschuldig anmutenden Sätzen stecke. Das ist eine Redewendung, die nicht zur Klärung der Debatte beiträgt. Die Kommission hat sich ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Sie ist zweimal zusammengetreten, hat Besichtigungen durchgeführt und hat sich durch führende Psychiater orientieren lassen. Ich habe den Brief der Psychiatrischen Gesellschaft der Ärzte des Kantons Bern vor mir, wonach die Psychiater des Kantons Bern selber die konsiliarische und die ambulante Tätigkeit wünschen und das vorgelegte Konzept unterstützen. Sollen wir nun, nachdem ein Konzept ausgearbeitet worden ist, das dem Willen derjenigen entspricht, die damit arbeiten müssen, etwas vollständig anderes machen?

Mäder. Meiner Ansicht nach hat Frau Dr. Burke in ihren Ausführungen die öffentlichen Spitäler desavouiert, indem sie erklärt hat, was von der öffentlichen Hand betrieben werde, komme ohnehin viel teurer zu stehen. Eine solche Behauptung ist alles andere als objektiv, weshalb ich dagegen protestiere. Ich frage sie in diesem Zusammenhang: Wie steht es denn mit den Ärzteeinkommen. Erreichen sie den Betrag von 250 000 Franken oder nicht? Ferner gebe ich zu bedenken, dass man für eine Konsultation bei vielen Ärzten eine Wartefrist von drei Monaten in Kauf nehmen muss, ja es gibt sogar Ärzte, die überhaupt keine neuen Patienten mehr annehmen. So etwas ginge an einem öffentlichen Spital nicht. Man sollte jetzt nicht so tun, als ob das Heil nur von den Privatpraxen aus käme.

Michel (Gasel). Ich melde mich in dieser Frage nicht gerne zum Wort, weil ich nicht Mediziner bin und mich nicht in Einzelheiten einlassen möchte. Immerhin sehe ich mich veranlasst, die Gedanken, die ich bereits in der SVP-Fraktion vorgetragen habe, auch in dieser Diskussion in die Waagschale zu werfen. Die Bedenken, die gegen den Ausbau der psychiatrischen Versorgung angeführt werden, kommen nicht von ungefähr. Wir haben in den letzten Jahren im Spitalwesen eine Kostenexplosion erlebt, die einmalig ist. Sie ist in erster Linie dem Perfektionismus zuzuschreiben und dem Umstand, dass Grossspitäler errichtet worden sind, die nachher bei weitem nicht ausgelastet werden konnten. Bedenken gegen den Perfektionismus, wie sie hier auch von der Privatmedizin aus angemeldet werden, sind bestimmt am Platz. Ich bin in diesen Belangen jedenfalls vorsichtiger geworden als unsere Opportunisten.

Schweizer (Bern). Die letzte Behauptung des Herrn Michel kann ich nicht unwidersprochen im Raume stehen lassen. Es sind gerade die Privatärzte und die Chefärzte, welche die teuren Einrichtungen in unsern Spitälern benützen und nachher den Privatpatienten hohe Rechnungen stellen. Ein einzelner Arzt wäre nicht in der Lage, für sich selber solche Einrichtungen erstellen zu lassen.

Michel (Gasel). Kollege Schweizer hat versucht, mich als Unschuld vom Land hinzustellen. Ich möchte ihm nur entgegnen, dass die grössten Pionierleistungen in der Medizin mit viel einfacheren Mitteln erbracht wor-

den sind als mit dem heutigen Perfektionismus, und dies nur dank der Genialität jener Pioniere.

Präsident. Lasst uns zur Wirklichkeit zurückkehren! Ich erteile nun das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Ich möchte den Ratspräsidenten vorab bitten, nach meinem Votum und dem des Gesundheitsdirektors die Diskussion noch nicht zu schliessen, sondern dem Rat Gelegenheit zu geben, sich in einer zweiten Diskussionsrunde auszusprechen und erst nachher über den Ordnungsantrag Meinen namens der SVP-Fraktion abstimmen zu lassen.
Zur Ziffer 3 liegen folgende Abänderungsanträge vor:
1. Frau Burke beantragt, den ersten Absatz wie folgt zu fassen: «In jeder Psychiatrieregion sind in einem oder mehreren Akutspitälern psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen. Sie dienen der konsiliarischen Tätigkeit und werden nach Bedarf durch stationäre Behandlung und Pflege ergänzt. Weitere nach Bedarf und Möglichkeit zu erstellende Einrichtungen wie z. B. Tagesklinik, Ergotherapie, Nachtklinik sollen auch von ambulanten Patienten anderer frei praktizierender Ärzte benützt werden können.»
2. Herr Haldemann möchte den Ausdruck «Psychiatriestützpunkt», der in der Vorlage in Klammer steht, ersetzen durch «psychiatrische Pflegestelle».
3. Herr Meinen beantragt, namens der SVP-Fraktion, Rückweisung der Ziffer 3 an die Kommission.
4. Für den Fall, dass der Rückweisungsantrag Meinen abgelehnt wird, stellt Frau Burke den Eventualantrag, in Ziffer 3 den Satz einzufügen: «Die Einrichtung neuer psychiatrischer Polikliniken bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.» Wenn ich Frau Burke richtig verstanden habe, würde sie in diesem Fall ihren Hauptantrag zur Ziffer 3, den ich eingangs zitiert habe, fallenlassen.
Ich möchte mich nun mit dem ersten Antrag von Frau Burke etwas näher befassen. Frau Burke hat vorhin gesagt, wenn der Regierungsrat oder die Gesundheitsdirektion nicht die Absicht hätten, Polikliniken zu errichten, würde sie keinen Hinderungsgrund für eine Zustimmung des Regierungsrates zu ihrem Antrag sehen. So einfach ist die Sache wohl nicht. Die Formulierung, die uns von Frau Burke unterbreitet wird, kann ich auch nicht ohne weiteres als «unschuldig» bezeichnen. Die Änderungen, die Frau Burke anstrebt, kann man in vier Punkte gliedern, und ich hoffe, dass die Bereinigung nachher auch punktweise vorgenommen wird.
In der gedruckten Vorlage steht der Ausdruck «in einem Akutspital». Frau Burke beantragt «in einem oder mehreren Akutspitälern». – Die zweite Differenz zwischen der Vorlage und dem Antrag Burke liegt darin, dass Frau Burke den Ausdruck «ambulante Versorgung psychiatrischer Patienten» streichen möchte. – Umstritten ist drittens das Wort «Stützpunkt» im deutschen Text, während die französische Übersetzung hier nicht Gegenstand von Kritik bildet. – Die vierte Differenz liegt in diversen Nebenpunkten, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, die aber meines Erachtens unwichtig sind, da es sich dabei nur um redaktionelle Fragen handelt, weshalb ich Frau Burke ersuchen möchte, die Anträge, die nur redaktioneller Natur sind, fallenzulassen.
Zur ersten Frage, ob ein oder mehrere Akutspitäler als Stützpunkt zu bezeichnen sind: Die Psychiatrieregionen sind noch nicht umschrieben. Sie werden sich wahrscheinlich einmal mit den Spitalregionen decken. Dazu stellt sich die Frage: Ist es angebracht, dass man bereits jetzt eine Einschränkung mit dem Ausdruck «in einem Akutspital» anbringt? Ich glaube, diese Frage lässt sich noch nicht eindeutig beantworten. Auch wenn wir den Text beschliessen würden, wie ihn der Regierungsrat und die Kommission vorschlagen, könnten wir die notwendigen Psychiatriestützpunkte schaffen, weil die Regionen noch nicht umschrieben sind. Ich nehme an, dass die Gesundheitsdirektion befürchtet, bei der Formulierung «in einem oder mehreren Akutspitälern» könnte dann praktisch von jedem Bezirksspital aus ein gewisser Druck auf Einrichtung psychiatrischer Sprechstunden ausgeübt werden.
In diesem Zusammenhang gehört auch die Frage, ob an Stelle eines Akutspitals nicht auch eine andere Heilstätte, z. B. ein Asyl Gottesgnad, ein Psychiatriestützpunkt sein könnte. Ich glaube, auch diese Möglichkeit wäre nach dem vorgelegten Konzept nicht auszuschliessen.
Im zweiten Punkt geht es um die Frage: Ambulante Behandlung, ja oder nein? Die bernische Ärztegesellschaft wünschte, dass vorab die konsiliarische Tätigkeit erwähnt werde. Diesem Wunsch haben wir entsprochen. Im Antrag des Regierungsrates und der Kommission finden Sie die Formulierung: «Dieser Stützpunkt dient in erster Linie der konsiliarischen Tätigkeit und der ambulanten Versorgung psychiatrischer Patienten . . .». Liesse sich nun auch eine nur stationäre, nicht aber ambulante Behandlung vorsehen, wie es Frau Dr. Burke vorschlägt? Eine solche Lösung erschiene mir schwer realisierbar. Der psychiatrische Belegarzt, der in der Organisation eines Spitals eingegliedert ist und dort halbtagsweise, an ein oder zwei Tagen pro Woche, Psychiatrie betreibt – nebst seiner Privatpraxis – wäre kaum in der Lage, die Kranken in stationäre und ambulante Patienten zu trennen. Frau Dr. Burke hat ihrem Antrag in der Begründung eine Interpretation gegeben, die aus dem Text nicht ohne weiteres hervorgeht. Solche Finessen, wie sie sie hier vorgetragen hat, liessen sich in der Praxis wohl kaum durchsetzen.
Im übrigen frage ich Sie: Wozu dient überhaupt eine solche Unterscheidung? Was wir jetzt beraten, ist ein Konzept. Die einzelnen Vorkehren werden erst später zu beschliessen sein. Der Psychiatriestützpunkt kann unterschiedlich ausgestaltet sein, vom Centre médical psychologique du Jura bis zu einer bloss konsiliarischen Tätigkeit frei praktizierender Psychiater an einem Bezirksspital. Alle Einrichtungen werden, wenn die Kosten entsprechend hoch sind, vom Grossen Rat bewilligt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist wohl mit Recht festzuhalten, dass nicht gestützt auf dieses Konzept später alle Ausgaben als gesetzlich gebunden bezeichnet werden können. Der Grosse Rat und gegebenenfalls das Berner Volk behalten ihre Kompetenzen, abgesehen vom Spitalgesetz, das in verschiedenen Belangen den Regierungsrat als zuständig erklärt. In der Frage nach der ambulanten Behandlung scheint die Gretchenfrage zu liegen, die Frau Burke letzten Donnerstag gestellt hat: Ist die Errichtung psychiatrischer Polikliniken auf dem Lande beabsichtigt? Die Auskünfte, welche die Kommission erhalten hat, laufen auf eine Verneinung dieser Frage hinaus. Wenn wir gestützt auf die Ziffer 6 dieses Konzepts die Niederlassung von Psychiatern in ungenügend versorgten Gebieten fördern wollen, können wir nicht die Errich-

tung einer Poliklinik für Psychiatrie, die auf Staatskosten betrieben würde, vorsehen, denn die Ziffer 6 hat gleiches Gewicht wie Ziffer 3 dieses Konzepts. Dazu möchte ich Ihnen den entscheidenden Satz aus einem Brief des Presse- und Informationsdienstes der Ärztegesellschaft, datiert vom 11. November 1977, bekanntgeben: «Sollen die beabsichtigten Psychiatriestützpunkte wirklich zu Brückenköpfen der Verstaatlichung der ambulanten Medizin werden, und zwar ohne Rücksicht auf die dabei entstehenden Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand?» Dieser Satz schliesst mit einem Fragezeichen. Dieses Fragezeichen sollten wir heute nachmittag wegbringen. Das ist der zweite wesentliche Punkt im Antrag Burke.

Im weiteren verlangt Frau Burke die Streichung des Ausdruckes «Stützpunkt». Zum Glück ist unser Kanton zweisprachig. Im französischen Text steht nämlich völlig unmilitärisch und viel eleganter «Centre d'assistance psychiatrique». Da der deutsche und der französische Text gleichwertig sind, reduziert sich der Antrag Burke zu dieser Frage zu einem bloss redaktionellen Vorschlag. Die Wahl des Wortes «Zentrum» im deutschen Text ginge wahrscheinlich zu weit. Ausser beim Militär wird der Ausdruck «Stützpunkt» auch bei der Ölwehr, bei den Wehrdiensten, aber auch im Fürsorgewesen – Frau Robert hat darauf hingewiesen – mehr und mehr verwendet.

Der Antrag Haldemann geht in gleicher Richtung. Für ihn riecht das Wort «Stützpunkt» allzu sehr nach einer Aussonderung. Auch unser Ziel ist es indessen, den psychisch Kranken besser in die Gesellschaft einzufügen. Herr Haldemann wünscht die Bezeichnung «psychiatrische Pflegestelle». Diese Bezeichnung mag zutreffend sein, ist aber vielleicht nicht umfassend, da man darunter nur die Pflege verstehen kann. Es mag sein, dass der Ausdruck «Pflegestelle» dem französischen Text näher kommt als das Wort «Stützpunkt», doch hat Frau Robert zurecht darauf hingewiesen, dass das Wort «Stützpunkt» heute nicht mehr nur ein militärischer Begriff ist.

In den verschiedenen Nebenpunkten möchte ich Frau Burke bitten, ihren Antrag fallenzulassen. Im Antrag Burke steht «nach Bedarf und Möglichkeit»; im Antrag des Regierungsrates und der Kommission beschränkt man sich dagegen auf die Wort «nach Bedarf». Was Frau Burke hier zusätzlich vorschlägt, ist nur eine nichtssagende Floskel. – In der beispielsweisen Aufzählung fügt Frau Burke noch das Wort «Ergotherapie» bei. Da es sich hier jedoch bloss um eine beispielhafte Aufzählung handelt, sehe ich darin keine wesentliche Ergänzung. Vollständig ist die Aufzählung ohnehin nicht, und die Gewichtung der verschiedenen Einrichtungen ist ohnehin nicht leicht. – Ferner will Frau Burke den letzten Satz des Kommissionstextes von der Ziffer 3 in die Ziffer 5 verweisen. Das kann man tun, doch bringt auch diese Änderung keine wesentliche Verbesserung im Aufbau des Konzepts. – In einem letzten Nebenpunkt lautet der Antrag Burke in der Weise, dass weitere Einrichtungen auch von ambulanten Patienten anderer frei praktizierender Ärzte sollen benützt werden können. Hier ist der Ausdruck «andere» falsch, weil die einen nicht erwähnt sind, und im übrigen ist schon vorhin darauf hingewiesen worden, dass eine gewisse Einschränkung in der Benützung auch sachlich wahrscheinlich richtig ist. Materiell ist die Frage in Ziffer 6 durchaus genügend geregelt.

Ich bitte den Ratspräsidenten, den Antrag Burke zur Ziffer 3 Punkt für Punkt, wie ich das hier skizziert habe, bereinigen zu lassen. Ferner ist abzustimmen über den Antrag Haldemann, den ich ebenfalls bereits besprochen habe, sowie schliesslich noch über den Antrag Meinen auf Rückweisung an die Kommission. Für den Fall, dass der Rückweisungsantrag abgelehnt wird, stellt Frau Burke noch den Eventualantrag auf Einfügung des Satzes: «Die Einrichtung neuer psychiatrischer Polikliniken bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.» Die Kommission hat darüber nicht gesprochen. Persönlich könnte ich dieser Ergänzung zustimmen, wenn wir damit eine allgemein befriedigende Lösung erzielen würden. Die bestehende psychiatrische Poliklinik der Universität, aber auch Biel würden von diesem Antrag ja nicht tangiert.

Präsident. Ich erteile nun das Wort dem Gesundheitsdirektor und bin bereit, dem Wunsch des Herrn Hänsenberger zu entsprechen, wonach wir nach dem Votum des Gesundheitsdirektors eine zweite Diskussionsrunde durchführen, bevor wir zur Abstimmung schreiten.

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Sie wieder auf den Ausgangspunkt zurückführen und nochmals die Frage aufwerfen: Was sind das eigentlich für Normen, die wir hier beschliessen? Es geht darum, Richtlinien, vergleichbar mit den Richtlinien im Baurecht, aufzustellen. Innerhalb dieser Richtlinien ergibt sich dann ein Fächer konkreter Möglichkeiten, über die nachher von Fall zu Fall, je nach der personellen, finanziellen und versorgungsmässigen Situation, entschieden werden kann. Ich habe es schon einmal gesagt, dass wir hier im Grunde genommen bis an die Grenze des Vertretbaren gehen, wenn wir einer Legislative von 200 Mitgliedern Planungskompetenzen auf den Gebieten des Gesundheits-, des Spital- und des Fürsorgewesens erteilen. Das bedeutet natürlich, dass wir uns auf die Festlegung von Grundsätzen beschränken müssen, die auch noch einen gewissen Anwendungsspielraum für die Regierung offenlassen. Nach meiner Auffassung können wir die hier zur Diskussion stehenden Punkte, über die wir in der Kommission des langen und breiten gesprochen haben und die gegen die Anträge von Frau Burke bereinigt worden sind, heute erledigen. In meiner Zeit als Grossratspräsident hatten wir manchmal wesentlich verzwicktere Abstimmungssituationen, als dies mit den hier vorliegenden Anträgen der Fall ist.

Gestatten Sie mir nun, auf die einzelnen Anträge einzugehen. Gewisse Wiederholungen mit den Ausführungen des Kommissionspräsidenten werden dabei vermutlich nicht zu vermeiden sein. Dadurch möchte ich aber gleichzeitig zum Ausdruck bringen, dass ich dieselbe Auffassung vertrete wie der Kommissionspräsident.

Wir sind davon ausgegangen, dass wir die Psychiatrieregionen geographisch nicht fixieren wollen, weil wir die Meinung vertreten, dass wir zur Zeit – auch schon vom personellen Angebot her – gar nicht alle Spitalregionen mit Psychiatriestützpunkten versehen könnten. Wir wollen uns jetzt aber auch nicht definitiv festlegen, weil wir schrittweise vorgehen wollen, vorsichtig abtastend, Herr Grossrat Michel, damit nicht irgendein Planungsfehler oder ein falsches Objekt entsteht. Deshalb sollte man es auch vermeiden, dass wir plötzlich politisch unter Druck kommen könnten, in den

Spitalregionen mehrere Psychiatriestützpunkte schaffen zu müssen. Wenn es sich tatsächlich als notwendig erweisen sollte, in den Spitalregionen zwei oder drei Psychiatriestützpunkte zu errichten, dann können wir nach dem vorliegenden elastischen Konzept ohne weiteres erklären: Die Psychiatrieregion besteht nun eben aus einer halben Spitalregion.

Es gibt aber noch einen weiteren Grund, weshalb wir hier zur Zeit nicht in der Mehrzahl sprechen möchten. Wir vertreten die Auffassung, dass von einem Psychiatriestützpunkt aus die ganze Region und insbesondere auch die Spitäler in der Region versorgt werden sollen. Frau Dr. Burke verlangt ausserdem, dass man sich auf die konsiliarische Behandlung beschränke. Die dazu von Frau Burke unterbreitete Formulierung – man weiss im Moment auch noch nicht recht, welche Anträge gelten, ich spreche jetzt zu beiden – ist unpräzis und unklar. Die ambulante Versorgung im Stützpunkt muss gewährleistet werden, weil gerade in den ländlichen Regionen eine ausserordentlich starke Unterversorgung herrscht. 86 Prozent der bernischen Psychiater wohnen nämlich in den Städten oder in städtischen Agglomerationen. Es gibt aber noch einen weiteren Grund dafür, dass wir uns nicht auf die konsiliarische Behandlung beschränken dürfen: Wir möchten mit der Zeit von den Stützpunkten aus auch unsere Altersheime, Pflegeheime, Sonderschulen, geschützten Werkstätten, ja sogar unsere Gefängnisse versorgen, weil sich Einrichtungen, die rund um die Uhr arbeiten, besser bewähren als das bestehende System.

Frau Dr. Burke verlangt ferner, dass weitere nach Bedarf und Möglichkeit zu erstellende Einrichtungen auch von ambulanten Patienten anderer frei praktizierender Ärzte sollen benützt werden können. Wir sind gerne bereit, die Ärzte, seien das Psychiater oder Allgemeinpraktiker, die auch noch in der Psychiatrie tätig sind, zu entlasten, denn wir wissen, dass dafür ein Bedürfnis besteht. Wir haben dies aber in Ziffer 5 des Konzepts vorgesehen, und zwar in dem Sinne, dass wir – auf den Antrag von Herrn Grossrat Schmid in der Kommission hin – nicht gezwungen werden können, derartige Einrichtungen zur Verfügung zu halten. Auf das heutige Spitalwesen übertragen würde die Forderung von Frau Dr. Burke nämlich bedeuten: Ein Arzt könnte beispielsweise die Anschaffung eines bestimmten Röntgengerätes verlangen, ohne dass wir die Möglichkeit hätten, über die Bedürfnisfrage zu entscheiden. – Deshalb lehnen wir hier den zwingenden Charakter in der Formulierung ab. Wir haben in der Kommission wohl Verständnis gegenüber dem Anliegen von Frau Dr. Burke gezeigt, doch müssen wir uns auch vorsehen für den Fall, dass plötzlich eine «Assistentenplethora» eintreten könnte, die uns dann bei imperativer Fassung verpflichten würde, Einrichtungen nur deshalb zu schaffen, um Ärzte beschäftigen zu können. Soweit kann die öffentliche Unterstützung nicht gehen. Wir können also in die Planungsnormen keinen Rechtsanspruch frei praktizierender Ärzte auf Mitbenützung der Spitaleinrichtungen aufnehmen; sonst geraten wir generell ins Schwimmen und haben eine Unordnung.

Zur Frage: Was ist ein Psychiatriestützpunkt? Wir haben Ihnen die Definitionen als Anhang zum Vortrag mitgegeben, und ich finde, dass Sie im Vergleich zu andern Vorlagen, wo Sie über Millionenbeträge beschliessen mussten, keineswegs schlecht dokumentiert worden sind. Den Stützpunkt der psychiatrischen Versorgung im Akutspital haben wir wie folgt definiert: «Im Stützpunkt haben die in die Organisation des Akutspitals integrierten Psychiater und ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, psychisch Kranke, die nicht einer Einweisung in eine psychiatrische Klinik bedürfen, ambulant oder stationär zu behandeln.» Das ist also die Definition, die wir Ihnen in aller Offenheit und Klarheit bekanntgegeben haben. Herr Haldemann möchte nun das Wort «Stützpunkt» durch den Begriff «psychiatrische Pflegestelle» ersetzen. Dazu ist folgendes zu sagen: Unter einer Pflegestelle versteht die Literatur eine stationäre Einrichtung, also eine Einrichtung mit Betten und Pflegepersonal. Wir haben nun aber gemeint, es sollte versucht werden, die Kosten zu senken, indem wir den psychisch Kranken nicht mehr 30 oder 40 Kilometer weit, nach Münsingen, in die Waldau oder nach Bellelay, transportieren müssten, sondern ins Bezirksspital zur Besprechung schicken könnten. Auf diese Weise liesse sich eine ambulante Behandlung bewerkstelligen, die bedeutend weniger kostenaufwendig wäre als eine stationäre Behandlung.

Dem Antrag Haldemann ist noch ein weiteres Moment entgegenzuhalten: Dem Begriff «Pflege» fehlt ein wesentliches Element der ärztlichen Tätigkeit, nämlich die Diagnose und die Therapie. Das ist ein Begriffspaar, das bei Annahme des Antrages Haldemann gestört würde. Ich begreife übrigens gar nicht die Aufregung, die in bezug auf die Ziffer 3 entstanden ist, da wir ja in Ziffer 2 die ambulante psychiatrische Behandlung bereits bejaht haben. Ich weise nochmals darauf hin, dass wir das Wort «Stützpunkt» auch im Altersheimwesen kennen. Es sind Ihnen schon mehrere Projekte vorgelegt worden, worin dieser Begriff enthalten war. Mit Stützpunkt bezeichnet man im Altersheimwesen Institutionen, die nicht nur mit 25 Prozent, sondern mit 27,5 Prozent subventioniert werden. Unter einem Psychiatriestützpunkt ist die Stelle zu verstehen, auf die sich die psychiatrische Versorgung stützen kann. Ein Psychiatriestützpunkt ist kein Psychiatriebunker mit vier Rohren in die Region hinaus, sondern ein warmes Nest, das den Menschen helfen soll, auch in der Region zur Befriedigung ihrer psychiatrischen Heilungsbedürfnisse zu kommen.

Ich will Ihnen nochmals sagen, was in einem Psychiatriestützpunkt passiert: Vom Psychiatriestützpunkt aus sollen die Akutspitäler – hier können wir nun in der Mehrzahl sprechen – der Region verstärkt werden. Insbesondere die psychosomatischen Fälle, aber auch die rein psychischen Erkrankungen, die über die Ambulanz hereinkommen, sollen besser behandelt werden können, als dies heute zutrifft. Ich habe gerade letzthin mit dem Chefarzt eines grossen bernischen Spitals über das Psychiatriekonzept gesprochen. Dieser Chefarzt, der noch Wert auf eine sparsame Betriebsführung legt, erklärte mir: «Gerade gestern habe ich von Paris einen Suizidpatienten bekommen. Das ist nun ein Fall, wo ich froh wäre, wenn ich den Psychiater im Hause hätte.»

Was ist die Aufgabe des Psychiatriestützpunktes? Der Psychiatriestützpunkt steht den Allgemeinmedizinern zur Verfügung für die Fälle, die sie aus Zeitgründen nicht behandeln können, denn Psychiatrie heisst Gespräch, Zeit und Geduld. Auch in diesem Zusammenhang kann ich Ihnen einen Ausspruch eines Allgemeinmediziners zitieren. Unbeabsichtigt sagte er mir: «Gestern nacht hatte ich einen Suizidfall, eine langweilige Sache, bei der ich eigentlich froh gewesen wäre, wenn wir einen Psychiater in der Region gehabt hätten.» Die Ärztegesellschaft hat übrigens in zwei Gesprächen, die ich mit ihren Vertretern auf meiner Direktion geführt

habe, absolutes Verständnis für das von uns vorgelegte Konzept gezeigt.
Aber auch für Kriseninterventionen möchten wir die Psychiatriestützpunkte brauchen. Wenn sich in einem abgelegenen Gebiet ein Suizidfall ereignet, wären wir froh, wenn wir eine Interventionsstelle in greifbarer Nähe hätten. Die heute bestehende Lösung lautet: Münsingen, Waldau oder Bellelay. Nur Leute mit überdurchschnittlichem Einkommen können es sich leisten, sich in einer Privatklinik behandeln zu lassen; trotzdem erlebe ich immer wieder Fälle, dass sich auch Personen mit niedrigerem Einkommen, die sich den Aufenthalt in einer Privatklinik eigentlich nicht leisten können, privat behandeln lassen, weil sie sich schämen, in eine andere Klinik eingewiesen zu werden. Das ist ja die berühmte Diskriminierung, die wir in der Psychiatrie noch kennen. Das hat gar nichts zu tun mit schlecht oder gut geführten Kliniken.
Der Psychiatriestützpunkt müsste zudem – ich habe es bereits gesagt – unsere Heime, Anstalten, geschützten Werkstätten und Erziehungsberatungsstellen betreuen, aber auch dem Verein für geistig Behinderte zur Verfügung stehen. Und schliesslich müsste der Psychiatriestützpunkt dafür sorgen, dass wir auch auf dem Land eine genügende psychiatrische Versorgung aufweisen.

Wie sollen die Psychiatriestützpunkte organisiert sein? In bezug auf die Organisation möchten wir uns auch die Möglichkeit offenhalten, private Psychiater im Belegarztsystem in den psychiatrischen Stützpunkten zu integrieren. Wir möchten, dass die Psychiater wenn möglich ihre Besprechungen im Spital abhalten, damit es nicht heisst, jemand gehe zum Psychiater, sondern damit der Patient sagen kann, er gehe ins Spital. Mit dieser Lösung helfen wir mit, die Diskriminierung der psychisch Kranken zu bekämpfen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass ein Gemeinde- oder ein Spitalverband einen Psychiater anstellt und mit ihm einen Vertrag abschliesst, wonach er auch die Heime zu betreuen hat. Wir sehen ferner die Möglichkeit, wenn kein Psychiater erhältlich ist, einen Psychiater aus der Universitätsklinik zu delegieren.
Ich frage Sie eindringlich: Was hat denn eigentlich den Vorrang, die Befriedigung der menschlichen psychischen Bedürfnisse oder die Verfolgung von Standesinteressen? Ich war seinerzeit auch im Vorstand meines Standesverbandes und weiss, dass man auf absolut legale Weise in einem Rat Standesinteressen verfechten kann. Es gibt aber auch noch andere Interessen, die zu berücksichtigen sind.
Die stationäre Psychiatrie ist heute fast ausschliesslich staatlich. Sogar in der Privatklinik Meiringen werden mehr als die Hälfte der Betten vom Staat bezahlt. Die Behauptung, ich wolle die Psychiatrie verstaatlichen – dieser Vorwurf wurde mir in einem Rundschreiben gemacht –, ist deshalb nicht wahr. Im Gegenteil, ich will die Psychiatrie vielmehr von den staatlichen Zentren wegnehmen und sie an die Gemeindeverbände herantragen in Richtung des privaten Psychiatriebelegsystems. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass Anhänger der Staatswirtschaft unserem Konzept opponieren, weil sie darin eine Entstaatlichung der Psychiatrie im Kanton Bern erblicken.
Gestatten Sie mir, noch zu einzelnen Voten, die in diesem Saale gefallen sind, kurz Stellung zu nehmen. Die Frage des schrittweisen Vorgehens habe ich bereits angezeigt und erklärt, dass wir auf diesem Wege nicht Gefahr laufen, Pannen zu erleiden.
Zur Forderung nach einfacher Medizin: Diese können wir heute noch an der Basis, in der Allgemeinpraxis und im Basisversorgungsspital betreiben. Ich habe aber letzthin gesehen, welchen Segen beispielsweise ein Emiscanner bedeutet, wenn es darum geht, einen Kopf röntgen zu müssen. Wir müssen sehr aufpassen, wenn wir hier medizinische und finanzielle Fragen diskutieren, nicht plötzlich oberflächlich zu werden. Sobald ein Fall einen persönlich trifft, reagiert man nämlich ganz anders, als wenn nur andere unter einem Mangel zu leiden haben. Wenn es einen persönlich angeht, kann plötzlich kein Arzt gut genug und kein Gerät perfektioniert genug sein.
In der Psychiatrie kostet im Kanton Bern ein Pflegetag heute 84.78 Franken, in der Akutmedizin 177.46 Franken. Wir sind deshalb durchaus in der Lage, in der Psychiatrie noch etwas nachzuziehen, und wir müssen es tun, damit der Kanton Bern in der psychiatrischen Versorgung seiner Bevölkerung nicht ins Hintertreffen gerät. Wir sollten uns auf jeden Fall nicht eines Tages dem Vorwurf aussetzen müssen, wir hätten nicht alles Notwendige auf dem Sektor der Psychiatrie getan.
Den Antrag der SVP-Fraktion nehme ich zur Kenntnis. Dieser Antrag ist mir unverständlich, da ich bis jetzt immer geglaubt habe, die Probleme der heutigen bernischen Gesellschaft zu sehen. Schon oft habe ich sorgenvoll auf gewisse Trends in den Agglomerationen und in den Randgebieten mit ihren Entleerungsproblemen geblickt. Ich habe wirklich gemeint, dieses Psychiatriekonzept brauche man in erster Linie für die Randgebiete, die psychiatrisch unterversorgt sind, und nicht für die Stadt Bern, die nebst der Waldau und der Poliklinik über 40 bis 50 private Psychiater verfügt. Wenn Sie das Geschäft jetzt verschieben, dürfen Sie nicht vergessen, dass die Probleme im Februar genau dieselben sein werden. Ausserdem stehen wir unter einem grossen Zeitdruck. Das Erneuerungsprojekt Münsingen haben wir durchgepeitscht, um es Ihnen in der Februarsession vorlegen zu können. Dieses Projekt basiert jedoch auf dem vorliegenden Konzept, so dass die Gefahr einer weiteren Verzögerung bei den in Aussicht genommenen Ausbauten entstünde, wenn der jetzt zur Beratung stehende Grossratsbeschluss nicht in dieser Session verabschiedet werden könnte. Meiner Ansicht nach besteht überhaupt kein Anlass, jetzt nicht zu entscheiden. Die Meinungen scheinen mir nämlich klar geworden zu sein. Ich habe Frau Dr. Burke genau gesagt, was das Betriebskonzept eines Stützpunktes ist – und die Frage, was eigentlich eine Poliklinik ist, müsste man dann auch noch definieren. Darüber gibt es nämlich verschiedene Definitionen.
Was die einzelnen Bauprojekte anbelangt, wovor Sie jetzt so Angts haben, mache ich den Grossen Rat darauf aufmerksam, dass er Gelegenheit erhalten wird, zu jedem Projekt Stellung zu nehmen. Im übrigen muss ich einfach auf den Artikel 30 des Spitalgesetzes hinweisen, wonach der Regierungsrat Aufgaben und Umfang der Spitalregionen festlegt. Das ist vom Volk beschlossen worden und kann vom Grossen Rat nicht durch ein Konzept geändert werden.
In der Politik werden immer Interessen ausgefochten, und ich gehöre nicht etwa zu den «Idealisten» oder «Naiven», die das nicht akzeptieren würden. Ich akzeptiere es, dass die Ärztegesellschaft hier ihre Interessen vertritt. Das ist ein demokratisches Recht, an dem es nichts zu rütteln gibt. Ich bin aber auch der Auffassung, dass wir hier die Interessen des Staatsbürgers ganz allgemein zu vertreten haben. Wägt man die ver-

schiedenen Standpunkte gegeneinander ab, so glaube ich, dass sich unser Konzept, das die Möglichkeit der Einführung des Belegarztsystems und die Behebung der psychiatrischen Unterversorgung in den Regionen vorsieht, durchaus verantworten lässt. Die Situation scheint mir so klar zu sein, dass das Geschäft heute ohne weiteres zu Ende beraten werden kann, womit wir dann einen ersten Schritt in der Spitalplanung getan hätten.
Ich muss in diesem Zusammenhang eine Bemerkung anbringen und bitte Sie, mich dabei nicht falsch zu verstehen. Die ganze Spitalplanung ist intern vorbereitet. Die einzelnen Arbeitspakete sind aufs genaueste in einen Terminkalender eingereiht, wonach bis Ende nächsten Jahres die wesentlichen Teile der Spitalplanung abgeschlossen sein sollten. Diese Planung ist indessen die Voraussetzung, um über den Bau, die Umgestaltung, die Renovation, aber auch die Schliessung mehrerer Spitäler entscheiden zu können. In einigen Bezirksspitälern unseres Kantons kann der Betrieb nur noch mit Mühe aufrechterhalten werden. Baldige Entscheide drängen sich namentlich auf in bezug auf die Spitäler Huttwil, Grosshöchstetten, Oberdiessbach, Münsingen, Belp, Laupen und Schwarzenburg. Man verlangt vor mir, feierlich zu erklären, dass das Spitalgesetz genau innegehalten werde. Diese Erklärung werde ich Ihnen abgeben. Wir können aber erst definitiv planen und Kredite auslösen, wenn Sie uns mithelfen, die Spitalplanung ohne Verzögerungen durchzubringen. Wenn nun heute ein Verschiebungsantrag durchgehen sollte, so hätte ich grösste Bedenken, dass wir mit der gesamten Spitalplanung ins Stolpern geraten würden. Das würde sich wiederum in erster Linie zu Lasten der Randgebiete auswirken, indem Projekte nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Das lässt sich meiner Meinung nach nicht verantworten.
Mit diesen Ausführungen möchte ich niemanden unter Druck setzen. Ich habe mich nur verpflichtet gefühlt, Ihnen dies hier in aller Offenheit zu erklären. Ich beantrage Ihnen somit, es seien der Verschiebungsantrag Meinen sowie die Anträge Burke und Haldemann abzulehnen und es sei die Ziffer 3 des Konzepts so zu genehmigen, wie sie Ihnen von Regierungsrat und Kommission unterbreitet worden ist.

Präsident. Gemäss getroffener Abmachung führen wir nun eine zweite Diskussionsrunde durch.

Günter. Die meisten von uns sind keine Experten auf diesem Gebiet, und ich zähle mich auch nicht dazu. Was meiner Ansicht nach im Mittelpunkt stehen muss, ist der Patient. Wir müssen darnach trachten, Psychiatriepatienten, die bis jetzt in zentralen Kliniken untergebracht werden mussten, näher bei ihrem Wohnort unterbringen zu können. Ich habe das Konzept nicht so verstanden, dass leere Spitäler mit Leuten, die bis jetzt zu den frei praktizierenden Ärzten gegangen sind, zu füllen wären, und auf diese Weise lässt sich das Konzept wohl kaum interpretieren.
Eine Bemerkung zu den Investitionen: Viele unserer Spitäler sind nicht ausgelastet. Das teure an den Investitionen sind die Räume. In den meisten Spitälern, die ich kenne, sind genügend Räume vorhanden, um auch noch eine zusätzliche Aufgabe wie die psychiatrische Versorgung erfüllen zu können. Was ein Psychiater, nebst dem Zimmer, noch benötigt, sind ein Stuhl, ein Bett, eine Liegestelle für den Patienten, einen Schreibtisch und eventuell ein Tonbandgerät. Das würde keine grossen Investitionskosten verursachen, weil die meisten dieser Gegenstände in der Regel in einem Spital bereits in ausreichender Menge vorhanden sind.
Ein weiteres: Auch ich befürworte die freie Arztwahl. Sie ist wichtig für die Gesundung des Patienten. Um aber überhaupt eine freie Arztwahl treffen zu können, muss die Möglichkeit der Wahl bestehen, was heute in der Psychiatrie nicht der Fall ist. In der Psychiatrie haben wir eine Notsituation, und in einer Notsituation ist der Staat verpflichtet, einzugreifen. Patienten mit bloss psychosomatischen Leiden können wohl vom Hausarzt behandelt werden, nicht dagegen Patienten, die einen Selbstmordversuch unternommen haben. Wenn ein Patient Magenschmerzen verspürt, weil ihm die Frau davongelaufen ist, wird er in keinem Fall das Spital aufsuchen, sondern seinen Hausarzt konsultieren, der sein Vertrauen geniesst. Wenn sich ein solcher Patient von Anfang an in eine sogenannte Poliklinik begibt, deutet dies darauf hin, dass alle andern Stricke gerissen sind. Damit will ich nur sagen, dass die frei praktizierenden Ärzte von Polikliniken überhaupt nichts zu fürchten haben, wenn das bisherige System der ärztlichen Versorgung mit der freien Arztwahl gut funktioniert. Sobald aber dieses System versagt, weil die frei praktizierenden Ärzte mit der Behandlung psychosomatischer Fälle überlastet sind, sollten den psychisch Kranken nicht nur die heute bestehenden psychiatrischen Kliniken, sondern noch weitere, dezentralisierte Einrichtungen zur Verfügung stehen.
Ich habe den Eindruck, das vorliegende Konzept stelle eine vernünftige Synthese dar zwischen den Interessen der Spitäler, der Spezialärzte, der frei praktizierenden Ärzte und der Patienten, wobei ich die Interessen der Patienten in den Vordergrund rücken möchte. Ich halte somit dafür, die Beratungen jetzt zu Ende zu führen und die Vorlage so zu verabschieden, wie sie uns als Antrag des Regierungsrates und der Kommission unterbreitet worden ist.

Gygi. Auch ich habe den Brief des Presse- und Informationsdienstes der Ärztegesellschaft des Kantons Bern erhalten. Ich finde diesen Brief etwas überheblich. Deshalb verdient er meines Erachtens eine schlechte Note.
Die Gegenüberstellung des Kommissionsantrages und des Antrages Burke, die vom Kommissionspräsidenten gemacht worden ist, hat gezeigt, dass im Antrag Burke nicht alles ausgereift, ein Stück weit sogar widersprüchlich ist. Ich bin der Auffassung, dass wir am Kommissionsantrag festhalten sollten. Es sind nun allerdings gewisse Befürchtungen laut geworden, die nicht nur in einer Richtung gehen. Das Ziel, das wir anstreben, ist eine medizinisch optimale und wirtschaftlich tragbare Lösung, die in einer ganz bestimmten Zusammenarbeit zwischen dem ambulanten und dem stationären Sektor besteht. Effektiv haben wir jedoch im Moment noch keine ganz klaren Vorstellungen, wie diese Zusammenarbeit funktionieren soll. Auf der einen Seite besteht tatsächlich die Gefahr, dass man vielleicht einem bereits überdimensionierten Spitalwesen noch etwas anhängt, was man medizinisch besser und wirtschaftlich billiger ausserhalb des Spitalwesens regeln könnte; auf der andern Seite besteht aber ebenfalls die Gefahr, dass sich eine neue Gruppe frei praktizierender Ärzte wiederum sozusagen gratis oder stark verbilligt in den Spitälern eindecken könnte, nach

Selbstbedienungsprinzip. Deshalb möchte ich, dass man sich im Konzept etwas präziser ausdrückt, und zwar in dem Sinn, wie Frau Burke das mit einem Eventualantrag in Aussicht gestellt hat. Die von Frau Burke als Einfügung zur Ziffer 3 vorgeschlagene Formulierung «Für die Einrichtung neuer psychiatrischer Polikliniken bedarf es der Zustimmung des Grossen Rates» würde meines Erachtens jedoch im Widerspruch zum Gesetz stehen, wo in Artikel 8 Absatz 1 der Begriff der Poliklinik umschrieben ist. Darnach fällt alles, was sich in einem bestehenden Spital ambulant abspielt, unter den Begriff Poliklinik. Die von mir geäusserte Befürchtung könnten wir nach meinem Dafürhalten befristet nur dadurch beseitigen, dass wir erklären würden: Was uns hier vorgelegt wird, ist ein Bestandteil der gesamten Spitalplanung, die wir noch nicht genehmigt haben. Bis es so weit ist – und weil sich das Psychiatriekonzept auch in die Gesamtplanung einfügen muss –, soll der Grosse Rat darüber befinden können, ob neue psychiatrische Polikliniken geschaffen werden sollen, und zwar auch solche in einem Spital. Damit könnten wir uns auch vorbereiten auf die grosse Spitalplanung, die uns möglicherweise Ende nächsten Jahres vorgelegt wird.
Bevor ich Ihnen meinen Antrag bekanntgebe, muss ich noch auf zwei Dinge hinweisen. Wenn man nach dem Wunsch der Ärztegesellschaft vorgehen wollte, müsste man auch noch andere Ziffern des Konzepts in die Überlegungen einbeziehen. Aus dem Brief des Presse- und Informationsdienstes der Ärztegesellschaft des Kantons Bern muss ich nämlich schliessen, dass der Schreiber dieses Briefes, Herr Schuler, offenbar die Ziffer 2 des Konzepts nicht gelesen hat, wo die ambulante Behandlung explizite erwähnt ist. – Meine zweite Bemerkung geht an die Adresse des Herrn Dr. Günter. Bei der Realisierung dieses Konzepts darf es unter keinen Umständen darum gehen, à tout prix unausgenützte Spitalkapazitäten reduzieren zu wollen. Wo man Sünden begangen hat, soll man sie beseitigen, aber nicht noch eine zweite Sünde begehen, um die erste zu vertuschen.
Ich komme nun zu meinem Antrag. Ich glaube, es wäre mit dem Gesetz vereinbar und würde die meisten Befürchtungen wegräumen, wenn wir den ersten Absatz von Ziffer 3, wie er uns von der Kommission vorgelegt wird, durch folgenden Satz ergänzten:
«Bis zur Genehmigung der Spitalplanung durch den Grossen Rat gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Spitalgesetzes bedarf es für die Errichtung neuer psychiatrischer Polikliniken der Zustimmung des Grossen Rates.»

Aeberhard. Ich spreche hier nicht als Spitalexperte oder als Ärztevertreter, sondern als freierwerbender liberaler Berufsmann. Ich verstehe die Ängste, Nöte und Befürchtungen der Ärzte. Es ist schon so, dass der Freierwerbende, sei er Arzt oder Anwalt oder Notar, ständig der Gefahr ausgesetzt ist, vom Staat bedrängt zu werden. Das geht auch aus der Statistik hervor, wonach die Zahl der freierwerbenden Berufsleute in den letzten Jahren stets zurückgegangen ist.
Was die Psychiatrie anbelangt, müssen wir indessen feststellen – ich weiss das aus meiner Praxis als Anwalt –, dass hier die Versorgung der Bevölkerung absolut ungenügend ist. Wenn ich beispielsweise als Anwalt ein psychiatrisches Gutachten einholen muss, können viele Monate verstreichen, bis mir ein Psychiater das Gutachten erstattet hat, und wenn nachher Rückfragen zu machen sind, verstreicht nochmals geraume Zeit, bis die Rückfragen beantwortet sind. Ich glaube, auch die Ärztegesellschaft kann nicht bestreiten, dass in der psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung ein Missstand oder mindestens ein Ungenügen besteht. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wäre es deshalb wohl am besten, auf eine Mittellösung einzuschwenken, wie sie uns vom Herrn Gesundheitsdirektor vorgeschlagen wird. Mit der Zeit wird sich das nämlich auch in den Regionen einpendeln, und es wäre ja nie möglich, dort Polikliniken ohne die Zustimmung der Bevölkerung und der unmittelbar Beteiligten zu eröffnen. Wenn wir nicht kontraproduktiv wirken wollen, müssen wir dafür Sorge tragen, dass der Unwille und der Druck von seiten der Bevölkerung nicht allzu gross werden, damit das Pendel nicht plötzlich nach der andern Richtung ausschlägt. In den Sog einer solchen gefährlichen Entwicklung würden dann nicht nur die frei praktizierenden Ärzte, sondern auch andere liberale Berufe geraten.
Den Ausführungen des Gesundheitsdirektors habe ich entnehmen können, dass es beim vorliegenden Psychiatriekonzept nicht darum geht, mehr Staat schaffen zu wollen, sondern den Staat nur dort einzuschalten, wo in der Versorgung der Bevölkerung eine Lücke besteht. Dazu scheint mir der vorgelegte Beschlussesentwurf den richtigen Weg zu weisen, eventuell unter Annahme des Zusatzantrages Burke, wonach ohne Zustimmung des Grossen Rates keine neuen Polikliniken eröffnet werden dürfen. Die Aufnahme dieser Ergänzung könnte geeignet sein, unter der Ärzteschaft eine gewisse Beruhigung zu erzielen.

Leu. Ich begreife die Befürchtungen von Frau Dr. Burke nicht ganz. Nach meiner Meinung ist es dem Staat heute schon nicht möglich, irgendwo, beispielsweise in Burgdorf, eine Poliklinik zu eröffnen. Wenn nun die Regionen die psychiatrische Behandlung, sei es die stationäre oder die ambulante, verbessern wollen, was dringend notwendig ist, dann dürfen wir bestimmt Vertrauen in die Regionen haben, und soviel ich weiss, ist ja die Stellung des Arztes umso stärker, je weiter man vom Zentrum entfernt ist. Ich habe selten gehört, dass in einer Talschaft oder in einer Region in medizinischen Fragen Beschlüsse gegen die Ansicht der Ärzte gefasst worden wären. Dort können die Ärzte ihre standespolitischen Interessen, in Übereinstimmung mit den Interessen der Patienten, sicher gut wahren. In der Zusammenarbeit mit einem Spital können sich verschiedene Varianten ergeben. Da die richtige Lösung zu wählen, sollten wir den einzelnen Regionen überlassen. Was wir mit dem Konzept vermeiden wollen und müssen, sind Doppelspurigkeiten. Sowohl die Gesundheitsdirektion wie der Grosse Rat haben es jedoch in der Hand, zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten beizutragen, und zwar bei der Bewilligung der Kredite. Wir beschliessen jetzt keine einzige Poliklinik, kein einziges Ambulatorium; wir legen nur den Rahmen fest.
Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass die Kommission sehr gewissenhaft gearbeitet hat, so dass wir ihre Beschlüsse jetzt nicht derart zerzausen sollten. Die Anträge der Kommission sind bereits äusserst large formuliert, so dass man da nicht noch weitergehen darf. Den einzigen Vorwurf, den man dem Konzept machen kann, ist vielleicht der, zu wenig präzis zu sein. Ich bitte Sie also, das vorgelegte Konzept jetzt zu genehmigen; sonst müssten wir mit der Spitalplanung überhaupt aufhören und könnten heimgehen und dort nützlichere Arbeit verrichten.

Frau **Burke.** Gestatten Sie mir, noch ein paar Dinge richtigzustellen. Ich gebe zu, dass es zu wenig Ärzte hat, nicht nur zu wenig Psychiater. Nehmen Sie es uns aber nicht übel, dass wir die kleinen Jahrgänge sind, die zu den grossen Jahrgängen mit den verdoppelten Ansprüchen schauen müssen. Viele meiner Berufskollegen töten sich buchstäblich ab mit Überstunden noch und noch, um den Bedürfnissen der Bevölkerung zu genügen. Dasselbe gilt für die meisten Psychiater. Wir werden mehr Psychiater bekommen, das hat schon Herr Regierungsrat Meyer erklärt. Man befürchtet einen Ärzteüberfluss und hat Angst, die Einrichtungen in den Spitälern könnten überbeansprucht werden. Die Bevölkerung wird also ihre Ärzte, einschliesslich der Psychiater, bekommen. Bis diese Ärzte fertig ausgebildet sind, benötigen wir aber noch ein paar Jahre, und diese Zeit sollte man uns gewähren, wobei es gleichzeitig zu beachten gilt, dass die Ausbildung zum Spezialarzt eben länger dauert als die Ausbildung zum Allgemeinpraktiker.
Herrn Leu muss ich folgendes sagen: Ich gebe zu, dass wir keine neuen Polikliniken schaffen können. Der Regierungsrat kann es aber tun. Er hat bereits eine Poliklinik in Biel errichten lassen. Der Regierungsrat hat nach dem neuen Spitalgesetz unerhörte Kompetenzen. Sie wissen auch, dass er eine neue Universitätsklinik schaffen konnte, ohne dies nur mitzuteilen. Sie figuriert jetzt einfach im Staatsvoranschlag unter den Anstalten, die der Gesundheitsdirektion unterstehen, mit den entsprechenden unerhörten Kostenfolgen. Wenn wir im vorliegenden Konzept der Regierung freie Bahn geben, erstellt sie nachher Stützpunkte nach ihrem Gutdünken, und dann passiert gerade das, was wir vermeiden wollen: eine Entwicklung, die zu Lasten der Randgebiete geht. Meiner Ansicht nach ist der Begriff «Stützpunkt» nach wie vor falsch, da wir doch in erster Linie psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten im kleinen, in den Bezirksspitälern, schaffen möchten.
Nach dieser Diskussion sehe ich selber ein, dass meine «Lismerarbeit» zur Ziffer 3 noch viele Fallmaschen aufweist. Ich ziehe deshalb die von mir unterbreitete Fassung zurück zugunsten des Antrages Gygi, wonach der Absatz 1 von Ziffer 3 des gemeinsamen Antrages des Regierungsrates und der Kommission durch folgenden Satz ergänzt wird: «Bis zur Genehmigung der Spitalplanung durch den Grossen Rat gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Spitalgesetzes bedarf es für die Errichtung neuer psychiatrischer Polikliniken der Zustimmung des Grossen Rates.» Damit wäre dann die bereits geschaffene Poliklinik in Biel abgedeckt, so dass der Regierungsrat nicht noch das Gefühl bekommen müsste, er habe etwas Illegales getan.

Meinen. Zuerst eine Vorbemerkung: Mein Rückweisungsantrag bedeutet in keiner Art und Weise eine Herabwürdigung der Person oder der Arbeit unseres Gesundheitsdirektors. Ich lege Wert darauf, das hier ausdrücklich festzustellen.
Die ausgedehnte Diskussion zur Ziffer 3 hat uns nun wohl zur Genüge gezeigt, dass wir hier sehr bald an die Peripherie des Problemkreises geraten und dass uns noch verschiedenes stört. Ich bin überzeugt, dass man die Meinungen, die jetzt noch in einigen Punkten auseinandergehen, mindestens zum Teil auf einen Nenner bringen könnte durch redaktionelle Bereinigungen. Der Kommissionspräsident hat ja selber gesagt, in etlichen Belangen gehe es um sprachliche Finessen. In sprachlichen Finessen kann aber unter Umständen sehr viel liegen, so dass die Redaktion sehr sorgfältig abgewogen werden muss. Nach meiner Ansicht ist ein Gremium von 200 Mitgliedern überfordert, wenn es über solche Fragen im einzelnen diskutieren muss. Die Überprüfung der noch hängigen Fragen, einschliesslich des Zusatzantrages Burke/Gygi, scheint mir eine Aufgabe der Kommission zu sein, weshalb ich bitten möchte, dass die Kommission während dieser Session nochmals zusammentritt, um die noch hängigen Fragen abzuklären. Dadurch entstünde keine wesentliche Verzögerung. Die ganze Diskussion liesse sich vielmehr abkürzen, und weder dem Regierungsrat noch dem Kommissionspräsidenten würde bei diesem Vorgehen ein Stein aus der Krone fallen. Ich stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Meinen seinen Ordnungsantrag aufrechterhält.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Ordnungsantrag Meinen in dem Sinne anzunehmen, dass die Kommission heute nachmittag um 17 Uhr oder morgen früh um 8 Uhr zusammentritt, aber nur zur Ziffer 3 nochmals Stellung nehmen wird. Mir scheint, alle andern Ziffern könnten wir heute weiterberaten, da sich im Verlaufe dieser Diskussion doch verschiedene Klärungen ergeben haben. Frau Burke hat ihren ursprünglichen Antrag zur Ziffer 3 zugunsten des Eventualantrages Gygi zurückgezogen, der eine Beschränkung in der Errichtung neuer Polikliniken will, wobei nur noch die Frage abzuklären ist: Was ist eine Poliklinik?

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, dass wir die Ziffer 3 in der Kommission nochmals diskutieren. Immerhin muss ich festhalten, dass die heutige Diskussion im Ratsplenum auch schon in der Kommission geführt worden ist und dass es da offenbar Meinungsverschiedenheiten gibt, die sich auch mit weiteren Beratungen nicht überbrücken lassen.
Sie werden nicht darum herumkommen, sich durch die Spitalplanung «durchzubohren». Ich habe übrigens gemeint, das sei noch eines der leichteren Prboleme, die wir Ihnen vorzulegen haben. Ich frage mich, welch endlose Diskussionen wir zu gewärtigen haben werden, wenn Fragen wie die Gestaltung der Notfallchirurgie und des Ambulanzdienstes zur Sprache kommen werden.
Ich gebe zu, dass uns die Assistentenplethora gewisse Sorgen bereitet. Auf der andern Seite stellt man aber bereits einen Rückgang der Anmeldungen zum Medizinstudium von etwa sechs Prozent fest, nebst der nach wie vor bestehenden medizinischen Unterversorgung auf dem Lande. Letzteres werden Sie nicht wegdiskutieren können, sonst fragen Sie einmal Ihre Wähler!
Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass sich 87 Prozent der Psychiater in den Städten oder in städtischen Agglomerationen befinden. Noch nicht bekannt dürfte Ihnen indessen sein, dass jedes vierte Spitalbett ein Psychiatriebett ist. Wir haben also nicht nur viel zu wenig Psychiater, sondern auch noch relativ viel stationäre Psychiatrie.
Der Kredit für den psychiatrischen Stützpunkt Biel ist in der Sitzung des Grossen Rates vom 12. Mai 1976 bewilligt worden. Es verhält sich somit nicht etwa so, dass die Regierung diesen Kredit genehmigt hätte.

Zum Antrag Gygi nehme ich jetzt noch nicht Stellung. Ich glaube, dass Ihr Rat zuerst über den Rückweisungsantrag Meinen befinden muss, wobei ich Ihnen sagen möchte, dass ich durchaus bereit bin, in der Kommission nochmals zu versuchen, die verschiedenen Standpunkte zu klären, wenn dies heute nach der Plenarsitzung oder morgen früh geschehen kann, worauf Ihr Rat morgen endgültig zur Ziffer 3 Stellung nehmen würde.

Präsident. Ich frage Herrn Haldemann an, ob er seinen Antrag aufrechterhält.

Haldemann. Ja.

Präsident. Wir kommen somit zur Bereinigung. Herr Meinen beantragt, namens der SVP-Fraktion, die Beratungen zur Ziffer 3 hier zu unterbrechen und die Ziffer 3 an die Kommission zurückzuweisen. Darf ich, Herr Meinen, an diesen Antrag die Bedingung knüpfen, dass die Beratungen im Plenum über die Ziffer 3 morgen weitergeführt würden?

Meinen. Ja.

Abstimmung

Für den Antrag Meinen (Rückweisung von Ziffer 3 an die Kommission) ..... 86 Stimmen

Dagegen ..... 43 Stimmen

Ziff. 4

Frau **Burke.** Bevor ich meinen Antrag auf Streichung des Wortes «Beratungsstellen» begründe, möchte ich erklären, um nicht missverstanden zu werden, dass ich die bisherigen Beratungsstellen als etwas Grossartiges angesehen habe. Sie wurden getragen vom Hilfsverein für Geisteskranke, der seit bald 100 Jahren besteht. Von seinen Beratungsstellen wurden Leute betreut, die aus den sogenannten Irrenanstalten entlassen worden waren. Es gab eine Zeit, da die Chefärzte an den psychiatrischen Kliniken ihre Assistenten von Ortschaft zu Ortschaft schickten, damit sie dort die psychisch Kranken berieten. Auf diese Weise wurde ein unerhörter Einsatz geleistet. Solche Assistenten wären die allerbesten Leute, die man nach dem neuen Konzept als frei praktizierende Psychiater in die Regionen delegieren könnte, um die Bevölkerung in der Peripherie zu versorgen. In letzter Zeit vermochten nun diese Beratungsstellen, wie auch der Herr Gesundheitsdirektor ausgeführt hat, nicht mehr zu befriedigen, weil sehr häufig die jüngsten Assistenten, namentlich auch Algerier, Türken und Griechen, auf die «Piste» geschickt wurden, um den psychisch Kranken in ihren Problemen beizustehen. Zudem hat die merkwürdige Situation bestanden, dass diese Beratungsstellungen gratis wirkten und dass die dorthin delegierten Psychiater an den Kliniken fehlten. Auf diese Weise haben wir den Krankenkassen – ich habe das überschlagsmässig berechnet – 1/3 Million geschenkt, wobei wir nicht wussten, dass wir diesen Betrag den Krankenkassen gaben, und die Krankenkasse wussten nicht, dass sie diesen Betrag bekamen. Wenn wir nun wirklich eines Tages genügend Psychiater haben werden, die sich als frei praktizierende Ärzte niederlassen, werden die sogenannten Beratungsstellen überflüssig. Es wäre deshalb sicher nicht mehr angezeigt, noch neue zu schaffen. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, das Wort «Beratungsstellen» in Ziffer 4 zu streichen.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Frau Burke möchte den Ausdruck «Beratungsstellen» streichen. Das Konzept, das vorliegt, umfasst jedoch auch die heute bestehenden Beratungsstellen, die sehr segensreich gewirkt haben. Ich nenne Ihnen aus dem Jahresbericht 1976/77 des Hilfsvereins für Geisteskranke, was es da alles gibt: die Beratungsstelle des Oberlandes mit Sprechstunden in Zweisimmen, die Betreuung des Lory-Heimes Münsingen mit Beratungen in Münsingen, Sprechstunden in Meiringen und Thun, die Pflegeheime Riggisberg und Utzigen sowie das Altersheim Jegenstorf. Im weiteren erstreckt sich die Tätigkeit des Hilfsvereins für Geisteskranke auf die Ortschaften Langnau, Langenthal, Sumiswald, Laufen und eine kinderpsychiatrische Therapiestelle. Das ist alles im Begriff «Beratungsstellen» enthalten. Mir scheint deshalb, der Antrag Burke sei abzulehnen.
Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht versäumen, Ihnen auch noch etwas sehr Menschliches zu zitieren. Nach dem erwähnten Jahresbericht wird ein Fräulein Mützenberg durch Dr. Thalmann verabschiedet, wobei Fräulein Mützenberg für die Arbeit, die sie in den Beratungsstellen geleistet hat, mit folgenden Worten gedankt wird: «Ruth Mützenberg war in unserem Aussendienst die Seele des Ganzen. Sie hat unzählige, anfänglich zaghafte junge Ärzte in die Geheimnisse der Sprechstundentätigkeit eingeführt, mit Humor, sanftem Druck, wenn nötig. Ohne je die gediegene kulturelle Zurückhaltung zu verlieren, prägte sie unsere Arbeit und verlieh ihr trotz des häufigen Wechsels der Ärzte eine innere Konstanz. Sie hat manchen heutigen Chefarzt der Psychiatrie und manchen Praktiker in die Sprechstunden begleitet und seit eh und je die sozialen Momente unserer Tätigkeit in einfühlender Weise gebührend berücksichtigt und betont, bevor noch die heutige Betriebsamkeit im sozialen Bereiche aufkam.»

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Da zur Ziffer 4 bereits das Wesentliche gesagt worden ist, kann ich mich kurz fassen. Wir sollten uns die Möglichkeit nicht verbauen, Beratungsstellen schaffen zu können, wenn sich dafür ein Bedürfnis zeigen sollte. Ich gebe Ihnen dazu ein Stichwort: das Drogenproblem. Es wäre denkbar, dass zusammen mit der Psychiatrie entsprechende Beratungsstellen eingerichtet und geführt werden könnten. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Burke abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Burke ..... Minderheit

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Ziff. 5

Frau **Burke.** Zur Ziffer 5 habe ich schriftlich folgende Formulierung beantragt:
«Alle in Akutspitälern eingegliederten psychiatrischen Einrichtungen arbeiten eng mit den frei praktizierenden Ärzten sowie mit den zusätzlichen Einrichtungen zusammen. Für die Zusammenarbeit mit kantonalen Diensten zur Untersuchung und Behandlung von nicht hospitalisierten Patienten, wie zum Beispiel der Psychiatrischen Universitätspoliklinik Bern, gelten besondere Regelungen.»

Ich ziehe diesen Antrag zurück, nachdem ich bereits bei der Ziffer 3 meinen Antrag zugunsten des Antrages Gygi zurückgezogen habe.

Präsident. Ziffer 5 ist damit unbestritten und nach Antrag von Regierungsrat und Kommission angenommen.

Ziff. 6

Frau **Burke.** Zur Ziffer 6 schlage ich Ihnen folgende Fassung vor:
«Die Niederlassung von Psychiatern in ungenügend versorgten Gebieten ist zu fördern. Gemeinden, die neben ihren sozialen Aufgaben ihre ambulanten psychiatrischen Patienten zum Beispiel durch eine psychiatrische Gemeindeschwester oder einen psychiatrischen Gemeindepfleger betreuen wollen, sind zu unterstützen.»
In den Vordergrund stelle ich den Gedanken, dass die Niederlassung von Psychiatern in ungenügend versorgten Gebieten zu fördern sei. Psychiater können sich in der Peripherie nur niederlassen, wenn ihnen ein Auskommen geboten wird. Die Behauptung, die peripheren Gebiete seien psychiatrisch unterversorgt, stützt sich nicht auf konkrete Unterlagen. Es ist deshalb nicht sicher, dass ein Psychiater in einer abgelegenen Region sein Auskommen finden wird. Eine Möglichkeit, die ins Auge gefasst werden könnte, wäre zum Beispiel die, dass man einen Psychiater im Rahmen eines Teilzeit-Arbeitsverhältnisses an einem oder mehreren Akutspitälern als Konsiliarius anstellt. Er könnte dann auch die Patienten der lokalen Beratungsstellen übernehmen nebst der Durchführung von Konsultationen für die Insassen von Anstalten, Heimen und Gefängnissen. Wenn wir damit die nicht wesensgerechten Ambulatorien aufgäben, würde sich auch die immer wieder beklagte Personalnot in den staatlichen Kliniken mildern.
Der zweite Satz meines Antrages scheint mir sehr wichtig zu sein. Er soll daran erinnern, dass verschiedene Ansätze für die fürsorgerische Betreuung schon lange bestehen. Denken Sie an die Gemeindefürsorge, die Alkoholfürsorge, die Schutzaufsicht, die Tuberkulosefürsorge, aber auch an private Institutionen wie die Frauenvereine, den Landfrauenverein, den Verein für das Alter usw. Wenn wir auch noch in sozialer Psychiatrie machen wollten, würden sehr viele der bestehenden Dienste konkurrenziert, was schliesslich, wie Erfahrungen im Ausland gezeigt haben, zu einer Überbetreuung auf der einen und zu einer Unterbetreuung auf der andern Seite führen könnte. Deshalb habe ich noch den Begriff der psychiatrischen Gemeindepflege aufgenommen. Mit Hilfe dieser Institution liesse sich auf relativ billige Art die ambulante Versorgung gewisser Patienten, in Zusammenarbeit mit dem frei praktizierenden Psychiater, bewerkstelligen. Ich denke dabei insbesondere auch an die Aufgabe der Wiedereingliederung von aus der Klinik entlassenen Patienten in die Familie und ins Erwerbsleben. Eine psychiatrische Gemeindeschwester, die auch etwas vom Sozialdienst verstehen müsste, wäre für viele Leute eine sehr wertvolle Hilfe.
Ich bitte Sie, der von mir vorgeschlagenen neuen Fassung von Ziffer 6 zuzustimmen.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Frau Burke lässt in ihrem Antrag zur Ziffer 6 die ersten beiden Sätze des Kommissionsantrages weg. Nach ihrem Konzept wären sie in der Ziffer 3 enthalten gewesen. Mir scheint nun, wir sollten diese Sätze hier belassen, auch wenn im übrigen dem Antrag Burke zur Ziffer 6 zugestimmt würde.
Neu im Antrag Burke ist hingegen der Begriff der psychiatrischen Gemeindeschwester. Ich hätte Bedenken, diese Institution bereits in diesem Konzept, das nur die Grundsätze enthält, zu erwähnen. Es handelt sich dabei um eine Materie, die man nach meinem Dafürhalten in der Fürsorgegesetzgebung regeln sollte, gemeinsam mit andern Einrichtungen ähnlicher Natur.
Der Kommission hat kein entsprechend formulierter Antrag vorgelegen. Ich muss daher den Entscheid dem Rat überlassen. Persönlich neige ich eher dazu, dem Antrag Burke zur Ziffer 6 nicht Folge zu geben, d. h. die Ziffer 6 so zu beschliessen, wie sie von Regierungsrat und Kommission unterbreitet wird.

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Satz «Die Institutionen einer Psychiatrieregion streben eine enge Zusammenarbeit mit den frei praktizierenden Ärzten an» ist unter der Ziffer 6 zu belassen. Er gehört nicht unter die Ziffer 3.
Was die Formulierung «Soweit möglich sind die sozialpsychiatrischen Einrichtungen den frei praktizierenden Ärzten zur Verfügung zu stellen» anbelangt, ist zu bemerken, dass dieser Satz nach langer Diskussion so redigiert worden ist. Er muss nach meiner Auffassung ebenfalls aufgeführt sein, gleich wie die Bestimmung, dass die Niederlassung von Psychiatern in ungenügend versorgten Gebieten zu fördern sei. Darin sind wir uns ja einig.
Den Vorschlag von Frau Dr. Burke, Gemeinden zu unterstützen, die ihre ambulanten psychiatrischen Patienten durch eine psychiatrische Gemeindeschwester oder einen psychiatrischen Gemeindepfleger betreuen lassen möchten, kann ich bis zu einem gewissen Grad verstehen. Es wäre dies sozusagen das Korrelat zur heute bereits bestehenden Institution der Gemeindeschwester. Ich muss Sie aber, gleich wie der Kommissionspräsident, darauf aufmerksam machen, dass das ganze kommunale System der Gemeindeschwester, der Fürsorgerinnen oder Fürsorger, der Hauspflege und der Haushilfe über unser Fürsorgewesen läuft und deshalb im Rahmen des Fürsorgekonzeptes geprüft werden muss. Was nun die Psychiatrie anbelangt, muss ich Sie einfach davor warnen, mit der «psychiatrischen Gemeindeschwester» nicht etwa eine kommunale Institution zu schaffen, die für die Psychiatriepatienten einen diskriminatorischen Effekt haben könnte. Es wäre nämlich denkbar, dass schon allein durch den Umstand, dass die Psychiatrieschwester einen Hausbesuch macht, jemand diskriminiert werden könnte, indem sofort das ganze Dorf davon erfährt, ähnlich wie es im Betreibungswesen mit dem Weibel der Fall ist. Wir möchten daher diese Frage noch genau abklären, und zwar wiederum im Zusammenhang mit dem Fürsorgekonzept. Das Psychiatriekonzept wäre jedenfalls nicht der richtige Ort für die Aufnahme der entsprechenden Bestimmung.

Abstimmung

Für den Antrag Burke ..... Minderheit

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Ziff. 7

Angenommen.

Ziff. 8

Haldemann. Ich beantrage Ihnen, die Ziffer 8 wie folgt zu ergänzen: «Die Gruppentherapie sowie die Pflege psychisch Kranker in geeigneten Familien ist zu fördern.»
Gegenüber dem Antrag der Kommission enthält mein Antrag noch den Begriff der Gruppentherapie. Man wird mir entgegenhalten, die Gruppentherapie sei ein Modell, das in diesen Grundsätzen nicht erwähnt werden müsse. Nachdem nun aber im Antrag der Kommission bereits von der Familientherapie die Rede ist, scheint mir, könnte man noch einen Schritt weitergehen und ebenfalls den Begriff der Gruppentherapie hier aufnehmen. Wie praktische Beispiele zeigen, ist nämlich die Gruppentherapie eine äusserst wertvolle Behandlungsmethode, die besonders auch dann segensreich wirken kann, wenn der für einen Patienten zuständige Psychiater nicht erreichbar ist, wenn der betreffende Patient einen Schub erleidet. Die Gruppentherapie ist überdies geeignet, die Integration der psychisch Kranken in die Gesellschaft zu fördern.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau **Robert.** Ich muss dem Antrag Haldemann opponieren, und zwar aus folgenden Gründen:
Ich begreife das Anliegen des Antragstellers, möchte aber nicht, dass man hier Dinge miteinander vermengt, die nicht zusammengehören. Der Satz «Die Pflege psychisch Kranker in geeigneten Familien ist zu fördern» ist auf meine Anregung hin in die Grundsätze aufgenommen worden. Diesem Antrag liegt die Idee zugrunde, dass ein wesentlicher Grund unseres Konzepts darauf abzielt, die Kluft zwischen Versorgung und Versenkung in einer Klinik, also zwischen ambulanter und stationärer Psychiatrie, abzubauen. Man sollte versuchen, psychisch Kranke, die nicht unbedingt interniert sein müssen, wenn notwendig in geeigneten Familien oder in therapeutischen Wohngemeinschaften unterzubringen. Mit andern Worten: Die Unterbringung in einer Familie ist als Zwischenstufe zwischen der ambulanten und der stationären Behandlung zu verstehen. Was Herr Haldemann anregt, ist dagegen meiner Ansicht nach etwas anderes. Es ist eine Therapieform, wie es deren noch viele andere gibt. Nebst der Gruppentherapie gibt es die individuelle Therapie, die Familientherapie, die Ehetherapie, die Sexualtherapie usw. Ich glaube nicht, dass wir so weit gehen sollten, in diesen Grundsätzen auch die verschiedenen Therapieformen zu verankern. Wenn Herr Haldemann mit seinem Antrag eine therapeutische Wohngemeinschaft meinte, so würde dies ungefähr meiner Idee entsprechen. Der Begriff «Gruppentherapie» wäre dafür jedoch nicht zutreffend, weshalb ich Sie bitte, den Antrag Haldemann abzulehnen.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Der erste Satz von Ziffer 8 ist leicht systemwidrig, auf Antrag von Frau Robert, in dieses Konzept aufgenommen worden. Die Kommission hat sich lange darüber unterhalten, und sie hat schliesslich der Anregung von Frau Robert entsprochen. Damit kommen wir auch dem beim Eintreten eloquent vorgetragenen Wunsch des Herrn Haldemann entgegen, die psychisch Kranken besser in die Öffentlichkeit einzugliedern. Herr Haldemann möchte nun aber eine Behandlungsmöglichkeit ausdrücklich erwähnen, nämlich die Gruppentherapie. Davor muss ich warnen. Die Gruppentherapie ist nur eine der modernen psychiatrischen Behandlungsmethoden und sehr differenziert zu beurteilen. Wir können nicht die Gruppentherapie als einzige Therapieform hier erwähnen. Wenn wir schon weitergehen wollten, müssten wir aufnehmen, was der Kommission von fünf Mitarbeitern der psychiatrischen Universitätspoliklinik als neue Ideen der Community Mental-Health-Bewegung vorgeschlagen worden ist. Das vorliegende Konzept schliesst jedoch weder die Gruppentherapie noch die neuen Ideen der Community Mental-Health-Bewegung aus. Ich bitte den Rat, dem Antrag der Kommission zu folgen und den Antrag Haldemann abzulehnen.

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig gesagt worden, dass die Pflege psychisch Kranker in geeigneten Familien eine besondere Art der Unterbringung des Patienten darstelle und dass es sich hier um eine institutionelle Frage handle. Aus diesem Grunde gehört sie in die Planung. Die Gruppentherapie hingegen ist eine Behandlungsmethode, die in der Kompetenz von Medizinalpersonen liegt. Deshalb dürfen wir uns hier nicht einmischen.
Ich beantrage Ihnen aus diesen Überlegungen, den Begriff der Gruppentherapie nicht aufzunehmen, d. h. den Antrag Haldemann abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Haldemann ..... Minderheit

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Ziff. 9

Angenommen.

Ziff. 10 (neu)

Frau **Robert.** Ich beantrage Ihnen, eine Ziffer 10 neu aufzunehmen, die lautet:
«Um den optimalen Einsatz der Mittel zu gewährleisten, sind die laufenden Erfahrungen systematisch wissenschaftlich auszuwerten.»
Die Diskussionen um dieses Psychiatriekonzept haben uns deutlich ein gewisses Unbehagen gegenüber der ganzen Planung aufgezeigt. Dieses Unbehagen rührt nicht zuletzt davon her, dass die Psychiatrie sehr lange ein «Entwicklungsgebiet» innerhalb der Medizin war oder es heute noch ist, da man über sehr wenig gesichertes Wissen auf dem Sektor der Psychiatrie verfügt. Auch heute sind Befürchtungen geäussert worden, was wir hier planen, könnte sich in eine unkontrollierbare Richtung entwickeln. Da solche Befürchtungen nicht ganz von der Hand zu weisen sind, ist es sicher angezeigt, schon zu Beginn eine Kontrolle in dem Sinne vorzusehen, dass laufend versucht werden soll, die gewonnenen Erfahrungen auszuwerten, um dann gestützt auf diese Erfahrungen die verschiedenen Entscheidungen treffen zu können.
Ich glaube nicht, dass mein Antrag wesentliche Kosten zur Folge haben wird. Wahrscheinlich genügen die bereits vorhandenen Mittel aus, um die von mir vorgeschlagene zusätzliche Aufgabe erfüllen zu können. Vermutlich wird man gestützt auf meinen Antrag auf weite Sicht einen finanziellen Gewinn erzielen und die Entwicklung so steuern können, dass sie den psychisch Kranken wirklich zum Nutzen gereichen wird. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gygi. Ich bin der Auffasung, dass wir den Antrag Robert unterstützen sollten, möchte dazu allerdings noch zwei Ideen kundtun. Erstens sollten wir bei der verlangten Überprüfung nicht übermarchen, und zweitens sollte man sich dann auch wirklich orientieren lassen bei der Planung und der Errichtung psychiatrischer Stützpunkte, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Es sollte dann nicht beispielsweise passieren, was sich hier im Rat zugetragen hat: man schuf einen Lehrstuhl für Allgemeinmedizin FMH, ohne vorher den Inhaber des Lehrstuhls für medizinische Ausbildungsforschung anzuhören.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Aufnahme der von Frau Robert beantragten Ziffer 10 mit grossem Mehr gegen zwei Stimmen abgelehnt. In der Kommission wurde verlangt, die Evaluation als Grundsatz zu erwähnen, d. h. ständig zu prüfen, ob die Mittel, die dieses Konzept vorsieht, wirksam und sinnvoll verwendet werden. Frau Robert greift nun diesen Gedanken mit einer sehr prägnanten Formulierung auf. Der Spitalplaner, Herr Dr. Locher, würde vermutlich sagen, man erwarte von allen im Rahmen dieses Konzepts Tätigen, dass sie nachdenken; das sei eine Selbstverständlichkeit.
Der Herr Gesundheitsdirektor hat in der Kommission die Befürchtung geäussert, die verlangten Untersuchungen hätten Kosten zur Folge. In der Kommission wurde überdies die Meinung vertreten, eine entsprechende Bestimmung gehörte eher in den allgemeinen Teil der Spitalplanung und nicht in ein Einzelkonzept.
Persönlich stimme ich dem Antrag zu. Ich glaube, es wäre möglich, die verlangten Untersuchungen ohne wesentliche Mehrkosten durchzuführen. Wir sollten ja ständig prüfen, ob die Mittel richtig verwendet werden, und gerade in der Psychiatrie, wo der Kanton Bern noch über wenig gesicherte Grundlagen verfügt, scheint mir dies besonders notwendig zu sein.

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in der Kommission erklärt, dass ich grundsätzlich nichts gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung einzuwenden habe. Ich mache bloss auf die Folgen aufmerksam. Sollten Sie den Antrag von Frau Robert annehmen, müsste ich mir allerdings vorbehalten, diese Bestimmung zu gegebener Zeit in die allgemeinen Bestimmungen über die Spitalplanung zu integrieren; denn was der Psychiatrie recht ist, ist der Akutmedizin billig.
Ein zweites: Ich wende mich auch nicht gegen die medizinische oder politische Nachkalkulation, wenn man sie vorschlägt. Was ich mir werde vorbehalten müssen, ist die Möglichkeit der Realisation mit entsprechenden Personalfolgen. Ich könnte mir beispielsweise vorstellen, dass man unter Umständen ein Institut der Universität mit dieser Aufgabe betrauen könnte.

Abstimmung

Für den Antrag Robert ..... 47 Stimmen
Dagegen ..... 23 Stimmen

Beschluss

Ziffer 10: Um den optimalen Einsatz der Mittel zu gewährleisten, sind die laufenden Erfahrungen systematisch wissenschaftlich auszuwerten.

Titel und Ingress

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mehr als üblich mit dem Ingress dieser Vorlage beschäftigt. Sie finden im Ingress eine gewisse Relativierung des Beschlusses über die Grundsätze für die psychiatrische Versorgung, was in den Worten zum Ausdruck kommt, dass der Grosse Rat die Grundsätze genehmigt unter Vorbehalt nötig werdender Änderungen durch neue Erkenntnisse, unter Vorbehalt ferner der Anpassung an die andern Teile der Spitalplanung. Ich empfehle Ihnen, Titel und Ingress in der vorgelegten Fassung zu beschliessen.

Angenommen.

Präsident. Damit ist dieses Geschäft bis auf die Ziffer 3, die an die Kommission zurückgegangen ist, durchberaten. Die Ziffer 3 werden wir morgen, nachdem die Kommission dazu nochmals Stellung genommen haben wird, bereinigen, worauf wir auch die Schlussabstimmung durchführen werden.

Nachkredite der Gesundheitsdirektion für das Jahr 1977, 2. Serie

Beilage Nr. 42 Seite 5

Rollier (Nods), rapporteur de la commission d'économie publique. La commission n'a pas de remarques à formuler au sujet de ces crédits supplémentaires.

Genehmigt.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana

Beilage Nr. 27 Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Rollier (Nods), worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der Bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi

Beilage Nr. 27 Seite 2

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Rollier (Nods), worauf das Geschäft diskussionslos genehmigt wird.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der Kinderheilstätte «Maison Blanche» in Leubringen

Beilage Nr. 27 Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Rollier (Nods), worauf dem vorgelegten Antrag ohne Diskussion zugestimmt wird.

Motion Robert – Überprüfung der Krankenkassentarife auf ihre Angemessenheit

Wortlaut der Motion vom 16. Mai 1977

Die heute geltenden Krankenkassentarife honorieren die technisch-apparativen Leistungen des Arztes unverhältnismässig hoch im Vergleich zu den ärztlichen

Grundleistungen, welche das persönliche Engagement des Arztes beinhalten (das Arzt-Patienten-Gespräch, Hausbesuche usw.).
Diese Gewichtung begünstigt eine medizinische Versorgung, die nicht nur sehr teuer, sondern auch den tatsächlichen Bedürfnissen einer grossen Zahl von Patienten im Bereich der ambulanten Versorgung nicht angemessen ist.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine umfassende Überprüfung der Versicherungstarife auf ihre Angemessenheit vorzunehmen und eine Umstrukturierung insbesondere in dem Sinne zu veranlassen, dass teure technische Einrichtungen und Untersuchungen nur bei hoher Auslastung kostendeckend sind.

(13 Mitunterzeichner)

Frau **Robert.** Dieses Geschäft hat schon in der letzten Session auf der Traktandenliste gestanden und hätte damals als Postulat überwiesen werden sollen. Mittlerweilen hat die Zeit beziehungsweise Herr Bundesrat Hürlimann für mein Anliegen gearbeitet. Der Regierungsrat ist jetzt bereit, den Vorstoss als Motion entgegenzunehmen.
Ich glaube, wir sind uns einig, dass die Technisierung in der Medizin einen Grad erreicht hat, der zur Besinnung mahnt. Wir stellen nicht nur in der Spitzenmedizin, sondern auch in der Grundversorgung einen Technisierungsgrad fest, der den Finanzen, wahrscheinlich aber auch vielen Patienten zum Schaden gereicht. Fast jeder Allgemeinpraktiker besitzt heute in seiner Praxis eine halbe Spitalausrüstung, weil ihn die Apparatevertreter, zum Teil sogar die Banken, dazu überreden. Zusammen mit den Spitalapparaturen ergibt das eine Überkapazität, die ungesund ist und die sich in den nächsten 15 Jahren mit der Verdoppelung der Zahl der Mediziner noch wesentlich akzentuieren dürfte. Dadurch wird sich die Kostenexplosion, die wir nun im Spitalwesen langsam in den Griff bekommen haben, auf die ambulante Medizin verlagern, wo es noch viel schwieriger sein wird, Gegenmassnahmen zu treffen, als auf dem Spitalsektor.
Unter einem zu hohen Technisierungsgrad in der Medizin leidet aber auch die Qualität der Versorgung der Patienten, weil ein Teil der vorhandenen medizinischen Einrichtungen an den Bedürfnissen eines grossen Prozentsatzes der Patienten vorbeigeht. Aus Untersuchungen wissen wir, dass ein Drittel bis zwei Drittel der Patienten, die einen Arzt aufsuchen, der in der Grundversorgung tätig ist, an einer Krankheit leiden, die auf psychische, soziale oder umweltbedingte Faktoren zurückzuführen ist. Solche Patienten brauchen weder ein EKG noch Röntgenbilder, sondern das Gespräch mit dem Arzt, vielleicht sogar einen Hausbesuch des Arztes, damit der Arzt auch abschätzen kann, wo die Schwierigkeiten in der sozialen Umwelt liegen. Wenn der Arzt von diesen Patienten schon bei der ersten Konsultation für teures Geld Röntgenaufnahmen oder ein EKG macht, so findet er nicht heraus, was dem Patienten fehlt, sondern nur, was dem Patienten nicht fehlt. Es gibt sicher verschiedene Methoden, um die Medizin wieder in eine etwas menschlichere Richtung zu weisen. So muss man bei der Ausbildung der Ärzte das Schwergewicht anders setzen; es wird jedoch noch lange dauern, bis der Erfolg dieser Massnahme sichtbar wird.
Ein anderes wesentliches Steuerungselement geht über die Tarife. Wenn ein Arzt, der einen Hausbesuch macht oder sich die Zeit nimmt, mit einem Patienten über seine Probleme zu reden, fünfmal weniger gut honoriert ist als ein Sanitärinstallateur, der einen Hahnen flickt, ist es verständlich, dass der Arzt versucht, sich für das entgangene Entgelt mit dem Einsatz technischer Hilfsmittel, die ohnehin vorhanden sind und amortisiert werden müssen, schadlos zu halten. Eine Umstrukturierung der Tarife in dem Sinne, dass die technischen Manipulationen und die apparative Medizin nur noch selbsttragend zu honorieren sind, und zwar bei hoher Auslastung, dafür aber die wirklich ärztlichen Leistungen besser entschädigt werden, ist unbestritten. Ein führender Standesvertreter hat mir erklärt, alle Beteiligten, die Krankenkassen, die Ärzte und die Politiker, seien bestrebt, entsprechende Korrekturen herbeizuführen, doch handle es sich um ein schwieriges Unterfangen. Zur Erreichung dieses Ziels möchte ich mit meiner Motion einen Beitrag leisten. Ich bitte deshalb den Rat, die Motion zu überweisen.

Meyer, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist beauftragt worden, eine umfassende Überprüfung der Versicherungstarife auf ihre Angemessenheit vorzunehmen und eine Umstrukturierung insbesondere in dem Sinne zu veranlassen, dass teure technische Einrichtungen und Untersuchungen nur bei hoher Auslastung kostendeckend sind.
Bei dem von Frau Grossrätin Robert anvisierten Bereich handelt es sich um die ambulante Versorgung. Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) bestimmt, dass die Krankenkassen befugt sind, auf Grund der Tarife mit Ärzten oder Vereinigungen von Ärzten Verträge abzuschliessen und ausschliesslich diesen Ärzten die Behandlung der Mitglieder anzuvertrauen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde zwischen der Ärztegesellschaft des Kantons Bern einerseits und den Krankenkassen anderseits der sogenannte bernische Ärztevertrag abgeschlossen. Gemäss Artikel 22 Absatz 3 KUVG bedürfen die Verträge der Kassen mit Ärzten der Genehmigung der Kantonsregierung; diese hat zu prüfen, ob die vereinbarten Taxen und die sonstigen Vertragsbestimmungen mit dem Gesetz und der Billigkeit in Einklang stehen.
Im Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Genehmigung und Begutachtung von Tarifen in der Krankenversicherung (vom 19. September 1977) wird u. a. folgendes festgehalten:
In einer im Zusammenhang mit den Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes eingereichten Motion vom 4. Mai 1977 wird der Bundesrat beauftragt, verstärkt auf die Eindämmung der Kosten der Krankenpflegeversicherung hinzuwirken. In diesem Sinne ersucht der Bundesrat mit obigem Kreisschreiben die Kantonsregierungen, bei der Genehmigung von Tarifverträgen und der Festsetzung von Taxen gemäss den Artikeln 22 - 22^{quater} KUVG die Tarife und Taxen für Medizinalpersonen nicht nur auf ihre Gesetzesmässigkeit und Billigkeit, sondern auch auf ihre wirtschaftliche Tragbarkeit zu prüfen. Erweist sich nach erfolgter Untersuchung eine Tarifänderung als wirtschaftlich unzumutbar, so müsste die Genehmigung oder der Erlass neuer oder erhöhter Tarife unterbleiben; die Taxen stünden dann im weiteren Sinn auch nicht mehr in Einklang mit dem Grundsatz der Billigkeit.
Nachdem der Bundesrat als Rekursbehörde das neue Element betreffend die Prüfung der Tarifverträge auf

die wirtschaftliche Tragbarkeit angeordnet hat, ist der Regierungsrat entgegen seiner früheren Auffassung bereit, den Vorstoss als Motion entgegenzunehmen und Artikel 22 Absatz 3 KUVG im Sinne des Kreisschreibens des Bundesrates vom 19. September 1977 inskünftig anzuwenden. Eine rückwirkende Überprüfung des gegenwärtig gültigen und vom Regierungsrat seinerzeit genehmigten Ärztevertrages ist jedoch aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Es handelt sich hier um Vertragswerke, die zwischen den Parteien abgeschlossen und von den Aufsichtsbehörden genehmigt worden sind und die durch die Aufsichtsbehörden nicht widerrufen werden können. Hingegen werden wir bei künftigen Verträgen der Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit das nötige Augenmerk schenken.
Der Regierungsrat ist bereit, die Motion in diesem Sinne entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Siebente Sitzung

Dienstag, 15. November 1977, 9 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Hellsau), Berger (Schwarzenegg), Bühler (Frutigen), Carrel, Casetti, Gehler, Grun, Hächler, Hirschi, Hof, Frau Kretz, Mast, Meyer, Schaffner, Schild, Schmidlin, Schnyder, Weber (Ins).

Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung; Bericht über Grundsätze für die psychiatrische Versorgung; Genehmigung

Fortsetzung von Seite 729 hievor

Ziff. 3

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Ziffer 3 bereinigt. Gestern beantragte Herr Gygi, den folgenden Satz aufzunehmen: «Bis zur Genehmigung der Spitalplanung bedarf die Einrichtung neuer psychiatrischer Polikliniken der Zustimmung des Grossen Rates.» In der Kommission beantragte der Gesundheitsdirektor, den folgenden Satz einzufügen: «Soweit möglich sind praktizierende Psychiater mit diesen Aufgaben zu betrauen.» Dieser Satz käme nach dem Satz: «... und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Kompetenzen zu versehen.» – Die Kommission hat mit allen gegen eine Stimme dem Antrag des Gesundheitsdirektors den Vorzug gegeben.
Sodann ist die Kommission der Meinung, im deutschen Text müsse der Ausdruck «Stützpunkt» stehen bleiben. Sie hat den Antrag Haldemann ohne Gegenstimme abgelehnt, der den Antrag durch «Psychiatrie-Pflegestellen» oder «Psychiatrie-Betreuungsstelle» ersetzen wollte.
Die Kommission beantragt, heute die Schlussabstimmung über den Grossratsbeschluss vorzunehmen.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Dr. Gygi beantragt folgendes: «Bis zur Genehmigung der Spitalplanung durch den Grossen Rat gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Spitalgesetzes bedarf die Errichtung neuer psychiatrischer Polikliniken der Zustimmung des Grossen Rates.» Wir haben nie beabsichtigt, weitere Polikliniken zu gründen; davon haben immer andere Leute hier im Saal gesprochen. Die Definition der Poliklinik ist sehr unklar. Ich habe mich während eines Jahres um eine Definition bemüht. Kürzlich haben wir vom Schweizerischen Krankenhausinstitut, das die medizinischen Begriffe neu umschrieben hat, eine Definition erhalten: «Poliklinik = ambulante medizinische Einrichtung eines Universitätsspitals, mit deren Hilfe umfassende diagnostische und therapeutische Massnahmen durchgeführt werden können und die frei zugänglich ist.» Im Kommentar wird gesagt, dass die Unentgeltlichkeit der Poliklinik (Poli heisst ursprünglich Stadt) nicht mehr Begriffsmerkmal sei. Es wurde nie beabsichtigt, in den Psychiatriestützpunkten die unentgeltliche psychiatri-

sche Behandlung einzurichten. Wir müssen uns an die Definition gemäss Artikel 8 des Spitalgesetzes halten, lautend: «Als Poliklinik gelten: 1. Mit einem Spital verbundene Abteilungen oder Dienste zur Untersuchung und Behandlung nicht hospitalisierter Personen; 2. die Universitätspolikliniken; 3. beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende weitere kantonale Dienste zur Untersuchung und Behandlung nicht hospitalisierter Personen.» Das Volk hat mit 164 000 Ja gegen 34 000 Nein die Poliklinik als Bestandteil des bernischen Spitalwesens, aufgeführt im Gesetz, gutgeheissen. Trotzdem kann uns der Begriff nicht viel weiterhelfen. Darnach wäre Physiotherapie in einem Spital, ambulant behandelt, auch Poliklinik. Behandlung durch die innere Medizin erfolgt zum Beispiel in Langenthal auch ambulant. Das soll aber keine Poliklinik sein. Wegen der Schwierigkeiten in der Umschreibung möchte ich das Wort Poliklinik nicht in den Grossratsbeschluss über die Spitalplanung aufnehmen.
Aus einem noch wichtigeren Grund lehnen wir den Antrag Gygi ab. Die Spitalplanung ist gemäss Artikel 38 eine rollende Planung. Die Genehmigung der Spitalplanung ist kein einmaliger, abschliessender Akt. Die Summe aller Teilkonzepte und der allgemeinen Grundsätze wird die Genehmigung gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Spitalgesetzes bedeuten. Auch aus dieser Sicht wäre es willkürlich, mit dem Vollzug bis zur Genehmigung aller Teilkonzepte zuzuwarten. Wir müssen die letzteren ja immer wieder neu überarbeiten. Eine zeitliche Bremse einsetzen, würde sich als Willkür erweisen. Darum hat man von dieser Regelung abgesehen. Die Kommission beantragt Ihnen mit allen gegen eine Stimme folgenden Wortlaut: «Soweit möglich sind praktizierende Psychiater mit diesen Aufgaben» (Führung von Stützpunkten) «zu betrauen.» Diesem Text, der die Absicht verdeutlicht, stimme ich zu. Es gibt mehrere Möglichkeiten der Organisation, resp. der personellen Bestückung eines Psychiatriestützpunktes. Die Artikel 28 bis 30 des Spitalgesetzes werden vorbehalten. Die Kompetenzen, die dem Regierungsrat gestützt auf ein Gesetz zukommen, können nicht durch einen Grossratsbeschluss beschnitten werden.
Die Belegung eines Psychiatrischen Stützpunktes mit einem praktizierenden Arzt wird somit davon abhängen, ob

- überhaupt oder genügend Interessenten nachgewiesen werden können
- diese in qualitativer Hinsicht genügen und
- die organisatorischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen in Übereinstimmung gebracht werden können.

Alle diese Voraussetzungen sollen durch die zuständige Behörde in freiem Ermessen geprüft werden können.

Frau **Burke.** Ich beantrage, im ersten Satz von Ziffer 3 zu sagen:
«In jeder Psychiatrie-Region sind in einem oder mehreren Akutspitälern psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen ...»
Es wird schwierig sein, Stütztpunkte zu gründen, weil die Leute hierzu fehlen. Hingegen lässt sich vielleicht erreichen, dass sich in verschiedenen Regionen Psychiater etablieren. Wenn sich zum Beispiel ein solcher für Langenthal findet, muss der auch Huttwil usw. bedienen können. Man darf dann nicht sagen, diese Ortschaften seien der Region Burgdorf zugeteilt. Ich glaube nicht, dass der Gesundheitsdirektor Regionen sehr unterschiedlicher Grösse festlegen würde. Die Möglichkeit muss aber gegeben sein, dass mitunter ein Psychiater eine nur kleine Region betreut. So verstehen wir die dezentralisierte Versorgung. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Aegerter. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Burke zu unterstützen. Der geographische Begriff der Psychiatrie-Region ist noch nicht festgelegt. Daher ist es wichtig, dass ein oder mehrere Akutspitäler berücksichtigt werden können. Beispielsweise im Oberland wären Behandlungsmöglichkeiten zwischen Thun und Saanen wünschenswert.

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Frau Burke hat diesen Antrag auch in der Kommission wieder eingebracht. Er wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Da die Spitalregionen noch nicht festgelegt sind, wird auch nicht viel präzisiert, wenn wir sagen «in einem oder mehreren Akutspitälern». Die Gesundheitsdirektion fürchtet, dass zahlreiche Spitäler solche Psychiatrie-Stützpunkte wünschen würden. Herr Studer sagte mir soeben, man könnte sagen «in mindestens einem Akutspital».

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss den Antrag entschieden ablehnen. Es liegt gerade im System der Psychiatrie-Konzeption, die Regionen nicht festzulegen. Wenn die von Herrn Aegerter angedeuteten Bedürfnisse des Oberlandes sich einstellen sollten, wäre das zu prüfen, wobei dann aber die Bedürfnisse von Heimen, Anstalten, Sonderschulen usw. befriedigt werden müssten. Der Antrag ist nicht nötig, weil wir die Psychiatrie-Regionen flexibel gestalten. Bitte wecken Sie nicht die Begehrlichkeit. Der Kanton Bern hat vierzig Spitäler, der Kanton Zürich deren zwanzig. Es ist natürlich sehr unangenehm, die Expansionsbegehren immer wieder zurückbinden zu müssen.

Abstimmung

Für den Antrag von Frau Burke ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Die Anträge Haldemann und Gygi, die gestern gestellt worden sind, sind zurückgezogen worden. Wir haben noch den Antrag der Kommission, im zweiten Abschnitt nach dem ersten Satz den folgenden zweiten Satz einzufügen: «Soweit möglich sind praktizierende Psychiater mit diesen Aufgaben zu betrauen.»

Abstimmung

Für den Ergänzungsantrag
der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Beschluss

Ziffer 3, Absatz 2, 2. Satz: «Soweit möglich sind praktizierende Psychiater mit diesen Aufgaben zu betrauen.»

Hänsenberger, Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission erkläre ich zuhanden des Protokolls folgendes: Der Ausdruck «praktizierende Psychiater», der in die Ziffer 3 aufgenommen worden ist, bedeutet

«frei praktizierende Psychiater», also auf eigene Rechnung praktizierende Ärzte. Die Kommission hat es abgelehnt zu sagen «frei praktizierende Ärzte», in der Meinung, der Ausdruck «praktizierende Ärzte» besage dasselbe.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Beschlussesentwurfes ..... 143 Stimmen
Dagegen ..... 5 Stimmen

Präsident. Ich danke dem Gesundheitsdirektor und der Kommission, besonders ihrem Präsidenten, für ihren Einsatz und die gründliche Arbeit.

Postulat Neukomm – Selbständige Berufsausübung der Zahntechniker

Wortlaut des Postulates vom 13. September 1977

Nach dem eidgenössischen Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden Zahnprothesen grundsätzlich als medizinisches Hilfsmittel anerkannt. Lässt sich aber ein Rentner aus Kostengründen bei einem Zahntechniker eine neue Prothese anfertigen, lehnt die kantonale Ausgleichskasse die Bezahlung der Rechnung ab, weil der Zahntechniker im Kanton Bern keine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung hat. Wohnt der Rentner im Kanton Zürich, so kann er ohne weiteres die Rechnung vom Zahntechniker für Zahnprothesen bei der kantonalen Ausgleichskasse geltend machen.
Es ist bekannt, dass die Prothesen über den Zahnarzt bedeutend mehr kosten als direkt beim Zahntechniker. Eine Anerkennung der Zahntechniker für Prothesen mit entsprechender Aufsicht des Staates dürfte deshalb ein öffentliches Anliegen sein. Ich ersuche den Regierungsrat, die Gesetzgebung im Interesse des Konsumenten und des Steuerzahlers entsprechend zu revidieren.

(37 Mitunterzeichner)

Neukomm. Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, das Postulat anzunehmen. Über die Eindämmung der Kosten im Gesundheitswesen wird überall viel diskutiert. Dabei stehen die Zahnarztkosten eher im Hintergrund, obwohl manche Familie damit arg belastet wird. In der Regel steht zwischen Patient und Zahnarzt keine Krankenkasse, welche die Rechnungen einigermassen überprüfen könnte. Wohl gibt es einen SUVA-Tarif, der aber im einzelnen wenig nützt, weil die Zahnarztrechnungen keine Positionsnummern tragen. Auch haben wir keine kantonale paritätische Rekurskommission für die Prüfung von Zahnarztrechnungen.
Mein Vorstoss bezweckt eine Verbilligung der Zahnbehandlungskosten. Ich denke an die Herstellung und die Reparatur von Zahnprothesen. Diese wären billiger, wenn der Zahntechniker sie selber Klienten anbringen könnte, sofern keine Zahnfleischuntersuchungen oder Behandlungen nötig sind. Ein Beispiel: Ein Freiburger liess im Jahr 1971 beim Zahnarzt eine Prothese machen und bezahlte dafür 330 Franken. Im Jahr 1976 bezahlte er für das gleiche beim gleichen Zahnarzt 520 Franken. Weil die Prothese nicht gut angepasst war, begab er sich im Jahr 1977 zu einem Zahntechniker, der ihm oben und unten neue Prothesen für zusammen nur 350 Franken anfertigte. Nach dem eidgenössischen Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden Zahnprothesen als medizinische Hilfmittel anerkannt. Lässt sich aber ein Rentner aus Kostengründen bei einem Zahntechniker eine neue Prothese anfertigen, lehnt die kantonale Ausgleichskasse die Bezahlung der Rechnung ab, weil der Zahntechniker im Kanton Bern keine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung hat. Wohnt der Renter aber zum Beispiel im Kanton Zürich, kann er ohne weiteres die Rechnung des Zahntechnikers für Prothesen bei der kantonalen Ausgleichskasse einreichen. Die Anerkennung der Zahntechniker für Prothesen, mit entsprechender Aufsicht, wäre im Interesse der Öffentlichkeit wünschbar. Ich ersuche Sie, meinem Anliegen zuzustimmen, wonach die Gesetzgebung entsprechend zu revidieren sei.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem der selbständigen Berufsausübung der Zahntechniker bzw. ihre Tätigkeit im Munde des Patienten war bei der Volksabstimmung über das Gesundheitsgesetz 1950 einer der zentralen und umstrittenen Punkte. In Zürich besteht die Regelung auf Grund einer Volksinitiative. Die Zahntechniker bzw. Zahnprothetiker machten bei der Abstimmungskampagne im Kanton Zürich geltend, sie würden Prothesen zu wesentlich günstigeren Bedingungen erstellen. Seither hat sich die Sache so eingependelt, dass die Preisunterschiede zwischen Zahntechnikern und Zahnärzten nicht mehr ins Gewicht fallen.
Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das von Herrn Grossrat Neukomm vorgebrachte Anliegen im Rahmen eines kommenden neuen Gesundheitsgesetzes zu prüfen. In diesem Sinne wird das Postulat angenommen.
Das neue Gesundheitsgesetz kann forciert bearbeitet werden, sobald die Spitalplanung und die Gesundheitsplanung vorliegt. Wir müssen zuerst wissen, was die Gesundheitsdirektion und was der Grosse Rat auf dem Gebiet der Gesundheit planen werden. Erst nachher kann man den planerisch-politischen Willen formulieren. Daher habe ich die Arbeiten für das Gesundheitsgesetz einstellen lassen, bis die erwähnten Arbeiten abgeschlossen sind. Es wäre auch falsch, an allen Fronten gleichzeitig zu arbeiten und zu riskieren, dass infolge Überbelastung die Qualität des neuen Gesundheitsgesetzes beeinträchtigt würde.
Mit dieser Erklärung nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Gobat – Abgabe von Medikamenten

Wortlaut der Interpellation vom 13. September 1977

L'existence de nombreuses pharmacies est compromise, dans notre canton, par l'attitude de certains médecins qui délivrent des médicaments de toute nature et de façon systématique.
Cette situation inquiète non seulement des pharmaciens, mais des communes qui craignent de voir disparaître des pharmacies utiles et appréciées.
Nous comprenons que, dans certains cas, les médecins qui sont appelés au chevet de malades habitant des fermes ou des régions éloignées ou difficiles d'accès rendent des services en apportant des médicaments. Mais cette façon de procéder ne devrait être qu'exceptionnelle.

Nous nous devons de sauvegarder l'existence des pharmacies, dont le rôle n'est pas seulement médical, mais social. Nous tenons à souligner que les médecins, dans leur grande majorité, sont corrects.
Le Conseil-exécutif ne juge-t-il pas qu'il est opportun de prendre des mesures appropriées pour mettre un terme aux abus dénoncés et pour préserver ainsi l'existence des pharmacies?

(4 cosignataires)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Herr Grossrat Gobat schildert die Verhältnisse auf dem Gebiete der Heilmittelabgabe durch gewisse Ärzte. Von dieser Situation zeigten sich nicht nur die Apotheker, sondern auch die Gemeinden beunruhigt, weil sie befürchten, dass die nützlichen und geschätzten Apotheken verschwinden werden. Der Regierungsrat wird deshalb angefragt, ob er nicht auch die Ansicht vertrete, dass es angezeigt ist, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den bestehenden Missständen ein Ende zu setzen und dadurch die Existenz der Apotheken zu sichern.
Bei der Beurteilung dieser Frage ist in erster Linie von den gesetzlichen Grundlagen auszugehen. Paragraph 13 des auch heute noch gültigen Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten bestimmt: «Wo die Hülfe durch Arzneien geleistet werden soll, sind diese entweder aus einer öffentlichen Apotheke zu verordnen oder aus der Privatapotheke des Arztes zu verabreichen.»
Daraus kann jeder praktizierende Arzt das uneingeschränkte Recht ableiten, eine Privatapotheke zu errichten und zu betreiben und Heilmittel an seine Patienten abzugeben, sofern die in der kantonalen Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften geforderten Bedingungen (Anforderungen in bezug auf Einrichtung und Betrieb, Inspektion, Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion) erfüllt sind.
Es ist bisher nicht gelungen, zwischen den beiden interessierten Berufsverbänden (Ärztegesellschaft, Apothekerverein) auf diesem Gebiete eine Einigung über eine allfällige Änderung der bestehenden Praxis herbeizuführen.
Die vom Interpellanten angeregten Massnahmen könnten nur auf dem Wege einer Gesetzesänderung bzw. im Rahmen eines neuen Gesundheitsgesetzes ergriffen werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt der Regierungsrat über keine gesetzlichen Mittel, um darauf eingehen zu können. Er wird indessen die beiden erwähnten Berufsverbände auf die Interpellation aufmerksam machen.

Präsident. Herr Gobat wünscht Diskussion. (Zustimmung).

Gobat. J'ai pris connaissance avec intérêt de la réponse que la Direction de l'hygiène publique a donnée à mon interpellation concernant la délivrance de médicaments par les médecins. Je suis cependant déçu d'apprendre que le Conseil-exécutif, respectivement la Direction de l'hygiène publique, renonce à entrer en matière sur cet important problème. J'apprends par cette réponse que la loi qui régit l'exercice des professions médicales date de 1865. Elle est donc vieille de 112 ans; c'est un grand âge, un âge respectable.
Nous nous inclinons devant les législateurs en exercice en 1865, qui ont promulgué une loi applicable aujourd'hui encore. Si cette loi vénérable n'a pas été remplacée, c'est certainement parce que l'essentiel de son contenu est encore valable. Cependant, cette loi précise à son article 13 que «les médicaments prescrits par le médecin seront pris dans une pharmacie publique ou dans la pharmacie du médecin». La Direction de l'hygiène publique reconnaît implicitement que la Fédération des médecins et la Société de pharmacie sont en désaccord au sujet d'une éventuelle modification de la pratique en usage dans la délivrance des médicaments. Elle ajoute que seule une modification légale serait de nature à apporter un changement. Ce serait donc un pas à faire, mais la Direction s'y refuse, se contentant d'accepter de signaler la présente intervention aux deux associations professionnelles concernées. Je doute qu'une solution soit trouvée par cette procédure un peu simpliste. Le problème restera posé vraisemblablement longtemps encore.
La délivrance systématique de médicaments par certains médecins met en danger l'existence de nombreuses pharmacies, à la campagne surtout; les villes semblent moins concernées.
Je ne fais pas de révélation extraordinaire en signalant que des pharmacies ont dû être fermées à cause de la concurrence médecins-pharmaciens.
J'ai mentionné le rôle social que joue le pharmacien. Il est fréquemment un conseiller apprécié qui dit à ses clients ce qu'ils doivent faire. Cependant, le pharmacien est correct et sait ses limites. Il n'hésite pas à dire que certaines affections ne peuvent être traitées que par des médecins. Le pharmacien peut contribuer à freiner l'explosion des coûts médicaux, qui inquiète à juste titre les autorités et nos concitoyens. Ce n'est pas négligeable.
Je crois que, dans certains cantons, les médecins ne sont pas autorisés à vendre des médicaments à l'intérieur d'un cercle dont le rayon est de cinq kilomètres au minimum. Pourquoi ne les imiterions-nous pas? Ce principe me semble valable et digne d'être pris en considération.
On est en droit de se poser une question en présence de la grave mésentente entre médecins et pharmaciens: y a-t-il une solution en vue? La réponse du Conseil-exécutif est muette à ce sujet. Le moment n'est-il donc pas venu de tailler dans le vif? Nous avons de la considération pour les médecins et les pharmaciens, mais nous ne pouvons admettre qu'ils forment comme une sorte d'Etat dans l'Etat. S'ils ne sont pas capables de trouver une solution seuls, c"est alors le devoir des pouvoirs publics de chercher cette solution, voire de l'imposer. Cela devrait être possible sans le recours à la procédure impérative d'une motion parlementaire et sans qu'il soit question d'étatisation des services médicaux.
Je souligne encore que j'ai été mesuré dans mon intervention car je trouve normal que, dans certains cas, les médecins qui sont appelés au chevet de malades habitant des fermes ou des régions éloignées ou difficiles d'accès rendent service aux malades et à leur famille en apportant des médicaments.

Herrmann. Das Problem, das Herr Gobat aufgeworfen hat, beschlägt eine Frage, die weiter verfolgt werden

muss. Die Gesundheitsdirektion sagt denn auch, sie werde die beiden erwähnten Berufsverbände auf die Interpellation aufmerksam machen. – Es liegt im Interesse der Kranken, dass das üble Spiel abgebrochen wird, das mit der sogenannten Selbstdispensation seit Jahrzehnten praktiziert wird. Gerade von Akademikern könnte man erwarten, dass sie sich einigen, wobei natürlich beide Seiten Konzessionen machen müssten. Es gibt Fälle von Ärzten, die allein von den Krankenkassen im Jahr etwa eine Million Franken einkassieren und trotzdem selbstdispensieren. Man sollte noch mehr Dampf aufsetzen, um die Absichten des Interpellanten zu erfüllen. Der Gesundheitsdirektor hat ausgezeichnet geantwortet.

Aebi (Huttwil). Auch die Arzneimittel haben die Kostenexplosion mitgemacht. Eine in dieser Frage offensichtlich neutrale Zeitung schrieb, man sollte die Selbstdispensation der Ärzte einschränken, weil sich dadurch Einsparungen erzielen liessen. Oft werden vom selbstdispensierenden Arzt Arzneimittel ohne jede Zurückhaltung abgegeben, hat er doch Interesse auch an diesem Umsatz. Ich bitte den Regierungsrat, das Problem zu beachten.

Meyer, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich teile die Bedenken der Herren Gobat, Herrmann und Aebi. Es ist nicht nur ein brennendes Problem, sondern es ist ein Hornussennest. Ich habe es bei der Psychiatrieplanung erlebt, in welche Zangensituation der Gesundheitsdirektor als Mensch und Politiker kommen kann. Ich «freue» mich schon jetzt auf den Moment, wo ich vorschlagen muss, die Selbstdispensation der Ärzte einzuschränken. Es bestehen Interessenkonflikte. Auf dem Lande ist die Privatapotheke des Arztes berechtigt. Damit wird dort ein Versorgungsproblem gelöst. Anders verhält es sich dort, wo Apotheken vorhanden sind, die man verhältnismässig rasch erreichen kann. Dort ist die Selbstdispensation ein Problem des ärztlichen Einkommens. Ich habe darüber mit einem Arzt gesprochen, der an einem Bezirkshauptort praktiziert, und habe aus dem Gespräch geschlossen, dass offenbar die finanziellen Interessen derart gross sind, dass im gegenwärtigen Moment eine freiwillige Lösung nicht in Aussicht steht. Der Streit zwischen Ärzten und Apothekern sollte gesamtschweizerisch geschlichtet werden. Das Gesundheitsgesetz im Kanton St. Gallen wurde nur wegen dieser Frage verworfen.
Der Streit sollte unter den Verbänden beigelegt werden können. Die Ärzte beklagen immer die Einmischungen des Staates, sind aber zu einer privaten Vereinbarung nicht bereit.
Um zu intervenieren, brauchen wir eine gesetzliche Grundlage. Wenn wir im Gesundheitsgesetz die Selbstdispensation der Ärzte stark einschränken, befürchte ich, dass es wiederum verworfen wird. Die Gesundheitsdirektion hat verlangt, dass der Apothekerverein und die Ärztegesellschaft noch einmal zusammensitzen, um wenigstens die grössten Hindernisse wegzuräumen, damit wir eine brauchbare Lösung ins Gesetz einbauen können. Wir werden gestützt auf die Interpellation wiederum versuchen zu erreichen, dass sich die Verbände einigen.
Die Bearbeitung des Gesundheitsgesetzes haben wir sistiert, bis die Gesundheitsplanung unter Dach ist. Nachher aber werden wir das Gesundheitsgesetz beschleunigt bearbeiten.

Gobat. Je suis partiellement satisfait.

Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen, vom 16. Februar 1949/17. November 1976 (Änderung)

Siehe Nr. 36 der Beilagen

Zürcher Präsident der Kommission. Sie haben am ersten Sessionstag der Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen an AHV- und IV-Rentner zugestimmt. Damit soll die Kompetenz zur Festsetzung der Grenzbeträge, die zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigen, statt wie bisher dem Grossen Rat künftig dem Regierungsrat übertragen sein.
Mit jeder Revision des Dekrets über die Ergänzungsleistungen (EL) musste auch das Dekret über die Zuschüsse an minderbemittelte Personen abgeändert werden. Es drängt sich deshalb auf, auch diese Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen. Für die Berechtigung zum Bezug von Zuschüssen nach kantonalem Dekret gelten grundsätzlich die gleichen Einkommensgrenzen wie bei den Ergänzungsleistungen. Aber für bestimmte Kategorien von Rentenbezügern schafft es zusätzliche Erleichterung, indem für die Anrechnung der Wohnungsauslagen keine Höchstgrenze und auch kein Selbstbehalt vorgesehen ist. Diese von den Ergänzungsleistungen abweichende Regelung kommt Rentnern in sehr teuren Wohnungen oder vor allem Heiminsassen zugute. Das Zuschuss-Dekret gibt ausserdem mit Artikel 5 die Möglichkeit, Zuschüsse in besondern Fällen auszurichten, ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenzen, insbesondere wenn es darum geht, dem Gesuchsteller den Aufenthalt in einem Wohn- oder Pflegeheim zu ermöglichen. Das Dekret kann von den zuständigen Behörden also sehr flexibel angewendet werden. Es ist auch noch zu bemerken, dass nicht nur Betagte, sondern auch Personen, die keinen Rentenanspruch haben, mit Zuschüssen unterstützt werden können, z. B. kinderreiche Familien, deren Ernährer einfach kein genügendes Einkommen zu erzielen vermag. Auch das gibt es noch. Voraussetzung ist allerdings nach Artikel 3 des Dekrets, dass keine erzieherische oder vormundschaftliche Betreuung notwendig ist.
Die Änderung des Zuschuss-Dekrets betrifft im wesentlichen zwei Punkte:
1. Die Kompetenzdelegation vom Grossen Rat an den Regierungsrat in bezug auf die Festsetzung der Einkommensgrenzen, analog dem abgeänderten Gesetz über die Ergänzungsleistungen.
2. Man hat festgestellt, dass durch die Zusprechung von Zuschüssen dem Kanton Bern Verluste entstehen, wenn die Berechtigten Bürger anderer Kantone oder Ausländer sind. In diesen Fällen wäre eine Konkordatsanzeige an den Heimatkanton oder bei Deutschen oder Franzosen eine Meldung an den Heimatstaat angezeigt. Das bedeutet allerdings diesen Mitbürgern gegegenüber eine gewisse Härte, gelten doch die Zuschüsse nicht eigentlich als Armenunterstützung.
Anderseits ist festzustellen, dass wenn ein Berner in andern Kantonen unterstützt werden muss, sofort die Konkordatsanzeige an den Kanton Bern erfolgt und dieser mithelfen muss, weil man in andern Kantonen mitunter keine Zuschüsse vorsieht, wie wir sie im Kanton Bern aufgrund des Dekretes haben. Wir tendieren dahin, dass in Zukunft die Gemeinden konsequent diejenigen Bürger, gegenüber denen der Kanton Bern nicht ausschliesslich fürsorgepflichtig ist, nicht mit Zu-

schüssen, sondern auf dem Weg der ordentlichen Armenunterstützung betreuen würden, mit entsprechender Meldung an den Heimatkanton oder den Heimatstaat. Das wird sich auch dann nicht ändern, wenn das neue Bundesgesetz über die wohnörtliche Unterstützung, das in Bearbeitung ist, in Kraft sein wird. Darin ist vorgesehen, dass während bestimmten Fristen die Heimatkantone zum Zuge kommen sollen.
In der Kommission wurde festgestellt, dass offenbar das Zuschussdekret nicht überall gleich angewendet wird. Es gibt Gemeinden, die sehr viele Fälle so behandeln, wie ich es dargestellt habe, während andere praktisch nie so vorgehen. Der Fürsorgedirektor hat in der Kommission zugesichert, gerade diese Dekretsänderung werde zum Anlass genommen, die Kreisfürsorgeinspektoren und die Kreisbehörden gründlich über die Anwendung des Dekretes zu instruieren.
Wir erachten die beiden Dekretsänderungen für richtig. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Änderung einzutreten und den Entwurf zu genehmigen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. Ingress

Angenommen.

Art. 2

Zürcher, Präsident der Kommission. Hier geht es darum, dass man in Zukunft nur an Personen Zuschüsse leistet, für welche ausschliesslich der Kanton Bern fürsorgepflichtig ist. Bisher konnte Zuschüsse beziehen, wer Wohnsitz im Kanton hat.

Angenommen.

Art. 5

Zürcher, Präsident der Kommission. Hier geht es um die Übertragung der Kompetenz, die Einkommensgrenzen festzulegen, an den Regierungsrat. Die feste Zahl im Absatz 2 fällt dahin, weil das in Zukunft der Regierungsrat festlegt. Der Absatz 3 wird Absatz 2, wonach man Zuschüsse ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenzen gewähren kann.

Angenommen.

Ziff. II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 105 Stimmen (Einstimmigkeit)

Nachkredite der Fürsorgedirektion für 1977, 2. Serie

Nr. 42 der Beilagen Seite 12

Graf (Bienne), président de la commission d'économie publique: Pas d'observations.

Genehmigt.

Tilgung von Bauschulden auf Fürsorgeheimen in den Jahren 1977 bis 1983

Siehe Beilage 17 Seite 2

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat J.-R. Graf. Ferner spricht dazu Grossrat Würsten. Ihm antwortet Fürsorgedirektor Meyer, worauf das Geschäft gutgeheissen wird.

Gesuch des Rudy Rickenbach, Gümligen, um Bewilligung der strafrechtlichen Verfolgung von Regierungsräten und Oberrichtern

Siehe Seite 644 hievor

Hügi, Präsident der Justizkommission. Als wir das Geschäft von Herrn Rickenbach in Gümligen behandelten, sind beim Grossratspräsidenten Pamphlete und Telegramme eingetroffen. Die Justizkommission hat letzte Woche nochmals eine Sitzung einberufen, um zu diesen Vorfällen Stellung zu nehmen. Wir kamen überein, es sei hier eine gemeinsame Erklärung abzugeben, die der Presse gedruckt zugestellt wird. Die Erklärung lautet:

«Anlässlich der Behandlung des Gesuches des Herrn Rickenbach für eine strafrechtliche Verfolgung von drei Regierungsräten und von drei Oberrichtern hat der Gesuchsteller nach erfolgter Ablehnung des Gesuches durch den Rat von der Tribune aus Pamphlete verteilt und dem Ratspräsidenten ein Telegramm zukommen lassen.
Der Inhalt dieses Pamphletes und des Telegrammes wurden tagsdarauf in den Zeitungen publiziert. Herr Rickenbach tituliert unsere Mitglieder als Rechtsbrecher und als Terroristengruppe. Auch hätte die Kommission unter Druck gehandelt.
Die Äusserungen des Herrn Rickenbach weisen wir mit aller Entschiedenheit zurück, und wir können den Rat versichern, dass wir die an uns gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erledigen.
Die Kommission sieht nur deshalb von einer strafrechtlichen Verfolgung Rickenbachs ab, weil es sich hier offensichtlich um einen Menschen handelt, der nicht mehr in der Lage ist, sich den rechtlich einwandfreien Entscheiden zu fügen, wenn sie seinen Interessen zuwiderlaufen.»

Einbürgerungen

Gasser, Berichterstatter der Justizkommission. Wir unterbreiten Ihnen 120 Gesuche mit 261 Personen. Von den 103 ausländischen Bewerbern sind zwölf in der Schweiz geboren, vier stammen von einer schweizerischen Mutter ab, 33 sind ledig, 68 verheiratet, wovon zehn mit Schweizerinnen anderer Kantone und 31 mit Bernerinnen. Zwei sind geschieden. In den Einbürgerungen der Eltern sind 101 Kinder eingeschlossen.
Die Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 87 des Gemeindegesetzes ist in zwei Fällen zu beschliessen.
Die Erträge der Einbürgerungsgebühren ergeben für den Kanton 288 000 Franken, für die Gemeinden 164 000 Franken.
Die verhältnismässig grosse Zahl von 120 Gesuchen könnte vermuten lassen, dass die Bewerbungen um die Erlangung des Kantonsbürgerrechtes stark zunehmen. Das ist aber nicht der Fall. Das Verfahren dauert

anderthalb bis zwei Jahre. Die heute vorliegenden Gesuche wurden vor etwa zwei Jahren eingereicht, also zur Zeit der Rezession. Wir haben im Moment auch ziemlich viele Rückzüge. Die Zahl der Einbürgerungen wird sich also wieder normalisieren.
Ich bitte Sie, die Gesuche zu genehmigen.

Jenni. Ich stelle fest, dass heute wieder eine stattliche Anzahl, über 230 Personen, mit Anhang, eingebürgert werden. Die Verantwortung tragen selbstverständlich die Regierungsparteien. Ich mache auf folgendes aufmerksam: Eingebürgert werden gemäss den Unterlagen unter anderem Ingenieure, Architekten, Zahnärzte, Bau- und Maschinenzeichner, Beamte, KV-Leute und viele in gehobener Anstellung. Durch Zufall habe ich im Berner Stadtanzeiger vom 7. November 1977, Nr. 261, gelesen, dass in der Rubrik stellensuchende Männer eine grosse Zahl von Leuten Arbeit suchen. Ich lese die Berufe dieser Leute vor: Architekt ETH, Arzt, Augenoptiker, Automechaniker, Bauführer, Bauingenieur, Bautechniker HTL, Bauzeichner, Berufsleute, Grafiker, Buchhalter, Bühnenbildner, Büroangestellter, Chauffeur Kat. A und D, Chemilaborant, Dekorateur, Elektrotechniker, Elektromonteur, Feinmechaniker, Fremdsprachenkorrespondent, Gerant, Heimerzieher, Heizungstechniker, Hilfslaborant, Historiker, Jurist, Kaufmann, Konditor, Konstrukteur, Kühlanlagezeichner, Laborant, Lehrer, Luftfahrttechniker, Lüftungszeichner, Magaziner. Bei den stellensuchenden Frauen verhält es sich ähnlich. Man muss sich nicht verwundern, wenn viele gezwungen sind, nach Übersee auszuwandern, um sich eine neue Existenz aufzubauen. Die Folge davon ist, dass den Ausländern bei uns Platz gemacht wird. Trägt das nicht auch zur Schwächung der Armee bei? Sogar Bauernfamilien sind auszuwandern gezwungen, wegen der masslosen Überbauung. Wir dürfen bald «stolz» sein auf das ausländische Völkergemisch, auf Ausländer, deren Name man kaum aussprechen kann. Bestimmt werden die Nachkommen dieser Leute in der zweiten und dritten Generation Mühe haben, als Schweizer voll anerkannt zu werden. Es ist bedauerlich, dass die Industrie und die öffentliche Hand als Arbeitgeber nicht stärker vorerst die Landsleute berücksichtigen, wenn Stellen vergeben werden.

Rollier (Bern). Ich kann die Worte des Vorredners nicht unwidersprochen lassen. Die Einbürgerungen haben mit dem Arbeitsmarkt nichts zu tun. Die Kandidaten für Einbürgerung haben längst die Niederlassungsbewilligung; und wer diese hat, steht in bezug auf alle Rechte mit Ausnahme der politischen den Schweizerbürgern gleich. Es ist also verfehlt, mit dem Hinweis auf den Arbeitsmarkt gegen die Einbürgerungen zu polemisieren. Es ist eine jahrhundertealte gute Tradition der Schweiz, den Fremden, nicht nur den Flüchtlingen, die Türe offen zu halten. Beispielsweise Heinrich Pestalozzi war ursprünglich italienischer Abstammung. Unser Rathaus wurde von Heinrich von Gengenbach, der aus dem nördlichen Schwarzwald stammt, gebaut.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie einzelne Einbürgerungen ablehnen, sind deshalb nicht weniger Fremde in der Schweiz, denn alle sind im Besitz der Niederlassungsbewilligung und können ohnehin hier bleiben. Es handelt sich gerade bei denen, die Grossrat Jenni zitiert hat, meistens um Leute in führenden Positionen, die sich um die schweizerische Wirtschaft verdient gemacht haben und die durch ihre Tätigkeit in der Schweiz mehr Arbeit geschaffen haben als vorhanden wäre, wenn man diese nicht hier hätte oder sie hinauswerfen würde.
Die Zahl der Gesuche ist rückläufig. Das kommt noch nicht zum Ausdruck, weil jetzt über Gesuche beschlossen wird, die vor anderthalb bis zwei Jahren eingereicht wurden. Die Einbürgerungsprozedur dauert sehr lange.
Übrigens werden die Gesuche strenger behandelt als früher. Von den eingegangenen Gesuchen wurden 1976 nur noch 73,9 Prozent zur Gutheissung empfohlen; 10,6 Prozent wurden abgewiesen und 15,5 Prozent wurden, nachdem den Bewerbern der Rückzug nahegelegt worden war, zurückgezogen. Die Durchschnittszahlen für 1967 bis 1976 betragen: Mit Empfehlung 84 Prozent, Abweisung 8,2 Prozent, Rückzug 7,1 Prozent. Das zeigt Ihnen, dass die Einbürgerungspraxis strenger geworden ist.

Abstimmung

Bei 142 ausgeteilten und 140 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig zwei, in Betracht fallend 138, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird den folgenden Einbürgerungsgesuchen mit 129 bis 138 Stimmen zugestimmt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger / Citoyens suisses

1. *Abplanalp* Ruth Elisabeth, Netstal (Glarus), 24. 10. 1944 in Meiringen, Ärztin, Uster (Zürich), geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meiringen (BG).

2. *Dehmer* Bernhard, Staldenried (Wallis), 13. 7. 1951 in Bern, Lokomotivführer, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

3. *Egli* Barbara Elisabeth, Basel und Egolzwil (Luzern), 10. 8. 1951 in Biel, cand. iur., Evilard, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel (BG).

4. *Egli* Franziska Martina, Basel und Egolzwil (Luzern), 1. 1. 1957 in Biel, Modellistin, Evilard, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel (BG).

5. *Egli* Peter Martin, Basel und Egolzwil (Luzern), 9. 10. 1919 in Basel, Dr. med., Arzt, Evilard, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel (BG).

6. *Egli* Thomas Peter, Basel und Egolzwil (Luzern), 8. 6. 1953 in Biel, Hotelfachschüler, Evilard, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel (BG).

7. *Graf,* geb. Kyburz, Margaritha, Leimbach (Aargau), 9. 7. 1907 in Oberentfelden (Aargau), gew. Bahndienstköchin, Biel, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.

8. *Hofstetter* Albertina, Castaneda (Graubünden), 28. 1. 1929 in Zürich, Verwaltungsbeamtin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

9. *Käser,* geb. Bühlmann, Emma Rosa, Basel, 29. 1. 1917 in Bern, Hausfrau und Kanzlistin, Muri bei Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

10. *Klein,* geb. Christen, Gertrud, von Weesen (SG), 8. 1. 1910 in Utzenstorf, Hausfrau, Brienz, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hasle bei Burgdorf.

11. *Meier* Annelise Ruth, Oberägeri (Zug), 23. 4. 1954 in Biel, Studentin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel (BG).

12. *Meier* Rudolf, Oberägeri (Zug), 12. 12. 1951 in Biel, cand. iur., Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel (BG).

13. *Meier* Willy Otto, Oberägeri (Zug), 3. 2. 1919 in Biel, Dr. iur., Notar, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel (BG).

14. *Schäffeler* Dorothée Caroline, Buch (Schaffhausen), 2. 6. 1949 in Bern, Stylistin, Muri bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

15. *Schäffeler* Kurt Theophil, Buch (Schaffhausen), 5. 12. 1916 in Bern, Dr. med., Arzt, Muri bei Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

16. *Schäffeler* Maria Verena, Buch (Schaffhausen), 8. 11. 1951 in Bern, Studentin, Muri bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

17. *Stähelin,* geb. von Mandach Gabrielle Blanche Madeleine, von Basel, 28. 1. 1917 in Bolligen, Hausfrau, Bolligen, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

Ausländer / Etrangers

18. *Beltramello* Fernanda, Italien, 22. 11. 1949 in Godega di Sant'Urbano (Italien), Buchhändlerin, Worb, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1953; seit 1973 in Worb gemeldet.

19. *Bessot* Pierre Lucien Albert, France, 18. 10. 1964 à Sainte Croix (Neuchâtel), écolier, Bienne, célibataire, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse depuis sa naissance; depuis 1970 à Bienne.

20. *Biedler* Volkmar Lutz Richard, Deutschland, 4. 4. 1956 in Gransee (DDR), kaufm. Angestellter, Bolligen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1972 in Bolligen gemeldet.

21. *Bruttel* Günter, Deutschland, 6. 1. 1960 in Uster (Zürich), kaufm. Lehrling, Langenthal, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1960 in Langenthal gemeldet.

22. Bruttel Peter, Deutschland, 1. 12. 1958 in Uster (Zürich), Hochbauzeichner-Lehrling, Langenthal, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1960 in Langenthal gemeldet.

23. *Bruttel* Wolfgang, Deutschland, 25. 1. 1958 in Uster (Zürich), Maurer, Langenthal, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1960 in Langenthal gemeldet.

24. *Donis* Anne Germaine Maguy, Belgique, 24. 6. 1954 à Paulis (Zaïre), étudiante, Delémont, célibataire, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse et à Delémont depuis 1962.

25. *Ferrise* Domenico, Italien, 29. 11. 1955 in Motta Santa Lucia (Italien), Maschinenzeichner, Bolligen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1961; seither in Bolligen gemeldet.

26. *Gaggero* Giovanni, Italie, 25. 1. 1960 à Bienne, étudiant, Bienne, célibataire, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse et à Bienne depuis sa naissance.

27. *Gharatchedaghi* Abdolsamad, Iran, 27. 5. 1955 in Teheran (Iran), Kunstglaser-Lehrling, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1965; seit 1973 in Bern gemeldet.

28. *Gnotke* Jörg Dieter, Deutschland, 4. 11. 1957 in Uznach (St. Gallen), Fotolaborant, Lauterbrunnen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lauterbrunnen.
In der Schweiz seit 1964; seither in Lauterbrunnen gemeldet.

29. *Gnotke* Kai-Uwe, Deutschland, 18. 2. 1959 in Berlin-Neukölln, Schüler, Lauterbrunnen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lauterbrunnen.
In der Schweiz seit 1964; seither in Lauterbrunnen gemeldet.

30. *Goré* Jozsef, Ungarn, 14. 11. 1954 in Miskolc (Ungarn), kaufm. Angestellter, Bolligen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
Mit Ausnahme von 2 ½ Jahren seit 1957 in der Schweiz; seit 1958 in Bolligen gemeldet.

31. *Hengy* Joseph-Robert, France, 29. 8. 1923 à Charmoille (Bern), ouvrier de fabrique, Moutier, marié à une Suissesse, droit de cité garanti par Moutier.
En Suisse depuis sa naissance; depuis 1929 à Moutier.

32. *Kohlschütter* Ernst Volkmar, Deutschland, 9. 3. 1908 in Strasbourg (Frankreich), Musiker/Hotelier, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Von 1909 bis 1929, 1931 bis 1936 und seit 1960 in der Schweiz; seit 1960 in Bern gemeldet.

33. *Kötter* Regine, Deutschland. 8. 12. 1960 in Hückeswagen (Deutschland), Schülerin, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
Mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit 1962; seit 1967 in Burgdorf gemeldet.

34. *Kötter* Reinhard, Deutschland, 5. 10. 1959 in Hückeswagen (Deutschland), Banklehrling, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
Mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit 1962; seit 1967 in Burgdorf gemeldet.

35. *Lenisa* Marina Giuseppina, Italien, 11. 5. 1959 in Bern, kaufm. Lehrtocher, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

36. *Padovan* Fabrizio Angelo, Italie, 26. 7. 1962 à Bienne, écolier, Bienne, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse et à Bienne depuis sa naissance.

37. *Paronitti* Rosanna Ida, Italie, 1. 6. 1965 à Bienne, écolière, Bienne, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse et à Bienne depuis sa naissance.

38. *Petruzzi* Italo, Italien, 11. 4. 1936 in Engi (Glarus), Polier, Hilterfingen, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1970 in Hilterfingen gemeldet.

39. Revelant Italo, Italien, 12. 4. 1955 in Gemona del Friuli (Italien), Tiefbauzeichner, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1962; seither in Thun gemeldet.

40. *Ségard* Vincent André Rémy, France, 15. 9. 1961 à Porrentruy, écolier, Porrentruy, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse et à Porrentruy depuis sa naissance.

41. *Zoulalian* Sarkis, Egypte, 11. 3. 1941 au Caire (Egypte), électro-mécanicien, Bienne, marié, 3 enfants, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse et à Bienne depuis 1962.

42. *Aguilar* Francisco, Spanien, 20. 6. 1942 in Pedro Abad (Spanien), Vorarbeiter, Münsingen, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
In der Schweiz seit 1963; seither in Münsingen gemeldet.

43. *Arcadi* Giovanni, Italien, 16. 4 1943 in Galatina (Italien), Maler, Worb, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
Mit Ausnahme von 9 Monaten seit 1962 in der Schweiz; seit 1975 in Worb gemeldet.

44. *Behm* Guillaume, Luxemburg, 27. 6. 1926 in Rodershausen/Gde. Hosingen (Luxemburg), Abteilungsleiter, Rüdtligen-Alchenflüh, verh. mit Schweizerin, Gb zugesichert von Rüdtligen-Alchenflüh.
Mit Ausn. von 7 Jahren seit 1947 in der Schweiz; seit 1961 in Rüdtligen-Alchenflüh gemeldet.

45. *Crespi* Loris Riccardo Giuseppe, Italien, 1. 10. 1942 in San Possidonio (Italien), Angestellter, Koppigen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Koppigen.
Mit Ausnahme von 16 Monaten seit 1960 in der Schweiz; seit 1965 in Koppigen gemeldet.

46. *D'Ambrosio* Mario, Italien, 3. 11. 1944 in Bisaccia (Italien), Möbelpolierer, Köniz, verheiratet mit Schweizerin, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1963; seit 1964 in Köniz gemeldet.

47. *Dello Jacovo* Nicola, Italien, 26. 3. 1937 in Pietrelcina (Italien), Bahnangestellter WAB, Lauterbrunnen, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lauterbrunnen.
In der Schweiz seit 1957; seit 1963 in Lauterbrunnen gemeldet.

48. *Del Monte Possidente* Antonio, Italien, 9. 2. 1941 in Tolve (Italien), Automechaniker, Bolligen, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1965 in Bolligen gemeldet.

49. *Di Certo* Francesco, Italien, 10. 4. 1948 in Caccuri (Italien), Coiffeurmeister, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1964; seit 1970 in Bern gemeldet.

50. *Di Franco* Rinaldo Carlo Antonio, Italien, 6. 3. 1939 in Rionero-Sannitico (Italien), Schreiner, Brienz, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brienz.
In der Schweiz seit 1962; seit 1969 in Brienz gemeldet.

51. *Di Labio* Camillo, Italien, 2. 2. 1939 in Casacanditella (Italien), Maurer, Huttwil, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Huttwil.
In der Schweiz seit 1960; seit 1961 in Huttwil gemeldet.

52. *Dürrenfeld* Rolf Dietricht Walter, Deutschland, 23. 7. 1934 in Berlin, Betriebsassistent, Oberdiessbach, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberdiessbach.
In der Schweiz seit 1961; seit 1974 in Oberdiessbach gemeldet.

53. *Eckert* Jozsef, Ungarn, 3. 1. 1923 in Budapest, Prokurist, Nidau, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1966; seit 1968 in Nidau gemeldet.

54. *Ertl* Simon, Österreich, 19. 10. 1934 in Lassnitz-Probst (Österreich), Kaufmann, Muri bei Bern, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
Mit Ausnahme von 3 Monaten in der Schweiz seit 1954; seit 1964 in Muri bei Bern gemeldet.

55. *Foresti* Vitale, Italien, 1. 6. 1940 in Marlengo (Italien), Gärtner, Langnau im Emmental, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langnau im Emmental.
In der Schweiz seit 1963; seither in Langnau im Emmental gemeldet.

56. *Galasso* Raffaele, Italien, 27. 1. 1936 in Morcone (Italien), Heizungsmonteur, Münsingen, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
In der Schheiz seit 1954; seit 1959 in Münsingen gemeldet.

57. *Galluzzoy* Antonio Domenico Rocco, Italien, 7. 6. 1944 in Castel San Giorgio (Italien), Automechaniker, Worb, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1962; seit 1970 in Worb gemeldet.

58. *Gekle* Norbert Karl, Allemagne, 29. 9. 1932 à Horb am Neckar (Allemagne), maître coiffeur, Tramelan, marié à une Suissesse, 1 enfant, droit de cité garanti par Tramelan.
En Suisse depuis 1953; depuis 1958 à Tramelan.

59. *Heckendorn* François Marcel, Frankreich, 8. 7. 1930 in Mulhouse (Frankreich), Coiffeurmeister, Thun, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1948; seit 1955 in Thun gemeldet.

60. *Jakowetz* Peter Josef, Österreich, 25. 11. 1928 in Ebbs (Österreich), Gartengestalter, Worb, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1950; seit 1965 in Worb gemeldet.

61. *Kandic* Slobodan, Jugoslawien, 20. 5. 1942 in Valjevo (Jugoslawien), technischer Angestellter, Biel, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1962; seit 1971 in Biel gemeldet.

62. *Knoll* Werner Wilhelm Emil, Deutschland, 21. 10 1943 in Fürstenwalde (Deutschland), Betriebsfachmann, Belp, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Belp.
In der Schweiz seit 1964; seit 1965 in Belp gemeldet.

63. *Köhler* Heinz Horst, Deutschland, 5. 5. 1935 in Neuvorwerk (Polen), Schuhmacher, Bolligen, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1958; seit 1961 in Bolligen gemeldet.

64. *Koszinowski* Günter Walter Willi, Deutschland, 18. 11. 1939 in Wenig-Rackwitz (Polen), Konditormeister und Koch, Innertkirchen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Innertkirchen.
In der Schweiz seit 1966; seit 1973 in Innertkirchen gemeldet.

65. *Kotas* Helmuth, Österreich, 2. 8. 1933 in Wien, Koch/Wirt, Biel, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1957; seit 1969 in Biel gemeldet.

66. *Lilla* Domenico, Italien, 28. 2. 1939 in Montedinove (Italien), Mechaniker/Chauffeur, Münchenbuchsee, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
In der Schweiz seit 1961; seit 1969 in Münchenbuchsee gemeldet.

67. *Loner* Karl, Österreich, 24. 2. 1935 in Hallein (Österreich), Betriebsbeamter SBB, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1955; seit 1969 in Bern gemeldet.

68. *Magoga* Gianfranco, Italien, 25. 9. 1938 in Roncade (Italien), Deckenmonteur, Bolligen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1956; seit 1969 in Bolligen gemeldet.

69. *Nagels* Pierre Antoine Robert, Belgique, 19. 9. 1934 à Anvers (Belgique), garagiste, Saignelégier, marié à une Suissesse, 3 enfants, droit de cité garanti par Saignelégier.
En Suisse et à Saignelégier depuis 1963.

70. *Novak* Ivan Kancij, Jugoslawien, 16. 7. 1937 in Ribnica (Jugoslawien), Dr. med. dent., Zahnarzt, Thun, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1966; seit 1969 in Thun gemeldet.

71. *Paulo* Juan, Spanien, 25. 4. 1940 in Barcelona (Spanien), Mechaniker-Monteur, Biel, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1965; seit 1967 in Biel gemeldet.

72. *Piazza* Alfredo, Italien, 23. 3. 1948 in Biella (Italien), Elektro-Techniker, Lengnau, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lengnau.
In der Schweiz seit 1964; seit 1974 in Lengnau gemeldet.

73. *Schweigkofler* Josef, Italien, 9. 3. 1936 in Ritten (Italien), Hilfsheizer, Vechigen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Vechigen.
In der Schweiz seit 1963; seit 1964 in Vechigen gemeldet.

74. *Seher* Michael, Autriche, 11. 4. 1937 à Stockerau (Autriche), mouleur, Delémont, marié à une Suissesse, droit de cité garanti par Delémont.
A l'exception de 6 mois, en Suisse depuis 1957; depuis 1961 à Delémont.

75. *Stepniewski* Stanislaw, Polen, 5. 2. 1916 in Zofiowka (Polen), Fabrikarbeiter, Aarberg, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg.
In der Schweiz seit 1946; seither in Aarberg gemeldet.

76. *Trentin* Dario, Italien, 13. 2. 1936 in Borgo Valsugana (Italien), Chauffeur, Ringgenberg, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ringgenberg.
In der Schweiz seit 1955; seit 1972 in Ringgenberg gemeldet.

77. *Vedovotto* Guido, Italien, 30. 3. 1934 in Caorle (Italien), Maurer, Steffisburg, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg.
In der Schweiz seit 1961; seit 1963 in Steffisburg gemeldet.

78. *Wachter* Wilhelm, Deutschland, 29. 12. 1935 in Hagen (Deutschland), Maskenbildner, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
In der Schweiz seit 1962; seit 1976 in Bern gemeldet.

79. *Witzke* Edmund, Deutschland, 27. 2. 1939 in Heinrichsberg (DDR), Rolladen-Monteur, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1965; seither in Bern gemeldet.

80. *Wyllong* Jerzy Franciszek Victor, Polen, 3. 7. 1922 in Poznan (Polen), Dekorateur, Hilterfingen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen.
In der Schweiz seit 1952; seit 1971 in Hilterfingen gemeldet.

81. *Belazzouz* Gérard Robert Christian, France, 23. 4. 1955 à Velaines (France), mécanicien, Saint-Imier, célibataire, droit de cité garanti par Saint-Imier.
En Suisse depuis 1968; depuis 1972 à Saint-Imier.

82. *Benedikt* Jana, Tchécoslovaquie, 17. 3. 1955 à Strakonice (Tchécoslovaquie), institutrice, Moutier, célibataire, droit de cité garanti par Moutier.
En Suisse et à Moutier depuis 1968.

83. *Bernhart* Werner Josef, Deutschland, 27. 12. 1930 in Kempten (Deutschland), Papier-Ingenieur, Utzenstorf, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Utzenstorf.
Mit Ausnahme von 3 Monaten seit 1962 in der Schweiz; seit 1975 in Utzenstorf gemeldet.

84. *Biedler,* geb. Müller, Arnhild Ruth Elisabeth, Deutschland, 11. 4. 1935 in Löwenberg (DDR), kaufm. Angestellte, Bolligen, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1972 in Bolligen gemeldet.

85. *De Groot* Gertjan Cornelis, Niederlande, 19. 9. 1935 in Laren (Niederlande), Maschinenmechaniker, Saanen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Saanen.
In der Schweiz seit 1958; seit 1963 in Saanen gemeldet.

86. *De Santa* Michele Angelo, Italie, 30. 6. 1954 à Forni di Sopra (Italie), mécanicien, Boécourt, célibataire, droit de cité garanti par Boécourt.
En Suisse et à Boécourt depuis 1965.

87. *Donis* Pol Marcel François Joseph, Belgique, 15. 1. 1930 à Gembloux (Belgique), ingénieur agronome, Delémont, marié, 1 enfant, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse et à Delémont depuis 1962.

88. *Ebner* Gabriele, Deutschland, 29. 4. 1956 in Waldshut (Deutschland), Verwaltungsangestellte, Seftigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Seftigen.
In der Schweiz seit 1967; seither in Seftigen gemeldet.

89. *Gärtl* Karl Johann, Österreich, 14. 7. 1930 in Gaflenz (Österreich), dipl. Bauingenieur, Thun, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1957; seit 1973 in Thun gemeldet.

90. *Gore* Jozsef, Ungarn, 21. 12. 1928 in Hejöcsaba (Ungarn), Maschinenschlosser, Bolligen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1957; seit 1958 in Bolligen gemeldet.

91. *Hlouch* Irena, Tschechoslowakei, 13. 9. 1955 in Prag, Bankangestellte, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1969; seither in Burgdorf gemeldet.

92. *Horvath* Melinda, Ungarn, 28. 9. 1955 in Budapest, Fremdsprachenkorrespondentin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1967; seither in Bern gemeldet.

93. *Hrzenjak* Branko, Jugoslawien, 7. 1. 1920 in Zagreb (Jugoslawien), dipl. Elektroingenieur, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seither in Bern gemeldet.

94. *Klarnetas* Panagiotis Christos, Türkei, 3. 2. 1946 in Istanbul (Türkei), Programmierer EDV, Münchenbuchsee, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
In der Schweiz seit 1964; seit 1969 in Münchenbuchsee gemeldet.

95. *Kofler* Michaela Franziska, Österreich, 29. 9. 1923 in Arnoldstein (Österreich), Serviertocher, Hindelbank, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hindelbank.
Mit Ausnahme eines Jahren in der Schweiz seit 1950; seit 1957 in Hindelbank gemeldet.

96. *Kulcsar* Jozsef, Ungarn, 1. 7. 1938 in Abda (Ungarn), Mechaniker, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1957; seither in Biel gemeldet.

97. *Lang* Janos, Hongrie, 24. 3. 1930 à Sopronbanfalva (Hongrie), tourneur, Moutier, marié, droit de cité garanti par Moutier.
En Suisse depuis 1956; depuis 1958 à Moutier.

98. *Lys* Leo, Israel, 5. 6. 1922 in Warschau (Polen), dipl. Maschineningenieur, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1962; seit 1971 in Bern gemeldet.

99. *Matthäus* Ortmut Diethart, Deutschland, 30. 3. 1938 in Dortmund (Deutschland), Gartenbauingenieur, Ins, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ins.
In der Schweiz seit 1963; seit 1973 in Ins gemeldet.

100. *Mayr* Ernst, Österreich, 11. 9. 1929 in Grossarl (Österreich), Verkaufsingenieur, Münsingen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
In der Schweiz seit 1948; seit 1971 in Münsingen gemeldet.

101. *Mendicino* Vittorio Agostino, Italien, 28. 5. 1936 in Martirano (Italien), Maurer, Worb, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1956; seit 1958 in Worb gemeldet.

102. *Mössnang* Egbert Reinald Josef, Deutschland, 9. 12. 1927 in Amberg (Deutschland), Kunstmaler und Grafiker, Schüpfen, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Schüpfen.
In der Schweiz seit 1952; seit 1972 in Schüpfen gemeldet.

103. *Müller* Gerhard, Deutschland, 14. 7. 1936 in Brünn (Tschechoslowakei), Innenarchitekt, Thunstetten, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thunstetten.
In der Schweiz seit 1962; seit 1974 in Thunstetten gemeldet.

104. *Noack* Jürgen Ulrich, Deutschland, 3. 3. 1937 in Berlin-Hermsdorf, Ingenieur HTL, Kartograph, Schalunen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Schalunen.
In der Schweiz seit 1958; seit 1974 in Schalunen gemeldet.

105. *Palka* Jana, Tschechoslowakei, 25. 6. 1954 in Nova Bana (Tschechoslowakei), Sekretärin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1968; seither in Biel gemeldet.

106. *Panizzolo* Giuseppe Giacomo, Italien, 15. 5. 1929 in Piazzola sul Brenta (Italien), Maurer, Frutigen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Frutigen.
In der Schweiz seit 1962; seither in Frutigen gemeldet.

107. *Patriarca* Amedeo, Italien, 13. 1. 1923 in Valmorea (Italien), Bäcker-Konditor, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1946; seit 1966 in Bern gemeldet.

108. *Petersen* Sönke Thies, Deutschland, 28. 6. 1937 in Kronshagen (Deutschland), Bauingenieur, Aarberg, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg.
In der Schweiz seit 1963, seither in Aarberg gemeldet.

109. *Pierro* Herlinde Josefa Maria, Deutschland, 19. 3. 1936 in Heilbronn a. N. (Deutschland), Gerantin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1954; seit 1957 in Bern gemeldet.

110. *Ritter* Helmut Benito, Deutschland, 28. 9. 1937 in Berlin-Reinickendorf (Deutschland), Architekt, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1962; seit 1972 in Bern gemeldet.

111. *Schaller* Ulrich Wilhelm, Österreich, 7. 12. 1930 in St. Gallenkirch (Österreich), Schleifer, Roggwil, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Roggwil.
In der Schweiz seit 1953; seither in Roggwil gemeldet.

112. *Schoenmakers* Wilhelmus Johannes, Niederlande, 8. 7. 1936 in Nijmegen (Niederlande), Maschinenzeichner, Etzelkofen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Etzelkofen.
In der Schweiz seit 1963; seit 1968 in Etzelkofen gemeldet.

113. *Schwirkus* Manfred Gerhard, Deutschland, 25. 2. 1935 in Dresden (DDR), Kartonager, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1961; seit 1966 in Thun gemeldet.

114. *Stratmann* Hans Manfred, Deutschland, 11. 4. 1938 in Leipzig (DDR), Bergbauingenieur, Uetendort, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Uetendorf.
In der Schweiz seit 1964; seit 1968 in Uetendorf gemeldet.

115. *Stuhlträger* Karl Friedrich Dieter, Deutschland, 6. 5. 1936 in Beuel (Deutschland), Konditormeister, Vechigen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Vechigen.
In der Schweiz seit 1964; seit 1967 in Vechigen gemeldet.

116. *Thorenz* Willi Heinrich, Deutschland, 7. 2. 1924 in Bremerhaven (Deutschland), Glastechniker, Thunstetten, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thunstetten.
In der Schweiz seit 1955; seither in Thunstetten gemeldet.

117. *Vitaliano* Rocco Luigi, Italien, 20. 1. 1942 in Girifalco (Italien), Abteilungsleiter, Lauterbrunnen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lauterbrunnen.
Mit Ausnahme von 19 Monaten seit 1959 in der Schweiz; seit 1969 in Lauterbrunnen gemeldet.

118. *Wildförster* Friedhelm, Deutschland, 7. 4. 1936 in Dortmund (Deutschland), Bauingenieur, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1961; seither in Bern gemeldet.

119. *Wittmann* Kurt Karl, Deutschland, 15. 12. 1939 in Schongau (Deutschland), Gärtner, Evilard, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Evilard.
In der Schweiz seit 1963; seither in Evilard gemeldet.

120. *Wolff* Kurt Wolfgang, Deutschland, 21. 9. 1917 in Mühlbach (Rumänien), Hotelier, Interlaken, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Interlaken.
In der Schweiz seit 1960; seither in Interlaken gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Für die Justizkommission referiert Frau Bretscher. Allen Anträgen wird gemäss Antrag der Justizkommission zugestimmt.

Nachkredite der Polizeidirektion für das Jahr 1977, 2. Serie

Nr. 42 der Beilagen Seite 6

Haudenschild, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin beauftragt, auf zweierlei hinzuweisen. Ungefähr ein Drittel der Nachtragskredite wird für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Jura beansprucht. Ich lasse es bei dieser Bemerkung bewenden.
Die zweite Bemerkung geht dahin, dass man einen Nachkredit anfordern muss für Inserate, weil Stellen zu besetzen sind. Gesucht wird fast ausschliesslich Personal für Strafanstalten. Solches Personal ist aus den Ihnen bekannten Gründen nur schwer erhältlich.

Ich beantrage Ihnen, die Nachkredite zu genehmigen.

Genehmigt.

Motion Boehlen – Reform des Strafvollzuges im Kanton Bern

Wortlaut der Motion vom 4. Mai 1977

Vier führende Strafrechtswissenschafter der Schweiz leiteten 1972 eine Untersuchung der 14 grösseren schweizerischen Strafanstalten für Erwachsene ein. Im Spätherbst 1976 wurden die drei ersten Arbeiten veröffentlicht. Eine der Publikationen bezieht sich auf die bernische Strafanstalt in Witzwil. Der sorgfältigen wissenschaftlichen Untersuchung ist zu entnehmen, dass die Anstalten in Witzwil zwar einen relativ gelockerten Vollzug aufweisen, aber die Resozialisierung der Gefangenen i. S. von Artikel 37 Ziffer 1 Absatz 1 des Strafgesetzbuches nicht zu erfüllen vermögen. Vielmehr stehe die Aufrechterhaltung und Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs sowie die Verwahrung der Gefangenen im Vordergrund.
Als wesentliche Mängel bezeichnet die Untersuchung von Cl. F. Janiak u. a. die streng hierarchische Ordnung der Anstalten, die fehlende fachliche Ausbildung des Anstaltspersonals, die Reduzierung der Resozialisierung auf die Arbeitsleistung, die übertriebene Reglementierung und minuziöse Kontrolle des Tagesablaufs der Gefangenen, ihre weitgehende Isolierung ausserhalb der Arbeitszeit, das äusserst bescheidene Angebot an sinnvoller Freizeitbeschäftigung und therapeutischer Hilfe.
Die «Neukonzeption der Anstalten in Witzwil» vom Juni 1976, die von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe verfasst wurde, trägt den offensichtlichen Mängeln echter Resozialisierung noch ungenügend Rechnung. Ähnlich dürfte es sich wohl in der Strafanstalt Thorberg sowie in der Frauenstrafanstalt Hindelbank verhalten.
Die eindeutig ungenügende Resozialisierung ist ohne Zweifel mitverantwortlich für die hohe Rückfallsquote derjenigen Straffälligen, die ihre Freiheitstrafe verbüssen mussten. Solches Versagen bedeutet viel menschliches Leiden, und es belastet die Allgemeinheit mit beträchtlichen weitern Kosten.
Der Regierungsrat wird daher beauftragt, eine Expertengruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die Vollzugskonzeption in den bernischen Strafanstalten im Lichte der wissenschaftlichen Untersuchung der Anstalten in Witzwil in dem Sinn neu zu erarbeiten, dass die Resozialisierung gemäss Artikel 37 Ziffer 1 Absatz 1 des Strafgesetzbuches ins Zentrum des Strafvollzuges gestellt wird. Der Expertengruppe sollen mindestens zur Hälfte Fachleute angehören, die nicht in der Verwaltung oder im Strafvollzug tätig sind.

(39 Mitunterzeichner)

Frau **Boehlen.** In den letzten Jahren ist der Strafvollzug ins Schussfeld der Kritik geraten. Darum haben vier führende Staatsrechtsprofessoren in der Schweiz, unter ihnen Professor Schultz, von der Universität Bern, eine Untersuchung in den 14 grösseren Strafanstalten für Erwachsene unternommen. Bisher wurden vier Arbeiten veröffentlicht. Diesen ist die Schlussfolgerung gemeinsam, dass die Strafanstalten, worunter Witzwil, die Resozialisierung im Sinne von Artikel 37 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches nicht oder ungenügend erfüllen.
Diese Kritik muss ernst genommen werden. Jedenfalls muss die Wirksamkeit des Vollzugs überprüft werden, um so eher, als Witzwil etappenweise neu gebaut werden soll. Sodann haben wir noch in dieser Session über ein Ausbauprojekt der Strafanstalt Thorberg zu beschliessen. St. Johannsen ist schon im Neubau. Diese baulichen Erneuerungen sind zweifellos nötig, genügen aber nicht. Es kommt sehr darauf an, wie die Anstalten geführt, wie die Gefangenen behandelt werden, ob ihnen geholfen wird, sich später in der Freiheit zu bewären. Mangelnde Resozialisierung ist mitverantwortlich für die grosse Rückfallquote derer, die einmal straffällig geworden sind. Das bedeutet menschliches Leiden der Betroffenen und belastet die Allgemeinheit ganz erheblich.
In der Untersuchung über Witzwil stellte Herr Janiak fest, dass die Mehrzahl der Gefangenen schon vor der

Strafverbüssung sich auffällig verhalten hat. Sie waren entweder schon früher in einer Strafanstalt oder administrativ versorgt, kommen aus Familien mit gestörten Verhältnissen, oder konnten nicht bei den Eltern aufwachsen. Ungefähr ein Viertel gehörte in der Kindheit zu den ewig Verstossenen. Das ist erschütternd. Das zeigt, dass zur Resozialisierung die therapeutische Hilfe absolut notwendig ist. Gemäss der Untersuchung von Janiak sind die wesentlichen Mängel folgende: Die streng hierarchische Ordnung in den Anstalten, die fehlende fachliche Ausbildung des Anstaltspersonals (das soll sich jetzt ändern), die Reduzierung der Resozialisierung auf die Arbeitsleistung, die übertriebene Reglementierung und die minuziöse Kontrolle des Tagesablaufs der Gefangenen, ihre weitgehende Isolierung ausserhalb der Arbeitszeit, Mangel an sinnvoller Freizeitbeschäftigung und an therapeutischer Hilfe. All das steht der Resozialisierung im Weg. Ein solcher Vollzug macht die Gefangenen noch hilfloser, als sie vorher waren, löst jedenfalls ihre persönlichen Probleme nicht. So kommt es allzu häufig zum Rückfall.

Ich habe wiederholt gehört, die Untersuchung von Herrn Janiak in Witzwil könne nicht ernst genommen werden, es handle sich um einen ganz unerfahrenen jungen Mann, der nur darauf ausgegangen sei, Kritik zu üben. Nun haben wir im Kanton Bern jemanden, der anerkannt ist, nämlich Professor Schultz, Strafrechtslehrer an der Universität Bern. Er hat in seinem Buch zur Einführung ins Strafrecht, von 1973, nach der Behandlung des Strafgesetzbuches, 1971, geschrieben: «Es steht zu hoffen, dass mit der Erneuerung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Vollzug die neuen Errungenschaften des Strafvollzuges, wie Gruppentherapie, Selbstverwaltung, Lockerung der Aufsicht über die der Entlassung nahen Gefangenen, vermehrter Kontakt zwischen Anstalt und Aussenwelt auch in den schweizerischen Anstalten heimisch werden, soweit sie, wie die Urlaube, es nicht schon sind. Wenn der Staat dem Bürger die Freiheit entzieht, ist er verpflichtet, alles vorzukehren, um diesem Zwangseingriff die schädlichen Wirkungen zu nehmen und den Entzug der Freiheit möglichst sinnvoll zu gestalten. Nur nebenbei sei bemerkt, dass der schweizerische Strafvollzug, welcher der Pionierleistung der Familie Kellerhals wegen seit 1895 international hohes Ansehen genoss, in Gefahr steht, in Rückstand zu geraten.» Das ist im Grunde genommen doch eine ähnliche Kritik, wie sie Herr Janiak vorgetragen hat. Diese Kritik gilt nicht nur für Witzwil, sondern für die schweizerischen Strafanstalten allgemein.

Mit Rücksicht auf diese Kritik will mir scheinen, dass der Strafvollzug, ich schliesse den Massnahmenvollzug ein, zu überprüfen sei. Es muss eine neue Konzeption erarbeitet werden, die der Kritik, soweit begründet, Rechnung trägt. Ich masse mir nicht an, ein solches Konzept zu entwickeln. Ich verlange in meiner Motion gerade, dass zu diesem Zweck eine Expertengruppe eingesetzt werde. Wir haben schon für weit weniger folgenschwere Sachfragen Expertengruppen eingesetzt. Im Strafvollzug steht, wie mir scheint, für die Allgemeinheit genug auf dem Spiel, um ein solches Vorgehen zu rechtfertigen. Allerdings hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe im Juni 1966 die Neukonzeption der Anstalten in Witzwil verfasst. Die ist dem Ideenwettbewerb für den Neubau von Witzwil zugrunde gelegt worden. Dort sind anerkennenswerte Fortschritte vorgesehen. Aber den Anforderungen des modernen Strafvollzuges wird nicht genügend Rechnung getragen. Das bedeutet kein Misstrauen gegen die Verfasser dieser Arbeit; ihr guter Wille wird nicht bezweifelt. Aber es besteht für diese Leute doch ein wenig die Gefahr der Betriebsblindheit, eine Erscheinung, die ich persönlich auch schon erlebt habe. Mir scheint, die Neukonzeption habe auf die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen, auf die Gestaltung der Freizeit und auf die therapeutische Hilfe im engeren Sinne noch viel mehr bedacht zu sein, vom Abbau der strengen hierarchischen Ordnung, die auch das Personal einschliesst, nicht zu reden. Die Neukonzeption entspricht den Mindestanforderungen für die Behandlung von Gefangenen des Europarates nicht in jeder Beziehung. Ich habe die Kritik von Herrn Janiak an Witzwil zitiert, weil die Arbeiten über Thorberg und Hindelbank noch nicht veröffentlicht sind. Sie haben aber die Kritik von Professor Schultz gehört, die sich auf den Strafvollzug ganz allgemein bezieht. Gemäss Absatz 5 meiner Motion möchte ich die Arbeiten der Expertengruppe nicht auf die Anstalt Witzwil beschränkt wissen, sondern ganz allgemein auf den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Bern. Die Expertengruppe sollte die längst überholten Verordnungen aus dem Jahre 1906 und 1941 überprüfen und in neuen Entwürfen die Resozialisierung in den Mittelpunkt stellen. Das Konzept muss schon in diesen Erlassen seinen Niederschlag finden. Die Expertengruppe sollte auch die Disziplinarordnungen und die Hausordnungen der Anstalten überprüfen und Vorschläge unterbreiten. Es wäre auch zu prüfen, ob es angängig sei, die Grundregelen für die Behandlung von Strafgefangenen nur in einer Verordnung festzulegen, oder ob nicht ein Gesetz nötig wäre. Meine Motion verlangt, dass die Expertengruppe mindestens zur Hälfte aus Fachleuten bestehe, die nicht der Verwaltung angehören oder im Strafvollzug arbeiten. Das bedeutet kein Misstrauen gegen irgend jemanden. Auch auf andern Gebieten ist es durchaus üblich, Fachleute von ausserhalb zuzuziehen, weil dadurch die Gesichtspunkte erweitert werden. Ich denke an Wissenschafter, die sich mit dem Strafvollzug beschäftigt haben. Es braucht nicht Herr Janiak zu sein. Ich denke in erster Linie an Professor Schultz, der schon wiederholt im Kanton Bern für Gutachten beigezogen wurde. Es käme auch ein Arzt oder ein Anstaltspfarrer oder ein Sozialarbeiter in Frage. Wenn möglich, wäre auch eine Person beizuziehen, die einmal eine Strafe verbüsst hat. Die Kommission sollte natürlich nicht zu gross sein. Gerade der Beizug von Wissenschaftern begegnet einiger Skepsis. Bisher war man der Auffassung, nur die genannten Praktiker könnten über den Strafvollzug Sinnvolles aussagen. Wir haben aber überall, in Wirtschaft und Verwaltung, in der Landwirtschaft und in der Politik, dank dem Beitrag der Wissenschaft, sehr grosse Fortschritte erzielt. Dank den Erkenntnissen der Wissenschaft ist die Schweiz, trotzdem sie wenig Rohstoffe besitzt, leistungsfähig geworden. Ich glaube, dass auch im Strafvollzug die Wissenschaft einen Beitrag zu leisten hätte.

Der Regierungsrat ist bereit, meine Motion entgegenzunehmen. Dafür danke ich ihm, namentlich dem Polizeidirektor. Nur in loyaler Zusammenarbeit lassen sich die komplexen Probleme des Strafvollzuges befriedigend lösen. Ich bitte den Rat, die Motion zu überweisen, und danke dafür zum voraus. Die Strafgefangenen sind eine Randgruppe in unserer Gesellschaft, die mehr Beachtung als bisher verdient.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der Motionärin für die Feststellung dankbar, dass sie allen an der Diskussion Beteiligten den guten Willen attestiert. Auch ich bin überzeugt, dass dieser vorhanden ist.
Die Motionärin ersucht den Regierungsrat, eine Expertengruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die Vollzugskonzeption in den bernischen Anstalten im Lichte der wissenschaftlichen Untersuchung der Anstalten in Witzwil in dem Sinne neu zu erarbeiten, dass die Resozialisierung gemäss Artikel 37 des Strafgesetzbuches ins Zentrum des Strafvollzuges gestellt wird. Der Expertengruppe sollen mindestens zur Hälfte Fachleute angehören, die nicht in der Verwaltung oder im Strafvollzug tätig sind. – Gerade hier stelle ich fest, dass auch wir bestrebt sind, bei der Resozialisierung den Artikel 37 des Strafgesetzbuches ins Zentrum zu stellen. In der Praxis ist das nicht einfach. Die Grosszahl der Strafgefangenen ist vorerst gegenüber allem, was man für sie tun will, ganz interessenlos, namentlich wenn die Resozialisierung mit Weiterbildung usw. verbunden wird. Oft sind die Gefangenen nicht bereit, irgendwelche Anstrengungen auf sich zu nehmen.
Die unter der Aufsicht von Professor Stratenwerth von Doktoranden durchgeführte Untersuchung in 14 schweizerischen Strafanstalten, darunter in den Anstalten Witzwil, Thorberg und Hindelbank, wird von uns – das wird uns niemand verargen – nicht kritiklos entgegengenommen. Was Professor Stratenwerth mit der Reihenuntersuchung bezweckt hat, geht wohl am besten aus einem Referat hervor, das er am 21. Oktober 1977 in Glion gehalten hat. Ich gestatte mir, einige wesentliche Punkte aus dem Referat herauszugreifen. Professor Stratenwerth bezeichnet die Untersuchung, die von seinen Doktoranden erfolgt ist, als Pilotstudie, die zum ersten Mal einen Bereich näher erkunden soll, um später genauere Studien zu ermöglichen. Er schreibt: «Diese Pilotstudie ist auf Hypothesen aufgebaut, an die sich der Doktorand auch dann zu halten hatte, wenn ihm schon nach drei Monaten seines Praktikums völlig klar wurde, dass sie den Gegebenheiten der betreffenden Anstalt nicht entsprachen.» Man hat also von den Doktoranden verlangt, dass sie im luftleeren Raum eine Hypothese weiterentwickeln, die den Gegebenheiten der betreffenden Anstalt nicht entsprach. Hinsichtlich Wert oder Unwert dieser Studie hat sich Professor Stratenwerth wie folgt geäussert: «Wenn auch die Interpretation, die Auswertung der Untersuchungsergebnisse, nur die Form der Hypothese haben kann, und wenn eine Hypothese, wie bereits ausgeführt, niemals bestätigt werden kann, so hängt die Wissenschaftlichkeit oder Objektivität der einzelnen Arbeit nicht daran, wie umfassend oder einleuchtend die Erklärungsversuche sind, die der Autor unternimmt.» Die vielfachen, sehr subjektiven Interpretationen der Untersuchungsergebnisse der Doktoranden verteidigt Professor Stratenwerth mit dem Satz: «Die Art und Weise der Interpretation ist geradezu eine Einladung zum Widerspruch, weil sich nur aus der Diskussion möglicher Deutungen allmählich ein breiterer Konsens ergeben kann.» Schliesslich weist Prof. Stratenwerth darauf hin, mit keiner Silbe könne die Rede davon sein, die Erhebungen könnten oder sollten die Lösung der Probleme des Strafvollzuges erleichtern. Er schreibt: «Die Überprüfung bestimmter Hypothesen kann nicht unmittelbar in praktische Rezepte umgesetzt werden; sie können vielmehr vielleicht indirekt von praktischem Nutzen sein.»
Ich will mich hier nicht über den wissenschaftlichen Wert oder Unwert solcher «wissenschaftlicher Sandkastenspiele» äussern, stelle nur fest, dass damit an und für sich kein Problem gelöst ist und dass damit höchstens die Möglichkeit entsteht, eine sachliche Diskussion zu führen, die sehr not tut und zu der wir bereit sind.
Man operiert immer wieder mit der Zahl der Rückfälligen. Ich erwähne, dass 80 Prozent derer, die im Freiheitsentzug stehen, vorbestraft sind. Der weitaus grösste Teil davon ist aber bei der ersten Strafe bedingt verurteilt worden. Man hat ihm also die Chance der Bewährung und der Resozialisierung in der Freiheit geben wollen. Wenn es nachher zum Widerruf des bedingten Strafvollzuges oder zu einer zweiten Verurteilung gekommen ist, beweist das, dass sich etwas ereignet hat, das man nicht dem Strafvollzug anlasten kann.
Aufgrund der revidierten Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie der Erkenntnis und Erfahrungen der Wissenschaft und der Praxis im In- und Ausland – Studienreisen nach England, Norwegen, Deutschland, Holland und Dänemark – und in Berücksichtigung der Entwicklungen und Bedürfnisse in den Kantonen des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz sind die verantwortlichen Organe des bernischen Vollzuges seit einigen Jahren mit Erfolg um eine zeitgemässe Heim- und Anstaltsplanung sowie eine zweckmässige Neukonzipierung der einzelnen Institutionen bemüht. Sie haben dabei folgende Forderungen weitgehendst berücksichtigt:

– Weitgehendste Trennung des Straf- und des Massnahmenvollzuges; Trennung der erstmals Eingewiesenen und der Rückfälligen mit einer günstigen Kriminalprognose von den übrigen Rückfälligen. Das ist eine der ersten Voraussetzungen, wenn man mit den Möglichkeiten von Artikel 37 des Strafgesetzbuches etwas erreichen will.

– Getrennte Unterbringung der kurzfristigen Gefängnisgefangenen in einer Erstmaligenanstalt;

– Schaffung von Stationen zur intensiven Betreuung und Behandlung im langfristigen Strafvollzug;

– Bereitstellung einer halboffenen Verwahrungsanstalt für leichtere Verwahrungsfälle sowie schwerere Fälle in der Entlassungsphase;

– Führung von Heilstätten für Alkohol- und Drogensüchtige;

– Schaffung einer Abteilung zur Betreuung und Behandlung psychisch Abnormer;

– Redimensionierung der Vollzugseinrichtungen im Sinne der Verkleinerung;

– Schaffung kleiner Einheiten (Wohngruppen) innerhalb der einzelnen Vollzugsanstalten.

Die Heim- und Anstaltsplanung wie die Konzeption einzelner Institutionen sind vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überprüft und als richtig befunden worden.
Der Straf- und Massnahmenvollzug und das Heim- und Anstaltswesen sind ständiger Wandlung unterworfen. Diese hat sich in bezug auf das Tempo in letzter Zeit akzentuiert. Was vor wenigen Jahren als fortschrittlich und erfolgversprechend angepriesen wurde, wird heute als rückständig und der Resozialisierung zuwiderlaufend bezeichnet und abgelehnt, und heute ist eigent-

lich allein das gültig, was in gewissen dänischen und holländischen Musteranstalten gemacht wird; aber vielleicht wird das schon morgen oder übermorgen von neuen Ideen überholt. Unsere Leute haben auf den Studienreisen im Ausland festgestellt, dass man gezwungenermassen um Anstalten und modernste Konzeptionen nachträglich hat Mauern bauen müssen. Das wäre wohl nicht der Zweck der Übung. – Weil die Entwicklung so rasch vor sich geht, die neuen Erkenntnisse rasch aufeinander folgen, wäre es meines Erachtens falsch, sich heute einer einzigen Konzeption über die Heime und Anstalten zu verschreiben, also nach einer bestimmten, nur gerade heute gültigen Konzeption alles zu planen und zu bauen. Wenn wir heute bauen, müsen wir es so tun, dass neue Erkenntnisse im Straf- und Massnahmenvollzug in den bestehenden Bauten auch später noch durchführbar sind. Ich nenne ein praktisches Beispiel: Für das Jugendheim Prêles wurde 1968 von der Polizeidirektion eine Konzeption erarbeitet, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement als fortschrittlich bezeichnet und zur Ausführung und Subventionierung freigegeben wurde. Aufgrund der Kritik einer Gruppe verlangte der Grosse Rat durch Annahme einer Motion die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Expertenkommission zur Überprüfung der Konzeption. Diese Kommission gelangte nach zeitraubender Arbeit zum Ergebnis, die von der Verwaltung im Jahre 1968 ausgearbeitete Konzeption könne praktisch unverändert weiterbestehen. Der Bau der Anstalt erfuhr dann weitere Verzögerungen, dies wegen der Juraabstimmungen. Erst ein paar Jahre später konnte man wieder an die Aufgabe herantreten. Seit der Überprüfung der Konzeption durch die genannte Kommission bis zum Baubeginn wurden schon wieder neue Ideen entwickelt, die wir dann von uns aus im Bauprojept berücksichtigt haben. Es ist also unter Umständen ganz falsch, so zu bauen, dass nur die im Moment als richtig erachtete Konzeption verwirklicht werden kann. Man muss so bauen, dass später auch anders disponiert werden kann. So konnte man beispielsweise in Hindelbank später eine Jugendabteilung unterbringen, ohne dass baulich Wesentliches hat verändert werden müssen. Ich pflichte der Motionärin bei, dass die bauliche Gestaltung der Anstalt eine der Voraussetzungen für richtigen Strafvollzug ist. Aber das ist nicht das einzige.

Entscheidender für den Straf- und Massnahmenvollzug wäre heute, wenn er auf zeitgemässe Gesetze und Verordnungen abgestützt werden könnte. Die Verordnung über die Strafanstalten und die Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen befinden sich in Revision. Es ist aber nicht leicht, solche Texte zu revidieren, wenn die Konzeptionen, die zugrunde liegen, laufend und rasch ändern, wie wir es heute erleben. Die Polizeidirektion hat mit der Gesamtplanung, mit der Ausarbeitung neuer Hausordnungen, mit der neuen Disziplinarverordnung, mit den Richtlinien über ärztliche Betreuung, mit den im Entwurf liegenden Richtlinien für die psychiatrische Betreuung usw. bereits weitgehend Vorarbeiten für eine neue Vollzugsverordnung geleistet, ähnlich wie man sie in den österreichischen oder deutschen Erlassen kennt. Es wäre gerade Aufgabe einer kleinen Expertengruppe, Entwürfe für die umfassende Vollzugsverordnung auszuarbeiten und dann mitzuberaten. Dann könnte man in sachlicher Diskussion, die ja von allen gewünscht wird, die Probleme erörtern. Eine solche Expertengruppe müsste – darüber kann man noch reden – unter dem Vorsitz eines Vollzugsfachmannes oder unter dem Vorsitz einer andern Persönlichkeit stehen. Ihr müssten sicher angehören: ein Jurist, ein Mediziner, ein Psychologe, ein Ehemaliger und ein Politiker, vielleich auch ein Sozialarbeiter. Wir haben aber die grösste Mühe, ausgebildete Sozialarbeiter für die Mitwirkung im Straf- und Massnahmenvollzug zu gewinnen. Die Expertengruppe kann gemäss dem Vorschlag von Frau Boehlen oder gemäss meinem Vorschlag zusammengesetzt sein, oder man kann hiefür eine Mittellösung treffen. Darauf wollen wir uns heute nicht festlegen.
Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, eine solche Expertengruppe einzusetzen. Er ist mit der Motionärin einig, dass es keinen Sinn hat, eine solche Expertengruppe für die Überprüfung der Konzeption einer einzelnen Anstalt einzusetzen, sondern sie hat das Gesamte zu überprüfen. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion von Frau Boehlen entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Etique – Internationaler Verkehr mit Fahrzeugen, welche den Erfordernissen nicht entsprechen

Wortlaut der Motion vom 5. September 1977

Les instructions du 27 décembre 1962 du Département fédéral de justice et police fixent les cas pour lesquels une autorisation peut être accordée, pour le trafic international, aux véhicules non conformes aux exigences de la loi. Peuvent notamment être mis au bénéfice d'une telle autorisation les transports s'effectuant dans la «zone proche de la frontière». Cette zone comprend:

1. le territoire du canton de Bâle-Ville,

2. l'ensemble des territoires des cantons de Genève et de Schaffhouse,

3. le Sotto-Ceneri,

4. la zone radiale prévue dans les dispositions de l'administration des douanes,

5. une bande de territoire, large de 10 km, pour tous les autres cas, où le trajet simple course ne devra cependant pas excéder 15 km.

Pour le district de Porrentruy, c'est la règle des 10 km qui s'applique (cf. 5 ci-dessus). Or, l'application de cette règle conduit à créer un minuscule îlot autour de la ville de Porrentruy et pour lequel la dérogation ne peut être accordée. Cette situation, due à la configuration géographique de l'Ajoie, ne manque pas d'être particulière et il n'a certainement jamais été dans le dessein de l'administration fédérale de la créer.
Comme l'avis des cantons est prépondérant en matière de dérogations (cf. ch. 12 des instructions), nous demandons au Conseil-exécutif d'entreprendre les démarches nécessaires pour que l'ensemble du district de Porrentruy soit considéré comme «zone proche de la frontière» au même titre que le Sotto-Ceneri, par exemple.

Etique. Je vais vous entretenir d'une affaire un peu particulière qui concerne le district de Porrentruy et plus particulièrement l'Ajoie, à savoir le

trafic international des véhicules non conformes aux exigences de la loi.
L'ordonnance sur les règles de la circulation routière d'une part et l'arrêté du Conseil fédéral concernant les mesures de contrôle relatives à la circulation routière d'autre part, fixent les exigences auxquelles doivent satisfaire les véhicules pour être admis au trafic.

Ces véhicules ne doivent être ni trop longs, ni trop larges ni trop lourds. Chaque pays a évidemment, en ce domaine, sa propre réglementation et des exigences différentes qui font que certains véhicules immatriculés à l'étranger, en France notamment, ne peuvent être admis au trafic suisse parce qu'ils ne répondent pas aux exigences ni aux normes fixées dans la législation fédérale.
Cependant, il existe des exceptions, qui sont codifiées dans les Instructions du 27 décembre 1962 sur le trafic international des véhicules non conformes aux exigences de la loi, instructions émanant du Département fédéral de justice et police et qui prévoient deux cas pour lesquels une autorisation peut être accordée à des véhicules qui ne remplissent pas les exigences de la loi. Il s'agit d'une part, et c'est le cas qui m'intéresse, des transports effectués dans une zone proche de la frontière lorsque les dimensions et les poids ne dépassent pas les maxima autorisés dans les pays limitrophes; d'autre part des transports de charges indivisibles ou d'autres marchandises dont les propriétés empêchent d'utiliser un autre moyen de transport ou en rendraient l'utilisation si difficile qu'on ne saurait raisonnablement l'exiger, cette dernière autorisation étant valable sur tout le territoire suisse.
Comme je l'ai dit, ce sont les transports effectués dans une zone proche de la frontière qui intéressent l'Ajoie, de par sa situation géographique particulière.
Que faut-il entendre par «zone proche de la frontière»? Les instructions du Département fédéral de justice et police prévoient cinq cas: 1) le territoire du canton de Bâle-Ville avec une partie du territoire du canton de Bâle-Campagne; 2) l'ensemble des territoires des cantons de Genève et de Schaffhouse; 3) le Sotto-Ceneri, au Tessin; 4) la zone radiale qui se détermine par rapport à certaines postes-frontières habilités à délivrer des autorisations; 5) une bande de territoire large de dix kilomètres où le trajet simple course ne devra cependant pas excéder quinze kilomètres.
C'est cette dernière règle qui concerne l'Ajoie et son application conduit à ce que la ville de Porrentruy et ses environs se trouvent chaque fois situés hors de cette zone de dix kilomètres. Porrentruy constitue ainsi une sorte d'îlot au centre de l'Ajoie pour lequel aucune autorisation ne peut être délivrée. C'est ainsi qu'un convoi routier venant de France à destination de la ville de Porrentruy peut franchir la frontière au poste de Boncourt et effectuer une partie de son trajet sur territoire suisse, c'est-à-dire dix kilomètres exactement, mais à trois kilomètres de Porrentruy, le convoi ne peut plus continuer sa route. Il faudra le décharger et le recharger sur des véhicules qui correspondent aux exigences. Il s'ensuit que l'application rigoureuse des dispositions légales conduit à une situation quelque peu aberrante que n'a certainement pas voulue le législateur et qu'il conviendrait de changer. C'est la raison pour laquelle je voudrais, par ma motion, que le Gouvernement entreprenne les démarches nécessaires auprès du Département fédéral de justice et police afin que l'ensemble du district de Porrentruy soit considéré comme zone proche de la frontière, comme le sont par exemple le canton de Bâle-Ville, une partie de Bâle-Campagne, les cantons de Genève et de Schaffhouse et le Sotto-Ceneri. La compétence pour délivrer ces autorisations pour le cas qui me préoccupe est le Département fédéral de justice et police, mais en cette matière, l'avis des cantons est déterminant en ce sens que la Division fédérale de police ne pourra délivrer une autorisation qu'après avoir consulté le canton dont le territoire est emprunté.
Je remercie le Conseil-exécutif d'avoir accepté cette motion et je vous demande, chers collègues, d'en faire de même.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Motionär richtig ausführte, ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für die generelle Bewilligung von Fahrten mit Fahrzeugen zuständig, die entweder das Maximalgewicht überschreiten oder gemäss unserer Gesetzgebung überdimensioniert sind. Für Einzeltransporte können das die Kantone ordnen. Aber hier handelt es ich nicht um solche. Man hat auf eidgenössischem Boden eine generelle Lösung gesucht, dass solche Fahrzeuge ihre Waren nicht an der Grenze umladen müssen, sondern noch zehn Kilometer in unser Land hieinfahren dürfen. Als der Bund diese Massnahme beschloss, wurde wahrscheinlich die Geographiekarte zu wenig konsultiert, sonst hätte man gemerkt, dass Porrentruy so liegt, dass es von jedem Grenzübergang zwölf bis dreizehn Kilometer entfernt liegt, so dass ausländische Lastwagen, die sich vom Ausland nach Porrentruy begeben wollen – dort sind ja die Transportfirmen domiziliert –, gar nicht ohne Umlad ans Ziel gelangen können. Wir sind daher bereit, die Motion entgegenzunehmen und beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu beantragen, es sei der ganze Amtsbezirk im Sinne der bestehenden Vorschriften als Grenzbezirk zu bezeichnen, so dass künftig die schweren Lastwagen bis nach Porrentruy fahren können.
Die geltenden Bestimmungen wurden aus zwei Gründen erlassen, einmal wegen der starken Strassenabnutzung durch schwere Fahrzeuge, und auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Boss – Psychiatrischer Dienst in den Strafanstalten

Wortlaut des Postulates vom 10. Mai 1977

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, durch welche Massnahmen der psychiatrische Dienst in unsern Strafanstalten so ausgebaut werden könnte, dass eine maximal wirksame Behandlung und Betreuung aller Strafgefangenen erreicht wird.

(24 Mitunterzeichner)

Boss. In den letzten Tagen war wiederholt von der ungenügenden Versorgung der Randgebiete bezüglich des psychiatrischen Dienstes die Rede. Solches gilt erst recht für unsere Strafanstalten, bedürfen doch die dortigen Menschen besonders der psychiatrischen Betreuung. In der Betreuung der Anstalten vollzieht sich ein ständiger personeller Wechsel, was den Er-

folg natürlich beeinträchtigt. Die Beauftragten erachten ihre Tätigkeit meist nur als Übergangslösung. Gerade die Strafgefangenen sollten während langer Zeit vom gleichen Arzt psychisch betreut werden. Die Betreuung hätte durch qualifizierte Leute über die Zeit der Strafgefangenschaft hinaus zu erfolgen, um die Resozialisierung erleichtern zu helfen. Daher postuliere ich den Ausbau des psychiatrischen Dienstes in den Strafanstalten. Ich weiss, dieser Wunsch ist im Moment schwer zu erfüllen. Schuld daran ist die negative Einstellung weiter Kreise zum Strafvollzug. Niemand setzt sich gerne der Gefahr aus, wenn sich ein Selbstmord in der Anstalt ereignet, nachher des Mordes verdächtigt zu werden, wie wir solches im Ausland gesehen haben. Niemand hat auch Lust, durch Telefone belästigt oder sonstwie angeödet zu werden. Eine weitere Erschwerung liegt auf dem finanziellen Gebiet; der frei praktizierende Psychiater hat natürlich ein viel höheres Einkommen als der staatlich besoldete Psychiater. Trotzdem sollte die Verwirklichung meines Postulats angestrebt werden. Ich danke Ihnen für Zustimmung.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Boss uns zwei bis drei Psychiater mitliefern könnte, wäre das Postulat erfüllbar; aber das kann er wahrscheinlich nicht. Was er über die psychiatrische Behandlung sagt, trifft zu. Jeder Wechsel in der psychiatrischen Behandlung stellt jeweilen das Vorhererreichte in Frage. Wir hegten grosse Hoffnungen, als es uns gelang, Herrn Dr. Fontana als vollamtlichen Psychiater im bernischen Straf- und Massnahmenvollzug zu gewinnen. Aber schon Mitte April 1977 wurde er zum Direktor der Klinik Waldhaus in Chur gewählt. Nach dem Rücktritt von Herrn Dr. Fontana ersuchte die Polizeidirektion die Gesundheitsdirektion um eine Besprechung über die künftige Gestaltung der Psychiatrie in unseren Anstalten. Gleichzeitig legten wir ein Konzept für den psychiatrischen Dienst vor, das auf wesentliche Intensivierung dieses Dienstes hinzielt. Am 22. Juni 1977 fand zwischen dem Kantonsarzt, dem Gefängnisinspektor und seinen engsten Mitarbeitern eine Besprechung statt. Die Vertreter der Polizeidirektion erhielten vom Vorschlag Kenntnis, es sei beabsichtigt, das Departement Psychiatrie neu zu organisieren, es sei die Schaffung einer forensischen Abteilung mit einer Bettenstation für dreissig Patienten und einem Ambulatorium mit gefängnispsychiatrischem Dienst zu schaffen beabsichtigt, dies als Parallele zur bestehenden Bewachungsstation im Inselspital für medizinische Fälle. Die Verwirklichung dieses Projektes hätte im Rahmen von Um- und Neubauten in den Kliniken Bern und Münsingen verwirklicht werden sollen. Bis zur Verwirklichung dieser forensischen Klinik sicherte die Gesundheitsdirektion der Polizeidirektion die Aufrechterhaltung des psychiatrischen Dienstes mindestens im bisherigen Rahmen zu. Am 3. August 1977 erging folgende Verfügung als Übergangslösung: Die folgenden Anstalten sollen durch die Psychiatrische Universitätsklinik betreut werden: St. Johannsen, Witzwil (Heilstätte Eschenhof und Strafanstalt), Hindelbank, Thorberg. Das gleiche gilt auch für die Beratung der Polizeidirektion.
Die Lösung musste so getroffen werden, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Psychiater ganz ungenügend ist. Wir können den Engpass nur überwinden, wenn wir Leute gewinnen können, die für die Übernahme dieser Aufgabe ausgebildet und bereit sind, es zu tun. Man beschäftigt sich also intensiv mit dem Problem. Daher nehmen wir das Postulat von Herrn Grossrat Boss, das in gleicher Richtung geht wie unsere eigenen Bestrebungen, entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Bretscher – Für einen besseren Schutz der Velo- und Motorradfahrer gegen Verkehrsunfälle

Wortlaut des Postulates vom 30. August 1977

Les conducteurs des différentes catégories de véhicules à deux roues sont les plus exposés aux accidents de la circulation (v. statistique BPA).
Afin de leur assurer une meilleure protection dans le trafic, nous prions le Conseil-exécutif de bien vouloir étudier quelles mesures adéquates il serait opportun de prendre pour réduire le nombre des accidents.
A cet effet, il serait surtout nécessaire d'améliorer la visibilité des véhicules à deux roues et des conducteurs à la tombée du jour et pendant la nuit (agrandissement de la surface réfléchissante à l'arrière du véhicule, port d'un brassard de couleur phosphorescente etc.).
De plus, nous prions le Conseil-exécutif d'intervenir auprès des autorités fédérales compétentes pour rendre le port du casque obligatoire pour les conducteurs des véhicules à deux roues dont la vitesse dépasse 30 km/h. (Il existe un casque testé par l'EMPA qui offre une grande protection pour la tête.)

(26 cosignataires)

Bretscher. Je regrette que les jeunes qui assistaient ce matin du balcon à nos débats ne soient plus présents parce que la teneur de mon postulat aurait, je pense, aussi pu les intéresser.
Dans le récent rapport du Bureau suisse de la prévention des accidents concernant la sécurité des conducteurs de véhicules à deux roues, rapport paru en février 1977, nous lisons en première page cette phrase: «29 pour cent de tous les cas mortels de la circulation routière sont des conducteurs de motocycles lourds, de scooters, de motocycles légers, de cyclomoteurs et de bicyclettes.»
Cette constatation incite certainement à la réflexion et doit aussi nous effrayer, car nous ne devons pas nous résigner à payer un tribut aussi lourd aux accidents de la route. Bien au contraire, nous devons tout entreprendre pour assurer spécialement aux conducteurs et passagers de cette catégorie de véhicules une meilleure protection. Vous comptez, mesdames et messieurs les députés, j'en suis certaine, dans vos familles, parmi vos amis, parmi vos connaissances, des personnes qui font usage de ces véhicules. J'ai moi-même eu pendant plusieurs années trois enfants qui circulaient tous les jours à bicyclette et à moto et je peux vous assurer que j'ai bien souvent été dans l'anxiété d'un accident toujours possible. Pour la seule catégorie des conducteurs et passagers de véhicules légers à deux roues, la classe d'âge la plus touchée est celle des jeunes de 15 à 20 ans. Viennent ensuite les personnes de plus de soixante ans.
Dans le rapport annuel du Bureau suisse de prévention des accidents de l'année 1976, vous pouvez lire en page 24: «En 1976, 10 538 conducteurs et passagers de deux roues ont été blessés et 350 tués dans

des accidents de la circulation routière, ce qui représente le 37 pour cent de toutes les personnes blessées et le 29% de celles tuées dans le trafic routier. Les accidents de motocycles comptent parmi les plus graves de la circulation routière. En considération de l'effectif des véhicules, le nombre des victimes blessées et tuées est dix fois plus grand chez les usagers de motocycles lourds, par exemple, que chez les conducteurs et passagers de voitures de tourisme. Parmi les blessés, un grand nombre resteront invalides leur vie durant.

De nombreuses mesures de protection ont déjà été prises et je ne veux pas les citer; la loi sur la circulation routière est bien définie. Cependant, je prie, par la voie du postulat, la Direction de police de mettre tout en œuvre pour améliorer la visibilité des conducteurs et passagers des véhicules précités, visibilité qui doit absolument être améliorée, surtout à la tombée du jour et pendant la nuit. Une surface lumineuse plus grande sur le véhicule – il existe maintenant dans le commerce des pneus avec une surface réfléchissante – le port d'une veste, d'une pélerine de couleur, le brassard ou une jambière de couleur phosphorescente seraient, à n'en pas douter, une protection supplémentaire.

D'autre part, nous savons que plus d'un tiers, soit le 34 pour cent, des blessures consécutives à un accident de moto sont des blessures de la tête. Les blessures du cerveau et les fractures du crâne sont les causes de mort ou d'invalidité les plus fréquentes. On constate que les personnes qui portent un casque de protection sont moins exposées à des blessures mortelles. On estime que, par le port constant de casques de protection éprouvés, le taux des blessures à la tête serait réduit de 30 à 50 pour cent.

Nous n'avons pas, en Suisse, le port du casque obligatoire, mais même si le Tribunal fédéral vient de rendre par un récent jugement le port de la ceinture de sécurité facultatif, je n'hésite pas, au nom de beaucoup de personnes qui soutiennent mon intervention, à prier le Conseil-exécutif d'intervenir auprès des autorités fédérales compétentes afin de demander que le port du casque soit rendu obligatoire pour tous les usagers de véhicules à deux roues atteignant la vitesse de 30 km/h, et de faire en sorte que les modèles de casques testés et contrôlés remplacent définitivement les casque de fantaisie qui, heureusement, sont en voie de disparition sur le marché.

Je remercie le directeur de la police et le Conseil-exécutif d'avoir accepté mon postulat et je vous prie de vouloir bien également m'accorder votre appui.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist seit jeher bekannt, dass Zweiradfahrer schon auf Grund der Konstruktion ihrer Fahrzeuge im Strassenverkehr einer weit grösseren abstrakten Gefährdung ausgesetzt sind als beispielsweise die Insassen von Motorwagen. Die Frage, wie dieser erhöhten Gefährdung der Motorrad-, Mofa- und Radfahrer zu begegnen ist, muss sich unseres Erachtens nach folgenden Hauptgesichtspunkten richten:

1. Erziehung der Zweiradfahrer zu verkehrsgerechtem und diszipliniertem Verhalten auf der Strasse durch gezielte Aktionen.

2. Schutz der betreffenden Fahrzeugführer durch bessere Kennzeichnung ihrer Fahrzeuge, insbesondere in der Dämmerung und zur Nachtzeit.

3. Empfehlung (oder Vorschrift) zum Tragen wirksamer Schutzbekleidungen zur Verhinderung schwerer Verletzungen bei Kollisionen mit anderen Fahrzeugen oder bei Selbstunfällen.

Zu Punkt 1: Leider muss festgehalten werden, dass die Grosszahl von Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Zweiradfahrzeugen auf Missachtung von Verkehrsvorschriften durch die betreffenden Fahrzeuglenker zurückzuführen ist. Die diesjährigen SKS-Verkehrserziehungsaktionen richteten sich denn auch ausschliesslich an die Zweiradfahrer, indem sie ausserorts insbesondere zur Anpassung der Geschwindigkeit und innerorts zur rechtzeitigen Zeichengabe mit Blick zurück ermahnt wurden. Da die beiden Aktionen sicher einige Hauptunfallursachen zu bekämpfen versuchten, bleibt nur zu hoffen, dass die Empfehlungen von den angesprochenen Fahrzeuglenkern beachtet werden.

Zu Punkt 2: Mit dem Problem der besseren Kennzeichnung der Zweiradfahrzeuge befasste sich zu Beginn dieses Jahres insbesondere das Internationale Zentrum für Verbrechens- und Verkehrsunfallverhütung (IZVV) in einem Seminar in Münster/BRD, das im Auftrag der Europäischen Verkehrsminister-Konferenz durchgeführt wurde. Die Mitglieder der Studienkommission kamen gestützt auf entsprechende Versuche zur Überzeugung, dass eine eindeutige Kennzeichnung der Zweiradfahrzeuge durch reflektierende Markierung mit reflektierenden Reifen einen optimalen Schutz bieten würde. Sie gaben folgende Schlussempfehlungen ab:

1. Neue Zweiradfahrzeuge sollten unverzüglich mit reflektierenden Reifen ausgerüstet werden.

2. Für im Verkehr befindliche Fahrzeuge soll die Umrüstung nach einer angemessenen Frist erfolgen.

3. Die Europäische Verkehrsminister-Konferenz und die ECE werden gebeten, die gesetzliche Einführung zu einem bestimmten Termin einheitlich für alle europäischen Länder vorzusehen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zur Harmonisierung von Verkehrsvorschriften zu leisten.

Auf einen entsprechenden Vorstoss der Industrie und der BfU hin hat die Eidgenössische Polizeiabteilung in der Zwischenzeit mit Kreisschreiben vom 8. März 1977 reflektierende Reifen für Fahrräder und Motorfahrräder zugelassen. Die Verwendung des seitlich reflektierenden Reifens ist zu fördern.

Zu Punkt 3: Die BfU gelangte ebenfalls im Laufe dieses Jahres mit der Aktion «Kluge Köpfe schützen sich» an die Zweiradfahrer, um sie zum Tragen geprüfter Schutzhelme zu motivieren. Polizeilicherseits wurde diese Aktion umsomehr begrüsst, als die Einführung eines Helmobligatoriums ebenso empfehlenswert gewesen wäre wie das Gurtentragobligatorium. Nach den Missgeschicken der jüngsten Zeit in bezug auf das Gurtentragobligatorium hat wahrscheinlich niemand Lust, das Tragen von Helmen obligatorisch zu erklären. Die BfU-Aktion scheint denn auch gut aufgenommen zu werden. Die Zahlen, die Ihnen Frau Bretscher vorgetragen hat, stimmen. Eine Schutzbekleidung für Zweiradfahrer ist geeignet, schwere Unfälle zu vermeiden oder doch die Folgen stark zu mindern.

Zusammenfassend kann erwähnt werden, dass das im Postulat Bretscher aufgegriffene Problem von den interessierten Stellen (BfU, SKS, IZVV, Polizei usw.) bislang nicht ignoriert, sondern dass ihm gebührend Beachtung geschenkt wurde und auch weiterhin geschenkt wird.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat in diesem Sinne entgegenzunehmen.

Moser. Ich unterstütze das Postulat und will die Begründung ergänzen. Die Radfahrer können nun auch rechts vorfahren. Sowohl bei stehenden wie fahrenden Kolonnen fahren die Radfahrer rechts vor. Wenn dann ein Automobilist nach rechts abbiegt, ereignen sich schwere Zusammenstösse mit Radfahrern. Könnte man nicht vorschreiben, dass die Radfahrer wieder hinter der Autokolonne anhalten müssen und nicht rechts vorfahren dürfen?

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um eine Vorschrift aus der Verordnung über die Verkehrsregeln. Im mehrspurigen Strassenverkehr fährt jedes Fahrzeug in seiner Fahrspur nach seinen Möglichkeiten. Bald kommen die Autos in der rechten Spur, bald die in der linken Spur rascher vorwärts. Früher war vorgeschrieben, dass jedes Fahrzeug, wenn die Kolonne angehalten wird, dort anhalten muss, wo es sich im Moment dieses Anhaltens befindet. Das galt insbesondere für die Zweiradfahrzeuge. Man erlebte, dass alle Zweiradfahrer der stehenden Kolonne vorfuhren und sich wenn möglich vor den Autos aufstellten und so das Weiterfahren der ganzen Kolonne behinderten. Es stellte sich heraus, dass die genannte Vorschrift polizeilich gar nicht durchsetzbar war. So kam man auf die beweglichere Lösung. Ich glaube nicht, dass man Erfolg hätte, wenn man das ändern wollte. Ich bin nicht der Meinung, diese Regelung sei sehr gefährlich. Die meisten Unfälle von Zweiradfahrern ereignen sich nämlich nicht beim Rechtsabbiegen, sondern beim Linksabbiegen. Daher wird in den Verkehrserziehungsaktionen ermahnt, rechtzeitig Zeichen zu geben und einen Blick zurückzuwerfen. Wenn das die Radfahrer machen, ist ein Unfall durch Linksabbiegen praktisch unmöglich. Aber viele geben weder Zeichen noch schauen sie zurück, offenbar weil sie die Gedanken anderswo haben, oder sie begnügen sich mit einem so diskreten Zeichen, dass es der nachkommende Automobilist übersieht. Eine Änderung der Vorschriften über das Linksabbiegen steht natürlich nicht zur Diskussion.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Schneider (Bern) – Schaffung einer eidgenössischen Sicherheitspolizei

Wortlaut der Interpellation vom 14. Februar 1977

Zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen haben die Kantonsregierungen verschiedentlich Stellung bezogen. In der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren in Locarno wurde das Projekt positiv aufgenommen. In der Zwischenzeit hat im Vernehmlassungsverfahren auch die Regionalkonfrenz der Regierungen der Nordwestschweiz zum Entwurf des EJPD Stellung bezogen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche neuen Argumente sind seit dem Scheitern der Interkantonalen Mobilen Polizei (IMP) in der Zwischenzeit aufgetaucht?

2. Welche Haltung hat die Vertretung des Kantons Bern in Locarno generell und im einzelnen zu dieser Frage eingenommen?

3. In der Stellungnahme der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz vom 21. Januar 1977 wird verlangt, dass zu den Aufgaben der geplanten Sicherheitspolizei «auch die Hilfeleistung bei Störungen der öffentlichen Sicherheit gehört (bzw. gemäss den Regierungen gehören sollte), denen ein Kanton mit den eigenen Mitteln nicht begegnen kann». Was meint der Regierungsrat damit? Kann er mögliche Beispiele für solche Einsätze nennen?

4. Welche zusätzliche Belastung würde das Projekt für das Polizeikorps des Kantons Bern darstellen?

5. «Da weder die kantonalen noch die kommunalen Polizeikorps über Reserven verfügen, die ohne wesentliche Vernachlässigung eigener Aufgaben abgezogen werden können» (so die Stellungnahme der nordwestschweizerischen Regierungen), stellt sich die Frage, wie der Kanton Bern bei der Einführung der interkantonalen Sicherheitspolizei die bisherigen Aufgaben bewältigen will.

6. Welche finanziellen Konsequenzen hat das Projekt für den Kanton Bern?

7. Welches Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Projektierung des Vorhabens besteht?

8. Welches Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Planung und Ausführung von Einsätzen dieser Polizeitruppe ist vorgesehen?

9. Ist nach Erteilen einer nuklearen Baubewilligung bei Atomkraftwerken, die ja Sache des Bundes ist, nicht auch durch den Bund die Durchführung eines Baus zu gewährleisten? Ist damit nicht bereits heute genügend rechtliche Substanz vorhanden, einen Einsatz dieser Bundestruppe in Fällen wie «Kaiseraugst» zu gewährleisten? Welche rechtlichen Zusammenhänge bestehen in dieser Hinsicht zur Revision der Atomgesetzgebung?

10. Welche Kriterien müssen nach Meinung der Regierung erfüllt sein, damit ein Einsatz dieser Sicherheitspolizei auf dem Gebiet des Kantons Bern verlangt oder geduldet würde?

Schneider (Bern). Es geht um die geplante eidgenössische Sicherheitspolizei, worüber ich im Februar eine Interpellation eingereicht habe. Darin wird der Regierungsrat ersucht, seine Stellungnahme, die er an der interkantonalen Polizeidirektorenkonferenz und an der Regionalkonferenz der nordwestschweizerischen Regierungen abgegeben hat, vor dem Grossen Rat zu erläutern. Es geht auch um die finanziellen Konsequenzen für den Kanton Bern, denn es bringt für unser Polizeikorps zusätzliche Belastungen. Es geht auch um die Mitsprache des Kantons beim Einsatz der Bundestruppen.
Die Öffentlichkeit beschäftigt sich auch stark mit der Frage, wann und gegen wen die geplante Truppe eingesetzt werden soll. Die Einstellung gegenüber dem Vorhaben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat sich durch die internationalen Ereignisse in den letzten Monaten sicher gewandelt. Wir haben es erlebt, wie einige Desperados die ganze Welt mit ihren Aktionen in Atem gehalten haben. Um Missverständnisse zu vermeiden, wollen wir erklären, dass wir das Vorgehen der Terroristen aufs schärfste

verurteilen. Was wir erlebt haben, sind Verzweiflungsakte einiger wild gewordener Söhne und Töchter. Hiefür hat die demokratische Linke nicht das geringste Verständnis, geschweige denn auch nur ein Jota von Nachsicht.
Anderseits wird offenbar die Terroristenszene von gewissen Kreisen zum Anlass genommen, um den Ausbau Richtung Polizeistaat zu fordern. Heute wird sogar der Zivildienst mit Dementis über Giftdiebstähle von angeblich deutschen Terroristen bekämpft. Auch das ist ein falscher politischer Schluss, der verhängnisvolle Auswirkungen haben kann. Offensichtlich ist es das Hauptziel der Gruppen wie der Baader-Meinhof-Gruppe, den Staat zu zwingen, übermässig viel Polizei einzusetzen und damit dem unkritischen Bürger weiszumachen, er lebe in einem Polizeistaat. Demgegenüber gibt es nur ein Mittel. Ich zitiere ausnahmsweise in dem Zusammenhang Bundesrat Furgler: «Der wichtigste Schutz gegen den Terrorismus besteht gerade im grundlegenden Vertrauen der Menschen in den demokratischen Staat.» Dem habe ich nichts beizufügen.

Von einem solchen Standpunkt aus ist eine nüchterne, weitsichtige Auseinandersetzung mit dem Problem und eine Debatte über die geplante Sicherheitspolizei möglich. Da präzisiere ich meine erste Frage und bitte den Regierungsrat, darauf einzugehen. Nach Aussagen von Bundesrat Furgler in der «Schweizer Illustrierten» ist die Schweiz in der Lage, mit den heutigen Mitteln und Befugnissen im Notfall eine Spezialtruppe im Stil der deutschen GSG einzusetzen. – Wozu sonst wollte man die geplante eidgenössische Sicherheitspolizei einsetzen? Ist die Truppe nach ihrem Aufbau und ihren Mitteln, wie vorgesehen, nicht vielmehr für Einsätze à la Moutier oder Gösgen geplant, also gar nicht für den Einsatz gegen den Terrorismus, sondern für Situationen, in denen man innenpolitischen Massenaufmärschen Herr werden will?
Ebenso von Interesse sind die Fragen über die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen der geplanten Truppe für den Kanton Bern. Wie steht es mit der Polizeihoheit des Kantons? Wem sind bernische Truppen, die nachher ein Teil der Bundestruppen sind, nach einem Einsatz wie z. B. in Gösgen verantwortlich? Sind diese Polizisten dem Bund oder dem Kanton verantwortlich?
Ich bitte den Regierungsrat, meine Fragen und allfällig weitere Fragen aus dem Rat zu beantworten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Achte Sitzung

Dienstag, 15. November 1977, 14 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 172 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Hellsau), Barben, Berger (Schwarzenegg), Carrel, Casetti, Christen, Dreyfus, Gasser, Gehler, Graf (Grindelwald), Grun, Hächler, Hirschi, Hof, Katz, Knuchel (Bätterkinden), Kopp, Frau Kretz, Kurt, Leu, Marschall, Mast, Meyer, Schaffner, Schild, Schmidlin, Stettler, Weber (Ins).

Interpellation Schneider (Bern) – Schaffung einer eidgenössischen Sicherheitspolizei

Fortsetzung von Seite 764 hievor

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einleitend ist festzuhalten, dass das Bundesgesetz über die Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen am 6. Oktober 1977 durch den Ständerat verabschiedet wurde. Der Nationalrat wird sich in der Dezember-Session mit diesem Geschäft befassen. Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes wünscht dieses Bundesgesetz rasch unter Dach zu bringen, weil er es als dringend notwendig erachtet. Der Bundesrat befasst sich seit mehr als 15 Jahren mit der Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen. Ich erinnere an das Projekt für die interkantonale mobile Polizei (IMP, das gescheitert ist. An der Polizeidirektorenkonferenz der letzten Woche kam zum Ausdruck, dass die Entwicklung der Anarcho- und Terrorszene in Europa sich in einer Richtung bewegt, die den ursprünglichen Argumenten, die den Bestrebungen zur Sachffung der IMP zugrunde lagen, noch mehr Geltung verleiht. Beängstigend ist vor allem, dass die Bedrohung nicht in einzelnen Gewaltakten in Erscheinung tritt. Herr Schneider, nicht einzelne Desperados unternehmen ihre Aktionen, sondern die Terrorakte werden durch Organisationen im Innern eines Landes vorbereitet und weltweit in andern Ländern ausgeführt. Ich danke dem Interpellanten dafür, dass auch er solches verurteilt und es als mit dem demokratischen Rechtsstaat unvereinbar erachtet.
Was Herr Schneider als Zitat des Bundespräsidenten vorgetragen hat, sollte nicht aus dem Gesamtzusammenhang herausgerissen werden. Ich glaube nicht, dass man mit superdemokratischer Gesinnung in der Eidgenossenschaft internationale Terrororganisationen wird hindern können, ihre Unternehmungen in die Wege zu leiten. Das wird man wohl nicht besonders darlegen müssen.
Das Projekt eines Bundesgesetzes über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes wurde der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 4. und 5. November 1976 unterbreitet. Dort erfolgte auch vom Kanton Bern die grundsätzliche Zustimmung. Es ging darum, ob ein solches Instrument geschaffen werden soll, das aus kantonalen Polizeibeständen aufgebaut wird, oder ob eine bundeseigene Sicherheitspolizei zu bevorzugen wäre. Die Frage stellen, heisst sie auch beantworten.

Die Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz forderte die andern Kantone zur Stellungnahme darüber auf, ob die Intervention nach Artikel 16 der Bundesverfassung im Gesetz zu umschreiben sei. Es wurde die Meinung vertreten, dieser Artikel 16 sei im Gesetz zu umschreiben und zu verdeutlichen. Die Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz ging dabei von konkreten Ereignissen aus, die die Kantone Bern, Aargau und Solothurn betroffen haben.
Der Interpellant fragt dann, ob das Gesetz den Kanton Bern finanziell zusätzlich belasten würde. Im Anfang wird das sicher nicht der Fall sein. Die Polizeikräfte, die der Kanton im Rahmen einer solchen Aktion zur Verfügung stellen muss, sind, im Gegensatz zu andern Kantonen, die sie noch schaffen müssen, schon vorhanden. Der Bund würde alles Material und die Ausbildung finanzieren, woraus sich für uns sogar noch gewisse finanzielle Erleichterungen ergäben.
Die Projektierung des Bundesgesetzes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Am 28. November 1976 leitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bei den Kantonsregierungen das Vernehmlassungsverfahren ein. Das Ergebnis wurde an der Tagung der genannten Konferenz vom 10. Februar 1977 besprochen, ergänzt und präzisiert. Alle Kantone haben zugestimmt.
Das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Planung und Ausführung von Einsätzen dieser Polizeitruppe wird in Artikel 3 des Bundesgesetzes umschrieben, der wie folgt lautet: «Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen Kontingente, erlässt das Aufgebot und verfügt den Einsatz. Er hört dazu die Kantonsregierungen an. Der Bundesrat bezeichnet den Kommandanten. In der Regel überträgt er das Kommando einem kantonalen Polizeibeamten; in diesem Fall verständigt er sich mit der Kantonsregierung.» Der Bund kann auch einen einzelnen Kanton mit der Erfüllung sicherheitspolizeilicher Massnahmen des Bundes betrauen. In diesem Fall bezeichnet die Kantonsregierung den Kommandanten.
Die Kriterien, nach denen die Sicherheitspolizei zum Einsatz kommen soll, sind in Artikel 2 des Entwurfes zum Bundesgesetz umschrieben. Dort steht: «a) der Schutz der diplomatischen Missionen und konsularischen Posten, der internationalen Organisationen und der internationalen Konferenzen in der Schweiz, b) der Schutz fremder Staatsoberhäupter oder Regierungschefs bei Aufenthalten in der Schweiz.» Sodann wird auf Artikel 16 sowie auf weitere Artikel der Bundesverfassung hingewiesen, mit dem Hinweis, dass der Bund kein entsprechendes Instrument hat, um sie durchzusetzen, es sei denn man denke an die Armee, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Das sind Artikel 85 Ziffer 7 und Artikel 110 Ziffer 10 der Verfassung. Danach ist die Bundesversammlung befugt, unter Umständen sogar verpflichtet, die nötigen Massnahmen zu treffen.
Das ist in kurzen Zügen die Antwort auf die Interpellation. Wenn heute gesagt wird, wir würden über Abwehrkräfte verfügen, die mit der GSG 9 in jeder Beziehung vergleichbar wären, möchte ich das als übertrieben bezeichnen. Wohl haben wir gewisse Spezialeinheiten, die zu diesen Zwecken ausgebildet sind, aber wir sind nicht auf jenem Ausbildungsstand; das könnte sich ein Kanton weder finanziell noch organisatorisch leisten. Schlussendlich geht es darum, ein Instrument in Händen zu haben, das tauglich wäre, allfälligen Desperados, wie Herr Schneider solche Leute bezeichnet, da und dort ein unschuldiges Opfer aus den Klauen zu nehmen.

Schneider (Bern). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation Mast – Polizeieinsatz in Moutier
Interpellation Kloetzli – Polizeieinsatz in Moutier

Wortlaut der Interpellation Mast vom 7. November 1977

Im Prozess gegen 17 Autonomisten vor dem Bundesgericht hat ein ehemaliger Gemeindepräsident von Moutier als Zeuge aussagen müssen. Er erklärte, dass bei einer Demonstration die Polizeigrenadiere gegen den Willen des Regierungsstatthalters und der Gemeindebehörde von Moutier eingesetzt worden seien. Im weiteren hat der Zeuge die Frage des Bundesgerichtes nicht beantworten wollen, ob im Jura die Polizei bei der Behandlung eingereichter Strafanzeigen unterschiedlich reagiere, je nachdem es sich um Autonomisten oder Antiseparatisten handle.
Ist der Regierungsrat in der Lage, diese offenen und versteckten Anschuldigungen gegen die Polizei zurückzuweisen?

(23 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Interpellation Klötzli vom 7. November 1977

Le 11 octobre dernier, alors qu'il comparaissait comme témoin devant le Tribunal fédéral, M. Steullet, président du Tribunal de Moutier, a mis en doute la conscience professionnelle et la loyauté de la police cantonale. Sa déposition a provoqué un émoi compréhensible non seulement au sein du Tribunal fédéral, mais aussi dans les rangs de la presse et de l'opinion publique. Nous aimerions savoir, quant à nous, ce que la Direction de la police et le gouvernement pensent du comportement de M. Steullet. A-t-il eu l'élémentaire correction de présenter ses doléances aux autorités de la police du canton de Berne avant d'aller en faire état à Lausanne? A-t-il signalé les prétendus manquements de la police à la Chambre d'accusation, comme il avait le devoir impératif de le faire? Est-il en mesure de prouver ce qu'il avance ou ce qu'il laisse entendre?

(6 cosignataires)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 10. November 1977

In zwei dringlich eingereichten Interpellationen nehmen die Herren Hans Mast und Arthur Klötzli Bezug auf die Aussagen, welche Gerichtspräsident Steullet in seiner Eigenschaft als ehemaliger Stadtpräsident von Moutier im Prozess gegen 17 Separatisten vor Bundesgericht gemacht hat. Grossrat Mast fragt die Regierung an, ob sie die offenen und versteckten Anschuldigungen gegen die Polizei, welche in den Aussagen von Herrn Steullet enthalten seien, zurückweisen könne. Grossrat Klötzli möchte wissen, ob Herr Steullet die in Lausanne geäusserten Bedenken den zuständigen Polizeiorganen mitgeteilt habe, bevor er in Lausanne als Zeuge aufgetreten sei. Im weitern möchte er wissen, ob Herr Steullet die Anklagekammer des Obergerich-

tes orientiert habe, wie es seine Pflicht gewesen wäre, und ob er seine Feststellungen beweisen könne.

Der Regierungsrat nimmt zu diesen beiden Vorstössen wie folgt Stellung:

1. Trotz Manifestationsverbot beschlossen die Separatisten, am 24. April 1975 gleichwohl in Moutier zu demonstrieren. Die Herren Statthalter Macquat und Stadtpräsident Steullet forderten die Spezialformationen der Kantonspolizei an, diskutierten um 19.40 Uhr mit den Verantwortlichen der Separatisten und versuchten sie – allerdings ohne Erfolg – zu bewegen, die Manifestation nicht abzuhalten. Kurz vor Beginn der Manifestation beobachteten die beiden Magistraten sowie der Kreisoffizier V den Platz vor dem Hôtel de la Gare und standen in ständigem Funkkontakt mit der Einsatzleitung auf der Bezirkswache Moutier. Nachdem die Manifestation bedrohliche Formen annahm, stiegen sie mit Com Krummenacher in den auf der Ostseite der Rue de la Gare stationierten Kommandowagen, von wo aus um 20.26 Uhr Stadtpräsident Steullet mit Lautsprecher die Manifestanten aufforderte, den Platz zu räumen. Er machte die Menge darauf aufmerksam, dass die Demonstration verboten sei. Es herrschte ein Gepfeife und Gejohle und der Aufruf wurde mit Buh-Rufen quittiert. Das Kommandofahrzeug wurde umkreist und die Manifestanten beschimpften die Magistraten und die Polizei. In diesem Moment – es war 20.30 Uhr – verlangte Statthalter Macquat den sofortigen Einsatz der Spezialformationen. Nachdem Stadtpräsident Steullet diese nach einigen Minuten noch nicht gewahr wurde, gab er seiner Ungeduld mit folgenden Worten Ausdruck: «Qu'est-ce qu'ils font qu'ils n'arrivent pas?». Kurz darauf traten die Grenadiere in Aktion. Die Störaktionen der Manifestanten wurden im Verlaufe des Abends mit unerhörter Härte geführt und dauerten von 20.45 bis 1.50 Uhr.
2. Am 7. September 1975 zirkulierten ab Mitternacht ständig kleinere Gruppen von Separatisten durch die Stadt Moutier und warfen Steine gegen vorüberfahrende Fahrzeuge. Die Lage war während der ganzen Nacht gespannt und das Verhalten der Separatisten verursachte unter der Bevölkerung Angst und Unsicherheit. Auf der Bezirkswache Moutier häuften sich die Telefonanrufe verängstigter Bürger. Um 2 Uhr erkundigte sich Herr Regierungsstatthalter Macquat, ob die Polizei stark genug sei, 3000 bis 4000 Demonstranten zu zerstreuen. Die Einsatzleitung bejahte dies mit dem Hinweis, dass der Einsatz gezwungenermassen hart sein werde. Der Statthalter erklärte sich mit einem harten Einsatz ausdrücklich einverstanden.
Um 16.30 Uhr wurde das Regierungsstatthalteramt mit Steinen beworfen. Die Uniformmannschaft wehrte mehrere Angriffe ab. Der Stadtpräsident begab sich nach diesen Vorfällen mit Polizeioffizieren auf eine Rekognoszierungsfahrt durch die Stadt und musste feststellen, dass die Meldungen betreffend Ausschreitungen gegen Fahrzeuge stimmten. Überall bemerkte man in der Stadt Moutier Gruppen von Separatisten, die Helme trugen, mit Schlagstöcken und Steinschleudern bewaffnet und maskiert waren. Es kamen verschiedene Meldungen, wonach die Gruppen Fahrzeuge zusammenschlugen. Der Beschuss von Fahrzeugen mit Stahlkugeln aus Steinschleudern bei der Garage Merçay verstärkte sich zusehends.
Um 18.45 Uhr erteilte der Regierungsstatthalter dem Einsatzleiter (Major Ritter) persönlich den Befehl, zwecks Räumung der Strassenkreuzung bei der Garage Merçay die Spezialformationen einzusetzen. Um 19.02 Uhr gab der Regierungsstatthalter dem Einsatzleiter den weiteren Befehl, den Platz vor dem Hôtel de Ville zu räumen, nachdem Pflastersteine und Flaschen gegen das Gebäude geworfen und mit Stahlkugeln aus Schleudern die Fenster beschossen wurden.
In der Folge sprachen Parlamentäre der Separatisten auf der Bezirkswache Moutier vor und erklärten sich bereit, gewisse Garantien abzugeben. Um eine annehmbare Besprechungsgrundlage (Stillhalteabkommen) zu schaffen, zogen sich die Spezialformationen zurück. In diesem Augenblick – um 20.50 Uhr – wurde gemeldet, Separatisten hätten das Haus von Herrn Hauri gestürmt, die Möbel aus den Fenstern geworfen und angezündet. Angesichts dieser Lage und der ohne Zweifel bestehenden Notstandsituation war die Einsatzleitung gezwungen, mittels der Spezialformationen in der Stadt Moutier Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen.
3. Nach Aufhebung der von Herrn Gerichtspräsident Steullet in der Sache L geführten Voruntersuchung war der Vorwurf der Parteilichkeit unserer im Jura stationierten Mitarbeiter Gegenstand einer Beschwerde vor der Anklagekammer des Obergerichts. Diese hat nach einlässlicher Prüfung der Akten von einem Disziplinarverfahren abgesehen. Die Anklagekammer nahm zur Kenntnis, dass unsere im Jura stationierten Korpsangehörigen trotz der angespannten politischen Lage ihre gerichtspolizeilichen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen trachten. Sind es doch gerade die Polizeiorgane, die überhaupt kein Interesse haben, den Vorwurf der Parteilichkeit einstecken zu müssen. Herr Gerichtspräsident Steullet hätte gut daran getan, seine diesbezüglichen Feststellungen unverzüglich dem Polizeikommando bzw. dem zuständigen Kreisoffizier zu unterbreiten.
Der Regierungsrat hat volles Vertrauen in die Polizeikräfte, die im Jura eine besonders schwierige und heikle Aufgabe zu erfüllen haben. Er dankt ihnen für ihren Einsatz .

Präsident. Herr Mast ist abwesend; er hat mir mitgeteilt, er sei von der Antwort befriedigt.

Klötzli. Je suis également satisfait de la réponse.

Sonvilier, Zivilschutz, Kredit

Beilage 27 Seite 3

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Schüpfer – Vorkehrungen für den Fall von Störungen und Unfällen in Atomkraftwerken und der Freisetzung schädlicher Stoffe

Wortlaut der Motion vom 5. September 1977

Am 7. Juli 1977 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes die Kantone über ein neues Konzept der Notfallplanung für die Umgebung von Atomkraftwerken orientiert. Dies kann als Beweis ausgelegt werden, dass die bisherige Alarm-, Schutz- und Hilfeorganisation endlich als ungenügend erachtet wurde.
Was nützen die schönsten Pläne und Dispositive, wenn die Bevölkerung keine Ahnung hat, wie sie sich im

Ernstfall verhalten soll, die Massnahmen nicht auf ihre Durchführbarkeit erprobt wurden und eine möglichst weitgehende Schutzwirkung und Hilfeleistung angestrebt wird!
Da die Einsicht in die Gefährlichkeit der Atomkraftwerke im Normalbetrieb und bei Unfällen trotz der Warnungen namhafter Wissenschafter bei den Behörden und Politikern vielfach noch fehlt und kein Verzicht auf die Atomenergieerzeugung in Sicht ist, wird die Regierung beauftragt, wenigstens folgende Vorsichtsmassregeln zu treffen:

1. Die vom Bund den Kantonen eröffneten neuen Katastrophenpläne werden den mit der Durchführung der Massnahmen betrauten Stellen und der Bevölkerung bekanntgegeben.

2. Der Regierungsrat lässt möglichst realistische Schadenkarten erarbeiten, die ebenfalls veröffentlicht werden.

3. Die Alarm-, Schutz- und Hilfemassnahmen werden mit den ausführenden Stellen und der breiten Bevölkerung wirklichkeitsnah eingeübt.

(1 Mitunterzeichner)

Schüpfer. Die Begründung der Motion ist sozusagen die Fortsetzung meiner Interpellation vom 6. September in der gleichen Sache. Bis vor kurzem bestand die Tendenz auch bei uns, die Katastrophenmassnahmenpläne geheimzuhalten. Jetzt, nach dem Zugriff zu den Plänen für das AKW Fessenheim und die Veröffentlichung dieser Pläne durch den Bundesverband Bürgerinitiative Umweltschutz usw., hat der Bundesrat die seit 1964 geltenden Schutzmassnahmen als ungenügend erachtet. Er hat eine Neukonzeption angekündigt und versprochen, sie den Interessierten zugänglich zu machen.
Dies allein genügt aber nicht, denn der Bürger hat in der Regel keine blasse Ahnung, wie er sich bei Unfällen in AKW verhalten solle. In meiner Motion verlange ich aus diesem Grund, dass jedem einzelnen von den Massnahmen Kenntnis zu geben ist. Vielleicht sollte ein Merkblatt herausgegeben werden, wie dies erstmals in einem Land der BRD beabsichtigt ist. Vielleicht wird dort sogar eine ausführlichere Anleitung herausgegeben.
Schwieriger dürfte das Erstellen von Schadenkarten sein, da die Wissenschafter entgegengesetztester Meinungen sind in bezug auf Art und Ausmass der Unfälle in einem AKW, die Ausbreitung der Radioaktivität (je nach Windrichtung und Windstärke), die Verseuchung und die Zahl der bedrohten Einwohner. Das Deutsche Institut für Reaktorsicherheit ist nach 13-monatiger intensiver Untersuchung, die im Auftrag der Bundesregierung erfolgte, zum Ergebnis gekommen, dass bei einem Kernschmelzunfall in einem Druckwasserreaktor noch in 100 km Entfernung mit tödlicher Dosis gerechnet werden müsste. In der Schweiz liegen innerhalb eines solchen Radius um Mühleberg unzählige Städte und grössere Ortschaften.
In der Motion wünsche ich eine wirklichkeitsnahe, ernsthafte Einübung der Massnahmen mit der Bevölkerung, unter Berücksichtigung aller denkbaren Schadenereignisse. Dabei sollte nicht das Argument herhalten, dass der grösstdenkbare Unfall nur äussert unwahrscheinlich eintrete. Professor Michaelis, ein deutscher Atomfachmann und Befürworter der Atomenergie, der aber die Gefahren nicht in den Wind schlägt, sagt, dass Wahrscheinlichkeitsberechnungen nicht angestellt werden sollten, weil sie nicht stimmen könnten. In der Tat sind, je nach Standort des Verfechters zurechtgebogen, die widersprüchlichsten Wahrscheinlichkeitsrechnungen vorgebracht worden, variierend von 1000 Betriebsjahren für einen Grossunfall (Deutsches Institut für Reaktorensicherheit) bis zu einer Milliarde Jahren (Rasmussenbericht). Im Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird betont, es sei wissenschaftlich belegt, dass pro Atomkraftwerk nur einmal in 20 000 Betriebsjahren *mit einem* Unfall zu rechnen sei.
Die britische Atomenergiekommission schätzt die Möglichkeit für das gefährliche Bersten eines Reaktors mit 1600 Jahren, für ein katastrophales Bersten mit 20 000 Jahren. Eine Wahrscheinlichkeitsrechnung kann aber nicht bedeuten, dass der Grossunfall erst nach Ablauf der errechneten Zahl von Betriebsjahren eintritt; er kann heute, morgen, übermorgen oder eben erst nach z. B. 200 000 Betriebsjahren stattfinden. Und wie verhält es sich mit kleinen oder mittleren Unfällen? Die unerwartetsten Unglücke können passieren; wissenschaftliche Versuche en miniature oder in der Retorte sind nicht in jedem Falle aussagekräftig. In der Geschichte der Technik hat es nie eine störungsfreie Maschine, nie eine absolut sicher arbeitende technische Anlage gegeben. Von dem Moment an, wo ein AKW in Betrieb genommen wird. muss jeden Augenblick mit einer Störung gerechnet werden. Mit jedem neuen AKW erhöht sich die Gefahr. Der Streit der Wissenschaft geht ja nicht mehr darum: «Gibt es Tote oder nicht?», sondern einfach darum: «Wieviele Tote sind zu erwarten?» Von den Strahlengeschädigten und Erbgeschädigten wird anscheinend nicht gesprochen.
Wie gefährlich Atomkraft sein kann, hat uns Lucens gezeigt. Der Unfall hat sich am 21. Januar 1969 ereignet. Im Mai 1977, also nach acht Jahren, liegt der Zwischenbericht vor, mit einer vorläufigen Hypothese über die Unfallursache. Aus ausländischen Quellen geht hervor, dass wir in Lucens knapp an einer atomaren Katastrophe vorbeigekommen sind. Drei glückliche Faktoren haben bewirkt, dass die Bevölkerung verschont wurde:
Der Reaktor war vom 24. Oktober bis zum Unfalltag, dem ersten Tag der Wiederinbetriebnahme, stillgelegt und gab damit wenig Radioaktivität ab. Der Reaktor war unterirdisch, d. h. in einer Kaverne eingebaut. Er wies eine 100mal kleinere Kapazität auf als die jetzigen Atomkraftwerke.
Niemand kann behaupten, der Normalbetrieb eines Atomkolosses sei ungefährlich. Ebenso unzulässig ist es, die Gefahr eines Grossunfalles als nichtexistent hinzustellen. Die Gefährleichkeit wird durch verschiedene Tatsachen erhärtet:

– Durch die Haltung der Versicherungen, wie übrigens auch durch die Einführung der Haftpflicht und Garantie für Sofort-, Langzeit- und Spätschäden;

– durch die Katastrophenmassnahmen, die nun verstärkt werden müssen;

– durch die Bewaffnung des AKW-Personals;

– durch die vorübergehenden oder endgültigen Stillegungen von Werken wegen Pannen, Rissen, Lecken, Alterung, Baufälligkeit.

Die Gefahr von Erdbeben, kriegerischen Vorfällen, menschlichem Fehlverhalten, Sabotage (besonders auch an den abseits stehenden Lagerbecken für abge-

brannte Brennstäbe, oder an den Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen, die ebenfalls verwundbar sind), wird von hochstehenden Personen vorsätzlich minimalisiert. Immerhin wird die Möglichkeit chemischer Explosionen, zurückzuführen auf das Schmelzen des Reaktorkerns, von der Abteilung für die Sicherheit der Atomanlagen nicht von der Hand gewiesen.
Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass den eidgenössischen Parlamentariern die Gefahren der Atomenergie schon immer bekannt waren. Es genügt, die zum Teil vergriffenen Stenographischen Bulletins von 1959 durchzulesen. Auch der Bundesrat brachte die Gefahren zum Ausdruck, als er seine Botschaft an die Räte richtete.
Das Erproben der Katastrophenmassnahmen wird den Fachleuten, Dienststellen und der Bevölkerung gestatten, die Durchführbarkeit und Wirksamkeit eines Teiles der Massnahmen zu beurteilen, so vor allem die Alarmierung, den Aufenthalt in den Schutzorten, die Absperrung des Geländes, die Versorgung von Mensch und Vieh und die Evakuation.
Der Alarmausschuss, die Notfallorganisation der Eidgenössischen Kommission zur Überwachung der Radiokativität (KUeR), sieht vor, die Bevölkerung im Falle einer Verstrahlung vorweg in die Luftschutzräume, Keller und das Innere der Häuser oder in andere Unterstände zu beordern.
Wegen des Umstandes, dass die Edelgase (Krypton, Xenon, Tritium) in den radioaktiven Schwaden durch Filter nicht zurückgehalten werden, muss gemäss KUeR die Ventilation vor dem Eintreffen giftiger Gemische abgestellt werden, bis sie vorbeigestrichen sind. Es ist klar, dass bei längerem Aufenthalt in Räumen ohne Ventilation das Leben nicht möglich ist. Das gleiche gilt für alte Schutzräume und Keller ohne Filter und Ventilation. Die KUeR empfiehlt in diesem Falle, die gebäudeseitige Türe des Schutzraumes zu öffnen. Ist das nicht möglich, muss bei unerträglicher Kohlensäurekonzentration die Ventilation, trotz Zunahme der Radioaktivität durch Edelgase, ständig laufengelassen werden.
Die Filter selbst sind nicht über alle Zweifel erhaben; die Anforderungen an die Aktivkohle sowie ihre Spezifikation kennt die Herstellerfirma der Filter selber nicht.
Gegen radiokatives Jod in der Luft, das eine zusätzliche Gefahrenquelle darstellt, sollen Jodtabletten helfen. Die Einnahme muss jedoch möglichst eine halbe bis eine Stunde vor dem Anfluten radioaktiven Jods geschehen. Radioaktives Jod, das bereits von der Schilddrüse aufgenommen worden ist, kann durch das Jodkalium in den Tabletten nicht merklich verdrängt werden.
Die Chance, die Schutzräume zu erreichen, wie auch die Dauer des Aufenthaltes darin wird bestimmt durch den Ablauf der verschiedenen Reaktionen im Reaktor, durch die Aktivitätsmenge und die meteorologischen Bedingungen. Über diese Faktoren entbrennen ebenfalls Meinungsstreite.
Reine Spekulation bleibt auch die für den Menschen erträgliche Strahlenmenge. Die Befürworter von AKW operieren mit Grenzwerten, die durch nichts bewiesen sind. Wer die unrühmliche Geschichte der zulässigen Strahlendosen-Grenzwerte auf internationaler Ebene verfolgt hat, hat erfahren, dass diese schon mehrmals gesenkt worden sind. Bedeutende Wissenschafter sind sich einig, dass auch sehr niedrige Strahlendosen, über einen längeren Zeitraum absorbiert, eine Erhöhung der Krebs- und Leukämieerkrankungen sowie der Erbschäden und der Kindersterblichkeit hervorrufen können. Welche Mengen an hochgefährlichem Plutonium, an Isotopen mit Halbwertzeiten von Hunderttausenden von Jahren, durch den Normalbetrieb, durch Pannen, Lecke, Unfälle, durch den Transport, die Müllablagerung, durch Wiederaufbereitung in die Aussenwelt gelangen, kann niemand wirklich sagen.
Viele der Notfallmassnahmen können, das ist naheliegend, nur supponiert geübt werden. In einer ärztlichen Stellungnahme zum AKW Fessenheim haben in diesem Jahr in einer badischen Zeitung über 250 namentlich aufgeführte Ärzte aus der Gegend erklärt, sie würden sich ausserstande sehen, ihren Verpflichtungen bei einem Reaktorunfall nachzukommen, weil sie weder über die nötige Ausbildung noch über die Richtlinien und Einrichtungen, Apparate und Ausrüstungen verfügten. Auch bei bestmöglicher Durchführung aller von ihnen geforderten Massnahmen erscheine eine wirksame Hilfe äusserst zweifelhaft.
Gemäss der KUeR liegt das Hauptgewicht der Notfallmassnahmen in der sofortigen vertikalen Evakuation (Luftabtransport), anschliessend an den Schutzraumaufenthalt. Wie das vor sich gehen soll, wenn ein grösseres Gebiet und eine ansehnliche Zahl Menschen zu dislozieren sind, bleibt im dunkeln. Warum nicht vorher den Finkenstrich nehmen? Oder bleibt dazu zu wenig Zeit?
Ebenso übersteigt die Entseuchung ausgedehnter Flächen von giftigen Rückständen nach der Strahlung die Vorstellungskraft. Nach dem Bericht Wash-1400, auf den sich die KUeR abstützt, würde als Folge des schwersten, angeblich unwahrscheinlichsten Unfalles die maximale verseuchte Fläche, die dekontaminiert werden müsste, einige 100 bis einige 1000 km² betragen.
Ich danke den Herren Regierungsräten, dass sie die Notwendigkeit der Veröffentlichung und der Einübung der Massnahmen einsehen und die Motion zur Annahme empfehlen. Leider werden die Notfallpläne erst im Jahre 1980 bereit sein. Dies zwingt mich moralisch, den Wunsch zu äussern, es sei als zusätzliches Kriterium für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für AKW der Nachweis zu verlangen, dass die Notfallmassnahmen weitgehend tauglich sind. Der vollständige Schutz von Vieh und andern landwirtschaftlichen Gütern kann natürlich bei schweren Unfällen nicht garantiert werden. Ich verstehe überhaupt nicht, wieso man neuerdings Betriebsbewilligungen nur noch vom Bedarfsnachweis und dem Spielen der sogenannten Entsorgung abhängig machen will, also nicht von der praktisch vollkommenen Sicherheit des ganzen nuklearen Energieerzeugungsprozesses. Die einzig richtige Lösung wäre zweifellos, beim heutigen technologischen Stand, der Verzicht auf die Gewinnung von Atomstrom.
Wenn man sich nicht zu einem solchen Schritt durchringen kann oder will, sollte die Bevölkerung das Recht haben, die Massnahmen zu kennen, um sie aus naher Anschauung beurteilen zu können. Ich ersuche Sie aus diesem Grunde höflich, dem Beispiel der Regierung folgend, die Motion zu überweisen.

Bauder, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf den Streit der Wissenschafter und solcher, die glauben, etwas von der Angelegenheit zu verstehen, will ich mich nicht näher einlassen, nur betonen, dass die Regierung dem Motionär schon am 3. August

1977, bei der Beantwortung seiner Interpellation betreffend Katastrophenpläne bei Grossunfällen in Atomkraftwerken und Wiederaufbereitungsanlagen mitgeteilt hat, dass der Schutz gegen erhöhte Radioaktivität in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt, der hiefür eine besondere Alarmorganisation geschaffen hat. Über diese hat vorhin der Motionär längere Ausführungen gemacht. Sodann habe ich gesagt, dass für die Sicherung des Atomkraftwerkes Mühleberg aufwendige Einrichtungen, organisatorische Massnahmen und detaillierte Einsatzpläne bestehen, über die aus begreiflichen Gründen Aussenstehenden keine Einsichtnahme oder Auskunft gewährt werden kann. (Lies zum Beispiel «Anleitung an Terroristen»).
Dem neuen Atomalarmkonzept des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements hat der Regierungsrat im Sinne zusätzlicher Verbesserung zugestimmt. Er hat zur raschen Verwirklichung des Konzepts sogar eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe die Information der Behörden und der Bevölkerung über das richtige Verhalten bei Alarm einschliesst. Im Gegensatz dazu wäre die Orientierung der Bevölkerung über anderweitige Sicherheitsmassnahmen nicht nur unzweckmässig, sondern teilweise auch unzulässig. Ich verweise auf die militärische Geheimhaltungspflicht.
Einer Schadenkarte über die Auswirkungen eines technischen Unfalles in einer Kernkraftanlage im Sinne der Errechnung einer Zahl von Toten und Dauergeschädigten kommt in jedem Falle rein hypothetische Bedeutung zu. Die für ausländische Anlagen errechneten Werte des Schadenpotentials sind keine Schadenprognosen und überdies nicht auf unsere Verhältnisse übertragbar. Der Regierungsrat betrachtet deshalb die Erarbeitung von Schadenkarten, die auf einem totalen Ausfall sämtlicher unabhängig voneinander wirkenden Sicherheitsvorrichtungen basieren, als wenig sinnvoll, weil nicht realitätsbezogen.
Wie bereits erwähnt, sind Instruktion und Beübung der bei Alarm betroffenen Vollzugsorgane in der näheren Umgebung des Kernkraftwerkes Mühleberg vorgesehen. Für den Einbezug der Bevölkerung fehlen indessen die gesetzlichen Grundlagen zu einer derartigen Dienstleistungspflicht. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass von den in der Nähe des Werkes Mühleberg gelegenen Gemeinden einzig Wohlen zivilschutzpflichtig ist. Die nach der neuen Konzeption vorgesehene Ausdehnung der Zivilschutzpflicht auf sämtliche Gemeinden wird hier einen gewissen Fortschritt bringen. Die Ausbildung der breiten Bevölkerung wäre jedoch nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung denkbar, also zur Zeit gar nicht möglich.
Mit diesen hiervor angeführten Einschränkungen und mit dem Ausdruck des Willens, alles vorzukehren, was gesetzlich und organisatorisch möglich ist, nimmt die Regierung die Motion entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion — Grosse Mehrheit

Präsident. Ich weise auf die dringliche Interpellation Burkhard hin, die noch heute behandelt wird. Sie bezieht sich auf die Broschüre «Gewaltfreie Aktion Graben». Diese Broschüre kann nicht offiziell verteilt werden, weil wir noch keine welschen Exemplare haben. Es wäre gegenüber den welschen Kollegen unhöflich, das einstweilen nur in deutscher Sprache zu verteilen. Es liegen hier aber genügend Exemplare in deutscher Sprache auf. Wer sich dafür interessiert, möge sich bedienen.

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW); Änderung

Siehe Nr. 37 der Beilagen

Eintretensfrage

Gafner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Dekret bezweckt, die Motion von Kollege Grossrat Schmidlin zu verwirklichen. Der Bund hat im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen die Beiträge an die Wasserversorgung und die Abfallbeseitigung gekürzt. Er hat die Beitragsformel geändert, um kleinere Beiträge auszurichten. Im Effekt erhalten die Objekte, die im Kanton Bern zur Diskussion stehen, rund zwölf Millionen Franken weniger an Subventionen.
Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt, dem Dekret zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I - III

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 101 Stimmen (Einstimmigkeit)

Im Zusammenhang mit obigem Dekret begründet Grossrat Gafner, gestützt auf Artikel 64 der Geschäftsordnung, die folgende Motion:

Motion Gafner – Bundesbeiträge für Abwasseranlagen

Wortlaut der Motion vom 15. November 1977

Gemäss Verordnung des Bundesrates vom 9. Februar 1977 werden die Beiträge des Bundes an Abwasseranlagen gekürzt. Es werden ca. 100 Objekte im Kanton Bern von dieser Massnahme betroffen.
Die Verordnung wurde rückwirkend auf 1. Januar 1977 in Kraft gesetzt.
Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Amt für Umweltschutz (Departement des Innern) vorstellig zu werden, damit die rückwirkende Inkraftsetzung aufgehoben wird.

(5 Mitunterzeichner)

Gafner. Der Kanton hat die Angelegenheit bestens geregelt. Der Bund hingegen hat am 9. Februar die Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft gesetzt. Sie sehen aus dem Vortrag, dass im Kanton Bern davon rund 100 Objekte betroffen werden, für welche die Gesuche am 1. Januar 1977 schon gestellt

waren. Zum Teil wurden die Baubewilligungen vorzeitig erteilt und die Subventionen zugesichert. Gestützt auf den Artikel 64 der Geschäftsordnung habe ich heute morgen im Zusammenhang mit dem soeben behandelten Dekret eine Motion deponiert, die ich nun begründe.
Die Gemeinden haben ihre Beschlüsse, die sie aufgrund des alten Rechtes, also vor dem 9. Februar 1977, fassten, die Finanzierung beschlossen und dabei mit der Bundessubvention gerechnet. Die grossen Kläranlagen im Kanton sind weitgehend gemacht. Die Subventionskürzung trifft also die Anlagen kleiner Gemeinden. Ich verweise auf die Diskussion vom September dieses Jahres bei der Behandlung der Motion Schmidlin und bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen. Das gibt der Regierung bei ihrer Interveition beim Bundesrat einige Rückendeckung.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes tout à fait acquis à cette motion et si le règlement du Grand Conseil permet de la traiter immédiatement, nous serions heureux que vous l'acceptiez, car si notre démarche auprès du Département de l'intérieur aboutit, c'est 10 à 12 millions de francs que les communes bernoises économiseraient au titre de la construction de canalisations.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Nachsubventionen der Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion für das Jahr 1977, 2. Serie

Nr. 42 der Beilagen Seite 9

Gafner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier haben wir eine Nachsubvention für die Abwasserversorgung von Krauchthal und die Abwasserreinigungsanlage Grosshöchstetten. Grosshöchstetten verlangt eine Nachsubvention von rund 32 Prozent. Das rührt hauptsächlich daher, dass man die Pläne einer bestehenden Anlage übernommen hat, wobei übersehen wurde, dass das Terrain anders aussieht und dass sich Mehraushub und so weiter ergab. Sodann wurde in Grosshöchstetten zur Zeit steigender Materialpreise gebaut. Die Überschreitung ist begründet, obwohl sie prozentual hoch ist. Wir empfehlen zuzustimmen.

Genehmigt.

Wasserversorgungen, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Beiträge an:
Arni
Signau
Seedorf

Beilage 27 Seiten 3 und 4

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Ständer, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Hydrologische Untersuchungen im Bipperamt

Beilage 27 Seite 3

Für die Staatswirtschaftskommission beantragt Grossrat Ständer, diesem Geschäft zuzustimmen. Der Rat genehmigt den Kredit diskussionslos.

Privatbahnen, technische Verbesserungen, Beiträge an:
Spiez–Erlenbach–Zweisimmen-Bahn (SEZ)
Gürbetal–Bern–Schwarzenburg-Bahn (GBS)
Bern–Neuenburg-Bahn (BN)
Emmental–Burgdorf–Thun-Bahn (EBT)
Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB)
Solothurn–Münster-Bahn (SMB)
Oberaargau–Jura-Bahnen (OJB)

Beilage 27 Seiten 4 bis 7

Namens der Staatswirtschaftskommission referieren die Grossräte Baumberger und Gafner, worauf die vorgelegten Antäge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion Günter – Energiefonds im Kanton Bern

Wortlaut der Motion vom 12. Mai 1977

Der Regierungsrat wird ersucht, die Vormachtstellung am Aktienkapital der BKW (92 Prozent) einzusetzen, um zu erreichen, dass bei den zukünftigen Strompreiserhöhungen jeweils ein erheblicher Teil der dadurch erzielten Mehreinnahmen in einen Energiefonds fliessen.
Dieser Energiefonds soll dazu dienen, die Erforschung, Entwicklung und den Einsatz von Strom- und Energiesparmassnahmen und von alternativen (regenerierbaren) Energiequellen sowie Wärmeaustauschsystemen im Kanton Bern zu fördern.
Der Regierungsrat wird höflich ersucht, zum Vorstoss Stellung zu nehmen, bevor die vorgesehenen Strompreiserhöhungen allenfalls wirksam werden.

(8 Mitunterzeichner)

Günter. Mit der Motion schlagen wir Ihnen die Schaffung eines Energiefonds im Kanton Bern vor. Wir möchten, dass die Regierung das Aktienkapital des Kantons von 92 Prozent bei den BKW dazu benützt, die Schaffung eines Energiefonds zu veranlassen. Dieser soll aus einem Teil der Mehreinkünfte gespiesen werden, die sich aus den kommenden Strompreiserhöhungen ergeben. Ich danke dem Regierungsrat, dass er die Motion hier zur Diskussion bringt, bevor die Strompreiserhöhungen in Kraft sind. Wir versuchen, der Regierung ein Mittel in die Hand zu geben, mit Hilfe der BKW Einfluss auf die kantonale Energiepolitik zu nehmen. Der Artikel 2 der Statuten der BKW lautet: «Zweck der Gesellschaft ist ausschliesslich die Beteiligung an Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft, der Elektrizitätsindustrie und verwandten Geschäften.» Wir haben das Gefühl, dass bei Annahme der Motion dieser Artikel geändert werden muss. Wir haben den Eindruck, es wäre für den Kanton ohnehin günstiger, wenn die BKW ein bernisches Energieunternehmen wären, nicht nur fixiert auf die Erzeugung von Strom. Der Kanton braucht in den kommenden Jahren, weil die Auseinandersetzung über die Energiefragen akut werden wird, ein Instrumentarium zur Sicherung der Energieversorgung des Kantons. Eine Änderung der Zweckbestimmung wäre ein wertvolles Interventionsinstrumentarium. Allerdings müssen wir gleichzeitig verlangen, dass in der Folge die demokratische Kontrolle über die BKW verbessert wird. Wir sind überzeugt, dass der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär diese Statutenänderung leicht durchsetzen

könnte. Die Statuten habe ich vom Amt für Information und Dokumentation erhalten. Bei Vorbereitung der Motion verlangte ich die Statuten und die Festschrift der BKW aus dem Jahr 1948 bei diesem Amt. Dieses ersuchte die BKW, diese Unterlagen zur Weiterleitung zu schicken. Die BKW weigerten sich, das herauszugeben, weil sie wussten, dass ich am Grabenfest mich als Redner beteiligen werde. Was ich dort sagte, gefiel den BKW offenbar nicht. Offenbar darum kam nachher der Bericht, man erhalte diese Akten nicht. Ich winde dem Amt für Information und Dokumentation ein Kränzchen, weil es daraufhin einen Beamten in die Landesbibliothek schickte, der dort die Unterlagen beibrachte. Sie sehen, wie gut es ist, dass man die Landesbibliothek hat. Erfreulich ist die Neutralität des Amtes für Information. – Auf dem Latrinenweg vernahm man, dass nachher Direktor Dreyer sich beim Amt für Information und Dokumentation erkundigte, wieso ich diese Unterlagen nun doch erhalten hätte. Er wurde darüber aufgeklärt, man könne einem Mitglied des Grossen Rates nicht wohl die Statuten eines Unternehmens verheimlichen, das zu 92 Prozent dem Kanton gehört. Es ist ja auch komisch, wenn die BKW ihre Festschrift plötzlich als Staatsgeheimnis erklären. Ich konnte diese in einem Antiquariat erwerben.
Die Diskussion um die Energie wurde durch die bevorstehende Strompreiserhöhung ausgelöst. Wir standen vor dem Problem, ob man für billigen Strom kämpfen und damit den BKW das Geld vorenthalten soll, das sie brauchen, um ihre Anlagen auszubauen. Im letzteren Fall würden wir in Kauf nehmen, dass der Stromverbrauch steigt. Oder sollen wir uns freuen, dass der Strompreis in kurzer Zeit wiederholt ansteigt? Die BKW verärgern damit ihre Kunden. Vielleicht wird damit weniger Strom verkauft. In der Folge wird auch der Nachweis für die Notwendigkeit eines weiteren Atomkraftwerkes schwierig zu erbringen sein. Man erachtete beides als nicht wünschenswert. Das richtige liegt wohl in der Mitte. Man kann eine leichte Strompreiserhöhung in Kauf nehmen. Aber man sollte mit den Mehreinnahmen Forschung für die Nutzung von Sonnenenergie und so weiter betreiben. So würde ein Beitrag zur sparsamen Stromnutzung geleistet. Übrigens brauchen ja Wärmepumpanlagen und Sonnenenergieanlagen auch Strom; aber der ist sinnvoll eingesetzt. Langfristig liegt das, was ich mit meiner Motion anstrebe, durchaus im Interesse der Gesellschaft. Mit dem Energiefonds würden die Sparmassnahmen gefördert. So würden die BKW als Energie-Instrumentarium eingesetzt. Das Studium der alten Protokolle und der Festschrift zeigt, dass es der Sinn des Aktienbesitzes des Kantons ist, auf die Ziele und die Entwicklung der BKW einzuwirken. Die materiellen Folgen der Motion wären im Moment klein. Man würde Forschung, Entwicklung und Energiesparmassnahmen fördern, was auch im Interesse des Kantons liegt. Darum ersuchen wir Sie, den Vorstoss zu unterstützen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. A entendre M. Günter, j'ai éprouvé le sentiment qu'il ignore ou feint d'ignorer ce qui se passe sur le plan suisse et dans les pays industrialisés dans le domaine de la substitution, de la recherche et de l'épargne. On part de l'augmentation des prix pour aboutir à une motin absurde. J'en appelle ici au Grand Conseil, qui a toujours su garder le sens des proportions. Le prix de l'énergie électrique a à peine doublé depuis 1939. Pendant ce même laps de temps, le prix du pain a quintuplé et celui du lait quadruplé.
Le motionnaire se trompe lorsqu'il pense que les recettes supplémentaires que procureront les futures hausses des tarifs pourraient sans autre et pour une bonne part alimenter un fonds spécial de l'énergie. Si la motion de M. Günter était acceptée, elle constituerait un nouveau facteur de renchérissement parce qu'elle provoquerait de nouvelles hausses de tarifs. En effet, celles qui sont prévues par les FMB et qui ont été approuvées par M. Prix, c'est-à-dire M. Schlumpf, seront affectées entièrement à des investissements ou à la couverture de dépenses absolument nécessaires. Elles ne seront pas distribuées sous forme de dividendes ni thésaurisées. La motion part de prémisses fausses et pour ce motif, elle doit être rejetée.
D'autres raisons encore militent en faveur du rejet de cette motion. Une commission fédérale est en train d'élaborer une conception suisse en matière de recherche et de développement dans le domaine de l'énergie et elle produira son rapport très prochainement. Les cantons seront ensuite appelés à prendre position à l'égard de ce rapport. Les FMB et le canton de Berne ne peuvent pas assumer à eux seuls cette tâche vaste et compliquée que constitue la définition d'une telle conception, qui doit être élaborée sur le plan national, voire international. Les problèmes à résoudre sont d'une telle ampleur qu'ils dépassent les possibilités du seul canton de Berne, des FMB et même de la Suisse et rendent absolument indispensable une collaboration étroite avec les autres pays industralisés.
La recherche et le développement en matière d'énergie sont déjà financés sur le plan suisse et la Commission fédérale de la conception globale de l'énergie estime à juste titre que la recherche en matière d'énergies de remplacement, d'épargne et de conservation devrait bénéficier de moyens financiers plus importants que ce n'est le cas actuellement. La Suisse dépense dans ce domaine moins que la plupart des autres pays industrialisés, soit 50 millions de francs en chiffre rond par année, fournis par l'industrie et les pouvoirs publics pour les projets dont je vous ai parlé.

Le rapport final de la commission fédérale pour une conception globale de l'énergie contiendra des propositions concrètes, qui impliqueront certainement une modification de la constitution fédérale par l'introduction d'un article sur l'économie énergétique.
Le prélèvement d'un impôt général sur l'énergie est actuellement à l'étude, de même qu'une augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt spécial en relation avec les nuisances causées à l'environnement par chacune des sources d'énergie.
Il est clair que le canton de Berne ne saurait pratiquer sa propre politique dans ce domaine et comme il existe dans le canton d'autres producteurs d'énergie électrique que les FMB, il ne saurait être question de charger unilatéralement ces dernières, amoindrissant par là leur capacité de concurrence.
Le motionnaire voudrait que le fonds dont il propose la création serve également à favoriser l'application de mesures d'économie et la recherche d'énergies de remplacement. Cela équivaudrait à faire subventionner des installations et des aménagements de particuliers par les FMB, ce qui ne saurait entrer en ligne de compte.
Quant au désir du motionnaire de voir les diverses sources d'énergie utilisées plus judicieusement, il peut

et doit être réalisé d'une autre manière. La loi cantonale sur l'énergie actuellement à l'étude prévoit des mesures destinées à encourager entre autres l'amélioration de l'isolation dans les constructions et l'utilisation de l'énergie solaire. Par ailleurs, les FMB participent déjà financièrement à la recherche et au développement de l'énergie, ainsi qu'à l'étude des mesures d'économie.
Les FMB font partie, avec les sept autres grandes entreprises électriques, du Fonds national pour la recherche d'énergie créé en été de cette année. Les fondateurs de ce Fonds national sont l'Association des fournisseurs de produits pétroliers, l'Union des centrales suisses d'électricité et la Coopérative des importateurs de charbon. Le but de la fondation est de participer financièrement à la recherche et au développement de la production, de la répartition et de l'utilisation de nouvelles sources d'énergie. Elle peut également mettre des moyens financiers à la disposition de la Confédération. Elle participe encore au financement de projets de l'Agence internationale de l'énergie, ainsi qu'aux projets énumérés dans le rapport intermédiaire de la commission fédérale.
Les recherches en matière d'énergie de remplacement et de mesures d'économie sont donc également déjà l'objet des préoccupations des FMB. Ce fonds est financé par des contributions annuelles de l'économie énergétique pour un montant de 14 millions de francs. L'économie électrique fournit 2,5 millions et les FMB paient également leur part. La fondation est placée sous le contrôle de la Confédération. Au sein du conseil de fondation siègent également des représentants des organisations de consommateurs. Indépendamment de cela et dans le cadre de leur activité normale, les FMB recherchent tous les moyens pratiques de réaliser des économies d'électricité, principalement en ce qui concerne le chauffage des locaux, la récupération de la chaleur, les pompes à chaleur et la préparation d'eau chaude. Elles placent l'information de leurs usagers au premier plan de leurs préoccupations.

En résumé, le Conseil-exécutif vous invite à rejeter la motion de M. Günter pour les raisons suivantes.
L'augmentation des recettes provenant de la hausse des tarifs ne peut servir à fournir des contributions financières pour des fonds tels que celui dont M. Günter préconise la création, sinon il faudrait prévoir des hausses de tarifs encore plus fortes. L'institution d'un fonds cantonal de l'énergie sous la forme préconisée constituerait une imposition fiscale qui, ne touchant qu'une seule compagnie d'électricité, nous semble tout à fait incompatible avec le principe de l'égalité de traitement. Le financement et la réalisation de projets de recherche et de développement en matière d'économie d'énergie comme en ce qui concerne de nouvelles techniques utilisables dans l'industrie, sont l'affaire des pouvoirs publics et de l'ensemble de l'industrie, y compris les FMB. Or, celles-ci apportent déjà leur contribution à la solution des problèmes mentionnées par le motionnaire par leur affiliation au Fonds national de recherche d'énergie ainsi que dans le cadre de leur activité normale.
Le Conseil-exécutif vous invite à rejeter cette motion.

Brechbühler. Die SVP-Fraktion hat diese Motion besprochen. Wir waren nicht einhellig. Die einen haben die Preispolitik der BKW kritisiert, andere deren Monopolstellung. Es wurde gesagt, die Strompreiserhöhung wäre nicht nötig. Allenfalls könnte aus dem Gewinn etwas für die Forschung abgezweigt werden. Andere erachteten die Preiserhöhung als gerechtfertigt; die BKW gäben schon jetzt viel mehr für die Forschung aus, als ihnen zugemutet werden könnte.
Von den Mehreinnahmen aus der Preiserhöhung möchte der Motionär einen Teil in den Energiefonds legen. Er spricht also von den Mehreinnahmen, nicht vom Gewinn. Dieser Fonds hätte der Forschung und der Verwirklichung von Energiesparmassnahmen zu dienen. Dazu ist folgendes zu sagen:
1. Die Elektrizität deckt etwa 17 Prozent des Energieverbrauchs.
2. Die Forschung im Energiesektor ist nicht nur eine Angelegenheit der BKW.
3. Die BKW sind seit Juni 1977 Mitglied des nationalen Energieforschungsfonds. Die Stifter sind die Erdölvereinigung, der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke und die Genossenschaft der Kohlenimport-Firmen. Die Elektrizitätswirtschaft beteiligt sich dort mit 2,5 Millionen Franken.
4. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bundes. Mitglieder sind die Stifter, die Konsumentenorganisationen, die Forschungsstellen der Industrie, die Hochschul- und Bundesbehörden.
5. Strompreiserhöhungen sind unpopulär, sind auch uns Unternehmern unangenehm. Aber die Erhöhung um 6,8 Prozent wurde vom Preisüberwacher genehmigt; sie liegt unter dem schweizerischen Mittel. Beispielsweise die Westschweiz erhielt 20 Prozent, die Atel erhielt im Herbst 1976 15 Prozent bewilligt.
6. Die BKW haben im Jahr 1976 einen Reingewinn von etwa 12 Millionen Franken erzielt. Davon wurden 9,6 Millionen an Dividenden ausbezahlt, zum grössten Teil an den Kanton Bern, der ausserdem noch 6,3 Millionen Franken Steuern erhielt, was indirekt dem bernischen Steuerzahler zugute kommt.
Wenn der Motionär verlangt, ein erheblicher Teil der Mehreinnahmen sei in den Energiefonds für Forschung zu legen, ist zu entgegnen, dass jeder gut geführte Betrieb seine Mehreinnahmen zur Deckung der vermehrten Ausgaben verwenden muss. Rückstellungen für Forschungen kämen vom Reingewinn, aber nicht von den Mehreinnahmen in Frage. Die Motion kann daher in dieser Form nicht angenommen werden. Die SVP-Fraktion empfiehlt mehrheitlich, sie abzulehnen.

Bhend. Die Idee, die mit der Motion Günter aufgegriffen wird, scheint mir grundsätzlich richtig zu sein. Man kann nicht Energiepolitk betreiben, ohne auch für die Forschung Mittel bereitzustellen. Es kann doch nicht zum vornherein ausgeschlossen sein, die bestehenden Energieträger zu besteuern, um mit dem Geld das Energiesparen zu fördern. Zu besteuern wären besonders die umweltfeindlichen Energiequellen.
Von den von Regierungsrat Huber erwähnten fünfzig Millionen Franken, die für die Forschung eingesetzt werden, braucht man drei Viertel für die Erforschung der Nuklearenergie und der Elektrizität. Man sollte die Wettbewerbsgleichheit nicht nur dann wahren, wenn es darum geht, eine Energiesteuer zu beziehen, sondern auch dann, wenn es gilt, die Forschungsmittel gleichmässig, also nicht einseitig einzusetzen. Gerade bei der Zuteilung dieser 50 Mlilioen wird die Elektrizität und die Nuklerarforschung bevorzugt. Die Wettbewerbsgleichheit wird nicht gewahrt.
Der Motion Günter kann man, obwohl sie im Grundgehalt richtig ist, nicht wohl zustimmen. Man kann nicht

irgendeinen Energieträger herausgreifen und besteuern. Ebenso sehr müsste man das Erdöl, die Kohle und so weiter besteuern, die nicht umweltfreundlich und auch nicht unerschöpflich sind. Es wäre auch nicht richtig, diese Steuer kantonal einzuführen. Das müsste eidgenössisch geschehen.
Obwohl die Idee, die der Motion zugrunde liegt, in irgendeiner Form verwirklicht werden muss, kann ich der Motion nicht zustimmen.

Bärtschi (Lützelflüh). Man vergleicht die Entwicklung der Preise für Strom, Brot und Milch seit dem letzten Weltkrieg. Interessanter wäre es, die Gestehungspreise für Strom aus Wasserkraft und aus Nuklearenergie zu kennen. Die Produktionskosten rechtfertigen die Preiserhöhungen für Brot und Milch. Ich könnte, mit der Minderheit der SVP-Fraktion, dieser Motion in Form eines Postulates zustimmen.

Schweizer (Bern). Der Vorstoss von Herrn Günter ist gutgemeint. Dann könnten Dokumentationen für unsere Energiepolitik ausgearbeitet werden. Die Angelegenheit hat aber einen Pferdefuss: Der schweizerische Energiefonds wurde hauptsächlich von der Elektrowirtschaft geschaffen, um ihn einzusetzen, wenn in den nächsten Jahren die grosse Diskussion um den Energieartikel anhebt. Wir brauchen eidgenössisch dringend einen Verfassungsartikel, welcher die Richtung für unsere Energiepolitik weist. Dann wird von der Elektrowirtschaft entgegnet, ein solcher Artikel sei nicht nötig, man habe aufgrund des Energiefonds schon wegleitend gearbeitet. – Ein Verfassungsartikel ist aber notwendig. In der Diskussion über die Spitäler wurde gestern gesagt, wenn der Staat etwas unternehme, koste es mindestens doppelt so viel, als wenn die Privatwirtschaft das bearbeite. Für den Energiesektor weise ich das zurück. Die bisherige Politik hat gezeigt, dass es dringend nötig gewesen wäre, auf eidgenössischer Ebene rechtzeitig die Weichen zu stellen. Bisher wurde aber die Schaffung eines Verfassungsartikels für die Energiepolitik abgelehnt, der die sauberen Energieträger gefördert und die andern zurückgebunden hätte.
Herr Bhend hat in einem Atemzug das Öl und das Erdgas erwähnt. Es ist bedauerlich, dass man im Kanton Bern für die Förderung des Gasverbrauches sehr wenig vorgekehrt hat. Man hätte den Ölverbrauch zugunsten des Erdgases um einige Prozente senken können. Der Anteil des Erdgases an der Energieversorgung wird in den nächsten Jahren von sieben Prozent auf höchstens zehn Prozent steigen. – Es besteht gar kein zwingender Grund, die Energiebesteuerung gleichmässig auf alle Energieträger zu verteilen. Im Gegenteil, man muss die sauberen Energieträger fördern, vielleicht sogar subventionieren; die andern, zum Beispiel das Öl, muss man mit der Energiesteuer belasten.
Es wäre wünschenswert, dass der Kanton Bern die Verwendung von Erdgas stärker als bisher fördern würde.

Günter. Ich danke dem Vorredner, danke auch denen, die die Motion ablehnen, dass sie nicht soweit gegangen sind wie Regierungsrat Huber, der die Motion als Absurdität bezeichnet hat. Ich bin durchaus nicht dagegen, dass sich der Kanton einer schweizerischen Lösung anschliesst. Sehr häufig doppelt der Kanton mit eigenen Subventionen nach, wenn der Bund etwas vorkehrt. Hierzu braucht es Geld. Bundesrat Ritschard sagte, die Kantone müssten auch mithelfen, das Energiesparen zu fördern, und sie sollten hiefür auch Mittel bereitstellen.
Mit der Motion ist nicht beabsichtigt, die rein akademische Forschung in den Laboratorien zu fördern. Es geht um die Forschung in der Anwendung. Diese Forschungen kommen dann dem Gewerbe zugute. Es geht um Methoden der Wärmeisolierung, insbesondere an Häusern, um die Gewinnung von Sonnenenergie, um die Entwicklung von Wärmeaustauschern und so weiter. Die Firmen, die auf dem Gebiet initiativ vorgehen, sollte man in ihrer Tätigkeit fördern. Gerade diese werden einst gute Steuerzahler werden. Schon heute geht es um die Sicherung des künftigen Marktanteils. Schon jetzt investieren Gebr. Sulzer, Brown Boveri und andere, insbesondere auch die Amerikaner in diese Forschung sehr viel Geld. Ich befürchte. dass wir später von den Amerikanern die Technologie für die Gewinnung von Sonnenenergie abkaufen müssen, ähnlich wie wir die Atomtechnologie gekauft haben.
In der Auslegung der Statuten der BKW ist mir etwas nicht klar. Ich bin der Meinung, jede Geldverwendung für etwas anderes als die Stromerzeugugung widerspreche den Statuten der BKW. Ich bin dafür, dass die BKW die Forschung unterstützen; aber dieses Vorgehen ist durch die Statuten nicht gedeckt. Darüber durch die Statutenänderung Klarheit zu schaffen, ist auch ein Zweck dieser Motion.
Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, damit die Energiepolitik, unter demokratischer Kontrolle, einen Schritt vorankommt.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Die Demokratie ist etwas Wundeschönes; jeder kommt und singt sein Lied! Je crois qu'il est bon qu'il en soit ainsi.
Pour influer dans une faible mesure sur la consommation, il faut une loi cantonale, mais pour réaliser le postulat de M. Schweizer, dont j'approuve sans réserve le principe, c'est-à-dire pour donner la prépondérance au gaz par rapport non pas à l'électricité, qui est une énergie extrêmement propre, mais par rapport au pétrole, une revision de la Constitution est nécessaire.
La question de la différence qui existe entre le prix de l'énergie hydraulique et celui de l'énergie nucléaire est une question intéressante. La première est plus avantageuse que la seconde, monsieur Bärtschi, peut-être à 60 ou 70 %, peut-être de moitié, parce que la matière première, l'eau, ne coûte rien, à part les taxes versées à l'Etat, et que les installations sont aujourd'hui amorties, tandis que l'énergie nucléaire exige la construction de bâtiments assez coûteux et surtout une matière première, l'uranium, qui a terriblement renchéri ces derniers temps.
Nos entreprises électriques, bien qu'elles revêtent la forme de sociétés anonymes, sont au fond des coopératives. Si leurs frais de production s'élèvent à 600 millions, le prix de vente de l'électricité qu'elles fournissent sera de 600 millions. Leur but n'est pas de réaliser des bénéfices; il est extrêmement difficile de faire comprendre cela.
La Grande Dixance a coûté 1 700 000 000 francs. Elle vend son électricité à un prix qui lui permet d'amortir ce montant et de rembourser les emprunts, un point, c'est tout. C'est une société de participation. Il en est de même de Mühleberg et il en sera de même de Graben. Il faut rentrer dans ses frais, un point, c'est tout.

Graben coûtera beaucoup plus cher que Mühleberg parce que les intérêts de retard qui se sont accumulés ces dernières années représentent des dizaines de millions. Le prix de l'uranium, qui a doublé ou triplé, se répercutera sur le prix de l'énergie.
N'assimilez pas ces sociétés à ce que certains appellent des sociétés capitalistes. Ce sont des espèces de coopératives qui produisent de l'énergie pour le peuple, pour le plein emploi, et qui la vendent au prix coûtant.
Pour toutes ces raisons, le Gouvernement refuse l'intervention de M. Günter tant sous la forme de la motion que sous celle du postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Minderheit

Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Motion Etique – Linie Delsberg–Pruntrut–Delle–Belfort

Wortlaut der Motion vom 5. September 1977

La ligne Jura–Berne–Lucerne, achevée en 1877, devait être une voie d'accès au tunnel du Gothard. Puis, après le percement des tunnels du Simplon et du Lötschberg, l'axe Delle–Brigue, reliant la France à l'Italie, avait fait naître de grands espoirs. A partir de 1871, les Français cherchant à éviter la place de Bâle, un trafic important animait la ligne Delémont–Delle. La gare de Porrentruy était même, avant 1914, la troisième gare internationale de Suisse et chaque jour, 11 convois internationaux transitaient par elle.
A partir de 1918, la ligne connaît une lente asphyxie. Aujourd'hui, elle n'est plus parcourue, pour le trafic des voyageurs, que par deux modestes relations Belfort–Berne et retour. La liaison directe Berne–Paris a été supprimée et la SNCF s'oppose à son rétablissement. S'il n'en tenait qu'à la Compagnie française, le trafic des voyageurs en gare de Delle serait peut-être déjà supprimé.
Pourtant, notre ligne ne manque pas d'atouts; encore faut-il les déceler et les faire connaître aux utilisateurs. Pour ce faire, nous avons besoin de l'appui de la population, des CFF et enfin des autorités politiques. Aussi demandons-nous au Conseil-éxécutif d'intervenir auprès des CFF et de la SNCF pour défendre la revalorisation de cette ligne qui dessert non seulement le Jura-Nord, mais aussi les régions de Moutier et de Bienne. Relevons enfin que cette liaison est un maillon important de la dorsale Nord-Sud via le Lötschberg et le Simplon.

Etique. Par cette motion, je voudrais attirer votre attention sur la ligne ferroviaire Delémont–Porrentruy–Delle–Belfort, qui nous cause quelques soucis en ce qui concerne le trafic des voyageurs principalement.
Depuis de longues années – cela remonte au rattachement de l'Alsace-Lorraine à la France – notre ligne ferroviaire connaît une lente asphyxie, qui arrive presque à son terme en 1977.
Cette ligne n'est en effet plus parcourue, pour le trafic international, que par deux modestes relations Belfort–Berne et retour, limitées à un seul wagon, la liaison directe d'autrefois Berne–Paris ayant été malheureusement supprimée.
Je sais que l'on ne peut, au niveau d'un canton, faire des miracles en matière de politique ferroviaire. Je sais que l'on ne peut renverser la tendance, mais je voudrais vous demander de réfléchir à la question de savoir s'il ne serait pas possible ensemble de freiner ce déclin. Enfin, je voudrais insister sur le fait que la ligne ferrée Delémont–Porrentruy–Delle–Belfort n'intéresse pas uniquement et essentiellement les Jurassiens du Nord, mais aussi au premier chef les populations de Moutier, de Berne, et enfin le BLS.
Cette situation est due tout d'abord à la politique de la SNCF, dont nous sommes en l'occurrence les partenaires. Je précise à l'intention de ceux qui l'ignorent que la gare internationale de Delle est exploitée en co-propriété par la SNCF et les CFF. La politique de la SNCF est tout d'abord centralisatrice. Il s'agit toujours de ramener et de concentrer le trafic sur Paris, mais elle vise aussi à éliminer systématiquement et à fermer des lignes qui ne sont pas d'un rapport financier direct. C'est ainsi que, durant cet été, nous avons eu des craintes que la SNCF ne supprime la ligne Delle–Belfort et la gare internationale de Delle pour le trafic des voyageurs. C'est la raison pour laquelle nous avons déposé ici même une interpellation et il nous a été répondu du côté français qu'il n'en était rien. Cependant, nous avons des raisons de croire que s'il n'en tenait qu'à la SNCF, cette ligne serait supprimée depuis plusieurs années déjà et il n'en tient qu'à la volonté des pouvoirs publics et politiques français qu'elle soit maintenue.
Je sais qu'au niveau du Grand Conseil et du Gouvernement bernois, les possibilités d'action en matière de politique ferroviaire de la SNCF sont quasi nulles, mais cela ne doit pas nous empêcher de poser ici le problème. Qu'en est-il de la politique des CFF?
J'ai eu récemment l'occasion de présenter nos revendications en la matière à la Direction générale des CFF au nom d'une délégation formée de représentants de l'Association pour le développement économique du district de Porrentruy et d'un représentant du BLS, et M. Zürcher, chef de l'Office cantonal des transport, avec l'assentiment, bien entendu, de M. le Conseiller d'Etat Huber, nous accompagnait.
Je ne veux pas m'étendre sur les revendications que nous avons présentées à la Direction générale des CFF. Elles figurent dans un document annexe que j'avais joint à ma motion lorsque je l'avais déposée, document qui est connu du Gouvernement, qui a accepté ma motion sur la base de nos revendications.
Nos revendications ont rencontré une certaine compréhension de la part de la Direction générale des CFF, mais nous nous heurtons toujours, qu'on le veuille ou non, à cette politique ferroviaire qui consiste à concentrer de plus en plus le trafic sur quelques grands axes, notamment sur l'axe Bâle–Gothard–Italie. Dans la perspective d'une politique ferroviaire à long terme, je dis qu'il s'agit aussi de développer le trafic sur le deuxième axe nord-sud Bâle–Delémont–Bienne–Berne Lötschberg–Simplon si l'on veut décongestionner le trafic sur la ligne du Gothard, et justement, la ligne Delémont–Porrentruy–Delle–Belfort est le prolongement naturel de l'axe du BLS et la voie de pénétration du BLS vers la France.
Je voudrais que vous soyez conscients du fait que ce problème ne concerne pas seulement les Jurassiens du Nord mais que les intérêts ferroviaires bernois et jurassiens sont convergents en l'occurrence. D'ailleurs, j'ai ici un article signé de M. Raoul Kohler, notre ancien collègue et conseiller national de Bienne, qui dit ceci à propos du deuxième axe Nord-Sud par le Lötschberg

et le Simplon: «Or, voici que l'occasion semble s'offrir de réaliser un nouveau grand projet. En 1976, les Chambres fédérales ont décidé de libérer les crédits nécessaires au doublement de la ligne BLS sur tout le trajet Spiez–Brigue. Les travaux prévus permettront de faire de cette voie la seconde transversale alpine à grand trafic de notre pays et, par conséquent, de désengorger la ligne du Gothard, où la circulation des trains n'est pas loin d'atteindre la saturation. Malheureusement, on a trop tendance à croire que la ligne du BLS ne commence qu'à Spiez. Si c'est vrai du point de vue administratif, c'est, du point de vue pratique, une conception qui entraîne des conséquences regrettables. C'est ainsi que la politique ferroviaire a toujours consisté à relier Bâle à Berne, porte d'entrée du Lötschberg, par Olten–Berthoud et le Hauenstein plutôt que par Delémont–Bienne et le tunnel Moutier–Granges. Cette politique reste, aux yeux des dirigeants des CFF, valable pour l'avenir.
Il serait certainement préférable, pour leur faire rendre le maximum, de doter nos deux lignes alpines dès le départ de Bâle de tracés entièrement indépendants l'un de l'autre, d'autant plus qu'il n'est pas besoin de créer quelque chose de nouveau, mais d'aménager seulement ce qui existe déjà, la ligne Bâle–Delémont–Bienne–Berne.»
Et M. Kohler d'ajouter: «On voit donc qu'un tel projet n'a rien d'utopique. Sa réalisation à plus ou moins longue échéance aurait encore deux avantages au moins d'ordre politique et économique: celui de relier plus directement le Jura au reste de la Suisse et celui de le faire participer plus intensément aux échanges commerciaux que notre pays assure entre le Nord et le Sud de l'Europe.»
Cette longue citation pour vous convaincre de la communauté d'intérêts qui existe entre Jurassiens et Bernois pour le développement du grand axe Bâle–Delémont–Bienne-BLS dont l'antenne naturelle en direction de la France est la ligne Delémont–Porrentruy–Delle–Belfort.
Je remercie le Conseil-exécutif d'avoir accepté cette motion et je remercie tout particulièrement M. le conseiller d'Etat Huber pour la compréhension dont il fait preuve à l'égard de ce problème.

Je vous invite à accepter cette motion.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je comprends les soucis de M. Etique, mais ni M. Etique, ni notre Direction, ni le futur canton, ni le canton de Berne, ni le BLS ne sont au bout de leurs soucis.
Nous abondons entièrement dans le sens des considérations de M. Etique, mais ce qu'il a dit aujourd'hui a déjà été dit dix fois à cette tribune et il a déjà été répondu dix fois que les intérêts du canton de Berne, du Jura Nord et du BLS sont absolument convergents. Nous interviendrons auprès des autorités compétentes, bien que nous sachions que notre intervention ne provoquera pas de miracles, et leur exposerons une nouvelle fois le problème afin d'obtenir qu'elles mettent tout en œuvre pour améliorer la situation sur cette ligne.

Le Conseil-exécutif accepte la motion de M. Etique dans ce sens.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.05 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Neunte Sitzung

Mittwoch, 16. November 1977, 9 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Casetti, Gehler, Grun, Hari, Hof, Frau Kretz, Leu, Schild, Schnyder, Tännler.

Motion Günter – Wiederherstellung der parlamentarischen Kontrolle bezüglich wichtiger Entscheide der BKW

Wortlaut der Motion vom 7. September 1977

Es wird beantragt, den Grossratsbeschluss vom 9. Februar 1971 bezüglich «Aufhebung der Instruktion der Staatsvertreter des Kantons Bern in der Aktionärsversammlung der BKW durch den Grossen Rat» aufzuheben und damit das Instruktionsrecht von 1928 wieder in Kraft zu setzen.
Begründung: Die BKW gehören zu 92 Prozent dem Berner Volk. In das Interessengebiet der BKW fallen heute politische (Atomkraftwerke) und wirtschaftliche (Strompreiserhöhungen) Entscheidungen grosser Brisanz. Entsprechend den Gepflogenheiten unserer Demokratie sollten in so wichtigen Fragen keine Entscheidungen ohne Überwachung durch den Grossen Rat erfolgen. Das Instruktionsrecht hat sich in den 43 Jahren seines Bestehens (1928 bis 1971) ausserordentlich bewährt und dem Kanton Bern sowie auch den BKW durch Versachlichung und Transparenz der Diskussion Nutzen gebracht.
In einer politisch unruhigeren Zeit sollten wichtige wirtschaftliche und politische Entschlüsse wieder politisch breit abgestützt werden und für das Volk verständlich einsehbar sein. Eine Wiedereinführung des Instruktionsrechtes scheint angezeigt.

(10 Mitunterzeichner)

Günter. Ich möchte Ihnen mit dieser Motion beantragen, einen Grossratsbeschluss vom 9. Februar 1971 wieder aufzuheben. Es wurde damals beschlossen, die Instruktion der Staatsvertreter des Kantons Bern in der Aktionärsversammlung der Bernischen Kraftwerke nicht mehr durch den Grossen Rat, sondern durch den Regierungsrat geschehen zu lassen. Wir möchten diesen Beschluss aufheben, da es sich unserer Ansicht nach in der Zwischenzeit ergab, dass die Aufhebung dieser Instruktionen sich nicht ganz so ausgewirkt hat, wie man es sich damals vorstellte. Namentlich war sich damals bei der Beratung – man kann dies nachlesen – niemand so recht darüber klar, was die Aufhebung dieses Instruktionsrechtes bedeutet, nämlich, dass der Regierungsrat diese Funktion übernehmen muss. Ich möchte kurz die Situation nochmals schildern, sie ist schon einige Male dargelegt worden, wie Rechte in den BKW gehandhabt werden: Die BKW gehören zu 92 Prozent dem Kanton. Der Regierungsrat ernennt 19 der 23 Verwaltungsräte. Der Regierungsrat instruiert seinerseits den Mann, der an der Generalversammlung der BKW den Kanton mit seinen 92 Prozent Aktien vertritt. Zwei Regierungsräte sitzen überdies im Verwaltungsrat, ebenso der Staatsschreiber, abgesehen davon, dass auch die übrigen Verwaltungsräte praktisch alle der Regierung nahestehen. Es ergibt sich daraus folgendes Fazit: Der Regierungsrat beherrscht die Bernischen Kraftwerke total und in jeder Beziehung. Er beherrscht diese Firma mehr, als irgendein Mehrheitsaktionär seine Aktiengesellschaft beherrschen kann, denn der Regierungsrat hat in jeder Hinsicht alle Möglichkeiten. Ob er sie benützt, ist eine andere Frage. Es gibt jedenfalls keine direkte Kontrollinstanz. Es wird im Staat nirgends direkt Rechenschaft abgelegt über die Handlungen, welche dort vorgenommen werden. Um das Groteske dieser Situation noch etwas besser zu beleuchten, muss man sich vor Augen halten, dass in unsern Staatsgeschäften die Regierungsräte (Gesamtregierungsrat) eine Kompetenz bis zu 200 000 Franken und der Grosse Rat eine solche bis zu einer Million Franken haben, dann kommt es zum Referendum und ab zehn Millionen zum obligatorischen Finanzreferendum. Regierungsräte, welche in ihrer Gesamtheit über Beträge bis zu 200 000 Franken entscheiden dürfen, sind verpflichtet, in einem Bericht über die Verwendung dieses Geldes Rechenschaft abzulegen. Dieser Bericht wird geprüft, untersucht, und es wird reklamiert, falls zuviele Nachtragskredite erforderlich waren. In Sachen BKW enscheidet derselbe Regierungsrat über Milliardengeschäfte oder Geschäfte, welche mindestens Milliarden als Konsequenz nach sich ziehen. Wir wissen, dass in Graben bereits über 200 Millionen Franken investiert wurden, und hier existiert keine Kontrollinstanz. Es ist dies das Problem der staatseigenen Privatbetriebe. Bei den Bernischen Kraftwerken sehen wir das nun besonders deutlich, und man fragt sich, wo da die Konsequenz bleibt, wenn man einerseits die Regierungsräte kaum über ihren eigenen Schatten springen lässt, andererseits sie mit so grossen Vollmachten ausstattet, ohne sie zu kontrollieren. Unsere Demokratie funktioniert nach dem Prinzip der Kontrolle der Gewalt. Gewalt und Macht müssen in jedem Staat vorhanden sein, sonst kann er nicht funktionieren. Aber in einer Demokratie wird, im Gegensatz zu andern Staatsformen, diese Gewalt vom Volk oder zumindest von seinen Vertretern kontrolliert. Dieses Prinzip hat sich bewährt, und es ist nicht einzusehen, warum gerade hier, in einem Bereich, welcher politisch nun sehr heiss geworden ist, von diesem Prinzip abgewichen werden soll. Anlässlich einer beinahe zweieinhalbstündigen Diskussion mit Herrn Direktor Dreier der Bernischen Kraftwerke brachte dieser folgendes Hauptargument vor: «Was ‚stürmen' Sie überhaupt, es ist ja alles bis jetzt gut gegangen, die BKW florieren, es haben alle den Strom den sie brauchen, was wollen Sie eigentlich noch mehr?» Das stimmt natürlich schon. Aber es ist dies das Argument des Autofahrers, der vor einer unübersichtlichen Kurve überholt, über die Sicherheitslinie hinaus fährt oder über den Durst getrunken hat und zuletzt doch gesund zu Hause in der Garage ankommt. Das heisst, man kann Sicherheitsprinzipien ohne weiteres durchbrechen, unter Umständen mehrfach, und es passiert nichts. Trotzdem wäre es sinnvoll, sich hie und da wieder zu überlegen, aus welchen Gründen die Sicherheitsprinzipien eingeführt wurden. Es zeigt sich dann, dass doch einmal etwas passieren könnte, und man ist verpflichtet, von dieser Annahme auszugehen. Was passiert, wenn Fehlentscheide getroffen werden? Wir

stellen dann fest, dass die heutige Situation unbefriedigend ist. Es kommt mir beinahe so vor, als wolle man sich «à tout prix» darauf versteifen, den Stall einfach erst dann abzuschliessen, wenn das Pferd gestohlen ist. Man muss zuerst beweisen, dass das Pferd gestohlen werden kann und dass es auch gestohlen wird, bevor die Diskussion in Gang kommen darf. Ich bin der Meinung, dass, wenn man von der Logik her sieht, dass etwas passieren könnte, weil entsprechende Sicherungen fehlen, man verpflichtet wäre, den Stall zu schliessen, und nicht erst dann, wenn etwas geschehen ist. Welches waren die Gründe für die Aufhebung dieses Rechtes? Man führte damals an, dass die Wasserrechtkonzessionen, die in der Vergangenheit viel zu reden gaben, nun neu teilweise in der Kompetenz des Grossen Rates lägen und das Instruktionsrecht in dieser Hinsicht nicht mehr notwendig sei. Im übrigen sei das Instruktionsrecht praktisch nie angewandt worden. Ich frage mich, ob es nicht abgeschafft worden wäre, wenn man viel davon Gebrauch gemacht hätte. Ausserdem sei dieses Recht sowieso juristisch auf «wackligen Füssen» gestanden. Dazu kann man nur sagen, dass es immerhin 45 Jahre lang bestanden und in diesen 45 Jahren nie zu Klagen Anlass gegeben hat. Aus welchem Grunde wurde 1928 dieses Gesetz eingeführt? Das Instruktionsrecht war das Resultat eines zwanzigjährigen Kampfes zwischen Grossrat, Regierungsrat und den BKW, ein Kompromiss. Die Berner Regierung wollte bereits in den Jahren 1905 und 1906 die Mehrheit des Aktienkapitals der vereinigten Kander- und Hagneckwerke erwerben und sich damit einen massgebenden Einfluss auf den Ausbau der Wasserkräfte und die Energieversorgung des Landes sichern. Bei der raschen Entwicklung der Kraftwerke und der immer grösser werdenden finanziellen Beteiligung des Staates war es naheliegend, dass sich der Grosse Rat verschiedentlich mit den BKW befasste und auf einer angemessenen Vertretung des Staates in den Verwaltungsbehörden der Bernischen Kraftwerke sowie einer intensiveren Kontrolle der Geschäftsführung bestand. Es sind in der Folge verschiedene Motionen eingereicht worden, mit welchen sich die Staatswirtschaftskommission befasste.

Man hatte sich dann darauf geeinigt, dass alle Geschäfte über drei Millionen Franken der Kompetenz des Verwaltungsrates entzogen werden. Der Regierungsrat seinerseits erklärte sich damit einverstanden, dass die Abweichung zur bisherigen Praxis die Instruktion der Staatsvertreter in der Generalversammlung der BKW in den erwähnten wichtigen Geschäften in der Regel nicht mehr durch ihn, sondern durch Beschluss des Grossen Rates erfolgen solle. – Es zeigt sich meiner Meinung nach nun klar, dass es falsch war, 1971 diesen Kompromiss umzustossen. Was uns im Jahre 1971 anlässlich der Beratungen nicht gesagt wurde, ist die Tatsache, dass, wenn wir auf dieses Instruktionsrecht verzichten, wir gleichzeitig auf das Recht verzichten, bei Atomkraftwerken mitzureden, auf Strompreiserhöhungen und andere politisch heisse Fragen Einfluss zu nehmen. Es entstand damals der Eindruck, all dies sei ohnehin in der Kompetenz der Behörden. Dass aber die Behörde wiederum der Regierungsrat ist, welcher sowieso schon alle andern Funktionen innehat, wude damals wahrscheinlich niemandem von uns klar. Die Geschichte hat bewiesen, dass das Instruktionsrecht nur als Sicherheitsventil gedient hatte, es wurde nie politisch missbraucht.

Nun zur juristischen Frage: Wenn ein Recht 45 Jahre lang existiert hat, so kann nach dieser Zeit nicht gesagt werden, man hätte nun gestern herausgefunden, dass dieses Recht im Grunde genommen von der Verfassung her nicht angängig sei. Es wurde im Gegenteil bewiesen, dass es geht. Sie alle wissen, mit welch grossem Geschick die Bernischen Kraftwerke ihre Politik bezüglich der Atomkraftwerke und der Energieerzeugung betreiben, ich sage ausdrücklich Politik, nicht Technik. Sogar Befürworter der Atomenergie regen sich periodisch immer wieder darüber auf, wie dieser «bernische Elefant» in allen möglichen Porzellanläden umhertrample. Als neuestes Beispiel konnte man in der Zeitung lesen, Herr Vizedirektor Meichle habe sich im Anschluss an das Urteil von Kaiseraugst zutiefst verunsichert gefühlt und soll geäussert haben: «Nicht einmal auf die Gerichte kann man sich mehr verlassen.» Herr Meichle wird mit diesem Satz wohl noch des öftern konfrontiert werden, habe ich doch verschiedene Leute gesehen, die diesen Satz ausgeschnitten und aufgeklebt haben. Man darf natürlich nicht immer vom Rechtsstaat sprechen, und wenn das erste Urteil kommt, das einem nicht passt, sagen, auf die Gerichte könne man sich nicht mehr verlassen. Es sagt dies nichts aus über die fachliche Kompetenz der BKW, es zeigt nur, wie ungeschickt sie politisch sind. Immerhin, wenn man die Politik der BKW gegen aussen betrachtet, wird es einem himmelangst beim Gedanken, sie könnten mit eventuell gleichem Geschick Fragen der Sicherheit der Atomkraftwerke und Ähnliches beurteilen, was sich unserer Prüfung entziehen würde. Was wir beurteilen können ist, wie die BKW Politik machen, und Politik machen sie nun einmal ganz sicher nicht gut, darin sind wir uns wohl alle hier im Saal einig. Die Situation hat sich in den letzten sechs Jahren geändert. Früher unter Technikern diskutierte Fragen wurden politisch, weshalb wir eine Demokratisierung anstreben müssen. Ich hatte nicht grosse Hoffnung für diese Motion, bis ich kürzlich das neue Parteiprogramm der SVP gelesen und dort gesehen habe, dass sich auch die SVP für eine Demokratisierung in diesen Fragen (Atommüll, Atomkraftwerke) einsetzt.

Die Änderung, die wir Ihnen vorschlagen, ist der kleinstmöglichste Schritt in Richtung einer Kontrolle dieser Energiebehörde. Jeder andere Schritt würde wesentlich weiter führen. Wenn man also diesem Parteiprogramm Glauben schenken will, so müsste man diesem Schritt zustimmen. Wir wissen, es gibt andere Bestrebungen, die weitergehen und das ganze Problem grundlegend lösen möchten, und das wäre ja vermutlich das Richtige. Es ist jedoch zu bedenken, dass erstens die Motion dies nicht verhindert und dass zweitens die Zeit eilt. Diesen Schritt können wir sofort vornehmen. Wollen wir aber ein neues Gesetz machen oder die Verwaltungsräte der BKW nach einem andern Modus wählen, so braucht dies viel mehr Zeit, ganz abgesehen davon, dass man es politisch nicht durchbringen würde, so wie ich die heutige Situation beurteile.

Die Bernischen Kraftwerke sind zum überwiegenden Teil ein Volksunternehmen. In ihre Entscheidungsgewalt fallen heute politische Entscheide (Atomkraftwerke) und wirtschaftliche Entscheide (z. B. Strompreiserhöhungen) von grösster Tragweite und Brisanz. Entsprechend der Gepflogenheiten unserer Demokratie sollte in so wichtigen Fragen keine Entscheidung fallen ohne Überwachung durch den Grossen Rat. Das

Instruktionsrecht hat sich 45 Jahre lang bewährt. Es hat zur Versachlichung und Transparenz in den Diskussionen zwischen Grossem Rat, BKW und Volk beigetragen. In einer politisch unruhigeren Zeit sollte man wirtschaftliche und politische Entschlüsse wieder politisch breiter abstützen, und sie sollten für das Volk verständlich und einsehbar sein. Uns scheint die Wiedereinführung des Instruktionsrechtes angezeigt. Es ist Ihnen sicher bekannt, dass falls wir da zu keinem befriedigenden Ergebnis kommen, eine entsprechende kantonale Initiative bereits im Raume steht.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Günter, faisant de nouveau une confusion extraordinaire et restant ainsi fidèle à lui-même, a parlé des FMB comme s'il s'agissait d'une branche de l'administration cantonale. Je répète, car je l'ai déjà dit à plusieurs reprises, que les FMB sont une société anonyme régie par le code des obligations et qu'elles ne sont pas dominées – M. Günter a dit beherrscht – par le Gouvernement bernois. Pour son information, je lui dirai que c'est l'assemblée générale qui nomme les membres du conseil d'administration, après en avoir référé, je vous le concède, au Conseil-exécutif.
Le motionnaire a dit en quoi consiste cette compétence du Grand Conseil, qui a duré de 1928 à 1971. Je n'y reviens pas et vous exposerai simplement les considérations qui ont conduit à l'abrogation, en 1971, de ce droit d'instructions.
Les compétences du Grand Conseil sont énumérées de manière exhaustive dans la Constitution. Il nous paraît qu'en exerçant d'autres activités que celles qui lui sont dévolues par la Constitution, le Grand Conseil léserait le principe de la séparation des pouvoirs. Vu dans cette perspective, l'arrêté du Grand Conseil de 1928 était donc discutable au point de vue de la constitutionnalité.
Qu'on nous comprenne bien: s'il est entendu que le droit de haute surveillance sur l'exécutif et l'administration appartient au Grand Conseil, ce droit de surveillance ne saurait en aucune façon autoriser le Grand Conseil à agir lui-même en lieu et place des organes gouvernementaux ou administratifs responsables. C'est cela, la démocratie: c'est l'ordre, et non la confusion des pouvoirs.
Le droit de donner des instructions aux représentants de l'Etat à l'assemblée générale des FMB constitue, selon nous, une acte administratif qui, comme toute autre instruction donnée à d'autres représentants de l'Etat, est bien, en principe, l'affaire du Conseil-exécutif.
D'autre part, le Conseil-exécutif considère, et vous devez aussi l'admettre, que ce droit d'instructions, qui a été suppprimé en 1971, est aujourd'hui dépassé. En effet, par une modification de la Constitution votée en 1965, le Grand Conseil est devenu compétent pour octroyer des concessions de force hydraulique audessus de 1000 CV bruts ainsi que des droits d'utilisation d'eau de plus de 500 l/sec (art. 26 de la Constitution cantonale). Les concessions de force hydraulique sont, de plus, soumises au référendum facultatif (art. 6 de la Constitution cantonale). Cet article n'existait pas en 1928.
D'autre part, la nouvelle loi de 1950 sur l'utilisation des eaux, avec les modifications subséquentes, a contribué à clarifier la situation et à permettre une utilisation judicieuse des eaux publiques. De plus, la loi de 1968 sur les finances de l'Etat a étendu le contrôle financier sur les personnes morales où l'Etat est financièrement intéressé. Ainsi, le ménage financier des FMB est aujourd'hui soumis au contrôle de l'Etat.
Enfin, l'ordonnance d'exécution de la loi sur les finances de l'Etat oblige les représentants de l'Etat à demander des instructions à l'autorité supérieure.
Depuis l'introduction des nouvelles compétences en matière de droits d'eau, il arrivait que le Grand Conseil se prononçât deux fois sur le même objet, une première fois lorsqu'il accordait une concession hydraulique ou un droit d'eau, une deuxième fois lorsqu'il donnait ses instructions aux administrateurs de l'Etat au sein des FMB. L'abrogation du droit d'instructions, en 1971, répondait donc au souci de clarifier la situation. Il faut également tenir compte du fait qu'outre le Conseil-exécutif, le Grand Conseil est également représenté, par certains de ses membres, au sein du conseil d'administration.
On doit encore se reporter à la situation de 1928 pour comprendre pourquoi le droit d'instructions a été introduit à l'époque. Son introduction s'explique principalement par le fait que la législation des années vingt était insuffisante. Aujourd'hui, les FMB sont une entreprise consolidée qui accomplit ses tâches de façon optimale et travaille selon des principes d'efficacité et de rentabilité.
Le canton de Berne participe à cinquante sociétés anonymes en chiffre rond. Dans plusieurs de ces entreprises, il est actionnaire majoritaire. S'ajoutent à cela un grand nombre de participations à des sociétés coopératives et à d'autres corporations de droit privé. En nul moment n'a existé un droit de participation direct du Grand Conseil à la conduite des affaires, même pas pour des entreprises déficitaires dont l'Etat pourrait détenir la majorité des actions. Je pense notamment aux sociétés privées de chemins de fer.
C'est au vu de ces considérations que le Grand Conseil a, il y a six ans, décidé de renoncer à son droit d'instructions par 78 voix contre 15, et le Conseil-exécutif est d'avis que les considérations qui ont prévalu en 1971 gardent aujourd'hui encore toute leur valeur.
Le motionnaire voudrait voir réintroduit le droit de donner des instructions, avant tout en vue de la construction projetée de la centrale nucléaire de Graben mais aussi en vue des augmentations de tarifs. A ce propos, permettez-moi de faire les remarques suivantes.
Le 10 novembre 1971, le Grand Conseil a accordé une concession d'eau de réfrigération à prélever de l'Aar pour la centrale de Graben. Les travaux de projection de la centrale nucléaire se poursuivent sur la base des diverses autorisations (autorisation fédérale concernant l'emplacement, autorisation cantonale de construire etc.). Lors de la fondation de ladite société, les FMB se sont engagées à participer au capital-actions prévisiblement nécessaire à la construction de la centrale nucléaire selon un contrat de participation. Si le droit d'instructions du Grand Conseil était réintroduit, il ne pourrait guère déployer d'effets en la circonstance. En ce qui concerne la fixation des tarifs, il n'y a jamais eu de droit d'instructions du Grand Conseil. Au cas où la motion serait acceptée par le Grand Conseil, il est fort probable que le droit d'instructions de 1928 ne serait pas réintroduit automatiquement. Le Conseil-exécutif devrait, selon nous, préparer un nouvel arrêté qui, à son tour, serait soumis au Grand Con-

seil. Les statuts des FMB devraient également être une nouvelle fois revisés. Resterait réservée d'autre part une éventuelle modification de la Constitution.
En conclusion, le Conseil-exécutif est d'avis qu'il n'y a ni nécessité ni opportunité de réintroduire ce droit de donner des instructions et il vous invite à rejeter cette motion.

Bühler (Frutigen). Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, nicht nur die Motion, sondern allenfalls auch das Postulat abzulehnen. Sie hat mich beauftragt, Ihnen diesen Standpunkt etwas gründlicher und ausführlicher darzulegen, da es zum Teil um Grundsatzfragen geht. Um was für Massnahmen handelte es sich bei den vom Grossen Rat im Jahre 1928 beschlossenen Instruktionen, und wie ist es dazu gekommen? Es bestand eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Entwicklung der Bernischen Kraftwerke (entstanden aus dem Zusammenschluss verschiedener regionaler Werke), ob diese den neuen Aufgaben gerecht werden, vor allem finanziell, oder ob sie Mittel und Möglichkeiten derart überspannen, dass dem Staate schliesslich nicht gedient sein sollte. Aus dieser Angst und Sorge heraus hat dann aufgrund einer Motion des Oberaargauer Grossrats Egger der Grosse Rat beschlossen, solche Instruktionen einzuführen. Die Auswirkungen dieser Instruktionen waren während all diesen Jahren praktisch ohne Bedeutung. Bei der Durchsicht der Protokolle kann man sehen, dass diese Anträge als lästige Traktanden angesetzt waren, von denen der Rat kaum Notiz nahm, alles ging blank über die Bühne. Viele Ratsmitglieder waren der Meinung, dies sei mit der Rationalisierung im Ratsbetrieb einfach nicht mehr zu verantworten. Ausserdem sind diese Instruktionen durch neue gesetzliche Bestimmungen, Verfassungsergänzungen betreffend die Wassernutzung, Finanzverwaltungsgesetz, Wassernutzungsgesetz usw. überholt worden. Der regierungsrätliche Sprecher hat vorhin erwähnt, aus welchen Gründen es 1971 zur Aufhebung dieses Instruktionsrechtes gekommen ist. Ich habe ebenfalls im Tagblatt des Grossen Rates nachgeschlagen. Herr Kautz hatte für die Staatswirtschaftskommission die Aufhebung beantragt und ausgeführt, die Instruktionen seien verfassungswidrig.
Bezeichnenderweise hat schon damals ein Mitglied der dazumal bestehenden Landesringfraktion als einziger dagegen gesprochen. Herr Theiler hatte in seinem Votum zugegeben, es stimme, dass die Instruktionen bedeutungslos seien, hat aber ausgeführt, dass sie im Hinblick auf Atomkraftwerke wieder Bedeutung erlangen könnten. Gemäss Protokoll habe ich damals erklärt, dass ich als Präsident des «Oberländischen Bundes zur Erhaltung unserer Gewässer» dieser Aufhebung zustimmen könne. Wir hätten unsere Ziele und Zwecke ohnedies erreicht und würden sie auch weiterhin erreichen können. Herr Moser als regierungsrätlicher Sprecher führte unter anderem aus, dass für Mühleberg die Instruktionen nicht mehr spielen werden, dass bereits die Möglichkeit bestehe, Atomkraftwerke zu verhindern, indem die Konzession nicht erteilt werde für die notwendige Entnahme von Kühlwasser, dass diese Kompetenz bereits beim Grossen Rat sei. Der Rat könne auch heute, ohne diese Instruktionen, genau prüfen, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten werden oder nicht. An der Diskussion hat sich damals niemand beteiligt. Mit 78 gegen 15 Stimmen wurde dem Antrag auf Aufhebung zugestimmt.
Diese Instruktionen sollten nun gemäss Antrag des Motionärs wieder eingeführt werden. Sollten diese Instruktionen wieder in Kraft treten, müsste der Grosse Rat den durch den Regierungsrat eingesetzten Verwaltungsmitgliedern Instruktionen erteilen, wie sie an der Generalversammlung der BKW zu stimmen hätten. Es käme im Grossen Rat zu Diskussionen über Wahlen in den Verwaltungsrat, in die Kontrollstellen, Diskussionen über Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und eventuelle grössere Beteiligungen. Dies gehört aber nicht in den Grossen Rat. Worüber man diskutieren könnte, wäre die Tarifpolitik. Die Festsetzung der BKW-Tarife ist jedoch nicht Sache der Generalversammlung, sondern der Geschäftsleitung der BKW. Auch wenn diese Instruktionen wieder in Kraft gesetzt würden, wäre dem Grossen Rat die Einflussnahme in die Tarifpolitik ohnehin entzogen. Die BKW waren immer ein sehr dankbarer Diskussionsstoff für den Grossen Rat. Dr. Ernst Moll, ehemaliger Präsident der Direktion, hat 1946 eine sehr interessante Schrift herausgegeben: «Die Bernischen Kraftwerke, rechtliches und wirtschaftliches Verhältnis zum Staate Bern». Dieser Schrift kann entnommen werden, wie hier im Rat immer wieder ausgiebig diskutiert wurde und inwieweit Direktion und Verwaltung der BKW diese Diskussionen ernst genommen haben und immer versuchten, das, was hier im politischen Gremium, im kantonalen Parlament gesagt wurde, zu beherzigen. Unsere Partei, welche im Begriff steht, sich ein neues Parteiprogramm zu geben und dabei besonders die Energiefragen ausgiebig diskutiert hat, ist nicht der Meinung, dass alles beim alten bleiben soll. Sie strebt eine erhöhte Transparenz in energiepolitischen Grundsatzfragen an. Das Volk und seine Vertreter (Grossräte) sollen die Möglichkeit erhalten, in wichtigen Geschäften nicht nur mitzureden, sondern nötigenfalls auch mitzuentscheiden. Alle, Frauen und Männer, interessieren sich heute darum, ob und wie Energie gespart, wie in künftigen Jahren und Jahrzehnten Energie erzeugt wird und ob Atomkraftwerke gebaut werden sollen oder nicht. Unsere Partei und unsere Fraktion behalten sich ausdrücklich vor, zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen eines vermehrten Mitspracherechts in wichtigen Fragen der Energieversorgung, wie ich sie vorhin erwähnt habe, aber auch in Fragen, ob weitere Fernleitungen, Hochspannungsleitungen, künftig oberirdisch oder unterirdisch erstellt werden sollen, sowie auch in Fragen des Umweltschutzes und Naturschutzes einen eigenen Vorstoss einzureichen. Mit der Wiedereinführung der Instruktionen kann man dies nicht erreichen, sondern nur gezielt, wie z. B. 1965 der «Oberländische Bund für die Erhaltung der Gewässer» in Zusammenarbeit mit den Fischern. Diese erreichten damals aufgrund einer Initiative, dass Artikel 26 Ziffer 21 unserer Verfassung ergänzt werden konnte. Entscheide über die Verleihung, Abänderung, Erneuerung und Übertragung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern usw. sind seither der Beschlussfassung durch den Grossen Rat vorbehalten und ausserdem noch dem fakultativen Referendum unterstellt. Wir müssen gezielte Aktionen vornehmen durch Ergänzung oder Abänderung der Verfassung oder der Gesetze, aber nicht durch Wiedereinführung der Instruktionen. Dies alles dürfte doch dem weit überdurchschnittlich intelligenten Kollegen Dr. Günter ebenfalls bekannt sein. Wenn er nun trotzdem diese Instruktionen wieder einführen will, stellt sich für uns ernsthaft die Frage, ob es ihm wirklich um die Sache oder

nicht viel mehr um die Politik geht. Es wäre vernünftiger, wenn alle, denen es wirklich um die Sache geht, mit Verzicht auf politische Ambitionen zusammenstehen und versuchen würden, im Interesse des Kantons und der BKW allgemein tragbare Lösungen zu finden. Im Blick auf zukünftige Vorstösse dieser Art möchte ich auf eine Pressenotiz verweisen, wonach der Präsident des Walliser Grossen Rates gesagt haben soll, es gebe in der Politik auch Seiltänzer, welche lediglich das Publikum unterhalten wollen. Er warnt davor, diese übermässig zu beklatschen, denn Politik sei kein Zirkus, sondern vielmehr Dienst an der Öffentlichkeit. Es gebe hier, wie überall, gute Diener und schlechte Diener. Grossräte müssen gute Diener sein!

Neukomm. Die sozialdemokratische Fraktion hat es sich in dieser Sache nicht leicht gemacht, da die Energieprobleme jeden Bürger direkt angehen. Staatsbürger und Konsumenten sollten deshalb über ihre Volksvertreter vermehrt mitreden und mitentscheiden können. Unsere Fraktion begrüsst die Zielsetzungen des Motionärs, wichtige politische und wirtschaftliche Entscheide breiter in der Bevölkerung abzustützen, eine Verbesserung der Transparenz, besonders bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen zu ermöglichen durch eine vermehrte Einflussnahme des Grossen Rates in Angelegenheiten der Bernischen Kraftwerke. Das Volk erwartet das von uns. Mit der Kernkraftwerkdiskussion hat dies nichts zu tun, sondern mit demokratischen Grundsätzen. Der Weg jedoch, den Herr Günter mit seinem Vorstoss beschreitet, scheint uns einseitig, zumindest unvollständig. Ein Problem lässt sich sicher nur teilweise befriedigend lösen, indem man einfach wieder zum ehemaligen Zustand von 1928 bis 1971 zurückkehrt. Etwas mehr Phantasie für neue Wege könnte der Sache sicher nur dienen.
Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen, dem vorliegenden Vorstoss als Postulat zuzustimmen, um das Instruktionsrecht im Zusammenhang mit weitern Überlegungen zu prüfen. Der Regierungsrat sollte unserer Ansicht nach dem kantonalen Parlament ein Gesamtkonzept vorlegen, das dem Grossen Rat eine vermehrte Einflussnahme bei den BKW und ihren Beteiligungsgesellschaften ermöglichen würde. Wir denken dabei auch an die Wahl der Staatsvertreter im Verwaltungsrat durch den Grossen Rat, die Behandlung des Geschäftsberichtes der BKW im kantonalen Parlament, nebst dem Instruktionsrecht, und zwar nicht nur dem Instruktionsrecht für die Generalversammlung, sondern ebenfalls zum mindesten einem Instruktionsrecht für Verwaltungsräte. Wir werden heute eine entsprechende Motion einreichen, die ausserdem die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission verlangt, welche grundsätzlich Probleme der Transparenz und der vermehrten Einflussnahme bei öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Unternehmungen unseres Kantons abzuklären hat. Diese Kommission müsste bis spätestens in zwei Jahren dem Grossen Rat Bericht und Antrag stellen.

Schüpfer. Wie unüberblickbar die Risiken der Atomkraftwerke sind, wurde bereits mehrmals erwähnt. Es wird niemand bestreiten, dass die ganze Bevölkerung diese Risiken tragen muss und nicht die kleinere Gruppe von Leuten, die merkwürdigerweise in diesen Angelegenheiten praktisch die unumschränkte Entscheidungsgewalt hat. Es ist absolut falsch, wenn bei Beschlüssen von so enormer Tragweite und mit Verbindlichkeiten, welche über das Schicksal aller bestimmen, nicht das zahlende Volk, aber auch nicht das Parlament mitzuentscheiden haben. Die enormen Sicherheitsrisiken und Abhängigkeiten in Zusammenhang mit den Atomkraftwerken bestehen, wenn auch bekannte Persönlichkeiten diese negieren, hält doch z. B. der Generalstabschef ballistische Angriffe auf Atomkraftwerke für unwahrscheinlich, indem er die Standfestigkeit dieser Kolosse rühmt. Die Beseitigung der Rückstände aus der atomaren Energieproduktion bereitet den Verantwortlichen einiges Kopfzerbrechen, insbesondere die Langzeitaufbewahrung und -überwachung dieser stark radioaktiven Stoffe. In massgebenden Kreisen steht bereits die Gründung einer sogenannten «Priesterkaste» in Diskussion, deren Aufgabe es über Generationen wäre, die Zugänge zu den Lagern zu überwachen, den Missbrauch mit Uran oder radioaktiven Stoffen zu verhindern und den Schutz der Bevölkerung vor der Bedrohung durch die Deponien zu garantieren. Der ganze «technologische Drang» birgt die Gefahr in sich, dass demokratische Gemeinwesen sich zu Staaten mit technokratischem, diktatorischem Gepräge entwickeln. Wie der Boden der Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet der Atomwirtschaft verlassen wird, haben das ungenügend klar ausgearbeitete Atomgesetz und die selbstherrlich eingeführten Bewilligungsverfahren für Atomkraftwerke gezeigt. In der Urteilsbegründung des Bezirksgerichtes Rheinfelden im Falle der Besetzung des Geländes für das Atomkraftwerk Kaiseraugst hat sich klar gezeigt, welch demokratiegefährdete Richtung mit diesen raffinierten, skandalösen Praktiken eingeschlagen wird. Dass sich der Bund als Vorspann für die Belange der Atomwirtschaft verwenden lässt, haben kürzlich die Besprechungen und Vereinbarungen zwischen den Elektromagnaten und Bundesrat Ritschard erneut aufgedeckt. Entsprechende Protokolle liegen vor. Die gutmütigen Gesichtsausdrücke und das wahrscheinlich werbetechnisch montierte Prestige unserer Magistraten sollen wieder einmal geschickt eingesetzt werden, um in nächster Zukunft Enteignungen für Versuchsbohrungen und Endlagerungen von radioaktivem Abfall sowie Entsorgungsvorschläge dem Volk mundgerecht zu machen. Der Zustand in Sachen Bernischer Kraftwerke und ihrer Struktur ist unhaltbar. Es ist Sache der Volksvertreter, die Interessen des Volkes zu wahren, Interessen, die es selbst infolge Mangels an Informationen, Übersicht und Rechtsmitteln, aber auch an eigener Initiative nicht wahrnimmt. Sie sind verantwortlich für die schicksalshaften Entscheidungen und nicht die kleine Zahl anonymer Geschäftsleute und Techniker. Falls Sie es ablehnen sollten, dieses absolut gerechtfertigte Weisungs- oder Instruktionsrecht wieder einzuführen, so käme dies einer Rückweisung Ihrer Verantwortung gleich. Es wäre nun angebracht, dass wiederum ein demokratischer Zustand hergestellt wird. Alles andere könnte darauf schliessen lassen, dass der damalige Grosse Rat für Zwecke der Atomwirtschaft, für eine Machtkonzentration auf einige wenige, eingespannt wurde.

Andres. Ich bin für die Ablehnung dieser Motion, möchte aber, im Gegensatz zur SVP-Fraktionsmehrheit, im Namen einer Minderheit doch sagen, dass man einer Umwandlung in ein Postulat zustimmen könnte. Die Motion muss, trotz der Einwände von Herrn Schüpfer, abgelehnt werden, da sie so nicht durchführbar ist. Das Instruktionsrecht müsste konsequenterweise auf

alle Unternehmungen ausgedehnt werden, in welchen der Kanton Mehrheitsaktionär ist. Was für Konsequenzen dies für den Ratsbetrieb hätte, können Sie sich vorstellen. Denken wir nur an die zahlreichen Verwaltungsgeschäfte der verschiedenen Aktiengesellschaften und die Instruktion der jeweiligen Staatsvertreter in den Verwaltungsräten. Es würde dies viel zu weit führen, abgesehen von der Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betreffenden Unternehmungen. Die Einflussnahme des Grossen Rates muss auf anderer Ebene liegen. Es wäre denkbar, die Bewilligungspflicht für A-Werke z. B. über das Baugesetz zu regeln, wie man auch die Bewilligungspflicht für gewisse Wasserkraftwerke auf eine andere Basis gestellt hat. Im neuen Energiegesetz wird die Frage der staatlichen Einflussnahme auf die Energiepolitik eine zentrale Rolle spielen. Wenn unsere Fraktion für die Ablehnung dieser Motion plädiert, so soll das nicht heissen, sie habe blindes Vertrauen in die Leitung der BKW und dass alles unkontrolliert weitergehen solle. Im politisch-psychologischen Sektor sind in der letzten Zeit zuviele Klagen über mangelndes Fingerspitzengefühl der BKW-Leitung eingegangen. Die Frage der Kontrolle steht noch im Raum, sie kann aber nicht auf dem Wege gelöst werden, den Herr Günter vorschlägt. Die Bernischen Kraftwerke sind eine Aktiengesellschaft. Direktion und Verwaltungsrat sind der Generalversammlung der Aktionäre gegenüber verantwortlich. Wie aber die Kontrolle angesichts der vorliegenden Mehrheitsverhältnisse spielt, muss neu überdacht werden. Bei aller Kritik muss man jedoch die Leistungen der BKW für eine gesicherte Stromversorgung anerkennen. Aus dem neuen Parteiprogramm der SVP darf nicht abgeleitet werden, dass die SVP-Fraktion nun der Motion Günter zustimmen müsse. Da jedoch einige Fragen der Prüfung bedürfen, möchte ich beantragen, falls der Motionär damit einverstanden ist, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Krähenbühl. Die Fraktion der Freisinnig-demokratischen Partei ist nach eingehender Diskussion zum Schluss gekommen, der Motion Günter nicht zuzustimmen. Ich möchte nicht wiederholen, was in dieser Sache bereits gesagt wurde, doch herrscht auch in unsern Kreisen ein gewisses Unbehagen. Es scheint uns ebenfalls wichtig, dass die Kontrolle eines für die Wirtschaft unseres Kantons so wichtigen Unternehmens wie der BKW, an deren Aktienbesitz der Kanton zu 92 Prozent beteiligt ist, etwas breiter abgestützt würde. Ich schliesse mich den Ausführungen von Herrn Andres vollumfänglich an. Es war nicht alles über jeden Zweifel erhaben, was in den letzten Monaten und Jahren im Sektor Öffentlichkeitsarbeit der BKW zu hören und zu lesen war. Erhebliche Verbesserungen wären in Zukunft anzubringen, um eine effizientere Information zu ermöglichen. All diese Fragen sollten gründlich geprüft werden, um dem Grossen Rat in absehbarer Zeit geeignete Vorschläge unterbreiten zu können. In diesem Sinne wäre die Fraktion der FdP – mindestens in ihrer Mehrheit – bereit, der Umwandlung der Motion in ein Postulat zuzustimmen.

Schneider (Bern). Ich unterstütze die Motion Günter und beantrage, diese zu überweisen, weil heute das Volk zur Energiepolitik etwas zu sagen haben muss. Es ist nicht mehr wie früher, einiges hat sich geändert und wird sich in Zukunft noch mehr ändern. Als ich im Jahre 1974 im Zusammenhang mit den Atomkraftwerken und der damaligen Energiepolitik die ersten Vorstösse einreichte, bin ich als Utopist abgestempelt worden. In der Zwischenzeit haben entsprechende Vorstösse anderer Kollegen mehr Unterstützung erfahren. Es ist erfreulich, dass es heute in diesem Saal schon ganz anders tönt, sicher unter dem Druck des allgemeinen Problembewusstseins, welches in breiten Kreisen der Bevölkerung gewachsen ist. Bei Abstimmungen und Wahlen kann man beobachten, in welchem Ausmass Umweltschutzbewegungen heute Stimmen erhalten, was auf die Wichtigkeit dieser Anliegen schliessen lässt. Wenn in wirtschaftlichen Belangen von unserer Sicht aus etwas vermehrt kontrolliert werden müsste, dann sicher die Energiewirtschaft. Das Energieproblem ist das Problem Nummer 1 der schweizerischen und sicher auch der bernischen Bevölkerung. Die gegenwärtige Situation ist unbefriedigend. Die BKW sind weder Fisch noch Vogel. Sie profitieren von den Vorteilen einer halbstaatlichen Gesellschaft, jedoch gleichzeitig von den Vorteilen einer Aktiengesellschaft, indem sie grösstmögliche Freiheit beanspruchen können. Auch das Instruktionsrecht ist sehr beschränkt. Insofern ist auch der Vorstoss Günter in diesem Sinne relativ beschränkt, besonders dann, wenn er nur in Form eines Postulates überwiesen würde. Gesetzt der Fall, dass das Instruktionsrecht wieder eingeführt würde, hätten wir nach wie vor die Zwittersituation der BKW, und wir hätten schlussendlich in einer Aktiengesellschaft nichts zu sagen, auch wenn 90 Prozent der Aktien dem Staate gehören. Ein Vorstoss im Sinne von Herrn Neukomm wird auch nicht weiterhelfen, auch wenn er mehr Transparenz verlangt. Die klarste Lösung wäre, wenn man, da ohnehin 90 Prozent der Aktien staatlich sind, dies auch in den Statuten der BKW zum Ausdruck bringen und eine effektive Verstaatlichung verlangen würde.
Ich habe in diesem Sinne eine Motion vorbereitet, welche die effektive Verstaatlichung der Bernischen Kraftwerke verlangt.

Golowin. Es wurde gesagt, dass man dieses Problem nicht zu politisch betrachten sollte. Ich bin jedoch der Meinung, man solle es politisch betrachten, und zwar im guten Sinne. Herr Bühler hat auf die Konsequenz hingewiesen, mit welcher unsere Gruppe dieses Problem immer wieder aufgeworfen hat, wofür ich ihm danke. Es freut mich, dass auch andere erkannt haben, dass man auf diesem Gebiet konsequent sein muss. Am Parteitag der SVP ist ebenfalls von einer Demokratisierung auf diesem Gebiet gesprochen worden. Es handelt sich hier um ein politisches Problem, das nach einer Kontrolle durch Volk und Parlament verlangt. Es hat in den letzten 50 Jahren eine Entwicklung stattgefunden, die nicht vorhergesehen werden konnte. Die BKW mit ihren Milliardenumsätzen sind zu 92 Prozent staatlich, auch 50 andere Aktiengesellschaften sollen zum Teil staatlich sein. Wir wissen, dass sich aus diesem staatswirtschaftlichen Komplex, der andererseits gewisse privatrechtliche Eigenschaften aufweist, dauernd neue Komplexe, mit neuen, für uns ebenfalls unübersichtlichen wirtschaftlich-propagandistischen Organisationen entwickeln. Ich spreche vom Energieproblem, von der Bewachung der Anlagen, von Strassen, die für diese Kraftwerke notwendig sind, vom Abfall. Ich spreche von Propagadainstanzen, welche sich aus den BKW ergeben haben, über die wir zuwenig Auskunft erhalten. Es mag sein, dass der Vorstoss des Kollegen Günter nicht genügt, aber es ist dies ein ver-

zweifelter Versuch, etwas zu unternehmen, um die ganze Entwicklung zu stoppen, sie wieder in den Griff zu bekommen. Uns beunruhigt die Tatsache, dass ein Kollege Statuten und sogar eine Festschrift der BKW nicht erhalten hat, Schriften, die jedermann in der Landesbibliothek oder sonstwo holen kann. Es wurde gesagt, dass die Parlamentarier sich als Diener des Volkes fühlen müssen, wohlverstanden als Diener, aber ich betone: des Volkes. Deshalb muss alles unternommen werden, damit uns ermöglicht wird, unsere Kontrollpflicht voll zu erfüllen.

Rychen. Ich befürworte die Motion Günter. Sie werden erstaunt sein, dass ich mich diesmal meiner Fraktion nicht anschliessen kann. Das hat verschiedene Gründe. Den Ausspruch des Regierungsrates «die Regierung beherrscht die BKW nicht» fand ich komisch. Wenn ich feststellen muss, dass der Staat Bern 90 Prozent des Aktienkapitals dieses Unternehmens besitzt, und es tatsächlich so ist, dass die Regierung die BKW nicht beherrscht, dann muss ich als Volksvertreter sagen: Hier stimmt offenbar etwas nicht. Es wäre demnach höchste Zeit, dass in dieser Angelegenheit etwas passiert, auf welche Art und Weise, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Es geht mir nicht um eine Misstrauenskundgebung gegenüber der BKW-Leitung. Es muss aber offen gesagt werden, dass nicht nur in Atomkraftwerkgegnerkreisen und Oppositionskreisen unseres Parlamentes ein Misstrauen gegenüber dem Verhalten unserer Regierung in der Geschäftspolitik der BKW vorhanden ist, sondern auch in weiten Kreisen der SVP, auch wenn ich das einzige Mitglied der SVP-Fraktion sein sollte, das dieser Motion zustimmen wird. Der Umgang mit vielen jungen SVP-Leuten und der rege Kontakt mit meinen Wählern haben mir gezeigt, dass ein grosses Unbehagen da ist. Dieses Unbehagen ist von der SP-Fraktion, der FdP-Fraktion, aber auch von unserer Fraktion wahrgenommen worden. Ich bin mir im klaren, dass man nicht gerne einer Motion von Herrn Günter zustimmt. Im Hinblick auf die Wahlen ist es auch sehr geschickt, dass die SP nun sofort eine Motion einreicht. Es muss ja etwas unternommen werden, auch wenn es sich in der Grundtendenz gleich bleibt. Das sind Wahrheiten, die man nicht gerne hört.
Herr Regierungsrat Huber argumentierte mit vorwiegend rechtlichen Beweisen. Diese Argumente, es sei kompliziert, weil z. B. Verwaltungsbefugnisse bestünden, usw., und dass es eventuell sogar einer Verfassungsänderung bedürfe, sind sicher einleuchtend. Für mich ist jedoch dieses Problem nicht ein rechtliches, sondern ein politisches. Es ist höchste Zeit zu erkennen, dass die Situation in der Energieversorgung sich in den letzten sechs Jahren ganz entscheidend geändert hat und somit auch die energiepolitische Situation. Wir können uns nicht darauf berufen, wir hätten vor sechs Jahren den frühern Entscheid geändert und die Kompetenz sei dadurch vom Grossen Rat auf den Regierungsrat übergegangen. Es ist seither auf der Welt verschiedenes passiert. Ich möchte an dieser Stelle deutlich sagen – dies an die Adresse des Landesrings oder der Nationalen Aktion – dass ich kein Atomkraftwerkgegner bin. Ich stehe mit aller Entschiedenheit dafür ein, dass die BKW alle Möglichkeiten prüfen, um die Abhängigkeit vom Erdöl zu verhindern, d. h. die Substitution zu fördern, nicht nur mit Atomstrom, sondern auch mit andern Energiequellen. Ich habe keine Angst vor einer Abstimmung über die Bewilligung für das Atomkraftwerk Graben im Grossen Rat, ich werde dafür stimmen. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Volksvertreter des Kantons Bern auch in dieser Angelegenheit sollen mitreden können; das ist Demokratisierung, wie ich sie verlange. Es ist eigenartig und wird oft gerügt, dass der Grosse Rat wohl über einen Nachkredit der Landwirtschaftsdirektion in der Höhe von 300 000 Franken beschliessen muss, jedoch zu einem Atomkraftwerk, dass eine Milliarde oder mehr kostet, nichts zu sagen hat. Das sind Gedanken, die man sich nicht nur in der Opposition macht, sondern auch innerhalb unserer Kreise. Die Fraktionen der SP und der FdP haben erklärt, dieser Motion könne man nicht zustimmen, es sei dies nicht der richtige Weg. Ich bin überzeugt, dass ihre Motionen auf dasselbe hinauslaufen werden. Herr Regierungsrat Huber hat erklärt, man müsste, falls diese Motion angenommen würde, dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten, in welcher die Details geregelt werden könnten. Folglich könnte die Motion, wenn sie angenommen wird, nicht «tel quel» von heute auf morgen verwirklicht werden. Das Parlament müsste die Details beraten und hätte somit die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen, z. B. das Bewilligungsrecht für Atomkraftwerke oder andere grosse Kraftwerke durch den Grossen Rat. Aus diesen Gründen stimme ich der Motion Günter zu.

Günter. Herr Regierungsrat Huber schloss mit den Worten «... il n'y a ni nécessité, ni opportunité.» Ich bin froh, dass die Diskussion ergeben hat, dass die Situation doch etwas anders ist. Über den Ausspruch «die Regierung beherrscht die BKW nicht» habe ich mich ebenfalls gewundert. Es scheint sich jedenfalls um eine fruchtbare Motion zu handeln, hat sie doch schon drei Nachkommen gezeugt: bei der SP, der FdP und der POCH. Visionen von BKW-Sondersessionen sind meines Erachtens Phantasie. Die Geschichte hat bewiesen, dass das Instruktionsrecht nicht missbraucht wurde, es kann nicht so leicht missbraucht werden, es ist vielmehr ein Sicherheitsventil. Es ist ein kleiner Vorstoss in Richtung Demokratisierung der Energieentscheide. Ich schliesse mich vollumfänglich den Ausführungen von Herrn Rychen an. Wie ich bemerkt habe, ist es nicht nur eine Frage der Partei, sondern auch eine Frage der Generationen. Allen mutigen Freunden aus den verschiedenen Parteien, welche mich in irgendeiner Weise unterstützt haben, möchte ich danken. Wie man den verschiedenen Voten entnehmen konnte, scheint sich eine Tendenzwende abzuzeichnen. Ob sie u. a. dem neuen SVP-Parteiprogramm zuzuschreiben ist oder nicht, ich setze meine Hoffnungen darauf. Eine abgelehnte Motion wäre für unsere Partei eine gute Wahlhilfe. Es würde dies auch unsern Absichten entsprechen, welche wir seit Jahren, ja Jahrzehnten verfolgen. Trotzdem, und trotz der gestrigen negativen Erfahrungen, bin ich bereit, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln, und hoffe, dass dieses Postulat auch durchkommen wird. Ich weiss, dass die Motion keine Chance hat, sie würde uns nach deren Ablehnung lediglich bei den nächsten Grossratswahlen einige zusätzliche Stimmen einbringen, und dazu ist die Angelegenheit zu wichtig. Ich möchte sie bitten, diesem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Herr Regierungsrat Huber wird gebeten sich zu äussern, ob die Regierung allenfalls bereit wäre, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que tous les aspects du problème ont été analysés. La concurrence est forte: on voit que les élections pour le Grand Conseil approchent. Mais certaines interventions étaient teintées d'humour.
Ich möchte meinem lieben Herrn Grossrat Rychen sagen: Die Regierung beherrscht die BKW gar nicht. Es ist dies ein totalitärer Begriff, der keinen Platz hat in unserem demokratischen Denken. Nicht einmal die Direktion beherrscht die BKW, vielleicht der Verwaltungsrat. Das Wort gefällt mir gar nicht.
Je reviendrai sur certains aspects du problème lors de la réponse à M. Burkhard.
Beaucoup d'affirmations que nous avons entendues ne correspondent pas à la réalité. Il est vrai qu'elles ont été tenues dans le cadre d'un parlement, et je crois que si tout ce qui se dit dans les parlements correspondait à la vérité, le travail parlementaire serait rudement monotone et il n'aurait plus de raisons d'être.

Le Conseil-exécutif a examiné la question de la transformation éventuelle de la motion en un postulat et il a décidé de ne pas s'y opposer si telle est la volonté du Grand Conseil.

Präsident. Herr Günter hat diese Motion in ein Postulat umgewandelt. Wir stimmen über das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 101 Stimmen
Dagegen ..... 16 Stimmen

Postulat Herrmann – Verschleiss von Alpweiden durch Skipisten und fragwürdige Abwasserbeseitigung im Abländschental

Wortlaut des Postulates vom 5. September 1977

1. «Nicht ohne Bedenken» hat die Verkehrsdirektion des Kantons Bern nach ihren eigenen Aussagen die Bewilligung für den Bau von zwei Skiliften im Abländschental erteilt.

2. Am gleichen Ort ist wohl eine Abwasserbeseitigung geplant, aber die wirklichen Zustände sind erschütternd. Trotz zeitweilig sehr starker Belegung des Bergdorfes mit Militär und Feriengästen wird beispielsweise Gülle direkt in einen neben der Sennhütte liegenden Forellenbach eingeleitet oder fliessen menschliche Fäkalien in Gras- und Weideland.

Einer kürzlich erschienenen Diplomarbeit des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikums ist zu entnehmen, dass die Landschaftsnutzung durch Skipisten kaum noch verantwortet werden kann und auf jeden Fall abgegolten werden muss. Es erscheint deshalb als unglaublich, dass heute noch Bewilligungen für Objekte erteilt werden, die der Infrastruktur entbehren und von behördlicher Seite selbst als unrentabel bezeichnet werden (Dokumentation: grossrätliche Verkehrskommission).
Ein Kahlschlag für Skilift und Pistenschneise, die Abrasion der relativ dünnen Humusschicht über dem Flysch-Felsgestein, eine viel zu schmale, im Winter nur an wenigen Stellen kreuzbare Strasse als Sackgasse (das Militär plant eine Verbreiterung und einen Ausbau), der Bau einer Skiliftanlage auf Grund und Eigentum eines Alpbesitzers, der keine Bewilligung gab und nun Klage einreichen musste, zwingen uns, die besondere Situation dieses Randgebiets zu überdenken.
Der Regierungsrat wird gebeten, allein schon aufgrund des Prinzips der Rechtsgleichheit, seine Bau- und Einrichtungsbewilligungen einer verbindlichen speditiven Neuüberprüfung zu unterziehen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ergreifen.

(16 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

M. le député Herrmann aimerait «que le Conseil-exécutif soumette rapidement ses autorisations de construire à un nouvel examen qui aurait un caractère obligatoire et qu'il en tire les conséquences qui s'imposent». M. Herrmann se réfère aux autorisation accordées pour des skilifts à Abländschen (commune de Gessenay) par la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique qui lui paraissent problématiques. Il fait allusion aux problèmes de l'indemnisation pour l'utilisation des pistes de ski, de la protection des sites et de l'infrastructure et en particulier de l'évacuation des eaux usées dans le village.

Nous répondons comme suit:

1. Quant aux principes réglant l'octroi d'autorisations pour skilifts

L'octroi d'autorisations pour skilifts est réglé par les prescriptions du concordat concernant les skilifts et les téléphériques non concessionnés par la Confédération. Ces prescriptions prévoient l'obligation de tenir compte des intérêts publics (protection de la nature et des sites, aménagement du territoire, police des forêts) et elles postulent aussi l'existence d'un besoin. En outre, l'autorisation de construire est régulièrement nécessaire. A cela s'ajoutent, selon les installations, d'éventuelles autorisations complémentaires (autorisation en matière de protection des eaux pour les installations produisant des eaux usées, autorisation de défrichement). La coordination de la procédure incombe à l'Office des transports, qui procède à des consultations approfondies auprès des autorités intéressées de la Confédération, du canton et des communes. Ainsi est garantie la prise en considération de tous les aspects du problème. Conditions et exigences sont fixées dans l'autorisation (protection des sites, service des avalanches, places de parc etc.).
Dans le canton de Berne, la construction de moyens de transports touristiques est très poussée. A l'exception de compléments d'installations dans des régions de ski existantes, de nouvelles viabilisations ne peuvent entrer en ligne de compte que là où, selon l'aménagement local et régional, un besoin économique est avéré et où ces infrastructures touristiques sont une condition indispensable au développement de la région. Ces exigences figurent dans les directives concernant la politique gouvernementale pour les années 1975–1978 et elles sont appliquées. Nous renvoyons à ce propos aux renseignements parus dans les rapports de gestion de la DTEE. L'autorisation de skilifts dans les zones non encore viabilisées n'est accordée qu'avec retenue. Diverses demandes sont refusées.

Faute de base légales, la question des indemnités pour tracés de skilifts et pour utilisation de pistes de ski ne peut être réglée dans la procédure d'autorisation. Ce qui est exigé, c'est le droit de passage pour le tracé du skilift. L'autorité accordant l'autorisation ne peut statuer sur l'indemnité car celle-ci est du domaine du droit civil.

2. L'autorisation de skilifts à Abländschen

En 1976, la DTEE a autorisé un petit skilift en lieu et place d'une installation démontable vieille de plusieurs années. En 1977, une autorisation a été accordée pour une installation plus importante: le skilift Abländschen–Schlündi. En l'occurrence, il s'agit d'une nouvelle région de ski. La population du village qui fait partie de la commune de Gessenay a diminué de 40% entre 1951 et 1970, passant de 77 à 46 habitants. L'aide à un développement économique approprié visant à freiner le dépeuplement est à la base de la conception de développement du Haut-Simmental et du Pays de Gessenay. La création d'occasions de tourisme hivernal est l'une des rares possibilités de développement de ce hameau retiré. La construction d'un skilift ne permettra pas de transformer l'endroit en un lieu d'agitation bruyante, mais fournira un modeste moyen d'obtenir un gain accessoire à ceux des jeunes gens qui sont demeurés au village. C'est pour ce motif que le projet a été approuvé par toutes les autorités compétentes. Le skilift n'a été autorisé de notre part qu'au moment où toutes les autres autorisations (autorisation de construire, autorisation de défrichement) étaient accordées et que les droits de passage étaient garantis.
En résumé, il est établi que l'autorisation a été accordée sur la base d'un examen approfondi, d'entente avec pas moins de quinze services officiels et sous réserve d'observation des prescriptions. La nécessité de fournir une possibilité de développement à une vallée périphérique a été mise au premier plan.

3. L'assainissement des eaux à Abländschen

L'établissement de canalisations de 1500 m de longueur représenterait une dépense de 300 000 francs. Selon la législation actuelle, 170 mètres seulement seraient subventionnables. Viendraient s'ajouter les frais d'une station d'épuration. Il tombe sous le sens que, en vertu d'un ordre de priorité raisonnable, un assainissement aussi onéreux et qui ne sert que 50 habitants en chiffre rond ne saurait passer en première urgence. La Confédération devra établir une canalisation de raccordement d'un kilomètre de longueur environ et qui conduira de la place de tir jusqu'au réseau des canalisations communales projetées. Le programme d'assainissement de la Confédération pour de telles installations s'étend jusqu'en 1987.
Depuis 1955, pour tous les projets de construction au village, on a prescrit, selon la pratique habituelle, de grandes fosses digestives à trois compartiments. Les effluents aboutissent dans des ruisseaux latéraux qui se jettent dans le Jaunbach. Les frais de raccordement jusqu'au Jaunbach seraient coûteaux et devraient être supportés par les habitants. De plus, ces canalisations ne pourraient être utilisées pour le futur réseau.
C'est la raison pour laquelle on a renoncé à ces raccordements. La tâche des autorités cantonales et communales de protection des eaux est de contrôler si la surveillance et le vidage des installations d'épuration ménagères, des fosses à purin, comme aussi l'épandage du purin dans la campagne, se font selon les règles de l'art. L'Office de l'économie hydraulique et énergétique organisera un tel contrôle et, le cas échéant, il prendra les décisions nécessaires concernant l'adaptation d'installations insuffisantes.
Un accroissement général des exigences actuelles n'est pas nécessaire et il ne serait du reste pas accepté par la population. L'interpellation Bühler, discutée lors de la session de février 1977 et concernant l'application de la législation sur la protection des eaux aux régions de montagne, l'a démontré clairement. Des représentants des régions de montagne ont clairement fait entendre qu'ils considéraient l'actuelle application des prescriptions comme trop sévère.

4. Résumé

Les conditions à remplir pour l'obtention d'autorisations pour skilifts et d'autorisation en matière de protection des eaux sont devenues sensiblement plus sévères ces dernières années, du fait des prescriptions légales plus strictes (concordat concernant les skilifts, loi sur la protection des eaux, loi sur les constructions). Elles tiennent compte dans une très large mesure des impératifs de la protection des sites et de l'environnement, ainsi que des exigences d'une viabilisation suffisante. Les procédures en octroi d'autorisations garantissent pour chaque cas particulier un examen soigneux des intérêts importants. Le Conseil-exécutif en arrive à la conclusion que rien, à l'heure actuelle, ne justifie un nouvel examen fondamental de ce qui est pratiqué au sens d'une augmentation des exigences.
En conséquence, il rejette le postulat.

Herrmann. Ich bin mir wirklich nicht schlüssig, ob es Dummheit oder Nachlässigkeit, oder aber Raffiniertheit ist, wenn ein Postulant auf Anfrage hin einer schriftlichen Beantwortung zustimmt.
Mit der schriftlichen Beantwortung Nr. 3127 vom 12. Oktober 1977 schien mir vorerst ein Artikel aus der «Prawda» in die Hand zu fliegen. «Prawda» = Wahrheit ist ja eine Manövriermasse, die sich allerlei Vergewaltigungen aussetzen lassen muss. Von nahe betrachtet, scheint sich sogar noch ein weiteres Wort aufzudrängen, nämlich jenes von der Wahrheit, die unsterblich ist und dennoch ein himmeltrauriges Dasein fristet oder, wie ein französischer Philosoph so treffend sagte: «La vérité ne meurt jamais, mais elle mène une vie misérable.» Und warum das? Weil es dem Amt für Verkehr auf treffliche Art und Weise gelungen ist, dem Grossen Rat eine Stellungnahme zum Postulat mit ablehnender Konsequenz zu unterbreiten, die so recht auf Fatalismus getrimmt ist, und zwar auf den Fatalismus namens «die Bewilligung ist erteilt – Blümlein rühr mich nicht mehr an».
Eigentlich sind das recht gehaltvolle Sätze, die in der Antwort des Regierungsrates zum Ausdruck kommen, so z. B. die Feststellung, dass in Sachen Bewilligung von Skiliften die Koordination des Verfahrens beim Verkehrsamt liegt, welches jeweils umfangreiche Vernehmlassungen bei den interessierten Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden durchführt.
Es gewährleistet auch die Berücksichtigung aller massgebenden Interessenten.
In die Bewilligungen wurden, laut Verkehrsamt, auch die erforderlichen Bedingungen und Auflagen aufge-

nommen, wie Landschaftsschutz, Lawinendienst, Parkplätze usw.
Pikant ist in diesem Falle das «usw.», das wahrscheinlich alle andern vorher geführten Begriffe ersetzen soll (wenigstens in dem hier vorliegenden Falle).
Muss ich wohl, der ich in Abländschen geboren bin und dort während fast 50 Jahren alljährlich ohne Ausnahme meine Ferien verbrachte, meine Hefte eventuell in dem Sinne revidieren, als ich jetzt nicht mehr an den Ausdruck meiner Sturm- und Drangjahre erinnert werde, nämlich an eine Art Götterdämmerung, die die urtümliche Natur freigiebig erstehen liess, oder aber an das, was mir heute oftmals bitterer als Galle aufsteigt, nämlich die von materialistischem Denken geblasene Hatz und Jagd, die ich als Götzendämmerung zu bezeichnen geneigt bin? Ganz abgesehen davon, dass die regierungsrätliche Antwort eine ganze Reihe der aufgeworfenen Fragen überhaupt nicht oder nur rudimentär behandelt, sind die Faktoren unbeachtet geblieben, die im heutigen Zeitpunkt wissenschaftlich und technisch die Frage des Seins oder Nichtseins in der Alpenwelt aufwerfen. So wird überhaupt nicht auf die Frage eingetreten, was eine Humusabrasion durch Skipisten bedeutet, wo das Oeko-System grundlegende Störungen in Fauna und Flora erleidet. Diese Veränderung des organischen Lebens in den voralpinen und alpinen Zonen ist nichts anderes als eine konsequente Vermarktung der Alpen, ein «Märit», bei dem eine unberührte, prachtvolle, in Jahrtausenden mühsam und langsam gewachsene Schönheit mit lässiger Geste und geschäftlicher Gewinnsucht weggewischt wird.
Geradezu lächerlich ist die pseudo-statistische Feststellung, dass die Wohnbevölkerung von Abländschen zwischen 1951 und 1970 um 40 Prozent von 77 auf 46 Einwohner gesunken sei und einer weiteren Entvölkerung durch den «Skilift-Wahnsinn» und «Feriendorf-Boom» Einhalt geboten werden kann.
Dass dabei bewusst oder unbewusst haarsträubende Fehler unterlaufen sind, sei nur am Rande erwähnt. Beim Zusammenkratzen des auf jeden Fall genügenden Grundkapitals zum Bauen dieses vermeintlichen Ferienparadieses könnte man sich ja, wie der Prospekt der damals herausgegeben wurde, vertrauensvoll verdeutlichte, auf die Unterstützung von Politikern stützen, die ihren Namen, ihren Einfluss und ihren Ruf für die sogenannt gute Sache, alias Erschliessung der Randregionen, zur Verfügung stellten.
Immerhin finden wir auf dem Abländschnerfriedhof, neben meiner Taufkirche, an die 20 Namen von Abländschnern, die das Zeitliche im besagten Zeitraum gesegnet haben und die Differenz zwischen 77 zu 46 Einwohnern beeinflussten. Die Familien Janz, Däppen, Boschung, Haldi, Rumpf, von Siebenthal, Wyttenbach und andere zeugen davon. Ich habe sie alle gekannt. Und dann gäbe es noch Mädchen, die ausserhalb des Bergdorfes ihr Eheglück fanden, und es gibt heute noch ein Dutzend Junggesellen im besten Mannesalter, die einfach keine Frau finden konnten oder wollten. Diese Tatsache muss den sieben Weisen im Verkehrsamt sicher entgangen sein, ebenso wie die Tatsache der Existenz einer eingehenden, wissenschaftlich fundierten «Regionalstudie Jaun-Abländschen», die als Diplomarbeit von Hans Müller im Jahre 1973 verfasst wurde und im Einverständnis von Herrn Professor J. Vallat vom Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre an der ETH in Zürich durch die Zentralstelle für landwirtschaftliche Betriebsberatung (SVBL) herausgegeben wurde. Zu Nutz und Frommen von wem wohl? Ersparen Sie mir die peinliche Antwort. Hören Sie, was Hans Müller in seiner Situationsanalyse über die Bevölkerung auf Seite 15 seiner 80seitigen Dokumentation schreibt:
«Die Einkommensverhältnisse des Dörfchens Abländschen sind in der Analyse mitberücksichtigt worden. Heute bietet der Ort den dort lebenden Personen eine genügende Existenzgrundlage. In Abländschen haben nur zwei der 13 Familien keine landwirtschaftliche Tätigkeit. Alle Landwirte gehen entweder haupt- oder nebenberuflich noch einem anderen Erwerb nach. Dadurch ist es möglich, das Dörfchen lebensfähig zu erhalten, denn zur Erfüllung aller Aufgaben braucht es einen Lehrer, einen Posthalter, einen Strassenwärter, einen Viehinspektor, einen Siegristen, eine Lebensmittelhandlung und nicht zuletzt einen Wirt. In der Arbeitsorganisation hat das Dörfchen Abländschen eine Kombination gefunden, die auch andern von der Umwelt abgeschnittenen Gegenden als Beispiel dienen könnte.»
Dies sagt der Wissenschafter. Genug aber des grausamen Spiels. Nur noch kurz: Wer trägt die Verantwortung für das finanzielle Fiasko, das sich sogar nach Ansicht gewisser Leute im bernischen Verkehrsamt einstellen wird?
Stimmen Sie, verehrte Damen und Herren, meinem Postulat zu. Es ist begründet in einer zwar mit minimalen menschlichen Irrtümern behafteten, nichts desto weniger aber fundierten Studie eines der schönsten Täler von ganz Europa, von dem man, wie der Verfasser der Regionalstudie sagt, etwas gross schreiben muss, nämlich den in einen Rahmen gekleideten kurzen Satz: «Eine touristische Entwicklung darf den reizvollen Charakter einer Landschaft nicht zerstören.»
Verhindert mit Ihrem Ja, es soll alles gesetzeskonform vor sich gehen, dass ich es erleben muss, jene Vision zu sehen, die darin besteht, dass ich von den geliebten Gastlosen aus den hohnlächelnden Pleitegeier den Schnabel wetzen sehe für den Frass, der ihm der Bau der Skilifte (eine Mixtura diabolica, bestehend aus Geschäftstüchtigkeit und Politik) am Hundsrück zugeschanzt hat.

Würsten. Ich danke der Regierung für die Ablehnung des Postulates Herrmann. Da Abländschen zur Gemeinde Saanen gehört, erlaube ich mir, zu diesem Postulat Stellung zu nehmen. Die schriftliche Antwort der Regierung ist sachlich und korrekt. Im Gegensatz dazu operierte der Postulant sowohl im Postulatstext als auch in seiner mündlichen Begründung emotionell, aufbauschend und scheint persönliche Enttäuschungen mit Abländschen hier im Grossen Rat abreagieren zu wollen. Herr Herrmann, wenn es in Abländschen so wunderschön ist, warum sind Sie dann weggezogen und nicht in Abländschen geblieben? Auch in Abländschen kann die Bevölkerung nicht nur vom Friedhof leben, sowenig sie dies in der Region Biel oder im Seeland tun kann. Auch in diesen Tälern braucht es einen gewissen wirtschaftlichen Schwung. Ihre Argumente müssen wir zurückweisen. Sicher hat unser Ratskollege Herrmann keine leuchtende Sternstunde gehabt, als er sein wirtschaftliches Todesurteil über die Talschaft von Abländschen zu Papier gebracht hat. Es scheint mir zumindest eine eigenartige Sorge um das Abländschental zu sein, wenn praktisch im gleichen Zeitpunkt, in welchem Kollege Herrmann sein Postulat eingereicht hatte, sein Schwager – seines Zeichens Apotheker in

Aarburg – einem Bergbauern in Abländschen ein «Heimet», das er 25 Jahre in Pacht hatte – und zwar das grösste und schönste «Heimet» –, zum siebenfachen amtlichen Werte vor der Nase wegkaufte. Es wäre für die Abländscher sicher nützlicher gewesen, wenn sich die beiden Schwäger vor der Einreichung des Postulates und vor dem Kauf über die Situation ausgesprochen hätten.

Aber nun zum Postulat und zur Begründung von Grossrat Herrmann: In Abländschen ist in den letzten 20 Jahren die Bevölkerung um ungefähr die Hälfte zurückgegangen, und zwar auf 40 Einwohner. Es hat dort noch zehn Landwirtschaftsbetriebe und eine Gastwirtschaft. Das sind die einzigen Verdienstmöglichkeiten. Der Rückgang im Holzhandel führte seinerseits zu einer spürbaren Verminderung der Nebenerwerbsmöglichkeiten. Der Staat Bern und die Gemeinde Saanen haben die Schule in Abländschen aufrechterhalten, obwohl gegenwärtig nur noch drei Kinder die Schule besuchen. Man hält die Schule mit einem Lehrer aufrecht, da die nächste Schule 13 Kilometer entfernt, im freiburgischen Jaun liegt. In den letzten zwei Jahren sind vier junge Abländschner, u. a. Karl Eggen, Mitglied der Schweizerischen Skinationalmannschaft, nach Abländschen zurückgekehrt in die elterlichen Betriebe. Sie haben die Absicht zu bleiben und Familien zu gründen, womit wieder neues Leben ins Abländschental zurückkehren würde. Dazu kommt noch ein fünfter junger Mann, ein gut ausgebildeter Küchenchef, der vor hat, den elterlichen Gastwirtschaftsbetrieb mit einer halben Million auszubauen. Diese jungen Typen haben nun die Initiative zur wirtschaftlichen Entwicklung ihres Tales ergriffen. Der «Schlündi-Skilift», der Hans Herrmann nicht in sein Abländschenprogramm passt, ist aus diesem Unternehmungsgeist entstanden. Mit der Aufnahme dieser Anlage ist das regionale Entwicklungskonzept Obersimmental-Saanen, dem Ausscheiden einer Ferienhauszone für den Bau eines Ferienheims, dem Ausbau und Erweiterungsbau des Restaurants «Kreuz» mit 120 Schlafplätzen, der Erstellung einer Wasserversorgung von rund einer Million Franken (mit Hilfe von Bundes- und Kantonsbeiträgen), mit der Auflage eines Kanalisationsleitungs-Perimeters samt ARA und dem Projekt für die dringende Sanierung der 13 Kilometer langen Zufahrtsstrasse von Jaun her wurden Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Belebung des Tales im Rahmen der gesetzlichen und planerischen Vorschriften geschaffen. Bauarbeiten führen, sei dies nun in der Stadt, auf dem Land oder in den Berggebieten, zu vorübergehenden Eingriffen in die Natur und verursachen unter Umständen Kulturschäden. Das war auch in Abländschen nicht zu umgehen. Solche Eingriffe werden aber durch die Natur selbst in kürzester Zeit korrigiert. Bei den genannten Förderungsmassnahmen hat auch der Umstand mitgespielt, dass die Armee in Abländschen auf der kürzlich erworbenen «Birre-Alp» einen stark benützten Schiessplatz betreibt, der zwar für das Gasthaus Verdienst bringt, nicht aber für die übrige Bevölkerung. Gerade auch im Hinblick auf das Militär wurde der neue Skilift erstellt, und man hofft aufgrund der befriedigend verlaufenen Diskussion mit den Militärbehörden, mit Hilfe der Armee einen befriedigende Betriebsbasis (militärische Wintergebirgsausbildung) in Abländschen zu schaffen. Es wurde nicht fahrlässig geplant. Es ist höchstens fahrlässig, schon heute von einem finanziellen Fiasko zu sprechen. All die von Herrn Kollege Herrmann kritisierten Projekte und Anlagen sind sowohl von den eidgenössischen wie den kantonalen wie den Gemeindebehörden von Saanen und Boltigen nach reiflichen Diskussionen gutgeheissen worden, insoweit die betreffenden Behörden zuständig waren. Der Bevölkerung von Saanen und Abländschen sowie den kantonalen Amtsstellen Fahrlässigkeit und Raubbau an der Natur vorwerfen zu vollen, ist anmassend, unsachlich und unfair, umsomehr als man weiss, dass Herr Herrmann als in Abländschen geborener Pfarrerssohn mit seinem Postulat hier ein persönliches Erlebnis abreagieren möchte, das er mit den Behörden hatte: Ein Gesuch um Bewilligung zur Erstellung eines Chalets im «übrigen Gemeindegebiet» von Abländschen wurde abgelehnt. Eine Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 24 wurde nicht erteilt, obwohl die Gemeinde Saanen diese empfohlen hatte.

Ich bitte Sie im Interesse der jungen Abländschner und im Interesse des ganzen Tales, durch Ablehnung des Postulates einer geordneten, notwendigen, aber auch bescheidenen wirtschaftlichen Entwicklung zum Durchbruch zu verhelfen, damit über Generationen hinaus die Entvölkerung im Abländschental aufgehalten werden kann und neue Existenzelemente in diesem Tal wirksam werden können.

Rollier (Bern). Nach einer sehr temperamentsvollen Postulatsbegründung von Kollege Herrmann und einer ziemlich persönlich gefärbten Ablehnung des Postulates durch Kollege Würsten möchte ich versuchen, die Frage wieder auf den Boden der Sachlichkeit zurückzuführen. Ich kenne den heutigen Zustand in Abländschen nicht, es ist etliche Jahre her, seit ich das letzte Mal dort war. Worüber wir heute diskutieren und abstimmen müssen, ist der Text des Postulates, es sind nicht die emotionellen Ausführungen von Kollege Herrmann, aber auch nicht seine eventuellen persönlichen Interessen und Reminiszenzen, welche er an Abländschen hat. Im Postulatstext heisst es: «Der Regierungsrat wird gebeten, schon allein aufgrund des Prinzips der Rechtsgleichheit, seine Bau- und Einrichtungsbewilligungen einer verbindlichen speditiven Neuüberprüfung zu unterziehen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ergreifen.» Es wird also nicht verlangt, dass die rechtsgültig erteilte Skiliftbewilligung rückgängig gemacht werde. Es geht um die Praxis der Zukunft. Der Fall Abländschen war gewissermassen nur Anlass für die Einreichung dieses Postulates, ein zufälliger Anlass. Im Falle von Abländschen handelte es sich aber bestimmt um einen Grenzfall. Das darf man sagen, ohne in Verdacht zu kommen, man urteile emotionell, einseitig und übertrieben. Ob es richtig war, dort Skilifte zu bewilligen, welche schwere Eingriffe in das Landschaftsbild (Waldrodungen) und Kulturschäden (Skipisten) verursachen, und ob eine wirtschaftliche Entwicklung dieses Tales damit erreicht und eine Abwanderung vermieden werden kann, möchte ich bezweifeln. Man kann nicht wissen, ob diese Hoffnungen sich erfüllen werden. Eine Überprüfung der Bewilligungspraxis für Skilifte ist sicher notwendig, wurde doch in den Zeiten der Hochkonjunktur auch im Kanton Bern diesbezüglich überbordet; es wurden Überinvestitionen getätigt, die heute in der Rezession nicht mehr rentieren. Man hat Eingriffe ins Landschaftsbild in Kauf genommen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind. Ich glaube der Verkehrs- und Energiewirtschaftsdirektion ohne weiteres, dass sie bereits in einem bestimmten Ausmass den veränderten Ansichten Rechnung getragen hat; ob genügend oder nicht, dar-

über kann man geteilter Meinung sein, und ich glaube, dass es falsch wäre, deshalb eine Neuüberprüfung grundsätzlich abzulehnen. Ich möchte Sie deshalb völlig unpolemisch und losgelöst vom konkreten Fall Abländschen bitten, dieses Postulat gutzuheissen.

Herrmann. Ich danke Herrn Kollege Rollier für seine Worte. Er hat den Kern des Problems erfasst. Es geht um die Neuüberprüfung einer zur Zeit unbefriedigenden Situation. In Abländschen gibt es keine Polizeistunde. Wenn die Polizei nach Abländschen hinüber will, so bedingt dies einen vierstündigen Fussmarsch, oder sie muss im Kanton Freiburg eine Durchfahrtserlaubnis in Uniform einholen, damit sie über den Jaunpass ins Abländschental fahren kann. Die Antwort des Regierungsrates kann nicht korrekt sein, wenn eine zentrale Frage dieses Postulates, die des Abwassers, nicht beantwortet wird. Wie ist es möglich, dass der Wirt ohne Baubewilligung zur Bewirtung des Militärs eine grosse Baracke aufstellen kann, während einem andern nicht erlaubt wird, den Stall an seinem Ferienhäuschen auszubauen? Er wartet schon ein Jahr auf diese Bewilligung. Der Wirt jedoch hat seine Baracke gebaut, ohne Kläranlage. Die Abwässer fliessen in den Überlauf und von dort ins Weideland. Besteht hier Rechtsgleichheit? Ich möchte dies in jedem Fall bestreiten. Und dass 500 000 Franken investiert wurden, wie dies Herr Würsten behauptet, und dass die nächste Schule in Jaun 13 Kilometer entfernt sei, stimmt nicht. Es sind dies nur sieben Kilometer. Ich habe diese Strecke x-mal zu Fuss, per Velo oder Auto zurückgelegt. Dazu kommt die Unterstellung, ich möchte mit meinem Postulat meine persönliche Enttäuschung abreagieren. Ich erkläre hier ehrenwörtlich: «Ich bin froh, dass ich heute bei den Freiburgern in der Val-Sainte bin und nicht in diesem Abländschen.» Dort habe ich die reine, schöne Bergwelt und keine Enttäuschungen mehr. Ich wollte keinesfalls dem Abländschental ein Todesurteil sprechen. Und wenn Herr Würsten auf meinen Schwager anspielt, der Land kaufen wollte, so geht das ihn genau so wenig etwas an, als wenn ich seiner Frau empfehlen würde, sie solle im Konsum in Saanen noch zwei Kilo Seifolin mehr nehmen. Den Pfarrerssohn, den akzeptiere ich nicht, Herr Würsten. Ich bin stolz, ein Pfarrerssohn zu sein, und dies nicht ohne Grund. Mein Vater, der Pfarrer, hat etwas geleistet für die Gemeinde Abländschen, nicht nur gegrüsst, in der Wirtschaft ein gutes Glas getrunken und beraten. Mein Vater ging nach Bern und bettelte bei den BKW, den Waldbesitzern und allerorts, bis Stangen, Kupferdraht und Isolatoren beisammen waren und man elektrisches Licht von Jaun nach Abländschen leiten konnte. Pfarrer Herrmann hat aktiv beim Graben der Löcher, beim Setzen der Pfosten und bei den Installationen mitgeholfen, nebst der seelsorgerlichen Betreuung. Deshalb, Herr Würsten, bin ich stolz und nehme das «Eseltrittli» als das, was es ist. Ich bin nicht gegen Abländschen, aber ich bin dafür, dass man mit diesem Verhältnisblödsinn aufhört, die alpine Landschaft prinzipiell sogenannt zu erschliessen und damit auch zu zerstören. Wenn Sie auch nur ein wenig die Sachen verfolgen, die in letzter Zeit zu lesen und zu hören waren, wüssten Sie, was es bedeutet, die Natur zu vernichten durch Pistenabrasion beim Fahren aber auch durch die Pistenfahrzeuge. Wer das noch nie gesehen hat, dem ist anzuraten, einmal zu Fuss dorthin zu gehen und nicht nur in der Wirtschaft zu sagen: «Ein Randgebiet wie das Eure muss erschlossen werden, wir helfen Euch.»

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'abonde quasi entièrement dans les considérations pleines de bonsens que vient d'émettre M. Würsten et si M. Herrmann regrette que la réponse du Gouvernement soit insuffisante, je regrette pour ma part qu'il ait enflé les faits.
Il y a une année, M. Bühler et d'autres députés nous ont reproché notre façon de traiter les demandes d'autorisation en relation avec la protection des eaux, qu'ils jugent trop sévère. Nous avons accepté de reconsidérer les cas concrets qui nous ont été soumis par plusieurs députés de l'Oberland et nous avons dû reconnaître que, dans quelques cas, nous nous étions montrés trop sévères. Aujourd'hui, on nous demande d'être encore plus sévères. Je ne crois pas que cette question mérite que je m'y attarde davantage et, par respect pour le Grand Conseil et étant donné le temps que nous avons déjà consacré à cette histoire, je vous demande instamment de repousser ce postulat, qui n'est pas fondé.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	26 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

Wahlen

Gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen

1. Ein Mitglied des Obergerichtes:

Oscar Troehler, 1923, Bezirksprokurator, La Neuveville.

2. Generalprokurator:

Vinzenz von Steiger, 1926, Stellvertreter des Generalprokurators, Bern.

3. Zwei nebenamtliche Richter am Verwaltungsgericht:

a) Roger Fiechter, 1935, Sekundarschullehrer, St-Imier;
b) Peter Krähenbühl, 1945, Fürsprecher, Bremgarten.

4. Vier nebenamtliche Mitglieder am Versicherungsgericht:

a) Hans Brönnimann, 1944, Fürsprecher, Thun;
b) Willy Bärfuss, 1920, Direktor, La Neuveville;
c) Willy Wälchli, 1943, eidg. dipl. Buchhalter, Langenthal;
d) Albert Würsten, 1928, Notar, Gstaad.

5. Ein nebenamtlicher Jugendfachrichter:

Kurt Wälti, 1941, Alkoholkrankenfürsorger, Lyss.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, für die heute vorzunehmenden Wahlen das Büro zu erweitern durch die Ernennung der folgenden zusätzlichen Stimmenzähler: Hans Beyeler, Arthur Kloetzli, Hans Pieren, Walter Stoffer. (Zustimmung)
Wird zu den Wahlen das Wort verlangt?

Giauque. Au nom du groupe radical du district de La Neuveville, j'ai l'honneur de présenter la candidature de M. Oscar Troehler. Ainsi que le mentionne son curriculum vitae, il exerce actuellement la fonction de procureur du Jura bernois. Il sollicite celle de membre de

la Cour suprême du canton de Berne. Je vous invite à lui accorder vos suffrages. Soyez certains que nous mesurons cette nomination à sa juste valeur. Je puis vous assurer d'ores et déjà que s'il est élu, il donnera toute satisfaction dans l'exercice de cette haute fonction et je vous remercie d'avance de lui accorder votre confiance.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes als Ersatz für den zurücktretenden Henri Béguelin

Bei 182 ausgeteilten und 181 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 27, in Betracht fallend 154, also bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Oscar Troehler, La Neuveville, mit 134 Stimmen.

(Vereinzelnte Stimmen 20)

Wahl des Generalprokurators für den zurücktretenden Theodor Jenzer

Bei 182 ausgeteilten und 181 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 27, in Betracht fallend 154, also bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Vinzenz von Steiger, Bern, mit 140 Stimmen.

(Vereinzelte Stimmen 14)

Die Herrn Oscar Troehler und Vinzenz von Steiger werden vereidigt.

Wahl von zwei nebenamtlichen Richtern am Verwaltungsgericht anstelle der zurücktretenden Jean Haas und Dr. Paul Schorer

Bei 182 ausgeteilten und 171 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 34, in Betracht fallend 137, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Roger Fiechter, St-Imier, mit 120 Stimmen
Peter Krähenbühl, Bremgarten, mit 130 Stimmen

(Vereinzelnte Stimmen 11)

Wahl von vier nebenamtlichen Mitgliedern am Versicherungsgericht infolge Erhöhung der Richterzahl

Bei 182 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 23, in Betracht fallend 156, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Willy Bärfuss, La Neuveville, mit 127 Stimmen
Hans Brönnimann, Thun, mit 123 Stimmen
Willy Wälchli, Langenthal, mit 132 Stimmen
Albert Würsten, Gstaad, mit 127 Stimmen

(Vereinzelte Stimmen 2)

Wahl eines nebenamtlichen Jugendfachrichters für den Jugendgerichtskreis Seeland anstelle des zurücktretenden Fred Dietrich

Bei 182 ausgeteilten und 180 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallend 140, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Kurt Wälti, Lyss, mit 134 Stimmen

(Vereinzelte Stimmen 6)

Wahl von sechs Präsidenten der Jugendgerichte für die Amtsdauer 1978 bis 1981

Im ersten Wahlgang werden gewählt:

Für den Jugendgerichtskreis Oberland: Markus Aellig, Spiez, mit 173 Stimmen.

Für den Jugendgerichtskreis Mittelland: Herta Mäder-Lüthy, Oberscherli, mit 169 Stimmen.

Für den Jugendgerichtskreis Stadt-Bern: Dr. iur. Robert Hänni, Köniz, mit 174 Stimmen.

Für den Jugendgerichtskreis Emmental-Oberaargau: Dr. iur. Bernhard Ritter, Münsingen, mit 174 Stimmen.

Für den Jugendgerichtskreis Seeland: Alexander Häberli, Tüscherz-Alfermée, mit 174 Stimmen.

Für den Jugendgerichtskreis Jura: Michel Girardin, Moutier, mit 173 Stimmen.

Wahl von fünfundzwanzig nebenamtlichen Jugendfachrichtern für die Amtsdauer 1978 bis 1981

Im ersten Wahlgang werden gewählt:

Für den Jugendgerichtskreis Oberland:

Egli Heinz, Schulvorsteher, Matten-Interlaken, mit 173 Stimmen
Grunder-Kienholz Heidi, Hausfrau, Boden-Adelboden, mit 174 Stimmen
Vischer Gisela, Säuglingsfürsorgerin, Zweisimmen, mit 173 Stimmen
Weibel Emil, Vorsorger, Steffisburg, mit 173 Stimmen

Für den Jugendgerichtskreis Mittelland:

Fuhrer Hans, Lehrer und dipl. Berufsberater, Belp, mit 171 Stimmen
Gerber Hans, Sozialarbeiter, Bolligen, mit 171 Stimmen
Graf Hanspeter, Erzieher, Wabern, mit 173 Stimmen
Kopp-Bürki Elisabeth, Hausfrau, Muri, mit 174 Stimmen

Für den Jugendgerichtskreis Stadt-Bern:

Lehner-Henzi Adelheid, Hausfrau, Bern, mit 173 Stimmen
Mathis-Kästli Hans, Heimvorsteher, Bern, mit 171 Stimmen
Müller Hans Peter, Dr. phil., Bern, mit 173 Stimmen
Winkler Monica, Psychologin, Bern, mit 171 Stimmen

Für den Jugendgerichtskreis Emmental-Oberaargau:

Hämmerli-Müller Vreni, Vorsteherin eines Kinderheims, Wynigen, mit 174 Stimmen
Frey Martin, Dr. med., Arzt, Sumiswald, mit 172 Stimmen
Scheidegger-Nyffenegger Vreni, Hausfrau, Langenthal, mit 175 Stimmen
Siegenthaler Fritz, Lehrer, Heimiswil, mit 173 Stimmen

Für den Jugendgerichtskreis Seeland:

Anker-Heimgartner Silvia, Hausfrau, Leubringen, mit 175 Stimmen
Hofer Werner, Regierungsstatthalter, Nidau, mit 171 Stimmen
Loutan Michel, Berufsberater, Biel, mit 172 Stimmen

Nagel Beat, Gerichtssekretär, Aarberg, mit 172 Stimmen
Wettstein-Schmidt Alice, Hausfrau, Grellingen, mit 175 Stimmen

Für den Jugendgerichtskreis Jura:

Danz René, chef du service des méthodes, Court, mit 172 Stimmen
Henry Pierre, maître d'école normale, Porrentruy, mit 163 Stimmen
Koller Madeleine, assistante sociale, Delémont, mit 164 Stimmen
Rod Edouard, médecin, Tavannes, mit 174 Stimmen

Wahl des Präsidenten des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes infolge Ablaufs der Amtsdauer

Im ersten Wahlgang wird gewählt:

Dr. Wilfried Lüthi, Fürsprecher, Spiegel-Köniz, mit 169 Stimmen

Wahl des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes infolge Ablaufs der Amtsdauer

Im ersten Wahlgang wird gewählt:

Ulrich Zimmerli, Fürsprecher, Gümligen, mit 164 Stimmen

Wahl von einem vollamtlichen und acht nebenamtlichen Richtern am Verwaltungsgericht infolge Ablaufs der Amtsdauer

Im ersten Wahlgang werden gewählt:

Als vollamtlicher Richter:

Bosshart Jacques Dr., avocat, Bern, mit 169 Stimmen

Als nebenamtliche Richter:

Bettler Peter, Fürsprecher und Notar, Matten bei Interlaken, mit 167 Stimmen
Brahier Maurice, avocat et notaire, Moutier, mit 163 Stimmen
Bürgi Peter, Fürsprecher und Notar, Burgdorf, mit 168 Stimmen
Greminger Ernst, Kaufmann, Langenthal, mit 167 Stimmen
Hofmann Heinz, Fürsprecher, Bolligen, mit 165 Stimmen
Meyer Ludwig Dr., Fürsprecher und Notar, Bern, mit 146 Stimmen
Mischler André, Generalagent, Laupen, mit 169 Stimmen
Schläppi Manfred, Notar, Lenk i. S., mit 169 Stimmen

Wahl des Präsidenten des Versicherungsgerichts infolge Ablaufs der Amtsdauer

Im ersten Wahlgang wird gewählt:

Dr. Wilfried Lüthi, Fürsprecher, Spiegel-Köniz, mit 167 Stimmen

Wahl von drei vollamtlichen und zehn nebenamtlichen Richtern am Versicherungsgericht infolge Ablaufs der Amtsdauer

Im ersten Wahlgang werden gewählt:

Als vollamtliche Richter:

Bosshart Jacques Dr., avocat, Bern, mit 169 Stimmen
Heutschi Max Dr., Fürsprecher, Bern, mit 169 Stimmen
Kunz Georg, Fürsprecher, Aarberg, mit 168 Stimmen

Als nebenamtliche Richter:

Bloch-Beroggi Beatrice, Fürsprecherin, Biel, mit 168 Stimmen
Claivaz-Sieber Heidi, Fürsprecherin, Gerichtspräsidentin, Biel, mit 168 Stimmen
Girardin Michel, Président du Tribunal des mineurs du Jura, Moutier, mit 166 Stimmen
Juillerat Arthur, Bellelay, mit 163 Stimmen
Locher Iwan Thomas Dr., Gerichtspräsident, Bern, mit 168 Stimmen
Mürner Max, Kassier Bau- und Holzarbeiterverband, Burgdorf, mit 167 Stimmen
Roth Andreas, Fürsprecher, Bern, mit 166 Stimmen
Roth Hans Paul, Fürsprecher, Frieswil, mit 169 Stimmen
Schmid Max O., Fürsprecher, Meiringen-Innertkirchen, mit 162 Stimmen
Schneider Hans, Landwirt, Signau, mit 169 Stimmen

Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Bei 182 ausgeteilten und 176 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 172, also bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit 136 bis 171 Stimmen gewählt:

Als Präsident:

Fürsprecher Otto W. Christen, Bern

Als Vizpräsident:

Me Francis Montavon, Belprahon

Als Mitglieder:

Fürsprecher Ueli Hofer, Bremgarten
Dr. phil. Willi Leber, Bern
Fritz Eichenberger, Bolligen

Als Ersatzmitglieder:

Me Pierre Christe jun., Delémont
Dr. iur. Hans Feldmann, Bern
Dr. iur. René Garbani, Bern
Haegeli Ernst, Bern
Fürsprecher Walter Lussy, Gümligen
Dr. phil. Herbert Studach, Bern

Interpellation Dreyfus – Ausbau bestehender veralteter Kraftwerke gemäss dem neuesten Stand der Technik

Wortlaut der Interpellation vom 3. Mai 1977

Auch in der Schweiz gibt man sich mehr und mehr Rechenschaft über die Problematik der Energiebe-

schaffung für die kommenden Jahre. Wie einer kürzlich veröffentlichten Repräsentativumfrage im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Gesamtenergiekonzeption zu entnehmen ist, sind Atomkraftwerke nicht besonders populär. Man weiss, dass es mit der Ölzufuhr kritisch werden kann. Erdgas ist nur in beschränktem Masse erhältlich. Kohle und die sympathische Sonnenenergie werfen noch viele Probleme auf, was auch für die Erdwärme gilt.
Es wird nun behauptet, dass durch die Modernisierung der bestehenden Wasserkraftwerke in der Schweiz zwei Milliarden Kilowattstunden Elektrizität jährlich gewonnen werden könnten.
Da im Kanton Bern mehrere klassische Wasserkraftwerke bestehen, wird der Regierungsrat höflich angefragt, ob die Modernisierung derselben ohne nicht zu verantwortende Eingriffe in die Natur möglich wäre und in welchem Ausmass gegebenenfalls die Produktion gefördert werden könnte; ferner, ob diese Arbeiten in der heutigen Rezession zur Unterstützung des Baugewerbes möglich wären.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Le député Dreyfus, faisant état des problèmes que pose l'approvisionnement en énergie, demande si la modernisation des centrales hydroélectriques bernoises ne permettrait pas d'augmenter la production d'électricité. Nous répondons comme suit:
Pour l'ensemble de la Suisse, on attend d'une modernisation des centrales hydro-électriques une augmentation de production de 300 millions de kilowatts-heures (kWh) jusqu'en 1985 et de 2 milliards de kWh jusqu'en l'an 2000. La production étant actuellement de 32 milliards de kWh, l'augmentation pourrait être de 1 % jusqu'en 1985 et de 6% en chiffre rond, jusqu'en l'an 2000. Cette contribution est certes importante, mais elle ne saurait couvrir l'augmentation des besoins totaux en énergie ni permettre une substitution sensible du pétrole.
Le développement des installations des centrales hydro-électriques ne peut pas être poursuivi à tout prix. Il convient, en particulier, de tenir compte que:

– Modernisations et agrandissements doivent apporter un profit proportionné, soit des kWh produits en plus, une augmentation de la production d'énergie de pointe ou des économies de coûts par une rationalisation de l'exploitation.

– Comme le dit fort bien l'interpellateur, il importe d'éviter les atteintes déraisonnables à l'environnement naturel. A titre d'exemple, citons le maintien de quantités d'eau raisonnables dans les rivières et les ruisseaux pour la protection de la faune et de la flore (article 48 de la loi bernoise sur l'utilisation des eaux).

L'interpellateur a raison lorsqu'il dit que de tels agrandissements et de telles modernisations seront les bienvenus pour l'industrie bernoise du bâtiment et elles le seront en plus pour celle des machines.
Il existe actuellement dans le canton de Berne environ 500 installations de centrales hydro-électriques. Ces dernières années, de nombreux concessionnaires de petites usines ont renoncé à leur droit d'eau parce que l'exploitation et l'entretien des installations devenaient trop coûteux. Le rapport existant entre le prix du courant et l'indice des prix à la construction joue un rôle éminent. Vu que les coûts de construction ont augmenté bien plus rapidement que les prix du courant, des réparations ou des rénovations importantes auraient eu comme conséquence un prix du courant plus élevé que celui des grandes centrales. Les propriétaires de centrales de moyenne importance ont eux-mêmes été contraints, à maintes reprises, de renoncer à la modernisation ou à l'agrandissement des installations pour des raisons de rentabilité (centrales du Theusseret et de Bellefontaine des FMB, centrale de Lauterbrunnen des Chemins de fer de la Jungfrau, Centrale de Laufon de la fabrique de papier de Laufon et d'autres encore).
Une série de centrales importantes qui ont été construites dans les 15 à 20 dernières années ne sont pas encore amorties et sont considérées comme des installations modernes et rationnelles. Ici, l'agrandissement et la modernisation ne permettraient guère d'atteindre une augmentation sensible de la production (Bannwil, Niederried/Radelfingen, Aarberg, Erlenbach, Simmenfluh, Sanetsch, Thoune, Schiffenen).
A ces quelques restrictions près, une consultation a permis de constater que la plupart des propriétaires des grandes centrales hydroélectriques du canton de Berne veillent à l'augmentation de la production d'énergie par l'agrandissement et la modernisation de leurs installations:
Les Forces motrices de l'Oberhasli ont commencé d'agrandir leurs installations en 1970. Des groupes de turbines supplémentaires ont été installés (Centrale Grimsel I, 7 MW, Centrale Hopflauenen, 43 MW, Centrale Innertkirchen II, 30 MW). De plus, cette année la centrale électrique Handegg III a été terminée. Elle est équipée d'un groupe de turbo-pompes réversibles (53/48 MW). Grâce à ces installations, le rendement des turbines a été augmenté d'environ 20 % et les quantités d'eau perdue ont été ramenées de 74 à 12 millions de m^3 par an. Les transformations apportées, déduction faite de l'énergie utilisée par les pompes, n'a pas augmenté sensiblement la production totale d'énergie mais, en revanche, l'énergie de pointe et de forte charge a été augmentée de manière très sensible.
La dépense totale des FMO pour les installations mentionnées ci-dessus pour la station de pompage Oberaar-Grimsel, actuellement en construction, ainsi que pour les installations d'information technique, s'élève à 590 millions de francs.
Les Forces motrices bernoises ont commencé l'assainissement du barrage de Niederried. La centrale hydroélectrique de Kallnach, qui est surannée, devra être remplacée par une centrale souterraine. La dépense est devisée à 29 millions de francs. Il ne sera pas possible d'augmenter la production, car la centrale de Kallnach travaille en liaison avec les centrales de Niederried/Radelfingen et d'Aarberg.
Des études de renouvellement sont en cours pour les centrales hydro-électriques de Kandergrund et de Spiez. Une modernisation générale de la centrale de Kandergrund entraînerait une dépense de 27 millions de francs et permettrait une augmentation de 13 millions de kWh par année. Pour l'usine électrique de Spiez, les frais s'élèveraient à 26 millions environ pour une augmentation annuelle de 11 millions de kWh.
Les forces motrices de Wynau envisagent d'augmenter la production d'énergie de 5,3 millions de kWh par des améliorations techniques et des constructions pour un montant de 2 millions de francs.

Les Service électriques de la ville de Berne envisagent d'investir 27,8 millions de francs en deux étapes pour la centrale hydro-électrique de Felsenau, ce qui permettrait d'augmenter la production de 10 millions de kWh en chiffre rond. Dans une étape ultérieure, la centrale de Matte sera modernisée. Le montant prévu de 7,5 millions de francs permet d'envisager une augmentation de la production de 3 millions de kWh.
Les Forces électriques de Reichenbach, Meiringen prévoient pour les 10 à 15 ans à venir la modernisation des centrales I et II avec un investissement de 3,2 millions de francs environ et escomptent une augmentation de la production d'énergie de 1,5 millions de kWh environ. De plus, elles projettent la construction de la centrale III, qui doit produire annuellement 31 millions de kWh.
On peut constater, en résumé que, pour ces prochaines années, d'importants investissements destinés à l'agrandissement des installations de centrales hydro-électriques se feront. Cela aura pour conséquence une augmentation sensible de la production. A condition, naturellement, que les usines prennent les décisions et reçoivent les autorisations nécessaires.

Dreyfus. Ich bin befriedigt.

Interpellation Neukomm – Mehr Mitwirkungsrechte der Bevölkerung bei den BKW

Wortlaut der Interpellation vom 4. Mai 1977

Die angekündigte Strompreiserhöhung der BKW hat in der Bevölkerung zu heftigen Diskussionen geführt. Dabei sind auch grundsätzliche Fragen von verschiedenen Seiten aufgeworfen worden. Obwohl der Staat Bern und die Kantonalbank die Aktienmehrheit der Bernischen Kraftwerke (BKW) besitzen, konnte bisher das kantonale Parlament wenig Einfluss auf das «Eigenleben» der BKW nehmen.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. War die Strompreiserhöhung aus der Sicht des Regierungsrates tatsächlich nicht zu umgehen?

2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Einflussnahme des Grossen Rates auf die Geschäftspolitik der BKW verstärkt werden sollte?

a) Wäre es z. B. nicht angebracht, dass die Jahresberichte der BKW im Grossen Rat jeweils zu genehmigen sind (analog der Kantonalbank usw.)?

b) Sollten die Verwaltungsräte der BKW nicht vom Grossen Rat gewählt werden?

3. Wie kann der direkt betroffene Energiekonsument künftig vermehrt bei den Entscheiden der BKW mitwirken? Unterstützt der Regierungsrat die Forderung nach vermehrten Mitwirkungsrechten der Konsumenten?

4. Welche allfälligen Änderungen des heutigen Status der BKW (Änderung der rechtlichen Basis) würden die anvisierten Ziele erfordern?

(30 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Le député Neukomm pose diverses questions en corrélation avec la hausse du prix de l'électricité annoncée par les FMB. Nous y répondons comme suit:

1. De l'avis du Conseil-exécutif, la hausse du prix de l'électricité était-elle vraiment inévitable?

Après que, pendant des décennies, les prix de l'énergie eurent connu une grande stabilité, les FMB ont été contraintes de hausser leurs tarifs en 1965 d'abord, puis en 1970, 1973 et 1975. Les raisons en furent: la forte augmentation des coûts, le financement des amortissements et des nouveaux investissements destinés aux installations de production et de distribution du courant. Ces augmentations sont intervenues dans une phase de croissance économique liée à une forte hausse des indices du coût de la vie et des constructions. A ce jour, l'augmentation des tarifs représente au total le 70% environ des prix d'avant-guerre. Comparativement, l'indice du coût de la vie a augmenté de 275% et celui des constructions de 515 %. Le plan de financement à longue échéance établi par les FMB en 1975 déjà prévoyait une augmentation des tarifs de 12% à partir du 1er avril 1977. Elle fut réduite de 10 % avec entrée en vigueur au premier octobre 1977. Après un examen approfondi de la question, le préposé fédéral à la surveillance des prix en vint à la conclusion que seule une augmentation moyenne de 8 % pour le réseau général dès le premier avril 1978 était justifiée. Pour le petit consommateur, elle sera en moyenne de 6,8 %; pour les revendeurs, de 10,4 % respectivement de 9 %.
L'augmentation des tarifs est justifiée par l'accroissement des frais de production des usines des FMB, par le prix élevé de l'énergie étrangère et par des investissements importants dans le réseau des conduites à haute tension:

– Afin de garantir la distribution de courant en cas de panne d'une usine de production, il faut que des réserves suffisantes soient à disposition en tout temps dans d'autres usines. Cela implique l'agrandissement des usines à bassins d'accumulation et le renforcement des installations à haute tension sans que, pour autant, la production d'énergie soit effectivement augmentée. Pour les FMB, ce sont avant tout les usines électriques de l'Oberhasli qui, par suite d'un tel agrandissement (installations de repompage Oberaar-Grimsel) verront leurs coûts de production d'énergie augmenter. Il faut s'attendre à ce que les coûts de production doublent de 1975 à 1980. Ceux-ci seront couverts par l'augmentation des tarifs à partir du premier avril 1978 – réserve faite d'un développement imprévisible. De plus, les FMB se voient contraintes d'établir de nouvelles conduites à haute tension et de renforcer les conduites existantes. Il convient enfin de rappeler l'augmentation des taxes d'eau en vigueur dès premier janvier 1977 pour toutes les concessions de force hydraulique.

– Fournir de l'énergie à un prix avantageux signifie produire le plus de courant possible dans ses propres usines, car l'achat d'énergie est onéreux. La mise en service de l'usine nucléaire de Fessenheim est un nouveau pas vers l'augmentation de la propre production, car la participation des FMB est garantie par contrat pour 90 MW. Les prix de l'énergie produite par cette usine nucléaire, tout en étant relativement favorables, sont malgré tout plus élevés que ceux de l'usine nucléaire de Mühleberg.

– Jusqu'à présent, l'énergie produite par l'usine nucléaire de Mühleberg l'a été à un prix intéressant et il en sera encore ainsi à l'avenir. Pourtant, ici également, il

convient de tenir compte de certains facteurs de renchérissement: l'énorme augmentation du prix de l'uranium brut; l'enrichissement de l'uranium et la fabrication des éléments de combustible sont fortement influencés par l'inflation aux USA; les difficultés sur le plan mondial pour l'enrichissement des éléments de combustibles. De 1975 à 1976, ces facteurs ont entraîné une augmentation totale de plus de 50 % du prix des combustibles. A cela vient s'ajouter l'augmentation des frais pour la protection extérieure des centrales nucléaires et pour le traitement et l'entreposage des déchets. Enfin, des réserves financières en cas d'arrêt de production d'une centrale nucléaire sont indispensables. En effet, un simple arrêt de production d'un mois pour la centrale nucléaire de Mühleberg coûterait 9 millions de francs d'énergie de remplacement à prix élevé. Faute de réserves financières suffisantes, ces pertes ne pourraient être compensées.
– Diverses usines hydro-électriques des FMB sont à la veille d'être rénovées. Le programme d'assainissement mis à exécution entraînera de gros investissements.
– Il faut mentionner enfin l'augmentation de prix considérable de l'électricité étrangère ces derniers temps. Les FMB sont contraintes, particulièrement en hiver, d'acheter de l'énergie en Suisse et à l'étranger. Etant donné l'augmentation constante des prix de l'énergie de base, il faut s'attendre à ce que le prix du courant augmente encore ces prochaines années.
Les augmentations des tarifs des FMB se meuvent dans le cadre des augmentations décidées par d'autres compagnies productrices d'énergie. On attend des FMB qu'elles assurent un approvisionnement suffisant en énergie électrique pour tout le canton. En tant qu'entreprise économique, elles sont tenues de travailler selon des principes de rentabilité. Elles doivent pratiquer une politique d'investissement à long terme et veiller à garantir un rendement raisonnable du capital-actions. Au vu des motifs invoqués, nous considérons que l'augmentation des tarifs prévue pour le premier avril 1978 est justifiée.
Les dépenses faites jusqu'à ce jour pour l'usine nucléaire de Graben ne chargent pas, pour le moment et pour un proche avenir, les comptes des FMB du fait que, comme cela est usuel, elles sont capitalisées jusqu'à la mise en service de l'usine. Ainsi elles n'ont pas influencé l'augmentation des prix du courant.

2. Le Gouvernement ne pense-t-il pas également qu'il y aurait lieu de renforcer l'influence du Grand Conseil sur la politique commerciale des FMB?

Les FMB sont une société anonyme privée gérée selon les principes de l'économie privée. Cette forme d'entreprise a fait ses preuves pendant des dizaines d'années. Le Grand Conseil a son mot à dire lorsqu'il est appelé à octroyer des concessions hydrauliques importantes, lors des augmentations de capital-actions qui, selon la pratique constante appliquée en vertu de la loi sur les finances de l'Etat, sont traitées comme les dépenses.
Au demeurant, nous reviendrons sur cette question dans notre réponse à la motion Günter concernant le rétablissement du contrôle parlementaire lors de décisions importantes des FMB. Cette motion demande en effet la réintroduction du droit du Grand Conseil de donner des instructions aux représentants de l'Etat à l'Assemblée générale des FMB. Par décision du 9 février 1971, le Grand Conseil a renoncé à ce droit introduit en 1928.

2a Ne serait-il pas opportun par exemple de faire approuver par le Grand Conseil les rapports de gestion des FMB (comme c'est déjà le cas actuellement pour ceux de la Banque cantonale)?
Nous sommes prêts à examiner si, et sous quelle forme, le rapport de gestion pourrait être soumis au Grand Conseil. Il faut bien considérer que l'acceptation ou le refus de ce rapport serait sans effet légal pour la société car il s'agit en l'espèce d'une société de droit privé et non pas d'un établissement de droit public tel que la Banque cantonale.
2b N'y aurait-il pas lieu de charger le Grand Conseil de nommer les membres du conseil d'administration des FMB?
Les représentants de l'Etat au Conseil d'administration sont nommés par l'assemblée générale et, en vertu de la Constitution et de la loi sur les finances de l'Etat, le droit de proposition appartient au Conseil-exécutif. Les représentants de l'Etat n'exercent pas un mandat politique; ils doivent s'engager pour que soient atteints les buts de la société, à savoir l'approvisionnement du canton en énergie électrique. Nous avons à cœur de proposer à cet effet des représentants capables et veillons à ce que, outre le Gouvernement, le Grand Conseil, les milieux économiques, les partis et les régions soient représentés également.

3. Comment permettre à l'avenir au consommateur d'énergie directement concerné de participer de façon accrue aux décisions des FMB?
Le Conseil-exécutif est-il d'accord d'augmenter les droits de participation des consommateurs?

Les intérêts des consommateurs d'énergie préoccupent les membres du Conseil d'administration. Ceux-ci ont toujours examiné avec attention et dans un sens critique toutes les propositons d'augmentation des tarifs présentées par la Direction. De plus, et comme nous l'avons dit sous point 1, l'Office fédéral de surveillance des prix exerce sa fonction en faveur des consommateurs. Cela présente l'avantage que son action s'exerce sur l'ensemble des compagnies productrices d'énergie et pour tous les fournisseurs d'énergie de la Suisse entière. Nous rejetons toute mesure qui irait au-delà et qui ne concernerait qu'une seule compagnie.

4. Quelles seraient les modifications éventuelles à apporter au statut actuel des FMB (modification légale) afin d'atteindre les buts visés?

Ici également, nous nous référons à la réponse à la motion Günter déjà citée. Seule la transformation des FMB en un établissement de droit public ouvrirait pratiquement la porte à une influence plus directe du Grand Conseil et éventuellement des citoyens. Néanmoins, cela ne garantirait pas encore une très large possibilité d'intervention. Ce ne serait le cas que si on ne disposait que d'un pouvoir de décision restreint à la direction de l'entreprise. Dans la plupart des établissements de droit public gérés selon des principes d'auto-rentabilité, il n'est pas prévu de droit de participation importants du parlement.
Nous considérerions une telle transformation et un tel système comme nullement judicieux pour les FMB, cela pour les motifs suivants: on porterait atteinte à l'indépendance légale et économique de la société, condition indispensable à un management souple et capable de s'adapter aux circonstances du marché de l'énergie, sur lequel l'influence de l'Etat est faible. On sacrifierait les principes de responsabilité personnelle

et de rentabilité qui ont jusqu'ici fait leurs preuves au profit d'influences extérieures. A cela s'ajouterait la reprise d'éventuels déficits par la caisse de l'Etat ou par des augmentations de tarifs. Nous jugeons suffisants l'influence et le contrôle exercés sur l'entreprise par le Grand Conseil, le Conseil-exécutif et les représentants du canton au sein du Conseil d'administration dans le cadre de la législation actuelle.

Neukomm. Ich bin teilweise befriedigt.

Interpellation Burkhard namens der Oberaargauer SVP-Fraktion – Broschüre der «Gewaltfreien Aktion Graben»

Wortlaut der Interpellation vom 7. November 1977

Von der «Gewaltfreien Aktion Graben» wurde im August 1977 eine Broschüre publiziert, die den Titel trug: «Im Namen des Rechtsstaates...». Die Schrift enthält schwerwiegende Vorwürfe an unsere staatlichen Behörden, die Regierung und Verwaltung, welchen praktisch rechtswidriges Verhalten zur Last gelegt wird.

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie nimmt der Regierungsrat Stellung zu den Anschuldigungen?

2. Wie gedenkt der Regierungsrat dem Versuch zu einer Verunsicherung einer ganzen Region entgegenzutreten, in welcher die erwähnte Schrift breit gestreut wurde?

(12 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 14. November 1977

1. Principe

Lors de la fête de Graben, en août dernier, l'Action non violente des opposants à Graben distribua un tract. Les auteurs élèvent des accusations contre les autorités fédérales et cantonales, ainsi que contre les FMB. Plusieurs de ces reproches s'adressent au Conseil-exécutif et à certains de ses membres, accusés d'avoir contrevenu à la Constitution et à la loi en ce qui concerne, entre autres, les autorisations accordées à Graben SA. Nous rejetons ces reproches.
En Suisse, comme dans beaucoup de pays, l'énergie nucléaire est devenue l'objet de contestations véhémentes En tant qu'autorité, nous nous bornons à prendre note des objections des adversaires comme des arguments des partisans de l'énergie nucléaire.
La Constitution nous charge de pourvoir à l'exécution des lois. En tant qu'autorité exécutive, nous devons intervenir dans les procédures d'octroi d'autorisations; nous devons trancher en faveur des projets d'usine nucléaire lorsque les conditions légales sont remplies. Des prises de position politiques n'entrent pas en considération. En revanche, les lois et les ordonnances peuvent prêter à interprétation. Il convient alors de prendre en considération les différents intérêts. Une fois les décisions prises, elles doivent être respectées, ainsi qu'il se doit dans un Etat de droit. Seuls des dangers graves qui pourraient se manifester ultérieurement, qui ne seraient pas supposés, mais réels, pourraient conduire à la révision de décisions entrées en force. Dans les procédures d'autorisation où nous sommes intervenus, ces principes ont été respectés. Aucun droit du peuple n'a été lésé, ainsi qu'on nous le reproche sans cesse.
On insinue de surcroît que le Conseil-exécutif est responsable de la politique économique des FMB ainsi que des décisions qui concernent la construction de centrales nucléaires et la participation à de telles entreprises. Cette affirmation est fausse. Les FMB constituent une société anonyme; l'Etat de Berne et la Banque cantonale sont actionnaires majoritaires. Cette société n'est donc pas une partie de l'administration de l'Etat, comme par exemple les CFF et les PTT, qui sont des entreprises de droit public de la Confédération. La tâche des FMB consiste à approvisionner le canton de Berne en énergie électrique. Comme dans toutes les sociétés anonymes, c'est le conseil d'administration qui est responsable de la politique commerciale. Il a décidé que Graben devait être construit parce que nécessaire à l'approvisionnement en énergie électrique du pays. Cette tâche a été confiée entre temps à une société indépendante, Graben SA, à laquelle d'autres entreprises électriques sont intéressées à côté des FMB.
Seuls deux membres du Conseil-exécutif, à savoir le Directeur des transports et le Directeur des finances, font partie du Conseil d'administration des FMB, qui compte 23 membres. Conformément à la tâche d'intérêt public qui est celle des FMB, les grands partis politiques, les différentes régions du canton et l'économie sont représentés au Conseil d'administration. Ces membres doivent défendre les intérêts de la population. Jusqu'à présent, nous n'avon eu aucun motif d'intervenir auprès du Conseil d'administration pour demander que l'on renonce à la construction de la centrale nucléaire de Graben. Les tentatives faites dans ce sens au Grand Conseil ont été repoussées à une grand majorité.
Les dangers présentés par l'énergie nucléaire et qui constituent le principal reproche de ses adversaires ne sont qu'un des aspects devant être examinés conjointement avec beaucoup d'autres. L'approvisionnement en électricité est l'un des piliers de notre approvisionnement en énergie, qui constitue une des conditions du maintien et de l'amélioration de nos conditions de vie ainsi que de la capacité de notre économie. On réclame aujourd'hui une diversification des énergies pour diminuer notre dépendance des produits pétroliers. L'électricité est justement l'une des énergies de remplacement principales. D'autre part, la consommation d'énergie est en constante augmentation. Bien sûr, on peut produire de l'énergie au moyen d'eau, de charbon et de produits pétroliers. Les possibilités d'augmenter la production par ces divers moyens sont cependant limitées et posent des problèmes complexes de protection de l'environnement. Nous rappelons les grands courants d'opinion qui se font fait jour dans les années 1960 contre une utilisation plus poussée de nos forces hydrauliques de l'Oberland et contre les centrales alimentées à l'huile ou au charbon, pour des raisons de pollution de l'air. Il est acquis que la radioactivité des centrales nucléaires est bien en dessous de la limite autorisée. On travaille un peu partout avec acharnement aux projets concernant l'élimination des déchets radioactifs.

2. Concernant les reproches de l'Action non violente des opposants à Graben dans le détail

Nous nous limitons aux accusations, aux reproches et aux insinuations qui ont été faits à l'égard de quel-

ques membres du Conseil-exécutif. La manière de procéder pratiquée consiste à extraire certaines phrases de leur contexte général puis de les remettre ensemble en une sorte de collage grimaçant; cette pratique décèle l'intention des auteurs de détruire la confiance du peuple dans les institutions de l'Etat, «détruire malicieusement la confiance, ce capital le plus précieux de l'Etat (p. 1 du pamphlet. Ce reproche se retourne contre ses auteurs.

21. Indemnisation en cas de refus ou de retard dans l'octroi de l'autorisation fédérale (en matière nucléaire), (p. 2 du pamphlet)

Le 21 avril 1976 la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique a, au nom du Conseil-exécutif, donné son point de vue aux opposants non violents à Graben et à la Société pour la protection de la nature de Haute-Argovie. Ce point de vue s'appuie sur des considérants de droit étatique, selon lesquels le retrait d'une autorisation de police peut donner droit à des prétentions d'indemnisation si le bénéficiaire de l'autorisation a fait face à des frais pour l'utilisation ou si un dommage lui a été causé (jugement du Tribunal fédéral ATF 88 I 228, 101b, 303, Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, quatrième édition, p. 253). La DTEE s'exprime comme suit:
«En ce qui concerne la procédure d'autorisation comme telle, le Conseil-exécutif est d'avis que la procédure doit se dérouler selon le principe fondamental de notre Etat de droit. Etant donné que l'autorisation d'emplacement a été accordée pour l'usine nucléaire, une décision préalable importante a été prise. Selon la situation de droit actuelle, une autorisation doit être accordée si les conditions techniques préalables sont remplies; en particulier en ce qui concerne l'autorisation en matière nucléaire, actuellement encore en suspens. Un retard injustifié ou un refus d'autorisation entraînerait, à notre avis, une obligation de dédommagement en ce sens que l'usine nucléaire de Graben a agi dans un cadre légal, clair et absolument sûr et le Gouvernement est tenu de respecter cette légalité tout comme doit le faire chaque citoyen. Le Grand Conseil du canton de Berne lui-même, a, à maintes reprises, sur proposition du Gouvernement, refusé des motions qui demandaient la suspension des travaux préparatifs. Ainsi, le Conseil-exécutif n'a aucun motif ni aucune base légale pour empêcher la continuation des travaux préparatifs.»
En ce sens, la loi fédérale sur l'utilisation pacifique de l'énergie atomique et sur la protection contre les radiations dit, en son article 9, alinéa 5: «Si une autorisation doit être révoquée pour des motifs auxquels le bénéficiaire est étranger, la Confédération verse à ce dernier une indemnité équitable pour les dommages résultant de la révocation. En cas de contestation, le Tribunal fédéral statue».

22. Compétences concernant les tours de refroidissement (p. 3 du pamphlet)

Dans son jugement du 13 août 1973 concernant l'usine nucléaire de Kaiseraugst, le Tribunal fédéral a établi que la question des incidences météorologiques des tours de refroidissement était partie intégrante de la procédure de droit fédérale en octroi d'autorisation (ATF 99 Ia 255ss). Ce jugement a été rendu avant l'octroi, le 19 décembre 1974, par le Préfet de Wangen, d'une autorisation générale sur le droit cantonal. Cette décision ne peut pas être mise en cause. Elle ne précise pas au demeurant, comme le suggère le pamphlet, que les effets météorologiques doivent être analysés sur le lieu pour lequel l'autorisation est accordée. La question de savoir à quel stade de la procédure fédérale en octroi d'une autorisation cette étude doit être faite est restée ouverte. En revanche, la compétence cantonale n'a pas été niée «avec des allusions plus ou moins diffuses» mais elle l'a été de manière parfaitement claire. Les considérants du Préfet précisent:
«Sans que le Tribunal fédéral ait répondu de manière définitive à la question de savoir si, entre autres, la protection des eaux devait être examinée au cours de la procédure de droit fédéral en octroi d'une autorisation, il semble néanmoins être d'avis que ce n'est pas la seule sécurité nucléaire mais aussi la protection de l'environnement qui doit être examinée en ce qui concerne les tours de refroidissement et leur influence sur la météorologie et les éventuelles émissions de bruit. Ces études doivent être faites exclusivement dans la procédure fixée par la loi sur l'utilisation de l'énergie atomique. On doit sans aucun doute approuver cette idée bien qu'elle ne revête pas un caractère contraignant. Les mesures de protection de l'environnement, (avec les émissions de bruit, les influences climatiques, telles que par exemple l'augmentation du brouillard provoqué par les tours de refroidissement etc....) doivent être traitées dans la procédure de droit fédéral d'octroi des autorisations. Elles ne sauraient être séparées du système de refroidissement, de l'installation nucléaire comme telle et elles ne peuvent ressortir des compétences des autorités cantonales pas plus que la sécurité nucléaire».

23. Non – observation de la loi bernoise sur les constructions (p. 4 du pamphlet)

Le 20 juin 1977, la DTEE a écrit à André Masson:

«Le 1 novembre 1976, le Préfet de Wangen a accordé l'autorisation cantonale de construire pour l'usine nucléaire de Graben. Cette autorisation est entrée en force de droit. La décision du Tribunal fédéral concernant l'usine nucléaire de Verbois ne peut rien y changer même si, en vertu de cette décision juridique, les conditions pour l'octroi de l'autorisation cantonale de construction pour l'usine nucléaire aurait dû être décidée légalement d'une autre manière. Un nouveau jugement portant par le Tribunal sur des questions de droit – et pour un autre canton dont le droit sur les constructions présente des différences – n'explique pas que les autorisations entrées en force de droit doivent être réexaminées. C'est pourquoi une modification postérieure du plan de zones de la commune de Graben n'aurait eu aucune influence sur l'autorisation accordée. Le Préfet n'était pas non plus tenu d'accorder une autorisation d'exception».
Une prise de position semblable, de par son contenu mais plus détaillée, établie par la Direction des travaux publics, a été publiée par l'Office de l'information et de documentation le 26 octobre 1977 (32 117z aid ch). Les conclusions sont les suivantes:
«On ne sait pas encore si la manière de voir qui a été celle des autorités bernoises jusqu'à ce jour doit être revue, en fonction d'une décision du Tribunal fédéral non encore publiée. De toute façon, une modification ou une précision d'ordre juridique ne pourrait en aucun cas conduire à la résiliation d'une procédure cantonale

d'autorisation entrée en force de droit. Bien entendu, cette procédure devrait, à l'avenir, tenir compte des décisions du Tribunal fédéral.

24. Loi sur les impôts (pamphlet p. 4)

L'adjonction faite à l'article 202 de la loi sur les impôts concernant le partage d'impôts pour les centrales nucléaires a été décidée le 11 février 1974 par le Grand Conseil et, comme il n'a pas été fait usage du référendum, elle a été acceptée tacitement aussi par le peuple. C'est par 139 voix contre 3 que le Grand Conseil a accepté le décret concernant le partage des impôts de l'usine nucléaire de Graben SA entre les communes. Jusqu'à ce jour, le décret n'est pas encore entré en vigueur et il n'a été procédé à aucun partage d'impôts.
Le reproche fait au Directeur des finances et selon lequel il aurait caché la vérité au Grand Conseil est infondé. Ainsi qu'il ressort du Journal des délibérations du Grand Conseil, le Directeur des finances ne s'est pas étendu sur le partage immédiat des impôts à venir, mais il a motivé la nécessité d'entrer en matière sur le décret concernant le partage des impôts. S'il en avait été autrement, il aurait été illogique de proposer au Grand Conseil de retarder l'entrée en vigueur du décret et de laisser au Gouvernement le soin de prendre cette décision. L'allusion faite aux impôts qu'on pouvait attendre de l'usine nucléaire Graben SA motivait la nécessité de créer à temps les bases légales indispensables afin que des dispositions claires soient créées pour chacune des communes intéressées (Journal du Grand Conseil 1976, p. 34).
Le fait que le cercle ait été fixé à 4 kilomètres de l'usine nucléaire de Graben après que les communes ayant droit se soient entendues, n'a pas été contesté par le Grand Conseil. En revanche, il a accepté une disposition selon laquelle, dans certaines circonstances, une part des impôts peut être versée à une commune qui n'aurait normalement pas le droit de participation (Journal du Grand Conseil 1976, p. 37).
Jusqu'à ce jour, le Conseil-exécutif n'a pas donné son avis à propos de l'initiative sur la garantie des droits populaires et sur la sécurité lors de la construction et de l'exploitation d'installations atomiques (Feuille officielle fédérale 1976, p. 1126). Il n'a donc pas eu à donner son assentiment en ce qui concerne l'idée d'un cercle de 30 km servant à déterminer les cantons qui devraient donner leur assentiment à propos des installations nucléaires. Dans la réponse donnée à l'interpellation Bhend concernant les investissements supplémentaires pour l'usine nucléaire de Graben, il a dit ceci (ACE no 2618 du 1 septembre 1976):
«Finalement, il ne reste plus que la question de savoir comment le peuple suisse va réagir au sujet de l'initiative des adversaires des usines nucléaires. Cette initiative exige, entre autres, l'assentiment de la région concernée par la construction d'une usine nucléaire. Si cet assentiment fait défaut, toujours selon l'initiative, un ouvrage, même s'il était déjà commencé et si on y avait investi des centaines de millions de francs, devrait être abandonné sans indemnité. Quel est le sens de cette initiative?
Elle ne tient pas compte des besoins économiques du pays tels que nous les avons décrits plus haut. Une région à elle seule serait à même de bloquer le développement économique du pays. Ainsi seraient abandonnés les principes de solidarité sur lesquels repose notre Etat fédéral. L'approbation de la construction des centrales nucléaires deviendrait l'objet de démêlés économiques comme on en a connu dans le passé. Qu'on se souvienne des péages et des contrôles de routes et de ponts ou des luttes acharnées lors de la construction des premières lignes de chemin de fer qui, parfois, provoquèrent des investissements inconsidérés parce que des tracés impossibles durent être choisis.
De plus, l'initiative méconnaît certains principes fondamentaux d'un Etat de droit tels que la garantie de la propriété et l'interdiction des effets rétroactifs.»

25. Droits du peuple (pamphlet p. 6)

251 L'allégation selon laquelle le Conseil d'administration des FMB est complètement libre dans ses décisions concernant l'usage qu'il entend faire des moyens financiers mis à disposition par l'Etat est totalement fausse sous la forme qui lui a été donnée. A dire vrai, il est compétent pour décider de la construction d'une usine nucléaire ou de sa participation à une telle usine.

Les allégations selon lesquelles

– le Conseil-exécutif peut révoquer en tout temps le Conseil d'administration,

– le Conseil-exécutif décide de la construction d'une usine nucléaire.

sont fausses. En revanche, la conclusion est exacte lorsqu'elle dit que, par une initiative cantonale, aucune instruction obligatoire ne peut être donnée au Conseil d'administration pour le détail. Dans sa réponse à l'interpellation Günter du 16 septembre 1976 concernant les relations existant entre les FMB et le canton de Berne, le Conseil-exécutif a répondu comme suit à propos des droits de coopération des citoyens et du Grand Conseil (ACE 144 du 12 janvier 1977):
«Question: à quelles instructions les représentants du canton au sein du Conseil d'administration doivent-ils se conformer? Qui leur donne ces instructions? Le Grand Conseil serait-il en droit, le cas échéant, d'établir des instructions obligatoires à l'intention des représentants cantonaux (notamment par le truchement de textes légaux)?
Réponse: En vertu du droit des obligations, c'est le Conseil d'administration qui est compétent pour la conduite des affaires. Il est responsable envers la société d'une bonne gestion conforme au but fixé statutairement. L'assemblée générale peut lui donner des instructions dans le cadre des compétences qui appartiennent au Conseil d'administration (par exemple, la prise de décisions concernant la construction d'usines nucléaires). En plus de cela, les représentants du canton doivent veiller aux intérêts de la communauté. Ils agissent en l'occurrence comme dans leur activité ordinaire de représentants des autorités, c'est-à-dire conformément à la loi. En vertu de l'ordre légal (Constitution cantonale, loi sur les finances de l'Etat) c'est le Conseil-exécutif qui est compétent pour donner des directives pour l'administration des actions propriété de l'Etat. La participation du canton de Berne aux FMB est conférée à la fortune de l'administration affectée à des buts d'utilité publique (approvisionnement en énergie). De la sorte, et selon une pratique constante, les augmentations de capital sont considérées comme des dépenses. L'augmentation de ces dépenses entre régulièrement dans les compétences du Grand Conseil et du peuple. De plus, il existe un droit indirect

de co-détermination par la compétence constitutionnellement fixée pour l'octroi des concessions de force hydraulique. Aucune autre compétence n'est octroyée au Grand Conseil en matière d'énergie. Il ne pourrait pas non plus donner d'instructions impératives par voie législative aux membres du Conseil d'administration».
Le 10 novembre 1971, le Grand Conseil a octroyé aux FMB une concession d'eau d'usage pour l'eau nécessaire à l'exploitation de l'usine nucléaire de Graben. La décision a été prise par 89 voix contre 32 (Journal du Grand Conseil 1971, p. 898).
Le 20 octobre 1974, les citoyens ont accepté l'arrêté sur la participation du canton de Berne à l'augmentation du capital des FMB d'un montant de 27,178 millions et cela par 227 418 contre 142 397 voix (registre des lois cantonales bernoises 1974, p. 308). L'augmentation de capital a été rendue nécessaire par l'augmentation incessante des besoins en courant électrique qui oblige la compagnie à développer les bases de sa production d'énergie et cela par la construction de nouvelles installations de production, de transport et de répartition, ainsi que par l'acquisition de droits de participation supplémentaires en d'autres usines (Journal du Grand Conseil 1974, cahier 1, annexe 6). L'augmentation des besoins en courant électrique qui s'est produite depuis lors a confirmé l'exactitude des pronostics de développement établis à l'époque.
En ce qui concerne l'élection du Conseil d'administration, le Conseil-exécutif s'est exprimé comme suit:
«Question: Qui élit le Conseil d'administration? Quelle est la durée de son mandat? Peut-on le dissoudre prématurément et, dans l'affirmative, pour quelles raisons? Réponse: Les membres du Conseil d'administration sont élus par l'assemblée générale pour une période de quatre ans. Ils sont rééligibles. En vertu de l'article 705 CO, l'assemblée générale peut révoquer les membres du Conseil d'administration sans indication des motifs, mais sous réserve d'une action de l'intéressé en versement de dommages-intérêts».

En ce qui concerne les rapports existants entre le Conseil-exécutif et le Conseil d'administration et tout ce qui touche aux responsabilités concernant les décisions à prendre pour les usines nucléaires, nous renvoyons au chiffre 1 ci-dessus.

252 La démocratie ne signifie nullement – comme le suggère le pamphlet – que chaque citoyen a droit de regard en tout et partout. En ce qui concerne l'avis de droit Gygi-Huber, la DTEE a écrit le 20 juin 1977 à Monsieur André Masson:

«Nous mettons à votre disposition un extrait du Journal des délibérations du Grand Conseil concernant les discussions qui se sont produites à propos de la motion Senn sur le droit de décision du peuple. En cas de construction d'usines nucléaires dans le canton de Berne, l'avis de droit des Prof. Gygi et Huber a été, à l'époque, mis à disposition de tous les députés. Il ne nous est pas très bien possible de mettre à disposition des particuliers un avis de droit qui doit contribuer à former l'opinion du Gouvernement et du Parlement.»
Au cours de la discussion qui s'est déroulée le 24 novembre 1975 entre l'Action des opposants non violents à l'usine nucléaire de Graben et la Société de la protection de la nature de Haute-Argovie, d'une part, et avec une délégation du Gouvernement d'autre part, celui-ci s'est exprimé d'une manière plus nuancée en ce qui concerne la prise de position de la population à propos de l'usine nucléaire de Graben. Il ne lui est pas apparu comme évident que la population s'opposait à la construction de l'usine nucléaire de Graben. Elle s'appuyait en cela sur des déclarations faites au Grand Conseil (comp. journal 1975, p. 250). Il n'a jamais été contesté que des craintes se font jour dans la population à propos de la nouvelle technologie.
253 Le reproche fait au conseiller d'Etat Huber disant qu'en sa qualité de membre du Gouvernement, il joue un jeu malpropre en tant que Conseiller d'Etat et membre du Conseil d'administration des FMB, et cela quant aux informations données aux populations, ce reproche ne résiste pas à l'examen. Le Conseil-exécutif a accepté le postulat avec pourtant une restriction concernant les questions de sécurité pour les usines nucléaires à propos desquelles ce sont les autorités fédérales qui sont compétentes au premier chef. Il a dit entre autres (v. Journal 1975 p. 450):
«Dès le 14 juillet 1974, le Conseil-exécutif du canton de Berne appuyait la requête de la Conférence régionale des Gouvernements des cantons du Nord-Ouest de la Suisse demandant un renforcement de l'information destinée à la population. A la suite de cette requête, le président de la commission fédérale de la protection contre les radiations, qui comprend 28 spécialistes des différents secteurs de cette branche, dont 9 médecins, s'est déclaré disposé à fournir les informations nécessaires aux communes. La même assurance fut donnée par le président de la commission fédérale pour la sécurité des installations atomiques».
Le Conseil-exécutif n'est pas responsable du fait que l'information promise n'a pas pu être donnée jusqu'à ce jour.
Le Conseil-exécutif a refusé de répondre à un catalogue de questions très détaillées présenté par un député et qui concerne les dépenses effectuées par les FMB pour la propagande. Il est persuadé de n'avoir nullement enfreint la Constitution. L'ordre constitutionnel protège également les intérêts commerciaux justifiés d'entreprises telles que les FMB. La député a déposé une plainte de droit public auprès du Tribunal fédéral, arguant du fait qu'il n'a pas été répondu au droit d'information qui est le sien en sa qualité de parlementaire. Le Tribunal fédéral n'est pas entré en matière sur cette plainte.

26 Approbation cantonale des plans pour le système à vapeur des installations auxiliaires (pamphlet p. 12)

On insinue que, en méconnaissance des faits et sur la base de plans inexacts, le Directeur de l'économie publique a accordé l'évacuation de vapeur provenant du réacteur à eau bouillante. Ce reproche est, lui aussi, totalement infondé.
Il ressort très clairement de l'approbation des plans et des plans qui ont servi à cette autorisation que l'évacuation de vapeur est subordonnée à l'aménagement d'un appareil à absorber le bruit. Il est évident qu'il ne saurait s'agir, en l'occurrence, de la vapeur produite dans le réacteur et grâce à laquelle la turbine est mise en mouvement. La prescription concernant la protection contre le bruit est valable pour le système d'évacuation de vapeur d'installations auxiliaires (chauffage des locaux, préparation d'eau chaude, décontamination) alimenté par deux chaudières à vapeur chauffées par un système conventionnel et qui, par conséquent, n'a aucun rapport avec la partie nucléaire de l'usine.

Präsident. Herr Bhend beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Bhend. Was die Behandlung dieser Interpellation anbelangt muss ich sagen, dass es sich dabei um eine eigenartige Form handelt. Ich war bis jetzt der Meinung, entweder werde eine Interpellation schriftlich beantwortet, und die Antwort werde rechtzeitig zugestellt, so dass man Zeit hat, diese zu studieren, oder dann werde sie mündlich beantwortet, damit man dem Regierungsrat zuhören und wenn nötig darüber diskutieren könne. Heute handelt es sich um eine Zwischenform. Die Interpellation ist zwar schriftlich beantwortet, jedoch die Antwort erst heute morgen ausgeteilt worden, so dass es in dieser kurzen Zeit, während der Verhandlungen im Rat, nicht möglich war, diese Antwort zu studieren. Wir müssen heute von der Antwort Kenntnis nehmen, ohne zu wissen, was darin steht. Ich möchte dennoch, ohne den Inhalt der Antwort zu kennen, einige Gedanken anfügen.

Im Prinzip bin ich froh, dass Herr Burkhard diese Frage aufgeworfen und die Regierung eingeladen hat, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese Vorwürfe sind so schwerwiegend, dass es sicher richtig ist, wenn die Regierung dazu Stellung nimmt. Sie sind natürlich besonders aktuell nach dem Urteil von Rheinfelden, welches zwar nicht die Bewilligung selbst betrifft, in welchem jedoch das Gericht festgestellt hat, dass seiner Meinung nach die Baubewilligung für Kaiseraugst – und sinngemäss auch diejenige für Graben – nicht gültig sei. Auch die andern Fragen scheinen mir berechtigt zu sein. Immerhin – ich habe die Antwort kurz überflogen – sieht man, dass die Regierung hierzu ihre Meinung bekanntgibt. Die Berner Regierung ist jedoch in dieser Frage Partei. Man müsste auch die andere Seite – ich denke z. B. an die Bundesbehörden – anhören und kann sich nicht einzig auf die vorliegende Stellungnahme abstützen. Herr Burkhard zeigt die Unsicherheit auf, die im Oberaargau herrscht, nicht weil Ungereimtheiten und rechtliche Probleme in dieser Schrift dargestellt worden sind, sondern Grund der Unsicherheit sei das Problem der Atomenergie an und für sich. Diese Unsicherheit herrsche nicht nur im Oberaargau, sie herrsche in der ganzen Schweizerbevölkerung. Ich möchte daran erinnern, das 12 000 Oberaargauer, die kritisch zur Frage des Kraftwerkes Graben eingestellt waren, seinerzeit eine Petition unterschrieben haben, was zeigt, dass diese Unsicherheit verbreitet und schon seit einiger Zeit vorhanden ist. Studiert man dann die Vorwürfe, welche von der «Gewaltfreien Aktion Graben» erhoben worden sind, kommt man zum Schluss, ich zitiere dabei eine unverdächtige Zeitung, den «Bund»: Für den Laien ist die rechtliche Lage in der Tat unübersichtlich und verwirrend, nur Spezialisten finden sich da noch zurecht, und auch die sind sich nicht immer einig.»

Der «Bund» scheint mir unverdächtig, weil der Chefredaktor immerhin Verwaltungsrat der BKW ist und Herr Burkhard und andere einem Zitat aus dem «Bund» eher Gehör schenken als mir. Der «Bund» brachte einen ausführlichen Artikel über die Schrift der «Gewaltfreie Aktion Graben». Er hat diese studieren lassen und kam zum vorstehend zitierten Schluss. Die rechtliche Lage ist verwirrend, nicht einmal die Spezialisten sind sich einig. Wie soll der gewöhnliche Bürger sich da noch zurechtfinden? Ich bin froh, dass eine schriftliche Antwort der Regierung vorliegt; man wird diese noch lesen und diskutieren müssen.

Wie verwirrend die Lage gegenwärtig ist, möge ein zweites Beispiel zeigen: Auf Seite 9 der regierungsrätlichen Antwort findet man einen Punkt, welcher auf einen Text auf Seite 12 der Schrift der «Gewaltfreien Aktion Graben» verweist. Im Heft, welches Sie gestern erhalten haben, ist dieser Punkt nicht mehr aufgeführt; er fehlt, er war in einer frühern Auflage enthalten. Es handelt sich um einen vorgesehenen Dampfablass im Kraftwerk Graben. Das ging wie folgt vor sich: Die Leute der «Gewaltfreien Aktion Graben» haben die Kraftwerk Graben AG schriftlich angefragt, wie es sich mit dem in der Baubewilligung erwähnten Dampfablass verhalte. Sie erhielten einen mit zwei Unterschriften versehenen Brief, worin stand, dass es nicht stimme, dass ein Dampfablass vorgesehen sei, ein solcher wäre ja gar nicht gestattet. So ist dann der Widerspruch Baubewilligung/Brief der Kraftwerk Graben AG in diese Schrift hineingekommen. Nachträglich hat sich herausgestellt, dass die Auskunft, welche die Leute der «Gewaltfreien Aktion Graben» erhalten hatten, falsch war. Folglich weiss sogar der Bauherr nicht immer genau, wovon man spricht, und gibt, schriftlich belegt, falsche Auskünfte. Dies als weiteres Beispiel dafür, wie unübersichtlich und verworren die rechtliche Lage in diesem Punkt ist.

Zum zweiten Punkt der Interpellation: Herr Burkhard fragt an, was die Regierung gegen diese Verunsicherung der Bevölkerung unternehmen wolle. Diese Frage scheint mir zu Recht gestellt zu sein. Ich möchte Herrn Burkhard darin unterstützen. Leider fehlt in der Antwort des Regierungsrates ein Hinweis darauf, was er in dieser Sache zu sagen hat. Herr Burkhard hat nicht nachgedoppelt. Es würde mich interessieren, was man dazu sagen möchte, um diese Unsicherheit abzubauen. Erlauben Sie mir zwei oder drei Punkte anzuführen, wie man diese Frage beantworten könnte. Als Wichtigstes scheint mir, der Regierungsrat müsste möglichst bald rechtlich saubere Verhältnisse schaffen, damit Sachen wie diese eigenartigen Baubewilligungen, die nirgends aufgeführt sind, fehlende Publikationen, Widersprüche zwischen kantonalem Baugesetz und Bundesgerichtsentscheiden, Widersprüchen wegen finanzieller Entschädigungsansprüche (der Regierungsrat sagt dies und der Bundesrat das andere), vermieden werden und man in diesen Fragen Klarheit schafft. Dass dies nicht nur im Grossen Rat geschehen kann, sondern auf eidgenössischer Ebene, ist klar. Einen weitern Punkt zum Abbau dieser Unsicherheit, den Ausbau des Mitspracherechts von Bevölkerung und Parlament, haben wir heute diskutiert. Es ist nicht zumutbar, dass im einsamen BKW-Himmel Entscheide gefällt werden, die das Volk zur Kenntnis nehmen und daran glauben muss, alles sei richtig, was dort beschlossen wurde. Es müsste im Interesse des Regierungsrates und der Verantwortlichen der BKW sein, dass Entscheide breiter abgestützt würden. Im weitern sollten Bevölkerung und Grosser Rat besser dokumentiert werden. Herr Andres hat ein Postulat eingereicht, mit welchem die Regierung beauftragt wird, die Bevölkerung des Oberaargaus durch eine neutrale Instanz zu informieren. Dieses Postulat ist schon einige Jahre alt und wurde leider nie ausgeführt. Es wäre dies die Erfüllung dieser Interpellation. Es wurde ebenfalls ein Postulat von Herrn Herrmann angenommen, das verlangte, dass der Grosse Rat von beiden Seiten dokumentiert wird. Auch dieses Postulat wurde nie ausgeführt. Wenn Postulate, die eine bessere Information verlangen, nicht erfüllt werden, muss man sich nicht wundern, dass in der Bevölkerung Unsicherheit besteht. Ich hoffe, dass die zweite Frage von Herrn Burkhard nicht in dem Sinne aufzufassen ist, die Opposition müsse endlich zum

Schweigen gebracht werden. Wenn man bösartig sein wollte, könnte man die Interpellation so verstehen. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass Herr Burkhard nicht dieser Meinung ist. Sicher ist auch er der Auffassung, dass wir in einer Demokratie leben und jeder sagen und schreiben kann, was er als richtig empfindet, auch wenn er politisch eine andere Auffassung vertritt als die Regierung.

Andres. Ich möchte den Interpellanten verteidigen. Herr Bhend erklärte, es komme hier ganz einfach die Antwort der Regierung zum Ausdruck, und die Regierung sei Partei in dieser Sache. Meiner Meinung nach war es gerade Sinn der Interpellation, dass die Regierung als Angeschuldigte Stellung nehmen kann. Wir haben auf der einen Seite die Vorwürfe, die zur Diskussion stehen, und es ist andererseits nicht mehr als recht, wenn man der Regierung Gelegenheit gibt, sich zu diesen Vorwürfen zu äussern. Das zweite betrifft den Vorwurf an die Volkswirtschaftsdirektion wegen Ablassens von radioaktivem Dampf, ein Vorwurf, der nachträglich zurückgezogen werden musste. Sicher lag hier ein Missverständnis vor. Aber es ist doch zu sagen, dass wenn man zu einem so schweren Vorwurf wie diesem ausholt, man doch zuerst alles abklären sollte. Es ist mir nicht bekannt, inwieweit die übrigen Vorwürfe, die in dieser Schrift enthalten sind, seriös abgeklärt wurden. Sie haben die Antwort der Regierung nun schriftlich. Sie konnte, wie Herr Bhend erwähnte, noch nicht studiert werden, da sie erst heute morgen ausgeteilt wurde. Ich bin der Meinung, dass man zu keinem Ziel kommt, wenn man unsachlich hin- und herschiesst. Ich möchte bitten, dass man die Diskussion wieder auf eine sachliche Ebene zurückführt und Vorwürfe erst dann erhebt, wenn sie nach allen Seiten abgeklärt und begründet sind.

Burkhard. Die Stellungnahme von Herrn Bhend gegenüber der Berner Regierung – diese sei Partei, wenn sie ihrerseits dazu Stellung nehme – muss ich zurückweisen, auch wenn er sich im übrigen noch sehr objektiv geäussert hat. Auch die Gegenseite ist in diesem Falle Partei. Es geht um die Frage, ob sich eine Behörde verteidigen darf oder nicht. Es ist ihre Pflicht, Vorwürfe, die gegen sie erhoben wurden – besonders in dieser Art und Weise –, richtigzustellen. Es wurde eine Petition von 12 000 Unterschriften erwähnt. Gestatten Sie mir, dass ich etwas ausschweife. Studenten sammelten einmal Unterschriften in der Bahnhofstrasse von Zürich für die Ansiedlung von Krokodilen im Spöl-Werk-Areal zur natürlichen Dezimierung des Hirschbestandes. Sie hatten in kürzester Zeit einige tausend Unterschriften gesammelt. Die Leute haben mit der grössten Selbstverständlichkeit unterschrieben, ohne zum Teil darüber nachzudenken, um was es in dieser Sache ging. Es zeigt dies, wie mit Unterschriftensammeln oft manipuliert werden kann. Woher die Verwirrung kommt, wurde heute bereits ausreichend diskutiert. Unsicherheit entsteht dadurch, dass man Behauptungen verbreitet, die zum Teil unwahr sind oder ungenügend abgeklärt wurden. Man kann auch sagen, es handle sich dabei um eine sprachliche Irreführung, und zwar im Sinne einer bewussten Provokation unseres Rechtsstaates. Ich bin keinesfalls der Meinung, dass man die Opposition zum Schweigen bringt. Ich befürworte eine gesunde Opposition, die verantwortungsvoll am konstruktiven Aufbau unserer Demokratie mithilft. Was jedoch hier geboten wurde, zählt leider nicht dazu. Wie Dr. Andres bin auch ich der Meinung, man solle nicht polemisieren, aus dieser Angelegenheit aber auch keine «Wahlen machen». Wir wollen vielmehr in voller Verantwortung mithelfen, das Problem zu lösen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Bhend désire que le Conseil-exécutif se détermine au sujet du point 2, ainsi libellé: De quelle façon pense-t-il pouvoir agir contre cette action susceptible d'inquiéter la population?
Nous ferons parvenir le texte de notre réponse à tous les conseils communaux de la région de Graben. Je voudrais aussi dire à M. Bhend que s'il s'était donné la peine d'exercer son esprit critique de la même façon à l'égard de ceux qui ont publié le pamphlet, cela lui aurait pris vingt minutes, et cinq seulement pour reprocher au Gouvernement bernois d'avoir répondu à côté de la question.
On a parlé d'instance neutre. Nous avons étudié la possibilité de mettre en œuvre une instance neutre, mais la neutralité d'une telle instance ne serait reconnue par les adversaires de l'énergie nucléaire qu'au moment où elle leur donnerait raison, sinon, elle serait toujours contestée.
Il est vrai qu'une certaine confusion est née des jugements rendus par le Tribunal fédéral à propos de Verbois et par le Tribunal du district de Rheinfelden à propos de Kaiseraugst. C'est pour cela que les autorités fédérales ont appliqué un moratoire de facto, pour se laisser le temps de réexaminer la loi sur l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, loi vieille de 22 ans qui sera revisée dans le sens que vous savez.
Supposons que les attaques des adversaires pacifiques de Graben soient fondées, c'est-à-dire qu'elles procèdent de l'appréhension qu'ils éprouvent devant les risques que les usines atomiques font courir à la population M. Schüpfer est parmi ces adversaires. Permettez-moi à ce propos – parce que ces critiques contre l'énergie nucléaire prennent un caractère de plus en plus passionnel et dépassent les limites que l'on se fixe habituellement dans une démocratie, où on ne suspecte pas la bonne foi de celui qu'on attaque – de vous donner connaissance de quelques chiffres tirés d'un rapport d'une commission américaine présidée par un scientifique, M. Rasmussen, commission qui a procédé aux recherches les plus approfondies et les plus sérieuses qui aient jamais eu lieu dans le domaine de la sécurité des installations nucléaires, et cela sur la base de travaux de dizaines de physiciens qui n'avaient aucun lien professionnel ni financier avec l'industrie nucléaire. Cent mille variantes de catastrophes nucléaires ont été étudiées et passées dans des computers.
Le professeur Beckmann, professeur d'électro-technique à l'Université du Colorado, après avoir analysé les résultats de ces recherches, est arrivé aux conclusions suivantes. La probabilité d'une catastrophe totale –on appelle catastrophe totale la rupture complète du barrage pour une usine hydroélectrique et la fonte des éléments de combustion consécutive à une panne des éléments de refroidissement combinée avec une fuite d'émanations radio-actives à travers le socle de béton et d'acier pour une usine atomique – est

dix mille fois moindre pour une usine atomique que pour une usine hydroélectrique. On a ensuite calculé pour mille usines nucléaires quelle est la probabilité de catastrophe totale après un certain nombre d'années de service et on est arrivé au chiffre d'un milliard d'années de service pour une catastrophe totale. Or, dans le cas le plus grave, la rupture d'un barrage aux U.S.A. entraînerait la mort de 200 000 personnes contre 55 000 victimes en cas de catastrophe totale d'une usine nucléaire. Nous ne disons pas cela pour inciter quiconque à semer la panique en vue des prochaines élections dans la région du Oberhasli, où se trouvent des retenues d'eau.
Par ailleurs, si la gare ferroviaire centrale de New-York était une usine nucléaire, on devrait lui retirer l'autorisation d'exploiter parce que cette gare est construite en grès et qu'elle produit des émanations radioactives qui dépassent les limites fixées pour la mise en service d'une usine nucléaire.
En Suisse, 1000 personnes meurent chaque année des suites d'un accident survenu dans leur logement. C'est dire que la probabilité de mourir dans son appartement est plusieurs millions de fois plus grande que celle de mourir des suites d'une catastrophe nucléaire. Les accidents d'automobile, d'avion, de train causent chaque année dans le monde la mort de 500 000 personnes et font sept millions de blessés. Le risque de mourir d'une autre façon que par une catastrophe nucléaire est des milliards de fois plus grand. En outre, 10 000 à 40 000 personnes décèdent chaque année prématurement aux U.S.A. par suite d'émanations nocives des centaines d'usines fonctionnant au charbon alors que les décès dus à une perturbation dans le fonctionnement des usines nucléaires peuvent se compter sur les doigts d'une main.
J'ajoute, non pas pour prôner le développement de l'énergie nucléaire, mais pour replacer les choses sur le terrain des réalités, que c'est l'énergie nucléaire qui est la plus sûre. Je tiens à le dire avant de quitter le Gouvernement, c'est celle qui provoque le moins de nuisances et c'est l'énergie de transition qui doit nous mener à un stade ultérieur.
Je ne conteste pas que le rythme accéléré auquel est soumise la construction des centrales nucléaires en Suisse puisse être revu, que nous devions reviser la loi sur l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire et que nous devions peut-être faire participer le peuple davantage à toutes les décisions en rapport avec l'utilisation de l'énergie nucléaire, mais personnellement, après avoir lu un grand nombre de rapports sur la question, j'affirme que les adversaires de l'énergie nucléaire dépassent les bornes et se laissent emporter par une émotion excessive. Si l'on replace la question sur le terrain de l'expérience, on arrive à des conclusions diamétralement opposées à celles auxquelles sont arrivés les adversaires de l'énergie nucléaire.

Staatsstrasse Spiezwiler–Frutigen, Umfahrung Spiezwiler; Genehmigung des generellen Strassenplanes

Beilage Nr. 27 Seite 6, französische Beilage Seite 7

Über dieses Geschäfts referiert Grossrat Schweizer (Bern), Präsident der Verkehrskommission, worauf der vorgelegten Antrag ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Viertelsgemeinden Bolligen und Ostermundigen; Umfahrung Ostermundigen; Strassenplangenehmigung

Beilage Nr. 27 Seite 10,
französische Beilage Seite 11

Grossrat Schweizer (Bern) beantragt namens der Verkehrskommission Genehmigung dieses Geschäftes. Dem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

Autobahnrastplätze; Bauabrechnungsgenehmigung

Beilage Nr. 27 Seite 11,
französische Beilage Seite 13

Grossrat Beutler beantragt namens der Staatswirtschaftskommission Genehmigung dieses Geschäftes, worauf der Rat das Geschäft diskussionslos gutheisst.

Sanierung «Rockhallgebäude 1» in Biel; Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 27 Seite 12,
französische Ausgabe Seite 13

Über das vorgelegte Geschäft referiert Grossrat Beutler, Mitglied der Staatswirtschaftskommisson, worauf dieses diskussionslos genehmigt wird.

Gesamtsanierung Amtshaus Biel; Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 27 Seite 12,
französische Beilage Seite 14

Es referiert Grossrat Beutler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Er beantragt Genehmigung des Geschäftes. Nach Diskussion (Grossrat Beyeler) und Beantwortung der Fragen durch den Baudirektor, Herrn Regierungsrat Schneider, wird das Geschäft, da kein Antrag auf Ablehnung gestellt wurde, genehmigt.

Pfarrhaus und Pfrundscheune in Diessbach bei Büren; Renovation und Restaurierung

Beilage Nr. 27 Seite 13,
französische Beilage Seite 14

Grossrat Beutler beantragt namens der Staatswirtschaftskommission Genehmigung dieses Geschäftes, worauf diskussionslos zugestimmt wird.

Universität; Zellbiologisches Zentrum Bühlplatz; Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 27 Seite 13,
französische Beilage Seite 14

Beutler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es geht bei diesem Geschäft um das Zellbiologische Zentrum der Universität, welches am Bühlplatz erstellt werden soll. In der Wandelhalle steht ein sehr ausführliches Modell, das Sie sich ansehen sollten, falls Sie dies nicht bereits getan haben. Die Prognosen der zukünftigen Studentenzahlen der Universität Bern zeigen, bei allerdings kleinerem Wachstum als bisher, eine weitere Zunahme der Gesamtstudentenzahl bis etwa 1988. Nach 1988 wird es zu einer rückläufigen Entwicklung kommen. Im Jahre 2000 werden

sich die Studentenzahlen ungefähr auf dem Stand von 1980 befinden. Es geht also darum, vorauszusehen und den nötigen Raum zu schaffen, was mit der vorliegenden Vorlage geschehen soll. Folgende Massnahmen sollen helfen, den gegenwärtigen Zustand zu verbessern: Errichtung eines Zellbiologischen Zentrums mit einer Teilauslagerung der Anatomie; Errichtung einer zentralen Fachvereinsbibliothek der naturwissenschaftlichen und vorklinisch-medizinischen Fachrichtung; Behebung des Mangels an Lese- und Schreibplätzen für die Studenten; Verbesserungen im Bereiche der experimentellen Arbeitsplätze in Praktikums- und Kursräumen.
Der erforderliche Kredit beträgt 22 360 000 Franken. Voraussichtliche Bundessubventionen von 57 Prozent (=12 745 000 Franken). Nettokosten für den Kanton in diesem Falle 9 615 000 Franken. Man sieht aus dieser Aufstellung, dass man einen Nettokredit anfordert, was nicht gerade üblich ist. Die Staatswirtschaftskommission ist grundsätzlich nicht gegen das Bauvorhaben, den Neubau eines Zellbiologischen Zentrums am Bühlplatz. Sie ist jedoch beunruhigt über das Kreditgesuch von 9 615 000 Franken bei Gesamtkosten von 22 Millionen Franken, und sie ist zum Schluss gekommen, dass es sich um eine Umgehung des obligatorischen Referendums handeln könnte. In der Staatswirtschaftskommission wurde eingehend diskutiert und abgeklärt. Sie hat von der Finanzdirektion ein Papier erhalten, wonach diese Kredite nicht brutto bewilligt werden müssen, dass es auch möglich sei, diese netto zu bewilligen. Grundsätzlich befürwortet die Staatswirtschaftskommission den Bau dieses Zentrums; sie ist jedoch wie gesagt besorgt über die Anforderung eines Nettokredites von 9 615 000 Franken und damit die Umgehung des obligatorischen Refendums.

Haudenschild. Vorerst drei kurze Vorbemerkungen:

1. Ich bin nicht der zweite Sprecher der Staatswirtschaftskommission, ich spreche in meinem persönlichen Namen.

2. Ich stehe voll und ganz hinter dem materiellen Projekt, hinter dieser Vorlage. Bedürfnis, Projekt und Kredit sind in Ordnung.

3. Ich möchte in keiner Art und Weise den Anschein erwecken, man habe hier von seiten der Regierung irgendetwas «Lusches» gemacht. Ich möchte dies keinesfalls so verstanden wissen.

Es geht mir um folgendes: Der Totalkredit beträgt mehr als 22 Millionen Franken. Wir haben Bundessubventionen (Seite 5 der Vorlage), welche nicht zugesichert sind, sie wurden lediglich im Vorverfahren geprüft und von der Hochschulkonferenz und dem Wissenschaftsrat empfohlen. Das wären rund 12,7 Millionen Franken, so dass man knapp unter die «Schallgrenze» der Volksabstimmung kommen würde (=9,6 Millionen Franken). Das hat mich bewogen, der Sache nachzugehen. Ich bin nun der Meinung, dass in diesem Falle das Bruttoprinzip zur Anwendung kommen muss und dieses Geschäft dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sei. Dies aus folgenden Gründen:
Artikel 6 der Staatsverfassung bestimmt, dass Grossratsbeschlüsse für nichtgebundene Gesamtausgaben von mehr als 10 Millionen Franken der Volksabstimmung unterliegen. Eine Gesamtausgabe (= Ausgabe) liegt immer dann vor, wenn durch eingegangene Verpflichtungen das Finanzvermögen verändert wird. Sie liegt meiner Meinung nach bereits in dem Moment vor, in welchem man sich engagiert. Es scheint mir klar zu sein, dass sich der Staat als Bauherr für den ganzen Betrag engagiert, nicht nur für den Nettobetrag, umsomehr als eine zukünftige Subvention diese Gesamtausgabe noch nach oben verändern könnte. Ich verweise dabei auf den Gewässerschutz; dort ist in der Zwischenzeit auch eine Änderung eingetreten, und die Subventionen wurden herabgesetzt. Ich verweise auch auf den Vortrag der Finanzdirektion aus dem Jahre 1969, als man das fakultative Finanzreferendum eingeführt hat.
Es ist nicht zu verstehen, warum bei den Gemeinden durchwegs das Bruttoprinzip Gültigkeit hat, beim Kanton jedoch nicht. Es ist mir auch klar, dass diese Situation für eine Exekutive unangenehm ist. Man hat mir Andeutungen gemacht, eine solche Auffassung würde die Vorlage gefährden oder dazu führen, dass man nicht mehr richtig regieren könne. Dies ist jedoch weder rechtlich noch politisch ein Grund, einmal das Bruttoprinzip und ein anderes Mal das Nettoprinzip anzuwenden. Mit meinem Antrag möchte ich dem Grossen Rat Gelegenheit geben, klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, ob er es so wolle oder anders. Es handelt sich nicht um eine Prestigefrage. Es geht darum, dass wir anhand dieses Geschäftes der sehr wichtigen Frage der Kompetenzen bewusst werden.
Ich stelle den Antrag, das vorliegende Geschäft sei dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Ich stelle diesen Antrag, um dem Grossen Rat Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen, was er in dieser Kompetenzfrage will, ob das Bruttoprinzip zur Anwendung kommen soll oder das Nettoprinzip. Wichtig ist, dass er dies «en toute connaissance de cause» anhand dieses Falles beschliesst.

Guggenheim. Ich bin Herrn Kollege Haudenschild dankbar, dass er diese Frage aufgeworfen hat. Ich möchte aber auf folgendes aufmerksam machen: Bis jetzt wurde im Kanton das Bruttoprinzip angewandt. Der Kanton hat auch immer verlangt, dass die Gemeinden das Bruttoprinzip anwenden. Ich habe unzählige Male an Beratungen von Gemeinden teilgenommen, bei denen Gemeinderäte versucht haben, wegen einer Kompetenzverschiebung das Nettoprinzip anzuwenden, und vor allem eidgenössische und kantonale Subventionen von dem Betrage abziehen wollten, welcher an der Gemeindeversammlung hätte zur Abstimmung gebracht werden sollen, um so in die gemeinderätliche Kompetenz hineinzugelangen. Die Gemeindedirektion hat jedes Mal erklärt, dies gehe nicht an, die Gemeinde hätte das Bruttoprinzip anzuwenden. Wenn wir hier im Kanton dazu übergehen würden, das Nettoprinzip anzuwenden, so würde dies bewirken, dass man den Gemeinden ebenfalls erlauben müsste, diesen Wechsel vorzunehmen.

Beyeler. Das Geschäft Zellbiologisches Zentrum der Universität am Bühlplatz weist eine Bausumme von 22,36 Millionen Franken auf, wovon nach Abzug der Bundessubventionen für den Kanton noch 9 615 000 Franken verbleiben, berechnet auf den Baupreisen vom Juni 1977. Gemäss den Projekterläuterungen können diese Kosten plus zehn Prozent variieren, sie können also zehn Prozent höher zu stehen kommen. Wenn dies zutreffen sollte, würde der Kantonsanteil 10 676 500

Franken betragen, und wir hätten die ohne obligatorisches Referendum zulässige Grenze bereits überschritten. Zu diesem Betrag ist noch zu bemerken, dass der Kanton bereits einen Projektierungskredit von 455 000 Franken bewilligt hat. Die Differenz vom Projektierungskredit bis zu 590 000 Franken übernimmt ebenfalls der Kanton. Es sind zudem mit Sicherheit in Zukunft noch Preiserhöhungen zu erwarten. Die Kosten für den Kanton können deshalb, umsomehr als die Subventionen wohl zugesichert, deren Höhe aber noch nicht definitiv bekannt ist, auf jeden Fall elf Millionen übersteigen. Unsere Fraktion (NA) stellt daher den Antrag, das vorliegende Bauvorhaben sei dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 16. November 1977, 14 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Huttwil), Artho, Casetti, Dreyfus, Feldmann (Ittigen), Gehler, Grun, Hächler, Hari, Hof, Hug, Leuenberger, Mast, Michel (Brienz), Nussbaum, Reimann, Frau Renggli, Schild, Schmid, Tännler, Varrin.

Universität; Zellbiologisches Zentrum Bühlplatz; Kredit und Verpflichtungskredit

Fortsetzung von Seite 800 hievor

Präsident. Es liegt ein gleichlautender Antrag der Herren Haudenschild und Beyeler vor, dieses Geschäft dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Materiell ist die Vorlage nicht bestritten; es geht nur um die Frage des obligatorischen Referendums. Dazu äussert sich zunächst der Präsident der Staatswirtschaftskommission, Herr Graf.

Graf (Bienne), rapporteur de la commission d'économie publique. Il convient d'apporter un peu de clarté dans ce débat et, pour cela, de dissocier la question de principe qui nous est soumise du projet relatif aux constructions universitaires.
Il est exact que, comme l'a dit M. Haudenschild ce matin, la question s'est posée en commission de savoir si cet objet devait être soumis au référendum obligatoire, son coût total dépassant 10 millions de francs, ou si, étant donné que la dépense nette est inférieure à ce montant, il échappe au référendum obligatoire.
Il s'agit là d'une question de principe qui a été assez longuement discutée au sein de la Commission d'économie publique. M. Kohli, secrétaire de la Direction des finances, qui est aussi, comme vous le savez, secrétaire de la Commission d'économie publique, nous a rappelé que l'ordonnance du 23 décembre 1975 dispose à son article 11 que «la compétence financière se détermine sur la base du prix net.» Cette disposition est claire et c'est pourquoi la commission a jugé que le projet en cause ne devait pas être soumis au référendum obligatoire.
Je répète qu'il s'agit d'une question de principe: l'ordonnance précitée du 23 décembre 1975 est-elle applicable seulement sur le plan interne de la Direction des finances ou est-elle également valable pour les décisions d'octroi de crédit que doit prendre le Grand Conseil?
La Commission d'économie publique ne s'est pas contentée d'entendre sur ce point le secrétaire de la Direction des finances. Elle lui a encore demandé un rapport écrit, qui lui est parvenu le 4 novembre dernier. M. Kohli y relève qu'en ce qui concerne les objets qui vous ont été présentés jusqu'ici, la Direction des finances s'en est tenue régulièrement au coût net. Cependant, pour certains projets d'importance financière mineure, ladite Direction n'a pas fait de distinction entre le coût brut du projet et son coût net, c'est-à-dire déduction faite de la subvention fédérale.

Il n'appartient pas au Grand Conseil de prendre aujourd'hui une décision en ce qui concerne la question de principe, mais simplement de dire s'il entend soumettre le projet en discussion au référendum obligatoire. La Commission d'économie publique vous propose de ne pas le soumettre au référendum obligatoire, étant donné que son coût net est inférieur à 10 millions. Si le Grand Conseil entend remettre en cause la pratique constante qui a été celle de la Direction des finances en la matière, il doit le dire. Je le répète, la disposition de l'article 11 de l'ordonnance sur les finances de l'Etat est déterminante aux yeux de la commission et elle maintient sa décision en l'espèce. Elle vous prie en conséquence d'approuver le projet qui vous est soumis, la question de principe devant, le cas échéant, être l'objet d'une étude de la part de la Direction des finances.

Präsident. Es geht um die Grundsatzfrage, ob das Brutto- oder das Nettosystem angewendet werden solle. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, es solle das Nettosystem angewendet werden, damit nur das fakultative Referendum; die Herren Haudenschild und Beyeler vertreten die gegenteilige Auffassung. Ich möchte erneut die Diskussion über diese Grundsatzfrage freigeben, bevor der Herr Baudirektor dazu Stellung nehmen wird.

Haudenschild. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit habe ich mich heute morgen sehr kurz gehalten; darum bin ich dankbar, dass ich mich noch einmal kurz äussern darf.
Drei Dinge habe ich heute morgen nicht erwähnt: Wir müssen ganz leidenschaftslos festhalten, dass es sowohl Gründe zugunsten des Brutto- und Gründe zugunsten des Nettoprinzips gibt. Das ist wohl klar. Ich möchte meinen Antrag auch nicht in dem Sinne aufgefasst wissen, als ob die Gemüter sich daran erhitzen sollten, sondern der Rat soll sich dieser grundsätzlichen Frage bewusst sein, die sich hier und anderswo stellt.
Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen soeben dargelegt, wie wir diese Frage behandelten. Vielleicht haben wir sie nicht ganz zu Ende beraten, denn am Schluss der Kommissionssitzung erhielten Herr Kohli und ich den Auftrag, das ganze Problem noch einmal zu besprechen. Diese Besprechung fand anlässlich einer Besichtigung der Staatswirtschaftskommission in Pruntrut statt. Daraufhin hat Herr Kohli einen Bericht ausgearbeitet. (Es tut mir leid, dass wir hier nun über etwas diskutieren müssen, das Sie nicht besitzen.) Ich bin der Auffassung, dieser Bericht genüge nicht zur Anwendung des Nettoprinzips – er «haut» nicht –; beispielsweise ist von der durch den Kommissionspräsidenten erwähnten Verordnung darin (Irrtum vorbehalten) nichts enthalten.
Ich möchte Sie auch noch auf eine Kompetenzfrage aufmerksam machen. Ich glaube nicht, dass der Regierungsrat in seinem Exekutivbereich via Verordnung die Kompetenzgrenze beeinflussen kann in dem Sinne, dass er entscheidet: Wir nehmen in einer Verordnung als Vorschrift das Nettoprinzip auf und verändern damit die Kompetenzgrenze von 22 Millionen auf 9,6 Millionen Franken. Das kann doch nicht der Sinn einer solchen Bestimmung sein; sonst würde sie nach meinem Empfinden jedenfalls verfassungwidrig angewendet.
Schliesslich noch eine Wiederholung: Ich sehe nicht ein, weshalb man den Gemeinden das Bruttoprinzip für ihre Kreditbegehren vorschreibt, wenn es dann beim Kanton anders sein soll. Die Überlegungen für das Bruttoprinzip sollten doch genau so auch für den Kanton gelten. Welche Überlegungen das sind, habe ich heute morgen dargelegt. Es geht darum, dass der Kanton oder ein öffentliches Gemeinwesen voll haftet für ein Engagement, das sie eingehen. – Wenn also beispielsweise Hansli im September von seinem Götti das Versprechen erhält, er werde ihm für ein Auto im Wert von 10 000 Franken einen Beitrag von 5000 Franken geben, dann engagiert sich Hansli für diese 10 000 Franken. Inzwischen macht der Götti aber Konkurs, so dass Hansli die 5000 Franken nicht bekommt; dann muss er sie eben selber aufbringen. Dieses einfache Beispiel mag zeigen, dass man – immer nach meiner Meinung – eben auch hier das Bruttoprinzip anwenden muss, wenn man rechtmässig handeln will. Deshalb beantrage ich noch einmal, diese Vorlage dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Gygi. Tatsächlich geht es hier um eine sehr bedeutende Grundsatzfrage. Zunächst haben wir einmal Stellung zu nehmen zu einem Projekt; der Staat ist hier Bauherr. Wir haben Projektierungskredite gutgeheissen, und gestützt darauf soll das Vorhaben realisiert werden. Das Ganze hat nun eine Kostenfolge von 19,8 Millionen Franken. Diesen Betrag lösen wir aus. Diese Frage gilt es zu beurteilen, ganz unabhängig von der Herkunft der Mittel. Nun ist es klar, dass wir mit der Zustimmung zum Projekt als Bauherr finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des gesamten Betrages von 19,8 Millionen Franken eingehen. Wenn der anvisierte Götti – sei das der Bund oder jemand anders – plötzlich nicht mehr mitmachen will, haften wir bis zu diesen 19,8 Millionen Franken.
Was für uns billig ist, soll auch für den Stimmbürger recht sein. Auch er soll Gelegenheit erhalten, über die ganze Tranche zu befinden. Wichtig ist aber, dass er auch die damit verbundenen Gesamtausgaben im Auge behält. Wir dürfen nicht vergessen – wie das ab und zu geschieht –, dass der Berner nicht nur Berner ist; er ist auch noch Steuerzahler des Bundes; darum soll der Bauherr ihm die gesamte Vorlage unterbreiten; darum ist das Bruttoprinzip in jedem Fall richtig.
Im konkreten Fall haben wir noch zwei weitere Gründe, die Vorlage dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Wie Sie wissen, ist gegen das Hochschulförderungsgesetz das Referendum ergriffen worden. Möglicherweise wird jenes Gesetz bachab geschickt, was dann zur Folge hätte, dass die Beiträge des Bundes drastisch gekürzt werden müssten. Also steht der Bundesbeitrag – der übrigens noch gar nicht zugesichert ist – auf äusserst schwachen Füssen. Darum dürfen wir nicht zu sehr vom Bundesbeitrag in der anvisierten Höhe ausgehen.
Der Anteil des Kantons bewegt sich zudem sehr nahe an der kritischen Zehn-Millionen-Grenze. Es braucht im Rahmen der Teuerung – wie das Herr Beyeler darlegte – nur sehr wenig, bis diese Grenze überschritten wird. Also auch aus dieser Sicht sollten wir im Zweifelsfall nicht gegen das Referendum, sondern dafür stimmen. Ganz generell müssen wir uns einfach davor hüten – das bezieht sich nun nicht auf diese Vorlage –, das Referendum allzu leicht umgehbar zu machen, sei das mit dem Nettoprinzip (das ein falsches Prinzip ist, und das den Bürger verärgert), sei es durch das Tran-

chieren eines Projektes in Einzelteile, wovon dann der Einzelteil quasi als Gesamtheit präsentiert wird. Mir scheint, ohne dass ich an diesem Projekt Kritik üben möchte, wir könnten hier einmal kundtun, dass wir eine gesamtwirtschaftliche und gesamtfinanzielle Politik betreiben wollen, auch wenn das Projekt ja sinnvoll ist. Der Bürger möchte sich aber darüber aussprechen können, wenn es um derart grosse Beträge geht.

Bürki. Wir haben nun verschiedene Meinungen gehört, insbesondere auch den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, der uns erklärte, das System der Nettovorlagen sei bereits bisher gehandhabt worden. Für mich persönlich ist das neu, denn ich war der Meinung, hier erfolge eine Praxisänderung. Das ist nicht unwesentlich für eine endgültige Beurteilung dieses Geschäftes: Wäre das bisher der Gang der Dinge gewesen, liesse sich sagen, es gelte, die bisherige Praxis weiterzuführen. Nach meiner persönlichen Meinung wäre es aber neu, die Netto-Methode vorzuschlagen. Dann müssten aufgrund der rechtlichen Grundlagen – Verfassung einerseits und Finanzhaushaltgesetz anderseits – klare neue Verhältnisse eingetreten sein, die zu einer Praxisänderung führen würden. Nach aussen darf auch nicht der leiseste Anschein der Opportunität erweckt werden.
Unsere Fraktion hat der Vorlage im Prinzip materiell zugestimmt, aber die Abklärungen noch vorbehalten. Für mich ist das eine wichtige Frage: Ist es eine Praxisänderung oder die Fortführung der bisherigen Praxis? Für eine allfällige Praxisänderung müssten doch wesentliche Gründe vorhanden sein; bis dahin sind solche Gründe von den Sprechern der Staatswirtschaftskommission nicht dargelegt worden. Darum müsste ich persönlich bei der bisherigen Praxis bleiben und verlangen, dass das Finanzhaushaltgesetz – wenn man die Netto-Methode anwenden will – das bereits auf Gesetzesstufe vorsieht, nämlich dort, wo das Parlament die Verfassung interpretiert. Allein das könnte eine klare, saubere Rechtsgrundlage ergeben; das wäre ja dann ein referendumspolitischer Beschluss.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Die Ausführungen des Herrn Gygi haben mich aus dem Busch geklopft. Nach seiner Meinung würden zwei Gründe dafür sprechen, sich diese Frage hier ganz besonders gut zu überlegen, nämlich einerseits das Hochschulförderungsgesetz, anderseits die Tatsache, dass der Betrag sehr nahe an der Zehn-Millionen-Grenze liegt.
Ohne allzu sehr auf diese Diskussion eingehen zu wollen, möchte ich Sie einfach darauf aufmerksam machen, dass wir heute nachmittag ein weiteres Geschäft zu beraten haben werden (nämlich betreffend St. Johannsen, wo ich zu referieren haben werde), bei dem in einer zweiten Ausbauetappe ein Aufwand von 13,24 Millionen Franken erreicht wird, woran ein Bundesbeitrag von 40 Prozent ausgerichtet werden soll, so dass die Vorlage netto noch auf 7,9 Millionen Franken zu stehen kommt. Die Situation ist also genau dieselbe: brutto mit obligatorischem Refendum; netto braucht das Geschäft nicht obligatorisch vor die Volksabstimmung zu kommen.
Man sollte jetzt also nicht einen Entscheid fällen, der speziell auf das Bühlplatz-Projekt bezogen ist, sondern grundsätzlich beschliessen. Sei das nun so oder anders, wird auf jeden Fall heute nachmittag auch die Vorlage für St. Johannsen betroffen sein. Wir dürfen also nicht glauben, weil es diese Vorlage betreffe, müssen wir nun so oder anders entscheiden, sondern es gilt grundsätzlich zu beschliessen; alles, was dann brutto höher als zehn Millionen Franken zu stehen kommt, muss obligatorisch der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Leu. Leider war ich heute morgen nicht da; ich war entschuldigt abwesend. – Wenn man jetzt zum Brutto-Prinzip übergehen will, bedeutet das eine Praxisänderung. Ich könnte Ihnen verschiedene Objekte aufzählen, beispielsweise die Psychiatrische Poliklinik, bei der ich ganz genau weiss, dass das Netto-Prinzip angewendet worden ist.
Wenn das Beispiel mit dem Götti angeführt worden ist, der da Konkurs macht, darf man meines Erachtens den Bund schon nicht gleichstellen. Wenn nämlich der Bund eine Zusicherung abgibt, hat der diese Zahlungen bisher auch restlos erbracht. Manchmal dauert es ein bisschen lang, aber er hat bis jetzt immer bezahlt.
Wenn wir diese Vorlage unterbreiten, wird der Stimmbürger der Meinung sein, er habe über den Betrag von 18 bis 19 Millionen abzustimmen. Das ist aber nicht richtig, denn der Kanton Bern wird nicht mit dieser Summe belastet. Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, dann habe der Stimmbürger zu diesem Geschäft ja gar nichts zu sagen. Der Stimmbürger vielleicht nicht, aber diese Projekte werden ja von seiten des Bundes beurteilt und begutachtet. Der Bund achtet immer mehr auch auf die Finanzen. Wenn man also eine Praxisänderung vornehmen will, schliesse ich mich der Meinung des Vorredners an, dass das dann allgemein zu gelten hätte. Ich glaube aber, der Stimmbürger wäre überfordert, wenn ihm Kreditbegehren unterbreitet werden sollten, die er dann gar nicht voll zu bezahlen hat.

Krähenbühl. Wir stehen vor der recht schwierigen Frage der Kompetenzabgrenzung. Was mein Vorredner ausführte, trifft auf alle Fälle für sämtliche Gemeinden nicht zu. Solange ich auf diesem Gebiet dabei bin, ist restlos bei sämtlichen Gemeindeabstimmungen das Brutto-Prinzip angewendet worden; etwas anderes wurde überhaupt nie diskutiert. Vor kurzem hatten wir eine Vorlage zu verabschieden, bei der die betroffenen Gemeinden überhaupt nichts zu bezahlen hatten (es ging um eine Spitalvorlage), sondern für die restlos der Staat aufkam. Im konkreten Fall sind aber die Gemeinden des Spitalverbandes – rechtlich gesehen – als Bauherr aufgetreten. Wir haben uns bei der Justizdirektion erkundigt, ob angesichts dieser Situation nicht auf eine Abstimmung verzichtet werden könne, weil die Gemeinden ja nicht belastet würden. Die Antwort lautete klar und eindeutig: Es kommt nichts anderes in Frage als das Brutto-Prinzip; die Gemeinden müssen abstimmen, auch wenn sie letztlich selber nichts zu bezahlen haben. Diese Abstimmungen sind im laufenden Jahr durchgeführt worden, gestützt auf diese Auskunft. Ich halte dafür, dass diese Auskunft richtig sei, denn letztlich geht es um die Gesamtbedeutung der Vorlage, um die Millionen, die sie kostet, unbekümmert um die Verteilung, die dann so oder anders vorgenommen wird.
Ich befürchte nun, die heute diskutierte Vorlage könnte unter Umständen das Opfer unserer Diskussion werden. Deshalb stelle ich den Ordnungsantrag, die Vorlage sei an die Staatswirtschaftskommission zurückzuweisen, um dieser Gelegenheit zu bieten, in Zusammenarbeit mit der Regierung uns für eine spätere Be-

handlung mit weiteren Unterlagen zu dienen. Die bisherige Praxis wäre näher abzuklären. Es wird ja behauptet, es handle sich heute um eine Praxisänderung; dabei behaupten die einen, es sei eine Praxisänderung auf das Brutto-Prinzip, während die anderen die Meinung vertreten, es geht um eine solche Änderung auf das Netto-Prinzip. Die Frage ist also anscheinend noch offen. Man würde sich deshalb nichts vergeben, wenn man im Interesse dieser an sich unbestrittenen Vorlage die Situation rechtlich genauer abklärte, und zwar zusammen mit der Regierung. Auf diese Weise liesse sich der entstandene Knoten vermutlich lösen.
Ich stelle also den Ordnungsantrag auf Rückweisung der Vorlage an die Staatswirtschaftskommission.

Präsident. An sich hatte ich gewünscht, Herrn Regierungsrat Schneider Gelegenheit zu geben, sich heute noch zu äussern, bevor wir über den Ordnungsantrag entscheiden. Ist Herr Krähenbühl damit einverstanden? Das ist der Fall. Ich danke.

Rindlisbacher. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen. Er führt nicht weiter und nützt dem Geschäft auch nicht. Schon jetzt stelle ich in Aussicht: Wenn das Geschäft durchberaten sein wird, werde ich dem Rat beantragen, die Vorlage dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Damit wäre erreicht, was wir effektiv wollen. In der Zwischenzeit könnte dann die Sache noch abgeklärt werden; dieses Geschäft aber würde damit der Abstimmung unterbreitet.

Graf (Bienne), rapporteur de la Commission d'économie publique. La Commission, ainsi que je l'ai dit, maintient sa proposition: elle vous invite à approuver le projet relatif à la construction de bâtiments universitaires. Je n'y reviens donc pas.
En ce qui concerne la question de principe, qui est celle de savoir si c'est le coût net ou le coût brut d'un projet qui est déterminant, je répète que, selon le rapport de M. Kohli, la pratique constante a consisté à prendre en considération le coût net.
Si le Grand Conseil donne mandat à la Commission d'économie publique de se pencher une nouvelle fois sur cette question et de vous faire rapport, il va bien sans dire qu'elle s'exécutera et vous présentera un rapport et des propositions au cours de la session de février, sur la base des renseignements qu'elle aura obtenus du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil pourra alors prendre une décision de principe qui sera valable pour l'ensemble des projets, mais s'il décide de renvoyer le projet relativ aux constructions universitaires, il devra également renvoyer celui qui concerne l'établissement de St-Jean.
La Commission d'économie publique est prête à renvoyer ces deux objets à la session de février et à vous soumettre un rapport détaillé sur la question de principe – coût brut ou coût net – et il s'en remet à la décision du Grand Conseil.

Präsident. Herr Haudenschild hatte diese Frage ja in der Kommission bereits zur Diskussion gestellt, so dass man das hätte grundsätzlich abklären können; dies als persönliche Bemerkung.
Da wir beschlossen hatten, vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag noch den Herrn Baudirektor anzuhören, gebe ich ihm nun das Wort.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das hier zur Diskussion gestellte Problem ist eigentlich eine Angelegenheit der Finanzdirektion bzw. der gesamten Regierung.
Herr Grossrat Leu hat recht: Wenn der Grosse Rat heute beschliessen sollte, diese Vorlagen werden dem Referendum unterstellt, dann würde das eine Praxisänderung bedeuten. Die Vorlagen, die ich Ihnen im Laufe der letzten Jahre unterbreitet habe, waren immer vom Nettoprinzip getragen. Es soll nicht der Anschein erweckt werden, als ob die Bruttozahlen nicht bekannt wären. Diese sind immer als Gesamtaufwand ausgewiesen worden, welcher im vorliegenden Falle 22 360 000 Franken beträgt.
Wir sind verpflichtet abzuklären, wieviel der Bund an unsere Aufwendungen bezahlen kann. Im vorliegenden Fall haben wir die schriftliche Zusicherung, dass wir mit einem Beitrag des Bundes von 57 Prozent rechnen können. Nach bisheriger Praxis wurden diese 57 Prozent vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht, was dann die Nettokosten ergibt, worüber der Grosse Rat zu befinden hat.
Bereits im Jahre 1969 fand in diesem Saal eine grosse Debatte statt, als Herr Grossrat Gullotti eine Interpretation des Begriffs der neuen, nicht gebundenen Gesamtausgabe verlangte. Im «Tagblatt der Grossen Rates» heisst es: «Ausgabe ist jede Aufwendung des Staates aus eigenen Mitteln, ohne entsprechende Mehrung des Vermögens. Eine entsprechende Mehrung fehlt insbesondere dann, wenn kein Gegenwert entsteht, der jederzeit frei realisierbar ist. Das ist also die Definition des Begriffes Ausgabe». Ergänzend wurde noch beigefügt: «Gegenstand des Referendums ist die neue, nicht gebundene Gesamtausgabe. Der Begriff der Ausgabe ist bisher in der Verfassung nirgends umschrieben worden. In der Finanzrechtswissenschaft besteht indessen Klarheit über seinen Inhalt. Die Ausgabe ist eine Aufwendung, die der Staat aus eigenen Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten macht, ohne dass dadurch ein realisierbarer und rechtlich entsprechender Gegenwert entsteht. In diesem Sinne definiert auch Artikel 7 des Finanzhaushaltgesetzes die Ausgabe. Eine verfassungsrechtliche Begriffsbestimmung erübrigt sich somit. Die für die Finanzkompetenz und das Referendum massgebende Ausgabe ist immer die Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand. Sämtliche sachlich mit einer bestimmten Zweckerfüllung zusammenhängenden Aufwendungen müssen zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei um diejenigen Aufwendungen, die erforderlich sind, um eine Aufgabe überhaupt lösen zu können, und die in demselben Sachzusammenhang entschieden werden müssen. Die Aufteilung einer für einen und denselben Zweck bestimmten Ausgabe und die getrennte Beschlussfassung würden somit eine Umgehung des Referendums bedeuten.»
Das ist hier natürlich nicht der Fall. Die Baudirektion wurde beauftragt, aufgrund des Projektierungskredites, den der Grosse Rat beschlossen hatte, ein Projekt auszuarbeiten. Diese Projekterarbeitung ergab eine Gesamtausgabe von 22 360 000 Franken.
Wir können uns auch auf die Verordnung über den Finanzhaushalt abstützen, wo es in Artikel 11 heisst: «Für die Bestimmung der Finanzkompetenz ist von den Nettopreisen auszugehen. Beiträge Dritter sind abzurechnen, der Wert von Gegenständen, die an Zahlung gegeben werden, dagegen aufzurechnen.»

Ich habe diese Frage auch mit meinem ersten Direktionssekretär, Herrn Prof. Dr. Zaugg, Fachmann für Verwaltungsrecht, besprochen. Von seinem Gesichtspunkt aus ist es absolut klar, dass das Nettoprinzip gelten muss. Wenn in den Gemeinden anders vorgegangen wird, sollte diese Frage allenfalls bei der Gemeindedirektion zur Diskussion gestellt werden.
Interessant ist, dass der Grosse Rat in den letzten Jahren laufend Vorlagen auf der Grundlage des Nettoprinzips akzeptiert hat, ohne dieses Vorgehen in Frage zu stellen. Auch die Staatswirtschaftskommission hat sich nie darüber geäussert, sonst hätten wir uns selbstverständlich den entsprechenden Beschlüssen unterzogen.
Nach den nun aufgetretenen Differenzen veranlasste ich die Finanzdirektion, sich zuhanden der Staatswirtschaftskommission zu äussern. Herr Dr. Kohli steht auf demselben Standpunkt wie wir, nämlich dass die Vorlagen auf der Grundlage des Nettoprinzips unterbreitet werden sollen.
Nun liegt es am Grossen Rat zu entscheiden, ob künftig das Netto- oder das Bruttoprinzip gelten soll. Bei einer Praxisänderung wären die beiden Vorlagen selbstverständlich dem Referendum zu unterstellen. Das würde auch heissen, dass künftig alle Direktionen ihre Vorlagen brutto unterbreiten müssten. Beim Bruttoprinzip würde die Bundessubvention keine grosse Rolle mehr spielen, während sie heute oft entscheidend sein konnte, weil sie manchmal die Realisierung eines Projektes erimöglichte, das netto unter der Zehn-Millionen-Grenze lag.

Krähenbühl. Wir stehen vor einer sehr heiklen Abstimmung. Ich bin dem Herrn Regierungsrat sehr dankbar, dass er mit aller Klarheit zum Ausdruck brachte, dass bisher etwas praktiziert wurde, was viele von uns gar nicht merkten. Ich nehme mich davon nicht aus. Ich habe offenbar nicht bemerkt, dass wir seit Jahren nach dem Netto-Prinzip gehandelt haben. Wahrscheinlich bin ich immer noch etwas stärker der Gemeinde verhaftet, und für denjenigen, der dort mitarbeitet, gilt einfach in jeder Form das Brutto-Prinzip.
Ich bin mir fast ein wenig überfordert vorgekommen, in so kurzer Zeit bei diesem zur Diskussion stehenden Objekt zu einer vor allem für die Zukunft wichtigen Grundsatzfrage Stellung zu nehmen. Darum habe ich mir erlaubt, den Ordnungsantrag zu stellen. Persönlich hatte ich das Bedürfnis, eine Atem- und Überlegungspause zu bekommen. Ich kann mir vorstellen, dass das auch noch für manche andere zutrifft. Deshalb halte ich den Ordnungsantrag aufrecht. Auch nach dem, was wir nun gehört haben, möchte ich mir gerne noch etwas mehr Gedanken darüber machen können, zum Beispiel bis anfangs nächster Woche. Mir scheint, diese wichtige Frage sollten wir nun nicht ohne weitere Unterlagen übers Knie brechen.

Gygi. Dieser Ordnungsantrag bereitet mir Sorgen, und zwar ganz einfach deshalb: Wenn wir diese Frage abklären lassen wollen, bedeutet das, dass wir die zur Diskussion stehende Vorlage sowie jene über St. Johannsen aussetzen müssen. Das ist dann die logische Folge. Wollen wir das nicht, dann müssen wir jetzt entscheiden, welches Prinzip wir wollen.
Herr Regierungsrats-Kandidat Bürki, Kenner der Materie, kommt zum Schluss, wir hätten bisher das Brutto-Prinzip gehabt. Ich bekomme langsam den Eindruck, man habe es bald so und bald anders gehandhabt; je nachdem, ob man das merkte oder nicht. Aber uns steht es frei, auch wenn das der Verwaltung allenfalls nicht passt, zu entscheiden, was wir wollen. Dann müssen wir aber den Ordnungsantrag ablehnen. Ich wollte einfach auf die Verkoppelung hinweisen: Wenn wir den Antrag Krähenbühl annehmen, gehen wir davon aus, dass die beiden erwähnten Geschäfte zurückgestellt werden.

Präsident. Zu einer persönlichen Erklärung wünscht der Baudirektor das Wort.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Gygi möchte ich sagen: Wir haben dem Grossen Rat nie eine Vorlage unterbreitet nach dem Prinzip «Merken sie es oder nicht?». Ich möchte nachdrücklich unterstreichen, dass wir niemals den Gedanken hatten, den Grossen Rat zu überspielen.

Präsident. Zu einem weiteren Ordnungsantrag äussert sich unser erster Vizepräsident.

Hügi. Da der Präsident des Grossen Rates nicht gut einen Antrag stellen kann, will ich es für ihn tun. Persönlich bin ich übrigens ein Anhänger des Netto-Prinzips; das habe ich auch in der Fraktion erklärt.
Ich halte noch fest, dass das jetzt zur Diskussion stehende Geschäft protokolliert wird. Herr Bigler hat sich nämlich vorhin erkundigt, ob alle Geschäfte, die wir hier beraten, ins Protokoll aufgenommen werden. Die Direktionsgeschäfte kommen normalerweise in den Anhang des «Tagblattes», aber es werden alle protokolliert. Das hat mir der Herr Staatsschreiber soeben bestätigt. Das jetzt zu beratende Geschäft wird aber im «Tagblatt» aufgenommen.
Nachdem nun der Herr Baudirektor eindeutig festgestellt hat, die Bundessubvention sei zugesichert, ebenfalls jene für St. Johannsen, möchte ich Ihnen beliebt machen, die Frage des Netto- oder Brutto-Prinzips an die Staatswirtschaftskommission zurückzuweisen auf die nächste Session im Februar, die heutigen Gschäfte laufen zu lassen mit der Zusicherung und der persönlichen Erklärung des Herrn Baudirektor. Da wir diese Sache bisher nicht bemerkt haben, können wir auch diese beiden Geschäfte noch laufen lassen; ich glaube, es wird nichts passieren.

Christen. Ich gratuliere dem Herrn Baudirektor zu seinem ausgezeichneten Plädoyer, in welchem er uns aus dem Stegreif profunde Erklärungen abgeben konnte. Dabei erklärte er unter anderem, diese Frage werde «Juristenfutter» abgeben. Das ist bereits vorhanden; ich bin nun etwa der vierte Jurist, der sich zum Wort meldet. Darum erlaube ich mir, das Gegenteil der verschiedenen Meinungen auszuführen, die sich bisher gegenüberstanden. Wir haben ja bereits zwei Ordnungsanträge, so dass ich es Ihnen überlasse zu entscheiden, ob ich nun zum ersten oder zum zweiten spreche. Das hatten wir noch nie, einen zweiten Ordnungsantrag, bevor über den ersten abgestimmt war.
Ich möchte dort anknüpfen, wo Herr Rindlisbacher aufhörte: Wenn wir das jetzt diskutierte Geschäft der Volksabstimmung nicht unterbreiten, wird das einen «Wirbel» geben. Den Wirbel haben wir ja bereits jetzt hier im Rat. Es gibt ja kaum etwas so Günstiges wie diese Diskussionen, in denen behauptet wird, es würden dem Volk Rechte entzogen, die man ihm nicht

entziehen sollte. Oder: Die Grossräte sind alle Wasserköpfe, die das nicht gemerkt haben. – Ich sehe schon vor mir all diese Titel in den Zeitungen. Das sollten wir uns doch ersparen.
Wir sollten aber auch nicht die beiden Geschäfte, um die es da insgesamt geht, darunter leiden lassen; sie sind ja bisher unbestritten. Darum sehe ich es so wie Herr Rindlisbacher: Wir sollten zuerst überprüfen (ich überlasse das dem Präsidenten, ob das Reglement das ermöglicht), ob wir dieses materiell unbestrittene Geschäft nicht von vorneherein und auf jeden Fall dem obligatorischen Referendum unterstellen wollen. Dann könnten wir materiell zustimmen, denn dann hätten wir jedenfalls dem Volk keine vermeintlichen Rechte weggenommen.
Gleichzeitig wäre an die Staatswirtschaftskommission der Auftrag zu erteilen, die sich nötigenfalls an die Justiz- oder Gemeindedirektion wenden kann, um uns dann ihren Bericht zu unterbreiten, und zwar zu einem Zeitpunkt, bevor wir die nächsten materiell zu entscheidenden Vorlagen unterbreitet erhalten, bei denen diese Frage eine Rolle spielen könnte, sei das nun durch eine negative oder positive Präjudizierung. Dadurch könnten wir vermeiden, solche Vorlagen ohne Not unter diesem Wirbel leiden zu lassen.
Das ist nun wohl der dritte Ordnungsantrag, denn ich schlage vor, die beiden Anträge abzulehnen und dann darüber zu befinden, ob wir bereit sind, dieses Geschäft dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. – Für St. Johannsen würden wir es dann genau gleich handhaben.

Aeberhard. Ich wollte lediglich einen Abschnitt der Staatsverfassung zitieren, wo es ausdrücklich heisst: «Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als zehn Millionen Franken zur Folge haben . . .». Die Staatsverfassung spricht also ausdrücklich von Ausgaben. In den Gemeindeverwaltungen haben wir das Brutto-Prinzip, aber in den meisten Gemeindeordnungen – mindestens soweit ich sie kenne – haben wir den Begriff der Gesamtverpflichtung. Das ist ein wesentlicher Unterschied, denn die Verpflichtung geht natürlich weiter.
Ich bin also der Meinung, dass das bisher gehandhabte Prinzip genau der Verfassung entspricht, so dass wir mit dem Netto-Prinzip weiterfahren könnten.

Barben. Auch in unserer Fraktion hatten wir eine lange Diskussion über diese Frage, doch glaubten wir, sie so lösen zu können, dass man das Ganze dem obligatorischen Referendum unterstelle. Jetzt befinden wir uns aber mitten in einer Diskussion über das Brutto- und Netto-Prinzip; eine Frage, die eigentlich in den Bereich der Finanzdirektion gehört und die ich nicht im Rahmen der Baudirektion entscheiden möchte. Deshalb kann ich mich dem Antrag Krähenbühl anschliessen, und mit mir sicher die meisten Mitglieder der SVP-Fraktion.

Gygi. Herr Regierungsrat Schneider kennt ja meine Sympathien für ihn; ich kann es mir deshalb nicht verkneifen, Ihnen zu zeigen, dass doch nicht alles so «pico bello» ist, wie seine Ausführungen vermuten liessen. Wenn Sie die Vorlage über Witzwil in die Hand nehmen, stellen Sie fest, dass dort das Brutto-Prinzip angewendet wird, allerdings mit einem geringeren Betrag. Darum könnte man zum Schluss kommen, dass überlegt worden sei: Wenn es unter zehn Millionen bleibt, gilt das Brutto-Prinzip, darüber das Netto-Prinzip. Damit wollte ich Ihnen nur zeigen, wie vorsichtig man sein muss.

Graf (Bienne), rapporteur de la Commission d'économie publique. Je constate que la confusion règne dans les esprits. Nous ne pouvons pas, simplement parce qu'il y a doute quant à la manière de procéder, décider de soumettre le projet relatif aux bâtiments universitaires au référendum facultatif et, la prochaine fois qu'un cas analogue se présentera, procéder autrement. Nous devons adopter une ligne de conduite claire, sur la base d'avis de droit consciencieusement établis. Nous ne pouvons pas aujourd'hui «auf das Knie brechen», comme on dit en allemand.
Je vous propose donc, par voie de motion d'ordre, c'est la troisième ou quatrième, de suspendre la discussion sur ces deux objets et de la reprendre lundi à 14 heures. La Commission d'économie publique va se mettre incessamment en rapport avec la Direction des finances et celle de la justice, puis elle se réunira lundi matin, puisqu'il n'y a pas de séance de groupes. Lundi après-midi, nous vous communiquerons l'avis des deux directions précitées, mais en tout cas pas celui du Directeur des travaux publics, qui n'est pour rien dans cette affaire et qui ne fait qu'exécuter les ordres de ses deux collègues.
En résumé, je vous propose d'interrompre maintenant la discussion sur ces deux objets et de la reprendre lundi à 14 heures, après que la commission aura, si possible, mis les choses au point avec la Direction de la justice et celle des finances.

Krähenbühl. Ich unterstütze vollumfänglich den Antrag Graf. Man kann ihn als Ordnungsantrag Graf bezeichnen; er kommt aber genau auf das heraus, was ich eigentlich bezweckte. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Graf zuzustimmen; mein Antrag gilt als zurückgezogen.

Stoffer. Ich habe Herrn Christen nur nachweisen wollen, dass sein Ordnungsantrag nach der Verfassung ungültig sei. Nachdem er zurückgezogen wurde, ist die Sache ja klar.

Präsident. An sich ist diese Abstimmung nun einfach geworden. Die Herren Graf und Krähenbühl wollen dasselbe: Die Beratung sei hier zu unterbrechen und die heikle Frage betreffend Brutto- und Netto-Prinzip an die Staatswirtschaftskommission zu übertragen, die unter Beizug der Juristen und Finanzfachleute die Sache abklären wird. Die beiden Geschäfte Universität Bern und St. Johannsen werden zurückgestellt. Wir werden am Montag darauf zurückkommen und dann entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag Graf (Bienne) . . . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Zu einer sogenannten persönlichen Erklärung wünscht Frau Sauser das Wort.

Sauser. Es gibt eine ganz einfache Begriffsdefinition, und ich glaube, es sei nützlich, sie zu kennen, bevor in der Kommission weiter darüber gesprochen wird; denn immer wieder kommt der Begriff «Ausgabe» vor. Herr Regierungsrat Schneider hat auch eine Definition verlesen. Diese stimmt aber schon ungefähr seit der Zeit von Altmeister Schmalenbach nicht mehr.

Ausgabe ist ein ganz klarer, eindeutiger Begriff (französisch: dépense). Er steht neben dem Begriff «Aufwand» (französisch: charge) und «Kosten» (französisch: frais).
Ich will hier nur noch die Ausgabe klar definieren: Es sind alle Geldausgaben für das Entgelt von irgendetwas. Also ist klar, dass die Ausgaben auf alle Fälle alles enthalten, was man in irgendeiner Art bezahlen muss.
Wer sich genauer informieren will, kann das bei Professor Walter nachlesen oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Lexikon.

Präsident. Ich möchte die Staatswirtschaftskommission bitten, dieses Votum zu beachten.
Mit diesem Entscheid haben wir die Geschäfte Universität Bern und St. Johannsen zurückgestellt.
Darf ich zwischenhinein Frau Marion Kretz herzlich begrüssen? Sie ist heute erstmals wieder unter uns, nachdem sie zum zweitenmal Mutter geworden ist. Frau Kretz, wir wünschen Ihnen alles Gute! (Beifall)

Anstalt Witzwil; Erneuerung von Personalhäusern und Insassenunterkünften in Aussengehöften

Siehe Nr. 27 der Beilagen Seite 12;
französische Beilage Seite 13

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi), worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Krauchthal; Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg, Um- und Neubauten im Aussenhof «Bannholz»

Siehe Nr. 27 der Beilagen Seite 13;
französische Beilage Seite 15

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi), worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Baudirektion; Staatsbeitrag an Einwohnergemeinde Twann, Enteignung Parzelle Nr. 299, M. H. Bezzola AG

Siehe Nr. 27 der Beilagen Seite 12;
französische Beilage Seite 16

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi). Die Entschädigungssumme beträgt 331 835 Franken und nicht 335 835 Franken, wie in der deutschen Beilage irrtümlicherweise gedruckt, und die Geschäftsnummer lautet 2998 statt 2989.
– Das Geschäft wird ohne Diskussion gutgeheissen.

Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigung

Siehe Nr. 27 der Beilagen Seite 14 und 15;
französische Beilage Seite 16

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi). Eine Frage des Herrn Grossrat Zwygart wird durch den Baudirektor beantwortet. Im übrigen werden die Abrechnungen ohne Diskussion genehmigt.

Postulat Schnyder – Ergänzungsarbeiten nach Abschluss der II. Juragewässer-Korrektion

Wortlaut des Postulates vom 11. Mai 1977

Trotz beendigter Arbeiten der II. Juragewässer-Korrektion kommt es leider vor, dass das Gelände beidseits des Nidau–Büren-Kanals unterhalb der Schleuse in Port bei anhaltend hohem Wasserstand überflutet wird. Dadurch entstehen für die betroffenen Landbewirtschafter beträchtliche Schäden.
Es stellt sich die Frage, ob die seinerzeit gestellten Zielsetzungen der II. Juragewässer-Korrektion nicht in allen Teilen erfüllt, respektive erreicht worden sind. In diesem Zusammenhang drängt sich auch die Frage auf, ob eventuell ergänzende Arbeiten ausgeführt werden müssen, um die eingangs erwähnten Unzulänglichkeiten auf alle Zeiten zu beheben.
Der Regierungsrat wird ersucht, sich dieser Sache anzunehmen und zu veranlassen, eine befriedigende Lösung herbeizuführen.

(14 Mitunterzeichner)

Schnyder. Viele unter uns erinnern sich noch an den eintägigen Grossrats-Ausflug, der uns Gelegenheit bot, das in der Endphase steckende Werk der II. Juragewässer-Korrektion (JGK) zu besichtigen. Wir fuhren damals auf einem Romandieschiff von Solothurn nach dem Bielersee und anschliessend durch den Zihl- und Broyekanal nach Murten. Zweck dieser Besichtigung war es, dem bernischen Parlament, das sich seinerzeit mit etlichen Geschäften der II. JGK und vor allem auch mit den dazu erforderlichen Krediten zu befassen hatte, vor Augen zu führen, wohin die Millionen geflossen sind und was damit gemacht worden ist. Sicher dürfen wir sagen, dass damals jeder aufmerksame Beobachter einen ausgezeichneten und nachhaltigen Eindruck von diesem interkantonalen Gemeinschaftswerk im Seeland erhalten hat. Wenn es gelungen ist, Hunderte von Hektaren sehr intensiv genutztes Kulturland vor einer erneuten Versumpfung zu bewahren, dann hat die II. JGK ein wesentliches Ziel (nebst vielen anderen, die mit der Landwirtschaft nicht in einem direkten Zusammenhang stehen) erreicht. Wir im Seeland als direkt Betroffene sind dankbar für die Realisierung dieses Meliorationswerkes, das dem grössten Gemüsegarten der Schweiz die Weiterexistenz sicherte.
Wenn ich nun heute hier stehe, um ein Postulat zu begründen, das auf gewisse Mängel dieses Werkes hinweist, dann soll dies dem Gesamtwerk keinen negativen Aspekt geben und nichts von dem, was gelungen ist, in Misskredit bringen. Es liegt in der Grösse solcher Werke, dass am Schluss kleinere Unstimmigkeiten behoben werden müssen.
Der Regierungsrat ist bereit, mein Postulat anzunehmen; dafür danke ich bestens. Eigentlich hätte ich aus diesem Grunde auf eine ausführliche Begründung verzichten können, doch erachte ich es als notwendig, einige Erläuterungen zu geben, die zum besseren Verständnis führen. Während meiner bald 16-jährigen Ratszugehörigkeit habe ich ja Eure Zeit nie über Gebühr in Anspruch genommen und den Ratsfahrplan nicht strapaziert.
Wie Sie dem Postulatstext entnehmen können, geht es hauptsächlich darum, dass das untere Seeland, d. h. von der Schleuse Port abwärts, trotz beendigter Arbeiten der II. JGK bei anhaltend hohem Wasserstand des Nidau–Büren-Kanals unter Wassersnot leidet. Wenn

man in der im März 1971 herausgegebenen Schrift über die Korrektion des Broye- und Zihlkanales im Rahmen der II. JGK nachliest, steht dort wörtlich geschrieben: «Die II. JGK bezweckt das Verhindern der Überschwemmungen der Ebenen um die Juraseen und des Aaretales von Nidau bis Solothurn». Also ein knapp gefasster, sehr klar definierter Auftrag, der dem Projektleiter erteilt wurde. Es ging also nicht etwa lediglich darum, zu verhindern, dass bei Hochwasser Matratzen und andere Mobiliarstücke der Wochenendhäuser auf dem Bielersee herumschwammen, sondern um den Schutz des Kulturlandes um und entlang der Seelandgewässer und damit um die Sicherstellung der Existenzen vieler Landwirte und Gemüsebauern dieser Gegend. Böse Zungen behaupten zwar manchmal, die II. JGK sei nicht wegen der Moosbauern, sondern als Schrittmacher der Flusschiffahrt in Szene gesetzt worden. Doch lassen wir heute solche Gedankengänge beiseite, in der Hoffnung, dass diese nie realisiert werden.

Heute, nach Fertigstellung dieses Werkes, das viele Millionen gekostet hat, stellt sich nun ganz selbstverständlich die Frage, ob auch alles so herausgekommen ist, wie es den Zielsetzungen entspricht. Mit Überzeugung können wir dazu eine bejahende Antwort geben; das Werk ist gelungen, im Grossen gibt es daran nichts zu flicken. Was aber nicht befriedigen kann, sind die erwähnten, bei jedem Hochwasser sich wiederholenden Überschwemmungen im unteren Seeland. Hier haben offenbar Sonderinteressen des Kraftwerkes Flumenthal hineingespielt, indem die Staukote einen Meter höher festgelegt wurde, um eine grössere Produktion an PS bzw. Kilowattstunden erzeugen zu können. Bei dem an sich geringen Gefälle von Port bis Flumenthal entstand dadurch ein Rückstau, der sich bis Büren und Port bemerkbar macht und bewirtk, dass das Wasser unter den Dämmen und Uferverbauungen hindurch in die Ebenen hinausdringt und so die Verwüstungen auf den Feldern verursacht. Zufolge des verlangsamten Wasserlaufes erfolgte dann die eingeplante natürliche Sohlenerosion des Nidau–Büren-Kanales von Büren a. A. abwärts nicht oder nicht im vorgesehenen Ausmass, jedenfalls mit starker Verzögerung. Bis Büren a. A. wurde die Sohle mechanisch ausgebaggert und vertieft. Dies führte dann zu den Überschwemmungen und Schäden. Ich möchte klarstellen, des Übels Ursache ist nicht in einer falschen Voraussetzung der JGK zu suchen, sondern in der Forderung des Kraftwerkes Flumenthal, die Staukote einen Meter höher zu halten.

Über die entstandenen Schäden in den Jahren 1970 und 1977 kann ich nur sagen, dass sie beträchtlich sind. Im Frühjahr 1977 gingen auf rund 100 Hektaren die Kulturen zugrunde. Vielmals waren es nicht ganze Parzellen, sondern nur Teile davon, die etwas tiefer liegen, welche überschwemmt waren. Zu den Kostenaufwendungen einer Neupflanzung z. B. Kunstwiese ca. zwölf Franken je Are, Getreide ca. sieben Franken je Are, Kartoffeln ca. 25 Franken je Are, Zuckerrüben ca. sieben Franken je Are kommen dann noch Ertragsausfälle wegen zeitlicher Verspätung; der Praktiker sagt mit Recht, nachgesät gleich halber Ertrag. Für das Schadenjahr 1970 wurden im Jahre 1975 (!) Auszahlungen von 40 000 Franken (wovon 20 000 Franken durch die Landwirtschaftsdirektion und 20 000 Franken durch das Wasserwirtschaftsamt) vergütet. Für die diesjährigen Schäden stehen die Aussichten für eine Entschädigung nicht günstig. Eigenartig erscheint es, dass im Kanton Solothurn zur Verhinderung von Wasserschäden von Anfang an Pumpwerke erstellt wurden, im Kanton Bern dagegen nicht. Es stellt sich die berechtigte Frage, ob die zuständige Landwirtschaftsdirektion in diesem Fall die Interessen der Landwirtschaft genügend wahrgenommen habe. Über das Ausmass der Schäden ist man in Bern bestens orientiert, haben doch Beamte des Tiefbauamtes, wie auch Regierungsrat Ernst Blaser selbst, seinerzeit Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen.

Die Lösung zu suchen, ist in erste Linie Sache der Spezialisten. Im Seeland macht man sich darüber aber auch Gedanken, denn immer neue Schäden und eventuelle Entschädigungen dürfen nicht zum Dauerzustand werden. Unseres Erachtens sollte der Versuch unternommen werden, ohne Kosten, bei Hochwasser die Staukote bei Flumenthal abzusenken. Bei einem Durchfluss von maximal 450 m^3/sec. in Port würde eine Staukote von 426 m in Flumenthal gerade noch angehen. Wenn aber mehr als 450 m^3/sec. abfliessen (in Port), sollte die Staukote um einen halben oder sogar einen Meter herabgesetzt werden. Damit verbunden wäre natürlich eine kleine Einbusse in der Stromproduktion in Flumenthal in Kauf zu nehmen. Die stärkere Fliessgeschwindigkeit des Wassers hätte zur Folge, dass die ausgebliebene Sohlenerosion im Nidau–Büren-Kanal sich einstellen würde. Man hat in den betroffenen Kreisen auch den Eindruck, dass die Seewasserspiegel im Bieler-, Murten- und Neuenburgersee in normalen Zeiten eher zu hoch gehalten sind, wodurch keine Staureserve mehr vorhanden ist für Fälle von auftretendem Hochwasser. Diese Aufgabe ist aber gerade durch das Konzept der II. JGK diesen drei Seen zugeschrieben. Kausale Zusammenhänge bestehen sicher auch mit der Regulierung der Stauwehre von Schiffenen und des Greyerzersees. Eine bessere Koordination im gesamten hydrologischen Einzugsgebiet drängt sich deshalb auf. Das Reglement für die Bedienung der Schleusen, respektive die Staupläne haben vorderhand nur provisorischen Charakter; bevor sie als definitiv erklärt werden, sollte eine gründliche Überprüfung und Anpassung im Sinne einer Auswertung der bisher gemachten Erfahrungen erfolgen. Es kann kaum ernsthaft gemeint gewesen sein, wenn Professor Müller, Projektleiter, einmal sagte, dass das entlang der Aare liegende Land von Meienried abwärts künftig nicht mehr als Kulturland betrachtet werden könne. Es darf nicht sein, dass die Gebiete zwischen Orpund und Solothurn letzten Endes die Benachteiligten sein müssen, nur weil man oben und unten an unabänderliche Bedingungen gebunden ist.

Wenn ich heute den Vorstoss abgeben würde, dann nur als Motion. Ich hoffe aber, dass mein berechtigtes Begehren auch in der Form des Postulates gebührend Beachtung findet, auch dann, wenn Regierungsrat Schneider nicht mehr in der Regierung und ich nicht mehr im Grossen Rat sein werden. Ich danke nochmals für die Entgegennahme des Postulates und bitte Sie, geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, um Unterstützung.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt das Postulat im Sinne der nachstehenden Darlegungen an.

Zweck der II. JGK war, durch Absenken des Hochwasserspiegels grössere Überschwemmungen im Raum zwischen Yverdon und Wangen an der Aare zu verhüten. Dieser Zweck ist voll erreicht worden. Es war aber

zum vornherein klar, dass extrem tief liegende Punkte nie hundertprozentig geschützt werden können; dazu wäre ein unverhältnismässiger Mehraufwand erforderlich gewesen. Es ist aber festzuhalten, dass auch diese Gebiete eine erhebliche Verbesserung erfahren haben, indem Überflutungen wesentlich weniger oft auftreten. Das bestätigt ein Bericht des Herrn Professor Müller. Sodann ist zu bemerken, dass sich die Arbeiten der II. JGK im Raume von Büren a. A. erst voll auswirken werden, nachdem die projektmässige Absenkung der Flussohle durch Erosion des Emmeriegels erreicht sein wird.
Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob allenfalls für die heute noch bestehenden Überflutungsgebiete Verbesserungen möglich sind. Das kantonale Tiefbauamt hat dementsprechend den Auftrag, die heute noch vorhandenen kritischen Stellen zu registrieren und zusammen mit dem Meliorationsamt und einem beigezogenen Ingenieurbüro eine Lösung auszuarbeiten. Es handelt sich dabei aber um selbständige, von der II. JGK unabhängige Massnahmen, denn die II. JGK ist abgeschlossen. Für eventuelle Korrekturen müssen dem Bund entsprechende Vorlagen unterbreitet werden, um dafür Subventionen zu erhalten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Schneider (Bern) – Wettbewerb zur Erneuerung der Strafanstalt Witzwil

Wortlaut des Postulates vom 17. Juni 1977

Am 2. Mai 1977 wurde von der Baudirektion des Kantons Bern ein Ideenwettbewerb zur Erneuerung der Anstalten in Witzwil ausgeschrieben. Nach Angaben von Vertretern der Polizeidirektion soll der Aufwand für die Neugestaltung der gesamten Anstalt gegen 60 Millionen Franken betragen. Es ist klar, dass bei der Realisierung eines Projektes von solchem Umfang entscheidende Weichen für den künftigen Strafvollzug gestellt werden. Eine kritische Überprüfung der Projektierungsgrundlagen lässt den Schluss zu, dass die Wettbewerbsbedingungen der Neuplanung so enge Grenzen setzen, dass grundlegende Reformen des Strafvollzugs nicht erleichtert, sondern im Gegenteil erschwert werden.
– Im Bereich der Arbeit soll zum Beispiel das bisherige System der zahlreichen rückständigen Kleinst-Gewerbe, die hauptsächlich für den Eigenbedarf arbeiten, beibehalten werden. Das verhindert aber die Schaffung von modernen, produktiven Arbeitsplätzen, was gerade im Hinblick auf die Entlöhnung der Gefangenen, aber auch für ihr Fortkommen nach der Entlassung und für ihre berufliche Aus- und Weiterbildung besonders wichtig wäre.
– Im Bereich der Freizeit sieht die Neukonzeption einen Grad der internen Freiheitsbeschränkung vor, wie er unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit unnötig und im Hinblick auf die Resozialisierung der Insassen schädlich ist. Das schlägt sich auch in Projektierungsgrundlagen nieder, indem für die bauliche Gestaltung des Wohn- und Freizeitbereiches Bedingungen gestellt werden, die eine «Normalisierung» des Anstaltlebens kaum zulassen. Eine solche Normalisierung, wie sie von den Vollzugsorganen selber immer wieder gefordert wird, ist nur möglich, wenn den Insassen innerhalb des Freiheitsentzuges grösstmögliche Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit zugestanden wird.
Die Neukonzeption von Witzwil und die auf ihr basierenden Projektierungsgrundlagen für den Ideenwettbewerb tragen somit zentralen Reform-Postulaten keine oder nur sehr ungenügend Rechnung. Ich beantrage deshalb die Sistierung des Wettbewerbs und die sofortige Überarbeitung der Neukonzeption unter Beachtung der Prinzipien einer demokratischen Planung. Das heisst, dass die Arbeitsgruppe, die die vorliegende Konzeption erarbeitet hat, um Vertreter aller am Projekt interessierter oder von ihm betroffener Kreise zu erweitern ist, namentlich um Vertreter der Wissenschaft, der Gefangenen und ihrer Organisation sowie des niedern Personals.

Schneider (Bern). Der zweite Punkt meines Postulates ist vollumfänglich erfüllt durch die Überweisung der Motion Boehlen, welche wir letzte Woche verabschiedet haben.
Was den Ideenwettbewerb für Witzwil betrifft, hatte ich seinerzeit dringliche Behandlung gewünscht, weil der Wettbewerb damals eben erst begonnen hatte; ein Unterbruch wäre damals gerechtfertigt und möglich gewesen. Heute sind die Arbeiten praktisch abgeschlossen. Von staatlicher Seite sind für den Wettbewerb 300 000 Franken ausgegeben worden; nicht zu reden davon, was die teilnehmenden Architekturbüros ausgegeben haben. Darum hätte die Annahme des Postulates im heutigen Zeitpunkt keine praktische Bedeutung mehr. Ich ziehe es deshalb zurück.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Schneider (Bern) sein Postulat zurückgezogen hat.

Postulat Golowin – Probleme «fahrender» Bevölkerungsgruppen

Wortlaut des Postulates vom 7. August 1977

In der Begründung der Ausweisung einer Zigeunerfamilie auf den 20. Juli 1977 stellt der Gerichtspräsident I des Amtsbezirkes Interlaken fest: «Es ist zwar richtig, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Bern in den letzten Jahren zu verschiedenen Malen ihre Sympathie für das Fahrende Volk bekundet hat.» Dann wird aber ergänzt, dass trotz solcher zunehmenden «Sympathie» die «Gemeinden vielmals nicht bereit sind, das fahrende Volk bei sich aufzunehmen». Die umstrittene Ausweisung scheint nun durch das Persönliche Eintreten von Herrn Bundespräsident Dr. K. Furgler verschoben worden zu sein – zur grundsätzlichen Beseitigung der bestehenden Widersprüche und damit für eine befriedigende Lösung des ganzen Fragenkreises wird aber die Regierung ersucht zu prüfen, ob nicht unsere zwei Vorschläge viel Ärger aus der Welt schaffen könnten. Wir dürfen niemals vergessen: «Die Integration von Minderheiten und die Schaffung eines optimalen politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungsraumes für sie ist schon immer ein Kennzeichen unserer Eidgenossenschaft gewesen» (Schreiben von Bundespräsident Dr. Furgler an Frau Z. Müller, Pro Tzigania).
– Eine Kommission oder ausserparlamentarische Arbeitsgruppe untersucht das Bestehen von wirklichen oder sogenannten gewohnheitsrechtlichen Vorschriften in verschiedenen Gemeinden, die den Alltag von einheimischen «Fahrenden» («Jenischen» oder «Zigeu-

nern») unnötig erschweren: Etwa die Verweigerung deren «Schriften» anzunehmen und zu deponieren, Verbot ausserhalb der amtlichen «Camps» zu lagern – als wenn Nomaden Feriengäste wären, usw.
– Im Rahmen der Zonen- und Regionenplanung wird für die Gesamtheit unseres Kantons geprüft, ob nicht in verschiedenen Gebieten geeignete Lagerplätze für seit Jahrhunderten «fahrende» Bevölkerungsgruppen begründet werden können. Es scheint offenbar, dass es für einzelne Gemeinden schwierig ist, innerhalb ihrer Grenzen für das ganze kantonale und nationale Problem der Nomaden die dauernde Lösung aufzufinden.

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. Definitionen zu diesem Thema will ich mir ersparen, sie sind sehr kompliziert. Wenn ich nun jeweils das Wort «Zigeuner» verwenden werde, bitte ich um Entschuldigung. Es ist kein Zigeuner-Wort, sondern ein Begriff aus unserer Sprache, mit dem man alle Fahrenden bezeichnet, also nicht in die Ferien fahrende Leute, sondern solche, die im Familienverband als Halbnomaden oder Nomaden leben. Damit fasst man Leute von wahrscheinlich verschiedener Herkunft zusammen. Was wir in unserem Land haben, bezeichnet man meistens als die Jenischen. Das ist eine eigene Gruppe mit eigener Sprache; der Name bedeutet wahrscheinlich in Sanskrit so etwas wie «Mensch», Leute, die «das Wissen» haben, also das Wissen um ihren Lebensstil. Ob sie eingewandert sind, oder ob sie sehr lange heimisch waren, ist von ihnen wahrscheinlich so schwer zu sagen wie von anderen Volksgruppen unseres Landes. Sicher gibt es darunter Familien, die bei der grossen Einwanderung der Fahrenden um 1400 ins Land gekommen sind. Wenn Sie also ab und zu «fremde Fötzel» genannt werden, ist das nicht sehr humorvoll, trifft aber wohl auf sie am wenigsten zu von allen Bevölkerungsteilen unseres Landes. Auf alle Fälle haben sie sehr ursprüngliche Elemente in ihrem Leben erhalten, obwohl auch sie sicher sehr viel modernisiert haben. Man kann bei ihnen aber tatsächlich Dinge erleben, die man sonst nirgends sieht, man kann zum Beispiel lernen, wie man sich vor Kälte schützt, wie man Feuer entfacht, wie man ohne Sattel reitet, wie man Bauernschränke bemalt (was leider unsere Bauern vielerorts vergessen haben). Man kann bei ihnen auch lernen, wie man am Lagerfeuer Feste feiert.
Sicher kann man den Fahrenden auch vieles vorhalten; aber was man ihnen vorwirft, stimmt meistens nicht. Wenn Warenhausdiebstähle vorkommen, schreiben gewisse Zeitungen von «Menschen von Zigeunertypus»; sie schreiben nicht von «Menschen von Germanentypus», wenn einer blonde Haare hat; sie schreiben nicht von «Menschen von katholischem Typus», wenn einer dunkle Haare hat. Eines aber kann man den Fahrenden sicher nicht vorwerfen, dass sie viel zur Zerstörung von Landschaft und Natur beigetragen hätten. Ich glaube sogar, wenn heute in unserer Jugend wieder die Tendenz vorhanden ist, naturnaher zu leben, dass vieles davon als Anregung von den Fahrenden aufgenommen worden ist.
Wahrscheinlich ist es sehr gescheit, was ich irgendwo bei Gotthelf gelesen habe, nämlich man könne den Fahrenden – die man damals Kesselflicker, Besenbinder usw. nannte – nicht vorwerfen, sie würden sich mit einer Zeit verbunden halten, in der das meiste Land bei uns Allmend, Gemeindebesitz, war. Zu jener Zeit haben solche Leute auch weniger Anstoss erregt als heute, da es soviele Zäune und Vorschriften gibt. Viele von Ihnen wissen, dass diese Leute auf jeden Fall immer eine grosse Rolle spielten. Früher haben sie in abgelegene Länder den Kleinhandel gebracht, sie haben Nachrichten vermittelt, also im Kulturbereich des gesamten Volkes einen sehr grossen Beitrag geleistet, der sich nicht wegdenken lässt.
Wieviele es sind, weiss ich nicht; das ist schwierig zu sagen. Letzte Woche hiess es im «Berner Tagblatt», es seien etwa 5000. Ob sie alle fahren, oder ob ein Teil von ihnen nur teilweise unterwegs ist, ob sie vielleicht einen Wagen haben zum Fahren und einen anderen, der irgendwo feststeht, ist schwierig zu sagen. Ich erinnere an einen Wortlaut von Herrn Bundespräsident Furgler, den ich auch in meinem Postulat erwähnte: «Die Integration von Minderheiten und die Schaffung eines optimalen politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungsraumes für sie ist schon immer ein Kennzeichen unserer Eidgenossenschaft gewesen.»
Eine schöne Überzeugung, die viele von uns teilen. Leider hat das einige Widersprüche gezeitigt. Es gibt sie auch in der Praxis. In einer Bernergemeinde – ich kenne weitere Beispiele – ist eine Ausweisung verfügt worden, und zwar durch den Gerichtspräsidenten I des Amtsgerichtes Interlaken am 20. Juli 1977. Der Richter stellt zu Recht fest (es ist überhaupt ein interessanter Text, der viele Tatsachen enthält): «Es ist zwar richtig, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Bern in den letzten Jahren zu verschiedenen Malen ihre Sympathie für das fahrende Volk bekundet haben.»
Darauf folgt dann eben die Praxis, und dazu stellt der Richter fest, die Sympathie sei sehr schön, die Praxis aber sehe anders aus, da die Gemeinden vielfach nicht bereit seien, das fahrende Volk bei sich aufzunehmen. Da nützt auch Herr Bundesrat Furgler nichts, da können weder Sie noch ich etwas beitragen. Die Gemeinden haben bei uns – erfreulicherweise in gewisser Beziehung – eine grosse Freiheit. Jede sagt, die Zigeuner seien etwas Wunderschönes, namentlich wenn sie irgendwo im Kursaal auftreten. Aber es ist nicht so schön, wenn sie mit der ganzen Familie auf unserem Gemeindeboden sind. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang, aus Nummer 264 des «Bund» zu zitieren. In der «Rampe» in Bern war letzte Woche ein Theaterstück des Schriftstellers Ernst Eggimann, Sekundarlehrer in Langnau, aufgeführt worden. Dazu lesen wir im «Bund»:
«Das Stück ist entstanden in Zusammenarbeit mit der Schauspielschule des Konservatoriums Bern. Vor zehn Monaten begann sich die Abschlussklasse mit fahrendem Volk zu beschäftigen. Sie wandte sich an den Langnauer Schriftsteller . . . usw.»
Die Jungen haben also Interesse an diesem Problem gezeigt. Das ist zurzeit vielerorts in unserem Kanton der Fall; es gibt viele Lehrer, die sich mit dieser Kultur beschäftigen.
Ich erlaube mir, noch einen weiteren Abschnitt aus der «Bund»-Besprechnung zu zitieren: «. . . ein Stück eben nicht über die Jenischen selber, sondern über deren Spiegelung in den Augen, den Gehirnen der Sesshaften: Romantisch verklärt zum Beispiel, solange sie fern genug sind; je näher uns die Fahrenden rücken, umso hässlicher, verzerrter wird ihr Bild, bis zuletzt jene rigorose "Apartheid", die wir an Südafrika verdammen, zur Lebensdoktrin wird auch bei uns, bis eine aufbrechende Lynch-Mentalität der "Stimme des Volkes" den

wispernden, dann den dröhnenden Klang gibt. Ein schönes Bild also, das Eggimann von uns entwirft, und gewiss ist es mit Absicht zur Karikatur verschärft; aber ehrlich, genau, treffend (treffend im wortwörtlichen Sinn), ist es dennoch.»
Da entsteht eben ein sehr grosser Widerspruch, wenn man einerseits das Unrecht feststellt, es aber auf der andern Seite nicht beseitigt. Ich will ja niemanden überrollen, aber ich glaube, es geht nur so, dass man nicht Erklärungen abgibt, sondern versucht, eine gewisse Grundlagenforschung über das ganze Problem zu erarbeiten, über diese paar hundert Leute, die bei uns unter das fahrende Volk fallen und in unserem Kanton ein Problem bilden. – Ich verweise auf die beiden in meinem Postulat enthaltenen Vorschläge.
Es könnten noch viele Beispiele genannt werden, etwa jene Tafeln bei einem Waldeingang: «Fahrenden ist das Betreten des Waldes verboten». Es war also nicht etwa das Feuermachen verboten, das müsste zudem in gefährlichen Zeiten allen verboten werden; aber bestimmten Gruppen wird das Betreten des Waldes verboten. Wäre das irgendwo in Südafrika der Fall, würden wir uns bei der Lektüre in der Zeitung darüber ärgern.
Ich hatte Gelegenheit, mit verschiedenen Vertretern von Gemeinden wegen solcher fahrenden Leute zu reden. Fast regelmässig erhielt ich die Antwort: Wir hätten vielleicht nichts dagegen, dass da einige Wagen stehen, *aber* wenn wir toleranter sind als die Nachbargemeinden, dann kommen alle die Hunderte zu uns, dann haben wir ein «Gstürm», eine belastete Infrastruktur usw. – Darum glaube ich, das Problem müsse angepackt werden, man kann nicht warten, bis irgendeine liebe Gemeinde etwas tut oder bis in Bern etwas geschieht. Man müsste einfach das Material amtlich zu sammeln versuchen und überlegen, was getan werden kann, um einer alten Bevölkerungsgruppe unseres Landes mit einem angestammten Lebensstil – der in Gottes Namen von dem unseren etwas verschieden ist – Toleranz im Sinne der Eidgenossenschaft zu zeigen.

Präsident. Herr Schneider (Bern) wünscht einen Ordnungsantrag zu stellen.

Schneider (Bern). Seit einer halben Stunde sind noch zwischen 72 und 79 Mitglieder anwesend. Ich beantrage deshalb, die Sitzung zu unterbrechen und einige Leute hereinzuholen. Das mag schwierig sein wegen des Fussballmatches Schweiz–Deutschland, der im deutschen Fernsehen direkt übertragen wird. Ich finde aber, es habe keinen Wert, vor einem derart reduzierten Publikum zu reden.

Präsident. Ich bitte die Stimmenzähler, die Anwesenden zu zählen, um unsere Beschlussfähigkeit abzuklären. –
Zurzeit sind 105 Mitglieder anwesend, so dass wir weiterfahren können.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ausgelöst wurde die Diskussion durch gewisse Vorfälle in der Gemeinde Unterseen. Ich möchte mit meiner Antwort nicht den falschen Eindruck erwecken, als ob wir für diese Gemeinde kein Verständnis hätten. Unterseen ist bekanntlich der zweitgrösste Campingort der Schweiz, der diesbezüglich seit vielen Jahren nicht eben leichte Probleme zu lösen hatte. Die durch die Gemeinde aufgestellten Schutzbestimmungen gelten für alle. Damit soll nicht eine bestimmte Volksgruppe getroffen werden.
Mit der Gemeinde Untersen haben bereits Gespräche stattgefunden im Bestreben, auf dieses Problem einzugehen. Herr Grossrat Golowin ist für die kommenden Gespräche mein Vertrauensmann und Experte, weil er von diesen Fragen mehr versteht als ich.
Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, über blosse Sympathiebezeugungen hinaus, konkrete Massnahmen im Interesse des fahrenden Volkes zu treffen. Er nimmt daher das Postulat an.
Die vorgeschlagene Bestellung einer Arbeitsgruppe erscheint zweckmässig, wobei aber der Aufgabenbereich weiter gefasst werden müsste, als es das Postulat vorsieht. Es würde sich vor allem darum handeln, die Lebensgewohnheiten und die Bedürfnisse des fahrenden Volkes festzustellen und nach Wegen zu suchen, wie diesen Bedürfnissen im Rahmen unserer gegewärtigen Gesellschaft am besten entsprochen werden kann. Sobald diese Grundlagen vorliegen, werden sodann die erforderlichen gesetzlichen, planerischen und allenfalls finanziellen Massnahmen vorzusehen sein, welche die Probleme der fahrenden Bevölkerungsgruppen einer Lösung entgegenführen können. Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie wird es jedoch nicht möglich sein, eine kurzfristige Lösung unter Dach zu bringen.

Präsident. Es wird Diskussion gewünscht. Ist der Rat damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Frau **Schläppi.** Erlauben Sie mir zu diesem Problem der Fahrenden und zu diesem Postulat einige Bemerkungen. Unsere Gemeinde ist im vergangenen Sommer in der Presse, in Radio und Fernsehen immer wieder in Schlagzeilen erschienen. Neben Wahrem ist viel Unwahres und Halbwahres gesagt und geschrieben worden. Wie das Halbwahre aussieht, können Sie auch im Postulat Golowin nachlesen.
Die Ausweisung der Fahrenden hat nur aus dem gepflegten Burgerwald stattgefunden, wo sich diese Familie, ohne zu fragen, mit Ross und Wagen niedergelassen hatte.
Herr Bundespräsident Furgler hat weder persönlich eingegriffen, noch ist seinetwegen die gerichtliche Wegschaffung verschoben worden. Ich will nun nicht die ganze Geschichte aufrollen. Aber wahr ist: Herr Bundespräsident Furgler hat durch einen seiner Sekretäre anfragen lassen, was die Gemeinde tun wolle. Als geantwortet wurde, man bemühe sich, eine menschlich anständige Lösung zu finden, war er zufrieden. Diese Lösung hätte man auch gefunden, aber daran waren die Hintermänner nicht interessiert. Die Vorschläge der Gemeinde sind als unzumutbar abgelehnt worden. Jene Leute, die Hintermänner, wollten die Publizität, um schweizerisch auf das Problem verweisen zu können. Das ist ihnen gelungen. Eines aber haben sie verpasst: Die Welle von Bedauern und Hilfsbereitschaft konnten sie nicht in eine positive Hilfe umgestalten, indem zum Beispiel ein Fonds angelegt worden wäre, um Plätze für die Fahrenden zu kaufen und einzurichten. Nein, sie sind im Negativen stecken geblieben. Ich hätte nie gedacht, dass man mit einer solchen Polemik dermassen an die niedrigsten Instinkte in den Menschen appellieren könnte. Diese Polemik hat eine unvorstellbare dreckige Flut von Verwünschungen und Drohungen ausgelöst, die sich über die Behörden von Unterseen ergoss. Das viele Geld, das spontan zusammenkam, liegt bei der Sensationspresse für die Familie

Lehner bereit. Ich mag es ihr herzlich gönnen. Aber es ist eine Chance verpasst worden, einen Anfang zu machen, um das Problem der Zigeuner zu lösen. Die anderen – der Staat – soll jetzt dafür sorgen. – Ich danke.

Gygax. Mit diesen Leuten habe ich mich als Polizist schon vor 40 Jahren befasst. Ich habe diese Fahrenden – oder wie immer Sie sie nennen wollen – gründlich erfahren. Ich war im Bündnerland Polizist, also eigentlich einem grossen Stammland des fahrenden Volkes. Dort waren es die Jenischen, die sich mit Schirmeflicken und Stehlen befassten. Ich möchte diese Leute aber nicht als Menschen irgendwie anprangern, wohl aber aus der Sicht ihres Betragens. Heute habe ich eine Wirtschaft; da ist es unmöglich, zwei bis drei Jenische im Raum zu haben, ohne dass es Unruhe gibt. Einen allein kann man noch hüten, wenn es aber ihrer zwei sind, muss man sich selber hüten!
Zum Fall Lehner: Es war schon eine Katastrophe, das Pferd im Freien anzubinden und den ganzen Tag im Dreck darum herum einen Tanz zu vollführen. Das ist doch kein Zustand, ein Pferd der Unbill der Witterung ausgesetzt zu lassen, Tag und Nacht. – Wer bezahlt das? Wahrscheinlich nicht einmal Lehner selber, denn wie sich soeben herausstellte, ist für die armen Leute gesammelt worden. Nach meiner Meinung hätte das Pferd in einen Stall gehört; auf jeden Fall war das kein Unterfangen, um den Menschen zu helfen. Wir hatten ja diese Schirmflicker auch hier in der Gasse; sie sind da sicher unbescholten ein- und ausgegangen. Darum geht es doch: Man muss ihnen nicht noch Gelegenheit bieten, Vagant zu bleiben. Man muss sie einmal zum Anstand verpflichten. Das ist auch ein Akzent.
Ich bin neuestens in der Polizeikommission der Stadt Bern und habe bei dieser Gelegenheit erfahren, dass die Stadt 10 000 Franken in eine Reserve steckte für die Platzgestaltung dort, wo die Leute jetzt sind, bei der Autobahn. Dort sind sie wenigstens am «Schärme».
Eines ist sicher: Wenn wir diesem Problem nicht zuleibe rücken, werden wir es immer am Hals haben, genau wie es heute der Fall ist. Herr Golowin kennt sich bei diesen Leuten und in ihren Kellern ja aus; wenn der Herr Regierungsrat ihn als Ombudsmann beiziehen will, dann soll er das tun; er wird seine Freude haben. (Heiterkeit).

Golowin. Ich danke dem Kollegen Gygax, der auf seine volkstümliche Weise eigentlich bewiesen hat, dass es ein wirkliches Problem ist. Er hat zu Recht erklärt: Wir haben das am Hals und können es nicht loswerden.
Jede Gruppe innerhalb eines Volkes hat ihre Eigenarten, die von den anderen nicht als absolut erfreulich betrachtet werden. Wir leben aber in einem Staat, in einem Land, in welchem diese verschiedenen Gruppen eben miteinander auskommen müssen, ganz unabhängig davon, ob einer mehr in diesem oder jenem Keller sich bewegt. Persönlich habe ich die Sympathie zu bestimmten Gruppen auch erst lernen müssen; ich hoffe, dass das auch andere tun werden, sogar auch gegenüber Gruppen, die man heute als «Zeug» bezeichnet. Man sollte sie vielleicht anders benennen. Aber unabhängig davon sollten wir versuchen, etwas für das Lebensrecht dieser Leute zu tun.
Die Gemeinde Untersen hatte ich gar nicht genannt. Wie Sie vielleicht wissen, hatte ich mich um dieses Problem schon gekümmert, bevor die Leute in Unterseen waren. Ich kann bestätigen, dass es gewisse Gemeinden gibt, die die Fahrenden schon nach einer Viertelstunde hinauswerfen. In Unterseen ist es wenigstens einige Tage gegangen. Zunächst hat Herr Günter den Gemeindepräsidenten angerufen (dann auch ich), um sich zu erkundigen, ob ein Weg gefunden werden könne. Das war leider nicht der Fall. Es ist uns gesagt worden, die Leute würden ihre Notdurft im Wald verrichten. Wie vorhin richtig gesagt wurde, hat die Gemeinde sehr viele Campingplätze. Da klappt wohl mit den Kläranlagen auch nicht alles, genau wie bei den Zigeunern; das wird ab und zu behauptet. Vielleicht sollte man da von den verschiedenen Seiten her etwas toleranter sein.
Wir hatten uns auch bemüht, das «Gstürm» mit den Zeitungen abzubremsen; wir versuchten zuerst, uns zu einigen, bevor man sich an die Zeitungen wandte.
Ich darf noch beifügen: Unterseen ist als Gemeinde dadurch entstanden, dass man Fahrenden und Pilgern, die zum heiligen Beatus zogen, immer Platz und Gastfreundschaft geboten hat. Vielleicht finden wir hier gemeinsam einen Weg. Das muss aber kantonal überlegt werden. Es gilt, eine tolerante Lebensform zu finden. Sonst hat es ja gar keinen Sinn, Theaterstücke über diese armen Leute zu schreiben (ich tue das nicht); dann schreibt das «Berner Tagblatt» wieder, das sei ein schreckliches Problem usw. Wir sollten uns also von allen Seiten her bemühen, einen Weg zu finden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Golowin Grosse Mehrheit

Interpellation Biffiger – Definition Neubau/Umbau

Wortlaut der Interpellation vom 5. September 1977

Die kantonale Praxis in der Grenzziehung zwischen Umbau und Neubau zwingt vor allem in städtischen Bereichen die Baupolizeibehörde zu einem völlig unbefriedigenden Verhalten.
Bedingt durch diese Auffassung der kantonalen Instanzen müssen aus städtebaulichen und planerischen Gründen erwünschenswerte Umbauten und Sanierungen bestehender Gebäude als Neubauten bezeichnet werden. Da viele sanierungsbedürftige Bauten den heute gültigen Bauvorschriften, die ja in erster Linie im Hinblick auf Neubauten formuliert werden, nicht entsprechen (Grenzabstände, Gebäudehöhen, usw.), müssen Ausnahmen bewilligt werden, die das Bestehende betreffen.
Wer die Baubewilligungspraxis kennt, weiss, was das heisst: Durch sachlich und rechtlich völlig unbegründete Zwängereien Einspracheberechtigter (z. B. Nachbarn), die meistens handfeste Geldforderungen zum Vater haben, werden einfache und unproblematische Bauvorhaben unnötig verzögert.

Aus diesen Gründen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Soll die Grenzziehung zwischen Umbau und Neubau im freien Ermessen der Baupolizeibehörde liegen?
2. Sind Gemeinden befugt, in Baureglementen die entsprechenden Begriffsumschreibungen vorzunehmen?

3. Falls 1. und 2. verneint werden:

Ist der Regierungsrat bereit, auf kantonaler Ebene die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um diese völlig unbefriedigende Praxis raschmöglichst zu revidieren?

(26 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Der Interpellant macht geltend, die kantonale Praxis in der Grenzziehung zwischen Umbau und Neubau zwinge vor allem in städtischen Bereichen die Baupolizeibehörde zu einem völlig unbefriedigenden Verhalten. Viele aus städtebaulichen und planerischen Gründen erwünschte Umbauten und Sanierungen altrechtlicher Gebäude könnten wegen dieser Praxis nur mit Ausnahmen bewilligt werden. Das führe aber dazu, dass selbst einfache und unproblematische Bauvorhaben durch sachlich und rechtlich völlig unbegründete Zwängereien Einspracheberechtigter unnötig verzögert würden.

Aus diesen Gründen ersucht der Interpellant den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Soll die Grenzziehung zwischen Umbau und Neubau im freien Ermessen der Baupolizeibehörde liegen?

2. Sind Gemeinden befugt, in Baureglementen die entsprechenden Begriffsumschreibungen vorzunehmen?

3. Falls 1. und 2. verneint werden:
Ist der Regierungsrat bereit, auf kantonaler Ebene die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um diese völlig unbefriedigende Praxis raschmöglichst zu revidieren?

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass sowohl Neubauten wie auch Umbauten einer Baubewilligung bedürfen und dass in beiden Fällen das Bewilligungsverfahren durch unbegründete Einsprachen belastet und verzögert werden kann. Diese an sich unerwünschte Seite des Einspracherechts ist unvermeidlich, weil in aller Regel erst mit dem Entscheid der letzten mit der Sache befassten Instanz verbindlich festgelegt ist, ob eine erhobene Einsprache begründet war oder nicht.

2. Es lässt sich nicht bestreiten, dass bei Bauvorhaben, welche Ausnahmen erfordern, vermehrte Ansatzpunkte für Einsprachen bestehen. Insoweit kann die Frage, ob die bauliche Änderung oder Erneuerung eines altrechtlichen Gebäudes als Neubau oder als Umbau zu qualifizieren ist, tatsächlich von Bedeutung sein. Die Befürchtung vermehrter Einsprachen gibt der Behörde aber keine Rechtfertigung, eine Baubewilligung ohne die erforderliche Ausnahmebewilligung zu erteilen.

3. Bestehende Bauten müssen in der Regel neuen Bauvorschriften nicht angepasst werden. Das heisst aber nicht, dass die Eigentümer altrechtlicher Bauten ein Privileg auf Verewigung bauordnungswidriger Verhältnisse haben. Vielmehr sollen solche Bauten im Laufe der Zeit bei sich bietender Gelegenheit durch vorschriftsgemässe Bauten ersetzt werden. Aus diesem Grunde werden in der Baugesetzgebung und in der Verwaltungspraxis Änderungen an baurechtswidrigen Gebäuden, welche deren natürliche Alterung wesentlich hinausschieben würden, verboten oder erschwert.

4. Die Kantone haben die Befugnis zum Umbau altrechtlicher Gebäude sehr unterschiedlich geregelt. Am strengsten sind jene Gesetze, die dem Eigentümer nur den gewöhnlichen Unterhalt gestatten (s. E. Zimmerlin, Bauordnung der Stadt Aarau S. 24; Scolari, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Tessin S. 250). Eine mittlere Linie verfolgt beispielsweise das zürcherische Recht, das Änderungen erlaubt, sofern sie einer Verbesserung gesundheitspolizeilicher oder unhygienischer Verhältnisse dienen und nicht zu einer unzulässigen Mehrausnutzung führen (s. Kappeler im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1959, S. 65 ff., insbesondere S. 68; Friedrich/Spühler/Krebs, Bauordnung der Stadt Winterthur, S. 16). Das bernische Baugesetz befasst sich einzig mit dem Sonderfall der Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine Baulinie ragen, und bestimmt, dass daran andere als zum Unterhalt gehörende Arbeiten nur ausnahmsweise bewilligt werden dürfen (Artikel 33 Absatz 3 Baugesetz).

5. Soweit, wie im Kanton Bern, die gesetzliche Ordnung nur punktuell ist, muss für darin nicht geregelte Tatbestände nach Gewohnheitsrecht, bei dessen Fehlen nach der Regel entschieden werden, wie sie der Gesetzgeber aufstellen würde. Als Gewohnheitsrecht gilt nach der bernischen Verwaltungs- und Gerichtspraxis der Satz, dass die neubauähnliche Umgestaltung altrechtlicher Bauten verboten bzw. von deren Anpassung an das geltende Recht abhängig ist (s. Kommentar Zaugg, Note 13 zu Artikel 1 Baugesetz; MBVR 1962 Nr. 106, 1970 Nr. 111). Das bedeutet, dass bei der neubauähnlichen Umgestaltung eines Gebäudes die Korrektur eines baurechtswidrigen Zustandes nur unterbleiben kann, wenn dafür eine Ausnahmebewilligung vorliegt (BVR 1976 S. 328).

6. Unter «neubauähnlicher Umgestaltung» eines Gebäudes versteht die Praxis das Ersetzen der tragenden Baukonstruktion sowie die durchgreifende Modernisierung, mit welcher einem veralteten Bau wieder der Neuwert verliehen wird. Im übrigen sind bis heute noch keine genaueren Regeln für die Anwendung des Erneuerungsverbotes bzw. der Anpassungspflicht entwickelt worden. Es kann darüber lediglich soviel gesagt werden, dass – wie für jede Verwaltungstätigkeit – der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden muss. Das bedeutet, dass die neubauähnliche Umgestaltung eines altrechtlichen Gebäudes nicht verboten bzw. von seiner Anpassung an das geltende Recht abhängig gemacht werden darf, wenn der Gebäudeeigentümer dadurch in einem Masse belastet würde, das nicht mit überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen gerechtfertigt werden kann. Es braucht kaum betont zu werden, dass diese Interessenabwägung nicht immer einfach ist und in der Praxis zu Meinungsverschiedenheiten Anlass geben kann.

Die einzelnen Fragen des Interpellanten werden wie folgt beantwortet:

1. Es liegt nicht im Ermessen der Baupolizeibehörden, die Grenzen zwischen Neubau, neubauähnlicher Umgestaltung und anderweitiger Änderung zu ziehen. Kantonales Gewohnheitsrecht muss im ganzen Kanton gleich gehandhabt werden.

2. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Baureglementen Bestimmungen über die an altrechtlichen Bauten zulässigen Änderungen aufzustellen. Derartige Vorschriften unterliegen aber der Zweckmässigkeitsprü-

fung im Genehmigungsverfahren (Artikel 44 Baugesetz).

3. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Fragen der Änderung und Anpassung altrechtlicher Bauten einer näheren gesetzlichen Ordnung bedürfen. Es wird sich dazu möglicherweise beim Erlass der Einführungsbestimmungen zum kommenden Raumplanungsrecht des Bundes Gelegenheit bieten.

Biffiger. Ich bin befriedigt.

Interpellation Biffiger – Neubauten der Zuckerfabrik Aarberg

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 1977

In einer Berner Vorortsgemeinde musste ein Bürger ein Baugesuch einreichen, weil er um sein Hundehaus ein «Hundelaufgitter» erstellen wollte.
In Aarberg, so Gerüchte, die der Wirklichkeit zu entsprechen scheinen, begann die Zuckerfabrik mit einem umfangreichen Neubau (es handelt sich um eine der grössten Baustellen in unserem Kanton), ohne überhaupt ein Baugesuch eingereicht zu haben. Dabei handelt es sich im Falle Aarberg um ein komplexes Baugesuch, das aus einer Vielzahl von Detailgesuchen bestehen sollte.
Bedenkt man, dass der gesetzgebende Kanton an der Zuckerfabrik Aarberg wesentlich beteiligt und dementsprechend vertreten ist, so muss ein solcher Vorfall, unter dem Vorbehalt, dass dieses Gerücht der Wahrheit entspricht, als Skandal bezeichnet werden. (Man gedenke dabei des oben erwähnten Hundebesitzers.)

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht das oben erwähnte Gerücht der Wahrheit, wurde mit dem Erweiterungsbau der Zuckerfabrik begonnen, ohne vorgängig ein vollständiges, alle Detailgesuche umfassendes Baugesuch einzureichen?

2. Wann und auf wessen Veranlassung wurde ein vollständiges Baugesuch eingereicht, wie lange dauerte das Genehmigungsverfahren, wann wurde oder wird eine Baubewilligung erteilt?

3. Warum wurde der angeblich verfügte Baustopp nach kurzer Zeit wieder aufgehoben?

4. Falls es sich um ein Vergehen gegen die kantonale Gesetzgebung handelt:

– Wie werden solche Vergehen (Bauen ohne Baugesuch, respektive ohne Baubewilligung) üblicherweise gebüsst?

– Wurde gegenüber der Zuckerfabrik Aarberg eine angemessene Busse verfügt? Wenn ja, in welcher Höhe?

(25 Mitunterzeichner)

Biffiger. Bevor ich rechtliche und grundsätzlich politische Fragen streifen will, kurz eine Schilderung der Geschichte, wie sie mir bekannt ist, und gewisse Details, die ich in der Zwischenzeit vernommen habe.

Vorab: Das meiste von dem, was ich hier anführe, scheint mir nicht Gerücht zu sein. Doch darüber wird uns ja der Baudirektor informieren. Im November 1976 wurde ein generelles Baugesuch eingereicht; es wurde am 5. und am 12. November publiziert und war entsprechend der Komplexität des Bauvorhabens sehr umfangreich. Es beanspruchte Ausnahmen in bezug auf die Gebäudehöhe.

– Wann dieses generelle Baugesuch bewilligt wurde, ist mir nicht bekannt.
– Im Januar 1977 wird mit den Bauarbeiten begonnen.
– Im Frühjahr machen sich die Gemeindebehörden Sorge, da die Zuckerfabrik ohne Bewilligung baue.
– Im Mai oder Juni 1977, also ca. fünf Monate nach Baubeginn, wird ein Dokument erstellt, auf dem die über 20 anscheinend fehlenden Baubewilligungen und besonderen Bewilligungen aufgeführt sind. Es ist der Gemeinde nicht möglich, eine provisorische Baubewilligung zu erteilen, da noch nicht alle Gesuche vorliegen.
– Da eine generelle Baubewilligung auf keinen Fall zu einem Baubeginn berechtigt (ich komme noch darauf zurück), stellt sich die Frage, wann das oder die nach Gesetz geforderten Baugesuche eingereicht und bewilligt wurden. Eine Publikation ist nach Gesetz nicht notwendig, hingegen müssen vor einer Bewilligung die Nachbarn orientiert werden. Hier also eine zusätzliche Frage: Wurden den Nachbarn die Gesuche vorgelegt, wann und in welcher Form?
Nach der erwähnten Publikation des generellen Gesuches erschienen keine weiteren Publikationen im Amtsanzeiger bis zum 9. September: Gesuch für Erstellen einer Zivilschutzanlage.
Ich stelle also fest: Zwei Monate nach der Publikation des generellen Baugesuches wurde mit dem Bau begonnen.
Die gesetzlichen Vorschriften erlauben aber auf keinen Fall einen Baubeginn – auch keinen provisorischen – auf Grund eines generellen Baugesuches.
Ich zitiere: «Die generelle Baubewilligung bindet die Behörden, welche das nachfolgende Baugesuch zu beurteilen haben, sofern dieses binnen sechs Monaten seit ihrer Erteilung gestellt wird ...
Erfolgt keine Publikation, so ist den Nachbarn die Auflage des Ausführungsprojektes mitzuteilen.»
Im Kommentar Professor Zaugg wird gesagt: «Die generelle Baubewilligung beruht auf einer Zweiteilung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens. Sie hat nur die Einordnung des Bauwerks in die Umgebung und seine Erschliessung zum Gegenstand ...
Die übrigen Aspekte des Bauvorhabens werden, sofern das generelle Gesuch bewilligt worden ist, im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren geprüft ...
Das Gesuch hat den Sinn einer Vorabklärung: Der Bauherr soll den mit der Detailprojektierung verbundenen grossen Aufwand erst auf sich nehmen müssen, wenn feststeht, dass das Projekt in den geplanten Dimensionen bewilligt werden kann.»
Im weiteren geht aus dem Gesetz klar hervor, dass eine provisorische Baubewilligung nicht erteilt werden darf, solange die erforderlichen besonderen Bewilligungen fehlen. Und diese haben ganz sicher gefehlt.
Grundsätzlich kann der Gemeinderat nach Eingang des Baugesuches (nicht nach der Vorabklärungsstufe des generellen Baugesuches) Grabarbeiten gestatten. Die Arbeiten ohne Bewilligung gingen aber weit über Grabarbeiten hinaus. Ich habe mich noch mit Baujuristen unterhalten. Aus allen Antworten ging hervor, dass es keinen legalen oder fast legalen Weg gebe, auf Grund eines generellen Baugesuches einen Bau zu beginnen.
Warum stelle ich hier Fragen, die an sich die Gemeindebehörden und den Regierungsstatthalter betreffen? Warum erwähne ich im Text die Geschichte vom Hundehausgitter, das nur mit einer Baubewilligung erstellt werden durfte, nachdem seitenweise Papier beschrie-

ben und sogar der Kanton in die Hundshausgeschichte miteinbezogen worden war? Das hat zwei Hauptgründe: Die Zuckerfabrik Aarberg ist ein für unsere Volkswirtschaft wichtiger Betrieb, an dem der Kanton wesentlich beteiligt und im Verwaltungsrat vertreten ist. Von einem solchen Betrieb erwartet man, so meine ich, die primitivsten Kenntnisse unserer kantonalen Gesetzgebung, erwartet man ein Minimum an Sensibilität in bezug auf das unbestrittene Postulat, dass Gesetze für alle Geltung haben. Es braucht eine enorme Portion Arroganz, wenn ein Betrieb, der auf seine öffentliche Bedeutung sicher zu Recht stolz ist, bewusst darauf ausgeht, als eine Art «überirdische Person» behandelt zu werden.
Ich gehe davon aus, dass diese Grossbaustelle rasch hatte geplant werden müssen. A propos, solches ist man sich im Bauwesen gewöhnt. Ich weiss, dass man sich zu Recht auf öffentliches Interesse berufen kann, dass eine Erweiterung sicher auch neue Arbeitsplätze bedeutet und so weiter und so weiter.
Wir haben gehört, wie viel oder wie wenig es bedeutet, wenn der Kanton an einer Unternehmung beteiligt ist. Was es aber nicht bedeuten darf, ist, dass eine solche Beteiligung und Vertretung ganz spezielle juristische Spielräume zur Folge hat. Es ist Aufgabe des Managements, einen Bauablauf so zu planen, dass er rechtsmässig abgewickelt werden kann.
Zum besagten Zaun ums Hundehaus (der zweite Aspekt): Diese Geschichte zeigt, wie ein an sich lächerliches Problem eben im Rahmen der Verwaltungspraxis gelöst werden muss. Sehen Sie: Ich hatte im Frühjahr dieses Jahres ein Baugesuch eingereicht. Eine kleine Sache, ein Dachausbau. Glauben Sie, es sei für mich ein Vergnügen, der Bauherrschaft beizubringen, dass man sich nicht ärgern soll, dass das Gesuch heute noch nicht bewilligt ist, obwohl man nicht weiss warum? Ich habe volles Verständnis dafür, dass Behörden gründliche und saubere Arbeit leisten. Anderseits habe ich aber auch gewisse Vorstellungen in bezug auf den Begriff der Rechtsgleichheit. Ich weiss, dass sich die Gemeinde grosse Mühe gegeben hat, die Sache sauber abzuwickeln. Ich nehme an, dass sich die kantonalen Instanzen der wirren Geschichte annehmen mussten, um ein Desaster zu verhindern. Darüber wird uns der Baudirektor sicher berichten. Man war sicher darum bemüht, im öffentlichen Interesse zu handeln. Nur: Wo liegen hier die Grenzen? Müsste man da nicht konsequenterweise einen Artikel ins Gesetz aufnehmen, der ungefähr sagt: Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, ist das Gesetz anders zu interpretieren? Es geht mir da nicht darum, am Schluss vom Recht der Erklärung Gebrauch zu machen, von der Antwort des Regierungsrates befriedigt zu sein oder nicht; es geht mir darum, darauf hinzuwirken, dass so etwas nicht mehr vorkommt.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant nimmt Bezug auf Gerüchte, wonach die Zuckerfabrik und Raffinerie AG Aarberg mit einem umfangreichen Neubau begonnen habe, ohne dafür vorher das Baugesuch gestellt zu haben. Falls das zutreffe, müsse von einem Skandal gesprochen werden, zumal der gesetzgebende Kanton an der Zuckerfabrik Aarberg wesentlich beteiligt sei.
Der Interpellant wünscht Auskunft, ob das erwähnte Gerücht der Wahrheit entspreche, warum der angeblich vefügte Baustopp nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden sei, endlich, ob die Zuckerfabrik Aarberg wegen Widerhandlung gegen die Baugesetzgebung gebüsst worden sei.
Zunächst ist festzuhalten, dass das vom Interpellanten wiedergegebene Gerücht in dieser Form der Wahrheit nicht entspricht. Richtig ist, dass das rechtzeitig eingeleitete Baubewilligungsverfahren für den etappenweisen Ausbau der Zuckerfabrik Aarberg nicht in allen Teilen reibungslos abgewickelt werden konnte, so dass die Zuckerfabrik Aarberg im Interesse der Erfüllung ihrer bundesrechtlichen Verpflichtungen gewisse Bauarbeiten vorzeitig in Angriff nehmen musste. Im einzelnen ist dazu folgendes festzuhalten:
1. Mit Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974 über die inländische Zuckerwirtschaft ist die Ausdehnung der Anbaufläche für Zuckerrüben von bisher 10 000 ha (Zuckerbeschluss vom 27. Juni 1969) auf bis zu 14 000 ha beschlossen worden. Dementsprechend hat der Bund seine Abnahmegarantie gegenüber den Zuckerrübenproduzenten für die folgenden Jahre erheblich erhöht und die beiden schweizerischen Zuckerfabriken zur Verarbeitung grösserer Zuckerrübenmengen verpflichtet. Für die Zuckerrübenfabrik Aarberg bedeutete der Bundesbeschluss, dass sie die Leistungsfähigkeit ihrer Produktionsanlagen ganz erheblich zu steigern und dazu ein umfangreiches Ausbauprogramm zu realisieren hatte. Die neuen Anlagen mussten dabei im wesentlichen bis zur Zuckerrübenernte 1977 verfügbar sein.
2. Die verantwortlichen Organe der Zuckerfabrik Aarberg gaben noch im Jahre 1974 den Auftrag für generelle Ausbaustudien. Diese waren sodann Gegenstand von Orientierungen und Aussprachen mit den zuständigen Behörden der Gemeinde Aarberg, des Kantons und des Bundes. Aufgrund der generellen Studien und der Verhandlungen beschloss der Verwaltungsrat der Zuckerfabrik am 1. Juli 1975 den Ausbau der Fabrik auf eine Verarbeitungskapazität von 425 000 t Rüben.
Die eidgenössische Finanzverwaltung simmte diesem Vorhaben am 6. Oktober 1975 grundsätzlich zu.
3. Für die Projektierung, die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die Erstellung der Bauten standen der Direktion nach dem Gesagten nur noch zwei Jahre zur Verfügung. Es liegt auf der Hand, dass ein Vorhaben dieser Art – der Interpellant spricht mit Recht von einer der grössten Baustellen im Kanton – nur unter besonders günstigen Umständen zeitgerecht hätte abgewickelt werden können. Dies wird durch den nachstehend dargelegten Ablauf des etappenweisen Ausbaus bestätigt:
a) Erste Notwendigkeit war die Verlegung der über das vorgesehene Ausbauareal führenden Dr. C. Moserstrasse. Nach Vorbesprechungen mit zahlreichen Instanzen und Organisationen wurde Ende Januar 1976 der Strassenplan öffentlich aufgelegt. (Es ist also keineswegs so, dass die Nachbarn nicht im Bilde waren.) Zugleich wurde in Aarberg das Generalplanmodell für den Fabrikausbau ausgestellt und eine öffentliche Orientierungsversammlung durchgeführt. Gegen die Strassenverlegung gingen mehrere Einsprachen ein, deren Bereinigung erhebliche Zeit beanspruchte. Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung Aarberg am 13. Mai 1976 dem Strassenprojekt zugestimmt hatte, wurde mit dem Bau am 15. Juni 1976 begonnen. Die Strasse konnte am 9. Mai 1977 dem Verkehr übergeben werden.
b) Als weitere Bauetappe folgte der Ausbau des Raffineriegebäudes Nr. 23 und des Rohfabrikgebäudes Nr. 13. Diese Bauten benötigten Ausnahmen von den Reglementsbestimmungen über die Gebäudehöhe. Das

Baugesuch mit Ausnahmegesuch wurde ordnungsgemäss eingereicht und publiziert. In der Folge wurden die erforderlichen Ausnahmebewilligungen vom Gemeinderat von Aarberg erteilt und von der kantonalen Baudirektion mit Beschluss vom 8. Oktober 1976 genehmigt.
c) Schliesslich waren nach dem Generalplan bis zum Herbst 1977, teilweise noch im Jahre 1978, 17 weitere Bauobjekte zu erstellen, darunter bedeutende Hochbauten, Tankanlagen und innerbetriebliche Verkehrsanlagen. Es liegt auf der Hand, dass mit dem Baubeginn für einzelne dieser 17 Objekte nicht zugewartet werden konnte, bis der letzte Einzelbau im Detail projektiert und baubewilligt war, wenn man den vom Bund festgelegten Verpflichtungen nachkommen wollte. Die Zuckerfabrik Aarberg ersuchte daher den Gemeinderat von Aarberg um seine Zustimmung zur Einleitung eines generellen Baubewilligungsverfahrens. Diese Zustimmung wurde mit Brief vom 30. September 1976 erteilt. Daraufhin wurde das generelle Baugesuch am 27. Oktober 1976 bei der Gemeinde eingereicht und am 5. November 1976 publiziert. Bei dieser Gelegenheit wurden Behörden und Anstösser in einer gemeinsamen Aussprache über das weitere Vorgehen orientiert.
Das generelle Baugesuch war Gegenstand von Einsprachen der ARA Lyss und des Einwohnergemeinderates Aarberg, die aber an der Einspracheverhandlung vom 14. Dezember 1976 bereinigt, bzw. in Rechtsverwahrungen umgewandelt werden konnten.
Da damit alle rechtlichen Hindernisse beseitigt schienen und die drängende Zeit ein weiteres Zuwarten nicht mehr gestattete, gab die Zuckerfabrik Aarberg nun den Auftrag für Abbruch-, Aushub- und weitere, die noch ausstehenden Bewilligungen nicht präjudizierende Bauarbeiten. Nach Massgabe des Fortschreitens der Detailprojektierung für die einzelnen im generellen Projekt enthaltenen Bauten wurden der Gemeinde Aarberg die Baugesuche für die Detailprojekte eingereicht, nämlich am 14. Februar 1977 für die Zukkerversandhalle, am 23. März 1977 für die Melasselagertanks, am 31. März 1977 für den Rundsilo, am 4. Mai 1977 für das Hilfsstofflager, am 26. Mai 1977 für das Rübenwaschhaus, die Rübenbandbrücke, den Velounterstand und die Parkplätze, am 21. Juni 1977 für das Waaghaus und die Nassabladung Rübenlabor.
4. Mit Brief vom 14. Juni 1977 wandte sich der Einwohnergemeinderat Aarberg an die kantonale Baudirektion mit dem Ersuchen um Klärung der entstandenen unübersichtlichen Lage. In der Folge fand am 21. Juni 1977 unter Leitung des kantonalen Baudirektors in Aarberg eine Konferenz mit Vertretungen der Gemeindebehörden von Aarberg, des Regierungsstatthalteramtes Aarberg und der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG statt. Diese ergab:
a) Die Voraussetzungen für die Bewilligung des generellen Baugesuchs waren seit Ende 1976 erfüllt, doch war dieses Baugesuch dem Regierungsstatthalter von Aarberg als Bewilligungsinstanz irrtümlich nicht zugeleitet worden. Dieser – nicht von der Zuckerfabrik Aarberg zu verantwortende – Mangel wurde im Anschluss an die Konferenz behoben und die generelle Bewilligung erteilt;
b) die generelle Abwasserbewilligung und die Zivilschutzbewilligung lagen vor;
c) von den im Anschluss an die generelle Bewilligung erforderlichen Einzelbewilligungen lagen einige bereits vor, andere waren noch nicht erteilt, weil entweder noch nicht alle erforderlichen Projektunterlagen beschafft waren oder aber die gewerbepolizeiliche Prüfung durch das kantonale Amt für Industrie und Gewerbe noch nicht hatte abgeschlossen werden können. Es wurden Vorkehren für einen beschleunigten Bewilligungsablauf getroffen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten:

– die Zuckerfabrik Aarberg musste ihre Produktionsanlagen zur Erfüllung bundesrechtlicher Verpflichtungen bis zum Herbst 1977 beträchtlich erweitern;

– generelle Planung und Detailprojektierung der Fabrikerweiterung wurden ungesäumt an die Hand genommen und die erforderlichen Baubewilligungsverfahren rechtzeitig eingeleitet;

– Einsprachen gegen die erforderliche Strassenverlegung und gegen das generelle Baugesuch führten zu Verzögerungen im Bewilligungsablauf;

– Ende 1976 war das Ausbauprojekt nach vorangegangener Bereinigung mit den Behörden aller Stufen und den Anstössern sowie nach Erledigung aller Einsprachen im wesentlichen bewilligungsreif. Die noch ausstehenden Einzelbewilligungen betrafen zur Hauptsache noch die gewerbepolizeiliche Überprüfung. Diese wurde durch den Baubeginn nicht präjudiziert;

– bei einem Hinausschieben des Baubeginns über anfangs 1977 hinaus hätte die Übernahme der Rübenernte im Herbst 1977 nicht gewährleistet werden können.

Es ergibt sich somit, dass die Leitung der Zuckerfabrik Aarberg in der Zwangslage zwischen bundesrechtlicher Ausbau- und Abnahmepeflicht einerseits, kantonalrechtlichen Verfahrenspflichten anderseits ihren Obliegenheiten soweit nachgekommen ist, als es die Umstände überhaupt ermöglicht haben. Es bestand daher kein Anlass zur Anordnung eines Baustopps oder zur Einleitung eines Strafverfahrens.
Ich will ganz deutlich festhalten, dass ich die Verantwortung übernehme, und zwar, weil hier entscheidende Fragen des öffentlichen Rechts zur Diskussion standen. Hätte diese Rübenernte nicht übernommen werden können, wäre sie kaputt gegangen, was grosse finanzielle Verluste bedeutet hätte.

Präsident. Herr Biffiger, darf ich um Ihre Erklärung bitten?

Biffiger. Kein Kommentar.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Elfte Sitzung

Donnerstag, 17. November 1977, 9 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Hellsau), Artho, Bacher, Carrel, Fehr, Feldmann (Ittigen), Gehler, Grun, Gury, Hächler, Hof, Katz, Leuenberger, Mast, Nussbaum, Reimann, Schaffner, Schild.

Interpellation Hauser – Sodbachbrücke

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 1977

Auf Seite 292 des Staatsverwaltungsberichtes 1976 steht ein weiteres Mal zu diesem Geschäft die Bemerkung: «Der Bau wurde noch nicht begonnen, weil der Kanton Freiburg die Mittel zur Mitfinanzierung noch nicht bereitstellen konnte.»
Da nun der Kanton Freiburg die Federführung dem Kanton Bern übertragen hat und offenbar durch Dekret die nötigen Finanzen bereitstellen will, erwarte ich von der Baudirektion eine zügige Behandlung dieses dringenden Bauprojektes. Dieses liegt nun seit mehr als fünf Jahren als unerledigtes Geschäft bei den Akten der Baudirektion.

Gestützt auf ihr Schreiben vom 1. Juli 1977 ersuche ich den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie weit sind die Verhandlungen mit den betreffenden Instanzen und Gemeinden gediehen?
2. Sind die Randbedingungen festgelegt?
3. Sind die Baupläne überarbeitet worden?
4. Wird die im Strassenbauprogramm 1977/78 enthaltene Summe von 500 000 Franken dieses Mal für den Brückenbau verwendet?
5. Kann wie versprochen, im Jahre 1978 mit den Bauarbeiten begonnen werden?

(5 Mitunterzeichner)

Hauser. Mit meiner Interpellation reite ich ein altes Pferd. Sie bezieht sich auf eine Motion, die vom Rat am 16. Mai 1972 erheblich erklärt wurde, die aber noch der Erfüllung wartet. Ich habe mich schon wiederholt über die Sodbachbrücke erkundigt und hoffe konkretere Antwort zu erhalten, wenn ich diese Angelegenheit durch eine Interpellation behandeln lasse. Mit Schreiben vom 1. Juli 1977 teilte der Oberingenieur Kreis II dem Gemeinderat Wahlern mit, es werde nun rasch vorwärts gehen, man habe mit Freiburg verhandelt und werde sich sobald wie möglich am Bau der Brükke beteiligen. Der Staatsrat habe vorgeschlagen, der Kanton Bern möge für das Projekt die Federführung übernehmen, und es wird beigefügt: «Aus diesem Grunde werden wir die Ausarbeitung des Bauprojektes umgehend an die Hand nehmen respektive das vom Kanton Freiburg ausgearbeitete generelle Projekt überarbeiten.» Das Prückenprojekt wurde im Jahr 1966 erstellt, ist offenbar veraltet. Es steht im Schreiben, man brauche kein Trottoir, weil die andere Brücke für Fussgänger bestehen bleibe. Die Gemeinde war damit einverstanden. Es wurde in Aussicht gestellt, spätestens im Spätherbst 1977 das neue Projekt den Behörden vorzustellen. Das wurde aber nicht eingehalten. Um zu erfahren, ob im Jahr 1978 die 500 000 Franken für die Sodachbrücke verwendet werden, habe ich interpelliert. Ich bin gespannt zu vernehmen, was der Baudirektor zuhanden der Region Schwarzwasser und der betroffenen Gemeinde Wahlern zum Bauprojekt mitteilt.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe, dass Herr Grossrat Hauser Wert darauf legt, die Antwort endlich zu erhalten. Bei einer früheren Gelegenheit stellte ich Verhandlungen mit dem Baudirektor des Kantons Freiburg in Aussicht. Dieser wollte jedoch der Regelung, wonach wir die Kosten vorschiessen würden, um die Sodbachbrücke möglichst rasch in Angriff nehmen zu können, nicht zustimmen. Ich nahm daher erst nach den Neuwahlen im Kanton Freiburg wieder Verbindung auf. Nun kann die Sodbachbrücke gebaut werden. Sie ist im bernischen Programm über den Ausbau der Staatsstrassen 1977/78 enthalten. Der Kanton Bern wird die Kosten vorschiessen. Das Projekt von 1966 muss noch überarbeitet werden. Daher wird es nicht möglich sein, mit den Arbeiten vor dem Frühjahr 1978 zu beginnen. Die Überarbeitung erfolgt durch das gleiche Freiburger Ingenieurbüro, das das erste Projekt erstellt hat. Wir erwarten das revidierte Projekt im Laufe des kommenden Winters.

Hauser. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Jenni – Umfahrung Biel

Wortlaut der Interpellation vom 12. September 1977

Die heute zur Diskussion stehenden Varianten über die Umfahrung von Biel im Rahmen des Nationalstrassennetzes befriedigen nicht.
Ist der Regierungsrat bereit, über den gegenwärtigen Stand der Planungs- und Projektierungsarbeiten und der allfällig verbesserten, noch nicht veröffentlichten Variante Auskunft zu geben?

Jenni. Mit meiner Interpellation möchte ich erfahren, wie weit die Projektierungsarbeiten für die zukünftige Umfahrung der Stadt Biel vorangeschritten sind. Seit das Nordufer des Bielersees im Ausbau begriffen ist, hat der Verkehr durch die Stadt in beiden Richtungen sehr stark zugenommen. Schon oft haben sich in der Stadt stehende Kolonnen von über einem Kilometer Länge gebildet. Sodann wälzt sich der Lastwagenverkehr durch die Wohn- und Geschäftsquartiere. Dieser Zustand hat besonders infolge des Lärms und der Abgase ein unerträgliches Ausmass angenommen.
Für die Umfahrung von Biel bestehen verschiedene Varianten. Es gibt ein geeignetes Projekt, durch welches der Durchgangsverkehr entlastet würde. Es wäre ein Tunnel von der Taubenlochschlucht bis Seefels. Ich weiss, es ist ein teures Projekt. Die Bevölkerung von Biel möchte vernehmen, wie die Umfahrung der Stadt bewerkstelligt wird. Ich danke dem Baudirektor, dass er zugesichert hat, sich mit dem Problem ernsthaft zu befassen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Schlussatz von Herrn Grossrat Jenni erweckt den Eindruck, als ob wir uns mit dem Problem bisher nie ernsthaft befasst hätten. Seit ich Baudirektor bin – es sind nun 14 Jahre – befasse ich mich ununterbrochen mit dem Platz Biel. Ich kenne den Unmut der Bevölkerung. An Informationen hat es jedoch nicht gefehlt.
Ich erinnere daran, dass die Führung der N 5 im Raume Biel seit vielen Jahren Gegenstand der Planung, aber auch ausserordentlich heftiger Auseinandersetzungen ist. Eine ganze Reihe von Varianten stand zur Diskussion, die mit A, B, C und D bezeichnet wurden. Die Lösungen gingen von der direkten Stadtdurchfahrt bis zur verhältnismässig weiten Umfahrung der Stadt. Zuletzt schien die namentlich von den städtischen Behörden bevorzugte Umfahrungsvariante D zur Realisierung bestimmt. Wir konnten diese Lösung beim Bund durchsetzen und erhielten den Auftrag, das Projekt gemäss Variante D auszuarbeiten. Die öffentliche Planauflage ergab in der Folge, dass auch dieser Variante im Raum Biel erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Opposition bezog sich auf den Büttenberg, obwohl wir in bezug auf die Länge der Eindeckung Zugeständnisse gemacht hatten. Die Eindekkung wäre in diesem bewohnten Gebiet im Tagbau vorgenommen worden. Die dortige Bevölkerung verlangte aber einen bergmännisch zu bauenden Tunnel, welcher Mehrkosten von 12 bis 15 Millionen Franken verursachen würde.
Eine weitere Opposition erwuchs uns von der Gemeinde Brügg. Sie lehnt das Trassee, das durch den Wald «Längholz» führt, radikal ab. Bei Nidau wird die Absenkung und Eindeckung des Trasses verlangt. Bei der Ländtestrasse wird die Untertunnelung der Schüss mit Mehrkosten von 30 bis 40 Millionen Franken postuliert. Schliesslich hat der Grosse Rat der Motion Leuenberger zugestimmt, welche die vorerwähnten Forderungen nach zusätzlichen Tunnelstrecken aufnimmt.
Der Bund hat auf diese Situation in der Weise reagiert, dass er den Kanton beauftragte, als Alternative zur Variante D einen 4,3 Kilometer langen Juratunnel zu studieren (sog. J-Lösung). Die entsprechenden Planungsstudien sind in Arbeit. Der Jurafuss-Tunnel würde wohl das Problem der Ost-West-Verbindung lösen, aber der Verkehr Richtung Südjura-Bern würde eine zusätzliche Verbindung vom Bözingenfeld Richtung Bern erfordern, was eben den Bau des 4,3 Kilometer langen Tunnels bedeuten würde. Wenn diese Lösung verwirklicht werden kann, wird es auch möglich sein, die Verbindung Bözingenfeld Richtung Bern zu bauen. Die Schwierigkeit wird darin liegen, für diese Verbindung die Zustimmung des Bundes zu erhalten. Wenn dieser die Kosten nicht übernimmt, muss der Kanton sie tragen.
Die Schlussevaluation wird im Vergleich der verbesserten Variante D mit der Variante J/T 6 bestehen. Wir suchen eine allseits befriedigende Lösung. Diese zu finden, wird nicht leicht sein. Die Opposition der Gemeinde Brügg wird schwer zu überwinden sein. Jede Gemeinde befürchtet, den Schwarzen Peter zugeschoben zu erhalten.
Das Schwergewicht liegt jetzt bei der Variante J. Das Resultat der Abklärungen kennen wir noch nicht. Erfreulich ist die Zusammenarbeit mit der Stadt Biel und der Kontakt mit den übrigen Gemeinden. Es braucht grossen Einsatz an Energie und Geld, bis die Verbindung West–Ost der N 5 unter Dach ist. Der Sprechende hat entscheidend dazu beigetragen, dass die Verbindung mit dem Südjura zustande kommt. Er ist an einer guten Lösung im Raume Biel interessiert. Das Provisorium vom Taubenloch ins Bözingenfeld darf nicht ewig dauern.

Präsident. Herr Moser verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Moser. Ich habe mit Interesse vernommen, dass nun die Variante J überprüft wird (Tunnel vom See bis ins Bözingenfeld). Das bedeutet, dass die Verbindung an der Ländtestrasse eliminiert wird, wenn der Tunnel zustande kommt; aber die Verbindung Bözingenfeld zur N 5 wird noch nicht gebaut. Der Verkehr von Bern Richtung Jura/Solothurn geht noch heute durch zwei Wohnquartiere. Täglich fahren etwa 15 000 Autos durch Madretsch und Mett. Das ist untragbar. Die Variante D sollte verwirklicht werden. Ich ersuche den Baudirektor nochmals, die Variante D auch dann voranzutreiben, wenn noch die Tunnel-Variante geprüft wird.

Mme **Renggli.** En relation avec le problème du tracé de la route dans la région biennoise, dont on parle beaucoup et depuis très longtemps, je voudrais demander à M. le directeur des travaux publics de vouer également toute son attention à la liaison Soleure–Bienne. La route entre Soleure et Bienne est extrêmement encombrée et ne comporte pas moins de dix-sept feux rouges. Je crains en effet qu'on attende d'avoir trouvé la solution idéale en ce qui concerne le contournement de Bienne pour s'occuper de la continuation de l'autoroute, qui s'arrête actuellement à Soleure et qui débouche sur une route normale.
Il importe absolument de continuer la projection et les études afin de pouvoir entreprendre le plus rapidement possible la construction de l'autoroute entre Bienne et Soleure sans attendre d'avoir trouvé la solution idéale pour le contournement de Bienne.
Quand on se rend de Berne et Zurich, l'autoroute s'arrête à l'entrée de cette ville. Sa traversée ou son contournement pose aussi des problèmes, mais on n'en a pas moins construit l'autoroute. De même, pendant longtemps, en venant de Zurich, l'autoroute s'arrêtait aux portes de Berne alors que la traversée n'existait pas. Il en est de même à Genève. Il ne faudrait en tout cas pas bloquer les travaux dans un terrain qui est relativement facile uniquement parce qu'on n'a pas encore trouvé la solution idéale pour la traversée de l'agglomération biennoise.

Herrmann. Kaum öffnet der Regierungsrat eine Türe, versucht man sie wieder zuzuschlagen. Ich begreife Herrn Moser nicht. Eben sagte uns der Regierungsrat, man prüfe die direkte, umweltfreundlichste Linie. Sofort empfiehlt man wieder die Variante D, welche die Stadt Biel zum kleinsten Teil tangiert. Tatsächlich hätte Biel mit der Variante D keine Sorgen. Betroffen würde aber das Amt Nidau. Die logische Lösung besteht doch darin, dass man die N 5 entlang des Jurafusses so kurz wie möglich gestaltet, dass man hauptsächlich in Biel-Ost und Biel-West so vorgeht, wie es Frau Renggli sagte. Damit sollten wir zufrieden sein und nicht sagen, wir müssten die Variante D haben und gleichzeitig die Variante J noch prüfen. Was nützt es, eine Variante auszuführen und eine andere zu prüfen! Wir sollten dankbar sein, dass die Regierung

überhaupt bereit ist, nach dem endlosen Variantenstreit zur neuen Variante J Hand zu bieten.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eben haben Sie gehört, wie die Diskussion im Raume Biel vor sich geht und dass es nicht einfach ist, eine allseits befriedigende Lösung zu finden. Ich sagte schon früher, man könnte ja die N 5 im Osten und im Westen nur bis zum Stadtrand bauen, wenn man sich nicht einigen könne! Aber das wäre natürlich auch keine Lösung.
Die Bevölkerung der Stadt Biel wartet ungeduldig auf die Sanierung, denn der Verkehr ist sehr gross. Der Variante D ist aus der Umgebung der Stadt Biel grosse Opposition erwachsen. Daher überlegt man sich, ob nicht die Variante J besser wäre. Sie ist das Ergebnis längerer Gespräche des Baudirektors mit dem Bund, welcher ja im Nationalstrassenbau das Hauptengagement hat. Im Strassenbau lässt sich selten verhindern, dass irgendeine Region unangenehm tangiert wird. Auch die Variante J bringt eine Reihe schwer zu lösender Probleme mit sich. In der Seevorstadt konzentrieren sich die Schwierigkeiten, die zu lösen technisch sehr kompliziert sein werden. Sodann müssen wir auch die Verbindung Südjura–Bern bauen, was einen grossen technischen Aufwand erfordert. Die Probleme werden noch während längerer Zeit bearbeitet werden müssen. Ich appelliere daher an die Geduld der Bevölkerung der Region Biel.

Jenni. Ich bin von der Variante J vollauf befriedigt. Ich danke.

Bezirkskommission Laufental; Budget 1978; Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung 1976

Beilage 27 Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Fédération des communes du Jura bernois; Kredit zu Lasten des Staatsvoranschlages für 1978

Beilage 27 Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Interpellation Schneider (Bern) – Säuberung von südjurassischen Lehrern und Beamten?

Wortlaut der Interpellation vom 30. August 1977

Verschiedentlich wurden in letzter Zeit im Südjura von wichtigen Repräsentanten der probernischen Seite gegenüber den autonomistischen Südjurassiern alarmierende Drohungen ausgesprochen. Von der Präsidentin der Frauengruppe der «Force démocratique» (GFFD), Frau Aubry-Moine, stammt der öffentlich ausgesprochene Aufruf: «Die Leute des Berner Jura sind entschieden, mit den Waffen das zu säubern (nettoyer), was der Bund nicht fähig war zu verhindern.» In Gegenwart des bernischen Regierungspräsidenten, Dr. Martignoni, hat am 7. Mai anlässlich des Kongresses des GFFD in Court eine der Rednerinnen, Frau Vogt, es als eine der Aufgaben des GFFD hingestellt, für die Säuberung (nettoyage) des Südjuras von autonomistischen Lehrern, Beamten und Räten zu sorgen.
Unterstützt werden diese Absichten durch den «Journal du Jura», der in seiner Ausgabe vom 1. Juni unter dem Titel «Für eine saubere Schule» schrieb: «Die Lehrer, die an der separatistischen Bevormundung Gefallen finden und dafür kämpfen, dass wir unter das Joch des RJ/CVP kommen, haben in unseren Unterrichtsanstalten keinen Platz mehr ... Die Haltung, die ihnen gegenüber einzunehmen ist: Lassen wir sie anderswo leben!».
Als Säuberungsmethode soll unter anderem die Überwachung und anschliessende Denunzierung der autonomistischen Lehrer durch die Schulkinder und deren Eltern angewendet werden.

Alarmiert durch diese faschistische Terminologie und die Absichten, die dahinter stehen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann es eine vom Volk gewählte Regierung zulassen, dass ihr Präsident an einem Kongress Aufrufe zu Säuberungsaktionen ohne Widerspruch oder öffentliche Distanzierung hinnimmt?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die öffentlich geäusserten Absichten zur Säuberung im Südjura zu verurteilen und an das GFFD zu appellieren?

3. Ist er bereit, die faktische Ausübung von Berufsverboten im Südjura zu dulden?

4. Wie gedenkt er die autonomistischen Lehrer und Beamten im Südjura vor den geplanten Säuberungsaktionen zu schützen?

5. Ist er bereit, auch Säuberungsaktionen von seiten der Sangliers oder von wem immer sie beabsichtigt werden, zu verhindern?

6. Nachdem sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt hat, dass der Regierungsrat in der Jurafrage Partei ist, frage ich ihn, ob er bereit ist, eine neutrale eidgenössische Kommission einsetzen zu lassen, die u. a. die Einhaltung der demokratisch garantierten Verfassungsrechte überwacht.

(7 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 19. Oktober 1977

Der Interpellant bezieht sich auf eine am 7. Mai am Kongress der Frauengruppe von Force démoratique (GFFD) gehaltene Ansprache und auf ein am 6. April von deren Präsidentin veröffentlichtes Communiqué sowie auf einen am 1. Juni im «Journal du Jura» erschienenen Artikel und zeigt sich alarmierend durch die faschistische Terminologie und die dahinter stehenden Absichten. Der Regierungsrat möchte zu den sechs ihm gestellten Fragen folgendes ausführen:
1. Die von Frau Vogt anlässlich ihrer Ansprache in Court gemachten Äusserungen stellen eine Absichtserklärung dar. Die Regierung kann sich nicht mit Absichtserklärungen befassen.
2. Primarlehrerwahlen fallen in die Kompetenz der Gemeinden und Sekundarlehrerwahlen in diejenige der Schulkommissionen. Die Erklärungen eines Redners sind für Kommissionen oder Gemeinden keinesfalls bindend. Die Aufforderung, der Regierungsrat möchte

diesbezüglich an das GFFD oder an irgend eine andere Bewegung appelieren, bedeutet eine vollständige Verkennung der Gemeindeautonomie und der Kompetenzen der Schulkommissionen.
3. Sollten faschistische Praktiken irgendwelcher Art irgendwo angewandt werden, so wäre es Sache der Betroffenen, bei der zuständigen Behörde unter Nennung von Beweismitteln Beschwerde einzureichen. Wir möchten daran erinnern, dass Beschwerden von Eltern oder Dritten über einen Lehrer an die Schulkommission und jene der Schulkommission über einen Lehrer an den Schulinspektor zu richten sind. Eine solche Beschwerde wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden. Sollte die Regierung als übergeordnete Instanz darüber zu entscheiden haben, so würde sie dies nach den Grundsätzen der Verfassung und der Gesetze tun. Regierung und Schuldirektion haben jedoch noch nie Beschwerden über im Berner Jura tätige autonomistische Lehrer erhalten.
4. Die Erklärungen, auf die sich der Interpellant beruft, bleiben Absichtserklärungen. Es sind keine Beschwerden seitens der Eltern von Schülern, der Kommission oder der Bevölkerung in bezug auf das Verhalten von Lehrern im Berner Jura eingegangen. In einem demokratischen Staat ist es vollständig undenkbar, dass eine Regierung, die sich sowohl ihrer Pflichten als auch ihrer Rechte bewusst ist, ausserordentliche Massnahmen ergreift, welche sich weder tatsächlich noch juristisch rechtfertigen lassen.

Präsident. Herr Schneider ist nicht damit einverstanden, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird. Ich weise auf Artikel 72 der Geschäftsordnung hin. Die Antwort wurde infolge eines Irrtums der Kanzlei schriftlich erteilt. Das Wort zur Begründung der Interpellation hat Herr Schneider.

Schneider (Bern). Ich bin nie gefragt worden, ob ich mit der schriftlichen Behandlung einverstanden sei. Die Kanzlei hat sich entschuldigt.
Als ich diese Äusserungen zum ersten Mal vernahm, lief es mir kalt über den Rücken. Um was geht es? Verschiedentlich wurden in letzter Zeit im Südjura von bedeutenden Repräsentanten probernischer Seite gegenüber autonomistischen Südjurassiern alarmierende Drohungen ausgesprochen. Von der Präsidentin der Frauengruppe der Force démocratique (GFFD), Frau Aubry, stammt der öffentliche Ausruf: «Die Leute des Berner Jura sind entschlossen, mit den Waffen das zu säubern (nettoyer), was der Bund nicht fähig war zu verhindern.» In Gegenwart des bernischen Regierungspräsidenten, Dr. Martignoni, hat am 7. Mai anlässlich des Kongresses des GFFD in Court eine der Rednerinnen, Frau Vogt, es als Aufgabe des GFFD aufgestellt, für die Säuberung (nettoyage) des Südjuras von autonomistischen Lehrern, Beamten und Räten zu sorgen. Unterstützt wurden die Absichten durch das «Journal du Jura», das in der Ausgabe vom 1. Juni unter dem Titel «Für eine saubere Schule» geschrieben hat: «Die Lehrer, die an der separatistischen Bevormundung Gefallen finden und dafür kämpfen, dass wir unter das Joch der RJ/CVP kommen, haben in unseren Unterrichtsanstalten keinen Platz mehr. Die Haltung, die ihnen gegenüber einzunehmen ist: Lassen wir sie anderswo leben.» Als Säuberungsmethode soll unter anderem die Überwachung und anschliessend die Denunziation der Lehrer durch die Schulkinder und die Eltern angewendet werden. Das sind die Absichtserklärungen des Kongresses der antiseparatistischen Frauen. Man könnte sagen, das seien Frau Aubry und Frau Vogt, die sich geäussert und ihre Absichten etwas übertrieben kundgetan hätten, vielleicht aus der Situation heraus. Dem ist aber nicht so, sondern die Absichtserklärungen haben in den letzten Jahren schon Konsequenzen gezeitigt. Ich habe eine Liste erhalten, die ich auf Stichhaltigkeit überprüft habe. Ich möchte daraus einige Muster vorlesen:
Tätliche Angriffe ereigneten sich in Tramelan und Malleray. In beiden Gemeinden wurden ein jurassischer Lehrer, der zugleich Gemeinderat ist, von Pro-Bernern tätlich angegriffen.
Beschädigung von Motorfahrzeugen: In Courtelary, Tavannes, Bévilard, Tramelan, Moutier und Malleray fand man Fahrzeuge, die jurassischen Lehrern gehören, mit aufgeschnittenen Pneus und zerschlagenen Windschutzscheiben. Einem der Lehrer wurde sogar die Türe des Wagens mit einer Eisenstange eingedrückt.
Druckversuche gegenüber schon ernannten Lehrkräften: In Tavannes wurde ein Lehrer von einer bekannten politischen Persönlichkeit, die ausserhalb der Schule steht, öffentlich angegriffen, weil er sich einer gesetzlich erlaubten politischen jurassischen Bewegung angeschlossen hat. In Courtelary erfolgten ständige Angriffe über die Presse durch ein Mitglied der Sekundarschulkommission gegen den ganzen Lehrkörper und vor allem gegen jenen des Dorfes. In Péry wurde einem jurassischen Lehrer die Wohnung von einem probernischen Vermieter gekündigt.
Zweifelhafte Ernennungen: In Tavannes wurde durch Stellenausschreibung ein Lehrer gesucht, der fähig wäre, Gesangsunterricht zu erteilen. Die Schulkommission ernennt einen Lehrer, der keinen Gesangsunterricht erteilen kann. Der einzige Kandidat, der hiezu fähig wäre, ist Autonomist. – In Reconvilier wurde eine Kindergärtnerin provisorisch eingestellt, weil sie das bernische Zeugnis damals, am 31. Januar 1976, noch nicht besass. Sie erhielt das Zeugnis am 1. Februar 1976. Die Tochter eines bekannten probernischen Politikers, ebenfalls Kindergärtnerin, wurde in Tavannes ebenfalls provisorisch ernannt. Sie besass das bernische Zeugnis ebenfalls nicht, konnte aber ihre Funktion ausüben. – In Moutier wählte der Stadtrat entgegen der Ansicht der Schulkommission eine Lehrerin, die in Biel wohnt, dies anstelle von Kandidatinnen von Moutier, die autonomistischer Richtung sind. Die gewählte Lehrerin erhielt aber das Zeugnis nicht, und es musste daher eine Neuwahl stattfinden. – In La Neuveville trat eine Lehrerin, die im Jahr 1969 definitiv gewählt worden war, aus familiären Gründen zurück; in den Jahren 1974 und 1975 machte sie Stellvertretungen. Von 1975 bis 1977 wurde sie von der Schulkommission provisorisch gewählt. Nun wurde die Stelle von der Schulkommission definitiv ausgeschrieben. Sie liess aber offensichtlich die Erwähnung weg, wonach die bisherige Stelleninhaberin als offiziell angemeldete Kandidatin gilt. Aus diesem Grund langten verschiedene Bewerbungen ein. Am Vorabend des Inkrafttretens der Funktion der Lehrerin, am 3. Juli um 17.00 Uhr, versammelte sich die Schulkommission und wählte eine probernische Lehrerin. Seither gab es einen Prozess, und die Kommission musste in der Folge zurückbuchstabieren.
Das sind nur einige Muster dessen, was mit der Säuberung beabsichtigt ist. Die Liste kann ergänzt werden, ich habe nur Ausschnitte davon vorgetragen.

Zur Antwort der Regierung: Die Regierung hat im schriftlichen Bericht meine Feststellungen nicht bestritten, hat sich auch nicht distanziert. Was die Präsenz von Herrn Martignoni betrifft, sagt die Regierung, sie könne sich nicht mit Absichtserklärungen befassen. Gut, wenn sie das konsequent durchhalten würde, wäre dazu nichts zu sagen. Man sieht aber, wie auf die geringsten Absichtserklärungen der andern Seite die Regierung reagiert. Daher befriedigt die Antwort nicht.
Dann habe ich gefragt, ob die Regierung bereit wäre, an die GFFD zu appellieren, ihre Ansichten betreffend Säuberung nicht zu realisieren. Die Regierung redet sich heraus und sagt, das sei Sache der Gemeindeautonomie und liege in der Kompetenz der Schulkommission. Das heisst im Klartext: Die Wegwahl der im Privatleben anders denkenden Lehrer ist in Ordnung, solange die Mehrheiten in der Verwaltung und in den Schulkommissionen der Gemeinden so eindeutig sind. Mit andern Worten, dem Berufsverbot wird freier Lauf gelassen. – In der deutschen Schweiz wird gegen solche Berufsverbote eine Kampagne geführt. Im Jura aber findet solches täglich statt. Was dort geschieht, sind faktisch Berufsverbote. Niemand hat dazu etwas gesagt. Es ist nötig, dass die Frage ausserhalb des Juras zur Sprache kommt, denn so kann man die Minderheitsprobleme nicht lösen. Die autonomistischen Südjurassier sind eine Minderheit.
Ich habe die Regierung gefragt, ob sie Berufsverbote im Jura weiterhin zu tolerieren gedenke. Die Antwort muss heissen ja oder nein. Entweder duldet die Regierung das Berufsverbot, dann ist sie nicht demokratisch, oder sie interveniert im Namen der Demokratie. Die Regierung antwortet mir ausweichend und rein formaljuristisch. In der Folge besteht die Gefahr der Rechtsverwilderung in diesen Amtsbezirken. Solange der Regierungsrat nicht vernimmt, dass irgendwo eine Schulkommission einen Lehrer ungerechtfertigt wegwählt, solange wird sie nicht eingreifen. Mit diesem Prinzip wird die Regierung ihrer Aufgabe nicht gerecht. Schliesslich erkundige ich mich nach der eidgenössischen Untersuchungskommission. Diese wurde von der Force démocratique einst gefordert. Hierzu wird gar nicht geantwortet. Das ist bedauerlich. Die Regierung sagt in der schriftlichen Antwort, sie sei nicht bereit, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, weil sich solche faktisch und juristisch nicht rechtfertigen würden. Solange man aber in der Frage der Minderheiten des Südjuras eine Haltung einnimmt, wie sie in der Antwort zum Ausdruck kommt – ich weiss, dass nicht Regierungsrat Jaberg diese verfasst hat –, wird man die Konflikte nicht lösen, sondern sie immer wieder anheizen. In einer grossen schweizerischen Zeitung wurde gesagt, die Antwort des Regierungsrates werde die antiseparatistischen Scharfmacher ermuntern, ihre Hexenjagd auf separatistische Lehrer und Beamte weiterzuführen.
Die Antwort geht auf meine Fragen gar nicht ein, oder eine Antwort wird überhaupt nicht erteilt. Ich bin daher von der schriftlichen Antwort nicht befriedigt.

Präsident. Ich mache Herrn Schneider darauf aufmerksam, dass die Antwort noch gar nicht da ist. Die Schriftlichkeit wird ja nicht akzeptiert.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates: Herr Schneider ist mit der schriftlichen Beantwortung nicht einverstanden. Aber nun haben Sie die schriftliche Antwort bereits erhalten, und der Interpellant hat dazu Stellung genommen. Mit dem Einwand des Interpellanten wäre die schriftliche Antwort eigentlich revoziert. Irrtümlicherweise wurde angenommen, der Interpellant sei mit schriftlicher Beantwortung einverstanden. Ich kann nur das wiederholen, was in der schriftlichen Antwort geschrieben steht.
Herr Schneider bezieht sich auf die Äusserung des Groupement féminin und von Rednerinnen, die sich bei anderer Gelegenheit dahin geäussert haben, dass der Lehrkörper des Südjuras von separatistischen Lehrkräften gesäubert werden müsse.
Nun fragt Herr Schneider, wie ein vom Volk gewählter Regierungsrat es zulassen könne, dass solche Aufrufe zur Säuberung ohne Widerspruch entgegengenommen werden. Wir entgegneten, was dort geäussert wurde, seien Absichtserklärungen. Es sei nicht üblich, dass die Regierung zu Absichtserklärungen Stellung nimmt.
Nun hat Grossrat Schneider eine ganze Reihe von angeblicher Verwirklichung solcher Absichten aufgezählt. Ich höre heute zum ersten Mal, was alles passiert sein soll. Wir haben keinen Dienst, der solches registriert. Wir führen nur eine laufende Aufstellung über das, was im Südjura im Zusammenhang mit der politischen Auseinandersetzung, namentlich seit den Abstimmungen, an Delikten usw. begangen worden ist. Die Schäden machen ungefähr 1,3 Millionen Franken aus.
Der Interpellant glaubt, den Lehrern würde Unrecht getan. Lehrer sind immerhin Leute mit gehobenem Bildungsgrad und Kenntnis der ihnen zustehenden Rechte. Wenn ihnen Unrecht zugefügt wird, können sie sich wehren, indem sie die Rechtsmittel ausschöpfen. Wenn sich gewisse Fälle so ereignet haben sollten, wie es dargestellt wurde, und die Betroffenen sich wehren, kämen sie letztlich zur Beurteilung vor die Regierung. Wir können zu den geschilderten Fällen nicht Stellung nehmen, weil keine Reklamationen von Betroffenen vorliegen. Ich kenne auch die Unterlagen von Herrn Schneider nicht. Es werden nicht nur die Autos von Lehrern beschädigt. Die Regierung kann sich in die Lehrerwahlen nicht einmischen, sie liegen in der Kompetenz der Gemeinden. Wenn aber willkürlich oder rechtswidrig gehandelt wird, können die Gemeindebeschlüsse angefochten werden. Die Primarlehrer werden von der Gemeinde, die Sekundarlehrer von der Schulkommission gewählt. Wir können uns nicht in die Gemeindeautonomie einmischen.
Man kann auch nicht sagen, die Entscheide der Gemeinde kämen einem Berufsverbot der separatistisch gesinnten Lehrer gleich. Bei uns sind keine Klagen eingetroffen, dass man Lehrer wegen ihrer politischen Gesinnung nicht oder nicht mehr gewählt hätte. Wenn ein Staatsbeamter nicht wiedergewählt wird, stehen ihm die gesetzlichen Möglichkeiten offen. Wir unterdrücken die Minderheit nicht. Verletzungen der Rechtsvorschriften werden geahndet. Hier aber wird mit allgemeinen Ausführungen versucht, den Eindruck zu erwecken, die Leute seien sogenannten Machenschaften hilflos ausgeliefert. Das stimmt nicht. Die betreffenden Lehrkräfte mögen sich überlegen, in welcher Weise sie ihre politische Überzeugung manifestieren. Wenn sie in der Schule in separatistischem Sinne tätig werden, müssen sie mit Reaktion rechnen. Mit allgemeinen Kritiken ist wenig anzufangen. Man scheint eher in bezug auf die Jurafrage die Regierung diskreditieren zu wollen. Das lehnen wir ab.

Herr Schneider hat gerügt, seine Frage Nr. 6 betreffend die eidgenössische neutrale Kommission sei nicht beantwortet worden. In einem Communiqué wurde gesagt, etwas Derartiges werde geprüft. Seither haben wir den Gewaltsverzicht und die gegenseitige Respektierung unterzeichnet, so dass gegenwärtig die Einsetzung einer neutralen Kommission nicht opportun ist. Wir lösen unsere Probleme auf Grund der Rechtsordnung. Der gute Wille muss auf der ganzen Linie vorhanden sein. Entsprechend wurde die Präambel formuliert, so dass die Frage Nr. 6 nicht mehr aktuell ist.
Im übrigen verweise ich auf die schriftliche Antwort, auch wenn sie formell nicht als erteilt betrachtet wird. Aus dieser Antwort geht hervor, dass am falschen Ort etwas verlangt wird, dem die Regierung auf Grund der Kompetenzaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton nicht entsprechen kann. Die Regierung kann nur eingreifen, wenn sie dazu auf dem Rechtsweg ersucht wird.

Präsident. Herr Erba verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Erba. Dans sa réponse à l'interpellation de M. le député Schneider, le Gouvernement affirme que les propos tenus par Mme Vogt lors de son allocution au congrès du Groupement féminin de «Force démocratique» à Court sont une déclaration d'intention et qu'il ne saurait se préoccuper des déclarations d'intentions. Cette phrase pourrait faire croire que les membres du Conseil-exécutif ignorent tout de ce qui passe d'anormal et d'antidémocratique dans le Jura méridional. Or, ceux qui vivent dans cette région déchirée savent que, contrairement aux affirmations du Gouvernement, les propos tenus publiquement non seulement par les responsables du GFFD, mais également par les dirigeants de «Force démocratique» et du groupe «Sangliers», ne sont pas demeurés au stade d'intention ou de manace seulement. Ils sont mis en pratique selon un plan de «nettoyage» ou de «purification» conçu et appliqué de manière systématique. Les victimes: des enseignants, des fonctionnaires, des pasteurs évincés de leurs postes ou noun lus parce qu'ils ne sont pas membres d'un groupement probernois ou ne sont pas disposés à y adhérer.
Depuis quelques mois, une autre pratique tout aussi aberrante est devenue monnaie courante. L'indigénat communal est systématiquement refusé sans motif aucun aux ressortissants étrangers suspectés de ne pas avoir démontré assez clairement des sentiments antiséparatistes. A Péry, pour les mêmes raisons, on a poussé l'absurdité jusqu'à refuser l'entrée en matière à propos de la demande d'indigénat communal présentée par un honnête ressortissant italien, fabricant de son état, donc très bon contribuable, domicilié depuis de nombreuses années dans la commune.
Dans la presse d'hier, nous avons pu lire d'un cas tout aussi ignoble survenu à St-Imier.
Mesdames et Messieurs, j'ai beaucoup de peine à croire que le Gouvernement ignore tout de ces pratiques fascistes; j'ai même le sentiment qu'il les approuve tacitement. Dans sa réponse à M. le député Schneider, le Gouvernement écrit ceci: «Si des pratiques fascistes de quelque sorte qu'elles soient devaient être instaurées en quelque lieu que ce soit, il appartiendrait aux lésés de porter plainte auprès de l'autorité compétente et cette plainte serait traitée conformément aux dispositions légales et s'il en était saisi, en tant qu'instance supérieure, le Gouvernement agirait selon les principes que lui dictent la Constitution et la loi.»
Je comprends très bien, mais ce que je ne comprends pas, c'est que le Gouvernement ait décidé alors de laisser le champ libre aux pratiques fascistes si aucune plainte ne parviendra jusqu'à lui. Or, il faudra probablement attendre longtemps avant qu'une plainte aboutisse jusqu'au Conseil-exécutif. Car nous nous trouvons en présence de pratiques fascistes d'autant plus sordides et sournoises qu'elles se déroulent sous le couvert de la démocratie et d'une légalité que je qualifierai de légalité illégitime.
Il est clair que, dans ces conditions, une plainte n'aboutirait vraisemblablement à rien. Ainsi, le nettoyage systématique des enseignants et des fonctionnaires continuera à fonctionner dans le Jura méridional au détriment de toute la population. A l'heure où le futur Etat jurassien devra décider du sort des enseignants et des fonctionnaires de l'Etat de Berne domiciliés sur son territoire, nous risquons d'assister à un même procédé ignoble de nettoyage, mais cette fois à l'encontre de probernois.
Je pense qu'il faut éviter ce désastre à tout prix. Il serait donc pour le moins indiqué que le Gouvernement se préoccupe sérieusement... Je demande à M. le président d'inviter M. Graf à ne pas parler à haute voix quand je parle. (Graf. J'en prends note, merci!)... se préoccupe sérieusement de la situation créée dans le Jura méridional par les pratiques aberrantes et les abus de pouvoir des partisans bernois car si, dans le sud du Jura, on continue à évincer des enseignants jurassiens pour des motifs politiques – on sait d'ores et déjà que des écoles privées seront créées dans les principales localités du pays – les conséquences désastreuses qui en résulteront, surtout pour les communes concernées, ne peuvent laisser le Conseil-exécutif et le Parlement indifférents.
Au point 6 de son interpellation, M. Schneider demande si le Gouvernement serait disposé à demander l'institution d'une commission fédérale neutre chargée en particulier de veiller au respect des droits constitutionnels garantis par le système démocratique. Le Gouvernement n'ayant pas répondu à cette question importante, je me permettrai de déposer une motion à ce sujet. Je suis fermement persuadé qu'une commission fédérale d'enquête et de contrôle serait susceptible de remettre de l'ordre et de rétablir une situation normale dans le Jura méridional.

Favre. Permettez-moi d'emblée de rappeler que les déclarations faites à l'occasion du Congrès de Court ainsi que les termes utilisés n'engagent que ceux qui les ont tenus.
Si nous abordons le fond de la question posée par M. Schneider, nous devons constater que les méthodes qu'il dénonce restent dans la légalité. Il appartient toujours aux communes, dans le respect de leur autonomie, de procéder à l'élection de leurs fonctionnaires, en particulier du corps enseignant, dont les responsabilités sont très grandes. La pléthore que nous connaissons actuellement permet, et cela est fort heureux, de procéder à un choix parmi un large éventail, sélection bénéfique à laquelle nous n'étions plus habitués depuis longtemps. Il y a donc beaucoup d'appelés et peu d'élus et les désillusions sont nombreuses et inévitables, en fonction même des circonstances. Il est alors facile d'invoquer en cas d'échec

des motifs d'ordre politique ou idéologique, négligeant toute considération plus importante se rapportant aux qualifications et aux compétences des candidats, qui restent déterminantes pour les autorités chargées des nominations.
M. Schneider a fait allusion au cas de Reconvilier. La décision des autorités est de cet ordre et j'invite, par souci d'objectivité et d'honnêteté, M. Schneider à pousser son étude dans le Jura-Nord. Je m'étonne d'ailleurs qu'il ne l'ait pas fait, car cette situation existe depuis fort longtemps. Elle n'est donc pas nouvelle; depuis fort longtemps, la population se divise entre «rouges» et «noirs» et un candidat «noir» à une fonction municipale dans une localité «rouge» n'a aucune chance d'être nommé et inversement. D'ailleurs, il ne lui viendrait pas à l'idée de postuler dans ces conditions. La chose est admise; elle est conforme à l'usage et on ne s'en formalise pas.
Nous vivons dans une démocratie. Le droit de plainte existe et dans la question soulevée par l'interpellateur, il n'a, à ma connaissance, jamais été utilisé. C'est aussi parce que nous vivons dans une démocratie et que nous entendons y rester que nous rejetons fermement la proposition d'une commission fédérale de contrôle, qui équivaudrait à une mise sous tutelle, mesure précisément en honneur dans les régimes fascistes et totalitaires.

Winistörfer. Die Aufforderung militanter Antiseparatisten, den Südjura von separatistischen Lehrern und Beamten zu säubern, wird von der Regierung nicht bedauert, geschweige denn verurteilt. Mit solchen Absichtserklärungen, heisst es mit zynischer Gelassenheit in der Antwort, könne sich die Regierung nicht befassen. Wenn Separatisten Absichtserklärungen abgeben, befasst sich der Regierungsrat jeweilen damit sehr eingehend. Gegen die Absichtserklärungen des Rassemblement jurassien, sich mit Kraft für die Wiedervereinigung des Juras einzusetzen, wehrt sich die Regierung mit Gift und Galle. Der Absichtserklärung in der Juraverfassung, man wolle dem Südjura die Türe offen halten, wurde mit geradezu hysterischer Empörung entgegnet.
Die neue regierungsrätliche Stellungnahme wird die antiseparatistischen Scharfmacher ermuntern, ihre Hexenjagd auf separatistische Lehrer und Beamte weiterzuführen, dies umso mehr, als ihnen der Regierungsrat auch noch die demokratische Legitimation dazu liefert. Mit dem Hinweis auf Gemeindeautonomie und Kompetenzen der Schulkommissionen sagt er unausgesprochen, dass die Wegwahl von Separatisten eigentlich völlig in Ordnung sei. Die Demokratie pervertiert damit, wie so oft in der bernischen Jurapolitik, zum Recht des Stärkeren. Weil im Südjura zwei Drittel der Bevölkerung antiseparatistisch gesinnt sind, darf die separatistische Minderheit im Lehrkörper und in der Verwaltung ausgemerzt werden. Demokratische Unterordnung sei unumgänglich, erklärte man schon im Jahre 1963. Man scheint auch heute der Auffassung zu sein, dass Minderheitsprobleme gelöst werden, indem man sie vom Tische wischt. Zwar gibt sich die bernische Regierung alle Mühe, im Südjura dem Buchstaben von Verfassung und Gesetzen Rechnung zu tragen. Den Geist von Verfassung und Gesetz hingegen missachtet sie. Das ist nicht erstaunlich, weil sie sich mit der einen Konfliktpartei, den Antiseparatisten, derart identifiziert, dass ihr das Einfühlungsvermögen in die Probleme und die Interessen der separatistischen Minderheit völlig fehlt. Die Regierung des Kantons lässt keine Gelegenheit ungenützt, um die Antiseparatisten ihrer bedingungslosen Unterstützung zu versichern und die Separatisten damit immer neu vor den Kopf zu stossen. Auf diese Weise aber kann es im Jura keinen Frieden geben. Im Gegenteil, je mehr sich die separatistische Minderheit verschaufelt fühlt, umso gespannter wird die Lage und umso grösser wird die Gefahr neuer Unruhen und Gewaltakte. Es ist höchste Zeit, dass der Bund interveniert. Eine eidgenössische Untersuchungskommission, wie sie seinerzeit vom Büro des jurassischen Verfassungsrates angeregt wurde, müsste eingesetzt werden, um an Ort und Stelle das südjurassische Minderheitenproblem zu studieren und Vorschläge zu dessen Entschärfung auszuarbeiten. Eidgenössische Vermittlungsversuche wurden in den letzten Jahren jeweilen mit dem Argument abgelehnt, das jurapolitische Procedere, gemäss dem Zusatz zur bernischen Staatsverfassung, dürfe nicht gestört werden. Heute, nachdem dieses Procedere abgeschlossen ist, gibt es kaum mehr stichhaltige Gründe gegen einen solchen Vermittlungsversuch.
Ich möchte mich nicht mit fremden Federn schmücken. Ich habe Ihnen einen Artikel aus der Basler Zeitung vom 1. November, von Heinz Daepp, vorgelesen. Es ist kein «böser Autonomist». Nun möchte ich aber meinem Vorredner etwas sagen. Als Mitglied des Stadtrates von Moutier muss ich Ihnen ein oder zwei Beispiele vortragen, damit die Leute aus dem alten Kantonsteil sich ein Bild darüber machen können, wie die Verhältnisse in Wirklichkeit liegen. Im Juni dieses Jahres war Lehrerwahl. In der Schulkommission sitzen drei Stadträte der Force démocratique, wovon einer als Präsident. Diese Kommission schlägt Lehrerinnen vor, die in Moutier wohnen und seit ein bis zwei Jahren stellenlos sind und Aushilfe leisten. Bei der Wahl im Stadtrat aber stimmen die gleichen Leute zum Beispiel für eine Kandidatin aus Biel, die vor dem Examen steht, keine Papiere vorweisen kann. Diese Lehrerin wird gewählt. Die Force démocratique hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die Gewählte fiel im Examen durch. Nach langem Hin und Her kam es im Oktober zu einer Neuwahl. Alle Eltern der Schüler dieser Klasse hatten sich schriftlich für die Stellvertreterin aus Moutier eingesetzt. Tatsächlich wurde diese mit Hilfe von vier Stadträten aus der probernischen Partei gewählt. Sie werden mir sagen, umso besser. Das sage ich auch. Aber am andern Tag wurden diese Leute von der Groupe Sangliers in der Presse angegriffen, weil sie nicht dem Diktat der Force démocratique gefolgt sind. So wird zurzeit bei uns politisiert. Ich bin auch Vater eines arbeitslosen Lehrers; es geht auch mich etwas an. Ich weiss nicht, wo diese Ausmerzaktion hinführt. Ich überlasse es Ihnen, den Kommentar zu machen. Dazu kommen die Einschüchterungen. Das ist anscheinend die beste Methode. Ein Beispiel, das sich in Bellelay oder Malleray ereignete: Man hat es fertig gebracht, aus einer Familie, bestehend aus Mutter und zwei Töchtern, die Mutter und die minderjährige Tochter aufzunehmen, nicht aber die erwachsene Tochter, die man einmal in einem autonomistischen Restaurant gesehen hat. Wo führt eine solche Praxis hin? – In St. Imier ist ein Franzose seit 15 Jahren mit einer Schweizerin verheiratet. Man nimmt sie ohne Kommentar einfach nicht auf. Ich bitte die politisch Verantwortlichen zu sagen, was sie davon halten. Fühlen sie sich aufgerufen, dazu Stellung zu nehmen und sich von solchen Praktiken zu distanzieren? Ich danke Ihnen.

Gobat. M. Winistoerfer ne m'en voudra pas, je l'espère, si je ne m'exprime pas dans la nouvelle langue officielle du Jura!
Dans ses critiques, M. Schneider a parlé de Tavannes pour dénoncer une nomination discutable selon lui. Comme maire de cette commune, je me permets de donner quelques explications. Voici ces précisions.
A Tavannes, il s'agissait de nommer un maître secondaire à poste complet. Cela représente 28 leçons par semaine, y compris quatre heures de chant, mais le brevet de chant n'était pas exigé lors de la mise au concours. Un maître fut nommé, maître dont les qualifications correspondaient aux termes de la mise au concours. Un autre maître avait postulé. Il était titulaire d'un brevet de chant, mais les autres branches d'enseignement de ce maître – cela représentait 24 heures – ne correspondaient pas à ce qui était demandé. Sa candidature ne fut donc pas retenue.
M. Schneider aime à jouer le rôle de justicier. C'est là un engagement noble, mais celui qui se veut redresseur de torts se doit d'être objectif. Je gage que M. Schneider a cette préoccupation et qu'il a établi des statistiques. C'est pourquoi je lui demande de nous dire combien d'enseignants non séparatistes ont été nommés au cours de ces trois dernières années dans les trois districts du Jura-Nord. J'aimerais qu'il me donne à moi personnellement la liste de ces heureux élus, car leurs noms sont certainement connus. Il ne se dérobera pas, j'en suis persuadé, et d'avance, je lui dis: merci!

Golowin. Sie haben sehr harte Vorwürfe und Gegenvorwürfe infolge der Zustände im Südjura und Nordjura vernommen. Was da stimmt, wissen die meisten von uns nicht. Man glaubt wohl denen, die einem sympathisch sind. Man kann die Diskussion unter den Tisch wischen und sagen, das gehe uns nichts an. Aber all das wird später eine grosse Rolle spielen. Ich erinnere an die Rolle der Sprachenfrage, die im Jahr 1947 unterschätzt wurde und für uns alle Folgen zeitigte. Der Kanton Bern war immer deutsch und welsch und wird es in bestimmtem Sinne auch bleiben. Die Regierung sollte eine Studie über die Intoleranz im Jura veranlassen, damit wir wissen, was stimmt oder nicht stimmt. Erst dann kann man sachlich diskutieren.

Klötzli. J'aimerais rassurer les députés Erba et Winistoerfer: les décisions prises dans ma commune le sont démocratiquement.
Le député Schneider peut être remercié pour son interpellation. Nos gens voient ainsi qui défend les séparatistes. C'est d'une certaine importance pour nous et je suis persuadé que nos concitoyens réfléchis et raisonnables l'appprécieront à sa juste valeur.
Je suis maire d'une petite commune du Jura bernois aux trois quarts antiséparatistes. Nous avons aussi certaines préoccupations concernant notre corps enseignant. Si les membres du corps enseignant qui continuent à nager contre le courant risquent de couler un jour, c'est que notre intention est avant tout de retrouver le paisible village d'autrefois. Je peux vous assurer que nous le ferons démocratiquement, mais nous sommes tout de même encore libres de choisir. Nous ne demanderons surtout pas conseil ni avis aux députés Erba et Winistoerfer, encore moins à M. Schneider. Nous devons savoir aujourd'hui ce que nous voulons et rester vigilants, fermes et corrects.

Christen. Ich äussere mich zu einer Bemerkung von Herrn Winistörfer. Wir lösen die Probleme nicht, indem wir sie vom Tisch wischen. Ich bin es der Kommission, die sich im Rat der 187 mit dem Minderheitenproblem eingehend befasst, schuldig, festzustellen, dass wir die Minderheitsprobleme ernst nehmen. Der Rat der 187 versuchte in zahlreichen Sitzungen, die Minderheitsprobleme zu lösen. Man kann nicht in guten Treuen behaupten, diese würden unter den Tisch gewischt. Ich bedaure, dass sich nicht alle Kreise bemühen, die Probleme zu objektivieren. Mit dem Hochspielen von Problemen durch Motionen ist vielleicht einzelnen Kreisen parteipolitisch gedient, aber nicht der Bewältigung des Juraproblems. Der Bewältigung der Probleme wird auch nicht dadurch gedient, dass sich nicht alle objektiv an den Bemühungen beteiligen. Diskussionen zum Fenster hinaus bringen die Lösung der Probleme nicht vorwärts. Ich bitte Sie alle, zu bedenken, dass wir im Februar im Kanton Bern eine Volksabstimmung durchführen werden, um das Juraproblem zu bewältigen. Im Herbst 1978 wird eine eidgenössische Abstimmung stattfinden, um den Kanton Jura zu schaffen.

Rollier (Bern). Ich unterstütze, was Herr Christen gesagt hat. Es geht um die Gemeindeautonomie. Die Gemeinden sind für die Wahl der Lehrer zuständig. Es steht den Gemeinden frei, die Lehrer unter politischen Gesichtspunkten zu wählen. Ob die Nichtwahl oder die Nichtwiederwahl eines separatistisch gesinnten Lehrers politisch klug sei, ist eine Frage, worin man geteilter Meinung sein kann. Jedenfalls kann die Regierung nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen. Diese spielt auch im Nordjura, der auch der Berner Regierung untersteht. Wenn dort ein antiseparatistischer Lehrer nicht gewählt wird, kann die Regierung ebenfalls nicht eingreifen. Was Herr Schneider verlangt, ist ein Eingriff der Regierung in die Gemeindeautonomie. Das ist unmöglich. Ich schliesse mich dem Appell an, nicht ohne Not Emotionen hochzuspielen. Damit wird der Lösung der Jurafrage kein guter Dienst geleistet.

Noirjean. Je serai très bref. Je pense que le canton de Berne a jusqu'aujourd'hui dépensé déjà assez d'argent pour le Jura. Nous avons également suffisamment discuté. Je veux cependant relever qu'on attaque ici des Sangliers. Eh bien, je vous dirai qu'avant les Sangliers, il y a eu les Béliers et je pense que le canton a suffisamment dépensé pour ce genre de bestioles qui ont semé pendant trente ans la haine dans le Jura. Ce sont aujourd'hui des enfantillages, le fait d'enfants gâtés qui n'ont pas raison et qui cherchent à prouver qu'ils ont raison en tapant du pied. Tout ce qui se passe dans le Jura-Sud s'est déjà passé dans le Jura-Nord, mais là-contre, personne n'a rien dit.
Cette affaire n'est pas de la compétence du Gouvernement et je demande qu'on arrête la discussion sans autre forme de procès.

Schneider (Bern). Immer, wenn das Juraproblem zur Sprache kommt, ermahnt man uns, sachlich zu sein. Heisst sachlich sein eigentlich schweigen? Wenn die GFFD aufruft. um den Südjura zu säubern, kann man doch nicht schweigen. Ich würde auch nicht schweigen, wenn ähnliches im Nordjura gesagt würde. Die andere Seite hat immerhin genügend Anwälte. Was ich vorgetragen habe, wurde von mir überprüft.

Warum trage nur ich solches vor? Die Mitglieder anderer Fraktionen beugen sich dem Druckversuch ihrer Partei. Man wird im Kanton Bern unbeliebt, wenn man diese Probleme vorträgt.
Der zukünftige Erziehungsdirektor hat gesagt, alles sei legal verlaufen. In keinem Fall sei ein Gericht angerufen worden. In La Neuveville wurde jedoch Rekurs eingereicht, weil die Schulkommission den Fehler begangen hat, in der Ausschreibung nicht zu sagen, dass die bisherige Stelleninhaberin als Bewerberin gilt. In den andern Fällen obsiegte einfach die Mehrheit. Auf die Qualifikation wurde erst in zweiter Linie geschaut. Praktisch läuft das auf ein Berufsverbot hinaus.
Ein südjurassischer Grossrat sagte mir, ein separatistisch gesinnter Lehrer, der in der Schule keinerlei Politik betreibe, sei tragbar. Aber de facto will die Bevölkerung diesen eben nicht. Dagegen wehren wir uns. Solche Repressalien dürfen in keinem Staat geduldet werden. Darum habe ich die Interpellation eingereicht.

Präsident. Herr Boss hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Boss. Ich glaube, es sei deplaziert, hier vom künftigen Erziehungsdirektor zu reden. Unsere Wahlen sind keine Farcen. Ich bitte, solches zu unterlassen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Diskussion ist weit über das hinausgegangen, was in der Interpellation Schneider aufgeworfen wurde. Man hat den Anlass leider benutzt, um Emotionen neu zu schüren. Das ist auch im Blick auf die Arbeit des Rates der 187 bedauerlich.
Herr Schneider sollte das Gemeindegesetz und die einschlägigen Schulgesetze studieren. Dort wird er bestätigt finden, was die Regierung hier gesagt hat. Immer wieder redet er von Demokratie und beklagt sich, die Minderheit sei Opfer der Mehrheit. Wie versteht er eigentlich die Demokratie? Wir alle müssen uns von Zeit zu Zeit einer Wahl unterziehen. Dann hängt es davon ab, ob die Mehrheit uns wähle oder nicht. Das ist eben das Wesen der Demokratie, und das muss man akzeptieren. Ein anderes Verhalten ist undemokratisch. Wir müssen uns an die von der Demokratie gesetzte Rechtsordnung halten.

Schneider (Bern). Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Änderung und Ergänzung)

Siehe Nr. 34 der Beilagen

Eintretensfrage

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Der Vortrag der Regierung ist kompliziert. Der Laie ist ein wenig überfordert. Ich werde Ihnen in möglichst einfachen Worten erklären, um was es geht. Es geht um Spielregeln, in denen gesagt wird, wie vorzugehen ist, um einen Rechtsanspruch zu verwirklichen. Wenn der Bundesgesetzgeber etwas ändert, wirkt sich das auf die Gesetzgebung im Kanton aus, weil die Kantone verpflichtet sind, ihre Gesetzgebung der des Bundes anzupassen.
Auf den 1. Januar 1978 tritt das neue Kindesrecht in Kraft. Man gewährt zum vermehrten Schutz des Kindes vermehrte Klagemöglichkeiten.
Der Bund hat bei dieser Gelegenheit in die Prozesshoheit der Kantone eingegriffen, indem er, ähnlich wie früher beim Arbeitsrecht, verlangt, dass die Durchsetzung von Rechtsansprüchen auf diesem Gebiet in raschem und einfachem Verfahren erfolge. Wir fragen uns, ob wir in der Zivilprozessordnung schon ein einfaches Verfahren haben, oder ob wir dieses erst schaffen müssen. Im Arbeitsrecht haben wir das rasche Verfahren eingeführt, indem wir den Aussöhnungsversuch und die schriftliche Klage nicht mehr verlangten; nötig ist dort nur noch das mündliche oder schriftliche Begehren beim Gerichtspräsidenten. Analog dazu schlägt uns die Regierung ein einfaches Verfahren vor, um die Ansprüche im neuen Kindsrecht durchzusetzen. Unsere Zivilprozessordnung ist nicht so einfach, dass man einfach beim Richter mündlich sagen könnte, was man wünscht, und dieser dann die Gegenpartei vorlädt. Trotz Bedenken haben die interessierten Verbände diesem einfachen Verfahren zugestimmt. Die Vereinfachung ist vielleicht gar nicht so gross, wenn der Richter selber die mündlichen Aussagen zusammentragen muss. Die Schriftlichkeit ist komplizierter, schafft aber klarere Verhältnisse. Trotzdem: neues Kindsrecht, neues Verfahren.
Die Motion Strahm verlangte, dass im Arbeitsrecht die Kompetenzgrenze des Richters von 2000 Franken auf mindestens 3000 Franken heraufgesetzt werde. Sie wurde als Postulat überwiesen. Dem wurde bei dieser Gelegenheit auf der ganzen Linie Rechnung getragen. Die Folge ist, dass der Weiterzug ans Obergericht nur möglich ist, wenn der Streitwert 3000 Franken übersteigt, vorbehältlich Nichtigkeitsklage.
Weitere Revisionspunkte sind untergeordneter Art. In Fällen von Entzug der elterlichen Gewalt konnte bisher der Entscheid des Statthalters an den Regierungsrat und nachher ans Bundesgericht weitergezogen werden. Durch das neue Kindesrecht muss in zweiter Instanz ein Richter, nicht eine Verwaltungsinstanz urteilen. Als diese wird das Obergericht eingesetzt.
Das neue Kindesrecht tritt auf 1. Januar 1978 in Kraft. Wir können die zweite Lesung dieses Gesetzes erst im Februar durchführen. Die Regierung wird darum mit Notrecht arbeiten müssen.
Nicht aufgenommen wurde in diese Gesetzesrevision der Wunsch von Frau Boehlen und Frau Sauser bezüglich Bevorschussung der Kindsalimente in den Fällen, wo Väter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Die finanziellen Konsequenzen sind schwer abzuschätzen. Ausserdem war es nicht Sache der Kommission, sich auch damit zu befassen. Die Kommission wünschte aber, dass sich die Regierung des Problems annehme. Das neue Kindsrecht verlangt ohnehin von den Vormundschaftsbehörden, dass sie den Müttern die nötige Hilfe angedeihen lassen.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das Gesetz einzutreten.

Neukomm. Die sozialdemokratische Fraktion befürwortet einstimmig das Eintreten. Wir hätten verschiedene Wünsche, verzichten aber, diese vorzutragen, um die Angelegenheit, die ja vom Bund ausgelöst worden ist, nicht zu verzögern.
Unsere Fraktion begrüsst vor allem die Erhöhung der Streitwertgrenze auf 3000 Franken. Kollege Strahm reichte im September 1976 eine Motion über die Ar-

beitsgerichte ein. Wir unterstützen die Absicht, die endgültige Zuständigkeit im einfachen Kompetenzverfahren auf 3000 Franken zu erhöhen.
In der Kommission versuchte unsere Fraktion, die Bevorschussung von Alimenten (Art. 24) einzubringen. Seinerzeit wurde in gleicher Sache eine Motion von Frau Sauser überwiesen, und auch die Gemeinden haben solche Vorstösse unternommen. Unser Antrag ist in der Kommission unterlegen. Die Kommission hat aber den Regierungsrat beauftragt, hierüber eine Vorlage auzuarbeiten. Der Justizdirektor hat zugesichert, dem nachzukommen.

Rollier (Bern). Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung des Entwurfes. Das Prozessrecht interessiert viele Grossräte nur wenig. Dieses muss dem materiellen Recht zum Durchbruch verhelfen, das aus materiellen, allgemeinen, abstrakten Rechtssätzen besteht. Das Zivilprozessrecht soll die gründliche Abklärung des Tatbestandes gewährleisten und trotzdem einen raschen Entscheid ermöglichen. Gründlichkeit und Raschheit lassen sich nicht leicht in Einklang bringen. Das Bundesgericht verpflichtet die Kantone, die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber den Eltern in raschem, einfachem Verfahren abzuklären. Hiefür erscheint mir das Kompetenzverfahren, wie es die Vorlage vorsieht, geeignet zu sein. Dem Bundesrecht wird nachgelebt, ohne dass die Zuverlässigkeit der Abklärung beeinträchtigt würde. Die Tatbestände sind in der Regel einfach, erfordern für die Festlegung der Ansprüche kein kompliziertes Verfahren.
Gestützt auf die Motion Strahm wird die Kompetenz des Einzelrichters in Zivilsachen ausgedehnt. Damit wird die Weiterziehungsmöglichkeit eingeschränkt. Ich gebe demgegenüber die Aussagen eines deutschen Juristen zu bedenken: «Der Rechtsstaat entwickelt sich immer mehr zum Rechtsmittelstaat. Das ist der Tod für den Rechtsstaat.» Die Weiterziehungsmöglichkeiten müssen angemessen sein, dürfen nicht ad absurdum geführt werden, dürfen das materielle Recht nicht blockieren. Ich hätte persönlch die Erhöhung der Kompetenzgrenze auf 4000 Franken begrüsst. In gewissen Fällen wird durch die Erhöhung der Kompetenzgrenze der Rechtsschutz verbessert. Mitunter haben nämlich Arbeitnehmer bei Arbeitsstreitigkeiten ihren Anspruch auf 2000 Franken begrenzt, damit das Arbeitsgericht, das kostenlos urteilt, zuständig bleibt. Bei Lohnstreitigkeiten geht es häufig um einen Monatslohn. Aus dieser Überlegung ist die Neuerung zu begrüssen.
Die Erhöhung der Appellabilitätsgrenze entlastet das Obergericht nicht wesentlich. Anderseits wird es neu bei Entzug der elterlichen Gewalt zuständig. Das dürfte sich in der Arbeitsbelastung ungefähr aufheben.
Die Vorlage verbessert den Rechtsschutz der Rechtsuchenden. Ich empfehle, der Vorlage zuzustimmen.

Bühler (Frutigen). Kollege Rollier hat als glänzender Jurist auf hervorragende Weise dargelegt, um was es geht. Trotzdem hat die Mehrheit des Rates, zu Unrecht, kaum zugehört. Das verwundert mich gar nicht. Nur wer je mit dem Gericht zu tun hatte, weiss, wie wichtig das Gerichtsverfahren ist. Gerade das neue Kindesrecht bringt in bezug auf Unterhaltspflicht wichtige Neuerungen. Die Ansprüche des Kindes gegenüber den Eltern sollen in raschem Verfahren durchgesetzt werden können. Es hat keinen Wert, sich hier überall zu detailliert zu äussern; die Frage ist ohnehin nicht politischer Art. Die Anwälte sind sich in der Sache nicht einig. Nach kurzer Debatte hat die SVP-Fraktion Eintreten beschlossen. Einem Antrag für Bevorschussung der Alimente durch den Staat würden wir uns nicht widersetzen. Die Kommission beauftragt den Regierungsrat, so rasch wie möglich eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Cattin. Le groupe PDC à l'unanimité se prononce en faveur du projet de la loi qui nous est soumis et portant modification du code de procédure civile ainsi que de la loi introductive.
Cette modification est rendue nécessaire par l'entrée en vigueur, le premier janvier 1978, du nouveau droit ge filiation. Les cantons ont été contraints de prévoir une procédure simple et rapide pour les litiges opposant les enfants et les parents relatifs à l'obligation d'entretien.
Notre groupe estime que la procédure envisagée donne entière satisfaction. Il se rallie également au projet concernant l'augmentation de la valeur litigieuse pour les contestations qui rentrent en dernier ressort dans la compétence du président du tribunal. Le montant de trois mille francs nous semble raisonnable et il est heureux qu'on ait adopté un montant uniforme pour les différentes instances.
En ce qui a trait à l'avance par l'Etat des contributions alimentaires tel que le principe en a été admis en séance de commission, je dirai d'emblée que le groupe PDC, ainsi que je l'ai souligné en commisson, est acquis à ce principe. Il s'agit maintenant d'étudier les bases sur lesquelles ce principe peut être édifié et la manière dont il peut être appliqué.
A notre avis, cette question ne pouvait pas être élucidée dans le cadre restreint du projet de loi qui nous est soumis. Elle implique certaines études qui, aujourd'hui, font encore défaut. Il est fort possible que le nouvel article 290 CC puisse servir de base légale à la mise en place d'une telle institution.
Sur le plan du droit civil, nous sommes en présence d'une situation nouvelle dont il s'agira de tirer le meilleur profit pour la protection de l'enfant. Il y a également certaines incidences financières qu'il convient de ne pas négliger et, au point de vue de la procédure, il s'agira de trouver la meilleure voie et de confier cette tâche aux instances qui seront le mieux à même de les remplir.
C'est la raison pour laquelle notre groupe attend également avec intérêt le rapport qui a été demandé dans les meilleurs délais au Gouvernement et j'espère que cette institution nouvelle pourra fonctionner sans tarder.
Au nom du groupe PDC, je vous invite en conséquence à entrer en matière.

Schüpfer. Die Fraktion der Nationalen Aktion ist ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage. Wir werden uns bei der Behandlung der einzelnen Artikel gestatten, ein paar Fragen zu stellen, insbesondere über die Vorschusspflicht für Gerichts- und Beweisaufnahmekosten und über die Bevorschussung von Alimenten.

Mme **Renggli.** Je voudrais soulever une question qui est en relation avec l'introduction du nouveau droit de filiation, quoiqu'elle ne soit pas en rapport direct avec la revision du code de procédure cantonal qui nous est soumise aujourd'hui, me faisant en cela la porte-

parole des différents offices de récupération des pensions alimentaires (Alimenten-Inkassostellen) patronnés par les associations féminines cantonales et locales.
Ces offices – il en existe à Berne, à Thoune, à Bienne, sans compter ceux qui dépendent d'autres organisations – dont la création est due à l'initiative privée et qui ne reçoivent que de modestes subventions, ont très bien fonctionné jusqu'à présent. C'est ainsi qu'à Bienne, par exemple, nous réussissons à récupérer chaque année plus de cent mille francs de pensions arriérées, et cela dans des cas très difficiles.
Il s'agira, avec l'entrée en vigueur de nouveau droit de filiation, de désigner des offices qui seront chargés de procéder à ces récupérations. Les responsables des organismes privés existants désirent que cette responsabilité leur soit laissée. Il est à craindre en effet que si cette tâche est confiée à un organisme officiel rattaché à la Direction des œuvres sociales, son aspect humain passe à l'arrière-plan car souvent, en effet, la femme divorcée est confrontée, à côté de problèmes financiers, à des problèmes humains qu'elle désire pouvoir discuter et le faire avec quelqu'un qui en ait le temps et qui ne lui tende pas simplement une formule à remplir en lui promettant de faire le nécessaire. Très souvent, après un divorce, la femme est traumatisée et éprouve beaucoup de réticence à s'adresser à des hommes. Déjà pendant tout le procès, elle a eu affaire avec des juges et avocats hommes et elle aime pouvoir s'adresser à une femme, qui comprend un peu mieux ses problèmes.
Nous souhaitons donc que, lorsque la Direction de la justice étudiera le problème des modalités de récupération des pensions alimentaires, elle prenne contact avec les organismes privés dont j'ai parlé. Nous espérons qu'elle tiendra compte de l'existence de ces institutions, qui travaillent avec beaucoup de dévouement et relativement peu de subventions, et qu'elle ne les incorporera pas simplement aux œuvres sociales officielles.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Befriedigung stelle ich fest, dass alle Parteien für Eintreten votieren. Ich danke dafür. Der Vertreter der SVP-Fraktion sagte, das Interesse an diesem Gesetz sei im Rate nicht gross; man sei mit der Materie nicht vertraut.
Wir haben zweimal alle Interessierten – zuerst eine Delegation der Arbeitsgerichte im Kanton – empfangen und mit ihnen besprochen, wie man die Motion Strahm verwirklichen könnte. Obschon die Auffassungen unterschiedlich waren, wurde am Schluss mit grossem Mehr der Lösung zugestimmt, die wir jetzt vorlegen. – Wir haben dann mit den Gerichtspräsidenten, dem Obergericht, dem Anwaltsverband und den Gerichtsschreibern und mit allen, die auf dem Sektor Kindsrecht tätig sein müssen, Verbindung aufgenommen. Wir erhielten schriftliche Vernehmlassungen, die wir in einem abschliessenden Gespräch konferenziell bereinigt haben. Uneins war man sich in der Frage, ob nicht nur für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, sondern generell die Kompetenzgrenze auf 3000 Franken erhöht werden soll. Der Anwaltsverband war gegenüber dem letzteren Vorgehen eher skeptisch, während die andern Beteiligten zustimmten.
Eine Differenz blieb darüber bestehen, ob man die Streitigkeiten über Unterhaltsbeiträge, sei es Abänderung von Alimenten, seien es Verwandtenbeiträge, ohne Aussöhnungsversuch, Schriftenwechsel usw. ins Kompetenzverfahren nehmen soll. Der Anwaltsverband hat dem opponiert. Er sagte, im Moment könnte er sich zwar damit abfinden, man müsste aber bei passender Gelegenheit die Angelegenheit überprüfen. Tatsache ist, dass das Zivilgesetzbuch gegenwärtig ratenweise revidiert wird. Wir erwarten als nächste Etappe das Eherecht, dann das Vormundschaftsrecht. Jedesmal werden wir eine ähnliche Übung wie heute durchführen müssen. Wenn die Revisionsarbeiten abgeschlossen sind, können wir das Ganze grundsätzlich aufrollen und einmal prüfen, ob wir nicht das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch total revidieren sollen. Das bejahen wir, die Vorarbeiten sind weit gediehen. Wir warten nur auf die Schlussphase der Revisionen. Bezüglich der Zivilprozessordnung werden wir sodann prüfen, ob und allenfalls wie die verschiedenen Verfahren (summarisches Verfahren, Kompetenzverfahren, beschleunigtes Verfahren und ordentliches Verfahren) klarer geregelt werden sollen. Im jetzigen Moment stimmen alle Interessierten der Vorlage zu oder machen doch keine Opposition.
Zur Frage der Bevorschussung von Alimenten: Seit Monaten haben wir in der ganzen Schweiz Abklärungen unternommen, um zu erfahren, was in diesem Bereich schon verwirklicht worden ist. Mit Ausnahme der Stadt Zürich hat niemand das Problem gesetzgeberisch gelöst; aber eine Reihe von Kantonen sucht nach einer Lösung. Auf Grund des zusammengetragenen Materials haben wir festgestellt, dass die Zeit noch nicht gekommen ist, für dieses Problem einen Vorschlag zu unterbreiten. Wir gedenken aber eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen, in welcher auch die Motionärin für diese Institution und dasjenige Mitglied des Grossen Rates, das die Artikel 24 a bis e vorgeschlagen hat, Einsitz nehmen sollen. Wir möchten aber auch Vertreter der Gemeinden und der Vormundschaftsbehörden sowie die Fürsorgedirektion usw. mitwirken lassen, um die für unsere Verhältnisse geeignetste Lösung zu finden. Noch in diesem Jahr werden wir diese Kommission zur ersten Sitzung einberufen. Es stellen sich zahlreiche Fragen. Soll der Kanton diese Bevorschussungen zentral durchführen, oder soll er sie den Amtsbezirken oder den Gemeinden übertragen? Oder kann das ganz oder teilweise durch Private besorgt werden? Das wollen wir gründlich abklären. Darum ist hierüber in der Vorlage noch nichts enthalten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung

Ziff. I. Ingress

Angenommen.

Art. 2 Ziff. 2 und 3

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Hier geht es darum, die Streitwertgrenze auf 3000 Franken zu erhöhen. Analog verhält es sich bei Ziffer 3.

Angenommen.

Art. 4 Abs. 1

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Auch hier geht es um die Erhöhung auf 3000 Franken, und zwar bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitneh-

mer. Der Richter urteilt letztinstanzlich und ohne Appellationsmöglichkeit.

Angenommen.

Art. 7 Abs. 2

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Bisher lautete der Text in bezug auf den Appellationshof: «Er beurteilt als einzige Instanz alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten.» Das Wort «vermögensrechtlichen» wurde herausgenommen. Dadurch können auch Fälle des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 und 29 ZGB) beurteilt werden, was übrigens schon bisher geschehen ist.

Angenommen.

Art. 145 Abs. 1

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Bei Unterstützungsklagen des Kindes gegen die Eltern ist kein Aussöhnungsversuch nötig, wenn es sich um Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht handelt.

Angenommen.

Art. 156 Abs. 2

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Bei Streitigkeiten aus den Artikeln 279 und 329 des Zivilgesetzbuches wird das einfache und rasche Verfahren so verstanden, dass kein Schriftenwechsel verlangt wird. Es wird auf das Verfahren gemäss den Artikeln 294 ff. der Zivilprozessordnung verwiesen.

Angenommen.

Art. 203 Abs. 2

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Hier wird analog gesagt, Appelation sei nur möglich, wenn die Kostenforderung mindestens 3000 Franken beträgt.

Angenommen.

Art. 301

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Man spricht nicht mehr von ausserehelicher Mutter, sondern von unverheirateter Mutter.
Bisher wurde der Ausdruck «Schwängerung» verwendet. Er wird durch «Empfängnis» ersetzt.

Frau **Boehlen.** Ich danke dem Kommissionspräsidenten für die Einführung anderer Begriffe. Hier steht, dass die unverheiratete Mutter ihre Schwangerschaft spätestens am 200. Tag nach der Entstehung an ihrem Wohnort mündlich oder schriftlich dem Einwohnergemeindepräsidenten zur Kenntnis zu bringen habe. Meines Erachtens ist die Vormundschaftsbehörde zuständig. Ich sehe nicht ein, warum es dem Einwohnergemeindepräsidenten zu melden ist. Ich weiss, dass in vielen Gemeinden der Gemeinderat zugleich Vormundschaftsbehörde ist. Es wäre psychologisch günstiger, wenn die Pflicht der Meldung an den Präsidenten der Vormundschaftsbehörde statuiert würde.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. So gut der Antrag gemeint ist, sollte man ihn ablehnen. Der Gemeindepräsident ist sozusagen der Vater der ganzen Gemeinde. Er geniesst das Vertrauen aller Bürger, sicher auch das einer ledigen Mutter. Übrigens heisst es: «... dem Einwohnergemeindepräsidenten oder der hiefür bezeichneten Amtsstelle anzuzeigen.» Die ledige Mutter kann direkt an die Vormundschaftsbehörde gelangen, oder der Gemeindepräsident sagt, diese sei zuständig. Der Antrag von Frau Boehlen bringt eigentlich nichts besseres. Ich bezweifle, dass eine ledige Mutter sich lieber zur Vormundschaftsbehörde begibt als zum Gemeindepräsidenten. Wenn sich im Laufe der Beratung weitere Anregungen ergeben, wird die Kommission dann auch den Wunsch von Frau Boehlen prüfen.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen ..... Minderheit

Für den Antrag von Regierung und Kommission ..... Grosse Mehrheit

Art. 303

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. In Artikel 281 des Zivilgesetzbuches steht nun, dass, wenn die Klage eingereicht ist, der Richter auf Begehren der Kläger für die Dauer des Prozesses die nötigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen habe. Hier wird verdeutlicht, dass das im einzelrichterlichen Verfahren der Richter ist; im Amtsgericht ist es der Instruktionsrichter, das heisst der Präsident des Amtsgerichts; im obergerichtlichen Verfahren ist es der jeweilige Instruktionsrichter der Obergerichtskammer.

Angenommen.

Art. 304bis Abs. 6

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Dieser Absatz wird eingefügt, damit im Appellationsfall das Urteil schriftlich begründet werden muss. Das erleichtert es der oberen Instanz zu beurteilen, gestützt auf welche Unterlagen die erste Instanz entschieden hat.

Schüpfer. Aus der Kommissionsberatung geht klar hervor, dass bei zahlreichen Klagen auf Unterhalt und Unterstützung von Kindern ausländische Väter verwikkelt sind, die aber nicht mehr belangt werden können, weil sie auf Nimmerwiedersehen sich in ihr Heimatland abgesetzt haben. Dieses ist oft nicht bereit, Rechtshilfe zu leisten. Kann mir der Regierungsrat sagen, wie viele solche Fälle im Kanton Bern ungefähr jährlich vorkommen? Ich hätte gerne auch vernommen, was dem Staat durch die Befreiung von Vorschüssen für Gerichts- und Beweiskosten entgeht. Wieviel müsste der Staat schätzungsweise unwiederbringlich einsetzen, falls er die Alimente zu bevorschussen hätte? – Könnten mit dem Ausland Verhandlungen aufgenommen werden, damit sie Rechtshilfe leisten? Ähnlich verhält es sich ja mit Steuerguthaben. Italienische Kommissäre bezeichnen unsere Rechtsordnung als unmenschlich, glauben in die Schweiz einreisen zu müssen, um zum Rechten zu schauen. Gleichzeitig ist man in ihren Ländern nicht bereit, die Drückeberger zur Rechenschaft zu ziehen. Wir behalten uns vor, einen Antrag zu stellen.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Herr Schüpfer hat seine Ausführungen beim falschen Artikel gemacht. Das gehört unter Ziffer II Artikel 304ter. Bei Artikel 304bis geht es nur um die schriftliche Begründung der Appellation.

Angenommen.

Begrüssung

Präsident. Ich begrüsse im Saal den ungarischen Botschafter in Bern ganz herzlich. In Begleitung von Regierungspräsident Bernhard Müller wird er hier unseren Beratungen folgen.

Art. 335 Abs. 1, Art. 336 Abs. 1, 3 und 4, Art. 402 Abs. 2

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Bei all diesen Absätzen geht es um die Erhöhung der Streitwertgrenze auf 3000 Franken.

Angenommen.

Ziff. II

Art. 304ter

Präsident. Zu diesem Artikel hat Herr Schüpfer seine Ausführungen versehentlich vorhin, bei Artikel 304bis, gemacht.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Die Unterhaltspflicht beschlägt das Verhältnis Kind/Eltern, die Unterstützungspflicht das Verhältnis Kind/Verwandte. Solche Streitigkeiten sind dringlich zu behandeln. Bei Klagen aus Unterhaltspflicht darf kein Kostenvorschuss verlangt werden. Meist bestünde ja ohnehin das Recht auf unentgeltliche Prozessführung. Wer die Kosten zu tragen hat, wird am Schluss des Verfahrens entschieden. Im Falle von Appellation ist das Urteil schriftlich zu begründen.
Mit den Kindern ausländischer Väter hat das nichts zu tun. Die Kinder, die hier in Frage kommen, besitzen in der Regel kein eigenes Vermögen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wieviele ausländische aussereheliche Kindsväter es in der Schweiz gibt, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, ob darüber Buch geführt wird. Es ist möglich, dass man hierüber im Statistischen Jahrbuch der Schweiz etwas findet. Ich kann die Frage von Herrn Schüpfer leider nicht beantworten.
Ich weiss auch nicht, wie hoch die Kosten der Öffentlichkeit aus den Fällen sind, wo der ausländische Vater aus der Schweiz wegzieht. Mit den meisten Staaten haben wir Verträge, gestützt auf welche solche Väter ins Recht gefasst werden können. Problematisch bleibt immerhin, nach der Verurteilung das Geld einzutreiben.

Der Artikel 304ter verpflichtet uns, das eidgenössische Recht anzuwenden. Wir können als Kanton nichts unternehmen, wenn mit einzelnen Staaten noch keine befriedigenden Abkommen bestehen; denn zuständig ist die Eidgenossenschaft.

Präsident. Herr Schüpfer verzichtet auf einen Antrag.

Angenommen.

Änderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Ziff. I Ingress

Angenommen.

Art. 2 Abs. 2

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Das Einführungsgesetz ist dem Zivilgesetzbuch anzupassen. Das bedingt zahlreiche Einfügungen.

Angenommen.

Art. 3

Frau **Boehlen.** In Absatz 2 wird aufgezählt, welche Streitsachen der Gerichtspräsident entscheidet. In Artikel 286 steht: «Neufestsetzung oder Aufhebng des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse.» Im Zivilgesetzbuch Artikel 286 steht: «Erhöhung oder Verminderung des Unterhaltsbeitrages bei bestimmten Veränderungen der Verhältnisse.» Man sollte den Text so festlegen, wie er im Zivilgesetzbuch steht, und das im kantonalen Recht nicht abändern.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Ich beantrage, den Antrag abzulehnen. In Artikel 286 des neuen Kindsrechtsgesetzes hat man das Marginale «Veränderung der Verhältnisse». Dann steht: «Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt der Richter den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.» Was im Vortrag steht, entspricht dem Wortlaut von Artikel 286. Das sollte man stehen lassen. Es wird ja nur das Verfahrensrecht, nicht das materielle Recht neu geordnet.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vielleicht sollte man das auf die zweite Lesung prüfen. Der Artikel 286 hat zwei Absätze. Der erste lautet: «Der Richter kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert wird.» Absatz 2: «Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt der Richter den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.» Der Wortlaut von Artikel 3, wo der Artikel 286 aufgeführt wird, erwähnt nur den Absatz 2. Ich bin im Moment nicht ganz sicher, ob das ein Versehen ist, oder ob andere Gründe vorliegen. Es geht nicht um genau das gleiche. Im ersten Falle erfolgt die Festsetzung mit dem Urteil automatisch, im zweiten Falle ist der Antrag eines Elternteils oder des Kindes nötig. Das sollte man auf die zweite Lesung prüfen.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Ich bin mit der Prüfung auf die zweite Lesung ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Art. 4 und 6

Angenommen.

Art. 7

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. In Artikel 7 werden zwei Absätze gestrichen, weil zur Festsetzung der Unterhaltsbeiträge der Verwandten nicht mehr der Statthalter, sondern der Richter zuständig ist.

Angenommen.

Art. 11 und 12

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. In Artikel 11 wird das Marginale gestrichen, weil wir den Artikel 12 aufheben, wo das Marginale II stand.

Angenommen.

Art. 14

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Hier wird eingefügt, dass Normalarbeitsverträge, die nach Bundesrecht veröffentlicht werden müssen, stets auch im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Neu wird hier auch der Artikel 359a des Obligationenrechtes eingefügt.

Angenommen.

Art. 19

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Hier fällt der Ausdruck «das ausserehelliche Kind» weg. Man spricht da vom Kind, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht. Das ist eine rein sprachliche Bereinigung.

Angenommen.

Art. 22

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Hier ist neu enthalten, dass der Statthalter bei Entzug der elterlichen Gewalt die Eltern einvernehmen soll, wenn es möglich ist. Früher hiess es «wenn es tunlich ist». Der Entzug der elterlichen Gewalt ist ein schwerer Eingriff. Darum sollen die Eltern einvernommen werden, wenn es möglich ist. Wenn liederliche Eltern ins Ausland verreisen, soll man sie nicht mit vielen Kosten dort ausfindig machen müssen. In diesen Fällen ist die Einvernahme nicht möglich.

Frau **Boehlen.** Ich frage mich, ob der Ausdruck «möglich» klar genug sei. Hat man die Eltern immer dann einzuvernehmen, wenn sie nicht unbekannt abwesend sind oder nicht erscheinen?

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Die Eltern sollen das Recht haben, einvernommen zu werden. Aber wenn sich die Eltern davonmachen, hat es keinen Sinn, sie in längerem Verfahren, z. B. in Übersee, ausfindig zu machen. Dann unterbleibt die Einvernahme. Wenn kein Widerspruch erfolgt, geht es hier sozusagen um eine authentische Auslegung: Die Eltern müssen einvernommen werden, es sei denn, es sei aus den Gründen, die Frau Boehlen angeführt hat, nicht möglich (Verschwinden ins Ausland ohne Hinterlassen einer Adresse, Unzurechnungsfähigkeit).

Angenommen.

Art. 29

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Die Ziffern 1 und 2 fallen weg. Die Ziffern 3 bis 6 werden 1 bis 4.

Angenommen.

Ziff. II

Art. 23a

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Hier geht es darum, dass bei Entzug der elterlichen Gewalt in zweiter Instanz nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Appellationshof zuständig ist. Innert zehn Tagen kann man den Entscheid des Statthalters an den Appellationshof weiterziehen, mit schriftlicher Begründung. Die Gegenpartei hat das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.

Angenommen.

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 22 Abs. 2

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Hier geht es um die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Das figuriert auch im Titel, damit man weiss, welche Gesetze abgeändert werden. Es geht um eine Analogie zum Gerichtspräsidenten bei Zivilstreitigkeiten. Bei öffentlichrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Streitwertgrenze des Einzelrichters 3000 Franken.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Die Stimmenzähler stellen fest, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist. Ich muss die Schlussabstimmung auf den nächsten Dienstag vertagen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Zwölfte Sitzung

Montag, 21. November 1977, 10.15 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 167 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Hellsau), Andres, Bhend, Blanchard, Frau Bretscher, Christen, Erba, Frau Etter, Favre, Gehler, Frau Geiser, Graf (Grindelwald), Grun, Guggenheim, Hächler, Hof, Jenzer (Bützberg), Katz, Knuchel (Bätterkinden), Kopp, Kurt, Pieren, Rubin, Rychen, Salzmann, Schaffner, Schild, Schmidlin, Schweizer (Bern), Stähli, Stettler, Streit, Varrin.

Nachkredite der Erziehungsdirektion für das Jahr 1977, 2. Serie

Beilage Nr. 42 Seiten 7/8

Rollier (Nods), rapporteur de la Commission d'économie publique. Parmi les crédits supplémentaires sollicités par la Direction de l'instruction publique figure, sous rubrique 2003, Section des bourses, un montant de 194 000 francs, alors qu'il était prévu une dépense de 10 000 francs au budget de l'année 1977. En regard de ces sommes, nous trouvons l'explication suivante: «Acquisition de mobilier. Raccordement de la Section des bourses à l'installation de traitement électronique des données.»
Depuis l'entrée en vigueur de la nouvelle loi en la matière, le nombre des demandes de bourse a subi une augmentation considérable, ce qui a rendu nécessaire le raccordement en question. L'ancien ordinateur a été transféré à la Direction des finances, section «Administration des domaines».
La commission vous invite à ratifier l'octroi à la Direction de l'instruction publique de l'ensemble des crédits supplémentaires qu'elle sollicite.

Genehmigt.

Erstellung einer Turnhalle mit Räumlichkeiten für den Handfertigkeits- und Hauswirtschaftsunterricht in Soyhières; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 27 Seiten 15/16;
französische Beilage Seite 17

Für die Staatswirtschaftskommission spricht Grossrat Rollier (Nods), worauf das Geschäft diskussionslos genehmigt wird.

Motion Giauque – Änderung von Artikel 18 des Lehrerbesoldungsgesetzes

Motion Herzig – Sofortmassnahmen für Transportkostenbeiträge

Wortlaut der Motion Giauque vom 2. Mai 1977

La loi sur les traitements des membres du corps enseignant met au compte de la répartition des charges entre l'Etat et l'ensemble des communes, non seulement tous les frais de traitements y compris les remplacements, mais encore ceux qui découlent des branches complémentaires et à option et des indemnités pour fonctions spéciales (direction, matériel, horaires, collections, bibliothèque etc.).
Par contre, lors de regroupements scolaires qui, souvent, permettent la suppression de classes, le transport des élèves qui en résulte est totalement ou en grande partie à la charge des communes. Cette injustice est encore augmentée par le fait que le mode de répartition de la part imputable aux communes tient compte uniquement de la capacité contributive des communes et de l'effectif des élèves, mais non pas du nombre des classes.
Pour éliminer cette injustice, le Conseil-exécutif est chargé de présenter une modification de l'article 18 de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant du 1. 7. 1973, de telle sorte que
a) au chiffre 1, le transport des élèves soit inclus dans la répartition des charges,
b) au chiffre 2, on tienne également compte du nombre des classes pour l'imputation des parts communales.
La lettre b ci-dessus a pour effet subsidiaire la suppression de la lettre d de l'article 21 dont l'ordonnance n'a d'ailleurs pas été publiée.

(8 cosignataires)

Wortlaut der Motion Herzig vom 16. Mai 1977

Der Regierungsrat wird beauftragt, Sofortmassnahmen zu treffen für die Ausrichtung von Transportkostenbeiträgen an Gemeinden, die im Sinne von Rationalisierungsmassnahmen Schülertransporte durchführen müssen.

(30 Mitunterzeichner)

Giauque. La motion que j'ai déposée le 2 mai 1977 et dont le texte vous est connu vise une nouvelle répartition entre l'Etat et les communes de l'ensemble des dépenses afférentes aux traitement du corps enseignant, répartition actuellement réglée par la loi du premier juillet 1977.
Avant cette date, les communes versaient directement à leurs instituteurs une partie de leurs traitements, calculée sur la base de la capacité contributive et le nombre des classes de la commune. La contribution aux frais de remplacement était calculée sur la base des remplacements intervenus dans la commune. De même, si une commune introduisait des branches complémentaires, comme par exemple des travaux manuels, la deuxième langue nationale ou encore des branches à option comme le dessin technique, l'algèbre, la musique instrumentale etc., l'Etat versait une contribution proportionnelle au nombre d'heures d'enseignement données, le reste des frais étant à la seule charge de la commune intéressée. Il en était de même pour les indemnités versées aux directeurs d'école responsables, les indemnités pour bibliothèques, etc. Ainsi, la part des dépenses scolaires à la charge des communes dépendait bien sûr de leur capacité financière, mais aussi de la structure de leur école et des avantages qu'elles en retiraient.
La nouvelle loi a modifié tout cela en centralisant toutes les dépenses par genre d'école: école enfantine, école primaire, école secondaire, et en répartissant les charges en découlant entre l'Etat d'une part et toutes les communes d'autre part, la part de celles-ci étant

calculée non plus en fonction directe des frais qu'elles occasionnaient, mais en fonction de leur capacité contributive et du nombre de leurs élèves. Ainsi, les petites communes, qui n'ont ni directeur d'école avec décharge de leçons, ni responsables assumant des fonctions spéciales – responsables du matériel, des horaires, des collections, des installations de gymnastique – pas ou que peu de branches d'enseignement supplémentaires, payent quand même leur contribution aux indemnités de toutes sortes versées dans les grandes écoles. Par contre, les frais occasionés par les regroupements scolaires ne sont pas admis à la répartition des charges.
C'est là une première et profonde injustice. Or, le meilleur moyen de favoriser l'enseignement et le seul dans les petits villages et dans les régions rurales est le regroupement scolaire. Il permet de transformer les classes à un ou à plusieurs degrés en classes à une ou deux années scolaires. Je n'ai pas besoin d'insister sur les avantages d'ordre psychologique que présentent les regroupements scolaires, que la Direction de l'instruction publique recommande d'ailleurs chaleureusement, mais ce progrès scolaire est grandement freiné et parfois rendu impossible parce que la plus grande partie des dépenses découlant du transport des élèves reste à la charge des communes; et pourtant, les regroupements scolaires permettent la fermeture de nombreuses classes, ce qui est à l'avantage de l'ensemble des communes.
Le Plateau de Diesse, où j'habite, a réalisé un regroupement scolaire auquel ont participé les quatre villages de cette entité géographique. Une classe a été fermée cette année; une autre le sera l'année prochaine mais la communauté scolaire continuera de payer les frais de transport, qui sont de l'ordre de 50 000 francs par année et dont le 40 pour cent seulement lui est remboursé par l'Etat. En plus de sa contribution calculée sur l'ensemble des dépenses des autres communes, cette communauté doit encore assumer une dépense importante pour elle, mais qui grèverait très peu le compte total, qui s'élève à des millions de francs.

Je répète que, pour la répartition des charges, il n'est tenu compte que de la capacité contributive de la commune et du nombre des élèves, mais non du nombre des classes. C'est là une seconde injustice qui, de plus, ne pousse pas à l'économie car, aujourd'hui, la fermeture d'une classe présente peu d'avantages pour une commune. Dans certaines régions, on déclare même ouvertement qu'il n'y a aucun avantage à fermer une classe dont le coût est assumé par les autres. C'est ainsi que sont maintenues des classes dont l'effectif est plus proche de 10 que de 20 élèves. Je ne suis pas partisan des classes à gros effectifs, bien au contraire, mais il y a un minimum au-dessous duquel on ne peut pas descendre sous peine de tomber dans le gaspillage, même en temps de pléthore.
Je suis tout à fait d'accord qu'on fasse des dépenses scolaires une question de solidarité intercommunale, mais il faut aller jusqu'au bout de ce principe et inquiéter aussi et d'abord de la situation des petites écoles, des régions retirées et défavorisées de par leur situation géographique et démographique.
C'est dans cet esprit que je vous invite à accepter cette motion, qui, subsidiairement, entraîne la suppression de la lettre d) de l'article 21, qui traite des mesures relatives au transport des élèves dans le cadre des contributions spéciales de l'Etat.

Herzig. In dieser Session haben wir mehrmals über die grossen Gemeinden in unserem Kanton gesprochen. Meine Motion befasst sich mit den kleinen Gemeinden. Deshalb ist mein Vorstoss auch nur ein «Motiönchen».

Der Inhalt meiner Motion ist nicht neu. Neu ist nur das Wort «Sofortmassnahmen». Ich habe dieses Wort aufgenommen, weil wir manchmal fast zu gute Berner sind. Meinen Vorgängern, die ähnliche Vorstösse eingereicht hatten, danke ich für ihre Vorarbeit. Kleine Gemeinden haben grosse Sorgen, und drei solche Gemeinden im nördlichen Amt Wangen, nämlich die Gemeinden Wolfisberg, Rumisberg und Farnern, sind der Grund für meinen Vorstoss. Von 1960 bis 1970 hat dort die Bevölkerung um 13 Prozent abgenommen, in Farnern sogar um 18 Prozent. Das hat auch die Schule zu spüren bekommen. In den letzten Jahren hatte jedes dieser Dörfer noch zwei Schulklassen, die Unterschule mit dem ersten bis vierten Schuljahr und die Oberschule mit dem fünften bis neunten Schuljahr. Das hat den Unterricht erschwert und mitgeholfen, dass Familien mit Kindern in grössere Ortschaften umgezogen sind. Auch ein Anschluss an andere Schulen ist kaum möglich. Deshalb hat man nach einer pädagogisch und organisatorisch besseren Lösung gesucht. Die Erziehungsdirektion schlug vor, die Fünft- bis Neuntklässler in eine grosse Talschule zu führen. Das wollten aber die Leute am Jurahang nicht. Sie hatten Angst, ihre Schule, die noch einen richtigen Bestandteil des Dorfes bildet, zu verlieren. Die Schule ist nebst dem Wirtshaus und der Käserei die einzige Einrichtung, die auf eine Dorfgemeinschaft hinweist. So machten in den letzten Jahren in Farnern die Hälfte der Einwohner an der Schulweihnacht mit. Aber auch die Lehrer gehören hier noch zum Dorf. In allen drei Gemeinden ist der Lehrer Gemeindepräsident oder Gemeindevizepräsident, dazu Dirigent, Regisseur, Sekretär und vieles andere mehr. Es wurde deshalb nach einer Lösung gesucht, die es erlaubt, die Schule mittels Rationalisierung zu behalten. Man fand die Lösung in der Weise, dass alle Erstklässler der drei Dörfer zu einer Schulklasse vereinigt worden sind. Je eine weitere Klasse besteht aus dem zweiten und dritten, dem vierten und fünften, dem sechsten und siebten sowie dem achten und neunten Schuljahr. Das ergibt eine Klasse für Wolfisberg und je zwei Klassen für Rumisberg und Farnern. Eine Lehrerstelle konnte aufgehoben werden, was sich ohne Komplikationen bewerkstelligen liess, weil die betreffende Lehrerin ohnehin weggezogen ist.
Die neue Lösung ist abhängig von einem Autodienst, der Geld kostet. Die Bevölkerung der drei Ortschaften ist zusammengestanden und hat das Geld für einen Kleinbus aufgebracht. Nachher ging es noch um die jährlichen Betriebskosten. Daran ist das Vorhaben fast gescheitert, denn die betreffenden Gemeinden sind finanziell sehr belastet. Farnern zum Beispiel hatte letztes Jahr Steuereingänge von 157 000 Franken und einen Steuerfuss, ohne Kirchensteuer, von 3,3. Bei solchen Verhältnissen bereiten einem alle zusätzlichen Kosten grosse Sorgen. Man erkundigte sich nach der Möglichkeit, Transportkostenbeiträge zu erhalten. Der Schulinspektor sprach an Orientierungsversammlungen in den Gemeinden und stellte einen Beitrag von 60 Prozent in Aussicht. Nach diesem guten Bescheid haben alle drei Gemeinden der Schulzusammenlegung zugestimmt. Seit April 1975 verkehrt der Schulbus. Dank dieses Busdienstes wurde uns jetzt sogar die Einrichtung eines Kindergartens ermöglicht.

Alle Einwohner der drei Gemeinden sind von der getroffenen Lösung befriedigt, nur die Gemeindekassiere nicht. Sie warten immer noch auf die Beiträge. Ich habe die Regierung zweimal um Auskunft ersucht, im Februar 1976 mit einer Schriftlichen Anfrage und im Sommer 1976 in einem Gespräch auf der Erziehungsdirektion zusammen mit einer Delegation aus unsern Dörfern. Beide Male haben wir keine befriedigende Antwort erhalten, und zwar weil ein Transportabkommen fehle. So sah ich mich denn schliesslich veranlasst, meine Motion einzureichen. Ich danke der Erziehungsdirektion, dass sie nun Dampf aufgesetzt hat, und bitte den Rat um Annahme der Motion.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Giauque demande la modification de l'article 18 de la loi du premier juillet 1973 sur les traitements en ce sens 1) que les frais de transports des élèves soient inclus dans la répartition des charges et 2) qu'il soit également tenu compte du nombre des classes pour l'imputation des parts communales. M. le député Herzig, quant à lui, revendique l'élaboration de l'ordonnance prévue à l'article 21 de la loi du premier juillet 1973.
M. Giauque demande que les frais de transport des élèves figurent parmi les composantes prises en considération pour la répartition des charges telles que les allocations, les indemnités et les contributions de l'employeur à la caisse d'assurance du corps enseignant. Pour l'heure, en vertu de l'article 18 de la loi précitée, seules sont prises en considération les dépenses afférentes aux salaires. La prise en considération des frais de transport des élèves lors de la répartition des charges serait contraire à la loi précitée. Leur inclusion en la forme draconienne préconisée par M. le député Giauque constituerait un précédent qui susciterait inévitablement d'autres requêtes. La conséquence pourrait en être que l'Etat et l'ensemble des communes devraient supporter non seulement les frais de transport d'élèves justifiés, mais encore ceux qui sont beaucoup moins impérieux, pour ne pas dire injustifiés, la délimitation se révélant excessivement difficile.
Par ailleurs, l'acceptation de la motion de M. le député Giauque serait dans une certaine mesure en contradiction avec les objectifs de la motion Würsten, que vous avez acceptée.
Le Gouvernement prend position ainsi qu'il suit au sujet des deux propositions concrètes de M. le député Giauque.
1) Le mode de financement en vigueur jusqu'au 31 mars 1973 a permis de réaliser de notables économies lors de la fermeture de classes du fait que la part communale aux traitements du corps enseignant s'en est trouvée supprimée. Or, le nouveau mode de financement adopté et appliqué dès le premier avril 1973 prévoit une répartition des traitements selon les principes fixés à l'article 18 de la nouvelle loi. De ce fait, les traitements des enseignants sont financés conjointement par l'Etat et par l'ensemble des communes et rien ne permet d'affirmer que le législateur ait eu l'intention d'admettre à la répartition des charges des frais autres que ceux afférents aux salaires.
En ce qui concerne la motion Herzig, qui touche le même problème, nous relevons que l'ordonnance dont il est question à l'article 21, lettre d) de la loi sur les traitements relatifs au financement par le canton des frais de transport des élèves est en préparation. Enfin, l'inclusion de ces frais dans les dépenses donnant lieu à la répartition des charges serait contraire à la loi sur les traitements du corps enseignant acceptée par le Grand Conseil et par le peuple.
2) Au cours des délibérations de la commission du Grand Conseil au sujet de cette même loi, il a été admis que le nombre des élèves et la capacité contributive seraient les deux critères à retenir dans le décret d'application et ils ont été effectivement retenus à l'article 16. Le Conseil-exécutif considère qu'il n'est pas indiqué de retenir comme critère le nombre des classes car il en résulterait maintes difficultés, notamment lors de fusions d'écoles ou de la création de syndicats scolaires, et le Gouvernement a déjà tenu compte des propositions de M. le député Giauque dans les articles 7 à 10 de l'ordonnance du 27 novembre 1974 afin d'alléger les charges financières des communes qui comptent un nombre de classes limité. D'une manière générale, le Conseil-exécutif reconnaît le bien-fondé des revendications du motionnaire tendant à améliorer la répartition des frais de transport des élèves; à preuve le fait qu'il a accepté la motion de M. le député Herzig et il est prêt à envisager l'institution de mesures adéquates pour y donner suite. Il ne peut toutefois accepter l'intervention de M. le député Giauque en la forme impérative qu'il lui a donnée. S'il est d'accord avec son auteur quant aux objectifs, il ne saurait souscrire aux moyens préconisés. C'est la raison pour laquelle il accepte cette intervention en la forme du postulat, en espérant que le motionnaire, au vu des explications que nous venons de lui donner, pourra se déclarer d'accord avec cette procédure.
Quant à la motion de M. le député Herzig, dont le développement constitue pour nous un intéressant apport, le Conseil-exécutif informe le Grand Conseil que l'ordonnance prévue à l'article 21, lettre d) de la loi du premier juillet 1973 est actuellement en voie d'achèvement et sera par conséquent prochainement soumise à consultation, cela en conformité absolue avec le voeu exprimé par le motionnaire, de sorte que le Conseil-exécutif accepte la motion.

Präsident. Wir haben folgende Situation: Die Motion Herzig wird vom Regierungsrat angenommen. Wird sie aus der Mitte des Rates bestritten? Es ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Herzig .... Grosse Mehrheit

Präsident. Die Motion Giauque wird vom Regierungsrat abgelehnt. Die Diskussion dazu ist frei.

Hug. Die Regierung ist bereit, die Motion Giauque als Postulat entgegenzunehmen. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion muss ich hier erklären, dass auch wir dem Vorstoss nur in Form eines Postulates zustimmen können. Das mag erstaunen, da die überwiesene Motion Herzig zur gleichen Frage aus unseren Reihen stammt. Wir sehen aber in der Motion Giauque, vor allem in ihrer Litera b, eine gewisse Gefahr, dass Gemeinden aus finanziellen Überlegungen heraus dazu kommen könnten, kleine Klassen aufzuheben und sie mit Klassen in andern Gemeinden zusammenzulegen. Das ist in Ordnung, solange es sich um Zwergklassen handelt. Sobald aber die Klassen eine bestimmte Grösse aufweisen, zum Beispiel 18 Schüler, müssten wir einer Zusammenlegung solcher Klassen opponieren. Die finanzielle Entlastung, die dar-

aus resultierte, ginge wegen der neu entstandenen grossen Klasse zu Lasten der Qualität des Unterrichts. Mit solchen Tendenzen könnten wir uns nicht einverstanden erklären.

Würsten. Die SVP-Fraktion ist bereit, dem Vorstoss Giauque als Postulat zuzustimmen, wenn auch ohne Begeisterung. Auf dem Land, insbesondere im Berggebiet, ist man allerdings interessiert, dass Beiträge für Schülertransporte vom Kanton, eventuell über den Lastenausgleich, mitgetragen werden. Beim Erziehungswesen müssen wir jedoch aufpassen, dass wir nur Kosten in den Lastenausgleich nehmen, die alle Gemeinden zu tragen haben, wie die Lehrerbesoldungen, die Stellvertretungskosten und die Prämien für die Schülerversicherung. Wenn wir beginnen, auch Kosten in den Lastenausgleich zu nehmen, die nur einzelnen Gemeinden anfallen, wie die Schülertransportkosten, haben wir keine klare Situation mehr und wissen nicht mehr, was im Lastenausgleich zu verrechnen ist und was nicht.
Nicht zuletzt im Hinblick auf die Motion Herzig, welcher die SVP-Fraktion zugestimmt hat, sind wir der Ansicht, dass der Vorstoss Giauque nur als Postulat angenommen werden kann. Auch ich verweise wie mein Vorredner auf die Litera b der Motion Giauque, mit der die Regierung die Kompetenz erhalten würde, kleine Klassen global aufzuheben. Die Aufhebung kleiner Klassen ist aber eine individuelle Angelegenheit, da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Wir mahnen also zur Vorsicht und empfehlen dem Motionär, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Eine Motion müssten wir ablehnen.

Frau **Hamm.** Ich habe den Ausführungen des Herrn Hug, die er im Namen unserer Fraktion vorgetragen hat, nichts beizufügen, möchte aber die Gelegenheit benützen, um dem Herrn Erziehungsdirektor eine Frage zu stellen. Der Grosse Rat hat am 11. September 1975 mit grosser Mehrheit, ohne Gegenstimme, eine Motion von mir angenommen, die das gleiche Problem aufgeworfen hat wie das jetzt zur Diskussion stehende. In meiner Motion verlangte ich, dass sich der Kanton an den Kosten für Schülertransporte beteiligen sollte. Ich habe allerdings keine Einschränkungen gemacht und habe auch das Problem des Schülertransportes für Sonderklassen, das insbesondere die Städte betrifft, angetönt. In meiner Motion habe ich zudem dafür plädiert, die kleinen Schulen auf dem Land nicht einfach zu schliessen, um den Landgemeinden ihr kulturelles Zentrum zu erhalten. Man erklärte mir dann, dass gestützt auf Artikel 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes eine Verordnung erlassen werde, die eine Lösung der verschiedenen Probleme bringen werde. Das war, wie eingangs bemerkt, im September 1975. Wenn in der Zwischenzeit meine Motion verwirklicht worden wäre, müssten wir heute nicht über zwei weitere Vorstösse zum gleichen Thema diskutieren. Ich möchte nun den Herrn Erziehungsdrektor fragen, wie er die jetzige Situation nach der Annahme der Motion Herzig und der allfälligen Überweisung eines Postulates Giauque beurteilt und welche Konsequenzen sich daraus im Zusammenhang mit meiner seinerzeitigen Motion, die vom Grossen Rat erheblich erklärt worden ist, ergeben.

Präsident. Wird das Wort aus der Mitte des Rates noch verlangt? – Es ist nicht der Fall.
Ich frage Herrn Giauque an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Postulat muzuwandeln, wie dies in der Diskussion gewünscht worden ist.

Giauque. Je voudrais tout d'abord remercier le Grand Conseil de l'intérêt qu'il porte à cette motion. M. le directeur de l'instruction publique me demande de transformer ma motion en postulat parce que sa réalisation pose des problèmes et qu'il accepte la motion Herzig. Je suis disposé à transformer ma motion en postulat à la condition que M. le directeur de l'instruction publique me donne l'assurance que l'aide en faveur des regroupements scolaires dans les régions rurales soit augmentée de façon substantielle, afin qu'il soit mis fin à l'injustice flagrante que j'ai dénoncée dans ma motion.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je réponds à Mme Hamm que nous avons repris l'entier des termes de sa motion dans le texte de l'ordonnance, dont l'élaboration est en voie d'achèvement et qui sera soumise ces tout prochains temps au Gouvernement pour approbation, puis au Grand Conseil pour en prendre connaissance.
Mme Hamm peut éventuellement se plaindre de ce que la réalisation de sa motion ait tardé plus longtemps qu'elle ne l'attendait, mais, je le répète, celle-ci a été réalisée dans tous ses éléments. Après la procédure de consultation, qui a pris un certain temps, nous avons dû étudier les incidences de la motion – notamment ses incidences financières – pour les communes, les syndicats de communes et l'administration.
D'autre part, je puis donner à M. Giauque l'assurance qu'il demande, à savoir que l'aide aux regroupements scolaires sera l'objet de toute l'attention de la Direction de l'instruction publique. Je lui saurais gré en conséquence d'accepter la transformation de sa motion en postulat.

Präsident. Herr Giauque hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Wir stimmen über das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Golowin – Gleichheit der Geschlechter im Kindergärtnerberuf

Wortlaut der Motion vom 9. Mai 1977

Im Grossrat wurde mit schönem Mehr der Vorschlag angenommen, das entsprechende Seminar in Biel nicht im Sinne bisheriger Gepflogenheiten Kindergärtnerinnen-Seminar, sonder Kindergarten-Seminar zu nennen. Dies wurde teilweise in Rat und Zeitungen als der bernische Schritt zu einer fortschrittlichen Lösung gefeiert; nachträglich stellte es sich heraus, dass Unklarheiten über die unmittelbaren Folgen dieser Entscheidung herrschen.
Die Regierung wird ersucht, im Sinne in- und ausländischer Erfahrungen Schritte zu unternehmen, dass in absehbarer Zeit ein Weg entsteht, eine Gleichheit der beruflichen Möglichkeiten zwischen beiden Geschlechtern zu schaffen. Das heisst, dass auch dazu geeignete Männer das Recht erhalten, eine Ausbildung als Kindergärtner zu erhalten.

(9 Mitunterzeichner)

Golowin. Das Problem, das ich mit meiner Motion aufwerfe, wurde schon mehrmals diskutiert. Auf meinen Vorschlag hin wurde beispielsweise der Name des Bieler Kindergärtnerinnenseminars abgeändert in «Kindergartenseminar». Der Herr Erziehungsdirektor wies damals zu Recht auf die Konsequenzen hin, die daraus entstehen können.
Ich glaube, dass meine Motion einem Bedürfnis entspricht. Man sieht das in andern Kantonen und im Ausland. Ich gebe zu, dass der Kindergärtnerberuf vor allem für weibliche Personen geeignet ist, doch gibt es vereinzelt auch Vertreter des männlichen Geschlechtes, die den Kindergärtnerberuf ergreifen möchten. In Burgdorf gibt es ein Julius-Fröbel-Haus (nicht: Julia). Julius Fröbel war der eigentliche Gründer des Kindergartenwesens. Er war aber auch ein bekannter Politiker. Daraus folgere ich, dass der Kindergärtnerberuf wahrscheinlich aufgewertet würde, wenn auch männliche Bewerber diesen Beruf ergreifen könnten.
Nach der Namensänderung in Biel sind Unklarheiten entstanden. Man sprach weiterhin nur von Kindergärtnerinnen und nahm keine männlichen Bewerber ins Seminar auf, obwohl es offenbar solche gibt. Seither ist im Stadtrat von Bern ein Vorstoss von Frau Dr. Irene Aegerter, mit 15 Mitunterzeichnern verschiedener politischer Gruppen, überwiesen worden, worin verlangt wurde, dass auch männliche Bewerber ins städtische Kindergartenseminar eintreten können.
Aus Konsequenz- und Gerechtigkeitsgründen bitte ich Sie, diesen Schritt nun auch auf kantonaler Ebene zu tun und meine Motion erheblich zu erklären.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Golowin, par sa motion, invite le Conseil-exécutif à entreprendre les démarches nécessaires afin de permettre aux jeunes hommes possédant les aptitudes requises d'acquérir la formation de maître d'école enfantine au même titre que les jeunes filles. A l'appui de sa revendication, M. Golowin invoque la décision prise par le Grand Conseil lors du débat relatif à l'organisation de l'école normale de Bienne.
L'idée a-t-elle fait du chemin? Les différents organes consultatifs de la Direction de l'instruction publique y sont-ils plus ouverts? Notre Direction a soumis la motion de M. Golowin entre autres à la Société des enseignants bernois, à la Conférence des inspecteurs et à la Conférence des directeurs d'école normale avec prière de lui faire connaître leur avis. Il résulte des réponses reçues que la majorité de ces instances sont plutôt favorables à l'idée de M. Golowin. Toutefois, elles estiment que sa réalisation dépend de certaines contingences compréhensibles et qu'elle n'est pas absolument urgente. En tout état de cause, les questions posées et les réserves émises doivent être l'objet d'un examen approfondi. Le Conseil-exécutif entend étudier la création des bases légales nécessaires à la réalisation de la motion de M. Golowin dans le cadre de l'élaboration de la future loi sur les écoles enfantines et de la prochaine revision de la loi sur la formation du corps enseignant. Il appartiendra ainsi au Grand Conseil de se déterminer sur la base des conclusions de ces études, évidemment sous réserve de ratification par le peuple au cas où les nouvelles dispositions seraient l'objet d'un référendum.
Telles sont les raisons pour lesquelles le Conseil-exécutif accepte la demande de M. Golowin, mais seulement sous la forme du postulat.

Präsident. Die Regierung will die Motion Golowin nur als Postulat annehmen. Damit ist die Diskussion offen.

Studer. Nach meiner Überzeugung hat jeder Politiker das Recht, in gewissen Fragen allergisch zu werden. Das trifft für mich zu beim Inhalt dieses Vorstosses. Erstens finde ich es falsch, dass man bei sentimentalen Gleichheitsphantasien mitmacht, nur weil es gerade modern ist. Ein Kindergartenschüler braucht jemand, der sich mit der ganzen, ungeteilten Person mit ihm abgibt, in einem möglichst verständnisvollen, geduldigen Klima. Das ist eine hervorstechende Eigenschaft der Frau und nicht des Mannes. – Zweitens finde ich es falsch, Dekrete, Reglemente und Verordnungen auf verschwindend kleine Minderheiten auszurichten. Dadurch wird am Schluss die Mehrheit benachteiligt. – Drittens wäre es meiner Ansicht nach falsch, einem Postulat zuzustimmen mit dem Hintergedanken, es passiere ohnehin nichts. Damit höhlen wir dieses parlamentarische Mittel aus.
Aus diesen Überlegungen bin ich persönlich der Meinung, es sei der Vorstoss Golowin sowohl als Motion wie als Postulat abzulehnen. Ich lade Sie ein, in gleichem Sinne zu entscheiden.

Frau **Boehlen.** Das Problem Kindergärtner bzw. Kindergartenseminar hatte ich ursprünglich aufgegriffen, und zwar mit einer Schriftlichen Anfrage. Von der Antwort auf diese Anfrage war ich nicht befriedigt. Bei der Behandlung der Interpellation Gobat erklärte der Regierungsrat, seit der Einreichung meines Vorstosses habe sich nichts geändert. Später beantragte Herr Golowin, den Namen Kindergärtnerinnenseminar Biel in «Kindergartenseminar» abzuändern. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat angenommen, wobei sowohl Herr Golowin wie der Herr Erziehungsdirektor in der Diskussion erklärten, die Konsequenz könnte sein, dass auch männliche Bewerber ins Seminar aufgenommen werden müssten.
Heute nun sagt der Erziehungsdirektor, das Problem sei nicht dringlich, weshalb der Regierungsrat die Motion Golowin nur als Postulat entgegennehmen wolle. Die Forderung nach Rechtsgleichheit und freier Berufswahl von Mann und Frau scheint mir immer etwas Dringendes zu sein, das man nicht aufschieben darf, umso weniger als die gesetzlichen Grundlagen im vorliegenden Fall, im Gegensatz zu den hier gemachten Ausführungen, vorhanden sind. Die Errichtung und Aufhebung von Seminarien ist nach Artikel 3 des Lehrerbildungsgesetzes Sache des Grossen Rates. Das schliesst die Kompetenz ein zu bestimmen, wer in ein Seminar aufgenommen werden kann. Im Grunde genommen hat der Grosse Rat bei seinem seinerzeitigen Beschluss, das Kindergärtnerinnenseminar Biel in «Kindergartensemnar» umzubenennen, eindeutig dafür Stellung genommen, dass in Zukunft auch männliche Bewerber zugelassen werden sollen.
Herr Studer hat etwas sehr Nettes gesagt: Geduld und das Eingehen auf die Probleme des einzelnen seien Eigenschaften der Frau. Ich würde meinen, es wäre vorteilhaft, wenn sich auch die Männer diese Eigenschaften nach Möglichkeit aneignen würden. Das würde ihrer Persönlichkeit gar nichts schaden. Es gibt bestimmt Männer, die sich vom Kindergärtnerberuf angezogen fühlen, sonst würden sie sich dafür gar nicht interessieren. Dass die Männer andere Eigenschaften oder Neigungen haben als die Frauen, ist weitgehend geprägt durch die Erziehung und die Umwelt.

Ich habe kürzlich in einer Zeitung die Meldung gelesen «Kindergärtner ein wenig gesuchter Beruf». Es hiess dann weiter, in der Schweiz würden zur Zeit drei Kindergärtner diesen Beruf ausüben und drei weitere Kindergärtner seien in der Ausbildung. Ob diese Erhebung zuverlässig und vollständig ist, weiss ich nicht. Immerhin zeigt diese Meldung, dass es bereits Kindergärtner gibt, und in fast der Hälfte der Kantone mit einem Kindergartenseminar werden denn auch männliche Bewerber ins Seminar aufgenommen. Wenn also der Kanton Bern auf diesem Gebiet nachzieht, leistet er noch lange nicht Pionierdienste.
Ich empfehle Ihnen, auch im Namen der Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion, der Motion Golowin zuzustimmen.

Grob. Herr Rektor Studer hat mich aus dem Busch geklopft. Wenn wir zurückblickend feststellen, welche Wandlungen sich im Berufsleben in den letzten zehn Jahren vollzogen haben, so deutet dies unweigerlich darauf hin, dass diese Entwicklng auch in den nächsten zehn Jahren nicht stillstehen wird. Im Ausland, insbesondere in Deutschland, kenne ich mehrere ausserordentlich gut qualifizierte Kindergärtner. Es scheint mir deshalb höchst unangezeigt zu sein, sich in der heutigen Zeit noch dagegen wenden zu wollen, dass ein bestimmter Beruf sowohl von Frauen wie von Männern ausgeübt werden darf. Ich bitte jedenfalls den Motionär, an der Motion festzuhalten. Wir müssen uns entscheiden, ob wir bei uns einen Beruf den Männern vorenthalten wollen, der andernorts von Männern bereits mit Erfolg ausgeübt wird.

Bigler (Bern). Könnten Sie sich vorstellen, dass ich in meinen alten Tagen noch einen Kindergarten führen könnte? Die Frage können sie selber beantworten. Man sollte sich bewusst sein, dass wer den Beruf eines Kindergärtners gewählt hat, auch älter wird und diesen Beruf unter Umständen bis zur Pensionierung sollte ausüben können. Ich gebe zu, dass Kindergärtner eine Durchlaufposition zum Heimerzieher sein kann. Das dürfen wir aber nicht verallgemeinern. Es ist mir im weiteren gesagt worden, auch beim Skifahren gebe es Skilehrer, die sehr befähigt seien, mit den Kleinen umzugehen. Das bezieht sich aber spezifisch auf das Skifahren.
An der Höhern Mädchenschule Marzili haben wir das Problem einmal besprochen. Man sieht dort betriebliche Schwierigkeiten, wenn man nebst den Töchtern auch Burschen ausbilden wollte.
Obwohl man auch im Stadtrat von Bern vom Landesring aus in gleicher Richtung vorgestossen ist, bitte ich den Grossen Rat, den Vorstoss Golowin sowohl als Motion wie als Postulat abzulehnen.

Frau **Boehlen.** Ich sehe mich veranlasst, noch kurz zu den Ausführungen des Herrn Bigler Stellung zu nehmen. Herr Bigler könnte sich nicht vorstellen, dass ein Kindergärtner seinen Beruf bis zum Pensionierungsalter ausüben könnte. Mit andern Worten: Herr Bigler sieht im Kindergärtnerberuf keine Aufstiegsmöglichkeiten, abgesehen vom eventuellen Durchlaufposten zum Heimerzieher. Berufe ohne Aufstiegsmöglichkeit sollen also den Frauen vorbehalten bleiben. Das ist der eigentliche Grund, warum man Männer nicht zum Kindergärtnerberuf zulassen will. Die Zulassung von Männern zu diesem Beruf könnte nämlich auch geeignet sein, den Kindergärtnerinnenberuf aufzuwerten und die Kindergärtnerinnen sogar besser zu entlöhnen. Davor hat man Angst. – Auch ein Kindergärtner kann avancieren. Die Überlegungen, die Herr Bigler angestellt hat, sind meiner Ansicht nach unbegründet und unhaltbar.

Bigler (Bern). Sehr wahrscheinlich hat mich Frau Boehlen falsch verstanden; vielleicht habe ich mich ungeschickt ausgedrückt. Es stimmt nicht, dass ich die Absicht verfolge, die Frauen zu diskriminieren. Ich bin vielmehr der Meinung, auch eine Frau soll im Berufsleben avancieren können. Dass ich stets diese Haltung eingenommen habe, kann ich Ihnen an mehreren Fällen beweisen.
Seit mehr als einem Jahr versucht man, eine Erzieherin für das Kinderheim auf dem Jomont zu finden. Darüber weiss auch Herr Dr. Kipfer Bescheid. Aus dem Kanton Bern hat sich weder eine Kindergärtnerin noch eine Lehrerin gemeldet. Die derzeitige Stelleninhaberin, die ihr dortiges Amt noch bis Ende dieses Jahres ausüben wird, stammte aus dem Kanton Luzern, und die neue Stelleninhaberin wird sehr wahrscheinlich aus dem Kanton Aargau kommen. Damit möchte ich nur sagen, dass bei den Kindergärtnerinnen keineswegs der Wunsch gross geschrieben werden kann, eine andere Position als die einer Kindergärtnerin zu suchen.

Steinlin. Es ist rührend, wie wir uns um das Wohl der potentiellen Kindergärtner kümmern. Ich frage mich: Ist das überhaupt unsere Aufgabe? Wollen wir nicht vielmehr die potentiellen Kindergärtner selber entscheiden lassen? Wir sagen den Frauen ja auch nicht, sie sollen nicht Ingenieur oder Techniker werden. Wir sollten aufpassen, hier nicht in eine Praxis zu verfallen, wie sie seinerzeit von den gnädigen Herren ausgeübt worden ist, indem sie ihren Untertanen gesagt haben, was ihnen frommt und was nicht.

Golowin. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als im Sinne des Herrn Studer an den modernen Gleichheitsphantasien festzuhalten. Er vertritt offenbar mehr die unmordernen Ungleichheitsphantasien
Herr Studer hat das schöne Bild von der Geduld der Frau gemalt. Die Geduld ist eine gute Eigenschaft der Frau, die sich auch die Männer aneignen könnten. Wenn der Mann in der Regel ungeduldiger ist als die Frau, so ist diese Ungelduld im übrigen vielleicht dazu angetan, gewisse Veränderungen herbeizuführen, und das könnte sich unter Umständen auch vorteilhaft auf das Kindergartenwesen auswirken.
Wir setzen uns für kleine Minderheiten ein, Herr Studer, weil wir eben auch eine kleine Partei sind. Man darf sich nicht nur um die Mehrheit und um starke Minderheiten bemühen. Da ich die Kräfteverhältnisse in diesem Rate kenne, bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Es geht mir darum, dass eine Änderung im Sinne meines Vorstosses eintritt. Den Entschluss, in ein Kindergartenseminar einzutreten, sollten wir dem einzelnen überlassen. Damit ein Interessent diesen Entschluss fassen kann, müssen wir ihm aber den Weg zur Aufnahme ins Kindergartenseminar öffnen.
Ich bedaure, zusammen mit Herrn Studer, dass hier gelegentlich Postulate überwiesen werden mit dem Hintergedanken, es werde ohnehin nichts passieren. Ich hoffe, dass meinem Postulat kein solches Schicksal beschieden sein wird, denn wir wollen doch nicht junge Leute von einem Beruf, den sie ergreifen möchten, fern-

halten und damit eine Praxis einschlagen, wie sie von den gnädigen Herren betrieben worden ist.

Präsident. Herr Golowin hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Wir stimmen über den Vorstoss als Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	69 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

Vizepräsident Hügi übernimmt den Vorsitz

Motion Rollier (Bern) – Einzugsgebiete der Gymnasien

Wortlaut der Motion vom 11. Mai 1977

Durch Artikel 14sexies des Mittelschulgesetzes, beschlossen am 10. Februar 1963, wurde für Schülerinnen und Schüler von Gymnasien die uneingeschränkte Freizügigkeit eingeführt, indem Gemeinden, welche staatliche Betriebsbeiträge für Gymnasien oder besondere Gymnasialklassen erhalten, verpflichtet wurden, geeignete Schüler aus andern Gemeinden ohne besondere Anforderungen aufzunehmen.
Damit wurde eine sachlich nicht ohne weiteres zu rechtfertigende Ungleichheit gegenüber fast allen andern öffentlichen Schulen geschaffen; so müssen z. B. Primar- und Sekundarschüler in der Regel die Schule ihrer Schulkreise besuchen und können nicht frei auswählen. Entsprechendes gilt auch für die Berufsschulen.
Die Gymnasien haben zwar unter sich Einzugsgebiete vereinbart; diese sind aber für die Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter nicht verbindlich. So pflegen oft Schüler aus dem Einzugsgebiet von Gymnasien, die eine obligatorische Aufnahmeprüfung kennen, auswärtige Gymnasien ohne solche zu besuchen, obschon sie dadurch viel längere Schulwege und mitunter sogar den Verlust eines Jahres in Kauf nehmen müssen.
Die Überfüllung einzelner Gymnasien, insbesondere in der Agglomeration Bern – dasjenige im Kirchenfeld weist zu Beginn des Schuljahres 1977/78 31, dasjenige im Neufeld sogar 102 Schüler aus andern Einzugsgebieten auf –, die Verwerfung der Vorlage für einen Neubau in der Lerbermatt/Köniz, die Unsicherheit über die allfällige Ersatzlösung und den Zeitpunkt ihrer Verwirklichung erlauben es nicht mehr, den Luxus der völligen Freizügigkeit aufrechtzuerhalten.
Der Regierungsrat wird daher beauftragt, bei der Revision des Mittelschulgesetzes die Freizügigkeit für Gymnasiasten grundsätzlich aufzuheben, eine bewegliche, aber verbindliche Planung der Einzugsgebiete an die Hand zu nehmen und nur in begründeten Fällen Ausnahmen von der Pflicht zum Schulbesuch im Einzugsgebiet vorzusehen.

(6 Mitunterzeichner)

Rollier (Bern). Ich bin mir bewusst, dass meine Motion auf den ersten Blick etwas Unsympathisches an sich hat. Sie verlangt nämlich die Einschränkung eines bestehenden Freiheitsrechtes. Diese Motion habe ich allerdings nicht nur von mir aus eingereicht, sondern im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter der Erziehungsdirektion. Es erstaunt mich deshalb, dass die Regierung den Vorstoss sogar als Postulat ablehnt.
Es geht mir bei meiner Motion um eine Frage der Rechtsgleichheit, ähnlich wie das auch beim Postulat Golowin der Fall war. Heute verhält es sich so, dass die Gymnasiasten in bezug auf die Freizügigkeit gegenüber den andern Schülern öffentlicher Schulen bevorzugt sind. In der Primar- und Sekundarschule muss jeder Schüler die Schule am Wohnort oder im Einzugsgebiet besuchen. Er hat nicht die Möglichkeit, nach Belieben, ohne wichtige Gründe, in ein anderes Schulhaus auszuweichen. Man wird nun vielleicht einwenden, das gelte für die obligatorische Schulzeit, während der Besuch des Gymnasiums grösstenteils nicht mehr in die obligatorische Schulzeit falle. Auch die Berufsschüler geniessen indessen nicht dieselbe Freizügigkeit wie die Gymnasiasten. Auch bei den Berufsschulen kann nur aus wichtigen Gründen von der Pflicht zum Berufsschulbesuch am Wohnort abgewichen werden. Das gleiche gilt ferner für die Seminarien, die durchaus mit den Gymnasien vergleichbar sind. Bei den Seminarien herrscht keine absolute Freizügigkeit. Im Falle der Überbelegung eines Seminars kann die Erziehungsdirektion einen Schüler, unter Umständen gegen den Willen der Eltern, einem andern Seminar zuteilen.
Man wird mir vielleicht entgegenhalten, die Seminarien seien Kantonsschulen, die Gymnasien Gemeindeschulen. Das trifft aber auch nicht überall zu. Die Höhere Mädchenschule Marzili beispielsweise ist ein Seminar unter der Trägerschaft der Stadt Bern. Umgekehrt ist das Gymnasium Pruntrut eine Kantonsschule. Ein grundlegender Unterschied besteht in dieser Beziehung also nicht.
Heute hat die Erziehungsdirektion überhaupt keine rechtliche Möglichkeit, die Zuteilung von Schülern auf die Gymnasien irgendwie zu beeinflussen. Eine vernünftige Planung und eine ausgeglichene Belegung der vorhandenen Schulbauten ist bei dieser Sachlage nicht gewährleistet. Die Folge davon ist, dass wahrscheinlich auf Jahre hinaus die Gymnasien der Stadt Bern, insbesondere das Kirchenfeld-Gymnasium krass überbelegt sind, so dass die Schüler in Baracken untergebracht werden müssen, während anderseits das Gymnasium Thun unterlebegt ist, weil viele Schüler aus der Region Thun es vorziehen, ein Gymnasium in Bern zu besuchen. Ich habe im Motionstext erwähnt, der Grund dafür sei mindestens zum Teil darin zu suchen, dass die Schüler die obligatorische Aufnahmeprüfung fürchten, die sie in Thun, im Gegensatz zum prüfungsfreien Übertritt in ein Gymnasium von Bern, ablegen müssen. Es gibt natürlich noch andere Gründe, welche die Eltern bewegen können, ein Kind ins Gymnasium eines fremden Enzugsgebiets zu schicken.
Der gegenwärtige Zustand könnte zur Folge haben, dass wenn ein Gymnasium seine Praxis ändert, eine «Schülerwanderung» eintritt. Wenn sich beispielsweise das Gymnasium Thun eines Tages entschliessen sollte, die obligatorische Aufnahmeprüfung fallenzulassen, oder wenn umgekehrt in Bern plötzlich die obligatorische Aufnahmeprüfung eingeführt würde, wie man sie heute in Thun kennt, könnte das einen Schülerzustrom nach Thun zur Folge haben, was schliesslich eine Überbelegung in Thun bewirken würde. Es ist deshalb nicht befriedigend, dass die Erziehungsdirektion keine Möglichkeit hat, solche Entwicklungen zu beeinflussen.
Ich erkläre schon jetzt, dass ich nicht unbedingt auf der Form der Motion beharre. Ich bin grundsätzlich bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, weil

ich einsehe, dass die Formulierung, die Freizügigkeit für Gymnasiasten sei grundsätzlich aufzuheben, auch ihre Tücken hat. Es müssten dann unter Umständen sehr viele Ausnahmebewilligungen erteilt werden, was zu einer ziemlichen Belastung der kantonalen Verwaltung führen würde. Ich wäre ohne weiteres zufrieden, wenn man eine Lösung ins Auge fassen könnte, wie sie heute bei den Seminarien besteht: grundsätzlich die Freizügigkeit, aber mit der Möglichkeit, aus wichtigen Gründen, z. B. bei Überbelegung einzelner Gymnasien und Unterbelegung anderer, nach Rücksprache mit den Eltern der Schüler Umteilungen vorzunehmen. Ich begreife indessen nicht, dass die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat durch die Ablehnung des Vorstosses auch als Postulat praktisch erklären, der heutige Zustand sei restlos in Ordnung. Auch eine Planung bei den Schultypen drängt sich auf. So wird z. B. die Frage zu prüfen sein, ob allenfalls im Oberland das Bedürfnis für ein Wirtschaftsgymnasium, einen Schultyp, der dort noch nicht besteht, vorhanden ist.
Nachdem ich bereits erklärt habe, dass ich bereit sei, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, möchte ich den Rat bitten, wenigstens einem Postulat zuzustimmen, damit die Angelegenheit weiterverfolgt wird.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Ainsi que le relève M. le motionnaire, l'article 14^{sexies} de la loi sur les écoles moyennes pose le principe du libre choix du gymnase pour les candidats aux études gymnasiales. Il demande que les zones de recrutement qui ont été établies aient force obligatoire, voire immuable, afin que l'on puisse édifier la planification sur de meilleurs bases. Celle-ci en serait incontestablement facilitée et simplifierait la tâche des responsables des gymnases.
Si nous voulions suivre M. Rollier, nous devrions, lors de la revision de la loi sur les écoles moyennes, renoncer au principe du libre choix de l'établissement, revoir la planification en matière de zones de recrutement et ne prévoir des dérogations à l'obligation de fréquenter l'école appartenant à la zone de recrutement que dans les cas dûment motivés.
Le Conseil-exécutif pose en principe que le probème doit être considéré principalement dans l'optique des types de maturité officielle, ainsi que le montrent les chiffres suivants. En mai 1977, 582 élèves externes fréquentaient le gymnase de Berne-Kirchenfeld. 479 d'entre eux provenaient de la zone de recrutement de la région bernoise et 103 d'autres zones. Sur ces 103 gymnasiens, 73 suivaient les cours de la section économique (maturité type E). L'introduction de ce type de maturité au gymnase de Berthoud amènera un certain allégement. Le même problème se pose pour l'un au moins des deux gymnases de l'Oberland. Par ailleurs, le problème des zones de recrutement doit être envisagé sous l'angle des possibilités d'hébergement et de déplacement des élèves habitant des régions éloignées. Dans de nombreux cas, on a choisi un gymnase éloigné en raison des facilités qu'offrait la région en question, l'élève pouvant loger chez des parents ou chez des connaissances, ou encore en raison des facilités de transport. Ces considérations d'ordre social doivent primer les considérations d'ordre administratif qui ont motivé l'intervention de M. Rollier.
Relevons encore que la décentralisation des gymnases a précisément pour but d'assurer une répartition optimale des élèves entre les différents bassins scolaires.
J'en viens maintenant à l'assertion de M. Rollier selon laquelle de nombreux élèves domiciliés dans la zone de recrutement d'un gymnase exigeant un examen d'admission choisissent un gymnase situé dans une autre zone de recrutement uniquement parce qu'un tel examen n'y est pas exigé. Or, il résulte de la grande majorité des réponses qui nous sont parvenues à ce sujet, en particulier de celle de la Direction des écoles de la ville de Berne, que de tels cas sont pratiquement inconnus. Il convient du reste de relever que l'admission au gymnase est toujours provisoire, qu'elle ait lieu à la suite d'un examen d'entrée ou non. D'autre part, les gymnases de l'agglomération bernoise ont passé entre eux une convention relative aux zones de recrutement et ce n'est que dans quelques régions limitrophes – à Wabern et à Berne-Sud, sauf erreur – que les élèves ont une certaine liberté de choix.
La consultation à laquelle nous avons procédé a encore établi que des difficultés ont surgi avant tout dans les zones de recrutement du gymnase de Thoune et de l'agglomération bernoise et que, pour l'année scolaire 1976/1977, 132 élèves qui pouvaient être considérés comme domiciliés dans la zone de recrutement du gymnase de Thoune en raison de la distance et des possibilités de déplacement ont fréquenté les gymnases de Berne, dont 52 en section économique.
La plupart des avis exprimés à la suite de notre enquête sont nettement favorables au maintien du principe de la liberté de choix. Imposer légalement une limitation ne serait concevable qu'à la condition qu'elle soit appliquée avec beaucoup de souplesse et que les cas d'exception soient traités dans un esprit très large. Si l'on se place sur un plan plus général, une limitation de la liberté de choix serait dans l'intérêt d'une régionalisation bien comprise et, dans certains cas, elle serait de nature à réduire certaines tensions. A vrai dire, compte tenu de la structure de l'enseignement gymnasial, l'application du principe de la liberté de choix a permis une diversification régionale judicieuse et constitue un enrichissement et, en fin de compte, un certain potentiel moral qui ne saurait être sacrifié sans motif impérieux.
M. Rollier semble du reste admettre implicitement les graves difficultés d'ordre pratique auxquelles se heurterait la réalisation de sa motion puisqu'il parle d'un plan souple mais obligatoire (eine bewegliche, aber verbindliche Planung) aux multiples exceptions, solution qui reviendrait finalement à maintenir le statu quo.
En bref, l'introduction de la maturité du type E dans d'autres gymnases serait à elle seule de nature à résoudre en grande partie le problème. Nous sommes pour le maintien de la liberté de choix. Si, contre toute attente, de graves difficultés devaient surgir dans certaines régions, elles pourraient être aplanies par le dialogue, toujours possible aux yeux de notre Direction, dialogue qu'elle s'emploierait à susciter et qui, selon toute vraisemblance, aboutirait au résultat espéré.
En tout état de cause, le Conseil-exécutif ne peut souscrire au texte très impératif et très contraignant de la motion de M. Rollier – c'est peut-être là qu'il faut rechercher la cause du malentendu – car le Gouvernement considère que, si problème il y a, il doit être résolu dans le cadre de la future loi sur les gymnases. En d'autres termes, tout en comprenant les préoccupations de M. le motionnaire et en reconnaissant la nécessité d'une planification – laquelle ne ressort pas suf-

fisamment du texte de la motion, dont nous ne pouvons par ailleurs atténuer le caractère impératif – nous nous voyons contraint de vous demander, au nom du Conseil-exécutif, de la refuser.

Jenzer (Ostermundigen). Namens der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen Ablehnung der Motion Rollier. Wir haben in unserer Fraktion festgestellt, dass die Freizügigkeit, wie sie Herr Rollier vorschlägt, zu grossen Problemen führen könnte, insbesondere in der Gymnasialplanung. Wir finden, dass Herr Rollier das Problem von der falschen Seite angegangen ist. Nach dem Wortlaut der Motion will Herr Rollier die Freizügigkeit für Gymnasiasten grundsätzlich aufheben; er meint aber vielleicht etwas anderes, wie man aus seiner Begründung merken könnte. Wenn man die Einzugsgebiete der Gymnasien festlegen will, müsste man jedem Schüler den von ihm gewünschten Typ in seinem Einzugsgebiet anbieten können. Das Gymnasium lässt sich eben nicht mit der Primar- oder der Sekundarschule vergleichen. Gerade die Schüler aus dem Raume Thun gehen nach Bern ins Wirtschaftsgymnasium, weil dieser Typus in Thun nicht angeboten wird. Im weiteren müsste man die Durchlässigkeit der Typen gewährleisten, wenn man nicht in der Lage wäre, in einem Einzugsgebiet alle Typen zu führen. Ausserdem gibt es das Problem der Quarta. Viele Thuner gehen nach Bern, weil sie dort die Möglichkeit haben, in die Quarta einzutreten, was in Thun nicht der Fall ist. Man müsste also auch die Aufnahmemodalitäten an den verschiedenen Gymnasien vereinheitlichen.
Schliesslich ist zu erwähnen, dass Eltern, die in einem abgelegenen Gebiet der Oberlandes wohnen, es sehr oft vorziehen, ihr Kind nach Bern ins Gymnasium zu schicken statt anderswo, weil sie dort vielleicht die Möglichkeit haben, das Kind bei Verwandten oder im Logierhaus des Lehrervereins unterzubringen. In die Täler des Oberlandes sind die Verkehrsverbindungen meistens sehr schlecht, was die Schüler unter Umständen zu stark belastet. Man hat in einer Studie festgestellt, dass für einen Gymnasiasten ein Schulweg von einer halben Stunde angesichts der übrigen Belastung schon nicht mehr zumutbar sei.
Wir werden uns in der Fraktion überlegen, ob man das Problem nicht von einer andern Seite aus angehen muss. Die SP-Fraktion lehnt deshalb die Motion Rollier ab. Persönlich könnte ich einem Postulat zustimmen, besonders nachdem ich nun die Begründung des Herrn Rollier gehört habe, geht es ihm doch in erster Linie um eine Vereinheitlichung.

Zwygart. Im Namen der SVP/EVP-Fraktion möchte ich Ihnen unsere ablehnende Haltung gegenüber der Motion Rollier kurz begründen.
Das freiheitliche System in bezug auf die Einzugsgebiete, das im Mittelschulgesetz festgehalten ist, sollte nach Möglichkeit weitgehend erhalten bleiben. Im Gegensatz zu den Volksschulen, wo dank des Prinzips der Dezentralisation auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch die Wegverhältnisse, Rücksicht genommen werden kann, spielen bei den Gymnasien andere Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle. Gymnasien sind nur in grösseren Ortschaften anzutreffen, und je grösser der Ort, desto grösser ist in der Regel auch das Gymnasium und desto mehr Möglichkeiten lassen sich anbieten. Dadurch sind die ländlichen Gegenden stark benachteiligt. Aus diesem Grund muss man beim Gymnasiumsbesuch auf die persönlichen Verhältnisse einer Familie weitgehend Rücksicht nehmen können. Nicht alle Gymnasien können zu Vollgymnasien ausgebaut werden. Deshalb müssen für ein Gymnasium verschiedene Grenzen festgelegt werden. Wenn ein Gymnasium beispielsweise keinen Wirtschaftstypus anbietet, müssten für die Typen A und B eine Gebietsgrenze und für die andern Typen eine zusätzliche Gebietsgrenze festgelegt werden. Das würde nachher dazu führen, dass Gymnasien gewählt würden, die vielleicht nicht unbedingt dem Kind zum Vorteil gereichen würden.
Der Raumnotstand von Bern mag in mancher Hinsicht ein Unbehagen erzeugen. Wie wir vom Erziehungsdirektor gehört haben, würde aber auch die Festlegung fixer Grenzen nicht zu einer Entlastung in dem Sinne führen, dass Klassen in der Stadt Bern geschlossen werden könnten, es sei denn, man würde die Gymnasien in der Region noch vermehrt ausbauen. Das steht aber zur Zeit nicht zur Diskussion.
Auf den ersten Blick mag es stossend erscheinen, dass die Aufnahmepraxis nicht an allen Gymnasien dieselbe ist. Diese Regelung hat aber nicht bloss Nachteile, da dadurch die einzelnen Gymnasien auf gewachsene Strukturen Rücksicht nehmen können. Frei wählbar ist übrigens nur die Prüfungsart, gleich wie bei den Sekundarschulen; einheitlich festgelegt sind dagegen die Prüfungsanforderungen.
Ich fasse die Gründe zusammen, warum wir den Vorstoss Rollier ablehnen:

1. Rein äusserlich gesehen besuchen die grosse Mehrheit der Schüler das Gymnasium ihres Einzugsgebietes.
2. Eine wesentliche Entlastung der Schulen in der Stadt Bern – und davon ging Herr Rollier aus – würde nicht eintreten.
3. Wegen der verschiedenen Matura-Typen müsste man verschiedenartige Grenzen festlegen, was zu einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand führen würde.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich muss das Wort zu dieser Motion ergreifen, weil zwischen der Motion und meiner Interpellation ein gewisser Zusammenhang besteht. Der Zusammenhang ergibt sich aus folgendem Satz, der im Motionstext steht: «So pflegen oft Schüler aus dem Einzugsgebiet von Gymnasien, die eine obligatorische Aufnahmeprüfung kennen, auswärtige Gymnasien ohne solche zu besuchen, obschon sie dadurch viel längere Schulwege und mitunter sogar den Verlust eines Jahres in Kauf nehmen müssen.» Fast aus dem gleichen Grund habe ich eine Interpellation eingereicht. Wir haben nämlich in unserem Kreis festgestellt, dass es gewisse Ungleichheiten gibt, indem ein Trend von Schülern der Sekundarschule Oberhofen an das Progymnasium in Thun besteht, da ein Übertritt vom Progymnasium ins Gymnasium ohne Prüfung erfolgen kann, nicht dagegen ein Übertritt von der Sekundarschule ins Gymnasium.
In der Antwort des Regierungsrates auf meine Interpellation, worin ich gefragt habe, ob tatsächlich solche rechtsungleiche Behandlungen stattfinden, ist auf Seite 3 zu lesen: «Wenn indessen eine rechtsgungleiche Behandlung einzelner Kandidaten innerhalb des Einzugsgebietes des einzelnen Gymnasiums nicht stattfindet, so bestehen doch gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Gymnasien insofern . . .» Das ist meines Erachtens nicht ganz richtig. Meiner Meinung nach fin-

det effektiv eine ungleiche Behandlung innerhalb eines Gymnasialkreises statt, indem eben die Schüler aus der Sekundarschule beim Übertritt ins Gymnasium eine Prüfung ablegen müssen, die Schüler aus dem Progymnasium dagegen nicht. Eine solche Regelung führt mit der Zeit zu einer Verschiebung von Schülern aus der Region nach Thun und damit zu einer Aushöhlung der ländlichen Sekundarschulen. Das ist eine unerwünschte Entwicklung.
Ich könnte dem Vorstoss Rollier nur in der Form eines Postulates zustimmen, weil Fragen darin enthalten sind, die mit meiner Interpellation zusammenhängen und die unbedingt – das bestätigt auch die Erziehungsdirektion – in nächster Zeit einer Lösung entgegengeführt werden müssen.

Rollier (Bern). Die Diskussion hat mir einerseits gezeigt, was ich schon in meinem ersten Votum angedeutet hatte, dass die Formulierung meines Vorstosses offenbar etwas über das Ziel hinausschiesst. Anderseits hat mich das Votum des Herrn Bärtschi in der Überzeugung bestärkt, dass der heutige Zustand nicht in jeder Beziehung befriedigt, wenn die Erziehungsdirektion überhaupt keinen Einfluss auf die Planung der Einzugsgebiete und die Zuteilung der Schüler nehmen kann.
Nachdem ich die Stimmung im Rate festgestellt habe, ziehe ich meine Motion zurück, behalte mir aber vor, einen neuen Vorstoss einzureichen, wahrscheinlich in Form eines Postulates, der beweglicher und weniger imperativ formuliert sein wird, aber doch der Erziehungsdirektion den Auftrag erteilen wird, die Gymnasialplanung energischer an die Hand zu nehmen und die nötigen Möglichkeiten der Einflussnahme, die heute eben nicht bestehen, zu schaffen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je sais gré à M. Rollier d'avoir retiré sa motion. Je répète que, si nous ne pouvons l'accepter, c'est en raison de son caractère trop impératif. Le motionnaire demande en effet que soit supprimée entre autres la possibilité de libre passage pour les élèves des gymnases. Dans le développement de sa motion, M. Rollier s'est montré beaucoup moins rigide et impératif et nous aurions pu accepter sa motion dans le nouveau sens qu'il lui a donné, mais je ne puis plus modifier la décision du Gouvernement et je dois malheureusement m'y tenir.

Präsident. Herr Rollier hat seine Motion zurückgezogen. Damit ist das Geschäft erledigt.

Motion Robert – Zuordnung der Französischen Schule in Bern zur kantonalen Erziehungsdirektion

Wortlaut der Motion vom 29. August 1977

Der Regierungsrat wird ersucht, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und alle nötigen Schritte zu unternehmen, damit die Französische Schule in Bern der kantonalen Erziehungsdirektion zugeordnet werden kann.

(13 Mitunterzeichner)

Frau **Robert.** Meine Motion bezweckt die Anerkennung der Französischen Schule in Bern als öffentliche Schule. Diese Schule wurde im Jahre 1944 errichtet. Sie entstand aus den Bedürfnissen heraus, die sich durch die spezifische Rolle der Stadt Bern als Bundeshauptstadt und als Hauptstadt eines zweisprachigen Kantons ergeben haben. Die Französische Schule in Bern ist seit 1960 eine privatrechtliche Stiftung. Wie gross das öffentliche Interesse an dieser Schule ist, zeigt sich darin, dass der Bund, der Kanton und die Stadt Bern im Stiftungsrat vertreten sind und die Schule in starkem Masse subventionieren.
Die Französische Schule in Bern zählt heute rund 350 Schüler, wovon weit über zwei Drittel Kinder sind von eidgenössischen und kantonalen Beamten französischer Muttersprache, die in der Stadt Bern tätig sind.
Trotz der starken Subventionierung ist die Schule in ständigen und heute wachsenden finanziellen Schwierigkeiten, weil unbedingt ein neues Schulgebäude gefunden werden muss. So oder so müsste für die nächste Zeit eine massive finanzielle Unterstützung dieser Schule ins Auge gefasst werden. Der Grosse Rat hat in einer ausserordentlichen Sitzung im November 1973, als er über die Schaffung von Regionen und über das Jurastatut beraten hat, der Meinung zugestimmt, dass in der Stadt Bern ein öffentlicher Unterricht in französischer Sprache für die Kinder unserer französischsprachigen Beamten möglich sein sollte. Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben immer wieder betont, dass der Kanton Bern eine Brücke bilden wolle zwischen deutscher und französischer Sprache und Kultur in unserem Land. Die Anerkennung der Französischen Schule in Bern als eine öffentliche Schule wäre ein Zeichen für diesen immer wieder geäusserten Willen, ein Zeichen, das im heutigen Zeitpunkt nur positiv gewertet werden könnte.
Ich bitte Sie deshalb, meine Motion zu überweisen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Créée en 1944, l'Ecole de langue française de Berne comptait au 31 juillet 1976 344 élèves, dont 203 enfants de fonctionnaires fédéraux ou d'institutions intéressant la Confédération, 25 enfants de fonctionnaires cantonaux et 6 de fonctionnaires communaux, ainsi que 110 autres enfants, dont 40 étrangers représentant quinze nations.
Depuis 1960, à la suite de persévérantes tractations, l'école a acquis le statut de fondation de droit privé, dont les statuts ont été approuvés par le Conseil fédéral et par le Conseil-exécutif du canton de Berne. Ces deux autorités sont représentées au sein du conseil de fondation au même titre que la ville de Berne. La Confédération a participé à la constitution du capital de fondation à raison de 300 000 francs, le canton ayant versé pour sa part 60 000 francs et la ville 40 000 francs.
Dès cette époque, les pouvoirs publics, qui ont reconnu la nécessité de cette institution et son caractère d'intérêt général en raison de la situation particulière de la ville de Berne – ville fédérale et chef-lieu d'un canton bilingue – ont progressivement adapté leurs subsides compte tenu des besoins en couverture des frais d'exploitation.
L'exercice comptable portant sur l'année scolaire 1975/1976 indique que la Confédération a versé une subvention de 262 965 francs, représentant le 50 pour cent environ des frais de scolarisation des enfants de fonctionnaires fédéraux. Le canton a pour sa part versé une subvention de 515 847 francs représentant le 45 % des salaires du corps enseignant et les

charges sociales de l'employeur et la Ville 91 000 francs au titre de sa participation à l'enseignement des langues et d'indemnité de fonctionnement de l'école enfantine. C'est donc un montant de 869 812 francs qu'a obtenu l'Ecole française de Berne, soit le 76 pour cent de ses frais d'exploitation, qui se sont élevés à 1 133 765 francs. Il n'en reste pas moins que ses difficultés de trésorerie sont évidentes et que, mise en demeure d'abandonner dans un avenir très proche le bâtiment vétuste qu'elle occupe – devenu inadéquat et même dangereux – elle ne pourra faire face à ses obligations sans un appui massif des pouvoirs publics ou sa transformation en école publique. En raison de l'urgence d'une solution, le Conseil fédéral, le Conseil-exécutif et le Conseil communal ont mis en commun leurs efforts en vue d'acquérir un terrain destiné à la reconstruction de l'Ecole, dont la nécessité a été unanimement reconnue.
En novembre 1973, le Grand Conseil a, dans le cadre de l'examen d'un projet de régionalisation et de l'aménagement du statut du Jura, pris la décision suivante: «Le Grand Conseil approuve les vues du Conseil-exécutif concernant l'organisation, à Berne, d'un enseignement officiel en langue française au riveau de la scolarité obligatoire, à l'intention des enfants des fonctionnaires francophones de l'administration cantonale, de l'administration fédérale et des missions diplomatiques domiciliés dans la partie alémanique du canton de Berne . . .»
La Direction de l'instruction publique a procédé aux consultations requises et constitué le dossier sur lequel elle élabore ses conclusions et obtenu l'accord de la Fondation de l'Ecole de langue française, de la Confédération et du Conseil communal de Berne en vue de la transformation de cette école privée en école publique cantonale mais qui jouirait néanmoins, il faut le souligner, de l'appui financier, sous une forme à déterminer, de la Confédération et de la Ville de Berne.
Cela étant, le Conseil-exécutif proposera au Grand Conseil, à la faveur de la revision en cours des lois sur l'école primaire et sur les écoles moyennes, d'introduire un article consacrant ce principe, les détails devant être réglés par voie de décret. Le Gouvernement est donc disposé à accepter la motion de Mme la députée Robert.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Leu – Rettung der Sammlung Hadorn für das Berner Kunstmuseum

Wortlaut der Motion vom 13. September 1977

Das Berner Kunstmuseum verdankt seine wertvollen Bestände zu einem grossen Teil hochherzigen Schenkungen. Das Museum ist heute nicht mehr in der Lage, sein Kunstgut mit der nötigen Sicherheit und Sorgfalt aufzubewahren und es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
Die einmalige Sammlung Hadorn wird dem Kunstmuseum Bern verlorengehen, wenn nicht innert nützlicher Frist zusätzliche Ausstellungsräume geschaffen werden.
Der Regierungsrat wird ersucht, alle Schritte zu unternehmen und allenfalls die nötigen Kredite der Korporation Berner Kunstmuseum vorschussweise zur Verfügung zu stellen, damit die Sammlung Hadorn Bern erhalten bleibt und auch das übrige Kunstgut fachgerecht aufbewahrt und ausgestellt werden kann.

(14 Mitnunterzeichner)

Leu. Durch die Behandlung meiner Motion hat der Grosse Rat Gelegenheit, sich mit einer kulturellen Einrichtung zu befassen und für deren Zukunft einen wichtigen Entscheid zu fällen. Wenn nämlich jetzt nichts passiert, verlieren der Kanton und die Stadt Bern eine Chance, die sich kaum jemals wieder bieten wird.
Das Kunstmuseum Bern wurde 1879 gegründet und 1936 erweitert. Es ist eine Korporation, welcher der Staat Bern, die Gemeinde Bern, die Burgergemeinde Bern, die Bernische Kunstgesellschaft und der Verein der Freunde des Kunstmuseums angehören. Hauptträger des Kunstmuseums sind die Stadt Bern und der Kanton Bern, die sich bis jetzt etwa hälftig in die Kosten geteilt haben. Das Kunstgut setzt sich vor allem zusammen aus Altarbildern, Bildern von Niklaus Manuel, Hodler, Stauffer und Anker, aber auch aus Bildern der berühmten Sammlung Huggler und aus Bildern bernischer Kleinmeister. In den letzten Jahren wurde die Sammlung des Kunstmuseums Bern entscheidend gefördert durch Schenkungen, und zwar 1952 durch die Klee-Stiftung, 1962 durch die Hermann-und-Margrith-Rupf-Stiftung, 1967 durch die Professor-Huggler-Stiftung und 1975 durch die Adolf-Wölfli-Stiftung.
Diesen Herbst – und das ist der eigentliche Anlass zu meinem Vorstoss – wurde eine Ausstellung durchgeführt von Werken aus der Sammlung Hadorn. Diese Sammlung soll dereinst der Öffentlichkeit übergeben werden. Die Sammler haben ihre gute Absicht dadurch unterstrichen, dass sie dem Kunstmuseum Bern bereits fünf Bilder mit einem Versicherungswert von rund fünf Millionen Franken geschenkt haben. Der Rest der Sammlung Hadorn ist ebenfalls sehr bedeutend, ja noch bedeutender, würde es doch 100 Jahre dauern, wollte man diese Bilder aus dem Kredit, der dem Kunstmuseum zur Verfügung steht, erwerben.
Herr Professor Hadorn und seine Frau waren grosse Kunstfreunde und haben sehr viele junge Künstler entscheidend gefördert und bekanntgemacht. Sie hatten aber auch eine glückliche Hand. Nach dem Zweiten Weltkrieg konnten sie einige bedeutende internationale Werke günstig kaufen, die sie in letzter Zeit gegen bedeutende moderne französische und amerikanische Kunstwerke umgetauscht haben. Wer einem Museum eine solche Sammlung schenkt, möchte selbstverständlich die Gewissheit haben, dass die Bilder dann auch wirklich der Öffentlichkeit gezeigt und nicht bloss auf einem Estrich oder in einem Keller magaziniert werden. Das ist indessen in den heutigen Räumlichkeiten des Kunstmuseums nicht möglich. Auch andere Museen würden dieses Kunstgut gerne übernehmen und halten denn auch mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausstellung des Kunstgutes nicht zurück. – In Amerika hat man bereits Kunstmuseen gebaut, ohne auch nur ein Bild zu besitzen, in der Hoffnung, dass sich bestimmt Kunstfreunde finden lassen, die ihr Kunstgut schenken werden, wenn ein geeignetes Museum vorhanden ist. Diese Hoffnung hat sich denn auch prompt erfüllt.
Wahrscheinlich ist der Staat nicht immer unbedingt geeignet, Kunstgut zu sammeln. So äusserte sich beispielsweise einmal ein Beamter des französischen Kulturministeriums, er würde sich schämen und es wäre eine Schande für Frankreich, wenn je einmal ein Bild

Gauguins in einem französischen Museum zu sehen sein sollte. Besser ist es, wenn der Staat sich bemüht, Kunstsammlungen zu erhalten, und es wäre schade, wenn wegen der heutigen Rezession eine einmalige Chance verpasst würde. Bedenken Sie, dass die Stadt Basel seinerzeit mit Zustimmung des Souveräns acht Millionen Franken ausgegeben hat für zwei Bilder von Picasso und dass es grotesk wäre, wenn Bern eine Sammlung von doppeltem Wert nur deshalb nicht bekäme, weil die erforderlichen Räume zur Ausstellung des Kunstgutes nicht zur Verfügung gestellt werden. Andere Städte wie Locarno, Basel oder Zürich könnten darob ihre Schadenfreude oder ihr Gelächter wohl kaum verbergen.
In letzter Zeit wurde ein Projekt zur Erweiterung des Berner Kunstmuseums ausgearbeitet. Was ich mit meiner Motion beliebt machen möchte, ist eine vorschussweise Zahlung der Ausbaukosten durch den Kanton Bern, wenn die übrigen Partner nicht in der Lage sein sollten, ihren Anteil sofort zu entrichten. Dadurch könnte die wertvolle Sammlung Hadorn, nebst andern bedeutenden Sammlungen, der Stadt und dem Kanton Bern erhalten bleiben.
Ich bin froh, dass der Regierungsrat bereit ist, meine Motion anzunehmen, und bitte den Grossen Rat, meinem Vorstoss ebenfalls zuzustimmen. Gleichzeitig danke ich den Eheleuten Hadorn, aber auch allen bisherigen und zukünftigen Gönnern des Berner Kunstmuseums.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Dreizehnte Sitzung

Montag, 21. November 1977, 14 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Hellsau), Blanchard, Frau Bretscher, Christen Dreyfus, Gehler, Frau Geiser, Grun, Hächler, Hof, Katz, Kurt, Rubin, Salzmann, Schild, Schmidlin, Schnyder, Schweizer (Bern), Stettler, Streit, Weibel.

Universität; Zellbiologisches Zentrum Bühlplatz; Kredit und Verpflichtungskredit

Fortsetzung von Seite 802 hievor

Präsident. Bei den Baugeschäften Nr. 2995 (Zellbiologisches Zentrum) und 2997 (Anstalten St. Johannsen) geht es vor allem um die Grundsatzfrage, ob das Nettoprinzip zur Anwendung kommen soll oder das Bruttoprinzip. Die Staatswirtschaftskommission hatte den Auftrag, uns bis heute eine neue Belehrung zu geben.

Graf, rapporteur de la Commission d'économie publique. Je vous rappelle que vous avez décidé, la semaine dernière, de surseoir à votre décision au sujet des affaires de direction No. 2995 et 2997 qui, en ellesmêmes, ne sont pas contestées, pour permettre à la Commission d'économie publique d'étudier la question – soulevée par M. Haudenschild – de savoir si ces deux objets doivent être soumis au référendum obligatoire, en d'autres termes si c'est le coût brut ou le coût net, c'est-à-dire diminué du montant des subventions fédérales, qui est déterminant.
La question posée par M. Haudenschild, dont on sait le soin qu'il apporte constamment à l'étude des dossiers et le souci qu'il a d'une application stricte de la loi, a désarçonné un moment la Commission d'économie et le Grand Conseil.
L'incertitude à ce propos provient du fait qu'en vertu de la législation cantonale et communale, pour ce qui concerne le budget, c'est le montant brut de la dépense qui est pris en considération. Les prescriptions à ce sujet sont claires. En revanche, on peut se demander si, s'agissant de projets à réaliser, comme par exemple des projets No. 2995 et 2997, il appartient au Grand Conseil de dire si c'est la dépense nette ou la dépense brute qui est déterminante. La procédure consistant à décider à bien plaire, de cas en cas, ne saurait satisfaire personne et surtout pas ceux qui sont soucieux de l'application stricte de la loi, d'autant moins que cela reviendrait à attribuer au Grand Conseil la compétence de donner à certains textes légaux peu clairs ou dont l'application pose des problèmes une interprétation authentique, ce qui n'est en tout cas pas son rôle.
La commission s'est penchée sur les différents textes légaux applicables en l'espèce. Le premier est la disposition de l'article 6 de la constitution bernoise, qui dispose que les décisions du Grand Conseil qui comportent pour le même objet une dépense totale nouvelle de caractère non obligatoire de plus de 10 millions de francs sont soumises au vote du peuple.

Que faut-il entendre par «dépense nouvelle». On doit à ce propos se référer à la loi sur les finances de l'Etat, qui dit à son article 7: «Les dépenses des finances de l'Etat sont constituées par les paiements à des tiers qui diminuent la fortune, ainsi que par le montant des ressources utilisées pour créer la fortune de l'administration.»
Quant à l'ordonnance de 1971 sur les finances de l'Etat, elle dit expressément ceci: «La compétence financière se détermine sur la base des prix nets.» On nous objectera peut-être que le Grand Conseil n'est pas lié par une ordonnance du Conseil-exécutif. Je réponds à cette objection que cette ordonnance est connue et qu'elle n'a été combattue par aucune autorité. On peut donc considérer qu'elle appartient au droit coutumier.
Indépendamment de cela, nous nous sommes demandé s'il existait à ce propos des arrêts du Tribunal fédéral ou des textes explicatifs jurisprudentiels et nous avons appris que le Tribunal fédéral a, en son temps, rendu un arrêt dont je vous donne lecture:
«Wer aus dem verfassungsrechtlichen Begriff der Gesamtausgabe auf das Bruttoprinzip schliesst, stellt sich in Widerspruch zum Bundesgesetz, das seine ständige Praxis über den Ausgabenbegriff beim Finanzreferendum in 93. I. 319 wie folgt bestätigt: Nicht jeder Kassenausgang und nicht jede Aufwendung staatlicher Mittel ist als Ausgabe zu betrachten, sondern nur diejenigen Finanzgeschäfte, die als solche geeignet sind, indirekt auf die Steueranlage einen Einfluss auszuüben.»
C'est sur la base de ces textes, qui nous ont été communiqués par les conseillers d'Etat intéressés et le secrétaire de la Direction des finances, qui est en même temps secrétaire de la Commission d'économie publique, qu'après longue réflexion et échange de vues, cette dernière a pris sa décision, non sans s'être au préalable demandé si, en décidant en l'espèce de prendre en considération le montant net, elle ne lèse pas les droits du peuple. Or, une chose est certaine: en ce qui concerne les deux objets qui nous intéressent, construction d'un bâtiment universitaire et St-Jean, les droits du peuple ne sont en rien restreints parce que, si ces deux objets ne sont pas soumis au référendum obligatoire, ils sont en tout cas soumis au référendum facultatif, si bien que les droits du peuple sont entièrement sauvegardés en l'occurrence.
Il a été dit au cours de la discussion qu'à d'autres occasions, le Grand Conseil avait pris en considération le montant de la dépense brute. C'est vrai; mercredi dernier, le Grand Conseil a, à trois reprises, tenu compte du montant brut, mais en ce qui concerne des constructions subventionnées par la Confédération, qui donnent lieu à des tractations préalables, on connaît exactement le taux de la subvention fédérale et, par conséquent, le montant de la dépense à la charge du contribuable bernois, soit de la diminution de la fortune, qui est le montant net de la dépense et non le montant brut.
En conclusion, et quelles qu'aient été les décisions prises la semaine dernière, alors que nous n'étions pas au clair quant au montant des subventions qui seraient versées à l'Etat, il était normal que nous nous en tenions au chiffre global, mais pour ce qui concerne les deux objets aujourd'hui en discussion, la situation est parfaitement claire: étant donné les dispositions de la constitution cantonale, de la loi et de l'ordonnance sur les finances, ainsi que la jurisprudence fédérale et cantonale et le droit coutumier, nous sommes dans la légalité en appliquant le principe du prix net, et la majorité de la commission est d'avis que c'est, ce principe qui doit être appliqué en l'occurrence comme à l'avenir, ainsi qu'il l'a été par le passé; d'autant plus que, de surcroît, son application permet une marche normale de l'administration et que, mais ce n'est là qu'un aspect secondaire du problème, les montants bruts comme les subventions nous étant connus, il n'y a pas de possibilité de cacher quoi que ce soit. La situation est parfaitement claire et c'est pour cela que la commission dans sa majorité vous invite à vous en tenir à la pratique actuelle, soit au principe de la dépense nette.

Präsident. Wie wir gehört haben, ist die Staatswirtschaftskommission mehrheitlich zum Schluss gekommen, das bisher praktizierte System sei weiterhin anzuwenden. Ich richte die Frage an Sie, ob Sie mit der von den Herren Haudenschild und Bärtschi verlangten Grundsatzdiskussion zum Prinzip, der Rat solle über diese Geschäfte einzeln Beschluss fassen, einverstanden sind. – Dies ist der Fall.

Haudenschild. Aus der seit letzter Woche hängigen Kontroverse müssen wir, glaube ich, einleitend schliessen, dass die ganze Angelegenheit nicht so klar ist, wie der Vertreter der Staatswirtschaftskommission sie darzulegen versucht hat. Als Mitglied unserer Legislative wie auch als Mitglied einer Gemeindeexekutive bin ich der Meinung, die verfassungsmässig festgelegten Finanzkompetenzen seien auf jeder Ebene ernst zu nehmen. Das heisst unter anderem, dass man sich des Kompetenzproblems im Einzelfall wenigstens bewusst wird, dass man also nicht einfach darüber hinwegsieht, sondern darüber diskutiert und bei verschiedenen Auffassungen vielleicht auch dazu Stellung nimmt. In diesem Sinn möchte ich meine Anregung auf Unterstellung des Gesamtkredites unter das obligatorische Finanzreferendum, wie ich das am letzten Mittwoch wörtlich gesagt habe, wiederholen und dem Rat Gelegenheit geben, zu Handen und zur Orientierung des Stimmbürgers sich zu dieser kontroversen Frage zu äussern.

Es geht dabei um eine reine Grundsatzfrage; man kann also darin keine Parteischattierungen erkennen. Ebenso wenig gehen daraus Besiegte oder Sieger hervor; vielmehr resultiert daraus eine Ansichtsäusserung, wie der Grosse Rat diese Frage beantwortet. Ich muss jedoch an dieser Stelle etwas sagen, das mich ein wenig bedrückt hat, nämlich, dass die Absicht allein, die Rechts- und Gesetzmässigkeit unseres Handelns in Frage zu stellen, gewissen Herren gar nicht ins Konzept passt, so dass ich mich in ihren Augen fast wie ein Schadenstifter oder Spielverderber, um nicht mehr zu sagen, vorkomme. Ich bedaure das, doch möchte ich mich in dieser Grundsatzfrage nicht von Zweckmässigkeitsüberlegungen bedrängen lassen.
Ich habe angedeutet, wie dies auch der Vertreter der Staatswirtschaftskommission getan hat, dass sich unsere Brutto-Netto-Diskussion letztlich vor dem Hintergrund unserer Kantonsverfassung abspielt. Die entscheidende Bestimmung steht dabei im zweiten Titel über die Rechte des Volkes; sie lautet in Artikel 6 Ziffer 4 folgendermassen: «Der Volksabstimmung unterliegen diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als 10 Millionen Franken zur Folge haben ...» Ich möchte hier nicht

in Demagogie machen, kann es aber doch auch nicht unterlassen zu sagen, dass wir in Eid und Gelübde u. a. versprochen haben, die Rechte des Volkes zu wahren. Hier geht es nun darum, dies zu interpretieren. Primär geht es um die Frage, ob eine Kreditbewilligung grundsätzlich brutto oder netto d. h. mit dem Gesamtbetrag, den ein Vorhaben kostet, zu bewilligen ist oder nur in der Höhe des Betrages, der nach Abzug der zu erwartenden Subventionen bzw. der Leistungen Dritter verbleibt. Diese Frage müssen wir zuerst losgelöst von der Kreditkompetenz zu beantworten versuchen, denn begrifflich hat die Finanzkompetenz mit dem Brutto- bzw. Nettoverfahren überhaupt nichts zu tun.

Wie ist die Praxis in kantonalen Angelegenheiten? Sie lautet – der Baudirektor und der Finanzdirektor werden Ihnen anschliessend das Gegenteil beweisen – wie bei den Gemeinden eindeutig zu Gunsten des Bruttoprinzips. Ich habe, wenn auch nur flüchtig, bei den Baugeschäften ein paar Jahre zurückgeblättert und dabei feststellen können, dass fast ausnahmslos das Bruttoprinzip angewendet worden ist. Wir brauchen – auch das hat der Vertreter der Staatswirtschaftskommission gesagt – aber gar nicht so weit zurückzublättern, sondern nur bis zum letzten Mittwoch, als wir noch fünf Baugeschäfte nach dem Bruttoprinzip verabschiedeten, also den vollen Betrag gesprochen haben ohne Berücksichtigung der Drittleistungen, die in diesem Vortrag ganz offen dargelegt worden sind.

Die Art, wie Kredite berechnet werden, spielt also für sich allein eine Rolle, und wir müssen uns erst in zweiter Linie fragen, ob anders zu berechnen sei, wenn die Kompetenzfrage zur Diskussion steht. Wenn man in den Akten und Annalen zurückblättert, so könnte man – ich drücke mich absichtlich im Konjunktiv aus – zum Schluss kommen, dass immer dann das Nettoprinzip angewendet wird oder offenbar angewendet werden muss, wenn durch das Bruttoprinzip die Schallgrenze des obligatorischen Referendums durchbrochen würde. Ein typisches Beispiel für diese Vermutung – ich möchte es so bezeichnen – ist das Geschäft St. Johannsen. Vor geraumer Zeit haben wir im gleichen Geschäft einen Kredit von brutto 980 000 Franken gesprochen, und heute sprechen wir für die Fortsetzung einen Nettokredit unter zehn Millionen Franken. Man kann sich sogar fragen, ob man die beiden Geschäfte nicht hätte zusammenlegen müssen. Ich möchte mich nicht so weit auf die Äste hinaus wagen. Vielleicht wird sich Herr Bärtschi zu diesem Geschäft noch näher äussern. Er ist Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Die erste Schlussfolgerung ist also die, dass nach bisheriger Praxis Verpflichtungskredite für bestimmte Objekte immer brutto gesprochen worden sind.

Es ist übrigens nicht einzusehen, warum der Kanton sich in dieser Frage anders verhalten soll als die Gemeinden.

Nun zur Frage, ob es anders sein soll, ob das Nettoprinzip angewendet werden soll, wenn damit die niederere Kompetenz angestrebt werden könnte. Bevor wir uns dieser Frage zuwenden, erlaube ich mir noch eine kurze Bemerkung zum Begriff «Kreditkompetenz», der hier zur Diskussion steht. Das Volk und der Grosse Rat haben bekanntlich nur eine Kredit-, nicht eine Projektbewilligungskompetenz. Die Sympathie für ein Projekt oder den Unwillen gegen ein Projekt können der Grosse Rat und die Stimmbürger nur via das Kreditbewilligungsrecht zum Ausdruck bringen, ob einem das passt oder nicht. Schon deshalb darf nach meinem Dafürhalten die Kreditbewilligungskompetenz nicht restriktiv, d. h. nicht zu Ungunsten der unteren Kompetenz, gehandhabt werden, weil sonst das Volk in seinem Recht, auch zum Projekt als solchem Stellung nehmen zu können, via Kreditkompetenz beschnitten würde. Auch hiefür gäbe es Bundesgerichtsurteile anzuführen. Vielleicht tun das andere Votanten an meiner Stelle. Ob dieser Sachverhalt angenehm oder wünschbar ist, ob ein Projekt teuer oder billig, unnötig oder nötig ist, steht hier, glaube ich, nicht zur Diskussion. Auch heute morgen haben wir wieder den Einwand gehört, das Regieren würde unmöglich, wenn man in diesem Fall das Nettoprinzip anwendete. Würde das zutreffen, so müsste man sich vertrauensvoll der gesetzlichen Grundlagen annehmen und diese so à jour bringen, dass man wieder regieren kann.

Es geht hier also allein um den Grundsatz der Wahrung eines verfassungsmässigen Volksrechtes, das wenigstens mittelbar im vorliegenden Fall auch die Stellungnahme zum Zellbiologischen Institut und zur Anstalt St. Johannsen beinhaltet. Ich möchte nicht wiederholen, was ich schon am letzten Mittwoch gesagt habe, d. h. ich möchte hier auf den Begriff der Gesamtausgabe nicht näher eintreten, ebenfalls nicht auf die vom Herrn Baudirektor und dem Sprechenden übereinstimmend aus dem Tagblatt der Session 1969 zitierten Stellen, wo man die strittigen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des fakultativen Referendums diskutiert hat. Wie Figura zeigt, lassen sich aus dem genau gleichen Zitat in guten Treuen offenbar wieder Gründe für beide Auffassungen finden, d. h. für das Brutto- wie für das Nettoprinzip.

Und nun zum Schluss noch eine Frage formeller Art zum weiteren Vorgehen in dieser strittigen Frage, d. h. wie wir sie behandeln dürfen oder müssen. Ich glaube, eines steht fest: Wenn diese Frage nicht einfach ungeschoren über die Bühne oder gar untergehen soll, so ist man fast gezwungen, zu dem von der Regierunug unterbreiteten Antrag einen Gegenantrag zu stellen. Ich habe am letzten Mittwoch beantragt, es sei zu beschliessen, diese Geschäfte dem obligatorischen Referendum zu unterstellen und damit dem Volk zu unterbreiten. Ich glaube, dieser Antrag ist nicht möglich. Ich muss ihn aus diesem Grund zurückziehen und modifizieren. Sie werden später sehen in welchem Sinn. Ich betone jedoch, dass der Rat zu dieser meines Erachtens äusserst wichtigen Frage in geeigneter Art Stellung nehmen muss.

Welche Möglichkeiten hat der Rat? Er kann dem Geschäft, so wie es hier vorliegt, zustimmen, was sein Einverständnis mit dem Nettoprinzip bedeuten würde. Man kann aber auch sagen – dieser Einwand ist gemacht worden –, das Volk habe ja die Möglichkeit, das fakultative Refendum zu ergreifen. Dann müssen wir uns aber ganz klar sein, dass die Vorlage in der Höhe von rund neun Millionen Franken dem Volk unterbreitet wird, so dass wir in der Grundsatzfrage nicht weiterkommen würden. Das Volk kann jedenfalls nicht über das Brutto- und Nettoprinzip entscheiden. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass von irgend jemandem eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht und das Geschäft dem Bundesgericht zum Entscheid unterbreitet wird. Dabei möchte ich betonen, dass gegen dieses Geschäft niemand etwas einwendet, es muss einfach unter dieser Grundsatzfrage leiden, was auch ich als unschön empfinde. So wie die Iphigenie sind auch wir gezwungen, uns zwischen Pflicht und Gefühl zu ent-

scheiden. Die einen entscheiden sich für die Pflicht, die andern für das Gefühl.
Es gibt noch eine letzte Möglichkeit, jene nämlich, zu welcher ich mich heute vormittag in langer Diskussion in der Staatswirtschaftskommission durchgerungen habe. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Geschäft oder eventuell diese Geschäfte an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Genehmigung des Bruttokredits sei dem obligatorischen Referendum zu unterstellen und die zweckdienlichen Massnahmen seien formgerecht einzuleiten. Was heisst das auf berndeutsch? Es bedeutet, dass uns die Regierung, falls mein Antrag angenommen würde, dieses Geschäft mit der entsprechenden Botschaft wieder unterbreiten würde. Um die Schlussfolgerungen aus diesem Antrag ganz klar darzulegen: Heisst man diesen Rückweisungsantrag gut, so bekennt man sich zur herrschenden Praxis des Bruttoprinzips. Lehnt man aber diesen Rückweisungsantrag ab, so ändert man das bisherige Berechnungsverfahren vom Brutto- zum Nettoprinzip ab und nimmt damit auch Kompetenzverschiebungen nach unten in Kauf. Ich sage noch einmal: Es wird weder Sieger noch Besiegte geben. Vielmehr ist man, je nachdem wie man sich zu diesem Antrag stellt, für oder gegen das Nettoprinzip, und der Bürger weiss dann, wie der Grosse Rat in dieser Frage denkt. Ich persönlich glaube, dass der Bürger ein legitimes Recht hat zu wissen, wie wir uns zu dieser Frage stellen. Das herauszuschälen, ist der einzige Zweck meiner Intervention. Man wird versuchen, meinen Antrag als Vertrauensfrage oder weiss ich was zu bezeichnen. Meinerseits ist von all dem keine Rede. Es ist vielmehr eine Frage der Kompetenzordnung, in der wir wissen sollten, ob das, was wir bisher gemacht haben, richtig ist oder nicht.

Gafner. Es ist schwierig, sich als Laie gegenüber Juristen in eine solche Diskussion einzuschalten. Nur soviel möchte ich sagen: Wir müssen uns doch im Grossen Rat auf das stützen, was in der Verfassung und im Finanzgesetz steht. In der Verordnung des Regierungsrates heisst es in Artikel 11, für die Bestimmung der Finanzkompetenz sei von den Nettopreisen auszugehen, Beiträge Dritter seien abzuziehen. Der Wert von Gegenständen, die an Zahlung gegeben werden, sei aufzurechnen. Ich weiss nicht, ob die Herren Juristen auch hierüber debattieren werden, mir aber scheint es doch eindeutig klar zu sein; wir können doch nicht über den eigenen Schatten springen. Ich verweise auf Artikel 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, der übrigens auch vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission zitiert wurde. Ferner erinnere ich daran, dass 1969 Dr. Kurt Meyer während einer Debatte festgehalten hatte, als Ausgaben seien jene Beträge zu betrachten, die der Staat ausgebe und die dessen Vermögen verminderten. Es erübrige sich, dies in der Verfassung speziell festzuhalten, die Präzisierung in Artikel 7 genüge. Obwohl in der Verfassung von Gesamtausgaben die Rede ist, im Haushaltgesetz jedoch nur von Ausgaben, glaube ich, dass wir auf Grund der Verordnung, die publiziert und nie beanstandet worden ist, sowie auf Grund dessen, was jetzt angeordnet wurde, die beiden Geschäfte im Sinne des regierungsrätlichen Antrages verabschieden können.

Hess. Herrn Gafner möchte ich erwidern, dass wir es in unserem gegenseitigen Verkehr so halten könnten wie jener Mann in Trueb, der einen Bekannten mit der Anrede: «Guten Tag Herr Habegger» begrüsste und zur Antwort erhielt: «Ich bin Habegger Hans, der Herr ist im Himmel». Soviel zur Bemerkung von Herrn Gafner in bezug auf die Juristen. Im übrigen ist ja das Problem, über das wir zu befinden haben, keine so unheimliche Rechtsfrage, sondern vor allem eine Grundsatzfrage ohne Juristerei.
Als Mitglied der Exekutive einer kleineren Gemeinde habe ich etwelche Erfahrung in solchen Fragen, denn hin und wieder wird gefragt, ob es wirklich nötig sei, dies oder jenes dem Volk zum Entscheid vorzulegen. Auch heute noch behaupte ich, jene Exekutive, die von sich aus etwas vorkehre und in guten Treuen sage, man wolle die Sache nicht komplizieren, sei nicht die schlechteste. Andererseits überwog auch bei uns in der Frage, ob das Brutto- oder Nettoprinzip gelten soll, die Meinung, die Wahrung der Volksrechte sei das oberste Gebot. Neben diesem obersten Gebot sei, so fand man bei uns, die Klarheit und Überschaubarkeit des Finanzgebarens hochzuhalten. Dazu gehöre auch die Klarheit der Darstellung. Während meiner jahrelangen Tätigkeit bei der eidgenössischen Finanzverwaltung habe ich gelernt, dass nicht nur die Budgetwahrheit, sondern auch die Budgetklarheit ein elementares Gebot ist. Wenn man diesem Grundsatz zustimmte, so musste man annehmen, dass zum Beispiel bei einem Budget die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben bei «Todesstrafe» verboten ist. Man muss also dort auch das Bruttoprinzip anwenden; man muss wissen, wie hoch das Budget ist und darf nicht die Bemerkung akzeptieren, weiter vorne, bei den Einnahmen, sehe es anders aus.
Auch unter dem Gesichtspunkt der Klarheit müsste man hier nach meiner Ansicht, so wie bei der Budgetierung, zur Anwendung des Bruttoprinzips kommen. Der Vergleich mag ein wenig hinken, aber im Grunde dürfte er doch stimmen. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, dem Bruttoprinzip zuzustimmen.

Frau **Sauser.** Nach den Ausführungen von Herrn Graf bin ich überzeugt, dass auf Grund der Verordnung und auf Grund des Bundesgerichtsenscheides die Art und Weise, wie die Regierung diese Geschäfte vorgelegt hat, nicht ein Versuch des Lavierens, sondern eine Lösung ist, welche sie in dieser Form in guten Treuen präsentieren kann. Auch in rechtlicher Hinsicht ist sie nicht zu beanstanden. Das will aber noch nicht heissen, dass ich das Nettoprinzip grundsätzlich in Ordnung finde; ganz im Gegenteil, ich muss es aus verschiedenen Gründen entschieden ablehnen. Wir haben bereits allerlei über Begriffe gehört, so dass es die Nerven eines Betriebswirtschafters ordentlich strapaziert, wenn er die juristischen Auslegungen eines rein betriebswirtschaftlichen Begriffes vernehmen muss. Nicht alle diese gehörten Auslegungen sind brauchbar. Ich beginne mit dem Ausgabenbegriff, wie er in der Verfassung steht. Hier, in diesem für uns primär massgebenden Grundgesetz, ist von «Zahlausgaben» die Rede. Ich habe bereits letzte Woche gesagt, was Ausgaben betriebswirtschaftlich sind. Ich habe Professor Walther, einen Berner Gelehrten, der international einen guten Namen hatte, zitiert und möchte Ihnen nun zwei Sätze aus Meyers Handbuch über den Begriff «Wirtschaft» vorlesen. Es handelt sich um eine Auslegung aus Deutschland, dem Geburtsland der modernen Betriebswirtschaftslehre. Sie deckt sich genau mit der entsprechenden Definition von Professor Walther. In Meyers Handbuch heisst es dazu wörtlich:

«Ausgaben, Zahlungen eines Unternehmens, bar, durch die Bank oder per Postcheck an andere Wirtschaftssubjekte.» Ferner: «Nach Walb und Schneider sind Ausgaben das monetäre Äquivalent für den Einkauf von Leistungen.» Damit ist, glaube ich, klargestellt, dass der Begriff «Totalausgaben», wie er in der Verfassung steht, den ganzen Preis für die Erstellung eines Objektes umfasst, und dass also eindeutig der Bruttopreis gemeint ist. Hieran gibt es für einen Betriebswirtschafter nichts zu rütteln. Ich muss auch noch auf den entsprechenden Begriff im Gesetz über den Finanzhaushalt zu sprechen kommen. Als Betriebswirtschafter muss ich denselben als unbrauchbar erklären. Sodann zum dort verwendeten Begriff «Vermögen»: Die diesbezügliche Definition von Meyers Handbuch deckt sich mit derjenigen des Berner Professors Walther. Sie lautet: «Vermögen, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände.» Diese Definition unterscheidet sodann das Anlagevermögen vom Umlaufvermögen, und in einem weiteren Passus heisst es: «Nach Abzug der Schulden ergibt sich das Reinvermögen.» Wollte man nun sagen, Ausgaben seien nur das, was das Vermögen vermindert, so ergäbe sich, konsequent weitergedacht, folgendes: Der Grosse Rat könnte beschliessen, zu Spekulationszwecken Liegenschaften aller Art zu kaufen, ohne das Vermögen zu vermindern. Auf der Aktivseite der Bilanz enstünde nur eine Verschiebung zwischen Geld und Anlagevermögen. Da das Vermögen nicht vermindert würde, müsste man solche Vorhaben nicht dem Stimmbürger zum Entscheid vorlegen. Dass eine solche Betrachtungsweise nicht angeht, dürfte klar sein. Vom rein fachlichen und begriffstechnischen Standpunkt aus gesehen kommt also nur das Bruttoprinzip in Frage; alles andere wäre bei uns verfassungswidrig.

Ein zweiter Grund: In den Gemeinden gilt für Objektkredite, die man dem Souverän zum Entscheid vorlegt, das Bruttoprinzip.

Es ist nicht einzusehen, warum für den Kanton eine andere Auslegung gelten sollte als jene, die man in den Gemeinden gewohnt ist.

Ein dritter Grund: Es stört mich immer – nicht zuletzt als Finanzvorsteherin unserer Gemeinde –, wenn man dem Bürger weismachen will, ein Vorhaben sei billig, wenn es teilweise von dritter Seite, z. B. vom Bund oder vom Kanton, bezahlt wird. Auch das vom Bund beigesteuerte Geld muss letztlich vom gleichen Steuersubjekt, wenn auch vielleicht etwas anders verteilt, aufgebracht werden. Es ist deshalb nur logisch, dass der Bürger über den vollen Umfang entscheidet, d. h. dass ihm die Vorlagen nach dem Bruttoprinzip zur Abstimmung vorgelegt werden. Findet man, unter solchen Bedingungen lasse sich nicht mehr regieren, so muss man mit einer Vorlage, welche höhere Limiten vorsieht, vors Volk treten.

Ein Grundsatz sei noch erwähnt: Unsere Diskussion hat gezeigt, dass man in bezug auf das Brutto- bzw. Nettoprinzip in Zweifel kommen kann, obwohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur das Bruttoprinzip in Frage kommt. Das Regieren fällt am leichtesten, wenn man das Vertrauen des Souveräns besitzt. Das Vertrauen gewinnt man aber vor allem damit, dass man im Zweifelsfall zu den eigenen Ungunsten entscheidet, dass man also die eigenen Kompetenzen einschränkt und nicht diejenigen anderer Leute. Ob man nun die heute zur Diskussion stehenden Geschäfte auf Grund der bisherigen Praxis, auf Grund der Verordnung und auf Grund des zitierten Bundesgerichtsentscheides noch nach dem Nettoprinzip genehmigen will, ist eine Frage, über die man meiner Ansicht nach diskutieren könnte. Nicht diskutierbar ist es jedoch nach meiner Meinung, dass man inskünftig Vorlagen nach dem Bruttoprinzip präzisieren muss, ansonst wir unbedingt die Staatsverfassung ändern sollten. Schliesslich darf man auch im Gesetzestext Fachausdrücke nur so anwenden, wie es der Fachmann auf diesem Gebiet tut.

Gygi. Vorweg möchte ich die von Herrn Graf geäusserte Behauptung, der Grosse Rat sei nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse irgendwelcher Art authentisch auszulegen, zurückweisen. Davon kann keine Rede sein. Der Grosse Rat hat das bereits wiederholt getan, letztmals im Zusammenhang mit einem Grossratsbeschluss über die amtlichen Werte. In diesem Fall hat der Grosse Rat eine Gesetzesbestimmung authentisch ausgelegt.

Eine regierungsrätliche Verordnung kann für uns nicht massgebend sein. Wir können aber dokumentieren, wie wir unsere eigene Gesetzgebung verstanden wissen möchten, indem wir zum Antrag Haudenschild in dieser Angelegenheit Stellung nehmen. Wenn wir das Nettoprinzip gegen das Bruttoprinzip abwägen, so muss eine Überlegung im Vordergrund stehen: Sollen wir den Bürger dort ansprechen, wo der Staat als Bauherr auftritt, soll der Bürger letztinstanzlich ein Gesamtprojekt begutachten und beurteilen oder nur Tranchen davon? Soll der Bürger auch dann über ein Gesamtprojekt befinden können, wenn er nur über eine Tranche oder über einen Faktor bestimmen muss und wenn er seitens der Regierung über die Kosten des Gesamtprojektes ins Bild gesetzt wird? Wir benötigen ja nicht in erster Linie die zustimmende oder ablehnende Stellungnahme des Bürgers nur zu einer Tranche eines staatlichen Bauprojektes; im Vordergrund muss vielmehr seine Ansicht zum Gesamtprojekt stehen.

Ein meiner Ansicht nach wichtiger weiterer sachlicher Punkt betrifft den Artikel 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, wo vom Finanzvermögen die Rede ist. Dieses werde, so heisst es dort, potentiell durch die Gesamtverpflichtung tangiert und nicht nur durch Tranchen davon. Diese Bestimmung ist für mich absolut eindeutig.

Nun zurück zu den Ausführungen, welche die Regierung letzte Woche u. a. auch an meine Adresse gerichtet hat: Ich habe mir in der Zwischenzeit bei der Baudirektion die Unterlagen des Bauvorhabens St. Johannsen, erste Bauetappe, beschafft und auch noch andere Geschäfte durchgesehen. Dabei erweckte die ganze hier zur Diskussion stehende Frage sehr zwiespältige Gefühle in mir. Erinnern wir uns doch daran, was man mit der Etappierung alles zustande bringen kann und was auch im Falle von St. Johannsen beanstandet werden könnte, wenn man das obligatorische Referendum umginge.

Wenden wir uns nun der Sache selbst zu, d. h. der Argumentation der Regierung in dieser Angelegenheit. Die esrte Bauetappe St. Johannsen erreicht eine Kredithöhe von 9,82 Millionen Franken. Aus der Unterlage, in der dies dargestellt ist, geht dieser Sachverhalt eindeutig hervor, indem gesagt wird: «... folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt: ...» (Folgt Aufstellung von Detailposten im Gesamtbetrag von 9,82 Millionen Franken).

Übersteigt nun ein Kredit die Grenze von zehn Millionen Franken, so kommt die andere Praxis zum Zug;

man zieht dann vom Bruttobetrag die von Bundesseite zu erwartenden Einnahmen ab. Kreditvorlagen werden also nach zweierlei Prinzipien präsentiert, und dies wiederum führt dazu, dass recht erhebliche, ins Gewicht fallende Vorhaben dem obligatorischen Refendum entzogen werden.
Wenn Kredite für Bauvorhaben etappenweise beantragt und wenn dazu je nach Fall das Brutto- oder Nettoprinzip angewendet wird, so wird die Sache zu einer referendumspolitischen Gratwanderung, die ich nicht mitmachen will, nachdem ich nun über diese Praktiken im Bilde bin.
Wir haben uns zwar in der Gesamtfraktion über diesen Grundsatz nicht unterhalten; meine soeben durchgeführte Umfrage ergab aber, dass unsere Fraktion im Verhältnis von fünf zu eins dem Bruttoprinzip grundsätzlich zustimmt.

Steinlin. Obwohl sich Juristen nach Ansicht von Frau Sauser besser nicht zum Worte melden, erlaube ich mir einige Bemerkungen, weil Frau Sauser eben auch juristisch argumentiert hat. Ich habe mich mit der zur Diskussion stehenden Frage vorurteilslos, im Sinne von Herrn Haudenschild, befasst und musste tatsächlich über das Wochenende meine Meinung ändern. Ursprünglich haben mich die Ausführungen von Herrn Gygi sehr beeindruckt, und seine Argumente leuchteten mir ein. Bei näherem Zusehen konnte ich aber seine Meinung nicht mehr ganz teilen.
Ich bin wie Grossrat Hess der Ansicht, dass es bei diesem Grundsatzentscheid vor allem um eine politisch-praktische und weniger um eine juristische oder rein bertriebswissenschaftliche Frage geht. Trotzdem möchte ich vorab einige mir wichtig scheinende juristische Überlegungen anstellen. Das Bundesgericht hat nicht klar gesagt, für alle Kantone, die das Finanzreferendum kennen, gelte das Nettoprinzip. Das Bundesgericht erklärte vielmehr, es sei verfassungsmässig haltbar, wenn diese Kantone das Nettoprinzip anwendeten. Gleichzeitig schloss es aber auch die andere Variante nicht aus, jene die besagt, das Bundesgericht weiche nicht ohne Not von der Auslegung oberster kantonaler Behörden ab. Nach Praxis des Bundesgerichts sind wir also so oder so gedeckt. Auf Grund meiner Nachprüfungen kann ich versichern, dass wir keine staatsrechtliche Beschwerde zu befürchten haben, wie auch immer wir in dieser Frage mit Blick auf die Verfassung entscheiden. Das Bundesgericht hat in dieser Frage erstmals 1899 ein Urteil gefällt, und zwar den Kanton Bern betreffend. Damals ging es um den Hochschulneubau auf der Grossen Schanze. Die Stadt Bern subventionierte das Vorhaben mit 200 000 Franken. Da dieser städtische Beitrag nicht eingerechnet wurde, musste sich das Bundesgericht damit befassen. Nun gibt es aber auch noch kantonale Gesetze, in denen diese Frage interpretiert wird. Der Gesetzgeber hat im kritisierten Artikel 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, so wie ich es sehe, das Nettoprinzip gemeint, wenn er sagt: «Ausgaben des Finanzhaushaltes sind Zahlungen an Dritte, die das Vermögen vermindern, sowie der Betrag der für die Schaffung von Verwaltungsvermögen verwendeten Mittel.» Nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten mag diese Definition falsch sein; massgebend ist aber der nach meiner Meinung klar ausgedrückte Wille des Gesetzgebers. Der von Frau Sauser erwähnte Fall ist interessanterweise vom Bundesgericht bereits einmal entschieden worden, als eine Gemeinde eines Kantons öffentliche Mittel zum Kauf von Reserveland eingesetzt hat, das im Moment noch nicht benötigt wurde. Dieses zugekaufte Land verblieb als Aktivposten im Finanzvermögen; es wurde entschieden, diese Anschaffung müsse nicht dem Referendum unterstellt werden. Dieses Urteil mag aus der Sicht des Betriebswirtschafters falsch sein, doch dürfen wir nicht vergessen, dass sich das Bundesgericht nur aus Juristen zusammensetzt.
Sehen wir uns näher an, wie die Regierung die erwähnte Gesetzesbestimmung in der Verordnung konkretisiert hat. Sie sagt dort klar und wörtlich, man müsse vom Nettoprinzip ausgehen.
Wir müssen ferner davon ausgehen, dass der Regierungsrat diese Gesetzesbestimmung richtig interpretiert hat. Jedenfalls durfte er sie in diesem Sinne konkretisieren. Da wir nun aber einmal eine diesbezügliche gesetzesmässige Verordnung haben, können wir sie nicht, wenn sie uns im einen Fall nicht passt, missachten, und ebensowenig können wir einfach das Gesetz beiseiteschieben. Das Gesetzmässigkeitsprinzip ist ja gerade dazu geschaffen worden, dass man nicht in Ansehung des Falles, sondern generell entscheidet.
Fänden wir also, das Bruttoprinzip sei richtig, so müssten wir eine Gesetzesrevision einleiten; zum mindesten aber müssten wir in diesem Fall eine authentische Gesetzesinterpretation in dem Sinne vornehmen, dass diese Bestimmung im Gesetz über den Finanzhaushalt nicht so zu verstehen sei, wie man beim ersten Anblick meinen könnte. Gleichzeitig müsste in diesem Fall die Regierung die betreffende Verordnung aufheben.
Es spielt natürlich auch eine Rolle, ob uns die erwarteten Bundesbeiträge sicher zustehen. Am letzten Mittwoch hiess es in diesem Zusammenhang, Beiträge seien nicht mehr so sicher, da ein Referendum gegen das neue Gesetz zur Zeit vorbereitet werde. Als ich mich an der Quelle erkundigte, erfuhr ich, dass das jetzt gültige Hochschulgesetz zeitlich nicht limitiert ist und somit bestehen bliebe, wenn das neue Gesetz im Referendum zu Fall käme. In der zur Diskussion stehenden Vorlage hat man einen Bundesbeitrag von 57 Prozent eingesetzt, weil dieser Ansatz dem Beitragsschlüssel des betreffenden Gesetzes entspricht. Vorabklärungen ergaben, dass wir hierauf einen auch von Bundesseite anscheinend nicht bestrittenen Anspruch haben. Allerdings werden die Bundesstellen ihren Entscheid definitiv erst treffen, wenn das Projekt vom Kanton genehmigt ist. Das neue Gesetz bringt gegenüber dem alten Gesetz eine Verbesserung. Selbst wenn das neue Gesetz nicht passieren würde, hätten wir zum mindesten auf die jetzt gültigen zusätzlichen Subventionen Anspruch.
Vom Regierungsrat können wir sicher nicht mehr verlangen, als dass er nach der gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene kalkuliert. Sicher muss er nicht auf Grund von allfälligen Änderungen, die zugegebenermassen im Laufe der nächsten Jahre auf Bundesebene kommen könnten, kalkulieren.
Doch zurück zum Grundsatz: Wir müssen uns fragen, was wir mit dem Verfassungsartikel zum Finanzreferendum bezwecken. Wenn wir vor allem über teure Projekte abstimmen lassen wollen, so müssen wir das Bruttoprinzip anwenden. Wollen wir aber jene Projekte zur Abstimmung vorlegen – diese Auffassung schien bis jetzt zu überwiegen –, die zu einer Erhöhung des Steuerfusses führen könnten, so müssen wir uns für das Nettoprinzip entscheiden. Ich habe zwar nur die juristische Literatur zu dieser Frage durchgesehen; die-

se ist aber fast einstimmig der Meinung, die kantonalen Finanzreferenden hätten durchwegs zum Zweck, alle jene Aufgaben, die in bestimmten Bereichen des Steuerfusses heikel sind, dem Referendum zu unterstellen, nicht aber die nur besonders teuren Projekte. Vielleicht sind die Betriebswissenschafter – falls sie sich dazu bereits geäussert haben sollten – anderer Meinung. Sodann muss man, wenn es um kantonale Angelegenheiten geht, unterscheiden, wenn man über das Budget bzw. über das Finanzreferendum redet. Bei den Gemeinden verhält es sich insofern anders, als man dort von Kosten, Projekten oder Verpflichtungskrediten spricht, nicht aber von Aufgaben.
Zugegeben, die bisherige Praxis hat nicht restlos befriedigt. Da es Beispiele sowohl für das Brutto- als auch für das Nettoprinzip gibt, konnte der Eindruck entstehen, man habe in diesem oder jenem Fall die Volksrechte umgehen wollen, weil der Erfolg der Vorlage nicht sicher gewesen sei. Massgebend sind nach meiner Meinung die Gesamtausgaben und nicht Tranchenbeträge für verschiedene Bauetappen. In diesem Punkt bin ich mit den von Herrn Gygi geäusserten Vorbehalten einverstanden. In anderen Punkten kann man jedoch politisch in guten Treuen unterschiedlicher Meinung sein. Man kann diesen oder jenen Aspekt mehr betonen, keinesfalls jedoch kann man von diesem oder jenem politischen Standpunkt aus sagen, in einem vorliegenden Fall sei nun plötzlich das Bruttoprinzip richtig; diese Frage ist ja gesetzlich eindeutig geregelt.
Zum Abschluss noch ein praktischer Hinweis im Zusammenhang mit einer von Herrn Graf geäusserten Erwägung:
Dem Stimmvolk verbleibt immer noch das fakultative Referendum. Nach meiner Ansicht darf man den Stimmbürgern, die einen Projektkredit ablehnen, zumuten, die für ein solches Referendum nötigen 5000 Unterschriften zu sammeln.

Krähenbühl. Wir haben innerhalb der freisinnigen Fraktion nicht eine förmliche Abstimmung durchgeführt. Die von Herrn Gygi bereits erwähnte informelle Umfrage ergab aber eine erhebliche Mehrheit für das Bruttoprinzip.
Bis jetzt wurde wiederholt gesagt, es handle sich hier um eine juristische Frage. Ich meinerseits finde, wir hätten es hier nicht mit einer ausschliesslich juristischen, sondern auch mit einer staatspolitischen Proplematik zu tun. Ich gehe dabei vom Wortlaut von Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung aus, wo es heisst, das obligatorische Referendum müsse Platz greifen, wenn diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als zehn Millionen Franken zur Folge haben, zur Diskussion stehen. Man kann also die Sache auch von diesem Standpunkt aus betrachten und sich fragen: Soll das Volk dann entscheiden können, wenn die Gesamtausgabe, d. h. die gesamte Dimension des betreffenden Projektes, den Betrag von zehn Millionen Franken übersteigt? Wenn also die Gesamtaufwendungen, einschliesslich die Zahlungen von Bund, Kanton und Gemeinden, diese Limite übersteigen, d. h. wenn es sich um ein grosses, wichtiges Projekt mit finanziell grosser Tragweite handelt, so soll das Volk mitwirken können. Mir scheint, man könne auch diesen staatspolitischen Aspekt ohne weiteres vertreten.
Im vorliegenden Fall hätten wir nun nach meiner Ansicht ein wesentliches Präjudiz, das für das Nettoprinzip spricht, für jene Anschauung nämlich, dass die gesamte Dimension des Projektes wichtig sei und dass die bernische Regierung diese Ansicht gegenüber den Gemeinden vertreten sollte. Ich hatte letzte Woche Gelegenheit, kurz darauf hinzuweisen, dass die Gemeindedirektion auf eine diesbezügliche Anfrage hin in einer Meinungsäusserung vom 3. Dezember 1976 deutlich erklärt hat, das obligatorische Referendum bezwecke dem Referendumsberechtigten das Mitspracherecht nicht nur hinsichtlich der Ausgabe an und für sich, sondern auch in bezug auf die Art und Weise, wie das Projekt realisiert werden soll, zu gewährleisten. Wörtlich heisst es in dieser Meinungsäusserung der Gemeindedirektion: «Insbesondere sollen die Referendumsberechtigten auch ihr Veto einlegen dürfen gegen Projekte, die ihnen nicht konvenieren. Hieraus folgt, dass das Referendumsrecht nicht umgangen werden darf.»
In dieser Meinungsäusserung der Gemeindedirektion, wo es um das Referendum der Gemeinden ging, wird weiter ausgeführt, dass man unter Umständen bei der Berechnung der Kompetenzgrenze Beiträge, die von dritter Seite, z. B. vom Staat, geleistet werden, abziehen dürfe. Abschliessend sagt aber die Gemeindedirektion wörtlich: «Das Nettoprinzip darf auch in solchen Fällen nur dann angewendet werden, wenn die Referendumsberechtigten diesem Vorgehen oder aber dem in Rede stehenden Projekt früher auf andere Weise bereits zugestimmt haben.»
Nachdem die Gemeindedirektion den Gemeinden ausdrücklich vorschreibt, sie müssten das Bruttoprinzip anwenden, kann ich nicht verstehen, warum das Nettoprinzip in kantonalen Angelegenheiten richtig sein soll. Weniger aus rechtlichen, sondern vor allem aus staatspolitischen Gründen sollte man durch die ganze bernische Staatsverwaltung hindurch entweder das Netto- oder das Bruttoprinzip anwenden. Mir scheint, dass die zugunsten des Bruttoprinzips vorgebrachten Argumente doch überwiegen. Aus diesen Gründen schliesse ich mich dem Antrag Haudenschild an.

Rindlisbacher. Auch ich möchte mich hier nicht als Jurist äussern, weil ich ebenfalls finde, es gehe nicht um ein vorwiegend juristisches Problem. Hingegen möchte ich als Gegner des Finanzreferendums, der fakultativen Gesetzesrefenden vom Jahr 1969, sprechen. Ich habe damals im Rat die Meinung vertreten, dem Volk seien aus opportunistischen Gründen und auch zweckmässigkeitshalber wesentliche Rechte entzogen worden. Zum Trost folgten dann gewisse Zusicherungen. So wurde erklärt, man sei sich bewusst, dass die Zehn-Millionen-Grenze recht hoch angesetzt sei, namentlich im Vergleich zum Kanton Zürich, wo die Limite für das obligatorische Refendum bei zwei Millionen Franken liegt.
Auf Seite 686 des «Tagblattes des Grossen Rates des Kantons Bern» ist ein diesbezügliches Votum des damaligen Grossrates und Kommissionspräsidenten Meyer, d. h. unseres heutigen Regierungsrates Dr. Kurt Meyer, wie folgt festgehalten: «Damit wird verhindert, dass mehrere Geschäfte in einer Abstimmung untergebracht werden oder, wozu im allgemeinen die Versuchung grösser ist, dass ein Geschäft aus abstimmungspolitischen Gründen in mehreren Tranchen unterteilt wird. Wir haben hier eine Formulierung der Lehre

und Praxis, die mit kommunalen Regelungen übereinstimmt.»
Im Vortrag hiess es hiezu: «Die für die Finanzkompetenz und das Referendum massgebende Ausgabe ist immer die Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand. Sämtliche sachlichen, den bestimmten Zweck erfüllenden oder damit zusammenhängenden Aufwendungen müssen zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei um die Aufwendungen, die erforderlich sind, um eine Aufgabe überhaupt lösen zu können und die in demselben Sachzusammenhang entschieden werden müssen. Die Aufteilung einer für ein und denselben Zweck bestimmten Ausgabe und die getrennte Beschlussfassung würden somit eine Umgehung des Referendums bedeuten.»
Stellt sich nun in einer Diskussion die Frage, wie das gemeint sei, so vertrete ich die Ansicht, wir müssten uns für die volksnähere Lösung entscheiden, denn das Volk wünscht zu wissen, was für Bauwerke, die sich betragsmässig der Zehn-Millionen-Grenze nähern, tatsächlich entstehen. Es möchte zu einem solchen Vorhaben nicht nur fakultativ Stellung nehmen können. Es möchte auch nicht gezwungen werden, aufwendig Unterschriften zu sammeln, wenn sich das Projekt der Grenze, die mit zehn Millionen Franken meiner Meinung nach ohnehin allzu hoch angesetzt ist, nähert. In diesen Fällen müssen wir uns für das obligatorische Referendum entscheiden. Ich bitte Sie, den Antrag Haudenschild zu unterstützen, d. h. die Vorlage zurückzuweisen mit dem Auftrag an die Regierung, einen Volksbeschluss auszuarbeiten.

Bircher. Leider kann ich meinem Vorsatz, während dieser Session das Wort nicht zu ergreifen, nicht treu bleiben.
Einige Bemerkungen drängen sich nun einfach auf. Wie zu erwarten war, entwickelt sich unsere Diskussion über diese Projekte zu einer Olympiade um die Volksrechte. Halten wir fest: Es stimmt nicht, dass man sich gegen die Volksrechte ausspricht, wenn man für das Bruttoprinzip eintritt; ebenso falsch wäre die Behauptung, man verteidige die Volksrechte mit dem Nettoprinzip. Mit solchen Folgerungen würde man sich die Sache zu sehr vereinfachen.
Auf das Argument, in den Gemeinden gelte das Nettoprinzip, möchte ich nicht eintreten; ich überlasse es den Herren Regierungsräten, hiezu Stellung zu nehmen, und begnüge mich mit der Feststellung, dass meines Erachtens Regelungen auf Gemeindeebene nicht unbedingt für den Kanton massgebend sind. Es gibt andere Fälle, wo eine solche Gleichschaltung im umgekehrten Sinn hochinteressant wäre.
Die Anwendung des Nettoprinzips stützt sich auf einen Bundesgerichtsentscheid, auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt, auf einen Ratsbeschluss vom Jahre 1969 – ich war damals mit dabei und vermerkte, dass der Beschluss eindeutig ausfiel – und auf eine Verordnung. Alle diese Regelungen sehen das Nettoprinzip vor.
Es wurde eingewendet, das Nettoprinzip widerspreche betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise. Die aus Meyers Handbuch zitierte Begriffsdefinition nehme ich entgegen, doch besagt sie eben nur, die Ausgabe sei der Preis für eine Leistung; sie lässt Verschiedenes unberücksichtigt. Beispiel: Ein Knabe erhält vom Vater ein Velo. Der Pate bezahlt die Hälfte des Preises. Darf dann der Vater den vollen Betrag verbuchen, obwohl er nur die Hälfte davon ausgegeben hat? Meines Erachtens stimmt seine Buchhaltung, wenn er den halben Kaufpreis verbucht. Jedenfalls kann man unser Problem auch aus dieser Sicht beurteilen. Der Kanton darf sich analog verhalten; er darf den Betrag ausweisen, den er tatsächlich bezahlen muss. Wir haben, das gebe ich zu, bereits vor 25 Jahren darüber diskutiert, was auf diesem Gebiet zulässig und was nicht zulässig sei. Schlaumeiereien wurden allgemein als nicht zulässig bezeichnet; beispielsweise dürfe man nicht Leistungen künstlich unter die Kompetenzgrenze drücken.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich möchte den Velovergleich ausweiten. Setzen wir voraus, der Pate bezahle mit 50 Franken die Hälfte des Kaufpreises und der Knabe bezahle die restlichen 50 Franken, so haben wir die zuvor geschilderte Sachlage. Wir können aber auch voraussetzen, ich kaufe ein Velo und leiste dieses Jahr eine Teilzahlung von 50 Franken für das hintere Rad; die restlichen 50 Franken – für das vordere Rad – bezahle ich erst nächstes Jahr. Diese Sachlage unterscheidet sich von der zuvor geschilderten; sie veranschaulicht aber besser unser Geschäft «St. Johannsen», über das ich zu referieren habe. Hier gibt es zwar einen Paten, aber die beiden Veloräder – um beim Vergleich zu bleiben – machen zusammen mehr als zehn Millionen Franken aus. Als wir 1975 hierüber abstimmten, entschieden wir uns für einen Kredit von 9,82 Millionen Franken für die erste Etappe. Jetzt muss ich Ihnen einen weiteren Kredit von mehr als 13 Millionen Franken für eine zweite Etappe beantragen, wovon allerdings nur 7,944 Millionen Franken zu Lasten des Kantons, weil 40 Prozent des Bruttobetrages als Bundessubvention in Abzug kommen. Weil der verbleibende Saldo unter der Zehnmillionengrenze liege, müsse, so lautet die Argumentation, das Geschäft dem obligatorischen Referendum nicht unterstellt werden. Mir missfällt, dass die beiden Kreditbegehren zusammengenommen eben doch die Kompetenzgrenze überschreiten.
Als heute ein diesbezügliches Bundesgerichtsurteil aus einem Korrespondenzzusammenhang heraus zitiert wurde, stiess ich mich daran, dass jener Sprecher nicht den vollen Zusammenhang wiedergab. Jedenfalls finde ich es gefährlich, einzelne Zeilen eines Briefes losgelöst vom restlichen Briefinhalt zu zitieren. Deshalb pflichte ich Herrn Rindlisbacher bei, wenn er sich an den Vortrag zum Gesetz über den Finanzhaushalt hält, in dem es heisst: «Die für die Finanzkompetenz und das Refendum massgebende Ausgabe ist immer die Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand. Sämtliche sachlich mit einer bestimmten Zweckerfüllung zusammenhängenden Aufwendungen müssen zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei um diejenigen Aufwendungen, die erforderlich sind, um eine Aufgabe überhaupt lösen zu können, und die in demselben Sachzusammenhang entschieden werden müssen. Die Aufteilung einer für ein und denselben Zweck bestimmten Ausgabe und die getrennte Beschlussfassung würden somit eine Umgehung des Referendums bedeuten.»
Die Finanzdirektion fährt in der gleichen Stellungnahme in einem andern Abschnitt wie folgt fort: «Beim Finanzreferendum ist dagegen der Begriff der Gesamtausgabe zu betrachten, der nichts mit dem Bruttoprinzip zu tun hat, sondern bedeutet, dass sich das

Referendum nur bezieht auf echte Ausgaben. Das sind Zahlungen des Staates an Dritte, die sein Vermögen mindern» und «... dass diese echten Ausgaben gesamthaft in einem einzigen Beschluss enthalten sein müssen, wenn sie den gleichen Gegenstand betreffen (Verbot der Salamitaktik).»
Beim Bauvorhaben «St. Johannsen» haben wir aber zwei Tranchen, die erste in der Höhe von 9,82 Millionen Franken, die zweite in der Höhe von 13,24 Millionen Franken. Wenn wir uns an dem soeben zitierten Vortrag der Finanzdirektion orientieren, so dürfen wir nicht sagen, das Kreditbegehren für die zweite Etappe «St. Johannsen» falle nicht unter das obligatorische Referendum. Mit diesem meines Erachtens hier unzutreffenden Argument dürfen wir die Volksrechte nicht umgehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Haudenschild zu unterstützen.

Graf, rapporteur de la Commission d'économie publique. Nous voici parvenus au point où précisément nous ne voulions pas arriver: à discuter tant et tant, la confusion s'est glissée dans les esprits. Cette discussion nous montre comment un souci justi en soi, à savoir le souci du respect des dispositions légales, peut, lorsqu'il est habilement défendu, jeter le trouble dans les esprits.
Je répète que, sur la base des dispositions constitutionnelles et légales en vigueur en la matière, que nous avons acceptées nous-mêmes, et des explications que nous ont données les chefs des directions concernées, nous pouvons en toute bonne conscience affirmer que c'est le montant net qui doit être pris en considération. Le principe du montant brut est applicable en ce qui concerne le budget, mais pour ce qui est des dépenses à la charge des contribuables bernois, c'est le montant net qui est déterminant. Dans l'affaire 2995, la dépense à la charge du contribuable sera de 9,6 millions et non de 20 millions.
On peut estimer que le Grand Conseil doit montrer quelque compréhension pour les droits du peuple du moment que la dépense sera légèrement inférieure à 10 millions, montant à partir duquel elle doit être soumise au référendum obligatoire, mais nous devons avoir le courage de nous en tenir à la pratique qui a été en vigueur jusqu'ici. Ce n'est pas parce que la dépense et de 9,6 millions qu'il faut y déroger, car ce faisant, on crée l'insécurité. Encore une fois, nous devons avoir le courage d'appliquer la loi. C'est pourquoi, écoutant uniquement la voix de la raison, la majorité de la commission vous prie de ne pas soumettre cet objet au référendum obligatoire.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bisherige Diskussion weckte in mir Zweifel, ob ich überhaupt noch berechtigt sei, im Namen des Regierungsrates an dieser Debatte teilzunehmen. Sie alle berufen sich auf Ihre Verantwortung gegenüber dem Volk, das Sie gewählt hat. Nun darf ich aber doch einwenden, dass auch wir Regierungsräte vom gleichen Volk gewählt wurden und ihm ebenfalls verantwortlich sind. Bereits viermal habe ich in meiner Karriere das Gelübde abgelegt und damit zugestanden, dass ich immer versuchen werde, nach bestem Wissen und Gewissen meine Arbeit als Regierungsrat zu leisten.
Wer die heutige Diskussion verfolgt hat, konnte den Eindruck gewinnen, die Regierungsräte seien dazu da, den Rat zu manipulieren. Anders kann man das Votum von Grossrat Gygi nicht auslegen. Ich möchte es deutlich sagen: Der Grosse Rat entzieht sich seiner Verantwortung nicht. Es ist billig, den Schwarzen Peter der Regierung zuzuschieben. Beide Vorlagen, die dem Rat unterbreitet werden, sind gestützt auf rechtliche Grundlagen vom Grossen Rat beschlossen worden. Nehmen Sie bitte die Vorlage «St. Johannsen» zur Hand und überzeugen Sie sich selbst, dass es dort eingangs heisst: «Grossratsbeschluss vom 13. Juli 1975 betreffend erste Etappe Baukredit; Regierungsratsbeschluss vom 14. Juli 1976 betreffend Auftrag zur Projektierung der zweiten Etappe; Grossratsbeschluss vom 15. November 1976 betreffend Projektierungskredit, zweite Etappe.»
Das bedeutet, dass der Grosse Rat dem etappenweisen Bauen zugestimmt hat. Ausserdem haben wir die Möglichkeit, Ihnen zu beweisen, dass auf Jahre hinaus immer und immer wieder Vorlagen unterbreitet worden sind, die auf einer Konzeption beruhen. Das trifft auch für das Zellbiologische Institut zu, denn hier haben wir nun die erste Erfüllung einer Konzeption, welcher der Grosse Rat zugestimmt hat, sowie für die zweite jetzt zur Diskussion stehende Vorlage.
Die Staatswirtschaftskommission, die sich mit diesen Geschäften ebenfalls befasst hat, anerkannte eindeutig die Tatsache, dass man ein Gesamtkonzept aufgestellt hat, für dessen Realisierung Tranchen gebildet werden, die unter der Grenze des obligatorischen Finanzreferendums liegen, d. h. Tranchen mit einem Nettoaufwand von weniger als zehn Millionen Franken. Das und nichts anderes, meine Damen und Herren, ist die Grundlage, auf der wir arbeiten müssen. Wenn man uns nun nachträglich verdächtigen will, wir hätten in irgendeiner Form manipuliert, so weise ich eine solche Anschuldigung im Namen meiner Kollegen als Ungehörigkeit zurück. Wir funktionieren auf der Grundlage, wie sie ist, auch wenn wir nur eine Vorlage unter der Zehnmillionengrenze unterbreiten. Dabei ist es ja immer noch möglich, die Vorlage mit Hilfe des fakultativen Refendums zu Fall zu bringen. Das Volksrecht ist also in jeder Beziehung gewahrt.
Auch wir Regierungsräte haben gegenüber dem Volk eine Verpflichtung – nicht nur der Grosse Rat. Wenn das Kantonsparlament jetzt plötzlich andern Sinnes wird, so mag es entsprechende Massnahmen ergreifen lassen. Es sollte aber davon absehen, mit einem willkürlichen Akt gesetzliche Grundlagen auf den Kopf zu stellen. Ich persönlich habe nichts dagegen, wenn Sie sich in der Folge zugunsten des Brutto- oder des Nettoprinzips entscheiden, aber für die beiden vor Ihnen liegenden Vorlagen müssen Sie die Verantwortung übernehmen. Sie müssen so oder so Beschluss fassen, ganz abgesehen von den Folgerungen, die daraus entstehen. Ich habe bis jetzt darauf verzichtet, auf einen wichtigen Punkt hinzuweisen, ich muss dies nun jedoch nachholen. Die 57prozentige Bundessubvention zugunsten des Zellbiologischen Instituts verfällt Ende dieses Jahres, wenn der diesbezügliche Entscheid bis dahin nicht zustande kommt. Gegebenenfalls müssten dann neue Beschlüsse gefasst werden, was zur Folge hätte, dass wir das Institut erst in zwei oder drei Jahren realisieren könnten. Ich gebe zu, dass diese Nebenbemerkung nicht massgebend ist. Mir ist nur wichtig, dass der Grosse Rat sich entweder für oder gegen diese Vorlagen ausspricht. Im ersteren Fall entscheidet er sich zugleich, zusammen mit der Staatswirtschaftskommission, für das Nettoprinzip. Mehr ist dazu unsererseits im jetzigen Moment nicht zu sagen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Teil unserer Debatte erinnerte mich an ideologische Diskussionen. Man redete aneinander vorbei und legte gleiche Begriffe bewusst unterschiedlich aus. Gleichzeitig kam mir das bekannte Wort jenes Politikers in den Sinn, der sagte: «Die Situation ist undurchsichtig, und jeder Versuch, Klarheit zu schaffen, rückt die Dinge zwangsläufig in ein falsches Licht.»
Ich muss zugeben, dass man in dieser Frage verschiedene Auffassungen haben kann; in bezug auf den guten Glauben der Regierung kann man aber nur einer Auffassung sein. Im Votum des Herrn Haudenschild ist jedoch der gute Glaube der Regierung an der Stelle geritzt worden, wo er sagte, wir seien bis zur Schallgrenze vorgestossen, bis zu jenem Punkt also, an dem man sich überlegen könne, ob man gewisse Vorlagen, die beliebig oder missbeliebig sind, so drehen wolle, dass sie dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden müssen oder nicht. Wenigstens dem Sinne nach hat Herr Haudenschild so votiert. Diesen Vorwurf weise ich mit aller Deutlichkeit zurück. Wir haben uns bis jetzt in der Regierung an gewisse Regeln gehalten, die, ich wiederhole es, im stenographischen Bulletin über die Beratungen betreffend das Finanzrefendum festgehalten sind. Mein Amtsvorgänger, Kollege Fritz Moser, sagte damals u. a.: «Herr Grossrat Gullotti hat Fragen finanzrechtlicher Natur aufgeworfen. Er hat gefragt, was man unter neuen, nicht gebundenen Ausgaben verstehe. Ich kann ihm folgendes antworten: Ausgabe ist jede Aufwendung des Staates aus eigenen Mitteln ohne entsprechende Mehrung des Vermögens. Eine entsprechende Mehrung fehlt insbesondere dann, wenn kein Gegenwert entsteht, der jederzeit frei realisierbar ist.»
Der Kommissionsreferent, Ihr ehemaliger und mein jetziger Kollege Dr. Kurt Meyer, doppelte damals nach und sagte: «Eine Definition über den Begriff ‚Ausgabe' finden wir vor allem auch in Artikel 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, wo es heisst: Ausgaben des Finanzhaushaltes sind Zahlungen an Dritte, die das Vermögen vermindern, sowie der Betrag der für die Schaffung von Verwaltungsvermögen verwendeten Mittel.»
Ich habe mir erlaubt, auch diese Feststellung hier zu wiederholen. Gestützt auf diese Überlegungen bin ich geneigt, vom Standpunkt des Finanzhaushaltes aus sowohl das Brutto- als auch das Nettoprinzip gelten zu lassen. Man darf diese Prinzipien nicht gegeneinander ausspielen, weil sie beide Daseinsberechtigung und Sinn haben. Die Missverständnisse rühren meines Erachtens vor allem daher, dass man den eigentlichen Sinn des Brutto- und Nettobegriffes nicht ganz erfasst hat. Im Voranschlag setzt man Bruttobeträge ein, weil das für die kassenmässige Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben wichtig ist. Wir müssen wissen, welche Beträge – eventuell erst nach einem Jahr – wieder hereinkommen. Damit wir einen Gesamtüberblick erhalten, müssen wir im Budget mit dem Bruttoprinzip arbeiten, und das ist auch der Grund, warum der Staatsvoranschlag immer nach dem Bruttoprinzip erstellt wird. Konkret heisst das, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Teile aufgeführt werden. Genau gleich verfährt man bei Vorlagen, die dem Finanzreferendum nicht unterstehen. An diesem Punkt entstanden nun begreiflicherweise Missverständnisse. Regierung und Verwaltung müssen versuchen, in Zukunft die Ursache solcher Missverständnisse durch entsprechende Darstellung zu beseitigen. Es ist keineswegs so, dass wir uns des Brutto- oder des Nettoprinzips bedienen, je nachdem ob uns das eine oder andere Prinzip in der Nähe der Kompetenzgrenze ins Konzept passt oder nicht.
Die kombinierte Anwendung des Brutto- und Nettosystems ist also Gegenstand einer jahrelangen Praxis der bernischen Behörden. Den ebenfalls erwähnten Bundesgerichtsentscheid brauche ich in diesem Zusammenhang nicht zu kommentieren, doch möchte ich daran erinnern, dass der Bund in bezug auf Finanzreferendum, Kompetenzgrenze, Netto- und Bruttoprinzip nach ganz anderen Kriterien vorgeht. Ich erwähne dies zu Handen von Herrn Krähenbühl und um zu zeigen, dass die Bundesregelung oder kommunale Regelungen nicht unbedingt auch für den Kanton gelten müssen. Wir haben es hier mit ganz verschiedenen Systemen zu tun. Ein Beispiel: Ein Gemeindeschulhaus mit grünem Anstrich wird gegebenenfalls nicht wegen der Finanzkompetenz oder wegen der Bausumme beanstandet, sondern wegen des grünen Anstrichs. – Das Beispiel ist nicht politisch zu verstehen! Es soll nur zeigen, dass auch andere Überlegungen eine Rolle spielen können.
Auf Kantonsebene ist ex definitione massgebend, ob ein Vorhaben das Vermögen vermindert und, wie Herr Steinlin richtigerweise bemerkt hat, ob ein Vorhaben dazu führen könnte, dass die Steuerbelastung erhöht bzw. eine Steuersenkung verhindert würde.
Ich darf bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass verschiedene andere Kantone – nicht alle – das Nettoprinzip, wie es bei uns institutionalisiert ist, ebenfalls anwenden, so z. B. die Kantone Zürich, Aargau und Waadt.
Letzten Endes geht es also darum zu entscheiden, ob die bisherige, auf rechtliche Grundlagen abgestützte Praxis gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission und der Regierung weitergeführt werden soll oder ob der Grosse Rat von sich aus, praktisch willkürlich, eine andere Regelung einführen will. Ich muss Sie im Namen der Regierung bitten, sich der Staatswirtschaftskommission anzuschliessen und den beiden Projekten zuzustimmen.

Präsident. Wir stimmen ab. Herr Haudenschild beantragt, die beiden Geschäfte Nummer 2995 und 2997 seien an die Regierung zurückzuweisen mit der Auflage, Botschaften auszuarbeiten, dies weil beide Vorhaben wegen der Kompetenzgrenze dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssten. Der Rat müsste sich in diesem Fall im Laufe der nächsten Session wieder damit befassen. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission und die beiden anwesenden Herren Regierungsräte beantragen demgegenüber, diesen Vorlagen heute zuzustimmen und sich damit gleichzeitig für die Anwendung des Nettoprinzips zu entscheiden. Wird der Antrag Haudenschild abgelehnt, werden wir nachher einzeln über die beiden Vorlagen befinden.

Abstimmung

Für den Antrag Haudenschild ..... 54 Stimmen

Für den Antrag
der Staatswirtschaftskommission ..... 86 Stimmen

Präsident. Wenn sich zum Geschäft Nr. 2995 niemand mehr zum Wort meldet, so gilt es als genehmigt.

Schüpfer. Ich bitte Herrn Regierungsrat Schneider um Auskunft, ob vorgesehen ist, am Zellbiologischen Institut Forschungsarbeiten über Gene und über die Mutation von Genen durchzuführen sowie Manipulationen an Genen vorzunehmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur mit «Nein» antworten.

Präsident. Zum Geschäft Nummer 2995 liegen keine weiteren Wortbegehren vor; es ist genehmigt.

St. Johannsen; Neukonzeption Anstalten, 2. Etappe; Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 27 Seite 14;
französische Beilage Seiten 15/16

Bärtschi (Heiligenschwendi), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Februarsession von 1970 hat der Rat für die Anstalten «St. Johannsen» eine Neukonzeption genehmigt. Einen Kredit von 9,82 Millionen Franken für eine erste Tranche hat er in der Maisession von 1975 bewilligt. Diese erste Etappe umfasste eine Heizungsanlage, die Küche, die Wäscherei, das Leitungsnetz, ein Therapieheim und eine Arbeitsanstalt. Heute geht es darum, den Kredit für die zweite, die abschliessende Etappe zu genehmigen. Weitere Etappen sind nicht vorgesehen.
Die neukonzipierte Gesamtanlage «St. Johannsen» würde 100 Leuten Platz bieten. Sie würde sich aus einer Therapiestation für 20 Personen, einer Heilstätte für 20 suchtkranke Personen, einer halboffenen Verwahrungsanstalt für 30 Personen und einer Arbeitsanstalt für 30 Personen zusammensetzen.
Der Gesamtkredit für die zweite Etappe beträgt 13,24 Millionen Franken, woran der Bund wie bei der ersten Etappe eine 40prozentige Subvention beisteuern würde, so dass für den Kanton Bern eine Belastung von 7,944 Millionen Franken verbliebe.
Da es sich dabei um den zweiten Teil der Gesamterneuerung dieser Anlagen handelt, können wir nun nicht nach der zur Hälfte ausgeführten Arbeit auf die Renovation des restlichen Teils verzichten. Nachdem wir 1975 zu diesem Geschäft «A» gesagt haben, müssen wir zum verbleibenden Teil wohl oder übel «B» sagen. Es geht diesmal nicht nur um den Bau von Räumlichkeiten für die Insassen, sondern auch um die teilweise Renovierung historischer Gebäude, wofür weitere Subventionen in Aussicht stehen.
Als wir uns in der Staatswirtschaftskommission erkundigten, mit wieviel Folgekosten zu rechnen wäre, erfuhren wir, dass diese nach erfolgter Gesamtrenovation erstaunlicherweise nicht höher, sondern niedriger als zuvor veranschlagt werden.
Wenn sich nämlich einmal die fertig ausgebaute Anlage in einem guten Zustand befinde, so werde der Kanton für Insassen, welche andere Kantone einweisen, höhere Kostgelder fordern können. Wie man in der Staatswirtschaftskommission erfuhr, wird dann der Kanton folgende Tagesansätze berechnen: Therapiestation: 85 Franken, Suchtheilstätte: 75 Franken, Arbeitsanstalt: 50 Franken, Verwahrungsanstalt: 35 Franken. Da für die neukonzipierten und vollausgebauten Anstalten ein grösserer Personalbestand nötig ist, kommen wir bei achtzigprozentiger Belegung von «St. Johannsen» auf 56 Angestellte. Trotz wesentlich höherem Personalbestand der Anstalt wird es möglich sein, hiefür 350 000 Franken pro Jahr weniger zu budgetieren als bisher. Das Budget des Landwirtschaftsbetriebes wird um 122 000 Franken niedriger sein als bisher. Diese Budgetkürzungen werden nicht dadurch erreicht, dass man am Personal einspart, sondern durch die höher anzusetzenden Kostgelder für die Insassen anderer Kantone. Pro Saldo ergibt sich so eine günstigere Betriebsrechnung.
Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, den anbegehrten Kredit zu genehmigen, dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass man der Gesamtkonzeption und der ersten Etappe zugestimmt hatte, dass der Ausbau dringend nötig ist und dass dadurch in den kommenden Jahren Einsparungen bei den Betriebskosten möglich werden.

Krummen. Den uns zugestellten Unterlagen können wir entnehmen, dass in St. Johannsen eine Gärtnerei und ein Gemüsebaubetrieb mit einem Kostenaufwand von 610 000 Franken eingerichtet werden sollen. Im diesbezüglichen Vortrag heisst es u. a.: «Die in der Neukonzeption vorgesehene Angliederung von Spezialheimen bringt neben baulichen Investitionen auch einen erheblichen personellen Mehraufwand mit sich. Dieser wird teilweise ausgeglichen durch einen wesentlich erhöhten Kostgeldeingang sowie durch einen steigenden Erlös aus Gewerbe, Garten- und Gemüsebau.» Wir sehen hieraus, dass die Gärtnerei weit mehr als den Eigenbedarf der Anstalten produzieren soll. Meine Frage an Herrn Baudirektor Schneider lautet: Will man mit einer Anstalt, mit einem Staatsbetrieb also, die Seeländer Gemüseproduzenten konkurrenzieren? Wir befürchten dies ernsthaft. In der Schweiz ist der höchstmögliche Plafond flächenmässig erreicht, zum Teil sogar bereits überschritten.
Wir wissen, dass die Milchkontingentierung jene Landwirte, die bis jetzt Milch produzieren konnten, neuerdings zwingt, nach anderen landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten auszuschauen. Ein Teil dieser Betriebe wird auf den Gemüsebau ausweichen. Die auf 610 000 Franken veranschlagte Gärtnerei «St. Johannsen» wird zum grössten Betrieb dieser Branche im Seeland. Ich kenne dort keinen einzigen Gemüsebauern, der so viel Geld in seinen Betrieb hätte investieren können. Unsere Bedenken, auf diese Weise konkurrenziert zu werden, sind also nicht unbegründet. Ich hoffe, dass Herr Regierungsrat Schneider meine Frage beantworten kann.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage von Herrn Grossrat Krummenen möchte ich wie folgt beantworten: Der für die Gärtnerei in St. Johannsen vorgesehene Aufwand ist deshalb recht gross, weil der dort bereits bestehende Betrieb in einem deplorablen Zustand ist. Wir sind gezwungen, denselben von Grund auf neu zu organisieren. Es müssen neue Gewächshäuser erstellt werden. Auch Herr Krummen weiss, dass diese Art von Gemüsebau sehr kapitalintensiv ist, und wir sind es der Anstalt schuldig, eine gut eingerichtete Gärtnerei aufzubauen. Jedenfalls ist keineswegs beabsichtigt, die dort ansässigen Betriebe zu konkurrenzieren. Die hin und wieder sicher entstehenden Produktionsüberschüsse werden wir an Heime liefern; niemals werden wir aber nach aussen Propaganda treiben.

Präsident. Das Geschäft ist unbestritten und genehmigt. Ich danke Herrn Baudirektor Schneider für seine Ausführungen.

Motion Leu – Sammlung Hadorn

Fortsetzung von Seite 842 hievor

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La situation du Musée des beaux-arts de Berne, qui est devenue intenable, nous est bien connue et le fait qu'elle puisse conduire à ce que la collection du professeur Hadorn entre autres soit perdue pour le Musée doit être véritablement examinée avec sérieux.

Avec le motionnaire, le Conseil-exécutif estime que tout doit être mis en œuvre pour assurer le maintien de cette collection à Berne et pour que tous les objets d'art d'une valeur inestimable qui lui sont confiés puissent être exposés et conservés dans les meilleures conditions, quitte à ce que les crédits nécessaires soient mis à la disposition de la Société du Musée d'art de Berne. Les conditions que connaît le Musée des beaux-arts sont effectivement telles qu'il ne saurait être question de remettre à plus tard son amélioration essentielle. Construit il y a un siècle à la Hodlerstrasse et agrandi il y a plus de quarante ans, le bâtiment ne répond plus aux exigences actuelles. Il manque tant de locaux destinés au dépôt et à la protection des biens culturels que de locaux d'exposition, ce qui peut avoir des conséquences catastrophiques pour les œuvres léguées par de magnanimes donateurs, dont les principales méritent d'être exposées d'une façon permanente. Quiconque a eu le privilège de visiter l'exposition des œuvres qui forment la collection Hadorn, d'une incommensurable valeur, je le répète, ne pourra que nous donner raison sur ce point et c'est pour nous l'occasion d'exprimer ici publiquement la gratitude des autorités cantonales aux donateurs qui ont doté ou se proposent de doter aussi généreusement le Musée, dotations qui ne seraient pas possibles par le moyen des crédits ordinaires d'acquisition mis à la disposition du Musée. Toute tergiversation serait de nature à compromettre à tout le moins l'aménagement des locaux nécessaires à ces collections. La direction du Musée en est consciente depuis longtemps. La solution préconisée à la suite de pourparlers relatifs au choix d'un autre emplacement n'a malheureusement pas pu être rentenue. De nouvelles études détaillées ont démontré que le programme des locaux prévu était compatible avec le maintien du Musée dans les locaux actuels. De là l'approbation du principe de l'agrandissement par étapes par le Conseil communal et le Conseil-exécutif en automne 1975, qui ont autorisé du même coup le Musée à élaborer l'avant-projet de la première étape et lui ont octroyé le crédit nécessaire par parts égales. Sur la base de l'avant-projet, la commission de construction instituée par le Musée, qui comprend les architectes de la Ville et du canton, a ouvert un concours réduit dont le premier prix a été remporté par Atelier 5. Avant d'être étudié plus à fond, le projet a été soumis il y a une année aux autorités municipales et cantonales. Pour la Ville, il s'agissait avant tout de l'examiner en fonction de la planification et de la police des constructions en vue de l'octroi de l'autorisation de construire. Or, il ressort du rapport relatif à l'avant-projet combiné avec le projet de construction que les choses étaient loin d'être aussi simples qu'elles n'y paraissaient. Selon les renseignements qui sont en notre possession, les autorités de la Ville de Berne sont en principe disposées à autoriser les travaux d'agrandissement et à ouvrir les crédits nécessaires, et la commission de construction a été autorisée à poursuivre l'étude du projet de telle sorte qu'en 1980, la décision finale puisse intervenir et les travaux enfin commencer. Quand au coût des travaux d'agrandissement, il ne pourra vraiment être fixé que lorsque nous serons en possession du projet détaillé et du devis. Le canton et la Ville de Berne, qui assument par moitié la couverture des déficits d'exploitation du Musée, participeront également par moitié aux frais d'agrandissement.

Il n'est pas possible de venir en aide au Musée en lui accordant des avances de crédit car il ne pourrait en disposer, les fonds qui lui sont confiés étant destinés au premier chef à l'achat d'œuvres d'art (Ankaufsfonds). Une campagne à cet effet est d'ailleurs prévue pour l'année commémorative 1979.

En résumé, le financement des travaux d'agrandissement incombera conjointement au canton et à la Ville de Berne. A cet effet, une réserve de 4 millions de francs a été constituée au cours des années 1970 à 1973, montant qui a passé dans l'intervalle à 5 millions. D'après ce qu'on peut prévoir aujourd'hui, ce montant devrait suffire à la couverture de la part imputable au canton. Le cas échéant, un crédit budgétaire supplémentaire sera demandé au Grand Conseil. Le Conseil-exécutif est disposé à entamer des pourparlers avec les autorités de la Ville de Berne au sujet de la répartition des frais d'agrandissement sur la base du devis définitif. Il sera tenu compte du financement des locaux du séminaire d'histoire de l'art de l'Université prévus au programme d'agrandissement, institution que le Conseil-exécutif entend maintenir au Musée et dont il a l'intention de mettre les frais à la charge du canton, déduction faite des subventions fédérales. Ce n'est qu'en toute dernière extrémité que le Gouvernement pourrait envisager l'octroi d'une avance de fonds à la Ville de Berne. Il pourrait le faire d'autant moins facilement que, selon les informations en notre possession, l'agrandissement du Musée figurerait déjà au plan financier de la ville de Berne. Il va sans dire qu'il appartient au Grand Conseil de se prononcer sur le principe et sur les données dont nous venons de lui donner connaissance, sous réserve du référendum facultatif. Le Conseil-exécutif espère, par son attitude résolue, provoquer la rapide exécution des indispensables travaux d'agrandissement du Musée afin que celui-ci puisse accueillir et conserver la collection du professeur Hadorn et celles qui sont annoncées. Cela étant, le Gouvernement accepte la motion de M. Leu.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Golowin – Zusammenarbeit von Kultur und Wirtschaftsförderung

Wortlaut des Postulates vom 11. Mai 1977

Bei jeder Krise erkennt man eine sonst gerne verleugnete Tatsache: Es ist dies die Unrichtigkeit, die Gebiete von Kultur und Wirtschaft zu trennen, ja sogar als Gegensätze anzusehen.

Nach unserer Auffassung müssten, um auf den für die Allgemeinheit wichtigen Gebieten die Voraussetzung von Lösungen zu finden, z. B. der Zusammenhang von volkstümlichem Brauch und Handwerk-Gewerbe besser erforscht, entsprechende Anstrengungen besser hervorgehoben und deren Ergebnisse weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden (Heimatkunde der Schulen, Staatsbürgerkunde, Ausstellungen). Anlässlich von Gedenktagen, wie etwa in den nächsten Jahren

bei Haller, Rousseau, Bubenberg, könnte man sehr leicht auf die Entdeckung der einheimischen Hirtenkultur, solches im Zusammenhang mit diesen Männern, für alle Gebildeten von Europa hinweisen! (Darum ging es bekanntlich bei der «Entdeckung» auch in jedem Fall um eine Fülle von Anregungen für scheinbar weit von einander entfernte Erwerbszweige wie etwa Milchwirtschaft und Tourismus usw.)
Die Regierung wird ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, eine amtliche Stelle in dem Sinne auszubauen, dass dank ihren Bemühungen die Verbindungen zwischen Kultur- und Wirtschaftsförderung besser sichtbar gemacht und darum auch entsprechend ausgebaut werden könnten.

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. Ich werde mich kurz fassen. In einer Zeit, da es der Wirtschaft nicht mehr durchwegs gut geht, wäre es nicht überflüssig nachzudenken, wie man die Wirtschaft und die Kultur, die auf unselige Weise gespalten sind, einander näher bringen könnte. Ob man nun in die Vergangenheit zurückschaut oder unsere gegenwärtigen Verhältnisse betrachtet, immer wird man feststellen, dass sich Kultur und Wirtschaft nicht voneinander trennen lassen. Besonders in diesem Jahr, da wir des grossen Berners Haller gedenken, wird uns bewusst, dass sein Werk Ende des achtzehnten und zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts den Tourismus begründete. Berühmte Geister wie Goethe, Wieland und Lord Byron entdeckten daraufhin die Schönheiten des Berner Oberlandes und anderer Gegenden der Schweiz. Ähnliche Ausstrahlungen können wir auf anderen Gebieten beobachten. So interessierte man sich im achtzehnten Jahrhundert weltweit, von Amerika bis nach Russland, für die politischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft, und hiedurch wiederum wurde man auf unsere Milchwirtschaft aufmerksam. In der Literatur findet man viele Hinweise auf solche Zusammenhänge zwischen Politik, Milchwirtschaft und Käseproduktion. Vieles davon verdanken wir Albrecht von Haller. Die Kultur leitet also oft wirtschaftliche Entwicklungen ein, doch beruht sie ihrerseits wiederum auf wirtschaftlichen Grundlagen.
Angeregt durch Leserbriefe und durch einschlägige Artikel enstand die Idee, man könnte den Anlass des Haller-Jahres dazu benützen, einzelne Landesteile zu erschliessen. Unser diesbezüglicher Vorschlag stiess denn auch bei der Organisation für Wirtschaftsförderung im Berner Oberland auf Interesse. Im Juni/Juli hiess es, der an sich willkommene Vorschlag sei für dieses Jahr etwas spät eingetroffen, doch werde man eventuell an künftigen Feiern zum ersten August auch Albrecht von Hallers gedenken. Seit unserem diesbezüglichen Vorstoss vom Jahre 1974 im Grossen Rat wirke man, so wurde versichert, landesweit auch in der Schule in dieser Richtung. Ich zweifle nicht daran, dass die Burgergemeinde, die Hochschule sowie die Halleriana viel Haller-Arbeit leisten, dass entsprechende Bücher herauskommen und dass Berner Gymnasien Haller-Ausstellungen durchführen. Wir finden aber, dieses Thema eröfffne auf kulturellem Gebiet einen unendlichen Reichtum von Anregungen zu Gunsten einer echten bernischen Wirtschaftsförderung. Da diese Möglichkeiten bis jetzt nicht in vollem Ausmass ausgenutzt werden konnten, habe ich mir erlaubt, folgende Anfrage an die Regierung zu richten: «Die Regierung wird ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, eine amtliche Stelle in dem Sinne auszubauen, dass dank ihren Bemühungen die Verbindungen zwischen Kultur- und Wirtschaftsförderung besser sichtbar gemacht und darum auch entsprechend ausgebaut werden könnten.»

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est certain que des liens existent entre la culture et l'économie, mais il faut se demander s'ils sont suffisamment efficaces. C'est pourquoi nous donnons raison à M. Golowin quant au principe et il convient de s'en souvenir dans les faits à chaque occasion propice. A ce sujet, le Conseil-exécutif rappelle les conclusions du rapport qu'il a présenté à l'appui de la loi sur l'encouragement des activité culturelles et qui vont exactement dans ce sens. Même les conceptions de développement au plan régional réalisées ou en voie d'élaboration mettent en évidence le fait que l'avenir d'une région ne dépend pas seulement de son évolution économique, mais également de son développement culturel. A cet égard, une entente satisfaisante règne entre les services intéressés de la Direction de l'économie publique et de la Direction de l'instruction publique. L'ancien office pour le développement des arts et métiers, devenu, en vertu du nouveau décret d'organisation de la Direction de l'économie publique, l'Office pour les expositions en matière économique et culturelle, exerce aussi son activité dans cette optique. Il est clair que de nombreuses autres possibilités existent, notamment celles dont vient de faire état M. Golowin. Toutefois, le Conseil-exécutif émet quelques doutes quant à la nécessité de réorganiser de fond en comble un service ad hoc de l'Etat qui y serait exclusivement affecté, cela d'autant plus qu'il a aussi pour devoir de limiter dans la mesure du possible la croissance de l'appareil de l'Etat et c'est peut-être en cela que les vues du Conseil-exécutif divergent de celles du postulant. Le premier estime en effet que les organes actuels sont suffisants et à même de remplir cet office, et qu'ils ne manqueront pas d'être stimulés par l'intervention de M. Golowin. Ce qui ne signifie pas que, lorsqu'une réorganisation se révélera nécessaire, il ne tiendra pas compte de toutes les suggestions du postulant. En fait, sur ce seul point, il n'y a pas concordance absolue de vue entre le Gouvernement et M. Golowin, mais quant aux autres objectifs du postulat, il les fait siens, si bien qu'il accepte le postulat.

Abstimmung

Für Annahme
des Postulates Golowin ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Kretz – Neues Universitätsgesetz

Wortlaut der Interpellation vom 16. Februar 1977

Verschiedenen Pressemeldungen ist zu entnehmen, dass die Vorarbeiten zum neuen Universitätsgesetz vor dem Abschluss stehen. Die bisher in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen grundsätzlichen Meinungsäusserungen lassen erwarten, dass dieser Gesetzesentwurf von Anfang an aus unterschiedlichen, teils sogar direkt entgegengesetzten Gründen umstritten sein wird.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

– Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen eines neuen Universitätsgesetzes vor Parlament und Volk?

– Wie stellt er sich das weitere Vorgehen vor, insbesondere in Berücksichtigung der ablehnenden Entscheide im Kanton Zürich und im Kanton Waadt?

(10 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 13. Juli 1977

La revision totale de la loi sur l'Université préoccupe depuis fort longtemps la Direction de l'instruction publique. Les premières interventions parlementaires dénonçant les lacunes de la loi de 1954 remontent à l'année 1963. En 1968, le Grand Conseil chargea le Conseil-exécutif de procéder à une revision totale de ladite loi. Une commission extraparlementaire d'éxperts, connue sous le nom de NUGAPEK, fut instituée en 1969. Cette dernière acheva ses travaux en 1972, ce qui permit de commencer la rédaction du texte légal en 1973, travail qui prit fin en 1974. En 1975 et en 1976, différentes procédures de consultation eurent lieu auprès de l'administration et des organes représentés au sein de la NUGAPEK. L'évaluation des frais fut confiée à un groupe d'experts neutres qui établirent un rapport offrant toutes les garanties scientifiques d'objectivité sur les problèmes financiers découlant du projet de loi. Les conditions seraient donc actuellement remplies pour affronter les délibérations parlementaires.

Toutefois, ainsi que le relève l'interpellatrice, des divergences fondamentales d'opinions se sont manifestées lors des délibérations préparatoires. Certaines consultations entreprises par la Direction de l'instruction publique laissent augurer une situation peu favorable. Le Rectorat de l'Université s'oppose au projet, des facultés et de nombreux professeurs tout autant, comme aussi les étudiants, ces derniers, toutefois, pour des raisons contraires. On ressent aussi de l'opposition dans les milieux parlementaires. Or, ici également, les raisons sont diamétralement opposées. On sait aussi que l'opinion publique ne réagit pas dans un sens positif aux projets touchant la formation. Enfin, le sort réservé aux projets présentés dans les cantons de Zurich et de Vaud se passent de commentaire.

Tenant compte de ces circonstances comme aussi de l'analyse de l'évolution prévisible, le Conseil-exécutif a décidé de différer l'examen du projet. Dès lors, les questions posées par l'interpellatrice appellent les réponses suivantes:

– Le Conseil-exécutif estime que le projet d'une nouvelle loi sur l'Université a peu de chances de passer le cap du parlement et du scrutin populaire, cela indépendamment de la teneur du texte.

– Il convient de renoncer pour l'instant à envisager d'autres actes législatifs. Il importe donc d'examiner si les conditions à l'intérieur de l'Université sont conformes aux prescriptions de la loi en vigueur et de faire en sorte que les problèmes importants qui se poseront trouvent une solution compatible avec les dispositions que nous connaissons.

Präsident. Obwohl die Interpellation Kretz schriftlich beantwortet worden ist, wünscht die Interpellantin eine Diskussion zu dieser Frage. Da niemand opponiert, eröffne ich die Diskussion.

Frau **Kretz.** Ich habe um Diskussion gebeten, weil mich die regierungsrätliche Beantwortung meiner Interpellation nicht befriedigt.

Zum besseren Verständnis meiner Interpellation und meiner ablehnenden Stellungnahme zur regierungsrätlichen Antwort müssen wir etwas zurückblicken und uns fragen, was mit dem neuen Universitätsgesetz bis heute geschehen ist und wie es zu dieser Gesetzesrevision gekommen ist. Von Regierungsseite wurde das geltende, seit 1954 bestehende Gesetz schon in den sechziger Jahren als ineffizient betrachtet, vor allem darum, weil jede Fakultät die Möglichkeit hatte, ohne gegenseitige Absprache und auch ohne Absprache mit dem Rektorat direkt mit der Erziehungsdirektion in Kontakt zu treten. Hinzu kamen in den sechziger Jahren die Forderungen nach vermehrter studentischer Mitbestimmung. Im Sommer 1968 wurden diese Forderungen artikuliert, und noch im gleichen Jahr beauftragte der Grosse Rat die Regierung, ein neues Universitätsgesetz zu schaffen. Diese setzte 1968 eine aus Vertretern der Politik, der Verbände und der Studentenschaft zusammengesetzte ausserparlamentarische Expertenkommission mit dem Auftrag ein, einen Thesenkatalog als Grundlage für ein neues Universitätsgesetz auszuarbeiten. Diese unter dem Namen «NUGAPEK» tätige Kommission hat den in interessierten Kreisen bekannten Thesenkatalog und den als wichtigen Punkt darin enthaltenen Mitbestimmungsschlüssel im Verhältnis von 3 : 2 : 2, d. h. eine Delegation von drei Dozenten, zwei Vertretern des Mittelbaues, zwei Vertretern der Studentenschaft, für alle universitären Gremien erarbeitet.

Nach den Vorarbeiten der NUGAPEK wurde das neue Universitätsgesetz in Auftrag gegeben, doch allein schon der Thesenkatalog stiess bei der Studentenschaft auf Opposition. Diese erstellte einen eigenen Katalog, kam damit aber zu spät, weil zu diesem Zeitpunkt das neue Universitätsgesetz bereits fertig ausgearbeitet vorlag.

Das neue Universitätsgesetz unterscheidet sich vor allem in folgenden Punkten vom geltenden Gesetz, d. h. vom Istzustand:

1. Das neue Gesetz sähe hauptamtlich tätige Rektoren vor.
2. Nach dem neuen Gesetz würde sich der Senat aus 39 Dozenten und aus je 13 Assistenten und Studenten zusammensetzen.
3. Das neue Gesetz sähe einen aus dem Rektorat, dem Dekan sowie je drei Assistenten und Studenten zusammengesetzten sogenannten «Uni-Rat» vor.
4. Nach dem neuen Gesetz wäre die Institution der Abteilung rechtlich zu regeln.
5. Nach dem neuen Gesetz könnte der Regierungsrat für die Zulassung zur Universität Beschränkungen verfügen.
6. Nach dem neuen Gesetz sollten die Studenten ein Austrittsrecht aus der Studentenschaft erhalten, ohne dadurch die Wählbarkeit in studentische Gremien zu verlieren.

Der Entwurf des neuen Universitätsgesetzes hat in der Vernehmlassung heftige Meinungsverschiedenheiten ausgelöst. Nirgends, weder bei der Dozenten- noch bei der Studentenschaft noch bei anderen interessierten Kreisen, fand der Gesetzesentwurf Gnade.

Im Zusammenhang mit dem neuen Universitätsgesetz hatte ich an die Erziehungsdirektion folgende Fragen gerichtet:
1. Wie beurteilt sie die Chancen des neuen Gesetzes vor Volk und Parlament?
2. Wie stellt sie sich das weitere Vorgehen vor, wenn das neue Gesetz von Parlament und Volk abgelehnt werden solte, d. h. wenn sich bei uns wiederholen würde, was in den Kantonen Zürich und Waadt geschah?
Die Antwort auf meine erste Frage lautet: Die Erziehungsdirektion sieht für das neue Universitätsgesetz bei Volk und Parlament keine Chancen.
Die Antwort auf meine zweite Frage lautet: Die gesetzgebrische Tätigkeit betreffend Universitätsgesetz soll vorläufig unterbleiben; man wolle weiterhin mit dem alten Universitätsgesetz kutschieren.
Von diesen Antworten bin ich inhaltlich nicht befriedigt. Ich hätte dazu mindestens zwei Zusatzfragen:
1. Wann hätten wir davon erfahren, dass die Übung «Universitätsgesetz» abgeblasen wurde, wenn ich nicht meine Interpellation eingereicht hätte? Das Gesetz hätte ja nach den eigenen Angaben der Regierung schon im letzten Frühjahr dem Grossen Rat vorgelegt werden sollen.
2. Was gedenkt die Erziehungsdirektion zu unternehmen? Wie stellt sie sich die Handhabung des alten Gesetzes konkret vor? Wird sie dem Auftrag des Grossen Rates, ein neues Universitätsgesetz zu schaffen, gerecht? Dieser Auftrag des Grossen Rates aus dem Jahre 1968 besteht nämlich weiterhin.
Ich danke für die Antwort des Regierungsrates.

Kipfer. Die sozialdemokratische Fraktion hat die Antwort der Regierung auf die Interpellation Kretz mit Befremden zur Kenntnis genommen. Diese Antwort legt Zeugnis einer unverkennbaren Resignation ab; sie ist eine eigentliche Kapitulation vor dem Ergebnis der zweimal durchgeführten Vernehmlassung. Mit dieser Antwort gesteht die Regierung zugleich ihre Ohnmacht jenen Problemen gegenüber ein, die sie während zehn Jahren als dringlich und unaufschiebbar bezeichnet hat. Die Regierung oder die Erziehungsdirektion im Namen der Regierung ist also auf Grund dieser Antwort nicht mehr in der Lage, überholte, an der Wirklichkeit vorbeigehende Gesetze zu revidieren, sie ist nicht mehr in der Lage, eine aus den Fugen geratene Universität zu flicken, eine aus den Nähten platzende Universität in einen modernen, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Rahmen hineinzustellen.
Der Revisionsversuch endete mit der Handlungsunfähigkeit der verantwortlichen Stellen. Diese gescheiterte Revision zeigt aber auch die Angst der Exekutive vor Volksentscheiden, nachdem das schlecht verkaufte Lerbermatt-Projekt praktisch kampflos der Nein-Welle preisgegeben worden ist. Unmissverständlich hat man auch hier im Rat ungezählte Male festgestellt, dass das in Kraft stehende Universitätsgesetz den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Man hat darauf hingewiesen, dass das explosionsartige Wachstum der Universität diese zu einem gigantischen, praktisch manövrierunfähigen Bildungsriesen werden liess. Wir haben festgestellt, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Hochschulorganisation zu einem anachronistischen Verwaltungssystem geführt haben, dass unkoordinierte Verhältnisse bestehen und dass die innere Struktur und die äusseren Beziehungen der Universität praktisch in einem unhaltbaren Zustand sind. Es wurde im Rat bereits darauf hingewiesen, dass Entscheide nicht mehr gefällt werden können und dass die Diskussionen um den Numerus clausus – um nur ein Beispiel zu nennen – im juristischen Niemandsland enden. Mehrfach wurde schliesslich betont, dass die gesellschaftlichen, die wissenschaftlichen und die bildungspolitischen Veränderungen nicht beliebig lang vor den Toren der Universität aufgehalten werden können.

Man hat in langwierigen Verhandlungen – Frau Kretz hat es bereits erwähnt – noch vor der Expertenkommission NUGAPEK Vorschläge ausgearbeitet, die seinerzeit diskussionswürdig waren. Aus verschiedenen Gründen liess man sich leider zu viel Zeit dazu. Der bildungspolitische Elan verflüchtigte sich seither mit der rückläufigen Konjunktur; die wissenschaftsgläubige Universitätsbegeisterung im Volk, im Parlament und in der Regierung wich einem gegenseitigen Misstrauen, der Angst und einem gewissen Egoismus der beteiligten Kreise. Der erste Entwurf der Erziehungsdirektion auf dem Tisch der Kontrahenten der Vernehmlassung wich bereits massiv von den Empfehlungen der NUGAPEK ab.
Jener erste Versuch überstand die erste Runde nur, weil er einige der Postulate erfüllte und etliche strukturelle, organisatorische, wissenschaftliche und soziale Schritte in Richtung einer Studienreform und einer Demokratisierung der Hochschule vorsah. Die Ergebnisse der ersten Fassung waren aber niederschmetternd.
Der zweite, heute zur Diskussion stehende Versuch der Erziehungsdirektion ist nun ebenfalls gescheitert, gescheitert wiederum an den kompromisslosen Stellungnahmen in der Vernehmlassung. Das Parlament erhält offenbar nach der Auffassung der Regierung diese Vorlage nicht einmal mehr zu Gesicht. In unserer Vernehmlassungsdemokratie entscheiden offenbar ganz andere Instanzen. Gesetze und Gesetzesvorschläge überleben, oder überleben eben nicht nach dem Willen der daran Interessierten.
Gemäss der Antwort, die wir auf die Interpellation Kretz erhielten, will man nun genau das tun, was man bisher als unmöglich bezeichnet hatte: Man will die Universität von morgen auf dem Gesetz von vorgestern aufbauen. Man verzichtet auf eine vermehrte Autonomie und Selbstverwaltung der Universität, man belässt die innere Organisation, die schon gestern veraltet war, und man verzichtet demzufolge auch auf die bessere Effizienz neuer Strukturen. Man resigniert im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen dem Staat und der Universität umzugestalten. Die nicht realisierte Mitbestimmung des Kaders und der Studenten ändert nichts an der Diskriminierung von erwachsenen Akademikern und Studenten, denen man mit einem seltsamen Demokratieverständnis weder Mitbestimmung noch Mitwirkung, geschweige denn Mitverantwortung geben will. Ausgerechnet diesen Leuten wird man aber einige Jahre später politische, wirtschaftliche und soziale Elitefunktionen zuweisen. Die amateurhafte Führung der akademischen Seite der Universität bleibt gleicherweise erhalten wie deren überalterte Strukturen in den Fakultäten und in den Kernzellen der Fakultäten. Es bleibt also alles so, wie man es nicht mehr hätte belassen dürfen, und mit solchen Grundlagen wollen wir offenbar den Kampf von Lehre und Forschung auf dem internationalen Parkett bestehen. Resignation ist immer ein fatales Eingeständnis. Diese Geisteshaltung liegt bedrohlich nahe bei der

Manövrierunfähigkeit. Die sozialdemokratische Fraktion tritt für eine gleichberechtigte Behandlung und Förderung der universitären und der handwerklich-praktischen Bildung bzw. Ausbildung ein. Nach der Ansicht unserer Fraktion ist die Aufgabe, ein neues Universitätsgesetz und eine neue Universität zu schaffen, auch nach der hochschulpolitischen Bankrotterklärung keinesfalls abgeschrieben. Die Antwort der Regierung hat uns weder überzeugt noch beruhigt. Sie konnte uns aber auch nicht das Vertrauen in den bernischen Stimmbürger rauben, in einen Stimmbürger, der bis anhin richtigen und nötigen Vorlagen seine Zustimmung nicht versagt hat. Nach der Ansicht unserer Fraktion besteht nach wie vor die Forderung nach einem neuen Universitätsgesetz und ebenso der Auftrag an die Regierung und an die Universität, dies ungeachtet des Fiaskos, das die beiden ersten Anläufe erlitten haben.

Frau **Boemle.** Die CVP-Fraktion teilt die Ansicht der Regierung, dass ein neues, allzu fortschrittliches Universitätsgesetz gegenwärtig keine Chance hätte. Das sollten auch die Linksintellektuellen und die Bildungstheoretiker endlich zur Kenntnis nehmen. Anderseits geben wir, zusammen mit der Erziehungsdirektion, zu, dass unser Universitätsgesetz reformbedürftig ist. Warum, so fragen wir uns, revidiert man dieses Universitätsgesetz nicht wenigstens teilweise, Schritt für Schritt? Auch so kämen wir schliesslich ans Ziel.
Sollte sich die Regierung für eine Teilrevision entscheiden, so müsste sich diese in erster Linie auf eine Stärkung der Universitätsleitung erstrecken. Wir sind mit der Regierung der Meinung, dies sei ein vordringliches Problem, und zwar in dem Sinn, wie es die Erziehungsdirektion in ihren Erläuterungen zum Entwurf 1974 für ein neues Universitätsgesetz auf Seite 25 festhält. Sie bezeichnet dort das Ungenügen der traditionellen Selbstverwaltungsorganisation der Universität als Hauptmangel des gleichen Gesetzes.
Nach unserer Ansicht könnte man aber die Leitung und die Vollzugsorgane auch dadurch verstärken, dass man eine Aufsichtsbehörde einschalten würde. Warum gibt es im Kanton Bern keine Hochschulkommission? Jeder Kindergarten, jede Primarschule usw. hat ihre Schulkommission, nur die kostspieligste und vielseitigste Schule löst ihre Probleme ohne Kontakt mit einem repräsentativen, auf breite Volkskreise abgestützten Organ. Es wird gesagt, die Universitätsbehörden verkehrten direkt mit dem Regierungsrat. Auch die Ingenieurschulen verkehren direkt mit dem Regierungsrat, und trotzdem hat jede Ingenieurschule ihre Schulkommission. Niemand verfiel bis jetzt auf die Idee, diese Kommissionen seien überflüssig. Eine Hochschulkommission ergäbe für das wachsende Gebilde unserer Universität eine breitere Entscheidungsbasis und eine bessere Kontrolle; ausserdem würden wir mit einem solchen Organ kein Neuland betreten. Andere Hochschulkantone kennen folgende Kontrollorgane: Universität Zürich: Universitätskommission; Universität Basel: Kuratel; Universität Freiburg: Commission consultative pour les problèmes universitaires; Hochschule St. Gallen: Hochschulrat; ETH: Schulrat.
Auf Grund dieser Überlegungen bitten wir die Regierung, zur Neugestaltung der Universitätsspitze von sich aus eine Teilrevision einzuleiten. Auf diese Weise würde sie uns einen parlamentarischen Vorstoss ersparen und gleichzeitig mithelfen, den Ratsbetrieb zu rationalisieren.
Wir müssten allerdings voraussetzen, dass nur Persönlichkeiten in diese allfällige Hochschulkommission gewählt würden, die nicht bereits durch zahlreiche andere Ämter stark beansprucht sind, müssten sie sich doch mit der Vorbereitung der Geschäfte zu Handen des Regierungsrates und des Grossen Rates intensiv befassen können.
Wenn man in Akademikerkreisen herumhört, so begegnet man oft einem gewissen Unbehagen über die mangelnde Transparenz im Personal- und Finanzbereich der Universität.

Günter. Der heutige Zustand an der Universität vermag auch uns nicht zu befriedigen; wir sind deshalb von der Antwort der Regierung ebenfalls ein wenig enttäuscht. Nachdem viele Leute mit viel gutem Willen und wertvollen Ideen in der NUGAPEK mitgearbeitet hatten, wurden nun positivste Kräfte durch diese Antwort masslos enttäuscht.
Nach meiner Meinung muss die Finanzautonomie der Studentenschaft wiederhergestellt werden. Ein Maulkorb für unsere akademische Jugend wirkt sich kontraproduktiv aus. Wenn wir das Vertrauen in unsere Staatsform stärken wollen, so müssen wir dieser Jugend, die schliesslich einmal die zukünftige Führung unseres Staates übernehmen und dessen Spitze sein wird, unsererseits Vertrauen schenken, besonders auch in finanzieller Hinsicht sowie bei der Mitarbeit und Mitbestimmung. Auch jene Kreise, die darin ein Risiko sehen, müssen über ihren eigenen Schatten springen, denn die junge Generation, die an der Universität heranwächst, bildet unsere Zukunft. Wir können diese Jugend nicht früh genug an der Verantwortung beteiligen; wir müssen es auch hinnehmen, dass sie gelegentlich ihre Entscheide nicht nach dem Wunsche von vielen von uns trifft.
Wir fänden es voreilig und falsch, die Flinte jetzt ins Korn zu werfen und auf Grund eines Vernehmlassungsergebnisses vorauszusagen, wie sich das Volk in dieser Frage entscheiden würde. Es gibt nur einen guten Weg, um herauszufinden, wie das Volk denkt: die Volksabstimmung. Wir werden noch über vieles Volksabstimmungen durchführen müssen; in diesem Multipack hat auch eine Abstimmung über ein neues Hochschulgesetz durchaus noch Platz.
Wir ersuchen den Regierungsrat dringend, sich für ein modernes Universitätsgesetz, das die Mitarbeit der Studenten und des Mittelbaues endlich vorsieht, einzusetzen. Dieses neue Gesetz müsste vor allem, wie gesagt, die Finanzautonomie der Studentenschaft wiederherstellen. Nach unserer Überzeugung würde ein Entscheid in dieser Richtung dazu beitragen, unseren Staat modern und lebenswert zu erhalten.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout d'abord une mise au point: la réponse à l'interpellation de Mme Kretz émane du Conseil-exécutif et non de la Direction de l'instruction publique. Elle exprime donc les vues et la volonté du Conseil-exécutif.
M. le député Kipfer nous permettra de lui faire remarquer que l'Université, malgré toutes les difficultés qu'elle connaît, fonctionne. Le Gouvernement a, dans cette affaire, voulu être réaliste. Il n'a pas du tout abandonné l'idée de modifier la loi sur l'université, mais il a opté pour la solution qui lui paraissait être la plus favorable momentanément pour l'Université. Il a voulu, en l'état actuel des choses, prévenir toute procédure

qui serait de nature à lui porter préjudice. Ce n'est ni se résigner, ni capituler que de tenir compte du climat, qui n'est d'ailleurs pas particulier au seul canton de Berne. Il suffit, pour s'en convaincre, de se référer aux interventions de tout à l'heure de Mme la députée Boemle et du docteur Kipfer, dont les conclusions sont d'ailleurs diamétralement opposées. Il ne s'agit pas davantage d'un manque de confiance à l'égard de nos institutions, mais bien plutôt de reporter à une date plus favorable une décision populaire extrêmement importante sans compromettre entre temps les intérêts généraux de ceux qui doivent bénéficier de l'Université.

Mme Kretz a posé deux questions. Voici ce que je puis lui répondre. C'est le 23 février que la délégation gouvernementale pour les affaires universitaires s'est expliquée en dernier ressort au sujet du projet. Il fut alors admis que l'aspect politique de la question l'emportait sur les considérations d'ordre technique. C'est ainsi que l'examen a porté exclusivement sur l'opportunité d'un tel projet à l'heure actuelle, alors que le Gouvernement a reconnu son contenu dans son entier. Les divergences qui ont surgi au cours de la procédure de consultation ont renforcé le Gouvernement dans sa détermination. Je le répète, la Délégation gouvernementale a statué le 23 février et Mme Kretz a déposé son interpellation le 16 février. Hormis l'intervention de Mme Kretz, le Grand Conseil en aurait été, cela va sans dire, informé d'une manière ou d'une autre, en particulier en vue de la présente session.
Il s'agit d'autre part d'un ajournement de la discussion et non de l'abandon du projet. Le Gouvernement n'a pas jugé opportun de charger la Direction de l'instruction publique d'une nouvelle mission. Il a tout simplement estimé que les risques d'échec du projet connu ou de tout autre projet ou contre-projet étaient tels qu'il s'imposait d'en différer la présentation. L'idée de procéder à une consultation auprès des partis politiques a été écartée pour les mêmes raisons. Il en a été de même de l'idée de procéder à une revision partielle. L'élaboration d'un projet entièrement nouveau ne se justifie pas davantage, le premier, celui dont nous discutons, n'ayant pas été jugé politiquement. En revanche, le Gouvernement estime possible la revision des décrets et ordonnances en vue de faire face aux exigences durant la période intermédiaire et il s'y emploie. Des discussions sont en cours avec l'Université. Autrement dit, nous abondons entièrement dans les remarques absolument judicieuses et pertinentes qui ont été faites. Elles aboutiront à une procédure adéquate qui sera soumise au Conseil-exécutif et, parallèlement, le Grand Conseil en sera informé. Je crois que, même si une commission ou une curatelle avait existé, madame la députée Boemle, la décision n'aurait pas été différente car je suis persuadé qu'une commission consciente des chances d'un tel projet aurait conclu exactement dans le même sens que le Gouvernement.

Frau **Kretz.** Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation Bärtschi (Heiligenschwendi) – Übertritte von Sekundarschülern in Gymnasien

Wortlaut der Interpellation vom 11. Mai 1977

Im Zusammenhang mit einem von Eltern gewünschten Übertritt einer Schülerin aus der achten Klasse der Sekundarschule in die Vorbereitungsreihe des Progymnasiums Thun stellten sich eine Reihe von grundsätzlichen Fragen. Nachdem die Stellungnahme des Schulsekretariats Thun bekannt ist, würde es interessieren, wie sich die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat zu folgenden Fragen stellen:

1. Übertritte von Schülern aus bernischen Sekundarschulen in untergymnasiale Reihen.

1.1 Wie weit sind die Vorbereitungen zu einer gemeinsamen Lösung in der Frage des Unterbaus der Gymnasien im Kanton Bern gediehen?

1.2 Welche Regelungen gelten heute bei einem Übertritt eines Schülers aus einer Sekundarschule in eine untergymnasiale Reihe?

1.3 Sind Übertritte in untergymnasiale Reihen aus Sekundarschulen, die über einen voll ausgebauten Zusatzunterricht verfügen, überhaupt sinnvoll? Sollten solche Übertritte, die Ungleichheiten schaffen und zu einer Abwanderung guter ländlicher Sekundarschüler führen müssen, nicht unterbunden werden? Die ganze Frage ist umso problematischer, als oft auch Probleme in der Koordination der Lehrpläne bestehen.

2. Übertritte von Sekundarschülern in Gymnasien

2.1 Besteht eine einheitliche Regelung oder gibt es Schulen, deren Schüler bevorzugt behandelt werden?

2.2 Ist der Regierungsrat bereit und in der Lage, allfällige Bevorzugungen abzuschaffen, damit Abwanderungen vor allem auch aus Sekundarschulen, die über einen voll ausgebauten Zusatzunterricht verfügen, verhindert werden können? Solche Abwanderungen liegen weder im Interesse der Schulen noch der Schüler unseres Kantons.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

M. le député Bärtschi se réfère au cas d'une élève d'école secondaire à Oberhofen dont les parents souhaitaient qu'elle puisse suivre la classe préparatoire du progymnase de Thoune.

La réponse du Conseil-exécutif repose sur l'article 14 de la loi sur les écoles moyennes.

– Conformément à l'article 14^{sexies} de la loi sur les écoles moyennes, la commune qui bénéficie de subventions de l'Etat en faveur d'un gymnase ou de classes gymnasiales spéciales est tenue d'accepter les élèves capables venant d'autres communes du canton.

– La commune de domicile de l'élève est tenue au paiement de la contribution lorsqu'elle n'assume pas elle-même un enseignement préparatoire suffisant au sens de l'article 25 (loi sur les écoles moyennes, article 14^{quater}, alinéa 3).

Partant de ces deux articles de la loi, il est possible de répondre comme il suit aux questions posées par M. le député Bärtschi:

1. Passages d'élèves d'écoles secondaires bernoises aux classes progymnasiales

1.1 Où en est-on dans la recherche d'une solution commune concernant la section inférieure des gymnases dans le canton de Berne?

Le canton n'a pris aucune mesure allant au-delà des dispositions-cadres de l'article 14sexies de la loi sur les écoles moyennes. Bien plus, il ressortit à la compétence des communes responsables de l'école d'organiser leurs écoles dans les limites des dispositions légales. Cela signifie que de futurs gymnasiens peuvent être formés à l'école secondaire du lieu au moyen d'un enseignement supplémentaire ou encore dirigés vers les classes progymnasiales d'une école voisine. Cela permet de tenir compte des conditions locales.

1.2 Quelles sont les dispositions actuelles régissant le passage d'un élève de l'école secondaire à une classe progymnasiale?

Les différentes écoles qui comprennent des classes progymnasiales ou qui ne comprennent que de telles classes (par exemple le progymnase de Berne) disposent de leurs propres règlements d'admission qui se fondent sur l'article 10, alinéa 2, de la loi sur les écoles moyennes: «La commission d'école établit, après avoir entendu la conférence des maîtres, les règlements scolaires et, dans le cadre des directives de la Direction de l'instruction publique, les plans d'études ainsi que les conditions d'admission et de promotion.»
La disposition déjà citée (article 14sexies, alinéa 1er, de la loi sur les écoles moyennes) est toutefois essentielle, en ce sens qu'il ne peut être imposé aux élèves du dehors des conditions spéciales.

1.3 Peut-on qualifier de judicieux les passages d'écoles secondaires ayant un enseignement supplémentaire complet aux classes progymnasiales? Ne devrait-on pas interdire ce genre de passages créant des inégalités et provoquant un départ de bons élèves d'écoles secondaires des zones rurales? La question est d'autant plus compliquée qu'il existe souvent également des problèmes de coordination des programmes scolaires.

Cette question soulève simultanément celle du droit à l'existence des progymnases. D'après la législation en vigueur, ce principe n'est pas réglé à l'échelon cantonal, mais la décision est laissée aux communes dans les limites de leur liberté d'organisation. Toutefois, s'il existe dès lors pour la commune la possibilité de décider de la tenue de classes progymnasiales, il faut y voir aussi une forme judicieuse d'organisation pédagogique.
Dans la mesure où un acte législatif n'attribue pas exclusivement l'enseignement progymnasial aux écoles secondaires et n'empêche pas de rassembler les élèves de progymnases (d'écoles d'une certaine importance) dans des classes spéciales, les communes ont la compétence d'arrêter les règlements qui leur conviennent.
En ce qui concerne dès lors la coordination des plans d'études que signale l'interpellateur (et, partant, aussi des moyens d'enseignement) cela pose sans aucun doute des problèmes qu'il faudra encore résoudre d'une meilleure façon à l'avenir. L'article 10, alinéa 4, de la loi sur les écoles moyennes relève expressément que le plan d'études cantonal des écoles secondaires s'applique aux classes gymnasiales de la scolarité obligatoire dans la mesure où il se concilie avec les buts généraux de l'école (entendez le gymnase).

2. Passages d'élèves d'écoles secondaires aux gymnases

2.1 Existe-t-il une réglementation uniforme? Ou y a-t-il des écoles dans lesquelles les élèves bénéficient d'un traitement préférentiel?

Les gymnases du canton ne connaissent pas une procédure d'admission uniforme. D'après l'article 10, alinéa 2, de la loi sur les écoles moyennes, la Direction de l'instruction publique ne décrit que les limites dans lesquelles les différents gymnases peuvent réglementer en détail leur procédure d'admission. Cette réglementation implique simultanément la possibilité de s'adapter de manière flexible aux conceptions régionales et aux structures qui ont pris corps pour les différents gymnases. Or, il ne fait pas de doute que la possibilité est offerte à la Direction de l'instruction publique de rétrécir ces limites et la présente interpellation offre l'occasion d'étudier cette question de manière approfondie. Les gymnases, qu'ils aient ou non des classes progymnasiales, tiennent toutefois compte depuis des années, et dans la mesure la plus large, des candidats des écoles secondaires de la campagne dans leur procédure d'admission au degré supérieur. Pour cela, ils se fondent sur l'article 9 de la loi sur les écoles moyennes qui recommande de tels égards et dont la teneur est la suivante:

«[1] Le gymnase accepte dans la classe convenant à leur développement les élèves sortant de l'école secondaire et justifiant des aptitudes voulues, ainsi que d'une préparation jugée suffisante dans ce qu'elle a d'essentiel.

[2] Le gymnase organise au besoin dans diverses branches, à l'intention de ces élèves, des cours d'adaptation d'une durée d'un an au plus. Les frais de ce cours sont à la charge de l'Etat.

[3] Il peut être institué dans les gymnases, avec l'autorisation du Conseil-exécutif, des classes de raccordement destinées à former durant une année au plus, en vue de l'entrée au gymnase, des élèves qui ont les aptitudes requises. Les frais sont supportés par l'Etat.»

Il apparaît donc clairement que la loi tient compte des candidats des écoles secondaires de la campagne et on peut relever, à l'actif des gymnases, que ces derniers ont toujours agi avec la souplesse nécessaire dans les cas particuliers, compte tenu de la diversité des règlements d'admission. Si donc il n'existe pas de traitements inégaux des différents candidats de la zone de recrutement des gymnases, on note toutefois des différences entre les gymnases pour autant que chacun d'eux connaisse sa propre réglementation en matière d'admission et de promotion, d'après l'article 10 de la loi sur les écoles moyennes, réglementation en vue de laquelle la Direction de l'instruction publique ne décrit que le cadre. Depuis fort longtemps, des efforts sont consentis pour harmoniser ces dispositions. Toutefois, ils méritent mûre réflexion vu que les différents gymnases attachent une grande importance à leur autonomie régionale qui, à n'en pas douter, se justifie sous plusieurs points dans l'intérêt des élèves et en considération, par exemple, des conditions géographiques.

2.2 Le Conseil-exécutif est-il disposé à supprimer des traitements préférentiels éventuels, et ainsi à empêcher les départs, notamment dans les écoles secondaires dispensant un enseignement supplémentaire complet? Est-il en mesure de le faire? Or, de tels départs ne sauraient servir ni les intérêts des écoles ni ceux des élèves de notre canton.

De ce qui vient d'être exposé, il apparaît que le législateur cherche à éviter tout critère préférentiel qui agirait en défaveur des écoles secondaires de la campagne. Si les progymnases augmentent leurs matières d'enseignement de manière telle que les élèves des écoles secondaires de la campagne ne peuvent faire le raccordement que moyennant la perte d'une année, cela est en contradiction avec la politique scolaire du canton de Berne exprimée dans la loi de 1957 sur les écoles moyennes. C'est pourquoi la Direction de l'instruction publique entend intensifier ses efforts en vue d'harmoniser l'enseignement dans les écoles secondaires et dans les progymnases en se fondant sur l'article 10, alinéa 4, de la loi sur les écoles moyennes. Ces efforts toutefois ne doivent pas déboucher sur un surcroît de travail dans les écoles secondaires et sur un relâchement chez les futurs gymnasiens. La tâche difficile qu'a assumée le législateur de l'école secondaire bernoise, à savoir préparer simultanément des élèves tant à un apprentissage professionnel qu'à leur admission dans des écoles moyennes supérieures, ne peut être menée à chef qu'avec la collaboration de tous. Dans cet ordre d'idées, le Conseil-exécutif entend également maintenir les diversités qui caractérisent le système scolaire bernois et qui n'obligent pas les parents des régions de la campagne à envoyer leurs enfants dans des centres scolaires. L'interpellateur a effectivement soulevé des questions de principe qui, à n'en pas douter, feront l'objet de discussions nourries lors des prochaines délibérations relatives à la nouvelle loi sur les gymnases.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Interpellation Aeschlimann – Universitätssportanlagen

Wortlaut der Interpellation vom 16. Mai 1977

Dass der Turnunterricht für die gesunde Entwicklung unserer Jugend und die Gesunderhaltung unseres Volkes, aber auch für die Erziehung und das soziale Verhalten einen ausserordentlich wichtigen Faktor darstellt, ist bekannt.
Die prekären Raumverhältnisse, unter denen die Ausbildung der Turnlehrerstudenten sowie die der Turnunterricht erteilenden Sekundarlehrer leidet, sind seit dem umfassenden Bericht aus dem Jahre 1973 bekannt.

Die Studierenden, eingeschlossen diejenigen, die sich am freiwilligen Universitätssport beteiligen, sind beunruhigt, dass in bezug auf die Verbesserung der Raumverhältnisse nichts geschieht.
Die Turnlehrerstudenten müssen, um dem Unterricht folgen zu können, in der ganzen Stadt und sogar in Vorortsgemeinden herumfahren. Neben dem Zeitverlust muss viel umdisponiert werden, was Stundenplanänderungen, die auch andere Fächer tangieren, zur Folge hat.
Es soll schon verschiedentlich geplant worden sein, ohne jedoch zu greifbaren Resultaten zu gelangen. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu und was gedenkt er zu tun, damit innert kürzester Zeit ein baureifes Projekt mit Kreditbegehren dem Grossen Rat unterbreitet werden kann?

(34 Mitunterzeichner)

Aeschlimann. Zu meinen im Interpellationstext festgehaltenen Fragen möchte ich einige Ergänzungen anbringen. Bereits 1962 und 1963 hat das Institut für Leibeserziehung und Sport der Universität Bern Raumprogramme zu Handen der Universitätsplanung eingereicht. 1965 wurde eine Normalturnhalle mit den Massen 14,4 mal 25 Meter samt Theoriesaal erstellt. Diesen Bau durfte man sicher nur als Übergangslösung ansehen.
Da der Universitätssport bis zur jährlichen Teilnehmerzahl von 30 000 anwuchs, da die Sekundar-Lehramtskandidaten nun eine erweiterte Turnausbildung erhalten und weil nun die vom Regierungsrat beschlossene Turnlehrerausbildung läuft, sind wegen der bestehenden Raumnot in der Zeit von 1971 bis 1973 fünf Eingaben gemacht worden. Alle diese Vorstösse blieben aber bis heute ohne greifbares Ergebnis. Heute, im Jahr 1977, liegen nun endlich verschiedene Entwürfe für Ausbauvarianten zu Handen der Regierung vor. Es wurde also lange – um nicht zu sagen langsam – geplant.

Ich möchte den Regierungsrat auffordern, hier zum Rechten zu sehen und dieses Geschäft möglichst bald dem Grossen Rat in dem Sinne vorzulegen, dass die prekären Raumverhältnisse der Sportanlagen der Universität zur allseitigen Zufriedenheit saniert werden. Die neuen Anlagen sollten so konzipiert werden, dass sie auch von der Öffentlichkeit benützt werden können.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous souscrivons en tout point à la déclaration de M. l'interpellateur lorsqu'il affirme que l'enseignement de la gymnastique est d'une importance capitale pour l'épanouissement physique et moral de notre jeunesse et pour la santé de nos populations. Nous reconnaissons que les locaux destinés à la formation des maîtres de gymnastique et des maîtres secondaires sont véritablement insuffisants. En revanche, il n'est pas vrai que rien n'a été entrepris pour améliorer cette situation. En novembre 1975, les organes de la planification universitaire du Service cantonal des bâtiments furent chargés d'étudier l'emplacement des installations sportives universitaires combinées. Il ressort du rapport élaboré par la suite et qui remonte à janvier 1976 que l'emplacement de loin le plus favorable serait le quartier de Neufeld-Viererfeld. Les auteurs du rapport recommandent l'engagement de pourparlers avec la Bourgeoisie de Berne, propriétaire du terrain de Neufeld, pourparlers qui ont permis de surmonter d'indéniables difficultés et qui débouchèrent sur d'heureuses conclusions. C'est pour moi l'occasion de remercier ici publiquement encore une fois la Bourgeoisie de Berne pour tout ce qu'elle a fait et fait encore pour l'Université.
Déjà au cours des pourparlers en été 1976, les organes de la planification universitaire se sont attaqués au difficile proplème que constitue le programme des locaux. Les travaux préparatoires de l'Institut d'éducation physique et de sports ont indéniablement rendu service; étant donné l'envergure et la complexité du projet, il n'est pas étonnant que le spécialiste de la programmation des locaux ait dû se vouer pendant un certain temps presque exclusivement à l'étude de ce problème.
En novembre 1976, les premiers contacts ont été pris avec un groupe de travail, formé d'ingénieurs spécialisés et d'architectes, qui présenta le 9 décembre 1976 les premiers études et les estimations des frais. Au dé-

but du mois de mars, les programmes revus de locaux et de fonctionnement étaient prêts, si bien que les conditions requises pour l'obtention des crédits d'étude étaient dès lors remplies. Par lettre du 16 mars 1977, les programmes de locaux et de fonctionnement en question étaient soumis à l'Institut pour qu'il se prononce. Sa réponse parvint à la Direction de l'instruction publique le 4 mai et le 10 du même mois, le Conseil-exécutif, par son arrêté No 1439, chargea la Direction des travaux publics d'établir un projet.
Depuis le mois de mai, un groupe de travail chargé de l'étude du projet se réunit tous les quinze jours. Il est composé du responsable du projet du Service des bâtiments, du représentant de l'Institut, d'un architecte, d'un délégué du Rectorat de l'Université et d'un délégué de la Direction de l'instruction publique. Cette intense activité et les résultats déjà obtenus démentent catégoriquement les accusations selon lesquelles rien n'a été entrepris. Selon le calendrier du responsable du projet, le crédit d'exécution pourra être demandé au Grand Conseil au cours de la prochaine session, et pour autant que le parlement l'accorde, les travaux pourraient commencer au printemps 1978, la mise en service des installations étant prévue pour l'année 1980. Cependant, pour pouvoir tenir ce programme, il faudrait se mettre d'accord au plus vite sur une des quatre variantes présentées, et c'est là que réside le noeud du problème. Il faut véritablement une fois pour toutes trouver un terrain d'entente. Nous sommes prêts à aller de l'avant immédiatement, dans le cadre des moyens mis à disposition, mais pour cela, il faut éviter toute tergiversation et obtenir l'accord de tous les partenaires.
Pour vous prouver que nous faisons véritablement tout ce qui est possible pour atteindre l'objectif visé par l'interpellateur, je vous donne connaissance du calendrier:
– juillet–août 1977, séance consacrée à la mise au point du programme des locaux; le principal différend résidait alors dans le choix du bassin de natation; prise de contact avec les autorités municipales pour organiser la collaboration.
– Le 14 septembre 1977, séance de la délégation du Conseil-exécutif pour les affaires universitaires; mandat a alors été donné à la Direction de l'instruction publique d'engager des pourparlers officiels avec la municipalité de Berne au sujet de la collaboration avant qu'une décision définitive soit prise pour une variante déterminée du projet.
– Le 16 septembre, notre lettre au président du conseil municipal de la ville de Berne pour le prier de nommer une délégation pour les pourparlers.
– Le 3 novembre, séance à laquelle participaient la Direction de l'instruction publique et la direction municipale des écoles; à cette occasion, la première a fait état de toutes les possibilités de collaboration, qui ont été examinées avec sérieux.
– Enfin, le directeur des écoles de la ville de Berne entend faire prendre – pour autant que nous soyons bien renseigné – une décision par les autorités municipales au cours de la séance qu'elles tiendront demain, c'est-à-dire le 23 novembre, et immédiatement après, il sera possible d'établir le projet de détail.
Tels sont les renseignements que je puis donner à M. l'interpellateur.

Präsident. Herr Kipfer verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Kipfer. Zu Handen des Protokolls und um die Erinnerung aufzufrischen, gebe ich meinem Erstaunen Ausdruck, dass die Regierung bei der Beantwortung der Interpellation Aeschlimann nichts davon sagt, dass seit etwa 1970 das Universitätssportamt zusammen mit einer privaten Genossenschaft den Neubau eines Hallenbades einschliesslich Turnhalle im Raum Neufeld wünscht und dass ein entsprechendes Projekt schon so lange läuft. Hierüber wurde auch im Rat bereits diskutiert; es lag ja die Interpellation Kopp vor. Ich muss aber daran erinnern, dass das Universitätsinstitut die Verhandlungen, welche darauf abzielten, ein den universitären und öffentlichen Zwecken dienendes Hallenbad mit dazugehöriger Turnhalle zu erstellen, sabotiert hat. Ich bin erstaunt, dass man nun mit der Vorgeschichte dieses Geschäftes erst an dem Punkt beginnt, wo der Sabotageakt des Universitätsinstitutes am Hallenbadprojekt einsetzte. Es bleibt aber eine historische Tatsache, dass man schon seit langer Zeit ein den universitären und den öffentlichen Zwecken diendes Hallenbad mit dazugehöriger Turnhalle haben könnte, wenn man damals darauf verzichtet hätte, eine eigene Spur zu verfolgen.

Aeschlimann. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Interpellation Bühler (Tramelan) – Französischunterricht im Rahmen der «Ecole romande»

Wortlaut der Interpellation vom 16. März 1977

Le programme de coordination de l'école romande prévoit une réorganisation longue et compliquée sur le plan de l'enseignement. Cette harmonisation des études tant souhaitée dans nos cantons entraîne toutefois des réformes assez profondes. L'introduction des mathématiques modernes dès le début de la scolarité a soulevé beaucoup de questions de la part du corps enseignant et des parents d'élèves. Maintenant, c'est le tour de l'étude de la langue française qui sera transformée.

A cet sujet, je me permets de poser les questions suivantes au Conseil-exécutif:

1. Où en est-on actuellement avec la réforme de l'enseignement et le programme de la langue française?

2. La méthode qui nous sera proposée a-t-elle été expérimentée avec succès dans d'autres pays francophones?

3. Pourquoi l'harmonisation des programmes de français ne peut-elle se résumer à l'utilisation des mêmes livres dans tous les cantons romands?

(12 cosignataires)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Dans l'interpellation qu'il a déposée en mai dernier, M. le député Bühler aborde des problèmes qui ont trait à la coordination romande en matière d'enseignement en général et au programme de français en particulier. C'est, pour le Conseil-exécutif, l'occasion de renseigner le Grand Conseil sur les objectifs poursuivis dans ce domaine, d'une part, et d'apporter cer-

taines précisions sur quelques aspects d'une approche nouvelle des programmes d'enseignement qui sont introduits progressivement dans les écoles de Suisse romande.

1. Coordination romande

Analysons quelques-uns des multiples aspects de ce mouvement, qui représente un fait nouveau, un fait important, un fait politique.

1.1 Ses buts

Plus encore qu'une idée ou qu'un mouvement, la coordination romande est un état d'esprit qui se manifeste par la volonté marquée de plusieurs partenaires de collaborer, de rapprocher leurs programmes, de mettre en commun leurs soucis pédagogiques aux fins d'harmoniser leurs écoles sur le plan romand, voire national.

La coordination a donc pour but de tracer un chemin difficile entre les particularismes cantonaux en matière d'éducation et un modèle commun acceptable par tous.

1.2 Ses réalisations

Le plan d'études romand, accepté par les cantons, compte cinq groupes de disciplines:

- français et écriture
- mathématique
- connaissance de l'environnement (histoire, géographie, sciences naturelles)
- éducation artistique et
- éducation physique.

Pour chacun des cinq groupes retenus, le plan d'études romand comporte

- une définition des objectifs à atteindre
- des principes méthodologiques et un programme-cadre
- pour l'ensemble, une grille horaire exprimée en %.

Par ailleurs, il a fallu prévoir son introduction progressive et par paliers dans les classes. A cet effet, un plan d'introduction des programmes romands a été établi en mars 1973 par les chefs de service et directeurs de l'enseignement primaire, plan qui a été revu et corrigé cette année.

1.3 Ses difficultés

Comme mentionné plus haut, coordonner revient à trouver un chemin commun au travers des divers particularismes cantonaux. Or, ce n'est pas aisé. C'est un effort qui requiert une grande patience et ne peut réussir qu'à long terme.

C'est un effort d'autant plus astreignant que la coordination ne touche, fondamentalement, que les programmes d'enseignement et les éventuels moyens d'enseignement nécessaires au développement desdits programmes. Une analyse de la situation actuelle de la coordination romande dans le cadre des travaux de CIRCE I (Commission interdépartementale romande de coordination de l'enseignement; 1ière à 4e années scolaires) et CIRCE II (Commission interdépartementaire romande de coordination de l'enseignement; 5e et 6e années scolaires) fait ressortir un certain nombre de difficultés. Elles sont pour l'essentiel et sans ordre logique ou d'importance:

- des grilles horaires qui diffèrent d'un canton à l'autre. Les enquêtes de l'IRDP (Institut romand de recherche et de documentation pédagogiques) ont fait ressortir nettement ces différences

- des structures scolaires diverses qui rendent l'application des programmes romands relativement difficile

- une formation des maîtres qui diffère d'un partenaire à l'autre. Il est demandé un effort de perfectionnement – recyclage – particulièrement soutenu au maître généraliste qui doit repenser son enseignement dans plusieurs branches

- des structures politiques qui ne sont pas identiques. L'autonomie communale, dans le domaine de l'instruction publique notamment, varie d'un canton à l'autre.

L'organisation même des divers départements de l'instruction publique n'est pas identique. Rappelons ici que notre canton ne possède pas de services de l'enseignement différenciés.

- des moyens financiers qui varient d'un canton à l'autre.

Ces quelques difficultés démontrent qu'il n'existe pas une structure globale commune, donc qu'on ne peut parler d'école romande.

Il ne s'agit pas de créer une école unique, mais bien plus d'harmoniser les diverses structures en matière d'éducation. Et c'est là que réside une des principales difficultés et que les critiques à l'égard de la coordination sont souvent contradictoires. Pour les uns, la coordination n'est pas suffisamment contraignante. Ils déplorent que les cantons soient libres de choisir tel ou tel autre moyen d'enseignement, libres de former leurs enseignants selon leurs propres critères de formation, libres de choisir la grille-horaire qui convient le mieux à leurs intérêts .

Tandis que pour les autres, la coordination comporte des obligations excessives. Ils pensent que le temps laissé aux initiatives cantonales est bien réduit, que les innovations prévues grèvent les budgets et qu'une «nouvelle forme de technocratie se substitue aux pouvoirs cantonaux».

Il nous semble que la vérité se situe à mi-chemin des deux thèses opposées. Mieux encore, la coordination ne peut rien imposer. Il y va du bon vouloir des diverses institutions qui se sont engagées à faire un effort magistral d'harmonisation à long terme, car la coordination romande est irréversible.

1.4 Ses promesses, ses espoirs

Si, dans le paragraphe précédent, nous nous sommes attachés à relever certaines difficultés et contraintes de la coordination romande, il est bien évident que nombreux sont les avantages qui découlent de ce travail en commun.

Il faut souligner les caractéristiques essentielles de l'immense action commune entreprise:

- une lente évolution vers des objectifs communs qui se manifeste et s'affirme toujours davantage

- un important effort de perfectionnement qui est consenti par le corps enseignant et par les autorités scolaires qui mettent les moyens financiers à disposition.

- une collaboration entre praticiens, chercheurs, psychologues et pédagogues qui s'affine de plus en plus. La recherche et l'évaluation s'intègrent de plus en plus dans la démarche pédagogique.

– une sensibilisation et une animation positives qui se manifestent de plus en plus aux divers niveaux des activités humaines et qui permettent de repenser les finalités de l'enseignement.

Il faut progresser prudemment et la coordination, que nous désirons tous, ne pourra être que bénéfique à l'école, qui travaille avec ce que l'homme a de plus cher et de plus précieux: les enfants. Il faut donc continuer même si, parfois, le chemin est difficile à trouver.

2. L'enseignement du français dans le cadre de la coordination romande

2.1 Son importance

Nul ne contestera la primauté de la langue maternelle, voire son aspect viscéral.
Aujourd'hui, il est généralement admis que la maîtrise de la langue maternelle joue un rôle important et appréciable dans le développement intellectuel de l'enfant: mieux, elle favorise, dans une large mesure, son épanouissement socio-affectif et sa réussite scolaire. Enfin, elle facilite sa future insertion professionnelle et sociale.
Il est donc indispensable que l'on voue une attention très particulière aux récentes études dans les domaines de la linguistique, de la sociologie et de la psychologie, tout en étant conscient que leurs divers développements et prolongements doivent être pris en compte avec prudence, modération et raison. Il s'agit d'avoir le souci constant de placer l'enfant au centre du débat.
On peut admettre, sans réserve, que les auteurs du plan d'études se sont fortement inspirés de ces divers principes généraux.

2.2 Son contenu

Sans entrer dans le détail du contenu du plan d'études, mentionnons ses principales caractéristiques.
Il est précisé, dans l'introduction du plan d'études romand, l'objectif principal de l'enseignement de la langue maternelle:
«Moyen d'expression et de communication, la langue s'acquiert chez l'enfant dès les premières années. A l'école, il s'agit de poursuivre un apprentissage commencé dans la famille et plus précisément de favoriser un double besoin, de développer un double pouvoir:

– le besoin et le pouvoir de s'exprimer oralement et par écrit».

Deux lignes de force caractérisent l'enseignement modernisé de la langue maternelle:

– la langue considérée comme un moyen de communication et,

– la langue orale étant la première dans l'ordre d'importance.

De plus, l'enseignement de la langue maternelle a un caractère global: partir de l'expression spontanée et y revenir après avoir recensé et exercé les diverses formes linguistiques.
Ainsi, l'apprentissage de la langue maternelle se développe dans quatre domaines:
apprendre à parler, apprendre à écrire, apprendre à écouter, apprendre à lire.

2.3 Sa place

CIRCE, après une longue démarche, adoptait la solution de répartir les disciplines coordonnées (à l'exception de l'éducation physique et de la langue II [l'allemand], soumises à des régimes particuliers) en quatre groupes perméables entre eux et d'égale importance dans l'éducation de l'enfant et d'introduire des % dans la fixation du temps à consacrer à chacun d'eux.

3. Analyse de l'interpellation

Avant de répondre aux trois questions que pose M. le député Bühler, le Conseil-exécutif entend apporter certaintes précisions à propos des considérations émises dans la partie introductive de l'interpellation.

3.1 «Le programme de coordination de l'école romande prévoit une réorganisation longue et compliquée sur le plan de l'enseignement

Une première remarque s'impose:
Il n'existe pas de programme de coordination de l'école romande, pour la simple et bonne raison qu'il n'existe pas d'école romande.
L'existence de cette dernière postulerait des structures, des programmes et une formation de base des enseignants identiques. Or, il n'en est rien.
En revanche, il existe un plan d'introduction des programmes romands qui tient compte notamment:

– de la sensibilisation du corps enseignant, de la formation d'animateurs
– du recyclage du corps enseignant
– de l'élaboration des moyens d'enseignement
– de la diffusion des moyens d'enseignement
– de l'introduction généralisée des programmes romands.

Si l'élaboration de ce plan incombe aux organes romands, son application est du ressort des cantons qui ont voulu, quant au «recyclage» lui-même et au perfectionnement du corps enseignant, en raison de leurs particularités, conserver une entière autonomie dans l'organisation des cours, dans leur déroulement et dans l'ampleur qu'ils entendaient leur donner.
Par ailleurs, il n'y a pas une réorganisation de l'enseignement sur le plan romand. Bien au contraire, il y a organisation d'une structure romande – les différentes conférences romandes – apte à rendre les services indispensables à la coordination des travaux.

3.2 «Cette harmonisation des études tant souhaitée dans nos cantons entraîne toutefois des réformes assez profondes»

L'interpellateur a raison et sa remarque est importante car elle est, nous le croyons, le cœur du problème.
On a souvent postulé que la coordination des programmes – tant souhaitée par le corps enseignant d'abord – devait faciliter, chez l'enfant, le changement de canton et lui éviter de perdre une année scolaire à cause de la différence des programmes. Il faut bien reconnaître que cet argument ne résiste que difficilement à une analyse statistique, qui démontre que les changements de canton sont peu fréquents.
D'autre part, des ouvrages scolaires édités en commun feraient faire des économies. Là encore, la pratique a démontré que l'on s'éloignait passablement de ce que l'on attendait.
Alors? Y a-t-il d'autres raisons, des objectifs cachés différents de ceux exprimés lors du départ de ce long travail exigeant?
On peut – sans trahir le concept initial – répondre affirmativement.

Lors des travaux d'étude des programmes romands, il a bien fallu repenser les divers aspects de l'école obligatoire et, à cette occasion, se pencher sur ce que les sciences de l'éducation avaient à nous apporter. Fait important: le mouvement de la coordination s'est amorcé presque au moment même où les sciences de l'éducation se développaient, se structuraient mieux qu'auparavant et prenaient une part prépondérante dans le débat pédagogique. Dès lors, tous les milieux intéressés – politique, pédagogique, populaire – furent sensibilisés aux divers aspects de l'école.
C'est ainsi qu'une animation positive se manifeste à tous les niveaux concernés par le phénomène scolaire et permet de repenser et de revoir certains principes fondamentaux de nos structures en matière d'éducation, notamment

- les objectifs de l'enseignement
- les mesures propres à améliorer l'enseignement d'une façon générale, ou particulière dans des domaines précis
- la mise à jour et la réforme des structures scolaires, des plans d'études
- le développement des institutions pédagogiques
- le développement de domaines importants tels que la taxonomie, la docimologie ou encore plus généralement la théorie du «Curriculum», qui prend en compte l'ensemble de l'enseignement considéré comme un système structuré.

Au-delà de l'harmonisation des programmes, ou encore de l'édition, en commun, d'ouvrages scolaires, un effort de renouveau pédagogique se manifeste par la présentation des méthodologies appropriées à chaque branche, respectant l'esprit du plan d'études romand. Faut-il parler de réforme, de rénovation, d'innovation de l'enseignement? Peu importe, l'essentiel, et nous pouvons l'affirmer, est que quelque chose a changé. Il serait dangereux de changer pour changer. Mais les raisons pertinentes des changements intervenus jusqu'ici nous mettent à l'abri de ce danger.
Il est réjouissant de constater que, dans la démarche entreprise, par une recherche constante du dialogue, une sorte d'exercice de confrontation, de contrôle, de vérification, l'on débouche sur une affirmation fondamentale et primordiale:
le souci constant de placer l'enfant au centre du débat.
Il y a certes des imperfections, des détails à revoir, des démarches à affiner, mais ne vaut-il pas la peine d'entreprendre les problèmes de façon à favoriser le développement harmonieux de nos structures éducatives et afin que les solutions préconisées soient un progrès pédagogique pour tous?

3.3 «L'introduction des mathématiques modernes dès le début de la scolarité a soulevé beaucoup de questions de la part du corps enseignant et des parents d'élèves»

C'est un fait et nous sommes d'accord avec l'interpellateur. Toutefois, deux remarques s'imposent:

a) il faut tout d'abord bannir de notre esprit et de notre vocabulaire l'expression «mathématique moderne».

C'est plutôt dans le domaine du plan d'études, mais surtout et presque essentiellement dans le domaine de la pédagogie, que l'on peut parler de modernisation.

C'est donc d'enseignement modernisé de la mathématique qu'il s'agit.

b) C'est au moment de l'introduction du programme de mathématique de première année dans l'ensemble des écoles des cantons romands que des réactions de nature contradictoire se manifestèrent, alors même qu'une très large consultation avait permis à chacun, et plus particulièrement au corps enseignant, de s'exprimer.

3.4 «Maintenant, c'est le tour de l'étude de la langue française, qui sera transformée»

L'interpellateur traduit ici l'inquiétude de parents en face de l'étude de la langue maternelle. Nous pouvons donc le rassurer et, avec lui, tous ceux qui manifestent une certaine appréhension.
L'étude de la langue française ne sera pas transformée. Elle sera, comme l'étude de la mathématique, renouvelée à la lumière des récents progrès des sciences de l'éducation et de la linguistique. Il y aura donc, comme pour la mathématique, un effort considérable à fournir tant dans le domaine de la connaissance que dans celui de la méthodologie ou encore de la pédagogie. Le plan d'études (accepté par les cantons romands en 1972), la méthodologie réservée essentiellement aux quatre premières années, sont les deux documents qui concernent l'enseignement de la langue maternelle.
Toujours dans le même esprit, il est bon que le dialogue s'instaure et qu'au contraire de ce que nous avons vécu pour la mathématique, on puisse répondre suffisamment tôt à d'éventuelles objections.

4. Quant aux questions précises de l'interpellateur, elles appellent les réponses suivantes:

4.1 Question 1

Où en est-on actuellement avec la réforme de l'enseignement et le programme de la langue française?

4.1.1 Dans le cadre romand, le plan d'études CIRCE I (1ère–4e années scolaires) a été accepté par les Chefs des départements de l'instruction publique en 1972. Il est introduit progressivement dans tous les cantons.

La généralisation du nouveau programme de français aura lieu vraisemblablement durant l'année scolaire 1980/81.
La méthodologie du français est quasiment élaborée: on n'attend plus, pour l'imprimer, que de pouvoir y ajouter les textes des «ateliers de lecture», qui sont à l'examen. La Conférence des Chefs des départements se prononcera encore sur le document.
Le programme de français CIRCE II (5e–6e années scolaires) a été accepté en séance plénière de CIRCE II, à l'exception, momentanément, des délégués jurassiens qui, sur la base d'une étude réalisée par les enseignants secondaires jurassiens, émettent un certain nombre d'objections quant à une partie de la grammaire, mais qui souscrivent sans réserve au reste du programme proposé. Des tractations sont encore en cours actuellement.

4.1.2 Au plan cantonal, des cours de sensibilisation au nouveau programme de français ont été organisés dans le cadre du perfectionnement.
Actuellement, 17 enseignants participent à un cours d'animateurs mis sur pied par le canton de Vaud. Il n'est pas dans les intentions de quiconque, par cette formation anticipée qui se poursuivra jusqu'en 1978, de forcer les décisions qui seront prises ultérieurement,

mais simplement de permettre à l'école jurassienne de bénéficier d'une expérience formatrice qu'il lui aurait été difficile de mener, par la suite, par ses propres moyens. Cette participation ne constitue pas une contradiction avec l'opposition manifestée à l'égard de la grammaire et surtout, elle n'exclut nullement un infléchissement du programme et de la méthologie en cours d'élaboration.

4.2 Question 2

La méthode qui nous sera proposée a-t-elle été expérimentée avec succès dans l'autres pays francophones?

On ne peut pas effectivement parler d'une nouvelle méthode, mais d'une nouvelle approche de la langue maternelle. Le programme et la méthodologie conçus particulièrement pour la Suisse romande n'ont pas pu être expérimentés dans d'autres pays francophones. Il y a eu dans certains cantons des expémentations ponctuelles qui ont permis des modifications, des ajustements, voire des suppressions dans les divers domaines qui constituent cette nouvelle approche proposée.
Toutefois, pour rassurer l'interpellateur, nous lui signalerons qu'a paru, dans le No 12 du 31 mars 1977 du Bulletin officiel du Ministère français de l'éducation, un arrêté concernant les «Objectifs et programmes du cycle préparatoire des écoles primaires» qui, pour la langue maternelle notamment, va dans le sens du plan d'études romand. Il faut savoir aussi que la démarche romande est le prolongement fidèle du Plan Rouchette qui a inspiré la rénovation française et que, par ailleurs, des linguistes et pédagogues français et belges ont été consultés.
Notons encore que le programme de français, comme tous les autres programmes, est expérimental et que, dès la mise en place de la généralisation, il fera l'objet d'une évaluation sous la responsabilité de l'Institut romand de recherches et de documentations pédagogique.

4.3 Question 3

Pourquoi l'harmonisation des programmes de français ne peut-elle se résumer à l'utilisation des mêmes livres dans tous les cantons romands?

Lorsque s'est posé le problème d'une harmonisation des programmes en Suisse romande, il est apparu assez rapidement aux représentants de l'autorité scolaire et du corps enseignant que cette harmonisation ne pouvait se faire que dans une perspective de rénovation. En effet, il fallut se rendre à l'évidence qu'on ne pouvait arriver à un accord en modifiant, en retouchant des programmes, des méthodologies, des moyens provenant de six cantons, liées à des structures particulières et ayant déterminé des pratiques pédagogiques différentes.
C'est dans l'optique de cette rénovation que l'on se mit d'accord sur des objectifs, avant de songer aux moyens de les atteindre. De facto, il n'y avait plus matière à hésitation.

Le Conseil-exécutif est conscient de ne pouvoir, dans le cadre d'une réponse à une intervention parlementaire, donner des renseignements qui auraient un caractère exhaustif ou excessivement technique. Il espère néanmoins que ceux qui précèdent, sans avoir la prétention d'épuiser le sujet, seront de nature à mieux faire appréhender la démarche parfois ardue qui consiste à harmoniser les programmes scolaires, jusqu'alors hétérogènes, d'une même région linguistique.

Präsident. Herr Bühler (Tramelan) erklärt, er sei von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation Kipfer – Universitätsplanung auf dem Bühlplatzareal; Standortfrage Staatliches Lehrerseminar Bern

Fortsetzung

Wortlaut der Interpellation vom 30. August 1977 und Begründung siehe Seite 550 hievor.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Par son interpellation, M. le député Kipfer désire être renseigné sur les intentions du Gouvernement par rapport à l'emplacement du Bühlplatz en ce qui concerne les problèmes de locaux de l'Université et de l'Ecole normale cantonale. Il demande en particulier

1. un rapport concernant les constructions universitaires prévues au Bühlplatz et leur affectation;

2. des renseignements concernant le calendrier des travaux et les tranches de financement;

3. un exposé relatif à la coordination des travaux de construction, des locaux et des fonctions avec d'autres tâches dévolues à l'Etat. Tout d'abord, il importera de déterminer à quelle date les locaux de l'actuelle école normale d'instituteurs serviront aux besoins de l'Université;

4. un examen relatif à la valeur historique de l'actuel bâtiment de l'Ecole normale et à l'opportunité de le conserver.

Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivants à cette intervention:

1. Généralités

La Direction de l'instruction publique et les services de la planification universitaire de la Direction des travaux publics considèrent que le développement de l'Université de Berne en tant qu'université urbaine doit être poursuivi. Les plans du développement d'ensemble des bâtiments de l'Université se fondent sur des prévisions relatives aux futurs effectifs des étudiants comme aussi sur une extension et sur une augmentation du nombre de bâtiments des instituts existants. La situation réelle et celle qui est prévue pour les différentes disciplines est établie par une banque des données en matière de structures de construction. La comparaison de l'offre et des besoins conduit à des mesures qui peuvent améliorer l'exploitation et l'utilisation de l'espace ou alors, comme c'est le cas au Bühlplatz, conduire à de nouvelles constructions (ACE 1205 / 13 avril 1977 et ACE 2418/10 octobre 1977).
S'agissant de la première étape des constructions au Bühlplatz, l'étude de diverses alternatives a permis d'établir un besoin de place de 1ère urgence portant sur environ 10 000 m² de surface brute des étages, soit de quatre unités de planification dans le sens du modèle approuvé par le Conseil-exécutif le 29 janvier 1975. Le projet qui doit être soumis au Grand Conseil pour ratification lors de la session de novembre comprend pour l'essentiel les secteurs suivants:

- la bibliothèque spécialisée de sciences naturelles et de médecine préclinique
- les salles pour cours et travaux pratiques à disposition de différents groupes d'usages
- la biologie cellulaire de l'institut de biologie
- la microbiologie de l'Institut de botanique
- le déplacement partiel et l'agrandissement des anciens locaux d'anatomie.

Au cours de la session de mai 1976, la Direction des travaux publics a obtenu les crédits proposés pour planifier les travaux d'une première étape. Ces frais figurent au plan financier, de sorte que depuis 1978, on pourra procéder à la réalisation de la première étape. Le bâtiment devrait être terminé au milieu de l'année 1981 et utilisé à partir du semestre d'hiver 1981/82. Parallèlement, les organes de la planification universitaire observeront avec attention l'évolution des besoins pour que, le cas échéant, les travaux préparatoires de la planification de détail de l'étape finale puissent être entrepris à brève échéance.
Dans l'ensemble, les montants suivants figurent au budget de 1978 et au plan de financement de 1979–81 du Service des bâtiments pour la première étape des travaux d'agrandissement:

1978 = 2,5 millions de francs
1979 = 8,0 millions de francs
1980 = 8,0 millions de francs
1981 = 1,3 millions de francs.

Dès 1981, il a encore été prévu 16 millions de francs au plan financier pour une éventuelle étape finale. A l'heure actuelle, on trouve avant tout au Bühlplatz les Instituts des sciences naturelles et de médecine préclinique. Or, les nouvelles constructions prévues doivent combler un besoin patent de rattrapage dans les secteurs de la biologie et des sciences naturelles, de la pharmacie, de la médecine préclinique et, partant, créer les conditions pour les nouvelles places nécessaires dans un proche avenir. A l'aide des instruments de planification susmentionnés, il a été possible aux organes de la planification universitaire de déterminer les besoins des différents instituts dans le secteur des sciences naturelles (sans les sciences exactes) et de la médecine préclinique et ce, avec la collaboration de la Direction de l'instruction publique et de l'Université. Partant de cette conception, il faut donc tenter de regrouper progressivement les instituts universitaires actuellement dispersés en ville, afin de rendre possibles les contacts souhaités dans l'enseignement et dans la recherche et d'améliorer les conditions de locaux et d'exploitation. Les nouvelles constructions dans le secteur de la zoologie, de la botanique, de la biochimie et de la microbiologie offriront des améliorations considérables quand on sait qu'a l'heure actuelle, ces instituts sont disséminés au Jardin botanique, à l'ancienne clinique vétérinaire et au Bühlplatz. Le projet marquera donc un premier pas vers la centralisation des sciences biologiques.
Tenant compte de l'évolution du nombre des étudiants ces prochaines années, le Conseil-exécutif s'est prononcé le 13 avril 1977 pour l'aménagement du Bühlplatz. En outre, dans le même arrêté, le Conseil-exécutif a chargé la Direction de l'instruction publique de transférer dans le délai le plus bref l'Ecole normale de Berne en d'autres lieux, ceci afin d'offrir à l'Université les locaux dont elle a un urgent besoin. A l'heure actuelle, l'Ecole normale dispose de 6940 m² de surface utilisable, dont il est possible de prendre possession sans devoir procéder à de grandes transformations pour les secteurs des sciences morales. Il est en revanche peu indiqué d'intégrer l'Ecole normale dans les bâtiments universitaires du Bühlplatz, qu'il s'agisse de ceux qui existent déjà ou de ceux qui sont planifiés. En effet, pour des raisons d'organisation et d'exploitation, la conception des bâtiments destinés aux sciences naturelles et à la médecine préclinique ne permet pas une utilisation commune.
A l'heure actuelle, les organes de la planification universitaire mettent au point des programmes de locaux pour les sciences morales, en particulier pour le droit et les sciences économiques. Différents emplacements sont à l'étude pour combler les besoins. A cet effet, et vu les prochains effectifs d'étudiants, la préférence ira à la variante qui permettra une mise à profit rapide et avantageuse de superficies pour l'Université. Au premier plan, il faut noter la planification à moyen terme de la suite des travaux d'aménagement du Bühlplatz. Par conséquent, il s'agira de prévoir sous peu le déménagement de l'Ecole normale du Bühlplatz.

L'ancien bâtiment de l'Ecole normale a été bâti en 1905; il est donc du style de cette époque. Aussi sa valeur historique fera-t-elle encore l'objet d'une étude en temps opportun.

2. Emplacement

L'accent principal a été mis sur le Bühlplatz, étant donné que les conditions d'une réalisation rapide sont offertes (Etat propriétaire du terrain, peu de charges accessoires). Un examen a également porté sur le Viererfeld. Or, là, les conditions paraissent un peu moins favorables. Premièrement, on n'est pas encore déterminé à propos du tracé de l'accès à l'autoroute et de la solution retenue pour ce tronçon. Il est donc quasiment impossible de planifier aussi longtemps que régnera cet état d'incertitude.
Deuxièmement, il faudrait résoudre, dans un premier temps, les problèmes d'infrastructure pour un aménagement d'ensemble du Viererfeld. Cela signifie qu'une première étape des travaux porterait sur un certain volume minimal et nécessiterait d'importantes dépenses. Ainsi, en matière de planification, le Viererfeld demeure la réserve la plus importante de l'Université.
Troisièmement, il faut encore relever que les investigations relatives aux besoins en bâtiments et les prévisions concernant les effectifs des étudiants en sciences morales ne sont pas encore aussi détaillés que ceux afférents à la médecine et à certains secteurs des sciences naturelles.
Pour de plus amples indications, nous renvoyons au rapport de la Direction des travaux publics et de la Direction de l'instruction publique soumis au Grand Conseil durant la présente session en ce qui concerne la première étape des travaux au Bühlplatz.

3. Exploitation

Les installations actuelles ne sont pas seulement utilisées en plein, mais, dans certains secteurs, elles sont fortement surchargées. Malgré cela, nous sommes toujours confrontés à des allégations selon lesquelles l'Université a des locaux vides et du personnel non occupé en plein.
L'enseignement des différentes disciplines étant dispensé selon des plans et des programmes précis, il en

résulte forcément des fluctuations et des utilisations de locaux n'atteignant pas toujours le degré maximal. Une utilisation complète des locaux en passant au régime trimestriel nécessiterait un accroissement de personnel d'un tiers au moins. Au surplus, la recherche, qui implique des charges durables dans une mesure à peu près égale, joue un rôle important.

4. Conclusion

4.1 Le Bühlplatz servira avant tout à combler les besoins de la médecine préclinique et des sciences naturelles. Sont déterminants pour les calculs les résultats de la banque des données en matière de construction et de structures des organes de la planification universitaire ainsi que les prévisions concernant les effectifs des étudiants. Une première étape, présentement soumise au Grand Conseil, permettra de créer un centre de biologie cellulaire. On cherchera un degré maximal d'utilisation pour les installations d'enseignement et de recherche jusque-là fortement décentralisés. Qu'on se souvienne, à ce sujet, que les instituts du Bühlplatz ont été construits pour des classes annuelles de 60 - 80 étudiants, alors qu'à l'heure actuelle, ils en accueillent le triple.

4.2 S'agissant du calendrier, une première étape d'un coût de 23 millions de francs en chiffre rond sera réalisée jusqu'en 1981. Une subvention fédérale d'environ 57 % a déjà été promise en procédure préliminaire.
La première étape compte quatre unités de planification conçues de manière telle que les bâtiments s'inscrivent dans un agrandissement de même style. Pour ce qui touche les impasses que nous connaissons, une seconde étape pourrait déjà être prévue pour le début des années 80.
Un projet ad hoc serait alors soumis au Grand Conseil en temps opportun.
Quant à la suite des travaux, à savoir la troisième étape et la suivante, elle s'étendrait, d'après les calculs actuels, jusqu'aux années 90. Selon le choix de l'objectif final, il faudrait compter, pour la même période, avec une dépense totale de 80 à 90 millions de francs.

4.3 Les prévisions retenues par les Facultés au sujet des effectifs des étudiants, ainsi que par la banque des données en matière de construction et de structures renseignent sur les besoins futurs en locaux pour l'enseignement et la recherche, ce qui permet une coordination précise avec les autres besoins de l'Etat. Ainsi, comme la planification le montre actuellement, l'Ecole normale, en tant que telle, n'occupera plus les locaux actuels que durant les quatre ou six prochaines années. Dans un premier temps, lorsque ces bâtiments seront cédés à l'Université, il ne s'agira pas d'une démolition, mais d'un changement d'affectation.

4.4 La question de savoir si le bâtiment qu'occupe actuellement l'Ecole normale a une valeur historique fera l'objet d'un examen attentif. S'il devait s'avérer qu'il s'agit, pour la Ville de Berne, d'un exemplaire unique d'une époque déterminée, il importerait alors d'étudier sérieusement tout au moins le problème de sa conservation. Cet examen est en cours. Aussi pouvons-nous assurer l'interpellateur que nous renseignerons en temps utile le Grand Conseil à ce propos.

Präsident. Herr Kipfer beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Kipfer. Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Interpellation und erlaube mir, dazu noch vier Zusatzfragen zu stellen:

1. Ich bitte die Regierung zu bekunden, dass sie die Auffassung vertritt, der Raum Bern oder noch besser die Stadt Bern müsse Standort eines öffentlichen, staatlichen, religiös neutralen Lehrer- und Lehrerinnenseminars sein.

2. Ich bitte die Regierung um Auskunft, warum man den Neubau Seminar nicht ins Raumprogramm Bühlplatz – eventuell zu Lasten eines anderen Institutes – einbeziehen kann. Nach meiner Ansicht sollte das Seminar mit den öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar sein. Ausserdem sollte es einigermassen günstig, also nicht allzu abseitig, gelegen sein, so, dass die auswärtigen Seminaristen auch eine Unterkunft finden.

3. Bis jetzt hiess es, das Seminar könne noch vier bis fünf Jahre am jetzigen Standort bleiben. Nach anderslautenden Angaben beträgt diese Frist noch ca. zehn Jahre. Wenn wir davon ausgehen, dass die Frist von vier bis fünf Jahren verbindlich ist, so wird die Lösung des Seminarproblems sehr dringend. Wir müssten uns in diesem Fall möglichst bald über die Standortfrage klar werden, nachdem der Standort Lerbermatt mehr oder weniger kampflos ausschied. Bereits in den nächsten Monaten müsste man über den Standort und über ein Bauprojekt Auskunft geben können.

4. Ist die Regierung in der Lage, bis spätestens zur Septembersession 1978 dem Grossen Rat wenigstens den Standort und die Ausbaugrösse eines Neubaues für das neue Seminar Bern vorzulegen?

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je puis donner une nouvelle fois l'assurance que l'école normale d'instituteurs sera maintenue à Berne et qu'elle ne sera pas déplacée ailleurs. C'est absolument clair et net.
Quant à la deuxième question, je réponds que tous les terrains prévus ont été réservés à l'Université et nous entendons quant à nous trouver une solution avec l'un ou l'autre gymnase.
Enfin, je puis répondre par l'affirmative à la troisième question posée par M. Kipfer et je lui donnerai personnellement des renseignements supplémentaires s'il le désire.

Kipfer. Ich bin zum grossen Teil befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Vierzehnte Sitzung

Dienstag, 22. November 1977, 9 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 176 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Hellsau), Artho, Bhend, Frau Burke, Christen, Gehler, Frau Geiser, Gerber, Grun, Herzig, Hof, Kämpf, Katz, Frau Kretz, Kurt, Leuenberger, Pieren, Rollier (Bern), Rubin, Schild, Schnyder, Schweizer (Bern), Staender, Stettler.

Motion Schneider (Bern) – Schutz der persönlichen Freiheit

Wortlaut der Motion vom 4. Mai 1977

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf (eventuell auch Verfassungsergänzung) auszuarbeiten, der von folgenden Prinzipien ausgeht:

1. Das Privatleben der Bürger und insbesondere deren Meinungen, Überzeugungen, ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche, Partei, Gewerkschaft oder anderen Organisationen werden vom Kanton, soweit es in seinen Kompetenzen liegt, vor jeglichen Nachforschungen, ausgenommen den gerichtlichen Untersuchungen, geschützt.

2. Wer in einem Dossier (Polizeiregister, Kartei von Unternehmungen, beruflichen, militärischen und anderen Organisationen) aufgeführt wird, muss darüber informiert werden und die Möglichkeit zur Einsichtnahme haben.

3. Der Kanton Bern schützt seine Einwohner vor jeglicher Aktivität, die von ausserhalb der Kantonsgrenzen das Privatleben seiner Einwohner antastet.

(31 Mitunterzeichner)

Schneider (Bern). Mit 31 Mitunterzeichnern verlangt dieser Vorstoss den Ausbau des Persönlichkeitsschutzes, des Schutzes der persönlichen Freiheit. Das Privatleben der Bürger unseres Kantons, besonders ihre Meinungen, Überzeugungen, Zugehörigkeit zu Kirchen, Parteien, Gewerkschaften und anderen Organisationen, sollen vom Kanton, soweit das in seiner Kompetenz liegt, vor jeglichen Nachforschungen – ausgenommen gerichtliche Untersuchungen – geschützt werden. Wer in einem Dossier oder einer Datenbank von Staats wegen oder auf privater Basis aufgeführt wird, muss darüber informiert werden und die Möglichkeit zur Einsichtnahme erhalten. Das ist, kurz gesagt, die Anregung oder das Prinzip, nach dem der Persönlichkeitsschutz ausgebaut werden könnte.
Für diesen Vorstoss gibt es namentlich zwei Gründe: Der eine liegt im Missbrauch privater Dossiers, wie er uns im Fall Cincera ausführlich vorgeführt worden ist. Der zweite Grund liegt in den neuen, zum Teil unübersehbaren technischen Möglichkeiten, die mit der elektronischen Datenverarbeitung gegeben sind. Beides (sowohl die ungeahnte Ausdehnung der Datenverarbeitung, wie die Auswirkungen des Missbrauchs privater Dossiers) verstärkt das Schutzbedürfnis des Bürgers.
Zum einen Teilbereich, nämlich zum Persönlichkeitsschutz beim Einsatz von Datenbanken, sind schon früher Vorstösse eingereicht worden, allerdings ohne Konsequenzen zu haben. Ich erinnere zum Beispiel an die Motion Bacher aus dem Jahre 1973, die die Schaffung von Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz beim Einsatz kantonaler Datenbanken verlangte. Die Motion wurde überwiesen. Damals hat Herr Regierungsrat Moser in seiner Antwort unter anderem ausgeführt:
«Obwohl im Rahmen der Datenverarbeitung der Staatsverwaltung zurzeit keine objektive Gefahr des Datenmissbrauchs besteht, erachten wir den Erlass von Vorschriften zum Datenschutz als notwendig. Denn die Entwicklung der technischen Möglichkeiten und die Ausdehnung der Datenverarbeitung auf neue Gebiete wird das Schutzbedürfnis des Bürgers in naher Zukunft noch verstärken.»
Im September 1975 gelangte eine Motion Kipfer zu diesem Teilbereich zur Behandlung. Er verlangte einen gesetzlichen Schutz vor dem Missbrauch elektronischer Datenbanken. Jener Vorstoss wurde durch den Regierungsrat abgelehnt. Der Motionär vermutete damals, ein Grund für diese Ablehnung liege darin, dass auf der berühmten falschen Ebene diskutiert werde. Weil im Nationalrat ein Vorstoss hängig sei, der bis dahin allerdings wenig konkrete Folgen zeitigte – nämlich nur den Bericht einer Kommission – und weil man auf eidgenössischer Ebene ein Datenschutzgesetz vorzubereiten geneigt sei, möchte man wahrscheinlich auf kantonale Verordnungen und andere kantonale Gesetzesgrundlagen verzichten. Mit diesem Argument hat denn die Regierung auch die Motion Kipfer bekämpft, nämlich damit, man wolle abwarten, was auf schweizerischer Ebene passiere. Dennoch ist jene Motion angenommen worden, weil man das als ein dringliches Problem auffasste.
Seither ist auf diesem Gebiet nichts passiert. Das wird auch bestätigt in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Dreyfus vom 16. März 1977. Dort wird erklärt, man wolle abwarten und habe die beiden Motionen nicht behandelt.
Es muss doch nicht immer der Bund sein, der zuerst etwas tut, dem der Kanton nachher folgt. Oft ist es doch so, dass ein Kanton innerhalb seiner Kompetenzen etwas realisiert, das dann den Anstoss gibt zur Schaffung einer entsprechenden Regelung auf Bundesebene. Meines Wissens trifft es für dieses Beispiel zu auf den Kanton Genf, wo eine Datenschutzgesetzgebung in Ausarbeitung steht oder zum Teil schon verabschiedet ist. Andere Kantone, wie beispielsweise Basel-Stadt, Aargau und Zürich, wollen dasselbe tun.
Vielleicht wird der Regierungsrat einwenden – um das vorwegzunehmen –, Persönlichkeitsschutz sei Sache des Privatrechtes, des Zivilrechtes, und damit Bundessache. Laut Aussagen von Kennern der Materie ist die persönliche Freiheit – damit auch ihr Schutz – ein Grundrecht, das Bund und Kantone in ihren Verfassungen gewährleisten (bei uns ist es Artikel 72 der Staatsverfassung). Demnach können Bund und Kantone diese Freiheit in ihren Verfassungen garantieren und schützen. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Brief des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an den Regierungsrat im Zusammenhang mit der Behandlung der zitierten Motionen:

«Auf der einen Seite gilt der Grundsatz, dass das Bundeszivilrecht die Kompetenzen der Kantone, für ihren Bereich eigenes öffentliches Recht zu setzen, nicht beschneidet. Das kantonale öffentliche Recht kann der Ergänzung, der Verstärkung oder dem Schutz des Zivilrechtes dienen, kann aber auch ein selbständiges Ziel anstreben. Die Kantone sind demnach frei, die bundesrechtlichen Vorschriften über den Persönlichkeitsschutz durch öffentlich-rechtliche Normen zu verstärken.»
Bei der geforderten Gesetzgebung auf kantonaler Ebene handelt es sich also um ein kantonal verbrieftes Grundrecht, den Schutz der persönlichen Freiheit. Zum Schluss bitte ich Sie, dieser liberalen Forderung und damit meiner Motion zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung anerkennt die Bedeutung des Schutzes der persönlichen Freiheit und ist der Auffassung, es müsse alles getan werden, um unzulässige Eingriffe in diese Freiheit zu verhindern. Dennoch kann sie der Motion aus den folgenden Überlegungen nicht zustimmen.
Ich schicke gleich voraus, dass ich eine der einleitenden Bemerkungen des Motionärs richtigstellen muss, nämlich die Regierung habe trotz Auftrag auf dem Sektor Datenschutz nichts getan. Am 13. September 1977 – das war vermutlich dem Herrn Motionär nicht bekannt – hat der Regierungsrat eine Verordnung über den Datenschutz erlassen, eben in Ausführung der Aufträge, die ihr durch das Parlament erteilt worden waren.
Mit der Motion wird zum Schutze der persönlichen Freiheit des Bürgers ein von bestimmten Prinzipien getragener Erlass auf Gesetzes- ev. auf Verfassungsstufe verlangt.
In einem ersten Punkt soll laut Motionstext das Privatleben der Bürger, insbesondere deren Meinungen, Überzeugungen, ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche, Partei, Gewerkschaft oder anderen Organisationen, vom Kanton im Rahmen seiner Kompetenzen vor jeglichen Nachforschungen, mit Ausnahme der gerichtlichen Untersuchungen, geschützt werden. Laut Punkt 2 wäre im verlangten Erlass zu verankern, dass derjenige, der in einem Dossier aufgeführt wird, darüber informiert wird und die Möglichkeit zur Einsichtnahme haben muss. Drittens hätte der Kanton Bern seine Bewohner vor jeglicher Aktivität, die von ausserhalb der Kantonsgrenzen das Privatleben seiner Einwohner antastet, zu schützen.
Die persönliche Freiheit und damit die persönliche Geheimsphäre sind verfassungsrechtlich gewährleistet, auf Bundesebene als ungeschriebenes Verfassungsrecht, auf kantonaler Ebene ausdrücklich in Artikel 73 Staatsverfassung. Was die besonders in der Motion erwähnten Persönlichkeitsrechte anbelangt, kann auf Artikel 55 Bundesverfassung betreffend die Pressefreiheit und Artikel 77 Staatsverfassung betreffend die umfassender formulierte Freiheit der Mitteilung von Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung hingewiesen werden. Ferner ist auf die Artikel 49 und 56 Bundesverfassung sowie die Artikel 83 und 79 Staatsverfassung bezüglich Religions- und Vereinsfreiheit hinzuweisen. Die Gewährleistung der persönlichen Geheimsphäre umfasst selbstverständlich auch das Recht auf eigene Meinung und Überzeugung.
Der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der persönlichen Freiheit ist von den rechtsanwendenden Behörden, d. h. von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwar von Amtes wegen zu beachten, doch sind Übergriffe nicht auszuschliessen. Übergriffe in diesem Sinne stellen sicherlich auch unbefugte Nachforschungen über die Geheimsphäre von Personen dar. Gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Übergriffen erscheinen daher nicht schlechthin als überflüssig und bestehen denn auch. So stellt das Strafgesetzbuch gewisse Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich des Bürgers in den Artikeln 179 bis 179^{septies} unter Strafe. Dieser strafrechtliche Schutz betrifft Verletzungen des Schriftgeheimnisses und Eingriffe in den persönlichen Geheimbereich mittels technischer Geräte. Zu erwähnen wären das Verbot der Abhörung nicht öffentlicher Gespräche und deren Aufnahme auf Tonträger, das Verbot der visuellen Beobachtung und Aufnahme von Tatsachen, das Verbot der Aufbewahrung, Auswertung und Weiterverbreitung von solchen Aufnahmen und Tatsachen. Sodann ist auf Artikel 36 Absatz 4 Bundesverfassung betreffend die Unverletzlichkeit des Post-, Telefon- und Telegrafengeheimnisses und die darauf fussenden Erlasse – Postverkehrsgesetz, Telegrafen- und Telefonverkehrsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen – hinzuweisen. Aber auch das Zivilrecht befasst sich mit dem Persönlichkeitsschutz, insbesondere Artikel 28 Zivilgesetzbuch, der bestimmt, dass auf Beseitigung einer Störung klagen kann, war ungerechtfertigt in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, während Artikel 49 des Obligationenrechtes demjenigen, der in schuldhafter Weise in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt worden ist, einen Schadenersatzanspruch und, wenn die Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigen, zudem einen Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung gewährt.
Dass der Ausbau des Schutzes der Geheimsphäre des Bürgers offenbar einem Bedürfnis entspricht, geht aus dem Umstand hervor, dass eine Revision von Artikel 28 Zivilgesetzbuch im Sinne einer Vertiefung des Persönlichkeitsschutzes im Gange ist und dass zum Schutz des Bürgers gegen heimliche Überwachung durch die Behörden aufgrund einer parlamentarischen Initiative ein Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre, mit dem eine Reihe von Bundesgesetzen abgeändert werden soll, in Vorbereitung ist. Im Bericht der Kommission des Nationalrates, die sich mit der Initiative auseinanderzusetzen hatte, wird die Notwendigkeit des Schutzes des Bürgers vor heimlicher Überwachung durch Behörden anerkannt, während der privatrechtliche Schutz der Geheimsphäre als durchaus befriedigend bezeichnet wird. Belange der Strafverfolgung und des Staatsschutzes verlangen da und dort – das kann nicht bestritten werden – Eingriffe in die persönliche Geheimsphäre. Durch das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz sollen diese Eingriffsmöglichkeiten klarer ein- und abgegrenzt werden.
Die Motion verlangt den Erlass gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen der kantonalen Kompetenzen. Wie den Ausführungen hievor zu entnehmen ist, geniesst die Geheimsphäre strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schutz. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes ist indessen Bundessache. Immerhin ist den Kantonen unbenommen, den Bürger durch eigene Vorschriften besser vor unzulässigen Einwirkungen der kantonalen Verwaltung abzuschirmen, als dies aufgrund der Bundesgesetzgebung der Fall sein könnte. Es ist wohl nicht zu übersehen, dass Punkt zwei der

Motion Bereiche erwähnt, die von den erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen kaum in allen Teilen erfasst werden.
Punkt zwei der Motion spricht von Dossiers und präzisiert diesen Ausdruck dahin, dass darunter Polizeiregister, Karteien von Unternehmungen, beruflichen, militärischen und anderen Organisationen zu verstehen sind. Nicht klar ist, was der Motionär mit Polizeiregistern meint. Sofern damit das Strafregister gemeint ist, gilt für dieses Bundesrecht; verwiesen sei auf die Artikel 359 bis 364 Strafgesetzbuch und die Verordnung des Bundesrates über das Strafregister. Nach Artikel 363 Strafgesetzbuch ist gerichtlichen und anderen Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden auf Ersuchen ein amtlicher Auszug aus dem Strafregister zu verabfolgen. An Privatpersonen dürfen keine Auszüge aus dem Strafregister abgegegeben werden. Jedermann hat jedoch das Recht, Registerauszüge zu verlangen, die seine Person betreffen. Den Gemeinden werden Strafregisterauszüge abgegeben zur Prüfung von Niederlassungs-, Aufenthalts- und Wohnsitzfragen oder für Anträge auf Bevormundungen und vor allem für die Erstellung von Leumundsberichten. Es ist richtig, dass Gemeinden für die Erstellung von Leumundsberichten besondere Informationsregister führen, in die Angaben aus dem Strafregister übernommen werden. Wohl entbehren diese Register der gesetzlichen Grundlage, und sie bildeten 1968 Gegenstand eines Postulates, doch kann den Gemeinden ein berechtigtes Interesse an diesen Registern nicht abgesprochen werden. Das Postulat konnte infolge von Kontroversen bezüglich Erstellung von Leumundsberichten nicht erfüllt werden. Die Informationsregister sind bisher nicht förmlich verboten oder rechtlich geregelt worden, während die Abfassung von Leumundsberichten nunmehr aufgrund von Dienstbefehlen des Polizeikommandos des Kantons Bern erfolgt.
Dass Geschäftsinhaber und Unternehmungen über ihre Belegschaften informiert sein wollen und Personalakten anlegen, entspricht einem durchaus legitimen Bedürfnis. In bezug auf solche Personallakten muss der Unternehmerschaft eine Geheimsphäre zuerkannt werden, die nicht einfach zu Gunsten der Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers fallengelassen werden darf. Dass Arbeitgeber auch an Informationen über die Konkurrenz interessiert sind und allenfalls diesbezüglich Informationsakten anlegen, muss wohl ebenfalls als legitimes Verhalten qualifiziert werden.
Im übrigen geht es hier aber um Belange, die den Zivilrechtsbereich beschlagen und daher ohnehin einer allfälligen Regelung durch den Bundesgesetzgeber vorbehalten bleiben müssten. Analoges gilt für die beruflichen Organisationen. Diese stellen in der Regel privatrechtlich organisierte Vereine dar. Dass Vereine Mitgliederverzeichnisse führen, stellt doch wohl eine Selbstverständlichkeit dar. Nicht klar ist, was der Motionär mit den militärischen Organisationen meint. Soweit darunter die Schiessvereine, die Unteroffiziersvereine und die Offiziersgesellschaften zu verstehen sind, wäre auch hier darauf hinzuweisen, dass es sich um privatrechtlich organisierte Vereine handelt. Sofern aber unter den Karteien militärischer Organisationen die Korpskontrollen der Armee zu verstehen sind, so ist hier ausschliesslich der Bund zum Erlass von Bestimmungen zuständig. Sollte mit der Motion auch der Versuchsbetrieb PISA (Personal-Informations-System der Armee) anvisiert sein, so ist auch hier auf die Zuständigkeit des Bundes zu verweisen. Zur Wahrung von Amts- und Dienstgeheimnis sowie zum Schutze der Privatsphäre der durch PISA erfassten Personen bestehen bundesrechtliche Vorschriften. Jedem von PISA erfassten Wehrmanne steht das Recht zu, zu erfahren, welche Daten über ihn im Versuchsbetrieb gespeichert sind, und zu verlangen, dass allfällige fehlerhafte Daten korrigiert werden.
So berechtigt der Persönlichkeitsschutz erscheinen mag, so darf er doch nicht verabsolutiert werden. Gerade das Wirtschaftsgeschehen macht eine gewisse Relativierung nach Massgabe des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit erforderlich. Wäre dem nicht so, müssten beispielsweise Privatdetekteien und Auskunfteien schlechthin verboten sein, was durchaus nicht der Fall ist; vielmehr können auch sie den Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit beanspruchen. Allerdings können sie gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterworfen werden. Das hat gerade der Kanton Bern mit der Verordnung vom 5. Januar 1972 betreffend die Privatdetekteien und Auskunfteien getan.
In Punkt drei der Motion wird auch Schutz vor Aktivitäten verlangt, die von andern Kantonen ausgehen. Wie dargetan worden ist, könnte der Kanton gesetzliche Schutzmassnahmen praktisch nur hinsichtlich unzulässiger Einwirkungen der kantonalen Verwaltung aufstellen. Damit entfällt aber von vorneherein die Möglichkeit zum Erlass gesetzlicher Massnahmen gegenüber ausserkantonalen Aktivitäten. Ganz abgesehen davon ist kaum zu sehen, wie der Kanton gegenüber solchen Aktivitäten gesetzliche Schutzbestimmungen aufstellen sollte, findet doch die kantonale Hoheit an den Kantonsgrenzen ihr Ende.
Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass die Affäre Cincera Anlass zur Einreichung der Motion gegeben hat. Indessen darf ein solch ausgesprochener Einzelfall – ob und wie weit Cincera widerrechtlich gehandelt hat, ist im übrigen nicht geklärt – nicht verallgemeinert werden. Für gesetzliche Massnahmen im Sinne der Motion besteht, soweit solche überhaupt möglich wären, keine Veranlassung. Die Motion muss daher abgelehnt werden.

Präsident. Es wird Diskussion gewünscht. (Zustimmung)

Steinlin. Wie der regierungsrätlichen Antwort entnommen werden konnte, wird die Ablehnung der Motion vor allem damit begründet, es sei eine Sache des Bundesrechtes, die persönliche Freiheit zu schützen. Ich möchte kurz auf die Frage eintreten, was der Bund und was die Kantone in dieser Sache zu tun haben; denn davon hängt die Stellungnahme zu dieser Motion ab.
Was tat der Bund bisher? In verwaltungsinterner Vorbereitung steht ein Datenschutzgesetz. Nach dem Zeitplan ist eine Inkraftsetzung auf 1984 vorgesehen; das dauert also noch sechs bis sieben Jahre. Weiter wurde eine Initiative Gerwig eingereicht für einen neuen Verfassungsartikel über den Persönlichkeitsschutz. Da muss zunächst ein Verfassungsartikel angenommen und anschliessend ein Gesetz ausgearbeitet werden. Das dauert also noch länger.
Was kann der Bund heute tun? Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Schutz der persönlichen Freiheit sowohl Sache des Bundes wie der Kantone ist, je in ihren Sachbereichen. Der Bund regelt das Verhältnis der Privaten untereinander. Was also in der Affäre Cincera herausgekommen ist, ist weitgehend Bundessa-

che, wobei ich doch hoffe, dass der Bund nicht eine derart apodiktische Wertung vornehmen werde, wie das soeben der Justizdirektor getan hat, indem er sagte, Personalakten anzulegen würde als Recht des Arbeitgebers auf alle Fälle der persönlichen Freiheit vorgehen. Ich glaube, da muss man doch eher differenzieren.
Zu dem, was der Bund heute tun kann, gehört beispielsweise das Aufstellen von Verordnungen zum Schutze der persönlichen Freiheit in Sachen Militär, Bundespolizei usw., also überall dort, wo er zuständig ist. Das kann er beispielsweise nicht tun im Bereich der kantonalen Verwaltung oder der Gemeindeverwaltung. Auf diesem Gebiet sind verschiedene Kantone vorangegangen, beispielsweise Genf. Zurzeit ist auch eine Regelung im Aargau vorgesehen, und weitere Kantone haben solche Erlasse in Vorbereitung, wobei es der Bund ausdrücklich begrüsst, wenn solche kantonale Ordnungen geschaffen werden. Jedenfalls bleibt Raum für kantonale Ordnungen in bezug auf den Persönlichkeitsschutz im Sektor Datenbanken. Ich glaube, es wäre richtig, wenn die Kantone dort ihre Aufgabe wahrnehmen und erfüllen wollten, wenn sie sich nicht hinter dem Bund versteckten, vielmehr ihre Autonomie dort wahrnehmen, wo sie sie wirklich noch haben.
Wenn man ganz «lupenrein» sein will, gebe ich zu, dass man den Vorstoss nur als Postulat überweisen darf, weil er Bereiche anführt, die in die Bundeskompetenz fallen. Daneben finden wir aber grosse Anwendungsbereiche, die kantonal geregelt werden müssen.
Ist dieser Vorstoss nötig? Sie werden vielleicht sagen, man habe ja bereits die Motionen Bacher und Kipfer überwiesen, die ein Datenschutzgesetz verlangen. Insofern übernimmt Herr Schneider im wesentlichen SP-Vorstösse, erweitert sie allerdings auf den Persönlichkeitsschutz generell. Man kann sich aber fragen, ob die Motion deshalb überflüssig sei; denn im September haben wir die Reorganisation der Finanzverwaltung besprochen, wobei auch die Frage des Datenschutzes zur Sprache kam. In jenem Zusammenhang hat der Finanzdirektor ausdrücklich erklärt, es stehe zurzeit kein solches Gesetz in Bearbeitung; er wehrte sich dagegen, ein solches kantonales Gesetz in Aussicht zu nehmen, obschon die Motion Kipfer das verlangte. Jetzt besteht eine Verordnung; das ist richtig. Sie ist aber zugeschnitten auf die Bedag, d. h. den kantonalen Datenschutz. Sie betrifft also nicht die übrigen Daten des Kantons und schon gar nicht die Gemeinden. Insofern ist die Verordnung unvollständig, und für das, was man weiter will, ist ohnehin ein Gesetz notwendig.
Ich glaube, nach unseren Diskussionen im September gilt es, die Notwendigkeit noch einmal zu bekräftigen, dass vom Kanton aus etwas getan werden sollte. Um die Dringlichkeit des Anliegens zu unterstreichen, will ich von verschiedenen Beispielen ausgehen. Das ist immer anschaulicher als theoretische Erörterungen über Beschwerderecht usw. Ich will deshalb auch die Affäre Cincera ausser acht lassen und zwei Beispiele darlegen, die ich persönlich gut kenne.
Fall 1: Die «Junge Kirche» organisiert eine Diskussion über politische Propaganda. Ein Gymnasiast will zur Quelle gehen, geht also zu östlichen Botschaften, um Material zu sammeln. Er wird registriert, weil er dort offensichtlich Kontakte hatte, und bei der Polizei wird ein Dossier über ihn angelegt, weil er diesen «Wissensdurst» hatte.
Fall 2: Das ist mir selber passiert. Als Studentenvertreter habe ich Studentenaustausche mit Russland und der Tschechoslowakei organisiert. Zu diesem Zweck bin ich zu den Botschaften dieser beiden Staaten gegangen. Zudem habe ich noch an einem offiziellen Empfang teilgenommen, an dem die östlichen Studentenvertreter zugegegen waren. Dort habe ich ein PdA-Mitglied begrüsst und sogar geduzt. Das hat mir folgende Eintragung bei der städtischen Polizei eingebracht: «Bekannt als Linksextremist und Mitglied einer PdA-Jugendorganisation.»
Über die Qualifikation «Extremist» zu urteilen, überlasse ich Ihnen; aber das andere mit der Mitgliedschaft ist ganz schlicht falsch. Auch umgekehrt nehme ich an, dass die PdA sich gegen einen solchen Vermerk verwahren würde. Das mag an sich sogar lustig sein. Man sollte halt nicht einen politischen Gegner begrüssen, sondern ihn mit Blicken strafen. Es wird aber dann unangenehm, wenn nachher – wie das bei mir passierte – das Dossier zirkuliert und mir dann berufliche Unterlagen, die ich benötigte, nicht ausgehändigt werden, mit dem Hinweis auf die Existenz dieses falschen Dossiers.
Es kommt nicht von ungefähr, dass ich das hier erwähne; denn die Registrierungen und Daten, die in Kanton und Gemeinden gesammelt werden, sind nicht von einer derartigen Qualität, dass man glauben könnte, das sei ein bedauerlicher Einzelfall. Ich möchte sogar behaupten: Die meisten unter Ihnen sind nicht dagegen gefeit, auch einmal mit falschen Daten in ein solches Dossier zu geraten; ein Gruss im falschen Augenblick, vielleicht zuviel Wissensdurst und eine falsche Bemerkung: Schon sind Sie irgendwo als Extremist verzeichnet.
Der Persönlichkeitsschutz ist doch ein altes liberales Postulat. Es steht jedem Freisinnigen gut an, das zu unterstützen, und es passt auch sehr gut ins SVP-Parteiprogramm, das nun neu entwickelt worden ist. Ich möchte Sie also bitten, diesen Vorstoss mindestens als Postulat zu unterstützen, selbst wenn es ein Vorstoss Schneider ist. Denn wenn der Vorstoss nun auch von ihm stammt, die früheren von SP-Seite, hat man sich dabei doch von liberalem Gedankengut inspirieren lassen. Es geht darum, das Individuum zu schützen in einer modernen Welt mit neuen, gefährlichen Kommunikationsmöglichkeiten. Da ist es wohl am Platze, sich darüber einige Gedanken zu machen und auch gesetzgeberisch vorzugehen. Darum empfehle ich Ihnen, den Vorstoss mindestens als Postulat zu unterstützen.

Hess. Einige Überlegungen zu den wohlmeinenden Ermahnungen des Herrn Steinlin. Es gibt gewisse Reizworte, bei denen man gleich den Eindruck gewinnt, das sei in Ordnung. Es gilt aber, sie jeweils näher zu prüfen. Einige Beispiele: Wenn etwas von der Gesundheit vorgetragen wird: Wer möchte nicht gesund sein? Wenn es um die Kinder geht: Wer möchte sich gegen ein Schulhaus wenden? Zu diesem Reizwort «Persönlichkeitsschutz»: Wer möchte in seiner persönlichen Sphäre nicht geschützt sein? Selbstverständlich ist das ein altes Anliegen, hier sich selber zu sein und nicht andere Augen und Nasen darin zu haben. Es gilt aber auch zu sehen, was noch verhältnismässig ist.
Was das rein Rechtliche betrifft, hat Herr Steinlin nach meiner Meinung völlig richtig darauf hingewiesen, dass wir höchstens einem Postulat zustimmen könnten, dass hier eine Motion in der Form verfehlt wäre. – Es gilt aber auch, sich zu fragen: Fühlen wir uns wirklich so bedroht von diesen Daten-Möglichkeiten? Ich gebe zu, dass mit dem Aufkommen der Datenverarbeitung na-

türlich in uns allen ein dumpfes Gefühl aufgekommen ist: Was könnte man mit alledem noch machen? Man steht dieser Entwicklung mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber.
Auf der andern Seite aber gibt es – immer nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit – eine Menge Daten, die ruhig zirkulieren dürfen. Nehmen wir beispielsweise Punkt 1 im Vorstoss Schneider, wo er vom Privatleben spricht; was heisst hier: Meinungen, Überzeugungen? Wenn ich beispielsweise die nicht wenigen parlamentarischen Vorstösse des Herrn Schneider beiseite lege und bei mir denke: Das ist die Meinung Schneider, dann darf ich das tun. Unsere Verhandlungen sind öffentlich und Herr Schneider wird hier hoffentlich seine Meinung und seine Überzeugung vortragen. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Partei: Dazu darf man nach unserer Auffassung doch stehen; das ist kein Geheimnis, es sei denn, man hege Befürchtungen, weil man zu etwas gehört, das nicht ganz in die politische Landschaft unserer Demokratie passt.
Wir wollen doch auch nicht vergessen, dass es beispielsweise ein legitimes Bedürfnis ist, vor Wahlen von einem Politiker zu wissen, wie er denkt und welches seine Überzeugungen sind. Das gleiche Bedürfnis besteht doch für jede Schulkommission, die einen Lehrer zu wählen hat, oder bei einer Gemeinde für einen Gemeindebeamten. Das gilt es einfach zu sehen. Ein Missbrauch, wie er von Herrn Steinlin geschildert wurde, ist selbstverständlich verwerflich; ich glaube aber dennoch, dass es sich dabei um Einzelfälle handelt. Im übrigen wird man das auch mit einem Gesetz auf kantonaler Ebene nie ganz ausschliessen können.
Es gilt also aufzupassen. Ohne den Fall breit aufrollen zu wollen, dürfen wir vielleicht doch auf den kürzlichen Verratsfall in der Armee hinweisen, der soviel Staub aufgewirbelt hat. Wenn man nach Auffassung des Herrn Schneider – das war damals ja noch keine gerichtliche Untersuchung – dem Betreffenden gesagt hätte, es sei ein Dossier über ihn eröffnet worden und er werde beschattet, dann weiss ich nicht, ob man bei der späteren Untersuchung soweit gekommen wäre, wie es schliesslich der Fall war.
Wir wollen also die Verhältnismässigkeit wahren; es gilt festzuhalten, dass auf eidgenössischer Ebene etwas geschieht; wir wollen auch die Verordnung besser beachten, die nun vorhanden ist.
Dass es im übrigen nicht so einfach ist, wie es sich Herr Schneider gemacht hat – ich gebe zu, dass er einfach allgemeine Anregungen unterbreitet –, beweist die Initiative Gerwig vom 22. März 1977. Sie weist elf Punkte auf; darunter lesen wir in Punkt 1: Umschreibung von Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes, mit Begriffsbestimmung. Man kann also nicht einfach aufzählen: Überzeugungen, Meinungen usw.
Mit der Regierung möchte ich Ihnen also ebenfalls beantragen, die Motion abzulehnen; über ein Postulat könnte man allenfalls noch reden.

Feldmann (Bern). Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn Herr Steinlin nicht noch das SVP-Parteiprogramm angezogen und Herr Schneider uns nicht aufgerufen hätte, einer liberalen Forderung zuzustimmen. Die beiden Herren wissen ganz genau, dass diese Motion offene Türen einrennt. Es geht also um ein reines Politikum. Sie wissen sogar besser als wir alle, wie der Persönlichkeitsschutz als Grundrecht sowohl in der Bundes- wie in der Kantonsverfassung gewährleistet ist; sie wissen auch, dass dieser Persönlichkeitsschutz sowohl kantonal wie eidgenössisch laufend ausgebaut wird.
Warum also diese Motion? Ich glaube, es geht gar nicht um den Persönlichkeitsschutz, sondern vielmehr um den Wunsch, für sich selber einen Persönlichkeitsschutz in Anspruch zu nehmen, den man anderen nicht garantieren will. Den eigenen Persönlichkeitsschutz möchte man öffentlich-rechtlich garantieren lassen. Es ist aber so, dass jeder von uns – ganz unabhängig von seiner politischen Haltung – Anspruch auf Persönlichkeitsschutz hat. Notgedrungen geraten die Interessen und das Schutzbedürfnis des einzelnen mit denjenigen der anderen in Kollision. Der Persönlichkeitsschutz ist also nicht nur zugunsten von Leuten auszubauen, die eine extreme politische Auffassung auf der einen Seite vertreten, sondern auch zugunsten von jenen, die auf der andern Seite vielleicht eine ebenso extreme politische Auffassung vertreten; auch sie haben Anspruch auf Persönlichkeitsschutz. Darum glaube ich: es geht vielmehr – das wäre dann liberal – um die gegenseitige Toleranz, dass man also gegenseitig die politische Auffassung – die vielleicht eine extreme ist – akzeptiert und toleriert.
Gerade der Herr Motionär hat bisher nie bewiesen, dass er bereit wäre, tolerant zu sein und anderen ihre Persönlichkeitsrechte zu wahren oder sie schützen zu lassen. Es ist vielmehr hüben und drüben sehr viel an Aggressivität vorhanden. Deshalb kann nach meiner Meinung von einem dringlichen Vorstoss keine Rede sein. Es besteht kein Bedürfnis nach vermehrten gesetzgeberischen, geschweige denn verfassungsrechtlichen Massnahmen auf kantonaler Ebene. Die Motion ist nach meiner Meinung utopisch; man könnte sie gar nicht erfüllen. Auch für ein Postulat besteht nicht das geringste Bedürfnis. Ich möchte Sie deshalb bitten, sowohl die Motion wie ein allfälliges Postulat abzulehnen.

Schneider (Bern). Ich danke den Vorrednern für ihre Voten. – Es geht doch einfach darum, dass heute in viel stärkerem Masse als noch vor 10 oder 20 Jahren verschiedene Bürger – wieviele es sind, weiss ich nicht – sich in allen Sphären als geschützt vorkommen, ausser der einen: Karteien und Datenbanken. Die Möglichkeiten der Datenbanken haben sprunghaft zugenommen, so dass der einzelne Bürger nicht mehr genau weiss, wie das funktioniert und wie er registriert wird. In dieser Beziehung hat er eindeutig ein grösseres Schutzbedürfnis.
Ich gebe zu, dass es vielleicht nicht in erster Linie Freisinnige sind, die da registriert werden. Dennoch könnte ich mir vorstellen, dass auch aus diesen Kreisen Leute erfasst würden. Selbstverständlich bin ich der Meinung, dass auch sie dann geschützt sein sollen. Auf die Unterschiebung des Herrn Feldmann, dass ich das nur für einen Teil beanspruche, kann ich gar nicht eingehen. Es ist doch selbstverständlich, dass wir das, was wir hier verlangen, für alle tun und dass wir das selbstverständlich auch allen anderen konzedieren. Das ist meine grundsätzliche Überzeugung, die ich hier auch schon bei anderen Gelegenheiten klargestellt habe.
Mein Vorstoss ist ja in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten. Ich möchte mich deshalb nicht behaften lassen bei einzelnen Punkten, in denen ich unten Prinzipien darstelle, nach denen das unter Umständen vor sich gehen könnte. Wichtig ist, dass der Schutz

der persönlichen Freiheit ausgebaut wird. Wenn ich erwähnte, das Privatleben solle besser geschützt werden, meinte ich damit, dass der Bürger die Möglichkeit erhalten soll, bei einem allfälligen Missbrauch sich zu wehren, dass ihm der Staat in diesem Fall eine gewisse Sicherung und Hilfe bieten würde. Darum geht es doch.
Einer Umwandlung in ein Postulat könnte ich zustimmen, weil ich der Meinung bin, es geht hier um ein Problem, das auch aus anderen Kreisen durchaus als notwendig eingestuft worden ist. Deshalb halte ich nicht aus Prinzip an der Motion fest. Wenn die Konsequenz der Umwandlung beispielsweise darin bestehen würde, dass die Motionen Bacher und Kipfer dann nicht nur in einer Verordnung ihren Niederschlag finden würden, wäre ich zufrieden, und damit könnten sicher auch andere zufrieden sein.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herrn Steinlin genannte Termin (dass frühestens auf 1984 ein Datenschutzgesetz auf eidgenössischer Ebene erwartet werden könne) beweist doch, wie komplex und schwer lösbar dieses Problem ist. Hier liegt auch der Grund, weshalb wir auf kantonaler Ebene noch nicht weitergekommen sind als bis zu dieser Verordnung. Hätte man das Problem umfassender regeln wollen, wären die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen und die Ausscheidung, was davon geschützt werden solle und was nicht, unmöglich gewesen. Man kann doch nicht vom Kanton erwarten, dass er mit seinem Beamtenapparat rascher einen solchen Erlass zustande bringe als der Bund, der dafür soviel Zeit braucht.
Was die Daten betreffend Zugehörigkeit zu einer Kirche, einer Partei usw. betrifft, wird – gestützt auf den Vorstoss Gerwig – die Angelegenheit ebenfalls auf eidgenössischer Ebene geprüft. Auch hier stehen dem Bund mehr Personal und vor allem mehr Fachleute zur Verfügung, um dieses ausserordentlich schwierige Problem zu lösen. Wo fängt der Persönlichkeitsschutz an und wo hört er auf? Dort, wo andere Interessen in der Gewichtung überwiegen. Auch das können wir im Kanton nach meiner Meinung nicht rascher und auf alle Fälle nicht besser lösen als durch die jetzt auf Bundesebene in Gang gekommenen Bestrebungen.
Darum bitte ich Sie, uns nun nicht einen Auftrag zu erteilen, den zu erfüllen wir nicht so in der Lage wären, wie Sie das erwarten. Im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wird, wie man feststellen konnte, sehr speditiv gearbeitet; man hat dort eben auch genügend Personal. Wir sollten also nicht noch parallel auf kantonaler Ebene etwas unternehmen. Wir glauben auch nicht, dass das Problem zeitlich und materiell derart dringend sei, dass der Kanton mehr tun müsste, als es bisher der Fall war. Sie werden sich erinnern: Bei der Revision der verschiedenen Prozessordnungen, Strafverfahren usw. hat man bei den einzelnen Gesetzen laufend den Persönlichkeitsschutz ausgedehnt und den heutigen Gegebenheiten angepasst.
Einen Fall möchte ich noch kurz erwähnen, nämlich die Regelung der Ausstellung von Leumundsberichten und der Informationsregister. Nach jahrelangen Abklärungen und vielen Berichten musste man feststellen, dass wir den «Stein der Weisen» nicht finden können; man musste es deshalb bei einer Dienstanweisung an die Polizei bewenden lassen. Das ist einfach sehr schwierig zu regeln.
Ich möchte Sie also bitten, sowohl die Motion als auch allenfalls das Postulat abzulehnen.

Präsident. Herr Schneider hat seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 40 Stimmen
Dagegen ..... 86 Stimmen

Postulat Neukomm – Vereinfachtes Verfahren für Konsumentenklagen

Wortlaut des Postulates vom 16. Mai 1977

Obwohl der Konsument heute schon theoretisch die Möglichkeit hätte, zivilrechtlich seine Interessen gegenüber dem Anbieter wahrzunehmen, machen nur wenige geschädigte Verbraucher vom Klagerecht Gebrauch. Der Konsument scheut in der Regel den langwierigen, teuren und komplizierten Prozessweg. Bundesrat Brugger erklärte am 11. Mai 1977 in einem Interview, es läge im Kompetenzbereich der Kantone, die Rechtslage zu verbessern. Der Regierungsrat wird ersucht, das Klagerecht des Bürgers als Verbraucher zu überprüfen und dem Grossen Rat eine Revision der einschlägigen Gesetzgebung in dem Sinn vorzulegen, dass dem Verbraucher ein vereinfachtes, schnelles und billiges Verfahren zur Verfügung gestellt wird (ähnlich dem Arbeitsrecht, Mietrecht und den englischen Gerichtsabteilungen für sogenannte «small claims»).

(21 Mitunterzeichner)

Neukomm. Mit der Massenproduktion sind in den letzten 20 bis 30 Jahren immer mehr langlebige, teilweise recht komplizierte Güter auf den Markt gekommen. Laufende Sortimentsänderungen, neue Materialien und neue Eigenschaften machen das Angebot recht unübersichtlich. Es gibt auch immer mehr Dienstleistungen auf dem Markt. Raffinierte, teilweise unlautere Werbe- und Verkaufspraktiken haben ebenfalls zugenommen. Jedes Jahr gehen den Konsumenten und schliesslich der ganzen Volkswirtschaft Millionenbeträge verloren, weil berechtigte Forderungen des Bürgers gegenüber den Anbietern nicht durchgesetzt werden. Ich denke hier an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Ferienreisen, Fernkursinstituten, Heiratsvermittlungsinstituten, aber auch bei Möbeln, Waschmaschinen, Autos, Fernsehapparaten usw.
In der Alltagspraxis stelle ich immer wieder fest, dass es nicht nur Arbeitnehmer sind, sondern auch Landwirte, Kleingewerbler und andere selbständig Erwerbende, die als Nachfrager für Waren und Dienstleistungen Mühe haben, zu ihrem Recht zu kommen. Vom einzelnen Bürger hören wir immer wieder: Nein, vor Gericht gehe ich nicht wegen dieses kleinen Betrages. Das können 400 Franken, oder auch mehr als 2000 Franken sein. Der Bürger hat Angst, er müsse am Schluss dem Gericht mehr bezahlen, als der zur Diskussion stehende Betrag ausmacht. So summieren sich kleinere und mittlere Beträge zu gigantischen Verlusten. Gewisse Firmen spekulieren geradezu mit diesem Verhalten, weil hier die Spiesse eben ungleich lang sind.
Auch die zuständigen Gremien des Europarates und der Europäischen Gemeinschaft sind der Ansicht, die

herkömmlichen Verfahren seien für den Konsumenten heute problematisch geworden. Herr Professor Calais hat an einem Seminar der Europäischen Gemeinschaften in Montpellier kürzlich wörtlich folgendes erklärt: «In unserem Wirtschafts- und Rechtssystem sind die Verbraucher in einer schwachen Position. Für ihre Verteidigung ist weniger gut gesorgt als für die der Händler. Es muss versucht werden, die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die dem Verbraucher den Rechtsweg versperren.»
Übereinstimmend sind die Rechtsgelehrten aus allen europäischen Ländern zum Schluss gekommen, dass eben die herkömmlichen Rechtsinstrumente – Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess – für den Verbraucher vielfach problematisch sind. An erster Stelle stehen die übermässigen Kosten, die der Rechtsweg verursacht und durch die die Verbraucher meistens abgeschreckt werden. Neben diesen konkreten Hindernissen stehen aber auch psychologische, wie der Formalismus des Verfahrens, der juristische Sprachgebrauch und auch die Hierarchie der Rechtssprechung. Herr Bundesrat Brugger hat am 11. Mai dieses Jahres in einem Radiointerview erklärt, auch er würde es begrüssen, wenn die Rechtslage verbessert werden könnte, wie man das von Konsumentenseite seit Jahren fordert; es sei aber in erster Linie Sache der Kantone, konkrete Schritte einzuleiten.
Es ist einfach eine Tatsache, dass die meisten Konsumenten auch in unserem Lande die individuellen Ansprüche, die ihnen aufgrund bestehender Gesetzesnormen – zum Beispiel Obligationenrecht – zustehen, namentlich bei geringem Streitwert aus einer ganzen Reihe von Gründen nicht oder nur in kleinem Umfang durchsetzen. Ich erwähne nur einzelne Punkte: Wegen fehlender Rechtskenntnis, des Gefühls der Unterlegenheit, aus Hemmungen vor der Kontaktnahme mit einem Gericht oder ganz einfach aus Angst vor dem erforderlichen Aufwand an Energie, Zeit und Geld; kurz: eben wegen des Prozessrisikos.
In Amerika besteht die Möglichkeit, mit einer sogenannten class action die Ansprüche aller in gleicher Weise betroffenen Konsumenten geltend zu machen. Die Kollektivklage ist vor allem dann nützlich, wenn eine ganze Gruppe von Konsumenten geschädigt worden ist; sie hat aber auch eine therapeutische Wirkung auf unseriöse Anbieter und hilft schliesslich den ehrlichen Geschäftsleuten. Ein solches Verfahren gibt es bei uns nicht. Was dringend notwendig wäre, ist die Schaffung handlicherer Verfahrensarten, die dazu dienen würden, dass der Konsument individuelle Ansprüche mindestens dann gut durchsetzen könnte, wenn ein bestimmter Wert nicht überschritten wird. Auch hier sind die Vereinigten Staaten vorausgegangen; seit 1913 hat eine wachsende Zahl von Einzelstaaten für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Wert sogenannte small claim courts geschaffen, also spezielle Gerichte für kleine Klagen. In England haben wir seit einigen Jahren dasselbe, und zwar sind die Verfahrensregeln sehr einfach: Der Kläger trägt einem Funktionär des Gerichtes seinen Fall vor. Dieser Funktionär verfasst eine Klageschrift und übermittelt diese der anderen Partei, mit einer Einladung zum nächstmöglichen Termin. Später wird der Richter in seinem Büro und nicht im Gericht (nötigenfalls auch am Abend oder am Samstag) die Sache durchführen. Er kann eine gütliche Einigung herbeiführen; gelingt das nicht, hat er zu entscheiden. Gelegentlich kann der Richter auch aufgrund rein schriftlicher Verfahren entscheiden. Damit niemand aus Kostenangst den Gang zum Gericht scheut, wird in England nur eine minimale Klagegebühr erhoben.
Im Kanton Bern haben wir mit der neuen Zivilprozessordnung einen ersten Schritt getan, vor allem mit der Erhöhung der Kompetenz-Streitwertgrenze von 2000 auf 3000 Franken. Aber das genügt absolut nicht. Die Regierung müsste den ganzen Fragenkomplex überprüfen, wie man insgesamt die Rechtslage für den einfachen Konsumenten verbessern kann. Ich denke hier an mindestens drei Punkte:
1. Es müsste unbedingt ein Tarif aufgestellt werden, der dem Konsumenten klar zeigt, was es kosten würde bei einem bestimmten Streitwert. Die Tarife müssten sehr günstig sein, damit er seine Sache überhaupt zur Austragung bringt. Auch da gilt die Preistransparenz, wie wir das bei den privaten Firmen verlangen. Diese Tarife müssten immer wieder publiziert werden, damit der Konsument im Bilde ist.
2. Der Bürger müsste durch die Justizdirektion in vermehrtem Masse aufgeklärt werden über seine Möglichkeiten. Wenn wir heute an der Gerechtigkeitsgasse 10 Leute fragen wollten, die da vorbeigehen, dann wüsste wahrscheinlich keiner von ihnen, dass es in unserem Kanton ein Kompetenzverfahren gibt. Wüsste es einer, dann wäre es vielleicht gerade ein Grossrat.
3. Auch die Amtsgerichte sollten Sprechstunden durchführen, zum Beispiel jede Woche mindestens eine Stunde, während welcher jedem einzelnen Konsumenten unentgeltlich Auskunft erteilt würde.
In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Postulat zuzustimmen. Es ist mir unverständlich, dass die Regierung es nicht entgegennehmen will. Dennoch glaube ich, dass Sie es mit mir zusammen an die Regierung überweisen werden.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Neukomm verlangt eine Revision der einschlägigen Gesetzgebung in dem Sinne, dass dem Konsumenten ein einfacheres Verfahren zur Verfügung gestellt werde. Wie wir soeben hörten, verlangt er auch eine vermehrte Aufklärung des einzelnen über seine rechtlichen Möglichkeiten sowohl durch die Justizdirektion wie durch die Amtsgerichte. Er hat anerkannt, dass durch die Erhöhung der Kompetenzgrenze bereits eine Vereinfachung in der Durchsetzung von Ansprüchen unter 3000 Franken eingeführt worden ist (bisher lag diese Grenze bei 2000 Franken).
Wenn wir das Postulat zur Ablehnung empfehlen, dann deshalb, weil wir der Meinung sind, dass unser Prozessverfahren bereits so einfach ist, dass man es gar nicht mehr vereinfachen kann. Der Konsument kann auf der Gerichtskanzlei vorsprechen und erklären: Ich will gegen diesen oder jenen Klage erheben; ich stelle diese oder jene Forderung. Bitte, nehmen Sie das zu Protokoll. Er kann auch einen Brief schreiben mit der Erklärung, dass er Klage erhebe gegen diese oder jene Person zur Bezahlung eines bestimmten Betrages oder zur Leistung einer genannten Sache. Gestützt auf dieses Ladungsansuchen – wie es genannt wird – wird dann vorgeladen zur ersten Gerichtsverhandlung, bei der man versucht, den Streit unter den Parteien zu schlichten. – Sofern die Sache spruchreif ist und eine Einigung nicht möglich ist, kann das Gericht bereits entscheiden. Andernfalls gibt es einen zweiten Termin, wenn zum Beispiel Beweise erhoben werden müssen.
Eine weitere Vereinfachung dieser Prozedur ist nach unserem Dafürhalten gar nicht mehr möglich. Zu den Beispielen aus Amerika und England: Dort mögen die-

se Dinge ihre Berechtigung haben. In England sind mir die Verhältnisse einigermassen bekannt. Wenn man weiss, mit welchem Aufwand dort die Durchführung eines Prozesses verbunden ist, wo in der Regel nicht nur ein Anwalt, sondern gleich ihrer zwei auftreten müssen und das Verfahren ausserordentlich langwierig und kompliziert ist, versteht man, dass sich dort solche Vereinfachungen aufgedrängt haben.

Herr Neukomm erklärte ferner, man wünsche einen günstigen Tarif, bei dem der Kläger wisse, was die Sache kosten werde. Unseren heutigen Tarif werden wir wahrscheinlich nach der Erhöhung der Kompetenzgrenze anpassen müssen. Heute beträgt die Gerichtsgebühr bis zu 400 Franken Streitwert 20 bis 50 Franken, bei 400 bis 1999 Franken Streitwert 30 bis 300 Franken von jeder Partei. Sofern daneben ein Anwalt beigezogen wird, kommen seine Kosten dazu. Diese können nach meiner Meinung nicht ohne weiteres auf Franken und Rappen genau erfasst werden, weil dort ein Rahmentarif besteht und der eigentliche Betrag im Einzelfall nach der erbrachten Leistung festgelegt werden muss.

Wir glauben, das sei bereits ein günstiger Tarif, wie wir ihn heute haben. Es ist ja auch nicht verlangt worden, dass solche Prozesse gratis sein sollen. Wir sehen zum Beispiel auf anderen Gebieten, wie die Kostenlosigkeit sofort ein Anschwellen der Prozesszahl bringt, so dass die Gerichte überschwemmt werden. Wenn es nichts kostet, werden in der Regel alle Möglichkeiten ausgeschöpft; im andern Fall muss man sich doch noch einigermassen Überlegungen anstellen über die Prozesschancen und das Kostenrisiko.

Zur Aufklärung des Bürgers durch die Justizdirektion: Ich weiss nicht, wie wir dieser Aufgabe nachkommen sollten. In bezug auf die Amtsgerichte ist zu sagen: Diese sollen entscheiden und nicht beraten in Fällen, die später vielleicht bei ihnen anhängig gemacht werden. Die Justizdirektion ihrerseits kann den von Herrn Neukomm angetönten Auftrag schlechterdings nicht erfüllen. Bei einer Einwohnerzahl von nicht ganz einer Million in unserem Kanton kann ich mir nicht recht vorstellen, wie wir da dem einzelnen Bürger diese Aufklärung sollten vermitteln können. Ich darf aber auf folgendes verweisen: Nach dem Gesetz über die Regierungsstatthalter ist der Statthalter in jedem Bezirk verpflichtet, der Bevölkerung mit Rat und Tat beizustehen. Darunter wird auch verstanden, dass er Auskunft erteilt in solchen Dingen, wie sie hier zur Diskussion stehen.

Neuerdings hat hier in Bern der Anwaltsverband eine Rechtsauskunftsstelle geschaffen, die – soweit ich orientiert bin – rege benützt wird und dazu beiträgt, dass sich Leute zu verhältnismässig billigen Tarifen in Rechtsfragen beraten lassen können, in denen sie nicht im Bilde sind.

Herr Neukomm spricht hier von Konsumenten und von Streitigkeiten als Konsumenten. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie wir im Einzelfall die Abgrenzung vornehmen sollten. Ich glaube, Konsument ist eigentlich fast jeder, der Waren oder Dienstleistungen oder irgendetwas erwirbt, vielleicht sogar Liegenschaften. Ich sehe hier einfach die Abgrenzung des Begriffes nicht. Herr Neukomm will offenbar auch keine obere Streitwertgrenze nennen. Darum erscheint mir die Abgrenzung des Begriffes «Konsument» gegenüber den übrigen Klägern in einem Zivilprozess unmöglich zu sein.

Ich fasse zusammen: Bis zu einem Streitwert von 3000 Franken haben wir heute das einfachste Verfahren, das sich denken lässt, bereits in der Zivilprozessordnung verankert. Die Gebühren sind bescheiden. Die hier angeregte Beratung ist praktisch nicht durchführbar. Das sind die Überlegungen, die uns dazu führten, das Postulat zur Ablehnung zu empfehlen. Ich möchte Sie bitten, es nicht zu überweisen.

Präsident. Ich verweise Sie auf Artikel 28 unserer Staatsverfassung. Wir sind nicht beschlussfähig. Deshalb unterbreche ich unsere Beratungen für zehn Minuten und bitte, dafür zu sorgen, dass mehr Mitglieder im Saal anwesend sind.

Unterbruch der Sitzung von 10.15 bis 10.30 Uhr.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion zum Postulat Neukomm.

Aeberhard. Die freisinnige Fraktion wendet sich gegen das Postulat, nicht weil wir konsumentenfeindlich eingestellt wären, sondern weil wir die Meinung vertreten, dass diese Forderungen in unserem Kanton weitgehend erfüllt seien und weil offensichtlich der falsche Weg aufgezeigt wird.

Herr Neukomm erklärte, ein Konsument, der sich gegen das Übervorteiltwerden wehren wolle, scheue den Weg zum Gericht. Dann müsste man ihn aber nicht ausgerechnet zum Gericht bringen wollen, sondern vor eine andere Instanz. Wenn schon in diesem Sinne etwas unternommen werden soll, müsste es ein aussergerichtliches Verfahren sein; man müsste Konsumentenorganisationen bilden, diese wären zu unterstützen. Das ist auch wirksamer, als wenn beim Gericht irgendwelche Vorstösse unternommen werden. Damit könnte man den Leuten die Hemmungen nicht nehmen.

Wohl haben wir in Bern und Biel grössere Gerichtskreise; Herr Neukomm scheint aber zu vergessen, dass auf dem Lande – ich habe lange Zeit auf dem Land praktiziert und bin dort immer noch tätig – praktisch eine solche «Klagemauer» bereits vorhanden ist. Wenn dort der einfache Bürger sich übervorteilt fühlt, beispielsweise von einem Vertreter, dann geht er zum Regierungsstatthalter, wo er sein Leid klagt, und der Statthalter wird ihn jeweils auf den Rechtsweg oder jenen Weg verweisen, auf dem er zu seinem Recht kommen kann. Das ist eine segensreiche Einrichtung. Unter unseren Amtsbezirken sind immerhin 28 fast ausschliesslich Landbezirke, in denen dieser Weg offensteht. Dorthin wagt der Bürger zu gehen. Wenn behauptet wird, wir hätten in unserem Kanton ein kompliziertes Prozessverfahren, dann stimmt das nicht. Wie schon der Herr Justizdirektor ausführte, haben wir das einfachste Prozessverfahren, das es überhaupt gibt, nämlich das mündliche. Man geht dafür zum Gerichtsschreiber, der – mindestens auf dem Lande – noch mit dem Volke verbunden ist, klagt ihm das Leid, und er nimmt die Sache zu Protokoll. Er lädt dann den Beklagten vor.

Wir haben nicht nur eine Terminierung der Gebühren, wie das der Herr Regierungsrat ausführte, sondern auch eine solche im Tarif nach oben bei den Anwaltsgebühren. Bei Streitigkeiten unter 2000 Franken sind es nur 50 oder 100 Franken, die gegenseitig zu tragen sind. Das lässt sich nicht weiter vereinfachen. Wenn auf das Mietrecht oder das Arbeitsrecht verwiesen wird,

ist zu sagen, dass jene Verfahren fast gleich sind. Auch beim Arbeitsrecht haben wir ein mündliches Verfahren; dort kennen wir die vollständige Kostenfreiheit bis zu 5000 Franken, aber nur in bezug auf das Gericht, während die Anwaltskosten aufzubringen sind.
Im Mietrecht haben wir ein ähnliches Verfahren: Zunächst kommt ein Fall vor die Schlichtungsstelle. Wenn das nicht genügt, geht man zum Gerichtspräsidenten. Man hüte sich aber vor der Illusion zu glauben, diese Verfahren würden schneller gehen. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass es nicht an dem Gerichtspräsidenten liegt, wenn die Verfahren lange dauern, sondern das ist darin begründet, dass unsere Gerichte nicht besser besetzt sind. Auch die Arbeits- und Mietsgerichte sind überlastet. Wenn Sie im Frühling ein solches Verfahren einleiten, dann werden Sie froh sein, im Herbst damit fertig zu sein.
Ich halte das also nicht für den richtigen Weg zugunsten des Schutzes der Konsumenten. Das wäre nach meiner Meinung eher ein Betätigungsfeld für einen Radioonkel oder einen Ombudsmann. Solche Bestrebungen sind ja auch im Gang. Soeben ist ja ein derartiger Ombudsmann ernannt worden. Man wird sehen, ob das etwas nützt. Die Streitigkeiten, die da entstehen, liegen meistens bei einem Wert von 100 bis 200 Franken, manchmal auch darunter. Da darf man einfach nicht vor das Gericht. Wir müssen unseren Klienten sogar raten: Geht nicht vor Gericht bei einem Streitwert von 2000 Franken, weil das Verfahren zu langwierig ist. Die Leute sind meisten moralisch auch nicht so eingestellt, dass sie ein längeres Verfahren durchstehen würden. Durch die hier beantragte Abänderung würde diese Situation auch nicht besser.
Nach meiner Meinung wäre es Sache der Konsumentenorganisationen, hier immer wieder erzieherisch zu wirken, damit die Leute preisbewusst einkaufen oder kalkulieren, das heisst Preise vergleichen usw., damit sie dann nicht überredet werden von einem Kassenschrankvertreter. Ich habe es in meiner Praxis immer wieder erlebt, dass solche Vertreter auf die Bauernhöfe kamen und einen Kassenschrank für 2000 Franken auf Abzahlung verkauften. Wenn ich die Leute jeweils fragte, was sie dann in diesen Schrank hineinlegen würden, wurde mir geantwortet: Die Rechnungen, Versicherungspolicen usw., aber Geld war keines da, um es hineinzulegen. Dennoch wurde der Kassenschrank gekauft. Da nützt es natürlich nichts, nachträglich zu erklären, man sei überredet worden. Dafür wurde ja das Abzahlungsgesetz geändert und eine Überlegungsfrist eingebaut. Für die wirklich kleinen Dinge aber (wenn einer beispielsweise bei einem Produkt des täglichen Bedarfes den Eindruck gewinnt, er sei durch Mogelei getäuscht worden) ist es besser, den Ärger hinunterzuschlucken und vielleicht ein Bier trinken zu gehen. Das kommt billiger zu stehen als jeder andere Weg. Das Prozessieren war schon zu Gotthelfs Zeiten eine grosse Sucht; schon er hat gewarnt, nicht für jeden Mist zum Kadi zu laufen; wichtig wäre also tatsächlich die Aufklärung, und die sollte von den Konsumentenorganisationen aus erfolgen. Dann würde das sicher sofort besser.

Herrmann. Herr Aeberhard verwendete einen Ausdruck, der mich wirklich erstaunte: Man solle nicht für jeden Mist zum Kadi laufen. In Wirklichkeit ist es doch so: Viel Mist ergibt einen grossen Haufen. Wenn eine Grossverteilerorganisation oder irgendein Monopolbetrieb den Preis um 30 bis 40 Rappen pro Einheit – sei das, was es wolle – erhöht und damit einen Gewinn erzielt, der um Millionen höher ist, als eigentlich «drin liegt», dann geht das schon in horrende Beträge. Herr Neukomm ersucht ja nur um die Prüfung der Angelegenheit. Darum bin ich ein Befürworter des Postulates und möchte Sie bitten, ihm zuzustimmen, damit diese Sache einmal aufgegriffen wird. Das liegt im Interesse von uns allen, nicht nur der Konsumenten, sondern auch der Produzenten, der Verteiler und Kaufleute. Dann steht nämlich jeder mit einer sauberen Weste da, und die anderen wissen: Es geht tatsächlich darum, dass nicht gemogelt wird. Wo nämlich gemogelt wird, geht der Handel ohnehin kaputt, und das wollen wir nicht.

Neukomm. Es gibt auch auf schweizerischer Ebene immer wieder Leute wie Herrn Aeberhard, die bei jeder konkreten Verbesserung in bezug auf den Konsumentenschutz erklären: Wir sind schon dafür, aber das ist nicht der richtige Weg. Auf der andern Seite geht es heute bei der Stärkung der Konsumentenposition nicht um parteipolitische, sondern um wirtschafts- und sozialpolitische Angelegenheiten. Nachdem dieser Vorstoss im Mai eingereicht worden war, hat in Basel-Land im September eine freisinnige Landrätin – die sogar auf dem Parteisekretariat arbeitet – einen genau gleichen Vorstoss eingereicht mit praktisch demselben Wortlaut. In Basel-Stadt ist einige Wochen später ebenfalls ein solcher Vorstoss unterbreitet worden, und kurz darauf hat auch in Zürich ein CVP-Kantonsrat einen entsprechenden Vorstoss eingereicht.
Es nützt nichts, einfach zu erklären, die Konsumenteninformation müsse verbessert werden. Ich bin froh, wenn alle dafür eintreten; aber wir dürfen eines nicht vergessen: Der Konsument kommt einfach immer wieder in die Lage – auch der intelligente, der überlegt und vergleicht –, eine solche Sache vor Gericht zu bringen, vor eine Stelle, die entscheidet. Er hat aber vor allem vor den Kosten Angst. Wenn Herr Aeberhard sagte, auch bei einem Streitwert von 2000 Franken müsse er den Leuten abraten, dann finde ich das tragisch. Wenn wir bedenken, dass pro Jahr vielleicht tausend Bürger nicht vor Gericht gehen mit einem Streitwert von 2000 Franken, dann macht das bereits zwei Millionen, die verlorengehen. Darum erachte ich es als dringend notwendig, hier etwas zu tun. Herr Aeberhard verwies ja ebenfalls auf die Arbeitsgerichte, wo der Rechtssuchende nichts bezahlt. Es müsste also abgeklärt werden, ob ein unentgeltliches Verfahren möglich ist. Wenn kleine Kosten belastet werden müssten, dann müssten sie sehr bescheiden sein und sich nicht (wie heute) ins Uferlose ausdehnen können mit den Anwaltskosten der Gegenpartei, falls der Konsument unterliegt. Darum meine ich: Wenn schon Kosten entstehen, müssten sie minim sein; sie müssten ferner transparent und endgültig sein. Es dürfte nicht so sein, dass der Konsument, der wegen eines Streitwertes von 2000 Franken klagt, nicht weiss, ob er am Schluss mit 100 Franken oder gar mit 2000 Franken rechnen muss (mit den Anwaltskosten der Gegenseite, die auf ihn zukommen können).
Zum Abzahlungsvertrag: Mit diesem Gesetz hat mein Vorstoss nichts oder sehr wenig zu tun. Wir wissen, dass jenes Gesetz in Revision steht. Dort handelt es sich darum, dass der einzelne Konsument vom Vertrag zurücktreten kann innerhalb von fünf bis sieben Tagen, wenn es um eine Anzahlung und drei Restzahlungen geht. Das ist bei den wenigsten Verträgen der Fall;

diese Vorschrift wird bewusst umgangen. Darum bezieht sich dieser Vorstoss generell auf alle Streitigkeiten, die aus Warenkäufen oder Dienstleistungen entstehen können. Sicher kann man auch das juristisch klar abgrenzen, wie es dies in Europa bereits verschiedene Länder getan haben.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht mehr viel beizufügen. Das einzige Konkrete, was hier noch zur Diskussion steht, ist die Kostenfrage. Der Konsument sollte wissen, was die Sache kosten werde. Wenn Sie um grössere Beträge streiten mit einer ausgedehnten Beweisführung, Expertisen usw., dann können Sie die Kostenfrage nicht einfach so regeln, dass zum voraus ein fixer Tarif aufgestellt wird. Das könnte man dann tun, wenn der Staat die Differenz tragen müsste. Das ganz allgemein zu tun, erscheint mir nicht als angezeigt. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind – wir haben ein sehr gut ausgebautes Recht der unentgeltlichen Prozessführung –, kann über diesen Weg dem Kläger geholfen werden. Wenn eine grosse Zahl von Konsumenten gleichartig geschädigt wird, besteht die Möglichkeit, dass diese sich zu einer Streitgenossenschaft zusammenschliessen und dann gemeinsam klagen. Alle diese Möglichkeiten haben wir schon heute, so dass bei allem Verständnis für das Anliegen des Herrn Neukomm gesagt werden muss: Es ist nicht nötig, hier etwas Neues zu machen.
Herr Neukomm sprach auch vom Arbeits- und Mietrecht. Was wir dort bei einem Streitwert bis zu 3000 Franken haben, ist genau jener Prozess, wie wir ihn im Arbeitsrecht und im Mietrecht kennen, und etwas Besseres können wir vorläufig nicht offerieren.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 58 Stimmen
Dagegen ..... 62 Stimmen

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Änderung und Ergänzung)

Fortsetzung von Seite 823 hievor

Präsident. Am Donnerstag haben wir dieses Gesetz durchberaten und auch die Rückkommensfrage bereinigt. Nun wird vom Präsidenten der Kommission ein Rückkommensantrag gestellt, weil er inzwischen einen Antrag Boehlen bereinigen konnte. Ist der Rat mit einem nochmaligen Rückkommen einverstanden? – Das ist der Fall.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Ich danke für das Rückkommen. Das kann dem Staat vielleicht eine zweite Kommissionssitzung und damit etwa 4000 Franken ersparen. Es könnte sich also lohnen, zumal auch Herr Schüpfer noch einen Abänderungsantrag unterbreitet hat. So können wir das alles bereinigen.
Letztes Mal hatte der Herr Justizdirektor einen Antrag Boehlen zurückgenommen zu Artikel 3 des Einführungsgesetzes. Sie finden das auf Seite 7 der Vorlage. Dort soll zu Artikel 286 des neuen Kindesrechtes über die Festsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages eingefügt werden: «bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse». Wenn wir dort Artikel 286 Absatz 2 einfügen, wie es ursprünglich vorgesehen war, dann aber nicht erfolgte, dann weiss man, was man will: Nämlich verweisen auf Artikel 286 Absatz 2 des neuen Kindesrechtes, der wie folgt lautet: «Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt der Richer den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.» Genau diesen Hinweis will man hier. Frau Dr. Boehlen hat mich ermächtigt, mitzuteilen, dass sie so einverstanden sei und ihr Antrag damit hinfällig wird.

Ich stelle also Antrag, bei Artikel 3 des EG auf Seite 7 zu sagen: Artikel 286 Absatz 2, statt lediglich Artikel 286, wie es hier steht.

Angenommen.

Beschluss

Art. 3: Artikel 286 Absatz 2 ...

Schüpfer. Ich danke Ihnen für den Rückkommensbeschluss. – Am letzten Donnerstag habe ich den Herrn Regierungsrat gefragt, ob er mir annähernd sagen könne, zu wievielen Klagen auf Unterhaltsbeiträge für aussereheliche Kinder im Kanton Bern Ausländer Anlass gegeben haben, die nicht mehr belangt werden können, weil sie sich rechtzeitig davon gemacht haben und ihre Heimatländer einem schweizerischen Vaterschaftsurteil die Vollstreckung verweigern. Der Justizdirektor hat auf seine Art geantwortet: Er wisse doch nicht, wieviele solcher Fälle in der Schweiz vorkommen. Nach dieser «Abwimmelung» habe ich auf eine Antragstellung verzichtet. Aber: Kommt Zeit, kommt Rat. Gestern morgen habe ich dann schriftlich Rückkommen beantragt und zwei Abänderungsanträge eingereicht, die Ihnen inzwischen ausgeteilt wurden.
Es besteht kein Zweifel – das ist in der Kommission auch deutlich zum Ausdruck gekommen –, dass sich bei uns eine erhebliche Zahl von Ausländern um die Vaterschaft drückt. Nach Artikel 304ter Absatz 2 soll bei Klagen aus Unterhaltspflicht keine Kostenvorschusspflicht mehr bestehen, das heisst, dass der Staat in Zukunft die Gerichts- und Beweiskosten der flüchtigen Einwanderer zu tragen haben wird, während dem als Vater ermittelten Schweizer diese Kosten nachträglich zurückverlangt werden. Es scheint mir nicht in Ordnung zu sein, dass hier mit zwei Ellen gemessen wird.
Ich stelle deshalb den Antrag, den Satz betreffend Kostenvorschusspflicht fallenzulassen. Falls dieser Antrag abgelehnt wird, bitte ich, dem Absatz 2 beizufügen: «Handelt es sich beim Beklagten um einen in der Schweiz ansässigen Ausländer, so ist dieser unverzüglich zur Bezahlung eines angemessenen Kostenvorschusses anzuhalten, der im Falle der Gegenstandslosigkeit zurückbezahlt wird.» Ich hatte hier von einem Freispruch reden wollen, doch musste ich mich belehren lassen, dass es im Zivilprozess einen Freispruch ja gar nicht gibt.
Dem Steuerzahler können die grossen Belastungen für den Staat nicht egal sein, die durch ungedeckte Kosten entstehen, umsomehr als – wie ich schon letztes Mal sagte – auch viele Steuerflüchtige zu verzeichnen sind. Bereits trägt man sich ja auch mit dem Gedanken, die Bevorschussung der Alimente zu verankern. Die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte kann in diesen Fällen nicht für den Schutz von Mutter und Kind angerufen werden, und der Bundesrat hat – trotzdem er die Angelegenheit verfolgt – in seinen Verhandlungen mit den unwilligen Staaten keine grossen Erfolg verbucht. Der Kanton ist daher gezwungen zu sehen, wie er gleiches Recht herstellen kann und

Massnahmen planen will gegen die Vernachlässigung der Elternpflicht.
Ich bitte Sie, entweder den ersten oder den zweiten meiner Anträge anzunehmen.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Ich muss Sie bitten, diese beiden Anträge abzulehnen. In Artikel 304ter haben wir letzte Woche den Text gutgeheissen bei den Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht in Absatz 2: «Sie sind als dringlich zu behandeln». Das ist eben das einfache und rasche Verfahren; deshalb will man die dringliche Behandlung ausser der Reihe, weil es zur Hauptsache um Beiträge der Eltern an die Kinder geht. Das sind aber durchaus nicht immer nur ausserehelliche Kinder, ganz und gar nicht, sondern das sind sehr häufig Kinder, die gegen die Eltern – mit Hilfe der Vormundschaftsbehörde – klagen müssen, weil die Eltern pflichtvergessen sind, vielleicht die Kinder bei Dritten unterbringen und sich ihrer Unterhaltspflicht entziehen. Bei diesen Klagen aus Unterhaltspflicht besteht keine Kostenvorschusspflicht. Wir haben ja vorhin lange über die unentgeltliche Prozessführung diskutiert. Das bedeutet noch lange nicht, dass dieser Prozess gratis sei, sondern weil es dringlich ist, will man nicht noch Vorschüsse einziehen. Es sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Kinder, die ohnehin um die unentgeltliche Prozessführung nachsuchen müssen, weil ja Kinder in der Regel kein eigenes Vermögen haben. Man müsste sonst, um den Prozess einzuleiten, beim Richter ein schriftliches Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einreichen, und in diesem Vorverfahren wäre abzuklären, ob der Prozess Aussicht auf Erfolg habe. Also ein umständliches Verfahren sondergleichen; gerade das, was man nicht will. Deshalb haben gerade Jugendämter und Vormundschaftsbehörden gebeten, man solle dieses umständliche Verfahren umgehen, indem man erklärt: Es besteht keine Konstenvorschusspflicht. Das hat hier seinen guten Sinn.
Zum zweiten Antrag, den ich als sehr sonderbar bezeichnen muss, um nicht mehr zu sagen: Nehmen wir das Beispiel eines Vaters, der bisher seiner Unterhaltspflicht stets nachgekommen ist. Jetzt findet man aber, der Betrag reiche nicht aus. Der Vater hat jetzt vielleicht ein höheres Einkommen, hat sich vielleicht beruflich verbessert, man möchte höhere Beiträge bekommen. Um diese Frage geht es in einem solchen Prozess. Weil ein Beklagter Ausländer ist, soll er nun anders behandelt werden als ein Schweizer. Er soll unverzüglich zu einem Kostenvorschuss angehalten werden, der dann im Falle eines Freispruches zurückbezahlt wird. Wir sind hier nicht in einem Strafverfahren, Herr Schüpfer, es gibt da keinen Freispruch, sondern höchstens ein obsiegendes Urteil für den in Anspruch genommenen Vater, und dann müsste ihm nach Antrag Schüpfer der Vorschuss zurückbezahlt werden.
Wir haben aber noch den Artikel 58 ZPO, der sogar in familienrechtlichen Streitigkeiten auch beim Obsiegen des Vaters die Möglichkeit bietet, die Kosten anders zu verlagern, beispielsweise zu teilen usw. Das wäre also eine absolut unnötige Vorschrift, die eine Rechtsungleichheit schafft zwischen Schweizern und Ausländern und die erst noch ein gewisses rassistisches Moment hereinbringt, das wir nicht unterstützen können und das nach unserer Auffassung rechtswidrig wäre.
Aus meiner eigenen Erfahrung möchte ich doch noch erklären: Es gibt Hunderte von anständigen ausländischen Vätern, die ihren ausserehelichen Kindern, aber auch den ehelichen gegenüber, ihren Pflichten ohne weiteres nachkommen.
Dann ist noch etwas zu ergänzen: Herr Schüpfer sprach immer wieder von der Vaterschaftsklage: Diese Klage ist nach wie vor beim Zivilamtsgericht auszutragen. Sie lesen dazu in Absatz 3: «Die mit der Vaterschaftsklage ... verbundene Unterhaltsklage wird erstinstanzlich vom Amtsgericht beurteilt». Bei jenen Verfahren ist die absolut normale Vorschusspflicht die Regel.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die beiden Anträge Schüpfer abzulehnen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dem Antrag des Kommissionspräsidenten und seiner Begründung anschliessen. Ich füge nur noch bei: Die Streichung der Kostenvorschusspflicht hat nicht etwa zur Folge, dass die Kosten nicht bezahlt werden müssen. Wenn dagegen eine Vorschusspflicht besteht, dann haben beide Parteien einen Vorschuss zu leisten. Wird er von der Klägerschaft nicht geleistet, so wird der Prozess gar nicht angehoben, und wenn die beklagte Partei den Vorschuss nicht leistet, geht sie einer ganzen Reihe von Prozessrechten verlustig. Wenn wir diese Vorschusspflicht hier aufheben, wollen wir damit erwirken, dass keine Verzögerung in Kauf genommen werden muss durch diese Leistung des Kostenvorschusses, wo vielleicht noch ein Verfahren um unentgeltliche Prozessführung eingeleitet werden müsste.
Zum zweiten Antrag sei nur noch vermerkt: Ich glaube, es würde auch aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht angehen, hier Ausländer anders zu behandeln als Schweizer.

Präsident. Sie haben den Antrag Schüpfer ausgeteilt erhalten: Er wünscht auf Seite 6 in Artikel 304ter Absatz 2 den Satz zu streichen: «Bei Klagen aus Unterhaltspflicht besteht keine Kostenvorschusspflicht.»
Falls dieser Antrag abgelehnt wird, wünscht Herr Schüpfer in Artikel 304ter Absatz 2 eine Ergänzung, die Sie vor sich haben.

1. Abstimmung

Für den Antrag Schüpfer Nr. 1 ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

2. Abstimmung

Für den Antrag Schüpfer Nr. 2 ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 126 Stimmen (Einstimmigkeit)

Nachkredite der Gerichtsverwaltung für das Jahr 1977, 2. Serie

Beilage Nr. 42 Seite 3

Die Nachkredite werden ohne jede Bemerkung oder Diskussion gutgeheissen.

Nachkredite der Gemeindedirektion für das Jahr 1977, 2. Serie

Siehe Beilage Nr. 42 Seite 13

Die Nachkredite werden ohne jede Diskussion genehmigt.

Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975; Änderung und Ergänzung des Steuergesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes / Einführung eines Gemeindesteuerverbundes (LdU-Initiative)

Der Vortrag der Finanzdirektion mit den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission kann bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro) bezogen werden.

Eintretensfrage

Bürki, Präsident der Kommission. Am 8. Juni 1975 hat der bernische Souverän einem in der Form der allgemeinen Anregung präsentierten Volksbegehren des Landesrings mit 123 066 Ja gegen 84 738 Nein zugestimmt. Die Zielsetzung der Initiative, nämlich eine grundlegende Reform des bernischen Steuerwesens sowie der Ausbau des Finanzausgleichs unter den Gemeinden durch Einführung eines Steuerverbundes, wurde in sieben Forderungen konkretisiert.
Mit der Annahme der Initiative ist dem Regierungsrat und dem Grossen Rat gemäss Staatsverfassung der verbindliche Auftrag erteilt worden, die sich aus dem Wortlaut der Volksinitiative ergebenden Forderungen in die Gesetzgebung zu überführen. Der Regierungsrat und die Verwaltung sind dieser Aufgabe durch die Vorlage des Änderungs- und Ergänzungsantrages zum Steuergesetz sowie zum Finanzausgleichsgesetz vom 1. Juli 1977 nachgekommen.
Durch den vorliegenden Doppelantrag des Regierungsrates wird nun aber der Grosse Rat in eine einmalige Situation versetzt. Einerseits ist der Rat verfassungsrechtlich verpflichtet, das Volksbegehren auszuführen, und der Regierungsrat stellt deshalb den Antrag, seine Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Steuergesetz sowie zum Finanzausgleichsgesetz zu übernehmen. Gleichzeitig wird jedoch dem Rat unter Hinweis auf die mit der Vorlage verbundenen Nachteile beantragt, die Gesetzesänderungen dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, verbunden mit der Empfehlung auf Verwerfung. Auf einen Gegenvorschlag möchte der Regierungsrat – trotz früherer anderer Äusserungen – nunmehr verzichten.
Die einlässsliche Begründung, welche zur Stellungnahme des Regierungsrates führte, ist in seinem Vortrag enthalten. Die Ausführungen zeigen u. E. überzeugend, dass in der durch die Initiative vorgezeichneten Art die verlangte Steuer- und Finanzausgleichsreform ein unbefriedigendes Ergebnis zeitigt, das durch die Ratsmehrheit in verschiedenen Punkten nicht unterstützt werden kann.
Welches sind diese Mängel, die der Gesetzgebung vorzuwerfen sind? Vor allem vermag die Wirkung des vorgesehenen Steuerverbundes, wie die durchgeführten Modellrechnungen beweisen, eindeutig nicht zu befriedigen. Der Verteilungsschlüssel, welcher für die Anwendung eines Steuerverbundsystems unerlässlich ist, wird – ob im Gesetz oder im Dekret geregelt – bestimmt Anlass zu ständigem politischem Seilziehen zwischen gebenden und nehmenden Gemeinden bieten. Ein zusätzlicher direkter Finanzausgleich bleibt weiterhin nötig. Die Angleichung der Gemeindesteueranlagen bis zu einer Differenz von immer noch rund 1,0 Anlageeinheiten ist für viele Steuerpflichtige doch wohl ein eher enttäuschendes Resultat. Man hatte mehr erwartet. Die Gemeindesteuern würden damit weiterhin zwischen rund 2,0 bis 3,0 liegen. Schliesslich dürfte mit dem Verbundsystem sehr bald einmal der Zwang des verteilendes Staates manifest werden, beim Ausgabengebaren der unterstützten Gemeinden ein Wörtchen mitzureden. Mindestens dies würde doch wohl von den betroffenen Gemeinden zu Recht als echter Autonomieverlust empfunden.
Unbefriedigend ist aber auch die hälftige Steuerbefreiung der AHV-Renten für Personen in guten und besten Einkommensverhältnissen. Eine solche Regelung widerspricht offensichtlich dem allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Steuerbelastung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entsprechen habe.
Die Befreiung der Gewinnausschüttungen der juristischen Personen von der Gewinnsteuer hätte eine Entlastung der grossen, konsolidierten Gesellschaften zur Folge, während jüngere, vermehrt zur Selbstfinanzierung gezwungene Firmen stärker belastet würden. Gewinnausschüttungen, welche ausserkantonalen Aktieneigentümern zukommen (und von denen es nicht wenige gibt), würden dem bernischen Fiskus völlig entgehen.
Die durch den Regierungsrat aus Kompensationsgründen vorgeschlagene Erhöhung der Einkommenssteuersätze um 5,5 Prozent ist mehr als ein Wermutstropfen in der Revisionsvorlage. Die 5,5 Prozent ergeben umgerechnet eine Erhöhung von je 1,3 Anlagezehntel bei den Staats- und den Gemeindesteuern. Wollten die zustimmenden Stimmbürger diese – finanzpolitisch absolut gerechtfertigte – Konsequenz in Kauf nehmen? Dies ist sehr zu bezweifeln.
Das ist, zusammengefasst, die Ausgangssituation des Grossen Rates für die Beruteilung der Vorlage zur Ausführung der Initiative. Auch bei Anerkennung der positiven Seite verschiedener Initiativpunkte, vermochte sich die grossrätliche Kommission nicht zur Unterstützung der Ausführungsgesetzgebung durchzuringen. Die Mängel sind zu gross, zu gewichtig, um noch ausgebügelt werden zu können.
Andererseits ist die Kommission aber auch zur Auffassung gelangt, dass mit einer Pro-forma-Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrages – durch Zustimmung zu den Änderungs- und Ergänzungsanträgen des Regierungsrates und gleichzeitigem Antrag auf ihre Verwerfung – dem Volkswillen nicht die erforderliche Beachtung bekundet würde. Die grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder vertritt mit Bestimmtheit die Auffassung, der Befehl des Volkes sei ernst zu nehmen. Um dem Grundanliegen der Initiative zu entsprechen, ist unbedingt eine von der Ratsmehrheit getragene, steuer- und finanzpolitisch verantwortbare Alternativlösung erforderlich. Dies sieht auch die Regierung so, doch möchte sie vorweg eine Flurbereinigung durch die Abstimmung über die Initiativgesetzgebung vornehmen. Die Finanzdirektion hat denn auch der Kommission einen recht umfangreichen, stichwortartigen Revisionskatalog und einen Entwurf zu einem Zeitplan unterbreitet. Diese Revision sollte nach allfälliger Verwerfung der Ausführungsgesetzgebung zur LdU-Initiative in Angriff genommen werden. Die Kommission ihrerseits ist der Auffassung, dass eine echte Alternative nur gegeben ist, wenn vor der Abstimmung über die Ausführungsgesetzgebung zur Initiative bereits eine parlamentarisch fertig bereinigte Alternative vorliegt. Ob diese Alterna-

tive im Sinne eines formellen oder eines materiellen Gegenvorschlages auszuarbeiten ist, wird unser Rat zu gegebener Zeit noch zu beschliessen haben. Beim Gegenvorschlag im formellen technischen Sinne müssen beide Vorlagen gemeinsam verabschiedet und dem Volk zusammen unterbreitet werden. In diesem Falle ist nach bisheriger bernischer Usanz ein doppeltes Ja des Stimmbürgers nicht möglich. Beim Gegenvorschlag im materiellen Sinne, d. h. einem Alternativgesetz, kann der Grosse Rat sachlich und zeitlich unabhängig legiferieren, zudem ist bei gleichzeitiger Abstimmung die Möglichkeit eines doppelten Ja gegeben.
Welches müsste der Inhalt einer Alternative sein? In der Kommission bestand in dieser Frage keine Übereinstimmung. Ein weitgehender Konsens ergab sich jedoch für die folgenden 3 Punkte: Neuregelung der Besteuerung der AHV-Renten; Ausmerzung der kalten Progression; Verstärkung des direkten Finanzausgleichs, verbunden mit einer Neuumschreibung der Anspruchsvoraussetzungen und einer Verbreiterung der Finanzierungsbasis. Ob und allenfalls welche weiteren Punkte in einer Alternative enthalten sein sollen, wird der Grosse Rat zu bestimmen haben.
Welche zeitlichen Konsequenzen würden sich aus der Vorbereitung einer Alternative ergeben?
Gemäss Ziffer III der Vorlage und den Erläuterungen zum Antrag des Regierungsrates (Seite 28 des Vortrages) kann nicht damit gerechnet werden, dass bei einer alffälligen Annahme der Initiativ-Gesetzgebung im Jahre 1978 alle Änderungen bereits 1979 in Kraft treten, insbesondere könnte der neue Finanzausgleich nicht vor 1981 in die Praxis umgesetzt werden. Damit ergibt sich aus der Vorbereitung eines Gegenvorschlages im formellen oder materiellen Sinne keine ins Gewicht fallende Verzögerung; auch diese Bestimmungen könnten spätestens auf 1. Januar 1981 wirksam werden. Ob vorgängig ein «Miniprogramm» bereits auf 1. Januar 1979 beschlossen werden soll, muss der Rat entscheiden. Einzubeziehen wären dabei das Abzugswesen und die Beseitigung der kalten Progression. (Auch hier könnte der Finanzausgleich nicht auf den 1. Januar 1979 geregelt werden.) Vorbereitungen durch die Verwaltung sind diesbezüglich bereits früher getroffen worden. Vorbedingung wäre, dass sich der neue Grosse Rat im September und November nächsten Jahres mit dem Problem befasst.
Auch der Vertreter des Landesrings der Unabhängigen in der parlamentarischen Kommission – die freisinnige Fraktion hatte ihm einen Sitz abgetreten, in Konsens mit den übrigen Fraktionen – sieht bezüglich des Vorgehens gewisse Schwierigkeiten, weil die Vorlage nicht dem entspreche, was erwartet worden war. Er votierte einerseits gegen ein Herausschieben; andererseits wünschte er weitere Abklärungen und Berechnungen. Was die Gestaltung des Steuerverbundsystems betrifft, wird eine Variantenstudie in einem geeigneten Universitätsinstitut angeregt. Nimmt man dies zum «Barwert», bedeutet auch diese Anregung, dass man die Initiative nicht auf den 1. Januar 1979 in Kraft setzen könnte.
Auf Grund der rechtlichen, sachlichen und zeitlichen Erwägungen, wie sie hier zusammengefasst wurden, beschloss die Kommission mit 20 zu 0 Stimmen, dem Plenum des Grossen Rates die Beschlussfassung und damit auch die Verantwortung zu übertragen, ob das Geschäft mit oder ohne Alternativvariante weiter zu bearbeiten sei. Der Regierungsvertreter erklärte ausdrücklich, dass der Regierungsrat bei seiner Auffassung verbleiben müsse, es sei auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Mit allen gegen eine Stimme – diejenige des LdU-Vertreters – beantragt die Kommission dem Grossen Rat – entgegen dem Antrag der Regierung –, es sei ein Alternativvorschlag auszuarbeiten und bis dahin die Einzelberatung des Ausführungsgesetzes auszusetzen. Die Revisionsarbeiten müssen so abgeschlossen werden, dass sie mit der Steuerveranlagung auf 1. Januar 1981 in Kraft treten.
Ich bitte Sie namens der vorberatenden Kommission, auf die uns von der Regierung unterbreitete «Zwangs»-Vorlage grundsätzlich einzutreten und gleichzeitig dem Kommissionsantrag zuzustimmen, wonach dem vom Regierungsrat unterbreiteten Ausführungsgesetz ein Alternativvorschlag gegenüberzustellen sei. Bis diese Alternative vorliegt, ist die Einzelberatung des Ausführungsgesetzes auszusetzen bzw. nicht aufzunehmen. Die Revisionsarbeiten sollen indessen unverzüglich an die Hand genommen werden, so dass die Gesetzesänderungen spätestens ab 1. Januar 1981 in Kraft treten können.
Die Kommission ist in ihrer grossen Mehrheit der Auffassung, dass mit ihrer Forderung nach einer vernünftigen, tragbaren und ausgewogenen Alternative dem Volkswillen am besten entsprochen werden kann. Mit dem Ja zur Landesring-Initiative vom 8. Juni 1975 hat der Stimmbürger ein deutliches Signal gesetzt, welches von uns Volksvertretern zu beachten ist.
Ein starres Nein zur Ausführungsgesetzgebung der Initiative löst die anstehenden Probleme nicht, vielmehr würde nur neuer Unmut und Unverständnis beim Bürger geschürt. Allein eine echte Alternative kann, wenn auch mit etwas zeitlichem Hinausschieben, den gordischen Knoten lösen. Eine für die Steuerpflichtigen, den Staat und die Gemeinden annehmbare Lösung muss wohlüberdacht und erdauert sein, um Bestand zu haben. Der Kommissionsantrag berücksichtigt diese Sachlage; er ist wohlüberlegt und verdient die Unterstützung des Rates. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Günter. Sie haben es bereits gehört: Ich vertrete eine relativ kleine Minderheit, nämlich mich selber. Ich möchte aber auch meinerseits der freisinnigen Fraktion noch dafür danken, dass sie uns einen ihrer Sitze zur Verfügung stellte, damit auch wir an den Beratungen teilnehmen konnten. Es war sicher auch für sie und all die anderen nicht ganz einfach, mich dabei zu haben.
Was die Vorlage betrifft, kann ich mich in der Wertung weitgehend dem Kommissionspräsidenten anschliessen. Wir waren über Botschaft und Vorlage nicht besonders erfreut, ja wir waren enttäuscht. «Man merkt die Absicht, und man ist verstimmt». Wir hatten den Eindruck, man merke es, dass man der Initiative auch nach der Volksabstimmung nicht wohlwollend gegenüberstand. Das haben wir aus Kleinigkeiten geschlossen; ein typisches Beispiel sind Vergleiche, die gezogen werden, aber nicht stimmen oder nur oberflächlich stimmen. Nehmen wir das Beispiel des AHV-Rentners, der 40 000 Franken verdient und der verglichen wird mit einem Arbeiter mit zwei Kindern, der ebenfalls 40 000 Franken verdient. Es sei ungerecht, dass der AHV-Rentner weniger Steuern bezahlt. Dabei wird vergessen, dass die beiden aus ganz verschiedenen Bevölkerungsschichten stammen; ein Arbeiter mit 40 000 Franken Einkommen wird im Rentenalter eben nicht mehr 40 000 Franken, sondern wesentlich weniger erhalten. (Nicht verständliche Zwischenrufe.) Das ist ja das Un-

gerechte, dass die einen viel verdienen und die anderen wenig. Aber die Partei zu meiner Linken hier ist ja sonst nicht der Meinung, dass man alles gleichmachen solle. Es werden hier sozusagen Äpfel mit Birnen verglichen. (Natürlich ist beides Obst.) Wollte man richtig vergleichen, dann müsste man wissen, wieviel der AHV-Rentner jetzt versteuert und wieviel nach Annahme der Initiative, auf der andern Seite wieviel der Arbeiter heute an Steuern entrichtet und wieviel nachher. Das würde eine Grundlage zur Beurteilung der persönlichen Situation ergeben.

Der Finanzausgleich ist bei den angenommenen Kriterien zu einem unsinnigen Resultat gekommen. Schon bei der Vorbereitung der Initiative hatten wir darauf hingewiesen, dass es so vermutlich nicht gelöst werden könne. Unsere Mitarbeit damals war schwierig, auch bei den Hearings mit der Regierung; wir konnten lediglich Fragen beantworten, immer mit Verspätung, und wir wussten nie, worauf man hinaus wollte. Wir hatten keine Grundlagen.

Zum Fall Adelboden, der zitiert wird und ein unsinniges Resultat ergab: Dort hätte man sehr leicht analysieren können, warum es so herauskam. Wahrscheinlich hat man irgendetwas falsch betrachtet, sonst wäre man auf ein anderes Resultat gekommen.

Typisch ist im übrigen auch, dass man die elektronische Datenverarbeitung, die bestens geeignet ist, solche Probleme zu bewältigen, erst in einer sehr späten Phase eingesetzt hat, nachdem Beamte monatelang von Hand gerechnet hatten.

Auch die Kapazität der Universitäts-Lehrstühle (Soziologie, mathematisch-wissenschaftliches Institut usw.) hat man überhaupt bis vor kurzem nicht ausgenützt, obwohl – das ist die Kritik, die Kollege Bürki bereits andeutete – wir das eigentlich nicht verstehen. In der Steuerverwaltung sind vorwiegend Juristen tätig. Wenn ich mich nicht täusche, hat es kaum einen Sachbearbeiter, der Wirtschaftswissenschafter ist. Trotzdem werden dort sehr häufig Aufträge für Rechtsgutachten aufgegeben. Wenn man dann aber einmal eine soziologisch-wirtschaftliche Untersuchung braucht, vergisst man, dass man eine Universität hat.

Auch die vorgesehene Steuererhöhung schiesst nach unserer Meinung weit über das Ziel hinaus. Uns scheint auch, man habe die durch die Initiatnve eintretenden Verluste sehr, sehr pessimistisch geschätzt, zum Beispiel in bezug auf die AHV sind wir mit unseren Experten zu ganz anderen Resultaten gekommen. Wir sehen ein, dass der Staat Ausfälle bis zu einem gewissen Grad kompensieren muss. Eine Steuererhöhung von 2,5 bis allenfalls 3 Prozent hätten wir noch als vertretbar erachtet, aber mit einer Progression, wie sie in Punkt 1 der Initiative gefordert wird, und nicht linear, wie das heute vorgeschlagen wird. Das widerspricht eindeutig der Initiative (wobei in der Initiative nirgends von Steuererhöhungen die Rede war). Der Herr Finanzdirektor hat ja anlässlich einer Pressekonferenz selbst erklärt, vielleicht müsste diese Frage vor Bundesgericht abgeklärt werden.

Wir hatten den Eindruck, Regierung und Verwaltung würden einen wesentlichen Teil ihrer Kraft in dieser langen verstrichenen Zeit dazu verwenden, festzustellen, wie man vorzugehen habe, damit man etwas nicht tun müsse, das man lieber nicht tun möchte (mit allen möglichen Gutachten und Gegenvorschlägen). Sie kennen ja die Geschichte der Gegenvorschläge: Als wir die Initiative einreichten, hiess es zuerst, man wolle einen Gegenvorschlag erarbeiten; dann wieder: Nein, wir machen keinen Gegenvorschlag, sondern eine Motion. Das war ein «Jein» zum Gegenvorschlag, wie sich Herr Krähenbühl damals äusserte. Nachdem die Initiative angenommen worden war, erklärte die Regierung: Wir machen doch einen Gegenvorschlag; anderthalb Jahre später: Nein, wir machen keinen (ein Entschluss, den wir freudig begrüssen). Nachdem man nun endlich soweit ist, erklärt man nach zweieinhalb Jahren wieder: Wir machen doch einen Gegenvorschlag. Überlegen Sie sich einmal, wie ein solches Durcheinander von Ja und Nein auf das Volk wirkt. Ich glaube, man hat das inzwischen fünfmal geändert.

Ich will nicht allzu sehr auf Detailpunkte eintreten; es wäre noch einiges anzuführen. Wir fragen uns, ob der Grosse Rat kompetent sei, beispielsweise eine Steuerverbundanlage zu erhöhen. Bei der Besteuerung der juristischen Personen erscheint uns der Vorschlag Steinlin als besser gegenüber jenem der Regierung.

Wir sind der Meinung, ein Antrag auf Verwerfung der Initiative gehöre nicht in den Vortrag; denn ist man mit der Initiative nicht einverstanden – darüber haben wir mit eindeutigem Resultat abgestimmt –, dann bleibt nur noch die andere Variante: Man unterzieht sich zwar dem Volksbeschluss, ist aber mit dem Vorschlag der Regierung nicht einverstanden. Dann muss man aber nicht beim Volk Nein propagieren, sondern dann müssen jene, die diese Meinung vertreten, die Vorlage an die Regierung zurückweisen bzw. die entsprechenden Punkte, mit denen sie nicht einverstanden sind, zu korrigieren versuchen.

Wir sind ferner der Meinung, in diesem Vortrag sollten Informationen für den Bürger enthalten sein; namentlich sollten keine Zahlenbeispiele figurieren, die auf einer Berechnung beruhen, welche möglicherweise in einem Dekret erscheinen wird, nicht aber im Gesetz. (Ich denke an den Finanzausgleich.) Es hat keinen Sinn, Zahlen – wenn möglich demagogische – aufzunehmen, wenn im Gesetz nichts enthalten ist, aus dem hervorgehen würde, wie das berechnet werden soll.

Es ist ohnehin das Problem dieses Vortrages, dass in der Initiative über den Finanzausgleich fast mehr gesagt wird als hier im Gesetz, so dass das also im Dekret gelöst werden soll, wo der Bürger keine Referendumsmöglichkeit hat, so dass man praktisch wieder eine Initiative starten müsste, wenn man mit dem Vorschlag nicht einverstanden ist.

Nun habe ich lange kritisiert und will zur andern Seite übergehen. Ich bin trotzdem nicht der Meinung, dass man nun noch mehr Zeit verlieren, noch langsamer vorwärtsmachen solle, sozusagen bei Adam und Eva neu beginnen mit dem Studium der Probleme. Wir begrüssen vielmehr den Mut der Regierung, nun vorwärtszumachen, damit die Vorlage wenigstens in ihren Grundzügen auf die nächste Steuereveranlagung wirksam werden kann. Nach zweieinhalb Jahren will das Volk endlich Taten sehen. Sie können sich kaum vorstellen, wie wir immer wieder gefragt werden, was denn mit der Steuerinitiative passiert sei. Wir müssen dann jeweils antworten: Sie befindet sich im Studium. Das macht einen ungeheuer schlechten Eindruck und bestätigt die Meinung vieler Leute, es habe ja doch keinen Sinn, irgendwo Ja oder Nein zu stimmen, weil «die da oben doch machen, was sie wollen».

Darum unterstützen wir prinzipiell das Vorgehen der Regierung und sehen unsererseits vor: Ja zum Eintreten und Rückweisung einzelner Artikel, wo man nicht einverstanden ist, an die Kommission zuhanden einer weiteren Diskussion auf die zweite Lesung hin. Wir

sind uns klar, dass man dafür allenfalls sogar einen Tag Sondersession vorsehen müsste. Einem Vorgehen, bei dem der ausgearbeiteten Initiative direkt ein Gegenvorschlag gegenübergestellt würde, könnten wir auf keinen Fall zustimmen; wir würden alle legalen Mittel einsetzen, um das zu verhindern, denn das würde nach unserer Meinung nur darauf hinzielen, mit zweimal Ja die Befürworter einer Änderung zu spalten, damit alles beim alten bleibt.
Ich betone noch einmal: Wir freuen uns über den Mut der Regierung, gegen die Meinung der Kommission auf dem vorgesehenen Weg schnell voranzugehen. Bei diesem Vorgehen – wenn auch nicht ganz in der Sache – marschieren wir ausnahmsweise einmal Arm in Arm mit Herrn Regierungsrat Martignoni. Das ist für uns ein ungewohntes Gefühl, aber sicher auch eine Ehre. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Schmid. Ich habe die relativ seltene Gelegenheit, mich im Namen der geschlossenen SVP-Fraktion gegen die Regierung zu stellen und im Sinne des Kommissionsantrages Hinausschieben der Einzelberatung zu beantragen, um dem Ausführungsgesetz eine Alternative gegenüberstellen zu können.
Zur verfahrensrechtlichen Situation: Durch die Annahme der Landesring-Initiative in Form der allgemeinen Anregung hat das Volk den Befehl erteilt, aus der allgemeinen Anregung einen ausgearbeiteten Entwurf zu machen. Damit ist das Volk Befehlsgeber geworden, das sind nicht mehr die Initianten, nicht mehr Herr Günter. Massgebend ist damit allein der Initiativtext und nicht mehr das, was die Initianten im Nachhinein noch hineininterpretieren möchten. Diesem Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten, sind Regierung und Verwaltung nachgekommen, indem sie uns heute das Ausführungsgesetz unterbreiten.
Der Auftrag gilt aber nicht nur für Regierung und Verwaltung, sondern ein Stück weit auch für den Gesetzgeber, für uns, den Grossen Rat. Auch wir haben hier ein Stück weit Exekutivfunktionen zu erfüllen. Der Auftrag kann aber – nach vorläufig nur von Herrn Günter bestrittener Auffassung – nicht soweit gehen, dem Gesetzgeber das Recht zu entziehen, sich auch noch dazu zu äussern, und – falls er das als richtig erachtet – eine bessere Lösung zu präsentieren. Nachdem wir nun gesehen haben, dass man es den Herren Günter und Konsorten nicht recht machen kann, wollen wir es wenigstens dem Volk recht machen. Inkonsequent sind wir dabei nicht, wie man vorhin hätte glauben können. Mit mir war die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion stets für einen Gegenvorschlag; die Regierung ihrerseits war seit längerer Zeit immer konsequent gegen einen solchen Gegenvorschlag. So inkonsequent also, wie es vorhin dargestellt werden wollte, sieht die Sache denn doch nicht aus.
Zum materiellen Gehalt der Initiative: Politik ist die Kunst des Möglichen, manchmal auch die Kunst, Unmögliches möglich zu machen. Regierung und Verwaltung haben sich schwer getan und verdienen unseren Dank, wenn sie aus dem zum Teil doch unmöglichen Initiativtext ein Ausführungsgesetz gestaltet haben. Nach unserer Auffassung ist aber dabei das Unmögliche dennoch unmöglich geblieben. Die SVP-Fraktion hält nach wie vor dafür, dass die Verbundsteuer eine schlecht angepasste Uniform für unsere Gemeinden darstelle und zudem einen staatspolitisch unhaltbaren Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeute; wir sind ferner der Meinung, die AHV-Besteuerungsformel führe zu stossenden Ungerechtigkeiten. Schliesslich vertreten wir die Auffassung, die Befreiung der Gewinnausschüttung juristischer Personen von der Gewinnsteuer privilegiere die Falschen (nämlich die Grossen, die Konsolidierten) und bestrafe ebenfalls die Falschen, nämlich die Kleinen, die neugegründeten Unternehmen.
Ich möchte die Initiative aber nicht einfach in Bausch und Bogen verurteilen. So schlecht kann sie gar nicht sein, wenn das Bernervolk sie angenommen hat. Sie hat sicher neben der mittleren Unzufriedenheit, die man mit jeder Steuerinitiative als Nerv des Volkes und Steuerzahlers treffen kann, auch einige echte Probleme – ich möchte sagen: Schuhdruckprobleme – anvisiert, denen wir uns nicht verschliessen können und wollen. Ich denke an die Rentenbesteuerung der Minderbemittelten, an den Ausgleich der kalten Progression, die allerdings seit der Volksabstimmung doch wesentlich entschärft worden ist, ich denke aber vor allem auch an jene Frage, die für uns immer noch zentralste Bedeutung hat: Die doch nach wie vor recht erheblichen Steuerbelastungsunterschiede unter den Gemeinden innerhalb unseres Kantons.
Weil man also sieht, dass die Initiative echte Probleme anvisiert, auf der andern Seite aber feststellen muss, dass der einzuschlagende Weg nicht haltbar ist, sind wir der Auffassung, es sei konsequent und richtig, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Die Frage lautet dann: Gegenvorschlag im formellen oder materiellen Sinn? Ein Stück weit scheint die Abwägung bereits erfolgt zu sein. Der Gegenvorschlag im formellen Sinn hat den Vorteil, dass die auszuarbeitende Alternative dem Volk ebenfalls zur Abstimmung unterbreitet wird; sie hat den Nachteil, dass wir uns in den Punkten, die wir regeln wollen, an die Initiative halten müssen, also der Rahmen durch die Initiative vorgegeben wird. Der Gegenvorschlag im materiellen Sinn, also in Form eines Alternativgesetzes, hat den Vorteil, dass wir nicht beschränkt sind; auch wir sind der Auffassung, es gebe weitere Punkte in unserem Steuergesetz, die überprüft werden sollten. Der grosse Nachteil besteht dort aber darin, dass für den Stimmbürger das Alternativgesetz – das nicht gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet wird – praktisch nicht existiert. Darum sind wir an sich der Auffassung, man sollte die «Marschrichtung» auf einen Gegenvorschlag im formellen Sinne vorsehen.
Wir haben uns auch bemüht, in der Kommission bereits jetzt konkrete Gedanken vorzutragen, welche Punkte da geregelt werden könnten. Drei dieser Punkte habe ich bereits angetönt; zum einen davon – Belastungsunterschiede – haben wir eine Motion vorbereitet (eine Motion im materiellen Sinn), sie aber nicht formell eingereicht, weil die Kommission ja zur Auffassung gelangte, es sei ein Gegenvorschlag auszuarbeiten. In dieser Motion würden wir eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes verlangen, und zwar mit folgenden Punkten:

1. Der direkte Finanzausgleich wird nicht mehr über einen Fonds vorgenommen, der durch die Bankensteuern des Staates und der Gemeinden gespiesen wird.

2. Vielmehr haben die Gemeinden, vor allem aufgrund ihrer Steuerkraft, sowie der Staat aus allgemeinen Mitteln die Finanzierung sicherzustellen.

3. Mit dieser Finanzierungsart soll erreicht werden, dass insbesondere die finanzstarken Gemeinden einen direkten, eigenen Beitrag zum Finanzausgleich leisten

und damit die bestehenden ungerechten Belastungsunterschiede wesentlich vermindern.

4. Beim indirekten Finanzausgleich (Staatsbeiträge und Leistungen der Gemeinden an den Staat) sind die Kriterien der Steuerkraft und der Steuerbelastung noch konsequenter anzuwenden.

5. Auf die städtischen Agglomerationskerne mit ihren besonderen Aufgaben, Leistungen und Bevölkerungsproblemen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Das ist ein Modell, wie wir uns den Weg zum Ziel der Aufhebung der grossen Belastungsunterschiede vorstellen könnten. Ich glaube, auf diesem Weg lässt sich dieses Ziel ebenso gut erreichen wie auf dem anderen, sehr komplizierten Weg, der den Nachteil hat, dass wir die Gemeinden doch weitgehend bevormunden, indem wir zum Teil auf Kriterien abstellen müssen, von denen wir wissen, dass sie in der Sache weitgehend an der Vielfalt und der unterschiedlichen Struktur der Gemeinden vorbeigehen.
In diesem Sinne wiederhole ich unseren Antrag: Wir stimmen dem Kommissionsantrag zu auf Aussetzung der Einzelberatung und Ausarbeitung eines Gegenvorschlages.

Frau **Boemle.** Die CVP-Fraktion stimmt für Eintreten, nicht weil uns das Ausführungsgesetz Freude bereiten würde, aber weil uns nichts anders übrigbleibt. Das Volk hat uns mit der Annahme der Initiative eine Motion überwiesen. Wir befinden uns damit in einer ähnlichen Lage, wie es jeweils für den Regierungsrat zutrifft, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag der Regierung eine Motion überweist.
Der deutsche Professor Haller – der geistige Vater dieser Initiative – ist zweifellos ein international anerkannter Wissenschafter. Es wäre aber vielleicht doch besser gewesen, wenn er sich noch stärker mit den bescheideneren schweizerischen Verhältnissen vertraut gemacht hätte. Man darf nicht vergessen, dass er Professor für theoretische Nationalökonomie ist; das merkt man der Initiative an. Die deutschen Professoren sind ja bekannt dafür, gerne ein wenig in den Wolken zu schweben.
Wir anerkennen, dass die Regierung aus dem Sammelsurium von Reformvorschlägen das Beste gemacht hat, das möglich war; aber das Beste dünkt uns in diesem Falle nicht gut genug. Die Initiative enthält gewisse gefährliche Köder, bei denen man es den Leuten nicht einmal verargen darf, wenn sie darauf hereingefallen sind, weil sie die Rechnung ja erst nachträglich präsentiert erhalten.
Wir unterstützen darum den Antrag der Kommission und ersuchen den Rat, der Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zuzustimmen, damit man die zweifellos in der Initiative auch vorhandenen guten Gedanken verwirklichen kann, ohne die schweren volks- und betriebswirtschaftlichen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, die mit der Annahme des Ausführungsgesetzes verbunden wären. Die wichtigsten Nachteile sind durch den Kommissionspräsidenten berits dargelegt worden; ich will sie nicht wiederholen, man könnte die Liste endlos verlängern. Wir sind jedoch der Meinung, dass man dem Volk – nachdem es die Initiative angenommen hat – nicht einfach sagen dürfe, es lasse sich daraus nichts Brauchbares machen, sondern wir möchten mit einem Gegenvorschlag zeigen, dass man die guten Absichten der Initiative verwirklichen kann, wenn man sich nicht buchstabengetreu an den Text der Initiative hält, sondern nur dem Sinne nach. Wie durch ein Gutachten festgestellt wurde, verfügt der Grosse Rat in der Ausgestaltung des Gegenvorschlages über ziemlich viel Freiheit. Ausser jenen Punkten, die im Gegen-Vorschlag behandelt werden sollten und die Herr Schmid bereits erläuterte, sähen wir dort auch noch die Entlastung der Kleinanleger.
Man könnte in diesem Gegenvorschlag der Steuergesetzrevision 1980 durchaus Rechnung tragen, indem man nur das aufnimmt, was nachher auch in das neue Steuergesetz integriert werden könnte und das auch mit den Steuerharmonisierungs-Bestrebungen des Bundes übereinstimmt, für die seit der Abstimmung vom 12. Juni 1977 ebenfalls ein Auftrag des Volkes vorliegt. – Ich danke.

Steinlin. Für die Regierungsparteien stellt sich das Problem, wie man sich gegenüber einem Gesetz verhalten solle, das man in wesentlichen Punkten ablehnt, das man aber dennoch verabschieden muss. Es gibt dazu verschiedene Varianten. Eine erste schlägt der Regierungsrat vor, nämlich das Ausführungsgesetz mit der Nein-Empfehlung vor das zu bringen. Dazu ist zu sagen, dass die Landesringinitiative immerhin vor zweieinhalb Jahren mit einer Mehrheit von 40 000 Stimmen, also recht deutlich, angenommen worden ist. Jetzt kommt der Grosse Rat, macht ein Gesetz und gibt auch diesmal – wie beim ersten Mal – eine Nein-Empfehlung heraus. Damit sagt man dem Bürger doch, er habe das erste Mal falsch entschieden. Der Bürger würde es kaum sehr schätzen, wenn man ihn darauf aufmerksam machte und eine entsprechende Belehrung anbrächte. Die SP-Fraktion ist sich deshalb darin einig, dass man ein Ausführungsgesetz nicht mit einer Nein-Empfehlung vor das Volk bringen kann, ohne gleichzeitg zu sagen, wie man es besser machen würde.
Eine zweite Variante wäre: Nein-Empfehlung, mit einer regierungsrätlichen Absichtserklärung oder allenfalls einer Motion verstärkt. Das hätte den Vorteil, dass man immerhin den Reformwillen dokumentiert, hätte aber einen gewissen Nachteil, denn mit diesem Dokumentieren des Reformwillens hat man noch lange kein neues Gesetz. Man hat hier verschiedentlich schlechte Erfahrungen gemacht, gerade in Steuersachen, denn man muss sich ja dann auch noch einigen können auf das, was in den verschiedenen Fraktionen für reformbedürftig gehalten wird, bzw. darauf, wie man das besser machen möchte. Darum glaube ich, das sei mit einiger Skepsis zu betrachten; es würde vom Bürger kaum als ausreichende Alternative akzeptiert, vielmehr als ein ungedeckter Check.
Eine dritte Variante könnte in einem formellen Gegenvorschlag bestehen. Gemäss Gutachten ist das möglich (es wäre vielleicht auch möglich, andere Gutachten beizubringen). Immerhin ist es sehr unüblich, bei allgemeinen Anregungen noch im Stadium der Ausführungsgesetzgebung einen Gegenvorschlag aufzustellen. Der Vorwurf – er ist heute morgen schon erhoben worden – ist dann offensichtlich: Man spielt die Befürworter der Initiative aus gegen die Befürworter des Gegenvorschlages; am Schluss gewinnt vielleicht dann (obschon eine Mehrheit sich für eine Reform ausspricht) die Minderheit, die überhaupt nichts ändern will.
Man hat aber auch rechtliche Schranken zu beachten. Man muss sich nämlich im Gegenvorschlag an die gleiche Materie halten, wie sie in der Initiative enthalten ist; man darf also nichts aufgreifen, was nicht auch

schon in der Initiative vorkommt; man darf höchstens andere Lösungen vorschlagen für das, was bereits die Initiative bringt. Wenn wir die regierungsrätliche Absichtserklärung (die der Kommission vorgelegt wurde) vergleichen mit dem, was die Initiative bringt, dann muss ich sagen: Die Absichtserklärung geht weit über das hinaus, was die Initiative will, und wäre schon deshalb nicht in einem Gegenvorschlag zu verwirklichen.

Eine vierte Variante würde in der Alternativgesetzgebung bestehen. Das wird von der SP-Fraktion unterstützt. Das Vorgehen wäre hier folgendes: Wir würden das geltende Steuergesetz parallel zur Beratung der Initiative revidieren, und die Revision würde beschlossen, bevor die Initiative zur Abstimmung gelangt. Wird die Initiative abgelehnt, dann wird automatisch die Steuergesetzrevision dem Referendum unterstellt. Dann weiss der Stimmbürger bei der Abstimmung über die Initiative genau, was passieren wird, falls er gegen die Initiative stimmt. Wenn er dann auch gegen das Alternativgesetz ist, hat er immer noch die Möglichkeit, über das Referendum auch dagegen zu stimmen. Dann haben wir eine klare Situation: Die Mehrheit des Grossen Rates hat die Möglichkeit, darzustellen, was sie wirklich besser machen will und wie sie das vorsieht. Erst dann ist eine Nein-Parole im Abstimmungskampf glaubwürdig.

Aus diesem Grunde unterstützen wir den Kommissionsantrag, die Detailberatung zusammenzulegen mit einem Alternativgesetz und zugleich ein speditives Vorgehen zu wählen, das heisst die Gesetzgebung so zu terminieren, dass sie auf 1981 in Kraft gesetzt werden kann. – Wir haben in der Kommission berechnet, dass auch eine Mini-Reform praktisch nicht mehr realisierbar ist auf die Veranlagungsperiode von 1979.

Wenn man aber ein solches Alternativgesetz will, muss man auch sagen, was einem am Landesringgesetz nicht passt; dazu hat sich der Kommissionspräsident bereits ausführlich geäussert, so dass ich es mir ersparen kann. Man muss aber auch sagen, was man in einem solchen Alternativgesetz Positives sehen würde.

Unsere Fraktion hat sich darüber unterhalten. Ich möchte einige Elemente daraus vorlegen, wie wir eine solche Revision sehen. Ich glaube, im Hinblick auf die kommenden Debatten sind wir das dem Bürger schuldig:

1. Zum Steuertarif: Wir sehen eine Revision des Einkommenssteuertarifes vor mit einer Weiterführung der Progression durch Anhebung der obersten Teilmengen und allenfalls einer weiteren Progressionsstufe, zugleich eine gewisse Entlastung für untere Einkommen; grob gesagt: unter 40 000 bis 50 000 Franken. Wir gehen da vom schweizerischen Vergleich aus und stellen fest, dass Einkommen unter 50 000 Franken (soweit man sie noch als «untere» bezeichnen kann) jedenfalls im schweizerischen Vergleich stark überbelastet sind, dass wir bei den Einkommen darüber ungefähr im schweizerischen Durchschnitt liegen und auch bei höchsten Einkommen nur ganz wenig über diesem schweizerischen Durchschnitt. Dies jedenfalls, wenn man die unterschiedlichen Veranlagungsperioden berücksichtigt, was nicht unwesentlich ist.

2. Vermögenssteuertarif: Dort sehen wir eine Entlastung der kleinen Vermögen vor. Wenn wir den schweizerischen Vergleich betrachten, sehen wir, dass wir bei Vermögen unter 100 000 Franken über dem schweizerischen Durchschnitt liegen; bei höheren Vermögen ab einer halben Million erreicht der Kanton Bern nicht mehr den schweizerischen Durchschnitt, und bei den grossen Vermögen liegt er sogar wesentlich darunter. Auch dort wäre ein gewisser Ausgleich zugunsten der unteren Vermögen denkbar. Hier gilt für uns das Ziel, keine wesentlichen Ertragsausfälle zu haben; also auch da anders als das Landesring-Gesetz. Beim Ausgleich der kalten Progression sind wir mit der Landesring-Initiative einverstanden; eventuell könnte dort eine flexiblere Lösung gewählt werden.

3. Persönliche Abzüge: Wir gehen vom Grundsatz aus, dass die persönlichen Abzüge für alle Steuerpflichtigen gleich sein sollten, denn uns sind z. B. alle Kinder gleichviel wert, ob sie nun von reichen oder armen Leuten stammen. Darum sollten diese Abzüge grundsätzlich vom Steuerbetrag erfolgen und nicht auf dem Reineinkommen, denn hier sind sie für die Reichen eben grösser als für die Armen.

Wir sehen eine Erhöhung der Familienabzüge vor. Dort sind wir einverstanden mit dem, was der Regierungsrat in seiner Absichtserklärung sagt: Für untere und mittlere Einkommen sollte bei den Eheleuten um mindestens 25 Prozent reduziert werden. Persönlich bin ich erstaunt, dass der Regierungsrat bereit ist, soweit zu gehen, aber wir können das unterstützen.

Weiter sehen wir dort eine Erhöhung der Kinderabzüge vor. Dort könnte man unseres Erachtens weitergehen als das Landesring-Ausführungsgesetz. Als dritten Punkt würden wir einen Ausbau der Abzüge für Rentner und Gebrechliche sehen, allerdings beschränkt auf untere und mittlere Einkommen. Wir sehen neu auch vor, dass die Krankenkassen- und Unfallversicherungsbeiträge voll sollten abgezogen werden können.

4. Zu den juristischen Personen: Unser Ziel wäre, im ganzen Kanton zu einer einheitlichen Gemeindesteueranlage zu kommen. Man könnte sukzessive eine Annäherung zustande bringen. Das ist übrigens schon heute in mehreren Kantonen der Fall. Als Tarif sähen wir vor, was die Finanzdirektoren heute schon planen, nämlich einen Zweistufentarif mit einem ermässigten Satz für jenen Teil des Reinertrages, der einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entspricht. Wir würden auch hier vorsehen, dass grundsätzlich die Belastung im Durchschnitt gleich bleiben sollte wie bisher, also ohne wesentliche Ertragsausfälle. Namentlich würden wir aber nicht – wie das der Regierungsrat vorschlägt – Privilegien für Domizilgesellschaften, sogenannte Briefkastenfirmen, schaffen.

5. Zum Finanzausgleich: Das ist eines der zentralen Probleme. Das Ziel der Landesring-Initiative können wir im Grundsatz akzeptieren: Man sollte die Gemeindesteueranlage nicht mehr als zwischen 2,0 und 3,0 schwanken lassen. Wir sähen aber eine andere Ausgestaltung vor. Ein direkter Finanzausgleich sollte massgeblich abstellen auf die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft als Kriterien, also nicht auf den Steuersatz, wie das heute zum Teil der Fall ist, und nicht auf den Gemeindebedarf, wie das die Landesring-Initiative will, weil man dort nachher den Gemeinden drein regieren muss und sagen, welches ihr Bedarf sei. – Als ergänzende Kriterien würden wir dort sehen: Vermögensrechnung und vielleicht Ausschöpfung der Grundeigentümerbeiträge. Eventuell müsste man ein Anlageminimum festlegen.

Daneben sollte der indirekte Finanzausgleich weitergeführt werden, vielleicht im Sinne eines Unterstützungsfonds für spezielle Bedürfnisse in Einzelfällen. Auch der Fonds sollte finanziert werden durch Staats- und Gemeindesteuern zusammen. Einen letzten Punkt wür-

den wir sehen im Veranlagungsverfahren: Dort sollte eine real bessere Gleichstellung der Selbständigerwerbenden mit den Unselbständigerwerbenden angestrebt werden, zum Beispiel (wie das der Regierungsrat auch vorsieht) mit der Verbesserung der Auskunftspflicht Dritter, ebenfalls durch eine vermehrte Pflicht zur Vorlage von Buchhaltungen von Selbständigerwerbenden. Das wäre eine Gleichstellung gegenüber den Lohnausweisen der Unselbständigerwerbenden. Wir sähen auch die Einführung von Fristen vor für die Dauer der Veranlagung. Das würde – grob gesagt – bedeuten, dass man auch dort schneller vorankäme und mehr Personal einsetzen müsste. Schliesslich sehen wir eine Verbesserung des Steuerstrafrechtes vor.
Wenn ich dieses Programm kurz skizziert habe, sehen Sie, dass es relativ umfassend ist. Das ist auch in der Kommission kritisiert worden. Es ist aber immerhin noch weniger umfassend als das, was der Regierungsrat in seiner Absichtserklärung darlegte. Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, dass wir eine Revision unseres Steuergesetzes immer wieder hinausgeschoben haben; ich glaube, wir können sie nicht mehr umgehen. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass man gegen das schwere Geschütz, das der Landesring hier mit Erfolg aufgefahren hat, nicht mit einer Wasserpistole ankämpfen kann.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Fünfzehnte Sitzung

Dienstag, 22. November 1976, 14 Uhr

Präsident: Theodor *Lehmann,* Bolligen

Präsenz: Anwesend sind 172 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind folgende Mitglieder: Aebi (Hellsau), Artho, Frau Bretscher, Casetti, Christen, Dreyfus, Feldmann (Ittigen), Gehler, Frau Geiser, Grun, Haldemann, Herzig, Hess, Hof, Jenzer (Bützberg), Katz, Knuchel (Bätterkinden), Frau Kretz, Krummen, Kurt, Pieren, Rollier (Bern), Rubin, Schild, Schweizer (Bern), Staender, Stettler, Weibel.

Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975; Änderung und Ergänzung des Steuergesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes / Einführung eines Gemeindesteuerverbundes (LdU-Initiative)

Fortsetzung von Seite 880 hievor

Gygi. Vor den letzten Grossratswahlen von 1974 hat der Landesring die erforderlichen Unterschriften für eine Initiative zusammengetragen, die sich dann weniger als Wahlschlager, denn als trojanisches Pferd für den Stimmbürger erwiesen hat. Sie wissen, dass damals der Landesring drei von seinen fünf Sitzen eingebüsst hat. Dem Volksbegehren haben die Stimmbürger dann im Juni 1975 zugestimmt. Ausschlaggebend dafür war wohl die hälftige Besteuerung von AHV und IV-Renten, die automatische Beseitigung der kalten Progression sowie der Abbau von angeblichen innerbernischen Steueroasen.
Wie es die Verfassung vorschreibt, legt uns heute die Regierung ein Ausführungsgesetz vor, mit dem Antrag, der Souverän möge es verwerfen. Die freisinnige Grossratsfraktion ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Es ist möglicherweise rechtlich fragwürdig, sicher aber politisch wenig anständig. Der Bürger hat unseres Erachtens bestimmt Verständnis, wenn der Grosse Rat eine oder mehrere Forderungen im Volksbegehren nach wie vor verwirft. In diesem Fall erwartet der Bürger aber nicht nur einen Verwerfungsantrag zum Ausführungsgesetz, sondern parallel dazu eine ausformulierte Alternative. Würde das Ausführungsgesetz verworfen, wie das die Regierung beantragt, wären zudem u. E. die Forderungen des Volksbegehrens keineswegs aus dem Weg geräumt. Es müsste allenfalls ein weiteres Ausführungsgesetz vorgelegt werden; das Volksbegehren, das ja in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst ist, lässt da einen recht grossen Spielraum.
Anders verhält es sich, falls der Souverän vorher oder gleichzeitig eine Alternative gutheisst, die zu einzelnen im Volksbegehren angeführten Forderungen in Widerspruch steht. Die Annahme einer solchen Alternative würde das Volksbegehren mit den darin enthaltenen Forderungen gegenstandslos machen.
Zugegeben, der Antrag der Kommission ist sonderbar. Wir haben aber gute Gründe, so vorzugehen. Die ebenfalls sonderbaren Abstimmungslaunen des Souveräns lassen ein anderes Vorgehen unseres Erachtens gar nicht zu. Im März 1976 hat die bernische Stimmbürgerschaft ein ähnlich konzipiertes Volksbegehren auf

eidgenössischer Ebene abgelehnt. Im Juni dieses Jahres ist ferner ein Bundesverfassungsartikel über die Steuerharmonisierung auch im Kanton Bern gutgeheissen worden. Das darauf abgestützte Mustergesetz sieht in der Frage der Besteuerung der Renten und der juristischen Personen diametral entgegengesetze Lösungen vor. Ähnlich verhält es sich schliesslich bei der Verbundsteuer gemäss Konzept der Initianten. Damit würde die Autonomie der Gemeinden in steuerlichen Belangen drastisch eingeschränkt, ohne dass ihre Begehrlichkeit gegenüber dem Haushalt des Kantons oder dem Verbundsystem gemildert würde. Auch das stünde in Widerspruch zu mehreren und unmissverständlichen Äusserungen des Souveräns anlässlich von Abstimmungen auf kommunaler und kantonaler Ebene im laufenden und im vergangenen Jahr.
Der Kommissionsantrag, wonach dem Ausführungsgesetz eine Alternative gegenüberzustellen und bis dann die Einzelberatung des Ausführungsgesetzes auszusetzen sei, respektiert den Volkswillen so, wie er sich seit Annahme des Volksbegehrens in mehreren Abstimmungen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgedrückt hat. Diesem Vorgehen kann auch aus rein sachlichen Gründen zugestimmt werden. Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 1975, die sich unter anderem durch die Einführung der integralen Teilmengenbesteuerung und die teilweise Beseitigung der kalten Progression auszeichnete, sind wichtige Postulate der Initianten ganz oder teilweise erfüllt worden. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Milderung krasser Belastungsunterschiede zwischen den Gemeinden, indem durch Grossratsbeschluss aus dem Jahre 1975 der direkte Finanzausgleich verstärkt worden ist.
Nachdem nun ein Ausführungsgesetz vorliegt und die Regierung ihre Pflicht erfüllt hat, ist es Aufgabe des Grossen Rates, seine eigene Alternative zu formulieren, sei das in einem Gegenvorschlag oder in einem sogenannten Alternativgesetz, und zwar so, dass es auf den 1. Januar 1981 in Kraft treten könnte. Bis diese Alternative beratungsreif ist, muss mit der Detailberatung des Ausführungsgesetzes zugewartet werden. Wir haben diese Zeit nötig; es ist klar, dass es eine gewisse Zeit braucht, eine Vorlage zu erarbeiten, die eine Mehrheit hinter sich scharen wird. Die Materie ist kompliziert, zeigt doch gerade das von Herrn Günter heute vormittag angeführte Beispiel bezüglich der Renten, dass man manchmal mehr Zeit braucht als vier Jahre, um «draus zu kommen», beispielsweise dass ein Unterschied besteht zwischen einer generellen Reduktion vom Reineinkommen und einer Erhöhung bei den Sozialabzügen. Bis zum Vorliegen einer solchen Alternative wird uns vielleicht Herr Günter auch noch erklären können, was er unter einer linearen Progression versteht, die er dem Ausführungsgesetz unterschiebt.
Die freisinnige Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Flück. Die Fraktion der Nationalen Aktion unterstützt den Antrag der Kommission, der Eintreten empfiehlt und die Regierung beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Bei der Ablehnung des Gesetzesentwurfes zur Initiative allein wäre dem Volkswillen nicht Rechnung getragen.
Es besteht weitherum ein Unbehagen in bezug auf die bernische Steuerpolitik. Sonst wäre diese Initiative mit ihren Mängeln gar nicht angenommen worden. Das Volk erwartet also etwas Positives. Wenn der Grosse Rat – was ich annehme – in seiner Mehrheit den Gesetzesentwurf ablehnt, muss er dem etwas Besseres gegenüberstellen können, das heisst einen Gegenvorschlag, der einige wichtige Revisionspunkte enthält, beispielsweise die AHV-Renten, die Ausmerzung der kalten Progession und einen besseren Finanzausgleich; also eine «Mini-Steuergesetzrevision». Zudem müssten, wie wir es sehen, von der Regierung bestimmte Zusicherungen gegeben werden auf eine baldige Gesamtrevision des Steuergesetzes. – In diesem Sinne unterstützen wir den Antrag der Kommission.

Schneider (Bern). Als einer von jenen, die die Initiative unterstützt haben, gewinnt man den Eindruck, dass auf irgendeine Weise versucht werde – sei das direkt, indirekt oder halbdirekt –, die Initiative zu «bodigen». Das Bernervolk hat am 8. Juni 1975 das Volksbegehren angenommen. Kein Wunder, dass dieses Resultat Regierung und Verwaltung Kopfschmerzen bereitete. Hier im Saal sind es ja nur zwei ganz kleine Parteien, die das Begehren unterstützten (LdU und POCH), alle übrigen haben es bekämpft.
Wenn man vorhin Herrn Gygi hörte, konnte man zum Schluss kommen: Es ist schade, dass keine Möglichkeit besteht, das Volk abzuwählen und durch ein besseres zu ersetzen. Nach meiner Meinung hat der Berner Stimmbürger, als er dieses Volksbegehren vor sich hatte, natürlich nicht jedem einzelnen Detailpunkt zugestimmt; er sah da vor allem die Forderung betreffend die Abschaffung der Steueroasen, und diese hat er schon bei der Unterschriftensammlung unterstützt. Einen zweiten Punkt bildete die kalte Progression, die viele zur Unterschrift bewog, einen dritten die Einführung der unbegrenzten Progression. Auch das mag eine Rolle gespielt haben. Auf alle Fälle war es so etwas wie ein Konglomerat von Unterschreibenden, es war sicher nicht ein einheitlicher Wille, der da zum Ausdruck kam. In diesem Sinne sollte man das Volksbegehren auch behandeln. Es ist eine allgemeine Anregung, und man hätte die Möglichkeit gehabt, das Ausführungsgesetz so zu gestalten, dass es der Initiative möglichst entsprochen hätte; aber nicht so, das sklavisch auszulegen, wodurch man zu Überzeichnungen kommt, wie das nun heute der Fall ist.
Zur Frage des Gegenvorschlages: Wenn man sich überlegt, wie es weitergehen solle, muss man annehmen, dass es angesichts des Kräfteverhältnisses in unserem Rat zu einem formellen Gegenvorschlag kommen wird. Ich nehme also an, dass der Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion für einen materiellen Gegenvorschlag (über den später abzustimmen wäre, falls das fakultative Referendum ergriffen wird) nicht die Unterstützung der andern beiden grossen Fraktionen bekommen wird. Wir haben heute morgen von Herrn Schmid ja gehört, dass man eindeutig für den formellen Gegenvorschlag votiere. Bei der freisinnigen Fraktion ist das nicht so deutlich zum Ausdruck gekommen, doch nehme ich es auch von ihr an. Dann werden also zwei Vorschläge gleichzeitig zur Abstimmung gelangen. Damit ist zu rechnen. Dann sind aber sicher auch die übrigen Gruppen der Meinung, dass Gegenvorschläge geeignet sind, das Ganze zu «bodigen». Wir wissen, wie das geht, indem eine Minderheit, die zweimal Nein stimmt, praktisch den status quo beizubehalten erzwingt, obwohl eine Mehrheit (aber aufgespalten auf die beiden Anträge) für eine Änderung votierte. Selbst dann, wenn ein formeller Gegenvorschlag gewagt werden sollte, der besser ist als das,

was uns der Regierungsrat unterbreitet, ist damit die ganze Sache gefährdet.
Vielleicht ergibt sich noch eine weitere Verzögerung, denn wir haben gehört, dass der Landesring droht, ans Bundesgericht zu gelangen, falls ein formeller Gegenvorschlag aufgestellt wird. Das würde eine weitere Verschleppung ergeben, in einem Masse, das nicht mehr tragbar ist, nachdem schon jetzt nach der Volksabstimmung zweieinhalb Jahre vergangen sind. Darum ist es gescheiter, eine klare Situation zu haben: Will das Volk das Gesetz gemäss dem angenommenen Volksbegehren, oder will es den status quo, mit eventuellen Modalitäten in einem späteren Zeitpunkt?
Ich beantrage Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten und keinen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Änderungen und Verbesserungen können dann auf die zweite Lesung hin in die Beratung eingebracht werden. Es scheint mir richtig zu sein, in diesem Falle die Regierung zu loben, weil sie nun schnell vorwärtsmachen will, auch wenn ihre Motive mit jenen der Initianten nicht identisch sind. Das wissen wir wohl. In diesem Falle liegen die beiden Absichten von Regierung und Initianten aber kongruent.

Präsident. Herr Bürki verzichtet auf das Wort.
Der Finanzdirektor wird nun zu den vielen aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Diskussion wurde vorhin erklärt, es bestehe eine sonderbare Lage. Die Regierung befindet sich ebenfalls in einer sonderbaren Situation. Es ist schon einmalig, ein Werk, das man selber ausgearbeitet hat, zur Ablehnung empfehlen zu müssen, und nachher der gesamten Front sämtlicher Fraktionen gegenüberzustehen, doch von einigen wenigen Opponenten oder solchen, die sich als wirkliche Opposition fühlen, unterstützt zu werden. Das ist wahrscheinlich hier im Rathaus noch nicht oft passiert. Allerdings lasse ich mich dadurch nicht beeindrucken. Ich möchte versuchen, darzulegen, wie es dazu gekommen ist.

Die Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 hat bisher der Finanzdirektion nicht nur Sorgen, sondern auch gewaltige Papierberge gebracht. Nach der Annahme des Volksbegehrens mit einer Mehrheit von rund 40 000 Stimmen – immerhin eine bemerkenswerte Mehrheit –, haben sich zunächst rechtliche Fragen ergeben. Der Souverän hat dem Regierungsrat und auch dem Grossen Rat einen verbindlichen Auftrag erteilt. Damit ist im Grunde genommen das Volksbegehren aus den Händen der Initianten genommen und in diejenigen des Volkes gelegt worden. Eine zeitliche Befristung ist in der Initiative glücklicherweise nicht enthalten. Ich bin froh darüber, nicht weil wir die Sache verschleppt hätten, sondern weil die Initianten ja wohl selber feststellen, dass sie grundsätzliche Fragen aufwarfen, die gründlich abgeklärt werden mussten.
Die rechtlichen Fragen waren folgende: Müssen die einzelnen Punkte der Initiative nach dem Grundsatz der Einheit der Materie dem Grossen Rat und allenfalls dem Volk in einer Gesamtvorlage unterbreitet werden?
Könnte diese Gesamtvorlage noch weitere Revisionspunkte umfassen, die mit dem Initiativbegehren in keinem Zusammenhang stehen?
Wäre es rechtlich zulässig, die neuen Beziehungen zwischen Staat und Gemeinden, die sich aus den Ziffern 6 und 7 der Initiative ergeben, grundsatzmässig auf der Verfassungsstufe zu regeln und die Ausführungsbestimmungen auf Gesetzesebene erst nach Annahme des Verfassungsartikels auszuarbeiten?
Ist es grundsätzlich möglich, dem ausgearbeiteten Gesetzestext einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, und wie weit kann dieser Gegenvorschlag von den Revisionspunkten der Initiative abweichen?
Alle diese rechtlichen Fragen wurden noch im Jahre 1975 durch Gutachten der Professoren Roos, Bern, und Schindler, Zürich, abgeklärt, Es ging daraus hervor, dass die Initiative in einer gesamten Gesetzesvorlage als Einheit dem Volke vorzulegen sei, dass keine weiteren Revisionspunkte eingefügt werden könnten und dass die Aufstellung eines Gegenvorschlages in den Grenzen jener Sachgebiete, welche die Initiative selber aufzeige, durchaus möglich sei.
Nachdem diese rechtlichen Fragen geklärt waren, ging die Regierung sofort an die Ausführung. Sie beauftragte Steuerverwalter Haesler, der gerade vor der Pensionierung stand, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes sowie eines allfälligen modellhaften Gegenvorschlages. Da bei der Ausarbeitung der Revisionsvorlagen nicht nur gesetzestechnische, sondern auch ausgesprochen politische Fragen begutachtet werden mussten, wurde eine kleine Kommission gebildet, die dieser Gesetzesausarbeitung begleitend beiwohnte. Sie hat insgesamt neun Sitzungen durchgeführt. Ich möchte den in diesem Zusammenhang hier ausgesprochenen Dank auch von Regierungsseite wiederholen. Herr Haesler, Herr Notar Stucki, die ganze Steuerverwaltung und die Kommission haben ausserordentliche, sehr gründliche Arbeit geleistet, und ich möchte ihnen hier den besten Dank dafür abstatten.
Da das Volksbegehren überwiegend blosse Anregungen enthält, über deren gesetzgeberische Konkretisierung verschiedene Meinungen vertreten werden können, ist einer Delegation der Initianten Gelegenheit geboten worden, ihre Auffassung mündlich und schriftlich darzulegen.
Wir möchten hier auch den Initianten für die Zusammenarbeit danken.
In der Zwischenzeit, von 1973 bis 1976, waren in der Schweiz tiefgreifende politische und wirtschaftliche Veränderungen über die Bühne gegangen. Politisch insoweit, als die Stimmbürger hellhörig geworden waren gegenüber allen Zentralisierungsversuchen. So wurde in der Volksabstimmung vom 21. März 1976 ein ähnlich konzipiertes Volksbegehren des Landesrings der Unabhängigen gesamtschweizerisch mit rund 600 000 Ja gegen 800 000 Nein verworfen, wobei auch die bernische Stimmbürgerschaft das Volksbegehren mit 113 000 Ja gegen 124 000 Nein ablehnte.
Noch wichtiger aber war die Änderung auf der wirtschaftlichen Bühne. Von der Hochkonjunktur im Jahre 1973 ging es tief bergab bis zum Jahre 1975, und die Krise öffnete vielen wieder die Augen für Mass und Mögliches. Im Jahre 1975 durchlief die Schweizer Wirtschaft mit einem realen Rückgang des Bruttosozialproduktes um acht Prozent die härteste Rezession seit der Weltwirtschaftskrise der dreissiger Jahre. Als Folge der Rezession sind im Kanton Bern rund 30 000 Arbeitsplätze verlorengegangen.
Gleichzeitig aber konnte die Inflation entscheidend gestoppt werden. Während in den Jahren 1973 und 1974 noch die umstrittenen Nachteuerungs- bzw. Ergänzungszulagen von acht bis zehn Prozent ausbezahlt werden mussten, während also die Lebenskosten jedes Jahr um acht bis zehn Prozent stiegen, ist heute die Inflationsgefahr weitgehend gebannt. Ab Januar 1975 bis Ende Oktober 1977, also innerhalb

von fast drei Jahren, ist der Lebenskostenindex von 159,3 auf 168,8 Punkte gestiegen, also um rund fünf Prozent. Da der Kanton durch laufende Revisionen des Steuergesetzes der kalten Progression durch wesentliche Erhöhungen der Abzüge laufend Rechnung trug, war dieses von den Initianten aufgegriffene Problem für den Moment gegenstandslos geworden; ich betone: für den Moment.
Aber auch beim Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden ist inzwischen einiges geschehen. Unter zweien Malen hat der Grosse Rat die zusätzliche Summe für den Finanzausgleich erhöht, und zwar nicht mehr gestützt auf die Steueranlage, sondern gestützt auf die Steuerkraft der Gemeinden. Damit wurde den Gemeinden die Möglichkeit geboten, die Steueranlage effektiv zu senken. Wir stellen leider immer wieder fest, dass es einzelne Gemeinden gibt, die ihre Steueranlage bewusst hochhalten, nämlich wegen des direkten und des indirekten Finanzausgleichs. Hier müsste auch einmal kräftiger kontrolliert und korrigiert werden. Immerhin haben die hier im Grossen Rat unternommenen Aktionen zu bemerkenswerten Erfolgen geführt: Im Jahre 1970 befanden sich im Kanton Bern noch 24 Gemeinden mit Steueranlagen unter 2,0. Heute sind es noch ihrerer neun, wovon zwei im alten Kantonsteil (Muri und die Viertelsgemeinde Allmendingen, beide mit 1,9). Sie sind also nahe der Grenze von 2,0; man könnte somit sagen, das sei schon nicht mehr Oase, das sei schon Wüste.
Im Jahre 1970 zählte der Kanton auf der andern Seite 155 Gemeinden mit Steueranlagen von 3,0 und mehr; heute sind es noch 128, also 27 weniger. Der Trend geht eindeutig in der Richtung der mittleren Belastung, und wir müssen diesen Trend noch verstärken. Ich komme darauf zurück.

Zu diesen Entwicklungen der letzten Jahre kommen die Schwierigkeiten mit den Bundesfinanzen. Durch die Verwerfung der Mehrwertsteuervorlage, durch die verschiedenen Bundessparmassnahmen, ist auch der Kanton stark zur Kasse gebeten worden. Sie sehen aus dem Voranschlag, dass wir für nächstes Jahr mit einer Belastung von 43 Millionen Franken von Bundesseite her rechnen müssen. Mit andern Worten: Der Kanton wird von Bundesseite im Ausmass von knapp einem Steuerzehntel belastet werden.

Das war die Ausgangslage, als die Regierung das Ausführungsgesetz behandelte, soweit es ausgearbeitet war. Sie kam zum Schluss, auf einen Gegenvorschlag sollte verzichtet werden, und zwar aus folgendem Grund: Ein Gegenvorschlag wäre rechtlich zulässig gewesen; er hätte aber, wie das in einem Gutachten von Professor Schindler zum Ausdruck kam, in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Volksbegehrens bzw. des Ausführungsgesetzes stehen müssen. Er hätte nur eine andere Antwort auf jene Fragen geben dürfen, die die Initiative und das Ausführungsgesetz aufgeworfen haben. Damit hätte sich keine Lösung verwirklichen lassen, die alle hängigen finanz- und steuerpolitischen Anliegen erfüllen könnte. Der Gegenentwurf zu diesem Ausführungsgesetz, der im Modell ausgearbeitet worden war, hat das recht deutlich gezeigt. Nicht zuletzt hat aber zum Entscheid der Regierung massgeblich die Feststellung beigetragen, dass auch mit einem Mini-Steuerverbund der bisherige Finanzausgleich auf kleiner Flamme hätte weiterspielen müssen. Merkwürdig ist – aber das geht aus der Verschiedenheit unserer Gemeinden hervor –, dass auch das Ausführungsgesetz zur Initiative längst nicht alles abdecken konnte, sondern der direkte Finanzausgleich für einzelne Ausnahmefälle weiterhin hätte in Betrieb bleiben müssen.
Erlauben Sie mir nun – trotz der vorgerückten Zeit – noch einige Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Initiative, um zu zeigen, wie die Regierung die Initiative und das Ausführungsgesetz beurteilt.

Der erste Punkt der Initiative lautet:

«Die Einkommen der natürlichen Personen sind durchwegs nach einem progressiven Tarif zu besteuern. Der Steuersatz und das verfügbare Einkommen sollen bis zu einem unbegrenzten Einkommen stets zunehmen.»

Mit der Steuergesetzrevision vom 11. Februar 1974 ist diese Forderung erfüllt worden. Die Einheitsansätze gehen heute von zwei Prozent (die bekanntlich mit den Steueranlagen von Kanton und Gemeinden multipliziert werden müssen) bis zu 6,75 Prozent. Nach den Aussagen der Landesring-Vertreter in den Vorverhandlungen sollte der geltende Maximalsatz von 6,75 Prozent «nicht verschärft werden müssen». Tatsächlich ist mit diesen hohen Ansätzen, die bis zu einem Drittel das Einkommen allein für Kanton und Gemeinde wegsteuern – dazu kommt dann noch die Wehrsteuer des Bundes –, langsam die kritische Grenze erreicht worden. In der Tat haben bei den hohen Einkommen die Kantone Zürich, Bern, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf den sogenannten Reichtumssteuerkanton Basel-Land bereits überflügelt.
Entgegen den Erklärungen der Landesringvertreter in den Vorverhandlungen hat nun allerdings Grossrat Günter in der grossrätlichen Kommission für eine Weiterführung der Progression plädiert, um die Steuerausfälle wettzumachen.

Punkt zwei der Initiative lautet:

«Das allfällige Wirksamwerden einer kalten Progression der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ist auf jede Veranlagungsperiode hin durch entsprechende Korrektur der steuerbaren Einkommen zu verhindern.»

Es besteht kein Zweifel: Die Teuerung verschiebt die vom Gesetzgeber festgelegte Verteilung der Steuerlasten. Die Abzüge werden entwertet und die durch Teuerungsausgleich gestiegenen Einkommen geraten in höhere Progressionsstufen.
Der Kanton hat allerdings in den letzten Jahren immer wieder durch Gesetzesänderungen der damit entstandenen kalten Progression entgegengewirkt. Das Initiativbegehren will nun einen praktisch automatischen Ausgleich schaffen. Dass damit natürlich dem Staat und den Gemeinden wesentliche Einnahmen verlorengehen, liegt auf der Hand. Eine automatisch wirkende Indexklausel ist ohne weiteres anwendbar. Sie ist denn auch im Ausführungsgesetz vorgesehen.
Der Grosse Rat wird sich aber überlegen müssen, ob er einen Automatismus einführen wolle, bzw. ob es nicht zweckmässiger wäre, die Frage im Rat selber in der Hand zu behalten, indem beispielsweise bei einer Teuerungsquote von x Prozent gesagt würde: Der Grosse Rat wird automatisch über eine entsprechende Korrektur entscheiden.
Punkt drei der Initiative lautet: «Das bestehende Abzugswesen ist durch ein einfacheres System zu ersetzen, das der Grösse des Haushaltes zugleich besser Rechnung trägt.» Dieses Postulat ist schlicht und einfach politisch nicht durchführbar. Selbstverständlich wäre es denkbar zu sagen, dass sämtliche Abzüge – die Lichtblicke beim Ausfüllen der Steuererklärung –

in eine Pauschale zusammenzufassen seien (Familienabzug, Abzug der miterwerbenden Ehefrau, Kinderabzug, Sozialabzüge, Versicherungsprämien usw.). All das könnte in eine Pauschale zusammengenommen werden, wobei man wahrscheinlich am Schluss gar nicht so weit neben jenem Betrag wäre, der herauskommt, wenn man das detailliert aufstellt. Wo aber wäre dann die Gerechtigkeit? Wo wäre die Möglichkeit, die eigenen Abzüge so schön zusammenzufassen und bei den Steuern in Abzug zu bringen? Aus den Erfahrungen im Parlament wissen wir, dass das Abzugswesen immer komplizierter wurde, weil man es gerechter gestalten wollte, und Gerechtigkeit ist nun einmal kompliziert. Die Verhältnisse bei den 450 000 bernischen Steuerzahlern sind eben viel zu unterschiedlich, als dass man alles über einen Leist schlagen könnte.
Wenn man der Initiative folgen und der Grösse des Haushaltes Rechnung tragen wollte, dann gäbe es im Grunde genommen nur eine Möglichkeit, nämlich bei den Kinderabzügen. Dort hat man den Auftrag, den das Volk erteilte, zu lösen versucht, indem man sich sagte: Beim ersten Kind bleibt der Abzug gleich, beim zweiten erhöht er sich und beim dritten steigt er noch einmal an. Weil man aber gleichzeitig eine einigermassen soziale Komponente aufnehmen wollte, hat man vorsehen müssen, dass das nur gelte für Einkommen bis zu 30 000 Franken. (Eine weitere Komplikation im Steuerformular, die die Initianten sicher nicht wollten.) Die beantragte Erhöhung der Kinderabzüge hätte einen Staatssteuerausfall von schätzungsweise 2,7 Millionen Franken zur Folge; für die Gemeinde würde der Ausfall gesamthaft gegen drei Millionen Franken betragen.

Punkt vier des Initiativbegehrens lautet:

«Die Renteneinkommen (AHV, IV) sind nur zur Hälfte zu besteuern.»

Dieses Begehren ist eindeutig und kann nicht auf irgendeine Weise interpretiert werden. Uns scheint es aber weder sozial- noch steuerpolitisch vertretbar zu sein, denn es ist nicht einzusehen, weshalb Steuerpflichtige, die neben der Rente über weitere ausreichende oder gar hohe Einkünfte verfügen, steuerlich so weit privilegiert werden sollen gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die erwerbstätig sind und Familien mit Kindern haben. Das Beispiel im Vortrag ist ein effektives Beispiel – ich habe Verständnis, Herr Günter, dass Ihnen das nicht passt –; solche Extremfälle würde es geben, dass eben ein Rentnerehepaar bedeutend günstiger fährt als der Erwerbstätige mit Kindern bei gleich hohem Einkommen. Der Familienvater würde hier um 33 Prozent höher belastet als der AHV-Rentner mit dem gleichen Einkommen. Das ist dann eben das «Obst», Herr Günter. Dieses Obst bedeutet aber Geld, und schliesslich zählt das, was sich noch im Portemonnaie befindet, wenn die Steuern bezahlt sind.

Das ist aber nicht alles. Wir müssen uns noch eines vor Augen halten, nämlich die bevölkerungsmässige Entwicklung in unserem Kanton. Wie in der ganzen Schweiz besteht auch bei uns ein eindeutiger Trend nach einem noch grösseren Anteil der AHV-Rentner an der Gesamtbevölkerung. Der Altersaufbau der Bevölkerung im Kanton Bern wandelt sich unaufhaltsam von der Pyramide über die Glocke zur Urne. Was bedeutet das? Das heisst zum Beispiel, dass allein von 1970 bis 1976 die Zahl der AHV-Rentner um 15 Prozent zugenommen hat und dass sie nach grober Schätzung bis zum Jahre 1990 noch einmal um 20 Prozent zunehmen wird. Ich betone: Wir alle freuen uns, dass unsere älteren Leute länger leben können; wir freuen uns, dass sie ein gesichertes Leben haben; auf der anderen Seite müssen wir aber auch dafür sorgen, dass die wirtschaftliche Basis, die dieses gesicherte Leben überhaupt ermöglicht, bestehen bleibt.
Ich möchte nicht missverstanden werden. Selbstverständlich befürworte ich die AHV und befürworte auch entschieden ausreichende Mindestrenten. Aber wir müssen aufpassen, dass wir in dieser Beziehung nicht zu weit gehen, da wir sonst Gefahren und Risiken schaffen für jene Generation, die heute für die AHV aufkommt.
Dazu kommt noch der Steuerausfall für Staat und Gemeinden, der gesamthaft rund 90 Millionen Franken ausmachen würde. Da in Zukunft – wie gesagt – die Zahl der AHV-Rentner im Vergleich zur werktätigen Bevölkerung noch ansteigen wird, ist damit zu rechnen, dass dieser Ausfall zu Ende dieses Jahrzehnts noch bedeutend höher sein wird als 90 Millionen. Aus diesem Grunde musste nach einer Kompensation der Ausfälle gesucht werden. Dieser Kompensation haben die Initianten in den Vorgesprächen grundsätzlich zugestimmt; ich bin froh darüber. Will man den Steuerausfall allgemein wettmachen, dann ist eine Erhöhung des Steuertarifs um 5,5 Prozent nötig. Diese Tariferhöhung käme selbstverständlich dem Kanton wie den Gemeinden zugut. Sie würde praktisch das gleiche bedeuten, wie wenn der Kanton und jede einzelne Gemeinde ihre Steueranlage um je einen Zehntel erhöhen würde.
Will man von dieser generellen Regelung absehen, dann bleibt nur noch die Erhöhung der Progression. Da aber, wie gezeigt, die hohen Einkommen im Kanton Bern sehr dünn gesät sind, müsste man tief bis zu den mittleren und sogar kleineren Einkommen hinabsteigen, um einigermassen eine Kompensation zu schaffen.
Wir sind der Auffassung, dass dem Problem der AHV-Rentner anders und gerechter beizukommen ist, nämlich durch Abzüge für jene Rentnerkategorie, die auf dem Minimum und wenig darüber geblieben ist. Alles andere führt zu Spannungen zwischen den Generationen und zu unerfreulichen Konsequenzen.

Ziffer fünf des Volksbegehrens lautet:

«Juristische Personen sind unabhängig von ihrer Rechtsform proportional zum nicht ausgeschütteten Ertrag sowie auf dem Kapital und den Reserven zu besteuern.»

Klipp und klar verlangen die Initianten: Die Dividenden, Tantièmen und weiteren Gewinne, welche die Unternehmungen nicht für eigene Zwecke, sondern an ihre Aktionäre und weitere Beteiligte verteilen, sind von der Besteuerung auszunehmen (sie werden dann bei den Empfängern belastet).
Dies bringt natürlich einen Steuerausfall mit sich, der für Staat und Gemeinden zusammen auf rund 65 Millionen Franken beziffert wird. Um diese wieder hereinzuholen, muss der Einheitsansatz für die Besteuerung der juristischen Personen von 5 auf 6,5 Prozent erhöht werden, das heisst um einen Drittel.
Was hat dies nun zur Folge? Einen ziemlich grossen wirtschaftlichen Unsinn. Die Unternehmungen werden nämlich vom Fiskus direkt gezwungen, mehr Gewinne auszuzahlen, weniger stille Reserven anzulegen und

weniger intern zu investieren. Jene Firmen, die die wirtschaftliche Struktur der Unternehmung dauernd erneuern, werden vom Fiskus bestraft, und jene Firmen, die das Geld hinausfliessen lassen, werden belohnt. Nicht genug damit: Diejenigen Unternehmungen, welche wirtschaftlich stark sind und viel Gewinn erzielen, werden begünstigt, die Schwächeren aber werden eher bestraft und vermehrt besteuert.
Die Ziffern sechs und sieben bilden zweifellos den Kernpunkt der Initiative.

Der bisherige direkte Finanzausgleich aus einem Fonds soll aufgegeben und gleichsam durch einen Steuerverbund unter den Gemeinden ersetzt werden. Die Initiative verlangt dabei, dass die Steuerbelastungsunterschiede in den Gemeinden vom Mittel nicht mehr als zehn Prozent abweichen. Was bedeutet das? Wir haben gegenwärtig beim Kanton Bern einen Steueransatz von 2,4 Zehnteln. Der Durchschnitt aller Gemeindesteueranlagen beträgt etwas über 2,5. Gesamthaft gesehen, haben wir also in Kanton und Gemeinden zusammen eine mittlere Steueranlage von rund 5,0. Zehn Prozent nach oben und unten bei den Gemeinden würde bedeuten, dass eine Gemeindesteuerbelastung nicht weniger als bei einer Anlage von 2,0 und nicht mehr als bei einer Anlage von 3,0 betragen sollte.
Nach dem Wortlaut der Initiative lässt sich dies nur dadurch durchführen, dass die Gemeinden einen wesentlichen Teil, nämlich im Durchschnitt etwa zwei Drittel ihres Steuerertrages, dem Staat abliefern. Das wären im Jahre 1975 770 Millionen Franken gewesen. Diese 770 Millionen Franken würden dann durch den Grossen Rat auf Grund besonderer Kriterien wieder den Gemeinden zurückgegeben, den reichen Gemeinden weniger, den armen mehr.
Soweit ist die Sache recht gut. Nun aber wird sie kompliziert. Denn welches sind diese Kriterien? Die Initiative redet von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und speziellen Aufgaben der Gemeinden. Wir haben im Kanton Bern rund 500 Gemeinden, von den Städten bis zur kleinsten Berggemeinde, vom Industrieort bis zur ausgesprochen landwirtschaftlich geprägten Ortschaft. Wie sollen alle diese organisch gewachsenen Gebilde nach einem gemeinsamen Nenner erfasst werden? Wie also lassen sich die Richtlinien zu einem einigermassen brauchbaren Verteilungsschlüssel konkretisieren? Herr Steinlin hat einige Hinweise gegeben. Wir haben, bevor wir zu unserem Antrag kamen, auch noch die Initianten befragt.
Nach Auffassung der Delegation der Initianten kämen als Bedarfskriterien beispielsweise in Frage die Bevölkerungszahl, der Bevölkerungszuwachs, die dezentralisierte Besiedlung bzw. die Bevölkerungsdichte sowie der Zentralitäts- oder Agglomerationsgrad einer Gemeinde, wobei als Indiz für diesen das Verhältnis der Zupendler zur Bevölkerungszahl gelten könnte. Bei der Bemessung der Gemeindeanteile wären zusätzlich der Ertrag an Liegenschaftssteuern und ausserordentlichen Gemeindesteuern sowie die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zu berücksichtigen. Das sind bereits sechs verschiedene Kriterien, die jedes Jahr oder doch bei jeder Veranlagungsperiode ändern könnten.

Diese Kriterien, die nach den Darlegungen noch erweitert und verfeinert werden könnten, würden für sich allein schon einen sehr komplizierten Verteilungsschlüssel ergeben. Er würde, um es drastisch auszudrücken, zu einem hundertjährigen Krieg unter den bernischen Gemeinden führen.

Gibt es überhaupt einen optimalen Verteilungsschlüssel? In Ländern, die das Verbundsystem schon lange kennen, werden verschiedene Verteiler angewendet und von Zeit zu Zeit revidiert. In Österreich beispielsweise werden die Anteile im wesentlichen nach der abgestuften Einwohnerzahl berechnet. Aber eines ist gemeinsam (wie ein deutscher Fachmann dazu sagte): «Alle Bemühungen und Versuche, zu einer Objektivierung des Finanzbedarfes zu gelangen, sind bisher fehlgeschlagen, und da es sich bei diesem Finanzbedarf letztlich um eine politische Grösse handelt, wohl auch zum Scheitern verurteilt.» Eine poitlische Grösse: Welches ist der Finanzbedarf? Welche Gemeinde soll ein Hallenbad haben? Welche Gemeinde soll eine Grossturnhalle bekommen? Welche Gemeinde soll eine grosse Parkanlage haben? usw. Wie will man das nach objektiven Kriterien beurteilen? Wir stellen also fest: Der Finanzbedarf einer einzelnen Gemeinde lässt sich nicht nach objektiven Massstäben bemessen. Bei diesem Bedarf handelt es sich letztlich um eine politische Grösse, die jede Gemeinde und allenfalls bei einem Gesamtüberblick der Grosse Rat beurteilen müsste.

Aus einer grossen Zahl von Varianten schlägt die Regierung zum Ausführungsgesetz folgende Bemessungselemente vor:

1. Die Finanzleistungen der Gemeinden an den Staat (für die Lehrerbesoldungen, die AHV, die Spitäler, usw.); das ist ein objektives Kriterium, das sich statistisch erfassen lässt.

2. Die abgestufte Bevölkerungszahl der Gemeinden. Mit dem Bevölkerungsvervielfältiger soll der Erfahrungstatsache Rechnung getragen werden, dass ein Gemeinwesen umso stärker belastet ist, je grösser die Bevölkerungszahl ist. Damit würde dem bevölkerungsreichen Agglomerationskern gewissermassen entgegengekommen.

3. Die absolute Steuerkraft der Gemeinden, womit deren Interesse am Ausschöpfen der Steuerquellen wachgehalten wird. Wir sind uns bewsst, dass auch das relativ kompliziert ist und die Schlüssel, wie sie berechnet wurden, schon heute nicht allen geläufig sind. Das muss ich hier sagen.

Der Regierungsrat ist einheitlich der Auffassung, dass mit einem derart komplizierten Mechanismus dem tatsächlich bestehenden Problem der Belastungsunterschiede unter den Gemeinden nicht beizukommen ist. Vielmehr ist eine einfachere Lösung anzustreben, die das gleiche Ziel erreicht. Dieses Ziel sollte darin bestehen (wie es auch die Initiative formuliert), die Steueranlagen der bernischen Gemeinden auf eine Bandbreite von 2,0 bis höchstens 3,0 zu bringen. Wir sind auf dem besten Weg dazu und möchten versuchen, das mit dem bisherigen Finanzausgleich, der neu strukturiert werden soll, zu erreichen. Der Finanzausgleich muss zweifellos in nächster Zeit unbedingt noch verstärkt werden.

Zum weiteren Vorgehen: Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, das Gesetz heute durchzuberaten und hernach dem Volk mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten. Das ist zweifellos ein aussergewöhnliches Vorgehen. Aber wie Sie gesehen haben, enthält der Text der Initiative soviele Ungereimtheiten, dass die Regierung nicht hinter einer derartigen Vorlage stehen könnte. Ich glaube, es wäre falsch, wenn die Regierung nach aussen nicht zugeben wollte, dass sie zu dieser oder jener Frage, zum Beispiel der AHV-Renten-

besteuerung oder der Besteuerung der juristischen Personen usw. eine andere Meinung hat. Es ist dem Regierungsrat zuzugestehen, auch eine eigene Meinung zu äussern, genau so, wie der Grosse Rat jederzeit das Recht hat, seine eigene Meinung gegenüber der Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen.
Die grossrätliche Kommission zur Vorberatung dieses Ausführungsgesetzes hat nun – wie Sie wissen – beschlossen, entgegen dem Antrag der Regierung, den Gedanken eines Alternativ- oder Gegenvorschlages wieder hervorzuholen. Das ist nun aber – ich möchte das betonen – nicht mehr Sache der Regierung. Sie hat den Auftrag vom 8. Juni 1975 erfüllt und ein Ausführungsgesetz vorgelegt. Ihr wurde schon in früheren Jahren manchmal vorgeworfen, sie verschleppe die ganze Sache. Ich hoffe, dargelegt zu haben, dass das nicht stimmt.
Der Landesring hat – das war natürlich reiner Zufall – vor den Nationalratswahlen 1975 in einem Inserat die Regierung schwer angegriffen, ist ihr an den Karren gefahren und schrieb:
«Die Regierung hält sich nicht an den Volksentscheid. Wir protestieren aufs schärfste gegen die Missachtung des Volkswillens und gegen diese Verzögerungstaktiken. Wir fordern, dass die Beseitigung der kalten Progression nun rasch und ernsthaft in Angriff genommen wird. Zu gegebener Zeit werden wir das Bernervolk über die weitere Entwicklung orientieren. Es kann nicht geduldet werden, dass demokratische Entscheide derart umgangen werden.»
Mit andern Worten: Die Regierung wurde aufs «Schandbänkli» gesetzt. Bei den Wahlen hat es – nebenbei bemerkt – nicht gerade viel genützt. Auf jeden Fall sind wir der Auffassung, von seiten der Regierung sei der Auftrag erfüllt worden.
Der Antrag der grossrätlichen Kommission bedeutet, dass die Abstimmung über das Ausführungsgesetz zur Landesringinitiative nicht im Sommer stattfinden kann. Vielmehr wird die Abstimmung – wenn man eine Alternative seriös vorbereiten will – praktisch um zwei Jahre verschoben, und Neuerungen im bernischen Steuerwesen können damit erst auf den 1. Januar 1981 in Kraft treten. Diese Verantwortung will die Regierung nicht übernehmen. Sie hat die technischen Grundlagen geliefert; der Grosse Rat soll nun den politischen Entscheid übernehmen, ob er es richtig findet, eine Initiative, die 1973 konzipiert und 1975 angenommen worden ist und die jetzt 1977 nach etlicher Mühe zur Beratung steht, weiter hinauszuschieben.

Persönlich bin ich überzeugt, dass das Bernervolk die Fallstricke dieses Volksbegehrens und seiner Ausführungsgesetzgebung erkennen wird. Für die Gemeinden jedenfalls steht ziemlich viel auf dem Spiel.

Abschliessend möchte ich betonen, dass das Initiativbegehren zweifellos Fragen aufgeworfen hat, die gelöst werden müssen. Es sind dies: die kalte Progression, die Besteuerung der AHV-Renten, insbesondere der Finanzausgleich und die immer noch grossen Belastungsunterschiede unter den Gemeinden. Das Volk hat uns den Auftrag erteilt, hier eine zweckmässige Lösung zu suchen. Die Landesring-Initiative bietet hier nach unserer Auffassung keine zweckmässigen Lösungen an. Mit ihren Rezepten steht sie so schief in der Landschaft wie der Turm von Pisa. Es liegt am Regierungsrat und am Grossen Rat, hier jene Lösungen zu suchen, die innert relativ kurzer Frist möglich sind. Die Herren Schmid und Steinlin haben in dieser Beziehung bereits gewisse Wünsche angemeldet.
Man kann sich darüber streiten, welcher Weg richtig sei, jener der Regierung, welcher sagt: Zuerst abstimmen, dann Flurbereinigung und dann sofort erklären: Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken?

Eine zweite Möglichkeit würde darin bestehen, einen Gegenvorschlag gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz dem Souverän zur Abstimmung zu unterbreiten. Die dritte Möglichkeit wäre, einen selbständigen Alternativvorschlag gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz zu beraten, aber nach einem allfällig negativen Volksentscheid dem fakultativen Referendum zu unterstellen, wie das auf eidgenössischem Boden beim Traktandum Schwangerschaftsabbruch geschah.
Wir wollen offen zugeben: Alle diese drei Möglichkeiten haben Vor- und Nachteile. Die Regierung möchte den direkten Weg der ersten Variante einschlagen. Sollte dieser im Grossen Rat, wie das die Kommission beantragt, nicht angenommen werden, dann besteht bei uns – allerdings ohne verbindliche Beschlüsse – eher die Tendenz zum formellen Gegenvorschlag gemäss Variante zwei. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, was die anschliessende Detailberatung auslösen würde. In diesem Sinne ginge ich also mit Ihnen, Herr Günter, in sportlicher Fairness Arm in Arm zu den Startlöchern; aber das Rennen wird dann getrennt stattfinden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Bürki, Präsident der Kommission. Ich will nichts wiederholen, was ich vor der Mittagspause zur Eintretensfrage und zur Begründung des Kommissionsantrages dargelegt habe. Aber zu den Stellungnahmen der Herren Günter und Schneider möchte ich mich kurz äussern.
Herr Günter forderte, man solle doch jetzt die Vorlage verbessern. Der Herr Finanzdirektor hat soeben die sieben Punkte einzeln aufgezählt und gezeigt, dass das bei einigen gar nicht möglich ist, weil die Formulierung zu starr ist, als dass sie irgendwie interpretiert werden könnte. Wenn die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung geblieben wäre, könnte man wahrscheinlich darüber diskutieren; aber jene sieben Punkte erlauben das in verschiedener Beziehung nicht.
Herr Schneider hat den Eindruck, man wolle ganz einfach den Inhalt der Initiative «bodigen». Auch dazu eine kurze Bemerkung. Ich glaube sagen zu dürfen, dass in der Kommission die Mehrheit – die ich hier zu vertreten habe – keinesfalls dieser Meinung war; sonst hätten wir es uns viel einfacher machen können. Wir hätten uns dann hinter den Antrag der Regierung stellen und erklären können: Fahren wir samt dem Schiff bachab. Die Fraktionssprecher haben deutlich bestätigt, dass ein gewisser Konsens vorhanden ist – auch der Sprecher der Regierung hat es vorhin wiederholt –, und diesen Konsens habe ich schon heute morgen aufgezählt: Besteuerung der AHV- und IV-Renten, Beseitigung der kalten Progression, Verstärkung des direkten Finanzausgleichs, ohne den Umweg über die Verbundsteuer, die am Schluss nicht zu besseren Ergebnissen führt, sondern nur grosse Unruhe hervorruft. Es ist dem Grossen Rat doch unbenommen, nicht mitzuhelfen, dieses Gesetz nun «durchzuboxen», das man in guten Treuen dem Bürger einfach nicht empfehlen kann, weil die Mehrheit der Steuerpflichtigen, der grösste Teil der Gemeinden und der Staat einfach

mehr Nachteile als Vorteile zu erwarten hätten. Die Konsequenzen sind schon heute vorauszusehen: Es würde die sofortige Aufnahme neuer Revisionen, neuer Abänderungen und damit eine Rechtsunsicherheit im Steuerwesen, vor allem aber eine Unsicherheit im ganzen Budgetwesen die Folge sein.
Zu den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors (wir stehen im Gegensatz zur Regierung): Aus finanz- und steuerpolitischen Gründen – schreibt er in seinem Antrag –, wolle er den Gegenvorschlag fallenlassen. Im übrigen habe der Gegenvorschlag, den man vorbereitete, zu keinem genügenden Ergebnis geführt. Dazu muss ich feststellen, dass dieser Gegenvorschlag sich eben beschränkte auf einen formellen Gegenvorschlag, der aus rechtlichen Gründen sehr stark mit den sieben Forderungen der Initiative verbunden blieb.
Wir haben bereits festgestellt, dass andere Möglichkeiten gegeben sind, über die man diskutieren will. Auf alle Fälle besteht auch insoweit ein Konsens, als anstelle des Steuerverbundes der Ausbau des bestehenden Finanzausgleiches möglich ist, womit das gleiche Ziel erreicht werden kann.
Im übrigen möchte ich doch erwähnen, dass wir als erstes Geschäft dieser Session in zweiter Lesung dem Gesetz über den Finanausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften zugestimmt haben. Es ging damals sehr rasch, aber Sie werden sich daran erinnern: Jenes Gesetz verlangt in der damals verlängerten Frist, dass der direkte und der indirekte Finanzausgleich überprüft werden müssen. Wir sind also gesetzlich gehalten, das in den nächsten Jahren auf alle Fälle durchzuführen. Darum handelt es sich auch nicht um irgendeine Verzögerungstaktik.
Ich möchte noch einmal bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Wir stellen damit sicher, dass eine effektiv wirksame, aber auch tragbare Steuergesetz- und Finanzausgleichsrevision durchgeführt werden kann, die dem Postulat der Steuergerechtigkeit dann besser entspricht als die Ausführungsgesetzgebung, die jetzt auf unserem Tisch liegt.

Präsident. Wir stehen vor folgender Situation: Die Regierung beantragt, auf die uns unterbreitete Vorlage einzutreten. Die Kommission beantragt (Sie finden den Antrag auf Seite 15 der Vorlage) dem Grossen Rat, dem Ausführungsgesetz einen Alternativvorschlag gegenüberzustellen und bis dahin die Einzelberatung des Ausführungsgesetzes auszusetzen. Die Revisionsarbeiten müssen so abgeschlossen werden, dass sie mit der Steuerveranlagung auf 1. Januar 1981 in Kraft treten.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission .... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist die Einzelberatung ausgesetzt.

Staatsvoranschlag für das Jahr 1978

Siehe Nr. 41 der Beilagen

Eintretensfrage

Gsell, rapporteur de la Commission d'économie publique. Le budget du canton de Berne pour l'année 1978, d'un montant total de 2 500 000 000 de francs, comprend plus de 430 pages. C'est un document impressionnant par son volume, mais également par son contenu, car il reflète, par le biais des chiffres, l'activité de notre canton. Nous mesurons à sa juste valeur tout le déploiement d'efforts, tout le dévouement et toute la compétence dont font preuve nos quatorze directions, notre administration générale, présidentielle et judiciaire. A la Direction des finances et à son directeur, M. le conseiller d'Etat Martignoni, vont nos remerciements pour l'énorme travail que représente la présentation d'un budget d'une telle ampleur.

Pour l'établissement de ce budget, le Gouvernement a tenu compte des éléments suivants:

1) les mesures d'économie de la Confédération provoqueront en 1978 une perte de 43 millions pour le canton de Berne, soit 27 millions au titre de la réduction de 15% des parts cantonales aux recettes fédérales et 16 millions représentant une participation financière plus forte du canton;

2) il ne faut pas s'attendre à une relance économique spectaculaire en 1978;

3) le taux de renchérissement restera relativement stable;

4) la rentrée des impôts cantonaux directs laisse prévoir une faible augmentation;

5) le rendement de l'impôt pour la défense nationale augmentera de 28 millions par rapport à 1977; ce phénomène est d'ailleurs normal.

Sur la base de cette appréciation de la situation, le Gouvernement s'est fixé les objectifs suivants:

a) renoncer à augmenter les impôts, c'est-à-dire maintenir la quotité d'impôt à 2,4;

b) ne pas reporter sur les communes les conséquences des mesures d'économie de la Confédération;

c) prévoir des allocations de renchérissement de 3%. Je vous rappelle qu'en 1977, elles s'élevaient à 4%;

d) limiter l'accroissement de l'effectif du personnel en fixant à 60 le nombre des postes;

e) alimenter le fonds d'amortissement des dettes à raison de 20 millions;

f) poursuivre les efforts de développement économique en maintenant à un haut niveau les dépenses d'investissement;

g) trouver un juste compromis entre les exigences de la situation conjoncturelle et la stabilisation des finances publiques.

Pour réaliser ces objectifs, le Gouvernement a établi un budget dont les recettes totales s'élèvent à 2 402 000 000 de francs, ce qui représente une légère augmentation de 1,6% par rapport à l'année 1977, les dépenses s'élevant, elles, à 2 493 000 000 francs, soit une augmentation de 1,5% comparativement au budget 1977. L'excédent des dépenses est ainsi de 91,1 millions. Il représente 3,7% de l'ensemble des dépenses prévues au budget.
Permettez-moi de relever encore quelques chiffres concernant essentiellement les investissements de l'Etat. Par rapport au budget 1977, les investissements prévus pour 1978 subissent un fléchissement de 36 millions, mais atteignent tout de même encore le niveau de 1976. Si l'on y ajoute les subsides d'investissement aux communes et à des tiers, le montant total des investissements est de 432 millions, soit près d'un demi-milliard.

Pour les bâtiments de l'Etat, il est prévu près de 100 millions, pour les routes cantonales quelque 80 millions et pour les routes nationales environ 20 millions. La part du lion des subsides d'investissement aux communes va à la construction d'hôpitaux, avec 60 millions; vont à l'approvsionnement en eau potable et à l'élimination des eaux usées et des ordures: 40 millions; aux constructions scolaires, 25 millions; aux améliorations foncières, 23 millions. Voilà pour ce qui est des investissements. Je vous fais grâce de l'exposé des variations des dépenses et des recettes par rapport au budget 1977.

Par contre, je voudrais relever quatre groupes de matières et les mettre en relation avec le montant du budget. Aux recettes, le revenu des impôts représente 68 % de l'ensemble des recettes, soit pratiquement les deux tiers, et les subventions fédérales et communales ensemble 22 %, soit un peu plus du cinquième des recettes totales. Aux dépenses, les traitements et les frais pour le personnel de l'Etat représentent presque la moitié (46 %) et les subventions de l'Etat à la Confédération et aux communes le tiers (32 %).

En conclusion, le budget pour l'année 1978 correspond dans une très large mesure à celui de 1977. Il est fondé sur des données sûres et est le reflet d'une volonté certaine d'économie, tout en prévoyant des priorités au niveau des investissements. La Direction des finances semble contrôler efficacement la gestion financière de notre canton et l'évolution de ses recettes et de ses dépenses. Le plan financier 1978/1980 est précisément un de ces moyens de contrôle permettant de déceler les tendances et d'apporter les correctifs nécessaires. Dans ces conditions, la Commission d'économie publique vous recommande d'approuver le budget pour l'année 1978.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als die Regierung im März dieses Jahres Überlegungen anstellte, wie für 1978 budgetiert werden soll, hat sie sich auf Grund der Wirtschaftslage zu den nachstehenden Folgerungen veranlasst gesehen, die quasi Richtlinien für die Budgetierung darstellten:

Mit Rücksicht auf die konjunkturellen Gegebenheiten, aber auch auf die bereits bestehende Belastung, ist auf eine allgemeine Steuererhöhung zu verzichten.

Das Investitionsniveau ist soweit wie möglich beizubehalten.

Die durch Sparmassnahmen des Bundes entstehende zusätzliche Belastung des Haushaltes ist im Voranschlag zu integrieren.

Unausweichliche weitere Belastungen (z. B. Teuerungsausgleich, Stipendiengesetz, Arbeitslosenversicherung, Zinsgarantie für Versicherungskasse) sind in erster Linie bei den Konsumausgaben und bei den übrigen Einnahmen zu kompensieren. So wird die Stellenvermehrung auf Grund der Effektivbestände weiterhin plafoniert.

Der Stabilisierung des staatlichen Finanzhaushaltes ist weiterhin grosses Gewicht beizumessen, und zwar durch einen verantwortbaren Fehlbetrag der Finanzrechnung und durch einen Abbau der Verschuldung.

Wenn alle diese Anforderungen erfüllt werden sollen, so ergab sich von selbst der Zwang zu einer gewissen Stabilisierung, die allerdings nur gesamthaft, nicht aber in einzelnen wichtigen Teilbereichen erzielt wird. Welches sind die Teilbereiche?

Schuldentilgung: Mit der Aufnahme eines Betrages von 20 Millionen Franken für die Zuweisung an den Schuldentilgungsfonds wird den Vorschriften des Finanzhaushaltgesetzes entsprochen und gleichzeitig auch dokumentiert, dass die Bewilligung neuer Anleihen durch den Souverän im Frühling dieses Jahres von der Regierung keineswegs als Freipass für eine Schuldenwirtschaft betrachtet wird.

Fremdzinsbelastung: 2,9 Prozent der Gesamtausgaben und 5,8 Prozent der Steuereinnahmen.

Teuerungszulagen: Die Teuerung wurde für das nächste Jahr mit drei Prozent angenommen. Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass das Staatspersonal und die Lehrerschaft seit dem 1. Januar 1976, also seit bald zwei Jahren, keine zusätzlichen Teuerungszulagen bezogen haben. Allein der Rückstand im Ausgleich dürfte auf 1. Januar 1978 zwei bis zweieinhalb Prozent betragen. Wie bereits mehrfach gesagt, werden wir nicht darum herumkommen, seitens der Regierung auf Anfang des neuen Jahres einen Teuerungsausgleich vorzunehmen.

Bundessparmassnahmen: Das Sparpaket des Bundes vom 5. Mai 1976 (über welches der eidgenössische Souverän zu entscheiden haben wird) sowie die Kürzung der Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen für das kommende Jahr um 15 Prozent werden den kantonalen Haushalt um 43 Millionen Franken belasten, das heisst also um knapp den Ertrag eines Steuerzehntels. Diese Summe ist im kantonalen Voranschlag bereits eingefügt.

Die Investitionen und Investitionsbeiträge des Staates beanspruchen 432 Millionen Franken. Sie sind damit höher als die ordentlichen Investitionsleistungen im Rezessionsjahr 1976 (423 Millionen Franken, ohne zusätzliches Programm von 43 Millionen Franken), jedoch tiefer als im ordentlichen Voranschlag des laufenden Jahres (467 Millionen Franken). Der Rückgang wird sich aber bei weitem nicht so stark auswirken, da noch Rückstellungen aus früheren Jahren zur Verfügung stehen und mit der Rückbildung der Teuerung der nominelle Ausfall teilweise wettgemacht wird.

Als Beispiel sei die einzige Streichung erwähnt, die wir bei den Investitionen vorgenommen haben. Sie betrifft den Strassenbau (Tiefbau), und zwar im Umfang von 10 Millionen Franken. Dort haben wir aber immer noch unausgeschöpfte Rückstellungen von 20 Millionen Franken, so dass die Investitionsarbeiten ohne Behinderung weitergeführt werden können.

Personalplafonierung: Wie im Vorjahre, wurde die Schaffung neuer Stellen und die Wiederbesetzung von Stellen plafoniert, und zwar auf 60 Personen. In diesem Kontingent, das eine Reserve von 7½ Stellen zuhanden des Regierungsrates enthält, sind folgende Stellen nicht enthalten: Polizeirekruten (netto 30), neue Pfarrstellen (höchstens zwei) und Stellen, die durch die Eröffnung neuer Schulen, Anstalten oder Spitalabteilungen bedingt sind. – Weshalb diese weitere Stellenvermehrung, obwohl auf wirtschaftlichem und staatlichem Gebiet eine gewisse Stagnation zu verzeichnen ist? Ich möchte dies anhand jener drei Direktionen darlegen, die den absolut grössten Zuwachs zu verzeichnen haben. Das ist zunächst die Erziehungsdirektion: hier sind zwölf neue Stellen vorgesehen. Diese sind einmal der Universität zugewiesen, welche nach wie vor einen Anstieg der Studentenzahlen verzeichnet. Ferner müssen Kräfte für die Lehrerfortbildung einge-

setzt werden, wie dies vom Grossen Rat verlangt wurde.
Die Polizeidirektion erhielt zehn neue Stellen zugewiesen. Davon sind deren drei selbsttragend auf Grund der neuen Bundesvorschriften über die Kontrolle der Mofas. Zwei weitere Stellen müssen beim Zivilstandsdienst geschaffen werden auf Grund des neuen Kindsrechts im Zivilgesetzbuch. Ausserdem muss in den Strafanstalten das Anstaltspersonal verstärkt und die Betreuung der Insassen verbessert werden.
Bei der Finanzdirektion sind acht neue Stellen vorgesehen, die in erster Linie der Steuerverwaltung zugute kommen, wobei erwartet werden darf, dass diese neuen Mitarbeiter die Lohnkosten bei weitem wieder einbringen.
Gesamthaft gesehen, resultiert eine Stellenvermehrung um ein halbes Prozent des Gesamtbestandes, wobei die ursprünglichen Anträge der Direktionen viel weiter gingen. Sie konnten in direkten Gesprächen auf das absolute Minimum heruntergebracht werden. Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass zwölf dieser Stellen direkt oder indirekt die Kosten, die sie verursachen, wiederum einbringen werden.
Steuereinnahmen: Die gesamten Steuereinnahmen wurden um 5,1 Prozent höher eingeschätzt als die effektiven Einnahmen 1976. Wie ist man dazu gekommen? Zunächst einmal zur Methodik:
Für die Schätzung der Steuereinnahmen wurden drei Methoden miteinander kombiniert, die separat genommen zu ähnlich lautenden Ergebnissen gelangten. – Zunächst wurde eine Extrapolation aus den Ergebnissen 1976 vorgenommen. Zweitens wurde eine Korrelation hergestellt zwischen Bruttosozialprodukt und Steuerertrag, und drittens wurden Stichprobenerhebungen anhand von Steuererklärungen durchgeführt, wobei es sich allerdings um unverarbeitete Selbstdeklarationen handelte.
Auf Grund dieser Ermittlungen ergaben sich gegenüber 1976 folgende interessante Zahlen: natürliche Personen plus 8,7 Prozent, davon Unselbständige plus 14,5 Prozent. Selbständige minus 11,5 Prozent, Landwirte plus 1,6 Prozent.
Bei den juristischen Personen deuten neueste Trendmeldungen auf einen Rückgang der steuerpflichtigen Gewinne um 30 Prozent hin.
Zur Strassenrechnung: Eine fühlbare Kompensation von Mehrbelastungen wird dadurch erzielt, dass dank der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern der Anteil der allgemeinen Steuermittel an Strassenbau-, Unterhalts- und Betriebskosten von 39 Prozent im Jahre 1976 auf 30 Prozent gesenkt werden konnte. Der Zuschuss aus allgemeinen Steuermitteln beträgt noch 53,6 Millionen Franken gegenüber 70,6 Millionen Franken im laufenden Jahr und 78,5 Millionen Franken im Vorjahr.
Abschliessend darf ich noch darauf hinweisen, dass sich die neue Budgetierungsmethode, die wir letztes Jahr erstmals anwendeten, durchaus bewährt hat, indem bereits im Frühling die Regierung den entsprechenden Budgetbrief an die Direktionen mit Richtlinien weiterleitete und darin die Ausgaben und Einnahmen in dem Sinne zuwies, dass sie den Direktionen sagte: soundsoviel dürft ihr brauchen, nicht mehr. Wir haben auch für das Budget 1978 diese Methode angewendet. Insgesamt glaube ich sagen zu dürfen, dass der Voranschlag ziemlich genau jenem des laufenden Jahres gleicht. Wir haben wieder 91 Millionen Franken Defizit wie im laufenden Jahr. Die Ausgaben sollen um 1,5 Prozent, die Einnahmen um 1,6 Prozent zunehmen. Der Fehlbetrag ist praktisch identisch; nach unserer Meinung soll auf Steuererhöhungen verzichtet werden.

Vor allem möchte ich noch darauf hinweisen, dass vermutlich die 91 Millionen Franken Defizit im laufenden Jahr bei weitem nicht erreicht werden; wir werden einen relativ guten Abschluss unterbreiten können, weil wir beispielsweise die vier Prozent Teuerungszulage, die wir für dieses Jahr vorgesehen hatten, nicht brauchten.
Ich möchte dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission und der ganzen Kommission für die angenehme Zusammenarbeit bei der Budgetierung danken. Wir haben von der Finanzdirektion aus versucht, bereits in der Aprilsitzung und dann auch in der Augustsitzung die Kommission laufend ins Bild zu setzen über unsere Absichten, so dass bei der Budgetvorlage im Oktober die Staatswirtschaftskommission über die Grundrichtungen bereits orientiert war. Ich glaube, wir sind damit gut gefahren.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Frau **Boemle.** Ich äussere mich zu Position 822 auf Seiten 270/272, Seminar Biel, Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser. Die CVP-Fraktion ist mit dieser Budgetposition nicht zufrieden. Im Voranschlag 1976 waren dafür insgesamt 150 000 Franken vorgesehen. Es wurde dann ein Nachkredit gebraucht im Rahmen von 236 000 Franken, weil man soviel Heizmaterial gebraucht habe, um den Bau zu trocknen. Für 1977 waren 450 000 Franken budgetiert. Auf unsere Frage in der letztjährigen Budgetdebatte hat der Herr Finanzdirektor versprochen, diesen Posten zu reduzieren. Er ist auch tatsächlich reduziert worden, und zwar auf ganze 400 000 Franken. Das ist natürlich nicht jene Reduktion, die wir uns vorstellten. Wir hätten diese Position gerne wieder in der Nähe der ursprünglichen 150 000 Franken gesehen. Wenn das Seminar Biel wirklich so wahnsinnig viel Heizmaterial braucht, sollte man einmal überlegen, ob es sich nicht lohnen würde, durch bauliche Massnahmen den Energieverbrauch im Seminar Biel zu reduzieren.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, dass ich die Detailzahlen nicht im Kopf habe. Unser Herr Kantonsbuchhalter macht mich aber darauf aufmerksam, dass offenbar eine neue Aufteilung des Schlüssels der einzelnen Bestandteile im Seminar vorgenommen worden sei (Seminar, Gymnasium usw., deutsch- und französischsprachig). Wenn man diese einzelnen Teile auseinandernimmt, besteht keine grosse Differenz mehr.

Präsident. Ich stelle fest, dass Frau Boemle keinen Antrag gestellt hat.

Brand. Zum Abschnitt Baudirektion, Ausbau der Strassen, Position 712: Aus den Seiten 12/13 der Staatsrechnung ist ersichtlich, dass der Zuschuss aus allgemeinen Staatsmitteln von 70,6 Millionen Franken im Voranschlag 1977 auf 53,6 Millionen Franken zurückgeschraubt worden ist. Persönlich betrachte ich das als erfreulich. Das war aber nur möglich, weil die Ausgaben für spezielle Strassenstücke von 35 Millionen Franken im diesjährigen Budget auf 20 Millionen Fran-

ken herabgesetzt wurden. Auf Seite 301 des Voranschlages lesen wir dazu die Begründung: «Aufnahme eines weiteren Teilkredites für spezielle Strassenstrekken.» Einerseits wird also eine weitere Strecke aufgenommen, anderseits wird der Kredit um rund 3/7 gekürzt. Dass man mit weniger Geld gleichviel oder noch mehr bauen kann, ist für mich ein Rätsel.
Anlässlich der Debatte über die Erstellung der T 6/T 22, insbesondere das Teilstück der Umfahrung Lyss, ist auf die unhaltbaren Verkehrsverhältnisse in Lyss aufmerksam gemacht worden. Darum wurde verlangt, die Bauarbeiten baldmöglichst in Angriff zu nehmen und so rasch als möglich zum Abschluss zu bringen. Der Herr Baudirektor hat uns damals auch einen Terminplan bekanntgegeben und versichert, dieser könne eingehalten werden. Nun frage ich mich, ob das tatsächlich möglich sein werde, wenn die entsprechenden Kredite derart gekürzt werden. Die Lysser Bevölkerung erwartet, dass das ihr gegebene Versprechen eingehalten werde. Es würde nicht verstanden, wenn gerade eine Region, die vom Strassenverkehr übermässig belastet ist, als einzige mit kantonalen Sparmassnahmen bestraft würde. Darum meine Frage: Kann der Terminplan, wie er uns hier bekanntgegeben worden war, eingehalten werden, oder ist infolge kantonaler Sparmassnahmen mit Verzögerungen zu rechnen?

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will versuchen, dieses Rätsel zu lösen, denn es kann gelöst werden: Das Geld ist vorhanden. Im Budget haben wir zwar diesen Betrag gekürzt, aber ich habe bereits in meinem Vortrag vorhin erwähnt, dass wir noch Rückstellungen vor uns herschieben, und zwar waren auf 1. Oktober 1977 noch Rückstellungen im Umfang von 20 Millionen Franken für den speziellen Strassenbau vorhanden. Mit andern Worten: Das Geld ist bei der Finanzdirektion vorhanden; dort «klemmt» es nicht; jetzt müssen Sie nur noch sehen, mit dem Baudirektor einig zu werden.

Bärtschi (Lützelflüh). Ich habe zum Abschnitt Landwirtschaft zwei Fragen zu stellen. Bei den Schulgutsbetrieben der landwirtschaftlichen Schulen ist im Voranschlag erstmals kein Pachtzins zuhanden des Staates enthalten. Ich habe dann verglichen, wie das mit den Betrieben stehe, die unter der Fürsorge und der Polizei figurieren. Dort wird noch ein Pachtzins verrechnet. Ich anerkenne, dass man die Schulgutsbetriebe nicht belastet; das ist ja eher eine rechnerische Sache; aber ich sehe da eine gewisse Gefahr, weil dadurch das Rechnungsergebnis verbessert wird. Damit könnte in politischen Diskussionen dokumentiert werden, dass diese Betriebe plötzlich Gewinne abwerfen. Das wäre ein falsches Bild, wenn man damit Landwirtschaftspolitik betreiben wollte. Mich wundert es, warum die Landwirtschaftsbetriebe dieser Schule nicht gleichgestellt sind denjenigen, die unter Polizei und Fürsorge figurieren.
Auf Seite 390, Konto 2455, Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst, Position 830, Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen, habe ich eine Erhöhung von 185 000 auf 225 000 Franken festgestellt. In der gesamten Rechnung mag das ein Pappenstiel sein; hier aber handelt es sich um eine Erhöhung um mehr als 20 Prozent. Die Bauern, die Milchproben abzugeben haben, nehmen an Zahl sicher eher ab, die Untersuchungen sollten auch nicht mehr zu tun geben; darum verstehe ich nicht, warum hier eine Vermehrung um 40 000 Franken notwendig geworden sein soll. Es ist vielleicht eine Detailfrage, aber mich würde sie interessieren.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die erste Frage des Herrn Bärtschi betrifft die Pachtzinse der landwirtschaftlichen Schulen. Das ist eine Neuerung, die Pachtzinse dort nicht mehr zu erwähnen. Man muss sich nämlich fragen: Wofür werden Pachtzinse bei landwirtschaftlichen Schulbetrieben aufgeführt? Dort braucht es ja wirklich keine Rentabilitätsrechnung; der Boden und was dazu gehört wird zur Verfügung gestellt. Es ist dort nicht dasselbe wie bei einem Heim oder einem Betrieb, in welchem eine genaue Kostenrechnung erstellt werden muss, damit man das allenfalls auch verrechnen kann.
Zu den 40 000 Franken Mehrausgaben beim milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst: Ich muss gestehen, dass das auf «Monsieur le Computer» zurückzuführen ist. Damit diese Kontrollen gründlicher, systematischer vorgenommen werden können, ist diese Kontrollstelle dem Computer angeschlossen worden. Nun wird das schneller, gründlicher und präziser gemacht, kommt aber teurer zu stehen. Wir stellen immer wieder fest, dass das die Ursache für die Kostensteigerung ist. Es ist also nicht etwa so, dass wir auf diesem Gebiet mehr Kontrollen durchführen würden.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes .. 101 Stimmen (Einstimmigkeit)

Kauf der Besitzung Biel-Grundbuchblatt Nr. 3203 des Henry Huguenin; Vertragsgenehmigung

Beilage Nr. 27 Seite 16;
französische Beilage Seite 18

Im Namen der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Gsell über dieses Geschäft, worauf der Vertrag ohne Diskussion genehmigt wird.

Motion Sauser – Kinderzulagen an verheiratete Frauen und Teilzeitbeschäftigte

Motion Boehlen – Änderung des Dekretes über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Wortlaut der Motion Sauser vom 6. September 1977

Das Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung enthält hinsichtlich Kinderzulagen für verheiratete Frauen und Teilzeitangestellte eine ungünstigere Regelung, als gemäss kantonaler Gesetzgebung von den privaten Arbeitgebern gefordert wird. Dies ist umso weniger verständlich, als die Volkswirtschaftsdirektion nur Unternehmungen von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreien kann, die aufgrund von Besoldungsordnung oder Gesamtarbeitsverträgen derartige Zulagen mindestens im gesetzlichen Ausmass vorsehen. An dieses Mindestmass hält sich der Staat selber bei verheirateten Frauen und gegebenenfalls auch bei Teilzeitangestellten aber nicht.
Der Regierungsrat wird beauftragt, im Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals

der bernischen Staatsverwaltung Artikel 8 Absatz 2 und 3 abzuändern und das Dekret der kantonalen Gesetzgebung anzupassen.

(12 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Motion Boehlen vom 6. September 1977

Das genannte Dekret enthält in Artikel 7 eine unterschiedliche Regelung für verheiratetes männliches und verheiratetes weibliches Personal, die dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widerspricht. Nicht das Geschlecht und nicht der Zivilstand sollten für die Ausrichtung einer Familienzulage das Kriterium bilden, sondern das Vorhandensein von Familienpflichten.
Der Regierungsrat wird höflich ersucht, diese Rechtsungleichheit zu beseitigen und Artikel 7 des Dekretes über die Besolung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staasverwaltung entsprechend abzuändern, z. B. durch folgenden neuen Wortlaut:

Art. 7 (einziger Absatz)
Verheiratete Ledige, Verwitwete und Geschiedene erhalten eine Familienzulage, sofern sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder gemeinsam mit einem Ehepartner, Eltern und Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen.

Art. 6 Absatz 5 (neu)
Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.
In Absatz 3 desselben Artikels wäre «verheiratete Frauen und» zu streichen.

Für Artikel 8 Absatz 3 gilt analog zur kantonalen Gesetzesvorschrift für Kinderzulagen, dass auch für Ortszulagen und Familienzulagen bei Teilzeitarbeit ein proportionaler Anspruch bestehen soll.
Die Anspruchskonkurrenz (höchstens eine volle Zulage je Haushaltung) ist analog zur kantonalen Gesetzgebung für Kinderzulagen zu regeln.

(25 Mitunterzeichner)

Frau **Sauser.** Das Anliegen meiner Motion bildet kein grosses Geschäft, und die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton sind unbedeutend. Trotzdem glaube ich, das Anliegen an sich sei nicht unbedeutend; es geht darum, einen Zustand zu ändern, der von vielen als ungerecht empfunden wird.
Es geht um die Ausrichtung von Kinderzulagen an verheiratete Mütter. Wir haben ein kantonales Gesetz über die Kinderzulagen. Dort lesen wir: «Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf nur eine Kinderzulage bezogen werden.» Weiter heisst es dann noch, die Zulage werde in der Regel dem Ehemann ausgerichtet. Das ist soweit richtig. Das kantonale Gesetz stellt Minimalforderungen auf, auf die die privaten Arbeitgeber verpflichtet werden. Die öffentliche Hand ist dem Gesetz nicht unterstellt, wohl weil man annimmt, der Staat werde ohnehin mindestens so sozial sein wie die privaten Arbeitgeber. Das ist nun leider nicht ganz der Fall. Im Dekret steht nämlich: «Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.» In der Praxis sieht das so aus: Wenn die Frau eines Kleinhandwerkers oder Kleingewerblers oder eines sonstigen Selbstständigerwerbenden bei einem privaten Arbeitgeber als Angestellte arbeitet, dann bekommt sie – falls die beiden Kinder haben – auch die Kinderzulage. Wenn die gleiche Frau aber beim Kanton – der dieses Gesetz für die Privaten erlassen hat – arbeitet, bekommt sie keine Kinderzulage. Das wird als nicht gerecht empfunden. Darum möchte meine Motion das Dekret inhaltlich der kantonalen Gesetzgebung anpassen.
Ähnlich ist die Situation bei den Teilzeitangestellten. Im kantonalen Gesetz steht eindeutig: «Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Kinderzulagen.» Im Dekret aber heisst es lediglich: «Die Ausrichtung der Orts-, Familien- und Kinderzulagen an Teilbeschäftigte wird durch den Regierungsrat geordnet.» Hier besteht also quasi die Möglichkeit der Willkür, obwohl ich natürlich dem Regierungsrat in keiner Weise diese Willkür unterschieben möchte. Wir haben hier aber nicht den klaren Rechtsanspruch, wie er in der kantonalen Gesetzgebung besteht und auf den jeder private Arbeitgeber verpflichtet ist. Es geht also darum, dass der Kanton hier als Arbeitgeber nicht weniger leistet, als er durch seine Gesetzgebung von jedem privaten Arbeitgeber verlangt.
Ich danke dem Regierungsrat dafür, dass er meine Motion annehmen will, und bitte Sie, sie zu überweisen.

Frau **Boehlen.** Meine Motion ist gewissermassen die Fortsetzung oder der zweite Teil der Motion Sauser. Die Begründung allerdings ist nicht ganz gleich, weil ich hier nicht auf die Privatwirtschaft verweisen kann. Artikel 7 des Dekretes über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sieht nämlich vor, dass verheiratetes männliches Personal eine Familienzulage erhält. Im zweiten Satz steht dann, verheiratetes weibliches Personal bekomme diese Zulage nur, wenn der Ehemann sich im Studium befindet, sich beruflich aus- und weiterbildet bzw. umschult und Lohnausfall hat, oder wenn er nicht erwerbstätig ist. Übrigens hat die Verwaltung hier noch eine Grenze des Lohnausfalles gesetzt mit 20 Prozent.

Das ist eindeutig eine rechtsungleiche Behandlung der verheirateten Männer und Frauen; denn der verheiratete Mann bekommt die Familienzulage auch dann, wenn die Frau ebenfalls erwerbstätig ist. Die Frau aber bekommt die Zulage nur, wenn der Mann nicht normal oder überhaupt nicht verdienen kann. Das basiert noch auf der herkömmlichen Rollenfixierung von Mann und Frau mit der Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau. Das Familienrecht befindet sich ja nun in Revision. Im übrigen wird es bei der jüngeren Generation schon vielfach anders gehandhabt, nicht mehr nach dem alten Schema, wonach die Frau ihr ganzes Leben zu Hause verbringt.
Vom Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit aus – und das scheint mir entscheidend zu sein – geht es jedenfalls nicht an, die Familienzulage je nach Geschlecht und Zivilstand auszurichten, ohne Rücksicht auf tatsächliche Unterstützungs- oder Unterhaltspflichten. Die Familienzulage ist eine Sozialzulage und soll darum ausgerichtet werden, wenn eine Unterhalts- oder Familienpflicht vorhanden ist.
Deshalb meine erste Forderung, dass Artikel 7 dieses Dekretes neu gefasst werde, so dass die Frau gleichgestellt und die Familienzulage nicht nach Geschlecht

und Zivilstand ausgerichtet wird, sondern nach der tatsächlichen Unterstützungspflicht. Das kann auch für Ledige, Verwitwete oder Geschiedene zutreffen. Die rechtsgleiche Behandlung von Mann und Frau muss also abstellen auf die Unterhaltspflicht; das ist das einzig richtige Kriterium. Dann kann man Artikel 7 in einen einzigen Absatz fassen.
Dasselbe gilt für die Ortszulage. In Artikel 6 des Dekretes ist die Ortszulage abgestuft für Verheiratete und Ledige. Die Ledigen bekommen eine geringere Ortszulage als Verheiratete; die höhere Zulage wird wiederum begründet mit der Unterstützungs- oder Unterhaltspflicht. Es geht aber nicht an, Ledige schlechter zu stellen als Verheiratete, wenn diese – Ledigen – ebenfalls eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben (wenn sie beispielsweise für ihre Eltern, Geschwister oder ein ausser eheliches Kind zu sorgen haben und zur Hauptsache für diesen Unterhalt aufkommen).
Auch bei der Ortszulage für Verheiratete wird die verheiratete Frau schlechter gestellt. Eine gesetzliche Regelung fehlt hier; das wird der Regierung überlassen. Nach meiner Meinung sollte auch das im Dekret geregelt werden. Die verheiratete Frau sollte auch hier die gleiche Ortszulage bekommen wie der verheiratete Mann gemäss Artikel 6 Absatz 1. Bei einer Anspruchskonkurrenz, das heisst, wenn beide verdienen, ist es klar, dass nur eine Zulage ausgerichtet wird. Nach meiner Meinung wäre es da richtig, je eine halbe Zulage zu gewähren. In der Regel bezahlt der Staat hier nur, wenn der Mann im Dienste des Staates steht, wie es bereits Frau Sauser erwähnte. Das geht nicht an, denn man kann vom Staat ebenso gut wie von den Privaten verlangen, abzuklären, ob der andere Partner schon eine solche Zulage erhalte oder nicht.
Gemäss Artikel 7 Absatz 2, letzter Satz, bekommen Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt die Ortszulage für Verheiratete. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Leute, wenn sie keine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, die Ortszulage eines Verheirateten bekommen sollen. Das ist eine eindeutige Bevorzugung des Zivilstandes. Die Ledigen haben auch das Bedürfnis, irgendwo zu Hause zu sein, besonders wenn sie älter werden. Dann müssten auch sie eine Ortszulage für Verheiratete bekommen, falls sie einen eigenen Haushalt führen.
Es ist klar, dass die Sozialzulagen pro Familie nur einmal ausgerichtet werden. Richtigerweise sollten sie halbiert werden, falls beide Ehepartner erwerbstätig sind.
Wie für die Kinderzulagen – wie das Frau Dr. Sauser dargetan hat – erscheint es auch als richtig und begründet, Orts- und Familienzulagen auch an Teilzeitbeschäftigte auszurichten, und zwar eben proportional.

Ich danke dem Regierungsrat, besonders dem Herrn Finanzdirektor, für die Bereitschaft, meine Motion entgegenzunehmen, und möchte auch Sie bitten, sie zu überweisen. Die finanziellen Auswirkungen werden nicht von grosser Bedeutung sein, falls es überhaupt solche Auswirkungen gibt. Es geht aber darum, die Situation gerechter zu beurteilen; das ist das Entscheidende. Es gibt viele Frauen, die über die jetzige Regelung verbittert waren.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das weibliche Personal kommt auch nach unserer heute geltenden Ordnung unter gewissen Umständen in den Genuss von Sozialzulagen, so insbesondere dann, wenn es nachgewiesenermassen allein für den Unterhalt einer Familie aufkommen muss. Dies betrifft insbesondere diejenigen Tatbestände, in denen der Ehemann einer Beamtin arbeitsunfähig ist oder wenn er sich noch in Ausbildung (z. B. in einem Studium) befindet.
Ferner erhalten ledige Beamtinnen auch dann eine Familienzulage, wenn sie einfach eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, indem sie gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen.
Nun haben sich insbesondere in letzter Zeit beim Entscheid über die Anspruchsberechtigung auf Sozialzulagen Probleme ergeben. Dies trifft insbesondere beim Doppelverdienertum zu. So musste in diesen Fällen darauf geachtet werden, dass beispielsweise für ein und dasselbe Kind nicht zwei Kinderzulagen ausbezahlt wurden.
Schwierigkeiten beim Zuspruch von Sozialzulagen haben sich zudem in letzter Zeit auch aus dem Rollentausch zwischen Mann und Frau heraus ergeben. Lassen u. U. die heutigen Bestimmungen im Besoldungsdekret die Ausrichtung von Kinderzulagen an eine Beamtin, deren Ehemann als Hausmann tätig ist, noch zu, so ist dies jedoch in bezug auf die Ausrichtung der Familienzulage gänzlich unmöglich.
Fraglich ist auch, ob man einer verheirateten Beamtin, deren Ehemann als Selbständigerwerbender tätig ist und deshalb keine Sozialzulagen bezieht, eine Familienzulage und allfällige Kinderzulagen zur Auszahlung bringen soll.
Tatsache ist, dass auf dem Arbeitsmarkt und im sozialen Bereich heute veränderte Verhältnisse vorliegen. Dazu kommt, dass bekanntlich auch unser Familienrecht gegenwärtig revidiert wird. Diese neue Situation lässt es als angezeigt erscheinen, die Bestimmungen betreffend Sozialzulagen in unserem Besoldungsdekret den veränderten Verhältnissen anzupassen.
Ob dies allerdings ganz genau dem von den Motionärinnen geforderten Wortlaut entsprechen wird, kann heute nicht mit Bestimmtheit zugesichert werden. Es ist jedoch vorgesehen, dass der Regierungsrat – wie es in derartigen Fällen seit Jahren üblich ist – die Abänderung dieser Bestimmungen des Besoldungsdekretes in partnerschaftlicher Absprache mit den Personalverbänden vorbesprechen wird.
Es wird dann zu gegebener Zeit dem Grossen Rat ein entsprechender Antrag zur Abänderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen betr. Sozialzulagen vorgelegt werden. In diesem Sinn und mit diesem kleinen Vorbehalt ist der Regierungsrat bereit, die parlamentarischen Vorstösse der beiden Motionärinnen entgegenzunehmen.

1. Abstimmung

Für Annahme der Motion Sauser .... Grosse Mehrheit

2. Abstimmung

Für Annahme der Motion Boehlen .. Grosse Mehrheit

Postulat Boehlen – Herabsetzung des Pensionierungsalters für Behördemitglieder und das Personal der bernischen Staatsverwaltung

Wortlaut des Postulates vom 12. September 1977

Am 7. September 1977 hat der Grosse Rat ein Postulat erheblich erklärt, wonach der Rücktritt vom Lehramt

für Lehrer mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr und für Lehrerinnen mit dem zurückgelegten 62. Altersjahr erfolgen soll.
Eine solche Neuregelung nur für die Lehrerschaft würde zu einer nicht begründbaren Rechtsungleichheit mit dem übrigen Personal des Staates führen.
Der Regierungsrat wird daher eingeladen, ebenfalls Artikel 18 Absatz 1 erster Satz sowie Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 und Artikel 27 des Gesetzes über die Universität vom 7. Februar 1954 in bezug auf vollamtliche Dozenten zu überprüfen und der neu vorgesehenen Regelung für die Lehrerschaft anzupassen.

(28 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Die Postulantin ersucht den Regierungsrat, im Dekret vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis des Personals der bernischen Staatsverwaltung und im Gesetz der Universität vom 7. Februar 1954 die Bestimmungen betreffend Pensionierungsalter der neu für die Lehrerschaft vorgesehenen Regelung anzupassen.
Am 7. September 1977 hat der Grosse Rat nämlich ein Postulat erheblich erklärt, wonach der Rücktritt vom Lehramt für Lehrer mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr und für Lehrerinnen mit dem zurückgelegten 62. Altersjahr erfolgen soll.
Die Postulantin erblickt darin eine nicht begründete Rechtsungleichheit mit dem übrigen Personal des Staates, wenn nicht gleichzeitig die Bestimmungen für die Behörden und das Staatspersonal sowie für die vollamtlich tätigen Dozenten geändert würden.
Vorab muss einmal eine Korrektur angebracht werden: Die Postulantin möchte aller Voraussicht nach Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes und nicht des Dekretes über das Dienstverhältnis vom 7. Februar 1954 geändert wissen. Im Dekret findet sich nämlich die von der Postulantin genannte Regelung nicht.

In Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 wird folgendes ausgeführt:

«Das Dienstverhältnis des vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte sein 70. Altersjahr zurückgelegt hat; nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen treten ebenfalls auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden, zurück.
Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte das 65. Altersjahr vollendet hat; die Wahlbehörde ist indessen befugt, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ihn jeweils auf ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Jahres, in welchem er sein 70. Altersjahr vollendet hat, wiederzuwählen.
Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehren nach Massgabe der Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse.»
Es wird demnach bei der Altersgrenze ein Unterschied gemacht, ob ein Beamter vom Grossen Rat oder vom Volk gewählt wird oder ob die Kompetenz zur Anstellung bei der Verwaltung selbst liegt.

Dies geht übrigens auch aus dem vom Regierungsrat am 5. Mai 1976 (RRB Nr. 1362) erlassenen Beschluss zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit hervor, in dem u. a. ausgeführt wird:

«Der Regierungsrat verfügt:

- Die zuständigen Wahlbehörden haben dafür zu sorgen, dass die im öffentlichen Dienst des Kantons Bern stehenden Beamten, Angestellten und Aushilfen am Ende des Jahres, in dem sie das von der Versicherungskasse vorgesehene Pensionierungsalter erreicht haben, zurücktreten und nicht mehr wiedergewählt, bzw. entlassen werden.

- Diese Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst sind sukzessive im Verlaufe des Jahres 1976, spätestens aber bis Ende März 1977, vorzunehmen. Beim Vorliegen von speziellen Verhältnissen können die zuständigen Wahlbehörden bei der Erteilung von zeitlich beschränkten Aufträgen Ausnahmen zulassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Altersgrenze für die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten.

Der Regierungsrat empfiehlt

- den an den öffentlichen Schulen des Kantons Bern tätigen Lehrern, auf den Zeitpunkt des in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalters (Lehrer 65. Altersjahr; Lehrerinnen 63. Altersjahr) in den Ruhestand zu treten;

- den für die Wahl von Lehrern zuständigen Gemeindebehörden und Schulkommissionen, den Rücktrittsgesuchen dieser Lehrkräfte zu entsprechen.»

Aus dieser Sachlage geht hervor, dass der Regierungsrat dort, wo er zuständig ist, bereits verfügt hat, dass das Personal beim Erreichen der Pensionierungsgrenze (Männer mit 65 und Frauen mit 62 Jahren) zurückzutreten hat.
Wenn nun die Pensionierungsgrenze für die Lehrerschaft herabgesetzt wird, so entspricht dies lediglich einer längst fälligen Gleichstellung mit der Beamtenschaft.
Die Lehrer sind nämlich wohl eher mit den in Artikel 18 Absatz 2 genannten übrigen Beamten zu vergleichen und stellen nicht Magistraten oder öffentliche Funktionäre dar, die vom Grossen Rat oder sogar vom Volk gewählt werden.
Von der von der Postulantin erwähnten nicht begründeten Rechtsungleichheit kann deshalb nicht die Rede sein.
Der Grosse Rat und das Volk werden sicher korrigierend eingreifen und einen Kandidaten nicht mehr wählen, wenn sie ihn zu alt befinden.
Was die Frage der hauptamtlichen Dozenten anbetrifft, so wird diese Frage im Zusammenhang mit der ohnehin nötig werdenden Anpassung des Universitätsgesetzes zu prüfen sein.
Für eine Abänderung von Artikel 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernichen Staatsverwaltung fehlen aber u. E. heute die Voraussertzungen.
Die von der Postulantin gegenüber der Lehrerschaft angeführte Rechtsungleichheit besteht nicht. Es geht im Gegenteil gegenwärtig darum, das allgemeine Rücktrittsalter der Lehrer, das heute noch beim 70. Altersjahr liegt, demjenigen der Beamtenschaft anzupassen.

Demgegenüber sollen der Grosse Rat und das Volk immer noch die Möglichkeit haben, die Leute, für deren Wahl sie zuständig sind, bis zum 70. Altersjahr in ein öffentliches Amt abordnen zu können.
Das Postulat wird deshalb, weil grösstenteils erfüllt, angenommen.

Präsident. Frau Boehlen beantragt Diskussion zum Postulat. (Zustimmung)

Frau **Boehlen.** Ich danke Ihnen – ganz besonders mit Rücksicht auf die vorangeschrittene Zeit –, dass Sie mir noch eine Diskussion ermöglichen. Der Regierungsrat nimmt mein Postulat zwar an, aber mit einer Begründung, der ich nicht folgen kann. Bekanntlich haben wir im September ein Postulat betreffend Rücktrittsalter der Lehrerschaft angenommen. Mir scheint nun, dasselbe sollte auch für das übrige Staatspersonal gelten. Der Regierungsrat anwortet, er nehme das Postulat entgegen; doch am Schluss seiner Antwort erwähnt er: weil es «grösstenteils erfüllt» sei. Dieser Begründung kann ich nun nicht folgen. Offenbar steht mir hier die weibliche Logik im Weg, wie es oft gerne erklärt wird. Wir lesen da, das Postulat sei grösstenteils erfüllt, weil die Regierung an die zuständige Wahlbehörde bereits Weisung erteilt habe, dass Beamte, Angestellte und Aushilfen am Ende jenes Jahres, in welchem sie 65- bzw. 62jährig werden, nicht mehr gewählt werden. Ich nehme an, der Regierungsrat wende das auch an, wo er selber Wahlbehörde ist. Das betrifft Artikel 18 Absatz 2, der unter Umständen zulässt, dass man Leute noch ein Jahr länger beschäftigt.
Was mich nun verblüfft, ist die Auffassung des Regierungsrates, es sei nicht gerechtfertigt, in Absatz 1 eine Änderung vorzunehmen. Dort ist vorgesehen, das Dienstverhältnis derjenigen, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden, auf Ende jenes Jahres erlöschen zu lassen, in welchem sie 70jährig werden. Ich hatte natürlich auch diesen Absatz im Auge; ich habe die Herabsetzung auf 65 Jahre auch für Absatz 1 verlangt. Das erachtet der Regierungsrat als nicht nötig; der Grosse Rat und das Volk würden schon zum rechten sehen und jemanden nicht mehr wählen, der zu alt sei. Wir haben leider die Erfahrung gemacht, dass das nicht immer zutrifft. Wenn das Argument stichhaltig wäre, könnte man im übrigen auch auf die 70-Jahr-Grenze verzichten und es dem Volk und dem Grossen Rat überlassen, dann Vernunft walten zu lassen.
Mir scheint also, das Postulat sei kaum zur Hälfte erfüllt. Darum bitte ich Sie, meinem ganzen Postulat zuzustimmen, und den Herrn Regierungsrat bitte ich, nachher auch das ganze Postulat entgegenzunehmen und nicht nur die kleinere Hälfte.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die bessere Hälfte des Postulates entgegen. – Es gilt zu sehen, wo die Kompetenz des Regierungsrates liegt. Sie sehen auf Seite 2 der Antwort, dass der Regierungsrat in bestimmten Fällen verfügen kann (nämlich wo er selber kompetent ist), auf der andern Seite Empfehlungen abgeben kann, beispielsweise bei Schulen, wo er keine eigene Kompetenz hat.
Was nun die von Frau Boehlen anvisierte Altersgrenze von 70 Jahren betrifft, sind wir der Auffassung, das genüge vorläufig. Ich kann hier bestätigen, was im Text steht. Wenn Frau Boehlen der Meinung ist, wir sollten hier eine Diskussion über die Altersgrenze und ihre allfällige Herabsetzung führen, ist sie eingeladen, das Thema vor den Rat zu bringen. Ich muss aber schon jetzt erklären, dass ich von mir aus der hier von Frau Boehlen vertretenen Meinung nicht folgen kann und einen solchen Vorstoss bekämpfen müsste.
Wir müssen uns darüber klar sein, dass wir in vielen Fällen sehr froh sind über Leute, die bis zu 70 Jahren ihre Dienste dem Staat zur Verfügung stellen. Manchmal bedauern wir es sogar, wenn sie dann ausscheiden müssen. Gut, irgendwo müssen wir diese Grenze setzen; sie liegt jetzt bei 70 Jahren. Mir scheint das einigermassen richtig zu sein. Innerhalb dieser Grenze gilt es dann immer noch, selber zu sehen, ob sie im individuellen Fall zutrifft. Es hat einmal jemand etwas boshaft gesagt, das Durchschnittsalter der schweizerischen Verwaltungsräte liege zwischen steinalt und scheintot. Das trifft hier sicher nicht zu. Mit 70 Jahren – kann man sagen – ist ein Mensch noch leistungsfähig, und deshalb scheint es mir richtig zu sein, diese Grenze nicht herabzusetzen. Das wollte ich doch noch festhalten. Der Regierungsrat bleibt also bei diesem Passus in seiner Antwort, und ich nehme an, dass der Grosse Rat bei einer Zustimmung zum Postulat Boehlen eben im Sinne der regierungsrätlichen Auffassung zustimmt. Sonst wäre eine andere Interpretation durch den Grossen Rat nötig, und Frau Boehlen wäre eingeladen, eine entsprechende Motion einzureichen.

Präsident. Es geht um die Frage der Zustimmung zum Postulat Boehlen im Sinne der regierungsrätlichen Antwort, die gewisse Einschränkungen macht.

Frau **Boehlen.** Entschuldigen Sie bitte, dass ich noch einmal komme. Der Regierungsrat erklärt nun, das werde nur angenommen für Beamte, nicht für Behördemitglieder. Mein Postulat umfasst aber beides. Dann kann man doch nur im vorgeschlagenen Sinne abstimmen, wenn ich damit einverstanden bin: Entweder nimmt man es an, und dann betrifft die Annahme das Ganze, oder man lehnt ab.
In bezug auf die Behördemitglieder geht es nicht um die Frage der Kompetenz; wir sind kompetent, hier die Altersgrenze festzulegen. Wenn man da gerne noch auf gewisse Leute zurückgreift, sind das jene, die angesichts ihrer Erfahrung und Verantwortung sicher noch leicht eine weitere sinnvolle Beschäftigung finden werden, beispielsweise in Kommissionen (dort habe ich ja keine Herabsetzung verlangt). Dass diese Leute aber angesichts der Stress-Situation, in der sie dauernd stehen, bis zu 70 Jahren leistungsfähig bleiben sollen, kann man mir nicht weismachen. Ich könnte Beispiele erzählen, wie das gehandhabt wird bei Leuten, die bis zu 70 Jahren sitzenbleiben, trotzdem sie verbraucht sind, nur damit sie noch den vollen Lohn beziehen können.

Präsident. Die Situation ist klar. Das Postulat Boehlen wurde schriftlich beantwortet; der Regierungsrat ist bereit, es – mit gewissen Einschränkungen – entgegenzunehmen. Frau Boehlen hält an ihrem Text grundsätzlich fest.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Boehlen
(mit den Einschränkungen
der Regierung) ..... Grosse Mehrheit

Präsident. In einer zweiten Abstimmung befinden wir über das Postulat Boehlen ohne Einschränkungen. – Der Herr Finanzdirektor meldet sich nochmals zum Wort.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Prozedere scheint nicht ganz klar zu sein. Ein Postulat ist bekanntlich nicht ein verbindlicher Auftrag an die Regierung, sondern ein Wunsch des Parlamentes an die Regierung, etwas zu prüfen. Mit andern Worten: Sie haben das Thema der Regierung zur Prüfung übergeben; wir haben gesagt, in welcher Richtung wir das prüfen werden. Ob das nun in Richtung der Auffassung von Frau Boehlen geht oder in unserer Richtung: Im Grunde genommen ist es ein unverbindliches Anliegen, das zur Prüfung an die Regierung geht. Wir haben es entgegengenommen.

Wenn Frau Boehlen als Postulantin nicht einverstanden ist mit der Art unserer Prüfung, steht es ihr nachträglich frei, erneut vorzustossen, und zwar in einer verbindlicheren und wahrscheinlich auch etwas präziseren Art, im Sinne der Einheit der Materie. Dann kann der Rat noch einmal Stellung nehmen. Wenn wir nun beginnen wollten, die parlamentarischen Vorstösse zu differenzieren nach Meinung des Vorstossenden und nach Meinung der Regierung, könnten wir auf ein etwas schiefes Geleise geraten.
Der Grosse Rat hat das Postulat nun überwiesen. Alle darin enthaltenen Fragen sind der Regierung zur Prüfung übergeben worden. Die Regierung hat vielleicht etwas voreilig bereits erklärt, was sie darin als wichtig und was sie für weniger wichtig hält. Wenn das später von seiten des Parlamentes für nicht richtig erachtet wird, steht es Ihnen frei, die Frage erneut zu unterbreiten.

Präsident. Wir danken für die Belehrung. Das Postulat war ja im Rat grundsätzlich unbestritten. Hätte Frau Boehlen nicht die Diskussion verlangt, wäre es schlankweg durchgegangen. Sie hat die Diskussion selber ausgelöst; nun ist das Postulat zur Prüfung überwiesen.

Interpellation Schild – Steuerpflicht der Bezüger von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juli 1977

Durch die Erhöhung der AHV-Renten sind eine Reihe von Personen in die Steuerpflicht hineingerutscht, deren Einkommen so knapp bemessen ist, dass sie eigentlich von jeder Steuerpflicht befreit sein müssten.

Als besonders stossend muss dies dann empfunden werden, wenn dadurch auch Personen, welche Ergänzungsleistungen oder sogar Hilflosenentschädigungen beziehen, plötzlich steuerpflichtige Einkommen aufweisen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, folgende Fragen zu prüfen:

1. Ist es richtig, dass Bezüger von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen trotzdem noch steuerpflichtiges Einkommen aufweisen?

2. Könnte diesem Widerspruch eventuell dadurch begegnet werden, dass der Alters- oder Gebrechlichenabzug (Ziff. 24b der Steuererklärung) erhöht würde?

3. Sollten die erwähnten Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung nicht generell (im Sinne einer administrativen Vereinfachung) von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung befreit werden?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 5. Oktober 1977

I. Mit der Interpellation wird festgestellt, dass durch die Erhöhung der AHV-Renten eine Reihe von Personen steuerpflichtig geworden ist, die nach Auffassung des Interpellanten befreit sein müssten. Grossrat Schild stellt dem Regierungsrat deshalb drei Fragen, zu denen im folgenden Stellung genommen wird.

II. Stellungnahme

1. Ist es richtig, dass Bezüger von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen noch steuerpflichtiges Einkommen aufweisen?
Im Rahmen der achten AHV-Revision wurde der Übergang von den früheren Basisrenten zu weitgehend existenzsichernden Renten vollzogen. Die einfache Altersrente (Vollrente) wurde per 1. Januar 1975 auf 6000 Franken (Minimum) bis 12 000 Franken (Maximum), die Ehepaarsrente auf 9000 Franken bis 18 000 Franken im Jahr erhöht. Durch diese Erhöhung kam ein Teil der Rentner neu in die Steuerpflicht. Diejenigen Rentner, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht erreicht, können Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Grenze betrug im Jahr 1975 für Alleinstehende 6600 Franken, für Ehepaare 9900 Franken und ist per 1. Januar 1977 auf 8400 Franken bzw. 12 600 Franken angehoben worden. Bei dieser Einkommensgrenze ist indessen zu beachten, dass vom Bruttobetrag des anzurechnenden Einkommens nebst den Gewinnungskosten, Schuldzinsen und Versicherungsbeiträgen namentlich auch die Mietzinse bis zu 2400 Franken (für Alleinstehende) bzw. 3600 Franken (für Ehepaare) sowie die selbst getragenen Krankheitskosten abgezogen werden können. Es ist festzustellen, dass heute Bezüger von Ergänzungsleistungen Einkommen erzielen, die vergleichbar sind mit den Arbeitseinkünften eines Teils der aktiven Bevölkerung. Wir halten dafür, dass es richtig ist, wenn ein Rentner, der ein existenzsicherndes Einkommen erzielt, gegenüber dem Pflichtigen, der ein analoges Arbeitseinkommen realisiert, steuerlich nicht über Gebühr durch eine völlige Befreiung von der Steuerpflicht privilegiert wird. Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass der Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und Hilflosenentschädigungen diese Leistungen selbst nicht zu versteuern hat und regelmässig auch in den Genuss des Rentnerabzuges und des Alters- und Gebrechlichenabzuges nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4a und b StG kommt. Beim Bezüger von Hilflosenentschädigungen ist im übrigen zu bemerken, dass hier ein weiteres Entgegenkommen sich auch deshalb nicht aufdrängt, weil eine Hilflosenentschädigung ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse von allen AHV- und IV-Rentnern beansprucht werden kann, die infolge eines Gebrechens für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedürfen (vgl. Art. 43bis AHVG und Art. 42 IVG).

2. Könnte diesem Widerspruch enventuell dadurch begegnet werden, dass der Alters- und Gebrechlichenabzug (Ziff. 24b der Steuererklärung) erhöht würde?

Ein gewisses Entgegenkommen im Sinne einer angemessenen Erhöhung des Alters- und Gebrechlichenabzuges und eventuell auch der Berechtigungsgrenze (Einkünfte von nicht mehr als 25 000 Franken) erscheint uns möglich. Es müsste aber im Rahmen einer nächsten Revision des Steuergesetzes erfolgen.
In diesem Zusammenhang darf immerhin festgestellt werden, dass dem Anliegen des Interpellanten in den letzten Jahren stets grosse Beachtung beigemessen wurde, ist doch der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4b seit 1964 sukzessive von 300 Franken bis auf 2000 Franken bzw. von 500 Franken bis auf 3600 Franken für Ehegatten erhöht worden.

3. Sollten die erwähnten Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen nicht generell (im Sinne einer administrativen Vereinfachung) von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung befreit werden?

Eine solche Massnahme ginge eindeutig zu weit. Sie verstiesse gegen das Gebot einer gesetzmässigen Verwaltung sowie dasjenige der rechtsgleichen Behandlung. Es geht nicht an, ohne Stütze im Gesetz, einen Teil der Pflichtigen von der Steuerpflicht auszunehmen. Im übrigen würde eine solche Regelung auch in der Praxis auf grösste Schwierigkeiten stossen, zumal Ergänzungsleistungen nicht immer regelmässig fliessen, so dass oft vom Zufall abhinge, ob einem Bezüger eine Steuererklärung zuzustellen wäre oder nicht. Aus diesen Gründen kann hier ein Verzicht auf die Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung nicht in Frage kommen. Dem Anliegen des Interpellanten könnte damit einzig auf dem Wege einer Revision des Artikels 39 Absatz 2 Ziffer 4b StG in beschränktem Masse Rechnung getragen werden.

Präsident. Herr Schild muss bekanntlich noch das Bett hüten. Er hat mir ausrichten lassen, er sei von der Antwort voll befriedigt und danke dafür. Wir nehmen davon Kenntnis.

Interpellation Biétry – Hilfe an Berggebiete

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 1977

Les régions de montagne sont considérablement désavantagées, dans de nombreux domaines, par rapport aux régions de plaine. Des compensations, plus ou moins satisfaisantes ont été trouvées pour pallier cette situation, notamment en ce qui concerne l'agriculture. Il est cependant un problème qui mériterait une étude particulière et la mise sur pied d'une réglementation adéquate dans la loi fiscale. Il s'agit des frais supplémentaires découlant du chauffage dans les régions de haute altitude.
Depuis de nombreuses années, en raison des conditions météorologiques, l'on doit chauffer les appartements au moins dix mois sur douze, d'où une importante dépense, tant pour les propriétaires que pour les locataires, dans le secteur du logement. Une déduction fiscale appropriée devrait pouvoir intervenir, dès le moment où le contribuable réside dans une région située à plus de huit cents mètres d'altitude.
J'invite la Direction cantonale de l'économie publique à étudier cette question et à la résoudre de façon satisfaisante.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 5. Oktober 1977

I. Der Interpellant ersucht um Prüfung der Frage, ob ein angemessener fiskalischer Abzug für zusätzliche Heizkosten gemacht werden dürfe, wenn der Steuerpflichtige in einem Gebiet wohnt, das auf mehr als 800 Metern Höhe liegt.

II. Stellungnahme

1. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Steinmann vom 5. Mai 1977 wurde ausgeführt, dass die kantonale Steuerverwaltung Möglichkeiten prüfe, das Deklarationsmaterial – und hier vorab die Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung – zu vereinfachen. Der Vereinfachung seien indessen vom materiellen Recht her Grenzen gesetzt. Weiter wies der Regierungsrat darauf hin, dass derartige Bestrebungen nicht zuletzt wesentlich davon abhingen, ob der Steuergesetzgeber bereit sei, dem Postulat der Vereinfachung ebenfalls vermehrt Rechnung zu tragen.
Es liegt auf der Hand, dass die vorliegende Interpellation dem Bestreben nach Vereinfachung des Steuergesetzes widerspricht.
2. Die Heizkosten gehören steuerlich gesehen zu den Lebenshaltungskosten (Kosten für die Wohnung). Solche Kosten sind nach Artikel 40 des bernischen Steuergesetzes und Artikel 23 des eidgenössischen Wehrsteuerbeschlusses ausdrücklich von den Abzügen ausgeschlossen. Von einem Einbruch in dieses System durch Anerkennung der Abzugsfähigkeit «zusätzlicher Heizkosten» muss aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen werden.
Die Gewährung des vom Interpellanten befürworteten Abzugs könnte zu ähnlichen Forderungen anderer Steuerpflichtiger führen. So könnten z. B. die in Städten wohnhaften Steuerpflichtigen verlangen, dass ein Abzug wegen hoher Mietzinse oder dergleichen zu gestatten sei. Eine Verwirklichung des vorgeschlagenen Sonderabzugs für zusätzliche Heizkosten verbietet sich deshalb auch unter dem Gesichtspunkt ungewollter Präjudizwirkung. Im übrigen könnte ein solcher Abzug nur für die bernischen Steuern beschlossen werden, was einen unerwünschten Unterschied zur wehrsteuerrechtlichen Behandlung ergäbe.
3. Die Verwirklichung des vom Interpellanten geforderten Abzuges von Heizkosten würde auch praktisch auf grösste Schwierigkeiten stossen. Einmal müssten alle Steuerpflichtigen ermittelt werden, deren Wohnungen über 800 Meter über Meer gelegen sind. Sodann müsste der Abzug nach der Grösse der Wohnung abgestuft werden. Zudem hat die Heizung nicht bei allen in Frage kommenden Steuerpflichtigen die gleichen Kosten zur Folge; vielmehr können die Heizkosten je nach Energieträger und Bezugsquelle verschieden hoch sein. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Wärmebedürfnisse zum Teil sehr unterschiedlich sind.
Daraus ist ersichtlich, dass hier Unterschiede getroffen werden müssten, die veranlagungstechnisch kaum bewältigt werden könnten. Bei einer schematisierenden Lösung aber würden sich – wie immer in solchen Fällen – Ungerechtigkeiten ergeben.
Ob eine Regelung, wie sie von der Interpellation anvisiert wird, überhaupt vor Artikel 4 der Bundesverfassung standhalten würde, müsste sich erst noch erweisen, sind doch die Heizkosten auch in tiefer gelegenen Gebieten teilweise keineswegs bescheiden und durch-

aus mit denjenigen für Wohnungen in höher gelegenen Regionen vergleichbar.
4. Aus allen diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zur Auffassung, dass von einer Regelung in dem vom Interpellanten angeregten Sinne abzusehen ist.

Präsident. Herr Biétry hat mir ausrichten lassen, er sei nicht befriedigt.

Präsident. Was die Interpellation von Herrn Michel (Gasel) betreffend ganztägig arbeitsfreier 1. August 1977 in der bernischen Staatsverwaltung anbelangt, hat mich Herr Michel gebeten, seinen Vorstoss in der Februarsession erneut auf die Traktandenliste zu nehmen, da er aus beruflichen Gründen früher weggehen musste.
Damit sind wir am Schluss von Sitzung und Session angelangt. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit. Die Mitglieder des Rates der 187 werden sich bereits am 5./6. Dezember wieder treffen. Den übrigen Ratsmitgliedern wünsche ich schon jetzt frohe Festtage und viel Glück zum neuen Jahr.
Ich habe das Bedürfnis zu danken, besonders den Leuten hinter den Kulissen. Ich denke hier an den Staatsschreiber, den Vizestaatsschreiber, den Übersetzer und alle weiteren Diener des Staates bis hinab zum Hausdienst. Allen gebührt unser bester Dank.
Noch eine Mitteilung betreffend die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse: Es wurden neu eingereicht: 22 Motionen, 23 Postulate, 31 Interpellationen und 21 Schriftliche Anfragen, also total 97 Vorstösse, zu denen noch sechs nichterledigte aus dieser Session kommen. Wir werden uns also im Februar mit über 100 parlamentarischen Vorstössen zu befassen haben. Es geht eben dem Ende der Legislaturperiode entgegen.
Sitzung und Session sind geschlossen. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 16.15 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Neueingänge

M = Motion
P = Postulat
I = Interpellation
SA = Schriftliche Anfrage

In der ersten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

SA Schneider (Bern)
Unhaltbarer Termindruck bei Bauvorhaben und mangelhafte Auswärtszulagen

SA Kipfer
Errichtung dezentralisierter Familienplanungsstellen im Kanton Bern

M Renggli
Schaffung regionaler Familienplanungszentren

I Burkhard
Broschüre der «Gewaltfreien Aktion Graben»

I Mast
Polizeieinsatz in Moutier

I Kloetzli
Polizeieinsatz in Moutier

M Fleury
Familienbesteuerung

I Dreyfus
Koordination bei der Erstellung von Bürobauten durch Eidgenossenschaft, Kanton und Stadt Bern

I Knutti
Militärschäden an Bergstrassen

M Renggli
Bau der Autobahn Solothurn–Biel (N 5)

SA Koller
Präventivmassnahmen gegen den Bang

I Rollier (Nods)
Verleumderisches Flugblatt

In der zweiten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

P Graf (Biel)
Kantonshilfe an die «Dargebotene Hand»

SA Boehlen
Neue Formen des Strafvollzuges

I Zürcher
«Wirtschaftswochen» in bernischen Mittelschulen

M Herzig
Naturschutzgebiet Erlimoos

I Herzig
Umstrukturierung der «von Roll»

P Hari
Überprüfung der Notwendigkeit von Tanksperren

M Bretscher
Beziehungen zwischen Kanton und Bund

P Andres
Aussen- und Strassenreklame

I Robert
Zulassung respektive Abweisung von Studienanfängern an der Universität Bern

P Günter
Förderung einer lebenswerten Stadt Bern

I Dreyfus
Koordination von Einkauf und Verwendung teurer Apparate an der Universität Bern und an Spitälern

P Nünlist
Sanierung der Staatsstrasse Aarberg–Täuffelen

M Gafner
Beiträge Gewässerschutz

P Kurt
Streichung der Bundesbeiträge an die Viehversicherungskassen

M Boemle
Änderung von Artikel 9 des kantonalen Einführungsgesetzes über den Zivilschutz vom 3. Oktober 1965

I Nussbaum
Stand der Arbeitslosenkasse

SA Schneider (Bern)
Spitzelmethoden in bernischen Schulen

I Sandmeier
Kantonale Bekanntmachungen im Bieler Amtsanzeiger

M Schneider (Bern)
BKW: Ein öffentlicher Betrieb des Kantons Bern

M Neukomm (namens der SP-Fraktion)
Vermehrte Einflussnahme auf die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen

P Golowin
Abgeltung für die Benützung von Skipisten

SA Blanchard
Unkrautbekämpfung

I Rüegsegger
Strengere Bewilligungspraxis für Schwimmbadanlagen

M Zwygart
Gleichbehandlung unentschuldigter Absenzen

I Boss
Kraftwerk Jungfraubahn / Lauterbrunnen

M Stettler
Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen

M Bühler (Frutigen)
Zulassung moderner Reisecars auf Hauptstrassen im Berggebiet

I Gsell
Eindämmung der Suze auf dem Gmeindegebiet Sonceboz

I Würsten
Amt für Unterrichtsforschung und -planung; Umfrage vom 15. August 1977 – Lehrerbildung

M Erba
Einsetzung einer eidgenössischen Untersuchungskommission

P Golowin
Erschaffung und Einsparung von Energie

I Golowin
Wirtschaftsförderung beim Erwerb eines See-Grundstückes

SA Günter
Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft

In der dritten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

P Schneider (Bern)
Für eine liberalere Praxis der Schwangerschaftsunterbrechung

P Kaufmann (namens der Oberländer SVP-Fraktion)
Regulierung der Wildbestände und Jagdordnung 1978

I Dreyfus
Koordination von Lehre und Forschung

SA Mast
Psychiatrische Poliklinik der Universität Bern

I Günter
Massnahmen zum Öffnen der See- und Flussufer für die Öffentlichkeit

I Zimmermann (Kehrsatz)
Verlegung des Munitionsdepots Thun nach Uttigen

I Zimmermann (Kehrsatz)
Flugplatz Belpmoos / Nordumfahrung Belp

I Rollier (Bern)
Trinkwasserversorgung Worb

P Bhend
Aufteilung des Gemeindesteuerertrages entsprechend der Belastung

P Wyss
Ausmerzaktionen im Flachland mit Remontierungspflicht

SA Golowin
Hinweis auf kulturelle Brückenrolle des Kantons Bern

SA Zwygart
Seelsorge in Gefängnissen und Strafanstalten

P Aeschlimann
Schwimmunterricht an den Schulen

SA Baur
Brutto- oder Nettoprinzip bei Kreditvorlagen

SA Bühler (Frutigen)
Schneeräumung auf Winterkurorte erschliessenden Staatsstrassen

P Bühler (Frutigen)
Ausübung der Verkehrspolizei

SA Strahm
Kinderzulagen für Hausdienst-Personal

M Schneider (Bern)
Wiederbenützung freiwerdender Altstadtliegenschaften der kantonalen Verwaltung als Wohnraum

SA Krebs
Nationalstrasse 5, Teilstück Twann–Neuenstadt

M Herrmann
Doppelt bezahlte Unfallversicherungsprämien für Schulen

I Hirt
Lücken im Ausbau der N 5 am Bielersee

M Meyer
Kommission für die Rationalisierung der Staatsverwaltung

P Hari
Kürzung der Rindviehhalterbeiträge an Viehhalter im Nebenberuf

I Schmidlin
Das Laufental im regionalen Schulabkommen Nordwestschweiz

P Kopp
Eingliederung Behinderter in den Staatsdienst

I Aebi (Bolligen)
Rodungen und Ersatzaufforstungen

M Kopp
Koordination der Gesundheitserziehung

I Würsten
Abteilung «Folklore» von DRS

M Kipfer
Regelungen für den Spezialunterricht

I Flück
Betriebsbeitrag an die Flugplatzgesellschaft Alpar AG, Belpmoos; Pistenausbauprojekt

SA Kipfer
Subventionierung von Dokumentalisten bei der Berufsberatung durch den Bund

P Ritter
Gerechtere Milchkontingentierung

SA Golowin
Festsetzung der K-Werte

P Beyeler
Rathaus in Bern

SA Neukomm
Durchsetzung der Preisanschreibepflicht

P Schnyder
Unbefriedigende Leistungen in Berufsschulen

M Gygax
Aufhebung der Gemsgrenze

I Schüpfer
Zellbiologisches Zentrum Bern; Forschung über Genenmutation und -manipulation

I Schüpfer
Wahrscheinlichkeitsrechnungen über Grossunfälle in Atomreaktoren

M Robert
Übertritt von der Primar- in die Mittelschule

Schriftliche Anfragen
Questions écrites

Schriftliche Anfrage Schüpfer – Akustik im Grossratssaal

Wortlaut der Anfrage vom 2. Mai 1977

Wie ich gehört habe, ist früher verschiedentlich versucht worden, die Akustik im Grossratssaal zu verbessern. Bis zu einem gewissen Grad konnte dies auch erreicht werden. An den von den Sprecherpulten weit entfernten Sitzplätzen jedoch kommt das gesprochene Wort noch öfter nicht deutlich an. Dies ist namentlich bei Rednern mit leiser Stimme oder eher schwer verständlicher Sprache, Gemurmel in den Sitzreihen und regem Kommen und Gehen der Fall. Auch Ratsmitglieder, die Schwierigkeiten mit ihrem Gehör haben, beklagen sich zuweilen über schlechte Vernehmlichkeit.
Ist der Regierungsrat in der Lage und wäre er bereit, diesem Umstand abzuhelfen mit der Einrichtung an den betroffenen Plätzen von Apparaten, mit denen nach Wunsch sowohl die Übersetzungen wie die Reden in Originalsprache verstärkt abgehört werden könnten?

Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Herr Grossrat Schüpfer weist in seiner Anfrage darauf hin, dass verschiedentlich versucht worden sei, die Akustik im Grossratssaal zu verbessern. Bis zu einem gewissen Grad sei diese Verbesserung auch erreicht worden. An den von den Sprecherpulten weit entfernten Sitzplätzen komme das gesprochene Wort jedoch noch öfters nicht deutlich an. Dies sei namentlich bei Rednern mit leiser Stimme oder eher schwer verständlicher Sprache, bei Gemurmel in den Sitzreihen und regem Kommen und Gehen der Fall. Auch Ratsmitglieder, die Schwierigkeiten mit ihrem Gehör hätten, beklagten sich zuweilen über schlechte Vernehmlichkeit.
Herr Grossrat Schüpfer fragt den Regierungsrat in der Folge an, ob er in der Lage und bereit wäre, diesem Umstand abzuhelfen mit der Einrichtung an den betroffenen Plätzen von Apparaten, mit denen nach Wunsch sowohl die Übersetzungen wie die Reden in Originalsprache verstärkt abgehört werden könnten.
Bei den von Herrn Grossrat Schüpfer erwähnten Versuchen, die Akustik im Grossratssaal in der Vergangenheit zu verbessern, handelte es sich in der Regel um Korrekturen an der vorhandenen Lautsprecheranlage, die laufend von der Rathausverwaltung durchgeführt wurden. Nach Eingang der vorliegenden Schriftlichen Anfrage hat ein Mitarbeiter des Hochbauamtes während der September-Session 1977 in Begleitung von alt Standesweibel Baumgartner die Verständlichkeit an verschiedenen Stellen im Ratssaal erneut einer Prüfung unterzogen. Bei dieser Gelegenheit erwies sich die Verständlichkeit überall als gut bis sehr gut. Der sogenannte Grundgeräuschpegel war aber im Ratssaal tatsächlich sehr hoch und war, je nach Verhandlungsgegenstand, grossen Schwankungen unterworfen.
Die von Herrn Grossrat Schüpfer vorgeschlagene technische Einrichtung würde das rege Kommen und Gehen, das Gemurmel usw. keineswegs eliminieren. Anderseits hat eine überschlagsmässig angestellte Berechnung ergeben, dass der zu erwartende Kostenaufwand für eine solche Einrichtung in keinem Verhältnis zur noch möglichen akustischen Verbesserung stünde Das Begehren um Einrichtung weiterer, spezieller Apparate für die Verbesserung der Akustik im Grossratssaal muss deshalb abgewiesen werden.

Schriftliche Anfrage Golowin – Gleichberechtigung der Geschlechter bei Anreden

Wortlaut der Anfrage vom 13. September 1977

«Herr» und «Frau» sind einstige Ehrenbezeichnungen, die nur Adeligen zustanden (dem sogenannten «Herrenstand»). Heute ist jedes erwachsene männliche Wesen ein «Herr», eine Frau aber nur «Frau», wenn sie verheiratet ist. Bei unverheirateten älteren Frauen kann die Bezeichnung «Fräulein» als eine gesellschaftliche Zurückstellung empfunden und gelegentlich auch bewusst verwendet werden.
Sieht die Regierung keine Möglichkeit, dies im Sinn einer Gleichstellung zwischen den Geschlechtern, hier bei amtlichen Schriften einen vernünftigen Ausgleich zu schaffen? In der Richtung von Bemühungen in andern Kantonen und beim Bund, sollte zumindest auf Wunsch von Betroffenen auf amtlichen Schreiben die Standesbezeichnung «Fräulein» mit «Frau» ersetzt werden können.

Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Herr Grossrat Golowin weist in seiner Schriftlichen Anfrage darauf hin, dass bei unverheirateten älteren Frauen die Bezeichnung «Fräulein» als eine gesellschaftliche Zurückstellung empfunden und gelegentlich auch bewusst verwendet werden könne. Er fragt den Regierungsrat deshalb an, ob nicht im Sinne einer Gleichstellung zwischen den Geschlechtern ein vernünftiger Ausgleich geschaffen werden könne. Grossrat Golowin vertritt die Meinung, dass zumindest auf Wunsch von Betroffenen auf amtlichen Schreiben die Standesbezeichnung «Fräulein» mit «Frau» sollte ersetzt werden können.
In der Bundesverwaltung besteht seit einigen Jahren die Regelung, dass eine weibliche Person innerhalb der Verwaltung ohne deren gegenteiligen Wunsch als «Frau» angesprochen wird. Im schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit Bürgerinnen ausserhalb der Verwaltung stellt die Bundesverwaltung auf den Wunsch der Betroffenen ab.
Gemäss Auskunft des Personalamtes der kantonalen Verwaltung richtet sich die Anrede einer weiblichen Angestellten innerhalb der Verwaltung grundsätzlich immer noch nach deren Zivilstand. Bezeichnet sich eine unverheiratete Angestellte im Schriftverkehr jedoch als Frau, oder wünscht sie so angesprochen zu werden, so wird diesem Begehren ohne weiteres entsprochen. Auch im schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit Bürgerinnen ausserhalb der Verwaltung steht deshalb – gleich der in der Bundesverwaltung geübten Praxis –

nichts entgegen, auf Wunsch der Betroffenen die Bezeichnung «Fräulein» durch «Frau» zu ersetzen. Ohne dass entsprechende ausdrückliche Weisungen in dieser Richtung bestünden, wird diese Frage bereits so gehandhabt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich dieses Vorgehen bewährt hat und zur allseitigen Zufriedenheit auch so weitergeführt werden kann.

Schriftliche Anfrage Bigler (Bern) – Nationalstrasse N 12, Teilstrecke Reitschulgut–Niederwangen

Wortlaut der Anfrage vom 21. Juni 1977

Mit dem Baufortschritt der N 12 im Gebiet Reitschulgut –Niederwangen mehren sich die Anfragen der Bevölkerung über vorgesehene Lärmschutzmassnahmen, insbesondere gegenüber den Wohngebieten am Südrand von Bümpliz.
Hauptsächlich in der Umgebung der Autobahnüberführung über die Freiburgstrasse können die Bewohner des umliegenden Quartiers stark betroffen werden.
Der Regierungsrat wird deshalb um Auskunft gebeten, welche Lärmschutzmassnahmen auf der Teilstrecke Reitschulgut–Niederwangen der N 12 vorgesehen sind, damit der zu erwartende Lärm ein für die Anwohner erträgliches Mass nicht überschreitet.

Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Mit der vorliegenden Schriftlichen Anfrage wird der Regierungsrat um Auskunft über die im Gebiet Reitschulgut–Niederwangen an der N 12 vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen ersucht. Dazu kann folgendes mitgeteilt werden:
Der Kanton stellt für den Immissionsschutz an Nationalstrassen auf die Empfehlungen der eidgenössischen Expertenkommission vom März 1974 ab. Es werden auf dem ganzen Abschnitt Thörishaus–Bern der N 12 jene Lärmschutzmassnahmen, wie Erdwälle und Schallschutzwände, angeordnet werden, die zur Einhaltung der von der Expertenkommission vorgeschlagenen Grenzrichtwerte erforderlich sind.
Was im einzelnen vorzukehren sein wird, kann heute noch nicht in allen Teilen festgelegt werden. Es ist denkbar, dass sich nach der Inbetriebnahme der N 12 ergänzende Lärmschutzmassnahmen als notwendig erweisen. Anderseits ist zu bedenken, dass mit der Eröffnung des genannten Nationalstrassenabschnittes eine Verkehrsumlagerung stattfinden wird, welche heute stark frequentierte Strassen, insbesondere die Freiburgstrasse, wesentlich entlasten und den dortigen Anwohnern und dem ganzen Quartier eine bedeutende Verkehrslärmminderung bringen wird. Zur zuverlässigen Beurteilung solcher Veränderungen sind vorsorglich in der näheren und weiteren Umgebung der N 12 Lärmmessungen durchgeführt worden.

Schriftliche Anfrage Klötzli – Amtsgericht Moutier; Gerichtspräsidentenwahl

Texte de la question du 30 août 1977

Les articles 56 et 57 de la Constitution cantonale disent entre autres ce qui suit:
«Dans les districts, le pouvoir judiciaire est exercé par les tribunaux de district et par les présidents de ces tribunaux.
Le président, ainsi que les membres et les suppléants ordinaires des tribunaux de district, sont nommés par les électeurs du district.
La durée des fonctions est de quatre ans.
Les élections complémentaires qui ont lieu dans l'intervalle sont faites pour le reste de la période».
Depuis plusieurs mois, Me Francis Montavon fonctionne dans le district de Moutier comme président de tribunal sans avoir été nommé par les électeurs du district. Dans la situation politique actuelle, la grande majorité de notre population attache beaucoup d'importance au choix des autorités judiciaires.
Je demande au Conseil-exécutif pourquoi notre Constitution n'est pas respectée.

Réponse du Conseil-exécutif du 22 septembre 1977

Dans sa question écrite du 30 août 1977, le député Arthur Klötzli demande au Conseil-exécutif d'expliquer comment il se fait que Me Francis Montavon fonctionne dans le district de Moutier comme président de tribunal sans avoir été élu par les électeurs du district.
Il demande pourquoi la Constitution cantonale (articles 56 et 57) n'est pas respectée.
En vertu de l'article 62, premier alinéa de la Constitution cantonale, l'organisation des tribunaux, de même que leurs compétences, sont déterminées par la loi. L'article 50, deuxième alinéa, de la loi du 31 janvier 1909 sur l'organisation judiciaire autorise le président de la Cour suprême, quand les circonstances le justifient, à charger de la suppléance, pour toutes les fonctions du titulaire ou quelques-unes seulement, le président du tribunal d'un autre district ou une personne éligible à la présidence d'un tribunal. Sur la base de cette disposition, le président de la Cour suprême, par décision du 20 juillet 1976, a nommé, pour une période indéfinie, les présidents de tribunal MM. M. Houlmann (La Neuveville), Ch. Wilhelm (Saignelégier) et Me Francis Montavon (Belprahon), présidents extraordinaires du tribunal de Moutier, chacun se voyant attribuer des tâches définies avec précision. Cette nomination visait à décharger les deux juges élus par le peuple des affaires pénales et civiles ordinaires et à leur permettre ainsi de se consacrer entièrement aux affaires pénales ayant une relation avec les événements politiques du Jura. Compte tenu du grand nombre d'affaires pénales ayant une toile de fond politique, cet allégement s'avérait indispensable si l'on voulait éviter l'effondrement total du système judiciaire pénal et civil. C'est pour ces raisons que l'on eut recours, en mai 1975 déjà, aux services de MM. Houlmann et Wilhelm en tant que présidents extraordinaires du tribunal de Moutier. C'est en cette qualité aussi que fonctionnèrent depuis 1975, à titre provisoire, M. Chapuis, Me Amgwerd, de Delémont, présidents de tribunal, et M. Joset de Porrentruy, greffier de tribunal. A l'exception de Me Montavon, tous les juges extraordinaires auxquels on avait fait appel à Moutier ont pu être déchargés de ces fonctions à partir du début de l'année 1977. Précisons qu'ils étaient simplement chargés de liquider les affaires en suspens.
Il n'est pas encore possible de dire aujourd'hui à quel moment l'on pourra entièrement renoncer à faire appel à des présidents extraordinaires au tribunal du district de Moutier. Cela dépendra principalement de l'évolution de la situation dans le district de Moutier: si le calme revient ou si des actes punissables ayant une toile de fond politique se produisent à nouveau. De-

puis, le premier janvier 1977, M. Steullet, président de tribunal, exerce à nouveau toutes ses fonctions ordinaires conformément aux dispositions en vigueur. M. Schlappach, président de tribunal également, doit continuer à s'occuper de nombreuses affaires pénales de nature politique, ce qui exige qu'on le décharge davantage de ses fonctions ordinaires.
Il ressort de ces considérations que le recours à des présidents extraordinaires de tribunal dans le district de Moutier s'est fait en parfaite conformité avec les dispositions en vigueur.

Schriftliche Anfrage Gsell – Einsatz der kantonalen Polizeikräfte auf Gemeindegebiet

Texte de la question du 16 mai 1977

La municipalité de Courrendlin a interdit la mise en place sur son territoire communal de tout dispositif de la police cantonale en rapport avec les manifestations de Moutier, manifestations organisées par le Rassemblement jurassien et ses mouvements affiliés.

Questions
1. Une commune municipale est-elle légalement habilitée à prendre une telle décision?
2. Si oui, quelles mesures faudrait-il envisager pour permettre aux forces de l'ordre cantonales de remplir malgré tout les tâches qui lui sont assignées?

Réponse du Conseil-exécutif du 12 octobre 1977

Le député Gsell se réfère à l'interdiction faite par la municipalité de Courrendlin à la police cantonale de prendre sur son territoire communal toute mesure en rapport avec les manifestations de Moutier, manifestations organisées par le Rassemblement jurassien et ses mouvements affiliés. Le député Gsell pose les questions suivantes:

1. Une commune est-elle légalement habilitée à prendre une telle décision?
2. Si oui, quelles mesures faudrait-il envisager pour permettre aux forces de l'ordre cantonales de remplir malgré tout les tâches qui leur sont assignées?

Les communes ne peuvent s'administrer elles-mêmes que dans les limites des dispositions légales de la Confédération et du canton (article 2 de la loi sur les communes du 20 mai 1973). Cela s'applique également aux attributions d'une commune en matière de police locale à savoir au droit qu'elle a de veiller au maintien de l'ordre et de la tranquillité publics sur le territoire de la commune (article 99 de la loi sur les communes). L'autonomie communale est limitée entre autres par l'article 39 de la Constitution cantonale. En vertu dudit article, le Conseil-exécutif a le droit et le devoir de veiller au maintien de la tranquillité et de l'ordre à l'intérieur. Pour prévenir un danger pressant, il peut donner des ordres et prononcer des défenses sous comminations de peines et, si nécessaire, disposer de la force armée.
Selon un arrêt récent du Tribunal fédéral, le Conseil-exécutif était habilité à interdire les manifestations des 2 et 16 avril 1977 à Moutier et à charger la police cantonale de bloquer les routes d'accès. Le barrage établi à Roches aurait provoqué à coup sûr un embouteillage si la circulation n'avait pas été déviée par Courrrendlin. Le Conseil-exécutif étant habilité à ordonner cette déviation (cf. également article 2 LCR), l'autorité communale n'avait pas le droit de donner d'autres instructions à la police cantonale. Nous répondons ainsi par la négative à la première question. De ce fait, la réponse à la deuxième question devient superflue.

Schriftliche Anfrage Boemle – Annahme von Geschenken durch Gemeindebeamte

Wortlaut der Anfrage vom 12. September 1977

Wie dem offiziellen Organ des Schweizerischen Gemeindeverbandes «Die Schweizer Gemeinde» vom 25. August 1977 entnommen werden konnte, ersucht die Firma «Haus + Herd» in Herzogenbuchsee die Gemeindebeamten, ihr Bauinteressenten zu melden. Für jeden Vertragsabschluss, der auf Grund einer solchen Meldung zustande kommt, erhält der betreffende Gemeindebeamte von «Haus + Herd» ein Goldvreneli.
Die Anstellungsverhältnisse in den Gemeinden erfolgen meistens in Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen. Bei sinngemässer Anwendung von Artikel 16 des kantonalen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung scheint ein Verstoss gegen das Verbot auf Annahme von Geschenken vorzuliegen, falls sich Gemeindebeamte zu dieser Dienstleistung bereitfinden. Die Stellungnahme des Verbandes in dieser Angelegenheit ist leider zu wenig klar ausgefallen.
Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen (Artikel 44 des Gemeindegesetzes) die entsprechenden Bestimmungen in Erinnerung zu rufen?

Antwort des Regierungsrates vom 26. Oktober 1977

Frau Grossrätin Boemle hat dem Organ des Schweizerischen Gemeindeverbandes «Die Schweizergemeinde» vom 25. August 1977 entnommen, dass die Firma «Haus + Herd» in Herzogenbuchsee die Gemeindebeamten einlädt, ihr Bauinteressenten zu melden, und für jeden Vertragsschluss, der auf Grund einer solchen Meldung zustande kommt, als Belohnung 1 Goldvreneli in Aussicht stellt. Frau Grossrätin Boemle ist der Ansicht, dass der Gemeindebeamte, der ein solches Geschenk annehme, gegen Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung verstosse – der Artikel finde sinngemäss Anwendung – und fragt, ob der Regierungsrat bereit sei, im Rahmen der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung die entsprechenden Bestimmungen in Erinnerung zu rufen. Die Stellungnahme des Verbandes in dieser Angelegenheit sei zu wenig klar ausgefallen.
Der Fragestellerin ist darin beizupflichten, dass die Anstellungsverhältnisse in den Gemeinden oft in Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen geordnet werden. Artikel 16 des kantonalen Beamtengesetzes lautet: «Der Beamte darf für seine Dienstleistungen, bei Vergebung von Staatsaufträgen oder bei Lieferungen an den Staat weder für sich noch für andere Geschenke, Trinkgelder oder andere Vorteile beanspruchen, sich zusichern lassen oder annehmen. Die strafrechtlichen Bestimmungen über Bestechung und Annahme von Geschenken bleiben vorbehalten.» Gemeint sind Artikel 315 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Sich bestechen lassen) und Artikel 316 Strafgesetzbuch (Annahme von Geschenken). Ob Artikel 16 Beamtengesetz

auf einen Beamten oder Angestellten einer Gemeindeverwaltung konkret Anwendung findet, kann dahingestellt bleiben. Fände Artikel 16 gegebenenfalls Anwendung, so wäre folgendes zu bedenken: Die Privatwirtschaft ist auf gewisse Informationen der Gemeindebeamten, vorzugsweise des Gemeindeschreibers und des Gemeindekassiers, z. B. über die Kreditwürdigkeit von Einwohnern angewiesen. Den Gemeindebediensteten ist die Erteilung gewisser Auskünfte nicht zum vornherein untersagt, vorausgesetzt, dass sie gemäss Artikel 34 Absatz 2 Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, Dritten gegenüber schweigen. Kraft kantonaler Vorschrift oder nach der Natur der Sache ist es einem Gemeindebeamten nicht verwehrt, einer Firma wie «Haus + Herd» Bauinteressenten zu melden, werden doch Baugesuche öffentlich bekanntgemacht. Das Auskunftswesen gehört nicht zum Aufgabenkreis eines Gemeindebediensteten. Die Erteilung von Auskünften der in Rede stehenden Art an Privatpersonen stellt deshalb keine Amtshandlung dar und erfolgt denn auch regelmässig gegen Entgelt. Bei dem von der Firma «Haus + Herd» versprochenen Goldvreneli handelt es sich um ein solches für eine ausserdienstliche Tätigkeit, nicht um ein Geschenk. Den Gemeinden steht es frei, ihren Beamten die Erteilung von Privatauskünften zu untersagen. Sie haben nötigenfalls Vorschriften zur Verhinderung von Missbräuchen zu erlassen.
Die kantonale Finanzdirektion bestätigt, Artikel 16 des Beamtengesetzes statuiere ein Verbot der Annahme von Geschenken «im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen eines Beamten.» Wenn der Beamte irgendein Geschäft ausserhalb der Arbeitszeit vermittle, das nicht im Zusammenhang mit seinen amtlichen Obliegenheiten stehe, falle die Entgegennahme eines Goldvreneli bestimmt nicht unter das Verbot der Annahme von Geschenken im Sinne des zitierten Artikels.

Schriftliche Anfrage Bhend – Atomkraftwerkpropaganda in bernischen Schulen

Wortlaut der Anfrage vom 15. August 1977

Den Schulen wurde schon mehrmals Propagandamaterial für die Atomenergie angeboten. Als neueste Aktion erhielten in diesen Tagen alle bernischen Schulen eine Farbdiasreihe geschenkt, in der unter dem Titel «Kernkraftwerke» über die Atomenergie orientiert wird. Im Vorwort des Begleittextes wird erklärt, dass der Kommentar von Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft verfasst wurde. Der Text ist dementsprechend einseitig pro Atomenergie eingestellt. Wichtige Problemkreise der umstrittenen neuen Energiequelle bleiben unerwähnt oder werden als bereits gelöst hingestellt, Argumente gegen die Atomenergie werden nur aufgeführt, wenn sogleich Gegenargumente entgegengestellt werden können.
Finanziert wurde diese Geschenkaktion von den schweizerischen Stromproduzenten, im Kanton Bern von den BKW. Die Kosten der Aktion sind beträchtlich – pro Diaserie müssten 50 Franken bezahlt werden. Diese grossen Propagandaaufwendungen der BKW sind unverständlich angesichts der bevorstehenden Strompreiserhöhung von acht Prozent.
Es ist ausserdem störend, dass ein Unternehmen, das zur Hauptsache dem Kanton Bern gehört, mit derartig kostspieligen Werbegeschenken in eine laufende politische Auseinandersetzung eingreift.

Ich bitte den Regierungsrat, zu den folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, seine Weisungsbefugnis an die Staatsvertreter im Verwaltungsrat der BKW auszunützen und zu veranlassen, dass in Zukunft auf derart übertriebene Propagandaaktionen verzichtet wird?

2. Ist es nicht problematisch, wenn die Schulen mit Gratis-Unterrichtshilfen beliefert werden, die von einzelnen Interessengruppen hergestellt und dementsprechend einseitig sind? Wird die Schule so nicht zu einem Instrument von finanzkräftigen Gruppen, die auf diese Weise politische Auseinandersetzungen in ihrem Sinne zu beeinflussen versuchen?

Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Herr Grossrat Bhend stellt im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten unentgeltlichen Abgabe einer Dia-Serie mit Begleittext über Kernkraftwerke, die im Auftrag der Bernischen Kraftwerke an alle bernischen Schulen versandt worden sei, die im Anschluss an die folgende Einleitung genannten Fragen.

A. Einleitung

Herr Grossrat Bhend bezeichnet die Diareihe «Kernkraftwerke» als Propagandamaterial der Elektrizitätswirtschaft. Hierzu ist festzuhalten: Als Herausgeber der Diaserie zeichnet der Schweizerische Lehrerverein, Studiengruppe für Geographielichtbilder. Im Vorwort umschreiben die Herausgeber den Verwendungszweck des Lehrmittels. Eine Einmischung oder Stellungnahme in die Diskussion um die Kernenergie wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dem ist nichts beizufügen. Zudem werden unter den Bezugsquellen für Informationsmaterial auch Adressen von Vereinigungen angeführt, die der Kernenergie gegenüber sehr kritisch bis ablehnend gegenüberstehen (Schweizerische Energiestiftung, überparteiliche Bewegung gegen Atomkraftwerke).
Die Diareihe wurde von der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft bezahlt, somit teilweise auch von den Bernischen Kraftwerken AG mitgetragen. Die Auflage beträgt 5000 Stück. 3000 davon wurden bisher an Schulen verteilt, davon etwa 500 Serien im Kanton Bern. Daraus ist ersichtlich, dass bisher nicht, wie in der Anfrage erwähnt, alle bernischen Schulen beschenkt wurden. Der Selbstkostenpreis betrug 18 Franken pro Serie und nicht 50 Franken. Der Kostenanteil der BKW beeinflusst die auf den 1. April 1978 vorgesehene Tariferhöhung wegen ihrer Geringfügigkeit überhaupt nicht.

B. Stellungnahme des Regierungsrates

Auf die einzelnen Fragen antwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Frage: Ist der Regierungsrat bereit, seine Weisungsbefugnis an die Staatsvertreter im Verwaltungsrat der BKW auszunützen und zu veranlassen, dass in Zukunft auf derart übertriebene Prpagandaaktionen verzichtet wird?

Antwort: Die Weisungsbefugnisse des Regierungsrates und der Direktion an Staatsvertreter in Verwaltungsrä-

ten sind in Artikel 26 der Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt umschrieben. Die Staatsvertreter haben die Interessen des Staates zu wahren, über die Einhaltung der staatlichen Gesetzgebung zu wachen und sich für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung einzusetzen. Sie melden festgestellte Mängel und wichtige Ereignisse der zuständigen Direktion oder der Finanzkontrolle.
Eine Beteiligung der BKW bei der Herausgabe von objektiven Informationen, wie sie die vorliegende Diaserie ohne Zweifel darstellt, ist aus der Sicht des Regierungsrates nicht zu beanstanden. Im übrigen ist der Regierungsrat durchaus der Meinung, dass die BKW wie alle anderen Unternehmungen der Wirtschaft in den Schulen weder für ihr Produkt Propaganda betreiben, noch sich an Propaganda-Aktionen beteiligen sollen. Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder in der Mehrzahl den staatlichen Aktienbesitz vertreten, ist sich dessen bewusst.

2. Frage: Ist es nicht problematisch, wenn die Schulen mit Gratis-Unterrichtshilfen beliefert werden, die von einzelnen Interessengruppen hergestellt und dementsprechend einseitig sind? Wird die Schule so nicht zu einem Instrument von finanzkräftigen Gruppen, die auf diese Weise politische Auseinandersetzungen in ihrem Sinne zu beeinflussen versuchen?

Antwort: Nach den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 4 des Primarschulgesetzes dürfen an den Primarschulen neben den obligatorischen nur Lehrmittel verwendet werden, die von der Erziehungsdirektion nach Anhören der zuständigen Lehrmittelkommission empfohlen oder gestattet sind. Für die Sekundarschulen legt Artikel 20 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes fest, dass auf Antrag der Lehrmittelkommission die Erziehungsdirektion bestimmt, welche Lehrmittel in diesen Schulen verwendet werden dürfen. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass es sich aufgrund der genannten gesetzlichen Vorschriften um Lehrmittel handelt, die für die Hand des Schülers Verwendung finden und dem Unterricht zugrunde gelegt werden. Daneben ist es der Lehrerschaft freigestellt, innerhalb des durch den Lehrplan gegebenen Rahmens und in Ausübung der damit verbundenen Lehrfreiheit Unterrichtshilfen sowie Anschauungs- und Dokumentationsmaterial für die Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung beizuziehen und einzusetzen. Diese Verwendung erfolgt aus dem breiten Angebot des gesamten pädagogischen Sektors, wobei die Auswahl durch den einzelnen Lehrer in eigener Verantwortung erfolgt.
Nach den dargelegten Grundsätzen ist nun auch die von Herrn Grossrat Bhend aufgeworfene Problematik im Zusammenhang mit dem Versand jeglicher Art unentgeltlicher Unterrichtshilfen und Dokumentationen an die Schulen zu beurteilen. Ob demnach die Betrachtungsweise zutreffen kann, dass allenfalls finanzkräftige Gruppen, die auf die genannte Art an die Schulen herantreten, eine gewisse Beeinflussung versuchen könnten, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Es wird jedoch in allen derartigen Fällen in der Eigenverantwortung der Schule bzw. des einzelnen Lehrers liegen, ob und auf welche Art unentgeltlich zur Verfügung gestellte Hilfsmittel im Unterricht eingesetzt werden. Ebenso wird der Unterrichtende zum Erreichen der erforderlichen Objektivität einer möglichen einseitigen Darstellung bestimmter Sachgebiete die fehlenden Aspekte zur Erlangung einer gesamtheitlichen Erfassung und Problemdarstellung gegenüberzustellen haben.
Die Wahrnehmung der genannten Verantwortung gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben des Erzieherberufes. Dass sich die Lehrerschaft dem Bemühen um die Lösung dieser Aufgabe immer wieder unterzieht, ist eine durch die Unterrichtsarbeit an unseren Schulen belegte Tatsache.
Der Regierungsrat glaubt deshalb nicht, dass die Schule, sofern sie durch ihre Lehrer die dargestellte Verantwortung wahrnimmt, zu einem Instrument von finanzkräftigen Gruppen wird, die auf die von Herrn Grossrat Bhend befragte Weise politische Auseinandersetzungen in ihrem Sinne zu beeinflussen suchen sollten.

Schriftliche Anfrage Erba – Dürreschäden 1976

Texte de la question du 12 septembre 1977

En 1976, la sécheresse a occasionné d'importants dégâts aux cultures. De nombreux agriculteurs ont subi de graves pertes de gain.
Dans le but d'atténuer les fâcheuses conséquences de ce manque à gagner, la Confédération a mis sur pied un système de subventionnement compensatoire (arrêté du 17 décembre 1976).
Les cantons ont été chargés d'effectuer les enquêtes nécessaires afin de pouvoir verser aux agriculteurs lésés les subsides prévus.
Actuellement, le canton de Berne n'a pas encore effectué de versements aux agriculteurs et certaines communes obérées n'ont pas été à même de verser leur part de subside. Or, c'est précisément dans les petites communes que le nombre d'agriculteurs est proportionnellement le plus élevé. Dès lors, je crois savoir que, si une commune ne verse pas sa contribution, l'Etat refuse lui aussi de participer au subventionnement. Dans ce cas, les agriculteurs lésés ne bénéficient d'aucune aide.

Exprimant le vœu des agriculteurs du Jura, je prie de Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:

- Pourquoi les agriculteurs ont-ils reçu avec un très grand retard les formules annonçant les dégâts subis?
- Pourquoi, après avoir attendu si longtemps, les agriculteurs ont-ils été obligés de remplir les formules dans un délai extrêmement court?
- Pour quel motif les subventions compensatoires n'ont-elles pas encore été versées aux agriculteurs lésés?
- Le Conseil-exécutif peut-il donner l'assurance que tous les agriculteurs victimes de la sécheresse de 1976 seront dédommagés par l'Etat, même si la commune, pour une raison ou pour une autre, ne verse pas de subvention?

Réponse du Conseil-exécutif du 12 octobre 1977

En relation avec les campagnes de secours en faveur des exploitations agricoles touchées par la sécheresse, M. Erba invite le Conseil-exécutif à répondre aux questions suivantes:

- Pourquoi les agriculteurs ont-ils reçu avec un très grand retard les formules annonçant les dégâts subis?
- Pourquoi, après avoir attendu si longtemps, les agriculteurs ont-ils été obligés de remplir les formules dans un délai extrêmement court?

- Pour quel motif les subventions compensatoires n'ont-elles pas encore été versées aux agriculteurs lésés?
- Le Conseil-exécutif peut-il donner l'assurance que tous les agriculteurs victimes de la sécheresse de 1976 seront dédommagés par l'Etat, même si la commune, pour une raison ou pour une autre, ne verse pas de subvention?

Entre l'automne 1975 et le milieu de juin 1976, l'on a enregistré une diminution des précipitations de 42 % par rapport à la moyenne. Ce manque de précipitations associé à des températures élevées et la bise persistante entraînèrent dans diverses régions de notre pays des pertes de rendement exceptionnellement lourdes.
En vertu de l'article 6 de la loi fédérale du 15 juin 1962 tendant à faciliter la vente des bestiaux d'élevage et de rente, des chevaux ainsi que de la laine, la Confédération peut participer à des campagnes extraordinaires de secours organisées en faveur des régions de montagne. Sur la base de ladite disposition, le Conseil fédéral, par ordonnance du 10 novembre 1976 concernant les mesures propres à atténuer le pénurie de fourrage en région de montagne, a décidé de soutenir les campagnes de secours organisées par les cantons.
Il n'existait en revanche aucune base légale permettant de prendre des mesures en faveur des entreprises de plaine touchées par la sécheresse. Cette lacune a été comblée par les Chambres fédérales, qui ont approuvé l'arrêté fédéral urgent du 17 décembre 1976 instituant des mesures extraordinaires en faveur des exploitations agricoles éprouvées par la sécheresse en dehors de la région de montagne.
Que l'exploitation soit située en zone de montagne ou non, l'aide fédérale n'est accordée que si les cantons décident de leur côté d'organiser des campagnes de secours et participent également aux frais en fonction de leur capacité financière.

Le Conseil-exécutif répond comme suit aux questions posées:

- Du 22 septembre au 5 octobre 1976, l'Office central de la culture des champs a organisé dans tout le canton des séances d'information régionales en collaboration avec les préposés aux cultures et les représentants des autorités communales afin d'expliquer les mesures de secours et fixer la procédure à suivre lors de l'évaluation des dommages causés par la sécheresse.
Le matériel destiné à déterminer les pertes de rendement fut envoyé aux communes le 7 octobre 1976, dès que l'Office central des imprimés et du matériel le fit parvenir à l'Office central de la culture des champs. Aussi ne peut-on pas parler ici d'un retard dans l'envoi des formules.
Quant aux avis de dommages, un très grand nombre d'entre eux avaient été remplis de façon incomplète et ont dû être renvoyés aux communes pour être complétés ou rectifiés. Il est à remarquer en outre que les derniers avis ne sont parvenus à l'Office central que le 7 avril 1977.
- Le 16 mai 1977, le Grand Conseil du canton de Berne décida d'organiser une campagne de secours aussi bien dans les régions de montagne que dans celles de plaine.
Le versement des subventions aux exploitations éprouvées par la sécheresse a été assorti de la condition que les communes participent à raison de 10 % aux frais de cette campage. La participation des communes constitue la condition préliminaire pour que le versement des subventions aux agricultures touchés puisse s'effectuer (Titre III, deuxième paragraphe de l'arrêté du Grand Conseil).
En vertu des dispositions contenues dans le titre II de l'arrêté du Grand Conseil du 16 mai, une enquête supplémentaire a dû être organisée dans les régions de montagne, le 21 avril 1976 et le 21 avril 1977, sur les livraisons de lait pendant les deux hivers 1975/1977 ainsi que sur le cheptel. Le matériel d'enquête correspondant a été envoyé aux communes le 17 mai 1977.
- Les indemnités en faveur des régions de plaine ont été versées le 10 septembre 1977, après que toutes les communes eurent fait parvenir leur part de 10 pour cent au Service cantonal de comptabilité.
Les indemnités en faveur des régions de montagne sont octroyées dès que les communes concernées ont versé leurs contributions. Le paiement en a malheureusement été retardé parce qu'une grande partie des formules avaient été remplies de façon incomplète et avaient dû être renvoyées aux communes pour être complétées. 16 communes seulement (sur 106) avaient versé leurs contributions.
- En vertu de l'arrêté du Grand Conseil du 16 mai 1977 (titre III, deuxième paragraphe), la participation des communes de 10 % constitue la condition préliminaire pour que le versement des subventions aux agriculteurs puisse s'effectuer. Le Conseil-exécutif n'est par conséquent pas en mesure de donner l'assurance que tous les agriculteurs victimes de la sécheresse de 1976 seront dédommagés par l'Etat, même si les communes, pour une raison ou pour une autre, refusent de participer aux frais, conformément à la décision du Grand Conseil.

Schriftliche Anfrage Marschall -Projekt Holzhof

Wortlaut der Anfrage vom 13. September 1977

In einem Antwortschreiben vom 6. April 1977 der schweizerischen Holzverwertungsgenossenschaft an den bernischen Sägereiverband wird zu den Fragen, was den geplanten Holzhof betrifft, Stellung genommen.

Hier wird auszugsweise u. a. festgehalten:

Punkt 1. Der Holzhof bezweckt die Rationalisierung aufwendiger und gesundheitsschädlicher Handarbeiten im Walde durch Verlagerung auf einen zentralen und mechanisierten Platz.

Punkt 4. Aus den bisherigen Abklärungen geht hervor, dass die kantonale Wirtschaftsförderung an einer vertikalen Integration der Wald- und Forstwirtschaft interessiert ist. In einer solchen Variante würden sich die Säger und die Waldbesitzer an einem gemeinsamen Unternehmen Holzhof und Sägewerk beteiligen. Ein solches Projekt wurde nach unseren Ermittlungen von der Wirtschaftsförderung unterstützt. Im weiteren stehen forstliche Investitionskredite nur für die Investition des Rundholzplatzes zur Verfügung. Diese können im Verhältnis des Rundholzbezuges aus dem Berggebiet beansprucht werden.

Punkt 8. Das Rundholz soll auf dem Holzhof entrindet, fertig entastet, vermessen, abgelängt, sortiert und klassiert werden. Dementsprechend ist die maschinelle Ausrüstung vorzusehen.

Folgende Fragen interessieren sicher auch die bernische Regierung, und die Unterzeichneten möchten wissen, wie sie sich dazu stellt.

Punkt 1. Sind die Handarbeiten auf einem Holzhof weniger gesundheitsschädlich als in einem Wald?

Punkt 4. Stimmt es, dass ein Projekt Holzhof von der bernischen Wirtschaftsförderung unterstützt würde und dass sie an einer vertikalen Integration der Wald- und Fortswirtschafts interessiert ist?
Stehen forstliche Investitionskredite für die Investition des Rundholzplatzes für Rundholzbezug aus dem Berggebiet zur Verfügung?

Punkt 8. Das Rundholz würde also nur halb entastet vom Wald auf den Holzhof geführt. Wie stellen sich die Befürworter des Holzhofes den Transport dieser Baumstämme über die oft schmalen Strassen in den Berggebieten vor?

Zum Projekt Holzhof allgemein

Ist ein solcher geplanter Holzhof überhaupt nötig?
Dürfen wir mit anderen Ländern vergleichen?
Sind durch diese Zentralisation nicht viele, vor allem kleinere Sägereibetriebe gefährdet?
Ist der direkte Weg des Rundholzes vom Wald zur Sägerei nicht der rationellste und kostengünstigere für beide Teile, Verkäufer und Käufer?

(5 Mitunterzeichner)

Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Der bernische Sägereiverband hat in einem Schreiben die schweizerische Holzverwertungsgenossenschaft um Auskunft über den geplanten Holzhof ersucht. Im Antwortschreiben der Genossenschaft vom 6. April 1977 wurde die gewünschte Auskunft erteilt. Grossrat Marschall ersucht die Regierung um Stellungnahme zu einzelnen Punkten.

Allgemein möchte Grossrat Marschall wissen ob:

- ein solcher geplanter Holzhof überhaupt nötig sei,
- ob die Zentralisation nicht viele, vor allem kleinere Sägereibetriebe gefährde und
- ob der direkte Weg des Rundholzes vom Wald zur Sägerei nicht der rationellste und kostengünstigere für beide Teile, Verkäufer und Käufer, sei.

Die Einrichtung eines Holzhofes bezweckt vor allem die teilweise Verlagerung der schweren Arbeit im Walde auf einen zentralen, mit Maschinen ausgerüsteten Lagerplatz. Das mühsame Entrinden und Asten des Rundholzes nehmen mehr als die Hälfte der Arbeitszeit für das Holzrüsten im Walde in Anspruch.
Neben der Vereinfachung der Arbeit soll die bessere Sortierung des anfallenden Holzes zu einem besseren Holzerlös für die Waldbesitzer und zu einer Vereinfachung des Holzeinkaufes der Abnehmer führen. In einem Rundholzlos sind Trämel für die verschiedensten Verwendungszwecke enthalten. Wird das Holz nach diesen Verwendungszwecken sortiert, so braucht ein Verbraucher eines bestimmten Sortimentes nur dasjenige Holz zu kaufen, das er benötigt. Die Abnehmer benötigen damit weniger Mittel für den Holzeinkauf und kleinere Lagerplätze, was ebenfalls Kosten spart.
Selbstverständlich ist der direkte Weg vom Lagerplatz im Wald zur Säge der kürzeste. Es geht aber nicht darum, diesen Weg zu verbilligen, sondern die gesamte Arbeit, vom stehenden Baum bis zum Abnehmer, was unter Umständen den Umweg über den Holzhof benötigt.
Neben dem Handel über den Holzhof wird der freie Handel zwischen Waldeigentümer und Säger bestehen bleiben. Ein Holzhof nimmt zwischen drei und fünf Prozent der bernischen Rundholzproduktion auf. Er wird vor allem für den Holzexport und die Überschussverwertung von Bedeutung sein.
Die Forstwirtschaft ist nach wie vor auf leistungsfähige Sägereien angewiesen. Sie strebt eine gemeinsame Lösung zusammen mit den Holzabnehmern an. Es bestehen aber bis heute keine festen Projekte, und der Standort ist auch noch nicht festgelegt. Ein Holzhof liesse sich vorteilhaft irgendwo an einer Eisenbahnlinie im Berner Mittelland verwirklichen.
Nach dem Bericht und der Studie der Holzverwertungsgenossenschaft vom 12. Mai 1976 steht «ausser Zweifel, dass ein Holzhof im Interesse der Waldwirtschaft und der Holzindustrie realisiert werden muss». Die bernische Regierung hat keinen Grund, Rationalisierungsbestrebungen zu bremsen oder zu unterbinden.

Im besonderen erkundigt sich Grossrat Marschall, ob

- die Arbeit auf dem zentralen Platz weniger gesundheitsschädlich sei als im Wald,
- die kantonale Wirtschaftsförderung das Projekt unterstütze,
- forstliche Investitionskredite zur Verfügung stehen und wie der Transport ganzer Bäume auf schmalen Bergstrassen erfolgen soll.

Im Walde wird das Holz von Hand mit Schäleisen oder mit Entrindungsmaschinen entrindet. Gemäss Untersuchungen von Dr. J. Buchberger (veröffentlicht in «Die Waldarbeit» Nr. 1 und Nr. 2, 1977, herausgegeben vom Schweizerischen Waldwirtschaftsverband, Solothurn) vom arbeitsärztlichen Dienst der BIGA, gilt die Holzhauereiarbeit als diejenige Handarbeit, die grösste körperliche Leistungen verlangt. Von der Holzerei ist das Entrinden, besonders mit Handentrindungsmaschinen, die anstrengendste Teilarbeit. In einem Holzhof wird das Holz vollständig maschinell durch stationäre Anlagen entrindet. Die Bedienung der Maschinen bedeutet für die Arbeiter keine grosse körperliche Belastung.
Die bernische Wirtschaftsförderung unterstützt Projekte, die der Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen eines Gewerbes oder einer Industrie dienen. Dazu kann auch die Verbesserung der Grundlagen der Holzindustrie durch Schaffung zentraler mechanischer Holzlagerplätze gehören. Die Wirtschaftsförderung befürwortet grundsätzlich die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Waldbesitzer und der Sägereien, insbesondere zur Stärkung des Angebotes auf den Exportmärkten. Da aber bis heute im alten Kantonsteil noch kein konkretes Projekt vorliegt, konnte die Wirtschaftsförderung auch noch nicht definitiv zu einem solchen Stellung nehmen. Im Jura wurde die Erstellung einer Holzsortieranlage eines Sägereibetriebes unterstützt.
Nach einer Mitteilung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 8. August 1975 können forstliche Investitionskredite des Bundes grundsätzlich für die Errichtung gemeinsamer Rundholzlagerplätze bereitgestellt werden. Diese können im Verhältnis des Rundholzbezuges aus dem Berggebiet in Anspruch genommen werden.
Es ist kaum möglich, ganze Bäume mitsamt allen Ästen auf Lastwagen zu transportieren. Durch die maschinelle

Entrindung auf einem zentralen Holzhof wird es aber möglich sein, das Holz im Walde rationeller zu entasten als bei Verkauf ab Waldstrasse. Die grossen stationären Entrindungsmaschinen können diese Arbeit mühelos übernehmen. Damit kann aufwendige Handarbeit im Walde eingespart werden.

Schriftliche Anfrage Boss – Verhältnis Kantonalbank Interlaken zur Metropole AG

Wortlaut der Anfrage vom 13. September 1977

Der Unterzeichnete bittet höflich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stimmt es, dass die AG Hotel Metropole Interlaken defizitär arbeitet?
   Wie war der Abschluss 1974, 1975, 1976?
2. In welchem Ausmass ist die Kantonalbank an der Metropole AG finanziell beteiligt?
3. Wer trägt allfällige Defizite der AG?
4. Ist der Mietpreis, den die KB für ihre Geschäftsräume entrichtet, ein fixer oder ein variabler Betrag? Findet eine Verrechnung statt, Bankkreditzinsen gegen Mietzinse? Wieviel betrug die Miete in den erwähnten drei Jahren je Total?
5. Im selben Zusammenhang gestatte ich mir die Frage, wie hoch der Mietpreis ist, den die Verwaltung BOB, WAB, JB für ihre Räume zu entrichten hat, je in denselben Jahren.

Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1977

Grossrat Boss wünscht z. T. detaillierte Auskünfte über die Metropole AG Interlaken und ihr Verhältnis zur Kantonalbank. Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass das Auskunftsrecht der Mitglieder des Grossen Rates nicht unbeschränkt ist. Die Aufsicht über die Kantonalbank ist im Gesetz über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963/ 6. Juni 1971 geordnet; diese Bestimmungen beinhalten keinen Anspruch auf öffentliche Auskünfte der hier verlangten Art. Auch bei privatrechtlichen Firmen ist, nicht zuletzt aus Konkurrenzgründen, auf ihr legitimes Geschäftsinteresse Rücksicht zu nehmen.
Die Kantonalbank von Bern hat das alte Hotel Metropol & Monopol in der Krisenzeit (1931) übernehmen müssen. Das Haus wurde als selbständige Gesellschaft in der Folge weiterbetrieben und nach dem Krieg wiedereröffnet. Es veraltete aber zusehends, so dass nach eingehenden Überprüfungen schlussendlich nur der Ersatz durch einen Neubau verblieb. Mitbestimmend zu diesem Entscheid waren neben andern Gründen

- die Erhaltung der Fremdenbetten
- der Beitrag zur Modernisierung und Aktivierung des Kurortes Interlaken (Ganzjahresbetrieb!)
- die Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsplätze am Ort.

Nachdem auch die Stimmbürger Interlakens dem Projekt zugestimmt hatten, konnte das neue Hotel mit knapp 200 Betten nach dreijähriger Bauzeit im Dezember 1971 eröffnet werden. Im Sinne einer Diversifikation wurden im Hause auch Büroräumlichkeiten bereitgestellt, die zu ortsüblichen Preisen an Dritte (Bank, Bahnen, Verkehrsverein, Coiffeursalon, Reisebüro, Kiosk) vermietet werden.
Das Haus hat sich durch vorzügliche Kundenbetreuung in den vergangenen fünf Jahren eine gute inländische und ausländische Kundschaft geschaffen, so dass eine stete Umsatzvermehrung ausgewiesen werden kann. Die Betriebsrechnung schliesst positiv ab.
Das von der Bank im Zusammenhang mit dem Neubau auf 2,3 Millionen Franken erhöhte Aktienkapital und die Reserven haften wie bei allen Kapitalgesellschaften für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Die Mietpreise werden im Rahmen der marktüblichen Gegebenheiten angepasst, und eine Verrechnung irgendwelcher Art findet nicht statt.